Hansestadt LÜBECK

► **Nr. VO/2023/11790**
öffentlich

Lübeck, 11.01.2023

Bearbeitung: Christiane Nimz (E-Mail: christiane.nimz@luebeck.de Telefon: 122-1013)

Anfrage von Herrn Hartmut Haase betr. Herreninsel als Wohngebiet

Herr Hartmut Haase hat für die Sitzung der Bürgerschaft am 26.01.2023 folgende Anfrage zu Tagesordnungspunkt 2 – Einwohner:innenfragestunde - fristgemäß eingereicht:

Warum wurde der Bürgerschaftsbeschluss 5.13 - VO/2015/02269 „Herreninsel als Wohngebiet“ vom 29. Januar 2015 von der Verwaltung noch nicht beabeitet?

► Nr. VO/2022/11664
öffentlich

Lübeck, 11.11.2022

Anfrage

Bearbeitung: Anka Grädner (E-Mail: anka.graedner@luebeck.de Telefon: 122-1076)

Anfrage BM Wolfgang Neskovic gem. § 16 GO zum Thema Cybersicherheit in Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
24.11.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

A. Hintergrund:

Am 12. Juli 2022 hat die deutsche Bundesinnenministerin ihre "Cybersicherheitsagenda" vorgestellt: Der Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine habe die Bedrohungslage vor dem Hintergrund einer sich ohnehin kontinuierlich verschärfenden Cyberbedrohung zusätzlich zugespitzt, erfordere eine strategische Neuausrichtung und damit auch erhöhte Investitionen in die Cybersicherheit unseres Landes. Zu diesem Zweck soll das "Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik" (BSI) zu einer Zentralstelle im Bund-Länder-Verhältnis, also zu einer "Art BKA" für die Cybersicherheit ausgebaut werden.

Neben der Zunahme von Straftaten, denen einzelne Personen oder Unternehmen zum Opfer fallen, muss der Schutz der sogenannten Kritischen Infrastrukturen aktuell bei politischen Entscheidungsträgern dringend in den Fokus gerückt werden. Gerade mit dem Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine ist das Schutzbedürfnis der Kritischen Infrastrukturen offensichtlich geworden. So meldete die Tagesschau am 13. April 2022, dass die Ukraine einen erneuten Cyberangriff auf die Energieversorgung des Landes abwehren konnte. Im Kontext dieser Meldung wurde darauf hingewiesen, dass auch Kritische Infrastrukturen in der Bundesrepublik Deutschland für die gegen die Ukraine eingesetzte Schadsoftware anfällig sein könnten. Als Beispiel kann hier die Störung der Fernwartung von über 5.800 Windkraftanlagen seit dem 24. Februar 2022, dem Tag des russischen Angriffs auf die Ukraine, genannt werden. Mutmaßlich hatten russische Hacker das Satellitennetzwerk angegriffen, über das unter anderem mit den Windkrafträdern kommuniziert wird.

Ein weiteres (aktuelles) Beispiel ist der Hackerangriff auf die IT der Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises am Standort Ludwigshafen: alle 600 Computer in der Kreisverwaltung in Ludwigshafen sind betroffen und wurden abgeschaltet.

B. Die Fragen im Einzelnen:

1. Welche Infrastrukturen in Lübeck stuft der Bürgermeister als sogenannte Kritische Infrastrukturen ein? (Bitte sowohl private als auch staatliche Infrastrukturen aufzählen.)

2. Welche Einrichtungen befassen sich in Lübeck mit dem Thema Cybersicherheit und inwieweit wird dabei zwischen Cyberangriffen, Cyberspionage und Cyberkriminalität unterschieden?

3. Wie sind die für die Cybersicherheit in Lübeck zuständigen Einrichtungen personell und finanziell ausgestattet? Ist diese Ausstattung im Angesicht der gegenwärtigen Bedrohungslage noch ausreichend, wenn ja, warum, wenn nein, wo muss mit welchen Geldern nachgebessert werden?

4. Wie viele Cyberangriffe hat es jeweils in den vergangenen vier Jahren auf die Lübecker Verwaltung, auf Lübecker Unternehmen sowie auf kritische Infrastruktur in Lübeck gegeben?

   a) Auf welche Art und Weise haben diese Angriffe stattgefunden?

   b) Welche Schäden haben diese Angriffe jeweils verursacht?

   c) Wie hoch waren die Kosten zur Behebung der Schäden durch den jeweiligen Angriff?

   d) Wie lange war die Wirkdauer der jeweiligen Angriffe?

   e) Welche Störung wurde jeweils durch den Angriff verursacht?

5. Inwiefern hat sich nach Auffassung des Bürgermeisters seit 2019 die Gefährdungslage für Kritische Infrastrukturen, Dienststellen und Unternehmen in Lübeck, Opfer von Cyberattacken zu werden, insbesondere auch vor dem Hintergrund des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine, verändert?

6. Welche zusätzlichen Maßnahmen sind seit 2019 ergriffen worden, um dem Ausfall Kritischer Infrastrukturen (z. B. Strom-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung) durch Cyberattacken vorzubeugen?

7. Inwieweit gibt es bei den zuständigen Stellen ein "Worst-Case-Szenario" für einen Cyberangriff? Wenn ja, wie zeichnet sich dieses aus und liegen entsprechende Abwehrpläne beziehungsweise Einsatzpläne vor? Wenn nein, warum nicht?

8. Inwieweit kooperiert Lübeck bei dem Thema Cybersicherheit mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) oder mit den zuständigen Behörden des Landes Schleswig-Holstein?

9. Inwieweit arbeitet die Lübecker Verwaltung mit externen Hackern zusammen, die regelmäßig Angriffe ("friendly attacks") auf die Lübecker Verwaltung ausüben, um Sicherheitslücken aufzudecken?

Beschlusstext zur Bekanntgabe im öffentlichen Teil:
(nur bei nichtöffentlichen Vorlagen)

Begründung:

Anlagen:

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2022/11742
öffentlich

Lübeck, 13.12.2022

Antwort
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.105 - Informationstechnik

Bearbeitung: Stephan Schellbach (E-Mail: stephan.schellbach@luebeck.de Telefon: 122-7400)

Antwort auf Anfrage BM Neskovic nach § 16 GeschO betr. Cybersicherheit

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
09.01.2023	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
26.01.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Anfrage BM Neskovic nach § 16 GeschO betr. Cybersicherheit

Antwort:

1. Welche Infrastrukturen in Lübeck stuft der Bürgermeister als sogenannte Kritische Infrastrukturen ein? (Bitte sowohl private als auch staatliche Infrastrukturen aufzahlen.)
Das Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz - BSIG) definiert unter §2 Begriffsbestimmungen Absatz 10 den Begriff „Kritische Infrastrukturen“.
Eine detailliertere Definition samt Übersicht der verschiedenen Sektoren findet sich auf der entsprechenden Internetseite „Definition KRITIS“ des BSI.
Des Weiteren arbeitet der Gesetzgeber aktuell an einem sektoren- und gefahrenübergreifende KRITIS-Dachgesetz. Die Eckpunkte wurden kürzlich vom Bundesministerium des Innern und für Heimat veröffentlicht.
Mit dem KRITIS-Dachgesetz wird das Gesamtsystem zum physischen Schutz Kritischer Infrastrukturen in Deutschland in den Blick genommen und im Rahmen der dem Bund zustehenden Zuständigkeiten gesetzlich geregelt. Das KRITIS-Dachgesetz ergänzt damit auch die bestehenden Regelungen zum Cyberschutz von Kritischen Infrastrukturen und trägt zu einem kohärenten und resilienten System bei.

2. Welche Einrichtungen befassen sich in Lübeck mit dem Thema Cybersicherheit und inwieweit wird dabei zwischen Cyberangriffen, Cyberspionage und Cyberkriminalität unterschieden?
Entsprechend der Geschäftsanweisung über den Einsatz und die Nutzung von technikunterstützender Informationsverarbeitung (GA-IT) ist der Bereich 1.105 Informationstechnik für die

Planung und Steuerung des gesamtstädtischen IT Einsatzes zuständig. Dies beinhaltet u.a. IT-Sicherheitsthemen für den IT Betrieb im Rahmen der eigenen Zuständigkeit.
Der Bereich Informationstechnik subsummiert unter dem Themenkomplex IT-Sicherheit sowohl interne Aufgaben innerhalb des Verwaltungsnetzes als auch externe Aufgaben, die von außerhalb des Verwaltungsnetzes auf IT Infrastrukturen der Hansestadt Lübeck IT wirken.
In allen Teams und Abteilungen des Bereiches Informationstechnik ist IT-Sicherheit in den Ablaufprozessen, Verfahren und Technologien themenspezifisch integriert. Es werden umfassende Schutzmaßnahmen getroffen und aktuell gehalten. Des Weiteren existiert im Bereich 1.105 Informationstechnik die Stabsfunktion des IT-Sicherheitsbeauftragten, die abteilungsübergreifende Standards und Vorgaben betreffend der IT-Sicherheit definiert.
Darüber hinaus hat die Hansestadt Lübeck die Notwendigkeit erkannt, sich auf die dynamische Bedrohungslage bestmöglich einstellen zu können. Vor diesem Hintergrund befindet sich die Hansestadt Lübeck im Beitrittsprozess zur Allianz für Cyber-Sicherheit (ACS) des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Der Beitritt in dieses Netzwerk ermöglicht den besseren Zugriff auf aktuelle Informationen, einen Wissens- und Erfahrungsaustausch mit anderen Teilnehmern, sowie den stetigen Ausbau von IT-Sicherheitskompetenzen.

Anlagen:

Bürgermeister Jan Lindenau

Bundesministerium
des Innern
und für Heimat

G7 GERMANY
2022

Eckpunkte für das

KRITIS-Dachgesetz

Von der Alarmierung von Rettungskräften über die Stromversorgung bis zum Zahlungsverkehr – Kritische Infrastrukturen (KRITIS) sind für unser Gemeinwesen unverzichtbar. Jede und jeder Einzelne ist im Alltag auf sie angewiesen. Ihre Verfügbarkeit sichert die Handlungsfähigkeit staatlicher Institutionen und ist Voraussetzung für wirtschaftliche und gesellschaftliche Aktivitäten. Die Bandbreite der Kritischen Infrastrukturen ist groß, die Gefahren sind vielfältig und reichen von Naturkatastrophen und Pandemien, über Angriffe im Kontext hybrider Bedrohungen, menschlichem Versagen, Terrorismus und Sabotage bis hin zu einer unzureichenden Versorgung mit erforderlichen Betriebsmitteln, z.B. durch den Zusammenbruch von Lieferketten. Ausfälle und Störungen der Kritischen Infrastrukturen können zu Versorgungsengpässen und erheblichen Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führen. Die aktuellen Krisen wie die COVID-19-Pandemie oder die Auswirkungen des Ukraine-Krieges und Sabotageakte wie jüngst bei der Deutschen Bahn und den Gaspipelines Nord Stream haben die Bedeutung und die Verwundbarkeit der Kritischen Infrastrukturen sowie die damit einhergehenden gesamtgesellschaftlichen Auswirkungen verdeutlicht. Die Resilienz von KRITIS ist für den Schutz und die Handlungsfähigkeit von Bevölkerung, Wirtschaft und Staat in Deutschland essentiell.

Im Bereich der Cybersicherheit Kritischer Infrastrukturen gibt es mit dem Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz) sowie der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-KritisV) bereits umfassende Regelungen. Jenseits dieser Regulierung im Bereich Cybersicherheit gibt es jedoch in Deutschland bislang kein sektoren- und gefahrenübergreifendes „Gesetz zum Schutz Kritischer Infrastrukturen“. Gesetzliche Regelungen mit explizitem Bezug zum physischen Schutz spezifischer Kritischer Infrastrukturen finden sich vereinzelt und in unterschiedlicher Regelungstiefe in Fachgesetzen. Teilweise werden dabei abstrakte Zielsetzungen formuliert, Befugnisse von Behörden festgeschrieben oder konkrete Vorgaben für Betreiber gemacht. Darüber hinaus fördert eine Vielzahl weiterer gesetzlicher Regelungen, Normen und Standards mittelbar auch den physischen Schutz Kritischer Infrastrukturen, wie etwa bautechnische Vorschriften. Aufgrund vielfältiger Verflechtungen ergeben sich aber Fragestellungen, die über Ressort- und Sektorengrenzen hinweg diskutiert und bearbeitet werden müssen. Die Abhängigkeiten der Sektoren untereinander stellen komplexe Herausforderungen dar. Gibt es Ausfälle in einem Sektor, etwa Energie, IT oder Logistik, kann dies

schwere Auswirkungen auch auf andere Sektoren und damit auf die gesamte Wertschöpfungskette haben.

Vor dem Hintergrund uneinheitlicher bzw. fehlender Regelungen für den physischen Schutz Kritischer Infrastrukturen und angesichts sektoren- sowie länderübergreifender Abhängigkeiten wird mit dem KRITIS-Dachgesetz zum ersten Mal das Gesamtsystem zum physischen Schutz Kritischer Infrastrukturen in Deutschland in den Blick genommen und im Rahmen der dem Bund zustehenden Zuständigkeiten gesetzlich geregelt. Das KRITIS-Dachgesetz ergänzt damit auch die bestehenden Regelungen zum Cyberschutz von Kritischen Infrastrukturen und trägt zu einem kohärenten und resilienten System bei.

Dazu gehört auch der Schutz vor möglichen Gefahren, die von Herstellern von kritischen Komponenten in KRITIS ausgehen. Das BSI-Gesetz enthält bereits entsprechende Regelungen in Bezug auf IT-Komponenten. Für einen umfassenden Schutz wird geprüft, ob das KRITIS-Dachgesetz entsprechende Regelungen in Bezug auf Komponenten, die keine informationstechnischen Systeme, Komponenten oder Prozesse im Sinne des BSI-Gesetzes sind, aufnehmen wird, um KRITIS insgesamt vor Einflüssen und Abhängigkeiten von bedenklichen Herstellern aus dem Ausland schützen zu können.

Das sektoren- und gefahrenübergreifende KRITIS-Dachgesetz ordnet ein und ergänzt sektorenspezifische gesetzliche und nicht-gesetzliche Regelungen. Auf Grundlage des KRITIS-Dachgesetzes sollen wertvolle Erkenntnisse zur Lage in den einzelnen KRITIS-Sektoren als Teil eines umfassenden Lagebildes gewonnen werden. Hierauf basierend können im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit von Bund und Ländern weitergehende sektorenspezifische Regelungen oder – sofern keine Ermächtigungsgrundlage im Grundgesetz vorhanden – Empfehlungen getroffen werden, um etwaige Regelungslücken zu schließen.

Zudem soll mit dem KRITIS-Dachgesetz die Zusammenarbeit der am Schutz Kritischer Infrastrukturen beteiligten Akteure auf staatlicher Seite und bei den Betreibern verbessert und klarer strukturiert werden.

Mit dem KRITIS-Dachgesetz wird ein Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag realisiert. Außerdem soll das Gesetz die EU-Richtlinie über die Resilienz kritischer Einrichtungen (Critical Entities Resilience / CER-Richtlinie) umsetzen, die voraussichtlich Ende 2022 verabschiedet wird. Der deutsche Rechtsrahmen für den Schutz Kritischer Infrastrukturen wird somit in ein europäisches Gesamtsystem eingebettet. Durch europaweit einheitliche Mindestvorgaben und verstärkte grenzüberschreitende Kooperation wird die Versorgungssicherheit in Deutschland und in Europa gestärkt. Die Stärkung der Resilienz Kritischer Infrastrukturen wird darüber hinaus auch auf Ebene der NATO als Ziel verfolgt.

Bei der Erarbeitung des KRITIS-Dachgesetzes und der damit verbundenen Umsetzung der CER-Richtlinie sowie bei der Umsetzung der NIS-2-Richtlinie durch das entsprechende Umsetzungsgesetz werden die Schnittstellen zwischen den Bereichen Cyberschutz und physischem Schutz von KRITIS berücksichtigt und angeglichen, bzw. – soweit möglich und sinnvoll – übereinstimmend geregelt.

Es gilt ein genereller Finanzierungsvorbehalt. Soweit konkrete Maßnahmen oder daran anknüpfende zukünftige Maßnahmen zu Ausgaben im Bundeshaushalt führen, stehen sie unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel bzw. Planstellen/Stellen und präjudizieren keine laufenden oder künftigen Haushaltsverhandlungen. Der von der Verfassung vorgegebenen Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern wird Rechnung getragen.

Ziele des KRITIS-Dachgesetzes:

- **Kritische Infrastrukturen werden klar identifiziert.**
- **Die Resilienz des Gesamtsystems der Kritischen Infrastrukturen wird durch einheitliche Mindestvorgaben für Resilienzmaßnahmen in allen Sektoren gestärkt**.
- Der Schutz Kritischer Infrastrukturen ist eine ressort- und **akteursübergreifende und gesamtstaatliche Aufgabe**. Die Betreiber der Kritischen Infrastrukturen – ob private Unternehmen oder öffentliche Einrichtungen – müssen ihre Funktionsfähigkeit gewährleisten. Der kooperative Ansatz wird mit dem KRITIS-Dachgesetz durch **verpflichtende Schutzstandards für die physische Sicherheit** ergänzt. Damit wird den Betreibern mehr Orientierung und Handlungssicherheit gegeben.
- Auch durch die Schaffung eines **staatlichen Rahmens** mit dem einzuführenden Meldewesen für Sicherheitsvorfälle und Kontrollen übernimmt der Staat eine größere Verantwortung beim Schutz Kritischer Infrastrukturen. Das neu einzuführende Meldewesen im Bereich der physischen Sicherheit ergänzt hierbei das bereits bestehende Meldewesen im Bereich der Cybersicherheit Kritischer Infrastrukturen. Der Staat wird die Betreiber zudem weiterhin durch Analysen sowie Leitfäden, Beratung, Übungen und Schulungen unterstützen.
- **Die Auswirkungen auf das Gesamtsystem aller Kritischen Infrastrukturen muss beim physischen Schutz Kritischer Infrastrukturen im Vordergrund stehen**. Sektoren- und grenzübergreifende Verflechtungen und die Abhängigkeiten der Sektoren untereinander werden stärker berücksichtigt. Der Schutz von Kritischen Infrastrukturen ist neben der fachspezifischen auch eine **Querschnittsaufgabe**, die alle Ressorts in die Verantwortung nimmt und deren zielgerichtetes Mit- und Zusammenwirken erfordert. Gibt es Ausfälle in einem Sektor, etwa Energie, Informationstechnik/Telekommunikation oder Transport/Verkehr, kann dies schwere Auswirkungen auch auf andere Sektoren haben.
- Die **Resilienz der Kritischen Infrastrukturen insgesamt** und nicht nur der Schutz einzelner Kritischer Infrastrukturen muss gestärkt werden. Die Kritischen Infrastrukturen müssen in der Lage sein, Sicherheitsvorfälle, die zu schwerwiegenden und potenziell sektoren-

und grenzübergreifenden Störungen führen können, zu verhindern, sich davor zu schützen, darauf zu reagieren, und abzuwehren. Zudem müssen die Folgen eines solchen Vorfalls begrenzt, aufgefangen, bewältigt und die Wiederherstellung gewährleistet werden.

- Den Verflechtungen und Abhängigkeiten von Kritischen Infrastrukturen wird auch auf **administrativer Ebene** Rechnung getragen. In einem neuen Ansatz wird der physische Schutz Kritischer Infrastrukturen mit dem KRITIS-Dachgesetz als eigenständiges Thema in den Blick genommen und durch eine übergreifende **zuständige Behörde** koordiniert. Auch grenzüberschreitende Auswirkungen werden durch eine noch engere Kooperation in einem europäischen Rahmen berücksichtigt.

Regelungsinhalte:

1. KRITIS klar identifizieren

   Mit der BSI-Kritisverordnung besteht bereits eine etablierte Bestimmung Kritischer Infrastrukturen im Sinne des BSI-Gesetzes mit dem Fokus auf mögliche Beeinträchtigungen der Versorgungssicherheit durch Bedrohungen aus dem Cyberraum. Mit dem KRITIS-Dachgesetz soll diese bestehende Bestimmung ergänzt werden durch eine systematische und umfassende Identifizierung aller besonders schützenswerten Kritischen Infrastrukturen. Die verbindliche Festlegung von Definitionen für vom Regelungsinhalt betroffenen Sektoren, kritischen Dienstleistungen und deren zugrundeliegenden Infrastrukturen sowie etwaigen Schwellenwerten kann diesem Ziel dienen. Gemäß den Vorgaben aus der CER-Richtlinie werden Kritische Infrastrukturen mindestens in elf Sektoren (Energie, Verkehr, Bankwesen, Finanzmarktinfrastrukturen, Gesundheit, Trinkwasser, Abwasser, Digitale Infrastruktur, öffentliche Verwaltung, Weltraum, Lebensmittel (Produktion, Verarbeitung und Vertrieb)) identifiziert. Zudem wird auch der KRITIS-Sektor „Kultur und Medien“ angemessen einbezogen. Auch der Bereich der Bildung und Betreuung ist in den Blick zu nehmen, dessen Funktionsfähigkeit auch eine zentrale Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Kritischen Infrastrukturen ist. Bei der Ermittlung der Kritischen Infrastrukturen werden sowohl quantitative als auch qualitative Kriterien wie die Zahl der Nutzer aber auch die Bedeutung der Kritischen Infrastruktur für die Aufrechterhaltung der kritischen Dienstleistung berücksichtigt. Darüber hinaus werden Kritische Infrastrukturen identifiziert, die von besonderer Bedeutung für Europa sind. Das sind nach den Bestimmungen der CER-Richtlinie solche Infrastrukturen, die in sechs oder mehr Mitgliedstaaten der Europäischen Union dieselben oder ähnliche kritische Dienstleistungen erbringen. Sie unterliegen daher nach der CER-Richtlinie einer verstärkten Aufsicht auf EU-Ebene.

2. Bedrohungslage und Risiken besser erkennen

   Die Gefahren für die Kritischen Infrastrukturen werden einer regelmäßigen Bewertung unterzogen. Staatliche Risikobewertungen für die kritischen Dienstleistungen werden den Betreibern eine Grundlage für ihre eigenen regelmäßig vorzunehmenden spezifischen Risikobewer-

tungen und die darauf basierenden Maßnahmen geben. Mit diesen Risikobewertungen werden die Gefahren systematisch bewusstgemacht. Dabei werden alle relevanten natürlichen und vom Menschen verursachten Risiken (All-Gefahren-Ansatz) sowie sektorenübergreifende und grenzüberschreitende Risiken berücksichtigt. Die Risikobewertungen werden regelmäßig mindestens alle vier Jahre durchgeführt und ermöglichen so einen dynamischen Lernprozess, der zu angepassten Maßnahmen und somit einer stetigen Erhöhung der Resilienz führt. Um Doppelarbeiten zu vermeiden, wird die Anerkennung bereits bestehender Arbeiten aufgrund anderweitiger Vorschriften ermöglicht. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) hat bereits Methoden veröffentlicht, die für derartige Risikobewertungen erarbeitet sowie erfolgreich verwendet wurden und kann die Ressorts und Betreiber hiermit unterstützen.

3. Schutzniveau verbindlich erhöhen
   Den Betreibern der Kritischen Infrastrukturen in allen Sektoren werden die gleichen Mindestvorgaben im Bereich der physischen Sicherheit auferlegt, um die Kritischen Infrastrukturen umfassend gegen Gefahren zu schützen und als Teil des Gesamtsystems resilienter zu werden. Damit wird den Betreibern Orientierung für ihr Handeln und den Aufsichtsbehörden der Auftrag gegeben, Maßnahmen zum Schutz Kritischer Infrastrukturen explizit in den Blick zu nehmen. Diese Regelungen sollen die bereits bestehenden Vorgaben im Bereich der Cybersicherheit Kritischer Infrastrukturen somit ergänzen.

   Dazu zählen

   - die Einrichtung eines betrieblichen Risiko- und Krisenmanagements;
   - die Durchführung von Risikoanalysen und – bewertungen;
   - die Erstellung von Resilienzplänen und
   - die Umsetzung geeigneter und verhältnismäßiger technischer, personeller und organisatorischer Maßnahmen für die jeweilige Einrichtung. Derartige Maßnahmen können beispielsweise die Errichtung von Zäunen und Sperren, der Einsatz von Detektionsgeräten, Zugangskontrollen, Sicherheitsüberprüfungen, aber auch das Vorhalten von Redundanzen und die Diversifizierung von Lieferketten sein.
     Die KRITIS-Betreiber müssen ihre spezifischen Schutzmaßnahmen an den Risikobewertungen und den Mindestvorgaben ausrichten. Bei der Sicherung von Kritischen Infrastrukturen durch die Betreiber hat eine Abwägung stattzufinden zwischen Wirtschaftlichkeit und Risikoeintrittswahrscheinlichkeit.

Eine Unterstützung der Betreiber wird geprüft.

4. Störungen des Gesamtsystems erkennen und beheben
   Mit der Einführung eines zentralen Störungs-Monitorings als Ergänzung zum bestehenden Meldewesen im Bereich der Cybersicherheit wird ein Gesamtüberblick über mögliche

Schwachstellen beim physischen Schutz Kritischer Infrastrukturen ermöglicht. Durch die Meldung von Sicherheitsvorfällen können andere von dem Sicherheitsvorfall betroffene Kritische Infrastrukturen, auch in anderen Mitgliedstaaten, gewarnt werden. Eine erste Meldung muss der zuständigen Behörde zeitnah übermittelt werden. Mit der Meldung soll die zuständige Behörde Art und mutmaßliche Ursache sowie mögliche Folgen des Sicherheitsvorfalls nachvollziehen und ermitteln können. Die zuständige Behörde soll sektorenübergreifende Auswertungen vornehmen können, damit mit den aus Sicherheitsvorfällen gewonnenen Erfahrungen erforderliche Anpassungen für den Schutz Kritischer Infrastrukturen vorgenommen werden können. Diesem Zweck dient ebenso die Erstellung eines regelmäßig zu erstellenden Berichts über Sicherheitsvorfälle durch die zuständige Behörde. Dieser Bericht wird auch der Europäischen Kommission übermittelt.

5. Einen institutionellen Rahmen schaffen

   Die Zusammenarbeit der vielen am Schutz Kritischer Infrastrukturen beteiligten Akteure auf staatlicher Seite und bei den Betreibern Kritischer Infrastrukturen wird klarer herausgearbeitet. Durch klare Verantwortlichkeiten, Ansprechpartner und Rangfolgen für Fragestellungen im Zusammenhang mit der Resilienz Kritischer Infrastrukturen wird eine bessere Zusammenarbeit erreicht.

   Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) wird im Rahmen der Bundeszuständigkeit zu der übergreifenden zuständigen Behörde für den physischen Schutz Kritischer Infrastrukturen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel ausgebaut. Eine derartige übergreifende zuständige und verantwortliche Behörde ist für das mit dem KRITIS-Dachgesetz verfolgten Ziel der Betrachtung des Gesamtsystems erforderlich. Das BBK verfügt hier bereits über umfangreiche methodische und sektorenübergreifende Expertise. Zentrale Aufsichtsbehörden zur Regulierung von Infrastrukturen, wie insbesondere die Bundesnetzagentur, können die Einhaltung der nach dem KRITIS-Dachgesetz vorgesehenen Mindestvorgaben für Resilienzmaßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich beaufsichtigen und durchsetzen. Dem BBK sowie gegebenenfalls den anderen fachlichen Aufsichtsbehörden werden die entsprechenden Ansprechpartner sowie die Sicherheitsvorfälle gemeldet. Zudem wird das BBK, gegebenenfalls gemeinsam mit weiteren fachlichen Aufsichtsbehörden, die Einhaltung der nach dem KRITIS-Dachgesetz vorgesehenen Mindestvorgaben für Resilienzmaßnahmen beaufsichtigen und durchsetzen. Das BBK wird hierfür u.a. die bereits aufgrund von sektorenspezifischen Regelungen existierenden Aufsichtsbehörden vernetzen und insoweit bestehende Strukturen ergänzen. Hierdurch ist es möglich, Prozesse zu etablieren, die eine schnelle Informationsweitergabe und deren übergreifende Aufarbeitung (beim BBK) ermöglichen. Zudem gibt es eine zentrale Stelle für die Bündelung von Wissen und Kompetenzen auf dem Gebiet des sektoren- und gefahrenübergreifenden Schutzes von Kritischen Infrastrukturen. Das BBK wird insbe-

sondere mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) eng zusammenarbeiten, um Kohärenz beim Cyberschutz und beim physischen Schutz von Kritischen Infrastrukturen zu erreichen.
Das BMI wird seine Koordinierungsrolle in Deutschland und im europäischen System verstärken und als Verbindungsstelle zu anderen Mitgliedstaaten, Drittstaaten und der Europäischen Kommission fungieren.

► Nr. VO/2022/11743
öffentlich

Lübeck, 13.12.2022

Anfrage

Bearbeitung: Susanne Walter (E-Mail: susanne.walter@luebeck.de Telefon: 122-1071)

Anfrage des BM Detlev Stolzenberg (Die Unabhängigen) gemäß § 16 GO: Genehmigungspraxis Solarenergieanlagen im Welterbegebiet /Innenstadt

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.01.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

1. Wie viele Bauanfragen für Solaranlagen wurden in den Jahren 2021 und 2022 gestellt?
2. Wie viele davon wurden positiv entschieden?
3. Nach welchen Kriterien werden Solaranlagen im Welterbegebiet/Innenstadt beurteilt?
4. Wie ist das Zusammenwirken der unterschiedlich betroffenen Dienststellen sichergestellt?
5. Ist in der Fragestellung der grundsätzlichen Verfahrensweise mit Solaranlagen im Welterbegebiet eine Beteiligung und Mitwirkung der Fachöffentlichkeit beabsichtigt?
6. In welcher Form soll eine Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner erfolgen?

Begründung:

Die bisherige Genehmigungspraxis für Solarenergieanlagen im Welterbegebiet und in der Innenstadt war restriktiv. Aufgrund der geänderten gesetzlichen Vorgaben gibt es veränderte Anforderungen, denen sich auch Eigentümer von Baudenkmalen oder Grundstückseigentümer im Welterbegebiet stellen. Bisher wird in Lübeck jeweils im Einzelfall beraten und entschieden. Andere Kommunen wählen einen kommunikativen Prozess, z. B. in Form eines Runden Tisches, und entwickeln unter Beteiligung unterschiedlicher Dienststellen und der Fachöffentlichkeit grundsätzliche Entscheidungshilfen, wie eine vergleichbare Behandlung von Einzelfällen gewährleistet werden kann. Es stellt sich die Frage, ob dies auch für Lübeck eine gute Verfahrensweise sein kann.

Anlagen:

► Nr. VO/2022/11750
öffentlich

Lübeck, 15.12.2022

Anfrage

Bearbeitung: Susanne Schaefer (E-Mail: schaefer@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1061)

BM Dr. Burkhart Eymer (CDU) - Anfrage gem. §16 GeschO: App für die Meldung von Müll

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.01.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:
Im Werkausschuss wurde bekannt, dass es eine fertig entwickelte App für die Meldung von Müll gibt.

Ich möchte vom Bürgermeister wissen:

- Warum ist die App noch nicht online?
- Wie kann aktuell Müll gemeldet werden?
- Was hat die Entwicklung der App gekostet?
- Wann wird die App online geschaltet?

Bitte um schriftliche Beantwortung der Fragen.

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Anlagen:

► Nr. VO/2023/11799
öffentlich

Lübeck, 12.01.2023

Anfrage

Bearbeitung: Katja Mentz (E-Mail: katja.mentz@luebeck.de Telefon: 122-1067/1068)

BM Antje Jansen (GAL), Anfrage gem. §16 GO: Konzept für die Aufstellung von Ladesäulen für E-Autos in Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.01.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	

Anfrage:
1. Gibt es ein Gesamtkonzept für die Hansestadt Lübeck, wonach Ladesäulen für E-Autos und E-Bikes im öffentlichen und privaten Raum aufgestellt wurden und zukünftig aufgestellt werden sollen?
a) Wenn ja, wo ist das Konzept einsehbar?
b) Wenn nein, warum nicht?

2. Nach welchen grundsätzlichen Kriterien werden Ladesäulen im öffentlichen Raum aufgestellt?
3. Nach welchen Kriterien können private Anbieter öffentlich zugängliche Ladesäulen aufstellen?

4. Wird bei der Aufstellung von Ladesäulen weitsichtig berücksichtigt, dass im Zuge der Mobilitätswende zukünftig Parkplätze im öffentlichen Raum zurückgebaut werden?

5. Ist geplant, anstelle von vielen einzelnen Ladesäulen, verteilt auf viele Standorte, größere "Lade-Parks" mit Schnellladem̈oglichkeiten zu errichten? Wenn nein, warum nicht?

6. Sind mittlerweile alle öffentlich zugänglichen Ladesäulen kostenpflichtig? Wenn nein, wie viele und warum nicht?

Begründung:

Anlagen:

► Nr. VO/2023/11812
öffentlich

Lübeck, 14.01.2023

Anfrage

Bearbeitung: Anka Grädner (E-Mail: anka.graedner@luebeck.de Telefon: 122-1076)

BM Wolfgang Neskowic: Anfrage gemäß § 16 Geschäftsordnung zum Altenpflegeheim Heiligen-Geist-Hospital

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.01.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

1. Gibt es – für den Fall einer Schließung des Heilig-Geist-Altenheims - bereits Überlegungen für eine Nachnutzung?

2. Wenn nein, warum nicht?

3. Wenn ja:
a) In welche Richtung gehen diese Überlegungen?
b) An welchen Zielen orientieren sich entsprechende Überlegungen?
c) Welche Vor- und Nachteile korrespondieren mit den jeweiligen Überlegungen?

4. Gibt es schon Vorstellungen, an welchem Ort die Senioreneinrichtungen (SIE) ihren Verwaltungssitz nehmen sollen, wenn das Altenheim Dreifelderweg geschlossen ist?

5. Kann ausgeschlossen werden, dass das Heilig-Geist-Gebäude für den Verwaltungssitz der SIE vorgesehen ist? Wenn nicht, warum nicht?

6. Wäre eine eventuelle Nachnutzung des Heilig-Geist-Altenheims als Verwaltungssitz der SIE mit dem Stiftungszweck vereinbar?

7. Welche Nachnutzungsmöglichkeiten sind mit dem Stiftungszweck vereinbar?

Es wird um eine schriftliche Beantwortung der Anfrage gebeten (§ 16 Abs. 2 Satz 4 der Geschäftsordnung der Lübecker Bürgerschaft).

Begründung:

Anlagen:

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2022/11568
öffentlich

Lübeck, 17.10.2022

Bericht
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung

Bearbeitung: Irina Lövenich (E-Mail: irina.loevenich@luebeck.de Telefon: 122-2035)

7. Bericht zum Lübecker Public Corporate Governance Kodex (PCGK-Bericht 2021)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
07.11.2022	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
22.11.2022	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
24.11.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Anlass:
Am 26.06.2014 hat die Bürgerschaft den Lübecker Public Corporate Governance Kodex verabschiedet.
Aus Abschnitt C des Kodexes ergibt sich, dass jährlich über seine Anwendung zu berichten ist. Der Bericht über das siebte Jahr der Kodexanwendung, das Geschäftsjahr 2021, wird hiermit vorgelegt.

Beschlusstext zur Bekanntgabe im öffentlichen Teil:
(nur bei nichtöffentlichen Vorlagen)

Bericht:
Siehe Anlage

Anlagen:
Anlage 1 PCGK-Bericht 2021

Bürgermeister Jan Lindenau

Hansestadt LÜBECK



PCGK-Bericht 2021

7. Bericht zum Lübecker Public Corporate Governance Kodex

Hansestadt Lübeck – Der Bürgermeister
Breite Straße 62 | 23552 Lübeck

PCGK-Bericht 2021

Herausgeberin: Hansestadt Lübeck, Der Bürgermeister –
1.201.5 Beteiligungscontrolling
Fischstraße 2–6, 23539 Lübeck

beteiligungscontrolling@luebeck.de

19 von 884 in Zusammenstellung

Inhalt

Einleitung 7
Bestandteile des Berichts 7
Erfasste Unternehmen 8
Auswertung 10
Verankerung in Gesellschaftsverträgen und internen Regelwerken 10
Entsprechenserklärungen 10
Sitzungsteilnahme 12
Tischvorlagen für die Aufsichtsräte 13
Offenlegung von Bezügen 13
BQL Berufsausbildungs- und Qualifizierungsagentur Lübeck GmbH 17
Entsprechenserklärung 17
Bericht des Aufsichtsrates 18
Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen 19
Bezüge 20
Entsorgungszentrum Lübeck GmbH 21
Entsprechenserklärung 21
Bezüge 21
Grundstücksgesellschaft Metallhüttengelände 22
Entsprechenserklärung 22
Bericht des Aufsichtsrates 23
Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen 24
Bezüge 25
Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH 26
Entsprechenserklärung 26
Bericht des Aufsichtsrates 27
Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen 28
Bezüge 29
KWL GmbH 30
Entsprechenserklärung 30
Bericht des Aufsichtsrates 31

Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen 33
Bezüge 34
Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH 35
Entsprechenserklärung 35
Bericht des Aufsichtsrates 35
Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen 37
Bezüge 38
Lübecker Hafen-Gesellschaft mit beschränkter Haftung 39
Entsprechenserklärung 39
Bericht des Aufsichtsrates 40
Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen 43
Bezüge 45
LHG Service-Gesellschaft mbH 46
Entsprechenserklärung 46
Bezüge 47
Nordic Rail Service GmbH 48
Entsprechenserklärung 48
Bezüge 49
European Cargo Logistics GmbH (ECL) 50
Entsprechenserklärung 50
Bezüge 51
Lübecker Musik- und Kongreßhallen Gesellschaft mit beschränkter Haftung 52
Entsprechenserklärung 52
Bericht des Aufsichtsrates 52
Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen 54
Bezüge 55
Lübeck und Travemünde Marketing GmbH 56
Entsprechenserklärung 56
Bericht des Aufsichtsrates 57
Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen 58
Bezüge 59

Stadtwerke Lübeck Holding GmbH 60
Entsprechenserklärung 60
Bericht des Aufsichtsrates 60
Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen 63
Bezüge 64
TraveKom Telekommunikationsgesellschaft mbH 65
Entsprechenserklärung 65
Bezüge 66
Stadtwerke Lübeck Innovations- und Entwicklungsgesellschaft mbH 67
Entsprechenserklärung 67
Bezüge 68
Stadtwerke Lübeck GmbH 69
Entsprechenserklärung 69
Bericht des Aufsichtsrates 69
Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen 73
Bezüge 74
TraveNetz GmbH 75
Entsprechenserklärung 75
Bericht des Aufsichtsrates 75
Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen 78
Bezüge 79
Stadtverkehr Lübeck GmbH 80
Entsprechenserklärung 80
Bericht des Aufsichtsrates 80
Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen 82
Bezüge 84
Lübeck-Travemünder Verkehrsgesellschaft mbH 85
Entsprechenserklärung 85
Bezüge 85
Theater Lübeck gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung 86
Entsprechenserklärung 86

Bericht des Aufsichtsrates 87
Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen 89
Bezüge 91
Anhang: Empfehlungen des Lübecker PCGK 92
Abkürzungsverzeichnis 96

23 von 884 in Zusammenstellung

Einleitung

Die Hansestadt Lübeck nimmt als kreisfreie Stadt eine Vielzahl von Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung wahr. Dabei hat sie in vielen Fällen zur Verwirklichung öffentlicher Zwecke Gesellschaften in privater Rechtsform gegründet, erworben oder hält gemeinsam mit Dritten Anteile an solchen Gesellschaften. [1]

Die Hansestadt hat dann die Stellung einer Gesellschafterin bzw. einer unmittelbaren oder mittelbaren Anteilseignerin. Zudem wahrt die Hansestadt einen angemessenen Einfluss auf die Unternehmen über Aufsichtsratsmandate, die gemäß Beschlüssen der Lübecker Bürgerschaft besetzt werden. Die Hansestadt bedient sich insoweit der Instrumente des Privatrechts zur Verfolgung öffentlicher Zwecke. Dies soll nicht nur rechtskonform, ordnungsgemäß und effizient geschehen – es soll auch gegenüber der Öffentlichkeit Rechenschaft darüber abgelegt werden, wie die Stadt ihre Unternehmensbeteiligungen steuert. Dazu dient der jährliche Bericht zum Lübecker Public Corporate Governance Kodex (PCGK-Bericht), der hiermit für das Jahr 2021 vorgelegt wird.

Bestandteile des Berichts

Als Leitlinie städtischer Unternehmensführung hat die Bürgerschaft im Jahr 2014 den Lübecker Public Corporate Governance Kodex (PCGK) beschlossen. [2] Die Bestandteile dieses Berichts ergeben sich aus Abschnitt C.4 des Kodexes.

Damit der PCGK nicht veraltet und an aktuellen rechtlichen und praktischen Anforderungen vorbeigeht, muss er von Zeit zu Zeit überprüft und ggf. angepasst werden. Dabei wird insbesondere auch der Katalog der Empfehlungen kritisch hinterfragt. Die Evaluation des PCGK wurde durchgeführt und vorgestellt. Die Neufassung liegt der Bürgerschaft im Jahr 2022 zur Beschlussfassung vor. In diesem Bericht kommen noch die 2014 beschlossenen ursprünglichen Regelungen zur Anwendung.

Der Kodex umschreibt die Zuständigkeiten der beteiligten Akteur:innen (auf städtischer wie auf Gesellschaftsseite), gibt die geltende Rechts- und Beschlusslage in einschlägigen Grundsatzangelegenheiten wieder und legt Standards und Empfehlungen für Steuerungs- und Kontrollinstrumente fest. Er dient zugleich der Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit: Soweit die Unternehmen von den öffentlich im Kodex einsehbaren Empfehlungen[3] abweichen (was nicht per se auf einen Mangel hinweist), legen sie dies in einer Entsprechenserklärung dar. Die Entsprechenserklärung geben die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat gemeinsam ab.

[1] Das städtische Beteiligungsportfolio ist dem Beteiligungsbericht (Band IV des städtischen Haushaltsplans) zu entnehmen, der unter https://www.luebeck.de/de/rathaus/verwaltung/finanzen/interaktiver-haushalt.html oder unter https://www.luebeck.de/de/rathaus/verwaltung/konzernstruktur.html heruntergeladen werden kann.

[2] Der Kodex ist unter http://www.luebeck.de/de/rathaus/verwaltung/konzernstruktur.html verfügbar.

[3] Siehe Anhang: Empfehlungen des Lübecker PCGK, S. 92

Der PCGK-Bericht enthält:

- die Entsprechenserklärungen für das Jahr 2021, in denen die Unternehmen offenlegen, inwieweit sie im vergangenen Geschäftsjahr von Empfehlungen des PCGK abgewichen sind;
- die Berichte der Aufsichtsräte (§ 171 Aktiengesetz – AktG), in denen über die Aufsichtsratstätigkeit im Geschäftsjahr 2021 und über das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung berichtet wird;
- Angaben zur Sitzungsteilnahme der Aufsichtsratsmitglieder, zur Teilnahme der Gesellschafter:innen an den Sitzungen des Aufsichtsrats sowie zum Gebrauch von Tischvorlagen;
- Angaben über die Bezüge der Geschäftsführungen und Aufsichtsräte, wie sie auch die Gemeindeordnung (GO, § 102) vorsieht.

Erfasste Unternehmen

Die Hansestadt Lübeck hat sich verpflichtet, den Lübecker Public Corporate Governance Kodex in den Gesellschaften einzuführen, in denen sie alleinige Gesellschafterin ist oder deren Geschäftsanteile mittelbar zu 100 % von ihr gehalten werden.

In Gesellschaften, an denen die Hansestadt Lübeck gemeinsam mit anderen Gesellschafter:innen mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, setzt sie sich für die Anwendung des Kodexes ein. In Beteiligungsgesellschaften, in denen die Hansestadt Lübeck Mehrheitseigentümerin ist, nimmt sie erforderlichenfalls Verhandlungen mit den Mitgesellschafter:innen auf, um bestehende Beteiligungs-, Konsortial- oder Gesellschaftsverträge an die Regelungen dieses Kodexes anzupassen. Bei Gesellschaften mit Minderheitsbeteiligung der Hansestadt Lübeck soll für die Ziele des PCGK geworben werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Anteilsmehrheit in der Summe Gebietskörperschaften zusteht. [4]

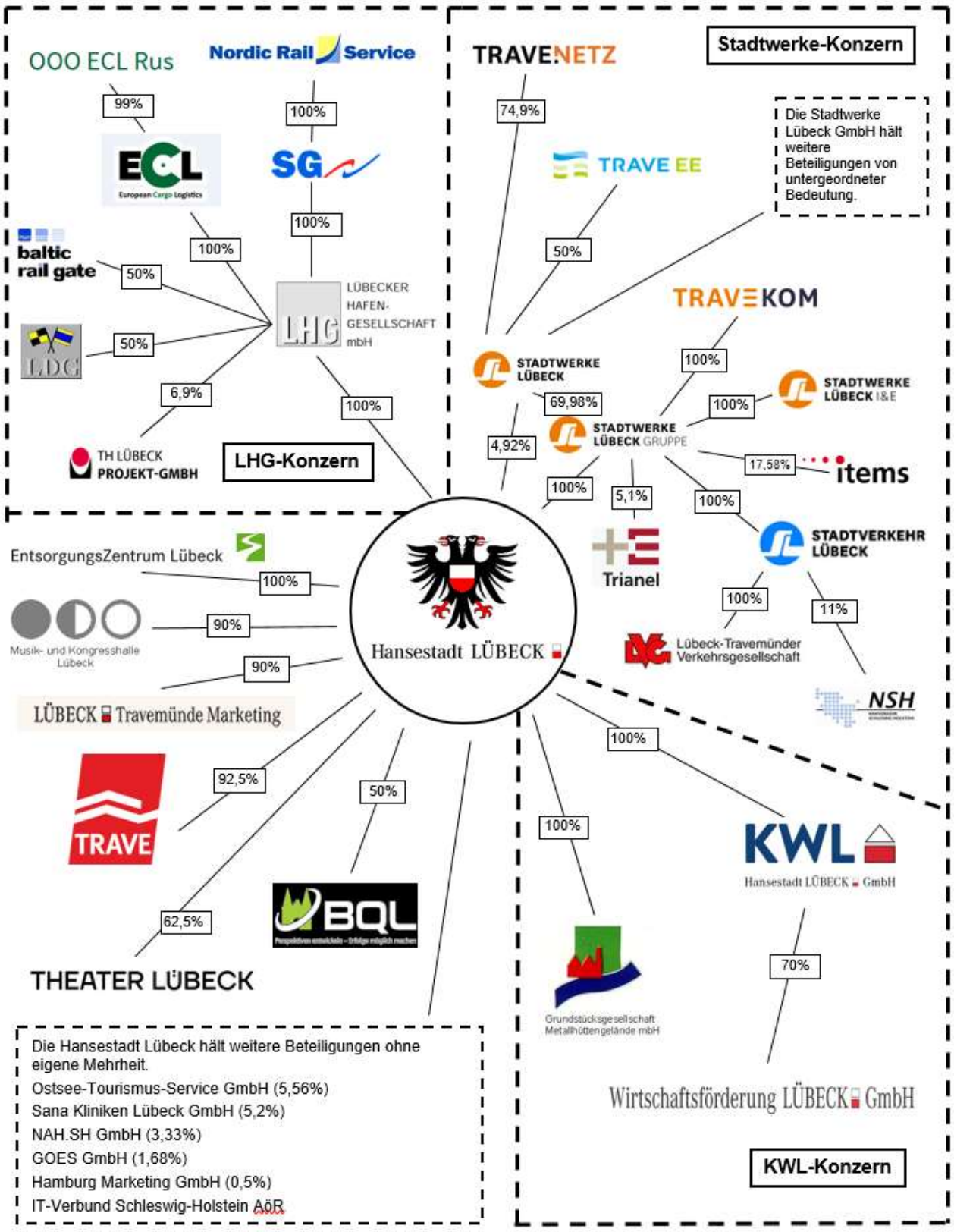
Gegenüber der Vorjahresberichterstattung gibt es folgende Veränderungen:

Die PassatEnergie GmbH und die SWL Erneuerbare Energien Verwaltung GmbH wurden zum 01.01.2022 auf die Stadtwerke Lübeck GmbH (SWL) verschmolzen. Die Rumba Solarparks GmbH & Co. KG ist bereits im Jahr 2021 auf die Stadtwerke Lübeck GmbH angewachsen. Der Solarpark wird nun im Ergebnis der SWL mit abgebildet. In der Berichterstattung werden sie nicht mehr betrachtet. Der Geschäftsbetrieb der OOO ECL Rus wurde nach dem russischen Angriff auf die Ukraine eingestellt.

[4] Abschnitt A.2 des PCGK.

Unmittelbare und mittelbare Gesellschaften der Hansestadt Lübeck

Stand: Oktober 2022



Auswertung

Verankerung in Gesellschaftsverträgen und internen Regelwerken

Der Hauptausschuss der Hansestadt Lübeck hat am 14.07.2015 aktualisierte Musterformulierungen für den Gesellschaftsvertrag, die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung beschlossen, die die Vorgaben des Kodexes berücksichtigen.[5] Die Gesellschaftsverträge, Geschäftsordnungen und Geschäftsanweisungen der Unternehmen wurden seitdem auf dieser Grundlage überarbeitet.

Der Umstellungsprozess ist weitgehend abgeschlossen. PCGK-Einführungsbeschlüsse sind in allen hier vorgestellten Unternehmen gefasst. Die Gesellschaftsverträge, Geschäftsordnungen und Geschäftsanweisungen sind – mit folgenden Ausnahmen/Besonderheiten – auf Grundlage der städtischen Muster an den Kodex angepasst worden.

Bei Gesellschaftsneugründungen setzt die Hansestadt Lübeck ebenfalls die Anwendung der Musterformulierungen durch.

Entsprechenserklärungen

Mit der Entsprechenserklärung erklären die Geschäftsführung und (so vorhanden) der Aufsichtsrat des Unternehmens, dass sie sich im betreffenden Geschäftsjahr an den Kodex gehalten haben und in welchen Punkten, bei denen der Kodex Handlungsspielräume eröffnet, sie dabei anders gehandelt haben, als der Kodex es empfiehlt. Das Instrument der Entsprechenserklärung verbindet so den Transparenzgedanken des Kodexes mit dem Anspruch an Flexibilität: Die Unternehmen können ihren Bedürfnissen entsprechend von Empfehlungen (Soll-Bestimmungen) des Kodexes abweichen – vorausgesetzt, sie weisen öffentlich darauf hin (engl. *comply or explain*). Einer Kodex-Empfehlung nicht zu folgen ist unter dieser Voraussetzung zulässig und weist nicht auf ein Versäumnis hin.

Der Kodex enthält 41 Empfehlungen[6] an die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat. Aus den Erklärungen der Gesellschaften ergibt sich, dass 2021 durchschnittlich von 2,00 Empfehlungen abgewichen wurde (Vorjahr: 2,10). Dabei ergibt sich folgendes Bild im Vergleich zu den Vorjahren. Die Nummern beziehen sich auf die Liste der Empfehlungen am Ende dieses Berichtes:

Abweichungen von Empfehlungen des PCGK				
	2019	2020	2021	
Nr. 1	2	1	1	
Nr. 2	1	1	1	
Nr. 3	2	1	1	
Nr. 5	6	6	↓ 2	*Effizienzprüfungen*
Nr. 7	1	1	↓ 0	*Tischvorlagen*

[5] Die Muster sind als Anlagen zur Vorlage VO/2015/02533 unter http://www.luebeck.de/stadt_politik/buergerinfo/bi/vo020.asp?VOLFDNR=1002530 abrufbar.
[6] Siehe S. 92

Nr. 10	0	0	↑ 1	*Geschäftsanweisung*
Nr. 11	1	1	1	
Nr. 14	6	6	↓ 5	*Dienstverträge*
Nr. 15	0	2	2	
Nr. 18	1	0	0	
Nr. 22	10	9	9	*D-&-O-Versicherung*
Nr. 23	1	1	1	
Nr. 27	1	1	1	
Nr. 31	2	2	2	
Nr. 32	1	1	1	
Nr. 33	1	1	1	
Nr. 34	3	3	3	
Nr. 36	1	1	1	
Nr. 37	0	4	4	
Nr. 40	2	2	2	
Summe	42	44	39	

Nachdem der PCGK nun im siebten Jahr der Umsetzung ist, kann man bei den Abweichungen einen in etwa gleichbleibenden Stand feststellen. In den vorangegangenen Jahren wurden die Empfehlungen des Lübecker PCGKs in allen Gesellschaften immer weiter umgesetzt. Die jetzigen Abweichungen sind größtenteils in der jeweiligen Besonderheit der Gesellschaft begründet. Hier ist auch in der Zukunft keine wesentliche Veränderung mehr zu erwarten.

Die Abweichung bei der Empfehlung Nr. 22 (B.2.4.4 PCGK, 9 Abweichungen, Vorjahr: 9) bleibt die Empfehlung mit den meisten Abweichungen.

Erläuterung:

„[Die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sind für den Fall von Schadenersatzansprüchen der Gesellschaft mit sogenannten D-&-O-Versicherungen abzusichern.] Der zu vereinbarende Selbstbehalt soll 30 % der Jahreseinkünfte betragen."

Die D & O (engl. directors and officers, sinngemäß: Manager:innen-Haftpflichtversicherung) wird von der Gesellschaft für die Geschäftsführung abgeschlossen und versichert gegen Schäden, die aus Pflichtverletzung (Managementfehlern) entstehen. Die Empfehlung des PCGK ist darauf gerichtet, dass die Begünstigten (Geschäftsführer:innen) in die Schadens-regulierung anteilig einbezogen werden sollen. Bereits im ersten Jahr der Kodex-Anwendung war deutlich geworden, dass in den bestehenden Versicherungsverträgen in keinem Unternehmen eine Selbstbehaltsregelung enthalten war. Kontakte mit den Versicherer:innen legen auch nahe, dass Policen mit entsprechenden Selbstbehaltsklauseln nicht standardmäßig angeboten werden und womöglich auch nicht zu niedrigeren Prämien führen. Dennoch zeigt sich, dass die Kodexempfehlung bei neuen Vertragsabschlüssen (es gab mehrere Geschäftsführer:innenwechsel) berücksichtigt wird

Im Jahr 2021 war eine Verringerung der Zahl der Abweichungen bei der Empfehlung Nr. 5 (B.2.3.3 PCGK) – Durchführung der Effizienzprüfung des Aufsichtsrates – gegenüber den Vorjahren von

sechs auf zwei zu verzeichnen. Im Jahr 2020 wurden coronabedingt einige Effizienzprüfungen verschoben, sind jedoch 2021 größtenteils nachgeholt worden.

Von Empfehlung Nr. 14 (B.2.4.3 PCGK) „Mit den Geschäftsführer:innen sollen grundsätzlich unbefristete Dienstverträge mit einjähriger Kündigungsfrist zum Monatsende auf der Grundlage eines städtischen Muster-Geschäftsführungsvertrages, der vom Hauptausschuss beschlossen wird, geschlossen werden“ sind die Abweichungen gegenüber dem Vorjahr geringfügig – von sechs auf fünf – gesunken. Gerade in den Tochtergesellschaften der Konzerne (Hafen und Stadtwerke Lübeck Holding) wird die Geschäftsführung durch Mitarbeitende ohne zusätzliche Vergütung aus der Gesellschaft wahrgenommen. Diese Geschäftsführungen behalten in der Regel ihr Anstellungsverhältnis bei der Gesellschaft bei und erhalten Geschäftsführerdienstverträge ohne einjährige Kündigungsfrist.

Sitzungsteilnahme

Das „typische“ Aufsichtsratsmitglied hat auch im Jahr 2021 an fast allen Aufsichtsratssitzungen teilgenommen (Median: vier Sitzungen; 3,65 Teilnahmen; Vorjahr: vier Sitzungen; 3,50 Teilnahmen). Dabei unterschieden sich die Mitglieder, die auf städtische Veranlassung im Amt waren, erneut nicht von der Gesamtheit.

Im Jahr 2021 hatte ein Aufsichtsratsmitglied durchschnittlich 4,10 Sitzungen (Vorjahr: 3,47) auf der Agenda. Maximales Sitzungspensum waren sechs (Vorjahr: fünf), zu denen ein Aufsichtsratsmitglied geladen wurde. Die durchschnittliche Teilnahmequote lag bei 87% (Vorjahr: 90%). Dabei gab es bedingt durch den Wechsel der „städtischen“ Mitglieder kleinere Abweichungen hinsichtlich der Anzahl der Sitzungen (durchschnittlich 4,07 Sitzungen; Vorjahr 3,29) zur Gesamtheit der Aufsichtsratsmitglieder. Die Teilnahmequote lag mit 89% (Vorjahr 92 %) nur knapp unter dem Vorjahreswert.

In 2021 haben 76 von 120 Aufsichtsratsmitgliedern an allen Sitzungen teilgenommen, zu denen sie geladen wurden; 33 Mitglieder haben an mehr als der Hälfte der Sitzungen teilgenommen, acht Mitglieder an genau der Hälfte und drei Mitglieder an weniger als der Hälfte der Sitzungen.

Erhoben wurde außerdem die Teilnahme von Vertreter:innen der Gesellschafter:innen an den Sitzungen der Aufsichtsräte. Es ist nicht sinnvoll, bei den Gesellschaftervertreter:innen auf einzelne natürliche Personen abzustellen, denn anders als die Aufsichtsratsmitglieder nehmen die Gesellschaftervertreter:innen keine persönlichen, nicht übertragbaren Mandate wahr.

Gesellschaftsrechtlich ist nicht zwingend erforderlich, dass Gesellschaftervertreter:innen an Aufsichtsratssitzungen teilnehmen. Speziell im kommunalen Bereich ist dies aber sinnvoll, um den Informationsfluss zu gewährleisten. Die Hansestadt Lübeck hat in ihrer Hauptsatzung geregelt, dass Gesellschafterentscheidungen grundsätzlich nur nach Empfehlung durch den jeweiligen Aufsichtsrat getroffen werden. Für die Gesellschafterin Hansestadt Lübeck ist es also unverzichtbarer Teil der Vorbereitung von Gesellschafterentscheidungen, der Aufsichtsratssitzung beizuwohnen.

Städtische Gesellschaftervertreter:innen waren wie in den Vorjahren auch 2021 in allen Aufsichtsratssitzungen anwesend.

Die aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie entwickelten Verfahrenswege, um Aufsichtsratssitzungen als Videokonferenzen oder Hybridsitzungen rechtssicher durchzuführen,

haben sich auch im Jahr 2021 bewährt. Darüber hinaus haben die Unternehmen sich so organisiert, dass Präsenzsitzungen wieder möglich wurden (Verlegung in größere Sitzungsräume, Lüftungs- und Hygienekonzepte).

Tischvorlagen für die Aufsichtsräte

Beschlussvorschläge, über die Aufsichtsratsmitglieder entscheiden sollen, erst kurz vor oder in der Sitzung zu erhalten („Tischvorlage"), kann in eiligen Fällen ausnahmsweise unvermeidbar sein, darf aber nicht zum Regelfall werden, denn sonst kann die Entscheidungsfindung unter mangelnder Vorbereitung leiden.

Der PCGK empfiehlt daher in Abschnitt B.2.3.3, dass Vorlagen grundsätzlich 14 Tage vor der Sitzung allen Teilnehmer:innen vorliegen und Tischvorlagen nur in begründeten Einzelfällen genutzt werden sollen.

Das ist auch im Jahr 2021 überwiegend gelungen, denn es gab lediglich in einer Gesellschaft Tischvorlagen. Im Aufsichtsrat dieser Gesellschaft wurden 2021 vier Tischvorlagen behandelt.

Offenlegung von Bezügen

Der PCGK sieht vor, dass Angaben zur Höhe der Bezüge der Geschäftsführer:innen und der Aufsichtsratsmitglieder, gegliedert nach Bestandteilen, öffentlich gemacht werden. Die Hansestadt Lübeck ist seit 2015 auch durch die Gemeindeordnung gehalten, auf die möglichst vollständige Offenlegung der Bezüge hinzuwirken. Bei diesen individualisierten Angaben handelt es sich allerdings um personenbezogene Daten, die grundsätzlich nicht ohne Einwilligung der Betroffenen veröffentlicht werden dürfen.

Für die von der Hansestadt Lübeck bestellten Aufsichtsratsmitglieder gilt die Veröffentlichungspflicht gemäß dem Einführungserlass des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten vom 28.10.2015 unmittelbar. Grundsätzlich haben alle Aufsichtsräte die Offenlegung bereits befürwortet: durch die Beschlussfassung zum PCGK sowie ggf. auch zur Feststellung des Jahresabschlusses, soweit dieser, wie es vielfach bereits der Fall ist, die Bezügedaten gesondert ausweist.

Die Geschäftsführer:innen haben sich bereits über ihre Dienstverträge mit der Veröffentlichung ihrer Bezüge einverstanden erklärt. Die Hansestadt Lübeck verhandelt grundsätzlich keine neuen Dienstverträge ohne entsprechende Offenlegungsklausel.

In diesem Bericht werden erneut nur die Bezügedaten veröffentlicht, die die Gesellschaften dem Beteiligungscontrolling übermittelt haben. Aufgrund der Gemeindeordnung sind die Bezügedaten der Mehrheitsbeteiligungen auch dem Finanzministerium des Landes zu melden. Das Ministerium publiziert diese landesweit erhobenen Daten im Internet.[7]

Hinsichtlich der Bezüge der Aufsichtsratsmitglieder hat der Hauptausschuss der Hansestadt Lübeck am 09.12.2003 eine Musterregelung beschlossen, die in allen Gesellschaften umgesetzt wurde. Gemäß dieser Regelung richten sich die jährlichen Bezüge für die Aufsichtsratstätigkeit

[7] http://www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/V/verguetungsoffenlegung.html

nach der Bilanzsumme der Gesellschaft; Aufsichtsratsvorsitzende erhalten die anderthalbfachen Bezüge:

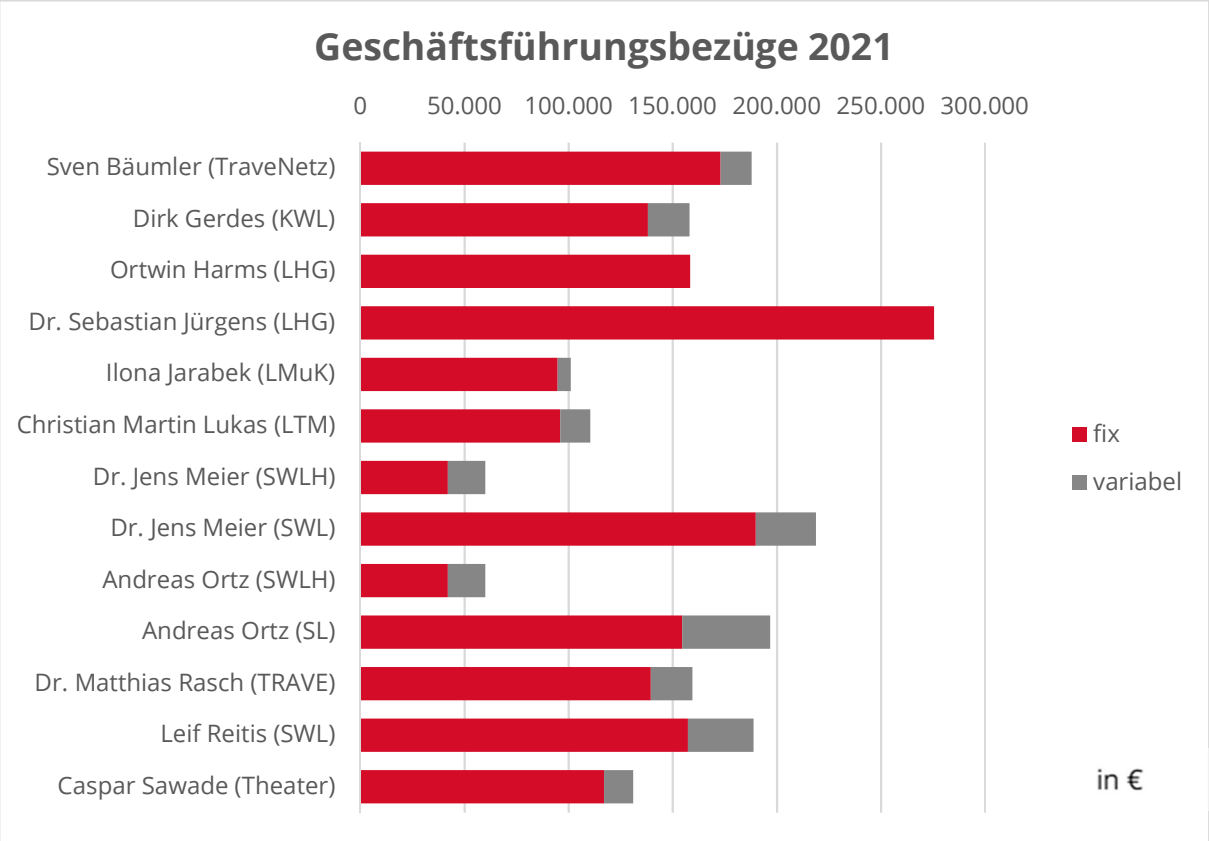
Bilanzsumme	Bezüge einfaches Mitglied	Bezüge Vorsitzende/-r
weniger als 5 Mio. €	300 € p. a.	450 € p. a.
5 Mio. € bis 50 Mio. €	600 € p. a.	900 € p. a.

Im Jahr 2022 wird dem Hauptausschuss ein Beschlussvorschlag für eine Anpassung der Aufsichtsratsvergütungssystematik vorgelegt.

Die Geschäftsführer:innen erhalten Bezüge gemäß dem jeweiligen Dienstvertrag, der zwischen Gesellschaft und Geschäftsführer:in geschlossen wird. Die Dienstverträge werden individuell verhandelt, wobei jedoch die von der Hansestadt Lübeck beschlossenen Rahmenbedingungen zu beachten sind. Zum einen empfiehlt der PCGK eine Vergütung im branchen- und ortsüblichen Rahmen, die neben dem fixen Anteil einen bis zu 30% variablen, also von messbaren Erfolgen abhängigen Anteil umfassen soll. Zum anderen hat der Hauptausschuss in seiner Sitzung am 14.07.2015 den Mustertext eines Dienstvertrages als Verhandlungsgrundlage beschlossen.

In diversen, vor allem kleineren Gesellschaften wird die Geschäftsführung nebenamtlich besorgt, ohne dass die Gesellschaft dafür Bezüge an die Geschäftsführung zahlt. Bei den übrigen Gesellschaften ergibt sich folgendes Bild:

In den ausgewiesenen Beträgen können Aufwendungen der Gesellschaft für Altersvorsorge enthalten sein, die nicht unmittelbar an die Geschäftsführung ausgezahlt werden.



Geschäftsführungsbezüge 2021

	fix	variabel	gesamt
Sven Bäumler (TraveNetz)	172.962,32 €	15.000,00 €	187.962,32 €
Dirk Gerdes (KWL)	138.097,00 €	20.000,00 €	158.097,00 €
Ortwin Harms (LHG)	158.404,00 €	0,00 €	158.404,00 €
Dr. Sebastian Jürgens (LHG)	275.557,00 €	0,00 €	275.557,00 €
Ilona Jarabek (LMuK)	94.800,00 €	6.300,00 €	101.100,00 €
Christian Martin Lukas (LTM)	96.000,00 €	14.400,00 €	110.400,00 €
Dr. Jens Meier (SWLH)	42.000,00 €	18.000,00 €	60.000,00 €
Dr. Jens Meier (SWL)	189.978,48 €	28.800,00 €	218.778,48 €
Andreas Ortz (SWLH)	42.000,00 €	18.000,00 €	60.000,00 €
Andreas Ortz (SL)	154.600,07 €	42.187,50 €	196.787,57 €
Dr. Matthias Rasch (TRAVE)	139.500,00 €	20.000,00 €	159.500,00 €
Leif Reitis (SWL)	157.300,00 €	31.500,00 €	188.800,00 €
Caspar Sawade (Theater)	117.005,68 €	14.000,00 €	131.005,68 €

In mehreren Fällen sind durch die o. g. Bezüge Geschäftsführungstätigkeiten in anderen Gesellschaften mit abgegolten, für die keine gesonderte Zahlung erfolgt. Das betrifft:

	Hauptamt	Nebenamt
Meier, Jens, Dr.	Stadtwerke Lübeck GmbH und Stadtwerke Lübeck Holding GmbH	Stadtwerke Lübeck Innovations- und Entwicklungsgesellschaft mbH, TraveKom Telekommunikationsgesellschaft mbH
Gerdes, Dirk	KWL GmbH	Grundstücksgesellschaft Metallhüttengelände mbH, Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH
Jürgens, Sebastian, Dr.	Lübecker Hafen-Gesellschaft mit beschränkter Haftung	LHG Service-Gesellschaft mbH
Ortz, Andreas	Stadtverkehr Lübeck GmbH	Lübeck-Travemünder Verkehrsgesellschaft mbH

Stand zum 31.12.2021

BQL Berufsausbildungs- und Qualifizierungsagentur Lübeck GmbH

Anschrift:
Geniner Straße 167, 23560 Lübeck

Geschäftsführung:
Michael Mühleis, Holger Graw

Tel.:	Fax:	E-Mail:	WWW:
0451/30500-100	0451/30500-101	info@bq-luebeck.de	www.bql.gmbh.de

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand der Gesellschaft ist es, Menschen durch Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zum Eintritt in das Berufsleben möglichst durch Erwerb eines anerkannten Abschlusses zu befähigen und während des Arbeitslebens dauerhaft durch Beschäftigungsangebote individuell zu fördern, so dass ihnen dadurch gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht wird.

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig und nützlich erscheinen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

Entsprechenserklärung

Die BQL entspricht – mit nachfolgend aufgeführten Ausnahmen – denjenigen von der Lübecker Bürgerschaft veröffentlichten aktuell anwendbaren Empfehlungen des Lübecker Public Governance Kodexes ("Kodex") in der Fassung vom 26.06.2014, die in den Verantwortungsbereich der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates fallen, und wird ihnen auch zukünftig entsprechen.

Zu den Ausnahmen weisen wir auf Folgendes hin:

In Ziffer B.2.4.1 empfiehlt der Kodex:

In der Geschäftsanweisung [für die Geschäftsführung] soll auch die Geschäftsverteilung unter den Mitgliedern der Geschäftsführung geregelt werden.

Abweichung: Die Geschäftsverteilung ist in einem gesonderten Geschäftsverteilungsplan geregelt.

In Ziffer B.2.4.4 empfiehlt der Kodex:

In den Dienstverträgen mit Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern soll vereinbart werden, dass diese ihr Gehalt nach den Vorgaben der Hansestadt Lübeck offenzulegen haben.

Abweichung: Die GF-Verträge sind Gestellungsverträge ohne Offenlegungspflicht.

In Ziffer C.1.1.2 empfiehlt der Kodex:

Die Planbilanz soll wie die Bilanz des letzten festgestellten Jahresabschlusses gegliedert sein.

Abweichung: Eine Planbilanz wird nicht erstellt.

In Ziffer C.1.1.2 empfiehlt der Kodex:

Die mittelfristige Finanzplanung soll das Planjahr und mindestens vier darauffolgende Geschäftsjahre umfassen.

Abweichung: Eine allgemeine Finanzplanung wird nicht erstellt, da die mehrjährige Abrechnung von Maßnahmen keine verlässliche Grundlage bietet. Für bestimmte Projekte wird anlassbezogen eine Finanzplanung erstellt.

Lübeck, 24. Januar 2022

Andreas Stülcken	Michael Mühleis	Holger Graw
Aufsichtsratsvorsitzender	Geschäftsführer	Geschäftsführer

Bericht des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat der BQL GmbH ließ sich im Geschäftsjahr 2021 kontinuierlich über die wirtschaftliche Situation und den Geschäftsverlauf der Gesellschaft berichten.

In 4 gemeinsamen Sitzungen beriet der Aufsichtsrat mit der Geschäftsführung die Risiken und Perspektiven. Dabei befasste sich der Aufsichtsrat insbesondere mit dem Jahresabschluss 2020, den Berichten der Geschäftsführung und mit den Ergebnissen der Quartalsberichte.

In der Aufsichtsratssitzung am 29.08.2022 erfolgte die Besprechung des Jahresabschlusses 2021.

Die Empfehlung für die Gesellschafterversammlung zur Festlegung des Wirtschaftsplanes 2022 mit einem geplanten Überschuss in Höhe von € 12.059,00 erfolgte in der Aufsichtsratssitzung am 14.12.2021.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ließ sich darüber hinaus auch außerhalb der Sitzungen regelmäßig von der Geschäftsführung durch mündliche Berichte über aktuelle Themen informieren.

Der Aufsichtsrat hat alle übrigen ihm durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahrgenommen. Er ist der Auffassung, dass die Geschäfte der Gesellschaft von der Geschäftsführung grundsätzlich mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen geführt wurden.

In 2021 fanden 4 Aufsichtsratssitzungen statt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der BQL GmbH wurden von der Geschäftsführung nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufgestellt.

Die von der Gesellschafterversammlung zum Abschlussprüfer 2021 vorgeschlagene und durch das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Landesrechnungshof gewählte mercurius gmbh Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss 2021 der BQL GmbH und den Lagebericht geprüft. Die mercurius gmbh hat die Prüfung in Übereinstimmung mit § 316ff HGB durchgeführt unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung. Die Prüfung erstreckte sich auch auf

die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG.

Nach Abschluss der Prüfung gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass die mercurius gmbh der Gesellschaft den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versagt. Nach der Beurteilung der mercurius gmbh vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der BQL GmbH zum 31.12.2021 sowie der Ertragslage für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr.

Jahresabschluss und Lagebericht sowie die Prüfungsberichte des Abschlussprüfers und der Vorschlag der Geschäfsführung für die Verwendung des Bilanzgewinns lagen allen Mitgliedern des Aufsichtsrats rechtzeitig vor. Diese Unterlagen haben die Aufsichtsratsmitglieder geprüft und in der Sitzung am 29. August 2022 im Beisein des Abschlussprüfers, der über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfungen berichtete, erörtert. Die B-richte des Abschlussprüfers hat der Aufsichtsrat zustimmend zur Kenntnis genommen. Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung sind gegen vorgenannte Unterlagen keine Einwendungen zu erheben; den Ergebnissen der Abschlussprüfung hat der Aufsichtsrat zugestimmt.

Die von der Geschäftsführung getroffene Einschätzung der Lage von Gesellschaft stimmt mit unserer Einschätzung überein. Der Aufsichtsrat billigt den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss sowie den Lagebericht.

Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 festzustellen und dem Lagebericht zuzustimmen, über den Vorschlag zur Ergebnisverwendung zu beschließen und den/dem Geschäftsführer(n) Entlastung zu erteilen sowie dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung zuzustimmen.

Lübeck, 29.08.2022

Andreas A. Stülcken

Aufsichtsratsvorsitzender

Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen

Für alle Personen, die 2021 dem Aufsichtsrat angehörten, wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2021 stattgefunden haben, während die jeweilige Person Mitglied des Aufsichtsrats war, und an wie vielen von diesen Sitzungen sie teilgenommen hat. Zudem wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2021 stattgefunden haben, während die:der jeweilige Gesellschafter:in Anteile der Gesellschaft gehalten hat, und in wie vielen von diesen Aufsichtsratssitzungen ein:e Ver-treter:in für diese:n Gesellschafter:in anwesend war. Daraus ergibt sich die jeweilige Teilnahmequote.

Aufsichtsrat	Sitzungen	Teilnahmen		Quote
Candan, Aydin	4	3	□	75%
Friemer, Gabriele	4	1	□	25%
Hannemann, Johanne	4	4	□	100%
Mente, Fred	4	4	□	100%
Stülcken, Andreas-A.	4	4	□	100%

Wegner, Hauke	4	4	□	100%
Gesellschafter				
Hansestadt Lübeck	4	4	□	100%
Vorwerker Diakonie	4	4	□	100%

Anzahl in Aufsichtsratssitzungen eingebrachter **Tischvorlagen**: 0

Geschäftsjahr: 2021

Tischvorlagen sind Beschlussvorlagen, die erst in Präsenzsitzungen des Aufsichtsrates umverteilt (also nicht vorab mit den Sitzungsunterlagen verschickt) wurden.

Bezüge

Geschäftsführung	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungs-unabhängig	leistungs-abhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Graw, Holger	– €	– €	– €	– €
Mühleis, Michael	– €	– €	– €	– €
Aufsichtsrat	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungs-unabhängig	leistungs-abhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Candan, Aydin	300,00 €	300,00 €	– €	– €
Friemer, Gabriele	300,00 €	300,00 €	– €	– €
Hannemann, Johanne	300,00 €	300,00 €	– €	– €
Mente, Fred	300,00 €	300,00 €	– €	– €
Stülcken, Andreas-A.	450,00 €	450,00 €	– €	– €
Wegner, Hauke	300,00 €	300,00 €	– €	– €

Die Geschäftsführung ist nebenamtlich tätig. Hierfür erhält sie keine Bezüge von der Gesellschaft, aber eine – pauschale oder separat ausgewiesene – Abgeltung der Geschäftsführungstätigkeit durch die Arbeitgeberin, bei dem die hauptamtliche Tätigkeit ausgeübt wird.

Entsorgungszentrum Lübeck GmbH

Anschrift:
Raabrede 45; 23560 Lübeck

Geschäftsführung:
Manfred Rehberg

Tel.:
0451/707600

Fax:
0451/70760710

E-Mail:
entsorgungszentrum@eszhl.de

WWW:
http://entsorgungszentrum-luebeck.de/

Gegenstand des Unternehmens

Abfallentsorgung und Transportleistungen aller Art, insbesondere das Einsammeln, das Befördern, das Sortieren, das Aufbereiten und das Vermarkten von Abfällen und anderen Stoffen sowie der Handel damit. Ferner die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der Entsorgungs- und Recyclingwirtschaft.

Entsprechenserklärung

Die Entsorgungszentrum Lübeck GmbH entspricht denjenigen von der Lübecker Bürgerschaft veröffentlichten aktuell anwendbaren Empfehlungen des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes (Kodex) in der Fassung vom 26.06.2014, die in den Verantwortungsbereich der Geschäftsführung fallen, und wird ihnen auch zukünftig entsprechen.

Auf eine Abweichung ist jedoch hinzuweisen:

Die D&O-Versicherung besteht, sieht jedoch keine 30 % Selbstbehalt vor, da ohnehin keine Bezüge von der Gesellschaft bezahlt werden, auf die ein Selbstbehalt berechnet werden könnte.

Manfred Rehberg

Geschäftsführer

Bezüge

Ein Aufsichtsrat besteht nicht.

Die Geschäftsführung ist nebenamtlich tätig und erhält dafür keine Bezüge von der Gesellschaft, aber ggf. eine – pauschale oder separat ausgewiesene – Abgeltung der Geschäftsführungstätigkeit durch das Unternehmen, bei dem die hauptamtliche Tätigkeit ausgeübt wird.

Grundstücksgesellschaft Metallhüttengelände

Anschrift:
Falkenstraße 11, 23564 Lübeck

Geschäftsführung:
Dirk Gerdes

Tel.:	**Fax:**	**E-Mail:**	**WWW:**
0451/79888-0	0451/79888-67	info@luebeck.org	---

Gegenstand des Unternehmens

Aufgabe der Gesellschaft ist es,

- die Sanierungsanlagen und das Haldengelände auf dem Grundstück der ehem. Metallhütte Lübeck zu betreiben, zu unterhalten und ggf. zu erneuern,
- ihre Grundstücke zu veräußern,
- ihre sonstigen Flächen zu verwalten und zu bewirtschaften.

Entsprechenserklärung

Die GGM mbH entspricht – mit nachfolgend aufgeführten Ausnahmen – denjenigen von der Lübecker Bürgerschaft veröffentlichten aktuell anwendbaren Empfehlungen des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes („Kodex“) in der Fassung vom 26.06.2014, die in den Verantwortungsbereich der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates fallen, und wird ihnen auch zukünftig entsprechen.

Zu den Ausnahmen weisen wir auf Folgendes hin:

Lfd. Nummer 3 (Ziffer B.2.3.2) empfiehlt der Kodex: Wegen der sich ständig wandelnden Rahmenbedingungen für die Aufsichtsratsarbeit ist die regelmäßige Fortbildung in allen mit den Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds verbundenen Themen notwendig. Das Aufsichtsratsmitglied soll dabei von der Geschäftsführung und vom Beteiligungscontrolling unterstützt werden.

Die Geschäftsführung wurde im Berichtsjahr von keinem Aufsichtsratsmitglied um Unterstützung gebeten, steht aber zu jeder Zeit, gemeinsam mit dem Beteiligungscontrolling für jedwede Unterstützung zur Verfügung.

Lfd. Nummer 33 (Ziffer C.1.1.2) empfiehlt der Kodex: Der Stellenplan soll das Planjahr, das laufende Jahr und das Vorjahr umfassen.

Den Empfehlungen kann nicht entsprochen werden, weil bei der Gesellschaft keine Mitarbeiter angestellt sind.

Lfd. Nummer 40 (Ziffer C.2.1.2) empfiehlt der Kodex: Über das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfung, entdeckte Schwachstellen, Verbesserungsmöglichkeiten usw. soll die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer in einem Management-Letter berichten, der auch Vorschläge für künftige Prüfungsschwerpunkte enthält.

Ein Management-Letter wurde nicht erstellt, da nicht erforderlich.

Lübeck, 04.07.2022

gez. Liane Rüther	gez. Dirk Gerdes
Aufsichtsratsvorsitzende	Geschäftsführer

Bericht des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat der GGM mbH hat sich im Geschäftsjahr 2021 über die wirtschaftliche Situation und Geschäftsentwicklung der Gesellschaft unterrichten lassen.

In zwei gemeinsamen Sitzungen mit der Geschäftsführung befasste sich der Aufsichtsrat

insbesondere mit dem Wirtschafts- und Finanzplan 2022 und mit der Liquiditätssituation der Gesellschaft, ferner mit den Ergebnissen des Quartalscontrollings und mit der Entwicklung der einzelnen Projekte. Die Gesellschaft hat die Neubestellung eines Wirtschaftsprüfers, mercurius GmbH, für die nächsten 6 Jahre beschlossen.

Gegenstand der Beratungen waren Grundstücksgeschäfte, die Entwicklung des Mettallhütten-geländes und die Notwendigkeit über Instandhaltungsmaßnahmen. Zum Ende des Jahres wurden die Schmutz- und Regenwasseranlagen an die Entsorgungsbetriebe Lübeck sowie die Straßen, die Geh- und Radwege einschließlich der straßenbegleitenden Beleuchtungsanlagen an die Hansestadt Lübeck übergeben.

Auch außerhalb der Aufsichtsratssitzungen ließ sich die Vorsitzende des Aufsichtsrates durch mündliche Berichte von der Geschäftsführung über die aktuelle Entwicklung der Geschäftslage und wesentliche Vorgänge informieren.

Der Aufsichtsrat hat alle übrigen ihm durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahrgenommen. Er ist der Auffassung, dass die Geschäfte der Gesellschaft von der Geschäftsführung grundsätzlich mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen geführt wurden.

Der Aufsichtsrat hat im laufenden Geschäftsjahr eine Effizienzprüfung der Arbeit im Aufsichtsrat vorgenommen. Die Ergebnisse sind dem Bericht des Aufsichtsrates beigefügt (Anlage 1).

Der Aufsichtsrat hat den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 überprüft. Er billigt den Jahresabschluss und stimmt dem Lagebericht zu. Er empfiehlt der Gesellschafterversammlung, den Lagebericht für das Jahr 2021 entgegenzunehmen, den Jahresabschluss festzustellen und dem Geschäftsführer Entlastung zu erteilen.

Die mercurius GmbH hat auftragsgemäß den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht geprüft. Die Prüfung erstreckte sich auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft.

Nach Abschluss der Prüfung hat die mercurius GmbH der Gesellschaft den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Aufsichtsrat hat den schriftlichen Prüfungsbericht erörtert und keine Einwendungen gegen das Prüfungsergebnis erhoben. Er empfiehlt der Gesellschafterversammlung, dem Bericht über die Prüfung ebenfalls zuzustimmen.

Der Aufsichtsrat spricht der Geschäftsführung für die im Geschäftsjahr 2021 geleistete Arbeit Dank und Anerkennung aus.

Lübeck, den 04.07.2022

Der Aufsichtsrat

gez. Liane Rüther

Vorsitzende des Aufsichtsrates

Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen

Für alle Personen, die 2021 dem Aufsichtsrat angehörten, wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2021 stattgefunden haben, während die jeweilige Person Mitglied des Aufsichtsrats war, und an wie vielen von diesen Sitzungen sie teilgenommen hat. Zudem wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2021 stattgefunden haben, während die:der jeweilige Gesellschafter:in Anteile der Gesellschaft gehalten hat, und in wie vielen von diesen Aufsichtsratssitzungen ein:e Vertreter:in für diese:n Gesellschafter:in anwesend war. Daraus ergibt sich die jeweilige Teilnahmequote.

Aufsichtsrat	Sitzungen	Teilnahmen		Quote
Düwel, Peter	2	2	▶	100%
Hinrichs, Rüdiger	2	2	▶	100%
Lehrke, Lars	2	2	▶	100%
Rüther, Liane	2	2	▶	100%
Siebdrat, Ulrike	2	1	▶	50%
Gesellschafter				
Hansestadt Lübeck	2	2	▶	100%

Anzahl in Aufsichtsratssitzungen eingebrachter **Tischvorlagen**:	0	Geschäftsjahr: 2021

Tischvorlagen sind Beschlussvorlagen, die erst in Präsenzsitzungen des Aufsichtsrates umverteilt (also nicht vorab mit den Sitzungsunterlagen verschickt) wurden.

Bezüge

Geschäftsführung	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungs-unabhängig	leistungs-abhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Gerdes, Dirk	– €	– €	– €	– €
Aufsichtsrat	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungs-unabhängig	leistungs-abhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Düwel, Peter	300,00 €	300,00 €	– €	– €
Hinrichs, Rüdiger	300,00 €	300,00 €	– €	– €
Lehrke, Lars	300,00 €	300,00 €	– €	– €
Rüther, Liane	450,00 €	450,00 €	– €	– €
Siebdrat Ulrike	300,00 €	300,00 €	– €	– €

Die Geschäftsführungstätigkeit ist über den Dienstvertrag mit der KWL abgegolten.

Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH

Anschrift:

Falkenstraße 11, 23564 Lübeck

Geschäftsführung:
Dr. Matthias Rasch
Sebastian Weist (seit 01.01.2022)

Tel.:	Fax:	E-Mail:	**WWW:**
0451/79966-0	0451/79966-990	info@trave.de	www.trave.de

Gegenstand des Unternehmens

Vorrangiger Zweck der Gesellschaft ist die Bereitstellung von Wohnraum für breite Bevölkerungsschichten zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen. Weiterer Zweck ist die Tätigkeit als Sanierungsträger.

Das Tätigkeitsfeld der Gesellschaft erstreckt sich auf das Gebiet der Hansestadt Lübeck. Eine Tätigkeit über das Stadtgebiet Lübecks hinaus ist möglich, wenn übergeordnete Interessen der Stadt dies erfordern.

Die Gesellschaft kann Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben, vermitteln und betreuen. Sie kann alle im Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, des Städtebaus und der dazugehörigen Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören Bauträgermaßnahmen, Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbebetriebe, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen.

Die Gesellschaft darf auch sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese dem Gesellschaftszweck (mittelbar oder unmittelbar) dienlich sind.

Entsprechenserklärung

Die Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH entspricht denjenigen von der Lübecker Bürgerschaft veröffentlichten aktuell anwendbaren Empfehlungen des Lübecker Public Governance Kodexes (PCGK) in der Fassung vom 26. Juni 2014, die in den Verantwortungsbereich der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates fallen und wird ihnen auch zukünftig entsprechen.

Wie bereits in den vorherigen Jahren weisen wir zu den Ausnahmen auf Folgendes hin:

In Ziffer B.2.4.4 empfiehlt der Kodex, dass Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer für den Fall von Schadensersatzansprüchen der Gesellschaft mit sogenannten D & O Versicherungen abzusichern sind. Der zu vereinbarende Selbstbehalt soll 30 % der Jahreseinkünfte betragen.

Der bereits lange vor dem Beitritt zum PCGK geschlossene Versicherungsvertrag, der auch Anlage des Dienstvertrages mit dem Geschäftsführer ist, sieht keinen Selbstbehalt vor.

Lübeck, März 2022

Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH

Dr. Matthias Rasch — Peter Reinhardt

Geschäftsführer — Aufsichtsratsvorsitzender

Bericht des Aufsichtsrates

Im abgeschlossenen Geschäftsjahr 2021 hat sich der Aufsichtsrat der Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH umfassend über alle wesentlichen Vorgänge und über die wirtschaftliche und finanzielle Geschäftsentwicklung des Unternehmens unterrichten lassen.

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates hat sich auf einer Position verändert. Herr Ragnar Harald Lüttke ist zurückgetreten, für ihn hat die Bürgerschaft Herrn Eike Schöntauf von der Fraktion Die Linke in den Aufsichtsrat der TRAVE entsandt. Unverändert Mitglieder des Aufsichtsrates der TRAVE sind seit November 2019 weiterhin: Peter Reinhardt (Vorsitzender), Roswitha Kaske (stellvertretende Vorsitzende), Dr. Carsten Grohmann, Antje Jansen, Maria Köhler-Kleyer und Konstanze Wagner.

In insgesamt sechs Sitzungen befasste sich der Aufsichtsrat u. a. mit dem Geschäftsabschluss 2020, mit dem Wohnungsbauprogramm 2022/2023, mit der Wirtschafts- und Finanzplanung für die Jahre 2022 bis 2026, sowie mit diversen Einzelbauprojekten und der Zielvereinbarung für die Geschäftsführung für das Jahr 2022.

In die Aufsichtsratssitzung im Mai 2021 war ein Workshop integriert, in dem vorrangig und ausführlich über die Unternehmensstrategie 2030 diskutiert wurde. Im November 2021 fand ein weiterer Workshop mit dem Aufsichtsrat, den Gesellschaftervertretern und der Geschäftsführung und den Abteilungsleitern der TRAVE statt. Themen waren u. a. Klimaschutz und rechtliche Vorgaben, vorgetragen durch eine Referentin des VNW. Die Prokuristen und die Abteilungsleiterin gaben einen Einblick in ihre Aufgaben.

Auch 2021 waren die Corona-Pandemie und die damit für den Geschäftsbetrieb der TRAVE verbundenen Auflagen und Einschränkungen ein großes Thema. Die Versammlung im Januar fand noch in hybridform, andere fanden in externen Seminarräumen statt, um die Abstandsregeln einhalten zu können.

Alle erforderlichen Beschlüsse im Aufsichtsrat wurden einvernehmlich gefasst.
Auf der Grundlage des Fragebogens des Beteiligungscontrollings hat eine Effizienzprüfung des Aufsichtsrates gemäß Lübecker PCGK stattgefunden. Der Aufsichtsrat arbeitet effizient und sieht keinen Handlungsbedarf für Änderungen.

Der Aufsichtsrat hat den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 eingehend beraten.

Der vom VNW Verband norddeutscher Wohnungsunternehmen e. V., Gesetzlicher Prüfungsverband, Hamburg, vorgelegte Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2021 wurde in Anwesenheit der Wirtschaftsprüfer ausführlich erörtert. Der von der Geschäftsführung aufgestellte und von den Wirtschaftsprüfern testierte Jahresabschluss wird gebilligt.

Der Aufsichtsrat spricht der Geschäftsführung und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Dank und Anerkennung für die geleistete Arbeit aus. Er empfiehlt der Gesellschafterversammlung, dem Geschäftsführer Entlastung zu erteilen.

Lübeck, 17. Juni 2022

Peter Reinhardt
Vorsitzender des Aufsichtsrates

Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen

Für alle Personen, die 2021 dem Aufsichtsrat angehörten, wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2021 stattgefunden haben, während die jeweilige Person Mitglied des Aufsichtsrats war, und an wie vielen von diesen Sitzungen sie teilgenommen hat. Zudem wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2021 stattgefunden haben, während die:der jeweilige Gesellschafter:in Anteile der Gesellschaft gehalten hat, und in wie vielen von diesen Aufsichtsratssitzungen ein:e Vertreter:in für diese:n Gesellschafter:in anwesend war. Daraus ergibt sich die jeweilige Teilnahmequote.

Aufsichtsrat	Sitzungen	Teilnahmen		Quote
Grohmann, Carsten Dr.	6	6	▶	100%
Jansen, Antje	6	6	▶	100%
Kaske, Roswitha	6	6	▶	100%
Köhler-Kleyer, Maria-Magdalena	6	6	▶	100%
Reinhardt, Peter	6	6	▶	100%
Schöntauf, Eike	5	4	▶	80%
Wagner, Konstanze	6	5	▶	83%
Gesellschafter				
Hansestadt Lübeck	5	5	▶	100%
Lübecker Wohnstifte	5	5	▶	100%

Anzahl in Aufsichtsratssitzungen eingebrachter **Tischvorlagen**:	0	Geschäftsjahr: 2021

Tischvorlagen sind Beschlussvorlagen, die erst in Präsenzsitzungen des Aufsichtsrates umverteilt (also nicht vorab mit den Sitzungsunterlagen verschickt) wurden.

Bezüge

Geschäftsführung	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungs-unabhängig	leistungs-abhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Rasch, Matthias, Dr.	159.500,00 €	139.500,00 €	20.000,00 €	- €
Aufsichtsrat	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungs-unabhängig	leistungs-abhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Grohmann, Carsten Dr.	900,00 €	900,00 €	– €	- €
Jansen, Antje	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Kaske, Roswitha	900,00 €	900,00 €	– €	- €
Köhler-Kleyer, Maria	900,00 €	900,00 €	– €	- €
Lüttke, Ragnar Harald	450,00 €	450,00 €	– €	- €
Reinhardt, Peter	1.350,00 €	1.350,00 €	– €	- €
Schöntauf, Eike	450,00 €	450,00 €	– €	- €
Wagner, Konstanze	900,00 €	900,00 €	– €	- €

KWL GmbH

Anschrift:
Falkenstraße 11, 23564 Lübeck

Geschäftsführung:
Dirk Gerdes

Tel.:	Fax:	E-Mail:	WWW:
0451/79888-0	0451/79888-44	info@luebeck.org	www.kwl-luebeck.de

Gegenstand des Unternehmens

Aufgabe der Gesellschaft ist es, die wirtschaftliche Entwicklung auf dem Gebiet der Hansestadt Lübeck fördern.

Zu diesem Zweck kann die Gesellschaft

a) bebaute und unbebaute Grundstücke an- und verkaufen, vermitteln, erschließen, sanieren, die Bodenordnung und Baureifmachung vorbereiten;
b) Gebäude errichten, modernisieren, selbst bewirtschaften und verwalten; die dazu erforderlichen Finanzierungen vornehmen;
c) gewerbliche Unternehmen und Einzelbauherren beim Erwerb, bei der Erschließung, der Bodenordnung und bei der Bebauung der der Gesellschaft anvertrauten Grundstücke zu Wohn- und gewerblichen Zwecken, einschließlich der Finanzierung, betreuen.

Die Gesellschaft kann ferner Parkierungsanlagen in der Hansestadt Lübeck bauen, betreiben, an- und verkaufen, soweit dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Entsprechenserklärung

Die KWL GmbH entspricht – mit nachfolgend aufgeführten Ausnahmen – denjenigen von der Lübecker Bürgerschaft veröffentlichten aktuell anwendbaren Empfehlungen des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes („Kodex“) in der Fassung vom 26.06.2014, die in den Verantwortungsbereich der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates fallen, und wird ihnen auch zukünftig entsprechen.

Zu den Ausnahmen weisen wir auf Folgendes hin:

In Ziffer B.2.3.3 empfiehlt der Kodex: Der Aufsichtsrat soll einmal im Jahr die Effizienz seiner Arbeit überprüfen.

Eine förmliche Effizienzprüfung hat im Berichtszeitraum nicht stattgefunden.

In Ziffer B.2.3.3 empfiehlt der Kodex: Sitzungsunterlagen für den Aufsichtsrat, die von der Geschäftsführung vorbereitet werden, sollen 14 Tage vor Sitzungsbeginn den Aufsichtsratsmitgliedern und dem Beteiligungscontrolling der Hansestadt Lübeck zugesandt werden.

Es wurden im Berichtsjahr Sitzungsunterlagen auch nachversandt oder als Tischvorlagen vorgelegt.

In Ziffer B.2.4.4 empfiehlt der Kodex: Der zu vereinbarende Selbstbehalt der D-&-O Versicherungen für Geschäftsführer soll 30 % der Jahreseinkünfte betragen.

Im Rahmen der D-&-O-Versicherung, die schon vor Einführung des PCGK bestand, ist kein Selbstbehalt vereinbart.

In Ziffer C.1.1.2 empfiehlt der Kodex: Zum Stellenplan soll eine Personalübersicht erstellt werden, aus der die Anzahl der voraussichtlich durchschnittlich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Personen und Vollzeitäquivalenten und Vergütungsgruppen sowie ggf. ihre Aufteilung auf Organisationseinheiten für die drei genannten Jahre ersichtlich sind.

Den Empfehlungen wird entsprochen, bis auf den Punkt „Vergütungsgruppen", da diese in der Gesellschaft nicht vorhanden sind.

In Ziffer C.2.1.1 empfiehlt der Kodex: Die Entwürfe der Prüfberichte sollen zum Ende des vierten, müssen spätestens aber zum Ende des fünften Monats des folgenden Geschäftsjahres bei der oder dem Aufsichtsratsvorsitzenden und beim Beteiligungscontrolling vorliegen.

Die Entwürfe der Prüfberichte wurden am 27.05.2021 an den AR-Vorsitzenden und das Beteiligungscontrolling versandt. Die Gesellschaft bemüht sich, die Termine einzuhalten.
Es ist darauf hinzuweisen, dass nur zwei Mitarbeiter der Buchhaltung der KWL die Jahresabschlüsse von drei Gesellschaften erstellen. Weiterhin müssen diese zum Jahresanfang zwölf Abrechnungen für die für HL in Geschäftsbesorgung übernommenen Bewirtschaftungen erstellen und der HL übermitteln. Die Prüfung und Erstellung des Berichtes durch den Wirtschaftsprüfer erfolgt dann meist unter engem Termindruck, damit die Abgabe bis Ende Mai erfolgen kann.

In Ziffer C.2.1.2 empfiehlt der Kodex: Über das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfung, entdeckte Schwachstellen, Verbesserungsmöglichkeiten usw. soll die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer in einem Management-Letter berichten, der auch Vorschläge für künftige Prüfungsschwerpunkte enthält.

Ein Management-Letter wurde nicht erstellt, da nicht erforderlich.

Lübeck, den 18.03.2021

Dr. Ulrich Brock	Dirk Gerdes
Aufsichtsratsvorsitzender	Geschäftsführer

Bericht des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat der KWL GmbH hat sich über die wirtschaftliche Situation und Geschäftsentwicklung der Gesellschaft unterrichten lassen.

In vier gemeinsamen Sitzungen mit der Geschäftsführung befasste sich der Aufsichtsrat insbesondere mit dem Wirtschaftsplan 2022, dem Finanzplan 2022 bis 2026 und mit der Liquiditätssituation der Gesellschaft, ferner mit den Ergebnissen des Quartalscontrollings und mit der Entwicklung der einzelnen Projekte, sowie dem Risikomanagement der Gesellschaft.

Gegenstand der Beratungen waren unter anderem Grundstücksgeschäfte, die Entwicklung des Gewerbeparks Semiramis, des Gewerbegebietes Wesloer Straße, die Möglichkeiten einer Gewerbegebietsentwicklung in Travemünde sowie die Erweiterung des Gewerbegebietes Skandinavienkai. Der Aufsichtsrat hat sich ebenso über die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Sparte Vermietung informieren lassen.

Der Aufsichtsrat hat sich mit dem Abschluss eines Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Hansestadt Lübeck über das Wohnbaulandprojekt „Schlutuper Straße/Lauerhofer Feld“, der Wirtschaftlichkeitsberechnungen des Gewerbeobjektes Walkmühlenweg sowie der Vorstellung des Konzeptes für den Schuppen 9 befasst.

Des Weiteren wurde der Aufsichtsrat informiert über die Realisierung der Bauvorhaben für die Freiwilligen Feuerwehren, dem Abschluss des Geschäftsbesorgungs- und Pachtvertrages für den Bereich Parken sowie den Bau eines Fahrradparkhauses am Lübecker Bahnhof, der Sanierung des Bodelschwingh-Hauses in Verbindung mit dem Bau einer Containeranlage auf dem Volksfestplatz, den Bau einer Drogen-Beratungsstelle sowie Abschluss eines Mietvertrages mit der AWO Lübeck.

Auch außerhalb der Aufsichtsratssitzungen ließ sich der Vorsitzende des Aufsichtsrates durch mündliche Berichte von der Geschäftsführung über die aktuelle Entwicklung der Geschäftslage und wesentliche Vorgänge informieren.

Der Aufsichtsrat hat alle übrigen ihm durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahrgenommen. Er ist der Auffassung, dass die Geschäfte der Gesellschaft von der Geschäftsführung grundsätzlich mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen geführt wurden.

Der Aufsichtsrat hat den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 überprüft. Er billigt den Jahresabschluss und stimmt dem Lagebericht zu. Er empfiehlt der Gesellschafterversammlung, den Lagebericht für das Jahr 2021 entgegenzunehmen, den Jahresabschluss festzustellen und dem Geschäftsführer Entlastung zu erteilen.

Die mercurius GmbH hat auftragsgemäß den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht geprüft. Die Prüfung erstreckte sich auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft.

Nach Abschluss der Prüfung hat die die mercurius gmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Gesellschaft den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Aufsichtsrat hat den schriftlichen Prüfungsbericht erörtert und keine Einwendungen gegen das Prüfungsergebnis erhoben. Er empfiehlt der Gesellschafterversammlung, dem Bericht über die Prüfung ebenfalls zuzustimmen.

Der Aufsichtsrat spricht der Geschäftsführung und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der KWL GmbH für die im Geschäftsjahr 2021 geleistete Arbeit Dank und Anerkennung aus.

Lübeck, de 24.06.2022

Der Aufsichtsrat
gez. Dr. Ulrich Brock
Vorsitzender des Aufsichtsrates

Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen

Für alle Personen, die 2021 dem Aufsichtsrat angehörten, wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2021 stattgefunden haben, während die jeweilige Person Mitglied des Aufsichtsrats war, und an wie vielen von diesen Sitzungen sie teilgenommen hat. Zudem wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2021 stattgefunden haben, während die:der jeweilige Gesellschafter:in Anteile der Gesellschaft gehalten hat, und in wie vielen von diesen Aufsichtsratssitzungen ein:e Vertreter:in für diese:n Gesellschafter:in anwesend war. Daraus ergibt sich die jeweilige Teilnahmequote.

Aufsichtsrat	Sitzungen	Teilnahmen		Quote
Brock, Dr. Ulrich	4	3	▶	75%
Grädner, Anka	4	3	▶	75%
Haltern, Sabine	4	4	▶	100%
Heidemann, Frank	3	3	▶	100%
Hildebrand, Dagmar	4	4	▶	100%
Lengen, Dr. Marek	4	4	▶	100%
Stegemann, Heike	4	4	▶	100%
Stolzenberg, Detlev	1	1	▶	100%
Gesellschafter				
Hansestadt Lübeck	4	4	▶	100%

Anzahl in Aufsichtsratssitzungen eingebrachter **Tischvorlagen**:	4	Geschäftsjahr: 2021

Tischvorlagen sind Beschlussvorlagen, die erst in Präsenzsitzungen des Aufsichtsrates umverteilt (also nicht vorab mit den Sitzungsunterlagen verschickt) wurden.

50 von 884 in Zusammenstellung

Bezüge

Geschäftsführung	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungs-unabhängig	leistungs-abhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Gerdes, Dirk	158.097,00 €	138.097,00 €	20.000,00 €	– €
Aufsichtsrat	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungs-unabhängig	leistungs-abhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Brock, Dr. Ulrich	1.350,00 €	1.350,00 €	– €	– €
Grädner, Anka	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Haltern, Sabine	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Heidemann, Frank	675,00 €	675,00 €		
Hildebrand Dagmar	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Lengen, Dr. Marek	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Stegemann, Heike	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Stolzenberg, Detlev	225,00 €	225,00 €	– €	– €

Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH

Anschrift:
Falkenstraße 11, 23564 Lübeck

Geschäftsführung:
Dirk Gerdes

Tel.:
0451/70655-0

Fax:
0451/70655-20

E-Mail:
info@luebeck.org

WWW:
www.luebeck.org

Gegenstand des Unternehmens

Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Hansestadt Lübeck, Unterstützung der ansässigen Wirtschaftsunternehmen, Akquisition neuer Unternehmen für den Standort Lübeck und Wahrnehmung damit zusammenhängender Aufgaben, insbesondere Betreuung und Begleitung bestehender oder ansiedlungswilliger Unternehmen, konzeptionelle Weiterentwicklung der Wirtschaftsförderung, Mitwirkung bei der Gewerbeflächenentwicklungsplanung, Standortentwicklung und Standortmarketing.

Entsprechenserklärung

Die Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH entspricht denjenigen von der Lübecker Bürgerschaft veröffentlichten aktuell anwendbaren Empfehlungen des Lübecker Public Corporate Governance Kodex („Kodex“) in der Fassung vom 26.06.2014, die in den Verantwortungsbereich der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates fallen, und wird Ihnen auch zukünftig entsprechen.

Lübeck, 07/22

Claudia Treumann-Greiff
Aufsichtsratsvorsitzende

Dirk Gerdes
Geschäftsführer

Bericht des Aufsichtsrates

Im Geschäftsjahr 2021 wurde der Aufsichtsrat regelmäßig von der Geschäftsführung der Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH, im Folgenden die Gesellschaft, über die wirtschaftliche Situation des Unternehmens unterrichtet. Zwecks Vorbereitung der Aufsichtsratssitzungen ließ sich die Aufsichtsratsvorsitzende über die laufenden Projekte und geplante Initiativen berichten. Gegenstand der inhaltlichen Beratungen waren vornehmlich der Markenkernprozess, die Innenstadtentwicklung sowie die Entwicklung der Gewerbeflächen am Standort. Darüber hinaus berichtete die Geschäftsführung über die Entwicklung der Grundstücksverkäufe in den Gewerbegebieten in der Hansestadt. Die personelle Ausstattung der Gesellschaft zur Umsetzung neuer Projektes sowie die Initiativen foodRegio e.V. und logRegio e.V. stellten weitere Schwerpunkte der Beratung dar.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft traf Corona-konform zu vier regulären Sitzungen zusammen. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats hat sich im Berichtsjahr 2021 nicht geändert.
Der Aufsichtsrat hat seine ihm durch § 52 GmbHG, das AktG und den Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahrgenommen. Er ist der Überzeugung, dass die Gesellschaft durch die Geschäftsführung stets mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen geführt wurde.

Der Aufsichtsrat hat den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss per 31. Dezember 2021 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr geprüft. Er billigt den Jahresabschluss und stimmt dem Lagebericht zu. Dem Vorschlag der Geschäftsführung über den Umgang mit dem Bilanzergebnis schließt sich der Aufsichtsrat an. Er empfiehlt der Gesellschafterversammlung, den Lagebericht für das Jahr 2021 entgegenzunehmen, den Jahresabschluss festzustellen, über den Vorschlag zur Ergebnisverwendung zu beschließen und dem Geschäftsführer Entlastung zu erteilen.
Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wurde auftragsgemäß von der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Die Prüfung erstreckte sich auf

- die Buchführung,
- den Jahresabschluss (Bilanz, G&V),
- den Lagebericht zum Geschäftsjahr 2021,
- die Trennungsrechnung

und umfasst eine Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Unternehmens, die im Wesentlichen auf der Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage basiert.
Aus den Bestimmungen des § 53 HGrG ergibt sich die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung als Auftrag.

Nach der Prüfung des Abschlussprüfers vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage wie auch der Ertragslage für das am 31.12.2020 endende Geschäftsjahr. Auftragsgemäß hat der Anschlussprüfer seinen Prüfauftrag gemäß § 53 HGrG erweitert und sowohl die wirtschaftlichen Verhältnisse, als auch die ordnungsgemäß geführten Geschäfte geprüft.

Die Prüfung gab keinen Anlass zur Beanstandung der wirtschaftlichen Lage. Zudem hat die Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die gegen eine Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sprechen. Nach Abschluss der Prüfung gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Gesellschaft den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versagt. Der Aufsichtsrat hat den schriftlichen Prüfungsbericht erörtert und keine Einwendungen gegen das Prüfergebnis erhoben.

Lübeck, den 22.06.2022

Der Aufsichtsrat

gez. Claudia Treumann-Greif
Vorsitzende des Aufsichtsrates

Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen

Für alle Personen, die 2021 dem Aufsichtsrat angehörten, wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2021 stattgefunden haben, während die jeweilige Person Mitglied des Aufsichtsrats war, und an wie vielen von diesen Sitzungen sie teilgenommen hat. Zudem wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2021 stattgefunden haben, während die:der jeweilige Gesellschafter:in Anteile der Gesellschaft gehalten hat, und in wie vielen von diesen Aufsichtsratssitzungen ein:e Vertreter:in für diese:n Gesellschafter:in anwesend war. Daraus ergibt sich die jeweilige Teilnahmequote.

Aufsichtsrat	Sitzungen	Teilnahmen		Quote
Alam, Ali	4	3	▶	75%
Brozio, Philio	4	4		100%
Groth, Carsten	4	2	▶	50%
Hoffmann, Juliane	4	2	▶	50%
Lehmann, Dr. Gabriele	4	4	▶	100%
Schacht, Rüdiger	4	3	▶	75%
Treumann-Greiff, Claudia	4	3	▶	75%
Gesellschafter				
KWL GmbH	4	4	▶	100%
Industrie- u. Handelskammer zu Lübeck	4	3	▶	75%
Kreishandwerkerschaft Lübeck	4	2	▶	50%
VTG Vermögens- und Treuhand-gesellschaft des Deutschen Gewerkschaftsbundes mbH	4	2	▶	50%

Anzahl in Aufsichtsratssitzungen eingebrachter **Tischvorlagen**:	0	Geschäftsjahr: 2021

Tischvorlagen sind Beschlussvorlagen, die erst in Präsenzsitzungen des Aufsichtsrates umverteilt (also nicht vorab mit den Sitzungsunterlagen verschickt) wurden.

Bezüge

Geschäftsführung	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungs-unabhängig	leistungs-abhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Gerdes, Dirk	– €	– €	– €	– €
Aufsichtsrat	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungs-unabhängig	leistungs-abhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Alam, Ali	300,00 €	300,00 €	– €	– €
Brozio, Philipp	300,00 €	300,00 €	– €	– €
Groth, Carsten	300,00 €	300,00 €	– €	– €
Hoffmann, Juliane	300,00 €	300,00 €	– €	– €
Lehmann, Dr. Gabriele	300,00 €	300,00 €	– €	– €
Schacht, Rüdiger	300,00 €	300,00 €	– €	– €
Treumann-Greiff, Claudia	450,00 €	450,00 €	– €	– €

Die Geschäftsführungstätigkeit ist über den Dienstvertrag mit der KWL abgegolten.

Lübecker Hafen-Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Anschrift:
Zum Hafenplatz 1, 23570 Lübeck

Geschäftsführung:
Prof. Dr. Sebastian Jürgens
Ortwin Harms

Tel.:	**Fax:**	**E-Mail:**	**WWW:**
04502/807-0	04502/807-9999	info@lhg.com	www.lhg.com

Gegenstand des Unternehmens

Verwaltung, Betrieb und Unterhaltung der Hafenanlagen, Umschlag- und Ladeeinrichtungen, die der Gesellschaft von der Hansestadt Lübeck überlassen worden sind.

Die Gesellschaft ist befugt, ihre Tätigkeit auf weitere Hafenumschlag- und Lagereinrichtungen auszudehnen und sich an Unternehmen zu beteiligen, die unmittelbar oder mittelbar geeignet sind, den Hafenverkehr zu fördern.

Entsprechenserklärung

Die Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH entspricht – mit nachfolgend aufgeführten Ausnahmen – denjenigen von der Lübecker Bürgerschaft veröffentlichten aktuell anwendbaren Empfehlungen des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes („Kodex“) in der Fassung vom 26.06.2014, die in den Verantwortungsbereich der Geschäftsführung fallen, und wird Ihnen auch zukünftig entsprechen.

Zu den Ausnahmen weisen wir auf Folgendes hin:

a) *Gemäß Ziffer B.2.2.1 und Ziffer B.2.3.4 soll die Gesellschafterversammlung von der oder dem Aufsichtsratsvorsitzendem geleitet werden.* Der Gesellschaftsvertrag der LHG sieht vor, dass die Gesellschafterversammlung von dem Vertreter des Gesellschafters mit dem größten Anteil am Stammkapital geleitet wird.
b) *Gemäß Ziffer B.2.3.2 sollen neu bestellte Aufsichtsratsmitglieder an dem vom Beteiligungscontrolling organisierten städtischen Fortbildungsmaßnahmen (in Form von Basis-Seminaren) teilnehmen.* Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates hat sich im Berichtsjahr 2021 verändert. Seitdem haben noch keine entsprechenden Basis-Seminare stattgefunden.
c) *Gem. Ziffer B.2.3.3. soll der Aufsichtsrat einmal im Jahr die Effizienz seiner Arbeit überprüfen.* Die Effizienzprüfung wurde aufgrund erneuter personeller Veränderung im Aufsichtsrat verschoben.
d) *Gem. Ziffer B.2.4.1soll der Aufsichtsrat eine Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung auf der Basis eines städtischen Musters erarbeiten und der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.* Mit der Bestellung eines zweiten Geschäftsführers im Jahr 2021 wurde die bestehende Geschäftsordnung der

Geschäftsführung angepasst. Eine Überarbeitung auf Grundlage des städtischen Musters ist für 2022 vorgesehen.

e) *Gem. Ziffer B.2.4.3 und Ziffer B.2.4.4 empfiehlt der Kodex, dass die Tätigkeit der Geschäftsführung bei Neubesetzung der Geschäftsführung öffentlich ausgeschrieben oder ein vergleichbar geeignetes Verfahren gewählt wird. Darüber hinaus sollen mit allen Mitgliedern der Geschäftsführung unbefristete Dienstverträge mit einjähriger Kündigungsfrist auf der Grundlage eines Städtischen Musters geschlossen sowie ein D&O-Selbstbehalt von 30% der Jahreseinkünfte vereinbart werden.* Bei der LHG wurde im Berichtsjahr ein zweiter Geschäftsführer bestellt. Es handelt sich in diesem Fall um eine interne, für drei Jahres befristete Besetzung. Im Rahmen seiner Tätigkeit als Prokurist war der Geschäftsführer bereits in die bestehende D&O-Versicherung eingebunden.
Diese Regelung wurde beibehalten. Im Übrigen ist der Dienstvertrag auf Grundlage des städtischen Musters gefasst worden.

f) *Gem. Ziffer C.2.1.2 sollen die Abschlussprüfer:in spätestens nach der sechsten Jahresabschlussprüfung in Folge gewechselt werden.* Aufgrund der laufenden Restrukturierung hat ein Prüferwechsel nicht stattgefunden. Die aktuelle Prüfungsgesellschaft prüft den Jahresabschluss der LHG-Gruppe zum achten Mal in Folge.

Lübeck, 18. März 2022

Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH

Aufsichtsrat	Geschäftsführung
Arno Pöker	Prof. Dr. Sebastian Jürgens, Ortwin Harms

Bericht des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat der Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH (LHG) hat im Berichtsjahr die ihm nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgaben wahrgenommen. Er hat die Geschäftsführung sorgfältig und regelmäßig überwacht und die Weiterentwicklung des Unternehmens sowie wesentliche Einzelmaßnahmen beratend begleitet.

Die Geschäftsführung informierte den Aufsichtsrat zeitnah sowohl in seinen Sitzungen als auch durch schriftliche und mündliche Berichte, regelmäßig und umfassend insbesondere über die Lage der LHG und der Tochtergesellschaften, die Unternehmensplanung, grundsätzliche Fragen der Unternehmenspolitik und Strategie, wesentliche Investitionsvorhaben und die Personalsituation. Der Aufsichtsratsvorsitzende stand darüber hinaus in regelmäßigem Kontakt mit der Geschäftsführung und wurde über die aktuelle Entwicklung der Geschäftslage und wesentliche Geschäftsvorfälle informiert. Den entsprechend Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und der Geschäftsordnung der Geschäftsführung zustimmungspflichtigen Geschäften hat der Aufsichtsrat nach jeweils umfassender eigener Prüfung zugestimmt.

Sitzungen

Im Geschäftsjahr 2021 fanden turnusmäßig vier ordentliche Aufsichtsratssitzungen und eine außerordentliche Sitzung statt. In jeder ordentlichen Sitzung befasste sich der Aufsichtsrat eingehend mit der laufenden Geschäftsentwicklung sowie mit der gegenwärtigen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

In der ersten ordentlichen Sitzung am 12. März 2021 hat sich der Aufsichtsrat mit der Bestellung des weiteren LHG-Geschäftsführers, Ortwin Harms, sowie der Anpassung der Geschäftsordnung der Geschäftsführung befasst. Darüber hinaus beschäftigte sich der Aufsichtsrat mit dem vorläufigen Jahresergebnis des Geschäftsjahres 2020. Des Weiteren informierte die Geschäftsführung den Aufsichtsrat über zwei bevorstehende Projekte und den Fortgang bereits genehmigter Investitionsprojekte. Ferner waren der Revisionsbericht für das Geschäftsjahr 2020 sowie ein Personalthema Gegenstand der Tagesordnung.

In der Bilanzsitzung am 18. Juni 2021 bildete die Berichterstattung und die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 sowie des Lageberichtes der LHG und des Konzerns den Schwerpunkt. Die Abschlussprüfer nahmen an der Sitzung teil. Sie berichteten über die wesentlichen Ergebnisse ihrer Prüfung und standen für Fragen zur Verfügung. Der Aufsichtsrat befasste sich darüber hinaus mit dem Ergebnisverwendungsvorschlag und dem Vorschlag der Geschäftsführung zur Bestellung der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, als Abschlussprüfer für das Jahr 2021. Des Weiteren hat die Geschäftsführung den Aufsichtsrat über die strukturellen Veränderungen im Forstproduktebereich, den aktuellen Stand der Möglichkeiten zur Senkung der Kapitalkosten der LHG sowie über den Fortgang von Investitionsprojekten informiert.

In der 260. Aufsichtsratssitzung am 10. September 2021 befasste sich der Aufsichtsrat mit zahlreichen Personalangelegenheiten. Darüber hinaus beschäftigte sich der Aufsichtsrat mit zwei Intermodalprojekten der Tochtergesellschaft European Cargo Logistics GmbH. Ferner wurde der Aufsichtsrat durch die Geschäftsführung über den aktuellen Stand der Möglichkeiten zur Senkung der Kapitalkosten, den Lokomotiven-Fuhrpark und den Fortgang des Investitionsprojektes „Neubau Anleger 5 am Skandinavienkai“ unterrichtet.

In der letzten regulären Sitzung des Berichtszeitraums am 03. Dezember 2021 befasste sich der Aufsichtsrat insbesondere eingehend mit dem Wirtschaftsplan 2021 nebst der mittelfristigen Finanzplanung bis 2026. Gegenstand der Tagesordnung waren zudem zwei Investitionsanträge sowie drei Anträge aus dem Bereich Immobilien. Darüber hinaus informierte die Geschäftsführung den Aufsichtsrat über den aktuellen Stand der Möglichkeiten zur Senkung der Kapitalkosten, den aktuellen Gesprächsstand in Sachen Gleichwertigkeit Arbeitnehmerbeiträge und über die Anpassung der Hafenentgelte. Ferner waren der Bericht der Gleichstellungsbeauftragten, die Revisionsprogrammplanung für die Folgejahre sowie der ausführliche Risikobericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2021 Gegenstand der Tagesordnung.

Die außerordentliche Sitzung fand zu Beginn des Geschäftsjahres 2021 am 12. Februar 2021 statt. Der Aufsichtsrat befasste sich in dieser Sitzung mit dem aktuellen Stand der Unternehmensplanung sowie den Möglichkeiten zur weiteren Restrukturierung der Gesellschaft.

Corporate Governance

Die gemeinsame Entsprechenserklärung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat zum Lübecker Public Corporate Governance Kodex (PCGK) für das Jahr 2020 wurde im Geschäftsjahr 2021 verabschiedet und entsprechend im Bericht der Hansestadt Lübeck zum PCGK veröffentlicht. Die Effizienzprüfung wurde aufgrund von personellen Veränderungen zurückgestellt.

Abschlussprüfung

Die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, wurde gemäß Gesellschafter-Umlaufbeschluss vom 07. Juli 2021 zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 gewählt und vom Aufsichtsratsvorsitzenden beauftragt, den Jahresabschluss der Gesellschaft und den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes zu prüfen. Auftragsgemäß erstreckte sich die Prüfung auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz. Der Abschlussprüfer hat den von der Geschäftsführung vorgelegten Jahresabschluss 2021 der LHG, den Konzernabschluss sowie den Bericht über die Lage der LHG und des Konzerns geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Bericht des Abschlussprüfers und den Vorschlag zur Ergebnisverwendung geprüft und erhebt in Übereinstimmung mit dem Abschlussprüfer keine Einwendungen. Er billigt den Jahresabschluss in der von der Geschäftsführung vorgelegten Form und empfiehlt der Gesellschafterversammlung, den Jahresabschluss 2021 entsprechend festzustellen. Der Aufsichtsrat erhebt nach entsprechender Prüfung keine Einwendungen gegen den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht 2021, billigt diese und empfiehlt der Gesellschafterversammlung ebenfalls die Feststellung.

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Jahresüberschuss 2021 der LHG in Höhe von € 207.810,75 auf neue Rechnung vorzutragen. Der Aufsichtsrat schließt sich dem Vorschlag der Geschäftsführung an.

Personelle Veränderungen

Aufsichtsrat

Im Aufsichtsrat hat es im Berichtszeitraum personelle Veränderungen gegeben.

Frau Doris Willmer hat mit Wirkung zum 20.06.2021 ihr Aufsichtsratsmandat niedergelegt. Darauffolgend wurde Frau Katjana Zunft mit Wirkung zum 22.06.2021 bis zum Ende der Wahlperiode in 2023 als neues Mitglied in den Aufsichtsrat bestellt.

Herr Thorsten Fürter wurde mit Wirkung zum 22.06.2021 aus dem Aufsichtsrat abberufen. Für die verbleibende Amtszeit von Herrn Fürter wurde Herr Roland Vorkamp mit Wirkung zum 23.06.2021 in den Aufsichtsrat bestellt.

Mit Beschlussfassung über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2020 am 07.07.2021 endeten die Aufsichtsratsmandate von Frau Berith Jordan, Herrn Helmut Meier und Herrn Hans Schwartz. Herren Meier und Schwartz wurden mit Wirkung zum 07.07.2021 erneut in den Aufsichtsrat bestellt. Auf Frau Jordan folgte mit Wirkung zum 07.07.2021 Herr Christian Manke als neues Aufsichtsratsmitglied.

In der Aufsichtsratssitzung am 10. September 2021 wurde Herr Hans Schwartz erneut zum 1. stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden gewählt.

Mit Übergang der Geschäftsanteile von RREEF auf die Hansestadt Lübeck endeten die Aufsichtsratsmandate von Herrn Gerd Drossel und Herrn Georg Kulenkampff am 13.12.2021.

Nachrichtlich:

In der Zwischenzeit sind mit Wirkung vom 03.02.2022 Frau Sabine Haltern und Herr Oliver Prieur als neue Aufsichtsratsmitglieder bestellt worden.

Der Aufsichtsrat dankt der Geschäftsführung, den Beschäftigten sowie den Arbeitnehmervertretungen der LHG und Tochtergesellschaften für ihre Leistungen im Geschäftsjahr 2021.

Lübeck, den 24. Juni 2022

Der Aufsichtsrat

Arno Pöker
Vorsitzender

Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen

Für alle Personen, die 2021 dem Aufsichtsrat angehörten, wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2021 stattgefunden haben, während die jeweilige Person Mitglied des Aufsichtsrats war, und an wie vielen von diesen Sitzungen sie teilgenommen hat. Zudem wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2021 stattgefunden haben, während die:der jeweilige Gesellschafter:in Anteile der Gesellschaft gehalten hat, und in wie vielen von diesen Aufsichtsratssitzungen ein:e Vertreter:in für diese:n Gesellschafter:in anwesend war. Daraus ergibt sich die jeweilige Teilnahmequote.

Aufsichtsrat	Sitzungen	Teilnahmen		Quote
Drossel, Gerd	5	5	▶	100%
Ehrich, Ellen	5	5	▶	100%
Fürter, Thorsten	3	3	▶	100%
Jordan, Berith	3	3	▶	100%
Kulenkampff, Georg	5	3	▶	60%
Manke, Christian	2	1	▶	50%
Meier, Helmut	5	3	▶	60%
Pöker, Arno	5	5	▶	100%
Schwartz, Hans	5	5	▶	100%
Vorkamp, Roland	2	2	▶	100%
Willmer, Doris	3	3	▶	100%
Zunft, Katjana	2	1	▶	50%

Gesellschafter			
Hansestadt Lübeck	5	5	100%
RREEF Pan-European Infrastructure Two Lux S. à r.l.	5	3	60%

Anzahl in Aufsichtsratssitzungen eingebrachter **Tischvorlagen**:	0	Geschäftsjahr: 2021

Tischvorlagen sind Beschlussvorlagen, die erst in Präsenzsitzungen des Aufsichtsrates umverteilt (also nicht vorab mit den Sitzungsunterlagen verschickt) wurden.

Bezüge

Geschäftsführung	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungs-unabhängig	leistungs-abhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Jürgens, Sebastian, Dr.	275.557,00 €	275.557,00 €	– €	– €
Harms, Ortwin	158.404,00 €	158.404,00 €	– €	– €
Aufsichtsrat	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungs-unabhängig	leistungs-abhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Drossel, Gerd	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Ehrich, Ellen	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Fürter, Thorsten	540,00 €	540,00 €	– €	– €
Jordan, Berith	540,00 €	540,00 €	– €	– €
Kulenkampff, Georg	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Manke, Christian	360,00 €	360,00 €	– €	– €
Meier, Helmut	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Pöker, Arno	1.350,00 €	1.350,00 €	– €	– €
Schwartz, Hans	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Vorkamp, Roland	360,00 €	360,00 €	– €	– €
Willmer, Doris	540,00 €	540,00 €	– €	– €
Zunft, Katjana	360,00 €	360,00 €	– €	– €

LHG Service-Gesellschaft mbH

Anschrift:
Zum Hafenplatz 1, 23570 Lübeck

Geschäftsführung:
Prof. Dr. Sebastian Jürgens,
Ortwin Harms (seit 01.04.2021)

Tel.:	Fax:	E-Mail:	WWW:
04502/807 5401	04502/807 5809	info@sg-luebeck.de	www.sg-luebeck.de

Gegenstand des Unternehmens

Erbringung von Serviceleistungen für den Betrieb und die Unterhaltung von Hafenanlagen sowie Umschlags- und Ladeeinrichtungen, die von der Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH betrieben werden.

Entsprechenserklärung

Die LHG Service-Gesellschaft mbH entspricht – mit nachfolgend aufgeführten Ausnahmen – denjenigen von der Lübecker Bürgerschaft veröffentlichten aktuell anwendbaren Empfehlungen des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes („Kodex“) in der Fassung vom 26.06.2014, die in den Verantwortungsbereich der Geschäftsführung fallen, und wird Ihnen auch zukünftig entsprechen.

Zu den Ausnahmen weisen wir auf Folgendes hin:

a) *Gemäß Ziffer B.2.4.3 empfiehlt der Kodex, dass mit allen Mitgliedern der Geschäftsführung unbefristete Dienstverträge mit einjähriger Kündigungsfrist auf der Grundlage eines städtischen Musters geschlossen werden.* Die Geschäftsführer sind Mitarbeiter bei der Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH. Geschäftsführerdienstverträge bestehen daher nicht.

b) *Gemäß Ziffer B.2.4.4 empfiehlt der Kodex, dass für alle Mitglieder der Geschäftsführung jeweils ein D-&-O-Selbstbehalt von 30 % der Jahresvergütung vereinbart wird.* Die Geschäftsführer sind nebenamtlich tätig und erhalten dafür keine separate Vergütung von der Gesellschaft, sodass ein Selbstbehalt insoweit entfällt. Für den Geschäftsführer, der zugleich Geschäftsführer der LHG ist, ist dort entsprechend dem PCGK ein Selbstbehalt von 30 % seiner festen, jährlichen Vergütung vereinbart.

c) *Gem. Ziffer C.2.1.2 sollen die Abschlussprüfer:in spätestens nach der sechsten Jahresabschlussprüfung in Folge gewechselt werden.* Aufgrund der laufenden Restrukturierung hat ein Prüferwechseln nicht stattgefunden. Die aktuelle Prüfungsgesellschaft prüft den Jahresabschluss der LHG-Gruppe zum achten Mal in Folge.

Lübeck, 03. März 2022
LHG Service-Gesellschaft mbH
Geschäftsführung
Prof. Dr. Sebastian Jürgens, Frank Meyer

Bezüge

Ein Aufsichtsrat besteht nicht.

Die Geschäftsführungstätigkeit von Herrn Prof. Dr. Jürgens ist über den Dienstvertrag mit der LHG vergütet. Herr Meyer ist nebenamtlich tätig und erhält dafür keine Bezüge von der Gesellschaft, aber ggf. eine – pauschale oder separat ausgewiesene – Abgeltung der Geschäftsführungstätigkeit durch das Unternehmen, bei dem die hauptamtliche Tätigkeit ausgeübt wird.

Nordic Rail Service GmbH

Anschrift:
Zum Hafenplatz 1, 23570 Lübeck

Geschäftsführung:
Jörg Ullrich

Tel.:	Fax:	E-Mail:	WWW:
04502/807-5401	04502/807-5809	info@nordic-rail-service.de	www.nordic-rail-service.de

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Instandhaltungs- und Servicedienstleistungen für Eisenbahnequipment und -anlagen. Hierzu zählt insbesondere der Betrieb und die Unterhaltung von Werkstatteinrichtungen.

Entsprechenserklärung

Die Nordic Rail Service GmbH entspricht – mit nachfolgend aufgeführten Ausnahmen – denjenigen von der Lübecker Bürgerschaft veröffentlichten aktuell anwendbaren Empfehlungen des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes („Kodex“) in der Fassung vom 26.06.2014, die in den Verantwortungsbereich der Geschäftsführung fallen, und wird Ihnen auch zukünftig entsprechen. Zu den Ausnahmen weisen wir auf Folgendes hin:

a) *Gemäß Ziffer B.2.4.3 empfiehlt der Kodex, dass mit allen Mitgliedern der Geschäftsführung unbefristete Dienstverträge mit einjähriger Kündigungsfrist auf der Grundlage eines städtischen Musters geschlossen werden.* Der Geschäftsführer ist Mitarbeiter bei der Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH. Ein Geschäftsführerdienstvertrag besteht daher nicht.
b) *Gemäß Ziffer B.2.4.4 empfiehlt der Kodex, dass für alle Mitglieder der Geschäftsführung jeweils ein D&O Selbstbehalt von 30% der Jahresbezüge vereinbart wird.* Der Geschäftsführer ist nebenamtlich tätig und erhält dafür keine separate Vergütung von der Gesellschaft, sodass ein Selbstbehalt insoweit entfällt.
c) *Gem. Ziffer C.2.1.2 sollen die Abschlussprüfer:in spätestens nach der sechsten Jahresabschlussprüfung in Folge gewechselt werden.* Aufgrund der laufenden Restrukturierung hat ein Prüferwechsel nicht stattgefunden. Die aktuelle Prüfungsgesellschaft prüft den Jahresabschluss der LHG-Gruppe zum achten Mal in Folge.

Lübeck, 03. März 2022

Nordic Rail Service GmbH
Geschäftsführung
Jörg Ullrich

Bezüge

Ein Aufsichtsrat besteht nicht.

Die Geschäftsführung ist nebenamtlich tätig und erhält dafür keine Bezüge von der Gesellschaft, aber ggf. eine – pauschale oder separat ausgewiesene – Abgeltung der Geschäftsführungstätigkeit durch das Unternehmen, bei dem die hauptamtliche Tätigkeit ausgeübt wird.

European Cargo Logistics GmbH (ECL)

Anschrift:
Zum Hafenplatz 1, 23570 Lübeck

Geschäftsführung:
Jörg Ullrich

Tel.:	Fax:	E-Mail:	WWW:
0451/4502-0	0451/4502-155	info@ecl-online.de	www.ecl-online.de

Gegenstand des Unternehmens

Import- und Exportabwicklung, Distribution und Lagerung von Waren aller Art sowie die Durchführung aller unmittelbar oder mittelbar damit verbundenen logistischen Dienstleistungen.

Entsprechenserklärung

Die ECL European Cargo Logistics GmbH entspricht – mit nachfolgend aufgeführten Ausnahmen – denjenigen von der Lübecker Bürgerschaft veröffentlichten aktuell anwendbaren Empfehlungen des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes („Kodex") in der Fassung vom 26.06.2014, die in den Verantwortungsbereich der Geschäftsführung fallen, und wird Ihnen auch zukünftig entsprechen.

Zu den Ausnahmen weisen wir auf Folgendes hin:

a) *Gemäß Ziffer B.2.4.3 empfiehlt der Kodex, dass mit allen Mitgliedern der Geschäftsführung unbefristete Dienstverträge mit einjähriger Kündigungsfrist auf der Grundlage eines städtischen Musters geschlossen werden.* Es wurde damals kein entsprechender Dienstvertrag gemäß dem Muster geschlossen. Der Geschäftsführer ist Mitarbeiter bei der Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH.

b) *Gemäß Ziffer B.2.4.4 empfiehlt der Kodex, dass für alle Mitglieder der Geschäftsführung jeweils ein D-&-O-Selbstbehalt von 30 % der Jahresbezüge vereinbart wird.* Der Geschäftsführer ist nebenamtlich tätig und erhält dafür keine separate Vergütung von der Gesellschaft, sodass ein Selbstbehalt insoweit entfällt.

c) *Gem. Ziffer C.2.1.2 sollen die Abschlussprüfer:in spätestens nach der sechsten Jahresabschlussprüfung in Folge gewechselt werden.* Aufgrund der laufenden Restrukturierung hat ein Prüferwechsel nicht stattgefunden. Die aktuelle Prüfungsgesellschaft prüft den Jahresabschluss der LHG-Gruppe zum achten Mal in Folge.

Lübeck, 03. März 2022

European Cargo Logistics GmbH (ECL)

Geschäftsführung
Jörg Ullrich

Bezüge

Ein Aufsichtsrat besteht nicht.

Die Geschäftsführung ist nebenamtlich tätig und erhält dafür keine Bezüge von der Gesellschaft, aber ggf. eine – pauschale oder separat ausgewiesene – Abgeltung der Geschäftsführungstätigkeit durch das Unternehmen, bei dem die hauptamtliche Tätigkeit ausgeübt wird.

Lübecker Musik- und Kongreßhallen Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Anschrift:
Willy-Brandt-Allee 10, 23554 Lübeck

Geschäftsführung:
Ilona Jarabek

Tel.: 0451/7904-0
Fax: 0451/7904-100
E-Mail: info@muk.de
WWW: www.muk.de

Gegenstand des Unternehmens

Betrieb, Verwaltung und Unterhaltung der durch Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Hansestadt Lübeck zur Bewirtschaftung überlassenen städtischen Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Musik- und Kongresshalle und ggf. weiterer Veranstaltungseinrichtungen sowie die Wahrnehmung der sich hieraus ergebenden Rechte, Pflichten, Aufgaben und Befugnisse im Namen und für Rechnung der Hansestadt Lübeck. Die Gesellschaft kann auch selbst als Veranstalterin tätig werden.

Entsprechenserklärung

Die Lübecker Musik- und Kongreßhallen GmbH entspricht den von der Lübecker Bürgerschaft veröffentlichten aktuell anwendbaren Empfehlungen des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes („Kodex“) in der Fassung vom 26.06.2014, die in den Verantwortungsbereich der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates fallen. Seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom 26. März 2021 hat die Lübecker Musik- und Kongresshallen GmbH den Empfehlungen des Kodexes in der Fassung vom 26.06.2014 entsprochen.

Lübeck, den 30. März 2022

Jochen Mauritz
Aufsichtsratsvorsitzender

Ilona Jarabek
Geschäftsführerin

Bericht des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat der Musik und Kongresshallen GmbH, Willy – Brandt – Allee 10 in 23554 Lübeck, ließ sich im Geschäftsjahr 2021 regelmäßig über die wirtschaftliche Situation und den Geschäftsverlauf der Gesellschaft berichten.
Der Aufsichtsrat setzte sich 2021 wie folgt zusammen:
Herr Jochen Mauritz, Aufsichtsratsvorsitzender, Mitglied der Bürgerschaft, CDU
Herr Frank Zahn, stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender, Mitglied der Bürgerschaft, SPD
Frau Professorin Claudia Schmidtke, Aufsichtsratsmitglied, CDU
Herr Hermann Eickhoff, Aufsichtsratsmitglied, GAL

Frau Monika Schedel, Aufsichtsratsmitglied, Bündnis 90/Die Grünen – bis 05.06.2021
Frau Frederike Grabitz, Aufsichtsratsmitglied, Bündnis 90/Die Grünen – ab 17.06.2021
Frau Dagmar Tartemann, Aufsichtsratsmitglied, SPD
Frau Marianne Bermel, Aufsichtsratsmitglied, Norddeutscher Rundfunk
Herr Dr. Walter Trautsch, Aufsichtsratsmitglied, Musik und Orchesterfreunde

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 4 Aufsichtsratssitzungen abgehalten. Sie fanden am 26.03.2021, 14.07.2021, 15.09.2021 und 17.11.2021 statt.
In allen Sitzungen beschäftigte sich der Aufsichtsrat mit der Zukunft der Musik- und Kongresshallen GmbH und insbesondere mit dem Wirtschafts- und Finanzplan.
Der Aufsichtsratsvorsitzende informierte sich darüber hinaus auch außerhalb der Sitzungen bei der Geschäftsführung über aktuelle Themen.

Trotz pandemiebedingter Einschränkungen konnte die Anzahl der Veranstaltungen um 27 % gegenüber 2020 gesteigert werden. Die Besucherzahl sank hingegen um 43 % (ohne Impfzentrum/stelle). Die max. zulässige Besucheranzahl war das ganze Jahr über gesetzlich eingeschränkt. In den ersten zehn Monaten des Jahres befand sich nahezu das komplette Team in 50% Kurzarbeit und hat so dazu beigetragen, einen Teil des Umsatzverlustes zu kompensieren. In Kooperation mit einem Technikdienstleister wurde im Kleinen Saal das in 2020 eingerichtete digitalen Studio fortgeführt. Damit konnten eine Reihe von virtuellen und hybriden Veranstaltungen im Haus durchgeführt werden. In den ersten neun Monaten des Jahres war die Rotunde das Impfzentrum für den Raum Lübeck. Ab November 2021 nahm die Impfstelle in verkleinerter Form Ihren Betrieb auf.

Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass die Geschäfte der Gesellschaft von der Geschäftsführung grundsätzlich mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen geführt wurden. In der Sitzung am 01.07.2022 erläuterte Herr Ingo Hafke von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mercurius GmbH den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2021. Der Gegenstand der Sitzung am 01.07.2022 war der Jahresabschluss 2021 und dessen Prüfung.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mercurius GmbH, Katharinenstraße 31, 23554 Lübeck prüfte den Jahresabschluss der Lübecker Musik- und Kongresshallen GmbH und den Lagebericht.
Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mercurius GmbH hat die Prüfung in Übereinstimmung mit §317 HGB und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vorgenommen. Darüber hinaus fand das Kommunalprüfungsgesetz des Landes Schleswig – Holstein in der Fassung vom 28.02.2003, sowie die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe ihre Anwendung. Die Prüfung erstreckte sich auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft gemäß § 53 HGrG.

Nach Abschluss der Prüfung hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Gesellschaft den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Nach der Beurteilung durch die

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vermittelt der Jahresabschluss, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Lübecker Musik und Kongresshallen GmbH zum 31.12.2021 sowie des an diesem Stichtag endenden Geschäftsjahres. Der Aufsichtsrat billigt den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss sowie den Lagebericht. Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss mit einer Bilanzsumme von 380.709,04 € für das Geschäftsjahr 2021 und einem ausgewiesenen Jahresergebnis von 0,00 €, nach einer Gewinnabführung in Höhe von 31.780,36 € gemäß Ergebnisabführungsvertrag an die Gesellschafterin Hansestadt Lübeck, festzustellen, dem Lagebericht zuzustimmen und der Geschäftsführerin Entlastung zu erteilen sowie dem Bericht über die Jahresprüfung zuzustimmen.

Der Aufsichtsrat bedankt sich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, dem Betriebsrat und der Geschäftsführung für die im Geschäftsjahr geleistete erfolgreiche und über das übliche Maß weit hinausgehende Arbeit und das persönliche Engagement jedes Einzelnen.

Hansestadt Lübeck den 01.07.2022

Aufsichtsrat der Lübecker Musik- und Kongresshallen GmbH

Jochen Mauritz
Aufsichtsratsvorsitzender

Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen

Für alle Personen, die 2021 dem Aufsichtsrat angehörten, wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2021 stattgefunden haben, während die jeweilige Person Mitglied des Aufsichtsrats war, und an wie vielen von diesen Sitzungen sie teilgenommen hat. Zudem wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2021 stattgefunden haben, während die:der jeweilige Gesellschafter:in Anteile der Gesellschaft gehalten hat, und in wie vielen von diesen Aufsichtsratssitzungen ein:e Vertreter:in für diese:n Gesellschafter:in anwesend war. Daraus ergibt sich die jeweilige Teilnahmequote.

Aufsichtsrat	Sitzungen	Teilnahmen		Quote
Bermel, Marianne	4	3	▶	75%
Eickhoff, Hermann	4	4	▶	100%
Grabitz, Friederike	3	3	▶	100%
Mauritz, Jochen	4	4	▶	100%
Schedel, Monika	1	1	▶	100%
Schmidtke, Claudia, Prof. Dr.	4	1	▶	25%
Tartemann, Dagmar	4	3	▶	75%
Trautsch, Walter, Dr.	4	4	▶	100%
Zahn, Frank	4	3	▶	75%

Gesellschafter				
Hansestadt Lübeck	4	4	▶	100%
Norddeutscher Rundfunk	4	4	▶	100%

Anzahl in Aufsichtsratssitzungen eingebrachter Tischvorlagen: 0

Geschäftsjahr: 2021

Tischvorlagen sind Beschlussvorlagen, die erst in Präsenzsitzungen des Aufsichtsrates umverteilt (also nicht vorab mit den Sitzungsunterlagen verschickt) wurden.

Bezüge

Geschäftsführung	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungs-unabhängig	leistungs-abhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Jarabek, Ilona	101.100,00 €	94.800,00 €	6.300,00 €	– €
Aufsichtsrat	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungs-unabhängig	leistungs-abhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Bermel, Marianne	– €	– €	– €	– €
Eickhoff, Herrmann	300,00 €	300,00 €	– €	– €
Grabitz, Friederike	150,00 €	150,00 €	– €	– €
Mauritz, Jochen	450,00 €	450,00 €	– €	– €
Schedel, Monika	150,00 €	150,00 €	– €	– €
Prof. Dr. Schmidtke, Claudia	300,00 €	300,00 €	– €	– €
Tartemann, Dagmar	300,00 €	300,00 €	– €	– €
Dr.Trautsch, Walter	– €	– €	– €	– €
Zahn, Frank	300,00 €	300,00 €	– €	– €

Lübeck und Travemünde Marketing GmbH

Anschrift:
Holstentorplatz 1, 23552 Lübeck

Geschäftsführung:
Christian Martin Lukas

Tel.:
0451/88 99 700

Fax:
0451/4091-990

E-Mail:
info@luebeck-tourismus.de

WWW:
www.luebeck-tourismus.de

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens sind die Vermarktung und Durchführung aller touristischen Serviceangebote für das Stadtgebiet Lübeck und das Ostseeheilbad Travemünde, einschließlich Tourist-Informationen, zentrale Zimmerreservierung, Werbemittelvertrieb, Programmangebote und Betreiben von Souvenirshops, Ferienwohnungsdienst, Eventservice, die Durchführung von Veranstaltungen sowie das Stadtmarketing für Lübeck. Darüber hinaus kann die Gesellschaft auch Aufgaben des Standort- und Kulturmarketings wahrnehmen, sofern sie im Einzelfall durch die Hansestadt Lübeck übertragen werden

Entsprechenserklärung

Die Lübeck und Travemünde Marketing GmbH entspricht den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodexes (PCGK) der Hansestadt Lübeck, beschlossen durch die Lübecker Bürgerschaft am 26. Juni 2014, die in den Verantwortungsbereich der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates fallen mit den aufgeführten Ausnahmen und wird ihnen auch zukünftig entsprechen.

Die LTM GmbH weicht in folgenden Fällen von den Empfehlungen des PCGK ab:

1. *Gemäß C.1.1.2 PCGK soll zum Stellenplan eine Personalübersicht erstellt werden, aus der die Anzahl der voraussichtlich durchschnittlich beschäftigten Mitarbeiter/Innen nach Personen und Vollzeitäquivalenz und Vergütungsgruppen sowie ggf. ihre Aufteilung auf Organisationseinheiten für das Planjahr, das laufende Jahr und das Vorjahr ersichtlich sind.*

Den Empfehlungen wird entsprochen, bis auf den Punkt „Vergütungsgruppen", da diese in der Gesellschaft nicht vorhanden sind.

2. *Gemäß C.1.1.2 PCGK soll eine Planbilanz aufgestellt werden, die gegliedert ist wie die Bilanz des letzten festgestellten Jahresabschlusses.*

Der Empfehlung wurde nicht entsprochen. Eine Planbilanz wurde im Rahmen des Wirtschaftsplanes nicht erstellt.

Lübeck, den 29.06.2022

Lübeck und Travemünde
Marketing GmbH
Für den Aufsichtsrat

Klaus Puschaddel (Vorsitzender)

Lübeck und Travemünde
Marketing GmbH

Christian Martin Lukas (Geschäftsführer)

Bericht des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat der Lübeck und Travemünde Marketing GmbH hat sich im Geschäftsjahr 2021 laufend über die wirtschaftliche Situation und Geschäftsentwicklung der Gesellschaft unterrichten lassen.

Es haben im Berichtsjahr 4 gemeinsame Sitzungen mit der Geschäftsführung stattgefunden. Der Aufsichtsrat befasste sich mit den Ergebnissen der Quartalsberichte an das Beteiligungscontrolling der Hansestadt Lübeck gemäß den städtischen Vorgaben sowie mit dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020. Des Weiteren hat sich der Aufsichtsrat mit den Auswirkungen der Coronapandemie auf die Gesellschaft befasst. Auch außerhalb der Aufsichtsratssitzungen ließ sich der Vorsitzende des Aufsichtsrates durch mündliche Berichte der Geschäftsführung über die aktuelle Entwicklung der Geschäftslage und wesentliche Vorgänge informieren. Der Aufsichtsrat hat alle übrigen ihm durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahrgenommen. Er ist der Auffassung, dass die Geschäfte der Gesellschaft von der Geschäftsführung grundsätzlich mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen geführt wurden.

Der Aufsichtsrat hat den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 geprüft. Er billigt den Jahresabschluss und stimmt dem Lagebericht zu. Er empfiehlt der Gesellschafterversammlung, den Lagebericht für das Jahr 2021 entgegenzunehmen und den Jahresabschluss festzustellen. Die mercurius gmbh Lübeck hat auftragsgemäß den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts geprüft. Die Prüfung erstreckte sich auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft. Nach Abschluss der Prüfung gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass die mercurius gmbh den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versagt. Der Aufsichtsrat hat den schriftlichen Prüfungsbericht erörtert und keine Einwendungen gegen das Prüfungsergebnis erhoben. Er empfiehlt der Gesellschafterversammlung, dem Bericht über die Prüfung ebenfalls zuzustimmen.

Der Aufsichtsrat spricht der Geschäftsführung und allen Mitarbeitern:innen der LTM GmbH für die im Geschäftsjahr 2021 geleistete Arbeit Dank und Anerkennung aus.

Der Aufsichtsrat

gez. Klaus Puschaddel
Vorsitzender des Aufsichtsrates

Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen

Für alle Personen, die 2021 dem Aufsichtsrat angehörten, wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2021 stattgefunden haben, während die jeweilige Person Mitglied des Aufsichtsrats war, und an wie vielen von diesen Sitzungen sie teilgenommen hat. Zudem wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2021 stattgefunden haben, während die:der jeweilige Gesellschafter:in Anteile der Gesellschaft gehalten hat, und in wie vielen von diesen Aufsichtsratssitzungen ein:e Vertreter:in für diese:n Gesellschafter:in anwesend war. Daraus ergibt sich die jeweilige Teilnahmequote.

Aufsichtsrat	Sitzungen	Teilnahmen		Quote
Blankenburg, Axel	1	1	▶	100%
Fiorenza, Angela	4	3	▶	75%
Krause, Ulrich	4	3	▶	75%
Puschaddel, Klaus	4	4	▶	100%
Richter, Hartmut	3	3	▶	100%
Schopenhauer, Gabriele	4	4	▶	100%
Stolzenberg, Detlev	4	4	▶	100%
Zunft, Katjana	4	2	▶	50%
Gesellschafter				
Hansestadt Lübeck	4	4	▶	100%
Kaufmannschaft zu Lübeck	4	4	▶	100%

Anzahl in Aufsichtsratssitzungen eingebrachter **Tischvorlagen**:	0	Geschäftsjahr: 2021

Tischvorlagen sind Beschlussvorlagen, die erst in Präsenzsitzungen des Aufsichtsrates umverteilt (also nicht vorab mit den Sitzungsunterlagen verschickt) wurden.

Bezüge

Geschäftsführung	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungs-unabhängig	leistungs-abhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Lukas, Christian Martin	110.400,00 €	96.000,00 €	14.400,00 €	– €
Aufsichtsrat	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungs-unabhängig	leistungs-abhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Blankenburg, Axel	75,00 €	75,00 €	– €	– €
Fiorenza, Angela	300,00 €	300,00 €	– €	– €
Krause, Ulrich	300,00 €	300,00 €	– €	– €
Puschaddel, Klaus	450,00 €	450,00 €	– €	– €
Richter Hartmut	225,00 €	225,00 €	– €	– €
Schopenhauer, Gabriele	300,00 €	300,00 €	– €	– €
Stolzenberg, Detlev	300,00 €	300,00 €		
Zunft, Katjana	300,00 €	300,00 €	– €	– €

Stadtwerke Lübeck Holding GmbH

Anschrift:

Geniner Straße 80, 23558 Lübeck

Geschäftsführung:
Dr. Jens Meier
Andreas Ortz

Tel.:	Fax:	E-Mail:	WWW:
0800 0230 230	0451/888-1717	info@swhl.de	www.swhl.de

Gegenstand des Unternehmens

Erwerb, Halten und Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen, deren Gegenstand

1. die ... Versorgung ... mit Energie und Wasser,
2. die Durchführung sonstiger der Versorgung... dienender Aufgaben und Dienstleistungen (z.B. Telekommunikation),
3. die Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs... und Reiseverkehrs... ist
4. (...) [nach Neuordnung des Bäderbetriebs gegenstandslos]
5. und die Übernahme geschäftsleitender und unterstützender Funktionen für die in den Nr. 1 bis 4 genannten Tochter- und Beteiligungsunternehmen.

Die Gesellschaft ... kann im Rahmen des Gesellschaftszwecks auch Geschäftsbesorgungen und Betriebsführungen für kommunale Unternehmen (insbes. der Hansestadt Lübeck) ... übernehmen.

Entsprechenserklärung

Die Stadtwerke Lübeck Holding GmbH entspricht den von der Lübecker Bürgerschaft veröffentlichten aktuell anwendbaren Empfehlungen des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes (" Kodex ") in der Fassung vom 26.06. 2014, die in den Verantwortungsbereich der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates fallen, und wird ihnen auch zukünftig entsprechen.
Lübeck, 24. März 2022

Pluschkell	Meier/Ortz
Vorsitzender des Aufsichtsrats	Geschäftsführer

Bericht des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Holding GmbH (SWLH) hat im Geschäftsjahr 2021 alle ihm nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben uneingeschränkt wahrgenommen. Er konnte seine gesetzlich vorgeschriebene Kontrollfunktion gegenüber der Geschäftsführung ausüben sowie die ihm im Rahmen der satzungsmäßigen Zuständigkeit obliegenden Entscheidungen treffen.

Sitzungen des Aufsichtsrats
Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr 2021 in neun Sitzungen, davon eine außerordentliche, mündliche und schriftliche Berichte sowie Beschlussvorlagen der Geschäftsführung eingehend beraten. Er war in alle Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für die SWLH und deren Beteiligungen an anderen Gesellschaften vollumfänglich eingebunden und hat diese ausführlich erörtert. Zudem forderte er zu einzelnen Themen zusätzliche Informationen und Berichte an, die von der Geschäftsführung jeweils unverzüglich und umfassend erstattet wurden.

Der Aufsichtsratsvorsitzende und einzelne Aufsichtsratsmitglieder standen mit der Geschäftsführung stets in engem Kontakt, um sich über die aktuelle Geschäftsentwicklung und anstehende unternehmerische Entscheidungen zu informieren.

Schwerpunkte der Beratungen bildeten die Umsatz-, Ergebnis-, Risiko- und Beschäftigungsentwicklung des Unternehmens und des Konzerns sowie die Entwicklung der Konzern-Beteiligungen. Dazu gehörten insbesondere strategische Planungen, die zukunftsorientierte Ausrichtung des Konzerns und seiner Beteiligungsgesellschaften sowie außergewöhnliche Investitionen und Personalentscheidungen. Im vierten Quartal kamen vor allem auch Gespräche über die angespannte Lage auf den Beschaffungsmärkten hinzu. Der Aufsichtsrat wurde durch die Geschäftsführung im Rahmen des Risikomanagementsystems und auch darüber hinaus regelmäßig über die Risikoabschätzung und die tatsächlich eingetretenen Effekte informiert.

In Fortsetzung des Auftrages an die Geschäftsführung, ihre Geschäftstätigkeit entsprechend der entwickelten „Vision, Mission und Strategie“ auszurichten und die strategischen Ziele und Stoßrichtungen für die einzelnen Geschäftsfelder in den künftigen Planungen zu berücksichtigen, wurde durch die Entwicklungen im Jahr 2021 vor allem die Basis für die organisatorische Ausgestaltung und Umsetzung für die Stadtwerke Lübeck Holding GmbH und den Konzern geschaffen.

So wurde die Entscheidung, die Vertriebsaktivitäten im Energiebereich vermehrt auf Lübeck und die Region zu fokussieren durch den Verkauf der Passat Energie GmbH umgesetzt. Nach Rücksprache mit und auf Ermächtigung durch den Aufsichtsrat kam es am 31.12.2021 zur Beendigung der Geschäftstätigkeit der PassatEnergie GmbH und zum Verkauf des Kunden-stammes der Gesellschaft auf Basis eines Investorenauswahl- und Bieterverfahrens.

Die Vergütungsstruktur stellt einen Teil der Unternehmenskultur dar. Im September empfahl der Aufsichtsrat die Umsetzung der Systematisierung der AAT-Vergütungsstruktur mit Wirkung ab 1. Juli 2021. Mit diesem Schritt wurden auch in der Vergütung einheitlichere Strukturen ermöglicht. Aufsichtsrat und Gesellschafter sind sich darüber einig, dass – um eine langfristige Optimierung der Ergebnislinie im SWLH-Konzern zu erreichen und somit den SWLH-Konzern zukunftssicher zu machen – umfassende strukturelle, gesellschaftsrechtliche und organisatorische Maßnahmen in allen Gesellschaften im SWLH-Konzern erforderlich sind. Auf Empfehlung des Aufsichtsrates wurde daher im Juni die Geschäftsführung beauftragt, entsprechende Veränderungen zu prüfen und Quick Wins vorzubereiten. Schwerpunkte sollten dabei die Maximierung des Kundennutzens sein, die Schaffung von transparenten und effizienten Entscheidungs- und Steuerungs-möglichkeiten für den Konzern über alle Geschäftsfelder und die Schaffung von Flexibilität in der

Organisationsstruktur für die Nutzung von Marktchancen und den Aufbau neuer Geschäftsfelder. Die Projektleitung dieses Konzernprogramms erfolgte durch Herrn Schweizer, von einem internen Team wurden unterschiedliche Hypothesen der zukünftigen Konzernstruktur erarbeitet. Im September wurden den Aufsichtsratsmitgliedern erste Zwischenergebnisse des Programms auf einer Informationsveranstaltung vorgestellt. Im November wurde auf einer außerordentlichen Aufsichtsratssitzung die Verdichtung auf zwei mögliche Hypothesen vorgestellt, deren jeweilige Vor- und Nachteile diskutiert wurden. Das Projektteam arbeitete weiter an einer Präzisierung der Hypothesen, zu denen auch im Dezember im Aufsichtsrat ein weiterer Zwischenstand erfolgte.
Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2021 den Wirtschaftsplänen 2022 für die SWLH, SWL, Stadtverkehr Lübeck GmbH (SL), TraveKom Telekommunikationsgesellschaft mbH und Stadtwerke Lübeck Innovations- und Entwicklungsgesellschaft mbH (Stadtwerke Lübeck I&E) sowie den SWLH-Konzern zugestimmt.

Effizienzprüfung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Lübeck Holding GmbH bekennt sich zum Lübecker Public Corporate Governance Kodex (PCGK), der als Leitlinie guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung wesentliche Grundsätze und Standards der Unternehmensführung und –kontrolle für die Beteiligungen der Hansestadt Lübeck enthält. Gemeinsam mit der Geschäftsführung hat der Aufsichtsrat eine Erklärung zur Einhaltung des PCGK abgegeben. Eine Maßnahme aus dem PCGK ist eine jährliche Effizienzprüfung des Aufsichtsrates.

Jahresabschluss 2021

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 wurden von der vom Aufsichtsrat zum Abschlussprüfer bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PWC GmbH geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Der Bericht des Abschlussprüfers wurde allen Mitgliedern des Aufsichtsrats rechtzeitig vor der Bilanzsitzung vorgelegt und gemeinsam von Aufsichtsrat, Abschlussprüfer und Geschäftsführung am 29. Juni 2022 eingehend behandelt.
Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Bericht des Abschlussprüfers, die Stellungnahme der Geschäftsführung und den Vorschlag zur Ergebnisabführung geprüft und erhebt in Übereinstimmung mit dem Abschlussprüfer keine Einwendungen. Er billigt den Jahresabschluss in der von der Geschäftsführung vorgelegten Form und empfiehlt der Gesellschafterversammlung, den Jahresabschluss 2021 entsprechend festzustellen.
Der Aufsichtsrat spricht der Geschäftsführung, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Betriebsräten in der SWLH und den damit verbundenen Unternehmen für ihren im Geschäftsjahr 2021 unter den erschwerenden Bedingungen der Corona-Pandemie geleisteten Einsatz Dank und Anerkennung aus.

Lübeck, 29. Juni 2022

Aufsichtsratsvorsitzender der Stadtwerke Lübeck Holding GmbH

Ulrich Pluschkell

Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen

Für alle Personen, die 2021 dem Aufsichtsrat angehörten, wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2021 stattgefunden haben, während die jeweilige Person Mitglied des Aufsichtsrats war, und an wie vielen von diesen Sitzungen sie teilgenommen hat. Zudem wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2021 stattgefunden haben, während die:der jeweilige Gesellschafter:in Anteile der Gesellschaft gehalten hat, und in wie vielen von diesen Aufsichtsratssitzungen ein:e Vertreter:in für diese:n Gesellschafter:in anwesend war. Daraus ergibt sich die jeweilige Teilnahmequote.

Aufsichtsrat	Sitzungen	Teilnahmen		Quote
Akyurt, Michelle	5	4	▶	80%
Bottke, Andreas	5	5	▶	100%
Gutzmann, Tanja	5	5	▶	100%
Junghans, Dr. Hermann	5	5	▶	100%
Kordt, Jörg	5	3	▶	60%
Kröger, Thomas	5	5	▶	100%
Manke, Christian	5	4	▶	80%
Pluschkell, Ulrich	5	5	▶	100%
Rathcke, Thomas	5	4	▶	80%
Schmidt-Vanderheyden, Sabine	5	5	▶	100%
Wind-Olßon, Ursula	5	4	▶	80%
Wübben, Andreas	5	5	▶	100%
Gesellschafter				
Hansestadt Lübeck	5	5	▶	100%

Anzahl in Aufsichtsratssitzungen eingebrachter **Tischvorlagen**:	0	Geschäftsjahr: 2021

Tischvorlagen sind Beschlussvorlagen, die erst in Präsenzsitzungen des Aufsichtsrates umverteilt (also nicht vorab mit den Sitzungsunterlagen verschickt) wurden.

Bezüge

Geschäftsführung	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungs-unabhängig	leistungs-abhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Dr. Jens Meier	60.000,00 €	42.000,00 €	18.000,00 €	– €
Ortz, Andreas	60.000,00 €	42.000,00 €	18.000,00 €	– €
Aufsichtsrat	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungs-unabhängig	leistungs-abhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Akyurt, Michelle	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Bottke, Andreas	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Gutzmann, Tanja	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Junghans, Dr. Hermann	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Kordt, Jörg	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Kröger, Thomas	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Manke, Christian	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Pluschkell, Ulrich	1.350,00 €	1.350,00 €	– €	– €
Rathcke, Thomas	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Schmidt-Vanderheyden, Sabine	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Wind-Olßon, Ursula	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Wübben, Andreas	900,00 €	900,00 €	– €	– €

Die Geschäftsführungstätigkeit ist jeweils über den Dienstvertrag mit der SWL bzw. der SL abgegolten.

TraveKom Telekommunikationsgesellschaft mbH

Anschrift:

Geniner Straße 80, 23558 Lübeck

Geschäftsführung:
Dr. Jens Meier
Christof Schweizer (ab 01.03.2020)

Tel.:	Fax:	E-Mail:	WWW:
0451/888-1040	0451/888-1049	info@travekom.de	www.travekom.de

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, die Bereitstellung und der Vertrieb von Produkten und datenbasierten Geschäftsmodellen in den Bereichen Telekommunikation und Internet of Things (IoT) für die Hansestadt Lübeck, deren Beteiligungsgesellschaften und für eine interkommunale Zusammenarbeit in der Region, einschließlich aller damit unmittelbar und mittelbar zusammenhängenden Tätigkeiten, die die digitale Befähigung und Transformation in diesen Gesellschaften und Organisationen beinhalten.

Entsprechenserklärung

Die TraveKom Telekommunikationsgesellschaft mbH entspricht – mit nachfolgend aufgeführten Ausnahmen – den von der Lübecker Bürgerschaft veröffentlichten aktuell anwendbaren Empfehlungen des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes („Kodex“) in der Fassung vom 26.06.2014, die in den Verantwortungsbereich der Geschäftsführung fallen, und wird ihnen auch zukünftig entsprechen.

In Ziffer B.2.4.3 empfiehlt der Kodex, dass mit den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern grundsätzlich unbefristete Dienstverträge mit einjähriger Kündigungsfrist zum Monatsende auf der Grundlage eines städtischen Muster-Geschäftsführervertrages, der vom Hauptausschuss beschlossen wird, geschlossen werden.

Herr Schweizer erhält für seine Tätigkeit als Geschäftsführer der TraveKom Telekommunikationsgesellschaft mbH kein gesondertes Entgelt, ein separater Dienstvertrag wurde abgeschlossen. Die Kündigungsfrist orientiert sich an dem Anstellungsvertrag als Leiter Digitalisierung, Innovation & Smart City in der SWLH und sieht somit eine Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Quartalsende vor. Weiterhin ist der Anstellungsvertrag bis zum 28.02.2023 befristet.

In Ziffer B.2.4.3 empfiehlt der Kodex, dass im Dienstvertrag ein Ende der Geschäftsführungstätigkeit bei Erreichen des gesetzlichen Rentenalters vorgesehen wird.
Der Anstellungsvertrag ist bis zum 28.02.2023 befristet, daher wurde ein entsprechender Passus nicht aufgenommen.

In Ziffer B.2.4.4 empfiehlt der Kodex, dass die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer für den Fall von Schadenersatzansprüchen der Gesellschaft mit sogenannten D-&-O-Versicherungen abzusichern sind. Der zu vereinbarende Selbstbehalt soll 30 % der Jahreseinkünfte betragen.

Die Gesellschaft hat entsprechend der Regelung in den Geschäftsführer-Dienstverträgen die Geschäftsführer in die im Konzern bestehende Vermögensschadenhaftpflichtversicherung einbezogen. Für die Geschäftsführer der TraveKom Telekommunikationsgesellschaft mbH gelten die Regelungen ihrer Dienstverträge mit der SWLH auch für das Anstellungsverhältnis mit der TraveKom, sofern der dort abgeschlossene Geschäftsführer-Dienstvertrag nichts anderes vorsieht. Der Dienstvertrag mit Herrn Schweizer sieht, analog zu seiner Leitungsfunktion in der SWLH, keinen Selbstbehalt für den Geschäftsführer vor.

Lübeck, 24. März 2022

Dr. Meier	Christof Schweizer
Geschäftsführer	Geschäftsführer

Bezüge

Ein Aufsichtsrat besteht nicht.

Die Geschäftsführungstätigkeit von Herrn Dr. Meier ist über seinen Dienstvertrag mit der SWL abgegolten. Herr Schweizer ist nebenamtlich tätig und erhält dafür keine Bezüge von der Gesellschaft, aber ggf. eine – pauschale oder separat ausgewiesene – Abgeltung der Geschäftsführungstätigkeit durch das Unternehmen, bei dem die hauptamtliche Tätigkeit ausgeübt wird.

Stadtwerke Lübeck Innovations- und Entwicklungsgesellschaft mbH

Anschrift:

Geniner Straße 80, 23558 Lübeck

Geschäftsführung:
Dr. Jens Meier
Christof Schweizer (bis 31.12.2021)
Felix Schulz von Thun (ab 01.01.2022)

Tel.:	Fax:	E-Mail:	WWW:
0451/888-0	0451/888-1717		

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, Koordinierung und Umsetzung von innovativen Geschäftsmodellen und Dienstleistungen, Produkten und Konzepten im Bereich der Energie- und Wasserversorgung, der Telekommunikation- und Funkversorgung sowie der Mobilität.

Entsprechenserklärung

Die Stadtwerke Lübeck Innovations- und Entwicklungsgesellschaft mbH entspricht – mit nachfolgend aufgeführten Ausnahmen – den von der Lübecker Bürgerschaft veröffentlichten aktuell anwendbaren Empfehlungen des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes ("Kodex") in der Fassung vom 26.06.2014, die in den Verantwortungsbereich der Geschäftsführung fallen, und wird ihnen auch zukünftig entsprechen.

In Ziffer B.2.4.3 empfiehlt der Kodex, dass mit den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern grundsätzlich unbefristete Dienstverträge mit einjähriger Kündigungsfrist zum Monatsende auf der Grundlage eines städtischen Muster-Geschäftsführervertrages, der vom Hauptausschuss beschlossen wird, geschlossen werden.

Herr Schweizer erhält für seine Tätigkeit als Geschäftsführer der Stadtwerke Lübeck Innovations- und Entwicklungsgesellschaft mbH kein gesondertes Entgelt, ein separater Dienstvertrag wurde abgeschlossen. Die Kündigungsfrist orientiert sich an dem Anstellungsvertrag als Leiter Digitalisierung, Innovation & Smart City in der SWLH und sieht somit eine Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Quartalsende vor. Die Bestellung zum Geschäftsführer der Stadtwerke Lübeck Innovations- und Entwicklungsgesellschaft mbH wurde zum 31.12.2021 aufgehoben.

In Ziffer B.2.4.3 empfiehlt der Kodex, dass im Dienstvertrag ein Ende der Geschäftsführungstätigkeit bei Erreichen des gesetzlichen Rentenalters vorgesehen wird.

Der Anstellungsvertrag mit Herrn Schweizer ist bis zum 28.02.2023 befristet, daher wurde ein entsprechender Passus nicht aufgenommen.

In Ziffer B.2.4.4 empfiehlt der Kodex, dass die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer für den Fall von Schadenersatzansprüchen der Gesellschaft mit sogenannten D-&-O-Versicherungen abzusichern sind. Der zu vereinbarende Selbstbehalt soll 30 % der Jahreseinkünfte betragen.

Die Gesellschaft hat entsprechend der Regelung in den Geschäftsführer-Dienstverträgen die Geschäftsführer in die im Konzern bestehende Vermögensschadenhaftpflichtversicherung einbezogen. Für die Geschäftsführer der Stadtwerke Lübeck Innovations- und Entwicklungsgesellschaft mbH gelten die Regelungen ihrer Dienstverträge mit der SWLH auch für das Anstellungsverhältnis mit der Stadtwerke Lübeck I & E, sofern der dort abgeschlossene Geschäftsführer-Dienstvertrag nichts anderes vorsieht. Der Dienstvertrag mit Herrn Schweizer sieht, analog zu seiner Leitungsfunktion in der SWLH, keinen Selbstbehalt für den Geschäftsführer vor.

Lübeck, 24. März 2022

Dr. Meier	Schulz von Thun
Geschäftsführer	Geschäftsführer

Bezüge

Ein Aufsichtsrat besteht nicht.

Die Geschäftsführungstätigkeit von Herrn Dr. Meier ist über seinen Dienstvertrag mit der SWL abgegolten. Herr Schulz von Thun ist nebenamtlich tätig und erhält dafür keine Bezüge von der Gesellschaft, aber ggf. eine – pauschale oder separat ausgewiesene – Abgeltung der Geschäftsführungstätigkeit durch das Unternehmen, bei dem die hauptamtliche Tätigkeit ausgeübt wird.

Stadtwerke Lübeck GmbH

Anschrift:

Geniner Straße 80, 23558 Lübeck

Geschäftsführung:
Dr. Jens Meier
Leif Reitis

Tel.:	Fax:	E-Mail:	WWW:
0800 0230230	0451/888-1717	info@swhl.de	www.swhl.de

Gegenstand des Unternehmens

Sichere, wirtschaftliche, sozialverträgliche sowie umwelt- und ressourcenschonende Versorgung mit Energie und Wasser, Erzeugung, Bezug, Handel, Transport und Verteilung von Strom, Gas, Wärme und Wasser sowie alle dazugehörigen versorgungs- und energiewirtschaftlichen Aufgaben und Dienstleistungen.

Die Gesellschaft kann auch Geschäftsbesorgungen und Betriebsführungen für kommunale Unternehmen (insbesondere der Hansestadt Lübeck) und andere Unternehmen übernehmen, die nicht Tätigkeiten i. S. d. Abs. 1 ausüben.

Entsprechenserklärung

Die Stadtwerke Lübeck GmbH entspricht den von der Lübecker Bürgerschaft veröffentlichten aktuell anwendbaren Empfehlungen des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes („Kodex“) in der Fassung vom 26.06.2014, die in den Verantwortungsbereich der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates fallen, und wird ihnen auch zukünftig entsprechen.

Lübeck, 22. März 2022

Andreas Zander	Dr. Jens Meier
Vorsitzender des Aufsichtsrats	Geschäftsführer

Bericht des Aufsichtsrates

Der Aufsichtstrat hat im Geschäftsjahr 2021 die ihm nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben uneingeschränkt wahrgenommen, konnte seine gesetzlich vorgeschriebene Kontrollfunktion gegenüber der Geschäftsführung ausüben und die im Rahmen der satzungsmäßigen Zuständigkeit obliegenden Entscheidungen treffen.
Die Unterrichtung des Aufsichtsrates durch die Geschäftsführung über die Entwicklung des Geschäftsjahres erfolgte regelmäßig, zeitnah und umfassend. Dabei hat die Geschäftsführung über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Gesellschaft und deren Beteiligungen, wie die aktuelle Entwicklung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage berichtet sowie die wesentlichen Abweichungen gegenüber der Planung erläutert. Im Rahmen der

Behandlung des Wirtschafts- und Businessplanes hat die Geschäftsführung über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung der Gesellschaft berichtet. Dieser Bericht enthielt die Schwerpunkte der geplanten Geschäftsführung, insbesondere die Erläuterung der beabsichtigten Entwicklungen und strategischen Ausrichtungen des Unternehmens, die Darstellung der Finanz- und Bilanzpolitik und die Erläuterung von Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen.

Zu besonderen Geschäftsvorgängen, die für die Beurteilung der Lage oder der Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung waren, wurde der Aufsichtsrat durch die Geschäftsführung auch zwischen den Sitzungen unverzüglich mittels schriftlicher Berichte umfassend in Kenntnis gesetzt. In alle Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen war der Aufsichtsrat unmittelbar eingebunden und hat diese ausführlich in den einzelnen Sitzungen erörtert. Zudem stand der Aufsichtsratsvorsitzende über die Aufsichtsratssitzungen hinaus mit der Geschäftsführung in regelmäßigem Kontakt. Über die aktuellen Entwicklungen der Geschäftslage und die wesentlichen Geschäftsvorfälle wurde der Aufsichtsratsvorsitzende von der Geschäftsführung informiert.

Des Weiteren hat sich der Aufsichtsrat über Risiken für die SWL, deren Bewertungen sowie Aktivitäten im Rahmen der Darstellung der Ergebnisse des Risiko-Managementsystems informieren lassen. Im Juli 2014 führte der SWL-Konzern als erste städtische Gesellschaft ein konzernweites Compliance- Managementsystem (CMS) ein, mit dem die Überwachung der Einhaltung von gesetzlichen und selbst auferlegten Regeln erfolgt. Der Bericht zur Compliance-Analyse wird dem Aufsichtsrat jährlich im Rahmen der Sitzung zur Beratung des Jahresabschlusses zur Kenntnis gegeben.

Schwerpunkte der Beratungen des Aufsichtsrates

In elf Sitzungen, davon sieben Sitzungen im Umlaufverfahren, hat der Aufsichtsrat mündliche und schriftliche Berichte sowie schriftliche Berichtsvorlagen der Geschäftsführung eingehend diskutiert und die nach Gesetz bzw. Gesellschaftsvertrag erforderlichen Beschlüsse nach gründlicher Prüfung und Beratung gefasst.

Umsetzung der Ziele aus „Vision, Mission, Strategie“

In Fortsetzung des Auftrags an die Geschäftsführung, ihre Geschäftstätigkeit entsprechend der entwickelten „Vision, Mission“ auszurichten und die strategischen Ziele und Stoßrichtungen für die einzelnen Geschäftsfelder in den künftigen Planungen zu berücksichtigen, wurde durch die Entwicklungen im Jahr 2021 vor allem die Basis für die organisatorische Ausgestaltung geschaffen.

Im Juni hat der Aufsichtsrat daher der von der SWLH initiierten ergebnisoffenen Prüfung zu einer Analyse und Optimierung der Ergebnislinie im Interesse und zum Wohle aller Konzerngesellschaften in Form eines Konzernprogramms zugestimmt. Zudem wurde die Verifizierung von Quick Wins beauftragt. Im September erfolgten sowohl im Aufsichtsrat als auch in einer gesonderten Informationsveranstaltung für AR-Mitglieder Sachstände zum Stand des Projektes. Im Dezember lagen erst Hypothesen des internen Projektteams zur späteren

organisatorischen Aufstellung innerhalb des Gesamtkonzerns vor, aus denen der Aufsichtsrat der Fokussierung der Ausarbeitung auf 2 mögliche Szenarien zustimmte.

Die Vergütungsstruktur stellt einen Teil der Unternehmenskultur dar. Im September empfahl der Aufsichtsrat die Umsetzung der Systematisierung der AT-Vergütungsstruktur rückwirkend ab 01.07.2021, mit diesem Schritt wurden auch in der Vergütung einheitlichere Strukturen ermöglicht.

Das konzernweite Ziel, die Geschäfte von den Kund:innen und deren Bedürfnissen her zu denken, wird auch am Markenprojekt deutlich, das im September durch Empfehlung des Aufsichtsrates bei der Geschäftsführung beauftragt wurde. Die Zielsetzung bestand darin, den Auftritt der verschiedenen Konzerngesellschaften in einer neuen Markenarchitektur zu optimieren und damit die Kundenwahrnehmung als „nachhaltiger und digitaler Rundum-Versorger“ zu stärken.

Kooperationen und Gesellschaften

Die Entscheidung, die Vertriebsaktivitäten im Energiebereich vermehrt auf Lübeck und die Region zu fokussieren, wurde durch den Verkauf der Passat Energie GmbH umgesetzt. Nach Rücksprache mit und auf Ermächtigung durch den Aufsichtsrat wurde der Geschäftsbetrieb der PassatEnergie GmbH zum 31.12.2021 eingestellt und es kam zum Verkauf des Kundenstammes der Gesellschaft auf Basis eines Investoren- und Bieterverfahrens.

Im September beschloss der Aufsichtsrat eine Kooperation der TraveNetz mit der Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH (VS Netz). Die Kooperation beinhaltet die Abstimmung beider Netzbetreiber zu netztopologischen Themen und zur Betriebs- und Netzführungstechnik sowie die gemeinsame Durchführung von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen in der Region.

Beschaffungssituation und Preisanpassungen

Seit Mitte des Jahres 2021 haben sich die Preise am Großhandelsmarkt und damit der Beschaffung drastisch erhöht. Zudem hat sich der Spotmarkt sowohl für Gas als auch Strom sehr stark erhöht, was gerade Strom- und Gasanbieter im Billigsegment in große in große Schwierigkeiten gebracht hat, da diese hauptsächlich den Bedarf kurzfristig am Spotmarkt und nicht wie die SWL langfristig am Terminmarkt beschaffen.

Obwohl die SWL ihre für das Jahr 2022 geplanten Absatzmengen bereits langfristig beschafft hatte, musste aufgrund der beschriebenen Ausgangslage für das Jahr 2022 ein Risikopuffer für die Beschaffung von zusätzlichen Mengen zur Versorgung von Neukund:innen zu aktuellen Marktpreisen neu eingeplant werden. Dieser führte beim Erdgas zu einer notwendigen Preisanpassung von rund 13% in dem Grundversorgungsprodukt und rund 15% in den Sondervertragsprodukten. Beim Strom konnte eine Preisanpassung aufgrund ausgleichender Effekte bei den Netzentgelten und der Reduzierung der EEG-Umlage vermieden werden.
Der Zuwachs an Neukund:innen vor allem aufgrund von Insolvenzen sogenannter „Billiganbieter“ im Strom- und Gasbereich übertraf die Erwartungen deutlich, mit der Konsequenz, dass der Risikopuffer bereits frühzeitig ausgeschöpft war. Die Beschaffung zusätzlicher Mengen für die Zusätzlichen Kund:innen war nur zu aktuellen Markpreisen möglich und hat zu deutlich

steigenden Beschaffungskosten geführt. Diese hätte wiederum zu Preisanpassungsnotwendigkeiten, die dann nicht nur für Neukund:innen, sondern auch für langjährige Kund:innen wirksam geworden wären.

Analog zu zahlreichen Mitbewerbern hat die SWL daher im Dezember mit Wirkung zum 01.01.2022 die Einführung eines zweiten Grundversorgungstarifs beschlossen, der ausschließlich für Neukund:innen gilt, deren Versorgungsverhältnis ab einem bestimmten Termin beginnt. Bestandskund:innen werden weiterhin zu den bestehenden Grundversorgungstarifen beliefert. So bestanden für einen vorübergehenden Zeitraum zwei unterschiedliche Tarife in der Grundversorgung (sogenannten "Preisspaltung“). Die Einführung eines neuen Tarifs in der Grundversorgung für Neukund:innen war wirtschaftlich sowie unter Risikogesichtspunkten die sinnvollste Option.

Lübecker Public Corporate Governance Kodex

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Lübeck GmbH bekennt sich zum Lübecker Public Corporate Governance Kodex, der als Leitlinie guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung erarbeitet wurde und Grundsätze und Standards der Unternehmensführung und Kontrolle für die Beteiligungen der Hansestadt Lübeck enthält. Gemeinsam mit der Geschäftsführung hat der Aufsichtsrat eine Erklärung zur Einhaltung des PCGK gegeben.

Effizienzprüfung des Aufsichtsrates

Eine Maßnahme aus dem PCGK ist eine jährliche Effizienzprüfung des Aufsichtsrates.
Der Aufsichtsrat der SWL hat im März 2022 über die Organisation und den Ablauf der Aufsichtsratsarbeit im Geschäftsjahr 2021 diskutiert und konstruktiv beraten.

Jahresabschlussprüfung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz wurden von der gemäß Gesellschafterbeschluss vom 10. Juni 2021 zum Abschlussprüfer bestellten Wirtschaftsprüfungsunternehmen PWC GmbH geprüft und der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Aufsichtsrat hat von den Prüfungsergebnissen Kenntnis genommen. Er hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Jahresabschlusses geprüft. Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfungen sind keine Einwände gegen den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Gewinns zu erheben. Der Aufsichtsrat billigt den Jahresabschluss in der von der Geschäftsführung vorgelegten Form.

Der Aufsichtsrat spricht den Mitarbeiter: innen, dem Betriebsrat und der Geschäftsführung für ihre im Geschäftsjahr 2021 geleistete Arbeit, die das gute Jahresergebnis trotz der Auswirkungen der Coronapandemie ermöglicht haben, Dank und Anerkennung aus.

Lübeck, den 13. Juni 2022

Andreas Zander
Aufsichtsratsvorsitzender

Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen

Für alle Personen, die 2021 dem Aufsichtsrat angehörten, wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2021 stattgefunden haben, während die jeweilige Person Mitglied des Aufsichtsrats war, und an wie vielen von diesen Sitzungen sie teilgenommen hat. Zudem wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2021 stattgefunden haben, während die:der jeweilige Gesellschafter:in Anteile der Gesellschaft gehalten hat, und in wie vielen von diesen Aufsichtsratssitzungen ein:e Vertreter:in für diese:n Gesellschafter:in anwesend war. Daraus ergibt sich die jeweilige Teilnahmequote.

Aufsichtsrat	Sitzungen	Teilnahmen		Quote
Becker, Christian, Dr.	4	4	□	100%
Bottke, Andreas	4	4	□	100%
Manke, Christian	4	3	□	75%
Metzner, Kerstin	4	4	□	100%
Möller, Bernd	4	4	□	100%
Rohbeck, Gabriele	4	3	□	75%
Stahlkopf, Thomas	4	4	□	100%
Ullrich, Wilfried	4	2	□	50%
Völker, Astrid	4	4	□	100%
Wiens, Marcus	4	4	□	100%
Wübben, Andreas	4	3	□	75%
Zander, Andreas	4	4	□	100%
Gesellschafter				
Hansestadt Lübeck	4	4	□	100%
Stadtwerke Lübeck Holding GmbH	4	4	□	100%
Stadtwerke Aachen Aktiengesellschaft	4	4	□	80%

Anzahl in Aufsichtsratssitzungen eingebrachter **Tischvorlagen**:	0	Geschäftsjahr: 2021

Tischvorlagen sind Beschlussvorlagen, die erst in Präsenzsitzungen des Aufsichtsrates umverteilt (also nicht vorab mit den Sitzungsunterlagen verschickt) wurden.

Bezüge

Geschäftsführung	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungs-unabhängig	leistungs-abhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Meier, Dr. Jens	218.778,48 €	189.978,48 €	28.800,00 €	– €
Reitis, Leif	188.800,00 €	157.300,00 €	31.500,00 €	– €
Aufsichtsrat	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungs-unabhängig	leistungs-abhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Becker, Christian, Dr.	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Bottke, Andreas	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Manke, Christian	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Metzner, Kerstin	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Möller, Bernd	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Rohbeck, Gabriele	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Stahlkopf, Thomas	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Ullrich, Wilfried	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Völker, Astrid	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Wiens, Marcus	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Wübben, Andreas	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Zander, Andreas	1.350,00 €	1.350,00 €	– €	– €

TraveNetz GmbH

Anschrift:

Geniner Straße 80, 23558 Lübeck

Geschäftsführung:
Sven Bäumler (bis 31.10.2022)
Steffen Bandelow (ab 01.08.2022)

Tel.:	Fax:	E-Mail:	WWW:
0451/888-8080	0451/888-1441	info@travenetz.de	www.travenetz.de

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb, die Unterhaltung und der Ausbau der örtlichen Verteilungsanlagen für Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser einschließlich aller dazugehörigen Aufgaben und Dienstleistungen.

Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar und mittelbar gefördert werden kann. Die Gesellschaft kann sich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, insbes. der Bestimmungen des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG), zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, deren Vertretung übernehmen sowie Interessengemeinschaften eingehen und errichten.

Die Tätigkeiten der Gesellschaft haben sich auf den öffentlichen Zweck auszurichten.

Entsprechenserklärung

Die TraveNetz GmbH entspricht den von der Lübecker Bürgerschaft veröffentlichten aktuell anwendbaren Empfehlungen des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes („Kodex“) in der Fassung vom 26.06.2014, die in den Verantwortungsbereich der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates fallen, und wird ihnen auch zukünftig entsprechen.

Lübeck, 22. März 2022

Andreas Zander	Sven Bäumler
Vorsitzender des Aufsichtsrates	Geschäftsführer

Bericht des Aufsichtsrates

Der Aufsichtstrat hat im Geschäftsjahr 2021 die ihm nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben uneingeschränkt wahrgenommen, konnte seine gesetzlich vorgeschriebene Kontrollfunktion gegenüber der Geschäftsführung ausüben und die im Rahmen der satzungsmäßigen Zuständigkeit obliegenden Entscheidungen treffen.

Die Unterrichtung des Aufsichtsrates durch die Geschäftsführung über die Entwicklung des Geschäftsjahres erfolgte regelmäßig, zeitnah und umfassend. Dabei hat die Geschäftsführung über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Gesellschaft, wie die aktuelle Entwicklung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage berichtet sowie die wesentlichen Abweichungen gegenüber der Planung erläutert. Im Rahmen der Behandlung des Wirtschafts- und Businessplanes hat die Geschäftsführung über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung der Gesellschaft berichtet. Dieser Bericht enthielt die Schwerpunkte der geplanten Geschäftsführung, insbesondere die Erläuterung der beabsichtigten Entwicklungen und strategischen Ausrichtungen des Unternehmens, die Darstellung der Finanz- und Bilanzpolitik und die Erläuterung von Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen.

Zu besonderen Geschäftsvorgängen, die für die Beurteilung der Lage oder der Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung waren, wurde der Aufsichtsrat durch die Geschäftsführung auch zwischen den Sitzungen unverzüglich mittels schriftlicher Berichte umfassend in Kenntnis gesetzt. In alle Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen war der Aufsichtsrat unmittelbar eingebunden und hat diese ausführlich in den einzelnen Sitzungen erörtert. Zudem stand der Aufsichtsratsvorsitzende über die Aufsichtsratssitzungen hinaus mit der Geschäftsführung in regelmäßigem Kontakt. Über die aktuellen Entwicklungen der Geschäftslage und die wesentlichen Geschäftsvorfälle wurde der Aufsichtsratsvorsitzende von der Geschäftsführung informiert.

Des Weiteren hat sich der Aufsichtsrat über Risiken für die TraveNetz, deren Bewertungen sowie Aktivitäten im Rahmen der Darstellung der Ergebnisse des Risiko-Managementsystems informieren lassen.

Im Juli 2014 führte der SWLH Konzern als erste städtische Gesellschaft ein konzernweites Compliance Managementsystem (CMS) ein, mit dem die Überwachung der Einhaltung von gesetzlichen und selbst auferlegten Regeln erfolgt. Der Bericht zur Compliance-Analyse wird dem Aufsichtsrat jährlich im Rahmen der Sitzung zur Beratung des Jahresabschlusses zur Kenntnis gegeben.

Schwerpunkte der Beratungen des Aufsichtsrates

In neun Sitzungen, davon fünf Sitzungen im Umlaufverfahren, hat der Aufsichtsrat mündliche und schriftliche Berichte sowie schriftliche Berichtsvorlagen der Geschäftsführung eingehend diskutiert und die nach Gesetz bzw. Gesellschaftsvertrag erforderlichen Beschlüsse nach gründlicher Prüfung und Beratung gefasst.

Auch im Jahr 2021 hat sich der Aufsichtsrat wieder einer Vielzahl von Themen gewidmet; die wesentlichen Themen sind nachstehend dargestellt:

Umsetzung der Ziele aus „Vision, Mission, Strategie"

In Fortsetzung des Auftrags an die Geschäftsführung, ihre Geschäftstätigkeit entsprechend der entwickelten „Vision, Mission" auszurichten und die strategischen Ziele und Stoßrichtungen für die einzelnen Geschäftsfelder in den künftigen Planungen zu berücksichtigen, wurde durch die Entwicklungen im Jahr 2021 vor allem die Basis für die organisatorische Ausgestaltung geschaffen.

Im Juni hat der Aufsichtsrat daher der von der SWLH initiierten ergebnisoffenen Prüfung zu einer Analyse und Optimierung der Ergebnislinie im Interesse und zum Wohle aller Konzerngesellschaften in Form eines Konzernprogramms zugestimmt. Zudem wurde die Verifizierung von Quick Wins beauftragt. Im September erfolgten sowohl im Aufsichtsrat als auch in einer gesonderten Informationsveranstaltung für AR-Mitglieder Sachstände zum Stand des Projektes. Im Dezember lagen erst Hypothesen des internen Projektteams zur späteren organisatorischen Aufstellung innerhalb des Gesamtkonzerns vor, aus denen der Aufsichtsrat der Fokussierung der Ausarbeitung auf 2 mögliche Szenarien zustimmte.

Die Vergütungsstruktur stellt einen Teil der Unternehmenskultur dar. Im September empfahl der Aufsichtsrat die Umsetzung der Systematisierung der AT-Vergütungsstruktur rückwirkend ab 01.07.2021, mit diesem Schritt wurden auch in der Vergütung einheitlichere Strukturen ermöglicht. Im September beschloss der Aufsichtsrat eine Kooperation der TraveNetz mit der Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH (VS Netz). Die Kooperation beinhaltet die Abstimmung beider Netzbetreiber zu netztopologischen Themen und zur Betriebs- und Netzführungstechnik sowie die gemeinsame Durchführung von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen in der Region.

Lübecker Public Corporate Governance Kodex

Der Aufsichtsrat der TraveNetz GmbH bekennt sich zum Lübecker Public Corporate Governance Kodex, der als Leitlinie guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung erarbeitet wurde und Grundsätze und Standards der Unternehmensführung und Kontrolle für die Beteiligungen der Hansestadt Lübeck enthält. Gemeinsam mit der Geschäftsführung hat der Aufsichtsrat eine Erklärung zur Einhaltung des PCGK gegeben.

Effizienzprüfung des Aufsichtsrates

Eine Maßnahme aus dem PCGK ist eine jährliche Effizienzprüfung des Aufsichtsrates. Der Aufsichtsrat der SWL hat im März 2022 über die Organisation und den Ablauf der Aufsichtsratsarbeit im Geschäftsjahr 2021 diskutiert und konstruktiv beraten.

Jahresabschlussprüfung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz wurden von der gemäß Gesellschafterbeschluss vom der gemäß Gesellschafterbeschluss vom 10. Juni 2021 zum Abschlussprüfer bestellten Wirtschaftsprüfungsunternehmen PWC GmbH geprüft und der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Aufsichtsrat hat von den Prüfungsergebnissen Kenntnis genommen. Er hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Jahresabschlusses geprüft. Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfungen sind keine Einwände gegen den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Gewinns zu erheben. Der Aufsichtsrat billigt den Jahresabschluss in der von der Geschäftsführung vorgelegten Form.

Der Aufsichtsrat spricht den Mitarbeiterinnen, dem Betriebsrat und der Geschäftsführung für ihre im Geschäftsjahr 2021 geleistete Arbeit, die das gute Jahresergebnis trotz der Auswirkungen der Coronapandemie ermöglicht haben, Dank und Anerkennung aus.

Lübeck, den 13. Juni 2022

Andreas Zander
Aufsichtsratsvorsitzender

Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen

Für alle Personen, die 2021 dem Aufsichtsrat angehörten, wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2021 stattgefunden haben, während die jeweilige Person Mitglied des Aufsichtsrats war, und an wie vielen von diesen Sitzungen sie teilgenommen hat. Zudem wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2021 stattgefunden haben, während die:der jeweilige Gesellschafter:in Anteile der Gesellschaft gehalten hat, und in wie vielen von diesen Aufsichtsratssitzungen ein:e Vertreter:in für diese:n Gesellschafter:in anwesend war. Daraus ergibt sich die jeweilige Teilnahmequote.

Aufsichtsrat	Sitzungen	Teilnahmen		Quote
Becker, Christian, Dr.	4	4	▶	100%
Bottke, Andreas	4	4	▶	100%
Boxberger, Matthias	4	4	▶	100%
Manke, Christian	4	3	▶	75%
Metzner, Kerstin	4	4	▶	100%
Möllner, Bernd	4	4	▶	100%
Rohbeck, Gabriele	4	3	▶	75%
Stahlkopf, Thomas	4	4	▶	100%
Völker, Astrid	4	4	▶	100%
Wiens, Marcus	4	4	▶	100%
Wübben, Andreas	4	3	▶	75%
Zander, Andreas	4	4	▶	100%

Gesellschafter				
Stadtwerke Lübeck GmbH	4	4		100%
Schleswig-Holstein Netz AG	4	4	▶	100%
Anzahl in Aufsichtsratssitzungen				
eingebrachter **Tischvorlagen**:	0			Geschäftsjahr: 2021

Tischvorlagen sind Beschlussvorlagen, die erst in Präsenzsitzungen des Aufsichtsrates umverteilt (also nicht vorab mit den Sitzungsunterlagen verschickt) wurden.

Bezüge

Geschäftsführung	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungs-unabhängig	leistungs-abhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Bäumler, Sven	187.962,32 €	172.962,32 €	15.000,00 €	– €
Aufsichtsrat	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungs-unabhängig	leistungs-abhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Becker, Christian, Dr.	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Bottke, Andreas	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Boxberger, Matthias	900,00 €	900,00 €		
Manke, Christian	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Metzner, Kerstin	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Möller, Bernd	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Rohbeck, Gabriele	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Stahlkopf, Thomas	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Völker, Astrid	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Wiens, Marcus	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Wübben, Andreas	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Zander, Andreas	1.350,00 €	1.350,00 €	– €	– €

Stadtverkehr Lübeck GmbH

Anschrift:
Ratekauer Weg 1–7, 23554 Lübeck

Geschäftsführung:
Andreas Ortz

Tel.:	Fax:	E-Mail:	WWW:
0451/888-0	0451/888-2002	info@stadtverkehr-luebeck.de	www.sv-luebeck.de

Gegenstand des Unternehmens

Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs einschließlich des Fährbetriebs, des Berufs-, Gelegenheits- und Reiseverkehrs, Reisevermittlung sowie alle dazugehörigen verkehrsbezogenen Aufgaben und Dienstleistungen.

Entsprechenserklärung

Die Stadtverkehr Lübeck GmbH entspricht den von der Lübecker Bürgerschaft veröffentlichten aktuell anwendbaren Empfehlungen des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes („Kodex“) in der Fassung vom 26.06.2014, die in den Verantwortungsbereich der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates fallen, und wird ihnen auch zukünftig entsprechen.

Lübeck, 23. März 2022

Ullrich Pluschkell	Andreas Ortz
Aufsichtsratsvorsitzender	Geschäftsführer

Bericht des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr 2021 alle ihm nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben uneingeschränkt wahrgenommen. Er hat den Geschäftsführer bei der Unternehmensleitung und der Führung der Geschäfte umfassend beraten und überwacht sowie die strategische Ausrichtung der Gesellschaft mit ihm abgestimmt. Die Geschäftsführung unterrichtete den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über die Unternehmensplanung, grundsätzliche Fragen der Geschäftsführung, die wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung der Stadtverkehr Lübeck GmbH (SL), ihrer Tochtergesellschaft Lübeck-Travemünder Verkehrsgesellschaft mbH (LVG) und ihrer weiteren Beteiligungen sowie über wesentliche Geschäftsvorgänge.

Sitzungen des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr in vier regulären Sitzungen mündliche und

schriftliche Berichte sowie Beschlussvorlagen der Geschäftsführung eingehend beraten. Darüber hinaus wurden in zwei Umlaufverfahren Beschlüsse darüber gefasst, dass aufgrund der herrschenden Corona-Pandemie die Aufsichtsratssitzungen am 17.03.2021 und am 09.06.2021 jeweils als Videokonferenz durchgeführt werden können. In einer außerordentlichen Aufsichtsratssitzung am 15.11.2021 hat der Aufsichtsrat unter dem Arbeitstitel „Konzernprogramm“ den Status und das weitere Vorgehen zur Neuorganisation des SWLH-Konzerns mit umfassenden strukturellen, gesellschaftsrechtlichen und organisatorischen Maßnahmen in allen Gesellschaften des Konzerns intensiv beraten und hierzu eine Empfehlung abgegeben.

Der Aufsichtsrat war in alle Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für die SL und deren Beteiligungen eingebunden und hat diese ausführlich erörtert. Ebenso forderte er zu einzelnen Themen zusätzliche Informationen und Berichte an, die von der Geschäftsführung jeweils unverzüglich und umfassend erstattet wurden.

Der Aufsichtsratsvorsitzende und einzelne Aufsichtsratsmitglieder standen mit der Geschäftsführung stets in engem Kontakt, um sich über die aktuelle Geschäftsentwicklung und anstehende unternehmerische Entscheidungen zu informieren.

Neben den anhaltenden Auswirkungen durch die Corona-Pandemie und deren Auswirkungen auf die Ergebnisentwicklung war das Jahr 2021 insbesondere durch Informationen und Beratungen zum Konzernprogramm und dem damit verbundenen Markenprojekt sowie deren Auswirkungen auf den SL-Teilkonzern geprägt. Weitere Themenschwerpunkte waren insbesondere die Umsatz-, Risiko- und Beschäftigungsentwicklung des Unternehmens, außergewöhnliche Investitionen (neue Wagenfähre), strategische Planungen (Vision, Mission und Strategieprozess), Angebotsausweitungen (Probebetrieb Norderfähre, Fahrplanwechsel Dezember 2021) sowie die Gutachten zur Tarifabsenkung im SH-Tarif für 2022.

Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat am 09.06.2021 dem Jahresabschluss 2020 sowie am 08.12.2021 dem Wirtschaftsplan 2022 für SL und LVG nach ausführlicher Beratung zugestimmt. Der Businessplan 2022- 2026 wurde zur Kenntnis genommen.

Effizienzprüfung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat der Stadtverkehr Lübeck GmbH bekennt sich zum Lübecker Public Corporate Governance Kodex (PCGK), der als Leitlinie guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung wesentliche Grundsätze und Standards der Unternehmensführung und -kontrolle für die Beteiligungen der Hansestadt Lübeck enthält. Gemeinsam mit der Geschäftsführung hat der Aufsichtsrat eine Erklärung zur Einhaltung des PCGK abgegeben. Eine Maßnahme aus dem PCGK ist eine jährliche Effizienzprüfung des Aufsichtsrates. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben die Organisation und den Ablauf der Aufsichtsratsarbeit im Geschäftsjahr 2021 bewertet mit dem Ziel, hieraus Optimierungsmaßnahmen für ihre weitere Arbeit abzuleiten.

Jahresabschluss 2021

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 wurden von der vom Aufsichtsrat zum Abschlussprüfer bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PriceWaterhouseCoopers GmbH (pwc) geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Der Bericht des Abschlussprüfers wurde allen Mitgliedern des Aufsichtsrats rechtzeitig vor der Bilanzsitzung vorgelegt und gemeinsam am 15. Juni 2022 eingehend beraten.

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Bericht des Abschlussprüfers, die Stellungnahme der Geschäftsführung und den Vorschlag zur Ergebnisabführung geprüft und erhebt in Übereinstimmung mit dem Abschlussprüfer keine Einwendungen. Er billigt den Jahresabschluss in der von der Geschäftsführung vorgelegten Form und empfiehlt der Gesellschafterversammlung, den Jahresabschluss 2021 entsprechend festzustellen.

Veränderungen in der Besetzung des Aufsichtsrats

In der Besetzung des Aufsichtsrates der Stadtverkehr Lübeck GmbH gab es im Jahr 2021 keine Veränderung.

Trotz der anhaltenden pandemiebedingten Einflüsse und der damit verbundenen Widrigkeiten haben die SL und die LVG ihren Auftrag der Daseinsvorsorge im Jahr 2021 vollumfänglich erfüllt und ein gutes Jahresergebnis erzielt. Der Aufsichtsrat spricht daher der Geschäftsführung, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Betriebsräten bei SL und LVG für ihren im Geschäftsjahr 2021 geleisteten Einsatz einen ganz besonderen Dank und Anerkennung aus.

Lübeck, 15.06.2022

gez. Ulrich Pluschkell
Aufsichtsratsvorsitzender der
Stadtverkehr Lübeck GmbH

Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen

Für alle Personen, die 2021 dem Aufsichtsrat angehörten, wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2021 stattgefunden haben, während die jeweilige Person Mitglied des Aufsichtsrats war, und an wie vielen von diesen Sitzungen sie teilgenommen hat. Zudem wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2021 stattgefunden haben, während die:der jeweilige Gesellschafter:in Anteile der Gesellschaft gehalten hat, und in wie vielen von diesen Aufsichtsratssitzungen ein:e Vertreter:in für diese:n Gesellschafter:in anwesend war. Daraus ergibt sich die jeweilige Teilnahmequote.

Aufsichtsrat	Sitzungen	Teilnahmen		Quote
Bahlcke, Werner	5	4		80%
Fiebelkorn, Marco	5	5		100%
Hübner, Daniela	5	4		80%
Kordt, Jörg	5	3		60%
Lengen, Sonja	5	5		100%
Manke, Christian	5	4		80%
Pluschkell, Ulrich	5	5		100%
Ramcke, Arne-Matz	5	5		100%
Simon, Bernhard	5	5		100%
Theuerkauff, Silke	5	5		100%
Vogeler, Michaela	5	3		60%
Wübben, Andreas	5	4		80%

Gesellschafter				
Stadtwerke Lübeck Holding GmbH	5	5		100%

Anzahl in Aufsichtsratssitzungen eingebrachter **Tischvorlagen**:	0	Geschäftsjahr: 2021

Tischvorlagen sind Beschlussvorlagen, die erst in Präsenzsitzungen des Aufsichtsrates umverteilt (also nicht vorab mit den Sitzungsunterlagen verschickt) wurden.

Bezüge

Geschäftsführung	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungs-unabhängig	leistungs-abhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Ortz, Andreas	196.787,57 €	154.600,07 €	42.187,50 €	– €
Aufsichtsrat	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungs-unabhängig	leistungs-abhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Bahlcke, Werner	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Fiebelkorn, Marco	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Hübner, Daniela	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Kordt, Jörg	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Lengen, Sonja	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Manke, Christian	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Pluschkell, Ulrich	1.350,00 €	1.350,00 €	– €	– €
Ramcke, Arne-Matz	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Simon, Bernhard	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Theuerkauff, Silke	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Vogeler, Michaela	900,00 €	900,00 €	– €	– €
Wübben, Andreas	900,00 €	900,00 €	– €	– €

Lübeck-Travemünder Verkehrsgesellschaft mbH

Anschrift:
Ratekauer Weg 1–7, 23554 Lübeck

Geschäftsführung:
Andreas Ortz

Tel.:	Fax:	E-Mail:	WWW:
0451-888-0	0451-888-2002	inf@svhl.de	www.sv-luebeck.de

Gegenstand des Unternehmens

Personenbeförderung, insbesondere Linien-, Berufs- und Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen.

Entsprechenserklärung

Die Lübeck-Travemünder Verkehrsgesellschaft mbH entspricht den von der Lübecker Bürgerschaft veröffentlichten aktuell anwendbaren Empfehlungen des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes („Kodex“) in der Fassung vom 26.06.2014, die in den Verantwortungsbereich der Geschäftsführung fallen, und wird ihnen auch zukünftig entsprechen.

Lübeck, 23. März 2022

Andreas Ortz
Geschäftsführer

Bezüge

Ein Aufsichtsrat besteht nicht.

Die Geschäftsführungstätigkeit von Herrn Ortz ist über seinen Dienstvertrag mit der SL abgegolten.

Theater Lübeck gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Anschrift:
Beckergrube 16, 23552 Lübeck

Geschäftsführung:
Caspar Sawade

Tel.:	Fax:	E-Mail:	WWW:
0451/7088-0	0451/7088-222	theater@luebeck.de	www.theaterluebeck.de

Gegenstand des Unternehmens

Zweck der Gesellschaft ist die Pflege und Förderung der Musik-, Schauspiel- und Tanzkunst. Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung des Gesellschaftszwecks durch den Betrieb eines Mehrsparten-Ensemble-Theaters und des Konzertwesens.

Entsprechenserklärung

Die Theater Lübeck gGmbH entspricht den von der Lübecker Bürgerschaft veröffentlichten aktuell anwendbaren Empfehlungen des PCGK in der Fassung vom 26.06.2014 und wird ihnen auch zukünftig entsprechen.

Im Folgenden werden die Abweichungen von den Leitlinien des PCGK dargestellt und erläutert:

Abweichung 1
Richtlinie 27:
In Ziffer C.1.1.2 empfiehlt der PCGK, die Plan-Gewinn- und Verlust-Rechnung bzw. der Erfolgsplan soll mindestens enthalten:

- *die Ansätze des Planjahres,*
- *die voraussichtlichen Ergebnisse des laufenden Geschäftsjahres*
- *die Ist-Zahlen des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie*
- *die absoluten und relativen Veränderungen gegenüber dem voraussichtlichen Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres*

Inhalt der Abweichung:
Die Plan-Gewinn- und Verlust-Rechnung, bzw. der Erfolgsplan enthält nicht die absoluten und relativen Veränderungen gegenüber dem voraussichtlichen Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres.

Begründung:
Eine Prognose der voraussichtlichen Ergebnisse des laufenden Geschäftsjahres ist aufgrund der Corona Pandemie und den entstehenden Aufwendungen und den daraus resultierenden niedrigeren Erträgen nur eingeschränkt möglich. Die Veränderungen der Planzahlen gegenüber

den Prognosewerten hätte eine geringe Aussagekraft, da in den Planungen für 2022 von einem nicht durch Corona-Maßnahmen eingeschränkten Spielbetrieb ausgegangen wird.

Abweichung 2
Richtlinie 34:
In Ziffer C.1.1.2 empfiehlt der PCGK, dass zum Stellenplan eine Personalübersicht erstellt werden soll, aus der die Anzahl der voraussichtlich durchschnittlich beschäftigten Mitarbeiter:innen nach Personen und Vollzeitäquivalenten und Vergütungsgruppen sowie ggfs. ihre Aufteilung auf Organisationseinheiten für die drei genannten Jahre ersichtlich sind.

Inhalt der Abweichung:
Diese Personalübersicht gibt es bisher im Rahmen des Jahresabschlusses, aber nicht nach Vergütungsgruppen.

Begründung:
Anders als bei anderen Unternehmen des öffentlichen Dienstes gilt in der Theater Lübeck gGmbH nicht nur der TVöD, sondern auch der NV Bühne und der TVK. In den beiden letztgenannten Tarifverträgen der Künstler (Sänger, Schauspieler, Chor und Orchester) gibt es keine Vergütungsgruppen, sondern nur ein hoch komplexes Vergütungsschema, das schlussendlich auf individuelle Gagen hinausläuft. Deshalb hat die Gesellschaft bisher auf die Personalübersicht nach Vergütungsgruppen verzichtet.

Lübeck, den 14.04.2022

Theater Lübeck gGmbH

Peter Petereit — Aufsichtsratsvorsitzender
Caspar Sawade — Geschäftsführender Theaterdirektor

Bericht des Aufsichtsrates

Gemäß des Lübecker Public Corporate Governance Kodex hat der Aufsichtsrat neben seiner Pflicht den Jahresabschluss der Theater Lübeck gGmbH zu prüfen und der Gesellschafterversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu berichten, ebenfalls Bericht über die Wahrnehmung seiner Kontroll- und Überwachungsfunktion während des Geschäftsjahres zu erstatten.

Der Aufsichtsrat der Theater Lübeck gGmbH ließ sich im Geschäftsjahr 2021 kontinuierlich über die wirtschaftliche Situation, den Geschäftsverlauf, dem Risiken- und Chancenmanagement, sowie die hierzu eingeleiteten Maßnahmen der Gesellschaft berichten.

1. Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung

In fünf gemeinsamen Sitzungen beriet der Aufsichtsrat mit der Geschäftsführung die Risiken und Perspektiven der Gesellschaft. Dabei befasste sich der Aufsichtsrat insbesondere mit dem

Wirtschaftsplan des Jahres 2021, den Finanzplänen der Jahre 2022 bis 2026, den Ergebnissen der jeweiligen Quartalsberichte und dem Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2020.

Ein zentrales und wiederkehrendes Thema der Diskussionen im Aufsichtsrat war die Corona Pandemie und ihre Auswirkungen auf die Liquidität der Theater Lübeck gGmbH.
Außerdem befasste sich der Aufsichtsrat mit der Neugestaltung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und Theaterleitung im Zusammenhang mit der Neubesetzung der Position des Schauspieldirektors ab der Spielzeit 2022/23 sowie der Ernennung des Operndirektors.

Zur Wahrnehmung seiner Kontroll- und Überwachungsfunktion zählt der Aufsichtsrat die Betrachtung des Risiken- und Chancenmanagements der Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat konnte sich in seinen Sitzungen von dem guten Risiken- und Chancenmanagement überzeugen. An dieser Stelle betont der Aufsichtsrat im Bereich des Chancenmanagements insbesondere die hohe Qualität der Aufführungen, die damit verbundenen guten Besucherzahlen, die sehr gute Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie die ausgezeichnete Öffentlichkeitsarbeit. Hierin bestehen große Qualitäten, die gleichzeitig als Chancen zu bezeichnen sind.

Ein weiteres wichtiges Thema war die Finanzierung der Sanierungsmaßnahmen im Theater für die Jahre 2020 ff.

2. Anzahl der Sitzungen und Mitglieder des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat hatte im Kalenderjahr 2021 fünf Sitzungen. Dies fanden am 17. Februar, 22. April (Hybrid), 07. Juni, 21. September und 14. Dezember statt. Ausschüsse des Aufsichtsrates tagten 2021nicht.

Im Kalenderjahr 2021 hatte der Aufsichtsrat die folgenden Mitglieder:
Peter Petereit, Vorsitzender des Aufsichtsrates, leitender Angestellter
Henning Stabe, Beamter, stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates, Beamter
Christian Albeck (Landkreis Nordwestmecklenburg), Kreistagspräsident
Frau Anne-Dore Brütt-Schwertfeger (Gesellschaft der Theaterfreunde Lübeck e.V.), kaufm. Angestellte, bis 30.09.2021
Dr. Uwe Hautz (Kaufmannschaft zu Lübeck), Geschäftsführer
Heidelinde Hemann (Gesellschaft der Theaterfreunde Lübeck e. V.), Diplom Volkswirtin, ab 01.10.2021
Julia von Lehmden, Immobilien-Fachwirtin
Silke Mählenhoff, Angestellte im öffentlichen Dienst
Andreas Rieck, Lehrer, ab 01.06.2021
Heike Wiechmann, Illustratorin und Autorin, bis 31.05.2021

3. Stellungnahme zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Theater Lübeck gGmbH wurden von der Geschäftsführung nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt. Die von der Gesellschafterversammlung zum Abschlussprüfer 2021 gewählte Treuhand-Gesellschaft für

Handel und Industrie m. b. H., Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Lübeck hat den Jahresabschluss 2021 der Theater Lübeck gGmbH und den Lagebericht geprüft.
Die Treuhand-Gesellschaft für Handel und Industrie m. b. H. hat die Prüfung in Übereinstimmung mit § 317 HGB durchgeführt unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung. Die Prüfung erstreckte sich auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft.

Nach Abschluss der Prüfung gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass die Treuhand-Gesellschaft für Handel und Industrie m. b. H. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Gesellschaft den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versagt. Nach der Beurteilung Treuhand-Gesellschaft für Handel und Industrie m. b. H. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vermittelt der Jahresabschluss unter der Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Theater Lübeck gGmbH zum 31.12.2021 sowie der Ertragslage für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr.

Jahresabschluss und Lagebericht sowie die Prüfungsberichte des Abschlussprüfers und der Vorschlag der Geschäftsführung für die die Verwendung des Bilanzgewinns lagen allen Mitgliedern des Aufsichtsrats rechtzeitig vor. Diese Unterlagen haben die Aufsichtsratsmitglieder in der Sitzung am 20.06.2022 geprüft und im Beisein des Abschlussprüfers, der über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfungen berichtete, erörtert. Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung sind gegen vorgenannte Unterlagen keine Einwände zu erheben; den Ergebnissen der Abschlussprüfung hat der Aufsichtsrat zugestimmt. Die von der Geschäftsführung getroffene Einschätzung der Lage von Gesellschaft stimmt mit der Einschätzung des Aufsichtsrats überein. Der Aufsichtsrat billigt den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss sowie den Lagebericht

Dank an die Mitarbeitenden und die Geschäftsführung:

Auch, wenn es im Rahmen dieses (sachlich orientierten) Berichts eventuell fehlplatziert erscheinen mag, will der Aufsichtsrat es sich an dieser Stelle nicht nehmen lassen, allen Mitarbeitenden und der Geschäftsführung für die im Geschäftsjahr 2021 geleistete Arbeit zu danken. An alle Beteiligten unseren herzlichen Dank für die tolle Arbeit und das hohe Engagement im Theater Lübeck!

02. Juni 2022

Peter Petereit
Aufsichtsratsvorsitzender

Sitzungsteilnahme und Tischvorlagen

Für alle Personen, die 2021 dem Aufsichtsrat angehörten, wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2021 stattgefunden haben, während die jeweilige Person Mitglied des Aufsichtsrats war, und an wie vielen von diesen Sitzungen sie teilgenommen hat. Zudem wird angegeben, wie viele Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2021

stattgefunden haben, während die:der jeweilige Gesellschafter:in Anteile der Gesellschaft gehalten hat, und in wie vielen von diesen Aufsichtsratssitzungen ein:e Vertreter:in für diese:n Gesellschafter:in anwesend war. Daraus ergibt sich die jeweilige Teilnahmequote.

Aufsichtsrat	Sitzungen	Teilnahmen		Quote
Albeck, Christian	5	5	▶	100%
Brütt-Schwertfeger, Anne-Dore	4	4	▶	100%
Hautz, Uwe, Dr.	5	5	▶	100%
Hemann, Heidelinde	1	1	▶	100%
Mählenhoff, Silke	5	3	▶	60%
Petereit, Peter	5	5	▶	100%
Rieck, Andreas	3	3	▶	100%
Stabe, Henning	5	5	▶	100%
von Lehmden, Julia	5	0	▶	0%
Wiechmann, Heike	2	1	▶	50%
Gesellschafter				
Hansestadt Lübeck	2	2	▶	100%
Landkreis Nordwestmecklenburg	2	2	▶	100%
Kaufmannschaft zu Lübeck	2	2	▶	100%
Gesellschaft der Theaterfreunde e. V.	2	2	▶	100%

Anzahl in Aufsichtsratssitzungen eingebrachter **Tischvorlagen**:	0	Geschäftsjahr: 2021

Tischvorlagen sind Beschlussvorlagen, die erst in Präsenzsitzungen des Aufsichtsrates umverteilt (also nicht vorab mit den Sitzungsunterlagen verschickt) wurden.

Bezüge

Geschäftsführung	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungs-unabhängig	leistungs-abhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Sawade, Caspar	131.005,68 €	117.005,68 €	14.000,00 €	– €
Aufsichtsrat	Bezüge und Leistungen gesamt	leistungs-unabhängig	leistungs-abhängig	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung
Ahlbeck, Christian	300,00 €	300,00 €	– €	– €
Brütt-Schwertfeger, Anne-Dore	225,00 €	225,00 €	– €	– €
Hautz, Uwe, Dr.	– €	– €	– €	– €
Hemann, Heidelinde	75,00 €	75,00 €		
Mählenhoff, Silke	300,00 €	300,00 €	– €	– €
Petereit, Peter	450,00 €	450,00 €	– €	– €
Rieck, Andreas	175,00 €	175,00 €	– €	– €
Stabe, Henning	300,00 €	300,00 €	– €	– €
von Lehmden, Julia	300,00 €	300,00 €	– €	– €
Wiechmann, Heike	125,00 €	125,00 €	– €	– €

Anhang: Empfehlungen des Lübecker PCGK

Gegenstand der Entsprechenserklärungen sind die Empfehlungen des PCGK, die sich auf die Organe (Geschäftsführung und ggf. Aufsichtsrat) der jeweiligen Gesellschaft beziehen.

Die Fundstellenangaben beziehen sich auf die Abschnitte des PCGK, der unter http://bekanntmachungen.luebeck.de/ortsrecht/index (Rubrik „Allgemeine Verwaltungsaufgaben/ Verfassung“) eingesehen und heruntergeladen werden kann.

lfd. Nr.	Fund-stelle	Empfehlung
1	B.2.2.1, B.2.3.4	Die Gesellschafterversammlung soll von der oder dem Aufsichtsratsvorsitzenden geleitet werden.
2	B.2.3.2	Neu bestellte Aufsichtsratsmitglieder sollen daher an den vom Beteiligungscontrolling organisierten städtischen Fortbildungsmaßnahmen (in Form von Basis-Seminaren) teilnehmen.
3	B.2.3.2	[Wegen der sich ständig wandelnden Rahmenbedingungen für die Aufsichtsratsarbeit ist die regelmäßige Fortbildung in allen mit den Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds verbundenen Themen notwendig.] Das Aufsichtsratsmitglied soll dabei von der Geschäftsführung und vom Beteiligungscontrolling unterstützt werden.
4	B.2.3.2	Keine Person soll gleichzeitig mehr als drei Aufsichtsratsmandate für die Hansestadt Lübeck innehaben.
5	B.2.3.3	Der Aufsichtsrat soll einmal im Jahr die Effizienz seiner Arbeit überprüfen, [was in geeigneter Weise und in an das jeweilige Unternehmen angepasste Form, z. B. im Rahmen einer Aufsichtsratsklausurtagung, erfolgen kann].
6	B.2.3.3	Das Ergebnis [der jährlichen Effizienzprüfung] soll im Rahmen des Berichtes des Aufsichtsrates an die Gesellschafterversammlung zum jeweiligen Jahresabschluss dargestellt werden.
7	B.2.3.3	Sitzungsunterlagen für den Aufsichtsrat, die von der Geschäftsführung vorbereitet werden, sollen 14 Tage vor Sitzungsbeginn den Aufsichtsratsmitgliedern und dem Beteiligungscontrolling der Hansestadt Lübeck zugesandt werden.
8	B.2.3.3	Tischvorlagen sollen nur in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.
9	B.2.3.4	[[Die/Der Aufsichtsratsvorsitzende/-r] hat die Aufsichtsratssitzungen mit vorzubereiten.] Näheres soll in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat geregelt werden.
10	B.2.4.1	Besteht [die Geschäftsführung] aus mehreren Mitgliedern, soll der Aufsichtsrat eine Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung auf der Basis einer städtischen Muster-Geschäftsanweisung erarbeiten und der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.

11	B.2.4.1	In der Geschäftsanweisung [für die Geschäftsführung] soll auch die Geschäftsverteilung unter den Mitgliedern der Geschäftsführung geregelt werden.
12	B.2.4.2	[Die Geschäftsführung leitet das Unternehmen. Sie ist dabei an das Unternehmensinteresse gebunden und] soll sich bei ihren Entscheidungen auch an den gesamtstädtischen Interessen orientieren und damit der öffentlichen Verantwortung eines (teilweise) kommunalen Unternehmens Rechnung tragen.
13	B.2.4.3	Die Tätigkeit der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer städtischer Beteiligungsgesellschaften soll durch das jeweilige Unternehmen auf geeignete Weise öffentlich ausgeschrieben werden, oder es soll ein vergleichbar geeignetes Verfahren gewählt werden, um zu gewährleisten, dass Bewerberinnen oder Bewerber mit den notwendigen Kenntnissen und Erfahrungen für eine qualifizierte Personalauswahl zur Verfügung stehen. Dies gilt nicht, wenn aufgrund vertraglicher Regelungen Mitgesellschafterinnen oder Mitgesellschaftern das Vorschlagsrecht zur Benennung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers zusteht.
14	B.2.4.3	Mit den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern sollen grundsätzlich unbefristete Dienstverträge mit einjähriger Kündigungsfrist zum Monatsende auf der Grundlage eines städtischen Muster-Geschäftsführungsvertrages, der vom Hauptausschuss beschlossen wird, geschlossen werden.
15	B.2.4.3	Die Geschäftsführungstätigkeit soll grundsätzlich enden, wenn das gesetzliche Rentenalter erreicht wird.
16	B.2.4.3	[Ein Ende der Geschäftsführungstätigkeit bei Erreichen des gesetzlichen Rentenalters] soll im Dienstvertrag so vorgesehen werden.
17	B.2.4.4	Die Geschäftsführervergütungen sollen sich im branchen- und ortsüblichen Rahmen bewegen.
18	B.2.4.4	Sie sollen aus einem fixen Anteil und einem variablen Anteil bestehen.
19	B.2.4.4	Insgesamt soll der Anteil der variablen Vergütung an der Gesamtvergütung 30 % nicht übersteigen.
20	B.2.4.4	Die Kriterien für die Höhe der variablen Zahlungen sollen in Kennzahlen ausgedrückt werden.
21	B.2.4.4	Die Kennzahlen sollen messbare, von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer beeinflussbare Zielgrößen ausdrücken.
22	B.2.4.4	[Die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sind für den Fall von Schadenersatzansprüchen der Gesellschaft mit sogenannten D-&-O-Versicherungen abzusichern.] Der zu vereinbarende Selbstbehalt soll 30 % der Jahreseinkünfte betragen.
23	B.2.4.4	In den Dienstverträgen mit Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern soll vereinbart werden, dass diese ihr Gehalt nach den Vorgaben der Hansestadt Lübeck offenzulegen haben.

24	B.3	Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten in der Person des Aufsichtsratsmitgliedes soll dieses sein Amt niederlegen.
25	B.3	Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit dem Unternehmen sollen nicht abgeschlossen werden.
26	B.3	[Nebentätigkeiten der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.] Der Aufsichtsrat soll eine Entscheidungsempfehlung an die Gesellschafterversammlung abgeben.
27	C.1.1.2	Die Plan-Gewinn-und-Verlust-Rechnung bzw. der Erfolgsplan soll mindestens enthalten: • die Ansätze des Planjahres, • die voraussichtlichen Ergebnisse des laufenden Geschäftsjahres, • die Ist-Zahlen des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie • die absoluten und relativen Veränderungen gegenüber dem voraussichtlichen Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres.
28	C.1.1.2	Die Ansätze des Planjahres sollen alle zum Zeitpunkt der Planaufstellung absehbaren Erträge und Aufwendungen enthalten.
29	C.1.1.2	[Die Ansätze und Veränderungen des Erfolgsplans sind nach ihrer Bedeutung zu erläutern.] Die Erläuterungen sollen insbesondere Hinweise zu den Planungsgrundlagen (z.B. unterstellte Tariferhöhungen oder geplante Erhöhungen von Benutzungsentgelten) sowie zu den größten Veränderungen gegenüber den Vorjahren enthalten.
30	C.1.1.2	Der Planung zugrundeliegende Fallzahlen sollen ebenfalls in den Erläuterungen aufgeführt werden.
31	C.1.1.2	Die Planbilanz soll wie die Bilanz des letzten festgestellten Jahresabschlusses gegliedert sein.
32	C.1.1.2	Die mittelfristige Finanzplanung soll das Planjahr und mindestens vier darauffolgende Geschäftsjahre umfassen.
33	C.1.1.2	Der Stellenplan soll das Planjahr, das laufende Jahr und das Vorjahr umfassen.
34	C.1.1.2	Zum Stellenplan soll eine Personalübersicht erstellt werden, aus der die Anzahl der voraussichtlich durchschnittlich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Personen und Vollzeitäquivalenten und Vergütungsgruppen sowie ggf. ihre Aufteilung auf Organisationseinheiten für die drei genannten Jahre ersichtlich sind.
35	C.2.1.1	Erhält ein Unternehmen Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln und wird ein Bericht über die Prüfung der Zuwendungen erstellt, soll der Aufsichtsrat auch den Inhalt dieses Berichtes in seine Beurteilung einbeziehen.
36	C.2.1.1	Die Entwürfe der Prüfberichte sollen zum Ende des vierten, [müssen spätestens aber zum Ende des fünften] Monats des folgenden Geschäftsjahres bei der oder dem Aufsichtsratsvorsitzenden und beim Beteiligungscontrolling vorliegen.

37	C.2.1.2	Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer soll spätestens nach der sechsten Jahresabschlussprüfung in Folge gewechselt werden.
38	C.2.1.2	Der Aufsichtsrat soll vereinbaren, dass die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer ihn über alle wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse informiert, die sich im Verlauf der Prüfung ergeben, auch soweit sie den Prüfungsprozess betreffen.
39	C.2.1.2	Daneben soll die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer über die Einhaltung dieses Kodexes berichten.
40	C.2.1.2	Über das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfung, entdeckte Schwachstellen, Verbesserungsmöglichkeiten usw. soll die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer in einem Management-Letter berichten, der auch Vorschläge für künftige Prüfungsschwerpunkte enthält.
41	C.2.1.2	[Gegenstand der Schlussbesprechung ist der Entwurf des Prüfberichtes,] der der oder dem Aufsichtsratsvorsitzenden, dem Beteiligungscontrolling und ggf. dem Landesrechnungshof spätestens eine Woche vor dem Gesprächstermin vorliegen soll.

Abkürzungsverzeichnis

BQL	BQL Berufsausbildungs- und Qualifizierungsagentur Lübeck GmbH
EBL	Entsorgungsbetriebe Lübeck
ECL	European Cargo Logistics GmbH
EZL	Entsorgungszentrum Lübeck GmbH
GGM	Grundstücksgesellschaft Metallhüttengelände mbH
GGT/TRAVE	Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH
GO	Gemeindeordnung Schleswig-Holstein
HL	Hansestadt Lübeck
KBT	Kurbetrieb Travemünde
KWL	KWL GmbH
LHG	Lübecker Hafen-Gesellschaft mit beschränkter Haftung
LMuK	Lübecker Musik- und Kongreßhallen Gesellschaft mit beschränkter Haftung
LSB	Lübecker Schwimmbäder
LTM	Lübeck und Travemünde Marketing GmbH
LVG	Lübeck-Travemünder Verkehrsgesellschaft mbH
NAH.SH	Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH GmbH)
NRS	Nordic Rail Service GmbH
PCGK	Public Corporate Governance Kodex
SHNG	Schleswig-Holstein Netz AG
SIE	SeniorInnenEinrichtungen
SL	Stadtverkehr Lübeck GmbH
SWL	Stadtwerke Lübeck GmbH
SWLH	Stadtwerke Lübeck Holding GmbH
SWLIE	Stadtwerke Lübeck Innovations- und Entwicklungsgesellschaft mbH
Theater	Theater Lübeck gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
TKL	Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG
TraveKom	TraveKom Telekommunikationsgesellschaft mbH
Travenetz	TraveNetz GmbH
Trianel	Trianel GmbH
Wifö	Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH

113 von 884 in Zusammenstellung

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2022/11597
öffentlich

Lübeck, 02.11.2022

Bericht
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.691 - Lübeck Port Authority

Bearbeitung: Annette Höhn (E-Mail: annette.hoehn@luebeck.de Telefon: 122-6920)

Lübeck-Travemünde, Priwall - Kohlenhofkai
Bericht zur Konzeptstudie für die Umgestaltung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
21.11.2022	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
05.12.2022	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
06.12.2022	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
26.01.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

In ihrer Sitzung am 27. Februar 2020 hat die Bürgerschaft unter TOP 10.8.1 den nachstehend aufgeführten interfraktionellen Antrag von SPD und CDU (VO/2019/08350-01) mehrheitlich angenommen:

„Die Flächen des sogenannten Kohlenhofkais außerhalb des Untersuchungsgebietes zum LSG werden nicht zum Landschaftsschutzgebiet. Das Areal wird nicht bebaut. Es wird als Multifunktionsfläche für Einheimische und Touristen freiraumplanerisch gestaltet und entwickelt.“

Der Auftrag wurde dem Fachbereich 5 – Planen und Bauen erteilt. Die fertige Konzeptstudie zur möglichen Umgestaltung des Kohlenhofkais liegt inzwischen vor. Die Ergebnisse werden mit diesem Bericht vorgestellt und die weiteren Schritte hinsichtlich Planung und Umsetzung erläutert.

Im Verfahren wurden die Bereiche Stadtgrün und Verkehr, Stadtplanung und Bauordnung, Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz sowie der Stadtverkehr Lübeck beteiligt.

Bericht:

Siehe Anlage 1.

Anlagen:

Anlage 1: Bericht zur Konzeptstudie

Anlage 2: Fotodokumentation
Anlage 3: Präsentation

Senatorin Joanna Hagen

Hansestadt LÜBECK



Lübeck-Travemünde, Priwall - Kohlenhofkai

Bericht zur Konzeptstudie für die Umgestaltung

Stand: 02.11.2022

Hansestadt Lübeck
Lübeck Port Authority
Einsiedelstraße 6
Gebäude 96
23554 Lübeck
www.luebeck.de

1 Veranlassung 3

1.1 Projektgebiet 3

1.2 Projektziele 4

2 Bestandsbeschreibung 5

2.1 Fährhafenvorplatz 5

2.2 Tankstelle 5

2.3 Ufersicherung und Spundwand Kohlenhofkai 5

2.4 Promenade – Verkehrsfläche - Kohlenhofspitze 6

2.5 Grünflächen 6

3 Neugestaltung des Kohlenhofkais 7

3.1 Gesamtkonzept 7

3.2 Teilbereich A – Fährplatz und Kaikante 8

3.3 Teilbereich B – Kaikante, Promenade und Multifunktionsfläche 11

3.4 Teilbereich C – Nordspitze / Kohlenhofspitze 12

3.5 Oberflächengestaltung 13

4 Weiterer Ablauf 13

1 Veranlassung

In ihrer Sitzung am 27. Februar 2020 hat die Bürgerschaft unter TOP 10.8.1 den nachstehend aufgeführten interfraktionellen Antrag von SPD und CDU (VO/2019/08350-01) mehrheitlich angenommen:

„Die Flächen des sogenannten Kohlenhofkais außerhalb des Untersuchungsgebietes zum LSG werden nicht zum Landschaftsschutzgebiet. Das Areal wird nicht bebaut. Es wird als Multifunktionsfläche für Einheimische und Touristen freiraumplanerisch gestaltet und entwickelt."

Der Auftrag wurde an den Fachbereich 5 – Planen und Bauen erteilt.

Da es sich im Bereich des Kohlenhofkais überwiegend um Flächen und Anlagen der Lübeck Port Authority (LPA) handelt und die Spundwand am Kohlenhofkai ohnehin aufgrund ihres technischen Zustandes erneuert werden muss, hatte die LPA die Initiative ergriffen und Grundlagen zusammengetragen. Erste eigene Konzeptideen zur Gestaltung des Gesamtprojektraumes wurden in einem Auftaktgespräch im Juli 2020 den Beteiligten von den Bereichen Stadtgrün und Verkehr, Stadtplanung und Bauordnung, Schule und Sport, Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz und den Kurbetrieben Travemünde vorgestellt.

Nach einer beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb wurde die Ingenieurgemeinschaft, bestehend aus dem Ingenieurbüro Mohn GmbH – Beratende Ingenieure und Siller Landschaftsarchitekten von der LPA beauftragt, ihre Konzeptideen für die Gestaltung und die möglichen baulichen Umsetzungen auszuarbeiten und vorzustellen.

In Zusammenarbeit mit den Bereichen Stadtgrün und Verkehr, Stadtplanung und Bauordnung, Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz (Naturschutz) und dem Stadtverkehr Lübeck wurden Zwischenergebnisse der möglichen Gestaltung diskutiert, bewertet und Ideen in die Planungen eingebracht. Zudem wurden Planungsrandbedingungen definiert.

Die fertige Konzeptstudie zur möglichen Umgestaltung des Kohlenhofkais liegt inzwischen vor. Die Ergebnisse werden mit diesem Bericht vorgestellt und die weiteren Schritte hinsichtlich Planung und Umsetzung erläutert.

1.1 Projektgebiet

Das Projektgebiet dieser „Rundum-Promenade" im Bereich Kohlenhofkai beginnt am Fährvorplatz der Autofähren auf der Priwallseite und erstreckt sich über die Kohlenhofpromenade bis zur Kohlenhofspitze.



Bild 1: Luftbild

Der zu überplanende Bereich umfasste ursprünglich:

- die ca. 430 m lange Uferlinie, hier ist auf ca. 185 m Länge die Ufersicherung zu sanieren.
- eine Tankstelle für Sportboote,
- ca. 9.600 m² vorhandene Landfläche. Diese gliedert sich in Grünflächen, Plätze zum Verweilen und die Promenade zum Begehen bzw. Befahren (Fahrräder und teilweise auch PKW),
- den Fährvorplatz mit einer Größe von ca. 3.300 m².

Im Rahmen der Bearbeitung wurden zusätzliche, optionale Bearbeitungsflächen im etwas zurückliegenden Bereich hinter der Promenade hinsichtlich einer landschaftsplanerischen Freiraumgestaltung untersucht. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist in die Planung miteingeflossen. Ebenfalls wurde der sich an der Kohlenhofspitze anschließende Weg bis zum Gebiet „Passathafen - Beach Bay“ mit einbezogen.

1.2 Projektziele

Im Bereich des Kohlenhofkais gibt es das übergeordnete Projektziel der Entwicklung einer vielfältigen Promenade mit Lückenschluss des Rundweges zwischen den beiden Fähren (Priwallfähre im Süden und Personenfähre im Norden), Travemünde und dem Priwall. Dieses übergeordnete Projektziel beinhaltet die Teilprojektziele:

1. Ersatzneubau der Spundwand auf einer Länge von ca. 185 m

2. Erhalt der Tankstelle
3. Neuordnung und Strukturierung der unterschiedlichen Verkehre im Bereich des Fährplatzes und somit die Entwicklung eines attraktiven Stadtplatzes in erster Lage mit hoher Aufenthaltsqualität und Vorrang für Fußgänger
4. Schaffung von vielfältigen Spiel- und Sportangeboten im Einklang mit der nachbarschaftlichen Wohnbebauung des Kohlenhofs im Bereich der Multifunktionsfläche.

2 Bestandsbeschreibung

Zur Veranschaulichung der folgenden Bestandsbeschreibung befindet sich in der Anlage 2 eine Fotodokumentation.

2.1 Fährhafenvorplatz

Der Fährhafenvorplatz besteht derzeit aus einem Asphaltoberbau. Die Verkehre sind unzureichend getrennt, durch leichte Markierungen auf der Asphaltfläche sind Aufstellspuren erkennbar. Für den Fußgängerverkehr sind mit Hochborden abgetrennte Bereiche vorhanden. Es erfolgt – insbesondere für den von der Fähre abgehenden Verkehr – keine zielgerichtete Leitung der Verkehrsströme, was zur Folge hat, dass auf dem Fährvorplatz die unterschiedlichen Verkehrsarten vielfach miteinander in Konflikt geraten (s. a. Fotodokumentation). Der Fährhafenvorplatz ist multifunktional ausgelegt für die schon erwähnten Aufstellbereiche des Kfz-Verkehrs zu den beiden Fähranlegern und als Fläche zur Zu- bzw. Abfahrt von den beiden vorhandenen Fährbrücken. Weiter befindet sich auf der Nord- und Südseite je eine Bushaltestelle für beide Richtungen. Der Fährvorplatz wird dementsprechend als Buswendeplatz benötigt. Nördlich an den eigentlichen Fährvorplatz anschließend befinden sich elf Kfz-Stellflächen sowie Abstellflächen für Fahrräder.

2.2 Tankstelle

Im Anschluss an die Niedrigwassertreppe folgt eine Bootstankstelle bzw. Bunkerstation. Für den Befüllvorgang der Anlage mittels Tankwagen sind derzeitig provisorische Schwellen zur Zurückhaltung im Falle einer Leckage oder Havarie vorhanden. Die Betankung der Boote erfolgt an der Uferkante über Zapfsäulen mit Zapfschläuchen.

2.3 Ufersicherung und Spundwand Kohlenhofkai

Die Ufereinfassung besteht im Anschluss an die Niedrigwassertreppe in Richtung Kohlenhofspitze aus einer rückverankerten Spundwand. Die Oberkante der Spundwand liegt in einer Höhenlage von NHN + 1,00 m. Landseitig schließt sich eine geneigte Böschung aus Blocksteinen bis zu einer Geländehöhe von zunächst NHN + 2,00 m). Die Länge dieses Abschnitts beträgt rd. 185m.

Der bauliche Zustand der Spundwand zur Ufersicherung des Kohlenhofkais erfordert aus Verkehrssicherheitsgründen ein zügiges Handeln. Statisch hat die Spundwand ihre Lebensdauer erreicht bzw. überschritten. Bereits jetzt sind die möglichen landseitigen Auflasten erheblich eingeschränkt und landseitige Bereiche gesperrt.

2.4 Promenade – Verkehrsfläche - Kohlenhofspitze

Die Verkehrsfläche der Promenade besteht aus einem rd. 6 m breiten, asphaltierten Promenadenweg. An der Kohlenhofspitze weitet sich dieser Weg platzartig auf. Im weiteren Verlauf in Richtung Passathafen/Beach Bay besteht der Weg aus einer wassergebundenen Decke.

Seeseitig schließt dieser Promenadenweg unmittelbar an ein Deckwerk an, landseitig wird der Weg durch ein Hochbord begrenzt. Weitere Gestaltungselemente existieren bis zur Kohlenhofspitze nicht, wenn man von vereinzelten Bänken, die sich jedoch außerhalb des Weges in der sich anschließenden Grünfläche befinden, absieht.

An der Kohlenhofspitze existiert neben der platzartigen Erweiterung des Promenadenwegs eine mit Verbundpflaster gepflasterte Fläche mit zwei Bänken.

2.5 Grünflächen

Die Grünflächen bestehen aus Grasflächen, welche nicht weiter gestaltet sind. Hinter den Rasenflächen schließt sich ein ortsbildprägender Uferwald an. Durch diesen Wald existiert ein unbefestigter Verbindungweg von der Promenade zum Passathafen/Beach Bay.

3 Neugestaltung des Kohlenhofkais

Das Planungsgebiet wurde in drei Planungsbereiche unterteilt, wobei Überschneidungen der einzelnen Bereiche möglich sind.

Teilbereich A – Fährplatz und Kaikante

Teilbereich B – Kaikante und Multifunktionsfläche

Teilbereich C – Nordspitze / Kohlenhofspitze



Bild 2: Darstellung der Teilbereiche

3.1 Gesamtkonzept

Zur Veranschaulichung des folgenden Gesamtkonzeptes befindet sich in der Anlage 3 eine Präsentation.

Gestaltungsansatz

Grundsatz der Gestaltung der gesamten Kohlenhofpromenade ist ein konsumfreier, öffentlicher Freiraum für alle Bevölkerungsteile und Besucher:innen. Zudem sollen die unterschiedlichen Verkehre neu geordnet und strukturiert werden, einhergehend mit hoher Aufenthaltsqualität und einem Vorrang für Fußgänger. Die Schaffung von vielfältigen Spiel- und Sportangeboten im Bereich

der Multifunktionsfläche im Einklang mit der nachbarschaftlichen Bebauung sind außerdem ein wichtiger Aspekt für die Gestaltung. Besonderer Wert sollte auf die Erhöhung der Aufenthaltsqualität an der Nordspitze gelegt werden und ein attraktiver Aussichtspunkt entstehen.

Übergeordnete Raumstruktur und Vegetation

Durch die Schaffung eines „grünen" Sichtschutzes und Abstandsgrün zu der nachbarschaftlichen Bebauung des Kohlenhofes durch eine geschlossene Gehölzstruktur, bestehend aus Sträuchern, Großgehölzen und Bäumen könnte der Uferwald als Promenadenpark in Richtung Fährplatz verlängert werden. Weiterhin könnte der Fährplatz sowohl auf der nördlichen Platzfläche (Promenadenbereich), als auch auf der zentralen Verkehrsfläche als gliederndes Element Straßenbäume erhalten. Die möglichen Baumreihen der zentralen Verkehrsfläche würden an den Baumbestand der Mecklenburger Landstraße anschließen und beide Frei- / Verkehrsräume in der übergeordneten Raumstruktur miteinander verbinden. Zwischen Uferwald und Promenade entstünde eine lange „grüne Fuge" mit diverser krautiger Vegetation des Lebensbereich Gehölzrand, welche nördlich der Tankstelle beginnen und sich bis zur Nordspitze fortsetzten würde.

3.2 Teilbereich A – Fährplatz und Kaikante

Planungsrandbedingungen und Vorgaben für den Fährvorplatz, die gemeinsam mit den beteiligten Bereichen festgelegt wurden:

- 2 Bushaltestellen (eine je Fahrtrichtung), Haltebuchtlänge jeweils 20 m,
- Buswendeplatz und Wendeplatz für Schwerlastverkehr (max. Sattelauflieger)
- Aufstellfläche für 12 - 15 Pkw für Beschickung der Fähren- Mindestens 1 - 2 Schwerbehindertenstellplätze. Erhalt der vorhandenen 11 Parkplätze (Bereich Stadtgrün und Verkehr).
- Durchgängiger Aufenthaltsbereich unter Verzicht auf Stellplätze (Bereich Stadtplanung und Bauordnung sowie Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz))
- Verkehrslenkung der Radfahrer über Fährplatz zu den Fähren und zurück
- Zufahrt zur Tankstelle und zur Niedrigwassertreppe bzw. zum Ruheliegeplatz der Fährschiffe, Breite ca. 5,00 m
- Aufstellfläche für Mobilkran zu Wartungs- und Reparaturzwecken der Fähren im Bereich des Liegeplatzes der 3. Fähre, ca. 16 x 7 m
- Liegeplatz für 3. Fähre an Kaikante in der Nähe der Fährbrücken, ca. 36 x 14 m
- Erhalt bzw. Neuorganisation der Tankstelle
- Barrierefreie Erschließung sämtlicher Wege- und Platzflächen

Im Zuge der Bearbeitung und unter Einbeziehung der Ergebnisse der genannten Besprechungstermine wurden drei Varianten weiter ausgearbeitet.

Shared-Space-Konzept

Nach Einschätzung der beteiligten Bereiche und der Planungsgemeinschaft ist dieses Konzept nach Abwägung (insbesondere aufgrund der intensiven Verkehre des Fährbetriebes, welche sich gerade

in der Sommersaison auf dem Fährplatz massiv bündeln und zu einer Beunruhigung des Platzes führen) nicht für die Gesamtgestaltung empfehlenswert. Eine zumindest partielle Sortierung bzw. Trennung der Verkehre im Bereich des Fährvorplatzes und eine räumlich ablesbare Gestaltung dieser Sortierung ist aus Sicht der Beteiligten erforderlich.

3.2.1 Fährvorplatz Variante 1:

Grundsätzlich wurden in den Varianten I, II und III zunächst dieselben Gestaltungskriterien zugrunde gelegt. Kerngedanke dieser Varianten ist, den Platzcharakter des Fährhafenvorplatzes zu betonen, einen lebenswerten Stadtplatz in prominenter Lage zu schaffen und dafür die unterschiedlichen Verkehre zu strukturieren und zu ordnen. Dabei ist eine Hauptkomponente der Gestaltung, den ruhenden Verkehr aus dem nördlichen Platzbereich herauszuhalten, um hier Platz für den Fußgängerverkehr und zum Verweilen zu schaffen. Lediglich die erforderliche Zufahrt zur Tankstelle (für Belieferungsverkehr) sowie im Bedarfsfall für Servicefahrzeuge zu einer dort liegenden Fähre (Möglichkeit eines Mobilkrans nebst Aufstellfläche, um größere Reparaturen wie Motortausch u. dgl. durchführen zu können) bleiben erhalten.

In Variante I ist der Erhalt von elf Kfz-Stellplätzen (incl. eines Schwerbehindertenstellplatz) eingearbeitet. In der Konsequenz würde dies dazu führen, dass wesentliche Komponenten des o. g. Konzeptes nicht oder nur teilweise umgesetzt werden könnten. Im Ergebnis ergäbe sich die gewünschte platzartige Struktur mit Abstrichen, die hohe Aufenthaltsqualität ginge teilweise verloren. Das Begehen der Promenade für Fußgänger wäre in dieser Variante sowohl von den Fährschiffen aus, als auch aus Richtung der Bushaltestelle nur noch mit Einschränkungen und parallelem Kfz-Verkehr zu den Stellplätzen gegeben. Es könnten Aufstellflächen für ca. 12 - 15 Fahrzeuge (auf zwei Spuren) zur Beschickung der Fähren geschaffen werden. Des Weiteren wären zwei Bushaltestellen (Länge je 20,00 m) einschließlich Buswendeplatz und Wendemöglichkeit für Schwerlastverkehr (max. Sattelauflieger) vorgesehen.

Die Bushaltestelle in Richtung Fähren könnte an der nordöstlichen Platzseite positioniert werden, von hier wäre es möglich, ohne die Platzmitte überqueren zu müssen sicher die Fährschiffe zu erreichen. Gestalterisch könnten die Flächen des Fahrzeugverkehrs von den Flächen des Fußgängerverkehrs insbesondere durch eine unterschiedliche Oberflächengestaltung getrennt werden. Auf die Verwendung von einer klassischen Hochbordeinfassung sollte verzichtet werden. Ausnahme wären hierbei die beiden Bushaltestellen, welche entsprechend mit Busbordsteinen für den barrierefreien Ein- und Ausstieg hergestellt werden müssten.

3.2.2 Fährvorplatz Variante 2:

Mit dieser Variante könnte der Platzcharakter des Fährhafenvorplatzes betont und ein lebenswerter Stadtplatz in prominenter Lage geschaffen werden. Dafür wären die unterschiedlichen Verkehre zu strukturieren und zu ordnen. Dabei wäre eine Hauptkomponente der Gestaltung, den ruhenden Verkehr aus dem nördlichen Platzbereich zu verlagern, um hier Platz für den Fußgängerverkehr und zum Verweilen zu schaffen. Lediglich die erforderliche Zufahrt zur Tankstelle (für Belieferungsverkehr) sowie im Bedarfsfall für Servicefahrzeuge zu einer dort liegenden Fähre (Möglichkeit eines Mobilkrans nebst Aufstellfläche, um größere Reparaturen wie Motortausch u. dgl. durchführen zu können) bliebe erhalten. Mit dieser Variante würde ein hochwertiger Aufenthaltsbereich geschaffen. Der gesamte südliche Platzbereich mit seinem Kfz- und Fahrradverkehr, den Bushaltestellen mit

Wendemöglichkeiten, den Aufstellflächen für die beiden Fähren sowie den Fußgängerverkehren wären analog der Variante 1 organisiert. Im nördlichen Teil des für den Kfz-Verkehr vorgesehenen Bereichs des Fährvorplatzes könnten zwei Schwerbehindertenstellplätze vorgesehen werden.

3.3.3 Fährvorplatz Variante 3:

Auch in dieser Variante wäre der Kerngedanke, den Platzcharakter des Fährhafenvorplatzes zu betonen und die unterschiedlichen Verkehre zu strukturieren und zu ordnen. Grundsätzlich würde sich die Variante 3 wie die Variante 2 gestalten. In Variante 3 wäre allerdings eine dritte Spur im Bereich der Aufstellflächen für Fahrzeuge zur Beschickung der Fähren eingearbeitet. Der Fahrradschutzstreifen würde dafür über die zweite Spur der nördlichen Bushaltestelle geleitet.

3.3.4 Ufereinfassung

Die Planung der Ufereinfassung betrifft sowohl den Teilbereich A, als auch den Teilbereich B. Die vorhandene Stahlspundwand als Ufereinfassung ist abgängig und muss ersetzt werden. Grundsätzlich sind für die Wiederherstellung einer Ufereinfassung mehrere Varianten möglich. Varianten, die eine größere Änderung der geometrischen Randbedingungen bedingen, wie z. B. eine Vorschüttung kommen aus schifffahrtstechnischen Gründen nicht in Betracht. Das bedeutet, das nur eine Erstellung einer senkrechen Ufereinfassung in Erwägung zu ziehen ist. Gestalterisch wären unterschiedliche Höhen der Geländeoberkante möglich. Die Verfüllung zwischen alter und neuer Spundwand sollte aus Gründen des Korrosionsschutzes mit Füllbeton erfolgen.

3.2.5 Niedrigwassertreppe

Die Niedrigwassertreppe könnte als Spundwandkasten mit den entsprechenden Podesten etc. wiederhergestellt werden. Vorrangig sollten die Stahlspundwände im Bereich des Publikumsverkehrs mit einer Stahlbetonverkleidung versehen werden.

Bezüglich der Lage der Niedrigwassertreppe sind mehrere Varianten denkbar. Die Möglichkeit, den Bereich der Niedrigwassertreppe als Ruheliegeplatz für die Fähre weiterhin zu nutzen, ist anzustreben, um bei allen möglichen Wasserständen „frei reagieren zu können“. Nachteilig an der Lage der Niedrigwassertreppe im Bereich des Schiffsliegeplatzes der Fähre wäre, dass die Niedrigwassertreppe während der Liegezeit einer Fähre nicht für andere Nutzer genutzt werden könnte. Ggf. würden auch die – ohnehin vorgesehenen – Sitzstufen ausreichen, um für die Fähre auch bei niedrigeren Wasserständen ausreichende Möglichkeiten zu bieten. Dies wäre im weiteren Planungsprozess noch abzustimmen.

3.2.6 Tankstelle

Eine Bootstankstelle muss in jedem Fall auch zukünftig vorhanden sein. Im Zusammenhang mit der Lage der künftigen Niedrigwassertreppe und des Fährliegeplatzes wurden zwei sinnvolle Möglichkeiten zur Lage der Bootstankstelle erarbeitet. In Variante 1 befindet sich die Bootstankstelle in derselben Lage wie bisher. Die Zapfsäulen sind etwas verschränkt gegenüber dem Betriebsgebäude. In Variante 2 sind die Zapfsäulen direkt gegenüber dem Betriebsgebäude positioniert.

Bei allen Lösungsvorschlägen ist die Betankungsfläche gemäß TRwS 781 (DWA-A 781) und TRwS 783 (DWA-A 783) auszubilden (Absenkrinne, flüssigkeitsdichte Fahrbahn im abgesenkten Bereich).

Zu planen wäre zukünftig eine Lösung, bei der auch der Befüllstutzen in der eingefassten Fläche liegt. Eine Abscheideanlage wäre vorzusehen.

Zusätzlich wird die Option geprüft, ob eine Abwasserinfrastruktur für Schiffsabwässer im Tankstellenbereich zu realisieren wäre. Mittelgroße Schiffe, die die Anlage im Passathafen nicht nutzen können, würden hier eine Möglichkeit zur Entsorgung erhalten.

3.3 Teilbereich B – Kaikante, Promenade und Multifunktionsfläche

Die Ufereinfassung (Kaikante) wurde für den Bereich der senkrechten Ufereinfassung bereits weiter oben behandelt und wird hier deshalb nicht noch einmal dargestellt. Der sich anschließende Bereich mit einem Steindeckwerk ist im Eigentum der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und wird nicht verändert.

Weitere Planungsrandbedingungen, die gemeinsam mit den beteiligten Bereichen festgelegt wurden, zur Kohlenhofpromenade:

- Promenadenbreite B = min 6,0 m auf ganzer Länge (wie vorhanden bzw. dort, wo vorhanden)
- der Promenadenweg ist, möglichst in wasserdurchlässiger, gebundener Bauweise (Asphalt bzw. Farbasphalt) auszubilden
- der Bereich der Multifunktionsfläche wird zukünftig nicht Teil des LSG werden.
- die Multifunktionsfläche ist mit unterschiedlichsten Sport- und Spielmöglichkeiten auszugestalten, welche im Einklang mit der nachbarschaftlichen Wohnbebauung stehen
- es werden Infotafeln und sanitäre Einrichtungen im Bereich der Multifunktionsfläche errichtet
- Der Verbindungsweg in das Quartier Kohlenhof soll in die Gestaltung mit einbezogen werden
- es wird eine naturnahe Gestaltung der Fallschutzmaterialien (Kies, Sand, Holzhackschnitzel) im Bereich der Sport- und Spielflächen angestrebt, gebundene Fallschutzbeläge (Kunststoff oder Fallschutzvlies) soll es nicht geben
- Erschließungswege innerhalb der Multifunktionsfläche seitlich des Promenadenweges sind als durchlässige bzw. teildurchlässige Oberflächenbeläge (wie wassergebundene Wegedecken) auszubilden
- barrierefreie Erschließung sämtlicher Wege- und Platzflächen

Im Bereich der Multifunktionsfläche könnte landseitig des Promenadenweges in Längsausrichtung eine kompakte Fläche mit einem vielfältigen Spiel- und Sportangebot angeordnet werden. Die Fläche, welche mit ihrem Spiel- und Sportangebot im Einklang zur nachbarschaftlichen Wohnbebauung zu entwickeln wäre, würde rückwärtig zur Wohnbebauung mittels geschlossener naturnaher Gehölzpflanzung (Sträucher und Bäume) eingefasst. Dies würde einerseits den gewünschten Sichtschutz und anderseits eine entsprechende Abstandsfläche zum Wohnquartier des Kohlenhofs bieten. Darüber hinaus würde durch die entstehende Vegetationsstruktur der nördlich ansetzende Uferwald bis in die Multifunktionsfläche verlängert werden und das Sport- und Spielangebot im Umkehrschluss in eine umfängliche und natürliche Grünstruktur eingebettet.

Wasserseitig, der Sport- und Spielfläche gegenüberliegend, sind längs des Promenadenweges direkt angrenzend Sitzstufenanlagen und Liegelandschaften möglich. Abschließend könnte die geplante Infrastruktur durch Sitzpodeste sowie Möglichkeiten für die Anordnung von Sanitäreinrichtungen ergänzt werden.

Alle drei aufgezeigten Varianten variieren in ihren Flächenaufteilungen und Flächengrößen der Sport- und Spiel-, Grün- und Wegeflächen sowie ihrer wasserseitigen Sitzstufenanlagen und Liegelandschaften.

3.4 Teilbereich C – Nordspitze / Kohlenhofspitze

Planungsrandbedingungen, die gemeinsam mit den beteiligten Bereichen festgelegt wurden, für die Gestaltung der Nordspitze / Kohlenhofspitze:

- Promenadenbreite B = min 6,0 m auf ganzer Länge (wie vorhanden bzw. dort, wo vorhanden)
- der Promenadenweg ist, in möglichst in wasserdurchlässiger, gebundener Bauweise (Asphalt bzw. Farbasphalt) und im Bereich der Platzfläche bei der Aussichtplattform in Pflasterbauweise wie der Fährvorplatz auszubilden
- Gestaltung eines Aussichtspunktes am nördlichsten Ende der Promenade
- es sollen keine Elemente über die Kohlenhofspitze bzw. über das Deckwerk hinausragen - Vor dem Uferwald, landseitig der Promenade, sind keine größeren versiegelten oder teilversiegelten Flächen z. B. für größere Banknischen etc. gewünscht - Es sind entlang des Promenadenweges in angemessener Stückzahl Sitzbänke anzuordnen

3.4.1 Nordspitze Variante 1:

In allen drei Varianten sieht der mögliche Gestaltungsvorschlag am nördlichen Abschluss der Promenade, mit Blick Richtung Ostsee, einen Aussichtspunkt vor. Die Promenade würde davor platzartig ausgeweitet werden und rückwärtig vor der Uferwaldkulisse mehrere Sitzmöglichkeiten bieten.

Die Variante 1 stellt eine „Loop-förmige“ Aussichtsplattform dar, welche höhenmäßig oberhalb des Promenadenweges gelegen ist. Die Aussichtsplattform wäre über zwei barrierefreie Erschließungswege erreichbar. Promenadenseitig der Aussichtplattform würden sich mehrere Sitzstufen in Richtung Wasser der Trave staffeln. Die Sitzstufenanlage wäre in das vorhandene Deckwerk eingebettet.

3.4.2 Nordspitze Variante 2:

In ihren Grundzügen entspricht die Variante 2 der möglichen Gestaltung der Variante 1. Jedoch würde die Aussichtsplattform auf ihrer gesamten Länge an die Sitzstufenanlage gekoppelt. Die eigentliche Plattform würde unterhalb des Promenadenniveaus angesiedelt werden und die Besucher näher zur Wasseroberfläche der Trave führen. Auch in dieser Variante würde die Aussichtsplattform über zwei barrierefreie Erschließungswege an die Promenade angeschlossen.

3.4.3 Nordspitze Variante 3:

Die platzartige Ausweitung der Promenade an der Nordspitze würde lediglich eine Sitzstufenanlage mit mehreren Stufen in Richtung Wasser der Trave erhalten. Auf eine Aussichtsplattform würde verzichtet. Darüber hinaus würde die platzartige Aufweitung an der Nordspitze ebenfalls rückwärtig vor der Uferwaldkulisse mehrere Sitzmöglichkeiten erhalten.

3.5 Oberflächengestaltung

Befestigte Flächen und Vegetation

Für eine bessere Ablesbarkeit der Teilflächen und unterschiedlichen Nutzungen bzw. Nutzungsansprüche des Fährplatzes, der Promenade, der Multifunktionsfläche und der Kohlenhofspitze könnten die Oberflächenbeläge entsprechend differenziert und entlang des Promenadenverlaufes wie folgt gegliedert werden.

Die Platzflächen des Fährplatzes und der Nordspitze könnten einen Pflasterbelag in gleicher Optik erhalten. Die Verwendung von Pflasterbelag wäre in Anlehnung der nahen Beach Bay Promenade. Der Belag der Kohlenhofpromenade sollte sich jedoch deutlich von der Oberflächengestaltung des Beach Bay abheben.

Grundsätzlich wären alle Wege und Platzflächen barrierefrei auszubilden. Die Sitzstufenanlagen des Fährplatzes, wasserseitig der Multifunktionsfläche sowie der Nordspitze könnten wahlweise aus Sichtbeton oder Naturstein hergestellt werden. Die Liegelandschaft und Sitzpodeste im Bereich der Multifunktionsfläche sowie sämtliche Sitzbänke könnten für einen besseren Sitzkomfort mit Holzauflagen geplant werden. Im Rahmen der Vegetation wäre die Schaffung eines „grünen“ Sichtschutzes und Abstandsgrüns zu der nachbarschaftlichen Bebauung des Kohlenhofes durch eine naturhafte, geschlossene Gehölzstruktur, bestehend aus Sträuchern, Großgehölzen und Bäumen vorzusehen.

4 Weiterer Ablauf

Teilbereich B und C

<u>Spundwand und Promenade Kohlenhofkai (LPA-Flächen) und Wegeverbindung zum Beach Bay (Fläche Bereich Schule und Sport)</u>

Die weitere Planung zur Umgestaltung der LPA-Flächen und der Wegeverbindung zum Beach Bay erfolgt durch die LPA und in Abstimmung mit allen zu beteiligenden Bereichen. Im weiteren Planungsprozess werden die möglichen Varianten der Konzeptstudie weiter untersucht und bewertet.

Es ist vorgesehen, die Ergebnisse der Planungen in einem zweiten Bericht im 4. Quartal 2023 vorzustellen.

Aufgrund des kritischen Zustandes der Ufersicherung ist die Planung und Umsetzung der neuen Spundwand dringlich. Inzwischen mussten Bereiche auf der Landseite abgesperrt werden.

Die Planung für den Ersatzneubau Ufersicherung wurde von der LPA im August 2022 ausgeschrieben und soll spätestens im Oktober 2022 starten. Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist für November 2023 vorgesehen.

Die Vorlage zur Freigabe des Projektes erfolgt nach Abschluss der Entwurfsplanung.

Die Planungen für die Freiraumgestaltung und Verkehrsanlagen sollen nach Kenntnisnahme des Berichts ausgeschrieben werden. Es ist davon auszugehen, dass die notwendigen gestalterischen Abstimmungen sowie die Umsetzung der technischen Planungen und baulichen Einzelmaßnahmen zur Erreichung aller vorgenannten Projektziele einen zeitlichen Vorlauf erfordern, der über die Standfähigkeit der Ufereinfassung deutlich hinausgeht. Die Versagenswahrscheinlichkeit des Ufers steigt und kann zu nicht kalkulierbaren Sofortmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit führen und zu weiteren Sperrungen.

Trotz der separaten baulichen Umsetzung ist die spätere Einbindung der Spundwand in das Gestaltungskonzept möglich, da der Ersatzneubau mit keinen konstruktiven Elementen in die Flächen eingreifen soll.

Die LPA hat Ende August 2022 zusammen mit dem Förderlotsen der Hansestadt Lübeck das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein besucht, um Fördermöglichkeiten hinsichtlich der Umgestaltung der Flächen auszuloten. Im Ergebnis wurden Fördermöglichkeiten in Aussicht gestellt. Ob und in wie fern diese Möglichkeiten genutzt werden können, hängt von der Konkretisierung der Projektinhalte und der Gestaltung ab.

Teilbereich A

Fährplatz

Der Fährplatz kann räumlich und die Planung auch fachlich von der Gestaltung des Promenadenrundlaufes abgegrenzt werden. Im Sinne einer zügigen Umsetzung des Promenadenrundlaufes hat sich die Verwaltung dazu entscheiden, die Projekte getrennt weiterzuverfolgen.

Bei der Umgestaltung des Fährplatzes handelt es sich um ein komplexes, eigenständiges Projekt, welches eventuell auch im Zusammenhang mit der Überplanung der Mecklenburger Landstraße zu betrachten wäre.

Die dafür erforderlichen Ressourcen werden zu einem späteren Zeitpunkt geordnet.

Grundsätzlich an dieser Stelle noch der Hinweis, dass die endgültige Entscheidung zur Verkehrsführung auf dem Fährvorplatz im Rahmen des Anordnungsverfahrens bei der Straßenverkehrsbehörde getroffen werden würde. Insofern hat z.B. die Darstellung der Führung der Radfahrenden in den Varianten nur informellen Charakter. Die endgültige Planung hängt unter anderem von der Weiterführung in Richtung Mecklenburger Landstraße ab.

Aufgestellt:

A. Höhn

Abteilungsleiterin

5.691.2

Travemünde Kohlenhofkai

Konzeptstudie

Fotodokumentation

Ingenieurgemeinschaft
Ingenieurbüro Mohn GmbH - Beratende Ingenieure + Siller Landschaftsarchitekten

INGENIEURBÜRO MOHN GmbH

Landschaftsarchitekten BDLA SILLER



Bild 1: Ansicht Kohlernhofkai



Bild 2: Fährhafenvorplatz



Bild 3: Fährhafenvorplatz, Bushaltestelle und Fußgängerüberweg



Bild 4: Fährhafenvorplatz, Aufstellfläche



Bild 5: Fährhafenvorplatz, Fußgängerüberweg und Fahradstellplätze



Bild 6: Niedrigwassertreppe



Bild 7: Niedrigwassertreppe



Bild 8: Tankstelle, Bürogebäude und Betankungsbereich



Bild 9: Tankstelle, Zapfsäulen



Bild 10: Tank der Tankstelle



Bild 11: Ufereinfassung mit Spundwand und Deckwerk (Bereich I), Promenadenweg



Bild 12: Detail Poller (Doppelpoller)



Bild 13: Spundwandholm, Detail Bereich Steigeleiter und Reibepfahl



Bild 14: Übergang Spundwand mit Deckwerk zu Deckwerk ohne Spundwand



Bild 15: Promenade, landseitige Einfassung mit Hochborden, Abgrenzung mit Pollern



Bild 16: Promenade, Blick in den rückwärtigen Bereich (Häuser im Bereich der Straße „Kohlenhof“)



Bild 17: Promenade, Blick in Richtung SW



Bild 18: Promenade, Blick in Richtung NNO



Bild 19: Durchgang zum Passathafen



Bild 20: Kunst im Promenadenbereich



Bild 21: Kohlenhofspitze, platzartige Erweiterung



Bild 22: Kohlenhofspitze, platzartige Erweiterung



Bild 23: Kohlenhofspitze, Ufereinfassung

Hansestadt LÜBECK



Lübeck-Travemünde, Priwall - Kohlenhofkai

Präsentation zur Konzeptstudie für die Umgestaltung

Anlage 3

3.1 Gesamtkonzept

Gestaltungsansatz:

Gestaltung der gesamten Kohlenhof-promenade als konsumfreier, öffentlicher Freiraum für alle Bevölkerungsteile und Besucherinnen.

Neuordnung und Strukturierung der unterschiedlichen Verkehre im Bereich des Fährplatzes. Entwicklung eines attraktiven Stadtplatzes in erster Lage mit hoher Aufenthaltsqualität und Vorrang für Fußgänger.

Schaffung von vielfältigen Spiel- und Sportangeboten im Bereich der Multifunktionsfläche im Einklang mit der nachbarschaftlichen Wohnbebauung des Kohlenhofs.

Schaffung eines Aussichtspunktes an der Nordspitze mit hoher Aufenthaltsqualität.



3.1 Gesamtkonzept

Übergeordnete Raumstruktur und Vegetation:

Als Sichtschutz und Abstandsgrün zu nachbarschaftlicher Bebauung ist eine geschlossene Gehölzstruktur geplant.

Bestehend aus Sträuchern, Großgehölz und Bäumen.

Verlängerung des Uferwaldes als Promenadenpark in Richtung Fährplatz.

Der Fährplatz erhält Straßenbäume und schließt somit an die Allee der Mecklenburger Landstraße an.

Zwischen Uferwald und Promenade entsteht eine lange „grüne Fuge“ mit vielfältiger krautiger und verholzender Vegetation des Lebensbereich Gehölzrand.



3.2 Teilbereich A – Fährplatz und Kaikante

Teilbereiche:

A – Fährplatz und Kaikante
B – Kaikante und Multifunktionsfläche
C – Nordspitze / Kohlenhofspitze

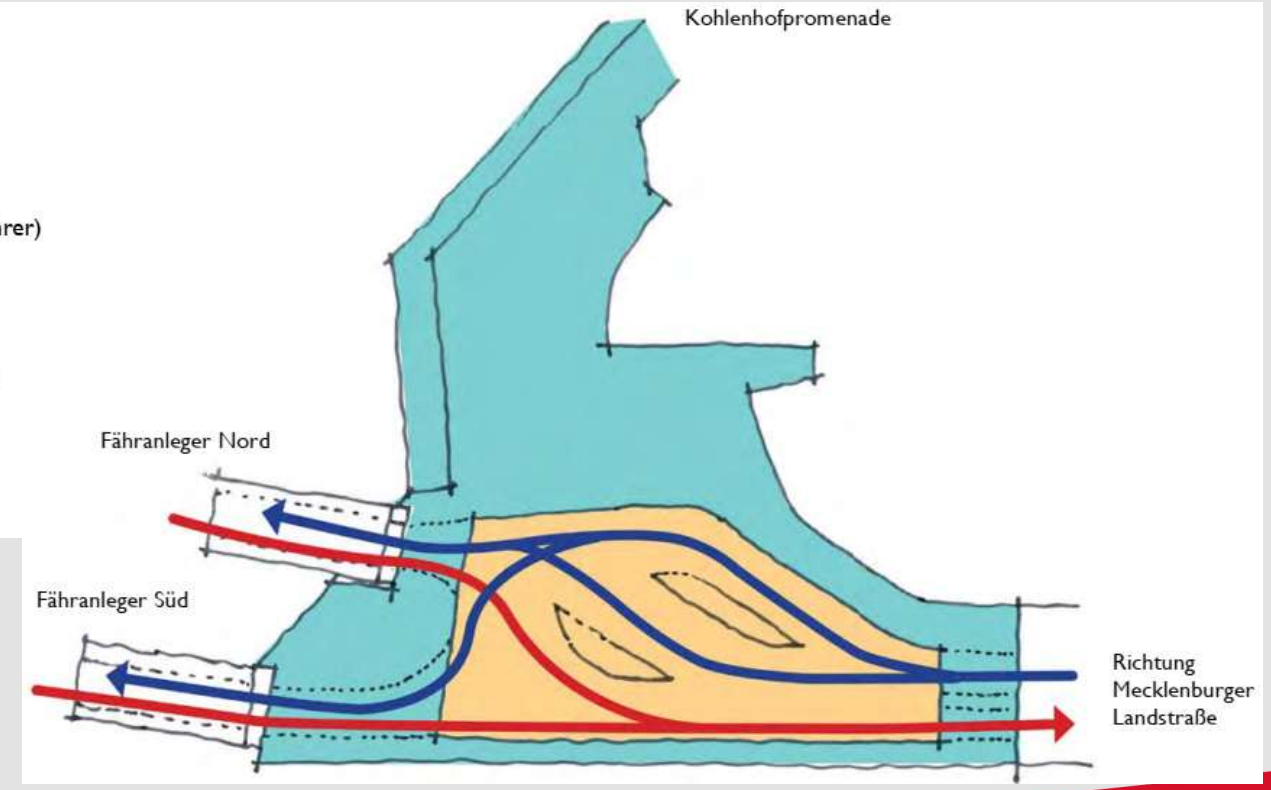


3.2 Teilbereich A – Fährplatz und Kaikante

Konzept Verkehre – alle Varianten:

Verkehrsflächen

- Flächen mit Vorrang für Fußgänger (Kohlenhofpromenade auch für Radfahrer)
- motorisierte Fahrzeuge (ÖPNV, Individualverkehr der Fährgäste)
- Motorisierte Verkehre Richtung Fähre (ÖPNV, Individualverkehr)
- Motorisierte Verkehre Richtung Mecklenburger Landstraße (ÖPNV, Individualverkehr)



3.2.1 Teilbereich A – Fährvorplatz – Variante 1

Verkehr, Bootsanleger und Tankstelle – Variante 1:

Verkehrsflächen / Fähranleger

- Tankstellengebäude
- Liegeplatz Fähre, ca. 36 x 14 m (Positionierung Fähre auch unabhängig und ohne von Niedrigwassertreppe möglich)
- Niedrigwassertreppe (Positionierung auch unabhängig von Fährliegeplatz möglich)
- Stellfläche für Mobilkran, ca. 16 x 7 m
- Wartehäuschen Fähre, Kassenhäuschen, Kassenautomat
- Haltestelle Linienbus, Länge 20 m
- z. B. E-Mobilität, Kurzzeitparker, „Kiss & Ride“
- Fahrradschutzstreifen



3.2.2 Teilbereich A – Fährvorplatz – Variante 2

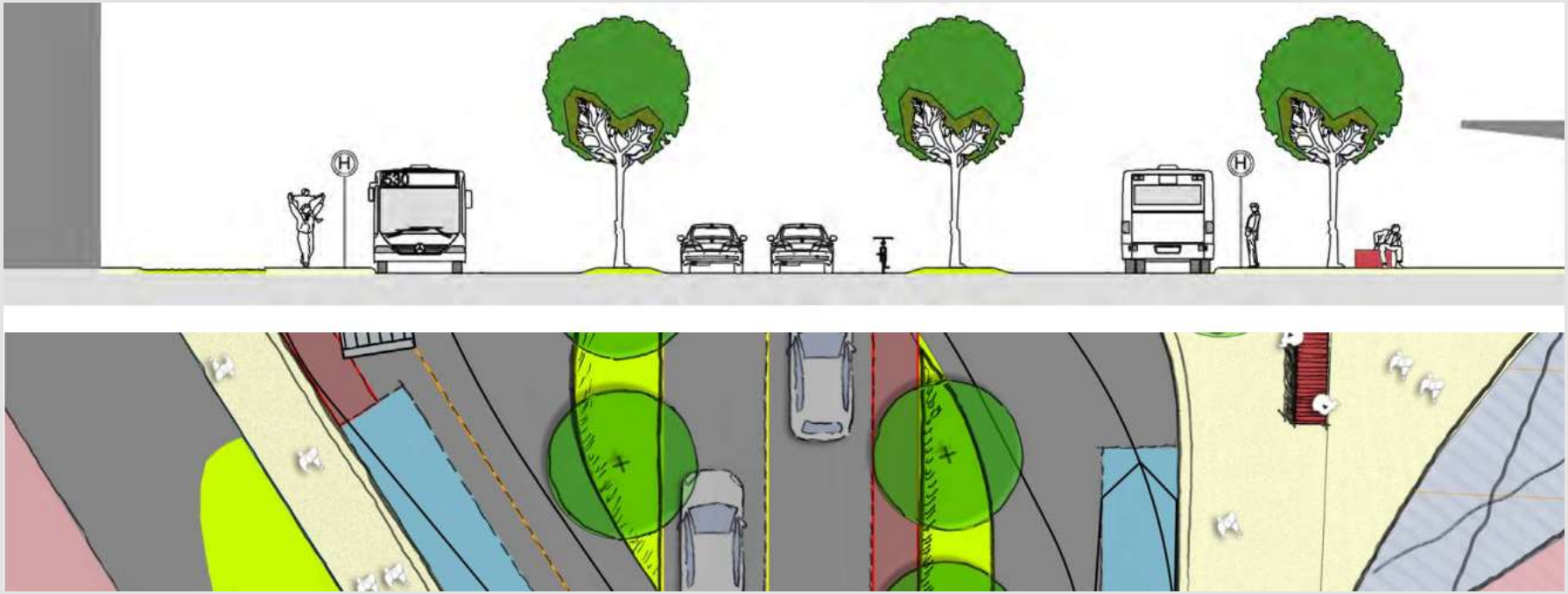
Verkehr, Bootsanleger und Tankstelle – Variante 2:

Verkehrsflächen / Fähranleger

- Tankstellengebäude
- Liegeplatz Fähre, ca. 36 x 14 m (Positionierung Fähre auch unabhängig und ohne von Niedrigwassertreppe möglich)
- Niedrigwassertreppe (Positionierung auch unabhängig von Fährliegeplatz möglich)
- Stellfläche für Mobilkran, ca. 16 x 7 m
- Wartehäuschen Fähre, Kassenhäuschen, Kassenautomat
- Haltestelle Linienbus, Länge 20 m
- Schwerbehindertenstellplätze
- Fahrradschutzstreifen



3.2.1+2 Teilbereich A – Fährvorplatz – Variante 1+2



3.2.3 Teilbereich A – Fährvorplatz – Variante 3

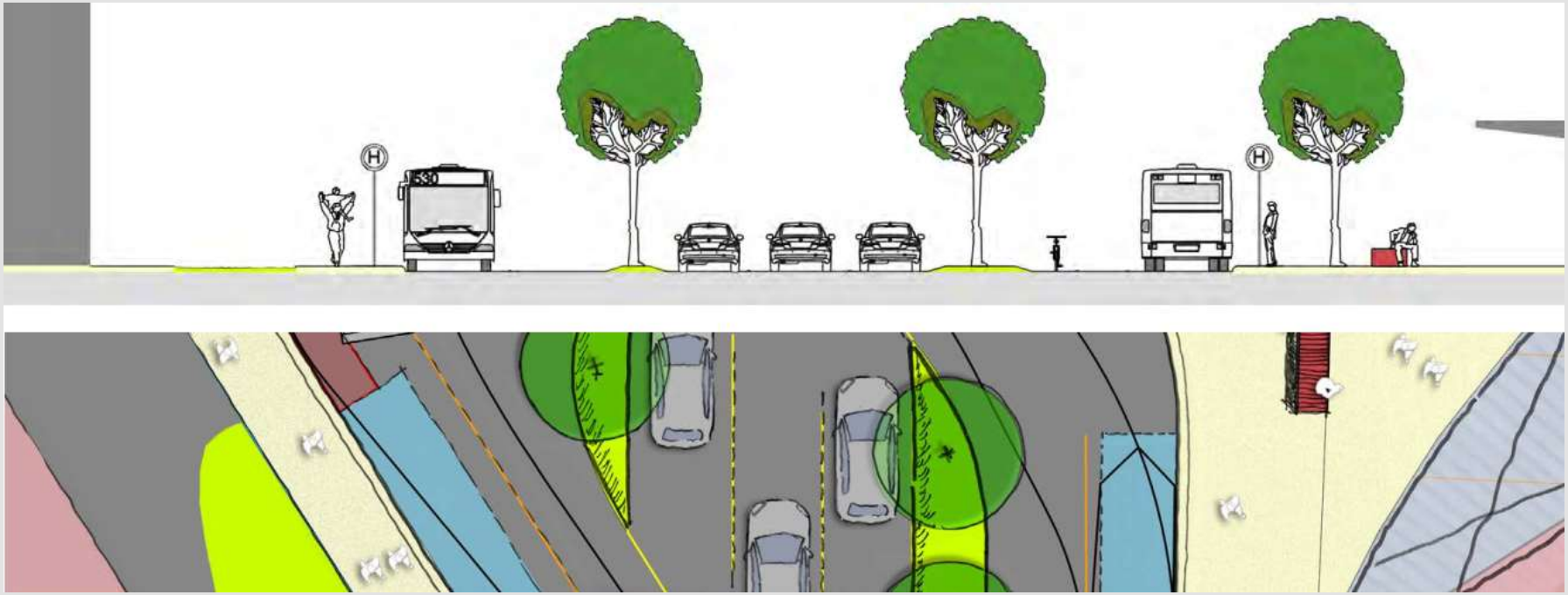
Verkehr, Bootsanleger und Tankstelle – Variante 3:

Verkehrsflächen / Fähranleger

- Tankstellengebäude
- Liegeplatz Fähre, ca. 36 x 14 m (Positionierung Fähre auch unabhängig und ohne von Niedrigwassertreppe möglich)
- Niedrigwassertreppe (Positionierung auch unabhängig von Fährliegeplatz möglich)
- Stellfläche für Mobilkran, ca. 16 x 7 m
- Wartehäuschen Fähre, Kassenhäuschen, Kassenautomat
- Haltestelle Linienbus, Länge 20 m
- z. B. E-Mobilität, Kurzzeitparker, „Kiss & Ride“
- Fahrradschutzstreifen



3.2.3 Teilbereich A – Fährvorplatz – Variante 3

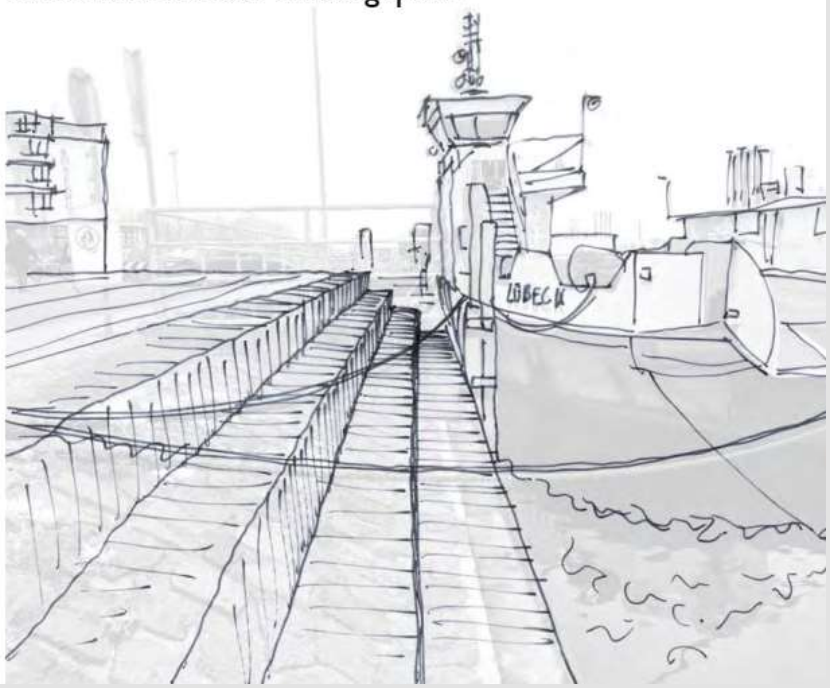


3.2.4 Teilbereich A – Ufereinfassung

Fährliegeplatz Bestand



Idee Sitzstufen und Fährliegeplatz



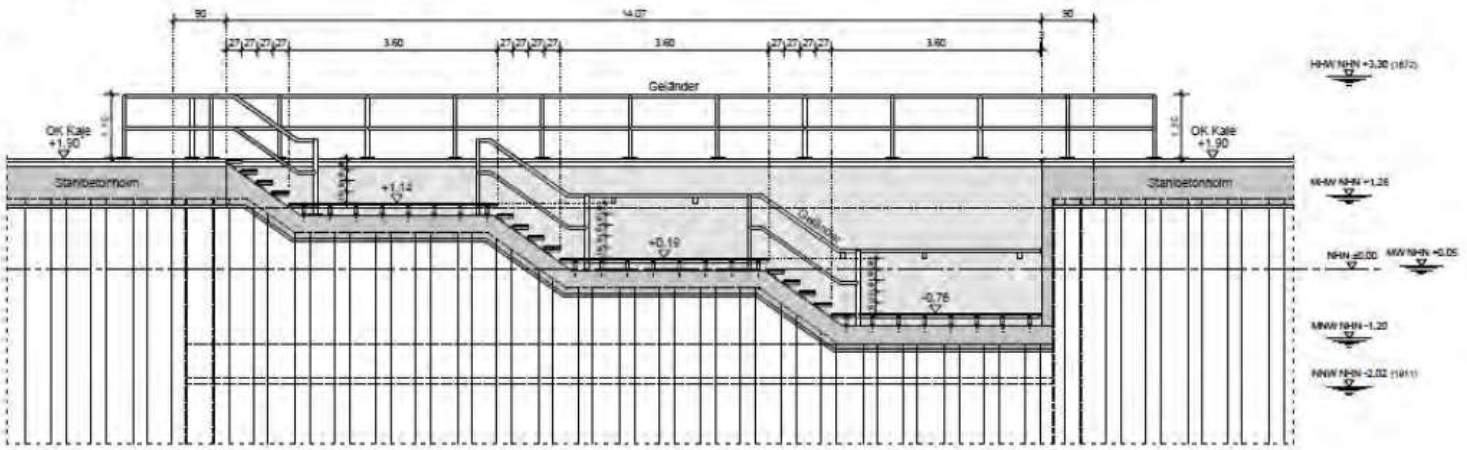
3.2.5 Teilbereich A – Niedrigwassertreppe

Lage in Abstimmung mit dem Fährbetrieb. Ggf. eine Verschiebung nach Nord-Ost, um zusätzlichen Platz für ein liegendes Fährschiff zu schaffen und die NW-Treppe dennoch nutzbar zu lassen.

PRINZIPSKIZZE NIEDRIGWASSERTREPPE

Ansicht

M. 1 : 50



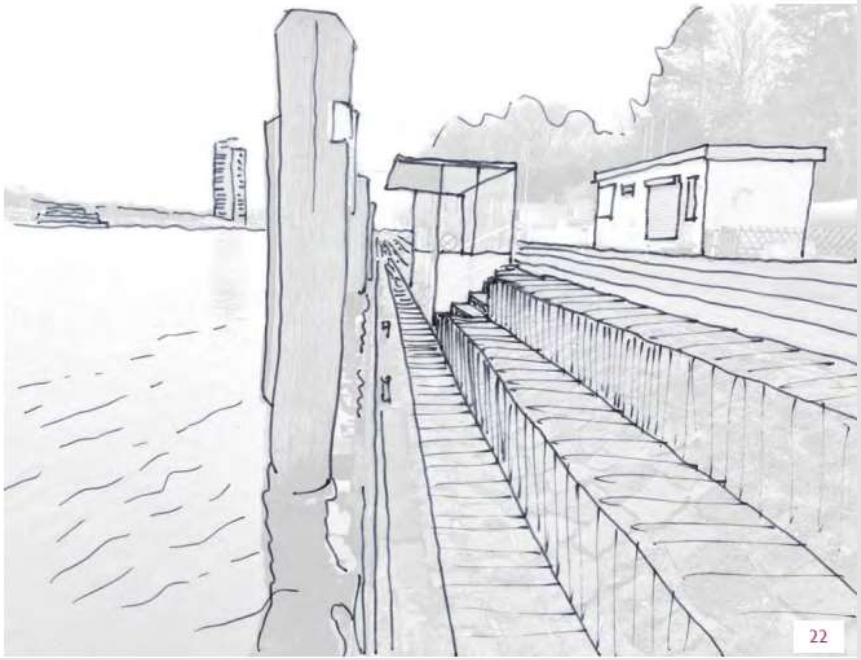
NW-Treppe mit Gitterroststufen und –podesten

3.2.6 Teilbereich A – Tankstelle

Tankstelle Bestand



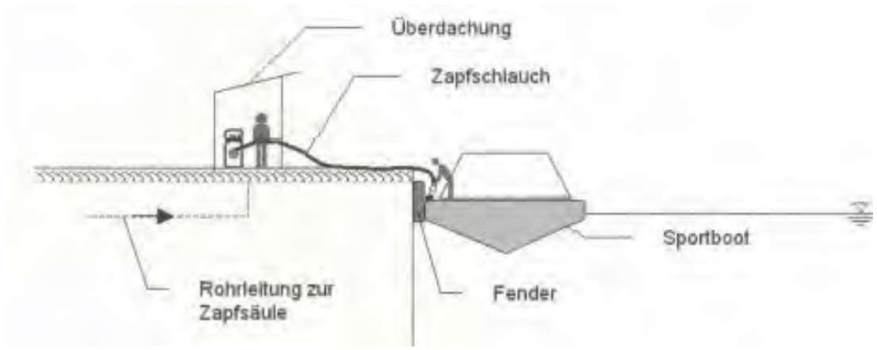
Idee Sitzstufen und Tankstelle



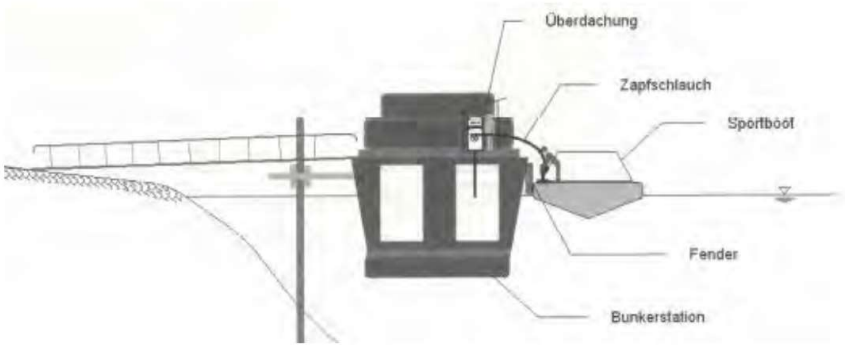
3.2.6 Teilbereich A – Tankstelle

Grundsätzlich werden zwei Varianten untersucht:

Variante 1: Lösung wie bisher: Betankung mit der Zapfpistole, die Zapfsäule befindet sich am Ufer



Variante 2: Betankung aus Bunkerstation mit Zapfsäule



3.3 Teilbereich B – Kaikante, Promenade und Multifunktionsfläche

Teilbereiche:

A – Fährplatz und Kaikante
B – Kaikante und Multifunktionsfläche
C – Nordspitze / Kohlenhofspitze



3.3 Teilbereich B – Kaikante, Promenade und Multifunktionsfläche

Bootsanleger, Sitzstufen, Multifunktionsfläche – Variante 1:

Spiel-, Sport- und Freizeitflächen

- Outdoorfitness, Calisthenics, Street-Workout, Bouldern etc.
- Kinderspielfläche, Kinderspielplatz z. B. Thema „Kohlenhof"
- Multifunktionsfläche, Boule, Tischbankkombinationen mit Schach, Backgammon etc., ggf. mit Baumpflanzung
- Sichtschutzpflanzung Baum- und Strauchpflanzungen (in Teilen Spiel-, Picknick oder Liegewiese möglich)
- Sitzpodeste, Standort Sanitäreinrichtungen
- Sitzstufenanlage Beton o. Naturstein
- Liegelandschaften mit Holzauflage



3.3 Teilbereich B – Kaikante, Promenade und Multifunktionsfläche

Bootsanleger, Sitzstufen, Multifunktionsfläche – Variante 2:

Spiel-, Sport- und Freizeitflächen

- Outdoorfitness, Calisthenics, Street-Workout, Bouldern etc.
- Kinderspielfläche, Kinderspielplatz z. B. Thema „Kohlenhof“
- Multifunktionsfläche, Boule, Tischbankkombinationen mit Schach, Backgammon etc., ggf. mit Baumpflanzung
- Sichtschutzpflanzung Baum- und Strauchpflanzungen (in Teilen Spiel-, Picknick oder Liegewiese möglich)
- Sitzpodeste, Standort Sanitäreinrichtungen
- Sitzstufenanlage Beton o. Naturstein
- Liegelandschaften mit Holzauflage



3.3 Teilbereich B – Kaikante, Promenade und Multifunktionsfläche

Bootsanleger, Sitzstufen, Multifunktionsfläche – Variante 3:

Spiel-, Sport- und Freizeitflächen

- Outdoorfitness, Calisthenics, Street-Workout, Bouldern etc.
- Kinderspielfläche, Kinderspielplatz z. B. Thema „Kohlenhof“
- Multifunktionsfläche, Boule, Tischbankkombinationen mit Schach, Backgammon etc., ggf. mit Baumpflanzung
- Sichtschutzpflanzung Baum- und Strauchpflanzungen (in Teilen Spiel-, Picknick oder Liegewiese möglich)
- Sitzpodeste, Standort Sanitäreinrichtungen
- Sitzstufenanlage Beton o. Naturstein
- Liegelandschaften mit Holzauflage



3.4 Teilbereich C – Nordspitze / Kohlenhofspitze

Teilbereiche:

A – Fährplatz und Kaikante
B – Kaikante und Multifunktionsfläche
C – Nordspitze / Kohlenhofspitze



3.4 Teilbereich C – Nordspitze / Kohlenhofspitze

Uferwald, Deckwerk und Aussichtsplattform – Variante 1:

Platz- und Wegeflächen

- Aussichtsplattform – von Promenade erhaben, mit Sitzmöglichkeiten
- Sitzstufen – wasserseitig, unterhalb der Promenade
- Platzfläche Kohlenhofspitze reduziert, Ausbildung „Grüne Fuge“
- Sitzbänke – vor Uferwald direkt an Promenadenweg



3.4 Teilbereich C – Nordspitze / Kohlenhofspitze

Uferwald, Deckwerk und Aussichtsplattform – Variante 2:

Platz- und Wegeflächen

- Aussichtsplattform – Höhenlage unterhalb Promenade, mit Sitzmöglichkeiten
- Sitzstufen – wasserseitig, unterhalb der Promenade
- Platzfläche Kohlenhofspitze reduziert, Ausbildung „Grüne Fuge“
- Sitzbänke – vor Uferwald direkt an Promenadenweg



3.4 Teilbereich C – Nordspitze / Kohlenhofspitze

Uferwald, Deckwerk und Aussichtsplattform – Variante 3:

Platz- und Wegeflächen

Keine Aussichtsplattform

Sitzstufen – wasserseitig, unterhalb der Promenade

Platzfläche Kohlenhofspitze reduziert, Ausbildung „Grüne Fuge“

Sitzbänke – vor Uferwald direkt an Promenadenweg



3.4 Teilbereich C – Nordspitze / Kohlenhofspitze

Aussichtsplattform – Blick Richtung Vorderreihe Travemünde

Variante 1 – Variante 2 – Variante 3







3.4 Teilbereich C – Nordspitze / Kohlenhofspitze

Aussichtsplattform – Blick Richtung Passathafen

Variante 1 – Variante 2 – Variante 3







3.5 Oberflächengestaltung

Befestigte Flächen und Vegetation:

- Betonsteinpflaster: Platzflächen und Erschließungswege
- Asphalt: Fährplatz incl. Bushaltestelle und ruhender Verkehr
- Farbasphalt: Promenadenweg und Weg von Nordspitze bis Beach Bay
- Farbasphalt: Fährplatz Übergänge zur Fähre und Bereich Kassenhäuschen
- Wassergebundene Wegedecke: Erschließungswege Multifunktionsfläche
- Fallschutzbeläge, Naturmaterialien ungebunden: Spiel- und Sportflächen
- Holzauflage: Liegelandschaft, Sitzpodeste und Aussichtsplattform
- Sichtbeton: Betonholm Spundwandkopf, Promenadeneinfassung
- Sichtbeton o. Naturstein: Sitzstufen Kaikante
- Rasen/Vegetation: Multifunktionsfläche, Uferwaldkante, „Grüne Fuge“



Hansestadt LÜBECK

► Nr. 2022/10755-06-01
öffentlich

Lübeck, 09.08.2022

Bericht
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.041.3 Finanzielle Förderung der Kindertagesbetreuung

Bearbeitung: Sven Beesel (E-Mail: sven.beesel@luebeck.de Telefon: 122-4274)

Bericht zum Antrag: Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck/ Verpflegungsbeiträge

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
22.08.2022	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
01.09.2022	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
29.09.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Bericht zum Antrag zu: Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck/ Verpflegungsbeiträge

Bericht:

Ausgangslage

Mit den Vorlagen VO/2022/10755 Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck und der VO/2022/10758 Änderung der Elternbeitragssatzung für die Kindertagespflege in der Hansestadt Lübeck legte die Verwaltung Anfang Februar der Politik den Vorschlag zur künftigen Erhöhung der Beiträge vor.

Bezugnehmend auf die Entgelterhöhung in den städtischen Kindertageseinrichtungen, hier im Speziellen die Erhöhung der Verpflegungskosten, kam es in den Ausschüssen zu einem erhöhten Diskussionsbedarf. Daraufhin legte die Verwaltung weitere Informationen und Berechnungen vor.

In der Bürgerschaft vom 30.06.2022 wurde der Bürgermeister mit dem Antrag VO/2022/10755 von CDU und SPD darum gebeten:

1. *Mit der Kreis- und Stadtelternvertretung das Gespräch dazu zu suchen, wie bezogen auf die Betreuungsentgelte sowie die Verpflegungskosten eine Gleichbehandlung von Familien durch städtische Kindertageseinrichtungen und solche in freier Trägerschaft sowie in der Kindertagespflege hergestellt werden kann.*
2. *Zielsetzung hierfür ist eine Anpassung der Betreuungsentgelte und Verpflegungskosten beim städtischen Träger an die für die freien Träger angewandten Vorgaben des KiTaG-SH bei gleichzeitiger Entlastung eines größeren Kreises von Familien. Für die Kindertagespflege sollen diesem Angebot angemessene Regelungen entwickelt werden, die eine Gleichbehandlung sicherstellen.*

3. *Dabei ist die Konsolidierungsvereinbarung mit dem Land Schleswig-Holstein zu beachten, d.h. für die gleichmäßige Entlastung von Familien in den unterschiedlichen Betreuungssettings sollen nur Mehrerträge bzw. Minderaufwendungen geplant werden, die sich aus den vorzuschlagenden Veränderungen ergeben. Über weitergehende Entlastungen, die eine kompensationspflichtige Ausweitung freiwilliger Leistungen bedeuten, entscheidet die Bürgerschaft auf Antrag der Fraktionen im Kontext der Haushaltsberatungen für 2023. Hierfür ist seitens der Verwaltung im Jugendhilfeausschuss darzulegen, ob und inwieweit die neue Landesregierung durch Erhöhung von Zuschüssen an die Kommunen die Spielräume für eine nicht allein kommunal zu finanzierende Entlastung von Familien zu vergrößern beabsichtigt.*
4. *Die von der Hansestadt Lübeck einzusetzenden Haushaltsmittel sollen möglichst vollständig einer Entlastung von Lübecker Familien dienen. Eine Bezuschussung der Verpflegungsbeiträge in der Kindertagesförderung durch die Kommune reduziert die Refinanzierung der landesgesetzlich zulässigen Zuzahlungen der Eltern aus dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes. 28,57 % der hierfür aufzuwendenden kommunalen Mittel käme bei einer Bezuschussung der Verpflegungsbeiträge gar nicht Familien zugute, sondern würde die Bundeskasse entlasten. Daher ist vorrangig eine Absenkung der Entgelte für die Betreuungsleistung anzustreben.*
5. *Diese sollte Familien mit knapp über den Grenzen für Transferbezug liegendem Einkommen am stärksten und solche mit mittlerem Einkommen stärker entlasten, als solche mit vergleichsweise hohem. Für die „Satzung zur sozialen Staffelung von Gebühren oder Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen“, welche Familien mit Transfergeldbezug bereits weitgehend von Elternbeiträgen freistellt, ist entsprechend ein Anpassungsvorschlag vorzulegen.*
6. *Die Anpassung der Betreuungsentgelte und Verpflegungskosten ist in Verbindung mit der „Satzung zur sozialen Staffelung von Gebühren oder Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen“ zum 01.01.2023 vorzunehmen.*

Mit der Kreis- und Stadtelternvertretung, den Trägern der Kindertagesförderung sowie den in der Bürgerschaft vertretenen Fraktionen ist ein Dialog darüber einzuleiten, wie weitergehende Entlastungen der Familien und/oder Qualitätsverbesserungen gemeinsam priorisiert werden können. Künftige haushaltswirksame Entscheidungen bedürfen einer mittelfristig konsensfähigen gemeinsamen Strategie, damit die Träger der Kindertagesförderung und die Kindertagespflegepersonen sich ebenso darauf einstellen können, wie Familien bei der Planung ihres Erwerbsarrangements und ihrer finanziellen Belastung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie ihren Erwartungen bezogen auf die Qualität der frühkindlichen Bildung für ihre Kinder.

Die Verwaltung nimmt dazu in diesem Bericht, wie folgt Stellung.

Zur Unterstützung der Entscheidungsfindung über eine Anhebung der Entgelte und insbesondere der Verpflegungsbeiträge beim Städtischen Träger von Kindertageseinrichtungen auf die nach KiTaG SH zulässige und bei freien Trägern angewandte Kostendeckung, sollten in Abstimmung mit der Kreis- und Stadtelternvertretung verschiedene Varianten gerechnet werden. Dabei sollte die Entlastung bei den Betreuungsentgelten und nicht bei den Verpflegungsbeiträgen stattfinden, weil eine Beibehaltung der Verpflegungsbeiträge beim städtischen Träger und die infolgedessen aus rechtlichen Gründen für Betreuungsverhältnisse bei allen Trägern gebotene gleiche Bezuschussung zur Folge hätte, dass fast ein Drittel der von der Hansestadt Lübeck einzusetzenden Mittel nicht aus dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes refinanziert werden können. Mehrerträge aus einer Anpassung der Verpflegungskosten beim städtischen Träger von rd. 1,15 Mio. € (davon ca. 42% refinanziert aus Bundesmitteln) sollen sozial gestaffelt zur Entlastung von Eltern eingesetzt werden. Zudem war zu berechnen, welche Entlastung der Eltern erreicht werden könnte, wenn die rd. 3,8 Mio. € eingesetzt würden, die erforderlich gewesen wären, um die Verpflegungsbeiträge bei den freien Trägern an das Niveau des städtischen Trägers anzupassen. Eine Angleichung/Gleichbehandlung der Eltern ist rechtlich unabweisbar (SGB VIII/KiTaG SH).

In der nachfolgenden Aufstellung wird zunächst die Gesamtzahl der Kinder ermittelt, für die noch eine Ermäßigung in Betracht kommt.

8.568		Anzahl aller betreuten Kinder gem. Kita-Portal, Stand 21.07.2022
2.329		Vollständig ermäßigte Fälle Kitas und KTP (ohne GE)
322		Geschwisterermäßigung Kita-Träger (nur vollständig ermäßigt)
54		Geschwisterermäßigung KTP (nur vollständig ermäßigt)
5.863		Anzahl der Kinder mit nicht oder nur teilermäßigten Beiträgen
1.150.000 €		Mehrerträge Verpflegungskostenerhöhung und 2%-Anstieg
196 €		Höhe möglicher Zuschüsse an Eltern pro Jahr und Kind
16 €		Höhe möglicher Zuschüsse an Eltern pro Monat und Kind

Würde statt der 1,15 Mio. € ein Betrag von bis zu 3,8 Mio. € angesetzt, würde sich der mögliche Zuschuss ohne Berücksichtigung von Einkommensverhältnissen bzw. soziale Staffelung auf 54 € pro Monat und Kind belaufen. Diese Variante entspricht nicht dem o.g. Bürgerschaftsauftrag und wurde aufgrund verschiedentlich an den Fachbereich herangetragener Überlegungen bzw. politischer Positionierungen nachrichtlich gerechnet.

In der auftragsgemäßen Prüfung für die Zuschussgestaltung unter Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse hat sich die Schwierigkeit ergeben, dass keine Daten aus Statistiken über durchschnittliche Einkommensverhältnisse von Haushalten mit Kindern in Lübeck verfügbar sind. Aussagen über die Zusammensetzung von Haushalten in der Hansestadt Lübeck lassen sich durch die kommunale Statistikstelle auf Basis der Einwohnermeldestatistik treffen. Hieraus lässt sich z.B. die Anzahl der Kinder nach Alter in Haushalten von Paaren oder Alleinerziehenden ermitteln. Die Anzahl der Lohn- und Einkommenssteuerpflichtigen in der Hansestadt Lübeck wird aus Auswertungen der Finanzämter erstellt und ist öffentlich abrufbar (https://www.regionalstatistik.de). Ebenso sind Bruttomonatsverdienste von Vollzeitbeschäftigten und das durchschnittliche Monatseinkommen der Bürger:innen in der Hansestadt Lübeck über unterschiedliche amtliche Statistiken erhoben (Statistisches Bundesamt).

Die unterschiedlichen Statistiken lassen sich allerdings nicht integrieren, um Erkenntnisse über die jeweils anderen Felder zu erhalten. Dies liegt im Kern an den unterschiedlichen Bezugseinheiten (u.a. Haushalte oder einzelne Erwerbstätige), -räumen (u.a. kreisfreie Stadt oder Bundesland) und -zeiten (u.a. Stichtage und Berichtsjahre). Auf ähnliche Probleme bei der zielgerichteten Entlastung von einkommensschwachen Familien wies die Bundesfamilienministerin Paus kürzlich in einem Interview hin (https://www.deutschlandfunk.de/familienministerin-lisa-paus-idw-100.html).

Zudem sind die aktuell gemäß SGB VIII in Verbindung mit SGB XII angewandten Ermäßigungstatbestände höchst komplex von weiteren Variablen wie z.B. Miethöhe abhängig, die in der Kombination ebenso wenig statistisch abgebildet sind.

Dies vorangestellt werden folgende Szenarien zur Diskussion gestellt, um die kommunalen Mehrerträge aus der Anpassung der Verpflegungsbeiträge und Entgelte in städtischen Kitas zu verwenden und/oder ggf. kompensationspflichtige Mehraufwendungen im Haushalt vorzusehen, um Eltern weitergehend zu entlasten:

A) Zahlung eines Betrags von 16 € je Betreuungsplatz und Monat

Die Zahlung würde an die Kita-Träger geleistet werden - pro Betreuungsplatz und Monat ohne Berücksichtigung von Ermäßigungstatbeständen mit der Maßgabe, die Elternbeiträge um 16 € pro Monat und Kind abzusenken. Im Bereich Kindertagespflege würden die einzuziehenden Elternbeiträge entsprechend durch die Servicestelle abgesenkt werden. Haushaltsmäßig würde sich eine Mehrbelastung von 1,15 Mio. € ergeben, der ein Mehrertrag in gleicher Höhe gegenüberstände, würden die Beiträge für die Betreuungsleistung und Verpflegung beim öffentlichen Träger so angepasst wie von der Verwaltung in den Vorlagen VO/2022/10755 Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck und der VO/2022/10758 Änderung der Elternbeitragssatzung für die Kindertagespflege in der Hansestadt Lübeck vorgeschlagen. Von einer solchen voraussichtlich haushaltsneutralen Entlastung profitieren würden die Familien von rd. 5.860 Kindern, für die aktuell keine oder keine vollständige Ermäßigung der Entgelte für die Betreuungsleistung erfolgt.

Für Eltern, deren Beiträge vollständig ermäßigt werden und die daher in der Regel die Verpflegungskosten aus dem Bildungs- und Teilhabepaket erstattet bekommen, ergäbe sich keine Veränderung. Für die Ermäßigungsstellen der Verwaltung ergäbe sich bei einer Einführung zum 01.01.2023 allerdings die Notwendigkeit, alle Bewilligungsbescheide neu ausstellen zu müssen. Darüber hinaus müsste mit den Trägern ein Verfahren für die Zahlung des Zuschusses je Platz entwickelt werden.

B) Zahlung eines Betrags von 54 € je Betreuungsplatz und Monat

Gleiches Szenario wie unter A), allerdings mit einer Mehrbelastung von 3,8 Mio. € und einer Kompensationspflicht von 2,65 Mio. €.

C) Änderung der Sozialstaffelsatzung dahingehend, dass das anrechenbare Erwerbseinkommen lediglich zu 80% berücksichtigt wird

Für dieses Szenario wurden folgende Fallzahlen aus der Abrechnungssoftware ermittelt:

Vergleichsmonat	Alle Fälle ohne GE	voll ermäßigt	teilermäßigt	abgelehnt	Geschwister-ermäßigung
Juli 2020	2.959	2.662	247	50	2.042
Juli 2021	2.916	2.680	203	32	2.401
Juli 2022	2.555	2.329	196	30	Liegt noch nicht vor

Hinweis: Die Daten für Juli 2022 sind noch nicht vollständig, da hier nur die abgerechneten Fälle ausgewiesen werden, welche den Bearbeitungstand in der Urlaubszeit, nicht aber die tatsächlich bewilligungsfähigen Anträge abbildet. Zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bearbeitete Fälle werden erst im weiteren Jahresverlauf in dieser Auswertung auftauchen.

Wie sich aus der Aufstellung entnehmen lässt, hat sich im Vergleich Juli 2020 auf Juli 2021 keine Erhöhung der teilermäßigten Fälle ergeben, obwohl zum 01.01.2021 die sog. Zumutbarkeitsgrenze von 50% auf 30% des anzurechnenden Einkommens abgesenkt wurde. Eine erneute Absenkung der Zumutbarkeitsgrenze auf z. B. 20% würde daher den Kreis der Berechtigten mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht nennenswert erhöhen.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, das einzusetzende Erwerbseinkommen lediglich zu 80% zu berücksichtigen. Bei der Absenkung des anzurechnenden Einkommens besteht die Annahme, dass der Kreis der Anspruchsberechtigten sich erhöht, allerdings lässt sich dies wie oben beschrieben nicht mit statistischen Werten zur Reichweite der begünstigten Familien belegen. Daraus resultiert ebenfalls, dass sich keine finanziellen Auswirkungen errechnen lassen.

Als Anlage sind Musterberechnungen von zwei fiktiven Familien beigefügt, die deutlich machen, wie sich eine Absenkung auf 80% auswirken würde.

Grundsätzlich könnte auch eine unter 80% liegende Absenkung des zu berücksichtigenden/einzusetzenden Erwerbseinkommens in Erwägung gezogen werden. Aufgrund der mangelhaften Datenlage, hinsichtlich der Anzahl der Anspruchsberechtigten und somit nicht kalkulierbaren finanziellen Auswirkungen, empfiehlt sich jedoch ein schrittweises Vorgehen, das von einer begleitenden Evaluation der Fallzahlen abhängig gemacht wird. Ggf. könnte eine Befristung zumindest für ein Kalenderjahr in Erwägung gezogen werden, um entscheidungsrelevante Daten aus der Antragslage zu erhalten.

Ergebnis der Gespräche mit der Stadt- und Kreiselternvertretung

Ein erste Vorstellung der Überlegungen in der Verwaltung gegenüber der Kreis- und Stadtelternvertretung erfolgte am 27.07.2022, es wurden von dort erbetene Musterberechnungen (Anlagen) übermittelt. Aufgrund der Urlaubszeit/Ferien konnte der Entwurf für einen Bericht der Verwaltung den Elternvertretungen erst am 22.08.2022 zur Verfügung gestellt werden, die diesem Bericht beigefügte Stellungnahme der Elterngremien lag der Verwaltung am 29.08.2022 vor. Die Stellungnahme der Kreiselternvertretung wird seitens der Veraltung kurzfristig ergänzt um Erläuterungen zu den Fragen der Elternvertretungen sowie zur Rechtslage und Übereinstimmung mit dem o.g. Beschluss der Bürgerschaft. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die seitens der KEV präferierten Wege einer Entlastung der Eltern nicht den Zf. 4 und 5. des o.g. mit großer Mehrheit gefassten Beschlusses VO/2022/10755-06 der Bürgerschaft entsprechen. Ihnen zufolge ist aufgrund der Refinanzierung von tatsächlich erhobenen Verpflegungskostenbeiträgen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes vorrangig eine Absenkung der Betreuungsentgelte anzustreben, welche einkommensschwächere Familien stärker entlastet, als solche mit vergleichsweise höherem Einkommen. Insofern sind die von der KEV präferierten Wege und Ziele einer Elternentlastung in der Hansestadt Lübeck in diesem Bericht nicht berechnet. Sollte es zu einer Beschlusslage des Jugendhilfeausschusses kommen, die darauf zielt, den gefassten Bürgerschaftsbeschluss im Sinne der Stellungnahme der Kreiselternvertretung zu ändern, kann dies bis zur Haushaltssitzung der Bürgerschaft im Rahmen der verfügbaren Daten erfolgen.

Fazit

Seitens der Verwaltung wird die in diesem Bericht dargestellte Variante C (Änderung der Sozialstaffelsatzung dahingehend, dass das anrechenbare Erwerbseinkommen lediglich zu 80% berücksichtigt wird) als die am ehesten dem Bürgerschaftsbeschluss VO/2022/10755-06 entsprechende bewertet. Sie wird von der Verwaltung auch vor dem Hintergrund empfohlen, die konkreten finanziellen Auswirkungen aufgrund der Datenlage erst nach Umsetzung näher einschätzen und zur Entscheidung stellen zu können.

Die im Bürgerschaftsbeschluss vorgesehene soziale Staffelung der Elternentlastung bzw. der Umstand, dass mehr Familien von Ermäßigungstatbeständen profitieren sollen, wird und soll zu einer aus den o.g. Gründen aktuell nicht bezifferbaren Mehrzahl von Anträgen an die zuständige Abteilung führen. Gleiches gilt womöglich für eine mit den Elternvertretungen vereinbarte aktive Ansprache und niedrigschwellige Information von Familien, die von Ermäßigungstatbeständen profitieren könnten. Eine signifikante Fallzahlerhöhung kann nicht mit dem vorhandenen Personalbestand abgearbeitet werden bzw. würde zwangsläufig zu einer deutlich längeren Bearbeitungsdauer führen. Bei einer Erhöhung der Fallzahlen von aktuell

knapp 3.000 Fällen auf z.B. 3.500 Fälle wäre eine zusätzliche Vollzeitkraft erforderlich, die sich selbst bei Aufnahme in den Haushalt für 2023 nicht rechtzeitig gewinnen ließe, um das Vorhaben mit Wirkung zum 01.01.2023 ohne größere Verzögerungen bei der tatsächlichen monetären Entlastung der Eltern umzusetzen. Daher ist alternativ in Erwägung zu ziehen, die Anpassung erst zum 01.08.2023 umzusetzen, was allerdings eine fortgesetzte Ungleichbehandlung der Eltern bezüglich der Verpflegungskosten beim städtischen und den freien Trägern zur Folge hätte.

Mittelfristig ist in Verbindung dem ab 2025 nach KiTaG verbindlich anzuwendenden Standard-Qualitäts-Kosten-Modell (SQKM) zu erwägen, in der Hansestadt Lübeck eine einheitliche, für freie wie öffentliche Träger geltende Regelung für die Erhebung von Zuzahlungen der Eltern zur Kindertagesförderung einzuführen.

Anlagen:
Musterberechnungen
Stellungnahme der KEV/SEV
Hinweise der Verwaltung zur Stellungnahme KEV/SEV

Senatorin Monika Frank

Fiktive Berechnung: Aktuelle Ermäßigung bei 1 Erz.-Ber., 1 Kind

(1) Testfall, Tina *12.07.2020		
Am Behnckenhof		
Krippe 8 Std. 1. Kind		234,90 €
beantragte Leistung (ab 01.08.2022 bis 31.07.2023)		234,90 €
Relevantes Einkommen		
(2) Testfall, Tanja *24.06.1990		
- Kindergeld		219,00 €
- Unterhalt		400,00 €
- Arbeitseinkommen incl. Sonderzahlungen		1.500,00 €
- Arbeitsmittel (-)		-5,20 €
- Fahrtkosten zur Arbeitsstätte (-)		-65,00 €
Monatskarte Bus		
- Haftpflichtversicherung (-)		-6,00 €
Höchstbetrag		
- Unfallversicherung (-)		-16,00 €
Besondere Belastungen		
(2) Testfall, Tanja *24.06.1990		
- Zinsbelastung Darlehen		10,00 €
Berechnung für Tina Testfall		
bereinigtes Einkommen Eltern	2.026,80 €	
Summe des anrechenbaren Einkommens		2.016,80 €
Grundbetrag	898,00 €	
Familienzuschlag	315,00 €	
Unterkunftskosten	580,00 €	
Einkommensgrenze		1.793,00 €
Das Einkommen überschreitet die Grenze		223,80 €
hiervon einzusetzen 30,00 %		67,14 €
beantragte Leistung ab 01.08.2022 bis 31.07.2023		234,90 €
Eigenanteil ab 01.08.2022 bis 31.07.2023		-67,14 €
Die monatliche Leistung beträgt ab 01.08.2022		167,76 €

Fiktive Berechnung: Ermäßigung bei 1 Erz.-Ber., 1 Kind, 80% Erwerbseinkommen

(1) Testfall, Tina *12.07.2020		
Am Behnckenhof		
Krippe 8 Std. 1. Kind		234,90 €
beantragte Leistung (ab 01.08.2022 bis 31.07.2023)		234,90 €
Relevantes Einkommen		
(2) Testfall, Tanja *24.06.1990		
- Kindergeld		219,00 €
- Unterhalt		400,00 €
- Arbeitseinkommen incl. Sonderzahlungen 80%		1.200,00 €
- Arbeitsmittel (-)		-5,20 €
- Fahrtkosten zur Arbeitsstätte (-)		-65,00 €
Monatskarte Bus		
- Haftpflichtversicherung (-)		-6,00 €
Höchstbetrag		
- Unfallversicherung (-)		-16,00 €
Besondere Belastungen		
(2) Testfall, Tanja *24.06.1990		
- Zinsbelastung Darlehen		10,00 €
Berechnung für Tina Testfall		
bereinigtes Einkommen Eltern	1.726,80 €	
Summe des anrechenbaren Einkommens		1.716,80 €
Grundbetrag	898,00 €	
Familienzuschlag	315,00 €	
Unterkunftskosten	580,00 €	
Einkommensgrenze		1.793,00 €
Das Einkommen unterschreitet die Grenze		-76,20 €
beantragte Leistung ab 01.08.2022 bis 31.07.2023		234,90 €
Die monatliche Leistung beträgt ab 01.08.2022		234,90 €

Fiktive Berechnung: Aktuelle Ermäßigung bei 2 Erz.-Ber., 2 Kinder

(1) Musterfamilie, Max *28.09.2018		
Behaimring		
Elementar 8 Std. 1. Kind		213,00 €
beantragte Leistung (ab 01.08.2022 bis 31.07.2023)		213,00 €
Relevantes Einkommen		
(2) Musterfamilie, Miriam *06.08.1992		
- Kindergeld		438,00 €
- Arbeitseinkommen incl. Sonderzahlungen		600,00 €
- Arbeitsmittel (-)		-5,20 €
(3) Musterfamilie, Martin *05.05.1985		
- Gewinn aus selbständiger Arbeit (monatlich)		2.200,00 €
- Haftpflichtversicherung (-)		-6,00 €
Höchstbetrag		
- Private Kranken-/Pflegeversicherung (-)		-300,00 €
Berechnung für Max Musterfamilie		
bereinigtes Einkommen Eltern	2.926,80 €	
Summe des anrechenbaren Einkommens		2.926,80 €
Grundbetrag	898,00 €	
3 Familienzuschläge je 315,00 €	945,00 €	
Unterkunftskosten	790,00 €	
Einkommensgrenze		2.633,00 €
Das Einkommen überschreitet die Grenze		293,80 €
hiervon einzusetzen 30,00 %		88,14 €
beantragte Leistung ab 01.08.2022 bis 31.07.2023		213,00 €
Eigenanteil ab 01.08.2022 bis 31.07.2023		-88,14 €
Die monatliche Leistung beträgt ab 01.08.2022		124,86 €

Fiktive Berechnung: Ermäßigung bei 2 Erz.-Ber., 2 Kinder

(1) Musterfamilie, Max *28.09.2018		
Behaimring		
Elementar 8 Std. 1. Kind		213,00 €
beantragte Leistung (ab 01.08.2022 bis 31.07.2023)		213,00 €
Relevantes Einkommen		
(2) Musterfamilie, Miriam *06.08.1992		
- Kindergeld		438,00 €
- Arbeitseinkommen incl. Sonderzahlungen 80%		480,00 €
- Arbeitsmittel (-)		-5,20 €
(3) Musterfamilie, Martin *05.05.1985		
- Gewinn aus selbständiger Arbeit (monatlich) 80%		1.760,00 €
- Haftpflichtversicherung (-)		-6,00 €
Höchstbetrag		
- Private Kranken-/Pflegeversicherung (-)		-300,00 €
Berechnung für Max Musterfamilie		
bereinigtes Einkommen Eltern	2.366,80 €	
Summe des anrechenbaren Einkommens		2.366,80 €
Grundbetrag	898,00 €	
3 Familienzuschläge je 315,00 €	945,00 €	
Unterkunftskosten	790,00 €	
Einkommensgrenze		2.633,00 €
Das Einkommen unterschreitet die Grenze		-266,20 €
beantragte Leistung ab 01.08.2022 bis 31.07.2023		213,00 €
Die monatliche Leistung beträgt ab 01.08.2022		213,00 €

Kreiselternvertretung
der Kindertagesstätten des Kreises Lübeck

Stadtelternvertretung

Lübeck, 29.08.2022

Stellungnahme der Kreis- und Stadtelternvertretung Lübeck zum Antrag VO/2022/10755-06: Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck

Sehr geehrte Senatorin Frank, sehr geehrte Damen und Herren des Bereichs 4.511 Städt. Kindertageseinrichtungen,

zu Ihrem Entwurf einer neuen Entgeltordnung für die Kindertagesstätten der Hansestadt Lübeck nimmt die Kreis- und Stadtelternvertretung wie folgt Stellung:

Ausdrücklich begrüßen wir die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Fachbereich und Kreis- und Stadtelternvertretung.

Als Kreis- und Stadtelternvertretung Lübeck befürworten wir den Vorschlag, Lübecker Eltern – unabhängig von der gewählten Betreuungsform - bei den Kosten für die Betreuung ihrer Kinder zu entlasten. Eine weitere Ungleichbehandlung von Familien mit Kindern in Betreuung bei freien Trägern ist nicht hinnehmbar. Klar ist jedoch auch, dass wir weiterhin gleich gute Bedingungen für alle Lübecker Familien erreichen wollen. Dazu gehört für uns in der derzeitigen wirtschaftlichen- und sozialen Krise einen Weg der Entlastung zu finden, der möglichst viele – wenn nicht alle – Lübecker Familien mit Kindern in Betreuung erreicht. Familien sind durch die gestiegenen Energiekosten und die Gasumlage, durch die allgemeinen Preissteigerungen und gestiegenen Lebenshaltungskosten bereits jetzt überproportional belastet. Sie können, anders als Ein- oder Zwei-Personen-Haushalte diesen Preissteigerungen auch kaum ausweichen, ihr Einsparpotential ist aufgrund der Kinder deutlich geringer. Eine Steigerung der Kosten für Betreuung und Verpflegung oder aber auch nur eine geringe Entlastung ist für die Kreis- und Stadtelternvertretung Lübeck daher ein falsches und auch fatales Signal an die Lübecker Familien. Wir wünschen uns ein klares Bekenntnis und eine deutliche Unterstützung sowie eine spürbare Entlastung für die Eltern und Kinder dieser Stadt. Diese ist für uns durch den uns zur Verfügung gestellten Entwurf VO/2022/10755-06 nicht erreicht.

Zu unseren Anmerkungen im Einzelnen:

1. Fragen zu den fiktiven Beispielrechnungen für den Vorschlag C

Aus der Vorlage ist nicht ersichtlich, ob es sich bei den zugrunde gelegten Einnahmen der Familie um Brutto- oder Nettogehälter handelt. Wir bitten diesbezüglich um Ergänzung der Vorlage. Weiterhin weisen wir daraufhin, dass im zweiten Fallbeispiel die Anzahl der Kinder nicht

nachvollziehbar ist, vgl. die Posten Kindergeld/Familienzuschlag, die aus unserer Sicht einmal auf zwei Kinder berechnet wurde (Kindergeld) und dann auf eins (Familienzuschlag).

2. Berechnung der Kosten der Unterkunft

Die anzurechnenden Unterkunftskosten wurden anhand der Gesamtangemessenheitsgrenze für Bezieher:innen von Leistungen auf Grundlage des Arbeitslosengelds II berechnet. Die Gesamtangemessenheitsgrenze wurde in der Anwendung durch das Jobcenter Lübeck aufgrund der steigenden Energiepreise ausgesetzt und kann daher aus unserer Sicht daher auch nicht die Grundlage der Kalkulation der Unterkunftskosten von Familien sein. Es wird zunehmend schwieriger, wenn nicht unmöglich, in Lübeck angemessenen Wohnraum für Familien innerhalb dieser Grenzen zu finden.

3. Angemessenheit von Verpflegungskosten

Grundsätzlich möchten wir anmerken, dass bei der Berechnung der Verpflegungskosten deren Angemessenheit zu berücksichtigen ist. Aus unserer Sicht sind Verpflegungskosten dann angemessen, wenn sie nachvollziehbar die Kosten für den Einkauf der Lebensmittel und Getränke und die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen der Eltern sowie in nachvollziehbaren Anteilen die Kosten der Zubereitung enthalten so zB anteilige Energie und Wasser/Abwasserkosten. Nicht zugehörig sind für uns Personalkosten in jeglicher Hinsicht, sei es hauswirtschaftliches oder pädagogisches Personal. Die Kosten für diese sind ggf. in den Betreuungsgebühren wiederzugeben. Eine Orientierung für die Berechnung von angemessenen Kosten für die Verpflegung von Kindern findet sich im SGB II. Dort sind 2,92 für Verpflegung von Kindern unter 6 Jahren pro Tag vorgesehen. Dieser Satz beinhaltet allerdings 3 Mahlzeiten pro Tag.

4. Umsetzung der aktuellen Sozialstaffel

Entgegen dem Tenor der Vorlage der Verwaltung geht die Kreis- und Stadtelternvertretung Lübeck nicht davon aus, dass die Absenkung der Zumutbarkeitsgrenze von 50% auf 30% des anzurechnenden Einkommens zu keiner Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten geführt hat und somit eine weitere Absenkung auf 20% den Kreis der Berechtigten ebenfalls nicht nennenswert erhöht. Aufgrund der Rückmeldungen aus der Elternschaft gehen wir davon aus, dass das Antragsverfahren nicht niederschwellig genug ist und als unbekannt und kompliziert bewertet wird. Hier stellt sich für uns die Frage, ob eine aktive Aufklärung der Stadt und der Träger über die Möglichkeit der Beantragung erfolgt ist und notwendige Hilfestellungen geleistet wurden. Die Verwendung und das zur Verfügung stellen von Anträgen in leichter Sprache könnte hier Abhilfe schaffen.

5. Absenkung des anzurechnenden Erwerbseinkommens

Wir sehen bei einer Verschiebung der Einkommensgrenzen auf 80% des Erwerbseinkommens die Gefahr des Eintritts eines unerwünschten Nebeneffekts, bei dem mehr Familien in den staatlichen Unterstützungsbedarf rutschen. Viele Familien möchten dies unbedingt vermeiden und sich und

ihre Kinder selbst finanzieren und ernähren können. Es bestünde also weiterhin die Gefahr, dass Entlastungen nicht beantragt würden, obwohl sie den Eltern zustünden. (vgl. Absenkung der Sozialstaffel)

6. Absenkung der Elternbeiträge für die Betreuung der Kinder

Bei einer Absenkung der Elternbeiträge für die Kosten der Betreuung der Kinder können diese von den Eltern nicht mehr in der Steuererklärung angesetzt werden und die Höhe der Einkommensteuer entsprechend mindern. Eine Absenkung der Verpflegungskosten erscheint uns daher sinnvoller, andernfalls schöpft der Staat (Bund, Land, Kommune) den nicht absetzbaren Teil der erhöhten Verpflegungskosten ab, wenn die Betreuungskosten gemindert werden. Eltern würden dann selbst bei einer Senkung der Elternbeiträge um beispielsweise 25€ und gleichzeitiger Erhöhung der Verpflegungskosten um 25€ zusätzlich belastet.

7. Nicht vorhandene Geschwisterermäßigung bei Verpflegungskosten

Es gibt bei Verpflegungskosten keine Geschwisterermäßigung. Daher werden insbesondere Familien mit mehreren Kinder deutlich stärker belastet, als bei der Erhebung von Betreuungskosten.

Wir bitten Sie, unsere vorgebrachten Einwände zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen,

Mascha Benecke-Benbouabdellah
1. Vorsitzende der SEV Lübeck

Jan Schenkenberger
1. Vorsitzender der KEV Lübeck

Hinweise der Verwaltung zur Stellungnahme der KEV/SEV vom 29.08.2022

Zur Nr. 1):

Es handelt sich um Nettoeinkünfte (Durchschnittsnetto der letzten 12 Monate).

Bei der zweiten Musterberechnung ist die Überschrift tatsächlich falsch. Es handelt sich um zwei Kinder. Die Überschrift wurde entsprechend korrigiert. Die Berechnung selbst ist korrekt, zweimal Kindergeld, dreimal Familienzuschlag (für eine erwachsene Person und zwei Kinder).

Zu Nr. 2):

Gem. § 85 SGB XII sind Unterkunftskosten in angemessenen Umfang zu berücksichtigen. Der Bereich Soziale Sicherung ermittelt hierzu eine Mietobergrenze, die regelmäßig fortgeschrieben wird.

Eine Diskussion, ob die Hansestadt Lübeck die Unterkunftskosten anders berücksichtigen soll, müsste generell geführt werden und sollte nicht mit der jetzigen Diskussion über die Elternbeitragsmäßigungen vermischt werden.

Zu Nr. 3):

Laut Kommentar Nebendahl/Badenhop, 17. Auflage, S. 261 dürfen Personalkosten berücksichtigt werden, wenn die Zubereitung / Essensausgabe durch eigens eingestelltes Personal erfolgt.

Zum Verweis der KEV auf die steigende Belastung vieler Familien durch Inflation und Preissteigerungen wird seitens der Verwaltung abschließend angemerkt, das aktuell noch nicht einzuschätzen ist, welche Entlastungspakete der Bund generell für Familien vorsehen wird. Das in der Nachfolge zum Gute-Kita-Gesetz vorgesehene Kita-Qualitätsgesetz des Bundes wird den Ländern (und damit auch den Konsolidierungskommunen) eher keine erweiterten Spielräume für eine Beitragsentlastung bieten, bzw. zielt noch mehr als die bereits geltende Rechtslage auf eine soziale Staffelung der Zuzahlungen für die Betreuungsleistung. Ob und ggf. welche Maßnahmen die neue Landesregierung in Schleswig-Holstein zur Elternentlastung plant, bleibt u. a. vor diesem Hintergrund ebenfalls noch abzuwarten. Insofern wird aktuell zur Elternentlastung ein Weg aus Sicht der Kommunalpolitik in Lübeck gefunden werden müssen, der im Gesamtkontext künftiger Haushalte vertretbar ist.

Zu Nr. 4):

Die Aussage zu den Fallzahlen bezieht sich auf die tatsächlichen Abrechnungsfälle.

Die Verwaltung hat der KEV/SEV bereits zugesagt, im Falle entsprechender Beschlüsse aktiv die Eltern anzusprechen (entsprechende Personalausstattung vorausgesetzt)

Zu Nr. 5):

Es war Auftrag der Bürgerschaft, dass sozial gestaffelt mehr Familien von der Ermäßigung der Kita-Beiträge profitieren.

Zu Nr. 6) und 7):

Bei Bezuschussung der Verpflegungskosten durch die HL schöpft der Bund knapp 1/3 der eingesetzten Mittel ab, weil diese dann nicht mehr aus dem BuT erstattet werden. Von der steuerlichen Absetzbarkeit profitieren Familien umso stärker, je höher ihr Einkommen ist. Gemäß Bürgerschaftsauftrag sollen jedoch vor allem Familien mit Einkommen knapp über dem Transfergeldbezug bzw. dem Anspruch auf Sozialleistungen profitieren. Eine Absenkung der Verpflegungsbeiträge ist im Beschluss verworfen worden.

Hansestadt LÜBECK

► Nr. 2020/08836-01-01
öffentlich

Lübeck, 16.12.2022

Bericht
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.101 - Bürgermeisterkanzlei

Bearbeitung: Nadine Markmann (E-Mail: nadine.markmann@luebeck.de Telefon: 122-1025)

Bericht zu Antrag: AM Petereit (SPD), Prieur (CDU), Rathcke (FDP), Grädner (Grüne), Luetkens (LINKE) und Misch (FW&GAL): AT: Alle zusammen gegen Sexismus - Alle zusammen gegen Diskriminierung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
16.01.2023	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
24.01.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
26.01.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 15.06.2021 dem folgenden Antrag zugestimmt:

Die Bürgerschaft, ihre gewählten Mitglieder und die Fraktionen, denen sie angehören, stellen sich jeder Form von Sexismus und sexueller Gewalt entgegen, werden Opfer schützen und dafür sorgen, dass Opfern keine Nachteile aus ihrer Beschwerde oder Anzeige entstehen und die Täter und Täterinnen mit allen zu Geboten stehenden rechtlichen und politischen Mitteln zur Verantwortung gezogen werden.

Dies vorausgeschickt beschließt die Bürgerschaft:
1. Wir dulden keinen Sexismus, keine sexuelle Belästigung oder sexualisierte Gewalt sowie andere Formen der Diskriminierung in der Lübecker Politik und im Rathaus und werden die Opfer schützen.
2. Wir wollen Sexismus und Diskriminierung auch außerhalb der politischen Strukturen in Lübeck entgegentreten und werden dafür die geeigneten Schritte einleiten, über die im Einzelfall zu befinden sein wird.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, einen Anti-Diskriminierungs-Leitfaden für die Verwaltung, für die Bürgerschaft und deren Gremien und für die Fraktionen und deren Gremien der Bürgerschaft zur Beschlussfassung vorzulegen, in dem Regelungen und Procederes zusammengefasst werden, die folgendes zum Gegenstand haben sollen:
a) Vermeidung von sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt und eines Arbeitsklimas, das derartige Verhaltensweisen begünstigen könnte,
b) Umgang mit Meldungen von sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt, durch die Opfer an die im Leitfaden zu benennenden Verantwortlichen für das weitere Procedere (auch bei Vergehen unterhalb der Strafbarkeitsgrenze),
c) Benennung von Vertrauenspersonen, an die sich Opfer wenden können,
d) Beschreibung der Maßnahmen und Vorkehrungen zum Schutz der Betroffenen nach erfolgter Meldung des Vorfalles.

Dieser Leitfaden soll veröffentlicht werden, um diese Haltung einer breiteren Öffentlichkeit zu kommunizieren, in der Hoffnung und Erwartung, dass sie Vorbildwirkung entfaltet. Die Fraktionen in der Bürgerschaft wirken auf die sie tragenden Parteien ein, die Maßnahmen aus diesem Leitfaden auch innerparteilich umzusetzen.

Bericht:
Seit bereits Mitte der 1980er Jahre nimmt die Bedeutung der Themen Antidiskriminierung und sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz in der öffentlichen Diskussion zu. Zuletzt rückte insbesondere die Kampagne #Me Too, welche auf sexuelle Gewalthandlungen eines Filmproduzenten Hollywoods zurückzuführen ist, das Thema wieder verstärkt in den Fokus, deren Wirkung noch bis heute anhält.
Auch mit der Einführung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes im Jahr 2006 und der damit einhergehenden Änderung der Rechtslage in Deutschland, wurde ein deutliches Signal gesetzt.

Neben den allgemein in der Öffentlichkeit geführten Diskussionen und geschaffenen Rechtsgrundlagen setzt sich die Hansestadt Lübeck bereits seit mehreren Jahren sowohl innerstädtisch gegenüber ihren Bürger:innen, Mitmenschen und Mitarbeitenden, als auch über die Stadtgrenzen hinaus aktiv gegen jegliche Form von Diskriminierung und sexueller Belästigung am Arbeitsplatz ein. Als aktuellstes Beispiel sei die am 01.12.2022 erfolgte Unterzeichnung der **Deklaration #positivarbeiten** zu benennen, mit welcher sich die Hansestadt Lübeck gegen die Diskriminierung von HIV-positiven Menschen im Arbeitsumfeld positioniert. Darüber hinaus ist die Hansestadt Lübeck seit nunmehr zwei Jahren Mitglied der Europäischen Städtekoalition gegen Rassismus e.V., welche es sich zur Aufgabe gemacht hat, jede Form von Rassismus und Diskriminierung auf kommunaler Ebene zu bekämpfen, die Vielfalt in Europa zu achten, Toleranz und internationale Gesinnung zu fördern, sowie für Menschenrechte einzustehen.

Durch das Frauenbüro der Hansestadt Lübeck ist 2021 eine Broschüre **Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz** erfolgt. Die Broschüre richtet sich sowohl an Vorgesetzte als auch an die Mitarbeiter:innen der Hansestadt Lübeck und zeigt dem benannten Personenkreis Hintergründe, Fakten und Handlungsmöglichkeiten zu diesem Thema auf.
Weiterführende Informationen sind der Veröffentlichung als Anlage 1 zu entnehmen.

Bereits seit mehr als 30 Jahren gibt es innerhalb der Verwaltung Regelungen zu sexueller Belästigung am Arbeitsplatz. Die zuletzt bestehende Dienstvereinbarung wurde 2022 überarbeitet und ab dem 1.11.2022 durch die **Dienstvereinbarung zum Umgang mit Diskriminierung, sexueller Belästigung und/oder Mobbing am Arbeitsplatz**, ersetzt.
Mit der Dienstvereinbarung setzt die Hansestadt Lübeck gegenüber ihren Beschäftigten ein deutliches Zeichen gegen sexuelle Grenzverletzungen. Es wird deutlich, dass entsprechende Vorfälle ernstgenommen und die Betroffenen die notwendige Unterstützung erfahren werden. Durch ein klares Aufzeigen von Verfahrens- und Verhaltensregeln, Fortbildungsangeboten und verpflichtenden Fortbildungen für Vorgesetzte, sowie der Benennung von Verantwortlichen und einer unabhängigen Beschwerdestelle, wird Betroffenen ein schwellenfreier Zugang zu Unterstützungsmöglichkeiten geboten. Führungskräfte erhalten durch die Dienstvereinbarung Handlungssicherheit für ein lösungsorientiertes Eingreifen im Belästigungsfall. Durch die mit der Dienstvereinbarung verbundene Warnung vor möglichen Folgen für potentielle Täter:innen, entfaltet diese zudem einen präventiven Charakter.
Die Dienstvereinbarung ist diesem Bericht als Anlage 2 beigefügt.

Eine durch die Verwaltung verpflichtend auferlegte Bindung der Bürgerschaft und deren Gremien und der Fraktionen und deren Gremien an die mit der Dienstvereinbarung für die städtischen Mitarbeitenden getroffenen Regelungen ist rechtlich kritisch anzusehen. Der Bürgermeister hat kein Direktionsrecht gegenüber den Mitgliedern der Kommunalen Selbstverwaltung.

Es wird daher der Bürgerschaft empfohlen - entsprechend zur Dienstvereinbarung - eigene Regelungen, orientiert an der im Antrag genannten Intention und benannten Punkte, auszugestalten und diese in Form einer Selbstverpflichtung als Anlage zur Geschäftsordnung der Bürgerschaft aufzunehmen.
Unabhängig davon steht den Mitgliedern der Kommunalen Selbstverwaltung, wie auch allen anderen Lübecker Bürger:innen, die Möglichkeit offen, sich im Bedarfsfall an die in der Bürgermeisterkanzlei verortete Anlaufstelle Diskriminierung zu wenden.

Das Frauenbüro weist ergänzend darauf hin, dass sich, verstärkt in den letzten Jahren, sowohl das Europa-Parlament als auch der Deutsche Bundestag und weitere Institutionen damit beschäftigt, Sexismus, Belästigung und Gewalt (vorrangig gegen Frauen) in Parlamenten zu bekämpfen.
Die EAF-Studie „Parteikulturen und politische Teilhabe von Frauen“ (Berlin 2021) zeigt, dass 30% der Frauen auf kommunaler Ebene Erfahrungen mit sexueller Belästigung gemacht haben (auf Bundesebene 55%). Am häufigsten betroffen sind junge Frauen und Neumitglieder. In den Sozialen Medien erlebten 17% der Frauen (rd. 36% der Politikerinnen unter 45 Jahren) und 3% der Männer sexistische Kommentare. Die Studie zeigt auch mögliche Maßnahmen auf, wie z.B. die Benennung von Ombudspersonen, Awareness-Teams oder die Erstellung eines „Codes of Conduct“ / Leitlinien für respektvollen Umgang. In einigen Kommunen ist ein „Kodex für wertschätzenden Umgang“ bereits Bestandteil der Geschäftsordnung der Stadtvertretung (z.B. in Potsdam).
Mitinitiiert von der EAF wurde zudem 2021 das „Bündnis gegen Sexismus“, wo auch für Kommunen die Möglichkeit besteht, dem Bündnis beizutreten. Der Deutsche Städtetag hat die Erklärung für die Kommunen bereits unterzeichnet.

Auf europäischer Ebene wurde für das EU-Parlament in der Geschäftsordnung eine Regelung (Art. 10, 6; S. 20 und 161) aufgenommen, die sich explizit auf Mobbing und sexuelle Belästigung bezieht und verbunden ist mit einem „Verhaltenskodex“, der sowohl Präventionsmaßnahmen als auch Sanktionen vorsieht.
Zudem startete die Parlamentarische Versammlung des Europarates (PACE) 2018 die Initiative #NotInMyParliament. Die Inter-Parlamentary Union (IPU) hat 2019 ebenfalls einige Maßnahmen für Parlamente empfohlen.

Es gibt also bereits mögliche „Muster“ für eine entsprechende Regelung bei der Hansestadt Lübeck, die für die kommunale Selbstverwaltung angepasst und verabschiedet werden können.
Das Frauenbüro unterstützt gern bei einer entsprechenden Regelung für die Geschäftsordnung der Lübecker Bürgerschaft

Anlagen:
Anlage 1 – Veröffentlichung „Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz“, hrsg. vom Frauenbüro der Hansestadt Lübeck
Anlage 2 - Dienstvereinbarung zum Umgang mit Diskriminierung, sexueller Belästigung und/oder Mobbing am Arbeitsplatz

Bürgermeister Jan Lindenau

Hansestadt LÜBECK



Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz

Hintergründe. Fakten. Handlungsmöglichkeiten.

Frauenbüro

186 von 884 in Zusammenstellung

Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz

Hintergründe. Fakten. Handlungsmöglichkeiten.

Impressum

Herausgeberin:	Frauenbüro der Hansestadt Lübeck Schüsselbuden 16 | 23552 Lübeck Tel: (0451) 122 – 16 15 Fax: (0451) 122 – 16 20 frauenbuero@luebeck.de www.luebeck.de/frauenbuero
Texte:	Heike Mänz, www.maero.de
Redaktion:	Elke Sasse, Wiebke Schmidt
Fotos:	Adobe Stock
CD und Layout:	Grafik Kontor Lübeck
Druck:	Druckhaus Menne
Auflage:	1. Auflage
Stand:	Oktober 2021

Teile der Broschüre sind in Anlehnung an die Veröffentlichung »Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz, Hrsg.: Arbeitsgemeinschaft der Gleichstellungsbeauftragten in der Region Hannover, 2013« entstanden.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 6

Worum geht es? 8

- Was ist sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz? 9
- Frauen und Männer sehen das ähnlich 13
- Was sagt das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz dazu? 14
- Beispiele für § 3 Abs. 4 AGG 14
- Nicht die Absicht, die Wirkung zählt 15
- Betroffene müssen sich nicht direkt zur Wehr setzen 15
- „Arbeitsplatz“ bedeutet 16
- Die Verantwortung für sexuelle Belästigungen am Arbeitsplatz hat 16
- Denkfehler in der Verantwortungszuschreibung erkennen 16

Fakten: Aktuelle Studien 17

- Sexuelle Übergriffe sind keine Seltenheit 17
- Wer ist betroffen? 18
- Wer belästigt? 19
- Ursachen 20
- Folgen für Betroffene und das Arbeitsklima 21

Rechte und Möglichkeiten für Betroffene: Gegenwehr 23

- In der Situation selbst 23
- Darf ich ihm „eine runterhauen“? 27
- Was zählt als Beweis? 28
- Mit der Belästigungserfahrung nicht alleine bleiben 29
- Beraten kann 30
- Beschwerdemöglichkeiten bei 31
- Und wenn Belästiger gegen Betroffene rechtlich vorgehen 33
- Wenn Betroffene gekündigt werden oder selbst kündigen 33

Handlungsverpflichtung der Arbeitgeberin und der Führungskräfte 34

- Was sind allgemeine Schutzmaßnahmen? 34
- Bei Bekanntwerden sexueller Belästigungen 35
- Als Führungskraft Vorbild sein – tätig werden 36
- Auch Gerüchten nachgehen 36
- Als Führungskraft eingreifen, aber wie 37
- Signale setzen 37
- Das Kritikgespräch wirksam führen 38
- Weitere Möglichkeiten 39
- Maßnahmen und Sanktionsmöglichkeiten 39
- Rechtspraxis 41
- Prävention 45

Handlungsmöglichkeiten der Kolleg:innen 47

- Als Zeug:in 47
- Als „Beratende:r“ 48

Zitierte Literatur 49

Gesetzestexte in Auszügen 49

Notizen 54

188 von 884 in Zusammenstellung

Vorwort

Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz rückt seit Mitte der 1980er Jahre mehr und mehr in die deutsche Öffentlichkeit.
2013 dann wurde der #Aufschrei durch die sexistischen Kommentare eines Bundestagsabgeordneten gegenüber einer Journalistin angestoßen und befeuerte die Diskussion im deutschsprachigen Raum. Der Skandal um die sexuellen Gewalthandlungen einer der mächtigsten Filmproduzenten Hollywoods (und diverser anderer männlicher Produzenten und Schauspieler) heizte 2017 durch #MeToo eine globale Kampagne der direkt und indirekt Betroffenen an, die bis heute wirksam ist.
In Deutschland ist die Rechtslage seit 2006 durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und Veränderungen im Strafrecht deutlich verbessert. Eine Vielzahl an Studien und Broschüren informiert über das Ausmaß und den Umgang damit.
Auch die auf gesetzlicher Grundlage errichtete Antidiskriminierungsstelle des Bundes trägt durch ihre kontinuierliche Arbeit zum Schutz vor sexuellen Grenzverletzungen und Gewalt bei.
Zahlreiche öffentliche Einrichtungen, Kommunen, Hochschulen und Unternehmen haben inzwischen betriebsinterne Regelungen zum Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz und machen somit deutlich: Diskriminierung hat in unserem Unternehmen keinen Platz. Betroffene sind zu schützen.
Und trotzdem herrscht bis heute noch ein hohes Maß an Unwissenheit: Eine Vielzahl von abwertenden Bemerkungen und Verletzungen der Intimsphäre ist zwar gesetzlich untersagt, aber dennoch tief verwurzelt in unserer Alltagskultur. Diese scheinbar selbstverständlichen „Alltäglichkeiten“ gehören an vielen Orten immer noch zum „lockeren“, „rau, aber herzlichen“ Umgangston, der als „so sind wir halt“ und „das sind wir so gewohnt“ von den so Handelnden propagiert und von den jeweiligen Führungskräften hingenommen wird.
Dies sorgt dafür, dass Verursachende ihr schädigendes Verhalten machtvoll und ungestört fortsetzen können. Betroffene und ihr Umfeld hingegen bewegen sich oftmals im emotionalen Kraftfeld der Verunsicherung.

Mit dieser Broschüre sollen Betroffene gestärkt und das Umfeld, d. h. Kolleg:innen, Vorgesetzte, Personalabteilungen, Interessenvertretungen, darin unterstützt werden, im Belästigungsfall betroffenengerechte Lösungen zu entwickeln und durch präventives Handeln kulturverändernd wirksam zu sein. Diese aktuelle Übersicht, erstellt von der Autorin Heike Mänz im Auftrag und in Zusammenarbeit mit dem Frauenbüro, geht auch auf rechtliche Neuerungen ein. Im beigelegten Flyer, der schnell aktualisiert werden kann, finden Sie Ansprechpartner:innen vor Ort.
Ziel ist es, eine wertschätzende Kultur der Zusammenarbeit und einen souveränen Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz zu fördern – jenseits von Bagatellisierung einerseits und Skandalisierung andererseits.
Konkret heißt das: Wenn sexuelle Belästigungen überhaupt noch auftreten, wissen alle, wie sie frühzeitig konstruktiv und lösungsorientiert eingreifen können, damit alle Beteiligten (wieder) gut zusammenarbeiten können.



Elke Sasse
Gleichstellungsbeauftragte der Hansestadt Lübeck

189 von 884 in Zusammenstellung



Worum geht es?

Sexuelle Belästigung beginnt nicht erst beim Klaps auf den Po.
Sie beginnt schon viel früher, beispielsweise

wenn jemand mit Ihnen redet, wie Sie es nicht hören wollen:
- „Süße“, „Mädel“, „Hübsche“…
- „Hast Du einen Freund?“
- „Alles fit im Schritt?“

wenn jemand Ihnen so nahe kommt, dass Sie sich unwohl fühlen:
- so nahe, dass die Körperwärme des Kollegen und sein Atem spürbar werden (ohne dass eine arbeitsbezogene Notwendigkeit das erfordert)

wenn jemand einen starren Blick auf Sie richtet:
- auf den Busen starrt
- Sie von oben bis unten mit einem „Körperscan“ mustert

wenn jemand Sie berührt, ohne dass Sie das wollen:
- zur Begrüßung umarmt und küsst
- an die Schulter fasst oder den Arm um Sie legt
- am Bildschirm etwas zeigt und Ihre Hand mit der Maus anfasst und führt.

Solche Grenzverletzungen irritieren, verunsichern, verärgern und beschämen. Und sie kommen so überraschend, dass Betroffene in der Regel erst einmal sprachlos sind.

Sollte Ihnen so etwas mal passieren,
- verzeihen Sie es sich, wenn Ihnen keine spontane Antwort einfiel. Schlagfertig sind wir in der Regel erst 24 Stunden später.
- suchen Sie die Schuld nicht bei sich! Sie sind nicht verantwortlich!
- vertrauen Sie Ihrem Gefühl. Wenn Sie sich unwohl fühlen, gibt es de facto etwas, was nicht „in Ordnung“ ist, selbst wenn Sie es noch gar nicht so benennen können.
- bedenken Sie: Die Arbeitgeberin hat dafür zu sorgen, dass so etwas nicht auftritt!
- reden Sie darüber mit Menschen, denen Sie vertrauen.
- wenden Sie sich an die Anlaufstellen vor Ort, die Sie beraten und begleiten. Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Was ist sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz?

Sexuelle Belästigungen[1] sind sexuell belegte direkte oder indirekte, verbale oder nonverbale Verhaltensweisen, die als nicht erwünscht, beleidigend, herabwürdigend oder nötigend wahrgenommen oder als einschüchternd und demütigend empfunden werden.
Was als sexuelle Belästigung wahrgenommen wird, ist durch das subjektive Empfinden der Betroffenen bestimmt. Dazu gehören Gefühle wie Irritation, Verunsicherung, Erniedrigung, Angst und Scham bis hin zu Bedrohung.
Besonders gravierend ist eine sexuelle Belästigung dann, wenn ein Abhängigkeitsverhältnis ausgenutzt wird, berufliche Vorteile versprochen oder Nachteile angedroht werden.

1 Der Begriff „Belästigung“ deutet hier fälschlicherweise auf ein harmloses, individuelles Problem hin, das leicht zu lösen ist. „Sexuell“ verengt den Blick scheinbar auf Sexualität im engeren Sinne. Treffender ist der Begriff „sexualisierte Diskriminierung“, denn er weist auf kulturell verankerte Grenzverletzungen, Übergriffe und Gewalt hin. Wir verwenden den Begriff sexuelle Belästigung trotzdem, weil er dem derzeit üblichen Sprachgebrauch entspricht, im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) aufgeführt wird und damit rechtlich relevant ist.

190 von 884 in Zusammenstellung

Geschlechtsspezifische Diskriminierungen und sexuelle Belästigungen können in vielfältiger Art und Weise auftreten, beispielsweise durch:

- unerwünschten körperlichen Kontakt oder unerwünschte Berührungen,
- anzügliche Bemerkungen, Kommentare, Beleidigungen,
- obszöne Witze,
- das Zeigen sexistischer oder pornografischer Darstellungen (z. B. Pin-up-Kalender oder entsprechende Computerprogramme),
- Aufforderung zu sexuellen Handlungen,
- tätliche Bedrohung und Nötigung zu sexuellem Verhalten,
- Herabwürdigungen und Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts.

Im Unterschied dazu sind gewollte persönliche Beziehungen und Umgangsweisen zweiseitig und erwünscht. Dazu zählt z. B. eine willkommene Umarmung zum Geburtstag zwischen Kolleg:innen, die sich lange kennen, sich gegenseitig vertrauen.

Die folgenden drei kurzen Szenen erleichtern die Abgrenzung zwischen erwünschtem Verhalten und sexuellen Übergriffen.

Szene 1
Frau A., Anfang 20, läuft über den Büroflur eines Dienstleistungsunternehmens. Sie trägt ein Strickkleid, das eineinhalb Handbreit über dem Knie endet. Ein Kollege, Herr Z., Ende 20, begegnet ihr. Zwischen beiden besteht ein freundliches, offenes und kooperatives Verhältnis. Herr Z. strahlt Frau A. an und sagt in anerkennendem Ton: „Oh, bist Du heute schick! Das Kleid steht Dir wirklich gut.“ Frau A. lacht und sagt: „Ja, finde ich auch. Das ist im Moment mein absolutes Lieblingsstück.“

Szene 2
Auf der Treppe trifft Frau A. auf den Kollegen Y. Er ist ca. 45 Jahre alt und schon über 10 Jahre im Unternehmen. Sie kennen sich nur flüchtig und haben noch kein persönliches Wort miteinander gewechselt. Im Vorbeigehen pfeift Herr Y. durch die Zähne und sagt zu Frau A.: „Noch kürzer wär‘s noch schöner.“ Frau A. stockt der Atem. Sie schluckt und würde gerne mit einem markigen Spruch kontern. In diesem Moment fällt ihr nichts Passendes ein.

Szene 3
Frau A. steht vor einem Regal in der Registratur. Kollege X., ein Mann um die 40, betritt den Raum. Frau A. kennt ihn nur vom Sehen. Er sucht in der gleichen Regalreihe nach einer Akte. Herr X. tritt hinter sie, und drückt sie mit den Worten „Moment mal, ich brauch´ da eine Akte von oben drüber“, gegen das Regal. Dabei presst er deutlich spürbar sein Genital gegen ihren Körper. Frau A. ist geschockt. Sie kann nicht glauben, was gerade passiert. Da zieht Herr X. schon eine Akte heraus und geht weg, als sei nichts geschehen.

191 von 884 in Zusammenstellung

Versetzen Sie sich nun in Szene 1. Wie fühlen Sie sich? Fühlen Sie sich gut, wenn der Kollege Z., den Sie gut kennen und mögen, anerkennende Worte über Ihr Aussehen verliert? Dann ist es keine sexuelle Belästigung für Sie. Positive respektvolle Worte und auch ein Flirt am Arbeitsplatz von Kolleg:innen, die sich mögen und respektieren, haben mit Belästigung nichts zu tun. Erwünschtes darf sein, Unerwünschtes nicht!
Gegenüber Fremden ist es für uns selbstverständlich, respektvolle Umgangsformen anzuwenden. Diese allgemein gültigen Übereinkünfte zum gemeinsamen Umgang verbieten alle Bemerkungen zum Äußeren einer Person. Bei Frau A. und Herrn Z. handelt es sich allerdings um miteinander vertraute Personen, die sich gegenseitig sympathisch finden. Komplimente entsprechen der Art ihrer Beziehung. Frau A. erlebt sie als angemessen und positiv. D. h., wenn die allgemein geltenden respektvollen Umgangsformen gebrochen werden, muss dies einvernehmlich geschehen.

Versetzen Sie sich nun in Szene 2. Wie empfinden Sie die Äußerung von Kollege Y? Fühlen Sie sich unwohl, wenn der Kollege Sie auf diese Weise ansprechen würde? Ist Ihnen diese Äußerung gleichgültig? Oder denken Sie, dass Ihnen so etwas nicht passieren könnte, weil Sie durch Ihr Erscheinungsbild anderen nicht die Möglichkeit dazu bieten?
Dann stellen Sie sich die Szene als Frau A. folgendermaßen vor:
Sie tragen eine Hose und ein Oberteil in lässiger Weite. Kollege Y begegnet Ihnen und sagt in einem abwertenden Tonfall: „In deinem Kleiderschrank gibt's wohl nur noch Säcke! – Du gönnst uns Männern wohl auch gar nichts mehr!"
Wie empfinden Sie diese Situation? Wenn Sie die Herabsetzung in den Worten spüren, vertrauen Sie Ihrem Gefühl. Es ist eine Grenzüberschreitung, ein sexueller Übergriff, ein „Spaß" auf Ihre Kosten.
Das Beispiel zeigt: Kleidung spielt keine ursächliche Rolle. Alles kann zum Aufhänger für eine Herabsetzung genutzt werden. Und selbst wenn die Kleidung zu sexy für den Arbeitsplatz sein sollte, gibt das niemandem das Recht, anzügliche Bemerkungen zu machen.

Sich in **Szene 3** hineinzuversetzen, bereitet kein Vergnügen. Der Kollege überschreitet die persönlichen Grenzen, indem er seinen Körper an Sie drückt. Ginge es nur um die Akte, stünden ihm mindestens zwei respektvolle Alternativen zur Verfügung:

- 1. Abwarten, bis die Kollegin ihre Akte herausgezogen hat
  oder
- 2. „Ich hab's sehr eilig, Frau A. Darf ich Sie bitten, kurz zur Seite zu gehen. Ich brauche eine Akte von dort, wo Sie gerade stehen."

Die grobe Grenzüberschreitung des Kollegen liegt darin, dass er ohne Ihr Einverständnis Ihre persönliche Schutz- und Intimsphäre betritt. Dieser persönliche Schutz- und Intimbereich beginnt, wenn Menschen uns näher als etwa eine Armlänge kommen.
Die Szenen 2 und 3 zeigen den Unterschied zwischen sexueller Belästigung und gutem Einvernehmen am Arbeitsplatz. Sexuelle Belästigung ist **kein** harmloser Spaß, **kein** Flirt und auch **kein** Kompliment.

Frauen und Männer sehen das ähnlich

Eine Vielzahl an Studien belegen: Frauen und Männer definieren sexuelle Belästigung ganz ähnlich[2].
Die Studien basieren allerdings auf anonymen Befragungen. Dort gibt es jedoch völlig andere Voraussetzungen als in einer direkten Auseinandersetzung zwischen Belästiger[3] und Betroffener. Hier würde beispielsweise die Äußerung „Bist Du aber empfindlich, das war doch nichts!", bedeuten, dass der Belästiger seinen Fehler nicht einsehen, keine Schwäche zeigen will. Würde seine Partnerin oder seine Tochter das Gleiche durch Kollegen am Arbeitsplatz erleben, hätte er dagegen keine Zweifel am Tatbestand der sexuellen Belästigung.

2 Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2015): Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz. Ergebnisse einer repräsentativen Umfrage unter Beschäftigten in Deutschland, S. 4
3 Wir sprechen von Belästigern, nicht von „Belästiger:innen". Denn: Die weit überwiegende Mehrzahl der Verursachenden – auch gegenüber männlichen Betroffenen – sind männlich.

192 von 884 in Zusammenstellung

Was sagt das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) dazu?

„Eine sexuelle Belästigung ist eine Benachteiligung (…), wenn ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen gehören, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird."
(§ 3 Abs. 4 AGG).
Das AGG verwendet allgemeine Sammelbegriffe.

Beispiele für § 3 Abs. 4 AGG

„sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen":
- weibliche Körperformen mit den Händen andeuten
- Selbstbefriedigungsbewegungen machen
- mit Blicken „ausziehen", auf den Busen starren oder anstarren
- körperlich zu nahe kommen, d. h. die persönliche Distanzschwelle überschreiten
- Aufforderung, sich doch mal für einen Kunden „nett" anzuziehen
- per SMS: „Hey, Du geiles Etwas, willst Du mit mir bumsen?!"
- andeuten, dass sexuelles Entgegenkommen „nicht schaden" könnte

„sexuell bestimmte körperliche Berührungen":
- jede unerwünschte Berührung, auch scheinbar zufällige, gleichgültig an welcher Stelle des Körpers („Klaps auf den Po", Knie und Oberschenkel berühren)

„Bemerkungen sexuellen Inhalts":
- ein- oder zweideutige Bemerkungen („Alles fit im Schritt?!", „Wohl in den Wechseljahren!", „Meine Frau schläft nicht mehr mit mir!")
- Witze mit sexuellem Bezug
- generell über die Kleidung, das Aussehen, das Verhalten oder die private Situation (Fragen nach der BH-Größe, ob man verheiratet sei oder einen Freund habe)

„unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen":
- E-Mails mit pornographischem Inhalt, Pin-up-Kalender z. B. von Werkzeugherstellern

Nicht die Absicht, die Wirkung zählt …

Bis 2006 waren Übergriffe nur dann als sexuelle Belästigungen einzustufen, wenn Belästiger vorsätzlich, also in bewusster Absicht handelten. Durch die nun geltende Rechtslage reicht es aus, dass das unerwünschte sexuell bestimmte Verhalten eine Würdeverletzung „bewirkt". „Das war doch nur Spaß, ist nicht so gemeint!" ist kein Rechtfertigungsgrund mehr für den Belästiger. Das Ergebnis zählt: **Betroffene definieren, ob sie sich belästigt fühlen.**

Das Bundesarbeitsgericht erklärte dazu: *„Das jeweilige Verhalten muss bewirken oder bezwecken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird. Relevant ist entweder das Ergebnis oder die Absicht … Für das Bewirken genügt der bloße Eintritt der Belästigung. Gegenteilige Absichten oder Vorstellungen der für dieses Ergebnis aufgrund ihres Verhaltens objektiv verantwortlichen Person spielen keine Rolle … Auf vorsätzliches Verhalten kommt es nicht an … Unmaßgeblich ist, wie er selbst sein Verhalten einschätzt und empfunden hat oder verstanden wissen wollte."*[4]

Betroffene müssen sich nicht direkt zur Wehr setzen …

Wenn Belästigungen passieren, dann sind Betroffene in der Regel so überrascht und irritiert, dass ihnen die Worte fehlen. Zudem scheuen sie oftmals eine Eskalation und reagieren sehr vorsichtig. Rechtlich ist es auch nicht erforderlich, dass Betroffene sich in der Situation zur Wehr setzen. Niemand darf Betroffenen vorwerfen, sich nicht oder nicht genügend gewehrt zu haben. Es steht ihnen frei. Sie können es auch lassen.
Das war nicht immer so. Bis 2006 mussten Betroffene unerwünschte Übergriffe „erkennbar abgelehnt" haben, damit sie – insbesondere bei unklaren Fällen – als sexuelle Belästigung eingestuft werden konnten.

4 BAG, 09.06.2011 – AZ: 2 AZR 323/10

193 von 884 in Zusammenstellung

„Arbeitsplatz“ bedeutet …

Sexuelle Belästigungen passieren nicht nur während der Arbeitszeit, am eigenen Arbeitsplatz, sondern auch auf der Treppe, während der Pausen, in der Kantine, auf Betriebsfeiern und Dienstreisen. Überall dort, wo Menschen sich arbeitend aufhalten, kann es dazu kommen. Aber auch wenn eine Kollegin durch einen Kollegen des gleichen Betriebs auf privaten Feiern, auf dem Weg zur Arbeit, über das private Telefon oder über WhatsApp unerwünschte Annäherungen erlebt, zählt das als sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz.
Denn: Der Übergriff wirkt sich negativ auf die Zusammenarbeit aus, hat also einen Bezug zum Arbeitsverhältnis. Der Arbeitsplatz wird dadurch zum „feindlichen Umfeld“ für die Betroffene. Sie kann sich dort vor erneuten Belästigungen nicht sicher fühlen.

Die Verantwortung für sexuelle Belästigungen am Arbeitsplatz hat …

Die Arbeitgeber:innen sind verantwortlich (§ 12 AGG) dafür, dass sexuelle Belästigungen gar nicht erst auftreten. Kommt es doch dazu, müssen sie allen Hinweisen und Beschwerden nachgehen, um eine Wiederholung zu verhindern. Reaktionen von Führungskräften gegenüber Betroffenen wie „Du bist doch sonst so selbstbewusst. Das kannst Du doch selbst regeln.“ oder „Sind Sie da nicht zu empfindlich? Das war doch sicher nur ein Spaß!“ werden dieser Verantwortung nicht gerecht und verstoßen gegen die arbeitsrechtliche Schutzpflicht.

Denkfehler in der Verantwortungszuschreibung erkennen …

Die Grafik auf der folgenden Seite zeigt, wie noch immer verbreitete Redeweisen den Betroffenen die „Schuld“ an sexueller Belästigung zuschreiben und zugleich die Verursacher aus ihrer Verantwortung entlassen. Es ist wichtig, dieses Denkmuster zu kennen, um sich nicht verwirren zu lassen.

Fakten: Aktuelle Studien

Sexuelle Übergriffe sind keine Seltenheit

Eine repräsentative Studie der Antidiskriminierungsstelle des Bundes aus dem Jahr 2015[5] zeigt, dass die Hälfte der erwerbstätigen Frauen in Deutschland bereits mindestens ein Mal gesetzlich verbotene Belästigungen am Arbeitsplatz erlebt hat. Männer werden in einem ähnlichen Umfang mehrheitlich von Männern belästigt.
Die repräsentative Studie der Antidiskriminierungsstelle von 2019 fragte nach den Belästigungserfahrungen in den vergangenen drei Jahren[6]:

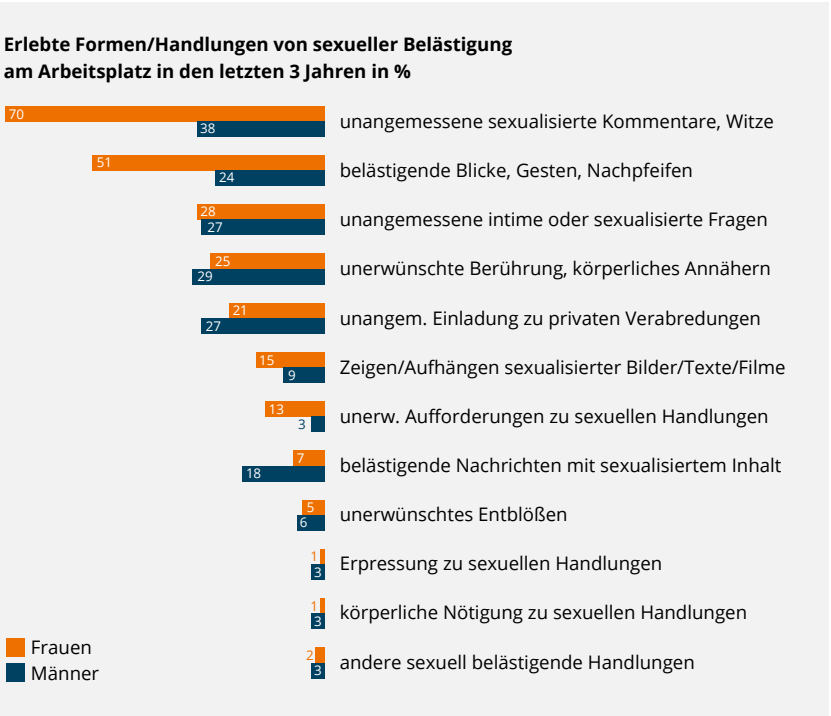


Abbildung 1 (Grafik Heike Mänz nach Daten der oben genannten Studie)

5 Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2015)
6 Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2019): Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz. – Lösungsstrategien und Maßnahmen zur Intervention. Dr. Monika Schröttle, Ksenia Meshkova, Clara Lehmann. S. 64

194 von 884 in Zusammenstellung

Trans*Personen[7] erleben insbesondere am Arbeitsplatz Diskriminierung und Belästigung. Einer Studie aus 2013[8] zufolge erlebten 22 % der lesbischen Frauen, 21 % der schwulen Männer, 17 % der bisexuellen Frauen und 14 % der bisexuellen Männer in den vergangenen 12 Monaten Diskriminierungen aufgrund ihrer sexuellen Identität.

Wer ist betroffen?

Alle können belästigt werden. Frauen trifft es am häufigsten. Verstärkende Faktoren sind

- Junges Alter: Gefährdungspotenziale liegen hier in der geringen Lebens- und Arbeitserfahrung sowie im Mangel an Wissen über Schutzpflichten der Arbeitgeberin und zuständige Ansprechpartner:innen.
- In der Ausbildung: Niedriger Status, erhöhte Abhängigkeit von der Bewertung ihrer Arbeit durch Vorgesetzte und Ausbilder:innen bedingen eine hohe Verletzlichkeit.
- Männerdominierte Branche: Provokationen und Entwertungen mit sexuellem Bezug sind oft Teil des gewohnten Umgangs miteinander und Ausdruck des Wettstreits um den Platz in der informellen Hierarchie.
- Migrationsgeschichte: Als Ursache werden eine begrenztere Wehrhaftigkeit und unsichere Beschäftigungsverhältnisse vermutet.
- Behinderung: Eine geringere Fähigkeit zur Gegenwehr wird unterstellt und ausgenutzt. Hinzu kommt, dass Menschen mit Handicaps häufig in prekären Arbeitsfeldern tätig sind.
- Homo- und Bisexualität

7 Trans, trans*, transgender oder transident sind Selbstbezeichnungen von Menschen, deren Geschlecht nicht oder nur teilweise dem Geschlecht entspricht, das ihnen bei der Geburt zugewiesen wurde. Trans*Personen können eine weibliche, männliche oder jede andere Geschlechtsidentität haben.

8 Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, FRAU (2013): LGBT-Erhebung in der EU.

Wer belästigt?

Die repräsentative Studie der Antidiskriminierungsstelle von 2019[9] zeigt, dass 82 % aller betroffenen Frauen und Männer ausschließlich oder überwiegend von Männern belästigt wurden. Frauen erleben Übergriffe fast immer von Männern (98 %). Bei männlichen Betroffenen gingen die Grenzverletzungen zu 39 % von Männern, zu 16 % von beiden Geschlechtern und zu 46 % ausschließlich oder überwiegend von Frauen aus.
Eine 2015 publizierte Studie[10] zu 700 Gerichtsentscheidungen zu sexueller Belästigung am Arbeitsplatz bestätigt dieses Ausmaß männlicher Belästiger. Dort gab es kein einziges Urteil, in dem eine Frau belästigt hat. Eine Analyse von Gerichtsurteilen zeigt zudem, dass es sich in der Regel um Mehrfach- bis Vielfachbelästiger handelt[11].
Besonders oft gehen Übergriffe von Personen aus dem kollegialen Umfeld oder von Dritten (Kundschaft, Klient:innen, Patient:innen) aus. Ein Fünftel der Belästiger sind Vorgesetzte oder höherstehende Personen. Das ist ein erschreckendes Ausmaß, da es in Betrieben zahlenmäßig bedeutend weniger Höherstehende als Kolleg:innen gibt[12].

Geschlecht der belästigenden Personen bei allen sexuell belästigenden Situationen am Arbeitsplatz in den letzten 3 Jahren: in %

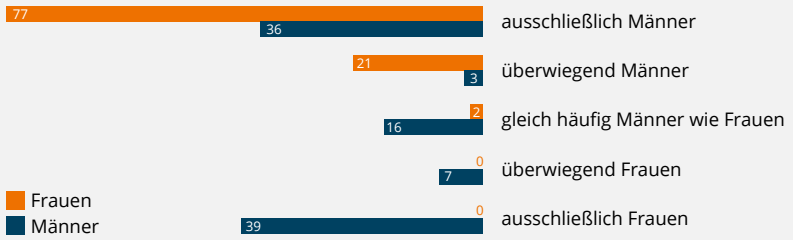


Abbildung 2 (Grafik Heike Münz nach Daten der oben genannten Studie)

9 Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2019), S. 65

10 Godela Linde (2015): Basta! Gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz. Ratgeber und Rechtsberatung

11 Godela Linde (2015), S. 43

12 Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2019), S. 67

195 von 884 in Zusammenstellung

Ursachen

Es geht nicht um Kontaktanbahnung. Auch die Attraktivität der Betroffenen spielt keine Rolle. Die Analyse von Gerichtsurteilen zeigt, dass die Belästiger ihre Taten nie mit Liebe oder Begehren begründeten[13].
Es geht immer um Macht. Das zeigt sich zum einen im Missbrauch hierarchischer Arbeitsbeziehungen, z. B. durch Vorgesetzte, zum anderen im Ausnutzen sozialer Macht aufgrund langjähriger Betriebszugehörigkeit und hohem Ansehen bei der Geschäftsführung. Auch der kulturelle Unterschied in der Gewaltbereitschaft zwischen den Geschlechtern schlägt zu Buche: Eine Kollegin durch sexuelle Übergriffe zu schwächen oder gar auszuschalten ist leichter, als mit ihr auf fachlicher Ebene zu konkurrieren.

Beispiele für Machtdemonstrationen sind …

- Ein Vorstandsvorsitzender belästigt eine befristet Beschäftigte verbal und zeigt ihr Fotos mit sexuellem Inhalt[14].
- Ein Personalamtsleiter fragt Anwärterinnen und Beschäftigte in der Probezeit nach ihrer BH-Größe, ob er sie anmachen dürfe und schlägt Treffen zur gemeinsamen Entspannung vor[15].
- Ein Hochschulprofessor berührt zwei Studentinnen und zwei Mitarbeiterinnen mehrfach gegen deren Willen und macht wiederholt anzügliche Bemerkungen[16].
- Ein langjährig beschäftigter Krankenpfleger fragt eine Auszubildende nach der Echtheit ihrer Oberweite, fasst ihr an die Brust und versucht, sie zu küssen[17].

13 Godela Linde (2015), S. 47
14 ArbG Berlin, 10.12.1999 – AZ: 36 Ca 36555/98
15 VG Trier, 10.09.2008 – AZ: 3 K 143/08 TR
16 VG Meiningen, 30.01.2004 – AZ: 6 D 60010/03.Me
17 LAG Niedersachsen, 06.12.2013 – AZ: 6 Sa 391/13, Vorinstanz ArbG Braunschweig, 19.02.2013 – AZ: 8 Ca 441/12 und 15.08.2013 – AZ: 8 Ca 139/13 – abgeändert. Nachgehend: BAG, Beschluss vom 17.07.2014 – AZ: 8 ANZ 58/14, Verwerfung

Folgen für Betroffene und das Arbeitsklima

Sexuelle Belästigungen lassen niemanden unberührt. Gerade wenn Belästiger den Überraschungsmoment für sich nutzen, ist eine schlagfertige Reaktion sehr schwierig. Danach erleben Betroffene nicht selten widersprüchliche Gefühle. Neben Ärger und Wut empfinden sie Ekel, Hilflosigkeit, Scham und auch Angst. Fragen wie „Was habe ich selbst dazu beigetragen?“ und Selbstvorwürfe, sich nicht gut genug gewehrt zu haben, sind Versuche, die Situation zu verarbeiten.
Wenn Betroffene sich in der Situation nicht erfolgreich und nachhaltig wehren können, Beratungsmöglichkeiten vor Ort fehlen, eine Beschwerde unmöglich erscheint oder keine Abhilfe schafft, dann geraten Betroffene in die Defensive. Das trifft insbesondere auf diejenigen zu, die in ihrem bisherigen Leben schon Gewalterfahrungen in der Kindheit erlitten haben[18].
Laut einer neueren Studie fühlte sich ein Fünftel der betroffenen Frauen und Männer stark bedroht. Die männlichen Betroffenen empfanden die Grenzverletzungen psychisch weniger belastend[19].
Viele Frauen haben psychosomatische Beschwerden wie Schlafstörungen, Alpträume, Essstörungen, Gewichtsverlust, allergische Reaktionen sowie Magen- und Darmbeschwerden.
Am Arbeitsplatz müssen sie dauernd auf der Hut sein. Sie haben Angst vor erneuten sexuellen Übergriffen. Sie zucken zusammen, wenn die belästigende Person in ihrer Nähe ist, und müssen sich „zusammenreißen“, um ihre Arbeit überhaupt erledigen zu können. Zudem befürchten sie, dass man ihnen ihre Verunsicherung anmerkt, was sie erneut verunsichert.
Viele erkranken durch den Druck und die Dauerbelastung für mehrere Wochen bis zu einem Jahr. Manche müssen kündigen, um sich zu schützen, obwohl kein neuer Arbeitsplatz in Sicht ist.
Der durch die Folgen der sexuellen Belästigungen labile Gesundheitszustand führt zu schlechteren Ausgangsbedingungen und verringert die Chancen für ihre weitere Karriere.

18 Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2019), S. 107
19 Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2019), S. 75-83

196 von 884 in Zusammenstellung

Und: Nicht nur die Betroffenen, auch das Arbeitsklima leidet, wenn die Arbeitgeberin ihre gesetzliche Verpflichtung zum Schutz vor sexueller Belästigung nicht oder nicht ausreichend wahrnimmt. Manche Belästiger sind seit Jahren im Betrieb für ihren „lockeren Umgangston“ oder für ihre „etwas zu freundliche Art“ bekannt. Die „Toleranz“ der Führungsebene wird in der Belegschaft – oft resignativ – als Desinteresse und mangelnder Schutz empfunden.
Bleibt die Arbeitgeberin trotz Bekanntwerden sexueller Übergriffe untätig, werden Leistungseinbußen, Arbeitsunfähigkeitstage, Kündigungen und nicht zuletzt der Ruf riskiert, wenn Fälle mediale Aufmerksamkeit erhalten.



Rechte und Möglichkeiten für Betroffene: Gegenwehr

In der Situation selbst

Der Übergriff geschieht meist unerwartet. Belästiger wählen einen Moment, in dem Betroffene am wenigsten damit rechnen, z. B. wenn sie ganz auf ihre Arbeit konzentriert sind oder sich in einer wehrlosen Arbeitshaltung (z. B. voll bepackt, gebückt) befinden.
Frauen und Männer reagieren sehr ähnlich. Zwei Drittel der Betroffenen wehren sich verbal. Ein Viertel der Betroffenen tut nichts, weil sie schockiert sind oder nicht wissen, was sie in diesem Moment tun sollen. Etwa ein Zehntel entfernt sich aus der Situation[20].
Der Versuch, die sexuelle Belästigung zu ignorieren und darauf nicht zu reagieren, ist in den meisten Fällen wenig erfolgreich. Die Reaktionen der indirekten Abwehr können sogar dazu führen, dass sie als Ansporn zu wiederholtem und verstärktem Verhalten aufgefasst werden.

20 Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2019), S. 83

197 von 884 in Zusammenstellung

Einen weit größeren Erfolg erzielen Betroffene, wenn sie
- ihr Gegenüber zur Rede stellen, das Verhalten benennen und ihm dieses Verhalten verbieten,
- sich körperlich zur Wehr setzen,
- androhen, sich zu beschweren,
- sich tatsächlich beschweren oder
- ankündigen, es anderen weiterzuerzählen.

Diese direkten und offensiven Formen der Gegenwehr führen häufig zum Erfolg.

Im konkreten Fall gilt es zuerst, Ihre Sprachlosigkeit zu überwinden: Atmen Sie tief durch. Schauen Sie dem belästigenden Gegenüber direkt in die Augen. Und dann sagen Sie, den Blickkontakt haltend, fest auf beiden Füßen stehend, zum Beispiel einen der folgenden Sätze:
- „Stopp! So nicht!“
- „Lassen Sie das!“
- „Finger weg!“
- „Was soll das!“
- „Das ist unverschämt!“

Standardsätze wie diese sind auf eine Vielzahl unterschiedlicher Situationen anwendbar.

Es fällt nicht leicht, auszusprechen, was die belästigende Person gerade getan hat. Indem Sie die Tat genau beim Namen nennen, brechen Sie jedoch das Tabu des Schweigens und geben die Verantwortung für die Grenzverletzung und das Gefühl der Peinlichkeit an Ihr Gegenüber zurück.

Äußerst wichtig ist es, den Vorfall zu dokumentieren:
- Datum, Uhrzeit, Ort
- Name des Belästigers
- Fakten: Was genau ist vorgefallen? Wer hat was wie gemacht?
- die eigenen Gefühle
- direkte Zeug:innen
- Menschen, denen Sie es erzählt haben

Das Aufschreiben ist wichtig, weil Betroffene oft an der eigenen Wahrnehmung zweifeln und im Nachhinein nicht selten die Schuld bei sich suchen. Oftmals werden wichtige Einzelheiten schnell vergessen. Das Nachlesen dient auch der Selbstvergewisserung. Wenn die Belästigungen sich wiederholen, haben Betroffene ein wichtiges Beweisstück in der Hand. Bewahren Sie diese Protokolle am besten zu Hause auf.
Notieren Sie außerdem, mit welchen Personen Sie wann über den erlebten Vorfall gesprochen haben. Diese „Zeug:innen vom Hörensagen“ können beschreiben, in welcher Verfassung Sie sich befanden, und so die Glaubhaftigkeit Ihrer Aussage untermauern. Erfahrungsgemäß sind die nicht im gleichen Betrieb beschäftigten „Zeug:innen vom Hörensagen“ besonders wichtig. Anders als Kolleg:innen müssen sie aufgrund ihrer Stellungnahme keine Nachteile im Betrieb befürchten.

Wenn Sie so überrascht waren, dass Ihnen die Worte fehlten:
Gehen Sie noch einmal allein zu der Person, die Sie belästigt hat und verbitten sich ein derartiges Verhalten. Oder suchen Sie sich eine Person Ihres Vertrauens und sagen dem belästigenden Gegenüber in Gegenwart dieser Person, dass Sie den Übergriff missbilligen.
Eine Vertrauensperson sollte Sie schweigend begleiten, denn sie hat die Aufgabe, durch ihre Gegenwart unterstützend zu wirken. Außerdem kann sie Ihre Gegenwehr und die Reaktion des Gegenübers bezeugen.

Zur Vorbereitung dienen folgende Fragen:
1. Was genau ist wann passiert?
2. Was genau hat Sie daran gestört?
3. Welches Verhalten erwarten Sie in Zukunft von Ihrem Gegenüber?
4. Was werden Sie im Wiederholungsfall tun?

198 von 884 in Zusammenstellung

Nehmen wir das Beispiel von Frau A. in der Szene 2 auf Seite 11:

Zu 1.) Was genau ist wann passiert?
Beschreiben Sie das Verhalten konkret und ohne Wertung. Benennen Sie den Tag, die Zeit, den Ort der Belästigung. Machen Sie deutlich, dass Sie sich genauestens an den Vorfall erinnern.
„Kollege Y., letzte Woche Dienstag hast Du morgens auf der Treppe durch die Zähne gepfiffen und gesagt, dass mein Kleid ruhig noch kürzer sein könnte!“
Bewerten Sie die Situation nicht und unterlassen Sie Beleidigungen.

Zu 2.) Was genau hat Sie daran gestört?
„Das war eine sexuelle Belästigung!“

Zu 3.) Welches Verhalten erwarten Sie in Zukunft von Ihrem Gegenüber?
„Lass das!“

Zu 4.) Was werden Sie im Wiederholungsfall tun?
„Das nehme ich nicht hin!“



Wollen Sie eine konkrete Drohung aussprechen, müssen Sie entschlossen sein, diese Drohung wahr zu machen. Ansonsten überzeugen Sie Ihr Gegenüber nicht. Drücken Sie aber auf keinen Fall aus, wie Sie konkret vorgehen wollen. Ihre Handlungen würden dadurch berechenbar. Lassen Sie sich keinesfalls in eine Diskussion verwickeln. Äußern Sie lediglich Ihre Missbilligung. Notfalls wiederholen Sie das, was Sie vom Gegenüber erwarten, immer mit den gleichen Worten.
Die „Schallplatte mit Sprung“ ist ein wirksames Instrument der Selbstbehauptung.
Und noch etwas: Blicken Sie Ihrem Gegenüber immer in die Augen. Halten Sie seinem Blick stand. Jedes Senken des Blickes hat die Bedeutung einer Unterwerfungsgeste. Wenden Sie sich erst ab, nachdem die belästigende Person selbst „Rückzugsgesten“ zeigt, z. B. eine Entschuldigung, Wegschauen, Abwenden oder Weggehen.
Im Anschluss sollten Sie und Ihre Vertrauensperson ein Gedächtnisprotokoll anfertigen. Es ist ein weiteres nützliches Beweisstück.
Eine E-Mail oder Nachricht über Messenger-Dienste wie WhatsApp fällt oftmals leichter. Zudem ist die Beweissicherung einfacher, z. B. über Screenshots. Die Vorbereitung dazu ist die gleiche.
Es ist auch möglich, dem Belästiger einen Brief zu schreiben. Bewahren Sie eine Kopie des Briefes als weiteres Beweismittel. Um sicherzustellen, dass der Belästiger den Brief auch wirklich erhält, schicken Sie ihn per Einschreiben mit Rückschein. Der Brief kann auch durch eine Vertrauensperson überreicht werden. Die Vertrauensperson sollte Ihnen nach der Übergabe schriftlich bestätigen, dass sie den Brief übergeben hat.

Darf ich ihm „eine runterhauen“?

Der Aufruf zur Selbstjustiz „Dem würde ich einfach eine runterhauen“ ist leicht gesagt, jedoch nicht hilfreich. Besserwisserisch schiebt er Betroffenen die Verantwortung für die Lösung der Situation zu und fordert gleichzeitig zu einer Straftat auf. Davon ist deutlich abzuraten.

199 von 884 in Zusammenstellung

Was zählt als Beweis?

Übergriffe geschehen häufig ohne Zeug:innen. Wenn Belästiger ihre Taten nicht zugeben, und dann „Aussage gegen Aussage“[21] steht, befürchten viele – zu Unrecht – dass ihre Beschwerde keinen Erfolg haben wird. Denn: Betroffene müssen nur Hinweise (Indizien) vorlegen.

Das sind beispielsweise:

- die Aussage über das Geschehene
- Aufzeichnungen, die am besten gleich nach dem Vorfall gemacht werden
- SMS, E-Mails, Screenshots, Chatverläufe, Fotos, Briefe, die an einem sicheren Ort aufzubewahren sind
- Schilderungen der Personen, denen sich Betroffene anvertrauen (Lebenspartner:in, Kolleg:innen, Freund:innen, betriebliche Ansprechpersonen, Familienmitglieder, Ärzt:innen, Psychotherapeutinnen). Diese können nicht nur darüber berichten, was Betroffene ihnen über den Vorfall mitgeteilt haben, sondern auch, wie sie die Betroffenen dabei wahrgenommen haben, z. B. als „schockiert“, „fassungslos“ oder „empört“.
- Durch eine eidesstattliche Versicherung bei einer:einem Notar:in bekräftigen Betroffene, dass ihre Aussage der Wahrheit entspricht[22].

21 Aussage gegen Aussage ist eine Begrifflichkeit aus dem Strafrecht. Sexuelle Belästigung berührt zunächst und hauptsächlich das Arbeitsrecht. Hier gilt eine anders geartete Beweiswürdigung.

22 Eine eidesstattliche Versicherung hat auch dadurch Gewicht, dass sie im Falle einer Falschaussage eine Geldstrafe oder Freiheitsentzug bis zu 3 Jahren nach sich ziehen kann.



Mit der Belästigungserfahrung nicht alleine bleiben

Das Gefühl, schutzlos ausgeliefert gewesen zu sein, braucht Trost, Verständnis und Beratung. Vertrauen Sie sich also Freund:innen, Ihrer Familie, nahestehenden Kolleg:innen, Bekannten an. Sie gewinnen dadurch zugleich Zeug:innen, die belegen können, dass Ihnen das wirklich passiert ist. Bitten Sie diese um absolute Verschwiegenheit, damit Sie das Heft des Handelns in der Hand haben.
Sie haben das Recht, sich bei den zuständigen Stellen in Ihrem Betrieb zu beschweren (§ 13 AGG Beschwerderecht), wenn Sie sich sexuell belästigt **fühlen**. Das sind Ihre Vorgesetzten, der Bereich Personal und die Beschwerdestelle AGG. Damit nur das geschieht, was Sie wirklich wollen, lassen Sie sich **vorab** von den inner- und außerbetrieblichen Ansprechpersonen beraten, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

200 von 884 in Zusammenstellung

Beraten kann …

Zur Verschwiegenheit verpflichtete Ansprechpartner:innen im Betrieb beraten und begleiten Sie, wenn Sie es wünschen. Sie handeln in Ihrem Auftrag. D. h. sie tun nur das, was Sie ausdrücklich mit ihnen vereinbart haben.

Ansprechpartner:innen sind …

- in Behörden oder Hochschulen: die Gleichstellungsbeauftragte, in der Privatwirtschaft: Beauftragte für Diversity bzw. Chancengleichheit
- die betriebliche Interessenvertretung, wie Personal- bzw. Betriebsrat, Jugend- und Auszubildendenvertretung, Schwerbehindertenvertretung
- innerbetriebliche Beratungsstellen wie Gesundheits- und Sozialberatung, Betriebsärzt:innen.

Auch außerhalb des Betriebs gibt es zahlreiche Anlaufstellen[23], in Lübeck sind dies insbesondere:

- Frauennotruf e. V.
- biff Lübeck e. V.
- Frauenkommunikationszentrum Aranat e. V.
- Mixed Pickles e. V.
- Hilfetelefon der Antidiskriminierungsstelle des Bundes: 08000 116 016
- Antidiskriminierungsstelle des Landes Schleswig-Holstein

Gewerkschaften bieten neben der Beratung auch Rechtsschutz für ihre Mitglieder an.
Spezialisierte Rechtsanwält:innen beraten auf Honorarbasis und sollten insbesondere bei Inanspruchnahme des Leistungsverweigerungsrechts (§ 14 AGG) hinzugezogen werden.

23 Im Einleger finden Sie die Adressen in der Hansestadt Lübeck.

Beschwerdemöglichkeiten bei …

Wenn Sie wollen, dass Ihre Arbeitgeberin handelt, können Sie sich an Ihre direkten oder indirekten Vorgesetzten, den Personalbereich oder die innerbetriebliche Beschwerdestelle wenden. Sie haben nach § 13 AGG ein Recht darauf!



Abbildung 3 zeigt, welche Ansprechpartner:innen beraten und nur im Auftrag der Betroffenen handeln (blau) und welche gesetzlich zum Handeln auch ohne das Einverständnis der Betroffenen verpflichtet sind (rot).

201 von 884 in Zusammenstellung

Betroffene können sich bei Vorgesetzten, der Personalabteilung oder der – in jedem Betrieb gesetzlich vorgeschriebenen – Beschwerdestelle AGG beschweren. Diese Stellen müssen die Beschwerde annehmen, prüfen und Ihnen das Ergebnis der Prüfung mitteilen (§ 13 AGG). Außerdem sind sie zum Handeln verpflichtet (§ 12 Abs. 1 und 3 AGG) und müssen allen Hinweisen und Verdachtsmomenten – auch Gerüchten – nachgehen, Maßnahmen gegen Belästiger ergreifen und Beschäftigte vor erneuten Übergriffen schützen. Das heißt auch, Betroffene können das weitere Vorgehen ihrer Arbeitgeberin nicht mehr stoppen. Zugleich muss die Arbeitgeberin Belästigte vor negativen Auswirkungen aufgrund ihrer Beschwerde schützen (§ 16 AGG). Niemand hat das Recht, negativ über Betroffene zu reden, nur weil sie ihr Beschwerderecht wahrgenommen haben, noch dürfen sie gegen ihren Willen versetzt werden[24].

Je nach Schwere der Tat kommt auch eine Strafanzeige in Betracht. Diese kann durch Betroffene selbst oder durch die Arbeitgeberin erfolgen. Dazu zählen Übergriffe von einiger Erheblichkeit wie sexuelle Nötigung und Vergewaltigung (§ 177 StGB) sowie auch sexuell bestimmte körperliche Berührungen (§184 i StGB) und Beleidigungen (§ 185 StGB)[25].

Unter Umständen ist es sinnvoll, Vorgesetzten eine Frist zu setzen, bis wann sie Maßnahmen ergriffen haben sollen. Wenn sie untätig bleiben, besteht die Möglichkeit, mit rechtsanwaltlicher Unterstützung gerichtliche Schritte einzuleiten.

Wenn die Arbeitgeberin keine oder ungeeignete Maßnahmen ergreift, kann das Leistungsverweigerungsrecht (§ 14 AGG) in Anspruch genommen werden. Dies sollte nie ohne rechtsanwaltlichen Rat erfolgen.

Aus Ihrer Beschwerde dürfen Ihnen keine Nachteile entstehen. Das gilt insbesondere dann, wenn Ihre Arbeitgeberin zu dem Ergebnis kommen sollte, die Übergriffe seien nicht bewiesen. Die Arbeitgeber:in hat Sie in jedem Fall vor Schikanen am Arbeitsplatz, vor Rufschädigung und anderen beruflichen Nachteilen aufgrund der Beschwerde (§ 16 AGG) zu schützen.

24 Neben § 16 AGG ist speziell für den öffentlichen Dienst in Schleswig-Holstein auch § 16 GStG „Verbot der sexuellen Belästigung“ heranzuziehen.

25 Antragsdelikte wie sexuell bestimmte körperliche Berührungen (§ 184 i StGB) und Beleidigungen (§ 185 StGB) müssen innerhalb einer Frist von 3 Monaten (§ 77b StGB) angezeigt werden.

Sollten Ihnen Nachteile aus der Beschwerde erwachsen, können Sie Ihre Arbeitgeberin auf Entschädigung und Schadensersatz (§ 15 AGG) verklagen. Dies gilt insbesondere bei schweren gesundheitlichen Störungen. Ihre Arbeitgeberin muss dann belegen, dass alles getan wurde, um Sie zu schützen. Der Anspruch auf Entschädigung oder Schadensersatz muss schriftlich innerhalb einer **Frist von 2 Monaten** bei der Arbeitgeberin erhoben werden.[26]

Und wenn Belästiger gegen Betroffene rechtlich vorgehen …

Das Beschwerderecht gegenüber der Arbeitgeberin schützt Betroffene nicht vor Anzeigen durch den Belästiger wegen Verleumdung (§ 187 StGB) und übler Nachrede (§ 186 StGB) sowie vor Widerrufs- und Unterlassungsklagen. Sie werden häufig angedroht, scheinen aber eher selten zu sein. Zumindest in keiner der einschlägigen Untersuchungen wird über derartige Verfahren berichtet.

Sollte es dennoch dazu kommen, lassen Sie sich anwaltlich beraten. Dadurch erhalten Sie Akteneinsicht.

Wenn Betroffene gekündigt werden oder selbst kündigen …

Sollte die Arbeitgeberin Betroffenen eine Kündigung aussprechen, muss **innerhalb von 3 Wochen Widerspruch** einlegt werden.

Entscheiden sich Betroffene selbst zu kündigen, ohne bereits einen neuen Arbeitsplatz zu haben, muss die Agentur für Arbeit über den Hintergrund der Eigenkündigung informiert werden. Dann erfolgt **keine dreimonatige Sperrfrist**, d. h.: Sie haben sofort nach Antragstellung einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I. Wenn die Sachbearbeitenden vor Ort diese Regelung nicht kennen sollten, helfen die Beauftragten für Chancengleichheit (BCA) der Arbeitsagenturen weiter.

26 Für Beschwerden nach § 13 AGG gibt es ansonsten keine Fristen.

202 von 884 in Zusammenstellung

Handlungsverpflichtung der Arbeitgeberin und der Führungskräfte

Die Verpflichtung der Arbeitgeberin, Beschäftigte vor Benachteiligung und somit vor sexueller Belästigung zu schützen, wird im AGG (§ 12) noch vor den Rechten der Mitarbeitenden genannt. Das bedeutet, dass die Arbeitgeberin – und nicht die Betroffenen – die Verantwortung dafür trägt, sexuelle Übergriffe zu verhindern und bei Bekanntwerden, speziell im Beschwerdefall, eine Wiederholung abzuwenden.

Was sind allgemeine Schutzmaßnahmen?

Dazu gehört neben der Prävention die Einrichtung und Bekanntgabe einer Beschwerdestelle für Betroffene (§ 12 Abs. 5, § 13). Hier besteht erheblicher Nachholbedarf. Viele Betriebe haben noch keine Beschwerdestelle eingerichtet. Noch 2019 hatten mehr als 40 % der Beschäftigten keine Kenntnis über betriebliche Anlaufstellen[27].
Als Beschwerdestelle kann eine konkrete Person benannt oder eine eigene Stelle eingerichtet werden. Die Arbeitgeberin hat weitestgehende Gestaltungsfreiheit, wie sie diese Stelle und das damit verbundene Beschwerdeverfahren konkret organisiert.

Wichtig ist:

- Die benannten Personen, bei denen man sich beschwert, müssen handeln. Die Betroffenen können den Beschwerdeprozess dann nicht mehr stoppen!
  Nur die **beratenden** Anlaufstellen werden stets und ausschließlich im Auftrag der Betroffenen tätig. D. h. wie auch immer diese Beschwerdestelle aufgebaut sein sollte, es ist immer eine klare Trennung zwischen „Beschwerdesystem“ und „Beratungssystem“ herzustellen. Nur dann haben Betroffene die nötige Entscheidungsmacht darüber, ob sie eine formale Beschwerde führen wollen[28].

27 Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2019), S. 73
28 Vgl. Abschnitt „Beschwerdemöglichkeiten bei …“; hier: Seite 31

- Eine Beschwerde zu prüfen und den Beschwerdeführenden das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen sind Funktionen der Arbeitgeberin. Deshalb können Personal- bzw. Betriebsrat, Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung diese Aufgaben nicht übernehmen. Diese haben sich allerdings als Anlaufstellen für die Beratung und Begleitung Betroffener bewährt.
- Es sollte die Möglichkeit bestehen, sich mit der Beschwerde an eine Person des eigenen Geschlechts richten zu können.
- Die benannten Personen sollten das Vertrauen der Beschäftigten genießen.
- Der Zugang zur Beschwerdestelle sollte niedrigschwellig und barrierefrei[29] sein, auch für Beschäftigte mit reduzierter Arbeitszeit im Rahmen ihrer Arbeitszeit erreichbar sein.
- Durch eine Stellvertretung wird für uneingeschränkte Erreichbarkeit gesorgt.
- Die Ansprechpersonen müssen in der Thematik qualifiziert werden.

Bei Bekanntwerden sexueller Belästigungen …

müssen Führungskräfte genau hinschauen.
Viele belästigende Personen sind an ihrem Arbeitsplatz schon seit Jahren für ihr übergriffiges „Verhalten“ bekannt. D. h. es könnte beispielsweise Gerüchte darüber geben, dass ein Kollege „so einer ist, der die Hände nicht bei sich behalten kann oder immer 'nen anzüglichen Spruch parat hat“. Wenn es einen Mitarbeiter in Ihrer Abteilung gibt, dem anzügliche Sprüche nachgesagt werden, beobachten Sie ihn in Zukunft genauer. Beobachten Sie auch die umstehenden Personen. Wie verhalten sie sich? Blicken sie nach unten oder lachen sie betreten? Beobachten Sie insbesondere die anwesenden Frauen. Wenn alle bis auf eine, die das Gesicht verzieht, mitlachen, ist die Situation noch lange nicht in Ordnung. Diese eine Person zählt. Und fragen auch Sie sich, ob Sie solche Verhaltensweisen in Ihrem Team als kulturprägend hinnehmen wollen. Denn: Vielleicht sind die mitlachenden Frauen – und auch Männer – an die Alltäglichkeit eines solches Verhaltens gewöhnt, weil sie den Zugang zu den damit verbundenen kränkenden Gefühlen verlernen mussten, um an diesem Arbeitsplatz bleiben zu können.

29 Beispielsweise kann von begrenzt deutsch Sprechenden keine schriftliche Beschwerde verlangt werden.

203 von 884 in Zusammenstellung

Als Führungskraft Vorbild sein – tätig werden

Ihre Mitarbeiter:innen können den Respekt vor Ihnen verlieren, wenn Sie untätig bleiben. Der Eindruck entsteht, Sie würden die Augen vor den Vorfällen verschließen. Wenn Sie so handeln, versagen Sie den Opfern ihren Schutz, zu dem Sie aufgrund der Fürsorgepflicht und des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) verpflichtet sind.
Und was noch viel schlimmer ist: Sie signalisieren den belästigenden Personen, dass Sie ihr Verhalten billigen. Es gilt allzu häufig das Motto: „Was nicht verboten ist, ist erlaubt." Nicht zuletzt ermuntern Sie indirekt auch andere, sexuell zu belästigen und tragen so die Hauptverantwortung für ein sich möglicherweise entwickelndes entwürdigendes Arbeitsklima.
Zugleich können Sanktionen durch Ihre Arbeitgeber:in auf Sie zukommen, wenn nämlich Betroffene nach § 15 AGG Entschädigungs- und Schadensersatzklagen geltend machen.

Auch Gerüchten nachgehen

Aufgrund des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) sind Sie verpflichtet, Gerüchten über sexuelle Belästigungen nachzugehen, weil Sie nach § 12 Abs. 1 AGG zu vorbeugenden Maßnahmen verpflichtet sind.
Gehen Sie auf die Betroffenen zu, fragen Sie, was an den Gerüchten dran ist.

Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob das Berichtete einen realen Hintergrund hat, …

- … fragen Sie die Betroffenen, was sie von Ihnen erwarten. In der Regel erhalten Sie die Antwort, dass die Betroffenen nur in Ruhe arbeiten wollen und die belästigenden Personen sich korrekt verhalten sollen. Bei dieser Antwort können Sie Denunziation aus Rache ausschließen, weil keine Sanktionen gefordert werden. Oftmals spielen Betroffene ihre Erfahrungen herunter und äußern, dass ihnen das übergriffige Verhalten „kein Problem" sei.

Die Erfahrung zeigt, dass es nur sehr wenige Falschanschuldigungen gibt. Diejenigen, die denunzieren, können in der Regel keine detailgetreuen Angaben machen, verwickeln sich in Widersprüche und sind zudem nicht bereit, den oft langwierigen arbeitsrechtlichen Weg mitzugehen.
Gelangen Sie zu der Auffassung, dass an den Gerüchten „etwas dran" ist, **müssen** Sie handeln.

Als Führungskraft eingreifen, aber wie …

Wenn Führungskräfte auf keine betriebsinterne Richtlinie, Dienst- oder Betriebsvereinbarung mit einem klar beschriebenen Verfahrensweg oder auf das in einer Fortbildung erworbene Know-how zurückgreifen können, brauchen sie dringend Unterstützung. Gleichstellungsbeauftragte, Personalratsmitglieder, die Personalabteilung oder das Gesundheitsmanagement sind in der Regel erfahrener und können weiterhelfen. Zudem gibt es externe Anlaufstellen[30].
Die Führungskraft muss auch entscheiden, inwieweit der Schutz der Betroffenen durch ein Kritikgespräch mit dem Belästiger ermöglicht werden kann. Wenn die sexuellen Belästigungen so schwerwiegend sind, dass arbeitsrechtliche Maßnahmen notwendig erscheinen, muss sie die zuständigen Stellen im Betrieb miteinbeziehen.

Signale setzen

Bei erstmaligem Bekanntwerden von Grenzverletzungen mit geringem Schweregrad und abhängig von der Verfassung und den Bedürfnissen der Betroffenen, ist ein Kritikgespräch die mildeste Maßnahme. Indem Sie die Belästigungen kritisieren, wird die Situation ernst genommen, als untragbar bezeichnet und dient so dem Schutz der Betroffenen.
Die belästigenden Personen verändern ihr Verhalten in der Regel zum Positiven.
Sie fragen sich, warum? Ganz einfach: Belästigende Personen gehen davon aus, dass ihr grenzverletzendes Verhalten zwar nicht „gentlemanlike" ist, aber auch keine negativen Folgen im Betrieb nach sich zieht.
Wenn Sie ihnen allerdings deutlich machen, dass Sie zukünftig belästigendes Verhalten sanktionieren, werden sie im Allgemeinen ihre Übergriffe als zukünftig zu risikoreich betrachten und deshalb einstellen.

30 Vgl. Abschnitt „Beraten kann …"; hier: Seite 30

Nicht alle sind zu so einer Korrektur ihres Verhaltens in der Lage. Ein kleiner Prozentsatz der belästigenden Personen wird trotz des Kritikgesprächs die Belästigungen fortsetzen, weil sie nicht fähig sind, ihr beeinträchtigendes Verhalten zu kontrollieren. Hier werden Sie dann z. B. zu Abmahnungen und Kündigungen greifen müssen.
Signale können auch durch die Gestaltung des Arbeitsplatzes gesetzt werden:
Auch wenn sich nicht alle Beschäftigten durch Nacktbilder an Wänden belästigt fühlen, sind diese trotzdem deplatziert, weil sie eine unangenehme Atmosphäre produzieren. Somit handelt es sich um einen Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG).
Wenn beispielsweise Frauen in traditionellen Männerbereichen arbeiten, müssen sie sich keinesfalls an den „rauen Ton" vor Ort gewöhnen. Auch viele Männer stören sich an diesen herabwürdigenden Umgangsformen. Auch hier schreibt das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ein diskriminierungsfreies Arbeitsklima vor.

Das Kritikgespräch wirksam führen

Konzentrieren Sie sich auf das einzige Ziel des Gespräches: Die beschuldigte Person soll wissen, dass Sie sexuelle Belästigungen nicht dulden und zukünftig sanktionieren werden. Es geht **weder** darum, herausfinden zu wollen, was tatsächlich vorgefallen ist, **noch** darum, wer Recht hat. Ziel ist auch **nicht**, dass der Beschuldigte sein mögliches Fehlverhalten eingesteht.
Informieren Sie die beschuldigte Person über den Zweck des Gespräches: Die beschuldigte Person soll sich Ihre Worte anhören und ihr Verhalten überdenken. Sollte sie zu dem Schluss kommen, dass das eigene Verhalten nicht den korrekten Umgangsformen bzw. dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz entspricht, erwarten Sie von Ihrem Gegenüber, dies künftig zu unterlassen. Geben Sie der beschuldigten Person diese Broschüre bzw. das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, damit sie sich im Detail insbesondere über die Rechtslage informieren kann.
Teilen Sie danach der betroffenen Person mit, dass Sie das Gespräch mit der verursachenden Person geführt haben und halten Sie mit ihr Kontakt. So haben Sie nicht nur Kontrolle über die Wirkung Ihres Kritikgespräches, sondern können möglicherweise andere Formen von Schikane verhindern: Einige Mobbingfälle gehen auf sexuelle Belästigungen zurück, gegen die sich Betroffene gewehrt haben.
Legen Sie sich eine Gesprächsnotiz über das Personalgespräch an und informieren Sie ebenfalls Ihre:n Vorgesetzte:n. So können Sie zu einem späteren Zeitpunkt nachweisen, dass Sie alles getan haben, um die Situation zu bereinigen und weitere sexuelle Belästigungen zu verhindern.

Weitere Möglichkeiten

Wenn ein solches Kritikgespräch für Sie nicht in Frage kommt, weil z. B. die Betroffene dies nicht wünscht, thematisieren Sie sexuelle Belästigung im Rahmen einer Teambesprechung. Gerüchte im Hause oder Meldungen über Vorfälle anderenorts in der Presse können einen willkommenen Anlass bieten, zu signalisieren, dass Sie als Führungskraft nicht bereit sind, derartige Übergriffe in Ihrem Bereich zu dulden. Ermuntern Sie Betroffene, sich an Sie zu wenden. Versichern Sie, dass Sie nur in Absprache mit ihnen tätig werden. Informieren Sie Ihre Mitarbeitenden über die Aufgaben und Vorgehensweise der Beratungs- und Beschwerdestellen innerhalb und außerhalb Ihres Hauses und über Sanktionen, die in der Vergangenheit ausgesprochen wurden. Damit setzen Sie ein deutliches Zeichen für gegenwärtig und potenziell belästigende Personen, ihr Verhalten zu ändern. Auch bei diesem Vorgehen ist es wichtig, aus oben genannten Gründen, den Kontakt mit den bislang Betroffenen zu halten.

Maßnahmen und Sanktionsmöglichkeiten

Das AGG lässt der Arbeitgeber:in im Belästigungsfall einen eigenen Ermessensspielraum und stellt damit verschiedene Maßnahmen und Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung. D. h. die Arbeitgeber:in hat die im Einzelfall geeigneten, erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen zu ergreifen (§ 12 Abs. 3 AGG).

Das mildeste Mittel ist ein

- Kritikgespräch mit dem (potenziellen) Verursacher. Darin wird auf das Verbot sexueller Belästigung hingewiesen.

Im Bereich der Tarifbeschäftigten stehen zur Verfügung:

- Mündliche oder schriftliche Ermahnung mit Eintrag in der Personalakte
- Versetzung oder Umsetzung an einen anderen Arbeitsplatz
- Schriftliche Abmahnung mit Androhung arbeitsrechtlicher Konsequenzen
- Fristgerechte oder fristlose Kündigung unter Angabe der tatsächlichen Gründe

Im Beamt:innenbereich sind die mildesten Maßnahmen eine Zurechtweisung, Ermahnung oder Rüge. Darüber hinaus gibt es disziplinarrechtliche Sanktionen:

- Verweis
- Geldbuße
- Kürzung von Dienstbezügen
- Zurückstufung in eine niedrigere Entgeltgruppe
- Entfernung aus dem Beamtenverhältnis

Wenn Übergriffe durch Dritte (Kund:innen, Klient:innen, Patient:innen, Vertragspartner:innen) erfolgen, gibt es weitere Möglichkeiten, die die Arbeitgeberin nutzen kann:

- Hausverbot
- Vertragsrüge
- Androhen der Aufkündigung der Geschäftsbeziehung
- Aufkündigung der Geschäftsbeziehung

Je nach Schwere des sexuellen Übergriffs kann bzw. muss darüber hinaus auch eine Strafanzeige durch den:die Arbeitgeber:in erfolgen.



Rechtspraxis

Wenn die Übergriffe wiederholt auftreten und so schwerwiegend sind, dass Kritikgespräche nicht mehr ausreichen, dann entscheiden sich Arbeitgeber:innen für eine Kündigung oder gehen den disziplinarrechtlichen Weg. Arbeits- und Disziplinargerichte entscheiden überwiegend im Sinne der Gesetzgebung[31]. Es handelt sich vorwiegend um Kündigungsschutzklagen, in denen Belästiger gegen Sanktionen der Arbeitgeberin geklagt haben. Die Gerichte urteilen nach den Umständen des Einzelfalls. Bewertet wird z. B. die Schwere des Vorfalls: Handelt es sich um einen wiederholten oder einmaligen Fall? Zeigt der Verursacher Reue oder verharmlost sein Tun?

31 Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2019), S. 48-49

Eine Abmahnung wurde als angemessen befunden …

- Einem Filialleiter konnten im Verlauf eines Jahres mehrere Vorwürfe nachgewiesen werden: Er fragte, ob die Mitarbeiterin auch schnorcheln könne. Als sie das bestätigte, forderte er sie auf: „Dann können Sie ja schon einmal bei mir unter dem Tisch anfangen zu schnorcheln!“ Beim Aufbau des Ostersortiments im Laden bemerkte er: „Ich muss mal mit Herrn L. (dem Geschäftsführer) sprechen, damit er Ihnen mal ein paar knackige Geschäftsleiter oder stellvertretende Geschäftsleiter einstellt.“ Über den Geschäftsführer Heinz-Dieter sagte er zu einer Kollegin: „Wenn Sie dem kleinen Dieter etwas Gutes tun, freut sich der große Heinz und dann bekommen Sie alles von ihm, was Sie möchten, Ihre Gehaltserhöhung und Ihren Urlaub.“ Gegenüber eine Kassiererin soll er geäußert haben: „Achten Sie darauf, dass Sie nicht noch breiter werden.“[32]

- Ein Bankangestellter sprach an einer Tankstelle eine Kundin an. Beim Tankwart erfragte er ihren Namen. Da auch sie Kundin der Bank war, nutze er ihre Handynummer aus den Bankdaten und schickte ihr eine SMS mit seiner privaten Telefonnummer: „Dieser Blickkontakt hat mich beeindruckt. Sie besitzen eine große Ausstrahlung. Vielleicht ging es Ihnen ja wie mir gestern Morgen. Handy-Nr..“. Beim nächsten Bankbesuch folgte er ihr ins Beratungszimmer und sprach sie erneut an. Die Kundin empfand die Ansprache an der Tankstelle, die SMS und das unerwünschte Gespräch im Beratungszimmer als ungehörige Anmache und beschwerte sich beim Vorstand der Bank[33].

32 ArbG Düsseldorf, 02.09.2008 – AZ: 7 Ca 1837/08; Vergleich LAG Düsseldorf, 01.12.2008 – AZ: 11 Sa 1490/08

33 LAG Rheinland-Pfalz, 10.11.2011 – AZ: 10 Sa 329/11

Eine Versetzung wurde für ausreichend gehalten …

- Ein Gärtner äußerte sich u. a. gegenüber einer Kollegin, er würde sie auch nicht von der Bettkante weisen. Bezogen auf ihre 4 Kinder sagte er: „Poppt Ihr den ganzen Tag nur herum?“ und „Hat Dein Mann eine Gummiallergie?“. Als sie sich bei der Arbeit bückte, bemerkte er dazu: „Wie hättest Du es denn am liebsten?” Eine Versetzung wurde für ausreichend gehalten, weil dadurch eine strikte Trennung zwischen dem Verursacher und der Betroffenen möglich war[34].

- Eine Mitarbeiterin wurde versetzt, nachdem sie sich wegen sexueller Belästigungen durch einen Kollegen beschwert hatte. Sie klagte gegen diese Versetzung. Ihrer Klage wurde Recht gegeben. Das Gericht entschied, dass in diesem Falle die Versetzung des Verursachenden angemessen gewesen wäre[35].

Eine fristgemäße Kündigung wurde als angemessen erachtet …

- Nach vorhergehender einschlägiger Abmahnung äußerte der Mitarbeiter gegenüber einer Kollegin: „Wenn Dein Ausschnitt noch ein bisschen größer wäre, würden Dir die Äpfelchen rausfallen.“ Einer weiteren Kollegin legte er die Hand auf die nackte Haut und stellte anzügliche Fragen[36].

34 LAG Niedersachsen, 25.11.2008 – AZ: 1 Sa 547/08

35 LAG Rheinland-Pfalz, 14.01.2013 – AZ: 5 Sa 435/12

36 LAG Rheinland-Pfalz, 11.03.2009 – AZ: 7 Sa 235/08

207 von 884 in Zusammenstellung

Eine fristlose Kündigung ohne vorherige Abmahnung wurde bestätigt …

- In einem Produktionsbetrieb griff ein langjährig Beschäftigter einem Mitarbeiter einer Fremdfirma in Gegenwart eines anderen befristet beschäftigten Kollegen schmerzhaft in die Hoden und äußerte anschließend: „Du hast dicke Eier!“[37]

- Mit Blick auf ihre Oberweite fragte ein Krankenpfleger eine Auszubildende: „Sag mal, sind die echt? Darf ich mal anfassen?“ Später fragte er sie, ob es ihr unangenehm gewesen sei, über solche Sachen zu reden, was sie verneinte. Am nächsten Tag nahm er sie in einem Nebenraum in den Arm, fasste an ihre Brust und versuchte, sie zu küssen. Sie befreite sich. Er küsste sie dabei noch auf die Wange. Dann verließ sie den Raum[38].

- Eine 20-jährige befristet Beschäftigte beugte sich in eine Tiefkühltruhe hinein. Dabei trat ein 56-jähriger Vorarbeiter so nah an sie heran, dass er sie körperlich berührte. Mehrere Kolleginnen in der näheren Umgebung beobachteten den Vorfall und kommentierten ihn mit Gelächter. Die Betroffene richtete sich erschrocken und mit rotem Kopf auf. Ein anderes Mal wurde er dabei beobachtet, wie er von hinten kommend mit beiden Händen der Kollegin ans Gesäß fasste[39].

37 BAG, 29.06.2017 – AZ: 2 AZR: 302/16. Begründung des Gerichts: Es handelt sich um einen Eingriff in die körperliche Intimsphäre. Auf eine sexuelle Motivation der Berührung kommt es nicht an.

38 LAG Niedersachsen, 06.12.2013 – AZ: 6 Sa 391/13, Vorinstanz ArbG Braunschweig, 19.02.2013 – AZ: 8 Ca 441/12 und 15.08.2013 – AZ: 8 Ca 139/13 – abgeändert, nachgehend: BAG, Beschluss vom 17.07.2014 – AZ: 8 ANZ 58/14: Verwerfung

39 LAG Mecklenburg-Vorpommern, 14.08.2012 – AZ: 5 Sa324/11

Zurückstufung in eine niedrigere Entgeltstufe im Beamt:innenbereich …

- Der Leiter des Personalamts einer Stadtverwaltung machte gegenüber Anwärterinnen und Mitarbeiterinnen in der Probezeit verbale sexuelle Anspielungen. Er fragte nach der BH-Größe, schlug Treffen zur gemeinsamen Entspannung vor und erkundigte sich danach, ob er die Kollegin „anmachen“ dürfe. Wenn diese Frauen ablehnend auf die Bemerkungen reagierten, hat er das akzeptiert und damit aufgehört. Die ablehnenden Reaktionen der Kolleginnen wirkten sich nicht negativ auf seine Sachentscheidungen gegenüber den Frauen aus[40].

- Ein leitender Regierungsdirektor belästigte mehrfach vier Mitarbeiterinnen, teilweise auch unter Zeugen. Mittels einer Kampfsporttechnik zog er eine Mitarbeiterin mit ihrer Brustseite auf seinen Rücken und anschließend durch sein Büro. Ein anderes Mal sagte er, dass er noch ordentliche Muskelmasse unter seinem Fett habe und forderte sie auf: „Fühlen Sie mal.“ Trotz ihrer Antwort: „Das mache ich nicht!“, zog er mit festem Griff ihre rechte Hand an seinen Brustmuskel. Auf einer Dienstreise mit Übernachtung äußerte er gegenüber einer anderen Mitarbeiterin: „Dann gehen Sie doch mit mir ins Bett.“ Seine Mitarbeiterin lehnte ab[41].

Prävention

Trotz rechtlicher Verpflichtung zum präventiven Handeln entdecken nicht wenige Betriebe häufig erst bei Bekanntwerden schockierender Fälle im eigenen Hause, dass sie für deren Bearbeitung und Lösung nicht gut gerüstet sind. Wissen und Verfahrenswege fehlen. Oft wird zu schnell gehandelt, ohne die Konsequenzen, insbesondere für die Betroffenen, zu bedenken. Und das Ergebnis ist dann häufig für alle Seiten unbefriedigend bis dramatisch.

40 VG Rheinland-Pfalz, 10.09.2008 – AZ: 3 K 143/08.TR

41 BVerwG, 29.07.2010 – AZ: 2 A 4.09

208 von 884 in Zusammenstellung

Präventive Maßnahmen setzen dagegen Zeichen, dass sexuelle Grenzverletzungen ernst genommen werden. Betroffene kennen ihre Rechte und Ansprechpersonen, die sie unterstützen. Potenzielle Verursacher wissen um die Konsequenzen ihres Handelns. Führungskräfte haben das Know-how, im Belästigungsfall lösungsorientiert einzugreifen. § 12 AGG verpflichtet zu vorbeugenden Maßnahmen. Der Umfang und die Ausgestaltung der präventiven Maßnahmen sind der Arbeitgeberin weitgehend überlassen.

- Die **Beschwerdestelle** nach § 13 AGG muss eingerichtet werden. Die dafür benannten Personen sollten innerbetrieblich bekannt gemacht werden. Durch die Information über diese Beschwerdestelle macht die Arbeitgeberin insbesondere deutlich, dass sie keine sexuelle Belästigungen am Arbeitsplatz duldet.
- Die Arbeitgeberin selbst positioniert sich durch eine **Dienst- bzw. Betriebsvereinbarung** oder eine **Richtlinie**. Diese unterstützt Betroffene in ihrem Beschwerderecht, verschafft Führungskräften Handlungssicherheit und warnt potenzielle Verursacher vor möglichen Folgen.
- Durch eine vertrauliche Beratung von anonymisierten Fällen in einem Fallbegleitungsgremium entwickelt die Organisation ihren eigenen **passgenauen Umgang** mit der Thematik.
- **Vorträge** und **interaktive Workshops** auf Personalversammlungen informieren und fördern die Diskussion.
- Informationsmaterial mit der namentlichen **Veröffentlichung** und den Fotos der **Ansprechpersonen**.
- Informationsveranstaltungen im Rahmen der Ausbildung und verpflichtende **Fortbildungen** für Personalverantwortliche greifen den präventiven Ansatz von § 12 Abs. 2 AGG auf und haben sich in der Praxis bewährt.
- Die **Positionierung der Führungskräfte** zum Thema steuert das Handeln von möglichen Verursachern und unterstützt potenziell Betroffene, sich im Belästigungsfall zur Wehr zu setzen.
- Wenn **Hinweisen und Verdachtsmomenten konsequent nachgegangen** wird, signalisiert dies den Beschäftigten, dass sexuelle Übergriffe nicht ungeahndet bleiben.

- Die **Qualifikation** von Führungskräften, Ansprechpersonen und Kolleg:innen unterstützt die Handlungssicherheit bei Bekanntwerden von Grenzverletzungen.
- In manchen Organisationen werden jährlich **Statistiken** über Beratungs- und Beschwerdefälle veröffentlicht und mit der Geschäftsführung über weitere Schutzmaßnahmen diskutiert.
- Bei **Beschäftigtenbefragungen** kann der gegenwärtig vorhandene Schutz vor sexueller Belästigung erhoben werden.

Handlungsmöglichkeiten der Kolleg:innen

Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz geht uns alle an. Respektlose Menschen sind nur so stark und wirkungsvoll, wie Kolleg:innen es zulassen. Es geht darum, Stellung zu beziehen und Betroffene zu unterstützen.

Als Zeug:in

Wenn andere in Ihrer Gegenwart durch sexuelle Grenzverletzungen angegriffen werden, gilt es, sich klar zu positionieren. So stärken Sie die Betroffenen darin, ihre Rechte wahrzunehmen. Wenn Sie dagegen nicht reagieren, signalisieren Sie dem Belästiger, dass sein Verhalten in Ordnung ist. Sie verstärken es sogar und unterstützen seine Wiederholung. Sie positionieren sich schon, indem Sie **nicht** mitlachen.

Hilfreich sind Sätze wie

- „Das war jetzt nicht die feine englische Art!“
- „Ich habe den Eindruck, dass Dein Verhalten bei … nicht gut ankommt.“
- „Das ging jetzt echt zu weit!“
- „Nach dem AGG war das jetzt gerade eine sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz!“
- „Lassen Sie das!“
- „Das war übergriffig!“

Wenn Sie befürchten, durch Ihr Eingreifen selbst in die Schusslinie zu geraten und vielleicht sogar im Kolleg:innenkreis isoliert zu werden, suchen Sie das Vier-Augen-Gespräch mit dem Belästiger. Machen Sie ihn darauf aufmerksam, …

- dass sein Verhalten nach dem AGG verboten ist und unter Umständen arbeitsrechtliche Folgen haben kann.
- dass Vorgesetzte handeln müssen, wenn sie davon etwas erfahren.

Beispielsweise …

- „Ich fand das nicht in Ordnung, dass Du zu Frau … gesagt hast, sie solle sich für das Gespräch mit dem Chef einen kurzen Rock anziehen, dann bekäme sie alles, was sie wolle. Wir haben ein Gesetz, das solche Bemerkungen untersagt. Das kann unangenehme Folgen für Dich haben."
- Informieren Sie anschließend die betroffene Person über dieses Vier-Augen-Gespräch. Sie erfährt so, dass die sexuelle Belästigung im Umfeld auch als solche wahrgenommen und verurteilt wird.
- Es kann auch sein, dass Sie an Kolleg:innen Anzeichen bemerken, dass diese möglicherweise sexuell belästigt werden. Bieten Sie Hilfe an, auch wenn sich die oder der Betroffene nicht gleich direkt an Sie wendet.

Als „Beratende:r"

Wenn Betroffene Ihnen von Übergriffen berichten, …

- nehmen Sie Ihr Gegenüber ernst, insbesondere auch dann, wenn Sie das Berichtete als gar nicht so gravierend empfinden.
- zeigen Sie Offenheit und Mitgefühl.
- fragen Sie, welche Art der Unterstützung die oder der Betroffene wünscht.
- ermutigen Sie, ohne Druck auszuüben, sich aktiv zur Wehr zu setzen.
- bieten Sie an, die betroffene Person zu einer Anlaufstelle zu begleiten.
- unternehmen Sie nichts ohne das Einverständnis der Betroffenen.
- bewahren Sie Stillschweigen gegenüber Dritten.

Zitierte Literatur

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, FRAU (2013): LGBT-Erhebung in der EU.

Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2015): Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz. Ergebnisse einer repräsentativen Umfrage unter Beschäftigten in Deutschland. https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Umfragen/handout_umfrage_sex_belaestigung_am_Arbeitsplatz_beschaeftigte.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (Abruf: 12.06.2021)

Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2019): Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz – Lösungsstrategien und Maßnahmen zur Intervention. Dr. Monika Schröttle, Ksenia Meshkova, Clara Lehmann

Linde, Godela: Basta! Gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz. Ratgeber und Rechtsberatung. Köln 2015

Gesetzestexte in Auszügen

§ 16 Gesetz zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst Schleswig-Holstein

Verbot sexueller Belästigung

(1) Sexuelle Belästigung ist verboten. Die Dienststellenleitung bzw. die nach der Disziplinarordnung zuständige Behörde stellt unter Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten oder der Frauenbeauftragten der Hochschulen nach § 66 Buchst. b und c des Hochschulgesetzes sicher, dass in Fällen sexueller Belästigung die gebotenen arbeits- oder dienstrechtlichen Maßnahmen ergriffen werden.

(2) Aus Anlass von Beschwerden über sexuelle Belästigung dürfen den betroffenen Beschäftigten keine Nachteile entstehen. Insbesondere die Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes ist nur mit ihrer Zustimmung und mit Zustimmung der Gleichstellungsbeauftragten oder Frauenbeauftragten der Hochschulen nach § 66 Buchst. b und c des Hochschulgesetzes zulässig. Bei Verweigerung der Zustimmung durch die Gleichstellungsbeauftragte gilt § 22 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

§ 1 Ziel des Gesetzes

Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen. ...

§ 3 Begriffsbestimmungen

(4) Eine sexuelle Belästigung ist eine Benachteiligung in Bezug auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, wenn ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen gehören, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird. ...

§ 6 Persönlicher Anwendungsbereich

(1) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind
1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
2. die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten,
3. Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind; zu diesen gehören auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten. Als Beschäftigte gelten auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

(2) Arbeitgeber (Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen) im Sinne dieses Abschnitts sind natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften, die Personen nach Absatz 1 beschäftigen. Werden Beschäftigte einem Dritten zur Arbeitsleistung überlassen, so gilt auch dieser als Arbeitgeber im Sinne dieses Abschnitts. Für die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten tritt an die Stelle des Arbeitgebers der Auftraggeber oder Zwischenmeister. ...

§ 12 Maßnahmen und Pflichten des Arbeitgebers

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor Benachteiligungen wegen eines in § 1 genannten Grundes zu treffen. Dieser Schutz umfasst auch vorbeugende Maßnahmen.

(2) Der Arbeitgeber soll in geeigneter Art und Weise, insbesondere im Rahmen der beruflichen Aus und Fortbildung, auf die Unzulässigkeit solcher Benachteiligungen hinweisen und darauf hinwirken, dass diese unterbleiben. Hat der Arbeitgeber seine Beschäftigten in geeigneter Weise zum Zwecke der Verhinderung von Benachteiligung geschult, gilt dies als Erfüllung seiner Pflichten nach Absatz 1.

(3) Verstoßen Beschäftigte gegen das Benachteiligungsverbot des § 7 Abs. 1, so hat der Arbeitgeber die im Einzelfall geeigneten, erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zur Unterbindung der Benachteiligung wie Abmahnung, Umsetzung, Versetzung oder Kündigung zu ergreifen. ...

(5) Dieses Gesetz und § 61b des Arbeitsgerichtsgesetzes sowie Informationen über die für die Behandlung von Beschwerden nach § 13 zuständigen Stellen sind im Betrieb oder in der Dienststelle bekannt zu machen. Die Bekanntmachung kann durch Aushang oder Auslegung an geeigneter Stelle oder den Einsatz der im Betrieb oder der Dienststelle üblichen Informations- und Kommunikationstechnik erfolgen.

§ 13 Beschwerderecht

(1) Die Beschäftigten haben das Recht, sich bei den zuständigen Stellen des Betriebs, des Unternehmens oder der Dienststelle zu beschweren, wenn sie sich im Zusammenhang mit ihrem Beschäftigungsverhältnis vom Arbeitgeber, von Vorgesetzten, anderen Beschäftigten oder Dritten wegen eines in § 1 genannten Grundes benachteiligt fühlen. Die Beschwerde ist zu prüfen und das Ergebnis der oder dem beschwerdeführenden Beschäftigten mitzuteilen.

(2) Die Rechte der Arbeitnehmervertretungen bleiben unberührt.

211 von 884 in Zusammenstellung

§ 14 Leistungsverweigerungsrecht
Ergreift der Arbeitgeber keine oder offensichtlich ungeeignete Maßnahmen zur Unterbindung einer Belästigung oder sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz, sind die betroffenen Beschäftigten berechtigt, ihre Tätigkeit ohne Verlust des Arbeitsentgelts einzustellen, soweit dies zu ihrem Schutz erforderlich ist. § 273 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.

§ 15 Entschädigung und Schadensersatz
(1) Bei einem Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot ist der Arbeitgeber verpflichtet, den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitgeber die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
(2) Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann der oder die Beschäftigte eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. ...
(4) Ein Anspruch nach Absatz 1 oder 2 muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten schriftlich geltend gemacht werden, es sei denn, die Tarifvertragsparteien haben etwas anderes vereinbart. Die Frist beginnt ... zu dem Zeitpunkt, in dem der oder die Beschäftigte von der Benachteiligung Kenntnis erlangt. ...

§ 16 Maßregelungsverbot
(1) Der Arbeitgeber darf Beschäftigte nicht wegen der Inanspruchnahme von Rechten nach diesem Abschnitt oder wegen der Weigerung, eine gegen diesen Abschnitt verstoßende Anweisung auszuführen, benachteiligen. Gleiches gilt für Personen, die den Beschäftigten hierbei unterstützen oder als Zeuginnen oder Zeugen aussagen.
(2) Die Zurückweisung oder Duldung benachteiligender Verhaltensweisen durch betroffene Beschäftigte darf nicht als Grundlage für eine Entscheidung herangezogen werden, die diese Beschäftigten berührt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. [...]

§ 17 Soziale Verantwortung der Beteiligten
(1) Tarifvertragsparteien, Arbeitgeber, Beschäftigte und deren Vertretungen sind aufgefordert, im Rahmen ihrer Aufgaben und Handlungsmöglichkeiten an der Verwirklichung des in § 1 genannten Ziels mitzuwirken. ...

§ 21 Ansprüche
(1) Der Benachteiligte kann bei einem Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot unbeschadet weiterer Ansprüche die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann er auf Unterlassung klagen.
(2) Bei einer Verletzung des Benachteiligungsverbots ist der Benachteiligende verpflichtet, den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Dies gilt nicht, wenn der Benachteiligende die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann der Benachteiligte eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. [...]
(5) Ein Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist kann der Anspruch nur geltend gemacht werden, wenn der Benachteiligte ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert war.

§ 22 Beweislast
Wenn im Streitfall die eine Partei Indizien beweist, die eine Benachteiligung wegen eines in § 1 genannten Grundes vermuten lassen, trägt die andere Partei die Beweislast dafür, dass kein Verstoß gegen die Bestimmungen zum Schutz vor Benachteiligung vorgelegen hat. [...]

Notizen

Hansestadt LÜBECK

Hansestadt Lübeck
Frauenbüro
Schüsselbuden 16 | 23552 Lübeck
(0451) 122 – 16 15
frauenbuero@luebeck.de
www.luebeck.de/frauenbuero

Hansestadt LÜBECK



Dienstvereinbarung zum Umgang mit Diskriminierung, sexueller Belästigung und/oder Mobbing am Arbeitsplatz

Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Personal
Gesundheitsmanagement
Fischstraße 2-6 | 23552 Lübeck
Personal.BGF@luebeck.de

Zwischen

der Stadtverwaltung der Hansestadt Lübeck
vertreten durch den Bürgermeister Jan Lindenau

und

dem Gesamtpersonalrat der Hansestadt Lübeck
vertreten durch den Vorsitzenden

wird die folgende

Dienstvereinbarung zum Umgang mit Diskriminierung, sexueller Belästigung und/oder Mobbing am Arbeitsplatz

geschlossen.

Präambel

Die Hansestadt Lübeck legt in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeberin/Dienstherrin großen Wert auf eine partnerschaftliche, wertschätzende und diskriminierungsfreie Arbeits- und Organisationskultur. Diese bildet die Basis für ein positives Arbeitsklima und ist wichtige Voraussetzung für die Gesundheit der Beschäftigten und den Erfolg der Hansestadt Lübeck.

Führungskräfte, Mitarbeitende und Personalvertretungen sind gleichermaßen aufgefordert, Arbeitsbedingungen und ein Betriebsklima zu schaffen, die einen partnerschaftlichen Umgang ermöglichen und Vertrauen bilden.

Hierzu gehört ein offener Umgang mit Anliegen und Beschwerden der Beschäftigten oder Dritter. In dieser Dienstvereinbarung werden Verhaltens- und Verfahrensregeln festgelegt, die dafür sorgen sollen, dass Diskriminierung, sexueller Belästigung und/oder Mobbing am Arbeitsplatz vorgebeugt wird und eventuell auftretende Fälle schnellstmöglich beendet und auch geahndet werden. Betroffenen Mitarbeitenden soll hierfür insbesondere aufgezeigt werden, wo und auf welche Weise sie sich beraten lassen und ggf. Beschwerde einlegen können.

Gleichzeitig gelten diese Verhaltensregeln für das Verhalten der Beschäftigten gegenüber Bürger:innen oder Beschäftigten anderer Behörden oder Institutionen sowie Organisationen, mit denen die Beschäftigten der Hansestadt Lübeck dienstlichen Kontakt haben.

§ 1 Rechtsgrundlagen

Diese Dienstvereinbarung wird auf der Basis des § 57 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Personalräte (Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein – MBG Schleswig-Holstein) und §13 AGG geschlossen.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten der Hansestadt Lübeck einschließlich der Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen. Der Begriff „Beschäftigte" umfasst im Sinne dieser Dienstvereinbarung sowohl Beamt:innen als auch Tarifbeschäftigte einschließlich der Nachwuchskräfte und Praktikant:innen.

Soweit diese Dienstvereinbarung Schutzrechte einräumt, gelten diese auch für externe Bewerber:innen. Auf Personen, die auf Grundlage anderer Rechtsverhältnisse (bspw. Arbeitnehmer:innenüberlassung, Ehrenamt, Eingliederungen nach SGB IX) bei der Hansestadt Lübeck eingesetzt werden, finden die nachfolgenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

§ 3 Grundsätze

(1) Den unter § 2 des Geltungsbereichs genannten Personen ist im Zusammenhang mit ihren dienstlichen Tätigkeiten oder ihrer Dienstausübung jegliche Form von Diskriminierung, sexueller Belästigung und/oder Mobbing im Sinne von § 5 Abs. 1 bis 4 dieser Dienstvereinbarung zu Lasten anderer Beschäftigter, Bürger:innen oder Beschäftigter anderer Behörden oder Institutionen sowie Organisationen ausdrücklich und ausnahmslos untersagt. Das gilt auch außerhalb des Dienstes soweit ein dienstlicher Bezug besteht und das Verhalten der beteiligten Personen nicht ausschließlich deren Privatsphäre zuzurechnen ist.

(2) Alle Beschäftigten der Hansestadt Lübeck haben durch ihr Verhalten und Handeln zum partnerschaftlichen Umgang am Arbeitsplatz beizutragen und die persönliche Integrität und die Selbstachtung aller anderen Beschäftigten zu respektieren. Die arbeitsvertraglichen oder dienstrechtlichen Verpflichtungen der Beschäftigten zur Auskunftserteilung bleiben von den Regelungen dieser Dienstvereinbarung unberührt. Führungskräfte haben dafür Sorge zu tragen, dass in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Hinweisen auf Diskriminierung, sexuelle Belästigung und/oder Mobbing oder auch Konflikten am Arbeitsplatz nachgegangen wird und ggf. Maßnahmen zur Unterlassung oder Konfliktlösung eingeleitet werden.

(3) Der Umgang mit den genannten Diskriminierungs- und Belästigungsarten ist in der Dienstvereinbarung bewusst zusammengefasst. Sie können zusammenwirken oder einzeln vorkommen. Bei allen Fallgestaltungen handelt es sich aber gleichermaßen um Verhaltensweisen, die den Betriebsfrieden stören, partnerschaftliche Zusammenarbeit verhindern und die Betroffenen erheblich belasten können. Da die Definitionen und die Bedeutungen der einzelnen Fallarten allerdings nicht deckungsgleich sind, werden diese im Detail im § 5 dieser Dienstvereinbarung behandelt.

§ 4 Verschwiegenheit

(1) Soweit nicht gesetzliche Bestimmungen ohnehin eine besondere Verschwiegenheit für Interessenvertretungen (PR, JAV und SBV) anordnen oder eine ärztliche Schweigepflicht gilt, unterliegen alle an Beratungen und an dem Verfahren nach dieser Dienstvereinbarung beteiligte Beschäftigte einer allgemeinen dienstlichen Pflicht zur Verschwiegenheit gegenüber nicht in der gleichen Sache beteiligte Dritte, es sei denn höherrangige gesetzliche Bestimmungen (bspw. Pflichten als Zeuge) stehen dem entgegen. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung umfasst insbesondere Angaben über die Person des Beschwerdeführenden, dessen:deren personenbezogene Daten, sowie die Person,

gegen die bzw. gegen deren Verhalten sich die Beschwerde richtet, und den Gegenstand der Beschwerde,

(2) Die allgemeine Pflicht zur Verschwiegenheit aus Abs. 1 besteht nicht bzw. nicht vollumfänglich soweit

- der:die Beschwerdeführer:in mit einer Weitergabe der Informationen zu seiner:ihrer Person einverstanden ist,
- die Person, gegen die eine Beschwerde sich richtet, mit einer Weitergabe der Informationen zu seiner:ihrer Person einverstanden ist,
- es zur Aufklärung sowie Auf- und Abarbeitung der Vorwürfe auch in Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten erforderlich ist oder
- gegenüber der Beschwerdestelle.

Die Beteiligten sind vor einer Weitergabe der Informationen dazu anzuhören.

(3) Der gesetzliche Informationsanspruch des zuständigen Personalrats aus § 49 MBG ist durch die Allgemeine Pflicht zur Verschwiegenheit nicht eingeschränkt. Soweit davon schutzwürdige persönliche Interessen im Sinne des § 51 Abs. 5 MBG eines der Beteiligten berührt sind, sind die Informationen nur dem:der Personalratsvorsitzenden mitzuteilen.

(4) Schriftliche/elektronische Aufzeichnungen als Erinnerungsstützen sind während des Verfahrens zulässig. Die Aufzeichnungen sind so zu verwahren bzw. zu speichern, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff darauf nehmen können. Die Aufzeichnungen sind nach Abschluss des Verfahren datenschutzsicher zu vernichten.

§ 5 Begriffsdefinitionen

(1) Sexuelle Belästigungen

sind direkte oder indirekte, verbale oder nonverbale Verhaltensweisen, die sexuell bestimmt sind und/ oder als beleidigend, herabwürdigend, nötigend oder einschüchternd wahrgenommen werden. Was als sexuelle Belästigung wahrgenommen wird, ist durch das subjektive Empfinden der Betroffenen bestimmt. Besonders verwerflich ist die sexuelle Belästigung dann, wenn ein Abhängigkeitsverhältnis ausgenutzt wird, berufliche Vorteile versprochen oder Nachteile angedroht werden. Geschlechtsspezifische Diskriminierungen und sexuelle Belästigungen können in vielfältiger Art und Weise auftreten, beispielsweise durch:

a. unerwünschten körperlichen Kontakt oder unerwünschte Berührungen,
b. anzügliche Bemerkungen, Kommentare, Beleidigungen,
c. obszöne Witze
d. zeigen sexistischer oder pornografischer Darstellungen (z.B. Pin-up-Kalender oder entsprechende Computerprogramme),
e. Aufforderung zu sexuellen Handlungen,
f. tätliche Bedrohung und Nötigung zu sexuellem Verhalten,
g. Herabwürdigungen und Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts.

Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz ist eine Verletzung der arbeitsvertraglichen Pflichten bzw. ein Dienstvergehen. Sie kann auch Straftatbestände erfüllen.

(2) Mobbing und Schikane

bezeichnen Handlungen, die von einer oder mehreren Personen gegen eine andere gerichtet sind. Die Betroffenen werden systematisch direkt oder indirekt mit Worten, Gesten oder auch Gewalt angegriffen, um sie aus der Gemeinschaft auszustoßen. Auch Führungskräfte können von Mobbing betroffen sein. Es handelt sich nicht um eine einmalige Handlung, sondern um wiederholte und andauernde Belästigung, Verletzung und Terrorisierung am Arbeitsplatz über einen längeren Zeitraum. Unter Schikane werden bewusst auch Konflikte erfasst, die nicht allen Mobbingkriterien entsprechen. Verschiedene Formen von Mobbing und Schikane sind beispielsweise:

a. Verleumden von Beschäftigten oder deren Familien,
b. Verbreiten von Gerüchten über Beschäftigte oder deren Familien,
c. absichtliches Zurückhalten von arbeitsnotwendigen Informationen oder sogar Desinformation,
d. Drohungen, Erniedrigungen, Beschimpfungen, verletzende Behandlung und Ausgrenzung sowie
e. Hohn und Aggressivität,
f. unwürdige Behandlung durch Führungskräfte wie z.B. die Zuteilung kränkender, unlösbarer, sinnloser oder gar keiner Aufgaben.

(3) Diskriminierung

Eine Diskriminierung liegt dann vor, wenn eine Person ungerechtfertigt benachteiligt oder persönlichkeitsverletzend behandelt wird aufgrund eines tatsächlichen oder zugeschriebenen Merkmals. Häufige Diskriminierungsmerkmale (Dimensionen) sind:

- ethnische Herkunft und/oder rassistische und antisemitische Zuschreibung, inklusive Migrationsgeschichte
- Geschlecht, inklusive geschlechtliche Identität
- sexuelle Orientierung
- Lebensalter
- Nationalität
- Sprache
- Religion und/oder Weltanschauung
- sozialer Status
- Behinderung, chronische Erkrankung und/oder gesundheitliche Beeinträchtigung
- sozial-familiäre Lage

Diese Liste ist nicht vollständig und Diskriminierung ist häufig auf das Zusammenspiel verschiedener Merkmale zurückzuführen, wie ethnische oder soziale Herkunft, Religion oder Geschlecht (sogenannte mehrdimensionale Diskriminierung).

(4) Die in Abs. 1 bis 3 beschriebenen Verhaltensweisen können sowohl durch ein aktives Tun als auch durch ein Unterlassen begangen werden. Ein Unterlassen ist insbesondere dann einem Tun gleichgestellt, wenn auf Grund dieser Dienstvereinbarung oder der allgemeinen Dienstpflichten und der Fürsorgepflicht eine Pflicht zum Handeln besteht.

(5) Insbesondere Diskriminierungen können nicht nur auf pflichtwidriges Verhalten von Beschäftigten zurückzuführen sein, sondern mittel- und unmittelbar auch auf organisatorische Entscheidungen, innerdienstliche Regelungen, Anweisungen oder Verfahrensabläufe. Auch gegen diese Diskriminierungen steht den Beschäftigten ein Beschwerderecht nach § 6 der DV zu.

§ 6 Beschwerde- und Beratungsrecht, Anlaufstellen

(1) Jede nach § 2 dieser Dienstvereinbarung benannte Person, die am Arbeitsplatz von einem Verstoß gegen diese DV betroffen ist, hat das Recht, sich darüber bei der dafür zuständigen Stelle zu beschweren, ohne Sanktionen oder nachteilige Auswirkungen auf den beruflichen Werdegang befürchten zu müssen. Die Beschäftigten haben außerdem das Recht, sich jederzeit von unabhängigen Stellen (siehe Absatz 3) oder einer Person ihres persönlichen Vertrauens beraten zu lassen.

(2) Die unabhängige Beschwerdestelle nach § 13 AGG für Betroffene einer Handlung nach § 5 dieser Dienstvereinbarung ist bei der Hansestadt Lübeck beim Betrieblichen Gesundheitsmanagement eingerichtet. Der:die Stelleninhaber:in ist verpflichtet, sich regelmäßig zum Thema AGG fortzubilden. Näheres zur Zuständigkeit ist in § 7 Abs. 4 und 5 geregelt.

(3) Beschäftigte können sich zur Unterstützung und Beratung jederzeit an folgende betrieblichen Stellen bzw. Angebote wenden:

- den Personalrat
- die Jugend- und Auszubildendenvertretung
- die Gleichstellungsbeauftragte / das Frauenbüro
- die Schwerbehindertenvertretung
- die externe und unabhängige Mitarbeitendenberatung (die Kontaktdaten sind auf der Intranetseite des betrieblichen Gesundheitsmanagements zu finden)
- die Betriebsärzt:innen

Den genannten Stellen obliegt keine Verantwortung für die Konfliktlösung. Sie haben beratende und unterstützende Funktion. Sie können aber, wenn das Einvernehmen mit der:dem Betroffenen besteht, ein Verfahren in Gang setzen.

(4) Beschäftigte, die nicht selbst betroffen sind, aber ein Fehlverhalten im Sinne dieser Dienstvereinbarung wahrnehmen, sind ebenso berechtigt eine Beschwerde dagegen vorzubringen.

§ 7 Verfahrensschritte

(1) Betroffenen Beschäftigten wird empfohlen, im Falle von Pflichtverstößen i.S. d. § 5 dieser Dienstvereinbarung zunächst das Gespräch mit der belästigenden Person oder den Personen zu suchen und klarzustellen, dass deren Verhalten als verletzend oder missachtend empfunden wird

und unerwünscht ist. Sollte dies im Einzelfall erfolglos sein oder unangebracht erscheinen, können die Betroffenen über die Belästigung Beschwerde führen.

(2) Eine Beschwerde über einen Pflichtverstoß nach § 5 dieser Dienstvereinbarung kann von der:dem Betroffenen selbst oder von einem:r Dritten erfolgen:

a. bei seiner:ihrer jeweiligen Führungskraft
b. bei der nächsthöheren Führungskraft, sofern bei der eigenen Führungskraft eine Befangenheit befürchtet wird
c. bei der Beschwerdestelle nach § 6 Abs. 2

(3) Die Beschwerde kann formlos, mündlich, elektronisch oder schriftlich vorgebracht werden. Sie darf nicht anonym erfolgen.

(4) Die unabhängige Beschwerdestelle nach § 6 Abs. 2 ist für die Koordination der Prüfung und Bearbeitung der Beschwerde zuständig. Sofern die Beschwerde nicht direkt bei ihr eingereicht wurde, sondern bei einer Führungskraft, leitet diese Führungskraft die Beschwerde unverzüglich an die Beschwerdestelle weiter.

(5) Die Beschwerdestelle hat sodann geeignete Maßnahmen zur Sachverhaltsaufklärung und ggf. Beendigung sowie ggf. zur Sanktion eines Verstoßes gegen § 5 einzuleiten. Dabei kommt ihr eine primär koordinierende Funktion zu.

(6) Der im Einzelnen festgestellte Sachverhalt und das durchgeführte Verfahren sind von der für die Klärung der vorliegenden Beschwerde verantwortlichen Führungskraft sorgfältig zu protokollieren (= die jeweilige Führungskraft des:der Betroffenen bzw., sofern diese beschuldigte Person der Beschwerde ist, die jeweilig nächsthöhere Führungskraft). Beschwerdeführende Beschäftigte sind zur Mitwirkung an der Feststellung des Sachverhalts verpflichtet.

(7) Das Verfahren wird ergebnisoffen geführt. Als Reaktion auf festgestellte Verstöße kommen insbesondere in Betracht sowohl arbeits- dienstrechtliche oder personalwirtschaftliche Maßnahmen als auch Verabredungen oder Bestimmungen zu Verhaltensregeln. Die Maßnahmen müssen geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sein insbesondere im Hinblick auf eine zukünftige partnerschaftlich, wertschätzende diskriminierungsfreie Arbeits- und Organisationskultur. Bei den Erwägungen zur Verhältnismäßigkeit sind auch die Belange der durch Verstöße gegen die Pflichten aus § 3 iVm § 5 dieser DV geschädigte Person zu berücksichtigen. Wird als Ergebnis des Beschwerdeverfahrens eine räumliche Trennung der geschädigten Person und Schädiger:in erforderlich, ist eine Versetzung der geschädigten Person nur auf deren ausdrücklichen Wunsch möglich. Von einer abschließenden Sachverhaltsermittlung oder der Feststellung eines Pflichtenverstoßes kann im Beschwerdeverfahren abgesehen werden, wenn durch entsprechende Hinweise oder Vereinbarungen eine zukünftige respekt- und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Beschäftigten unter allseitiger Beachtung der Grundsätze aus § 3 zu erwarten ist.

Die Entscheidung trifft die jeweilige Bereichsleitung.

(8) In den Fällen des § 16 Abs. 2 GStG ist die Zustimmung der Gleichstellungsbeauftragten einzuholen.

(9) Ein beispielhafter Prozessablauf eines Beschwerdeverfahrens ist in **Anlage 1** (Ablauf bei Anrufung der Beschwerdestelle) dargestellt und Bestandteil dieser Dienstvereinbarung.

§ 8 Verantwortung der Führungskräfte

(1) Den Führungskräften kommt als betrieblichen Ansprechpartner:innen für von Verstößen gegen diese DV Betroffenen eine besondere Rolle zu. Sie haben durch ihr Verhalten zu einem Betriebsklima beizutragen, das von partnerschaftlichem Umgang geprägt ist und in dem die persönliche Integrität und die Würde aller Beschäftigten respektiert wird.

(2) Insbesondere tragen alle Führungskräfte dafür Verantwortung, dass in den unterstellten Aufgabenbereichen dieses Arbeitsklima gefördert wird. Führungskräfte übernehmen auch die Verantwortung dafür, dass Hinweisen auf eventuelle Verstöße gegen diese DV nachgegangen wird und Maßnahmen zur Konfliktlösung eingeleitet und überprüft werden. Die Führungskräfte werden dabei von der Beschwerdestelle nach § 13 AGG unterstützt und beraten.

§ 9 Konsequenzen und Sanktionen

(1) Die in § 5 genannten Verhaltensweisen stellen schwerwiegende Verletzungen arbeitsvertraglicher/dienstrechtlicher Pflichten und eine erhebliche Störung des Betriebsfriedens dar. Je nach Einzelfall können sie auch strafrechtliche Tatbestände erfüllen. Die Hansestadt Lübeck ist verpflichtet, gegen Führungskräfte und Beschäftigte vorzugehen, die andere Beschäftigte nachweislich durch Diskriminierung, sexuelle Belästigung und/oder Mobbing am Arbeitsplatz in ihren Persönlichkeitsrechten verletzen oder solches Verhalten dulden.

(2) Arbeits- bzw. dienstrechtliche Folgen von Verstößen gegen diese DV können gegenüber den Beschäftigten, denen dieser Verstoß nachgewiesen wurde, insbesondere Ermahnung, Abmahnung, Kündigung bzw. disziplinarrechtliche Schritte bei Beamt:innen sein. Sanktionen richten sich je nach Einzelfall und Beitrag zu einem Verstoß nach § 5. Ob im Einzelfall Pflichtverletzungen vorliegen, prüfen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Bereiche Recht und Personal. Sie beraten die Führungskräfte bei der Ahndung nachweisbarer Pflichtverletzungen. Die zuständigen Stellen, insbesondere die Führungskräfte, sind verpflichtet, den Bereichen Recht und Personal die für diese Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

§ 10 Sensibilisierung und Fortbildung

Die Arbeitgeberin/Dienstherrin macht allen in § 2 benannten Beschäftigten Fortbildungsangebote zum Thema Diskriminierung, sexuelle Belästigung, und/oder Mobbing. Vorgesetzte können Beschäftigten die Teilnahme an einer solchen Fortbildung nicht verwehren. Für Führungskräfte ist die Teilnahme an Fortbildungen zu diesen Themen verpflichtend.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Regelungen dieser Dienstvereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge gesetzlicher Änderungen unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Regelungen und die Gültigkeit der Dienstvereinbarung im Ganzen hiervon unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung soll eine wirksame und durchführbare Regelung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Regelung möglichst nahekommt.

§ 12 Inkrafttreten, Kündigung, Gültigkeit

(1) Diese Dienstvereinbarung tritt am 01.11.2022 in Kraft. Änderungen der Dienstvereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Diese Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von einem halben Jahr von jeder Seite gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung wirkt diese Dienstvereinbarung nach.

Regelhaft ist alle 2 Jahre durch die Beschwerdestelle zu überprüfen, ob die DV angepasst werden muss. Die mit dem Verfahren zu dieser Dienstvereinbarung befassten Gremien und Beschäftigten sind aufgefordert, der Beschwerdestelle Verbesserungsbedarfe zu melden.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Dienstvereinbarung endet die Dienstvereinbarung partnerschaftliche Verhalten am Arbeitsplatz vom 05.03.2003.

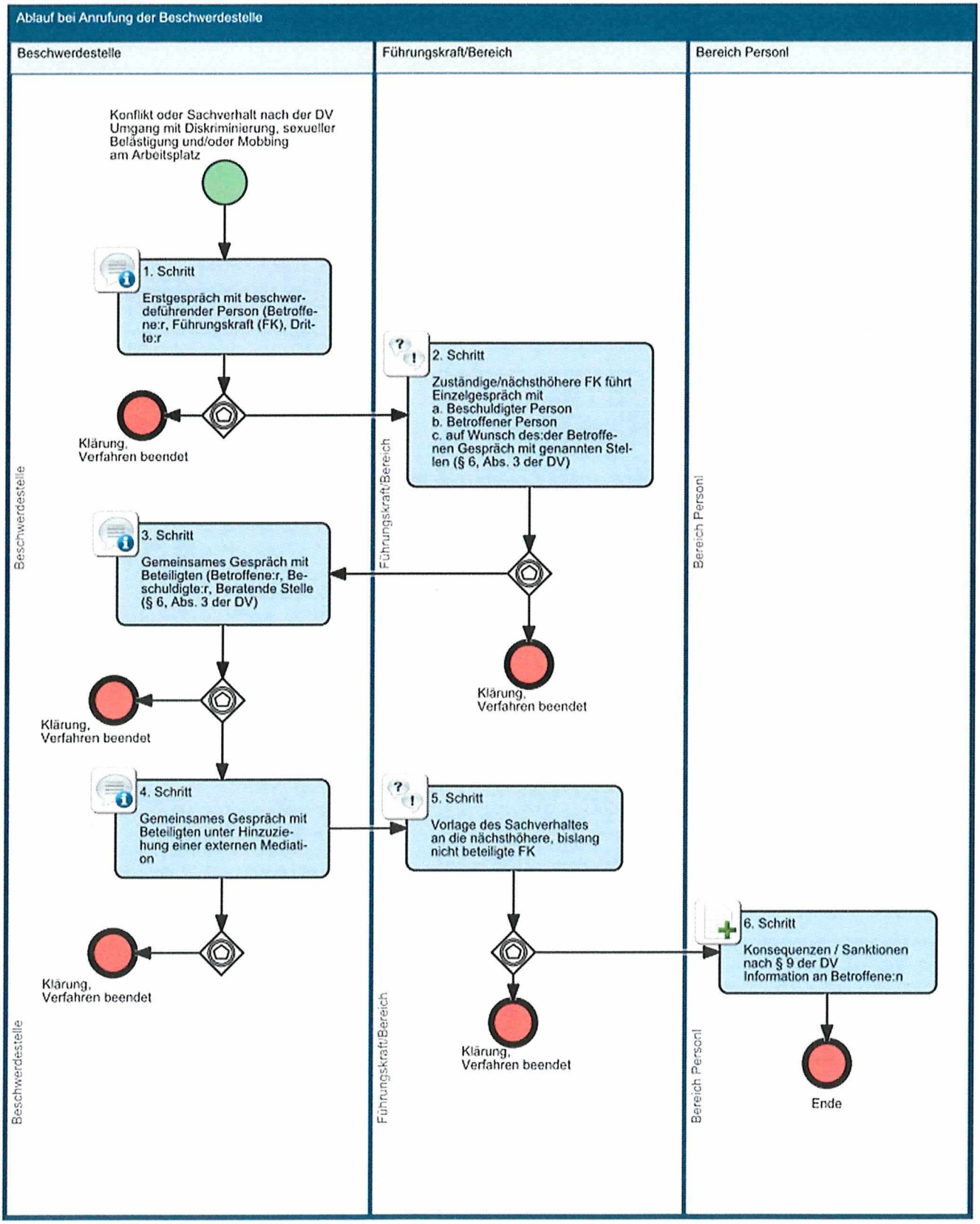
Lübeck, den 26.09.2022

.....
Jan Lindenau
(Bürgermeister)

.....
Edgar Hamerich
(Vorsitzender des Gesamtpersonalrats)

Anlage 1

Hansestadt LÜBECK **Ablauf bei Anrufung der Beschwerdestelle**



**CDU-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck**

► Nr. VO/2023/11811
öffentlich

Lübeck, 13.01.2023

Antrag

Bearbeitung: Susanne Schaefer (E-Mail: schaefer@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1061)

CDU: Wahl einer Senatorin / eines Senators für den Fachbereich 5 - Planen und Bauen sowie Sachgebietszuweisung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.01.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	

Antrag:
Als hauptamtlicher Senator der Hansestadt Lübeck wird gewählt:

Jörg Sellerbeck

Der Bürgermeister wird gebeten, ihm das Sachgebiet Planen und Bauen zuzuweisen.

Begründung:
Mit Jörg Sellerbeck steht für das zu besetzende Amt des Leiters für den Fachbereich Planen und Bauen ein bekannter und in Fachkreisen vernetzter Lübecker zu Wahl.

Neben einer kaufmännischen Ausbildung zum Bankkaufmann und dem Studium der Wirtschaftswissenschaften, der Kunstgeschichte und der Archäologie mit Schwerpunkt Architektur und Städtebau, besitzt der Kandidat vielfältige berufliche Erfahrungen in der Unternehmensberatung und in leitender Funktion im Bereich Investment Banking und der Investitionsgüter- und Projektfinanzierung. Nach seiner Rückkehr nach Lübeck im Jahr 2004 engagierte sich Herr Sellerbeck in der Sanierung und Umnutzung leerstehender Altstadtimmobilien. Ihm gelang es, die Eigentümerschaft im ehemaligen Lübecker Rotlichtquartier am westlichen Altstadtrand davon zu überzeugen, die Plangebietskategorien zugunsten einer Mischnutzung aufzugeben. Zuvor setzte er mit der Wiederbelebung des „Blauen Engels“ einen Impetus für die Entwicklung und Konversion der bisher von Leerstand und Verwahrlosung gezeichneten Clemensstraße zu einem studentisch geprägten Quartier.

Sein Engagement für aktiven Denkmalschutz und eine behutsame Stadtentwicklung mündete in die überregional beachtete und landesweit als Pilotprojekt gewürdigte Revitalisierung der Nördlichen Wallhalbinsel als gemischt genutztes Quartier. Dessen Umsetzung beruht maßgeblich auf der integrativen Kraft sowohl in diversen politischen Lagern die erforderliche Unterstützung einzuwerben, als auch auswärtige Investoren mit langfristigem Beteiligungsinteresse für die Realisierung zu gewinnen. Zuletzt war Herr Sellerbeck für die Lübecker Projektentwicklungsgesellschaft Conplan tätig, welche auf die Betreuung von Baugemeinschaften bei der Sanierung oder im Neubau von Einzelimmobilien oder ganzen Quartiersentwicklungen spezialisiert ist. Herr Sellerbeck ist daher sowohl mit der Förderkulisse im sozialen Wohnungsbau und der Gebäudesanierung als auch mit Unterstützungsprogrammen auf Landes- und Bundesebene für besondere Herausforderungen in der Stadtentwicklung vertraut.

Im Rahmen der Bekleidung von Führungspositionen mit Zuständigkeit u.a. für Finanzen, Rechnungswesen, Controlling, Personalwesen und Organisation auf Holdingsebene erlangte Herr Sellerbeck umfangreiche Erfahrung in der direkten und mittelbaren Personal- und Unternehmensführung. Er ist vertraut mit den Instrumenten einer übergeordneten zielorientierten Unternehmenssteuerung und der rollierenden Optimierung von Geschäftsprozessen. Während seiner Tätigkeit für eine der größten internationalen Unternehmensberatung erlangte Herr Sellerbeck Einblicke in die Betriebs- und Verwaltungsorganisation bei Kreditinstituten und Industrieunternehmen. Im Rahmen seiner bisherigen beruflichen Tätigkeit und in seinem ehrenamtlichen Engagement bei Vereinen und Stiftungen wurde Herrn Sellerbeck stets ein offenes, ausgleichendes und verbindliches Wesen wie ein zielorientierter und kooperativer Führungsstil bescheinigt.

Mit Herrn Sellerbeck verspricht sich die CDU-Fraktion eine Fachbereichsleitung, welche die Potenziale der bestehenden Organisation ausschöpft und befördert und der Kreativität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Entfaltungsmöglichkeiten bietet. Mit Herrn Sellerbeck erwartet sich die CDU-Fraktion einen Impetus für die Belebung interessenverbindenden Strukturen sowohl innerhalb des Fachbereichs wie auch zwischen den Fachbereichen, um einerseits die Erfüllung der gesetzlichen kommunalen Aufgaben effizient und lösungsorientiert zu gestalten sowie den besonderen Herausforderungen unserer Zeit im fruchtbaren Zusammenwirken mit allen politischen Kräften der Lübecker Bürgerschaft aktiv zu begegnen.

Anlagen :

Vorsitzende/r
der CDU-Fraktion

FREIE WÄHLER & GAL
Fraktion in der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2023/11813
öffentlich

Lübeck, 16.01.2023

Antrag

Bearbeitung: Katja Mentz (E-Mail: katja.mentz@luebeck.de Telefon: 122-1067/1068)

Freie Wähler & GAL: Wahl einer Senatorin / eines Senators für den Fachbereich 5 - Planen und Bauen sowie Sachgebietszuweisung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.01.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	

Antrag:
Als hauptamtliche Senatorin der Hansestadt Lübeck wird

Frau Joanna Hagen
gewählt.

Der Bürgermeister wird gebeten, ihr das Sachgebiet 5 (Planen und Bauen) zuzuweisen.

Begründung:

Anlagen:

Vorsitzende/r
der FREIE WÄHLER & GAL Fraktion

Fraktion
Die Unabhängigen
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2023/11791
öffentlich

Lübeck, 12.01.2023

Antrag

Bearbeitung: Susanne Walter (E-Mail: susanne.walter@luebeck.de Telefon: 122-1071)

Die Unabhängigen: Wahl in den Schulleiterwahlausschuss

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.01.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
In den Schulleiterwahlausschuss wird Herr Andreas Rieck als stellv. bürgerliches Mitglied gewählt.

Anlagen:

Vorsitzende/r
Fraktion Die Unabhängigen

Fraktion
Die Unabhängigen
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2023/11792
öffentlich

Lübeck, 12.01.2023

Antrag

Bearbeitung: Susanne Walter (E-Mail: susanne.walter@luebeck.de Telefon: 122-1071)

Die Unabhängigen: Wahl in den Ausschuss für Kultur- und Denkmalpflege.

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.01.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
In den Ausschuss für Kultur- und Denkmalpflege wird Herr Manfred Prüß als stellv. bürgerliches Mitglied gewählt.

Anlagen:

Vorsitzende/r
Fraktion Die Unabhängigen

SPD-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2023/11808
öffentlich

Lübeck, 13.01.2023

Antrag

Bearbeitung: Sandra Odendahl (E-Mail: sandra.odendahl@luebeck.de Telefon: 122-1035)

SPD : Wahl in den Schul- und Sportausschuss

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.01.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

In den Schul- und Sportausschuss wird Georg Schopenhauer als ordentliches bürgerliches Mitglied gewählt.

Begründung:

Anlagen:

Vorsitzende/r
der SPD-Fraktion

Fraktion
Die Unabhängigen
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2023/11795
öffentlich

Lübeck, 12.01.2023

Antrag

Bearbeitung: Susanne Walter (E-Mail: susanne.walter@luebeck.de Telefon: 122-1071)

Die Unabhängigen: Abberufung und Neuwahl eines Mitglied des Aufsichtsrats Stadtwerke Lübeck Mobil GmbH

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.01.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Die Bürgerschaft möge beschließen:

als Gesellschaftervertreter der Stadtwerke Lübeck Gruppe GmbH in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Lübeck Mobil GmbH (SWL Mobil)

Frau Michaela Vogeler

mit sofortiger Wirkung aufgrund ihres Wohnortwechsels aus dem Aufsichtsrat der SWL mobil abzuberufen

und

Frau Sibylle Philipsen

ab dem Folgetag für eine Wahl in den Aufsichtsrat der SWL mobil vorzuschlagen und für ihre Wahl für eine volle neue Amtszeit zu stimmen.
Frau Philipsen soll künftig anstelle von Frau Vogeler im Aufsichtsrat der SWL Mobil mitwirken.

Die Nachfolgerin Frau Sibylle Philipsen wird für eine volle neue Amtszeit gewählt. Die Amtszeit endet mit der Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2026.

§ 15 Gleichstellungsgesetz wurde beachtet
Anlagen:

Vorsitzende/r
Fraktion Die Unabhängigen

**LINKE-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck**

DIE LINKE ► **Nr. VO/2023/11802**
öffentlich

Lübeck, 12.01.2023

Antrag

Bearbeitung: Hans-Jürgen Martens (E-Mail: Telefon: 122-2372)

DIE LINKE: Entsendung in den Aufsichtsrat der Grundstücks-Gesellschaft Trave mbh

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.01.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Es wird beantragt, die Bürgerschaft möge beschließen:

Herrn Andreas Müller

mit sofortiger Wirkung für eine volle Amtszeit in den Aufsichtsrat der Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH zu entsenden.

Begründung:
Herr Eike Schöntauf hat sein Aufsichtsratsmandat per 30.12.2022 niedergelegt.

Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat aus, ist nach dem Gesellschaftsvertrag anstelle des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes unverzüglich ein neues Aufsichtsratsmitglied zu entsenden.

Das neue Mitglied wird für eine volle Amtszeit gewählt; also gemäß dem Gesellschaftsvertrag für die Dauer bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Das Mandat endet also voraussichtlich mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2026.

§ 15 Gleichstellungsgesetz wurde beachtet.

Anlagen:

Vorsitzende/r
der Fraktion Die Linke

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2023/11810
öffentlich

Lübeck, 13.01.2023

Antrag

Bearbeitung: Angela Fiorenza (E-Mail: Angela.Fiorenza@luebeck.de Telefon: 122-1040)

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN: Benennung eines stimmberechtigten Mitgliedes im Fachausschuss für Wirtschaft und Finanzen des Städtetages SH

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.01.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Für das zurückgetretene Mitglied Julius Lobe, wird Frau Mandy Siegenbrink als stimmberechtigtes Mitglied in den Fachausschuss für Wirtschaft und Finanzen des Städtetages SH gewählt.

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Anlagen:

Vorsitzende/r
der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2020/08509-03
öffentlich

Lübeck, 12.12.2022

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.103 - Digitalisierung, Organisation und Strategie

Bearbeitung: Stefan Ivens (E-Mail: stefan.ivens@luebeck.de Telefon: 122-1515)

Fortschreibung der Digitalen Strategie der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
09.01.2023	Senat	Nichtöffentlich	
24.01.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	
26.01.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage beschriebene Fortschreibung der Digitalen Strategie der Hansestadt Lübeck wird zur Kenntnis genommen.

1. Der Bürgermeister wird mit der Umsetzung und Weiterentwicklung der Digitalen Strategie der Hansestadt Lübeck (Anlage 1) beauftragt.
2. Im Hauptausschuss wird regelmäßig über den Sachstand der Umsetzung berichtet.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
Fachbereichscontrolling 1	Zustimmung
Fachbereichscontrolling 2	Zustimmung
Fachbereichscontrolling 3	Zustimmung
Fachbereichscontrolling 4	Zustimmung
Fachbereichscontrolling 5	Zustimmung
Informationstechnik	Zustimmung
Frauenbüro	Siehe Stellungnahme
Datenschutzbeauftragte	Keine datenschutzrechtlichen Bedenken
Recht	Keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
[x] Ja
[ ] Nein- Begründung:

Die Maßnahme ist:
[ ] neu

	freiwillig
x	vorgeschrieben durch: Förderrichtlinien des Modellprojektes Smart Cities: Stadtentwicklung und Digitalisierung des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

Finanzielle Auswirkungen:

	Ja (Anlage 1)
x	Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

	Nein
x	Ja – Begründung: Die Hansestadt Lübeck hat den Anspruch, gemäß der übergeordneten Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030, die Smart City Lübeck wirtschaftlich effizient, klimaschonend und gleichzeitig auch sozial gerecht zu gestalten.

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:
Im Zuge der Förderbewerbung: Modellprojekte Smart City VO/2020/08755 wurde im Jahr 2020 die Zuschusszusage erteilt. Insgesamt ist das Modellprojekt in zwei Phasen aufgeteilt, die aufeinander aufbauen. Zum einen die Strategiephase (Entwicklung kommunaler Ziele, Strategien und erster Investitionen, 2 Jahre, Fördervolumen 2.240 TEUR) und die Umsetzungsphase (Umsetzung der Ziele, Strategien und Maßnahmen, 5 Jahre, Fördervolumen 11.243 TEUR). Nachdem die Smart City Strategie verabschiedet wurde, schließt sich die Umsetzungsphase an. Im Rahmen der Weiterentwicklung des am 31.01.2020 verabschiedeten Rahmenkonzeptes (VO/2020/08509) wird diese erneut der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vorgelegt.

Das Modellprojekt Smart City Region Lübeck steht unter dem Motto: Gemeinwohl und Netzwerkstadt / Stadtnetzwerk. Ziel ist es:

- die Digitalisierung strategisch und zielgeleitet im Sinne der integrierten, nachhaltigen Stadtentwicklung und des Gemeinwohls aktiv zu gestalten.
- mit den Akteuren und Netzwerken in Lübeck und Region Ziele und Wege zu entwickeln und zu erreichen.
- Chancen und Risiken der digitalen Transformation für eine zukunftsorientierte und verantwortungsvolle Stadtentwicklung frühzeitig zu erkennen und Fehlentwicklungen zu vermeiden.
- die vielfältigen sozialen, ökonomischen und baulich-räumlichen Netzwerke innerhalb der Smart City Region Lübeck zu berücksichtigen.
- im Netzwerk mit anderen Kommunen national und international kooperativ zusammen zu arbeiten.

Im Zuge der Strategiephase wurden zahlreiche Beteiligungsveranstaltungen und Beteiligungsgelegenheiten angeboten, die von der Stadtgesellschaft rege genutzt wurden und dessen Ergebnisse in die vorliegende Strategie eingeflossen sind. Beispielsweise wurden u.a. der Beirat Lübeck Digital und das Energiecluster Digitales Lübeck e.V. involviert.

Wesentliche Veränderungen im Vergleich zum bestehenden Rahmenkonzept sind:

- eine Erweiterung und Integration von bereits bestehenden Konzepten (z.B. Regionaler Nahverkehrsplan, Masterplan Wirtschaft 2025 und Hafenentwicklungsplan 2030, siehe Anlage A).
- eine Überarbeitung der Themenfelder und Maßnahmen (siehe Digitale Strategie).
- eine Visualisierung der Zusammenhänge zwischen Zielen und Maßnahmen (siehe Anlage B).

Die Maßnahmen werden im weiteren Verlauf weiter konkretisiert und entsprechend der Regularien in der Hansestadt Lübeck (Gemeindeordnung und Hauptsatzung) den betreffenden Gremien vorgelegt. Außerdem findet die regelmäßige Berichterstattung zum Umsetzungsstand der Digitalisierung der Hansestadt Lübeck weiterhin im Hauptausschuss statt.

Anlagen:

1. Digitale Strategie der Hansestadt Lübeck, 1. Fortschreibung
1.1. Anlage A - Übersicht der Konzepte
1.2. Anlage B - Visualisierung der Zusammenhänge - Ziele und Maßnahmen
1.3. Anlage C - Beschreibung der Maßnahmen der Digitalen Strategie
1.4. Anlage D - Übersicht Digital Governance Board Antrag Teil A
2. Stellungnahme des Frauenbüro

Bürgermeister Jan Lindenau

Hansestadt LÜBECK



Digitale Strategie der Hansestadt Lübeck

1. Fortschreibung

Informationen finden Sie unter: www.luebeck.de/digital

Hansestadt Lübeck
Fachbereich Bürgermeister
Bereich Digitalisierung, Organisation und Strategie
Chief Digital Officer (CDO) und Smart City Management
Fackenburger Allee 29, 2. OG | 23554 Lübeck
Digital@luebeck.de
www.luebeck.de/digital

Lübeck, 13. Januar 2023

Digitale Strategie der Hansestadt Lübeck

1. Fortschreibung
Status: zur Vorlage

Die Digitale Strategie der Hansestadt Lübeck wurde Anfang 2020 verabschiedet (**VO/2020/08509**) und wird in einem regelmäßigen Prozess fortgeschrieben. Dies ist ein ganzheitlicher strategischer Ansatz, um die in der Digitalisierung liegenden Chancen für die Hansestadt Lübeck und die Smart City Region Lübeck zu nutzen. Ziel der Digitalen Strategie ist es, alle digitalen Aktiven des Konzerns der Hansestadt Lübeck intelligent zu vernetzen.
Der Fokus der 1. Fortschreibung liegt mit Blick auf die Umsetzung des Smart City Gedanken (VO/2020/08509-03) sowie der Umsetzung des Modellprojektes Smart City (**VO/2020/08755**) im Rahmen der Förderung des Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.luebeck.de/digital

Das Geoportal finden Sie direkt unter: **https://geoportal.smart-hl.city/**
Das Open Data Portal finden Sie direkt unter: **https://opendata.smart-hl.city/**
Den Beirat Lübeck Digital finden Sie unter: **www.luebeck.de/digitalbeirat**
Das Glossar und Abkürzungsverzeichnis finden Sie unter: **www.luebeck.de/digitalglossar**
Alle Fachbegriffe und Begrifflichkeiten, welche im Glossar beschrieben sind, werden im nachfolgenden Text mit * gekennzeichnet.
Das Rahmenkonzept zur Digitalen Strategie finden Sie unter: **www.luebeck.de/digital**
Der Zugang zu allen Vorlagen (VO/Jahr/Nummer) finden Sie unter: **https://www.luebeck.de/de/rathaus/politik/pil/bi/yw010.asp**

Gefördert durch:
Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Vorwort



Liebe Lübecker:innen, liebe Leser:innen,
mit Ihnen zusammen möchten wir an einer Stadt bauen, in der soziale Verantwortung und wirtschaftliche Vernunft das Fundament einer lebenswerten Gesellschaft bilden. Gemeinsam gestalten wir eine Region, in der Respekt vor der Lebensleistung der Älteren, Verständnis für die Bedürfnisse der Jüngeren, Unterstützung für Kinder und Eltern den Alltag prägen. Lübeck soll weiterhin eine Stadt sein, in der jeder Mensch, der hier lebt, sein Leben frei und unbeschwert leben kann. Für mich gehört zu einem modernen Verständnis von Politik und Verwaltung auch der wechselseitige Austausch von Erfahrungen und Ideen.
Ein Hilfsmittel, um dieses ambitionierte Ziel zu erreichen, ist die Nutzung von modernen Technologien. Wir befinden uns auf dem Weg zu einer Smart City Region, die gesamtheitliche Entwicklungskonzepte vorantreibt, die darauf abzielen, Städte effizienter, technologisch fortschrittlicher, nachhaltiger, umweltbewusster und sozial inklusiver zu gestalten.
Mit der einstimmigen Verabschiedung der Digitalen Strategie als Rahmenkonzept im Jahr 2020 und der Fortschreibung in 2022 haben wir wichtige Schritte auf diesem Weg erreicht. Wir haben Akteur:innen aus allen Bereichen in unserer Stadt gewinnen können, die Spaß und Freude daran haben, Dinge voranzubringen. Dies ist eine gute Basis um gemeinsam die Zukunft zu gestalten, Transparenz zu schaffen und neue, vielleicht sogar bessere Entscheidungen in der Zukunft zu treffen.
In der Hansestadt Lübeck werden zukünftig alle Themenfelder, wie zum Beispiel die digitale Infrastruktur, smarte Wirtschaft oder die intelligente Mobilität untrennbar miteinander vernetzt. Dazu gehört es auch, weiterhin alle Akteur:innen miteinander zu vernetzen. Der Verein EnergieCluster Digitales Lübeck sowie der Beirat Lübeck Digital sind dabei zwei Beispiele, um eine aktive Beteiligung aller Interessierten zu gewährleisten. Unsere Stadtgesellschaft lebt vom Mitmachen.
Wir wollen nicht nur digitalisieren, weil es alle tun, wir wollen es richtig machen. All diese und weitere Aktivitäten führen wir im Bereich Digitalisierung, Organisation und Strategie (DOS) in der Stadtverwaltung unter Leitung des Chief Digital Officer (CDO) zusammen, um möglichst effizient und schnell vorwärts zu kommen. Lassen Sie uns gemeinsam mit dem Blick des "Möglichmachens" Dinge weiter voranbringen. Herzlichen Dank für Ihr engagiertes Mitwirken!

Jan Lindenau
Bürgermeister der Hansestadt Lübeck
Vorstandsmitglieder des EnergieCluster Digitales Lübeck e. V.



Liebe Stadtgesellschaft der Smart City Region Lübeck,
im Januar 2020 hat die Bürgerschaft einstimmig das Rahmenkonzept Digitale Strategie verabschiedet. Dieses Rahmenkonzept wurde im Zuge der ersten Fortschreibung überarbeitet, erweitert und konkretisiert. Beispielsweise wurde der Zusammengang der strategischen Ziele aufbereitet und neue Maßnahmen abgestimmt.
Digitalisierung gelingt nur gemeinsam, mit der Stadtgesellschaft in Lübeck, Nachbarn und Partnern von außerhalb. Aus diesem Grund wurden im Fortschreibungsprozess zahlreiche Akteur:innen involviert und konnten sich an der Digitalen Strategie beteiligen. Beispielsweise der Beirat Lübeck Digital, in dem sich zufällig ausgewählte Bürger:innen engagieren, um die digitale Transformation in Ihrer Hansestadt mitzugestalten. Über die Grenzen der Hansestadt Lübeck hinaus wollen wir weiterhin unser Wissen teilen und uns weiter vernetzen, aber auch von den Erfahrungen unserer Partner:innen profitieren. Die Hansestadt Lübeck versteht sich als aktives Mitglied der digitalen Community, dabei stellt Lübeck den Menschen in den Mittelpunkt, was u .a. dadurch deutlich wird, dass Lübeck deutschlandweit die einzige Stadt ist, die auch soziale Aspekte der digitalen Transformation mit Hilfe einer Social Smart City Managerin bzw. eines Smart City Managers berücksichtigt.
Nach wie vor basiert die Digitale Strategie auf den Grundsätzen der Smart City Charta und es wird deutlich, dass weitere soziotechnische Standards definiert und etabliert werden müssen, damit die digitale Transformation gelingen kann. Zu diesen Standards gehören z. B. Schnittstellen im Bereich der Infrastruktur, erst so können Prozesse automatisiert und intelligent vernetzt werden und Menschen können auf einer validen Datengrundlage Entscheidungen treffen. Voraussetzung dafür ist jedoch eine intelligente digitale Infrastruktur (u. a. Smart City Plattform Lübeck) und der Grundsatz vorhandene Daten zu identifizieren, aufzubereiten, zu nutzen und transparent zur Verfügung zu stellen.
Die Digitale Strategie dient hierbei als Instrument, eine Richtung aufzuzeigen und alle Konzepte und Pläne, die in der Vergangenheit entwickelt wurden intelligent zu vernetzen, um Synergien zu schaffen und Ressourcen zu schonen. Hierbei geht es um das „Machen“. Die Ziele sind ambitioniert, daher machen wir kleine kontinuierliche Schritte, die wir in den Maßnahmen auch transparent mit Hilfe der Smart City Infrastruktur aufzeigen werden.

Dr. Stefan Ivens
Chief Digital Officer der Hansestadt Lübeck

Die Fortschreibung wurde in Interaktion mit der Stadtverwaltung, dem Konzern Hansestadt Lübeck sowie der Einbeziehung der Stadtgesellschaft erstellt. Nachfolgend ein paar Stimmen von den Beteiligten:

„Die Hansestadt Lübeck legt ein sehr gut strukturiertes, sehr übersichtliches und umfangreiches Dokument zur Digitalen Strategie vor!“
Gemeindeverwaltung Stockelsdorf

„Die Fortschreibung der Digitalen Strategie ist zukunftsweisend. Die Orientierung am Gemeinwohl und das Einbeziehen der Bürger:innen müssen handlungsleitend bei der Gestaltung der smarten Stadt Lübeck sein."
AG "Wie Wollen Wir Leben?!"
Gemeinwohlorientierte Smart City

„Die digitale Strategie macht Lübeck zum Vorreiter in Deutschland und nutzt die Möglichkeiten des 21. Jahrhunderts, um durch zukunftsorientierte Maßnahmen Lübeck für die Stadtgesellschaft lebenswerter und attraktiver zu machen.“
Kim-Annina Tonn, Mitglied im Beirat Lübeck Digital

„Durch die Teilnahme im Beirat wurde mir erst klar, was es schon alles digitalisiert in Lübeck gibt und kann diese Kenntnisse im Job oder im privaten Umfeld weitergeben.“
Andreas Hagenkötter, Mitglied im Beirat Lübeck Digital



Abbildung 1: Beirat Lübeck Digital

„Einem so komplexen aber gleichzeitig weitreichenden Prozess, wie der digitalen Transformation des Zusammenlebens in einer Stadt, Rahmen und Richtung geben zu wollen ist gleichermaßen wichtig und anspruchsvoll. Mit der Digitalen Strategie formuliert die Hansestadt Lübeck den Anspruch, gemeinsam mit der gesamten Stadtgesellschaft aktive Gestalterin dieses Prozesses im Sinne ihrer Bürgerinnen und Bürger zu werden. Der EnergieCluster Digitales Lübeck e.V. begrüßt diese Initiative und versteht sich als Unterstützer-Netzwerk in der nun folgenden Umsetzungsphase.“
Felix Schulz von Thun, Geschäftsführung EnergieCluster Digitales Lübeck e.V.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort ... 3
Zusammenfassung ... 7
Herausforderungen ... 10
Strategieprozess ... 11
Methodisches Vorgehen zur Erweiterung der Digitalen Strategie ... 13
Digitale Strategie ... 15
Leitbild des Smart City Gedanken ... 17
Smart City Kernziele und Querschnittsziele ... 20
Themenfelder der Digitalen Strategie ... 25
01 Digitale Infrastruktur ... 27
02 Moderne Verwaltung ... 30
03 Daten und Informationen ... 34
04 Intelligente Mobilität ... 38
05 Klimaschutz, Umwelt und Energie ... 42
06 Bildung und Forschung ... 45
07 Kultur und Freizeit ... 48
08 Öffentliche Sicherheit ... 51
09 Wohnen und Gebäude ... 54
10 Bürger:innenbeteiligung ... 56
11 Smarte Wirtschaft ... 59
12 Gesundheit und Soziales ... 61
Organisation und Ressourcen ... 65
Digitalisierung ... 66
Organisation ... 66
Strategie ... 66
Akteur:innen und Akteurslandschaft ... 68
Beirat „Lübeck digital“ ... 68
Energiecluster Digitales Lübeck e. V. ... 69
Modellkommune ... 70
Wissenstransfer und Begleitforschung ... 72
Maßnahmen, Projekte und Aufgaben ... 73
Digital Governance Board ... 75
Umgesetzte Projekte im Rahmen der Digitalen Strategie zur 1. Fortschreibung ... 77
Smart City Index der Smart City Region Lübeck ... 78
Glossar und Abkürzungen ... 79
Anlagen ... 79

242 von 884 in Zusammenstellung

Zusammenfassung

Die Geschichte der Hansestadt Lübeck reicht über 950 Jahre zurück. In der Epoche der Hanse war die Stadt ein technologischer Impulsgeber. Mit Hilfe der Digitalen Strategie möchte die Hansestadt die langfristige Weiterentwicklung sicherstellen und gleichzeitig an ihre traditionelle Pionierrolle anknüpfen. In den letzten 200 Jahren wurden viele Neuerungen der Wirtschaftsgeschichte– von der Dampfmaschine bis hin zum Internet – in Lübeck eingesetzt und aktiv genutzt. Auch in den kommenden Jahrzehnten möchte die Hansestadt künftige Innovationen proaktiv mitgestalten. Dafür soll jetzt der entscheidende Grundstein gelegt werden.

Die Hansestadt Lübeck wird mit Hilfe der Smart City die Handlungsfähigkeit der Stadtverwaltung und spürbare Verbesserungen durch Digitalisierung für die gesamte Stadtgesellschaft, jetzt und in der Zukunft, sicherstellen. Die Besonderheit ist, dass sie eine explizite Social Smart City ist, und dass dieser Anspruch auch personell untersetzt ist. Eines der fünf Oberziele der Smart City ist der nachhaltige Einsatz von Ressourcen. Die Hansestadt Lübeck setzt die gewonnenen Daten und Informationen gezielt ein, um sparsam zu leben, zu arbeiten und zu wirtschaften. Mittels der Smart City schaffen wir die Modernisierung und Digitalisierung der Stadtverwaltung aus einem Guss. Durch den vereinfachten Zugang zu Verwaltungsdienstleistungen profitieren insbesondere diejenigen, die auf die Stadt und ihre Dienstleistungen angewiesen sind. Ziel der Digitalen Strategie ist es die Hansestadt Lübeck zu einer Smart City zu entwickeln und die Lebensqualität in der Hansestadt zu erhöhen. Aus diesem Grund war die **Stadtgesellschaft***, der „**Konzern Hansestadt Lübeck“*,** in die Fortschreibung involviert. Das Konzept der Smart City ist daher auch entsprechend ambitioniert. Die Hansestadt sichert mittels der Smart City das kulturelle Erbe der Hansestadt, und damit auch entsprechend ihre Identität. Dennoch sind unsere Ansätze übertragbar auf die Region und darüber hinaus.

Nachfolgend wird ein konkretes Beispiel die unmittelbare Wirkung der Digitalen Strategie im Themenfeld „Intelligente Mobilität“ und die Umsetzung des Smart City Konzeptes beispielhaft veranschaulichen.

Daniel Meyer ist Pendler, der bisher meist etwa 20 Minuten mit dem PKW aus dem Umland direkt in die Lübecker Innenstadt pendeln muss, da eine vergleichbar schnelle ÖPNV-Verbindung nicht verfügbar ist. Zudem ist das Wetter heute zu schlecht fürs Fahrrad. Leider sind diese 20 Minuten nur an guten Tagen möglich, meist ist es eher eine dreiviertel Stunde, insbesondere morgens, da er neben dem erhöhtem Verkehr durch PKWs, Busse, Fahrräder und Fußgänger:innen noch Zeit einplanen muss, um einen Parkplatz zu ergattern. Er kommt deshalb leider oft gestresst ins Büro und braucht erstmal Zeit, um runter zu kommen, da ihm heute wieder zwei sicher geglaubte Parkplätze vor der Nase weggeschnappt wurden. Wieder daheim ist erstmal eine Auszeit erforderlich, da nach dem Arbeitstag und dem Rückfahrgedrängel sein Energielevel noch weiter gesunken ist. Hinzu kommt dann auch noch, dass seine Kinder enttäuscht sind, dass Papa erst einmal seine Ruhe braucht und nicht sofort Zeit für sie hat, obwohl sie sich den halben Tag darauf gefreut haben.

Genau hier kommt die Smart City ins Spiel. Durch die intelligente Vernetzung von unterschiedlichen Informationen (z. B. Sensordaten, Wetterdaten, Veranstaltungen, Busfahrpläne) kennt Daniels

Navigationssystem den schnellsten, nachhaltigsten und stressfreisten Weg zur Arbeit. Das kann ein freier Parkplatz in unmittelbarer Nähe sein, aber auch ein Park and Ride Parkplatz etwas außerhalb von dem es möglich ist die letzten Kilometer mit anderen Verkehrsmitteln zu bewältigen. Genau durch solche Beispiele verbindet Daniel Lübeck mit einer lebenswerten Stadt und nicht mehr mit erhöhtem Verkehr, der ihn Lebenszeit kostet. Seine Kolleg:innen freuen sich, weil er morgens nicht mehr miesepetrig, sondern mit einem Lächeln in den Tag startet. Und seine Kinder sind glücklich, da Papa direkt nach der Arbeit Zeit für sie hat. Zusätzlich trägt die Smart City Lübeck damit dazu bei, das Klima zu schützen. Unter Anderem, weil der CO_2 intensive Parkplatzsuchverkehr reduziert wird oder der Umstieg auf andere Verkehrsmittel erleichtert wird, was gleichzeitig zur Gesundheit der Stadtgesellschaft beiträgt. Diese und viele andere konkrete Verbesserungen des Alltags kann die Smart City Lübeck leisten.

Das Beispiel beschreibt im Hinblick auf die digitale Transformation* den Umgang mit den Herausforderungen in Bezug auf die Faktoren Zeit, Nachhaltigkeit und Anpassungsfähigkeit.

Zudem zeigt es die Inhalte der **Vision** auf, die entwickelt wurden. Die Hansestadt möchte **Vernetzung, Beteiligung & Teilhabe** sicherstellen. Hier wurden die Bedürfnisse erkannt und Daniel Meyer hat die Möglichkeit sich aktiv einzubringen. Er selbst kann entscheiden, welche Handlungsalternative er nutzen wird. Auch die **Serviceorientierung für die Stadtgesellschaft** zeigt sich in der Bereitstellung von Verkehrsinformationen wie Echtzeitdaten, Parkplatzinformationen, Wetter- und Veranstaltungsdaten. Auch die intelligente **Nutzung von technologischem Fortschritt** wird deutlich. Durch die Erfassung und Bereitstellung von Daten mittels Smart City Infrastruktur werden im Hintergrund Optionen möglich, die vorher nicht vorhanden waren.

Das Handeln der Hansestadt wird im Zuge der Digitalen Transformation daher **strategisch** ebenfalls auf diese Visionsbausteine ausgerichtet. Die Kommunalpolitik definiert die Strategie und ihre Schritte, Die Stadtgesellschaft wird stetig informiert und befähigt, Prozesse werden dokumentiert und optimiert und der Einsatz von Technologie erfolgt nachhaltig und vernetzt. Das gesamte Handeln der smarten Stadt ist transparent und gleichzeitig datenschutzkonform. Mit dieser Ausrichtung werden die **fünf Oberziele** unserer Lübecker Smart City unterstützt: Steigerung der Lebensqualität, Modernisierung der Verwaltung, nachhaltiger Einsatz von Ressourcen, intelligente Vernetzung und die Stärkung des Wirtschaftsstandortes.

Im Beispiel von Daniel Meyer steigert sich seine Lebensqualität durch die Verringerung von Stress und Fahrzeit. Die Smart City schafft einen nachhaltigen Einsatz von Ressourcen, da sie intermodal den CO_2-Fußabdruck reduzieren kann. Sie schafft intelligente Vernetzung durch die Verbindung von Möglichkeiten und stärkt den Wirtschaftsstandort, da Daniel aus dem Umland in der Hansestadt sein Wissen und seine Fähigkeiten einbringen kann. Sofern er sich für den Umzug in die Hansestadt entscheidet, wird er dank der Smart City auch viel leichter eine zu seinen Bedürfnissen und seinem Portmonee passende Wohnung finden.

Um einen umfassenden und ganzheitlichen Blick auf die Themen der Stadt zu erhalten, werden **zwölf Themenfelder** betrachtet. Von der Bereitstellung der Digitalen Infrastruktur bis hin zu Gesundheit & Soziales. All diese Themenfelder sind untereinander vernetzt und werden jedoch aus Gründen der Übersichtlichkeit zusammengefasst. In jedem Themenfeld stehen **Maßnahmen** zur

Erreichung der Oberziele und zur Lösung der Herausforderungen bereit. Diese werden in einer Matrix aufgeführt. Zum Beispiel die Maßnahme 4.7. Intelligentes Verkehrsflussmanagement. Hier spiegeln sich die unterschiedlichen Bestandteile der Geschichte von Daniel Meyer wider: Echtzeitmessung, Verkehrsmodelle, Anbindung von Daten.

Das Ergebnis der 1. Fortschreibung ist somit

- eine Erweiterung und Integration von bereits bestehenden Konzepten
- eine Überarbeitung der Themenfelder und Maßnahmen
- eine Visualisierung der Zusammenhänge zwischen den Themenfeldern und Konzepten

Für die Hansestadt Lübeck ist es wichtig, dass mittels der Smart City die unglaublichen Potenziale der Stadtgesellschaft gesteigert, ihre kulturellen Schätze gesichert und sichtbar gemacht werden und die ohnehin leistungsfähige Lübecker Wirtschaft noch besser für die Herausforderungen der Zukunft aufgestellt wird. Mittels der Smart City gelingt der Hansestadt Lübeck eine ganzheitliche Digitalisierung der Stadtverwaltung aus einem Guss. Und die Hansestadt Lübeck wird bei entsprechend konsequenter Umsetzung nicht nur der digitale Leuchtturm des Nordens sein, sondern auch das Lübecker Konzept einer smarten Stadt entwickelt haben. Ein Konzept, welches in der Zukunft trägt, Identität und Digitalität optimal verbindet und auf das die Stadtgesellschaft und die Hansestadt später werden stolz sein können.

Herausforderungen

Die Hansestadt Lübeck sieht im Hinblick auf die digitale Transformation aktuell drei Herausforderungen, die mit Hilfe der Digitalen Strategie angegangen werden sollen. Diese sind Zeit, Nachhaltigkeit und Anpassungsfähigkeit.



Abbildung 2: Die Herausforderungen in der Hansestadt Lübeck

Zeit. Durch sehr zeitintensive Wege, wie zum Beispiel im Straßenverkehr oder im Parksuchverkehr wird kostbare Zeit gebunden. Dieser Warte- und Suchaufwand besteht auch im Bereich der Verwaltungsleistungen. Hier bestehen in einigen Abläufen, sowohl für die Kolleg:innen des Konzerns Hansestadt Lübeck als auch für die Stadtgesellschaft, Suchaufwand, Wartezeit und Kontrollaufwand. Zeiten, die für andere Dinge genutzt werden könnten, wie zum Beispiel einen persönlichen Austausch oder die Umsetzung von Projekten.

Nachhaltigkeit. Die Altstadtinsel der Hansestadt Lübeck ist UNESCO Weltkulturerbe und zudem ist Lübeck Universitätsstadt. Hier besteht neben fassbaren Denkmälern nichtfassbares Wissen. Sowohl Gebäude auf der einen Seite als auch Wissen auf der anderen Seite sollen auch in 900 Jahren noch für die Nachwelt verfügbar sein. Das Wissen über Kultur, Informationen und Innovationen soll langfristig verfügbar und nachhaltig nutzbar werden.

Anpassungsfähigkeit. Neben globalen Herausforderungen steht die Hansestadt auch immer wieder vor lokalen Herausforderungen. In einigen Themenfeldern ist die Anpassungsfähigkeit an neue Situationen noch mit hohem Aufwand verbunden, zum Beispiel in der Lösung von Energiemanagement oder in der Kommunikation und Transparenz mit der Stadtgesellschaft.

Strategieprozess

Im Tenor des Richtig- und des Möglichmachens gilt es, einen Strategieprozess zu entwickeln und umzusetzen, der praktikabel ist, um die Hansestadt Lübeck sowie die Stadtgesellschaft voranzubringen. Die Hansestadt Lübeck setzt darauf, aktiv in die Umsetzung zu gehen und nicht im Strategieprozess zu verharren. Die Welt war noch nie so turbulent wie in der heutigen Zeit. Angesichts globaler Pandemien, negativem Wirtschaftswachstum, geopolitischer Instabilität, kultureller Unruhen, Fachkräftemangel, immer schneller bereitstehenden technologischen Innovationen und einer VUCA-Welt ist auch besonders die Verwaltung stark gefordert.
Der Begriff "VUCA" steht für die englischen Begriffe “Volatility”, “Uncertainty”, “Complexity” und “Ambiguity” – zu Deutsch Volatilität, Unsicherheit, Komplexität und Mehrdeutigkeit. Um diesen Themen zu begegnen und die Hansestadt zukunftsfähig aufzustellen, werden nachfolgende Grundlagen im Strategie- und Umsetzungsprozess fokussiert:

- Um die Hansestadt auf unvorhersehbare Ereignisse (Volatilität) vorzubereiten, werden kurzfristig eintretende Ereignisse eingeplant. Mit Hilfe von Daten und Expertinnenwissen bzw. Expertenwissen werden Szenarien simuliert und in den Planungen berücksichtigt. Aus- und Weiterbildungsangebote werden eingeplant, um das Expertinnenwissen bzw. Expertenwissen zu sichern.
- Um die Hansestadt auf das Feld der Unsicherheit vorzubereiten, setzen wir auf den konsequenten und sicheren Umgang mit Daten und Informationen. Informationen tragen dazu bei, fundierte und wichtige Entscheidungen kurzfristig treffen zu können.
- Um die Hansestadt auf das Feld der Komplexität vorzubereiten, werden unter Federführung des Bereiches Digitalisierung, Organisation und Strategie (DOS) situationsbedingt Teams intelligent vernetzt, welche in Zusammenarbeit die Vielzahl von Variablen, Risiken, Chancen und Bedrohungen in der Übersicht behalten und umsichtig die Verantwortlichen anderer Konzepte und Bereiche unterstützen. Hier liegt der Fokus im Verständnis der Prozesse, Bedürfnisse und in der Findung von smarten Lösungen.
- Um die Hansestadt auf das Feld der Mehrdeutigkeit vorzubereiten, wird eine Innovationsmentalität gefördert. Die Verantwortlichen und Prüfkonzepte (Versuch & Irrtum) dienen hier als langfristiger Ansatz, Chancen zu nutzen und Gefahren zu minimieren. Hier gilt es, in die aktive Umsetzung zu gehen.

Für die Verwaltung bedeutet dies ein Wandel in Richtung Agilität. Die in der Agilität vorhandenen Denkweisen, Methoden und Arbeitsbedingungen können für die Verwaltung im Prozess der Digitalen Transformation hilfreich sein. Um den Mitarbeiter:innen in einer sich ändernden Arbeitswelt andere Formate und Rollen anzubieten, um das Bedürfnis von Beschäftigten zu erfüllen, kreativer, mit Freude gemeinsam an Themen zu arbeiten. Um eine moderne, attraktive und exzellente Verwaltung zu sein. Um Betroffene zu beteiligen und Lösungen gemeinsam zu entwickeln. Und um der Vision von einer serviceorientierten Verwaltung näher zu kommen.
Die Strategieentwicklung findet daher in einem mehrstufigen kontinuierlichen Prozess statt, um die koordinierte und strukturierte Transformation hin zu einer intelligent vernetzten Hansestadt Lübeck

zu ermöglichen. Dieser Prozess ist menschenzentriert und auf die Teilnahme und Teilhabe aller Aktiven aus Bürgergesellschaft, Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur, Verwaltung und Politik (Stadtgesellschaft), auch aus den Umlandgemeinden und –kreisen ausgelegt. Dabei setzt die Hansestadt Lübeck auf einen dynamischen Strategieentwicklungsprozess, um flexibel auf veränderte Rahmenbedingungen reagieren zu können.
Der Strategieentwicklungsprozess ist ein partizipativer, dynamischer Prozess, der kontinuierlich fortgeschrieben und angepasst wird. Aus diesem Grund wird es keine finale Strategie im eigentlichen Sinne geben, denn ein starrer generalstabsmäßig geplanter Masterplan wäre auch aufgrund der dynamischen Entwicklungen bei der digitalen Transformation bereits mit der Finalisierung veraltet.

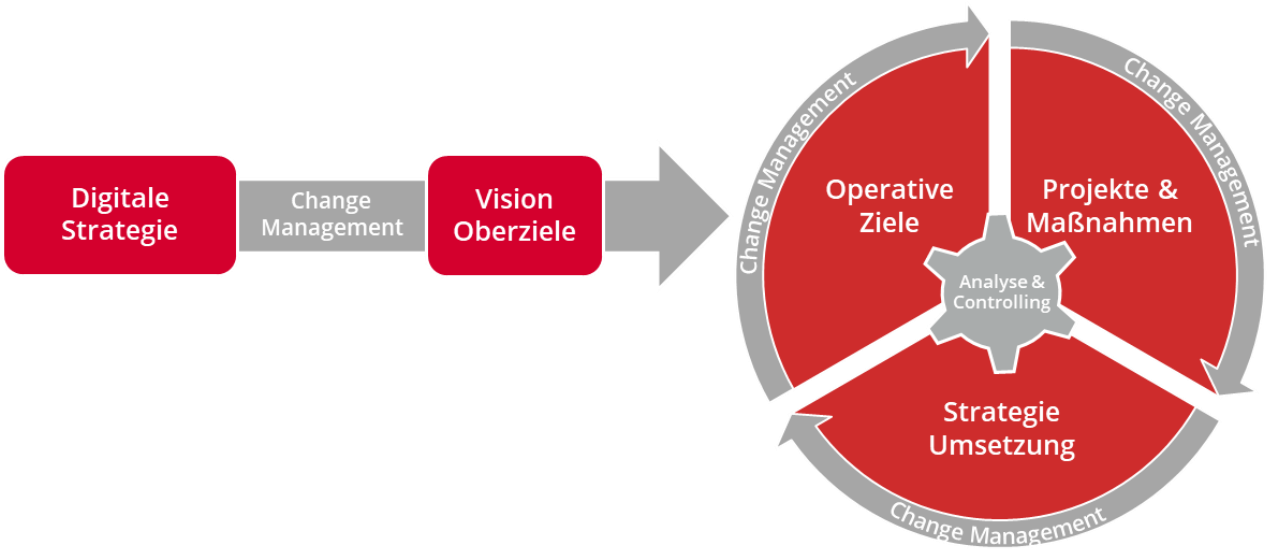


Abbildung 3: Der Strategieprozess als partizipativer, dynamischer Prozess

Im Rahmen der Entwicklung einer digitalen Strategie für die Hansestadt Lübeck wurde 2020 zunächst ein grundlegendes Rahmenkonzept zur Digitalisierung für Lübeck vorgelegt, auf dem Weg zu einer ganzheitlichen Digitalen Strategie für die Hansestadt. Das Rahmenkonzept beschreibt sowohl eine grundlegende Richtung als auch strategische Ziele. Es wird aufgezeigt, wie Lübeck als intelligent vernetzte Stadt zukünftig aussehen soll und definiert den Auftrag der Hansestadt in dieser Entwicklung. Außerdem werden ganzheitliche, langfristige Ziele abgeleitet, die die Handlungsfelder für die nächsten Jahre bestimmen. Dies sind Beispiele und exemplarisch für das Vorgehen. Hier ist es wichtig, die grobe Richtung zu beschreiben und die Flexibilität aufrechtzuerhalten. Aus diesem Grund ist die Hansestadt davon überzeugt, dass diese Aufgabe nur gemeinsam mit allen Aktiven gelingen kann, indem die Teilnahme und Teilhabe aller ermöglicht wird. Auf Basis dieser Grundlage können flexibel neue Schwerpunkte gesetzt, ergänzt und diskutiert werden.

Methodisches Vorgehen zur Erweiterung der Digitalen Strategie

Als erste Erweiterung der Digitalen Strategie (VO/2020/08509) wurde im Zuge der Strategiephase der Modellprojekte Smart City eine Bestandsaufnahme der bestehenden Konzepte und Pläne in der Hansestadt Lübeck sowie der Stadtgesellschaft der Smart City Region durchgeführt. Hierbei wurden rund 70 Konzepte und Pläne unterschiedlicher Bereiche identifiziert (siehe Anlagen). Von Abfallwirtschaftskonzept über den Lärmaktionsplan über das Stadtentwicklungskonzept bis hin zum Konzept der zentralisierten IT-Infrastruktur an Lübecker Schulen. Für die jeweiligen Konzepte wurde im Zuge der Erstellung eine entsprechende Beteiligung durchgeführt. Bei all diesen Konzepten wurde mit den jeweiligen Ansprechpartner:innen ermittelt, wie Smart City bei der Umsetzung dieser Konzepte unterstützen kann, sofern Kapazitäten verfügbar waren. Auf Basis der Bestandsaufnahme wurden spezifische Herausforderungen identifiziert, wobei der Smart City Ansatz diese Konzepte aktiv befördern kann. Hieraus leitet sich ein Smart City Prozess zur Unterstützung der Konzepte als auch zukünftiger Projekte, Maßnahmen und Aktivitäten ab, welcher sich wie folgt darstellt.

Im Zentrum steht eine Fragestellung.

Um diese effektiv zu bearbeiten, bedarf es einer Erhebung und Bereitstellung von Informationen. Hierbei können sowohl bereits vorhandene Informationen als auch neu zu erhebende Informationen gemeint sein. Diese werden mit Hilfe der Smart City Plattform dargestellt, damit die Verantwortlichen der einzelnen Konzepte und Pläne sowie Bereiche diese aktiv nutzen können. Dies gilt im gleichen Maße auch für die Stadtgesellschaft. Im gemeinsamen Austausch mit den jeweiligen Expert:innen werden die gewonnenen Informationen reflektiert und notfalls nachgebessert, so dass eine Antwort auf die Fragestellung gefunden werden kann. Dieser sich wiederholende Prozess wird von aktiver Kommunikation begleitet und gelingt nur unter Berücksichtigung intelligenter Vernetzung, sowohl der Expert:innen als auch der Prozesse und Technologien. Hierbei gilt es kleine Schritte umzusetzen und mit dem Grundsatz der Innovationsmentalität als langfristigem Ansatz Chancen zu nutzen und Gefahren zu minimieren. Hier ist es notwendig, in die aktive Umsetzung zu gehen.

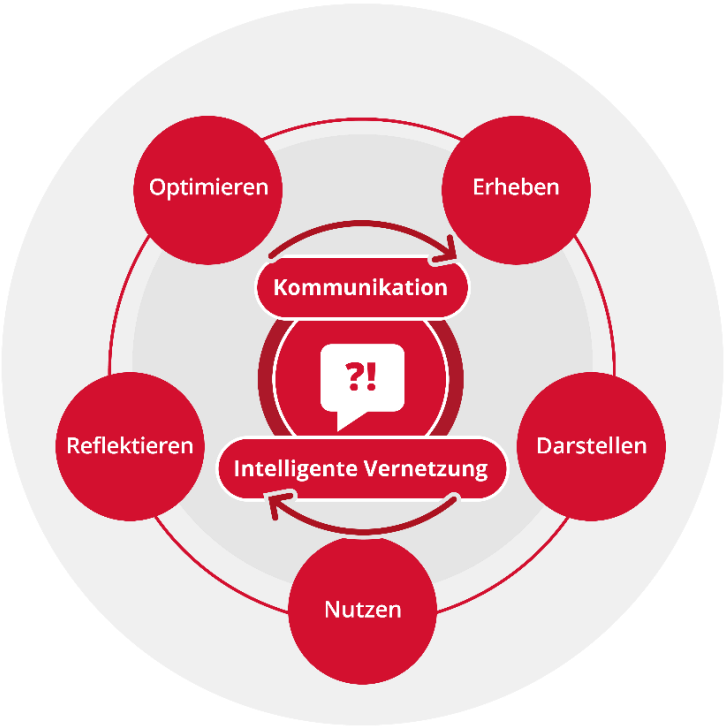


Abbildung 4:Vorgehensweise im Smart City Ansatz

Aus dem Austausch mit den Konzepten, Plänen und Themenfeldansprechpartnern sowie den Grundsätzen leiten sich folgende Aufgaben der Smart City Region Lübeck* ab:

- Die Smart City Region Lübeck unterstützt bei der intelligenten Vernetzung der Akteur:innen der Stadtgesellschaft. Hierbei wird auf Basis der Smart City Infrastruktur eine Kollaborationsplattform zur Verfügung gestellt. Die Smart City Region Lübeck unterstützt damit die Umsetzung von kurzfristig eintretenden Ereignissen, bei der verschiedene Akteur:innen gemeinsam in kurzer Zeit Maßnahmen umsetzen.
- Die Smart City Region Lübeck unterstützt bei der strukturierten Aufnahme, Bereitstellung, Vernetzung und Darstellung von Informationen, um die Entscheidungsqualität zu erhöhen und die Transaktionskosten* zu minimieren.
- Die Smart City Region Lübeck unterstützt dabei smarte Lösungen für eine intelligent vernetzte Stadt und Region zu finden.

Diese Aufgaben stellen für die jeweiligen Konzepte eine fundierte Grundlage dafür bereit, schnellere Entscheidungen auf Basis eines ganzheitlichen sowie einheitlichen Informations-Managements zu treffen.
Neben der Bestandsaufnahme wurde die Smart City Vision, das Leitbild und Begrifflichkeiten geschärft. Auch wurden die Themenfelder unter Einbeziehung der jeweiligen Akteur:innen überarbeitet.
Hieraus leiten sich die Smart City Oberziele ab, die dann in die strategischen Ziele einfließen und im Smart City Index der Region transparent dargestellt werden. Die daraus resultierenden Maßnahmen und abgeleiteten Projekte werden gesondert behandelt. Die zugehörige Klassifizierung und Risikobewertung gilt für alle Projekte und ist Bestandteil der Strategie. Für eine schnellere Umsetzung werden diese jedoch separat geführt und berichtet.
Zudem wurde im Zuge der Strategieerweiterung die fachliche Begleitung der Koordinierungs- und Transferstelle Modellprojekte Smart Cities* (kurz: KTS) genutzt, um die bisherigen Erfahrungen der anderen Modellprojekte in die Erweiterung ebenfalls einzubinden.
Für jedes Themenfeld wurde ein Themenfeldpate definiert, welcher die weiteren Akteur:innen koordiniert und zukünftig gemeinsam die Digitale Strategie unter dem Fokus Smart City ausbaut und umsetzt.

Digitale Strategie

2020 wurde die Digitale Strategie (VO/2020/08509) der Hansestadt Lübeck einstimmig verabschiedet. Diese basiert auf der Smart City Charta der nationalen Dialogplattform Smart Cities und ist ein pragmatischer Ansatz im Sinne des Smart City Leitgedanken. Zur Umsetzung der Digitalen Strategie wurde im Anschluss die Stabsstelle 1.000.3 - Digitalisierung, Organisation und Strategie eingerichtet (VO/2020/09004), die direkt dem Bürgermeister unterstellt ist und die digitale Transformation der Hansestadt Lübeck koordiniert und steuert. Im Zuge der Umsetzung der Digitalen Strategie ist aufgrund stetigen Personalaufwuchses die Umwandlung der Stabsstelle Digitalisierung, Organisation und Strategie in eine Bereichsstruktur (VO/2022/11289) notwendig. Der Bereich übernimmt stadtweite Zuständigkeit für zentrale Themenschwerpunkte. Er koordiniert und steuert die digitale Transformation der Hansestadt Lübeck und ist zuständig für die Analyse, Dokumentation und Optimierung der Aufbau- und Ablauforganisation. Die Aufgaben der einzelnen Organisationseinheiten leiten sich aus der Digitalen Strategie ab (siehe Organisation und Ressourcen).



Abbildung 5: Zeitlicher Ablauf

Ziel ist es, der Stadtgesellschaft neue innovative Technologien zur Verfügung zu stellen und so die Hansestadt partizipativer, inklusiver, ressourceneffizienter, gendergerechter, nachhaltiger, wettbewerbsfähiger und lebenswerter zu machen. Die Koordination der digitalen Transformation in der Hansestadt Lübeck übernimmt der Chief Digital Officer (CDO), der hauptsächlich die Aktivitäten in der Stadtverwaltung koordiniert und steuert und zugleich auch im Stadtgebiet der Hansestadt Kooperationen der aktiven Akteur:innen befördert (z. B. Smart City Region, Energiecluster Digitales Lübeck e. V., kommunale Gesellschaften usw.).

Die Hansestadt Lübeck setzt sich für ihre Digitale Strategie folgende grundsätzlichen Aufgaben:

- Im Rahmen der digitalen Transformation steht der Mensch immer im Mittelpunkt! Digitale Angebote müssen auf den Menschen ausgerichtet sein und dem Menschen einen Nutzen bieten. Hierbei werden sowohl die Nutzer:innen, die Entwickler:innen sowie die Verwaltung einbezogen. Die Nutzer:innen sowie die Verwaltung müssen hierbei befähigt werden, diese zu nutzen und aktiv angesprochen werden, ihre Bedürfnisse im Zuge von Beteiligung zu äußern. Und die Entwickler von Software werden befähigt die Algorithmen frei von Diskriminierung bereitzustellen.
- Die Hansestadt Lübeck ist sich bewusst, dass zum Gelingen der digitalen Transformation ein Kulturwandel in der Verwaltung erforderlich ist, der mit entsprechenden Maßnahmen begleitet wird.
- Die Hansestadt Lübeck schafft ein fruchtbares Klima, in dem Freiraum für Ideen und eine Innovationsmentalität vorhanden sind, die es ermöglichen, aus Fehlern zu lernen.
- Die Hansestadt Lübeck wird an vorhandene Strukturen anknüpfen, diese entsprechend erweitern und mit den vielfältigen Akteur:innen in der Stadt und in der Region kooperieren, um die Herausforderungen der digitalen Transformation gemeinsam zu meistern.
- Im Rahmen der Entwicklung der Digitalen Strategie wird die Hansestadt planvoll und strukturiert vorgehen und gute, bereits verfügbare Lösungen adaptieren und übergeordnete Strategien z. B. des Landes, des Bundes oder der EU berücksichtigen.
- Die Hansestadt Lübeck diskutiert bei der Umsetzung von Digitalisierungsprojekten jeweils inwieweit der Einsatz von Open Source Technologie sinnvoll ist. Hierbei die Hansestadt wert auf standardisierte bidirektionale Schnittstellen, dokumentierte Datenmodelle und aktive Communities für einen nachhaltigen Einsatz.
- Die Hansestadt Lübeck führt unterschiedliche Systeme strukturiert zusammen, um Transaktionskosten zu minimieren und eine zukunftsfähige Infrastruktur bereitzustellen.
- Die Hansestadt Lübeck bereitet sich grundsätzlich auf die Anforderungen der VUCA-Welt vor und berücksichtigt dies in der Strategie und Umsetzung.
- Im Rahmen der Digitalen Strategie werden stets die Bedürfnisse der Anwender:innen sowie die Prozesse als Ausgangslage herangezogen. Kein Prozess wird effizienter, nur weil er digitalisiert wird. Es gilt die Prozesse neu zu denken und mit Hilfe von technologischen Möglichkeiten zu unterstützen.

Leitbild des Smart City Gedanken

Ausgehend vom Rahmenkonzept zur Digitalen Strategie (VO/2020/08509) wird diese mit dem Fokus Smart City, insbesondere um den Blick des Modellprojektes Smart City erweitert (VO/2020/08509-03). Wie die Digitale Strategie ist auch die Erweiterung ein dynamisches Konzept und wird ebenfalls fortgeführt. Das Leitbild der Smart City liegt mit Fokus auf der Stadtgesellschaft und deren Bedürfnissen. Digitale Technologien werden hierbei stets zielgerichtet zum Wohl der Gemeinschaft eingesetzt und unter Berücksichtigung des Themenfeldes 03 Daten und Informationen (Datenschutz, Datensicherheit, gesetzliche Regelungen und Ethik) genutzt.

Smart City Charta

Die Digitale Strategie sowie die Themenfelder basieren auf der Smart City Charta der nationalen Dialogplattform Smart Cities. Diese finden sich auch in den fünf Oberzielen wieder:



Abbildung 6: Zusammenführung der Oberziele und der Smart City Charta

Die Digitalisierung soll sowohl im sozialen, ökologischen wie auch ökonomischen Sinne nachhaltigen Zielen dienen und soll diesen nicht entgegenwirken. Die Hansestadt Lübeck nutzt die Digitalisierung dazu, ihre Entwicklung sozial verträglich, gerecht, energie- und ressourceneffizient unter Einbindung unterschiedlicher Akteur:innen und Zielgruppen, die die Gesamtheit der Stadtgesellschaft abbilden, zu gestalten (siehe unter anderem Social Smart City in 12 Gesundheit und Soziales).

Vision der Smart City Region Lübeck

Eine Smart City ist eine innovative, nachhaltige Stadt mit Fokus auf den Bedürfnissen der Stadtgesellschaft, die aktiv und gemeinsam den Weg zur Smart City bereiten. Die Hansestadt Lübeck startet bei den Bedürfnissen der Stadtgesellschaft der Hansestadt und weitet sich dann über die Grenzen der Stadt in die Region aus. Die Vision besteht hierbei aus drei Bereichen:

1. Vernetzung, Beteiligung & Teilhabe
2. Serviceorientierung für die Stadtgesellschaft
3. Nutzung von technologischem Fortschritt

Vernetzung, Beteiligung & Teilhabe

Digitalisierung ist dabei kein Selbstzweck, sondern soll gezielt zur Befriedigung der Bedürfnisse der Stadtgesellschaft eingesetzt werden. Antworten auf zukünftige Herausforderungen sollen gemeinsam gefunden, entwickelt und umgesetzt werden. In diesem Kontext unterstützt Smart City als Wissens- und Ideenmanagement der Stadtgesellschaft. Die Hansestadt Lübeck ermöglicht mehr und gezieltere Partizipation und fördert zeitgleich den gemeinsamen digitalen und analogen Austausch innerhalb der Stadtgesellschaft und über die Grenzen hinweg. Smart City dient dabei dazu der Stadtgesellschaft zu helfen, ihr volles Potenzial auszuschöpfen und gleichzeitig eine nachhaltige Zukunft zu schaffen. Dabei gilt der Leitsatz: „Wenn Lübeck wüsste, was Lübeck weiß“ bzw. „Wenn die Region wüsste, was die Region weiß.“ Der „smarte“ Bürger (Smart Citizen) wirkt hierbei aktiv mit, denn der Weg zu einer smarten Stadt geht nur gemeinsam.

Serviceorientierung für die Stadtgesellschaft

Die Hansestadt Lübeck verbessert und erweitert das digitale Leistungsangebot für mehr Transparenz, Geschwindigkeit und Komfort. Smart City ermöglicht eine andere Unterstützung der Stadtentwicklung, die immer dynamischer wird. Auf diese Weise kann eine nachhaltige Verflechtung von Wohnen, Arbeiten, Erholung und Mobilität entstehen und neue Kooperationen zwischen den einzelnen Konzepten der Stadtverwaltung. Diese Verflechtung ist Grundlage zur Steigerung der Lebensqualität. Der Blick der Hansestadt richtet sich hierbei immer weiter auf die Serviceorientierung.

Nutzung von technologischem Fortschritt

Die Hansestadt Lübeck nutzt neue Technologien als Basis für eine bessere Nutzung der Ressourcen und Infrastruktur. Hierbei ist der sichere Umgang mit Daten und Informationen wichtiger Bestandteil (siehe 03 Daten und Informationen). Digitalisierung ist dabei jedoch kein Selbstzweck, sondern ein Mittel die Hansestadt Lübeck und die Region für zukünftige Herausforderungen zu stärken. Hierbei gilt der Grundsatz der Digitalisierung, da wo es Sinn macht. Die Hansestadt Lübeck strebt daher an,

- Standards zu definieren und diese zu nutzen.
- alles was vernetzt werden kann, zu vernetzen.
- alles was zum Gemeinwohl der Büger:innen automatisiert werden kann, zu automatisieren.

Smart City Werte

Um gemeinsam den Weg zu einer smarten und menschenzentrierten Region zu gehen, bedarf es neuen Werten, die sich etablieren und festigen müssen. Ausgehend von einer Zusammenarbeit stehen hier folgende allgemeingültige Werte im Fokus sowohl für die Führungskräfte der Verwaltung als auch die Stadtgesellschaft. Diese wurden bereits durch andere Smart Cities geprüft und als Empfehlung weitergegeben. Im Rahmen der aktiven Beteiligung sollten diese weiter konkretisiert und gelebt werden.

Des Weiteren wertschätzt die Hansestadt Lübeck die generellen Erkenntnisse anderer Smart Cities klar, so dass diese in die Ausarbeitung einfließen. Die Hansestadt ist hier im stetigen Austausch mit anderen Städten, um Synergien und, gemäß der Ziele, Ansatzpunkte für die Zusammenarbeit zu finden und zu initiieren.

Smart City geht nur gemeinsam. Smart City ist kein finaler Zustand oder Selbstzweck, sondern ein Mindset. Eine „Smart City" ist vor allem eine Stadt, in der smarte Entscheidungen getroffen werden und in der Entscheidungen smart getroffen werden. Smarte Lösungen können auch explizit low tech*, aber entsprechend wirkungsvoll sein. Daten und Datenmanagement (siehe Themenfeld 03 Daten und Informationen) stellen das Fundament für solche Entscheidungen dar.

Smart City Werte		
Führung der Verwaltung	**Mitarbeitende des Konzern Hansestadt Lübeck**	**Stadtgesellschaft**
Große Ziele, kleine Schritte.	Serviceorientierung.	Möglichkeiten sehen.
Teilen von Informationen.	Offenheit für Neues.	Smart Citizen werden.
Innovationsmentalität.	Aktive Vernetzung und Wir-Kultur.	Sich beteiligen.
Befähigen durch Ermächtigung.	Verlässlichkeit und Transparenz.	Ideen einbringen.
Danke sagen.	Das Ganze kennen. Sich beteiligen.	Aktiv mitwirken.

Abbildung 7:Smart City Werte

Smart City Kernziele und Querschnittsziele

Smart City ist für uns ein Sammelbegriff für ein gesamtheitliches Entwicklungskonzept. Ziel hierbei ist, den Menschen (die Stadtgesellschaft) in der Region Lübeck (inkl. Umlandgemeinden und –kreisen) in den Mittelpunkt zu stellen. Die Kernziele unserer Smart City Region sind herausfordernd: die Steigerung der Lebensqualität, der nachhaltige Einsatz von Ressourcen, die Modernisierung der Verwaltung, die intelligente Vernetzung und die Stärkung des Wirtschaftsstandortes.

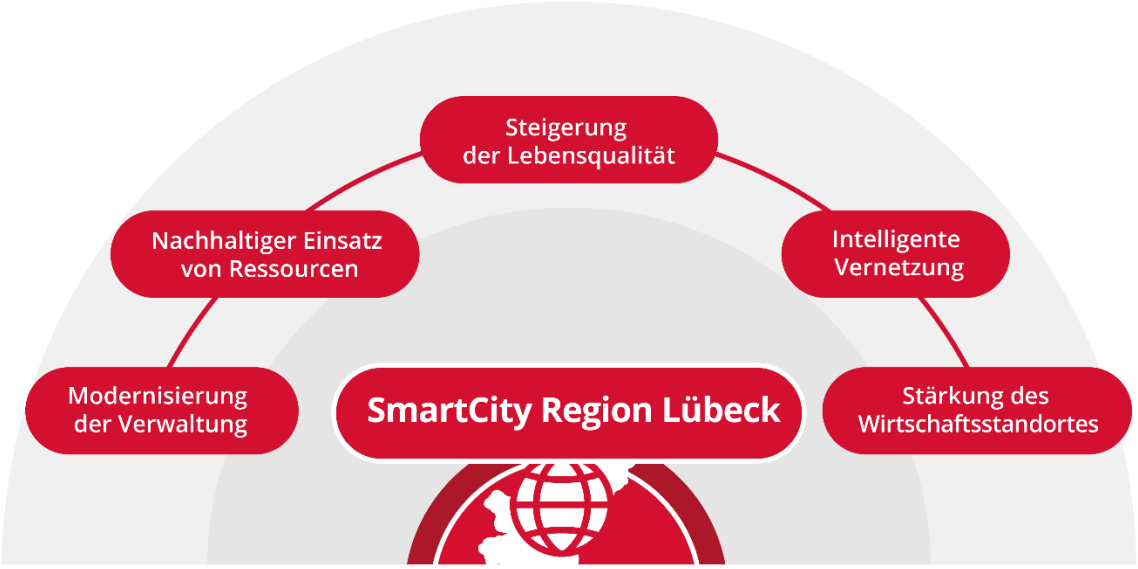


Abbildung 8: Übersicht der fünf Oberziele

Intelligente Lösungen helfen uns in Zukunft dabei, das Leben für alle einfacher und lebenswerter zu machen, sozial gerechter zu gestalten und zeitgleich Umwelt und Klima zu schonen. Im Mittelpunkt stehen die Menschen und ihre Bedürfnisse.

Steigerung der Lebensqualität

Die Definition der Lebensqualität sowie den daraus abgeleiteten Bedürfnisfeldern leiten sich aus den etablierten Definitionen des OECD Better Life Index*, des WHOQOL 100* sowie dem Konzept des Umweltbundesamtes „UMLANDSTADT umweltschonend – nachhaltige Verflechtung von Wohnen, Arbeiten, Erholung und Mobilität“ aus November 2021 ab:

Mit dem Konzept der Lebensqualität wird versucht, das Wohlbefinden der Stadtgesellschaft in unserer Smart City Region darzustellen und zu messen. Das Wohlbefinden stellen wir in ausgewählten Bedürfnisfeldern zusammen: Arbeiten (siehe Themenfeld 11 Smarte Wirtschaft), mobil sein (siehe Themenfeld 04 Intelligente Mobilität), Wohnen (siehe Themenfeld 09 Wohnen und Gebäude), Freizeit (siehe Themenfeld 07 Kultur und Freizeit) und gesund sein (siehe Themenfeld 12 Gesundheit und Soziales). Hierbei sollen die Interessen des Einzelnen und der Gesamtheit der Stadtgesellschaft aufgenommen werden. Ziel ist es, beide Perspektiven auf Basis einer nachhaltigen Umwelt in unserer intelligent vernetzten Stadt zu vereinen. Die einzelnen Bedürfnisfelder sind hierbei gleichberechtigt. Die Sichtweise ist je nach Lebenssituation subjektiv und kann daher einen anderen Fokus haben.

Modernisierung der Verwaltung

Die Hansestadt Lübeck entwickelt sich beständig weiter hin zu einem serviceorientierten Dienstleister für Bürger:innen und die gesamte Stadtgesellschaft. Gleichzeitig ist jedoch die Leistungsfähigkeit der Verwaltung vom demografischen Wandel und dem damit einhergehenden Fachkräftemangel bedroht. Die Bedürfnisse und Anforderungen, die an die Lübecker Verwaltung sowohl von außen als auch von innen herangetragen werden, gestalten sich zunehmend differenzierter und spiegeln die gesamtgesellschaftliche Entwicklung der Bevölkerung hin zu einer individualisierten und selbstbestimmten Lebensweise.

Die strategischen Ziele aus dem Themenfeld „Moderne Verwaltung“ greifen diese Herausforderungen auf und versuchen, vorausschauende Lösungsvorschläge zu entwickeln. Sie gehen über die aktuell geltenden Vorgaben des Gesetzgebers hinaus und betrachten Verwaltung aus der Perspektive verschiedener Zielgruppen: **Medienbruchfreie Verwaltungsprozesse**, **Proaktive Verwaltung**, **Digitale Zusammenarbeit** und **zielgruppengerechte Interaktion**.

Die Modernisierung der Verwaltung wird im Themenfeld „Moderne Verwaltung“ weiter ausgeführt.

Nachhaltiger Einsatz von Ressourcen

Die Hansestadt Lübeck hat den Anspruch, gemäß der übergeordneten Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030, die Smart City Lübeck wirtschaftlich effizient, klimaschonend und gleichzeitig auch sozial gerecht zu gestalten und wird die Wechselwirkungen zwischen den Maßnahmen und den Nachhaltigkeitszielen transparent visualisieren. Die Hansestadt Lübeck stellt hierbei den Mensch in den Mittelpunkt und geht auch auf die jeweiligen Lebenslagen ein, welches besonders in der sozialen Nachhaltigkeit zum Ausdruck kommt (siehe 12 Gesundheit und Soziales). Unter dem nachhaltigen Einsatz von Ressourcen versteht Hansestadt Lübeck daher die 17 globalen Ziele für eine bessere Zukunft der Vereinten Nationen. Leitbild der Agenda 2030 ist es, weltweit ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen und gleichzeitig die natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft zu bewahren. Dies umfasst ökonomische, ökologische und soziale Aspekte und erfolgt unter Beachtung der gemeinsamen Verantwortung aller Akteur:innen: Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft – und jedes einzelnen Menschen (der Stadtgesellschaft).



Abbildung 9: Ziele für nachhaltige Entwicklung

Intelligente Vernetzung

Unter intelligenter Vernetzung verstehen wir eine sinnvolle Vernetzung von Akteur:innen, Technologien, und Informationen. Ziel hierbei ist es Lösungen für Fragestellungen zu erarbeiten und umzusetzen. Denn nur, wenn Expert:innen, Informationen und die geeignete Technologie zusammenkommen, können Themen schneller und effizienter umgesetzt werden. Bei dieser Vernetzung ist auch die Einbindung des gesamten Konzerns der Hansestadt Lübeck und der jeweiligen Digitalisierungsprojekte gemeint. Voraussetzung einer gesamtheitlichen Ausrichtung, Steuerung und Koordinierung der Digitalisierung im Konzern Hansestadt Lübeck ist die Einführung eines Digital Governance Boards. Die Vernetzung von Systemen und die Durchgängigkeit von zentralen Benutzeranmeldungen (SSO*) gehören ebenfalls hierzu. Aber auch die Beteiligung der gesamten Stadtgesellschaft. Daher gilt es auch hier die gesamtheitliche Ausrichtung, Steuerung und Koordinierung von Beteiligungsmaßnahmen eng mit der Dachmarke Lübeck:überMorgen* zu koordinieren und im Rahmen der Beteiligung zu bearbeiten (siehe Themenfeld 10 Bürger:innenbeteiligung).

Damit jedoch die „richtige“ Idee mit der „richtigen“ Lösung zueinander findet, bedarf es einer transparenten, kontinuierlichen und offenen Kultur. Gemäß dem Leitsatz: „Wenn Lübeck wüsste, was Lübeck weiß“. Es kann und wird bestimmt auch vorkommen, dass Ideen noch nicht umgesetzt werden können, da die entsprechende Technologie noch nicht verfügbar ist. Daher wird im Zuge der entsprechenden Themenfelder eine kontinuierliche Prüfung und Validierung sowie ein aktiver Austausch mit den jeweiligen Akteur:innen stattfinden (siehe Maßnahmen, Projekte und Aufgaben).

Mit der intelligenten Vernetzung soll auch die Zukunftssicherheit der einzelnen Themen gesichert werden. Durch die „richtigen“ Ansprechpartner:innen lässt sich eine Weiterführung von Projekten und Maßnahmen eher abbilden, da die Motivation der Akteur:innen entsprechend groß ist. Ein aktiver Erfahrungs- und Wissenstransfer mit anderen Kommunen ist hierbei ebenfalls fester Bestandteil der Umsetzung.

Je mehr Themenfelder miteinander vernetzt werden können, umso besser. Ein konkretes Beispiel ist die Messung der Verkehrsteilnehmer „Fahrräder“. Diese Informationen sind nicht nur für das Radverkehrskonzept oder die Verkehrsversuche nützlich, sondern auch für die Straßenbeleuchtung und das gesamte Themenfeld „Intelligente Mobilität“. Die gemeinsame Datengrundlage kann zur besseren Planung und Steuerung herangezogen werden.

Stärkung des Wirtschaftsstandortes

Als wirtschaftlich bedeutendstes Mitgliedsland der Europäischen Union steht Deutschland weltweit für Innovation, Spitzentechnologie und hohe Produktivität. Unternehmen aus aller Welt sind und waren in der Hansestadt Lübeck stets willkommen. Sie finden hier ideale Voraussetzungen für erfolgreiche Geschäfte, zentrale Infrastruktur und die engen Verknüpfungen zum Themenfeld „Bildung und Forschung“. Die Stärkung des Wirtschaftsstandortes wird im Themenfeld „11 Smarte Wirtschaft“ weiter ausgeführt.

Querschnittsthemen

Bei den Querschnittsthemen im Rahmen der Digitalen Strategie handelt es sich um Themen, die in allen Themenfeldern sowie den Oberzielen vernetzt betrachtet und verfolgt werden.

Bei **Smart City** handelt es sich um ein umfangreiches Querschnittsthema und ein mehrdimensionales Projektumfeld der Hansestadt Lübeck sowie der Region. Umso bedeutender ist deshalb die zentrale Steuerung und Koordination der Aktivitäten rund um diesen Themenkomplex innerhalb des gesamten „Konzern Hansestadt Lübeck“ (siehe Organisation und Ressourcen).

Die Digitalisierung gehört zur **kommunalen Daseinsvorsorge**, auch mit Blick auf die UN Nachhaltigkeitsziele. Vom besseren Bürgerservice, der Neugestaltung von Prozessen, nachhaltiger Mobilität und intelligenter Verkehrssteuerung über Data Driven Governance* und Open Government* bestehen zahlreiche Chancen für die kommenden Jahre. Stadtteile mit sozialpolitischen Problemsituationen können durch digitale Infrastruktur attraktiver gestaltet und besser in das Stadtgeschehen eingebunden werden. Neben der Daseinsvorsorge und digitalen Souveränität der Region Lübeck stehen zudem **Nachhaltigkeit und Klimaschutz** im Vordergrund der anstehenden Digitalisierung. Nachhaltigkeit ist neben den Oberzielen (siehe Nachhaltiger Einsatz von Ressourcen) zudem ein Querschnittsziel. Die Hansestadt Lübeck wird die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit – Ökonomie, Ökologie und Soziales – gleichermaßen in eine Balance bringen. Klimaschutz ist ebenfalls ein Querschnittsziel, welches von der gesamten Stadtgesellschaft beachtet und umgesetzt werden muss.

In Anlehnung an die Digitalstrategie und die Datenstrategie der Bundesregierung ist auch das Themenfeld „Daten und Informationen“ mit den enthaltenden Bausteinen: **Open Data, IT-Sicherheit, Datenschutz, Compliance sowie Ethik** ein Querschnittsthema.

Bei Smart City geht es immer um den Menschen, so ist auch selbstverständlich, dass das Querschnittsziel **„Gleichberechtigung**“ immer im Blick der Handelnden ist – unter Einbindung der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten und der weiteren städtischen Einheiten, die den Fokus auf Antidiskriminierung legen.

Strategische Ziele

In jedem Themenfeld werden zwei bis maximal vier strategische Ziele definiert. Diese Konsolidierung resultiert aus der systematischen Ableitung und Bündelung von Zielen. Um diese Ziele strukturiert umzusetzen wird die Methode des magischen Dreiecks aus dem Projektmanagement genutzt. Hierbei geht es darum, **die drei Dimensionen** Mensch (die Stadtgesellschaft), Organisation und Technologie **in ein Gleichgewicht zu bringen**.



Abbildung 10: Strategische Ziele

Organisation. Die Hansestadt Lübeck hat das Ziel, Prozesse und Aufgaben zu erfassen, abzubilden, zu optimieren und sinnvoll zu vernetzen. Optimierte Prozesse sind in sinnvoller Weise zu digitalisieren und in Zusammenarbeit im Veränderungsprozess zu festigen. Das digitale Serviceangebot bezieht hierbei gesamtorganisatorische Vernetzung ein.

Stadtgesellschaft. Die Digitale Strategie soll dazu führen, dass die gesamte inklusive Stadtgesellschaft eine Veränderung ermöglichen kann, die aktiv, nachhaltig und sinnstiftend ist. Jeder soll die Möglichkeit haben sich zu informieren, befähigt zu werden und daran teilzuhaben.

Technologie. Die Hansestadt Lübeck entwickelt, optimiert und vernetzt alle Belange der Digitalen Strategie durch Bereitstellung einer digitalen Infrastruktur, welche eine interkommunale Zusammenarbeit auf Basis einer standardisierten und zentralisierten Technologie, die intelligent die Transformation der Zusammenarbeit, ermöglicht und fördert. Kernbaustein ist der sichere Umgang mit Daten und Informationen.

Themenfelder der Digitalen Strategie

Das Rahmenkonzept der Digitalen Strategie umfasst verschiedene Themenfelder: Digitale Infrastruktur, Verwaltungsabläufe, Open Data, Intelligente Mobilität, Umwelt und Energie, Bildung und Forschung, Kultur und Freizeit, öffentliche Sicherheit, Datenschutz und Datensicherheit, Bürgerbeteiligung sowie Smarte Wirtschaft.
Auf Basis der Definition der Lebensqualität werden die beiden Themenfelder „Wohnen und Gebäude“ sowie „Gesundheit und Soziales“ in dieser Erweiterung neu aufgenommen. Zudem werden einige Bezeichnungen angepasst: aus „Verwaltungsabläufe“ wird „02 Moderne Verwaltung“ und aus „Umwelt und Energie“ wird „05 Klimaschutz, Umwelt und Energie“. Das Themenfeld „Datenschutz und Datensicherheit“ wird um die Themen Ethik und Compliance erweitert und mit dem Themenfeld „Open Data“ zusammengefasst. Dies wird nun unter 03 Daten und Informationen ausgeführt.
Ausgehend von der Vision und den Zielbildern des Smart City Leitbildes im Rahmen der Erweiterung werden die Themenfelder konkretisiert und neu geordnet. Die Themenfelder werden in „Ermöglicher“ (Enabler) und „Bedürfnisfelder“ geteilt. Ermöglicher ermöglichen die Umsetzung des Leitbildes der Smart City. Dieses ist Voraussetzung, um die Bedürfnisfelder umzusetzen.

Vorrausetzungen schaffen in diesem Sinne die Themenfelder:
Digitale Infrastruktur, Moderne Verwaltung, Daten und Informationen, Klimaschutz, Umwelt und Energie, Bildung und Forschung, Öffentliche Sicherheit sowie Bürger:innenbeteiligung.

Die **Bedürfnisfelder** sind in diesem Sinne:
Intelligente Mobilität, Kultur und Freizeit, Wohnen und Gebäude, Smarte Wirtschaft sowie Gesundheit und Soziales.

Eine Reihenfolge der Wichtigkeit der Bedürfnisfelder wird nicht abgeleitet. Je nach Lebensphase unterscheiden sich die Bedürfnisse der Stadtgesellschaft, daher werden alle Felder als gleichwertig angesehen.

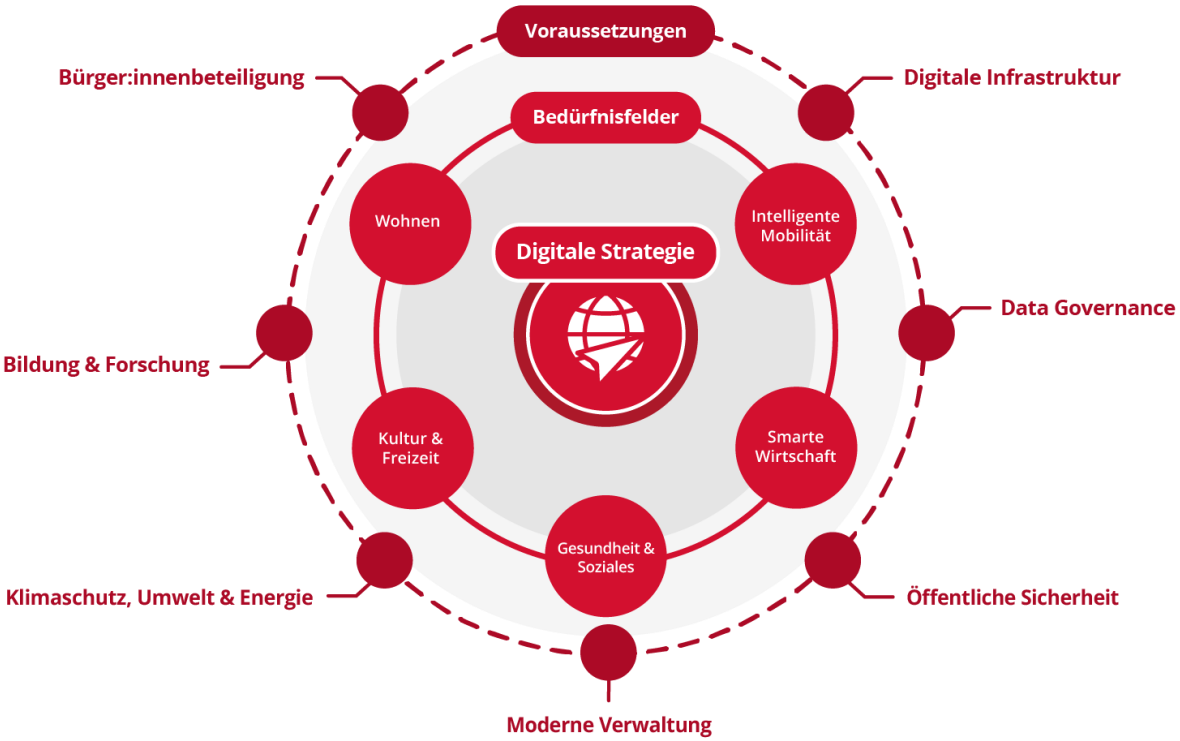


Abbildung 11: Übersicht der Themenfelder

Diese Aufteilung bedeutet nicht, dass jedes Themenfeld losgelöst voneinander betrachtet wird. Smart City gelingt nur gemeinsam, intelligent vernetzt und so stellen sich auch die Themenfelder dar. Die Grenzen zwischen den Themenfeldern sind fließend und Projekte aus den verschiedenen Bereichen profitieren durch Wechselbeziehungen und Synergieeffekte*. Besonders hervorzuheben sind die zu schaffenden Grundlagen, die für die Umsetzung der Strategie eine notwendige Voraussetzung sind.

01 Digitale Infrastruktur

Die Hansestadt Lübeck betrachtet die **digitale Infrastruktur** als Daseinsvorsorge und setzt sie mit anderen Aufgaben, wie Verkehrsinfrastruktur, Gas-, Wasser- und Stromversorgung, Abfallentsorgung und Abwasserverarbeitung, Betrieb von Sicherheitsinfrastruktur (z. B. Feuerwehr), Betrieb von Bildungs- und Kultureinrichtungen sowie dem ÖPNV gleich. Sie ist eine **zentrale Voraussetzung auf dem Weg zur Smart City**. Zur digitalen Infrastruktur gehören verschiedene Bausteine wie Glasfaser, freies öffentliches WLAN, ein flächendeckendes Sensor- und Übertragungsnetzwerk, zukunftsweisende Mobilfunktechnologien, lokale Rechenzentrumsinfrastruktur und eine MeinLübeck App-Familie. Diese bilden die Grundlage einer Smart City Infrastruktur und ermöglichen den Aufbau weiterer Dienstleistungen.

Der Zugang zu **glasfaserbasiertem Internet** ist sowohl für die in Lübeck lebenden Menschen als auch für die Wettbewerbsfähigkeit der ansässigen Wirtschaft von erheblicher Bedeutung. Diese Wettbewerbsfähigkeit wirkt sich positiv auf die Attraktivität der Region aus und trägt damit gleichermaßen zu einem stabilen Arbeitsmarkt sowie zu einer belebten Hansestadt bei.

Auch wenn - Stand heute - von vielen Nutzer:innen die verfügbaren Bandbreiten auf kupferbasierten Internetanschlüssen noch als ausreichend angesehen werden, ist durch den zunehmenden Bandbreitenbedarf davon auszugehen, dass bereits in den nächsten Jahren das Bedürfnis nach glasfaserbasierten Hausanschlüssen (FTTH*) stark zunehmen wird, in weiterer Zukunft sogar unverzichtbar ist.

Öffentliches WLAN (Wireless Local Area Network*) trägt erheblich zur Attraktivitäts- und Frequenzsteigerung von zentralen Plätzen in der Hansestadt bei. Es ist zudem ein relevantes Differenzierungsmerkmal für innovative Kommunen und erhöht damit die Anziehungskraft für Start-Ups und innovative Geschäftsmodelle. Neben den positiven Effekten für die Bevölkerung ist die Steigerung der Attraktivität der Stadt für Gäste von großer Bedeutung, wie z. B. digitale Museumsguides, digitale Stadtrundgänge. Außerdem kann mit öffentlichem WLAN Engpässen im bestehenden Mobilfunknetz entgegengewirkt und ein einkommensunabhängiges Kommunikationsnetz zur Verfügung gestellt werden. Aus diesem Grund trägt die Einrichtung eines öffentlichen WLANs auch zur Gerechtigkeit und zu der Minimierung der digitalen Kluft* (engl. digital divide) bei.

Die Grundlage für eine intelligent vernetzte Hansestadt ist ein **flächendeckendes Sensor- und Übertragungsnetzwerk**, denn Sensoren sind die Sinnesorgane der modernen und vernetzten Stadt. Aus diesem Grund ist der Ausbau z. B. des flächendeckenden Funknetzes LoRaWan* (Long Range Wide Area Network) erforderlich. LoRaWan ist ein Low-Power-Wireless-Netzprotokoll, welches international normiert ist. Diese Funktechnik ermöglicht eine Vernetzung von Sensoren über weite Distanzen (bis zu 20 km) und stellt damit einen zentralen Technikbaustein der zukünftigen Digitalstrategie der Hansestadt dar. Zukünftig soll das LoRaWan-Netz verdichtet werden und im Sinne des Smart City Region-Ansatzes auch dem Umland zur Verfügung gestellt werden. Das LoRaWan soll sowohl für Bürger:innen als auch für Wirtschaft, Verwaltung, Forschung und Kultur zur Verfügung stehen.

Zukunftsweisende **Mobilfunknetze** ergänzen den Ausbau der digitalen Infrastruktur. Funknetze, wie z. B. 5G ermöglichen Prozessautomatisierung in Echtzeit und fördern somit die Smarte Wirtschaft. Weitere Vorteile sind ein schnelleres mobiles Internet für Kommunikation und multimediale Anwendungen (z. B. Streaming) und bessere Netzstabilität bei Großveranstaltungen (z. B. Festivalbesuchen).
Rechenzentren sind ein wesentlicher Faktor für eine gut funktionierende digitale Gesellschaft: Jede Institution, jede Behörde, jedes Unternehmen und selbst Privatpersonen nutzen ständig, direkt oder indirekt, Rechenzentrumsleistungen. Aktuelle Trends und Marktrecherchen der IHK Lübeck zeigen einen klaren Bedarf an Rechenzentrumskapazität und IT-Infrastrukturservices in der Region auf, insbesondere um Datensouveranität vor Ort sicherzustellen.
Die **MeinLübeck App-Familie** fungiert als Dreh- und Angelpunkt für die intelligent vernetzte Stadt. Die Stadtgesellschaft greift auf zentrale Informationen zurück und nutzt somit ein integratives digitales Abbild der Hansestadt Lübeck. Die Digitale Strategie wird mit Hilfe der App-Familie fassbar und diese somit wesentlicher Bestandteil des digitalen Transformationsprozesses innerhalb der Gesellschaft. Es werden Barrieren eingerissen, die Identifikation und die Zugänglichkeit der Stadt außerdem durch das Branding der Hansestadt Lübeck in der App-Familie erhöht.

Strategische Ziele

Die Strategischen Ziele im Themenfeld „Digitale Infrastruktur“ umfassen drei Bereiche, die stets in einem ausgeglichenen Dreieck angestrebt werden. Die Betrachtung des Menschen, der Organisation und der Technologie.

- Die Hansestadt Lübeck wird im Rahmen der Daseinsvorsorge den Zugang zu glasfaserbasiertem Internet für **alle Bevölkerungsgruppen** (z. B. Bürger:innen, Wirtschaft, Wissenschaft, etc.) forcieren. Teilhabe an der öffentlichen Daseinsvorsorge wird auch für diejenigen gewährleistet, die keinen Zugang zu digitalen Medien haben.
- Die Hansestadt Lübeck strebt ein **Innovationsmanagement** an, welches einen zukunftsorientierten Innovationslebenszyklus*onzern abbilden wird. Dies schließt die strategische Aus- und Weiterbildung ein.
- Die Hansestadt Lübeck wirkt darauf hin, bei neuen Entwicklungen im Bereich der digitalen Infrastruktur auf **modernem Stand** zu bleiben, um damit auch zukünftig einen attraktiven Standortfaktor zu bieten, dabei wird die Stadtgesellschaft zu einem aktiven Diskurs eingeladen.

Laufende und geplante Maßnahmen und Pilotprojekte

Die nachfolgenden Maßnahmen leiten sich aus den Konzepten sowie strategischen Zielen ab. Sie werden im Zuge des Digital Governance Board (siehe Digital Governance Board und Anlage C – Beschreibung der Maßnahmen) weiter konkretisiert.

01 Digitale Infrastruktur			
Nr.	**Titel der Maßnahme**	**Federführung**	**Konzepte**
1.1.	Ausbau des glasfaserbasierten Internets	Stadtwerke Lübeck Gruppe GmbH	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
1.2.	Aufbau technischer Kooperationen mit Telekommunikationsdienstleistern	Stadtwerke Lübeck Gruppe GmbH	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
1.3.	Aufbau des öffentlichen WLAN*	Stadtwerke Lübeck Gruppe GmbH	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
1.4.	Ausbau und Betrieb des LoRaWan* Netzes	Stadtwerke Lübeck Gruppe GmbH	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
1.5.	Aufbau und Erprobung eines sicheren „Lübeck-Netzes“	Stadtwerke Lübeck Gruppe GmbH	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
1.6.	Innovationsmanagements im Bereich Digitale Infrastruktur	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digtalstrategie Deutschland 2022
1.7.	Lokales Rechenzentrum	Stadtwerke Lübeck Gruppe GmbH	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
1.8.	Ausbau von Funktnetzen	Stadtwerke Lübeck Gruppe GmbH	Digtalstrategie Deutschland 2022
1.9.	Mein Lübeck APP Familie	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; Aktiv im Alter; Jugendapp
1.10.	Aufbau Digitale Hafen Infrastruktur	5.691 Lübeck Port Authority	Hafenentwicklungsplan 2030; VO/2020/08588
1.11..	Darstellung aller Maßnahmen im Bereich Digitale Infrastruktur	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digtalstrategie Deutschland 2022

02 Moderne Verwaltung

Die Hansestadt Lübeck entwickelt sich beständig weiter hin zu einem serviceorientierten Dienstleister für Bürger:innen und die gesamte Stadtgesellschaft. Gleichzeitig ist jedoch die Leistungsfähigkeit der Verwaltung vom demografischen Wandel und dem damit einhergehenden Fachkräftemangel bedroht. Die Bedürfnisse und Anforderungen, die an die Lübecker Verwaltung sowohl von außen als auch von innen herangetragen werden, gestalten sich zunehmend differenzierter und spiegeln die gesamtgesellschaftliche Entwicklung der Bevölkerung hin zu einer individualisierten und selbstbestimmten Lebensweise.

Die Leistungen der Verwaltung werden barrierearm digital zur Verfügung gestellt und können medienbruchfrei und teilweise automatisiert verarbeitet werden. Nicht nur die Kommunikation zwischen der Stadtverwaltung und den Bürger:innen wird modern und zeitgemäß gestaltet, auch die Beschäftigten innerhalb der Stadtverwaltung werden von den leistungsfähigen Informations- und Kommunikationstechnologien enorm profitieren. Technische Unterstützung ermöglicht es den Beschäftigten, sich auf die wesentlichen Aspekte ihrer Tätigkeit zu konzentrieren. Ziel der Modernisierung der Verwaltungsabläufe ist die medienbruchfreie Kommunikation aller beteiligten Systeme, vom eingehenden Antrag über die Abwicklung der Zahlungseingänge bis zum digitalen Bescheid. Aus diesem Grund ist das Prozessmanagement, also die Identifikation, Dokumentation, Optimierung und Steuerung von Prozessen in allen Fachbereichen, eine elementare Grundvoraussetzung auf dem Weg zu einer modernen Verwaltung. Erst so können Synergieeffekte gezielt erkannt und genutzt werden. Dieses Wissen bildet wiederum die Grundlage für Dokumenten-Management-Systeme wie die elektronische Akte (E-Akte). Die dokumentierten Prozesse ermöglichen schließlich den Aufbau eines effizienten Wissens- und Innovations-managements in der Hansestadt Lübeck. Damit wird das existierende Verwaltungswissen zielsicher dokumentiert und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen so verbreitet, dass beispielsweise redundante Arbeiten drastisch reduziert und somit Durchlaufzeiten erheblich verringert werden können.

Ein weiterer Schritt hin zu größerer Effizienz im Verwaltungshandeln ist die teilweise Automatisierung von Prozessen, die beispielsweise durch automatisierte Schnittstellen zwischen Zielsystemen und elektronischen Workflows erreicht werden kann. Auch der Einsatz von künstlicher Intelligenz in der Verwaltung ist keine ferne Zukunftsmusik mehr. Gemeinsam mit der Universität zu Lübeck forscht die Hansestadt Lübeck an geeigneten Einsatzmöglichkeiten.

Ein digitales Archiv nach ISO 14721 ermöglicht die rechtskonforme Löschung obsoleter Daten und die medienbruchfreie Übernahme von Daten mit bleibendem rechtlichen und historischen Wert aus E-Akten und allen anderen Datensystemen der Hansestadt Lübeck.

Neben den bargeldlosen Bezahlangeboten wie EC-Karte, Überweisung und Kreditkarte sollen zukünftig auch Online- bzw. Mobilzahlungsmethoden für Verwaltungsdienstleistungen angeboten werden. Bürger:innen sollen mit Hilfe eines digitalen Anliegenmanagementsystems in die Lage versetzt werden, direkt und transparent ihre Anliegen an die Verwaltung der Hansestadt Lübeck zu melden.

Die Hansestadt Lübeck erkennt die Lebenslagen der Bürger:innen und bietet proaktiv die passenden Leistungen an. Durch die digitale Transformation verändert sich nicht nur die Wirtschaft, sondern sie revolutioniert auch die öffentliche Verwaltung und trägt damit zu effizienterem Verwaltungshandeln bei. Die Verwaltung der Hansestadt Lübeck will sich zu einer modernen serviceorientierten Dienstleisterin für Bürger:innen und Unternehmen entwickeln, die sich auf die Lebens- bzw. Geschäftslagen ihrer Kundschaft ausrichtet.
Dabei vollzieht sich ein Paradigmenwandel weg von der hoheitlichen Behörde, die auf Anliegen der Kund:innen reagiert, hin zu einem serviceorientierten proaktiven Dienstleister, der die Bedürfnisse der Stadtgesellschaft bewusst antizipiert und Leistungen entsprechend anbietet. Dabei müssen bereits vorhandene Daten nicht erneut angegeben werden, sondern können innerhalb der Verwaltung ausgetauscht werden, um die Antragstellung einfacher zu gestalten.
Die digitale Zusammenarbeit innerhalb der Verwaltung ist ausdrücklich gewünscht und wird durch moderne Kollaborationstools und innovative Organisationsformen gefördert. Mit der Weiterentwicklung des Internets von der reinen Informationsquelle zur interaktiven Kommunikationsplattform haben sich neue Kommunikationsformen entwickelt, die auch in der öffentlichen Verwaltung eine stärkere Vernetzung, mehr Transparenz und eine verbesserte Kommunikation ermöglichen. Damit sind gleichzeitig neue Formen der Zusammenarbeit möglich, die in der Wirtschaft bereits erfolgreich getestet und genutzt werden und unter dem Begriff „Arbeit 4.0“ subsumiert werden. Die Hansestadt Lübeck wird diese neuen Formen der Zusammenarbeit fördern und durch innovative Organisationsformen flankieren.
Die digitale Transformation stellt eine öffentliche Verwaltung vor verschiedene Herausforderungen auf unterschiedlichen Ebenen. Die Hansestadt Lübeck hat erkannt, dass technische Herausforderungen (z. B. Interoperabilität) beim Gelingen der digitalen Transformation zu den sekundären Herausforderungen gehören. Die Veränderungen in der Arbeitswelt erfordern eine neue Art und Weise der Zusammenarbeit. Die digitale Transformation bedingt eine Transformation innerhalb der Verwaltung. Der Hansestadt Lübeck ist es wichtig, die unterschiedlichen Aktiven (z. B. Mitarbeiter:innen, Bürger:innen, Unternehmer:innen etc.) in diesen Veränderungsprozess einzubinden und den Kulturwandel gemeinsam zu gestalten. Dieser bedarf verschiedenster Möglichkeiten und Formen bzw. Formate der Partizipation.
Die Hansestadt Lübeck bietet zielgruppengerechte Interaktionsangebote für die Bürger:innen und Unternehmen an. In einer modernen Verwaltung werden Dienstleistungen vorwiegend digital angeboten. Dies erlaubt den Bürger:innen transparenten Einblick in den Bearbeitungsstand ihrer Anliegen. Dies beinhaltet nicht nur die einseitig ausgerichtete Kommunikation mit der Behörde, sondern eröffnet auch Möglichkeiten der Interaktion, also des beidseitigen Austausches in Echtzeit.
Dabei besteht die Möglichkeit eines persönlichen Beratungstermins weiterhin fort. Durch die Erweiterung des Spektrums der Interaktionsmöglichkeiten eröffnen sich individuelle Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme für Bürger:innen und Gewerbetreibende, je nach den jeweiligen Bedürfnissen und Lebenslagen.

Strategische Ziele

Die strategischen Ziele aus dem Themenfeld „Moderne Verwaltung“ greifen diese Herausforderungen auf und versuchen, vorausschauende Lösungsvorschläge zu entwickeln. Sie gehen über die aktuell geltenden Vorgaben des Gesetzgebers hinaus und betrachten Verwaltung aus der Perspektive verschiedener Zielgruppen.

- **Medienbruchfreie Verwaltungsverfahren** - Die Leistungen der Verwaltung werden barrierearm digital zur Verfügung gestellt und können medienbruchfrei und teilweise automatisiert verarbeitet werden.
- **Proaktive Verwaltung** - Die Hansestadt Lübeck erkennt die Lebenslagen der Bürger:innen und bietet proaktiv die passenden Leistungen an.
- **Digitale Zusammenarbeit** - Die digitale Zusammenarbeit innerhalb der Verwaltung ist ausdrücklich gewünscht und wird durch moderne Kollaborationstools und innovative Organisationsformen gefördert.
- **Zielgruppengerechte Interaktion** - Die Hansestadt Lübeck bietet zielgruppengerechte Interaktionsangebote für die Bürger:innen und Unternehmen an.

Laufende und geplante Maßnahmen und Pilotprojekte

Die nachfolgenden Maßnahmen leiten sich aus den Konzepten sowie strategischen Zielen ab. Sie werden im Zuge des Digital Governance Board (siehe Digital Governance Board und Anlage C – Beschreibung der Maßnahmen) weiter konkretisiert.

02 Moderne Verwaltung			
Nr.	**Titel der Maßnahme**	**Federführung**	**Konzepte**
2.1.	Zielgruppengerechten Fort- und Weiterbildung in Bezug auf Digitalisierungsprojekte	1.110 Personal	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
2.2.	Einführung und Umsetzung Changemanagment	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
2.3.	Aufbau eines stadtweiten Prozessmanagements	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	VO/2020/8509; VO/2020/09004; VO/2019/07963
2.4.	Aufbau eines bereichsübergreifenden digitalen Workflow-Management-Systems	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
2.5.	Einführung einer Antragsformular-Software	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Onlinezugangsgesetz
2.6.	Einführung des Fachverfahrens "DIMAG" zur digitalen Archivierung nach ISO 14721	4.415 Archiv	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
2.7.	Einführung des bargeldlosen Bezahlens (z.B. per EC oder per E-Payment)	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
2.8.	Umsetzung des Registermodernisierungsgesetzes (RegMod)	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
2.9.	Bündelung von passenden Onlinediensten zu Lebenslagen	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Onlinezugangsgesetz
2.10.	Neugestaltung von Kernprozessen mithilfe von Design Thinking*	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
2.11.	Einführung einer einheitlichen Projektmanagementsoftware	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	
2.12.	Einführung Digital Governance Board	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	VO/2020/8509; VO/2020/09004
2.13.	Aufbau einer stadtweiten Kollaborationsplattform	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Modellprojekt Smart City

02 Moderne Verwaltung			
Nr.	**Titel der Maßnahme**	**Federführung**	**Konzepte**
2.14.	Aufbau eines „Social Intranet“	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	
2.15.	Erarbeitung eines konsistenten Rollenkonzepts für „Digitale Rollen“	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
2.16.	Aufbau eines zentralen Projektpools zur Durchführung von dezentralen Projekten	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
2.17.	Aufbau eines gesellschaftsübergreifenden Wissens- und Innovationsmanagements	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
2.18.	Einführung eines ganzheitlichen Anliegenmanagements (inkl. Mängelmelder)	1.101 Bürgermeisterkanzlei	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
2.19.	Einbindung eines Chatbots* in die Webseite	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	
2.20.	Digitale Beantragung der Verwaltungsleistungen über Serviceportale (OZG)	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	VO/2020/8509; VO/2020/09004
2.21.	Einführung E-Akte* (inkl. Georeferenzierung)	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	VO/2020/8509; VO/2020/09004
2.22.	Einführung Middleware*	1.105 Informationstechnik	
2.23.	Veröffentlichung von Geodaten	1.105 Informationstechnik	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
2.24.	Abschaffung von Insellösungen	1.105 Informationstechnik	Digitalestrategie Deutschland
2.25.	Einführung eines Online-Bewerbungsmanagement	1.110 Personal	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
2.26.	Digitaler Wochenmarkt	2.280 Wirtschaft und Liegenschaften	Modernisierung des Wochenmarkt-wesens ;VO/2021/10105
2.27.	Zusammenführung Konzern Informationen	In Abstimmung	Digitalestrategie Deutschland

03 Daten und Informationen

Das Themenfeld „Daten und Informationen“ (Data Governance) vereint verschiedene Bausteine, die sich mit dem Umgang von Daten und Informationen befassen. Hierunter fallen Datenschutz, Datensicherheit, der rechtliche Umgang mit Daten (Compliance) wie zum Beispiel das Thema Open Data, Digitale Souveränität sowie den ethischen Aspekten im Umgang mit Daten und Informationen. Dieses Themenfeld steht somit für einen gesamtheitlichen Blick auf Daten und Informationen, die das Herz einer Smart City bilden. Dieses Themenfeld wird durch die Digitalstrategie Deutschland mit höchster Priorität bewertet. Vorhaben sollen priorisiert werden, die moderne, leistungsfähige und nachhaltige Netze (die Smart City Infrastruktur) und Verfügbarkeit von Daten und Datenwerkzeuge beinhalten.

Das Hauptziel von **Data Governance** ist die Einhaltung der einschlägigen Qualitäts-, Sicherheits- und Verarbeitungsstandards für Daten und Informationen. Data Governance sorgt für klare Regeln und Richtlinien für den Umgang mit Daten, befähigt die Stadtgesellschaft und schafft damit einen Mehrwert für die Hansestadt und die Stadtgesellschaft. Für Mitarbeiter:innen der Stadtverwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung, Politik und die Stadtgesellschaft ist der Zugang zu Informationen, die sie für ihre Arbeit oder ihre Bedürfnisse benötigen, genau definiert und geregelt.

Die **Smart City Plattform** steht als zentrale Infrastruktur zur Verfügung, die nun das „digitale Gehirn“ der Smart City Region wird. Relevante, nicht personenbezogene Daten aus Verwaltung, Wirtschaft und Echtzeitsensornetzwerken werden gespeichert, aufbereitet, vernetzt und allen Interessierten zur Verfügung gestellt. Neue serviceorientierte Digitalangebote sollen mit dieser Plattform bedürfnisorientiert entwickelt und umgesetzt werden. Die Hansestadt Lübeck hat erkannt, dass der freie Zugang zu Daten und Informationen sowie deren breite Nutzung eine wichtige Säule für die Digitalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft bildet. Die Georeferenzierung räumlicher Daten und Informationen der Stadtverwaltung spielen hierbei eine bedeutende Rolle zur späteren Auswertung und Visualisierung, um neues Wissen zu generieren und bestehendes zu erweitern. Offene Daten sowie der freie Datenfluss in Behörden und Unternehmen werden die notwendigen Entwicklungen in allen Bereichen der Digitalisierung vorantreiben und die digitale Souveränität erhöhen. Außerdem wird es erheblich darauf ankommen, redundante Datenhaltung zu vermeiden und klare Verantwortlichkeiten sowie Eigentumsverhältnisse und Nutzungsrechte zu klären und transparent zu dokumentieren. Die Einhaltung von rechtlichen Anforderungen wie dem Gesetz über offene Daten der Träger der öffentlichen Verwaltung (Offene-Daten-Gesetz – OdaG) und ethischen Werten reduziert Risiken und schafft die Grundlage auf dem Weg zur Smart City Region. Die Grundlagen der Smart City sind es mit Hilfe der Smart City Infrastruktur Transaktionskosten zu minimieren und die Entscheidungsqualität zu verbessern. Die Kosten einer Smart City Plattform lassen sich nicht direkt gegenrechnen. Dadurch, dass der Anstoß zum Austausch gegeben wurde, reden die Akteur:innen miteinander. Sie optimieren Prozesse und beginnen den Wert der Daten zu sehen. Dies bedeutet, dass die Transaktionskosten sich minimieren und die Qualität der Entscheidungsfindung gestärkt wird. Daten werden als Gemeingut gesehen und bilden die Grundlage einer Smart City.

Der „Konzern Hansestadt Lübeck“ setzt auch zukünftig modernste Technologien ein, um die Daten der Stadtgesellschaft vor Missbrauch zu schützen. Außerdem setzt die Hansestadt bereits jetzt darauf, die Datenhoheit zu behalten und nicht an kommerziell handelnde Dritte zu verlieren, die sich zudem häufig außerhalb der europäischen Datenschutzstandards bewegen. Insbesondere was personenbezogene Daten betrifft, beabsichtigt die Hansestadt Lübeck, die Datensouveränität der Stadtgesellschaft zu stärken.

Der „Konzern Hansestadt Lübeck“ beachtet die **Datenschutz-Grundverordnung** (DSGVO), insbesondere ihre Grundsätze hinsichtlich der Rechtmäßigkeit und unter Berücksichtigung von Treu und Glauben in Bezug auf Verarbeitung, Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung, Integrität, Vertraulichkeit und Rechenschaftspflicht. Datenschutz ist hierbei ein wichtiges Gut, welches den Weg zur Smart City begleitet. Die datenschutzkonforme Umsetzung, aber auch die Ermöglichung des Einsatzes von modernsten Technologien steht dabei im Vordergrund.
Informationen sollen so gestaltet werden, dass sie nach den Prinzipien „open by design“ und „open by default“ wirken. Dies bedeutet, dass Daten zukünftig transparent zur Verfügung gestellt werden, wenn die Publikation rechtlichen Rahmenbedingungen nicht widerspricht. Mit der Umsetzung von „open by default“ wird die Verfügbarkeit von Verwaltungsdaten verbessert, damit sie von Stadtgesellschaft, Wirtschaft, Wissenschaft und auch der Verwaltung selbst besser genutzt werden können. Dies kann durch die Etablierung von Open-Data-Prozessen analog zu Verfahrensabläufen geschehen. Gesellschaft, Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung werden deutlich mehr und qualitativ hochwertigere Daten als Open Data zur weiteren Wertschöpfung zur Verfügung stehen. Die Stadtverwaltung wird Prozesse einführen, die die Bereitstellung von Open Data in den Arbeitsalltag integrieren. Hierbei werden auch alle verabschiedeten Konzepte, Pläne, etc. (zum Beispiel der Hafenentwicklungsplan, Aktiv im Alter, Hitzeaktionsplan) im Open Data Portal der Hansestadt Lübeck verfügbar gemacht. Dies bedeutet nicht, dass die bereitgestellten Daten nicht im Rahmen einer Nachnutzung durch eine Gebühr genutzt werden können.
Insbesondere wird dadurch Verwaltungshandeln transparenter für die Wirtschaft, Wissenschaft und die Bürger:innen der Stadtgesellschaft. Die Hansestadt Lübeck hat erkannt, dass der freie Zugang zu Informationen und Daten sowie deren breite Nutzung eine wichtige Säule für die Digitalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft bildet. Offene Daten sowie der freie Datenfluss in Behörden und Unternehmen werden die notwendigen Entwicklungen in allen Bereichen der Digitalisierung vorantreiben und die digitale Souveränität erhöhen. Hier ist die Befähigung der Bürger:innen notwendiger Bestandteil, damit sie souverän mit Daten umgehen können. Der „Konzern Hansestadt Lübeck“ setzt darauf die Sensordaten gesichert zu übertragen, in der Hansestadt zu speichern und im Eigentum der Hansestadt Lübeck bzw. kommunaler Unternehmen zu belassen. Zur Wahrung der Datenqualität wird die Sensorik über die Smart City Plattform öffentlich bereitgestellt und dann über das Open Data Portal oder den International Data Space (IDS) weiter verteilt. Dieses Vorgehen sowie die Anbindung der Daten aus der Stadtverwaltung wird gemeinsam mit dem Bundesministerium für Sicherheit in der Informationstechnik in der Handlungsempfehlung Smart City erarbeitet, ergänzt und geprüft.

Strategische Ziele

Die strategischen Ziele im Themenfeld „Daten und Informationen“ sind:

- **Datenkompetenz der Stadtgesellschaft** sowie explizit der Verwaltung verbessern und geeignete Werkzeuge und Ressourcen im Umgang mit Daten und Informationen bereitstellen.
- **Priorisierung von Maßnahmen** zur Bereitstellung von Daten und Datenwerkzeugen sowie moderner, leistungsfähiger und nachhaltiger Netze und Infrastrukturen gemäß der Digitalstrategie Deutschland.
- Aufbau einer zukunftsfähigen **modularen, standardisierten Smart City Infrastruktur**, welche über die Grenzen der Hansestadt Lübeck hinaus genutzt werden kann.

Laufende und geplante Maßnahmen und Pilotprojekte

Die nachfolgenden Maßnahmen leiten sich aus den Konzepten sowie strategischen Zielen ab. Sie werden im Zuge des Digital Governance Board (siehe Digital Governance Board und Anlage C – Beschreibung der Maßnahmen) weiter konkretisiert.

03 Daten und Informationen			
Nr.	**Titel der Maßnahme**	**Federführung**	**Konzepte**
3.1.	Aufbau Data Governance* Strategie (inkl. Open Data)	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitalstrategie Deutschland
3.1.1.	Durchführung Dateninventur & Veröffentlichung	je Fachbereich	Digitalstrategie Deutschland
3.1.2.	Georeferenzierung der Bebauungspläne	5.610 Stadtplanung und Bauordnung	
3.1.3.	Anbindung von Datensätzen aus der Verwaltung	je Fachbereich	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509; Digitalstrategie Deutschland;
3.1.4.	Befähigung der Stadtverwaltung im Umgang mit Daten	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
3.1.5.	Einrichtung von Open Data Stellen	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	
3.1.6.	Personelle Verstärkung der Kommunalen Statistikstelle zur Dateninventur*	1.102 Logistik, Statistik und Wahlen	
3.1.7.	Personelle Verstärkung Datenschutz	1.001 Datenschutz	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
3.1.8.	Compliance* Übersicht	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	
3.1.9.	Einleitung von Änderungen gesetzlicher Vorgaben	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	
3.1.10.	Erweiterung Informationssicherheitskonzept	1.105 Informationstechnik	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
3.2.	Ausbau Smart City Infrastruktur	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; Modelprojekt Smart City; VO/2020/09402
3.2.1.	Einführung Master Data Management*	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Modelprojekt Smart City
3.2.2.	Smart City Infrastrukturkonzept in Ausarbeitung mit dem Bundesministerium für Sicherheit in der Informationstechnik	Stadtwerke Lübeck-Konzern	Modelprojekt Smart City
3.2.3.	Erweiterung Geoportal*	5.000.1 Verkehrsfluss und Geo-Service	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
3.2.4.	Erweiterung Umweltportal*	3.390.01 Klimaleitstelle	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
3.2.5.	Erweiterung Open Data Portal*	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509; Modelprojekt Smart City

03 Daten und Informationen			
Nr.	**Titel der Maßnahme**	**Federführung**	**Konzepte**
3.2.6.	Einführung Hafenportal*	5.691 Lübeck Port Authority	Hafenentwicklungsplan 2023; VO/2020/08588
3.2.7.	Einführung Open Source* Schnittstellen Standards	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Modelprojekt Smart City
3.2.8.	Deutschlandweite Smart City Plattform	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitalstrategie Deutschland
3.3.	Anbindung dynamischer Daten	je Fachbereich	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
3.3.1.	Echtzeitdatenerfassung im Bereich Intelligente Mobilität	5.660 Stadtgrün und Verkehr	Modelprojekt Smart City
3.3.2.	Echtzeitdatenerfassung im Bereich Umwelt (Wasser, Lärm, Temperatur, ...)	3.390.01 Klimaleitstelle	
3.4.	Anbindung von Datensätzen aus der Stadtgesellschaft	je Fachbereich	Modelprojekt Smart City
3.4.1.	Smart Citizen* & Datenspenden	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Modelprojekt Smart City
3.4.2.	Förderung der Datensouveränität	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	
3.4.3.	Abbildung Faire Trade* Stadtplan	Fairtrade-Stadt Lübeck e.V.	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509; VO/2019/08415
3.5.	Partizipation des Konzern Hansestadt Lübeck in den Datenaustausch und Kommunikation	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
3.6.	Einführung eines ganzheitlichen Anliegenmanagements (Mängelmelder)	1.101 Bürgermeisterkanzlei	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
3.7.	Smart City Dashboard*	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Modelprojekt Smart City
3.8.	Automatisiertes Reporting - Smart City Berichterstattung	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	

04 Intelligente Mobilität

Mobilität ist eine der wichtigsten Säulen der Digitalen Strategie der Hansestadt Lübeck und ein Bedürfnisfeld zur Steigerung der Lebensqualität. Eine der wesentlichen Herausforderungen in einer intelligent vernetzten Stadt ist es, vielfältige und innovative Mobilitätsangebote zu einem umfassenden, menschen- und umweltfreundlichen Ganzen zusammenzufügen. Wo täglich tausende Menschen von A nach B gelangen wollen (in der Hansestadt selbst, in der Smart City Region und darüber hinaus) sind integrierte, intelligente und klimafreundliche Lösungen nötig. Hierbei gilt es von Fußverkehr bis hin zum Flugverkehr ein gemeinsames Bild einer nachhaltigen Lösung zu schaffen.

Mobilität der Zukunft. In der Vision des Rahmenplanes Innenstadt mit Mobilitätskonzept heißt es: „Der motorisierte Individualverkehr verliert seine Vorrangstellung zugunsten des Fuß- und Radverkehrs." Neben der stadtplanerischen Herausforderung Flächen neu zu verteilen, bietet die Digitalisierung die Möglichkeiten, Verkehrsangebote optimal zu verzahnen und Bürger:innen die Nutzung dieser Angebote durch die Bereitstellung von Daten und Informationen zu ermöglichen.

Fußverkehr. Die ursprünglichste, klimafreundlichste und gesündeste Methode, sich von A nach B zu bewegen ist das Gehen. Der Fußgängerverkehr ist daher ein wichtiges Element innerhalb der Mobilität und sollte dementsprechend unterstützt und berücksichtigt werden. Eng abgestimmt auf die Bedürfnisse der Stadtgesellschaft können aus den gewonnenen Daten neue dynamische und vernetzte Konzepte entstehen.

Der **öffentliche Nahverkehr** ist ausgebaut: Auf den Hauptachsen im Stadtgebiet kommt mindestens alle 10 Minuten ein Bus. Auch in entlegeneren Stadtteilen sowie frühmorgens und abends gibt es mit Bussen im 30-Minuten-Takt, Ruf-Bussen und On-Demand-Angeboten wie dem LÜMO ein gutes Angebot. Bei der Optimierung des Busangebotes ist zukünftig geplant auf digitale Zähldaten zurückgegriffen: Die Hansestadt unterstützt den Stadtverkehr bei der Anschaffung weiterer automatischer Zählgeräte, die in den Bussen Ein- und Aussteiger:innen zählen. Neben günstigen Monatskarten (49-Euro-Ticket) kann in den Bussen einfach bargeldlos bezahlt werden. Der öffentliche Nahverkehr wird ergänzt durch Sharing-Angebote, die in verkehrsmittelübergreifenden Apps gebucht werden können. Auch Firmen nutzen solche Apps, um ihren Mitarbeiter:innen umfassende Mobilitätsangebote machen zu können. In der Hansestadt Lübeck soll für batteriebasierte Mobilität sowohl die Ladeinfrastruktur als auch deren Verfügbarkeit verbessert werden. Gleichzeitig wirkt die Hansestadt darauf hin, batteriebasierte Mobilitätsangebote durch umweltfreundlichere Antriebsarten (z. B. wasserstoffbasiert) abzulösen.

Fahrradverkehr. Die Radinfrastruktur ist attraktiv für Viel- und Schnellfahrer (Routen, Oberflächen) und bietet ausreichend Abstellplätze und Ladestationen (solargespeist). Sharing-Angebote runden die neuen Mobilitätsangebote ab.

Mittels **Mobilitätsplattform** als Teil der Smart City Infrastruktur werden On-Demand-Angebote weiterentwickelt, Sharing-Angebote vernetzt und die Stadtgesellschaft aktiv eingebunden. Insbesondere zur Anbindung von entlegenen Stadtteilen oder von Parkplätzen vor der Stadt sind solche On-Demand-Verkehre oder Sharing-Angebote denkbar. So könnte gleichzeitig der Individualverkehr im Stadtkern deutlich reduziert werden, und damit die Attraktivität für Fuß- und Radverkehr gesteigert und in Folge auch der Einzelhandel in der Altstadt gestärkt werden.

Verkehrsforscher haben herausgefunden, dass zu Spitzenzeiten der Parkplatzsuchverkehr in Städten etwa ein Drittel des Gesamtverkehrs ausmacht. Mit intelligenten Parkplatzleitsystemen kann diese Belastung für die Umwelt vermieden werden. Die Parkraumbelegung kann mittels verschiedener Sensoren erfasst werden. Insbesondere Scan-Fahrzeuge erlauben es, die Parkraumbelegung in der gesamten Stadt zu erfassen und schaffen so die Grundlage für Planungen

des Parkplatzraumangebots. Die Schaffung eines **zukunftsorientierten Mobilitätsangebotes** ist damit Teil der Verkehrswende in der Smart City Region. Ein Beispiel hierfür ist LüMo. Ein Buskonzept mit virtuellen Haltestellen, welches bedarfsgerecht eingesetzt werden kann und in der zentralen App („MeinLübeck“) zur Verfügung stehen wird. Diese App vereint die gewonnenen Informationen und gibt Handlungsempfehlungen. Zusätzlich werden alle Informationen über das Open Data Portal bereitgestellt, so dass sie dort genutzt werden können, wo sie benötigt werden. Um nachhaltige Mobilität zu gestalten, ist von allen Akteuren ein tiefgreifendes Um- und Weiterdenken gefordert. Hier ist die Transformation in der Verkehrswende und das damit benötigte Changemanagement am größten. Sharing-Angebote werden weiter zunehmen, doch wird es auch zukünftig weiter Individualverkehr geben. Ziel ist dieses Verkehrsaufkommen weiter zu optimieren.
Ein essentielles Werkzeug der **Verkehrsplanung** ist ein Verkehrsmodell. Dieses Modell bildet das gesamte Mobilitätsverhalten aller Lübecker:innen sowie aller Menschen, die regelmäßig nach Lübeck fahren, ab. Ein solches Modell steht der Hansestadt ab 2023 zur Verfügung und erlaubt es, die Wirkung von planerischen Maßnahmen wie den Um- und Ausbau von Straßen oder Angebotsausweitungen im ÖPNV vorherzusagen. Damit können Maßnahmen optimiert und über alle Verkehrsarten abgestimmt werden. In einem Verkehrsmodell fließen große Mengen diverser Daten zusammen – von Strukturdaten über Angebotsdaten bis zu Erkenntnissen über das Mobilitätsverhalten verschiedener Bevölkerungsgruppen. Zur Kalibrierung des Modells werden sowohl klassische Befragungsdaten, automatischen Zähldaten als auch anonymisierte Bewegungsdaten aus dem Mobilfunknetz verwendet. Es wird angestrebt, das Lübecker Verkehrsmodell kontinuierlich zu aktualisieren und weiterzuentwickeln.
Verkehrssteuerung. Die Leitstelle Verkehrsflussmanagement (VO/2019/07950) ist hierbei ein wichtiger Baustein für die Optimierung des Verkehrsflusses. Zum einen erzeugt fließender Verkehr weniger Belastungen für die Umwelt als stockender Verkehr, zum anderen können so wertvolle Ressourcen eingespart werden. Nur durch die gemeinsame Planung von Eingriffen in den Straßenverkehr wird dies möglich sein. Die Leitstelle integriert dabei auch die weiteren zur Umsetzung anstehenden Masterpläne zur Verbesserung der Infrastruktur (wie die Sanierung von Geh-/Radwegen, Nebenflächen und Straßen, aber auch der Beleuchtung, Entwässerung, und dem Breitbandausbau). Diese zahlreichen Eingriffe in die Verkehrsinfrastruktur stellen eine große Herausforderung in der Aufrechterhaltung des Verkehrsflusses dar, bieten aber auch die Möglichkeiten Synergieeffekte im Bereich Klimaschutz, Umwelt und Energieversorgung zu erzielen. So wird das komplette Genehmigungsverfahren von Baumaßnahmen im öffentlichen Straßenraum digitalisiert, so dass der Prozess der Genehmigung und damit auch der Umsetzung beschleunigt wird. Hiervon profitieren nicht nur die Hansestadt Lübeck, sondern auch die Bauwirtschaft und die beauftragenden Unternehmen, wie z. B. Energieversorger und Telekommunikationsunternehmen. In weiteren Ausbaustufen könnte in der Leitstelle für Verkehrsflussmanagement, neben der gemeinsamen Baustellenkoordination, auch die intelligente Verkehrslenkung und Parkraumsteuerung integriert werden. Die Lieferung von Sensordaten des ruhenden und fließenden Verkehrs als auch die Lichtsignalanlagen (LSA) und deren Vernetzung sind dabei ein zentraler Baustein zur Erreichung dieses Zieles. Durch den Einsatz und das Zusammenstellen von digitalen Lösungen kann eine solche Leitstelle wesentlich zum verbesserten Verkehrsfluss in der Stadt beitragen.
Neben den Verkehren auf der Straße, werden auch die Verkehre auf der Schiene und dem Wasser integriert. Auch hier wird autonomes Fahren die Mobilität der Zukunft beeinflussen. Dies Bedarf innovativer Technologien, Daten und serviceorientierter Angebote. Die Integration dieser Elemente

wird ebenfalls betrachtet und intelligent vernetzt, beispielsweise im Hafenentwicklungsplan. Autonome Fahrzeuge könnten den Pendelverkehr abdecken oder On-Demand-Lösungen ergänzen.

Strategische Ziele

Die Strategischen Ziele im Themenfeld „Intelligente Mobilität“ umfassen die folgenden zentralen Punkte:

- Aktive **Einbeziehung aller Verkehrsteilnehmer:innen** in den Prozess.
- Zentrale **Datenerhebung und Bereitstellung** von Verkehrsdaten des stehenden und fließenden Verkehrs über das Open Data Portal
- Schaffung von umfassenden, intelligent vernetzten und umweltverträglichen **Mobilitätsangeboten.**

Laufende und geplante Maßnahmen und Pilotprojekte

Die nachfolgenden Maßnahmen leiten sich aus den Konzepten sowie strategischen Zielen ab. Sie werden im Zuge des Digital Governance Board (siehe Digital Governance Board und Anlage C – Beschreibung der Maßnahmen) weiter konkretisiert.

04 Intelligente Mobilität			
Nr.	**Titel der Maßnahme**	**Federführung**	**Konzepte**
4.1.	Mobility as a Service*	in Abstimmung	Modelprojekt Smart City; Umlandstadt
4.1.1.	Integration Sharing Angebote in Smart City Infrastruktur	Stadtwerke Lübeck Mobil GmbH	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
4.1.2.	Pilotprojekt Automoner Verkehr (Wasser, Straße, Schiene)	in Abstimmung	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
4.2.	Smarte Fußgänger	in Abstimmung	Modelprojekt Smart City; Umlandstadt
4.2.1.	Pilotprojekt geteilte Rollatoren	5.660.5-3 Friedhöfe	
4.2.2.	Integration Wheelmap.org (u.A. Barrierearmut)	1.100.2 Seniorenbeitrat	Aktiv im Alter
4.3.	Smarte Fahrradfahrer	5.610 Stadtplanung und Bauordnung	
4.4.	Intelligente Verkehrsbeleuchtung	5.660 Stadtgrün und Verkehr	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
4.5.	Unbeschwert unterwegs (ÖPNV durch Ostseecard)	2.830 Kurbetriebe	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
4.6.	Digitalisierung ÖPNV	Stadtwerke Lübeck Mobil GmbH	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
4.6.1.	Digitale und kontaktlose ÖPNV Tickets	Stadtwerke Lübeck Mobil GmbH	
4.6.2.	Digitale Zählgeräte für Ein- und Aussteiger in Bussen	Stadtwerke Lübeck Mobil GmbH	
4.7.	Intelligentes Verkehrsflussmanagement	in Abstimmung	Modelprojekt Smart City
4.7.1.	Verkehrsflussmanagement	5.000.1 Verkehrsfluss und Geo-Service	
4.7.1.1.	Medienbruchfreie Umsetzung des Genehmigungsverfahrens für Verkehrsbaumaßnahmen	5.660 Stadtgrün und Verkehr	
4.7.1.2.	Anbindung Roadsdaten an Smart City Plattform	5.000.1 Verkehrsfluss und Geo-Service	Modelprojekt Smart City
4.7.2.	Verkehrsteilnehmende als Kooperationspartner im Koordinierungsprozess	5.000.1 Verkehrsfluss und Geo-Service	

04 Intelligente Mobilität			
Nr.	**Titel der Maßnahme**	**Federführung**	**Konzepte**
4.7.3.	intelligente Verkehrsdaten	in Abstimmung	Modelprojekt Smart City, Digitalstrategie Deutschland
4.7.3.1.	Echtzeitmessungen fließender Verkehr	5.660 Stadtgrün und Verkehr	Digitalstrategie Deutschland
4.7.3.2.	Dynamisches Verkehrsmodell	5.610.2 Stadtentwicklung	
4.8.	Einführung Verkehrsleitrechner	5.660 Stadtgrün und Verkehr	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
4.9.	Digitale Verkehrsschilder	KWL GmbH	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
4.10.	Koordinierung zur Umsetzung der langfristigen Erhaltungsstrategien	5.000.1 Verkehrsfluss und Geo-Service	Masterplan Stadtentwässerung; Erhaltungsstrategie Gehwege / Radwege / Nebenflächen
4.11.	Ruhender Verkehr	KWL GmbH	
4.11.1.	Abbildung von Parkplätzen inkl. der Kategorien (Fahrrad, LKW, Taxi, ..)	KWL GmbH	Modelprojekt Smart City
4.11.2.	Abbildung Park and Ride-Parkplätze	KWL GmbH	
4.11.3.	Pilotprojekt Taxistand	5.660.1-31 Straßenverkehrsbehörde	
4.11.4.	Smarte Parkhäuser	KWL GmbH	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
4.11.5.	Smart Parking / freie Parkplätze	KWL GmbH	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
4.11.6.	stetige Aufnahme Parkverstöße	3.320 Ordnungsamt	Sicherheit im Straßenverkehr
4.11.7.	Intelligente Liefer- und Ladezonen	in Abstimmung	
4.12.	Besucherlenkung	Lübeck und Travemünde Marketing	Modelprojekt Smart City

05 Klimaschutz, Umwelt und Energie

Die digitale Transformation hat Einfluss auf den Klimaschutz, die Umwelt und die Energie. Dieses Themenfeld gilt als Voraussetzung, um zukünftigen Anforderungen gewachsen zu sein und mit dem Einsatz von innovativen Lösungen eine erhebliche positive Auswirkung auf den schonenden Umgang mit Ressourcen zu haben.
Um das Querschnittsziel Klimaschutz zu erreichen, muss die Energieversorgung auf erneuerbare Energien umgestellt werden. Der Bereich **Energie** ist aus diesem Grund ebenfalls ein wichtiger Bestandteil. Hier gilt es den Aufbau eines umfassenden Smart Grids zur effizienten Steuerung der Netze umzusetzen. Langfristig soll in Lübeck auch der lokale Energiehandel mit Hilfe von Technologie möglich sein, so dass Privatpersonen untereinander mit überschüssiger Energie handeln können. Voraussetzung dafür ist ein intelligentes Stromnetz und eine Gesetzgebung, die diese moderne Art des Energiehandels ermöglicht.
Umwelt und Klimaschutz ist für Lübecker:innen von besonderer Bedeutung, dies wird durch die Ausrufung des Klimanotstandes durch die Lübecker Bürgerschaft deutlich. In diesem Sinne ist auch Energie ein wertvolles Gut, das nicht verschwendet werden darf. Um zu einer klimaneutralen und ressourceneffizienten Stadtverwaltung zu werden, führt kein Weg an einem cleveren Gebäudemanagement vorbei. Beispielsweise könnten Sensoren an Fenstern eingesetzt werden, um bei Öffnung, die über ein Stoßlüften hinausgeht, automatisch die Heizleistung zu drosseln. Mit Hilfe von intelligenten Bewegungssensoren und Helligkeitssensor sowohl innerhalb als auch außerhalb von Gebäuden können auf der einen Seite Ressourcen eingespart werden, wie Strom (Kohle, Gas, Steuergelder, etc.), auf der anderen Seite kann die Lichtverschmutzung reduziert werden, die den biologischen Tag-Nacht-Zyklus der Flora und Fauna beeinträchtigt und damit sogar im Verdacht steht, das Insektensterben zu begünstigen. So kann die Digitalisierung zum Schutz der Umwelt beitragen, ohne die Freiheiten der Bürger: innen einzuschränken.
Hier werden die Konzepte der Hansestadt Lübeck mit Blick auf dieses Themenfeld, wie der Masterplan Klimaschutz, der Masterplan Stadtentwässerung, das Klimaanpassungskonzept, der Landschaftsplan sowie das Abfallwirtschaftskonzept eingebunden. Zudem wird das Konzept Umlandstadt des Umweltministeriums berücksichtigt. Neben den speziellen Konzepten, bezogen auf dieses Themenfeld, werden die weiteren Themenfelder eng vernetzt, um positiven Einfluss auf die Zukunft zu nehmen.
Im Bereich Umwelt und Energie wird es jedoch auf Bürger:innen ankommen, um beispielsweise Müll zu reduzieren und Energie sinnvoll zu nutzen. Die Hansestadt Lübeck wird darauf hinwirken, digitale Angebote zu schaffen, die Bürger:innen beim Schutz der Umwelt wie beispielsweise der Reduktion von Müll und dem effizienten Nutzen von Energie unterstützen. Diese Wechselwirkung betrifft auch das Teilen des Wissens aus der Stadtgesellschaft. Diese wird aktiv in die Umsetzung eingebunden und ist auch hier aufgefordert zu unterstützen. Nur gemeinsam lässt sich eine nachhaltige Zukunft gestalten.

Strategische Ziele

Die strategischen Ziele im Themenfeld „Klimaschutz, Umwelt und Energie“ beziehen sich auf die Unterstützung des Masterplan Klimaschutz sowie des Klimaanpassungskonzeptes.

- Die Einbindung der Stadtgesellschaft in die Umsetzung der strategischen Ziele ist unerlässlich. Daher strebt die Hansestadt Lübeck eine kontinuierliche Aufklärung, Befähigung und Mitwirkung der Stadtgesellschaft an.

- Die Hansestadt Lübeck strebt ganzheitliche, standardisierte, automatisierte und vernetzte Prozesse an. Die Synergien der unterschiedlichen Konzepte sollen sichtbar aufgezeigt, optimiert und genutzt werden. Hierunter fällt auch die Bereitstellung aller Daten im Kontext von Klimaschutz, Umwelt und Energie mit Hilfe der Smart City Infrastruktur.
- Die Hansestadt Lübeck strebt mit Hilfe der Digitalisierung für **umweltfreundliche** Mobilitäts-, Energie-, Wärme-, Wasser-, Abwasser- und Abfallkonzepte eine **energieeffiziente** und **klimaneutrale** Stadt an. Smart City unterstützt bei der effizienten Datenerhebung, Messung und Darstellung, um die Ziele dieser und weiterer Konzepte aktiv zu unterstützen.

Laufende und geplante Maßnahmen und Pilotprojekte

Die digitale Transformation hat Einfluss auf den Klimaschutz, die Umwelt und die Energie. Dieses Themenfeld gilt als Voraussetzung dafür zukünftigen Anforderungen zu begegnen und mit dem Einsatz von innovativen Lösungen eine erhebliche positive Auswirkung auf den schonenden Umgang mit Ressourcen zu haben. Die nachfolgenden Maßnahmen leiten sich aus den Konzepten sowie strategischen Zielen ab. Sie werden im Zuge des Digital Governance Board (siehe Digital Governance Board und Anlage C – Beschreibung der Maßnahmen) weiter konkretisiert.

05 Klimaschutz, Umwelt und Energie			
Nr.	**Titel der Maßnahme**	**Federführung**	**Konzepte**
5.1.	Umweltportal (inkl. echtzeitbasiertes Umweltmonitoring)	in Abstimmung	KLAK M12 gemäß VO 2020/09071
5.1.1.	CO2 Dashboard	3.390 Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz	Digitale Strategie 2020; KAPK M12; HEP 2025; VO/202211299
5.1.2.	Tatenbank als Interaktiver Teil des Umweltportals	3.390.01 Klimaleitstelle	Masterplan Klimaschutz
5.1.3.	Darstellung und Interaktion von Lärmkarten	3.390.01 Klimaleitstelle	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
5.1.4.	Abbildung von Hitzekarten	3.390.01 Klimaleitstelle	KLAK M12 gemäß VO 2020/09071; ergänzend zu M22
5.1.5.	Abbildung Trinkwasserbrunnen	3.390.01 Klimaleitstelle	Hitzeaktionsplan (ergänzend Maßnahme M22 KLAK)
5.1.6.	Abbildung Hinweiskarten Starkregen	3.390.01 Klimaleitstelle	Digitale Strategie 2020; KLAK M12 gemäß VO/2020/09071
5.1.7.	Abbildung lokaler Produzenten	in Abstimmung	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
5.1.8.	Abbildung von Klimafunktionskarten	3.390.01 Klimaleitstelle	KLAK M12 gemäß VO/2020/09071
5.2.	Integration von Sensortechnik	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	
5.2.1.	Baumsensoren	5.660 Stadtgrün und Verkehr	
5.2.2.	Pilotprojekt Sensoren für Luftqualität	in Abstimmung	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
5.2.3.	Pilotprojekt Sensoren für Lärm	In Abstimmung	Digitale Strategie 2020; Lärmaktionsplan
5.2.4.	Pilotprojekt Sensoren für Windstärke	in Abstimmung	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
5.2.5.	Pilotprojekt Sensoren für Temperatur	in Abstimmung	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
5.2.6.	Pilotprojekt Sensoren für Niederschlagen / Hochwasser	In Abstimmung	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
5.3.	Smart Grid*	Stadtwerke Lübeck Gruppe GmbH	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509

05 Klimaschutz, Umwelt und Energie			
Nr.	**Titel der Maßnahme**	**Federführung**	**Konzepte**
5.4.	Waste Management* für Gewerbegebiete	Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH	Masterplan Wirtschaft 2025
5.5.	Smart Waste (Füllstände von Containern / Optimierungsmodel)	Entsorgungsbetriebe	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509; Abfallwirtschaftskonzept
5.6.	Gewässermanagement	In Abstimmung	KLAK M08 gemäß VO/2020/09071
5.6.1.	Messstellen Grundwasserpegel	In Abstimmung	KLAK M23 gemäß VO/2020/09071 (ergänzende Maßnahme)
5.6.2.	Überwachung Badegewässer	3.390.01 Klimaleitstelle	KLAK M08 gemäß VO/2020/09071
5.7.	Digitaler Wald	3.820 Stadtwald	KLAK M16 gemäß VO/2020/09071; Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
5.8.	Projekt Entsiegelung / Zukunftsbäume /Förderung	In Abstimmung	KLAK M24 gemäß VO/2020/09071 (ergänzende Maßnahme)
5.9.	Flächenmanagementkataster	5.610 Stadtplanung	KLAK M24 gemäß VO/2020/09071 (ergänzende Maßnahme)
5.10.	Integration Solarpotentialkataster in Smart City Plattform	3.390.01 Klimaleitstelle	Digitalstrategie Deutschland
5.11.	Integration Gründachpotentialkataster in Smart City Plattform	3.390.01 Klimaleitstelle	Digitalstrategie Deutschland
5.12.	Optimierung der Fernwärme	Stadtwerke Lübeck Gruppe GmbH	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509

06 Bildung und Forschung

In einer digitalisierten Hansestadt ist der sichere Umgang mit unterschiedlichen Medien und digitalen Technologien elementar. Es ist daher notwendig ein lebenslanges intelligent vernetztes Lernkonzept von Beginn an von der KiTa über die Schule bis hin in die Erwachsenenbildung zu etablieren. Die Sichtbarkeit und auch die Akzeptanz der Angebote gilt es zu fördern und eine Bildungsgerechtigkeit sicherzustellen.

Aus diesem Grund gehört die Vermittlung von Medienkompetenz zum Bildungsauftrag der Schulen und Jugendfreizeiteinrichtungen, damit junge Menschen besser auf das Leben in einer digitalen Gesellschaft vorbereitet sind. In unserer Gesellschaft gibt es auch weniger technologie-affine Menschen, für die es bisher nur wenige Weiterbildungsangebote gibt. Um der digitalen Spaltung entgegenzuwirken, werden insbesondere Angebote für diejenigen benötigt, die sonst weniger im Fokus sind, darunter Kinder und Jugendliche, ältere Menschen, Menschen mit Migrationshintergrund und auch Menschen mit Beeinträchtigungen. Auch die Unterstützung von Eltern im Medienumgang mit Kindern unter 3 ist ein Teil des Bildungsauftrages. Dazu werden Methoden, wie das revers Mentoring* genutzt, bei denen gezielt ältere und jüngere Bürger:innen zusammenkommen, um voneinander zu lernen. Um die Medienkompetenz der Bürger:innen zu erhöhen, wird das Angebot für Medienkompetenz weiter ausgebaut.

Unter anderem bieten Einrichtungen wie die Medienwerkstatt hierzu maßgeschneiderte Angebote für verschiedene Zielgruppen, darunter Lehrkräfte (als Multiplikator:innen), Beschäftigte im „Konzern Hansestadt Lübeck“, Schüler:innen, Auszubildende und Studierende sowie Bürger:innen. Im Kernprogramm der Medienwerkstatt sind folgende Inhalte enthalten: fachspezifische zertifizierte Fortbildungslehrgänge, digitale Medien und agile Arbeitsmethoden, didaktischer Einsatz von digitalen Medien im Unterricht sowie Schulungen zum sicheren Umgang mit digitalen Medien inkl. der Sensibilisierung für Gefahren im digitalen Zeitalter (u. a. Datenschutz und Datensicherheit). Die Hansestadt Lübeck sieht die Vermittlung der Medienkompetenz als essenzielle Anforderung, um die digitale Transformation zu meistern und allen Bevölkerungsgruppen die Teilhabe zu ermöglichen.

Neben Bildung ist auch der Bereich der Forschung für eine digitalisierte Hansestadt ein wichtiger Bestandteil. Neue Ideen, Austausch und Studien liefern Fortschritt und neue Möglichkeiten und Ansatzpunkte.

Strategische Ziele

Die strategischen Ziele im Themenfeld „Bildung und Forschung“ sind als Voraussetzung für die Erreichung der Bedürfnisfelder zu sehen. Besonders im Hinblick auf die Stärkung des Wirtschaftsstandortes.

- Die Hansestadt Lübeck strebt eine integrierte Aus- und Weiterbildung im Rahmen der Themen Smart City an, damit diese sich aktiv an der Gestaltung beteiligen können. Hierfür sind u. a. Veranstaltungen und Angebote in der VHS und anderen Einrichtungen vorgesehen (Smart Citizen). Hiermit soll die Befähigung aller Bürger:innen, sich im digitalen Zeitalter gut zurecht zu finden, gestärkt werden. Dazu gehört neben dem sicheren Umgang mit digitalen Medien auch das Verstehen des digitalen Wandels sowie dessen Chancen und Risiken. Wesentlich ist außerdem ein Angebot für diejenigen zu schaffen, die bisher keinen Zugang zu digitalen Medien haben. Dies gilt über alle Lebensphasen hinweg.
- Unterstützung bei der Bereitstellung von digitalen Endgeräten, um den Zugang für alle sicherzustellen.
- Förderung und Entwicklung von Kooperationen aus Wirtschaft und Wissenschaft im Kontext von Smart City (zum Beispiel auf dem Gebiet von Künstlicher Intelligenz oder Mensch-Maschine-Interaktion).

Laufende und geplante Maßnahmen und Pilotprojekte

Die digitale Transformation hat Einfluss auf das Themenfeld „Bildung und Forschung“. Dieses Themenfeld gilt als Voraussetzung dafür zukünftigen Anforderungen zu begegnen und mit dem Einsatz von innovativen Lösungen eine erhebliche positive Auswirkung auf die Stärkung des Wirtschaftsstandortes zu haben. Dies gilt auch für die Begleitung des gesellschaftlichen Wandels.
Die nachfolgenden Maßnahmen leiten sich aus den Konzepten sowie strategischen Zielen ab. Sie werden im Zuge des Digital Governance Board (siehe Digital Governance Board und Anlage C – Beschreibung der Maßnahmen) weiter konkretisiert.

06 Bildung und Forschung			
Nr.	**Titel der Maßnahme**	**Federführung**	**Konzepte**
6.1.	Abbildung Weiterbildungsangebote "Lebensphasen" (Themenspezifisch)	4.401.1 Schule und Sport	Konzept Schulsozialarbeit
6.2.	KiTa / Schule Einzugsgebiete	4.401.1 Schule und Sport	
6.3.	Digitale Schule	4.401.1 Schule und Sport	Zentralisierte IT-Infrastruktur an Lübecker Schulen
6.4.	Smart Citizen*	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Modelprojekt Smart City; Konzept Schulsozialarbeit
6.5.	Familien und Bildungsportal	4.401.1 Schule und Sport	Medienentwicklungsplanung
6.6.	Projektwochen Smart City	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Modelprojekt Smart City
6.7.	Berufsorientierungsportal	4.401.1 Schule und Sport	
6.8.	Praktikumsbörse	4.401.1 Schule und Sport	
6.9.	Vereinsdatenbank	4.401.1 Schule und Sport	

06 Bildung und Forschung			
Nr.	**Titel der Maßnahme**	**Federführung**	**Konzepte**
6.10.	Abbildung Standorte Schulsozialarbeit	4.401.1 Schule und Sport	
6.11.	Abbildung von Kooperationen und Netzwerken im Bereich Bildung	4.401.1 Schule und Sport	Konzept Schulsozialarbeit
6.12.	Abbildung der statistischen Bildungsdaten	4.401.1 Schule und Sport	
6.13.	LüDi - Das mobile Wissensmobil	in Abstimmung	
6.14.	Unterstützung von Begleitforschung	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509

07 Kultur und Freizeit

Das Weltkulturerbe Hansestadt Lübeck verfügt über eine Vielzahl von Kulturgütern aus neun Jahrhunderten und besitzt Sammlungsgüter aus noch älteren Kulturen. Digitalisierung leistet auch hier einen Beitrag, um das einzigartige Kulturangebot und damit auch den Kultur-, Wissenschafts-, und Tourismusstandort nachhaltig zu stützen. Die intelligent vernetzte Stadt unterstützt mit ihren digitalen Angeboten die einzigartige Kulturlandschaft der Hansestadt Lübeck und verbindet die Stärkung des Kultur-, Wissenschafts- und Tourismusstandorts mit der Weiterentwicklung einer lebenswerten Stadt. Online-Services bereichern und ergänzen Freizeit- und Kulturangebote, neue Mobilitätsformen erleichtern ressourcenschonend den räumlichen Zugang. Einige Projekte mit Kulturbezug sind bereits in der Umsetzungs- bzw. konkreten Planungsphase. So zielt z. B. das Digitale Kulturwerk Lübeck darauf ab, digital vorhandene Daten von Kulturgütern für Interessierte bedarfsgerecht aufzubereiten. Zusätzlich werden bisher nicht digital vorhandene Daten von Kulturgütern digitalisiert und öffentlich bereitgestellt.

Die Digitalisierung ist das bestimmende Thema im Tourismus – auch für Lübeck. Schon lange buchen Gäste nicht nur ihre Bahntickets oder Unterkünfte online, sie rufen unterwegs Informationen zu Öffnungszeiten, zur Navigation und Parkplatzsuche, für das Ticketing, zur Inspirationen und zur aktuellen Wetter- und Verkehrslage etc. über mobile Endgeräte ab. Sie entscheiden spontan, was sie unternehmen und lassen sich dabei von Internet-Einträgen inspirieren. Diese Entwicklung stellt die touristischen Angebote, aber auch touristische Destinationen vor große Herausforderungen. Die Konsequenz aus diesem wachsenden Informationsbedürfnis in Echtzeit auf Seiten der Gäste ist eine zukunftsfähige Content Architektur für touristische Informationen und die Gewährleistung der ständigen Verfügbarkeit aller touristisch relevanten Daten. Entscheidend ist, dass diese Daten in einer verständlichen Sprache und offen zugänglichen Form (Open Data) vorliegen, um sie in einem Knowledge Graph*, einer Wissens-Datenbank, strukturieren zu können. Wesentlich ist, dass touristische und kulturelle Informationen von Interessierten gefunden werden können. Dazu werden einheitliche Standards verwendet, so können zukünftig auch komplexe Anfragen zuverlässig bearbeitet werden, wie z. B. die Suche nach allen Veranstaltungen, die in einem bestimmten Zeitraum in einem zu definierenden Umkreis stattfinden. Diese Anordnungen werden idealerweise mit dem Open Data Portal verbunden. Städtische Datenbanken zu Sehenswürdigkeiten, Veranstaltungen, Gastronomie und so weiter sollten z. B. mit einem Parkplatzleit- und -buchungssystem verknüpft sein, so dass verfügbare Parkplätze bei einem Museum oder einer Veranstaltungslocation möglichst in Echtzeit abrufbar sind. Aufgrund der steigenden Gäste- und Übernachtungszahlen wird es zukünftig wesentlich für die Standorte Lübeck und Travemünde, dass Gäste intelligent gelenkt werden. Dabei kann das Open Data Portal als zentrale Middleware genutzt werden.

Strategische Ziele

Die strategischen Ziele im Themenfeld „Kultur und Freizeit“ umfassen folgende Ziele:

- Die Hansestadt Lübeck wird zukünftig **die Kommunikation mit der Stadtgesellschaft** und besonders mit Besucher:innen verbessern und mit ihnen vor, während und nach der Reise im digitalen Dialog stehen.
- Die Hansestadt Lübeck beabsichtigt, digital **vorhandene Daten von Kulturgütern für Interessierte bedarfsgerecht aufzubereiten**. Zusätzlich werden bisher nicht digital vorhandene Daten von Kulturgütern digitalisiert und öffentlich bereitgestellt. Dabei wird die Konzeption und Umsetzung der Open Data-Strategie u. a. zur gezielten Lenkung von Besucherströmen und –verhalten gefördert und mit der Öffnung von bisher geschlossenen oder isolierten Datenbeständen verbunden. Alle vorhandenen Informationen wie Sehenswürdigkeiten, Touren, Events, Bilder, Videos, weitere relevante Sensordaten und anderen digitale Ökosysteme werden gebündelt und ergänzt. Diese werden zentral über die Smart City Infrastruktur bereitgestellt.
- Die Museen digitalisieren ihre Bestände, um sichtbarer und zugänglicher zu werden und einem diversen Publikum **kreative, forschende und partizipative Nachnutzungen** zu ermöglichen - in den Museen, über das Digitale Kulturwerk, mit Online-Sammlungen oder über Apps und Ausstellungsprojekte. Grundlage dafür ist die umfassende und komplexe Sammlungs-digitalisierung mit modernen Objektverwaltungsdatenbanken und Digitalisierungstechnik.
- Im Rahmen der **Kulturentwicklungsplanung** der Hansestadt Lübeck wird der digitale Transformationsprozess der institutionellen Kulturlandschaft und der kulturellen Angebote in der Stadt fortgeschrieben. Modellprojekte beispielsweise an der Schnittstelle von kultureller und digitaler Bildung werden auf dieser Grundlage initiiert.

Laufende und geplante Maßnahmen und Pilotprojekte

Die nachfolgenden Maßnahmen leiten sich aus den Konzepten sowie strategischen Zielen ab. Sie werden im Zuge des Digital Governance Board (siehe Digital Governance Board und Anlage C – Beschreibung der Maßnahmen) weiter konkretisiert.

07 Kultur und Freizeit			
Nr.	**Titel der Maßnahme**	**Federführung**	**Konzepte**
7.1.	Besucherlenkung	Lübeck und Travemünde Marketing	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
7.1.1.	Besucheraufkommen	3.320 Ordnungsamt	
7.2.	Bürger Card / ID	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Onlinezugangsgesetz
7.3.	Digitaler Meldeschein	2.830 Kurbetrieb	Tourismusentwicklungskonzept ; Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509

07 Kultur und Freizeit			
Nr.	**Titel der Maßnahme**	**Federführung**	**Konzepte**
7.4.	Digitales Konzept Lübeck und Travemünde Marketing	Lübeck und Travemünde Marketing	Tourismusentwicklungskonzept
7.4.1.	Abbildung Veranstaltungen	Lübeck und Travemünde Marketing	
7.4.2.	Abbildung von Veranstaltungsräumen	Lübeck und Travemünde Marketing	
7.5.	Abbildung Freizeitangebote (wie Schwimmbäder, ...)	4.401.1 Schule und Sport	
7.6.	Digitale Bootsliegeplätze	4.401.1 Schule und Sport	
7.7.	Smarter Spielplatz	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	
7.8.	Abbildung Ehrenamtstellen	2.000.4 Koordinierung Ehrenamt	
7.9.	Bibliothekssoftware	4.416 Stadtbibliothek	Museumsentwicklungsplan 2020 - 2030
7.10.	Digitale LÜBECKER MUSEEN	4.041.7 Kulturstiftung	Museumsentwicklungsplan 2020 - 2030
7.10.1.	Sammlungsdigitalisierung und – digitale Dokumentation	4.041.7 Kulturstiftung	Museumsentwicklungsplan 2020 - 2030
7.10.2.	eGuide in allen Häusern des Verbunds	4.041.7 Kulturstiftung	Museumsentwicklungsplan 2020 - 2030
7.10.3.	Online Sammlung der Häuser	4.041.7 Kulturstiftung	Museumsentwicklungsplan 2020 - 2030
7.10.4.	Weltweite Vernetzung der musealen Sammlungsdatenbanken in Aggregatorenportale	4.041.7 Kulturstiftung	Museumsentwicklungsplan 2020 - 2030
7.10.5.	Entwicklung zielgruppenorientierter digitaler Angebote in den Museen und auf der Website	4.041.7 Kulturstiftung	Museumsentwicklungsplan 2020 - 2030
7.11.	Denkmalschutz	4.491 Archäologie und Denkmalpflege	
7.12.	Sammlungsdigitalisierung Archäologie	4.491 Archäologie und Denkmalpflege	Museumsentwicklungsplan 2020 - 2030
7.13.	Digitales Kulturwerk	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Modelprojekt Smart City
7.13.1.	Wandmalereien	4.491 Archäologie und Denkmalpflege	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
7.13.2.	Interaktiver Stadtplan	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Modelprojekt Smart City
7.13.3.	Abbildung der archäologische Rundgänge	4.491 Archäologie und Denkmalpflege	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
7.13.4.	Audioguides zum Thema Kunst im Öffentlichen Raum und Integration in die Smart City Plattform	4041.4 Kulturbüro	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
7.13.5.	Virtuelle Stadtrundgänge /Augmented Reality Tour	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020
7.13.6.	Co-Creation* - Digitales Kulturwerk	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Modelprojekt Smart City
7.14.	Digitaler Friedhof	5.660.5-3 Friedhöfe	Friedhofsentwicklungsplan
7.14.1.	Abbildung Gräber im Geoportal	5.660.5-3 Friedhöfe	Friedhofsentwicklungsplan
7.14.2.	Digitaler Nachruf	5.660.5-3 Friedhöfe	Friedhofsentwicklungsplan
7.14.3.	Digitale Trauerfeier	5.660.5-3 Friedhöfe	Friedhofsentwicklungsplan
7.14.4.	Einführung von mobiler Datenerfassung (z.B. Grabsteinkontrolle)	5.660.5-3 Friedhöfe	Friedhofsentwicklungsplan

08 Öffentliche Sicherheit

In der Hansestadt Lübeck ist öffentliche Sicherheit bereits jetzt von immenser Bedeutung. So wird es auch in der digitalisierten Hansestadt sein. Allerdings wird sich der Begriff der öffentlichen Sicherheit wandeln. Bisher begrenzt sich der Begriff der öffentlichen Sicherheit noch stark auf die Unversehrtheit der Bürger:innen und Gäste (z. B. Polizei und Feuerwehr) und die öffentliche Infrastruktur (z. B. Gesundheitswesen und Daseinsvorsorge). In einer intelligent vernetzten Hansestadt weitet sich der Sicherheitsbegriff auf die neu geschaffene und alles verbindende Kommunikationsinfrastruktur aus und teilt sich in folgende Kategorien: (1) unmittelbare Sicherheit von Bürger:innen, Gästen und Versorgungseinrichtungen; (2) Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Informations- und Kommunikationsinfrastrukturen.

In der intelligent vernetzten Hansestadt wird Prävention zu einer der wichtigsten Methoden, um mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien Notfall- oder Krisensituationen abzuwenden. Beispielsweise können zukünftig Krisensituationen deutlich besser simuliert werden, weil auf viel genauere Informationen (vermehrt Echtzeitdaten) zurückgegriffen werden kann, darunter Verkehr im öffentlichen Raum und Abläufe innerhalb von Kommunikationsnetzen. In einer intelligent vernetzten Hansestadt können auch Sicherheitsbehörden von Sensornetzen profitieren. Beispielsweise kann die Vernetzung von Rauchmeldern mit Hilfe von LoRaWan zu einer verbesserten Früherkennung von Bränden führen. Außerdem können Rettungsdienste per Notruf-App und Geo-Tracking direkt zu einem Einsatzort gelotst werden. Dieses wird bereits im Rahmen eines Pilotprojekts erprobt. Intelligente Beleuchtungssysteme sparen nicht nur erhebliche Ressourcen ein, sondern können ideal als Notrufsäule und Sensorplattform (z. B. für datenschutzkonforme Bewegungssensoren) eingesetzt werden und damit zur Sicherheitsinfrastruktur beitragen.

Die Freiheit der Einzelnen ist ein hohes Gut, das von der Hansestadt Lübeck nicht nur respektiert, sondern auch geschützt wird. Aus diesem Grund werden Informationen mit größter Sorgfalt behandelt und explizit nicht, wie in manchen anderen Ländern, zur Überwachung der Bürger:innen und Gäste eingesetzt. Jede Maßnahme im Rahmen der Digitalen Strategie wird unter datenschutzrechtlichen Aspekten und gesetzlichen Vorgaben intensiv geprüft.

Strategische Ziele

Die strategischen Ziele im Themenfeld „Öffentliche Sicherheit“ umfassen drei Bereiche, die stets in einem ausgeglichenen Dreieck angestrebt werden. Die Betrachtung des Menschen, der Organisation und der Technologie.

- Die Digitalisierung der Hansestadt soll zur **Sicherheit von Bürger:innen und der gesamten Stadtgesellschaft** beitragen und gleichzeitig die Freiheit des Einzelnen nicht einschränken.
- Der Hansestadt Lübeck ist bewusst, dass sich dadurch neue Herausforderungen für die Sicherheit der städtischen Infrastrukturen ergeben, die es zu schützen gilt. Aus diesem Grund ist die Funktionsfähigkeit und die **Sicherheit der Informations- und Kommunikations-infrastruktu**r als kritische Infrastruktur zu betrachten.

Laufende und geplante Maßnahmen und Pilotprojekte

Die nachfolgenden Maßnahmen leiten sich aus den Konzepten sowie strategischen Zielen ab. Sie werden im Zuge des Digital Governance Board (siehe Digital Governance Board und Anlage C – Beschreibung der Maßnahmen) weiter konkretisiert.

08 Öffentliche Sicherheit			
Nr.	**Titel der Maßnahme**	**Federführung**	**Konzepte**
8.1.	Digitales Andreaskreuz - Digitalisierung der Bahnübergänge	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
8.2.	Kreuzung frei	3.320 Ordnungsamt	Sicherheit im Straßenverkehr; Abfallwirtschaftskonzept
8.3.	Glättewarnsystem	Entsorgungsbetriebe	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
8.4.	Leitstellenverbund	3.370 - Leitung Feuerwehr / Polizei	
8.5.	Hochwasserfrühwarnsystem / Hochwasserpegelmessung	3.390.01 Klimaleitstelle	Klimaanpassungskonzept; Digitale Strategie 2020
8.6.	Digitalisierung der Angsträume	5.660 Stadtgrün und Verkehr	Digitale Strategie 2020; VO/2019/08082; VO/2019/06440
8.7.	Integration Straßensperrung	5.660 Straßenverkehrsbehörde	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
8.8.	Vernetzung von Rauchmeldern	3.370 - Leitung Feuerwehr	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
8.9.	Deponieüberwachung	EBL / 3.370 - Leitung Feuerwehr	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
8.10.	Einführung der elektronischen Patientendatenerfassung im Rettungsdienst	3.370 - Leitung Feuerwehr	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
8.11.	Pilotprojekt Feuerwehr	3.370 - Leitung Feuerwehr	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
8.12.	Eric-Warburg-Brücke - Digitalisierung von Brücken	5.660 Stadtgrün und Verkehr	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
8.13.	Veranstaltung & Einsatzplanung	Landespolizei Schleswig-Holstein - Polizeidiretion Lübeck	
8.14.	Auflagenüberwachung bei Veranstaltungen	3.320 Ordnungsamt	Kommunaler Ordnungsdienst Zukunftskonzept (KOZ)
8.15.	OpenBikeSensor	5.610 Stadtplanung	Radverkehrskonzept
8.16.	Digitalisierung des Herrentunnel	5.660 Stadtgrün und Verkehr	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
8.17.	Digitale Parkplatzüberwachung - Ruhender Verkehr	3.320 Ordnungsamt	Sicherheit im Straßenverkehr

08 Öffentliche Sicherheit			
Nr.	**Titel der Maßnahme**	**Federführung**	**Konzepte**
8.18.	Echtzeitmessungen fließender Verkehr	5.660 Stadtgrün und Verkehr	Digitalstrategie Deutschland
8.19.	Digitalisierung Baugenehmigungsverfahren und Brandverhütungsschauen	3.370 - Leitung Feuerwehr	
8.20.	Digitale Übertragung der Geschwindigkeitsmessanlagen	3.320 Ordnungsamt	Sicherheit im Straßenverkehr
8.21.	City Alerts (Notfällen relevante Informationen)	3.370 - Leitung Feuerwehr	

09 Wohnen und Gebäude

Wohnen ist eines der Bedürfnisse im Umfeld der Lebensqualität. Es ist ein zentrales Thema, welches in verschiedenen Lebensphasen und –lagen unterschiedliche Herausforderungen mit sich bringt. Fachkräfte, die in die Hansestadt ziehen, um dort die Smarte Wirtschaft zu unterstützen. Flüchtlinge, die einen Ort der Geborgenheit suchen, aber auch ältere Menschen, die in Gemeinschaft ihren Lebensabend verbringen wollen. Dies sind nur einige der vielen Lebensphasen, die die Stadtgesellschaft beschreiben.

Lübecker Wohnungsunternehmen sowie Institutionen für die gewerbliche Wirtschaft, Auszubildende und Studierende werden in die Ausgestaltung einbezogen.

Das zentrale Thema Wohnen muss zwingend in ein Netz unterschiedlichster und aufeinander abgestimmter Infrastruktur-, Beratungs-, Unterstützungs-, Kommunikations- und Präventionsangebote eingebunden sein, um so die Voraussetzungen für einen möglichst langen Verbleib älterer Menschen in der eigenen Wohnung im vertrauten Wohnquartier zu schaffen. Dabei sollten die unterschiedlichen Problemlagen, Bedürfnisse, Erwartungen und Ressourcen aller Stufen des Älterwerdens berücksichtigt werden, damit ein selbstbestimmtes, aber auch mitverantwortliches Leben im Alter gelingen kann. Mit Hilfe von modernen Technologien sollen Daten unterstützen, Entscheidungen zu treffen. Zum Beispiel, wann soll gelüftet werden, wie kann der Stromverbrauch optimiert werden. Aber auch die Fragestellung nach Sharing-Angeboten, wie geteilte Mobilität, gehören zu den Überlegungen dazu.

„Intelligentes Wohnen“ ist eines der Schlagwörter, wenn es um die Energiewirtschaft oder aktuelle Fachmessen zum Thema geht. Denn der Einsatz von Smart Home-Technologie bietet neue Möglichkeiten zur Automatisierung und Vernetzung. Im Rahmen von Kooperation mit Forschungseinrichtungen sollen neue Lösungen geschaffen und den Bedürfnissen der Stadtgesellschaft angepasst werden. Hierzu zählen auch integrative Konzepte wie Co-Working oder geteilte bzw. dritte Räume. Eine Idee ist die Nutzung von Leerstand für die Schaffung von Lernräumen oder Gemeinschaftsräumen, die einen aktiven Austausch von Nachbar:innen und darüber hinaus ermöglichen.

Im Zuge der resilienten Transformation von Immobilien kann die digitale Transformation dabei unterstützen, Bedürfnisse transparent zu machen und diese zentral bereitzustellen, Simulationen von Nutzungsmöglichkeiten darzustellen, die Akteure miteinander zu vernetzen. Zudem können mit Hilfe von Sensoren Informationen für Klima- und Ressourcenschutz erhoben werden. Neue Technologien können bei sozialen Themen ebenfalls gut unterstützen wie zum Beispiel digitale Hilfsmittel je Lebenslagen. Sturzsensoren, digitale Abbildungen von Wohnungen, die mit in Pflegeheime genommen werden, um die Veränderung sanft zu gestalten.

Strategische Ziele

Die strategischen Ziele im Themenfeld „Wohnen und Gebäude“ setzen auf intelligente Vernetzung und nachhaltigen Einsatz von Ressourcen:

- Nachhaltige Verflechtung von Wohnen, Arbeiten, Freizeit, Gesundheit und Mobilität, inkl. der Einbindung des Umlandes.
- Schaffung von neuen Kooperationen für eine integrierte Planung zur nachhaltigen Verflechtung.
- Interkommunale Zusammenarbeit zur Entwicklung von gemeinschaftlichen Projekten mit Hilfe der Kollaborationsplattform als Teil der Smart City Infrastruktur.

Laufende und geplante Maßnahmen und Pilotprojekte

Die nachfolgenden Maßnahmen leiten sich aus den Konzepten sowie strategischen Zielen ab. Sie werden im Zuge des Digital Governance Board (siehe Digital Governance Board und Anlage C – Beschreibung der Maßnahmen) weiter konkretisiert.

09 Wohnen und Gebäude			
Nr.	**Titel der Maßnahme**	**Federführung**	**Konzepte**
9.1.	Smart Building Konzepte	5.651 Gebäudemanagement	
9.2.	Smart Kitas	5.651 Gebäudemanagement	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
9.3.	Smart Grid*	In Abstimmung	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
9.4.	Dritte Orte / Multifunktionalität	Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH	Masterplan Wirtschaft 2025
9.5.	Einführung Energiemanagementsoftare	5.651 Gebäudemanagement	
9.6.	Ressourceneffizienter Einsatz in einem cleveren Gebäudemanagement	5.651 Gebäudemanagement	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
9.7.	Leerstandsmanagement	Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH	Masterplan Wirtschaft 2025

10 Bürger:innenbeteiligung

Die digitale Transformation führt zu Herausforderungen in allen Lebensbereichen und Veränderungen bei Individuen und in der Gesellschaft. Die Hansestadt Lübeck ist überzeugt, dass dieser Prozess nur dann gelingt, wenn er von einem strategischen Changemanagement begleitet wird. Ein maßgeblicher Schwerpunkt ist dabei die Beteiligung der Stadtgesellschaft, um den Mehrwert der Smart City aufzuzeigen und gemeinsam weiterzuentwickeln. Die Hansestadt will Beteiligung ganzheitlich in allen Bereichen und auf allen Ebenen ermöglichen und Betroffene zu Beteiligten machen. Insbesondere werden damit drei Handlungsfelder abgedeckt: Transparenz, Beteiligung und Zusammenarbeit.

Eine zielgerichtete Kommunikation ist zentrale Voraussetzung für eine effektive Beteiligung. Dafür wurde eine Zielgruppenanalyse in der Smart City Region Lübeck durchgeführt und auf der Grundlage ein Kommunikationskonzept entwickelt. Dieses Konzept wurde eng mit dem Beteiligungskonzept abgestimmt, das mit dem Beirat Digitales Lübeck und weiteren Beteiligten entwickelt wird. In einem weiteren Schritt wird dieses mit der Kollaborationsplattform verknüpft (kommunizieren, beteiligen, umsetzen).

Ziel ist es, verschiedene Beteiligungsformate – sowohl online als auch vor Ort – anzubieten, um möglichst viele Interessierte einzubinden. Menschen aus der Stadtgesellschaft, Unternehmen, Vereine, Verbände und Wissenschaft, aber auch Politik und Verwaltung sollen gemeinsam an der Digitalen Strategie und deren Umsetzung arbeiten. Geplant sind u. a. aufsuchende Angebote, die Zielgruppen ansprechen, deren Stimme öffentlich weniger wahrgenommen wird, wie z. B. Kinder und Jugendliche, lebensältere Personen, Menschen mit Migrationserfahrung und Menschen mit Beeinträchtigungen. Ziel ist es, ihre Ideen, Initiativen und Bedarfe, aber auch Vorbehalte zu den bereits geplanten und perspektivisch auch neuen Projekten intensiv zu diskutieren und sich daran auszurichten. Dafür ist ein hohes Maß an Transparenz über Verwaltungshandeln und öffentliche Angebote, Zugang zu niedrigschwelligen Informationen und Kooperationswillen und -fähigkeit nötig.

Als Grundlage einer zentralen Dateninfrastruktur wurde die Smart City Plattform umgesetzt, die eine Integration von Beteiligungs- und Kollaborationsanwendungen ermöglicht. Dadurch wird Beteiligung und Zusammenarbeit gefördert, um spezifische Herausforderungen gemeinsam anzugehen und Projekte umzusetzen. Dabei bringen externe Beteiligte ihre Kenntnisse, Fähigkeiten und Ressourcen ein, um gemeinsam Lösungen zu erarbeiten. Um möglichst viele Gruppen einzubinden, spielt die Zentrierung auf die Nutzenden bei der Entwicklung und dem Einsatz von digitalen Anwendungen für Open Government eine zentrale Rolle. Voraussetzung dafür ist der Ausbau der notwendigen Infrastruktur: Dazu gehören u. a. die Smart City Plattform sowie die konsequente Verwendung von Standards und offenen Schnittstellen. Auch die zielgruppengerechte Darstellung der kommunalen Wirklichkeit kann hierüber weiter ausgebaut werden.

Um gemeinsame Projekte zu entwickeln, wird ein Prozess für das Identifizieren von Bedarfen der gesellschaftlichen Wirklichkeit vor Ort ausgearbeitet. Hier spielen der Ausbau der Open-Data-Infrastruktur, aber auch Online- und Offline-Beteiligungsformate (z. B. über ein Anliegenmanagementsystem oder Online-Befragungen) eine zentrale Rolle. Ziel ist die Entwicklung

eines Werkzeugkoffers, der diverse Beteiligungsformate für verschiedene Bedarfe beinhaltet. Die bestehende Beteiligungsplattform LÜBECK:überMORGEN soll dafür genutzt und weiterentwickelt werden. Es ist weiterhin angedacht, auch Angebote vor Ort (Projektraum, umgebauter Linienbus o. ä.) zu realisieren, um Räume zu schaffen, in denen digitale Angebote und Beteiligung erfahrbar gemacht werden können – auch im ländlichen Raum. Es folgt eine Partizipationsphase, in der die identifizierte Problemstellung oder Gestaltungsaufgabe diskutiert wird. Mögliche Maßnahmen können kollaborativ im Sinne von Open Government geplant, durchgeführt und evaluiert werden.
Zudem wurde der Beirat Lübeck digital (siehe Beirat „Lübeck digital“) gegründet, der die Interessen der Stadtgesellschaft vertritt und in die Smart City-Entwicklung einbringt. Gemeinsam mit dem Beirat und der Universität zu Lübeck wird ein Beteiligungskonzept entwickelt und umgesetzt. Des Weiteren ist geplant, einen Hackathon* unter Einbeziehung aller Akteur:innen zu veranstalten, um zu eruieren, welche gesellschaftlichen Herausforderungen und digitalen Barrieren es aktuell gibt und gemeinsam Lösungsansätze zu erarbeiten.
Die notwendigen Veränderungen in der Stadtverwaltung sollen durch Workshops, Schulungen und E-Learning-Material erreicht werden. Verständnis und Kompetenzen in den Bereichen Transparenz (Open Data, zielgerichtete Aufbereitung komplexer Sachverhalte für diverse Zielgruppen), Partizipation (Formate, Methoden, Moderation und Interessenausgleich), Zusammenarbeit (Formate, Anwendungsfelder, Grenzen), Agilität und Wandlungsfähigkeit (Anwendungen und Methoden) sowie in der digitalen Transformation werden auf- und ausgebaut. Bestehende Aktivitäten der Fachbereiche (u. a. soziale Sicherung, Jugendarbeit, Klimaschutz) werden mit den Maßnahmen der Smart City eng verzahnt und somit eine breitere Wirkung erreicht. Dabei werden auch bestehende öffentliche Einrichtungen, wie z. B. Volkshochschulen, Bibliotheken, Nachbarschaftsbüros, Schulen, eingebunden und als digitale Knotenpunkte in den Stadtteilen genutzt.

Strategische Ziele

Im Rahmen des Themenfeldes „Bürger:innenbeteiligung“ stehen soziale strategische Ziele klar im Vordergrund.

- Die Hansestadt Lübeck etabliert ein **zielgruppengerechtes Kommunikationskonzept**, um aktiv die Stadtgesellschaft zu informieren und mitzunehmen. Dies ermöglicht eine potentiell höhere und breitere Beteiligung.
- Die Hansestadt Lübeck **bindet alle Interessierten** (die Stadtgesellschaft) durch inklusiv ausgerichtete Zugangsformate in die Entwicklung der Smart City Region ein, integriert ihre Anregungen und gibt ihnen die Möglichkeit, den Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozess nachzuvollziehen und begleiten zu können (siehe Smart Citizen).
- Die Hansestadt Lübeck verfolgt hierbei einen inklusiven Ansatz, um möglichst viele aus der Stadtgesellschaft miteinbeziehen zu können. Durch Zielgruppenanalysen bei Veranstaltungen sollen unterrepräsentierte Gruppen identifiziert werden, um durch **aufsuchende Beteiligungsformate** gezielt auch stille Gruppen zu erreichen (siehe Social Smart City).

Laufende und geplante Maßnahmen und Pilotprojekte

Die nachfolgenden Maßnahmen leiten sich aus den Konzepten sowie strategischen Zielen ab. Sie werden im Zuge des Digital Governance Board (siehe Digital Governance Board und Anlage C – Beschreibung der Maßnahmenweiter konkretisiert.

10 Bürger:innenbeteiligung			
Nr.	**Titel der Maßnahme**	**Federführung**	**Konzepte**
10.1.	Smart Citizen*	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
10.2.	Beirat Lübeck Digital	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
10.3.	Zielgruppen dynamische Webseite	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
10.3.1.	Automatische Übersetzung von Webseiten	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
10.4.	Umsetzung Kommunikationskonzept	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
10.4.1.	Umsetzung Beteiligungskonzept	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
10.4.2.	Digital Tag	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
10.4.3.	Ideenmanagement	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
10.4.4.	Feedback & Wertschätzung	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
10.4.5.	Durchführung von "Fuck-up-Night*" Events	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Modelprojekt Smart City
10.5.	Wahlen	1.102 Logistik, Statistik und Wahlen	
10.6.	Konzept Jugendarbeit	4.513 Jugendarbeit	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
10.7.	Citizen Science*	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	
10.8.	Gründung eines Ethikrates	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Modelprojekt Smart City

11 Smarte Wirtschaft

In einer intelligent vernetzten Hansestadt ist eine florierende Wirtschaft von enormer Bedeutung, denn Unternehmen schaffen Arbeitsplätze für Bürger:innen und beeinflussen damit den Wohlstand und die Wertschöpfung in der Hansestadt. Lübecks Smarte Wirtschaft beschreibt ein innovations- und leistungsfähiges Unternehmertum, eng verbunden mit den lokalen Hochschulen als Quelle für neue Anwendungen, Produkte oder Dienstleistungen. Gemeinsam oder im Verbund nehmen sie neue Herausforderungen im Wettbewerb an (branchen- oder unternehmensübergreifend), um Neues zu entwickeln.

Die Stärkung des Wirtschaftsstandortes ist eines der fünf Oberziele der Smart City. In diesem Kontext nehmen Tourismus und Kultur in Lübeck eine Sonderstellung ein. Sie sind fester Bestandteil der Wirtschaft, werden zudem auch einzeln betrachtet. Die Beschäftigung im Sektor Tourismus liegt weit über dem Bundesdurchschnitt. Und Lübecks Hafen nimmt in der Logistikwirtschaft eine Vorreiterrolle ein. Zusammen mit der Lübeck Port Authority, Partnern aus der Hafenwirtschaft, der Wissenschaft (TH und Uni Lübeck) sowie der Titus Research und der Stadtwerke Lübeck Digital (SWL Digital) wird an der digitalen Abfertigung der in Lübeck ankommenden Ware aus und in Richtung Skandinavien und in alle Welt gearbeitet. Smarte Wirtschaft stärkt die Innovations- und Leistungsfähigkeit aller am Standort Lübeck und in der Region ansässigen Wirtschaftsakteure. Sie stehen Im Fokus der wirtschaftlichen Zukunft Lübecks. Digitale Innovationen unterstützen unsere Wirtschaft bei der Entwicklung von Nachhaltigkeit, Produktivität und Attraktivität von smarten Communities. In Lübeck werden die Aktivitäten zur Förderung der ansässigen Wirtschaft von der Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH koordiniert. Der Tourismus wird von der Lübeck Travemünde Marketing GmbH koordiniert. Der Lübecker Hafen hat eine sehr lange Tradition und stellt sich den Herausforderungen mit Hilfe der Digitalisierung. Er ist als südwestlichster Hafen in der Ostseeregion der Umschlagplatz, der alle Verkehrswege wie Wasser, Straßen, Schienen und Luft miteinander verbindet.

Im Rahmen der digitalen Transformation wird es darauf ankommen, Rahmenbedingungen zu schaffen, die vorhandenen Unternehmen bei der digitalen Transformation zu unterstützten und neue Geschäftsmodelle zu ermöglichen, um so die Attraktivität der Hansestadt auch für Start-Ups zu erhöhen. Der am Technikzentrum Lübeck (TZL) etablierte und deutschlandweit bekannte Accelerator GATEWAY49 fördert in Kooperation mit dem Land Schleswig-Holstein und etablierten Unternehmen aus der Region junge Teams, die tragfähige digitale Geschäftsmodelle in dem oben genannten Wettbewerbsumfeld und darüber hinaus verfolgen. Während die Teams finanzielle Unterstützung und mentorielle Betreuung erhalten, profitieren die etablierten Unternehmen von neuen Geschäftsmodellen und den neuesten Erkenntnissen aus agilen Entwicklungsmethoden. Die Hansestadt hat erkannt, dass der Markt insbesondere für IT-Fachkräfte besonders hart umkämpft ist. Diese werden von der ansässigen Wirtschaft dringend für die digitale Transformation benötigt. Aus diesem Grund intensiviert die Hansestadt Lübeck ihre Kooperationen mit den regionalen Fachkräfteinitiativen von Wirtschaftsförderung Lübeck und Hansebelt e. V. Für die eigene Nachwuchskräfteförderung werden im Rahmen der Lübecker Medienwerkstatt vermehrt IT-

Kenntnisse (z. B. Softwareentwicklung) vermittelt und geschult, um den IT-Fachkräfte-Markt in der Hansestadt Lübeck zu entspannen.

Strategische Ziele

Im Rahmen des Themenfeldes „Smarte Wirtschaft“ werden nachfolgende strategische Ziele definiert:

- Die Hansestadt schafft ein **innovationsfreundliches Klima**, um neue Geschäftsmodelle für etablierte Unternehmen und Start-Ups zu ermöglichen.
- Die Hansestadt forciert den **Ausbau der digitalen Infrastruktur sowie der Smart City Infrastruktur**, um etablierten Unternehmen und Start-Ups moderne Standortfaktoren bieten zu können.

Laufende und geplante Maßnahmen und Pilotprojekte

Die nachfolgenden Maßnahmen leiten sich aus den Konzepten sowie strategischen Zielen ab. Sie werden im Zuge des Digital Governance Board (siehe Digital Governance Board und Anlage C – Beschreibung der Maßnahmen) weiter konkretisiert.

11 Smarte Wirtschaft			
Nr.	**Titel der Maßnahme**	**Federführung**	**Konzepte**
11.1.	Heatmap* "Wirtschaft"	Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH	
11.2.	Passantenfrequenzmessung	Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH	Masterplan Wirtschaft 2025
11.3.	Leerstandsmanagement	Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH	Masterplan Wirtschaft 2025
11.3.1.	Abbildung Co-Working Spaces* & Lernräume	Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH	
11.4.	Förderung von digitalen Aus- und Weiterbildungsangeboten	Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH	Masterplan Wirtschaft 2025
11.5.	Entwicklung regionaler Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie	Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH	
11.6.	Hafenportal	5.691 Lübeck Port Authority	Hafenentwicklungsplan 2030; VO/2020/08588
11.7.	Fördermittelberatung in der Stadtverwaltung	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
11.8.	Baltic Future Port*	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
11.8.1.	Datenintegration "Baltic Future Port" in Smart City Infrastruktur	5.691 Lübeck Port Authority	Hafenentwicklungsplan 2030; VO/2020/08588
11.9.	Aufbau von Smarten Communities	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
11.9.1.	Energie Cluster Digitales Lübeck	Energie Cluster Digitales Lübeck	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
11.9.2.	Nationale und internationale Netzwerke	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Modelprojekt Smart City
11.9.3.	Begleitforschung zur Projektinitiierung von Smart City Projekten	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
11.10.	Aufbau einer Best Practice Übersicht zur Förderung von Smart City Projekten	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509

12 Gesundheit und Soziales

Das Themenfeld „Gesundheit und Soziales“ setzt sich aus zwei sich wechselseitig beeinflussenden Sachgebieten zusammen. Gesundheit ist eines der Bedürfnisfelder im Bereich der Lebensqualität und bedingt sich u. a. durch soziale Faktoren wie Geschlechtergerechtigkeit, menschenwürdige Arbeit, Einkommen, Zugangs- und Bildungschancen, Wohnsituation und die soziale Gruppenzugehörigkeit.

Das Gesundheitsamt der Hansestadt Lübeck strebt an, digital und medienbruchfrei mit Kund:innen bzw. Bürger:innen zu kommunizieren und diesen niedrigschwellig und terminunabhängig Informationen bereitzustellen. Hierzu wird die Bürgerzentrierung durch den Austausch von Informationen über Formulare ausgebaut und digitale Servicefunktionen, wie eine Online-Terminvergabe implementiert. Der digitale Service soll auch im Gebäude des Gesundheitsamtes unter Nutzung bestehender Systeme fortgeführt werden. Da zusätzliche digitale Services und Schnittstellen von außen auf die Systeme des Gesundheitsamtes Lübeck potentielle Angriffspunkte durch Cyberangriffe darstellen, muss die IT-Sicherheit im Einklang mit den Services gesteigert werden. Dies wird über ein IT-Sicherheitskonzept sowie die Einführung zusätzlicher technischer Schutzmaßnahmen erreicht.

Um perspektivisch auf diesen Maßnahmen aufbauen zu können und Insellösungen sowie Brüche in der Interoperabilität zu vermeiden, entwickelt das Gesundheitsamt ein Konzept, das von der Digitalen Strategie der Hansestadt Lübeck abgeleitet wird und auf die darin beschriebenen Ziele hinwirkt. Als Grundlage für die Umsetzung des Konzeptes werden, unter Mitwirkung des Bereiches Digitalisierung, Organisation und Strategie, die Prozesse zunächst dokumentiert und optimiert. Das Konzept beschreibt außerdem, wie Mitarbeiter:innen im Gesundheitsamt von den Veränderungen profitieren und welche Schulungen notwendig sind. Hierdurch wird eine umfassende Planung neuer Digitalisierungsmaßnahmen und -budgets unter Einbeziehung aller Mitarbeiter:innen und deren Anforderungen und Fähigkeiten ermöglicht.

In der Gesamtheit zielen die geplanten Maßnahmen darauf ab, die Interaktionsmöglichkeiten digital zu gestalten, um einerseits durch effiziente und teilautomatisierte Prozesse die personellen Ressourcen des Gesundheitsamtes in Lübeck zu schonen und den Bürger:innen allzeit niedrigschwellig Informationen bereitzustellen. Dies ist in pandemischen Situationen beziehungsweise Situationen mit erhöhtem Informationsbedarf seitens der Bewohner:innen Lübecks ein wichtiges Werkzeug, um Auslastungsspitzen abzufangen und die Arbeitsfähigkeit des Gesundheitsamtes zu sichern.

Digitale Technologien haben großes Potenzial, die Demokratie zu fördern, mehr Teilhabechancen und niedrigschwellige Zugänge zu schaffen. Gleichzeitig können digitale Technologien aber auch ausgrenzen und die Gesellschaft spalten, weil nicht alle Zugang zu ihnen haben. Dementsprechend ergibt sich der Handlungsbedarf einer „digitalen Kluft“ proaktiv entgegenzuwirken und entsprechende Maßnahmen für mehr Chancengleichheit zu ergreifen. Somit sollen teilhabespezifische Fragen der Digitalisierung im Rahmen des Stadtentwicklungsprozesses der Social Smart City Managerin bzw. dem Social Smart City Manager unterliegen, welche die aktuelle Situation gemeinsam mit der Stadtgesellschaft reflektieren und bedarfsorientiert begleiten. Im

Zentrum steht die intelligente Vernetzung von Menschen und ihren (sozialen) Bedürfnissen, zu kommunizieren und zu interagieren. Die Hansestadt Lübeck möchte, dass mit inklusivem Blick mögliche Teilhabebarrieren analysiert, ggf. abgebaut und bedarfsorientierte Zugänge geschaffen werden. Hierdurch sollen auch sogenannte „stille“ Gruppen niedrigschwellig in den Beteiligungsprozess einbezogen werden.
Die Hansestadt Lübeck verfolgt dabei das Ziel möglichst viele Menschen durch zielgruppenspezifische Angebote Zugang zu digitalen Technologien zu verschaffen, sie in ihren digitalen Kompetenzen zu stärken und parallel dazu, neben analogen Angeboten sozialer Dienstleistungen, auch digitale Unterstützungs- und Beratungssysteme für vielfältige soziale Lebenslagen niedrigschwellig zur Verfügung zu stellen. Dafür sollen sukzessive relevante Daten, z. B. von sozialen Akteur:innen und Angeboten, Straßen- oder Gebäudebeschaffenheiten oder andere Informationen auf der Smart City Plattform hochgeladen werden. Durch die Bereitstellung der gesammelten Daten von und für die Stadtgesellschaft strebt die Hansestadt Lübeck, u. a. auch durch die Entwicklung (sozialer) Innovationen, eine bessere Lebensqualität für die Region Lübeck an. In diesem Kontext sollen auch Softwareentwickler:innen zu dem Thema „digitale Ethik“ sensibilisiert werden, um diskriminierende Algorithmen zu vermeiden.
Die Hansestadt Lübeck berücksichtigt im Besonderen auch die Themen der „digitalen Gerechtigkeit“ vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung und die „Agenda für smarte Gesellschaftspolitik“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und stimmt die konkreten Bedarfe für die Region Lübeck partizipativ mit den Akteur:innen vor Ort ab. Die Erkenntnisse im Rahmen des Projekts „Social Smart City“ sind eng abgestimmt mit dem Bereich Bürgerbeteiligung und fließen in das Gesamtkonzept der Smart City ein. Hier gilt es, eine enge Zusammenarbeit und einen aktiven Austausch mit den relevanten Fachbereichen zu etablieren und zu fördern.

Strategische Ziele

Die Strategischen Ziele im Themenfeld „Gesundheit und Soziales“ sind:

- Die Hansestadt Lübeck strebt eine **Social Smart City** mit einem präventiven Gesundheitsmanagement an. Dies dient der Erhöhung der Effizienz und Qualität der Gesundheits- und Sozialversorgung durch den Einsatz digitaler Technologien und Methoden.
- Die Hansestadt Lübeck fördert gezielte Projekte und Maßnahmen zur **Stärkung digitaler Kompetenzen und Teilhabechancen** durch bedarfsorientierte Angebote.
- Die Hansestadt Lübeck beabsichtigt, neben analogen Angeboten sozialer Dienstleistungen auch digitale Unterstützungs- und Beratungssysteme niedrigschwellig zur Verfügung zu stellen und fördert dabei auch die Entwicklung sozialer Innovationen.

Laufende und geplante Maßnahmen und Pilotprojekte

Die nachfolgenden Maßnahmen leiten sich aus den Konzepten sowie strategischen Zielen ab. Sie werden im Zuge des Digital Governance Board (siehe Digital Governance Board und Anlage C – Beschreibung der Maßnahmen) weiter konkretisiert.

12 Gesundheit und Soziales			
Nr.	**Titel der Maßnahme**	**Federführung**	**Konzepte**
12.1.	Trinkwasserportal	3.390.01 Klimaleitstelle	Hitzeaktionsplan; VO/2022/11040
12.2.	Hitzeportal	3.390.01 Klimaleitstelle	Hitzeaktionsplan; VO/2022/11040
12.3.	Schaffung von Digitalen Knotenpunkten	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Social Smart City
12.4.	Schaffung eines Digitalen Eltern-Campus	4.511 Städtische Kindertageseinrichtungen	
12.5.	Nachbarschaftsnetzwerk (digital)	4.513.4 Nachbarschaftsbüros	
12.6.	Digitales Gesundheitsamt	2.530 Gesundheitsamt	Digitales Gesundheitsamt 2025
12.6.1.	Digitale Gesundheitsakte	in Abstimmung	
12.6.2.	Schnittstellenoptimierung / Kommunikation der unterschiedlichen Systeme	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	
12.8.	Integration von Informationen in die Smart City Infrastruktur	je Fachbereich	
12.8.1.	Abbildung sozialer Träger	2.000.2 Stabsstelle Integration	
12.8.2.	Abbildung Beratungsstellen	2.000.2 Stabsstelle Integration	
12.8.3.	Abbildung von Fitness, Sportstätten und Vereinen	4.401.1 Schule und Sport	Konzept Schulsozialarbeit
12.8.4.	Abbildung sozialer Träger/Angebote im Geoportal	2.500 Soziale Sicherung	

12 Gesundheit und Soziales			
Nr.	**Titel der Maßnahme**	**Federführung**	**Konzepte**
12.9.	Implementierung eines Formularmanagementsystems zur digitalen Kommunikation	2.530 Gesundheitsamt	Digitales Gesundheitsamt 2025
12.10.	Prozessdigitalisierung im Gesundheitsamt	2.530 Gesundheitsamt	Digitales Gesundheitsamt 2025
12.11.	Ausbau der digitalen Dienste und Infrastruktur	2.530 Gesundheitsamt	Digitales Gesundheitsamt 2025
12.12.	Integration und Weiterentwicklung der Jugendapp in die Mein Lübeck App Familie	4.513 Jugendarbeit	Konzeptes zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
12.13.	Schaffung digitaler Hilfsmittel	in Abstimmung	
12.13.1.	Digitale Hilfsmittel für die Zusammenarbeit mit Klient:innen	4.510 Familienhilfen	
12.13.2.	Digitale Hilfsmittel für die Optimierung der Zusammenarbeit im Kitaalltag	4.511 Städtische Kindertageseinrichtungen	
12.13.3.	Digitale Hilfsmittel zur Unterstützung des Ehrenamtes	2.000.4 Stabsstelle Koordinierung Ehrenamt	
12.13.4.	Digitale Hilfsmittel für mehr Teilhabe	2.000.2 Stabsstelle Integration	
12.14.	Stärkung digitaler Kompetenz älterer Menschen	2.500 Soziale Sicherung	
12.14.1.	Podcastreihe zum Thema "Älterwerden in Lübeck" in Kooperation mit dem "offenen Kanal"	2.500 Soziale Sicherung	
12.15.	Schaffung einer Terminbuchungsmöglichkeit für die Erstberatung in der Eingliederungshilfe	2.500 Soziale Sicherung	
12.16.	Optimierung des barrierefreien Zugangs zu Informationen und Online-dienstleistungen	2.500 Soziale Sicherung	Teilhabeplan für Menschen mit Behinderung
12.17.	Aufbau eines webbasierten Sozialmonitorings	2.500 Soziale Sicherung	
12.18.	Digitale Beratungsleistungen (Videoberatung)	2.500 Soziale Sicherung	

Organisation und Ressourcen

Zur Umsetzung des Rahmenkonzepts zur Digitalen Strategie (VO/2020/08509) wurde 2020 die Stabsstelle 1.000.3 - Digitalisierung, Organisation und Strategie eingerichtet, die direkt der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister unterstellt ist und die digitale Transformation der Hansestadt Lübeck koordiniert und steuert. Die Stabsstelle wurde im September 2022 zu einem Bereich gewandelt (VO/2022/11289) und übernimmt stadtweite Zuständigkeit für zentrale Themenschwerpunkte. Der Bereich koordiniert und steuert die digitale Transformation der Hansestadt Lübeck und ist zuständig für die Analyse, Dokumentation und Optimierung der Aufbau- und Ablauforganisation. Die Aufgaben der einzelnen Organisationseinheiten leiten sich aus der Digitalen Strategie ab und umfassen im Einzelnen: Digitalisierung, Organisation und Strategie (kurz: DOS).

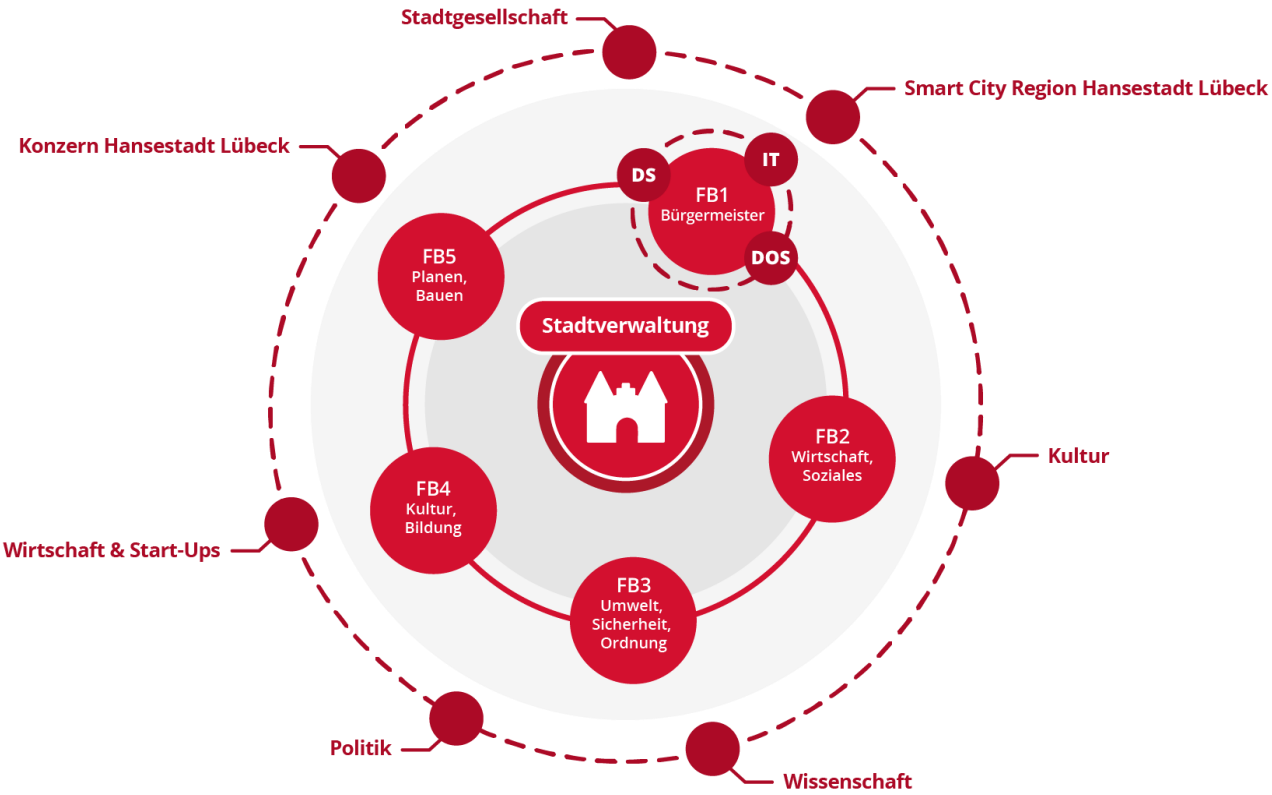


Abbildung 12: Übersicht Akteur:innen

301 von 884 in Zusammenstellung

Digitalisierung

In diesem Themenfeld ist die Steuerung und Umsetzung von zentralen Digitalisierungsprojekten, sowohl verwaltungsintern als auch mit Wirkung für die Lübecker Stadtgesellschaft, angesiedelt. Darunter fallen neben vielen kleineren Einzelmaßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität in der Hansestadt Lübeck auch sehr große mehrjährige Projekte, wie die Einführung eines DMS* für die Stadtverwaltung sowie der Aufbau der Smart City Plattform als Datenraum für Bürger:innen und Unternehmen. Um diese Projekte effektiv und nachhaltig umsetzen zu können, ist die Beteiligung diverser Stakeholder:innen* unter Berücksichtigung der notwendigen Veränderungsprozesse erforderlich. Der Aufbau eines ganzheitlichen Changemanagements gehört somit ebenfalls zu den Aufgaben in diesem Themenfeld.
Mit dem Bereich DOS konnten bereits entscheidende Meilensteine für die Digitalisierung erreicht werden. Die Smart City Plattform wurde erstmals veröffentlicht und der konkrete Bedarf für das DMS konnte in einem Vorprojekt ermittelt werden, so dass ein geeignetes Softwaresystem ausgewählt wurde. Das Digital Governance Board dient zur Beratung über zukünftige Digitalisierungsprojekte. Außerdem hat sich der Beirat „Lübeck digital“ konstituiert, der sich aus Mitgliedern verschiedenster Bevölkerungsgruppen zusammensetzt, um die digitale Transformation der Hansestadt konstruktiv zu begleiten (siehe Beirat „Lübeck digital“).

Organisation

Dem Bereich DOS wurden im Rahmen der Digitalen Strategie die Aufgaben der Aufbau- und Ablauforganisation zugewiesen. Dies umfasst die Analyse, Dokumentation und Optimierung der aufbauorganisatorischen Strukturen der Hansestadt Lübeck sowie die Entwicklung und Konzeption medienbruchfreier Prozessabläufe. Darüber hinaus ist es erforderlich, stadtweite Regelungen zu treffen und Standards zu definieren, um die Voraussetzungen für die Umsetzung von Digitalisierungsprojekten zu schaffen. Ein hoher zeitlicher Aufwand entfällt auf die Beratung und Unterstützung der Bereiche der Hansestadt Lübeck in Hinblick auf die Implementierung des Prozessmanagements. Dieses ist obligatorisch, da das Prozessmanagement die Grundlage für die Modernisierung der Verwaltung darstellt und eng mit aufbauorganisatorischen Themen sowie mit grundlegenden Projekten wie Onlinezugangsgesetz (OZG) oder E-Akte verknüpft ist.
Die Finanzierung aller Projekte folgt der dezentralen Ressourcenplanung nach dem Grundsatz der Haushaltswahrung und Haushaltsklarheit.

Strategie

Diese Aufgabe umfasst neben der Verantwortung, Weiterentwicklung und Umsetzung der Digitalen Strategie auch die strategische Steuerung der Informationstechnik für die Hansestadt Lübeck sowie das Informationssicherheitsmanagement. Derzeit wird diese Aufgabe vorrangig vom Chief Digital Officer mit Unterstützung durch die Smart City Managerin wahrgenommen. Die Fortschreibung wird nach Bedarf berichtet. Perspektivisch soll diese Aufgabe von einer Strategiearbeitsgruppe wahrgenommen werden, die zusätzlich aus den noch zu besetzenden Stellen der E-Government-

Manager:in und der IT-Strategie-Manager:in besteht. Es gilt gemäß der Oberziele eine intelligente Vernetzung der Ziele und Maßnahmen in Abstimmung mit dem Digital Governance Board umzusetzen.
Die Federführung der strategischen Steuerung der gesamtstädtischen IT wird von DOS übernommen. Dieser Prozess wird in enger Zusammenarbeit mit dem Bereich IT durchgeführt. Die interne IT ist wichtige Voraussetzung für das Gelingen der digitalen Transformation. Die Umsetzung wird vom Bereich IT verantwortet.
Die Open Data Managerin bzw. der Open Data Manager wird ein Konzept zur Veröffentlichung und Nutzbarmachung der vorhandenen Daten entwickeln, welches in die Digitale Strategie einfließt. Außerdem verantwortet die Stelle die Data Governance. Dies beinhaltet die zentralen Vorgaben (Prozesse, Rollen, Richtlinien, Standards und Kennzahlen) für die Umsetzung des Open-Data-Prinzips in den dezentralen Strukturen der Stadtverwaltung. Ziel ist die nutzerorientierte Bereitstellung von Verwaltungsdaten, Schaffung von Vernetzungsmöglichkeiten für externe Stakeholder und Unterstützung der Smart City-Ziele. Neben der Open Data Managerin bzw. dem Open Data Manager bedarf es einer weiteren zentralen Aufgabe zur operativen Umsetzung der Data Governance. Hierzu ist in Abstimmung mit dem Bereich Logistik, Statistik und Wahlen die bereits freigegebene Stelle der Open Data Koordinatorin bzw. des Open Data Koordinators einzusetzen. Darüber hinaus wird es analog zu weiteren gesamtstädtischen Projekten (z. B. E-Akte, OZG usw.) erforderlich sein, eine dezentrale Rolle zu definieren, die durch die Bereiche bzw. Fachbereiche besetzt wird. Die Aufgaben dieser Rolle sind noch näher zu definieren und in einem Rollenkonzept zu verfeinern.
Das Modellprojekt Smart City ist ein Baustein der Smart City-Strategie, die mit Unterstützung von Fördermitteln umgesetzt wird. Hierbei werden aus der Strategie abgeleitete, definierte Maßnahmen umgesetzt. Nach erfolgreichem Abschluss der ersten Förderphase für das Modellprojekt Smart City (Anfang 2023, mit Bestätigung der Strategieerweiterung in der Bürgerschaft) ist es erforderlich, die Digitale Strategie fortzuschreiben, um auf den bislang erreichten Erfolgen aufzusetzen.

Akteur:innen und Akteurslandschaft

Neben der organisatorischen Verankerung in der Verwaltung steht bei der Umsetzung der Smart City-Leitlinien die Stadtgesellschaft mit Ihren Bedürfnissen im Mittelpunkt. Hier wurde unter Berücksichtigung von Hemmnissen und Bedürfnissen der Stadtgesellschaft in der Hansestadt Lübeck und dem Umland eine Zielgruppenanalyse als Grundlage der Umsetzung von Kommunikationsmaßnahmen mit Fokus auf Smart City durchgeführt.

Smart City-Entwicklungen wie neue Technologien und eine zunehmende Vernetzung innerhalb der Städte bringen zahlreiche Vorteile für die Gesellschaft mit sich wie zum Beispiel der Wissenstransfer. Hierbei gilt es, die Stadtgesellschaft als Teil dieser neuen Prozesse zu betrachten und den Menschen in den Mittelpunkt zu stellen – dies wird möglich, wenn Bedürfnisse und Wünsche bestmöglich erfasst und einbezogen werden.

Daher wurde als Grundlage eine Zielgruppenanalyse der Stadtgesellschaft der Smart City Region Lübeck auf Basis der microm*-Lebensphasen in der Hansestadt Lübeck sowie dem Umland durchgeführt. Im Vergleich werden ebenfalls der deutschlandweite Durchschnitt betrachtet, der dazu dient, die Modellhaftigkeit sowohl von Projekten aus Lübeck als auch aus anderen Städten besser einschätzen und vergleichen zu können. Bei der Betrachtung wurden die Daten des Sinus-Instituts sowie Daten aus den microm-Lebensphasen genutzt. Im weiteren Verlauf auf dem Weg zur Smart City werden diese Grundlagen gemeinsam mit der Stadtgesellschaft weiter geschärft (siehe Themenfeld 10 Bürger:innenbeteiligung).

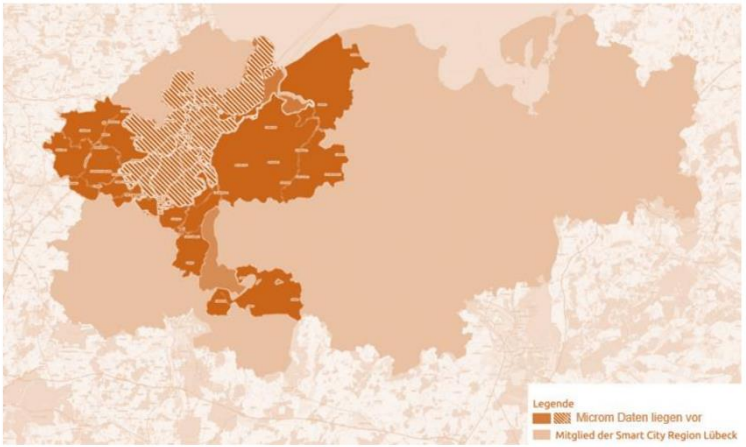


Abbildung 13: Smart City Region Lübeck

Beirat „Lübeck digital“

Die aktive Beteiligung aller Akteur:innen ist Grundlage der Digitalen Strategie. Die Menschen, die in der intelligent vernetzten Stadt leben, sollen alle Planungen und Entscheidungen auf dem Weg zu einer Smart City nachvollziehen und beeinflussen können. Die Gründung des Beirates Lübeck Digital (VO/2021/09831), den die Hansestadt Lübeck nach Beschluss der Bürgerschaft vom 25.11.2021 eingerichtet hat, ist hierbei ein wichtiger Schritt. In diesem Beirat ist ein Querschnitt der gesellschaftlichen Gruppen vertreten, die von der Entwicklung der Hansestadt Lübeck zu einer Smart City betroffen sind und diese begleiten möchten.

Darin vertreten sind sowohl Bürger:innen als auch Interessengruppen (u. a. Zivilgesellschaft, Wirtschaft, Kultur), die aus einer Vielzahl von Bewerbungen ausgelost wurden. Mit dem Beirat und der Universität zu Lübeck wird u. a. ein Beteiligungskonzept (siehe 10 Bürger:innenbeteiligung) erarbeitet, das u. a. einen spezifischen Fokus auf bislang unterrepräsentierte Gruppen legt. Darüber

304 von 884 in Zusammenstellung

hinaus werden die bestehenden Initiativen, Netzwerke, Verbände, Vereine, Einrichtungen etc. in Lübeck zur Mitarbeit eingeladen, um eine möglichst breite Beteiligung der Stadtgesellschaft zu erreichen.

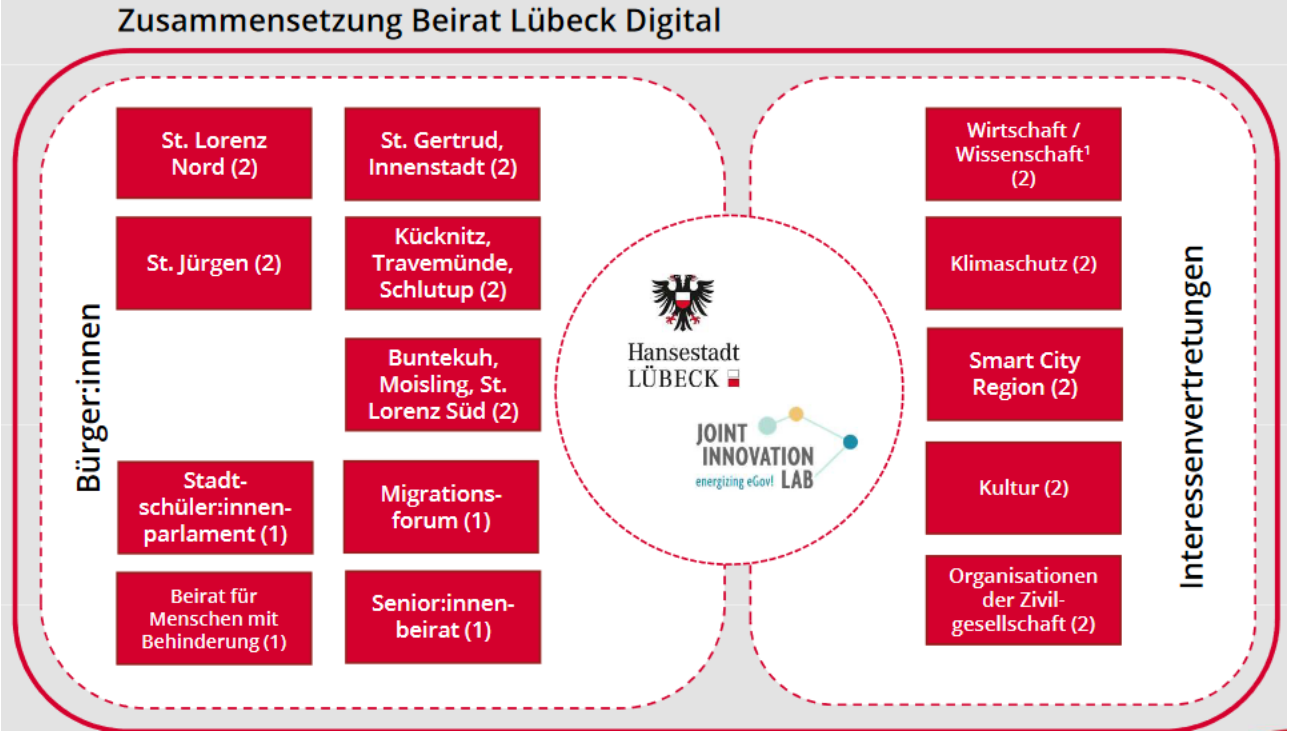


Abbildung 14:Zusammensetzung Beirat Lübeck Digital

Der Beirat hat für Verwaltung und Politik eine beratende Funktion. Digitale Projekte sollen zukünftig schon in der Planungsphase dort eingebracht und diskutiert werden. Die Mitglieder bewerten die Chancen und Risiken der geplanten Vorhaben aus unterschiedlichen Blickwinkeln oder bringen Projektideen ein. Auf diese Weise helfen sie Politik und Verwaltung, die digitale Entwicklung der Hansestadt Lübeck an den Bedürfnissen der Menschen auszurichten.

Energiecluster Digitales Lübeck e. V.

Der Verein EnergieCluster Digitales Lübeck (ECDHL) hat sich zum Ziel gesetzt, die Hansestadt Lübeck zur Modellregion einer intelligent vernetzten, nachhaltigen Stadt mit hoher Lebensqualität für die Bürgerinnen und Bürger zu entwickeln.

Der Verein EnergieCluster Digitales Lübeck ist davon überzeugt, dass digitale Infrastruktur, intelligente Energieversorgung und innovative Mobilitätskonzepte in der Stadt der Zukunft untrennbar miteinander vernetzt sein werden. Aus diesem Grund entwickeln wir, das ECDHL, gemeinsam mit der Hansestadt Lübeck die Modellregion einer intelligent vernetzten, nachhaltigen Stadt mit hoher Lebensqualität für die Bürgerinnen und Bürger.

Das ECDHL weiß, dass die zunehmende Vernetzung von Diensten und Systemen mit großen Herausforderungen einhergeht. Hierzu werden gemeinsam Lösungen erarbeitet.

Modellkommune

Die Smart City Region hat sich im Zuge des Modellprojektes Smart City auf den Weg zur Modellkommune (VO/2019/07484) aufgemacht. Dies bedeutet, dass Projekte mit großer Relevanz für die Region umgesetzt werden. Dies sind fünf Projekte, die im Zuge des Modelprojektes Smart City bearbeitet werden. Nachfolgend ist der Titel der Maßnahmen, die Zuordnung im Projektantrag, die Verknüpfung zum Themenfeld in der Digitalen Strategie sowie die Vorlage aufgeführt.

1. Bürger:innenbeteiligung (MPSC 1.2.1/2.2.1) [siehe Themenfeld 10]
2. Echtzeitfähige Smart City Infrastruktur (MPSC 1.2.2/2.2.2) [siehe Themenfeld 03] (VO/2020/09402)
3. Intelligentes Verkehrsflussmanagement inkl. Verkehrsbeleuchtung (MPSC 1.2.3/2.2.3 sowie 2.2.7) [siehe Themenfeld 04] (VO/2019/07950)
4. Sicherheit und Vertrauen bei E-Partizipation (Kollaborationsplattform) (MPSC 1.2.4/2.2.4) [siehe Themenfeld 02]
5. Digitales Kulturwerk (MPSC 1.2.5/2.2.5) [siehe Themenfeld 07] (VO/2021/10495)

Zentraler Bestandteil der Smart City ist die **Bürgerinnen:beteilung**. Der Smart Citizen ist ein grundlegender Baustein der Smart City. Im Zuge der Strategieerweiterung wurde eine Zielgruppenanalyse durchgeführt (siehe Akteur:innen und Akteurslandschaft). Diese dient als Grundlage für die aktive Kommunikation mit der Stadtgesellschaft. Mit Hilfe der Kommunikation wollen wir die Beteiligung in der Region erhöhen, so dass jeder die Möglichkeit hat, sich aktiv oder passiv zu beteiligen.
Im Rahmen der Beteiligung entstehen Ideen. Diese Ideen werden in einem Ideenpool gesammelt, klassifiziert, bewertet und aufbereitet. Ideen, welche die Zielerreichung unterstützen werden dann in Anlehnung an den Digital Governance Board Prozess (Digital Governance Board) besprochen, priorisiert und zur Bearbeitung freigegeben. Bevor eine Idee in die Umsetzung geht, werden diese auf die abgestimmten Kriterien an zentraler Stelle geprüft. Dies erfolgt immer mit Blick auf die Bedürfnisse der Stadtgesellschaft. Die Umsetzung erfolgt dann im Rahmen der **Kollaborationsplattform**, die die Infrastruktur für eine gemeinsame Projektumsetzung von unterschiedlichen Akteur:innen in der Stadtgesellschaft ermöglicht. Diese ist verbunden mit der **Smart City Plattform**.

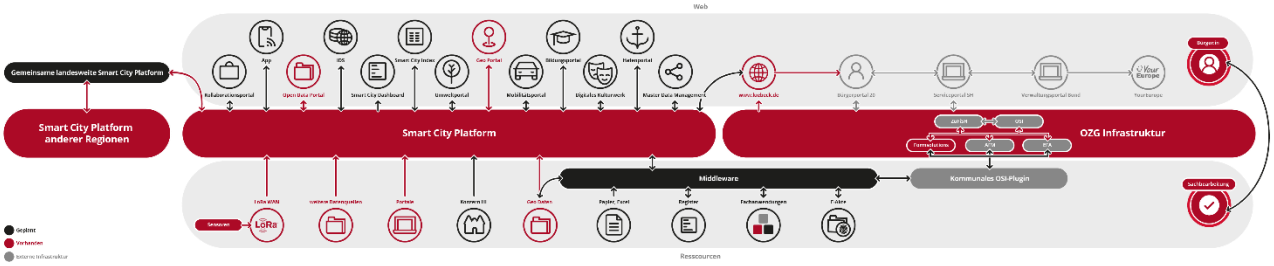


Abbildung 15: Übersicht Smart City Plattform und OZG Infrastruktur

306 von 884 in Zusammenstellung

Smart Citizen gehören zum aktiven Teil der Stadtgesellschaft. Sie bringen sich und ihre Unternehmen oder Organisationen ein. Sie nutzen die Angebote und haben Mut Dinge auszuprobieren. Sie begeistern andere es mal zu versuchen. Grob lassen sich zwei Smart Citizen definieren: Die Beteiligung und die Partnerschaften.
Beteiligung: Die Menschen werden transparent informiert und bringen sich aktiv selbst ein, tauschen Daten aus und nehmen aktiv an der Entwicklung der Hansestadt sowie der Region teil.
Partnerschaften: Die Hansestadt arbeitet mit der Smarten Wirtschaft Hand in Hand. Das Ziel: Eine Win-Win-Win-Situation. Die Hansestadt spart Kosten und wird zugleich attraktiver, die Smarte Wirtschaft gewinnt ein neues Geschäftsfeld hinzu und die Bürger:innen profitieren von einer lebenswerteren Umgebung.
Um den Projekterfolg transparent darzustellen, werden die Projekte im Smart City Index der Hansestadt Lübeck dargestellt. Hier ist auch die Verbindung zu den strategischen Zielen und Konzepten sichtbar. Die Datenbasis der Projekte ist mit den Projekten aus der Stadtverwaltung verknüpft, so dass hier weitere Synergien in der Umsetzung sowie im Wissenstransfer entstehen. Auf dieser Basis kann auch ein Fortbildungsmanagement integriert werden, damit die zukünftigen Herausforderungen optimal angegangen werden können.

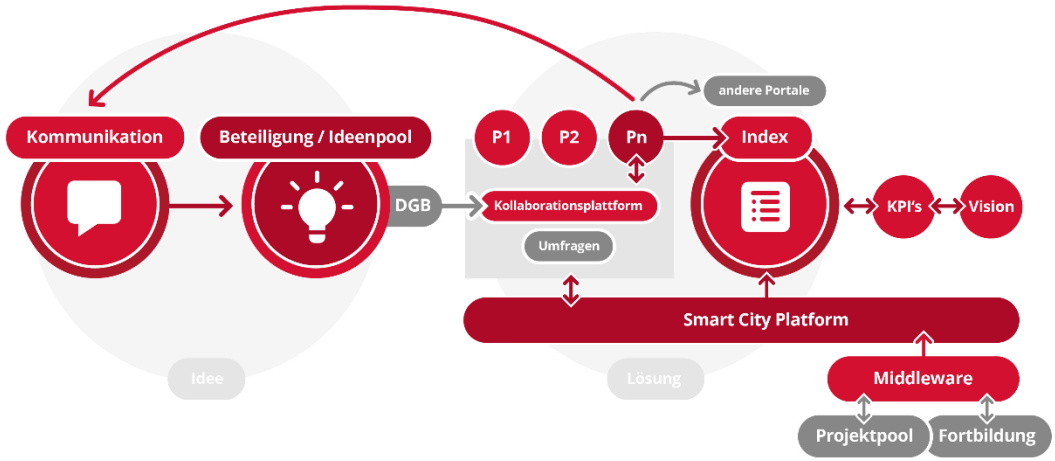


Abbildung 16: Übersicht von Kommunikation bis zur Umsetzung von Projekten

Diese Projekte fließen in das Gesamtkonzept der Hansestadt ein und werden im Austausch sowohl mit anderen Modellprojekten, Expert:innen und der Stadtgesellschaft ausgearbeitet. Die Projekte werden aktiv ausgetauscht und öffentlich bereitgestellt. Hierbei werden stets die Oberziele betrachtet, vor allem die Aspekte der intelligenten Vernetzung und dem nachhaltigen Einsatz von Ressourcen.

Die Hansestadt Lübeck verfügt über Kulturschätze aus über 900 Jahren Geschichte, zudem ist die historische Altstadt seit über 30 Jahren UNESCO-Welterbe. Diese Kulturschätze sind aber unerreichbar für diejenigen, die die Stadt nicht besuchen können. Ein Problem, das durch die Pandemie noch mehr an die Oberfläche getreten ist. Außerdem gibt es auch Kulturschätze, die sich nicht in öffentlichen Gebäuden befinden. Diese Kulturgüter sind nicht nur interessant für die Bewohner:innen und Besucher:innen der Hansestadt Lübeck, sondern auch für Schüler:innen aus

ganz Deutschland sowie für Wissenschaftler:innen und Kulturinteressierte aus aller Welt. Die Hansestadt Lübeck wird jährlich von einer wachsenden Zahl von Tourist:innen besucht. 2019 waren es knapp 1,1 Mio. Die Lübecker Museen ziehen jährlich 220.000 Besucher:innen an. Die Hansestadt Lübeck verfügt über zwei Mio. Kunst- und Kulturartefakte, Denkmäler, historische Dokumente und archäologische Funde, 15 Museen und zahlreiche kulturelle Institutionen und Veranstalter:innen. Das Projekt „**Digitales Kulturwerk**“ (VO/2021/10495) unterstützt dabei Informationen zusammenzustellen und diese in die digitale Welt zu überführen. Die Idee ist ein virtuell begehbares Modell der Altstadt der Hansestadt Lübeck mit Wiedergabe des Weltkulturerbes. Inklusive die Möglichkeit, die historischen Gebäude mit dem eigenen Smartphone direkt über die eingebaute Kamera mittels künstlicher Intelligenz zu erfassen und Informationen zum Haus bzw. einen virtuellen 3D-Rundgang durch das Haus direkt anzuschauen. Die Kamera erkennt anhand von Gebäudemerkmalen automatisch das jeweilige Haus und gibt die Informationen wieder. Diese Informationen werden als Teil der Smart City Infrastruktur dargestellt.

Das Projekt „**Intelligentes Verkehrsflussmanagement**“ umfasst alle Strategischen Ziele aus dem Themenfeld 04. Mobilität ist eine der wichtigsten Säulen der Digitalen Strategie der Hansestadt Lübeck. Eine der wesentlichen Herausforderungen in einer Smart City ist es, innovative Mobilitätskonzepte eng aufeinander abzustimmen. Die Leitstelle Verkehrsflussmanagement ist die Grundlage für diese intelligenten Mobilitätskonzepte. Nur durch die gemeinsame Planung von Eingriffen in den Straßenverkehr kann der Verkehrsfluss bestmöglich optimiert werden. In weiteren Ausbaustufen könnte die Leitstelle für Verkehrsflussmanagement neben der gemeinsamen Baustellenkoordination auch die intelligente Verkehrslenkung und Parkraumsteuerung auf Basis von Sensordaten übernehmen. Durch den Einsatz und das Orchestrieren von digitalen Lösungen trägt diese Leitstelle wesentlich zum direkten Einfluss auf den Verkehrsfluss bei. Mit gesteigertem Verkehrsfluss werden gleichzeitig Synergieeffekte zum Bereich Umwelt und Energie der Digitalen Strategie erzielt. Zum einen erzeugt fließender Verkehr weniger Belastungen für die Umwelt als stockender Verkehr, zum anderen können so wertvolle Ressourcen eingespart werden. Weitere Bausteine zur Steigerung des Verkehrsflusses sind hier ebenfalls Bestandteil, wie die Darstellung des stehenden Verkehrs und Füllstände, autonomes Fahren oder sicherheitsrelevante Projekte wie zum Beispiel Kreuzung frei.

Wissenstransfer und Begleitforschung

Der Wissenstransfer und Austausch ist wichtiger Bestandteil der digitalen Transformation. Er erfolgt sowohl innerhalb des „Konzern Hansestadt Lübeck“ als auch über die Grenzen der Region hinaus. Der Austausch erfolgt zwischen Expert:innen aus Stadtverwaltung, Wirtschaft, Forschung, aber auch interdisziplinär und mit der Stadtgesellschaft. Um einen weiteren Blick über den Tellerrand zu beachten, erfolgt auch ein internationaler Austausch, zum Beispiel auf Fachmessen, Kongressen oder Netzwerkveranstaltungen. Die Hansestadt Lübeck ist hierbei sowohl ein aktiver Part in der Ausrichtung und in der Präsentation von Themen als auch ein Teilnehmer.
Begleitforschung wird aktiv unterstützt und gefördert, sofern sie der Digitalen Strategie entspricht.

Maßnahmen, Projekte und Aufgaben

Abgeleitet aus den strategischen Zielen ergeben sich Maßnahmen und Projekte sowie Aufgaben, die zur Zielerreichung beitragen. Zudem können bedingt durch neu auftretende Herausforderungen neue Situationen entstehen, die weitere Maßnahmen, Projekte oder Aufgaben fordern. Zudem können diese in mehreren Themenfeldern zur Zielerreichung beitragen und somit gebündelt werden. Aus diesem Grund werden die abgeleiteten Maßnahmen aus dem strategischen Dokument herausgelöst und separat bereitgestellt. Eine Priorisierung dieser Digitalisierungsprojekten findet unter Berücksichtigung des gesamten Projektportfolios, im Rahmen der verfügbaren Ressourcen und ausgerichtet an der Digitalen Strategie statt. In diesem Prozess findet dann auch eine Risikoanalyse statt. Diese umfasst die Identifikation und Bewertung von Risiken und findet in der Hansestadt Lübeck im Kontext von Projekten Anwendung.

Die Maßnahmenbeschreibung lehnt sich hierbei an die Vorgaben des Digital Governance Board Prozesses (siehe Digital Governance Board) an, den Maßnahmen des Smart City Dialogs des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen sowie der Initiative Stadt.Land.Digital des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (Smart City Navigator). Ziel hierbei ist zum einen, dass alle Maßnahmen modellhaft von anderen Städten und Kommunen ebenfalls umgesetzt werden können, aber auch Maßnahmen anderer Städte und Kommunen von der Smart City Region genutzt werden können. Zum anderen wird somit mehr Transparenz und Nachvollziehbarkeit sichergestellt. Dieses Vorgehen unterstreicht ebenfalls den Leitgedanken der intelligenten Vernetzung und einen nachhaltigen Einsatz von Ressourcen.

Bei der Planung werden die Themen in Organisatorische, Schulungs- und IT-Maßnahmen unterteilt. Diese werden klassifiziert und in Abhängigkeit gesetzt mit dem Ziel, dass die Ursachen gefunden und „behoben“ werden, anstelle nur die Symptome zu bearbeiten. Die Steuerung und Kontrolle wird im Zuge des Digital Governance Boards durchgeführt. Die Umsetzung erfolgt über die Kollaborationsplattform als Teil der Smart City Infrastruktur. Die Kommunikation und Transparenz aller Projekte ist ebenfalls fester Bestandteil der Umsetzung.

Der Weg zur Smart City gelingt nur gemeinsam durch das Zusammenwirken der Bereiche Mensch, Prozesse und der eingesetzten Technologie. Daher werden diese wichtigen Schritte immer mitgedacht.

Der Mensch steht im Fokus der Betrachtung. Die Hansestadt Lübeck versteht darunter die Einbeziehung sowohl der Bedürfnisse als auch die Befähigung der Menschen, die die Umsetzung ermöglichen oder nutzen, ebenso die aktive Kommunikation und Beteiligung. Auf diese Weise können Maßnahmen zur Einleitung von Schulungen oder Weiterbildung erfolgen. Immer in enger Abstimmung mit dem Themenfeld 06.

Prozesse ermöglichen einen medienbruchfreien Ablauf, bei denen nachhaltig Ressourcen gespart werden. Die Hansestadt Lübeck versteht dies neben den Bedürfnissen als Grundlage für die Umsetzung der Digitalen Transformation. Es müssen Prozesse aufgenommen, optimiert und digitalisiert werden. Hierbei gilt es, alle notwendigen Schnittstellen und Datenflüsse von Beginn bis zum Ende einzubeziehen. Nur auf diese Weise gelingt der Smart City-Ansatz. Alles, was

standardisiert werden kann, wird standardisiert. Alles, was vernetzt werden kann, wird vernetzt. Alles, was automatisiert werden kann, wird automatisiert.
Unter Technologie versteht die Hansestadt Lübeck den Aufbau der Smart City Infrastruktur, welche innovative Technologien verbindet. Diese ist kein Selbstzeck, sondern dient dazu die Bedürfnisse der Stadtgesellschaft zu befriedigen. Maßnahmen können sein diese Technologien einzuführen, zusammenzuführen, zu optimieren oder auch zu ersetzen. Hierbei wird besonders das Themenfeld 01 Digitale Infrastruktur als Grundlage verstanden, die Smart City Infrastruktur weiter auszubauen. Alle weiteren Themenfelder befassen sich ebenfalls mit der Nutzung von digitalen Hilfsmitteln. Die Digitale Strategie unterstützt diese Themenfelder und entsprechenden Konzepte bei einer strukturierten und zukunftsorientierten Umsetzung.

Digital Governance Board

Die Hansestadt Lübeck strebt an, sich sukzessive in Richtung Smart City und als Anbieter von modernen Verwaltungsdienstleistungen zu positionieren. Dafür müssen auf Verwaltungsseite die notwendigen Voraussetzungen vorliegen, welche wiederum erhebliche Auswirkungen auf das Wechsel- und Zusammenspiel zwischen den Nutzeranforderungen, der Anpassung der Verwaltungsprozesse und die dafür einzusetzende IT-Infrastruktur und Fachsoftware haben. Grundlage für Veränderungen in der Verwaltung sind Daten/ Informationen/ Inhalte, die auf der operativen Ebene in den Fachbereichen aufkommen. Hierzu ist es erforderlich, das Zusammenspiel zwischen Digital- und IT-Strategie sowie Informations- und Kommunikationsinfrastruktur/-technik eng aufeinander abzustimmen und zu institutionalisieren. Aus diesem Grund wurde ein Digital Governance Board eingerichtet.

Um die vorhandenen und zukünftigen digitalen Vorhaben der Stadtverwaltung der Hansestadt zielgerichtet, effizient und effektiv umsetzen zu können, ist eine zentrale Steuerungsgruppe zur Koordinierung der IT- und Digitalisierungsvorhaben erforderlich. Eine bereichsübergreifende Betrachtung und Bewertung der Projekte ermöglicht es, auf bestehende Lösungen anderer Fachbereiche zurückzugreifen und Vorhaben bereichsübergreifend zu realisieren.

Aufbauend auf der Digitalen Strategie spricht die Steuerungsgruppe eine Umsetzungsempfehlung für das Digitalisierungsvorhaben aus und priorisiert die Digitalisierungsvorhaben. So kann gewährleistet werden, dass auch andere Fachbereiche von dem Vorhaben erfahren und ggf. weitere Anforderungen einbringen, um eine einheitliche Lösung für die Stadt zu finden. Regelmäßige Sitzungen garantieren hierbei eine hohe Entscheidungsgeschwindigkeit und eine direkte Anpassung an sich ändernde Rahmenbedingungen. Das Zusammenkommen aller Interessensgruppen bei IT- und Digitalisierungsprojekten ermöglicht eine Transparenz über alle im Zusammenhang mit der IT getroffenen Entscheidungen. Das Digital Goverance Board stellt somit eine bedeutende Komponente im Change-Management im Wandel zu einer zukunftsorientierten Kommunalverwaltung dar.

Ein weiterer Eingangskanal in das DGB sind Ideen aus der Bürgerbeteiligung. Hier werden Ideen und Anregungen über das Kontaktformular an das Smart City Management weitergeleitet. Dort werden die Ideen gemäß der definierten Kriterien geprüft, priorisiert und entsprechende Paten in den Fachbereichen gesucht. Diese überführen die Idee in den Maßnahmenantrag Teil A mit dem Vermerk Smart City Projekt (siehe Anlage D – Übersicht Digital Governance Board Teil A).

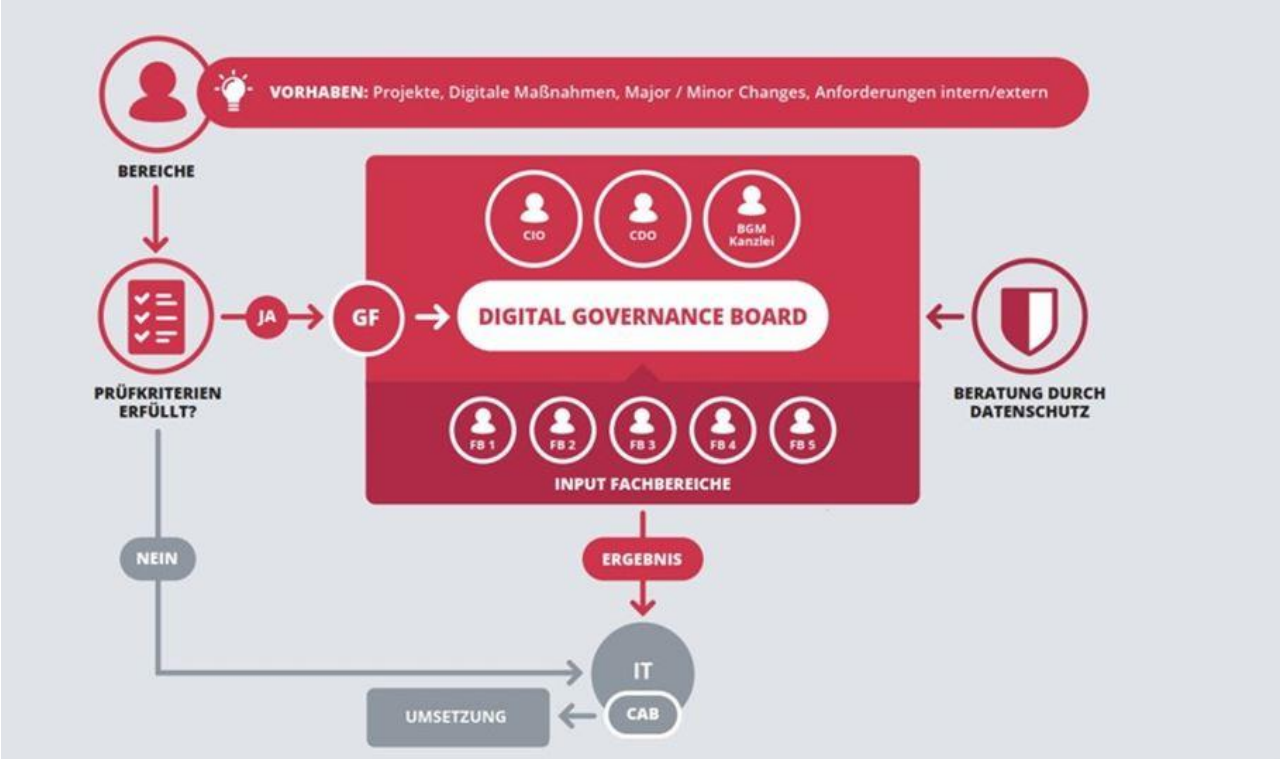


Abbildung 17: Übersicht DGB Prozess

Entsteht der Bedarf in den Fachbereichen nach einer Veränderung oder digitalen Maßnahme, so ist das Vorhaben zunächst vom Fachbereich mittels eines Antrages und Unterstützung durch den jeweiligen IT-Beauftragten bei der Geschäftsführung des Digital Governance Boards einzureichen. Diese bewertet das Digitalisierungsvorhaben anhand einer Checklist. Diese Checklist ist als Filter zu verstehen und entscheidet, ob ein Vorhaben in das Digital Governance Board einzubringen ist oder von der IT direkt entgegengenommen werden kann. Sollte ein Vorhaben keinen Punkt aus der Checklist erfüllen, so wendet sich der Fachbereich mit seinem Vorhaben direkt an die IT. Ist jedoch mindestens ein Punkt berührt, so ist das Vorhaben in das Digital Governance Board einzubringen. Diese Steuerungsgruppe setzt sich zusammen aus Chief Digital Officer (CDO), Bereichsleitung Informationstechnik (CIO), Bereichsleitung Bürgermeister Kanzlei (BGM Kanzlei), Geschäftsführung Digital Governance Board sowie Fachbereichsvertreter:in (IT-Beauftragte) und Datenschutzbeauftragte (siehe Abbildung 17). Bei einer positiven Umsetzungsempfehlung durch CDO, CIO und BGM Kanzlei berät das IT CAB im Anschluss über das Vorhaben und leitet die Realisierung des Projektes ein. Mit Hilfe einer Checklist sind Kriterien definiert, die als Filter zu verstehen sind und entscheiden, ob ein Vorhaben in das Digital Governance Board einzubringen ist oder von der IT direkt entgegengenommen werden kann.
Entsprechend der Regularien in der Hansestadt Lübeck (Gemeindeordnung und Hauptsatzung) werden die einzelnen Projekte den betreffenden Gremien zur Entscheidung vorgelegt. Außerdem findet die regelmäßige Berichterstattung zum Umsetzungsstand der Digitalisierung der Hansestadt Lübeck weiterhin im Hauptausschuss statt.

312 von 884 in Zusammenstellung

Umgesetzte Projekte im Rahmen der Digitalen Strategie zur 1. Fortschreibung

Hier werden nachfolgend alle Projekte bzw. Teilprojekte, welche bereits erfolgreich umgesetzt wurden aufgeführt.

- Organisationsberatung im Bereich Informationstechnik (OrbIT - VO/2019/08200), um die städtische IT zu einem leistungsstarken und serviceorientieren Dienstleister zu entwickeln
- Einführung der digitalen Zeiterfassung für die Kernverwaltung der Hansestadt Lübeck inkl. Personalportal für digitale Urlaubs-/Abwesenheitsverwaltung, Gehalts-/Bezügeabrechnung usw. (Einführung in FB 1 – Bürgermeister bereits abgeschlossen, weitere Bereiche folgen)
- Einführung eines digitalen Beschaffungsportals für Büro- und Verbrauchsmaterialien
- Einführung der elektronischen Rechnungslegung (E-Rechnung)
- Neugestaltung des Online-Bürgerservices und der Website der Hansestadt Lübeck
- Einführung des interaktiven, digitalen Haushaltes (www.luebeck.de/haushalt)
- Einführung eines Online-Bewerbungsmanagement
- Einführung des besonderen Behördenpostfaches (beBPo)
- Einführung eines digitalen Postfaches (DE-Mail)
- Einführung einer standardisierten Software zur Prozessmodellierung für alle Fachbereiche
- Evaluation verschiedener Softwarelösungen zum Aufbau einer Smart City Plattform
- Datenerhebungen im Rahmen von Pilotprojekten zur späteren Integration von nicht-personenbezogenen Echtzeitdaten auf der Smart City Plattform
- Einrichtung einer Leitstelle zum Verkehrsflussmanagement (VO/2019/07950)
- Standardmäßige Integration der Georeferenzierung in neuen B-Plänen
- Erste Pilotprojekte zum Aufbau von Sensortechnik zur Steuerung von Parkräumen
- Einführung sowie Weiterentwicklung und Ausbau von „LÜMO“
- Integration der Öffnungszeiten der Eric-Warburg-Brücke in die „MeinLübeck-App“
- Integration Baustelleninformation in die „MeinLübeck-App“
- Pilotprojekte Smart Kitas
- Die Stadtwerke Lübeck GmbH bietet ab dem Jahr 2020 100 % Ökostrom in allen Tarifen an
- Einrichtung einer Medienwerkstatt
- Blechtrommel 4.0
- AR Tour in Kooperation zwischen Stadtwerke Lübeck, St. Jakobi & St. Marien
- Digitalisierung der Ausstellung „Viermastbark" Passat und weitere wie Holstentor und Rathaus
- Audioguides zum Thema Kunst im öffentlichen Raum
- Webbasierter Rundgang in Form eines „begehbaren Hörbuchs“ über den Walderlebnispfad am Rittbrook, den „Rittbrookpfad“ des Stadtwaldes Lübeck
- Einführung von Online-Datenschutzschulungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Konzerns Hansestadt Lübeck
- Gründung eines Beirates „Lübeck digital“ in geschlechterparitätischer Zusammensetzung

Es findet eine regelmäßige Berichterstattung zum Umsetzungsstand der Digitalisierung der Hansestadt Lübeck im Hauptausschuss statt.

Smart City Index der Smart City Region Lübeck

Die Smart City Vision ist sehr ambitioniert. Hieraus leiten sich Ziele und Maßnahmen ab, die wiederum in mehreren Themenfeldern vernetzt sind. Je mehr Themenfelder miteinander vernetzt werden können, umso besser. Ein konkretes Beispiel ist die Messung von Verkehrsteilnehmer „Fahrräder“. Diese Informationen sind nicht nur für das Radverkehrskonzept oder die Verkehrsversuche nützlich, sondern auch für die Straßenbeleuchtung und das gesamte Themenfeld „Intelligente Mobilität“.

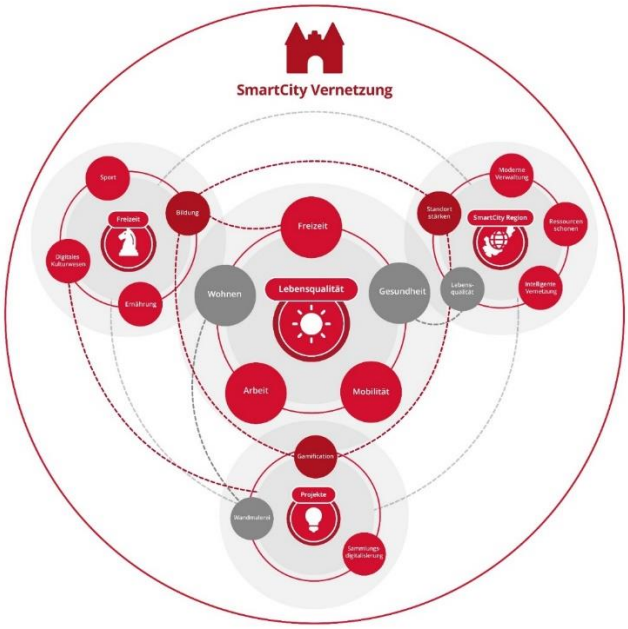


Abbildung 18: Einblick in die Zusammenhänge der Themenfelder, Projekte und Maßnahmen

Zudem stehen bei allen Maßnahmen die Bedürfnisse der Stadtgesellschaft im Mittelpunkt. Aus diesem Grund soll der Smart City Index mehr als nur ein Digitalranking darstellen. In Zusammenarbeit mit den bereits etablierten Index-Systemen und Berichtswesen der Ministerien soll ein für die Smart City Region passender Index erstellt werden. Dieser soll automatisiert mit den weiteren Index-Systemen vernetzt sein, um ein standardisiertes, automatisiertes und vernetztes Berichtswesen zu etablieren. Dieses Vorhaben soll gemeinsam mit anderen Städten in der Arbeitsgruppe Monitoring im Rahmen des Modellprojektes Smart City umgesetzt werden, um nachhaltig Ressourcen zu schonen. Der Smart City Index wird als Dashboard auf der Smart City Plattform dargestellt.

Glossar und Abkürzungen

Wie auch die Digitale Strategie entwickelt sich das Glossar fortlaufend weiter. Daher werden die Begrifflichkeiten zentral bereitgestellt und stetig erweitert.

Das Glossar und Abkürzungsverzeichnis finden Sie unter: www.luebeck.de/digitalglossar

Anlagen

Anlage A - Übersicht der Konzepte

Wie auch die Digitale Strategie entwickelt sich die Übersicht der Konzepte fortlaufend weiter. Daher werden die Konzepte zentral bereitgestellt und erweitert, sofern verfügbar.

Die Übersicht aller Konzepte finden Sie in unserem Open Data Portal: **https://opendata.smart-hl.city/**

Anlage B – Visualisierung der Zusammenhänge - Ziele und Maßnahmen

Die Themenfelder der Digitalen Strategie greifen ineinander und ermöglichen Wechselwirkungen und Synergieeffekte aus den Projekten und Maßnahmen in den verschiedenen Bereichen. Smart City gelingt nur gemeinsam und intelligent vernetzt. Demensprechend stellen sich auch die Themenfelder dar. Der Fokus auf die zu schaffenden Grundlagen zur Umsetzung der Strategie bildet dabei die notwendige Voraussetzung.
Anlage B zeigt die Visualisierung der Zusammenhänge. Von der Verbindung der Maßnahmen zu den Herausforderungen, der Vision, den Oberzielen, den involvierten Fachbereichen und der möglichen Umsetzung. Die laufenden und geplanten Maßnahmen werden in diesem Dokument in einer Matrix in den jeweiligen Themenfeldern dargestellt. Jede Maßnahme hat eine eindeutige Nummer. Diese Nummer wird als Referenz in der Visualisierung der Zusammenhänge herangezogen.

Anlage C – Beschreibung der Maßnahmen

Die in den Themenfeldern aufgeführten laufenden und geplanten Maßnahmen werden in dieser Anlage beschrieben und weiter ausgeführt.

Anlage D – Übersicht Digital Governance Board Teil A

Im DGB Antrag Teil A werden die identifizierten Maßnahmen weiter konkretisiert und dann in den Roadmap-Entwurf überführt. Auf diese Weise wird das Dokument fortlaufend aktualisiert und konkretisiert.

Hansestadt LÜBECK

Hansestadt Lübeck
Fachbereich Bürgermeister
Bereich Digitalisierung, Organisation und Strategie
Chief Digital Officer (CDO) und Smart City Management
Fackenburger Allee 29, 2. OG | 23554 Lübeck
Digital@luebeck.de
www.luebeck.de/digital

Hansestadt LÜBECK

Anlage A - Digitale Strategie der Hansestadt Lübeck

Übersicht der Konzepte

VO/2020/08509-03

Lübeck, 12.01.2023

Wie auch die Digitale Strategie entwickelt sich die Übersicht der Konzepte fortlaufend weiter. Daher werden die Konzepte zentral bereitgestellt und erweitert, sofern verfügbar.

Nachfolgend die Übersicht zum 12.01.2023.

Die Übersicht aller Konzepte finden Sie in unserem Open Data Portal: https://opendata.smart-hl.city/

Weitere Informationen finden Sie unter: www.luebeck.de/digital

Das Geoportal finden Sie direkt unter: https://geoportal.smart-hl.city/
Das Open Data Portal finden Sie direkt unter: https://opendata.smart-hl.city/
Den Beirat Lübeck Digital finden Sie unter: www.luebeck.de/digitalbeirat
Das Glossar und Abkürzungsverzeichnis finden Sie unter: www.luebeck.de/digitalglossar
Alle Fachbegriffe und Begrifflichkeiten, welche im Glossar beschrieben sind, werden im nachfolgenden Text mit * gekennzeichnet.
Das Rahmenkonzept zur Digitalen Strategie finden Sie unter: www.luebeck.de/digital
Der Zugang zu allen Vorlagen (VO/Jahr/Nummer) finden Sie unter: https://www.luebeck.de/de/rathaus/politik/pil/bi/yw010.asp

Hansestadt Lübeck
Fachbereich Bürgermeister
Bereich Digitalisierung, Organisation und Strategie
Chief Digital Officer (CDO) und Smart City Management
Fackenburger Allee 29, 2. OG | 23554 Lübeck
Digital@luebeck.de
www.luebeck.de/digital

Nr.	Konzept	Kürzel	VO	Fachbereich	primäres Themenfeld	sekundäres Themenfeld
1	Digitale Strategie	DS		1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	00 Digitale Strategie	01 Digitale Infrastruktur
2	(Modellprojekt) Smart City	MPSC	2020/08755	1.103.3 Smart City	00 Digitale Strategie	03 Daten und Information
3	Digitalstrategie Deutschland	DD		Bundesregierung	00 Digitale Strategie	
4	Konzept Rechenzentrum	RZ		1.103.3 Smart City	01 Digitale Infrastruktur	03 Daten und Information
5	Konzept Ausbau Glasfaser		2020/08951	1.103.3 Smart City	01 Digitale Infrastruktur	
6	Konzept Ausbau öWLAN			1.103.3 Smart City	01 Digitale Infrastruktur	
7	Konzept Ausbau Funktnetze			1.103.3 Smart City	01 Digitale Infrastruktur	
8	Konzept Ausbau und Betrieb LoraWAN			1.103.3 Smart City	01 Digitale Infrastruktur	
9	eGovernment			1.103.2 E-Government	02 Moderne Verwaltung	11 Smarte Wirtschaft
10	1. Lübecker Aktionsplan für Gleichstellung 2022-2024		2022/11236	1.160 Frauenbüro	02 Moderne Verwaltung	10 Bürger:innenbeteiligung
11	Konzept zur Modernisierung des Wochenmarktwesens in der Hansestadt Lübeck			2.280 Wirtschaft und Liegenschaften	02 Moderne Verwaltung	
12	Datenschutzkonzept			1.000 Datenschutz	03 Daten und Information	
13	Informationssicherheitskonzept			1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	03 Daten und Information	
14	Konzept der Datensouveränität			1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	03 Daten und Information	

Nr.	Konzept	Kürzel	VO	Fachbereich	Rahmenkonzept	Rahmenkonzept
15	Compliance Management	MPSC	2020/08755	1.103.3 Smart City	03 Daten und Information	
16	Ethik im Kontext Smart City	MPSC	2020/08755	1.103.3 Smart City	03 Daten und Information	
17	Verkehrsentwicklungsplan	VEP	2021/10558	5.610 Stadtentwicklung	04 Intelligente Mobilität	
18	eLadesäulen		2022/10980	5.610 Stadtentwicklung	04 Intelligente Mobilität	
19	Konzept Fahrradfreundliches Lübeck		2013/00307	5.610 Stadtentwicklung	04 Intelligente Mobilität	
20	Radschnellwege		2021/10054	5.610 Stadtentwicklung	04 Intelligente Mobilität	
21	Rahmenplan Innenstadt mit Mobilitätskonzept		2019/07798	5.610 Altstadt / Stadtteilplanung	04 Intelligente Mobilität	05 Klimaschutz, Umwelt und Energie
22	Mobilitätskonzept Travemünde		2019/07291	5.610 Stadtentwicklung	04 Intelligente Mobilität	
23	Regionaler Nahverkehrsplan		2018/06248	5.610 Stadtentwicklung	04 Intelligente Mobilität	05 Klimaschutz, Umwelt und Energie
24	Eckpunktepapier Parken			5.610 Stadtentwicklung	04 Intelligente Mobilität	
25	Erhaltungsstrategie Gehwege / Radwege / Nebenflächen		2021/10307	5.660 - Stadtgrün und Verkehr	04 Intelligente Mobilität	
26	Masterplan Schiene			Bundesregierung	04 Intelligente Mobilität	
27	Masterplan Klima	MAKS		3.390 Klimaschutz	05 Klimaschutz, Umwelt und Energie	13 Gesundheit und Nachhaltigkeit
28	Klimaanpassungskonzept	KLAK	2020/09071	3.390 Klimaschutz	05 Klimaschutz, Umwelt und Energie	
29	Masterplan Stadtentwässerung		2020/08664	Entsorgungsbetriebe	05 Klimaschutz, Umwelt und Energie	03 Daten und Information
30	Landschaftsplan inklusive thematische Ergänzungen			3.390 Naturschutz	05 Klimaschutz, Umwelt und Energie	07 Kultur und Freizeit
31	Umlandstadt			Umweltbundesamt	05 Klimaschutz, Umwelt und Energie	
32	Freiraumentwicklungskonzept			5.660 Stadtgrün und Verkehr	05 Klimaschutz, Umwelt und Energie	

 * Das Glossar finden Sie unter: www.luebeck.de/digitalglossar

919 von 884 in Zusammenstellung

Nr.	Konzept	Kürzel	VO	Fachbereich	Rahmenkonzept	Rahmenkonzept
33	Grundwasserbewirtschaftungskonzept			3.392 Umweltschutz	05 Klimaschutz, Umwelt und Energie	
34	Abfallwirtschaftskonzept 2021-2026		2021/10316	Entsorgungsbetriebe	05 Klimaschutz, Umwelt und Energie	03 Daten und Information
35	kommunaler Wärmeplan		2022/11376	3.390 Klimaschutz	05 Klimaschutz, Umwelt und Energie	
36	Bildung für nachhaltige Entwicklung		2020/08772	4.401 Schule und Sport	06 Bildung und Forschung	
37	Zentralisierte IT-Infrastruktur an Lübecker Schulen		2018/05668	4.401 Schule und Sport	06 Bildung und Forschung	01 Digitale Infrastruktur
38	DigitalPakt		2019/07552	4.401 Schule und Sport	06 Bildung und Forschung	
39	Medienentwicklungsplanung 2020-2025		2022/11268	4.401 Schule und Sport	06 Bildung und Forschung	03 Daten und Informationen
40	Sportentwicklungsplan 2035		2021/10424	4.401 Schule und Sport	06 Bildung und Forschung	
41	Leitbild der VHS Lübeck		2021/10476	4.403 Volkshochschule	06 Bildung und Forschung	
42	Konzeptes zur Digitalen Jugendarbeit		2021/10365	4.401 Schule und Sport	06 Bildung und Forschung	
43	Kommunaler Masterplan "Bildung für Neuzugewanderte"		2021/09629	4.401 Schule und Sport	06 Bildung und Forschung	
44	Konzept Schulsozialarbeit		2019/07234	4.401 Schule und Sport	06 Bildung und Forschung	
45	Konzepts Ganztag an Schule		2015/02698	4.401 Schule und Sport	06 Bildung und Forschung	
46	Schneiderei BALI/JAW			4.401 Schule und Sport	06 Bildung und Forschung	
47	INTERREG 5A		2015/02932	4.401 Schule und Sport	06 Bildung und Forschung	
48	Museumsentwicklungsplan 2020 - 2030		2020/09097		07 Kultur und Freizeit	
49	Konzept Erinnerungskultur		2019/07965	4.415 Archiv	07 Kultur und Freizeit	
50	Konzept der Lübecker Museen		2020/09097	4.401.7	07 Kultur und Freizeit	
51	Kommunalen Engagementstrategie zur Förderung des Ehrenamtes		2020/08575	2.000.4 Ehrenamt	07 Kultur und Freizeit	10 Bürger:innenbeteiligung

 * Das Glossar finden Sie unter: www.luebeck.de/digitalglossar

880 von 884 in Zusammenstellung

Nr.	Konzept	Kürzel	VO	Fachbereich	Rahmenkonzept	Rahmenkonzept
52	Friedhofsentwicklungsplan			5.660.5-3 Friedhöfe	07 Kultur und Freizeit	
53	Kommunaler Ordungsdienst Zukunftskonzept			3.320 Ordnungsamt	08 Öffentliche Sicherheit	
54	Sicherheit im Straßenverkehr			3.320 Ordnungsamt	08 Öffentliche Sicherheit	04 Intelligente Mobilität
55	Kommunale Integrationskonzept			2.000.2 Integration	10 Bürger:innenbeteiligung	
56	Beteiligungskonzept	MPSC	2020/08755	1.103.3 Smart City	10 Bürger:innenbeteiligung	
57	LÜBECK:überMORGEN			5.610 Stadtentwicklung	10 Bürger:innenbeteiligung	
58	Kommunikationskonzept	MPSC	2020/08755	1.103.3 Smart City	10 Bürger:innenbeteiligung	
59	Konzeptes zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen		2020/09018	4.513 Jugendarbeit	10 Bürger:innenbeteiligung	
60	Hafenentwicklungsplan 2030	HEP	2019/8588	5.691 Lübeck Port Authority	11 Smarte Wirtschaft	03 Daten und Information
61	Touristisches Entwicklungskonzept 2030	TEK	2020/08959	LTM	11 Smarte Wirtschaft	07 Kultur und Freizeit
62	Masterplan Wirtschaft 2025			Wirtschaftsförderung	11 Smarte Wirtschaft	
63	Konzept Smart Building			In Abstimmung	12 Wohnen und Gebäude	
64	Digitales Gesundheitsamt 2025			2.530 Gesundheitsamt	13 Gesundheit und Soziales	
65	Pflegebedarfsplanung			2.500 - Soziale Sicherung	13 Gesundheit und Soziales	
66	Lärmaktionsplan		2019/08279	3.390 Klimaschutz	13 Gesundheit und Soziales	05 Klimaschutz, Umwelt und Energie
67	Hitzeaktionsplan		2022/11040	3.390 - Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz; 2.530 Gesundheitsamt	13 Gesundheit und Soziales	
68	Social Smart City Konzept	MPSC	2020/08755	1.103.3 Smart City	13 Gesundheit und Soziales	10 Bürger:innenbeteiligung

 * Das Glossar finden Sie unter: www.luebeck.de/digitalglossar

891 von 884 in Zusammenstellung

Nr.	Konzept	Kürzel	VO	Fachbereich	Rahmenkonzept	Rahmenkonzept
69	Aktiv im Alter			Beirat für Senior:innen	13 Gesundheit und Soziales	01 Digitale Infrastruktur
70	Leben und Wohnen im Alter				13 Gesundheit und Soziales	
71	Teilhabeplan für Menschen mit Behinderung			2.500 - Soziale Sicherung	13 Gesundheit und Soziales	
72	Armuts-und Sozialbericht			2.500 - Soziale Sicherung	13 Gesundheit und Soziales	
73	Konzept Strategisches Sozialplanungsmodell			2.500 - Soziale Sicherung	13 Gesundheit und Soziales	
74	Lübeck 2030		2016/04152	5.610 Stadtentwicklung	Querschnitt	
75	Flächennutzungsplan	FNP	2021/10558	5.610 Stadtentwicklung	Querschnitt	
76	Integriertes Stadtentwicklungskonzept	ISEK		5.610 Stadtentwicklung	Querschnitt	

 * Das Glossar finden Sie unter: www.luebeck.de/digitalglossar

822 von 884 in Zusammenstellung

Hansestadt LÜBECK

Anlage B - Digitale Strategie der Hansestadt Lübeck

Visualisierung der Zusammenhänge - Ziele und Maßnahmen

VO/2020/08509-03

Lübeck, 13.01.2023

Die Themenfelder der Digitalen Strategie greifen ineinander und ermöglichen Wechselwirkungen und Synergieeffekte aus den Projekten in den verschiedenen Bereichen. Smart City gelingt nur gemeinsam und intelligent vernetzt. Demensprechend stellen sich auch die Themenfelder dar. Der Fokus auf die zu schaffenden Grundlagen zur Umsetzung der Strategie bildet dabei die notwendige Voraussetzung.

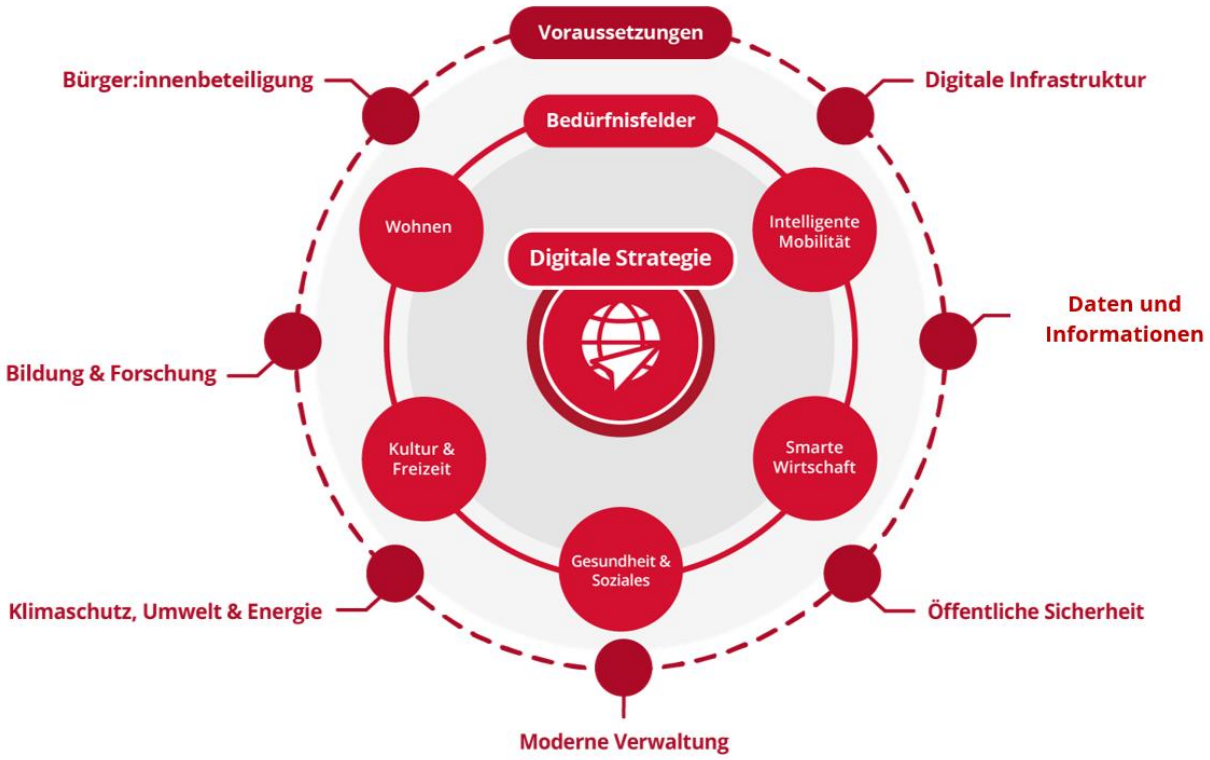
Die nachfolgende Visualisierung der Zusammenhänge zeigt die Verbindung der Maßnahmen zu den Herausforderungen, der Vision, den Oberzielen, den involvierten Fachbereichen und der möglichen Umsetzung mit dem Stand zum 13.01.2023.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.luebeck.de/digital

Das Geoportal finden Sie direkt unter: https://geoportal.smart-hl.city/
Das Open Data Portal finden Sie direkt unter: https://opendata.smart-hl.city/
Den Beirat Lübeck Digital finden Sie unter: www.luebeck.de/digitalbeirat
Das Glossar und Abkürzungsverzeichnis finden Sie unter: www.luebeck.de/digitalglossar
Alle Fachbegriffe und Begrifflichkeiten, welche im Glossar beschrieben sind, werden im nachfolgenden Text mit * gekennzeichnet.
Das Rahmenkonzept zur Digitalen Strategie finden Sie unter: www.luebeck.de/digital
Der Zugang zu allen Vorlagen (VO/Jahr/Nummer) finden Sie unter: https://www.luebeck.de/de/rathaus/politik/pil/bi/yw010.asp

Hansestadt Lübeck
Fachbereich Bürgermeister
Bereich Digitalisierung, Organisation und Strategie
Chief Digital Officer (CDO) und Smart City Management
Fackenburger Allee 29, 2. OG | 23554 Lübeck
Digital@luebeck.de
www.luebeck.de/digital

Themenfelder der Digitalen Strategie



 * Das Glossar finden Sie unter: www.luebeck.de/digitalglossar

01 Digitale Infrastruktur

Maßnahme	Zeit	Nachhaltigkeit	Anpassungsfähigkeit	Vernetzung, Beteiligung & Teilhabe	Serviceorientierung	Technologischer Fortschritt	Modernisierung der Verwaltung	Nachhaltiger Einsatz von Ressourcen	Steigerung der Lebensqualität	Intelligente Vernetzung	Stärkung des Wirtschaftsstandortes	01 Digitale Infrastruktur	02 Moderne Verwaltung	03 Daten und Informationen	04 Inteligente Mobilität	05 Klimaschutz, Umwelt und Energie	06 Bildung und Forschung	07 Kultur und Freizeit	08 Öffentliche Sicherheit	09 Wohnen und Gebäude	10 Bürger:innenbeteiligung	11 Smart Wirtschaft	12 Gesundheit und Soziales	FB 1 - Bürgermeister	FB 2 - Wirtschaft und Soziales	FB 3 - Umwelt, Sicherheit und Ordnung	FB 4 - Kultur und Bildung	FB 5 - Planen und Bauen	Konzern Hansestadt Lübeck	Extern	QuickWin	Projekt
01 Digitale Infrastruktur																															
Nr.	Heraus-forderung			Vision			Oberziel					Quervernetzung zu Themenfeldern												Involvierte Fachbereiche							Um-setzung	
1.1.	x		x		x	x			x		x	x	x				x			x	x	x		x				x	x			x
1.2.	x		x	x		x		x		x		x												x					x	x		x
1.3.	x		x		x	x			x		x	x						x			x			x				x	x			x
1.4.	x		x			x		x		x	x	x		x	x	x				x	x			x				x	x	x		x
1.5.	x		x			x	x	x		x	x	x	x	x							x	x		x				x	x			x
1.6.	x	x	x			x		x				x	x	x										x					x	x		x
1.7.	x		x			x		x		x	x	x	x			x			x			x		x				x	x			x
1.8.	x		x			x		x		x	x	x									x	x		x					x	x		x
1.9.	x		x	x	x		x	x	x	x		x	x	x							x			x				x	x			x
1.10.	x		x	x	x	x		x		x	x	x		x	x							x		x					x	x		x
1.11.	x		x	x				x		x		x		x										x				x	x		x	

 * Das Glossar finden Sie unter: www.luebeck.de/digitalglossar

02 Moderne Verwaltung

Maßnahme	Zeit	Nachhaltigkeit	Anpassungsfähigkeit	Vernetzung, Beteiligung & Teilhabe	Serviceorientierung	Technologischer Fortschritt	Modernisierung der Verwaltung	Nachhaltiger Einsatz von Ressourcen	Steigerung der Lebensqualität	Intelligente Vernetzung	Stärkung des Wirtschaftsstandortes	01 Digitale Infrastruktur	02 Moderne Verwaltung	03 Daten und Informationen	04 Inteligente Mobilität	05 Klimaschutz, Umwelt und Energie	06 Bildung und Forschung	07 Kultur und Freizeit	08 Öffentliche Sicherheit	09 Wohnen und Gebäude	10 Bürger:innenbeteiligung	11 Smart Wirtschaft	12 Gesundheit und Soziales	FB 1 - Bürgermeister	FB 2 - Wirtschaft und Soziales	FB 3 - Umwelt, Sicherheit und Ordnung	FB 4 - Kultur und Bildung	FB 5 - Planen und Bauen	Konzern Hansestadt Lübeck	Extern	QuickWin	Projekt
02 Moderne Verwaltung																															
Nr.	**Heraus-forderung**			**Vision**			**Oberziel**					**Quervernetzung zu Themenfeldern**													**Involvierte Fachbereiche**							**Um-setzung**	
2.1.		x	x	x	x		x	x					x				x							x						x		x
2.2.	x	x	x	x	x	x	x	x		x			x									x		x	x	x	x	x	x	x		x
2.3.	x		x		x		x	x	x	x	x		x	x								x		x	x	x	x	x	x	x		x
2.4.	x		x	x	x	x	x	x		x			x	x										x	x	x	x	x	x	x		x
2.5.	x		x		x	x	x						x	x										x								x
2.6.		x			x	x	x						x	x										x			x					x
2.7.	x				x	x	x		x		x		x									x	x	x	x	x	x	x	x			x
2.8.	x	x			x	x	x						x	x										x		x						x
2.9.	x	x	x		x	x	x		x	x			x	x								x	x	x		x				x		x
2.10.	x	x	x	x	x	x	x	x					x	x										x	x	x	x	x				x
2.11.	x	x	x	x	x	x	x						x	x								x	x	x	x	x	x	x	x			x
2.12.	x	x	x	x		x	x	x		x			x											x	x	x	x	x	x			x
2.13.	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x		x	x								x	x	x	x	x	x	x	x	x		x
2.14.	x	x	x	x		x	x			x			x											x	x	x	x	x	x	x		x
2.15.	x				x		x						x											x	x	x	x	x	x			x
2.16.	x		x	x		x	x	x		x			x	x			x							x	x	x	x	x	x			x
2.17.		x	x	x	x		x	x		x			x	x										x	x	x	x	x	x	x		x
2.18.	x				x		x	x	x	x			x	x	x	x		x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x		x
2.19.	x				x	x	x	x		x			x	x								x		x						x		x
2.20.	x	x			x		x	x	x	x			x									x		x		x	x			x		x
2.21.	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x		x	x								x	x	x	x	x	x	x	x			x
2.22.		x	x			x	x	x		x		x	x	x										x	x	x	x	x	x			x
2.23.	x		x			x	x	x		x		x	x	x										x				x	x			x
2.24.	x		x			x		x		x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x			x
2.25.	x			x		x	x						x									x		x					x	x		x
2.26.	x		x	x	x		x	x	x	x	x		x	x				x				x		x	x			x		x		x
2.27.	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x			x	x	x	x			x	x				x	x	x	x	x	x	x		x

 * Das Glossar finden Sie unter: www.luebeck.de/digitalglossar

03 Daten und Informationen

Maßnahme	Zeit	Nachhaltigkeit	Anpassungsfähigkeit	Vernetzung, Beteiligung & Teilhabe	Serviceorientierung	Technologischer Fortschritt	Modernisierung der Verwaltung	Nachhaltiger Einsatz von Ressourcen	Steigerung der Lebensqualität	Intelligente Vernetzung	Stärkung des Wirtschaftsstandortes	01 Digitale Infrastruktur	02 Moderne Verwaltung	03 Daten und Informationen	04 Inteligente Mobilität	05 Klimaschutz, Umwelt und Energie	06 Bildung und Forschung	07 Kultur und Freizeit	08 Öffentliche Sicherheit	09 Wohnen und Gebäude	10 Bürger:innenbeteiligung	11 Smart Wirtschaft	12 Gesundheit und Soziales	FB 1 - Bürgermeister	FB 2 - Wirtschaft und Soziales	FB 3 - Umwelt, Sicherheit und Ordnung	FB 4 - Kultur und Bildung	FB 5 - Planen und Bauen	Konzern Hansestadt Lübeck	Extern	QuickWin	Projekt
03 Daten und Informationen																															
Nr.	**Heraus-forderung**			**Vision**			**Oberziel**					**Quervernetzung zu Themenfeldern**												**Involvierte Fachbereiche**							**Um-setzung**	
3.1.	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
3.1.1.	x	x		x	x		x	x		x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x
3.1.2.	x				x			x		x				x						x	x		x				x				x
3.1.3.	x	x	x			x	x	x		x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x
3.1.4.	x	x	x	x			x	x						x		x	x				x	x		x	x	x	x	x	x		x
3.1.5.	x	x			x		x	x		x			x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
3.1.6.	x				x		x	x		x				x										x				x		x	
3.1.7.	x	x			x		x	x		x			x	x	x						x			x				x		x	
3.1.8.	x	x	x	x				x		x				x										x	x	x	x	x	x		x
3.1.9.		x	x	x				x		x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x
3.1.10.		x	x			x		x				x	x	x	x						x	x		x	x	x	x	x	x	x		x
3.2.	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x
3.2.1.	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x		x	x							x	x		x	x	x	x	x	x			x
3.2.2.		x	x			x		x				x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x				x	x			x
3.2.3.	x				x			x		x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x
3.2.4.	x				x			x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x
3.2.5.	x				x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x
3.2.6.	x				x		x	x	x	x	x			x								x		x				x		x		x
3.2.7.		x	x		x			x		x	x			x								x		x						x		x
3.2.8.	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x		x							x			x				x		x		x
3.3.	x		x	x		x		x	x	x	x			x	x	x	x	x		x	x	x		x	x	x	x	x	x	x		x
3.3.1.	x		x			x		x	x	x	x			x	x						x	x		x				x	x	x		x
3.3.2.	x		x			x		x	x	x				x		x	x	x		x	x	x		x		x			x	x		x
3.4.	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x
3.4.1.	x	x	x	x			x		x	x			x	x								x		x						x		x
3.4.2.		x	x	x	x			x	x	x				x										x						x		x
3.4.3.	x			x				x	x	x				x									x	x				x		x	x	
3.5.	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x
3.6.	x			x	x	x		x		x				x							x			x					x	x		x
3.7.	x			x	x	x	x	x	x	x	x			x							x			x	x	x	x	x	x	x	x	
3.8.	x				x			x		x				x										x	x	x	x	x	x	x		x

 * Das Glossar finden Sie unter: www.luebeck.de/digitalglossar

04 Intelligente Mobilität

Maßnahme	Zeit	Nachhaltigkeit	Anpassungsfähigkeit	Vernetzung, Beteiligung & Teilhabe	Serviceorientierung	Technologischer Fortschritt	Modernisierung der Verwaltung	Nachhaltiger Einsatz von Ressourcen	Steigerung der Lebensqualität	Intelligente Vernetzung	Stärkung des Wirtschaftsstandortes	01 Digitale Infrastruktur	02 Moderne Verwaltung	03 Daten und Informationen	04 Inteligente Mobilität	05 Klimaschutz, Umwelt und Energie	06 Bildung und Forschung	07 Kultur und Freizeit	08 Öffentliche Sicherheit	09 Wohnen und Gebäude	10 Bürger:innenbeteiligung	11 Smart Wirtschaft	12 Gesundheit und Soziales	FB 1 - Bürgermeister	FB 2 - Wirtschaft und Soziales	FB 3 - Umwelt, Sicherheit und Ordnung	FB 4 - Kultur und Bildung	FB 5 - Planen und Bauen	Konzern Hansestadt Lübeck	Extern	QuickWin	Projekt
04 Intelligente Mobilität																															
Nr.	**Heraus-forderung**			**Vision**			**Oberziel**					**Quervernetzung zu Themenfeldern**													**Involvierte Fachbereiche**							**Um-setzung**	
4.1.	x			x	x	x		x	x	x	x			x	x	x					x			x		x		x	x	x		x
4.1.1.	x			x	x	x		x	x	x	x			x	x	x			x		x			x		x			x	x		x
4.1.2.	x				x	x		x	x	x	x				x						x			x		x		x	x	x		x
4.2.	x			x	x	x		x	x	x	x			x	x	x	x	x	x		x	x	x	x				x		x		x
4.2.1.	x			x	x				x						x						x			x				x		x		x
4.2.2.	x			x	x			x	x	x				x	x	x		x	x		x		x	x				x				x
4.3.	x	x		x		x		x	x	x				x	x	x					x			x				x				x
4.4.	x		x		x	x	x	x	x	x	x			x	x	x			x					x				x				x
4.5.	x			x	x			x	x	x	x			x	x						x			x	x							x
4.6.	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x								x					x	x		x
4.6.1.	x	x			x	x		x	x	x				x	x	x								x					x	x		x
4.6.2.	x	x	x		x	x		x	x	x	x			x	x	x								x					x	x		x
4.7.	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x			x		x	x		x					x	x	x		x
4.7.1.	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x			x					x					x				x
4.7.1.1.	x				x	x	x	x		x	x		x	x	x	x								x					x				x
4.7.1.2.	x				x			x	x	x	x			x	x						x	x		x					x				x
4.7.2.	x			x	x		x	x		x					x		x				x			x					x				x
4.7.3.	x		x	x		x	x	x	x	x	x		x	x	x	x								x					x	x	x		x
4.7.3.1.	x				x	x	x	x	x	x	x			x	x				x					x					x	x	x		x
4.7.3.2.	x		x	x	x	x		x	x	x	x			x	x	x	x					x		x					x	x	x		x
4.8.	x		x			x		x	x	x	x			x	x	x								x					x				x
4.9.	x		x		x	x				x				x	x									x					x				x
4.10.	x					x	x	x							x									x					x				x
4.11.	x			x	x	x		x	x	x	x		x	x	x	x			x		x	x		x					x	x	x		x
4.11.1.	x			x	x			x	x	x	x			x	x	x						x		x					x				x
4.11.2.	x				x			x	x	x				x	x	x								x					x	x			x
4.11.3.	x				x	x		x		x				x	x							x		x					x	x	x		x
4.11.4.	x				x	x		x	x	x	x			x	x						x			x					x	x	x		x
4.11.5.	x			x	x			x	x	x	x			x	x						x	x		x					x	x	x		x
4.11.6.	x				x		x	x		x			x	x	x				x					x					x	x	x		x
4.11.7.	x		x	x	x	x		x	x	x	x			x	x				x			x		x						x	x		x
4.12.	x		x	x	x	x		x	x	x	x			x	x	x		x	x			x		x						x	x		x

 * Das Glossar finden Sie unter: www.luebeck.de/digitalglossar

05 Klimaschutz, Umwelt und Energie

Maßnahme	Zeit	Nachhaltigkeit	Anpassungsfähigkeit	Vernetzung, Beteiligung & Teilhabe	Serviceorientierung	Technologischer Fortschritt	Modernisierung der Verwaltung	Nachhaltiger Einsatz von Ressourcen	Steigerung der Lebensqualität	Intelligente Vernetzung	Stärkung des Wirtschaftsstandortes	01 Digitale Infrastruktur	02 Moderne Verwaltung	03 Daten und Informationen	04 Inteligente Mobilität	05 Klimaschutz, Umwelt und Energie	06 Bildung und Forschung	07 Kultur und Freizeit	08 Öffentliche Sicherheit	09 Wohnen und Gebäude	10 Bürger:innenbeteiligung	11 Smart Wirtschaft	12 Gesundheit und Soziales	FB 1 - Bürgermeister	FB 2 - Wirtschaft und Soziales	FB 3 - Umwelt, Sicherheit und Ordnung	FB 4 - Kultur und Bildung	FB 5 - Planen und Bauen	Konzern Hansestadt Lübeck	Extern	QuickWin	Projekt
05 Klimaschutz, Umwelt und Energie																															
Nr.	**Heraus-forderung**			**Vision**			**Oberziel**					**Quervernetzung zu Themenfeldern**													**Involvierte Fachbereiche**							**Um-setzung**	
5.1.	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x			x		x	x		x		x			x		x		x	x		x	x
5.1.1.			x	x	x	x		x		x				x		x	x				x			x		x					x	
5.1.2.	x		x	x	x		x	x	x	x				x		x					x			x		x						x
5.1.3.	x				x				x					x		x								x		x					x	
5.1.4.	x				x				x					x		x								x		x		x	x			x
5.1.5.	x				x				x					x		x								x		x					x	
5.1.6.	x				x				x		x			x		x								x		x		x	x			x
5.1.7.	x				x					x	x			x		x								x		x					x	
5.1.8.	x				x			x	x	x	x			x		x	x		x				x	x		x		x	x			x
5.2.	x		x	x	x	x		x	x	x				x		x	x		x		x			x		x		x			x	x
5.2.1.	x		x	x	x	x		x	x	x				x		x	x				x			x		x		x				x
5.2.2.			x	x	x	x		x	x	x				x		x			x					x		x		x			x	
5.2.3.			x	x	x	x			x					x		x			x					x		x		x				x
5.2.4.			x	x	x	x		x		x	x			x		x						x	x	x		x		x			x	
5.2.5.			x	x	x	x			x					x		x	x						x	x		x		x				x
5.2.6.			x	x	x	x		x	x	x				x		x	x		x					x		x		x			x	
5.3.		x	x	x	x	x		x		x				x		x	x							x					x	x		x
5.4.	x	x	x	x	x			x		x	x			x		x						x		x					x	x	x	
5.5.	x	x	x		x	x		x	x	x	x			x		x								x					x	x		x
5.6.	x				x	x		x	x	x				x		x		x	x					x		x		x	x		x	x
5.6.1.	x				x	x		x	x	x				x		x			x					x		x					x	
5.6.2.	x				x	x		x	x	x				x		x		x	x					x		x		x	x			x
5.7.	x	x	x		x	x		x	x	x				x		x	x		x					x		x		x	x			x
5.8.	x	x	x	x	x	x		x	x	x				x		x	x	x		x	x		x	x		x				x	x	
5.9.	x				x		x				x			x		x						x		x		x						x
5.10.	x	x		x	x	x		x	x	x				x		x								x		x		x			x	
5.11.	x	x		x	x	x		x	x	x				x		x								x		x		x				x
5.12.		x	x	x		x		x	x	x				x		x				x		x		x				x			x	

 * Das Glossar finden Sie unter: www.luebeck.de/digitalglossar

06 Bildung und Forschung

Maßnahme	Zeit	Nachhaltigkeit	Anpassungsfähigkeit	Vernetzung, Beteiligung & Teilhabe	Serviceorientierung	Technologischer Fortschritt	Modernisierung der Verwaltung	Nachhaltiger Einsatz von Ressourcen	Steigerung der Lebensqualität	Intelligente Vernetzung	Stärkung des Wirtschaftsstandortes	01 Digitale Infrastruktur	02 Moderne Verwaltung	03 Daten und Informationen	04 Inteligente Mobilität	05 Klimaschutz, Umwelt und Energie	06 Bildung und Forschung	07 Kultur und Freizeit	08 Öffentliche Sicherheit	09 Wohnen und Gebäude	10 Bürger:innenbeteiligung	11 Smart Wirtschaft	12 Gesundheit und Soziales	FB 1 - Bürgermeister	FB 2 - Wirtschaft und Soziales	FB 3 - Umwelt, Sicherheit und Ordnung	FB 4 - Kultur und Bildung	FB 5 - Planen und Bauen	Konzern Hansestadt Lübeck	Extern	QuickWin	Projekt
06 Bildung und Forschung																															
Nr.	**Heraus-forderung**			**Vision**			**Oberziel**					**Quervernetzung zu Themenfeldern**												**Involvierte Fachbereiche**							**Um-setzung**	
6.1.	x	x			x			x	x	x	x			x			x					x					x			x	
6.2.	x		x	x	x		x	x		x				x			x							x			x			x	
6.3.	x	x			x	x	x	x		x				x			x					x		x			x				x
6.4.	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x			x		x	x	x				x		x			x				x
6.5.	x			x	x	x		x	x	x	x	x		x			x	x				x		x			x				x
6.6.	x		x	x				x		x							x	x			x	x		x						x	x
6.7.	x	x		x	x					x	x			x			x					x		x			x				x
6.8.	x			x	x			x	x	x	x			x			x					x		x			x				x
6.9.	x			x	x				x	x				x			x	x			x		x	x			x			x	x
6.10.	x			x	x				x	x				x			x				x		x	x			x				x
6.11.	x	x		x	x			x	x	x	x			x			x					x		x			x				x
6.12.	x				x			x			x			x			x					x		x			x				x
6.13.	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x			x	x	x	x			x		x	x		x
6.14.	x	x		x						x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x

 * Das Glossar finden Sie unter: www.luebeck.de/digitalglossar

07 Kultur und Freizeit

Maßnahme	Zeit	Nachhaltigkeit	Anpassungsfähigkeit	Vernetzung, Beteiligung & Teilhabe	Serviceorientierung	Technologischer Fortschritt	Modernisierung der Verwaltung	Nachhaltiger Einsatz von Ressourcen	Steigerung der Lebensqualität	Intelligente Vernetzung	Stärkung des Wirtschaftsstandortes	01 Digitale Infrastruktur	02 Moderne Verwaltung	03 Daten und Informationen	04 Inteligente Mobilität	05 Klimaschutz, Umwelt und Energie	06 Bildung und Forschung	07 Kultur und Freizeit	08 Öffentliche Sicherheit	09 Wohnen und Gebäude	10 Bürger:innenbeteiligung	11 Smart Wirtschaft	12 Gesundheit und Soziales	FB 1 - Bürgermeister	FB 2 - Wirtschaft und Soziales	FB 3 - Umwelt, Sicherheit und Ordnung	FB 4 - Kultur und Bildung	FB 5 - Planen und Bauen	Konzern Hansestadt Lübeck	Extern	QuickWin	Projekt
07 Kultur und Freizeit																															
Nr.	Heraus-forderung			Vision			Oberziel					Quervernetzung zu Themenfeldern												Involvierte Fachbereiche							Um-setzung	
7.1.	x		x	x	x	x		x	x	x	x			x	x	x		x	x			x		x		x	x	x	x		x
7.1.1.	x		x	x		x		x	x	x				x				x	x					x		x	x		x	x		x
7.2.	x			x	x	x	x	x	x	x			x	x				x						x						x		x
7.3.	x			x	x	x	x	x	x	x	x			x				x				x		x	x							x
7.4.	x		x	x	x	x		x	x	x	x			x				x				x		x				x	x			x
7.4.1.	x			x	x			x	x	x	x			x				x						x				x	x			x
7.4.2.	x			x	x			x	x	x	x			x				x						x				x	x			x
7.5.	x				x			x	x	x				x				x					x	x				x				x
7.6.	x		x		x	x		x	x	x				x				x						x				x				x
7.7.	x	x		x	x	x		x	x	x		x		x			x	x			x		x	x				x	x	x		x
7.8.	x			x	x			x						x				x			x		x	x	x							x
7.9.	x	x		x	x	x	x	x	x	x				x			x	x						x			x					x
7.10.	x	x	x	x	x	x		x	x	x				x			x	x			x			x			x					x
7.10.1.	x	x				x		x		x				x			x	x						x			x					x
7.10.2.	x	x				x		x		x				x			x	x			x			x			x					x
7.10.3.	x	x				x		x		x				x			x	x						x			x					x
7.10.4.	x	x		x		x		x		x				x			x	x			x			x			x					x
7.10.5.	x	x		x	x	x		x		x				x			x	x			x			x			x					x
7.11.	x	x			x	x		x						x				x						x			x					x
7.12.	x	x				x		x						x				x						x			x					x
7.13.	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x			x			x	x		x	x			x			x	x	x			x
7.13.1.	x	x		x	x	x		x	x	x				x			x	x		x	x			x			x	x				x
7.13.2.	x	x			x			x	x	x				x			x	x			x			x			x	x	x			x
7.13.3.	x	x		x	x	x		x	x	x				x			x	x			x			x			x	x				x
7.13.4.	x	x		x	x	x		x						x			x	x			x			x			x	x				x
7.13.5.	x	x		x		x		x						x			x	x			x			x			x	x				x
7.13.6.	x	x		x		x		x		x				x				x						x			x					x
7.14.	x	x		x	x	x	x	x	x	x			x	x				x			x	x	x	x				x				x
7.14.1.	x	x		x	x			x						x				x			x			x				x				x
7.14.2.	x	x		x					x					x				x			x		x	x				x				x
7.14.3.	x	x			x				x					x				x			x		x	x				x				x
7.14.4.	x			x	x	x			x	x				x				x			x			x				x				x

 * Das Glossar finden Sie unter: www.luebeck.de/digitalglossar

08 Öffentliche Sicherheit

Maßnahme	Zeit	Nachhaltigkeit	Anpassungsfähigkeit	Vernetzung, Beteiligung & Teilhabe	Serviceorientierung	Technologischer Fortschritt	Modernisierung der Verwaltung	Nachhaltiger Einsatz von Ressourcen	Steigerung der Lebensqualität	Intelligente Vernetzung	Stärkung des Wirtschaftsstandortes	01 Digitale Infrastruktur	02 Moderne Verwaltung	03 Daten und Informationen	04 Inteligente Mobilität	05 Klimaschutz, Umwelt und Energie	06 Bildung und Forschung	07 Kultur und Freizeit	08 Öffentliche Sicherheit	09 Wohnen und Gebäude	10 Bürger:innenbeteiligung	11 Smart Wirtschaft	12 Gesundheit und Soziales	FB 1 - Bürgermeister	FB 2 - Wirtschaft und Soziales	FB 3 - Umwelt, Sicherheit und Ordnung	FB 4 - Kultur und Bildung	FB 5 - Planen und Bauen	Konzern Hansestadt Lübeck	Extern	QuickWin	Projekt
08 Öffentliche Sicherheit																															
Nr.	**Heraus-forderung**			**Vision**			**Oberziel**					**Quervernetzung zu Themenfeldern**													**Involvierte Fachbereiche**							**Um-setzung**	
8.1.	x		x	x	x	x		x	x	x	x			x					x	x		x	x	x				x	x			x
8.2.	x			x	x	x		x	x	x	x			x	x				x				x	x		x		x	x	x		x
8.3.	x			x	x	x		x	x	x	x			x	x				x					x					x			x
8.4.	x		x	x		x		x		x				x					x					x		x			x			x
8.5.	x		x		x	x		x	x	x	x			x					x					x		x						x
8.6.	x			x	x	x		x	x	x				x		x			x					x				x				x
8.7.	x				x	x		x	x	x	x			x	x				x					x				x				x
8.8.	x	x			x	x		x		x				x					x					x		x						x
8.9.	x				x			x		x									x					x		x						x
8.10.	x				x	x		x	x	x				x					x					x		x						x
8.11.	x					x		x		x					x				x					x		x						x
8.12.	x				x	x		x	x	x	x			x	x				x					x				x				x
8.13.	x		x	x	x			x		x				x	x			x	x			x		x					x	x		x
8.14.	x		x		x		x	x		x				x				x	x					x						x		x
8.15.	x			x		x		x	x	x				x	x				x					x				x		x		x
8.16.	x				x	x		x	x	x	x			x	x				x					x				x				x
8.17.	x				x	x	x	x		x				x	x				x					x					x	x		x
8.18.	x				x	x	x	x	x	x	x			x	x	x			x					x				x	x	x		x
8.19.	x			x	x		x	x		x			x	x					x					x				x				x
8.20.	x				x	x	x	x		x				x	x				x					x		x		x				x
8.21.	x		x	x	x	x	x		x	x			x	x					x					x		x						x

 * Das Glossar finden Sie unter: www.luebeck.de/digitalglossar

09 Wohnen und Gebäude

Maßnahme	Zeit	Nachhaltigkeit	Anpassungsfähigkeit	Vernetzung, Beteiligung & Teilhabe	Serviceorientierung	Technologischer Fortschritt	Modernisierung der Verwaltung	Nachhaltiger Einsatz von Ressourcen	Steigerung der Lebensqualität	Intelligente Vernetzung	Stärkung des Wirtschaftsstandortes	01 Digitale Infrastruktur	02 Moderne Verwaltung	03 Daten und Informationen	04 Inteligente Mobilität	05 Klimaschutz, Umwelt und Energie	06 Bildung und Forschung	07 Kultur und Freizeit	08 Öffentliche Sicherheit	09 Wohnen und Gebäude	10 Bürger:innenbeteiligung	11 Smart Wirtschaft	12 Gesundheit und Soziales	FB 1 - Bürgermeister	FB 2 - Wirtschaft und Soziales	FB 3 - Umwelt, Sicherheit und Ordnung	FB 4 - Kultur und Bildung	FB 5 - Planen und Bauen	Konzern Hansestadt Lübeck	Extern	QuickWin	Projekt
09 Wohnen und Gebäude																															
Nr.	Heraus-forderung			Vision			Oberziel					Quervernetzung zu Themenfeldern												Involvierte Fachbereiche							Um-setzung	
9.1.		x				x		x		x						x				x	x	x		x				x				x
9.2.		x		x		x		x	x	x						x	x			x	x			x				x				x
9.3.		x	x			x		x		x				x		x				x	x	x		x					x			x
9.4.		x	x			x		x	x	x				x		x				x	x			x					x			x
9.5.		x				x	x	x		x			x			x				x				x				x				x
9.6.		x		x	x	x		x	x	x				x		x				x				x				x				x
9.7.	x		x	x	x			x		x	x			x		x				x		x		x					x	x		x

 * Das Glossar finden Sie unter: www.luebeck.de/digitalglossar

10 Bürger:innenbeteiligung

Maßnahme	Zeit	Nachhaltigkeit	Anpassungsfähigkeit	Vernetzung, Beteiligung & Teilhabe	Serviceorientierung	Technologischer Fortschritt	Modernisierung der Verwaltung	Nachhaltiger Einsatz von Ressourcen	Steigerung der Lebensqualität	Intelligente Vernetzung	Stärkung des Wirtschaftsstandortes	01 Digitale Infrastruktur	02 Moderne Verwaltung	03 Daten und Informationen	04 Inteligente Mobilität	05 Klimaschutz, Umwelt und Energie	06 Bildung und Forschung	07 Kultur und Freizeit	08 Öffentliche Sicherheit	09 Wohnen und Gebäude	10 Bürger:innenbeteiligung	11 Smart Wirtschaft	12 Gesundheit und Soziales	FB 1 - Bürgermeister	FB 2 - Wirtschaft und Soziales	FB 3 - Umwelt, Sicherheit und Ordnung	FB 4 - Kultur und Bildung	FB 5 - Planen und Bauen	Konzern Hansestadt Lübeck	Extern	QuickWin	Projekt
10 Bürger:innenbeteiligung																															
Nr.	Heraus-forderung			Vision			Oberziel					Quervernetzung zu Themenfeldern												Involvierte Fachbereiche							Um-setzung	
10.1.	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x				x							x	x		x					x	x		x
10.2.			x	x					x	x				x							x			x						x		x
10.3.		x	x	x	x	x		x		x			x	x							x			x						x		x
10.3.1.		x	x	x	x					x			x	x							x			x						x		x
10.4.	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x
10.4.1.		x		x			x	x	x	x	x		x	x							x			x					x	x		x
10.4.2.	x			x		x		x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x					x	x		x
10.4.3.	x	x	x	x	x			x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x					x	x		x
10.4.4.		x		x	x			x	x				x								x			x	x	x	x	x	x	x		x
10.4.5.	x	x		x				x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x
10.5.	x			x	x	x	x	x					x	x							x			x						x		x
10.6.	x	x		x	x				x	x							x				x			x			x			x		x
10.7.		x	x	x	x	x		x		x	x						x				x			x					x	x		x
10.8.	x	x	x	x			x			x			x	x							x			x					x	x		x

 * Das Glossar finden Sie unter: www.luebeck.de/digitalglossar

11 Smarte Wirtschaft

Maßnahme	Zeit	Nachhaltigkeit	Anpassungsfähigkeit	Vernetzung, Beteiligung & Teilhabe	Serviceorientierung	Technologischer Fortschritt	Modernisierung der Verwaltung	Nachhaltiger Einsatz von Ressourcen	Steigerung der Lebensqualität	Intelligente Vernetzung	Stärkung des Wirtschaftsstandortes	01 Digitale Infrastruktur	02 Moderne Verwaltung	03 Daten und Informationen	04 Inteligente Mobilität	05 Klimaschutz, Umwelt und Energie	06 Bildung und Forschung	07 Kultur und Freizeit	08 Öffentliche Sicherheit	09 Wohnen und Gebäude	10 Bürger:innenbeteiligung	11 Smart Wirtschaft	12 Gesundheit und Soziales	FB 1 - Bürgermeister	FB 2 - Wirtschaft und Soziales	FB 3 - Umwelt, Sicherheit und Ordnung	FB 4 - Kultur und Bildung	FB 5 - Planen und Bauen	Konzern Hansestadt Lübeck	Extern	QuickWin	Projekt
11 Smarte Wirtschaft																															
Nr.	**Heraus-forderung**			**Vision**			**Oberziel**					**Quervernetzung zu Themenfeldern**												**Involvierte Fachbereiche**							**Um-setzung**	
11.1.	x			x		x		x		x	x			x								x	x	x					x	x		x
11.2.			x	x				x		x	x			x								x		x					x	x		x
11.3.	x	x	x	x	x			x		x	x			x	x	x	x					x		x	x				x	x		x
11.3.1.	x	x	x	x	x			x		x	x			x	x	x	x					x		x	x				x	x		x
11.4.		x	x	x	x				x		x		x				x				x	x	x	x			x		x	x		x
11.5.		x	x		x	x		x	x		x		x									x		x	x				x	x		x
11.6.	x	x	x	x	x	x		x		x	x	x	x	x								x		x	x			x	x	x		x
11.7.	x		x		x			x		x	x		x									x		x	x				x			x
11.8.	x		x	x		x	x	x		x	x	x	x	x								x		x				x	x	x		x
11.8.1.	x					x		x		x	x			x								x		x				x	x	x		x
11.9.	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x		x	x			x				x	x	x	x						x	x		x
11.9.1.			x	x		x		x		x	x			x			x				x	x	x	x						x	x		x
11.9.2.			x	x			x	x	x	x	x			x			x				x	x		x						x	x		x
11.9.3.		x	x	x				x						x			x				x	x		x						x	x		x
11.10.	x	x	x	x				x		x				x							x	x		x						x	x		x

 * Das Glossar finden Sie unter: www.luebeck.de/digitalglossar

12 Gesundheit und Soziales

Maßnahme	Zeit	Nachhaltigkeit	Anpassungsfähigkeit	Vernetzung, Beteiligung & Teilhabe	Serviceorientierung	Technologischer Fortschritt	Modernisierung der Verwaltung	Nachhaltiger Einsatz von Ressourcen	Steigerung der Lebensqualität	Intelligente Vernetzung	Stärkung des Wirtschaftsstandortes	01 Digitale Infrastruktur	02 Moderne Verwaltung	03 Daten und Informationen	04 Inteligente Mobilität	05 Klimaschutz, Umwelt und Energie	06 Bildung und Forschung	07 Kultur und Freizeit	08 Öffentliche Sicherheit	09 Wohnen und Gebäude	10 Bürger:innenbeteiligung	11 Smart Wirtschaft	12 Gesundheit und Soziales	FB 1 - Bürgermeister	FB 2 - Wirtschaft und Soziales	FB 3 - Umwelt, Sicherheit und Ordnung	FB 4 - Kultur und Bildung	FB 5 - Planen und Bauen	Konzern Hansestadt Lübeck	Extern	QuickWin	Projekt
12 Gesundheit & Soziales																															
Nr.	**Heraus-forderung**			**Vision**			**Oberziel**					**Quervernetzung zu Themenfeldern**												**Involvierte Fachbereiche**							**Um-setzung**	
12.1.	x		x		x			x	x	x				x		x							x	x		x					x
12.2.			x		x			x	x	x				x		x							x	x		x					x
12.3.	x	x	x	x	x			x		x							x				x		x	x						x		x
12.4.			x	x	x			x		x	x						x				x		x	x			x			x		x
12.5.	x		x	x				x	x	x							x				x		x	x			x			x		x
12.6.	x	x	x		x	x	x	x	x	x			x	x									x	x	x							x
12.6.1.	x		x		x	x	x	x	x	x				x									x	x								x
12.6.2.			x			x	x	x		x			x	x									x	x								x
12.8.	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x			x	x				x			x		x	x	x		x	x		x	x	x
12.8.1.	x		x	x				x	x	x				x							x		x	x	x					x		x
12.8.2.	x		x	x				x		x				x							x		x	x	x					x		x
12.8.3.	x		x	x				x	x	x				x				x			x		x	x			x			x		x
12.8.4.	x			x	x		x	x	x	x			x	x									x	x	x					x	x	
12.9.	x		x	x		x			x	x			x	x									x	x	x							x
12.10.	x		x		x	x	x	x		x			x	x									x	x	x							x
12.11.			x	x	x	x	x	x		x		x	x										x	x	x				x			x
12.12.	x		x	x	x	x		x	x	x		x	x	x							x		x	x			x		x	x		x
12.13.	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x			x	x							x		x	x	x	x	x	x	x	x		x
12.13.1.	x			x	x	x	x	x	x				x										x	x			x			x		x
12.13.2.	x			x	x	x	x	x	x				x										x	x			x			x		x
12.13.3.	x			x	x	x	x	x	x				x										x	x	x					x		x
12.13.4.	x			x	x	x	x	x	x				x										x	x	x					x		x
12.14.	x	x		x	x			x	x	x				x			x				x		x	x	x					x	x	x
12.14.1.	x	x		x	x			x	x	x				x							x		x	x	x					x	x	
12.15.	x		x	x	x	x	x	x	x	x			x				x				x		x	x	x					x		x
12.16.	x			x	x	x	x	x	x	x			x	x			x				x		x	x	x	x	x	x	x	x		x
12.17.	x		x	x	x	x	x	x	x	x			x	x									x	x	x			x	x	x		x
12.18.	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x			x				x		x	x	x					x		x

Hansestadt LÜBECK

Digitale Strategie der Hansestadt Lübeck

Anlage C – Beschreibung der Maßnahmen

Status: Entwurf, in Abstimmung, intern

Lübeck, 13.01.2022

Die Digitale Strategie der Hansestadt Lübeck wurde Anfang 2020 verabschiedet (VO/2020/08509) und wird in einem regelmäßigen Prozess fortgeschrieben. Dies ist ein ganzheitlicher strategischer Ansatz, um die in der Digitalisierung liegenden Chancen für die Hansestadt Lübeck und die Smart City Region Lübeck zu nutzen. Ziel der Digitalen Strategie ist es, alle digitalen Aktiven des Konzerns der Hansestadt Lübeck intelligent zu vernetzen.

Der Fokus der 1. Fortschreibung liegt mit Blick auf die Umsetzung des Smart City Gedankens (VO/2020/08509-3) sowie der Umsetzung des Modellprojektes Smart City (VO/2020/08755) im Rahmen der Förderung des Bundesministeriums des Innern. In diesem Dokument werden die Ideen der Maßnahmen beschrieben. Diese werden weiter aufbereitet und abgestimmt.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.luebeck.de/digital

Das Geoportal finden Sie direkt unter: https://geoportal.smart-hl.city/

Das Open-Data-Portal finden Sie direkt unter: https://opendata.smart-hl.city/

Den Beirat Lübeck Digital finden Sie unter: www.luebeck.de/digitalbeirat

Das Glossar und Abkürzungsverzeichnis finden Sie unter: www.luebeck.de/digitale-strategie

Die 1. Auflage der Digitalen Strategie finden Sie unter: www.luebeck.de/digital

Hansestadt Lübeck
Fachbereich Bürgermeister
Bereich Digitalisierung, Organisation und Strategie
Chief Digital Officer (CDO) und Smart City Management
Fackenburger Allee 29, 2. OG | 23554 Lübeck
Digital@luebeck.de
www.luebeck.de/digital

Inhaltsverzeichnis

01 Digitale Infrastruktur 3
02 Moderne Verwaltung 6
03 Daten und Informationen 13
04 Intelligente Mobilität 20
05 Klimaschutz, Umwelt und Energie 27
06 Bildung und Forschung 31
07 Kultur und Freizeit 36
08 Öffentliche Sicherheit 41
09 Wohnen und Gebäude 48
10 Bürger:innenbeteiligung 50
11 Smarte Wirtschaft 53
12 Gesundheit und Soziales 57

338 von 884 in Zusammenstellung

01 Digitale Infrastruktur

01 Digitale Infrastruktur			
Nr.	**Titel der Maßnahme**	**Federführung**	**Konzepte**
1.1.	Ausbau des glasfaserbasierten Internets	Stadtwerke Lübeck Gruppe GmbH	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
1.2.	Aufbau technischer Kooperationen mit Telekommunikationsdienstleistern	Stadtwerke Lübeck Gruppe GmbH	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
1.3.	Aufbau des öffentlichen WLAN*	Stadtwerke Lübeck Gruppe GmbH	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
1.4.	Ausbau und Betrieb des LoRaWan* Netzes	Stadtwerke Lübeck Gruppe GmbH	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
1.5.	Aufbau und Erprobung eines sicheren „Lübeck-Netzes“	Stadtwerke Lübeck Gruppe GmbH	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
1.6.	Innovationsmanagements im Bereich Digitale Infrastruktur	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digtalstrategie Deutschland 2022
1.7.	Lokales Rechenzentrum	Stadtwerke Lübeck Gruppe GmbH	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
1.8.	Ausbau von Funktnetzen	Stadtwerke Lübeck Gruppe GmbH	Digtalstrategie Deutschland 2022
1.9.	Mein Lübeck APP Familie	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; Aktiv im Alter; Jugendapp
1.10.	Aufbau Digitale Hafen Infrastruktur	5.691 Lübeck Port Authority	Hafenentwicklungsplan 2030; VO/2020/08588
1.11..	Darstellung aller Maßnahmen im Bereich Digitale Infrastruktur	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digtalstrategie Deutschland 2022

1.1. Ausbau des glasfaserbasierten Internets

Glasfaser ist zur Übertragung großer Informationsmengen prädestiniert und gilt als das Medium schlechthin für heutige und künftige Highspeed-Netze. Ohne fiberoptische Kabel wäre das gigantische, globale Datenvolumen gar nicht mehr zu handhaben. Daher ist der Ausbau glasfaserbasierter Internet-Infrastrukturen ein wesentliches Fundament für die Smart City und andere Anwendungen im Sinne der Bürger:innen. Der Aufbau des Netzes erfolgt unter Einbeziehung der Leitstelle 5.000.1 Verkehrsfluss und Geo-Service.

1.2. Aufbau technischer Kooperation mit Telekommunikationsdienstleistern

Die Umsetzung der digitalen Infrastruktur ist komplex und sehr kostspielig. Einzelne Akteure sind alleine nicht in der Lage, die erforderlichen Maßnahmen für eine möglichst flächendeckende Infrastruktur umzusetzen. Daher ist die Kooperation mit ausgewählten Telekommunikationsdienstleistern empfehlenswert. Ob sich eine Kooperation empfiehlt, wird im Hinblick auf Kosten und Zeit im Einzelfall entschieden.

1.3. Aufbau des öffentlichen WLAN-Netzes „LueConnect“

Schon seit einigen Jahren nutzen die Menschen mobile Internetzugänge über ihr Smartphone und den Netzbetreiber ihrer Wahl. Wenn Kommunen WLAN anbieten, so werden immer noch vor allem diejenigen Personen mit Internet versorgt, die über kein ausreichendes Datenvolumen verfügen, deren Datenvolumen erschöpft ist oder die datenintensive Anwendungen nutzen. Darüber hinaus

ist öffentliches WLAN attraktiv, da der Hansestadt damit ein attraktiver Kommunikationskanal zur Verfügung steht. Denn wer sich einmal bei einem WLAN angemeldet hat, dessen Gerät bucht sich wieder in dieses Netz ein, sobald das Gerät in dessen Reichweite kommt. Sobald am Smartphone der Hotspot genutzt wird, kann der Betreiber mit den Nutzenden in Kontakt treten. Die Nutzung erfolgt mit jedem mobilen Endgerät ganz einfach über einen Klick auf der Anmeldeseite, die beim Verbinden mit „LueConnect“ erscheint. Eine Registrierung mit Nutzernamen bzw. Passwort ist nicht erforderlich. Über das öffentliche WLAN der Stadtwerke können alle üblichen Dienste wie Web, E-Mail etc. genutzt werden. Es bestehen keine Begrenzungen hinsichtlich des Datenvolumens.

1.4. Ausbau und Betrieb des LoRaWan-Netzes

LoRaWAN ist eine Netzinfrastruktur, die sich für das Internet der Dinge anbietet und beispielsweise für die effiziente Anbindung von Sensordaten sorgt. Sie zeichnet sich durch hohe Reichweite aus (auch in Gebäuden und Kellern) und ist sehr energieeffizient, da die Sensoren viele Jahre mit handelsüblichen Batterien laufen. Die Etablierung ist kostengünstig, da beispielsweise keine flächendeckende Kabel-Infrastruktur gelegt werden muss. Weiterhin ist LoRaWan sicher und bietet somit eine hohe Anwendungsbreite. Alle gesammelten Daten fließen in die Smart City Plattform. So können so unterschiedliche Daten wie Feuchtigkeit für Wandmalereien oder Füllhöhen von öffentlichen Müllcontainern auf aktuellem Stand gesammelt und ausgewertet werden. In der Folge können zeitnah Maßnahmen getroffen werden, um die Wandmalereien zu schützen oder die Container rechtzeitig zu leeren.

1.5. Aufbau und Erprobung eines sicheren „Lübeck-Netzes“

Der Konzern Hansestadt Lübeck mit seinen Tochtergesellschaften wird in die Lage versetzt, sicher und datenschutzkonform zu kommunizieren. Eine beispielhafte Anwendung sind E-Mail-Dienste mit Möglichkeiten zur digitalen Zusammenarbeit oder zum Teilen von Daten. Die Etablierung des Lübeck-Netzes führt in Summe zu mehr Sicherheit und gleichzeitig zu deutlicher Zeitersparnis, beispielsweise durch den Wegfall von Vor-Ort-Terminen durch den Einsatz virtueller Konferenzen.

1.6. Innovationsmanagement im Bereich Digitale Infrastruktur

Um die Digitale Infrastruktur sinnvoll und zukunftsorientiert auszurichten, ist es notwendig, ein geeignetes Innovationsmanagement zu etablieren. Ausgehend von den Anwendungsfällen, die zur Lösung von Herausforderungen in der Hansestadt anstehen, ist zu prüfen, welche Technologien zum Einsatz kommen sollten und welche Infrastruktur dafür notwendig ist. Das Screening neuer Innovationen, die Einbindung geeigneter neuer Technologien und die effiziente Zusammenführung unterschiedlicher Technologien muss organisiert werden und mit betriebswirtschaftlichem wie technischem Sachverstand geprüft werden.

1.7. Lokales Rechenzentrum

Daten werden schon immer an zentralen Stellen gespeichert. In den letzten Jahren haben sich Cloud-Dienste durchgesetzt. Die Digitalisierung und der stärkere Einsatz von Cloud-Anwendungen steigern den Bedarf an zuverlässiger Rechenleistung. Trotz aller Vorteile, die die Cloud mit sich

bringt, gibt es jedoch häufig Sorgen um die Sicherheit und Integrität der Daten. Aus Datenschutz-, aber auch aus Performancegründen soll nicht auf die großen Public-Cloud-Anbieter mit Sitz im Ausland zurückgegriffen werden. Stattdessen wird ein lokales Rechenzentrum etabliert, das IT-Mitarbeitende entlastet, hohen Datenschutz gewährleistet und dabei jederzeit physische Sicherheit gewährleistet.

1.8. Ausbau von Funknetzen

Nicht jede Netzinfrastruktur ist an allen Orten vorhanden, an denen sie bereits jetzt oder zukünftig gebraucht wird. Daher werden gezielt dort, wo eine Netzabdeckung für die geplanten Anwendungen fehlt, weitere Funknetze aufgebaut. So kann eine unzureichende Verfügbarkeit von Mobilfunknetzen – beispielsweise in Hinterhöfen der Altstadt – durch das Angebot eines WLAN-Netzes (siehe Punkt 1.3) ergänzt werden. Die Auslesung von Sensordaten muss hingegen über ein LoRaWan-Netzwerk erfolgen, da dieses weniger Energie als beispielsweise WLAN verbraucht und dabei eine höhere Reichweite erzielt. Der Ausbau der Funknetze erfolgt somit in Anlehnung an die verfolgten Ziele der Digitalen Strategie.

1.9. ‚Mein Lübeck'-App-Familie

Die Stadtgesellschaft mit ihren unterschiedlichen Personengruppen wie Bürger:innen und Tourist:innen erhalten für sie wesentliche Informationen nicht nur über eine Webseite, sondern auch über eine App für eine attraktive und effiziente Darstellung auf mobilen Endgeräten. Da es so vielfältige Anwendungen wie etwa touristische Informationen oder die Beantragung eines neuen Ausweises gibt, ist es unrealistisch, alle Informationen mit einer einzigen App zur Verfügung zu stellen. Ziel ist es natürlich gleichzeitig, nicht für jede einzelne Anwendung eine weitere App anzubieten. Die Gestaltung einer App-Familie muss somit mit dem Ziel einer hohen Bedienungsfreundlichkeit und Übersicht und gleichzeitig effizienter Zusammenfassung unterschiedlicher Dienste erfolgen.

1.10. Aufbau einer Digitalen Hafen-Infrastruktur

Zu einer Smart City gehört auch eine intelligent vernetzte Wirtschaft: Der Lübecker Hafen wird weiter digitalisiert, Prozesse werden optimiert, Kommunikation findet in Echtzeit statt. Dies alles wird möglich gemacht durch ein 5G-Campus-Netz, das auf dem Gelände des Lübecker Hafens aufgebaut wird. Ein besonderes Projekt, bei dem der Bereich Lübeck Port Authority der Hansestadt Lübeck zusammen mit Partnern aus der Hafenwirtschaft (Baltic Rail Gate, Lübecker Hafen-Gesellschaft und der TT-Line), aus der Wissenschaft (Technische Hochschule und Universität zu Lübeck) sowie der Titus Research und der Stadtwerke Lübeck Digital (SWL Digital) zusammenarbeitet.

Über dieses Projekt hinaus wird die Hafen-Infrastruktur weiter zukunftsfähig ausgebaut (siehe auch 3.2.6. Einführung Hafenportal).

1.11. Darstellung aller Maßnahmen im Bereich Digitale Infrastruktur

Alle aufgeführten Maßnahmen werden transparent auf der Smart City Infrastruktur abgebildet. Hierbei können alle Akteur:innen die Informationen finden, statt Zeit in Suchaufwand zu investieren.

02 Moderne Verwaltung

02 Moderne Verwaltung			
Nr.	**Titel der Maßnahme**	**Federführung**	**Konzepte**
2.1.	Zielgruppengerechten Fort- und Weiterbildung in Bezug auf Digitalisierungsprojekte	1.110 Personal	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
2.2.	Einführung und Umsetzung Changemanagment	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
2.3.	Aufbau eines stadtweiten Prozessmanagements	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	VO/2020/8509; VO/2020/09004; VO/2019/07963
2.4.	Aufbau eines bereichsübergreifenden digitalen Workflow-Management-Systems	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
2.5.	Einführung einer Antragsformular-Software	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Onlinezugangsgesetz
2.6.	Einführung des Fachverfahrens "DIMAG" zur digitalen Archivierung nach ISO 14721	4.415 Archiv	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
2.7.	Einführung des bargeldlosen Bezahlens (z.B. per EC oder per E-Payment)	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
2.8.	Umsetzung des Registermodernisierungsgesetzes (RegMod)	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
2.9.	Bündelung von passenden Onlinediensten zu Lebenslagen	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Onlinezugangsgesetz
2.10.	Neugestaltung von Kernprozessen mithilfe von Design Thinking*	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
2.11.	Einführung einer einheitlichen Projektmanagementsoftware	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	
2.12.	Einführung Digital Governance Board	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	VO/2020/8509; VO/2020/09004
2.13.	Aufbau einer stadtweiten Kollaborationsplattform	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Modellprojekt Smart City
2.14.	Aufbau eines „Social Intranet“	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	
2.15.	Erarbeitung eines konsistenten Rollenkonzepts für „Digitale Rollen“	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
2.16.	Aufbau eines zentralen Projektpools zur Durchführung von dezentralen Projekten	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
2.17.	Aufbau eines gesellschaftsübergreifenden Wissens- und Innovationsmanagements	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
2.18.	Einführung eines ganzheitlichen Anliegenmanagements (inkl. Mängelmelder)	1.101 Bürgermeisterkanzlei	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
2.19.	Einbindung eines Chatbots* in die Webseite	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	
2.20.	Digitale Beantragung der Verwaltungsleistungen über Serviceportale (OZG)	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	VO/2020/8509; VO/2020/09004
2.21.	Einführung E-Akte* (inkl. Georeferenzierung)	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	VO/2020/8509; VO/2020/09004
2.22.	Einführung Middleware*	1.105 Informationstechnik	
2.23.	Veröffentlichung von Geodaten	1.105 Informationstechnik	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
2.24.	Abschaffung von Insellösungen	1.105 Informationstechnik	Digitalestrategie Deutschland
2.25.	Einführung eines Online-Bewerbungsmanagement	1.110 Personal	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
2.26.	Digitaler Wochenmarkt	2.280 Wirtschaft und Liegenschaften	Modernisierung des Wochenmarkt-wesens ;VO/2021/10105

2.27.	Zusammenführung Konzern Informationen	In Abstimmung	Digitalestrategie Deutschland

2.1. Zielgruppengerechte Fort- und Weiterbildung in Bezug auf Digitalisierungsprojekte

Die digitale Transformation bringt viele Neuerungen mit sich. Um diesen zukunftsfähig zu begegnen, werden zielgruppengerechte Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen erstellt und umgesetzt. Die Befähigung der Stadtverwaltung ist wichtiger Bestandteil der Digitalisierung. Dies erfolgt unter Einbeziehung neuer Medien und Schulungsformate sowie unter Nutzung moderner interner und externer Lernräume bzw. Lernanbieter.

2.2. Einführung und Umsetzung Changemanagement

Die digitale Transformation führt zu Herausforderungen in allen Lebensbereichen und Veränderungen bei Individuen und in der Gesellschaft. Die Hansestadt Lübeck ist überzeugt, dass dieser Prozess nur dann gelingt, wenn er von einem strategischen Changemanagement begleitet wird. Ein maßgeblicher Schwerpunkt ist dabei die Beteiligung der Stadtgesellschaft, um den Mehrwert der Smart City aufzuzeigen und gemeinsam weiterzuentwickeln. Die Hansestadt will Beteiligung ganzheitlich in allen Bereichen und auf allen Ebenen ermöglichen und Betroffene zu Beteiligten machen. Insbesondere werden damit drei Handlungsfelder abgedeckt: Transparenz, Beteiligung und Zusammenarbeit.

2.3. Aufbau eines stadtweiten Prozessmanagements

Dem Bereich 1.103 – Digitalisierung, Organisation und Strategie wurden im Rahmen der digitalen Strategie die Aufgaben der Aufbau- und Ablauforganisation zugewiesen. Dies umfasst die Analyse, Dokumentation und Optimierung der aufbauorganisatorischen Strukturen der Hansestadt Lübeck sowie die Entwicklung und Konzeption medienbruchfreier Prozessabläufe. Darüber hinaus ist es erforderlich, stadtweite Regelungen zu treffen und Standards zu definieren, um die Voraussetzungen für die Umsetzung von Digitalisierungsprojekten zu schaffen. Ein hoher zeitlicher Aufwand entfällt auf die Beratung und Unterstützung der Bereiche der Hansestadt Lübeck in Hinblick auf die Implementierung des Prozessmanagements. Dieses ist obligatorisch, da das Prozessmanagement die Grundlage für die Modernisierung der Verwaltung darstellt und eng mit aufbauorganisatorischen Themen sowie mit grundlegenden Projekten wie Onlinezugangsgesetz (OZG) oder E-Akte verknüpft ist.

2.4. Aufbau eines bereichsübergreifenden digitalen Workflow-Management-Systems

Workflow-Management (deutsch: Arbeitsablaufverwaltung) ist die informationstechnische Unterstützung und (teilweise) Automatisierung von Geschäftsprozessen. Auf dem Weg zur modernen Verwaltung werden Prozesse dokumentiert, optimiert und in digitale Workflows umgesetzt. Diese werden den Mitarbeitenden der Verwaltung zentral im Intranet zur Verfügung gestellt, um optimal genutzt werden zu können.

2.5. Einführung einer Antragsformular-Software

Im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes bedarf es einem Formulargenerator zur Erstellung von Onlinediensten.

2.6. Einführung des Systems DIMAG zur digitalen Archivierung nach ISO 14721

DIMAG (Kurzform für Digitales Magazin) ist ein Paket von Software-Lösungen für die digitale Langzeitarchivierung von vor allem behördlichen digitalen Unterlagen.

2.7. Einführung des bargeldlosen Bezahlens

Die Hansestadt Lübeck strebt an, dass angebotene Dienstleistungen über digitale Zahlungsinformationsplattformen bezahlt werden können und den Bürger:innen somit zusätzliche bargeldlose Bezahlmöglichkeiten zur Verfügung stehen (ePayment).

2.8. Umsetzung des Registermodernisierungsgesetzes (RegMod)

Mit dem Registermodernisierungsgesetz setzt die Verwaltung das „Once-Only-Prinzip“ um, dass es Bürger:innen in Zukunft ersparen soll, immer wieder dieselben Daten bei der Beantragung von Leistungen abzugeben, obwohl diese bereits bei der Verwaltung vorliegen. Ziel des Projektes ist es, die bestehenden Register datenschutzkonform miteinander zu verknüpfen und die Qualität der Registerdaten nachhaltig zu steigern.

2.9. Bündelung von passenden Onlinediensten zu Lebenslagen

Um die Serviceangebote für die Stadtgesellschaft zu optimieren, werden die Onlinedienste gemäß den unterschiedlichen Lebenslagen sinnvoll gebündelt. Auf diese Weise können die jeweiligen Leistungen zielgruppen- und situationsgerecht bereitgestellt werden und der Suchaufwand für die Nutzer:innen reduziert sich.

2.10. Neugestaltung von Kernprozessen mithilfe von Design Thinking

Nachdem Prozesse dokumentiert sind, müssen diese analysiert, bewertet und ggf. neu gedacht werden. Dieses neue Denken von Prozessen kann auch mithilfe von Design Thinking stattfinden. Design Thinking ist eine systematische Herangehensweise an komplexe Problemstellungen. Der Ansatz stellt die Nutzer:innenwünsche und -bedürfnisse sowie nutzerorientiertes Erfinden in den Mittelpunkt des Prozesses.

2.11. Einführung einer einheitlichen Projektmanagementsoftware

Um die Digitalisierungsprojekte der Hansestadt Lübeck zu koordinieren bedarf es technologischer Unterstützung. Diese Unterstützung wird mit Hilfe einer einheitlichen Projektmanagementsoftware angestrebt.

2.12. Einführung Digital Governance Board

Die Hansestadt Lübeck strebt an, sich sukzessive in Richtung Smart City und als Anbieter von modernen Verwaltungsdienstleistungen zu positionieren. Dafür müssen auf Verwaltungsseite die

notwendigen Voraussetzungen vorliegen, welche wiederum erhebliche Auswirkungen auf das Wechselspiel zwischen den Nutzer:innenanforderungen, der Anpassung der Verwaltungsprozesse und der dafür einzusetzenden IT-Infrastruktur und Fachsoftware haben. Grundlage für Veränderungen in der Verwaltung sind Daten, Informationen und Inhalte, die auf der operativen Ebene in den Fachbereichen aufkommen. Hierzu ist es erforderlich, die Zusammenarbeit zwischen Digital- und IT-Strategie sowie Informations- und Kommunikationsinfrastruktur und Technik eng aufeinander abzustimmen und zu institutionalisieren. Das betrifft im vorliegenden Fall die enge Abstimmung und den Informationsaustausch. Aus diesem Grund wird ein Digital Governance Board etabliert.

2.13. Aufbau einer stadtweiten Kollaborationsplattform

Als Grundlage einer zentralen Dateninfrastruktur wurde die Smart City Plattform umgesetzt, die eine Integration von Beteiligungs- und Kollaborationsanwendungen ermöglicht. Dadurch können spezifische Herausforderungen gemeinsam angegangen und Projekte umgesetzt werden.

Im Rahmen der Beteiligung entstehen Ideen, die in einem Pool gesammelt, klassifiziert, bewertet und aufbereitet werden. Ideen, welche die Zielerreichung unterstützen, werden dann in Anlehnung an den Digital-Governance-Board-Prozess besprochen, priorisiert und zur Bearbeitung freigegeben. Bevor eine Idee in die Umsetzung geht, wird diese auf die abgestimmten Kriterien an zentraler Stelle geprüft. Dies erfolgt immer mit Blick auf die Bedürfnisse der Stadtgesellschaft. Die Umsetzung erfolgt dann im Rahmen der Kollaborationsplattform, die die Infrastruktur für eine gemeinsame Projektumsetzung von unterschiedlichen Akteur:innen in der Stadtgesellschaft bereitstellt und mit der Smart City Plattform verbunden ist.

2.14. Aufbau eines „Social Intranet“

Die digitale Zusammenarbeit innerhalb der Verwaltung ist ausdrücklich gewünscht und wird durch moderne Kollaborationstools und innovative Organisationsformen gefördert.

Die digitale Transformation stellt eine öffentliche Verwaltung vor verschiedene Herausforderungen auf unterschiedlichen Ebenen. Die Hansestadt Lübeck hat erkannt, dass technische Herausforderungen (z. B. Interoperabilität) beim Gelingen der digitalen Transformation zu den sekundären Herausforderungen gehören. Die Veränderungen in der Arbeitswelt erfordern eine neue Art und Weise der Zusammenarbeit. Die digitale Transformation bedingt eine Transformation innerhalb der Verwaltung. Der Hansestadt Lübeck ist es wichtig, die unterschiedlichen Aktiven (z. B. Mitarbeiter:innen, Bürger:innen, Unternehmer:innen etc.) in diesen Veränderungsprozess einzubinden und den Kulturwandel gemeinsam zu gestalten. Dieser bedarf verschiedenster Möglichkeiten und Formen bzw. Formate der Partizipation.

2.15. Erarbeitung eines konsistenten Rollenkonzepts für „Digitale Rollen“

Das Rollenkonzept beinhaltet die einzelnen Rollen in der Stadtverwaltung, die mit digitalen Themen befasst sind. Es wird ein einheitliches Rollenkonzept entwickelt, welches die unterschiedlichen Aufgaben untereinander abstimmt.

2.16. Aufbau eines zentralen Projektpools zur Durchführung von dezentralen Projekten

Um Digitalisierungsprojekte erfolgreich und effizient umzusetzen, bedarf es neben fachlichen Digitalisierungskenntnissen auch Fachkompetenz im Projektmanagement. Dieses ist in den Bereichen der Stadtverwaltung häufig nicht vorhanden. Zudem fehlt es an personellen Ressourcen, um neben den eigentlichen Aufgaben Projektarbeit zu leisten. Ein zentral einzurichtender Projektpool mit hauptamtlichen Projektmanagementexper:innen ermöglicht die Koordination, Steuerung und erfolgreiche und effiziente Umsetzung einer steigenden Anzahl von Digitalisierungsprojekten.

2.17. Aufbau eines gesellschaftsübergreifenden Wissens- und Innovationsmanagements

Wissen ist ein hohes Gut, welches bewahrt werden muss. Im Laufe der Zeit eignen sich Mitarbeiter:innen Wissen an, das bei einem Stellenwechsel oder beim Eintritt in den Ruhestand verloren geht. Um das Verwaltungswissen langfristig zu sichern, soll ein übergreifendes Wissensmanagement- und Innovationsmanagements aufgebaut werden.

2.18. Einführung eines ganzheitlichen Anliegenmanagements

Neben der Dachmarke LübeckÜberMorgen, welche sich mit zukünftigen Stadtentwicklungsprojekten befasst, dient das ganzheitliche Anliegenmanagement der Bearbeitung und Lösung von kurzfristigen Herausforderungen, wie z.B. wildem Müll, defekten Laternen oder Verbessungsvorschlägen für die Gestaltung der städtischen Infrastruktur. Das Anliegenmanagement wird in die Smart-City-Infrastruktur integriert.

2.19. Einbindung von Chatbots in die Webseite

Chatbots sind Anwendungen, die künstliche Intelligenz verwenden, um sich mit Menschen in natürlicher Sprache zu unterhalten. Die Konversation erfolgt dabei via gesprochener Sprache oder Textsprache. Sie greifen auf das in Datenbanken vorhandene Wissen zurück und lernen aus den Fragen. Sie interagieren mit den jeweiligen Nutzer:innen. Auf der Webseite können Sie Nutzer:innen helfen, schneller zu den gewünschten Dienstleistungen zu gelangen und stehen rund um die Uhr zur Verfügung.

2.20. Digitale Beantragung der Verwaltungsleistungen über Serviceportale (OZG)

Während der Umgang mit digitalen Medien längst alltäglich geworden ist, setzen viele Behördenanträge immer noch die Papierform, den Postweg oder einen Behördengang voraus. Digitale Services können Zeit, Arbeit und Wege sparen. Diese Zielsetzung verfolgt das Onlinezugangsgesetz (OZG) - es besagt, dass Bund, Länder und Kommunen ihre Verwaltungsleistungen über vernetzte Verwaltungsportale in digitaler Form anbieten müssen, um so die herkömmlichen Kontakt- und Zugangsmöglichkeiten zu ergänzen. Die Hansestadt Lübeck arbeitet aktiv und erfolgreich an der Umsetzung und bietet bereits heute ihren Bürger:innen viele Services digital an.

2.21. Einführung E-Akte (inkl. Georeferenzierung)

Die Digitalisierung von Akten und Vorgängen sowie die elektronische Verarbeitung von Dokumenten stellt einen elementaren Meilenstein auf dem Weg zu medienbruchfreien Verwaltungsprozessen dar. Auf diese Weise werden die ersten Schritte der Verwaltungsdigitalisierung, die bereits durch die digitale Beantragung von Verwaltungsleistungen (OZG) gegangen wurden, folgerichtig fortgeführt. Ziel des Projektes ist es, das Papier als Trägermedium sukzessive abzulösen und sämtliche internen Vorgänge papierlos zu gestalten. Gleichzeitig soll den Anforderungen der ordnungsgemäßen Aktenführung entsprochen werden und Optimierungspotenziale durch die Neugestaltung interner Prozesse gehoben werden.

2.22. Einführung Middleware

Die Einführung einer Middleware oder Datendrehscheibe realisiert die Weitergabe von Daten von einem in ein anderes System. Diese ermöglicht die Verbindung der OZG Infrastruktur zur internen Infrastruktur und zur Smart City Infrastruktur.

2.23. Veröffentlichung von Geodaten

Geobasisdaten mit Personenbezug stehen im Geoportal/Intranet nur dem Nutzerkreis zur Verfügung, der aus einem berechtigten dienstlichen Interesse nachweislich den Zugriff auf solche Informationen hat – hierzu gehören z.B. auch die Luftbilder (Senkrecht- und Schrägluftbilder) in hochauflösender Qualität aus der von der HL beauftragten Befliegung 2022. Eine Veröffentlichung von Geobasisdaten auf der Smart City Infrastruktur wäre möglich, sofern diese formal vom Eigentümer, d.h. seitens des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation S-H, den Status ‚Open Data' haben. In Abstimmung mit der Datenschutzbeauftragten der Hansestadt Lübeck können beispielsweise die aktuellen Senkrecht- und Schrägluftbilder 2022 nur in einer niedrigen Auflösung veröffentlicht werden. In den unterschiedlichen städtischen Bereichen werden darüber hinaus GIS-Systeme oder Fachsoftware mit einer GIS-Komponente zur Erfassung und Fortschreibung eigener Geofachdaten eingesetzt. Nach Maßgabe und Freigabe der jeweils zuständigen Fachbereiche werden die als unkritisch eingestuften, georeferenzierten Geofachdaten im Geoportal/Intranet für alle (=Basisnutzer:innen) veröffentlicht und können somit auch über die Smart City Infrastruktur zur Verfügung gestellt werden.

2.24. Abschaffung von Insellösungen

Die moderne Verwaltung kann mit Hilfe der Smart-City-Infrastruktur dazu beitragen, Insellösungen zu identifizieren und vernetzte Lösungen zu finden. Insellösungen sind Systeme, die keinen Datenzu- oder -abfluss ermöglichen. Dies verhindert einen durchgängigen medienbruchfreien und automatisierten Prozess. Mit Unterstützung des Digital Governance Boards sollen Insellösungen in Zukunft frühzeitig identifiziert und verhindert werden.

2.25. Einführung eines Online-Bewerbungsmanagements

Neben der kontinuierlichen Aus- und Weiterbildung ist auch das inzwischen eingeführte, zeitgemäße elektronische Bewerbungsmanagement ein wichtiger Bestandteil, neue Talente für die

Stadtverwaltung zu gewinnen. Das System wird stetig weiterentwickelt, u.a. startet zum 01.01.2023 das gesonderte Auszubildenden-Portal, um auch für die nächste Generation zugänglicher zu sein.

2.26. Digitaler Wochenmarkt

Der Digitale Wochenmarkt ist eine Kombination aus OZG-Leistungen, Verwaltungsorganisation und Smart City Themen. Er verbindet die benötigten Informationen der verschiedenen Nutzer:innengruppen, wie beispielsweise der Mitarbeiter:innen der Stadtverwaltung, der Wochenmarktbesucher oder der Marktanbieter. Dabei besteht die Möglichkeit, die Daten je nach Zielgruppe zu filtern, um passgenaue Informationen zu liefern.

2.27. Zusammenführung Konzern Informationen

Der Konzern Hansestadt Lübeck setzt sich aus unterschiedlichen Unternehmen zusammen. Diese werden zum Teil von verschiedenen IT-Abteilungen betreut und sind mit unterschiedlichen IT-Lösungen ausgestattet. Diese gilt es, soweit möglich, gesetzlich erlaubt und sinnig zusammenzuführen. Dies ermöglicht den Austausch von Informationen über standardisierte und sicherere Infrastrukturen. Neben den infrastrukturellen Herausforderungen strebt die Hansestadt Lübeck an, Informationen mit Hilfe von Data-Warehouse-* und Business-Intelligence*-Lösungen so aufzubereiten, dass diese zentral in der Smart City Infrastruktur gemäß dem Offenen-Daten-Gesetz bereitgestellt und genutzt werden können.

03 Daten und Informationen

03 Daten und Informationen			
Nr.	**Titel der Maßnahme**	**Federführung**	**Konzepte**
3.1.	Aufbau Data Governance* Strategie (inkl. Open Data)	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitalstrategie Deutschland
3.1.1.	Durchführung Dateninventur & Veröffentlichung	je Fachbereich	Digitalstrategie Deutschland
3.1.2.	Georeferenzierung der Bebauungspläne	5.610 Stadtplanung und Bauordnung	
3.1.3.	Anbindung von Datensätzen aus der Verwaltung	je Fachbereich	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509; Digitalstrategie Deutschland;
3.1.4.	Befähigung der Stadtverwaltung im Umgang mit Daten	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
3.1.5.	Einrichtung von Open Data Stellen	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	
3.1.6.	Personelle Verstärkung der Kommunalen Statistikstelle zur Dateninventur*	1.102 Logistik, Statistik und Wahlen	
3.1.7.	Personelle Verstärkung Datenschutz	1.001 Datenschutz	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
3.1.8.	Compliance* Übersicht	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	
3.1.9.	Einleitung von Änderungen gesetzlicher Vorgaben	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	
3.1.10.	Erweiterung Informationssicherheitskonzept	1.105 Informationstechnik	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
3.2.	Ausbau Smart City Infrastruktur	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; Modelprojekt Smart City; VO/2020/09402
3.2.1.	Einführung Master Data Management*	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Modelprojekt Smart City
3.2.2.	Smart City Infrastrukturkonzept in Ausarbeitung mit dem Bundesministerium für Sicherheit in der Informationstechnik	Stadtwerke Lübeck-Konzern	Modelprojekt Smart City
3.2.3.	Erweiterung Geoportal*	5.000.1 Verkehrsfluss und Geo-Service	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
3.2.4.	Erweiterung Umweltportal*	3.390.01 Klimaleitstelle	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
3.2.5.	Erweiterung Open Data Portal*	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509; Modelprojekt Smart City
3.2.6.	Einführung Hafenportal*	5.691 Lübeck Port Authority	Hafenentwicklungsplan 2023; VO/2020/08588
3.2.7.	Einführung Open Source* Schnittstellen Standards	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Modelprojekt Smart City
3.2.8.	Deutschlandweite Smart City Plattform	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitalstrategie Deutschland
3.3.	Anbindung dynamischer Daten	je Fachbereich	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
3.3.1.	Echtzeitdatenerfassung im Bereich Intelligente Mobilität	5.660 Stadtgrün und Verkehr	Modelprojekt Smart City
3.3.2.	Echtzeitdatenerfassung im Bereich Umwelt (Wasser, Lärm, Temperatur, ...)	3.390.01 Klimaleitstelle	
3.4.	Anbindung von Datensätzen aus der Stadtgesellschaft	je Fachbereich	Modelprojekt Smart City
3.4.1.	Smart Citizen* & Datenspenden	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Modelprojekt Smart City
3.4.2.	Förderung der Datensouveränität	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	
3.4.3.	Abbildung Faire Trade* Stadtplan	Fairtrade-Stadt Lübeck e.V.	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509; VO/2019/08415
3.5.	Partizipation des Konzern Hansestadt Lübeck in den Datenaustausch und Kommunikation	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509

3.6.	Einführung eines ganzheitlichen Anliegenmanagements (Mängelmelder)	1.101 Bürgermeisterkanzlei	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
3.7.	Smart City Dashboard*	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Modelprojekt Smart City
3.8.	Automatisiertes Reporting - Smart City Berichterstattung	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	

3.1. Aufbau Data Governance Strategie (inkl. Open Data)

Data Governance ist eine Ansammlung von Prozessen, Rollen, Richtlinien, Standards und Kennzahlen, die eine effektive Nutzung von Informationen ermöglichen und Organisationen bei der Umsetzung ihrer Ziele unterstützen. Eine Data Governance Strategie sorgt dafür, dass datenbezogene Rollen und Verantwortlichkeiten in der gesamten Organisation klar definiert werden. Ein gut durchdachtes Data Governance Framework deckt strategische, taktische und operative Rollen und Verantwortlichkeiten ab. Eine Besonderheit ist der Umgang mit Open Data. Der Open Data Richtlinie der EU folgend sind Mitgliedstaaten grundsätzlich dazu verpflichtet, Dokumente der öffentlichen Hand zur Weiterverwendung freizugeben – in einigen Kernbereichen sogar in Echtzeit und maschinenlesbar.

3.1.1. Durchführung Dateninventur & Veröffentlichung

Um den Datenschatz zu heben, der sich aus der Verfügbarkeit vielfältiger digitaler Daten ergibt, ist es erforderlich, einen Überblick zu den verfügbaren Daten zu gewinnen. Dieser Schritt wird als Dateninventur bezeichnet. Dabei werden die zur Verfügung stehenden Daten in den einzelnen Fachabteilungen der Verwaltung, aber auch die Daten der kommunalen Unternehmen und weiterer (lokaler) Partner identifiziert und über ein einheitliches Metadatenformat an einem zentralen Punkt zusammengeführt. Wichtig ist, dass die eigentlichen Datensätze dabei nicht zur Verfügung gestellt werden. Sie verbleiben bei dem Datenbesitzer. Die Datensouveränität der öffentlichen Hand bleibt jederzeit gegeben. Lediglich wesentliche Informationen über die Daten – die so genannten Metadaten zum Beispiel zu Qualität, Format oder Verfügbarkeit der Daten – werden einheitlich aufbereitet und für alle Berechtigten sichtbar bzw. auffindbar bereitgestellt.

3.1.2. Georeferenzierung der Bebauungspläne

Durch den Vorgang der Georeferenzierung wird eine Positions- oder Ortsinformation auf der Erde („Geo-“) mit einem Objekt der Erdabbildung (Karte, Rasterdatei, Information) in Verbindung gebracht. Dies erfolgt meist mit Hilfe von Koordinaten in einem Bezugs- oder Koordinatensystem. Für die Bebauungspläne der Hansestadt wird eine umfassende Georeferenzierung etabliert, um die Prozesse bei der Erstellung und Umsetzung der B-Pläne zu vereinfachen und zu beschleunigen. Diese können im Zuge der Einführung der E-Akte zusammengeführt werden.

3.1.3. Anbindung von Datensätzen aus der Verwaltung

Gemäß Open Data Gesetz werden Schritt für Schritt alle nicht personenbezogenen Daten aus der Stadtverwaltung über die Smart City Infrastruktur veröffentlicht. Ziel ist es, die Kompatibilität der Daten zu erreichen, damit die Daten miteinander verbunden werden können, und so intelligente Lösungen über einzelne Herausforderungen hinweg zu ermöglichen. Dabei sind die Daten im Detail

auf die jeweiligen Formate, ihren Umfang und ihre Exaktheit zu prüfen. Gegebenenfalls müssen die Daten dann angepasst, umgewandelt oder korrigiert werden.

3.1.4. Befähigung der Stadtverwaltung im Umgang mit Daten

In dem Maße, mit dem der Umfang und die Vielfalt der verfügbaren Daten wächst, steigt auch der Bedarf an Wissen für den Umgang mit diesen Daten. Dazu sind Schulungen erforderlich, die Personen, die mit den Daten arbeiten sollen, befähigen, effizient mit den anfallenden Datenmengen umzugehen. Aus „Big Data“ wird dann erst „Smart Data“.

3.1.5. Einrichtung Open Data Stellen

Der Umgang mit Open Data erfordert zusätzliche Kenntnisse, insbesondere rechtlicher (welche Daten dürfen geteilt werden?) und technischer Natur (welche Formate müssen gewählt werden und wie können nicht-standardisierte Daten zu Open Data umgewandelt werden)? Data Science Expertise ist genauso notwendig wie der Umgang mit Datenbanken und Erfahrungen mit Datenschutz und Datensouveränität.

3.1.6. Personelle Verstärkung der kommunalen Statistikstelle zur Dateninventur

Die Dateninventur ist ein komplexer Vorgang, der nicht nur viel Zeit, sondern auch ergänzende Fachkenntnisse erfordert. Es ist somit erforderlich, die kommunale Statistikstelle personell zu verstärken. Wesentlich im Umgang mit Daten ist dabei das Wissen um den Umgang mit „Big Data“. Diese personelle Erweiterung ist auch dauerhaft zu planen, da beständig neue Datensätze und Datenarten entstehen. Zudem ergeben sich aus den unterschiedlichen Datenarten auch immer wieder neue Analysemöglichkeiten.

3.1.7. Personelle Verstärkung Datenschutz

Neben der Datensouveränität ist auch der Datenschutz bei Smart City Anwendungen zu gewährleisten. Während für personenunabhängige Daten die Herausforderungen primär technischer Natur sind, geht es im Fall von persönlichen Daten vor allem darum, rechtlichen Bestimmungen zu entsprechen. Dabei ist der Übergang fließend, wenn beispielsweise ein Sensor CO_2-Werte in einem Raum misst und die Lüftung des Raumes von einer Person verantwortet wird. Damit Smart City einen echten Mehrwert liefert, muss weitere personelle Expertise aufgebaut werden an der Schnittstelle von Technologien und den Menschen, die diese Technologien nutzen.

3.1.8. Compliance Übersicht

Bei der Einführung einer Smart City ist systematisch abzuwägen zwischen rechtlichen Rahmenbedingungen (Persönlichkeitsrechte, Eigentumsrechte, Datenschutz u.a.) und der Offenheit für Innovationen in einem datengetriebenen Zeitalter. Wenn Smart Cities geplant werden, müssen sehr unterschiedliche Bereiche berücksichtigt werden. Beispiele hierfür sind Rechts- und Organisationsformen, Vergaberecht, Nutzen und Weitergabe kommunaler Daten, Kommunalwirtschaftsrecht und Daseinsvorsorge (weiterführende Informationen: Smart Cities – Explorative Studie zu rechtlichen Fragen der digitalen Transformation der Kommunen). Zu klären

ist ferner, welche Konsequenzen sich aus der geografischen Erweiterung zur Smart City Region Lübeck über Grenzen von Bundesländern hinweg ergeben und was systematisch zu berücksichtigen ist, wenn sich ein bundesweiter Austausch entwickelt (Potenzial: 11.000 Kommunen in Deutschland) oder sogar europaweite Kooperationen geplant sind (Beispiel Hafenportal).

3.1.9. Einleitung von Änderungen gesetzlicher Vorgaben

Sollten bei der Compliance Übersicht und den Maßnahmen gesetzliche Konflikte bestehen, gilt es, diese transparent anzusprechen und weiterzugeben. Veränderung bedarf es nicht nur in den Prozessen der Technologie, sondern auch den Vorgaben und Denkweisen.

3.1.10. Erweiterung Informationssicherheitskonzept

Siehe 01.7. ‚Lokales Rechenzentrum' und 3.2.2. ‚BSI-Einbindung in Smart City Infrastrukturausbau'.

3.2. Ausbau Smart City Infrastruktur

Die Infrastruktur für Smart Cities ist komplex und umfasst entsprechend viele Teilbereiche. Diese gilt es, kontinuierlich zu prüfen und zu erweitern – stets mit dem Blick auf eine modulare, standardisierte Zusammensetzung der eingesetzten Technologien. Ziel hierbei ist eine flächendeckende, kompatible Infrastruktur über die Grenzen der Smart City Region hinaus.

3.2.1. Einführung Master Data Management

Das Stammdatenmanagement (Master Data Management, MDM) sorgt dafür, dass Unternehmen immer mit genau einer Version korrekter und aktueller Daten – häufig „goldener Datensatz" genannt – arbeiten und auf der Grundlage dieser Informationen Entscheidungen treffen.

3.2.2. Smart City Infrastrukturkonzept in Ausarbeitung mit dem Bundesministerium für Sicherheit in der Informationstechnik

Die Smart City Infrastruktur gilt es zu schützen und dies auch mit Expert:innen des Bundesministeriums für Sicherheit in der Informationstechnik zu entwickeln. Neben eigenen Tests sollen auch Testfälle und Lösungen mit dem BSI erarbeitet und etabliert werden.

3.2.3. Erweiterung Geoportal

Das bereits in der Hansestadt eingeführte Geoportal wird schrittweise erweitert. Zum einen werden immer neue Funktionen ergänzt, zum anderen werden immer neue Datensätze eingespeist und dargestellt. Ziel ist es dabei, auch die sinnhaften Verknüpfungen von Daten zu nutzen.

3.2.4. Erweiterung Umweltportal

Das Umweltportal für die Stadt Lübeck wird nach seiner Fertigstellung schrittweise erweitert. Hier werden zielgruppenbezogene Informationen im Kontext von Umwelt bereitgestellt.

3.2.5. Erweiterung Open Data Portal

Ein Smart City Data Cockpit wird das „digitale Gehirn" der Smart City Lübeck. Relevante, nicht personalisierte Echtzeitdaten aus Verwaltung, Wirtschaft und Sensornetzwerken werden gespeichert,

aufbereitet, vernetzt und allen Bürger:innen zur Verfügung gestellt. Neue serviceorientierte Digitalangebote sollen mit dieser Plattform menschenzentriert entwickelt und umgesetzt werden. Die Daten werden verschlüsselt übertragen und in der Hansestadt gespeichert. Das damit entstehende Open Data Portal ist nie fertig, sondern zeichnet sich durch hohe Dynamik und Offenheit für Erweiterungen und Modifikationen aus. Oberstes Ziel ist eine möglichst effiziente Unterstützung der Smart City Aktivitäten und damit der Stadtgesellschaft.

3.2.6. Einführung Hafenportal

Siehe 1.10. ‚Aufbau Digitale Hafen-Infrastruktur gemäß Hafenentwicklungsplan 2030'.

Es soll ein geschützter Raum zum Austausch von Daten zwischen Akteuren wie Hafenbetreiber, Spediteuren und anderen Akteuren im Hafen entstehen.

3.2.7. Einführung Open Source Schnittstellen-Standards

„Offenheit" ist bei der Umsetzung der digitalen Angebote ein hilfreicher und wichtiger Aspekt für die Nachnutzung bzw. Wiederverwendung von Software und anderen digitalen Lösungen. Offenen Standards für Datenformate und Kommunikationsschnittstellen ermöglichen den reibungslosen Austausch von Daten und das Verknüpfen verschiedener Systeme.

3.2.8. Deutschlandweite Smart City Plattform

Der Aufbau einer Smart City Plattform ist komplex, wie im vorliegenden Dokument klar erkennbar ist. Wenn nun jede Kommune ihre eigene Smart City Plattform entwickelt und zur Verfügung stellt, ist dies ineffizient. Es sollen daher Möglichkeiten und Wege untersucht werden, wie man die Smart City Plattform Lübecks mit den technologischen Infrastrukturen anderer Smart Cities wie etwa Hamburg, Kiel oder Rostock verknüpft. Gerade auch hier ist die Schaffung von Standards (siehe Abschnitt 3.2.7.) von großer Bedeutung.

3.3. Anbindung von dynamischen Daten

Erst die Einbindung dynamischer Daten sorgt für den wesentlichen Unterschied zwischen einer klassischen Information über Webseiten und einer Smart City Anwendung.

3.3.1 Echtzeitdatenerfassung im Bereich Intelligente Mobilität

Smarte Daten sind im Bereich der Intelligenten Mobilität besonders wichtig. In kritischen Verkehrssituationen kann eine kurzfristige Warnung Unfälle verhindern. In unerwarteten oder regelmäßigen Stausituationen (z. B. Pendlerverkehr) können Verkehrsflüsse gezielt umgeleitet werden, um eine Verkehrsader situativ zu entlasten.

3.3.2 Echtzeitdatenerfassung im Bereich Umwelt (Wasser, Lärm, Temperatur, ...)

Probleme der Verfügbarkeit und Qualität von Daten bei der Ökobilanzierung und bei anderen Umweltanalysen beeinträchtigen bislang sowohl evidenzbasierte Politikentscheidungen und ökologisches Unternehmensmanagement als auch nachhaltige Konsumentscheidungen. Mit der Sammlung von Echtzeitdaten kann nicht nur kurzfristig – und damit rechtzeitig – auf aktuelle

Umweltveränderungen eingegangen werden, sondern auch mittelfristig die Qualität der Entscheidungen deutlich erhöht werden.

3.4. Anbindung von Datensätzen aus der Stadtgesellschaft

Smart City gelingt nur gemeinsam. Es muss die Möglichkeit bestehen, dass auch Quellen außerhalb der Stadtverwaltung Daten teilen können. Dies geschieht dann unter systematischer Einhaltung der Data Governance Strategie.

3.4.1 Smart Citizen & Datenspenden

Bürger:innen müssen die Möglichkeit haben, Daten teilen bzw. spenden zu können: zum Beispiel Fahrradrouten, Wanderwege oder Fußwege, die genutzt werden. Diese Angaben werden durch Metadaten wie Uhrzeiten oder Anmerkungen ergänzt und schaffen echten Mehrwert für die gesamte Stadtgesellschaft. Wenn vielfältige Daten dezentral eingespeist und zentral gesammelt werden, können sie eine wichtige Grundlage für die Optimierung des Themenfeldes Intelligente Mobilität bilden.

3.4.2. Förderung der Datensouveränität

Unter Datensouveränität versteht man die (größtmögliche) Kontrolle und Herrschaft über die (eigenen) Daten. Der Begriff wird häufig synonym mit dem Begriff Digitale Souveränität von Wirtschaft und Politik verwendet. In Lübeck hat das Joint Innovation Lab (JIL) zu diesem Thema gerade erst in 2022 einen Prototypen aus dem Projekt „DigS-Gov – Die öffentliche Verwaltung als Förderer digitaler Souveränität“ vorgestellt.

Link: https://jil.sh/prasentation-von-demonstratoren-zur-unterstutzung-der-digitalen-souveranitat-von-burgern-auf-der-mensch-und-computer-2022/

3.4.3. Abbildung Faire Trade Stadtplan

Lübeck ist seit 2011 offiziell Fair Trade Stadt. Die Bemühungen der Initiative mündeten neben vielen anderen Aktivitäten in einem Fair Trade Stadtplan (Link: https://fairtrade-stadt-luebeck.de/wp-content/uploads/2020/11/stadtplan_2020.pdf). Dieser Stadtplan soll in die Smart City Infrastruktur integriert werden, so dass beispielsweise die beteiligten Geschäfte und sonstigen Institutionen im Geoportal abrufbar sind.

3.5. Partizipation des Konzern Hansestadt Lübeck am Datenaustausch und an der Kommunikation

Neben den Daten aus der Stadtverwaltung gehören auch die Daten der Konzern-Unternehmen zum Teil des Datenschatzes. Diese gilt es, in die Kommunikation sowie den Datenaustausch zu integrieren.

3.6. Einführung eines ganzheitlichen Anliegenmanagements (inkl. Mängelmelder)

Mit dem Anliegenmanagement können Bürger:innen Schäden wie etwa Schlaglöcher, wilden Müll oder defekte Straßenlaternen direkt vor Ort mit dem Smartphone oder über ein Webportal erfassen. Mit aussagekräftigem Foto und exakter Standortposition erreicht der Bürgerhinweis die Kommune, den Betriebshof, Entsorgungsbetrieb oder Forstbetrieb. Dabei gehen die Bürgerhinweise standardisiert und entsprechend kategorisiert ein, um sie in einem internen Ticketmanagementsystem effizient zu bearbeiten und eine passende Rückmeldung zu geben. Das Anliegenmanagement ist mit der Smart City Infrastruktur verbunden und zeigt somit transparent den aktuellen Stand an Rückmeldungen.

3.7. Smart City Dashboard

Ein Smart City Dashboard ist ein Informationsangebot, das es ermöglicht, statische und dynamische Daten aus unterschiedlichen Themenbereichen der Stadt interaktiv darzustellen. Mit diesen Live-Daten kann ein Überblick zum Beispiel über Luftqualität, Bodenfeuchte und andere Umweltdaten, Mobilitätsangebote oder Hinweise auf die Lage von Spielplätzen gegeben werden. Auf Basis von stets aktuell erhobenen Daten und interaktiven Zeitreihen lässt sich so beispielsweise die Wirksamkeit von Maßnahmen im Stadtraum analysieren. Gleichzeitig ermöglicht das Dashboard der gesamten Stadtgesellschaft einen höheren Wissensstand über die Stadt und die Verwaltung spart Ressourcen ein, da sie bei Anfragen direkt auf das Dashboard verweisen kann.

3.8. Automatisiertes Reporting – Smart City Berichterstattung

Je mehr Daten bereitstehen und vernetzt sind, desto mehr automatisierte Berichterstattung ist möglich. Je nach Anliegen können themenbezogene Reports erstellt und fortlaufend genutzt werden. Hierdurch wird Zeit eingespart, die in anderen Bereichen eingesetzt werden kann.

04 Intelligente Mobilität

04 Intelligente Mobilität			
Nr.	**Titel der Maßnahme**	**Federführung**	**Konzepte**
4.1.	Mobility as a Service*	in Abstimmung	Modelprojekt Smart City; Umlandstadt
4.1.1.	Integration Sharing Angebote in Smart City Infrastruktur	Stadtwerke Lübeck Mobil GmbH	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
4.1.2.	Pilotprojekt Automoner Verkehr (Wasser, Straße, Schiene)	in Abstimmung	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
4.2.	Smarte Fußgänger	in Abstimmung	Modelprojekt Smart City; Umlandstadt
4.2.1.	Pilotprojekt geteilte Rollatoren	5.660.5-3 Friedhöfe	
4.2.2.	Integration Wheelmap.org (u.A. Barrierearmut)	1.100.2 Seniorenbeitrat	Aktiv im Alter
4.3.	Smarte Fahrradfahrer	5.610 Stadtplanung und Bauordnung	
4.4.	Intelligente Verkehrsbeleuchtung	5.660 Stadtgrün und Verkehr	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
4.5.	Unbeschwert unterwegs (ÖPNV durch Ostseecard)	2.830 Kurbetriebe	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
4.6.	Digitalisierung ÖPNV	Stadtwerke Lübeck Mobil GmbH	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
4.6.1.	Digitale und kontaktlose ÖPNV Tickets	Stadtwerke Lübeck Mobil GmbH	
4.6.2.	Digitale Zählgeräte für Ein- und Aussteiger in Bussen	Stadtwerke Lübeck Mobil GmbH	
4.7.	Intelligentes Verkehrsflussmanagement	in Abstimmung	Modelprojekt Smart City
4.7.1.	Verkehrsflussmanagement	5.000.1 Verkehrsfluss und Geo-Service	
4.7.1.1.	Medienbruchfreie Umsetzung des Genehmigungsverfahrens für Verkehrsbaumaßnahmen	5.660 Stadtgrün und Verkehr	
4.7.1.2.	Anbindung Roadsdaten an Smart City Plattform	5.000.1 Verkehrsfluss und Geo-Service	Modelprojekt Smart City
4.7.2.	Verkehrsteilnehmende als Kooperationspartner im Koordinierungsprozess	5.000.1 Verkehrsfluss und Geo-Service	
4.7.3.	intelligente Verkehrsdaten	in Abstimmung	Modelprojekt Smart City, Digitalstrategie Deutschland
4.7.3.1.	Echtzeitmessungen fließender Verkehr	5.660 Stadtgrün und Verkehr	Digitalstrategie Deutschland
4.7.3.2.	Dynamisches Verkehrsmodell	5.610.2 Stadtentwicklung	
4.8.	Einführung Verkehrsleitrechner	5.660 Stadtgrün und Verkehr	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
4.9.	Digitale Verkehrsschilder	KWL GmbH	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
4.10.	Koordinierung zur Umsetzung der langfristigen Erhaltungsstrategien	5.000.1 Verkehrsfluss und Geo-Service	Masterplan Stadtentwässerung; Erhaltungsstrategie Gehwege / Radwege / Nebenflächen
4.11.	Ruhender Verkehr	KWL GmbH	
4.11.1.	Abbildung von Parkplätzen inkl. der Kategorien (Fahrrad, LKW, Taxi, ..)	KWL GmbH	Modelprojekt Smart City
4.11.2.	Abbildung Park and Ride-Parkplätze	KWL GmbH	
4.11.3.	Pilotprojekt Taxistand	5.660.1-31 Straßenverkehrsbehörde	
4.11.4.	Smarte Parkhäuser	KWL GmbH	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
4.11.5.	Smart Parking / freie Parkplätze	KWL GmbH	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509

4.11.6.	stetige Aufnahme Parkverstöße	3.320 Ordnungsamt	Sicherheit im Straßenverkehr
4.11.7.	Intelligente Liefer- und Ladezonen	in Abstimmung	
4.12.	Besucherlenkung	Lübeck und Travemünde Marketing	Modelprojekt Smart City

4.1. Mobility as a Service

Mobility as a Service (MaaS) bedeutet, dass verschiedene Mobilitätsdienstleistungen, angefangen bei Car- und Bike-Sharing bis hin zum ÖPNV und zu Taxis, in einer einzigen Plattform gebündelt werden. Kund:innen können über diese Plattform das Transportmittel ihrer Wahl buchen und direkt bezahlen.

4.1.1. Integration Sharing Angebote in Smart City Infrastruktur

Alle Transportmittel, die den Menschen in Lübeck zur Fortbewegung zur Verfügung stehen, werden so zusammengeführt, dass jederzeit deutlich wird, welche Route mit welchen Verkehrsmitteln zum aktuellen Zeitpunkt optimal ist und welche weiteren Optionen die Verkehrsteilnehmenden haben. Die Integration der Sharing-Angebote in die Smart City Infrastruktur ist damit eine wesentliche Stellschraube für multimodalen Verkehr, also Mobilität als Mix aus unterschiedlichen Verkehrsmitteln.

4.1.2. Pilotprojekt Automoner Verkehr (Wasser, Straße, Schiene)

Autonomes Fahren bedeutet, dass Autos und andere Verkehrsmittel wie Bahnen, Busse oder Schiffe mit Sensoren ausgestattet sind, die das Umfeld wahrnehmen und in der Lage sind, sich auf Basis des konstanten digitalen Kontaktes sicher vom Start- zum Zielpunkt zu gelangen. Die Hansestadt setzt einen beispielhaften Proof of Concept für autonomes Fahren, um bereits jetzt diesem Trend proaktiv zu begegnen. Dabei wird geprüft, auf welchem Transportweg dieser Test idealerweise umgesetzt wird.

4.2. Smarte Fußgänger

Schon heute bewegen sich Menschen mithilfe von Kartenanwendungen (Maps) und entsprechenden Routenplanern auf ihren Mobilfunkgeräten durch ihnen unbekannte Gebiete. Während diese Funktionalitäten beim Autofahren bereits standardisiert und weit verbreitet sind, ist zu erwarten, dass Menschen auch als Fußgänger:innen durch Weiterentwicklungen im Bereich Augmented Reality und intelligente Brillen mit Head-Up-Displays ihre Wege zurücklegen werden.

4.2.1. Pilotprojekt geteilte Rollatoren

Um die Fortbewegung im Alter sicherzustellen, kann es der Unterstützung von Hilfsmitteln, wie zum Beispiel von Rollatoren, bedürfen. Diese Hilfsmittel könnten an zentralen Stellen als Verleihmöglichkeit bereitstehen. Einen Testversuch wird es auf dem Gelände des Friedhofes geben.

4.2.2. Integration Wheelmap.org (u. a. Barrierearmut)

Die Wheelmap ist eine Karte für rollstuhlgerechte Orte. Seit 2010 kann jeder Mensch rollstuhlgerechte Orte finden, eintragen und über ein Ampelsystem bewerten – leicht und

übersichtlich. Weltweit nutzen Rollstuhlfahrer:innen Wheelmap.org als Werkzeug für ihre Tagesplanung. Ziel ist es, diese Orte in die Smart City Plattform zu integrieren.

4.3. Smarte Fahrradfahrer:innen

Wie auch im Fall der Fußgänger:innen werden Fahrradfahrer:innen zukünftig vermehrt digitale Assistenten zur Fortbewegung in unbekanntem Terrain nutzen. Um die Aufmerksamkeit für den Verkehr nicht zu verlieren, bieten sich neben optischen auch akustische Hinweise zur Unterstützung an.

4.4 Intelligente Verkehrsbeleuchtung

Energie, Telekommunikation, Verkehr, Beleuchtung: Die Infrastruktur in der Smart City ist vernetzt. Auf dem Weg in die Stadt von morgen müssen Kommunen neue, vernetzte Infrastrukturelemente schaffen oder bestehende digitalisieren. Ein Element bietet sich dabei als Startpunkt an: Die Straßenlaterne ist im öffentlichen Raum allgegenwärtig. Und: Ihr Mast verfügt bereits über einen Stromanschluss. Rund zehn Millionen Straßenlaternen müssen in den kommenden Jahren in Europa mit dem Einbau energiesparender LED-Technologien modernisiert werden. Das ist die Gelegenheit für Kommunen, den Sprung in eine smarte(re) Infrastruktur zu schaffen: Die feinmaschig verteilten Laternen schultern als Daten- und Informationsknotenpunkte der Smart City die digitale städtische Infrastruktur. Als öffentliche WLAN-Hotspots, E-Ladestationen und mit Umweltsensorik und Verkehrsdatenerfassung ausgerüstet können sie weit mehr leisten als reine Straßenbeleuchtung.

4.5. Unbeschwert unterwegs (ÖPNV durch Ostseecard)

Wer Lübeck besucht und seinen Urlaub hier verbringt, kann schon heute mit der Ostseecard an unterschiedlichsten Orten Rabatte und sonstige Vergünstigungen genießen. Ziel des Projekts ist es, auch Angebote des ÖPNV in die Ostseecard zu integrieren. Verbunden mit dem in Umsetzung befindlichen 49-Euro-Ticket kann Tourist:innen dann beispielsweise eine vergünstigte Nutzung von Bussen und Bahnen ermöglicht werden.

4.6. Digitalisierung ÖPNV

Im ÖPNV werden digitale Techniken eingesetzt, um Abläufe zu verbessern und den Service für die Fahrgäste zu erhöhen.

4.6.1. Digitale und kontaktlose ÖPNV-Tickets

ÖPNV-Tickets sollen zukünftig online zu erwerben sein. Zudem soll es möglich sein, im ÖPNV kontaktlos (z.B. NFC11 oder QR12) mit mobilen Endgeräten bezahlen zu können, dazu ist eine Abstimmung mit den entsprechenden Verkehrsverbünden erforderlich. Entsprechende Technologien liegen nicht nur vor, sondern werden im Einzelhandel oder in der Gastronomie schon vielerorts eingesetzt.

4.6.2. Digitale Zählgeräte für Ein- und Aussteiger in Bussen

Neben der Messung von vorbeilaufenden Passanten, ist auch die Nutzung von Bussen von Interesse. Hier soll mit Hilfe von digitalen Zählgeräten das Nutzungsaufkommen festgehalten werden. Mit Hilfe dieser Informationen kann das Angebot optimiert werden. Die Informationen werden an die Smart City Infrastruktur angebunden und entsprechend bereitgestellt.

4.7. Intelligentes Verkehrsflussmanagement

Die Nutzer:innen der Straßen sind von Eingriffen im Rahmen von Baumaßnahmen stark betroffen. Aufgrund einer Vielzahl von Baumaßnahmen ist daher deren effektive Koordinierung erforderlich, um die Belastungen für die Nutzer:innen so gering wie möglich zu halten. Lübeck hat daher im Jahr 2020 den Einsatz einer modernen Verkehrsflussmanagement-Software beschlossen. Die Software ROADS wird als Grundlage für intelligente Mobilitätskonzepte in der neuen Lübecker Leitstelle Verkehrsflussmanagement zum Einsatz kommen.

4.7.1. Verkehrsflussmanagement

Das Verkehrsflussmanagement vereint die Aktivitäten der Stabstelle Verkehrsfluss und Geo-Service.

4.7.1.1. Medienbruchfreie Umsetzung des Genehmigungsverfahrens für Verkehrsbaumaßnahmen

Klassische Genehmigungsverfahren sind aufwändig und erzeugen regelmäßig Medienbrüche. Die Etablierung eines digitalen Verfahrens hat vielfältige Vorteile. Idealerweise gibt es geringe technische Voraussetzungen für die Teilnahme am digitalen Verfahren. Die erforderlichen Bauvorlagen werden nicht ausgedruckt, sondern digital hochgeladen. Die erforderlichen Unterschriften auf den Bauvorlagen werden durch Abgabe einer Teilnahmeerklärung ersetzt. Die gesamte Korrespondenz erfolgt digital. Der Bearbeitungsstand ist online nachvollziehbar. Nach der Erteilung von Bescheiden (zum Beispiel Baugenehmigung) sind diese online abgelegt und immer einsehbar. Während des gesamten Bauprozesses kann das Bescheinigungswesen mit wenigen Klicks online geregelt werden (Bauleiter:in, Statiken, Wärmeschutznachweis, ...).

4.7.1.2. Anbindung Roads-Daten an Smart City Plattform

Ziel bei der Einführung des Verkehrsflussmanagement-Tools ist insbesondere auch eine frühzeitige Information der Öffentlichkeit, bei der die Verkehrsteilnehmenden als Kooperationspartner:innen erkannt und in die Lösung von Verkehrsflussproblemen eingebunden werden sollen. Dazu werden die in Roads verfügbaren Daten in die Smart City Plattform übernommen.

4.7.2. Einbeziehung der Verkehrsteilnehmenden in den Koordinierungsprozess

Ein wichtiger Bestandteil der Koordination ist die Einbeziehung aller Verkehrsteilnehmenden in den Prozess. Die Informationen müssen zur richtigen Zeit und in der richtigen Form an den richtigen Verkehrsteilnehmenden, damit dieser die richtige Entscheidung treffen kann. Auf diese Weise wird auch Transparenz und Verständnis etabliert.

4.7.3. Intelligente Verkehrsdaten

Um die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts im Straßenverkehr zu meistern, ist der Einsatz Intelligenter Verkehrssysteme (IVS) im Straßenverkehr ein unverzichtbarer Bestandteil der Verkehrspolitik. Im Fokus stehen hierbei intelligente Fahrzeug- und Infrastruktursysteme, die durch Kooperation miteinander wesentlich dazu beitragen, dass der Straßenverkehr sicherer, effizienter und umweltfreundlicher wird. Ganz wesentlich ist dabei die Versorgung dieser Systeme mit geeigneten Daten, die nicht nur lesbar und richtig sein müssen, sondern auch zeitlich zur exakten Verkehrssituation passen müssen.

4.7.3.1. Echtzeitmessungen fließender Verkehr

Stockender Verkehr durch starkes Verkehrsaufkommen ist vielerorts, vor allem zu Stoßzeiten oder aufgrund von Baustellen, ein Problem. Staus und genervte Verkehrsteilnehmende sind die Folge. Es gibt vielfältige Lösungsansätze. Eine Lösung ist die Messung von Verkehrsströmen durch vernetzte, optional autarke, Verkehrszähler an unterschiedlichen neuralgischen Verkehrsknotenpunkten. Die Sensoren werten die Anzahl der Fahrzeuge nach unterschiedlichen Geschwindigkeitsgruppen aus und liefern dadurch einen kostengünstigen Überblick über die gesamte Verkehrssituation.

4.7.3.2. Dynamisches Verkehrsmodell

Verkehrsmodelle helfen bei der zukünftigen Gestaltung der Stadtplanung. Hierzu werden bisher Annahmen auf Basis von statischen Verkehrsmodellen herangezogen. Mit Hilfe der „Echtzeiten"-Datenerfassung können weiterführende Modelle generiert und genutzt werden. Es können zudem weitere Ereignisse einfließen, die vorher nicht betrachtet werden konnten wie zum Beispiel die Durchführung des Weihnachtsmarktes, der Einfluss des Wetters und weitere Daten, die von den Expert:innen kombiniert werden können.

4.8. Einführung Verkehrsleitrechner

Moderne Verkehrsleitsysteme benötigen beachtliche Rechenleistung, die durch leistungsfähige Computer gewährleistet werden muss. Die Einführung geeigneter Rechner ist das Ziel des Projekts. Die Daten werden dann in die Smart City Infrastruktur integriert und mit den weiteren Stellen vernetzt.

4.9. Digitale Verkehrsschilder

Moderne Mobilitätskonzepte ermöglichen eine dynamische Anpassung der Verkehrsflüsse an unterschiedlichste Veränderungen wie Stoßzeiten, Unfälle, Baustellen oder Glatteis. Um die Verkehrsteilnehmenden aktuell zu informieren und bei Bedarfsfall umzuleiten, sind digitale Verkehrsschilder gerade in der Stadt eine effiziente Unterstützung bei der Vermeidung von Staus und damit einhergehenden Verspätungen der betroffenen Verkehrsteilnehmenden.

4.10. Aufbau einer langfristigen Erhaltungsstrategie

Die Ausbau- und Erhaltungsstrategie enthält den Ausbau- und Erhaltungsbedarf, eine Priorisierung innerhalb der Netzklassen zur Abarbeitung und eine Schätzung der Kosten sowie des Realisierungszeitraumes. Smart City Sensormessungen können hier dynamische Rückmeldungen liefern, beispielsweise kann der Verfall von Brücken frühzeitig erkannt und dementsprechend gewarnt werden, bevor die Reparaturarbeiten immer umfangreicher werden.

4.11. Ruhender Verkehr

In den Straßenbaurichtlinien werden Flächen und Einrichtungen, die dem Abstellen von Fahrzeugen dienen, als Anlagen des ruhenden Verkehrs bezeichnet. Dazu zählen Parkflächen im öffentlichen Straßenraum, allgemein zugängliche Parkplätze, Parkbauten wie Parkhäuser und Garagen sowie private Abstellflächen. Die Gesamtheit der verfügbaren Flächen für den ruhenden Verkehr wird Parkraum genannt.

4.11.1. Abbildung von Parkplätzen inkl. der Kategorien (Fahrrad, LKW, Taxi ...)

Um den Parkraum in der Hansestadt zu optimieren, werden die einzelnen Parkplätze in der Smart City Plattform erfasst. So wird eine Gesamtsicht erreicht, die die Verkehrs- und Raumplanung erleichtert. Wenn die Parkplätze und ihre Belegung auch jenseits der Parkhäuser zunehmend auf Basis von Sensortechnik dynamisch erfasst werden, ist auch die gezielte Verkehrslenkung zu diesen Parkplätzen möglich.

4.11.2. Abbildung Park and Ride-Parkplätze

Die Abbildung von Park and Ride-Parkplätzen empfiehlt sich vor allem für die Optimierung des Pendlerverkehrs. Die einzelnen Verkehrsteilnehmenden haben nicht nur eine statische Übersicht zu den vorhandenen Park and Ride-Parkplätzen im Stadtgebiet und Umland, sondern können mittelfristig auch dynamisch feststellen, ob zu einem bestimmten Zeitpunkt (Stichwort Stoßzeiten) Parkplätze verfügbar sind.

4.11.3. Pilotprojekt Taxistand

Taxis werden heutzutage vor allem mobil geordert. Dennoch ergeben sich immer wieder Situationen, in denen man auf der Suche nach einem Taxistand ist. Zum einen hilft hier eine statische Übersicht über alle vorhandenen Taxistände, zum anderen ist es hilfreich, wenn sofort dynamisch ersichtlich ist, ob an dem nächstliegenden Taxistand Fahrzeuge vorhanden sind und nicht gebucht sind. In einem nächsten Schritt können diese Taxis dann gleich mobil reserviert werden.

4.11.4. Smarte Parkhäuser

Schon heute wird die Belegung von Parkhäusern mithilfe der Schranken an Ein-/Ausgängen gemessen. Zukünftig können die einzelnen Plätze mit Sensortechnik erfasst werden. Für Parkraumsuchende zeigt sich somit, wo im Parkhaus die Parkplätze liegen und ob sie groß genug

für den indviduellen Bedarf sind. Für die Betreiber der Parkhäuser ist exakt nachvollziehbar, wo Autos wie lange stehen und ob diese beispielsweise zu lange oder falsch abstellt wurden.

4.11.5. Smart Parking/freie Parkplätze

Je besser der gesamte Parkraum in der Hansestadt erfasst ist und die Belegung der Parkplätze dynamisch abrufbar ist, desto besser kann Planung erfolgen. Parkplatzsuchende reduzieren ihren Suchverkehr deutlich, was in Summe zu weniger Staus und kürzeren Fahrzeiten führt. Aber auch die Stadtverwaltung kann die gewonnenen Daten zur mittelfristigen Optimierung des Parkplatzangebots nutzen.

4.11.6. Stetige Aufnahme Parkverstöße

Gerade an den Orten, wo systematisch falsch geparkt wird, können Sensoren eine sofortige Warnung der Ordnungsämter auslösen, so die Parkverstöße ahnden und die durch den Parkverstoß unter Umständen ausgelöste Verkehrsbehinderung möglichst zeitnah beheben. Besonders hohe Priorität bei der Umsetzung liegt bei Feuerwehrausfahrten oder sonstigen Orten, wo im Notfall kritische Infrastruktur zur Verfügung stehen muss, wie etwa der Zugang zu Hydranten. Denkbar sind in einem nächsten Schritt Scan-Autos, die eingesetzt werden, um die digital erfassten No-Parking-Areas gezielt anzufahren und Parkverstöße automatisch zu erfassen.

4.11.7. Intelligente Liefer- und Ladezonen

Das Projekt ‚Intelligente Liefer- und Ladezonen' kann maßgeblich zu den Klimazielen der Stadt beitragen und gleichzeitig durch ein reduziertes Verkehrsaufkommen und weniger Parken in der zweiten Reihe den Verkehrsfluss beschleunigen. Es handelt sich um ein virtuelles Buchungssystem, mit dem der registrierte Lieferverkehr (Paketdienstleister, Kuriere, Stückguttransporteure) eine Lieferzone reservieren kann. Damit reagiert die Stadt auf die immer weiter steigenden Onlinebestellungen und den dadurch vermehrten Lieferverkehr.

4.12. Besucherlenkung

Die Hansestadt Lübeck und das Seebad Travemünde sind stark frequentierte Reiseziele. Die Besucherlenkung setzt bereits vor der Anreise, also in der Planungsphase ein. Fragestellungen, welches Verkehrsmittel zu welcher Zeit optimal genutzt werden kann, spielen hier eine große Rolle. Ebenso die Vermeidung von Parkplatzsuchverkehren oder Stausituationen. Folgerichtig liegt hier der Fokus auf der Verkehrslenkung und dem intermodalen Verkehr. Um nicht am Bedarf vorbeizuarbeiten, ist die Interaktion und Einbeziehung der Gäste von Anfang an ein Kernmoment des Prozesses. Das Ziel ist die optimale Versorgung unserer Gäste mit (Verkehrs)informationen - und zwar auf sämtlichen nicht reisezielspezifischen Kommunikationskanälen (Google, Verkehrsfunk, ADAC usw).

05 Klimaschutz, Umwelt und Energie

05 Klimaschutz, Umwelt und Energie			
Nr.	**Titel der Maßnahme**	**Federführung**	**Konzepte**
5.1.	Umweltportal (inkl. echtzeitbasiertes Umweltmonitoring)	in Abstimmung	KLAK M12 gemäß VO 2020/09071
5.1.1.	CO2 Dashboard	3.390 Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz	Digitale Strategie 2020; KAPK M12; HEP 2025; VO/202211299
5.1.2.	Tatenbank als Interaktiver Teil des Umweltportals	3.390.01 Klimaleitstelle	Masterplan Klimaschutz
5.1.3.	Darstellung und Interaktion von Lärmkarten	3.390.01 Klimaleitstelle	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
5.1.4.	Abbildung von Hitzekarten	3.390.01 Klimaleitstelle	KLAK M12 gemäß VO 2020/09071; ergänzend zu M22
5.1.5.	Abbildung Trinkwasserbrunnen	3.390.01 Klimaleitstelle	Hitzeaktionsplan (ergänzend Maßnahme M22 KLAK)
5.1.6.	Abbildung Hinweiskarten Starkregen	3.390.01 Klimaleitstelle	Digitale Strategie 2020; KLAK M12 gemäß VO/2020/09071
5.1.7.	Abbildung lokaler Produzenten	in Abstimmung	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
5.1.8.	Abbildung von Klimafunktionskarten	3.390.01 Klimaleitstelle	KLAK M12 gemäß VO/2020/09071
5.2.	Integration von Sensortechnik	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	
5.2.1.	Baumsensoren	5.660 Stadtgrün und Verkehr	
5.2.2.	Pilotprojekt Sensoren für Luftqualität	in Abstimmung	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
5.2.3.	Pilotprojekt Sensoren für Lärm	In Abstimmung	Digitale Strategie 2020; Lärmaktionsplan
5.2.4.	Pilotprojekt Sensoren für Windstärke	in Abstimmung	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
5.2.5.	Pilotprojekt Sensoren für Temperatur	in Abstimmung	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
5.2.6.	Pilotprojekt Sensoren für Niederschlagen / Hochwasser	In Abstimmung	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
5.3.	Smart Grid*	5.651 Gebäudemanagement	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
5.4.	Waste Management* für Gewerbegebiete	Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH	Masterplan Wirtschaft 2025
5.5.	Smart Waste (Füllstände von Containern / Optimierungsmodel)	Entsorgungsbetriebe	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509; Abfallwirtschaftskonzept
5.6.	Gewässermanagement	In Abstimmung	KLAK M08 gemäß VO/2020/09071
5.6.1.	Messstellen Grundwasserpegel	In Abstimmung	KLAK M23 gemäß VO/2020/09071 (ergänzende Maßnahme)
5.6.2.	Überwachung Badegewässer	3.390.01 Klimaleitstelle	KLAK M08 gemäß VO/2020/09071
5.7.	Digitaler Wald	3.820 Stadtwald	KLAK M16 gemäß VO/2020/09071; Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
5.8.	Projekt Entsiegelung / Zukunftsbäume /Förderung	In Abstimmung	KLAK M24 gemäß VO/2020/09071 (ergänzende Maßnahme)
5.9.	Flächenmanagementkataster	5.610 Stadtplanung	KLAK M24 gemäß VO/2020/09071 (ergänzende Maßnahme)
5.10.	Integration Solarpotentialkataster in Smart City Plattform	3.390.01 Klimaleitstelle	Digitalstrategie Deutschland
5.11.	Integration Gründachpotentialkataster in Smart City Plattform	3.390.01 Klimaleitstelle	Digitalstrategie Deutschland
5.12.	Optimierung der Fernwärme	Stadtwerke Lübeck Gruppe GmbH	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509

5.1. Umweltportal (inkl. echtzeitbasiertes Umweltmonitoring)

Die Einführung eines Umweltportals hat den Zweck, aktuelle Daten und Informationen zur Umwelt in der Hansestadt zu sammeln und zur Verfügung zu stellen. Dieses Umweltportal umfasst mehrere Teilbereiche.

5.1.1. CO_2-Dashboard

Die Hansestadt Lübeck hat alle städtischen Schulen und Kindertagesstätten mit CO_2-Sensoren ausgestattet. Die Messung der Luftqualität hat eine hohe Relevanz, um ein gutes Raumklima in den Klassenzimmern zu gewährleisten. Seit dem Sommer 2021 wurde durch die Stadtwerke Lübeck Digital (SWL Digital) im Auftrag der Hansestadt die flächendeckende Installation von Raumluftsensoren mit modernster Funktechnologie in den rund 2.200 Klassenräumen der Lübecker Schulen sowie in den Räumen der 28 städtischen Kindertagesstätten realisiert. Alle Daten werden ab sofort anonymisiert über eine digitale Plattform, das CO_2-Dashboard, unter www.luebeck.de/frischeluft bereitgestellt. Die darunter liegende LoRaWan-Infrastruktur steht auch für die Erfassung weiterer Sensordaten zur Verfügung.

5.1.2. Tatenbank als interaktiver Teil des Umweltportals

Die Tatenbank erfasst Aktionen und sonstige Maßnahmen, die zur Lösung drängender Herausforderungen angestrebt und umsetzt werden. Diese werden über die Smart City Infrastruktur zur Verfügung gestellt.

5.1.3. Darstellung und Interaktion von Lärmkarten

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Lärmbelastung der Bevölkerung nach vergleichbaren Kriterien zu ermitteln. Hierdurch ergibt sich ein objektives Bild der Lärmbelastung in Europa. Lärmkarten müssen erstellt bzw. aktualisiert werden, u.a. für Ballungsräume mit einer Einwohnerzahl von über 100.000 und Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr.

5.1.4. Abbildung von Hitzekarten

In einer sogenannten Klimaanalyse werden stadtklimatische Sachverhalte untersucht, bewertet, in Kartenform dargestellt und so für die Planung nutzbar gemacht. Insbesondere vor dem Hintergrund des Klimawandels gewinnt die Berücksichtigung der thermischen und lufthygienischen Situation sowie der Auswirkungen von Bau- und Planungsmaßnahmen auf diese an Bedeutung. Hierbei werden in erster Linie die räumliche Ausprägung des Luftaustausches sowie thermisch belasteter Gebiete betrachtet und die Ausgleichs- und Belastungs-/Wirkräume zueinander in Beziehung gesetzt. Aus den Ergebnissen werden Empfehlungen für die Planung zur Verbesserung oder zum Erhalt der Situation abgeleitet. Der Fokus wird hierbei auf das Thema der bioklimatischen Belastung (Hitze) gelegt. Die daraus ableitbaren Hitzekarten werden Teil der Smart City Infrastruktur.

5.1.5. Abbildung Trinkwasserbrunnen

Aktuelle und geplante Trinkwasserbrunnen werden im Smart City Dashboard abgebildet.

5.1.6. Abbildung Hinweiskarten Starkregen

Eine Starkregen-Hinweiskarte vermittelt eine erste Übersicht der Gefährdungslage bei Starkregen. Sie soll Kommunen dabei unterstützen, ihre eigene Situation besser einschätzen zu können. Die Karte basiert auf Beobachtungen von Niederschlag, Topografie und Versiegelungsgrad.

5.1.7. Abbildung lokaler Produzenten

Aus ökologischen wie wirtschaftlichen Gründen ist die regionale Produktion von Gütern zu fördern. Neben Fair-Trade-Aktivitäten, die dafür sorgen, dass nicht-regionale Produkte ethisch vertretbar produziert werden, sind diejenigen Unternehmen zu fördern, die regional produzieren. Lebensmittel, Kleider, Schmuck oder andere Handelswaren, die vor Ort hergestellt werden, erzeugen nicht nur weniger Kosten und Emissionen für den Transport, sondern fördern den Wirtschaftsstandort.

5.1.8. Abbildung von Klimafunktionskarten

Für Klimaanalyse- oder Klimafunktionskarten werden Gebiete auf verschiedene Eigenschaften hin untersucht wie etwa Aspekte, die die Erwärmung beeinflussen (z. B. Landnutzung, Gebäudedichte, Vegetation), oder Aspekte, die die Kalt- und Frischluftzufuhr beeinflussen (z. B. Hangneigung, Belüftungsbahnen, Windstatistik). Die Klimafunktionskarten werden in die Smart City Anwendungen integriert.

Link zur Klimafunktionskarte der Hansestadt: https://bekanntmachungen.luebeck.de/dokumente/d/1143/inline

5.2. Integration von Sensortechnik

Siehe auch teilweise in 03 ‚Daten und Informationen'. Mithilfe von Sensoren sollen möglichst strukturiert Daten erhoben und zentral auf der Smart City Infrastruktur bereitgestellt werden.

5.2.1. Baumsensoren

Baumsensoren zur professionellen Feuchtigkeitsüberwachung von Straßenbäumen und Stadtbegrünung. Mit den Sensoren erhält die Stadt einen Live-Blick in den Boden, kann auch unter Baustellenbedingungen optimal wässern und Ressourcen sparen durch Vermeidung von Kontrollfahrten. Die gewonnenen Daten sind integriert in der Smart City Infrastruktur.

5.2.2. Pilotprojekt Sensoren für Luftqualität

Hier wird ein Test durchgeführt, der die aktuellen Herausforderungen mit Hilfe von technologischer Unterstützung lösen könnte.

5.2.3. Pilotprojekt Sensoren für Lärm

Hier wird ein Test durchgeführt, der die aktuellen Herausforderungen mit Hilfe von technologischer Unterstützung lösen könnte. Lärm wird aktuell berechnet. Hier ist die Frage, ob es digitale Annäherungen gibt, die bei der Bearbeitung von Umgestaltungsmaßnahmen unterstützen könnten.

Auch hätte dies den Vorteil der Transparenz gegenüber der Stadtgesellschaft. Diese kann teilnehmen und sich informieren.

5.2.4. Pilotprojekt Sensoren für Windstärke

Hier wird ein Test durchgeführt, der die aktuellen Herausforderungen mit Hilfe von technologischer Unterstützung lösen könnte.

5.2.5. Pilotprojekt Sensoren für Temperatur

Hier wird ein Test durchgeführt, der die aktuellen Herausforderungen mit Hilfe von technologischer Unterstützung lösen könnte.

5.2.6. Pilotprojekt Sensoren für Niederschläge / Hochwasser

Hier wird ein Test durchgeführt, der die aktuellen Herausforderungen mit Hilfe von technologischer Unterstützung lösen könnte.

5.3. Smart Grid

Die volatile Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erfordert es, Netze, Erzeugung und Verbrauch effizient und intelligent miteinander zu verknüpfen. Es besteht die Notwendigkeit einer bedarfs- und verbrauchsorientierten Verknüpfung von Erzeugung und Nachfrage. Der Begriff „intelligentes Stromnetz“ (engl. „smart grid“) beschreibt die kommunikative Anbindung der Akteure des Energiesystems von der Erzeugung über den Transport, die Speicherung und die Verteilung bis hin zum Verbrauch an das Energieversorgungsnetz.

5.4. Waste Management Gewerbegebiete

Wie Unternehmen welchen Abfall zu entsorgen haben, ist gesetzlich zwar klar definiert, aber oft nur schwer zu überblicken. Der Gesetzgeber hat hier eine Vielzahl von Vorschriften erlassen, die Unternehmen für ihr Waste Management zu berücksichtigen haben. Die Einhaltung der verschiedenen Vorschriften zum Waste Management ist natürlich kein Selbstzweck. Durch die strenge Regulierung soll auf der einen Seite das Abfallaufkommen insgesamt verringert werden und auf der anderen Seite erhofft man sich hierdurch höhere Recyclingquoten. So werden Produzenten und Unternehmen verstärkt in die Verantwortung genommen, um mit einem nachhaltigen und ökologischen Waste Management zu einer gesunden Umwelt beizutragen.

5.5. Smart Waste (Füllstände von Containern/Optimierungsmodell)

Die Route der Müllfahrzeuge lässt sich intelligent planen, was unnötige Anfahrten zu weniger frequentierten Behältern vermeidet. Zudem werden die lokalen Abgasemissionen verringert und CO_2 vermieden. Dies trägt zur nachhaltigen Entsorgung bei. Die Einsatzzeiten der Müllabfuhr können optimiert und die Kosten reduziert werden. Ein Füllstandsensor wird dazu in den Müllbehälter eingebaut und überträgt die aktuellen Füllstände über das LoRaWAN-Funknetz. Die Smart City Plattform erkennt die Füllstände und setzt eine Alarmmeldung ab, sobald ein definierter Grenzwert erreicht ist. So können Anfahrtsrouten optimiert werden. Die Abholung des Abfalls

erfolgt immer im wirtschaftlich richtigen Moment und minimiert Schall- und Schadstoffemissionen in der Stadt.

5.6. Gewässermanagement

Wasser ist ein wichtiger Bestandteil zum Fortbestand. Dieses Gut gilt es zu schützen und mithilfe von digitalen Hilfsmitteln strukturiert im Blick zu halten.

5.6.1. Messstellen Grundwasserpegel

Mit Hilfe von Sensoren soll es möglich werden, die Grundwasserpegelstände in Echtzeit zu kontrollieren.

5.6.2. Überwachung Badegewässer

Die Badegewässer in der Hansestadt sind sehr beliebt, gerade im Sommer. Neben der Betreuung der Gewässer zur Bestimmung der Wasserqualität und weiteren Faktoren sind auch die Nutzer:innen an Informationen wie der Wassertemperatur interessiert. Daher soll es möglich werden, mithilfe von Sensoren die benötigten Informationen kontinuierlich zu erfassen und zu bestätigen. Diese Informationen werden dann auf der Smart City Infrastruktur bereitgestellt.

5.7. Digitaler Wald

Der Lübecker Stadtwald steht aufgrund seines „Waldkonzeptes“ nicht nur im Fokus von Wissenschaftler:innen und Studierenden, sondern auch Waldexpert:innen aus dem In- und Ausland interessieren sich für die besondere Art der Waldbewirtschaftung, die seit nunmehr 25 Jahren gezeigt hat, dass sich so besonders wertvolle Bäume gewinnen lassen. Auch die 2016 gegründete Naturwald-Akademie hat ihre Forschungsstelle im Haus des Stadtwaldbüros in Lübeck. Hier gilt es, technologische Hilfsmittel wie Sensoren zu nutzen, um zukünftig weitere Erkenntnisse zu identifizieren.

5.8. Projekt Entsiegelung/Zukunftsbäume/Förderung

Für private Haushalte existieren in regelmäßigen Abständen Fördermittel. Das Wissen hierüber ist jedoch nur selten vorhanden. Gerade in Bezug auf den Klimaschutz gilt es hier, die richten Akteur:innen miteinander zu verbinden. Dies soll mithilfe der Kollaborationsplattform umgesetzt werden: Fördermittel für Entsiegelung bekannt machen, potenzielle Flächen identifizieren und die Akteur:innen zusammenbringen.

5.9. Flächenmanagementkataster

Das Flächenmanagementkataster soll an die Smart City Infrastrukur angeschlossen werden.

5.10. Integration Solarpotenzialkataster in Smart City Plattform

Das Solarpotenzialkataster soll an die Smart City Infrastrukur angeschlossen werden. Die Karten dienen im Geoportal zukünftig als Diskussionsgrundlage zu weiteren Themen. Bei Interesse an der Fachanwendung wird dann der Übergang hergestellt.

5.11. Integration Gründachpotenzialkataster in Smart City Plattform

Das Gründachpotenzialkataster soll an die Smart City Infrastrukur angeschlossen werden. Die Karten dienen im Geoportal zukünftig als Diskussionsgrundlage zu weiteren Themen. Bei Interesse an der Fachanwendung wird dann der Übergang hergestellt.

5.12. Optimierung der Fernwärme

Die Stadtwerke Lübeck führen die Hansestadt in eine sichere, saubere und unabhängige Energiezukunft. Im Rahmen des Klimaschutzkonzepts der Stadt Lübeck sollen die lokalen Treibhausgasemissionen innerhalb von 5 Jahren um mindestens 10 % reduziert werden. Eine wichtige Rolle spielt dabei die Versorgung mit innerstädtisch erzeugter Fernwärme durch den konsequenten Ausbau von Blockheizkraftwerken (BHKW).

Link: https://www.swhl.de/travewaerme/

06 Bildung und Forschung

06 Bildung und Forschung			
Nr.	**Titel der Maßnahme**	**Federführung**	**Konzepte**
6.1.	Abbildung Weiterbildungsangebote "Lebensphasen" (Themenspezifisch)	4.401.1 Schule und Sport	Konzept Schulsozialarbeit
6.2.	KiTa / Schule Einzugsgebiete	4.401.1 Schule und Sport	
6.3.	Digitale Schule	4.401.1 Schule und Sport	Zentralisierte IT-Infrastruktur an Lübecker Schulen
6.4.	Smart Citizen*	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Modelprojekt Smart City; Konzept Schulsozialarbeit
6.5.	Familien und Bildungsportal	4.401.1 Schule und Sport	Medienentwicklungsplanung
6.6.	Projektwochen Smart City	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Modelprojekt Smart City
6.7.	Berufsorientierungsportal	4.401.1 Schule und Sport	
6.8.	Praktikumsbörse	4.401.1 Schule und Sport	
6.9.	Vereinsdatenbank	4.401.1 Schule und Sport	
6.10.	Abbildung Standorte Schulsozialarbeit	4.401.1 Schule und Sport	
6.11.	Abbildung von Kooperationen und Netzwerken im Bereich Bildung	4.401.1 Schule und Sport	Konzept Schulsozialarbeit
6.12.	Abbildung der statistischen Bildungsdaten	4.401.1 Schule und Sport	
6.13.	LüDi - Das mobile Wissensmobil	in Abstimmung	
6.14.	Unterstützung von Begleitforschung	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509

6.1. Abbildung Weiterbildungsangebote „Lebensphasen“ (themenspezifisch)

Ein Schwerpunkt des städtischen Bildungsangebots liegt auf den Unterstützungsangeboten für die verschiedenen Lebensphasen. Ziel ist es, diese Angebote in die Smart City Infrastruktur zu integrieren.

6.2. Kita/Schule Einzugsgebiete

Die Einzugsgebiete der Kitas und Schulen sind klar definiert, jedoch aktuell nicht jederzeit verfügbar. Ziel ist eine visuelle Integration dieser Einzugsgebiete in die Smart City Infrastruktur.

6.3. Digitale Schule

Die Planung, Etablierung und Wartung einer digitalen Infrastruktur für die digitale Schule ist eine zentrale Aufgabe für die Steigerung der Effizienz im Schulwesen.

6.4. Smart Citizen

Siehe auch 10.1. und 3.4.1.

Digitale Kompetenzen sind notwendig, damit alle Menschen an der fortschreitenden Vernetzung und Digitalisierung der Stadt, der Smart City, teilhaben können. Derzeit zählen nur wenige Personen

zu den digital versierten, kompetenten Onliner:innen. Gerade in Bezug auf die Nutzungsintensität und -qualität der digitalen Medien lassen sich verschiedene Kompetenzgrade differenzieren, die gezielt mit darauf abgestimmten Fortbildungen oder Schulungen angesprochen werden können.

6.5. Familien- und Bildungsportal

Das bereits bestehende Familien- und Bildungsportal der Stadt Lübeck wird in die Smart City Infrastruktur integriert und schrittweise auf dem Geoportal abgebildet.

Link: https://www.luebeck.de/de/stadtleben/familie-und-bildung/index.html

6.6. Projektwochen Smart City

Im Rahmen des Beteiligungskonzeptes bietet die Hansestadt zukünftig regelmäßig Veranstaltungen rund um das Thema Smart City an. Dabei geht es gezielt um die Einbindung eher analog geprägter Bevölkerungsgruppen und Altersklassen, die über das Thema Smart City informiert und dafür begeistert werden sollen.

6.7. Berufsorientierungsportal

Die Hansestadt bietet Schüler:innen aktuell bereits eine Übersicht zu verschiedenen Möglichkeiten zur Berufsorientierung (Link: https://www.luebeck.de/de/stadtleben/familie-und-bildung/jugendliche-und-junge-erwachsene/schule-und-dann/berufsorientierung/). Dieses Angebot wird in die Smart City Infrastruktur integriert.

6.8. Praktikumsbörse

Praktikums- und Ausbildungsbörsen steigern den Wert des Wirtschaftsstandorts Lübeck für Arbeitnehmer:innen und Absolvent:innen. Durch die Integration mit der Smart City Infrastruktur steigt die Visibilität der Angebote, wodurch die Anzahl der Bewerbungen, die Auswahlmöglichkeiten und damit die Vermittlungsquote erhöht werden können.

6.9. Vereinsdatenbank

Durch die Integration der Vereinsdatenbanken in die Smart City Infrastruktur finden mehr Menschen Gleichgesinnte in Lübeck, was die Lebensqualität für die Menschen vor Ort steigert und so für eine noch höhere Bindung der Lübecker Stadtgesellschaft an die Stadt sorgt.

6.10. Abbildung Standorte Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit ist ein sozialpädagogisches Angebot der Kinder- und Jugendhilfe in und mit Schulen. Sie leistet einen wichtigen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung, Sozialkompetenz, Konfliktfähigkeit und emotionalen Stabilisierung – insbesondere mit Blick auf Kinder und Jugendliche in benachteiligten Lebenssituationen. Durch eine höhere Visibilität dieser Angebote werden gerade solche jungen Personengruppen besser abgeholt, die benachteiligt sind.

6.11. Abbildung von Kooperationen und Netzwerken im Bereich Bildung

Um passende Bildungsangebote an die Bürger:innen vermitteln zu können, ist eine Übersicht zu den bestehenden Netzwerken im Bereich Bildung zu erstellen. Diese Übersicht wird dann in die Smart City Infrastruktur übertragen.

6.12. Abbildung der statistischen Bildungsdaten

Die Abbildung statistischer Bildungsdaten ist als Teil der Integration der Fachdaten nicht nur für Bildungsträger und Ausbildungsorganisationen relevant, sondern stellt für die interessierte Öffentlichkeit auch ergänzende Informationen über die Stadt zur Verfügung.

6.13. LüDi – das mobile Wissensmobil

Das LüDi ist ein mobiler Bus, der zu den Menschen fährt und digitale Angebote erlebbar macht. Damit wird Aufmerksamkeit und Verständnis für die Aktivitäten und Innovationen im Bereich der Smart City/Smart Region geschaffen, was wiederum die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass die Stadtgesellschaft diese Services nutzt. Eine Kooperation mit anderen Institutionen wie beispielsweise der SWL Digital liegt nahe.

6.14. Unterstützung von Begleitforschung

Die Hansestadt unterstützt Begleitforschung zum Thema Smart City, die mithilfe wissenschaftlicher Methoden weitere Innovationen in diesem Bereich entwickelt, vorbereitet und testet.

07 Kultur und Freizeit

07 Kultur und Freizeit			
Nr.	**Titel der Maßnahme**	**Federführung**	**Konzepte**
7.1.	Besucherlenkung	Lübeck und Travemünde Marketing	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
7.1.1.	Besucheraufkommen	3.320 Ordnungsamt	
7.2.	Bürger Card / ID	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Onlinezugangsgesetz
7.3.	Digitaler Meldeschein	2.830 Kurbetrieb	Tourismusentwicklungskonzept ; Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
7.4.	Digitales Konzept Lübeck und Travemünde Marketing	Lübeck und Travemünde Marketing	Tourismusentwicklungskonzept
7.4.1.	Abbildung Veranstaltungen	Lübeck und Travemünde Marketing	
7.4.2.	Abbildung von Veranstaltungsräumen	Lübeck und Travemünde Marketing	
7.5.	Abbildung Freizeitangebote (wie Schwimmbäder, ...)	4.401.1 Schule und Sport	
7.6.	Digitale Bootsliegeplätze	4.401.1 Schule und Sport	
7.7.	Smarter Spielplatz	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	
7.8.	Abbildung Ehrenamtstellen	2.000.4 Koordinierung Ehrenamt	
7.9.	Bibliothekssoftware	4.416 Stadtbibliothek	Museumsentwicklungsplan 2020 - 2030
7.10.	Digitale LÜBECKER MUSEEN	4.041.7 Kulturstiftung	Museumsentwicklungsplan 2020 - 2030
7.10.1.	Sammlungsdigitalisierung und – digitale Dokumentation	4.041.7 Kulturstiftung	Museumsentwicklungsplan 2020 - 2030
7.10.2.	eGuide in allen Häusern des Verbunds	4.041.7 Kulturstiftung	Museumsentwicklungsplan 2020 - 2030
7.10.3.	Online Sammlung der Häuser	4.041.7 Kulturstiftung	Museumsentwicklungsplan 2020 - 2030
7.10.4.	Weltweite Vernetzung der musealen Sammlungsdatenbanken in Aggregatorenportale	4.041.7 Kulturstiftung	Museumsentwicklungsplan 2020 - 2030
7.10.5.	Entwicklung zielgruppenorientierter digitaler Angebote in den Museen und auf der Website	4.041.7 Kulturstiftung	Museumsentwicklungsplan 2020 - 2030
7.11.	Denkmalschutz	4.491 Archäologie und Denkmalpflege	
7.12.	Sammlungsdigitalisierung Archäologie	4.491 Archäologie und Denkmalpflege	Museumsentwicklungsplan 2020 - 2030
7.13.	Digitales Kulturwerk	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Modelprojekt Smart City
7.13.1.	Wandmalereien	4.491 Archäologie und Denkmalpflege	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
7.13.2.	Interaktiver Stadtplan	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Modelprojekt Smart City
7.13.3.	Abbildung der archäologische Rundgänge	4.491 Archäologie und Denkmalpflege	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
7.13.4.	Audioguides zum Thema Kunst im Öffentlichen Raum und Integration in die Smart City Plattform	4041.4 Kulturbüro	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
7.13.5.	Virtuelle Stadtrundgänge /Augmented Reality Tour	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020
7.13.6.	Co-Creation* - Digitales Kulturwerk	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Modelprojekt Smart City
7.14.	Digitaler Friedhof	5.660.5-3 Friedhöfe	Friedhofsentwicklungsplan
7.14.1.	Abbildung Gräber im Geoportal	5.660.5-3 Friedhöfe	Friedhofsentwicklungsplan

7.14.2.	Digitaler Nachruf	5.660.5-3 Friedhöfe	Friedhofsentwicklungsplan
7.14.3.	Digitale Trauerfeier	5.660.5-3 Friedhöfe	Friedhofsentwicklungsplan
7.14.4.	Einführung von mobiler Datenerfassung (z.B. Grabsteinkontrolle)	5.660.5-3 Friedhöfe	Friedhofsentwicklungsplan

7.1. Besucherlenkung

Um den Aufenthalt in der Hansestadt Lübeck und dem Seebad Travemünde für unsere Gäste komfortabler und entspannter zu gestalten, kann vor Ort ein digitaler Reisebegleiter, quasi die digitale Verlängerung der Tourist-Informationen, unterstützen. Zielgruppenspezifisch und gebündelt werden hier Informationen über POIs (Points of Interest) und die optimale Wegeführung aufgezeigt. Idealerweise kann über Echtzeitinformationen die aktuelle Besucher:innenfrequenz aufgezeigt und ggf. Alternativen (Sehenswürdigkeiten oder andere Besuchszeiten). Das System nutzt das Internet of Things (IoT) über Sensoren und die Smart City Plattform.

7.1.1. Besucheraufkommen

Neben der Messung von vorbeilaufenden Passant:innen ist die Verweildauer von Menschen an bestimmten Orten von Interesse: zum Beispiel welches Besucheraufkommen auf Veranstaltungsgeländen wie dem Weihnachtsmarkt oder am Strand vorhanden ist. Mit Hilfe dieser Informationen kann die Sicherheit erhöht werden und Vorsichtsmaßnahmen ergriffen werden. Auch kann diese Information zu besseren Lenkung von Besucher:innen genutzt werden.

7.2. Bürger Card/ID

Deutschland wird die Verwaltung digitalisieren. Dazu hat der Deutsche Bundestag Ende Januar 2021 ein Gesetz verabschiedet, mit dem die bisherige Steueridentifikationsnummer zu einer umfassenden Bürger-ID für alle Behördenvorgänge werden soll. Diese Bürger-ID ist wesentliche Basis für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG). Für den Übergang zur Bürger-ID wird eine Bürger Card eingeführt, damit bestimmte Dienstleistungen noch zeitnaher durch die Identifikation der Bürger:innen ermöglicht werden. Ein Beispiel hierfür ist der Digitale Meldeschein.

7.3. Digitaler Meldeschein

Meldescheine, Gästekarten und die Gastbeitragsabrechnung sind in der Gegenwart angekommen: Moderne, onlinebasierte Technologien vereinfachen und beschleunigen die Gastanmeldung, die transparente Abrechnung der Abgaben und Kurbeiträge und die Ausstellung von elektronisch lesbaren Gästekarten.

7.4. Digitales Konzept Lübeck und Travemünde Marketing

Die Lübeck Travemünde Marketing GmbH hat im Rahmen des Touristischen Entwicklungskonzeptes (TEK 2030) eine der 15 Maßnahmen der Digitalisierung gewidmet und verweist intensiv auf die Zusammenarbeit bei den Aktivitäten der Smart City - so ergibt sich ein schlüssiges, aufeinander abgestimmtes Gesamtkonzept.

7.4.1. Abbildung Veranstaltungen

Veranstaltungen (indoor und outdoor), die in Lübeck und Travemünde stattfinden, werden übersichtlich in die Smart City Struktur eingebunden. Die Datensätze umfassen u. a. auch die Veranstaltungsorte. Bei stadtteilweiten Veranstaltungen (Stadtfeste, Festivals, Weihnachtsmärkte) kann beispielsweise dargestellt werden, welche Flächen für die Veranstaltung genutzt werden.

7.4.2. Abbildung von Veranstaltungsräumen

In Lübeck gibt es diverse attraktive Räume, die für Veranstaltungen unterschiedlicher Art gebucht werden können. Dabei gibt es gleichermaßen kostenpflichtige wie kostenlos nutzbare Räume. Die Informationen zu diesen Räumen werden durchsuchbar und filterbar in der Smart City Plattform abgebildet, um Angebot und Nachfrage für Veranstaltungsräume effizienter miteinander zu verknüpfen.

7.5. Abbildung Freizeitangebote

Lübeck verfügt über die diverse Freizeitangebote, die teils termingebunden (Konzerte), teils saisonal beschränkt (Freibäder) und teils ganzjährig nutzbar sind. Diese Freizeitangebote werden inklusive der Kontextdaten wie Adresse, Datum, Öffnungszeiten auf der Smart City Plattform integriert. Dabei wird auch eine Verknüpfung zur Vereinsdatenbank (6.9.) hergestellt.

7.6. Digitale Bootsliegeplätze

Die Bootsliegeplätze in Lübeck sind bereits auf der Webseite der Hansestadt gelistet (Link: https://www.luebeck.de/de/stadtleben/freizeit/sport/liegeplaetze.html), werden aber zudem in die Smart City Infrastruktur eingebunden und so auch auf dem Geoportal integriert, um den geeigneten Liegeplatz auch geografisch ausfindig machen zu können.

7.7. Smarter Spielplatz

Die Jüngsten unter den Lübecker:innen sollen ungezwungen das Thema Smart City ausprobieren können. Dazu wird ein noch zu bestimmender Bereich (u. U. ein bestehender Spielplatz) mit Sensoren, Aktoren und physisch beobachtbaren Effekten ausgestattet. Digitale Schränke, wie sie beispielsweise in Ahaus angeboten werden, ermöglichen es Kindern, bzw. ihren Eltern, sich weitere Spielgegenstände gegen eine Gebühr auszuleihen, die per Handy beglichen werden kann.

7.8. Abbildung Ehrenamtstellen

Lübeck verfügt über ein starkes Engagement im Ehrenamt. Um eine Übersicht von Angebot und Nachfrage bereitzustellen, werden diese auf der Smart City Infrastruktur abgebildet.

7.9. Bibliothekssoftware

Die Bibliothekssoftware bietet zentralisierte Verwaltung und Prozessautomatisierung für öffentliche, private und Schulbibliotheken sowie Bibliotheksaktivitäten wie Zirkulation, Zirkulationshistorie, Verwaltung, Katalogisierung, Berichterstattung und Ausleiheaufzeichnungen. Bibliotheksautomatisierungsanwendungen bieten die Integration von Self-Service-Kiosks und

Online-Webportal-Zugriffe für Katalogsuche, Inhaltszustellungs- oder Reservierungsanfragen und Ausleiheverlauf. Durch die Integration dieser Informationen in die Smart City Infrastruktur können weitere Vorteile wie die Nutzung von Räumlichkeiten zu Lernzwecken genutzt werden.

7.10. Digitale LÜBECKER MUSEEN

Der Museumsentwicklungsplan wurde in Hinsicht auf die Digitale Strategie um digital-analoge Ziele und Maßnahmen erweitert. Diese werden nachfolgend beschrieben.

7.10.1. Sammlungsdigitalisierung Museen

Die Sammlungen des Verbunds der Lübecker Museen umfassen über 500.000 Objekte, darunter Kunstwerke des Mittelalters, ethnografische Objekte, Industriefotografie, Werke Moderner Kunst, Manuskripte bedeutender Autoren sowie handschriftliche Briefe, Archivmaterial usw. Das materielle Erbe soll digitalisiert werden, um die Bestände zugänglich und erlebbar zu machen, z.B. für virtuelle Rundgänge und Onlineausstellungen. Diese wiederum locken Kunstinteressierte, Naturfreund:innen und Geschichtsfans in die Museen, was sich positiv auf den Tourismus auswirkt.

7.10.2. eGuide in allen Häusern des Verbunds

Der eGuide wird zukünftig in allen Häusern in den Dauerausstellungen und ausgewählten Wechselausstellungen eingesetzt. Er wird das zentrales Vermittlungsformat für Rundgänge und (Audio)touren.

7.10.3. Online Sammlung der Häuser

Die digital erfassten Bestände werden in Online Sammlungen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Bestände können durchsucht und nachgenutzt werden von Einzelbesucher:innen aber auch für Vermittlungsangebote und kokreative Projekte. Hier werden auch die Ergebnisse der Provenienzforschungen geteilt.

7.10.4 Weltweite Vernetzung der musealen Sammlungsdatenbanken in Aggregatorenportale

Die Bestände werden in Portalen mit den Beständen anderer Gedächtnisinstitutionen in vernetzt, z.B. über die Deutsche Digitale Bibliothek oder das Netzwerk Thomas Mann Internation. Hier stehen die Daten nicht nur der Forschung zur Verfügung, sondern zeigen die weltweite Verbundenheit und Bedeutung der Lübecker Bestände.

7.10.5 Entwicklung zielgruppenorientierter digitaler Angebote in den Museen und auf der Website

Mit digitalen Medien und den digital erfassten Sammlungen werden Angebote entwickelt, die mehr und vielfältigere Benutzergruppen im realen und digitalen Museumsraum erreichen. Neben der Wissens- und Informationsvermittlung schaffen die Museen immersive und kreative Erlebnisse, ermöglichen Teilhabe von Menschen mit Einschränkungen und eröffnen Kindern und Jugendlichen Zugänge zum historischen, natur- und kulturgeschichtlichen sowie dem künstlerischen Erbe. Dazu

nutzen wir Formate wie AR, VR, 3D Digitalisierung, KI basierte Vermittlung, partizipative Formate usw.)

7.11. Denkmalschutz

Im Zuge des Denkmalschutzes fließen verschiedene digitale Angebote ein.

7.12. Sammlungsdigitalisierung Archäologie

Ein großer Schatz an Fundstücken steht bereit. Diesen gilt es für die Zukunft zu bewahren.

7.13. Digitales Kulturwerk

Bei dem Digitalen Kulturwerk geht es um die Entwicklung eines virtuell begehbaren und interaktiven Stadtmodells der Hansestadt Lübeck mit Fokus auf Kultur und Welterbe. Die hinterlegten Informationen (Geschichten zu Lübecks Historie und Kultur) sollten sowohl in der realen als auch in der digitalen Welt zur Verfügung stehen. Dieses Projekt wird ausgeführt im Rahmen der Bundesförderung Modellprojekte Smart Cities und der Digitalen Strategie der Hansestadt Lübeck. Neben den internen Akteur:innen der Hansestadt kommen weitere externe hinzu.

7.13.1. Wandmalereien

Wandmalereien sind ein wesentlicher Bestandteil des Weltkulturerbes. Im Zuge der Digitalisierung werden diese datenbankbasiert komplett erfasst und eine Übersicht mit Informationen erstellt, ob die Wandmalereien beispielsweise in Wohngebäuden oder städtischen Gebäuden zu finden sind. Dabei ist eine hohe Standardisierung bei der Erfassung zu gewährleisten.

In einem weiteren Schritt werden alle wesentlichen Wandmalereien mit vernetzten Sensoren ausgestattet, die – anders als bislang – in Echtzeit wesentliche Daten wie Wärme oder Feuchtigkeit melden, so dass eine mögliche Gefährdung der Kunstwerke rechtzeitig erkannt und damit dem Verfall rechtzeitig vorgebeugt werden kann. Es entsteht dabei eine standardisierte Gesamtsicht auf den Zustand dieses wesentlichen Teils des Weltkulturerbes. Alle Daten werden in die Datenplattform eingespeist und mit anderen Daten verknüpft.

7.13.2. Interaktiver Stadtplan

Der interaktive Stadtplan zeigt nutzendefinierte Points of Interest für alle Besuchenden und Anwohnenden. Ziel ist, dass Nutzende auf Basis ihrer individuellen Präferenzen eine individuelle Route durch Lübeck planen können. Der interaktive Stadtplan unterstützt und visualisiert damit auch die Besucherlenkung.

7.13.3. Abbildung der archäologischen Rundgänge

Um die archäologischen Funde zugänglicher und attraktiver zu gestalten und gleichzeitig mit Aktivität zu verbinden, ist das Ziel, die bestehenden, analogen archäologischen Rundgänge digital (und später auch virtuell) zur Verfügung zu stellen. So können archäologisch Interessierte vor Ort die kulturellen Schätze vorab begutachten und sich eine Route zusammenstellen. Gleichzeitig

werden die Fundstätten auch für diejenigen Forschenden zugänglich, die nicht in Lübeck vor Ort sind.

7.13.4. Audioguides zum Thema Kunst im öffentlichen Raum und Integration in die Smart City Plattform

Auf der Webseite *Kunst im öffentlichen Raum* sind alle Kunstwerke im Lübecker Stadtgebiet mit Hintergrundinformationen abgebildet. Das Ziel dieses Teilprojektes ist es, diese Informationen auch als Audiodateien zur Verfügung zu stellen. Die Audioguides tragen damit zu einer höheren Attraktivität der Hansestadt für alle bei, die Lübeck besuchen oder besser kennenlernen möchten. Die Inhalte der Audioguides werden in die Datenplattform der Hansestadt übertragen und sind somit auch in anderen Kontexten nutzbar.

7.13.5 Virtuelle Stadtrundgänge und Rundgänge mit Augmented Reality

Es werden Geschichten gestaltet, die maßgeschneidert für unterschiedliche Zielgruppen einen Teil der Lübecker Historie in zusammenhängender Form erzählen. Beispielsweise werden sie rundum stadttypische Personen wie Thomas Mann, Willy Brandt oder Günter Grass oder zu Themen wie die Hanse gestaltet. Die Geschichten werden verknüpft mit einem Rundgang durch die Altstadt, die zukünftig sowohl in der realen Welt mit Augmented-Reality-Elementen als auch rein digital begehbar ist.

7.13.6 Co-Creation – Digitales Kulturwerk

Das Digitale Kulturwerk soll nicht nur für Lübecker:innen und andere Zielgruppen gestaltet werden, sondern auch gemeinsam mit ihnen. Für die Co-Creation ist vorgesehen, einen Test für den interaktiven Teil des Digitalen Kulturwerks mit einer Gruppe von Schüler:innen aus Lübeck im Rahmen des Unterrichts durchzuführen. Nach dem ersten Test werden die Ergebnisse evaluiert und Maßnahmen für die Weiterentwicklung geplant.

7.14. Digitaler Friedhof

Der digitale Friedhof stellt ein Abbild des realen Friedhofs zur Verfügung. Hier kommen weitere Serviceangebote hinzu, die in der realen Welt nicht möglich wären.

7.14.1. Abbildung der Gräber im Geoportal

Im Zuge der Konsolidierung der verschiedenen GIS-Systeme wird auch das Friedhofssystem mit der Smart City Infrastruktur verbunden. Dort können die Gräber und damit verbundenen Service geo-referenziert angezeigt werden.

7.14.2. Digitaler Nachruf

Im Zuge der Digitalisierung werden auch immer mehr digitale Werte geschaffen. Die Menschen gestalten ihr Leben in der digitalen Welt und sind in ihr weltweit vernetzt. In sozialen Netzwerken bringen sie ihr Leben ein. Doch was passiert nach dem Tod? Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, digitale Nachrufe sowie ein digitales Leben nach dem Tod zu gestalten.

7.14.3. Digitale Trauerfeier

Wie auch der digitale Nachruf lässt eine digitale Trauerfeier die Möglichkeit zu, Entfernungen zwischen Verwandten und Freund:innen zu minimieren und die Trauer der Angehörigen zu verarbeiten. Sterben gehört zum Leben und die Trauerbewältigung ist fester Bestandteil davon. Daher sollte im Zuge der Digitalisierung auch eine digitale Trauerfeier möglich sein.

7.14.4 Einführung von mobiler Datenerfassung (z. B. Grabsteinkontrolle)

Mit der Bereitstellung von digitalen Hilfsmitteln im Arbeitsumfeld auf dem Friedhof werden Mitarbeitende entlastet und Daten können effektiver und schneller aufgenommen werden. Das Management der Friedhofsflächen und die damit verbundenen Umgestaltungsmöglichkeiten werden hierdurch vergrößert. Ein Friedhof kann auf diese Weise ein Teil des Lebens für seine Besuchenden werden.

08 Öffentliche Sicherheit

08 Öffentliche Sicherheit			
Nr.	**Titel der Maßnahme**	**Federführung**	**Konzepte**
8.1.	Digitales Andreaskreuz - Digitalisierung der Bahnübergänge	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
8.2.	Kreuzung frei	3.320 Ordnungsamt	Sicherheit im Straßenverkehr; Abfallwirtschaftskonzept
8.3.	Glättewarnsystem	Entsorgungsbetriebe	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
8.4.	Leitstellenverbund	3.370 - Leitung Feuerwehr / Polizei	
8.5.	Hochwasserfrühwarnsystem / Hochwasserpegelmessung	3.390.01 Klimaleitstelle	Klimaanpassungskonzept; Digitale Strategie 2020
8.6.	Digitalisierung der Angsträume	5.660 Stadtgrün und Verkehr	Digitale Strategie 2020; VO/2019/08082; VO/2019/06440
8.7.	Integration Straßensperrung	5.660 Straßenverkehrsbehörde	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
8.8.	Vernetzung von Rauchmeldern	3.370 - Leitung Feuerwehr	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
8.9.	Deponieüberwachung	EBL / 3.370 - Leitung Feuerwehr	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
8.10.	Einführung der elektronischen Patientendatenerfassung im Rettungsdienst	3.370 - Leitung Feuerwehr	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
8.11.	Pilotprojekt Feuerwehr	3.370 - Leitung Feuerwehr	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
8.12.	Eric-Warburg-Brücke - Digitalisierung von Brücken	5.660 Stadtgrün und Verkehr	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
8.13.	Veranstaltung & Einsatzplanung	Landespolizei Schleswig-Holstein - Polizeidiretion Lübeck	
8.14.	Auflagenüberwachung bei Veranstaltungen	3.320 Ordnungsamt	Kommunaler Ordnungsdienst Zukunftskonzept (KOZ)
8.15.	OpenBikeSensor	5.610 Stadtplanung	Radverkehrskonzept
8.16.	Digitalisierung des Herrntunnel	5.660 Stadtgrün und Verkehr	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
8.17.	Digitale Parkplatzüberwachung - Ruhender Verkehr	3.320 Ordnungsamt	Sicherheit im Straßenverkehr
8.18.	Echtzeitmessungen fließender Verkehr	5.660 Stadtgrün und Verkehr	Digitalstrategie Deutschland
8.19.	Digitalisierung Baugenehmigungsverfahren und Brandverhütungsschauen	3.370 - Leitung Feuerwehr	
8.20.	Digitale Übertragung der Geschwindigkeitsmessanlagen	3.320 Ordnungsamt	Sicherheit im Straßenverkehr
8.21.	City Alerts (Notfällen relevante Informationen)	3.370 - Leitung Feuerwehr	

8.1. Digitales Andreaskreuz - Digitalisierung der Bahnübergänge

Der Schienenverkehr greift in den Straßenverkehr ein. Schranken schließen sich und dann staut sich der Verkehr. Wie lange eine Schließung dauert, ist leider auch unbekannt. Die Idee hinter dem Digitalen Andreaskreuz ist, Informationen über offene und geschlossene Schranken bereitzustellen. Hierdurch können Wegezeiten, gerade für den Rettungsverkehr, besser geplant werden.

8.2. Kreuzung frei

Die Hansestadt Lübeck ist auf dem Weg zur Smart City. Das gilt auch für das Thema Öffentliche Sicherheit. Dazu hat die Hansestadt Lübeck 2022 ein erstes Pilotprojekt initiiert: „Kreuzung frei". Hierbei geht es um Durchfahrtmöglichkeiten im Straßenverkehr für Fahrzeuge von Feuerwehr, Rettungsdiensten und den Entsorgungsbetrieben Lübeck. Die großen Fahrzeuge benötigen entsprechend viel Platz, der jedoch oftmals fehlt, weil parkende Autos in Kreuzungsbereichen und Einfahrten ein Durchkommen verhindern. Hier soll das Projekt ansetzen.

8.3. Glättewarnsystem

Mit Hilfe von Sensoren soll es möglich werden, Informationen in Bezug auf Glätte frühzeitig zu erhalten. Auf diese Weise kann eine optimierte Einsatzplanung und Sicherung der Straßen und Wege erfolgen.

8.4. Leitstellenverbund

Feuerwehr und Polizei arbeiten eng zusammen. Um diese Arbeit effektiver ausführen zu können, sollen die Leitstellen miteinander vernetzt werden, um eine schnellere Abstimmung zu ermöglichen.

8.5. Hochwasserfrühwarnsystem / Hochwasserpegelmessung

In regelmäßigen Abständen besteht Hochwassergefahr durch drückende Wassermassen seitens der Ostsee. Um besser auf die zukünftigen Herausforderungen reagieren zu können, soll ein Hochwasserfrühwarnsystem etabliert werden. Dies kann mit Hilfe von Sensoren und Pegelständen dabei unterstützen, Schäden zu minimieren und Planungen für die Zukunft zu optimieren.

8.6. Digitalisierung der Angsträume

Angsträume sind Räume, in denen sich Personengruppen bedingt durch Dunkelheit unwohl fühlen. Im Rahmen von Befragungen wurden diese identifiziert und bearbeitet. Um dies kontinuierlich zu optimieren und mit dem Ausbau der neuen Beleuchtungsanlagen zu vernetzen, werden diese digital dargestellt. Smart Citizen haben dann die Möglichkeit, interaktiv ihre Rückmeldungen zu geben.

8.7. Integration Straßensperrung

Straßensperrungen haben große Auswirkung auf den Verkehrsfluss. Gerade im Rettungsbereich sind hier Vollsperrungen von hoher Bedeutung. Im Einsatz können diese nicht passiert werden. Daher werden Straßensperrungen dargestellt und die Informationen in die notwendigen Systeme vernetzt. Diese können aus Baumaßnahmen oder auf Basis von Veranstaltungen resultieren.

8.8. Vernetzung von Rauchmeldern

Rauchmelder sorgen im Falle eines Brandes für die Alarmierung der Bewohner:innen, damit diese sich in Sicherheit bringen können. Durch eine Vernetzung dieser Rauchmeldung wird es möglich, im gleichen Zuge auch die jeweiligen Einsatzkräfte zu informieren. Durch intelligente Vernetzung kann hierdurch Zeit gespart werden.

8.9. Deponieüberwachung

Immer wieder kommt es unerwartet zu Bränden. Um diesem Risiko entgegenzustehen, werden technologische Hilfsmittel eingesetzt, um Gefahren frühzeitig zu erkennen. Auch soll die Möglichkeit zur automatisierten und vernetzten Meldung und Einleitung von Löschmaßnahmen bestehen.

8.10. Einführung der elektronischen Patientenerfassung im Rettungsdienst

Auf dem Weg ins Krankenhaus werden bereits wertvolle Informationen über den Zustand und die Verletzungen einer Patientin oder eines Patienten aufgenommen. Diese sollen unmittelbar erfasst und übertragen werden, damit bei der Ankunft im Krankenhaus bereits Vorbereitungen getroffen werden können. Diese zusätzlichen Informationen ermöglichen eine stetige Verbesserung der Prozesse und Behandlung.

8.11. Pilotprojekt Feuerwehr

Im Bereich Feuerwehr gibt es deutschlandweit bereits einige digitale Hilfsmittel. Unter Einbeziehung der Kolleg:innen, soll ein Pilotprojekt bestehen, der ein noch bestehendes Problem lösen soll.

8.12. Eric-Warburg-Brücke - Digitalisierung von Brücken

Brücken greifen wie geschlossene Schranken und Vollsperrungen extrem in den Straßenverkehr und somit in den Rettungsverkehr ein. Daher gilt es, die Informationen über Brückenöffnungen zu digitalisieren, zu automatisieren und zu vernetzen. Mit Hilfe der Bereitstellung dieser Informationen über das Open Data Portal können diese in die Verkehrsführung und Planung von Routen einfließen.

8.13. Veranstaltung & Einsatzplanung

In Punkte 7.5. werden die Veranstaltungen wie Weihnachtsmärkte, Travemünder Woche oder weitere in die Smart City Infrastruktur integriert. Mit Hilfe dieser und weiterer Informationen wie zum Beispiel den Wetterdaten und den Passentenfrequenzmessungen können im Rettungs- und Sicherheitsteam bessere Einsatzplanungen durchgeführt werden. Präsenz kann dort eingeplant werden, wo sie benötigt wird.

8.14. Auflagenüberwachung bei Veranstaltungen

Jede Veranstaltung hat zur Durchführung Auflagen erhalten. Diese dienen dem Schutz der Besucher:innen und der Veranstalter. Mithilfe von digitalen Möglichkeiten soll es gelingen, die Umsetzung und Einhaltung dieser Maßnahmen besser im Blick zu halten. Notfalls sollen gemeinsam Lösungen erarbeitet werden, damit eine Durchführung nicht gefährdet wird.

8.15. OpenBike-Sensoren

OpenBike-Sensoren bieten die Möglichkeit der Überholabstandsmessung für Radfahrende. Ziel ist, Schwachstellen und Verbesserungspotenzial in der Verkehrsinfrastruktur aufzuzeigen und diese in Kooperation mit Stadtplaner:innen zu beheben. Zentrales Hilfsmittel und Namensgeber des OpenBike-Sensors ist der Überholabstandsmesser, ein kleines technisches Gerät am Fahrrad.

Während der Fahrt misst es den Abstand nach links und rechts (minus Lenkerbreite) und zeichnet die Fahrt via GPS auf. Überholmanöver können Radfahrende per Taste am Lenker bestätigen. Nicht aufgezeichnet werden Fahrzeug- oder Personendaten der Überholenden. Es geht hauptsächlich um die Seitenabstände zu anderen Verkehrsteilnehmenden.

Für weitere Informationen sieh auch: https://www.openbikesensor.org/

8.16. Digitalisierung des Herrntunnels

Auch der Herrntunnel greift wie geschlossene Schranken, Brücken und Vollsperrungen extrem in den Straßenverkehr und somit in den Rettungsverkehr ein. Daher gilt es, die Informationen über Behinderungen zu digitalisieren, zu automatisieren und zu vernetzen. Mit Hilfe der Bereitstellung dieser Informationen über das Open Data Portal können diese in die Verkehrsführung und Planung von Routen einfließen.

8.17. Digitale Parkplatzüberwachung – ruhender Verkehr

Neben dem fließenden Verkehr ist auch der ruhende Verkehr von Bedeutung. Autos, Fahrräder und LKW müssen bei Nicht-Nutzung abgestellt werden. Neben den bewirtschafteten Flächen gibt es auch weitere Abstellmöglichkeiten. Hier gilt es, die Flächen zu identifizieren, auf der Smart City Infrastruktur darzustellen und mit Hilfe der Expert:innen zu optimieren. Ausreichend Abstellmöglichkeiten für Fahrräder sind ebenso wichtig wie die sichere Parkmöglichkeit für LKW.

8.18. Echtzeitmessungen fließender Verkehr

Um den Verkehrsfluss stetig zu optimieren, bedarf es möglichst exakter Daten. Auf diese Weise kann im Falle von Behinderungen durch zum Beispiel Unfälle schneller reagiert und gesteuert werden. Hierbei kommt es nicht nur auf die Anzahl der Behinderungen an, sondern auch um die Herkunft des Verkehrs und Verkehrsrichtung der Behinderung. Um zukünftig verbesserte Angebote im Intermodalverkehr bereitzustellen, bedarf es ebenfalls der Hintergründe zur Wahl des Verkehrsmittels. Hier werden die Verkehrsteilnehmenden ebenfalls aktiver Teil der Echtzeitmessung.

8.19. Digitalisierung Baugenehmigungsverfahren und Brandverhütungsschauen

Die Digitalisierung der Baugenehmigungsverfahren zählt zu einer grundlegenden Voraussetzung für das Verkehrsflussmanagement.

8.20. Digitale Übertragung der Geschwindigkeitsmessanlagen

Alle nicht personenbezogenen Daten werden mit Hilfe der Smart City Infrastruktur zusammengetragen und bereitgestellt.

8.21. City Alerts (Notfall relevante Informationen)

Sirenen werden zur Alarmierung für die Feuerwehren, aber auch zur Warnung der Bevölkerung betrieben. Diese Sirenen können auch auf die digitale Welt übertragen werden, um eine größere Reichweite zu erlangen. Technologien wie zum Beispiel das Cell Broadcast, eine Warnnachricht, die

direkt auf das Handy geschickt wird, wurde am 08.12.22 zum ersten Mal beim Warntag eingesetzt. Mit keinem anderen Warnmittel können mehr Menschen erreicht werden.

09 Wohnen und Gebäude

09 Wohnen und Gebäude			
Nr.	**Titel der Maßnahme**	**Federführung**	**Konzepte**
9.1.	Smart Building Konzepte	5.651 Gebäudemanagement	
9.2.	Smart KiTas	5.651 Gebäudemanagement	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
9.3.	Smart Grid*	Stadtwerke Lübeck-Konzern	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
9.4.	Dritte Orte / Multifunktionalität	Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH	Masterplan Wirtschaft 2025
9.5.	Einführung Energiemanagementsoftare	5.651 Gebäudemanagement	
9.6.	Ressourceneffizienter Einsatz in einem cleveren Gebäudemanagement	5.651 Gebäudemanagement	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
9.7.	Leerstandsmanagement	Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH	Masterplan Wirtschaft 2025

9.1. Smart Building Konzepte

Der Begriff „Smart Building“ bedeutet intelligentes Gebäude. Im Gegensatz zum Smart Home, das sich ausschließlich mit einer Wohneinheit beschäftigt, befasst sich das Smart Building mit der Digitalisierung eines gesamten Gebäudes. Es fasst die Automatisierung und Kontrolle der technischen Ausstattung innerhalb eines Gebäudes zusammen – von Smart Metering bis hin zur digitalen Schließanlage. Die Gebäude messen, vergleichen, überwachen und warnen die Eigentümer:innen und Bewohner:innen mithilfe von Sensortechnik.

9.2. Smart Kitas

Ziel des Projekts ist die Schaffung idealer klimatischer Bedingungen für Kinder und Betreuer:innen mithilfe von Sensorik. Über ein LoRaWAN-Funknetz werden die Daten übertragen und auf iPads vor Ort visualisiert. Aus pädagogischer Sicht soll dabei der natürliche Forschungsdrang der Kinder gestärkt werden, indem die Auswirkungen unterschiedlicher Tätigkeiten auf ihr Raumklima sichtbar gemacht werden (Link: https://www.de.digital/DIGITAL/Redaktion/DE/Smart-City-Navigator/Projekte/smart-kita.html).

9.3. Smart Grid

Die volatile Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erfordert es, Netze, Erzeugung und Verbrauch effizient und intelligent miteinander zu verknüpfen. Es besteht die Notwendigkeit einer bedarfs- und verbrauchsorientierten Verknüpfung von Erzeugung und Nachfrage. Der Begriff „intelligentes Stromnetz“ (engl. „smart grid“) beschreibt die kommunikative Anbindung der Akteure des Energiesystems von der Erzeugung über den Transport, die Speicherung und die Verteilung bis hin zum Verbrauch an das Energieversorgungsnetz. Hierbei geht es um die Anpassung der im Gebäude vorhandenen Komponenten. Dabei werden auch weitere Ressourcen betrachtet wie Wasser und Wärme.

9.4. Dritte Orte/Multifunktionalität

Die Nutzung von – zumindest teilweise – ungenutzten Immobilien für weitere Zwecke erhöht die Verfügbarkeit von Räumen in der Stadt. Multi-Use-Konzepte bieten sich beispielsweise für leerstehende Büro- oder Kaufhäuser an. Das Management dieser Räumlichkeiten kann digital organisiert werden, indem beispielsweise ein Online-Buchungssystem implementiert wird. In Kombination mit Smart Building Konzepten kann zudem für einen sicheren Betrieb gesorgt werden.

9.5. Einführung Energiemanagementsoftware

Ziel der Erfassung von Verbrauchsdaten mithilfe einer Energiemanagementsoftware ist das Erkennen und zeitnahe Korrigieren von übermäßigen Verbräuchen. Mehrverbräuche werden aufgedeckt und Ansatzpunkte für eine detaillierte Analyse und anschließende Einsparmaßnahmen identifizierbar – Optimierungshebel können so nachhaltig angesetzt und Energiekosten gesenkt werden.

9.7. Leerstandsmanagement

Ziel des Leerstandsmanagements ist es, die Attraktivität der Gemeinde weiter zu steigern bei gleichzeitiger Einschränkung des Bodenverbrauchs. Dabei steht vor allem die Erfassung der Leerstände, die Sensibilisierung und Erstberatung der Zielgruppen und die Kommunikation mit den Eigentümer:innen im Fokus. Die digitale Erfassung der Leerstände und die Anbindung an Systeme, die das Angebot mit der Nachfrage verbinden, ist Ziel dieses Projekts (siehe auch 11.3.).

10 Bürger:innenbeteiligung

10 Bürger:innenbeteiligung			
Nr.	**Titel der Maßnahme**	**Federführung**	**Konzepte**
10.1.	Smart Citizen*	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
10.2.	Beirat Lübeck Digital	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
10.3.	Zielgruppen dynamische Webseite	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
10.3.1.	Automatische Übersetzung von Webseiten	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
10.4.	Umsetzung Kommunikationskonzept	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
10.4.1.	Umsetzung Beteiligungskonzept	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
10.4.2.	Digital Tag	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
10.4.3.	Ideenmanagement	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
10.4.4.	Feedback & Wertschätzung	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
10.4.5.	Durchführung von "Fuck-up-Night*" Events	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Modelprojekt Smart City
10.5.	Wahlen	1.102 Logistik, Statistik und Wahlen	
10.6.	Konzept Jugendarbeit	4.513 Jugendarbeit	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
10.7.	Citizen Science*	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	
10.8.	Gründung eines Ethikrates	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Modelprojekt Smart City

10.1. Smart Citizen

Smart Citizens sind mündige Bürger:innen, die die Stadt, in der sie leben, proaktiv mitgestalten. Dazu müssen sie sich der Funktionsweise neuer Technologien bewusst sein und sie souverän einsetzen können. Die meisten Technologien, die in einer Smart City zum Einsatz kommen, stützen sich auf die Sammlung und Speicherung personenbezogener Daten. An dieser Stelle ist es wichtig, dass die Stadt ihren Bewohner:innen umfassende Transparenz bzgl. der Nutzung ihrer Daten entgegenbringt und ihre Daten schützt. Dazu sind neben der gezielten und verständnisvollen Einbindung der Bürger:innen auch umfassende Weiterbildungen notwendig.

10.2. Beirat Lübeck Digital

Die aktive Beteiligung aller Akteur:innen ist Grundlage des Lübecker Rahmenkonzeptes zur Digitalen Strategie. Die Menschen, die in der intelligent vernetzten Stadt leben, sollen alle Planungen und Entscheidungen auf dem Weg zu einer Smart City nachvollziehen und beeinflussen können. Die Gründung des Beirates Lübeck Digital, den die Hansestadt Lübeck nach Beschluss der Bürgerschaft vom 25.11.2021 eingerichtet hat, ist hierbei ein wichtiger Schritt. In diesem Beirat ist ein Querschnitt der gesellschaftlichen Gruppen vertreten, die von der Entwicklung der Hansestadt Lübeck zu einer Smart City betroffen sind und diese begleiten möchten.

10.3. Zielgruppen-dynamische Webseite

Webseiten sollen je nach Zielgruppe gezielt dynamisch anpassbar sein. So können Bürger:innen eine andere Sicht auf die Inhalte erhalten als wirtschaftende Unternehmen oder Besucher:innen der Hansestadt.

10.3.1. Automatische Übersetzung von Webseiten

Die Funktion einer automatischen Übersetzung kommt nicht nur Tourist:innen zugute, sondern auch internationalen Handelspartnern und nicht zuletzt geflüchteten Menschen.

10.4. Umsetzung Kommunikationskonzept

Die Smart City Lübeck richtet sich an alle. Da nicht alle Menschen gleich kommunizieren und die gleichen Kommunikationskanäle nutzen, ist es erforderlich, ein umfassendes Kommunikationskonzept für die Smart City zu erstellen, das Themen, Zielgruppen und Kommunikationskanäle zusammenbringt und konkrete Handlungsempfehlungen bis hin zu konkreten Timelines anbietet.

10.4.1. Umsetzung Beteiligungskonzept

Alle Menschen, die in Lübeck wohnen oder sich auf andere Arten in Lübeck aufhalten, sollen systematisch an der Gestaltung der Smart City Lübeck beteiligt werden, da sie in der Folge dann ja auch von den erreichten Vorteilen optimal profitieren sollen.

10.4.2. Digitaltag

Im Rahmen eines Digitaltags informiert die Verwaltung regelmäßig mindestens einmal jährlich über die Fortschritte bei der Umsetzung der Smart City Aktivitäten und zeigt in Lübeck vor Ort, welche zusätzlichen Anwendungen das Leben in Lübeck effizienter, schöner oder bequemer machen.

10.4.3. Ideenmanagement

Ein Ideenmanagement wird aufgesetzt, um die Anregungen aller Menschen aufnehmen zu können, die sich beteiligen möchten.

10.4.4. Feedback & Wertschätzung

Alle Beteiligten, aber auch alle anderen Menschen der Stadtgesellschaft sollen jederzeit in der Lage sein, Rückmeldung zur Umsetzung von Maßnahmen zu geben.

10.4.5. Durchführung von "Fuck-up-Night"-Events

Auf einer *Fuck-up Night* sprechen mutige Akteur:innen öffentlich über gescheiterte Projekte. Ihre Erfahrungen teilen sie mit der Stadtgesellschaft. Jede oder jeder kann seine Erfahrungen teilen, so dass andere davon lernen können. Fehler, falsche Annahmen, Probleme werden in diesen Veranstaltungsreihen geteilt.

10.5. Wahlen

Eines der großen wiederkehrenden Beteiligungsformate sind Wahlen und sie sind ein wichtiger Teil von Demokratie, weil das Volk mitbestimmt. Hier haben die Bürger:innen regelmäßig die Möglichkeit, die Geschicke der Stadt mit ihrer Stimme zu beeinflussen. Auch dieser Prozess sollte neben der Standardisierung auch digitalisiert und automatisiert werden – selbstverständlich unter Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben und Möglichkeiten. Auf diese Weise kann von der Vorbereitung, über die Wahl bis hin zur Auswertung und Darstellung der Ergebnisse ressourceneffizient gehandelt werden.

10.6. Konzept Kinder- und Jugendarbeit

Die offene Kinder- und Jugendarbeit bietet als Teil der Jugendhilfe Lernfelder und spezifische Zugänge zu Bildung. Sie soll helfen, eine ausgewogene soziale Infrastruktur in der Kommune zu erreichen, Ausgrenzung vermeiden und die Integration von bildungs- und sozial benachteiligten Bevölkerungsgruppen fördern. Link zum Konzept: https://www.luebeck.de/files/bildungsportal/familie/jugendserver/Konzept_Jugendarbeit_Luebeck_2011.pdf.

10.7. Citizen Science

Dieser aus dem englischsprachigen Raum übernommene Begriff beschreibt einen Ansatz, bei dem wissenschaftliche Erkenntnisse von Personen, die nicht hauptberuflich in der fachzugehörigen Wissenschaft tätig sind, mit oder ohne Beteiligung von hauptamtlich Forschenden gewonnen werden. Die Smart City Aktivitäten in der Hansestadt laden diese Citizen Science Projekte ein und öffnen die Smart City Infrastruktur, so dass diese systematisch eingebunden werden können.

10.8. Gründung eines Ethikrates

In seiner Funktion als ethisches Dialogforum soll der Ethikrat aktuelle Themen im Kontext von Smart City zusammenführen und die gesellschaftliche Diskussion insbesondere durch öffentliche Veranstaltungen fördern.

11 Smarte Wirtschaft

11 Smarte Wirtschaft			
Nr.	**Titel der Maßnahme**	**Federführung**	**Konzepte**
11.1.	Heatmap* "Wirtschaft"	Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH	
11.2.	Passantenfrequenzmessung	Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH	Masterplan Wirtschaft 2025
11.3.	Leerstandsmanagement	Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH	Masterplan Wirtschaft 2025
11.3.1.	Abbildung Co-Working Spaces* & Lernräume	Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH	
11.4.	Förderung von digitalen Aus- und Weiterbildungsangeboten	Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH	Masterplan Wirtschaft 2025
11.5.	Entwicklung regionaler Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie	Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH	
11.6.	Hafenportal	5.691 Lübeck Port Authority	Hafenentwicklungsplan 2030; VO/2020/08588
11.7.	Fördermittelberatung in der Stadtverwaltung	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
11.8.	Baltic Future Port*	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
11.8.1.	Datenintegration "Baltic Future Port" in Smart City Infrastruktur	5.691 Lübeck Port Authority	Hafenentwicklungsplan 2030; VO/2020/08588
11.9.	Aufbau von Smarten Communities	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
11.9.1.	Energie Cluster Digitales Lübeck	Energie Cluster Digitales Lübeck	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
11.9.2.	Nationale und internationale Netzwerke	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Modelprojekt Smart City
11.9.3.	Begleitforschung zur Projektinitiierung von Smart City Projekten	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509
11.10.	Aufbau einer Best Practice Übersicht zur Förderung von Smart City Projekten	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Digitale Strategie 2020; VO/2020/08509

11.1. Heatmap „Wirtschaft“

Alle wirtschaftenden Unternehmen der Hansestadt werden in einer Karte abgebildet. Es lassen sich Ansammlungen von Unternehmen visualisieren, aber auch die Verteilung von Unternehmen bestimmter Branchen über das Stadtgebiet ablesen. Die Unternehmen können sich somit als Anbieter präsentieren, die potenziellen Kund:innen können sich einen Überblick zum Angebot verschaffen.

11.2. Passantenfrequenzmessung

Die Messung von Besucherströmen ermöglicht eine genauere Planung von Veranstaltungen, ein gezielteres Stadtmarketing, die Warnung vor einer zu hohen Anzahl von Menschen an einem Ort. Statistische Auswertungen erleichtern die saisonale Ausrichtung von Tourismusattraktionen wie Strandbädern oder Weihnachtsmärkten.

11.3. Leerstandsmanagement

Das Leerstandsmanagement für wirtschaftlich nutzbare Immobilien wird genauso wie das allgemeine Leerstandsmanagement (siehe Abschnitt 9.7.) in die Smart City Infrastruktur integriert.

11.3.1. Abbildung Co-Working Spaces & Lernräume

Moderne Organisationsformen ermöglichen zunehmend die Erledigung von Aufgaben außerhalb von klassischen Bürogebäuden. Wer kein Homeoffice zur Verfügung hat oder nicht zu Hause arbeiten möchte, arbeitet in Co-Working Spaces, die die notwendige Infrastruktur zur Verfügung stellen. Gerade die jüngere Generation von Arbeitnehmenden kann mit diesen Konzepten gewonnen werden und wird durch die Integration der Angebote in die Smart City Infrastruktur über die verfügbaren Angebote informiert.

11.4. Förderung von digitalen Aus- und Weiterbildungsangeboten

Das Konzept des Lebenslangen Lernens wird zunehmend ergänzt durch die Möglichkeit, jederzeit und von überall Bildungsangebote zu nutzen. Die Angebote für digitale Aus- und Weiterbildung sorgen dafür, dass die Hansestadt nicht nur junge Menschen in der Stadt halten kann, da von „hier" gelernt werden kann, sondern dass Menschen auch Arbeitgeber in Lübeck wählen, wenn sie sich parallel online andernorts fortbilden können.

11.5. Entwicklung regionaler Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Die bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie wird vor allem durch die nationale Gesetzgebung beeinflusst. Regionale Maßnahmen können diese Thematik aber unterstützen. So können Möglichkeiten zur Kinderbetreuung übersichtlich vermittelt werden, sei es im Kindergarten- oder Schulalter, ergänzt um Maßnahmen für den Notfall. Die Schaffung von Homeoffices erfordert eine gute digitale Netzinfrastruktur. Flankiert werden diese Maßnahmen durch ein gutes Angebot an Co-Working Spaces (siehe Abschnitt 11.4.), so dass beispielsweise Elternteile nicht mehr regelmäßig nach Hamburg pendeln müssen, sondern direkt ‚um die Ecke' arbeiten können.

11.6. Hafenportal

Das Hafenportal ist wie das Umweltportal eine gebündelte Übersicht an Themen und Applikationen zum Thema Hafen. Gemäß Benutzerrechten können hier in einem geschützten Raum Daten geteilt und bereitgestellt werden. Dies sind zum Beispiel Daten über den Inhalt der Lieferung, um Leerverkehr zu vermeiden. Spediteure können sich austauschen und neue Möglichkeiten finden, zum Beispiel Stau oder Leerfahrten zu vermeiden.

11.7. Fördermittelberatung in der Stadtverwaltung

Viele Projekte benötigen finanzielle Unterstützung, damit diese umgesetzt werden können. Eine systematische Fördermittelakquise sowie Beratung innerhalb des Konzerns der Hansestadt Lübeck bietet viele Vorteile. Zum einen können Mittel strukturiert abgerufen, aber auch zentral verwaltet werden. Auf diese Weise werden andere Bereiche entlastet und können sich mit der Umsetzung befassen.

11.8. Baltic Future Port

Zu einer Smart City gehört auch eine intelligent vernetzte Wirtschaft: Der Lübecker Hafen wird weiter digitalisiert, Prozesse werden optimiert, Kommunikation findet in Echtzeit statt. Dies alles wird durch ein 5G-Campus-Netz möglich gemacht, das auf dem Gelände des Lübecker Hafens aufgebaut wird.

Dies ist ein besonderes Projekt, bei der Bereich Lübeck Port Authority der Hansestadt Lübeck, Partnern aus der Hafenwirtschaft (Baltic Rail Gate, Lübecker Hafen-Gesellschaft und der TT-Line) und der Wissenschaft (Technische Hochschule und Universität zu Lübeck) sowie der Titus Research und der Stadtwerke Lübeck Digital (SWL Digital) zusammenarbeiten wird.

Es sollen die komplexen, ineinandergreifenden Prozesse optimiert werden, die für die Abfertigung der in Lübeck ankommenden Ware aus und in Richtung Skandinavien und in alle Welt notwendig sind. Technische Basis ist der neue Mobilfunkstandard 5G als zentraler Bestandteil für dieses Digitalisierungsvorhaben. Zu diesem Zweck wurde das Projekt BalticFuturePort initiiert und es ist Teil der digitalen Strategie der Hansestadt Lübeck.

Es werden insgesamt elf Teilprojekte von acht Partner:innen umgesetzt. Federführend steuert und begleitet die Hansestadt die Parter:innen bei der Umsetzung.

Ziel ist ein digital vernetzter Hafen, der das begrenzte Areal effizienter nutzt, Prozesse optimiert und Arbeitskraft gezielter einsetzen kann.

11.8.1. Datenintegration „Baltic Future Port“ in Smart City Infrastruktur

Die Technologien, Daten und Anwendungen des Baltic Future Port werden in die Smart City Infrastruktur integriert.

11.9. Aufbau von Smart Communities

Eine Smart City entsteht nicht durch den Plan einer Stadtverwaltung, sondern erfordert die Einbindung vielfältiger Institutionen inklusive der Wirtschaft vor Ort, aber auch Kooperationen mit anderen Kommunen, um sich über Erfolge auszutauschen.

11.9.1. EnergieCluster Digitales Lübeck

Der Verein EnergieCluster Digitales Lübeck hat sich zum Ziel gesetzt, die Hansestadt Lübeck zur Modellregion einer intelligent vernetzten, nachhaltigen Stadt mit hoher Lebensqualität für die Bürger:innen zu entwickeln. Dabei sind schon heute viele wichtige Institutionen Lübecks Mitglieder des Vereins und ziehen an einem Strang für ein digitales Lübeck.

11.9.2. Nationale und internationale Netzwerke

Der aktive Austausch in nationalen und internationalen Netzwerken ist unerlässlich für Smart City Projekte. Die Erfahrungen von anderen Städten über gescheiterte und erfolgreiche Projekte hilft bei

der eigenen Umsetzung und dabei, erfolgreich zu bleiben. Der Fokus soll auf der Nutzung von Synergieeffekten und einer gemeinsamen Projektlösung liegen.

11.9.3. Begleitforschung zur Projektinitiierung von Smart City Projekten

Die Hansestadt unterstützt Begleitforschung zum Thema Smart City, die mithilfe wissenschaftlicher Methoden weitere Innovationen in diesem Bereich entwickelt, vorbereitet und testet. Hierbei geht es im Speziellen um die Begleitforschung zur Projektinitiierung.

11.10. Aufbau einer Best Practice Übersicht zur Förderung von Smart City Projekten

Die gesammelten Erfahrungen aus den Netzwerken und der Begleitforschung sowie von abgeschlossenen Projekten trägt zur nachhaltigen Strategieumsetzung bei. Diese so genannten Best Practice Beispiele sollten möglichst transparent geteilt werden, damit sich weitere Projekte daraus ergeben.

12 Gesundheit und Soziales

12 Gesundheit und Soziales			
Nr.	**Titel der Maßnahme**	**Federführung**	**Konzepte**
12.1.	Trinkwasserportal	3.390.01 Klimaleitstelle	Hitzeaktionsplan; VO/2022/11040
12.2.	Hitzeportal	3.390.01 Klimaleitstelle	Hitzeaktionsplan; VO/2022/11040
12.3.	Schaffung von Digitalen Knotenpunkten	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Social Smart City
12.4.	Schaffung eines Digitalen Eltern-Campus	4.511 Städtische Kindertageseinrichtungen	
12.5.	Nachbarschaftsnetzwerk (digital)	4.513.4 Nachbarschaftsbüros	
12.6.	Digitales Gesundheitsamt	2.530 Gesundheitsamt	Digitales Gesundheitsamt 2025
12.6.1.	Digitale Gesundheitsakte	in Abstimmung	
12.6.2.	Schnittstellenoptimierung / Kommunikation der unterschiedlichen Systeme	1.103 Digitalisierung, Organisation und Strategie	
12.8.	Integration von Informationen in die Smart City Infrastruktur	je Fachbereich	
12.8.1.	Abbildung sozialer Träger	2.000.2 Stabsstelle Integration	
12.8.2.	Abbildung Beratungsstellen	2.000.2 Stabsstelle Integration	
12.8.3.	Abbildung von Fitness, Sportstätten und Vereinen	4.401.1 Schule und Sport	Konzept Schulsozialarbeit
12.8.4.	Abbildung sozialer Träger/Angebote im Geoportal	2.500 Soziale Sicherung	
12.9.	Implementierung eines Formularmanagementsystems zur digitalen Kommunikation	2.530 Gesundheitsamt	Digitales Gesundheitsamt 2025
12.10.	Prozessdigitalisierung im Gesundheitsamt	2.530 Gesundheitsamt	Digitales Gesundheitsamt 2025
12.11.	Ausbau der digitalen Dienste und Infrastruktur	2.530 Gesundheitsamt	Digitales Gesundheitsamt 2025
12.12.	Integration und Weiterentwicklung der Jugendapp in die Mein Lübeck App Familie	4.513 Jugendarbeit	Konzeptes zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
12.13.	Schaffung digitaler Hilfsmittel	in Abstimmung	
12.13.1.	Digitale Hilfsmittel für die Zusammenarbeit mit Klient:innen	4.510 Familienhilfen	
12.13.2.	Digitale Hilfsmittel für die Optimierung der Zusammenarbeit im Kitaalltag	4.511 Städtische Kindertageseinrichtungen	
12.13.3.	Digitale Hilfsmittel zur Unterstützung des Ehrenamtes	2.000.4 Stabsstelle Koordinierung Ehrenamt	
12.13.4.	Digitale Hilfsmittel für mehr Teilhabe	2.000.2 Stabsstelle Integration	
12.14.	Stärkung digitaler Kompetenz älterer Menschen	2.500 Soziale Sicherung	
12.14.1.	Podcastreihe zum Thema "Älterwerden in Lübeck" in Kooperation mit dem "offenen Kanal"	2.500 Soziale Sicherung	
12.15.	Schaffung einer Terminbuchungsmöglichkeit für die Erstberatung in der Eingliederungshilfe	2.500 Soziale Sicherung	
12.16.	Optimierung des barrierefreien Zugangs zu Informationen und Online-dienstleistungen	2.500 Soziale Sicherung	Teilhabeplan für Menschen mit Behinderung
12.17.	Aufbau eines webbasierten Sozialmonitorings	2.500 Soziale Sicherung	
12.18.	Digitale Beratungsleistungen (Videoberatung)	2.500 Soziale Sicherung	

12.1. Trinkwasserportal

Im Rahmen des Hitzeaktionsplans wird ein Portal für verfügbare Trinkwasserorte erstellt, damit Menschen wissen, wo sie bei Bedarf Trinkwasser finden.

12.2. Hitzeportal

Aufbauend auf den in Abschnitt 5.1.4. beschriebenen Hitzekarten ist ein Hitzeportal zu entwerfen, das es ermöglicht, interaktiv und dynamisch auf Daten zur Temperaturentwicklung im Kontext des Klimawandels zuzugreifen.

12.3. Schaffung von Digitalen Knotenpunkten

Der digitale Wandel hat inzwischen sehr viele Menschen erfasst, die sich nach und nach immer souveräner in digitalen Welten bewegen. Dennoch gibt es weiterhin viele Menschen, denen beispielsweise die technischen Möglichkeiten oder schlicht der Mut fehlt, sich mit den neuen Optionen auseinanderzusetzen. Aus diesem Grund gibt es das Konzept der Digitalen Knotenpunkte. Mit den Digitalen Knotenpunkten schaffen wir Orte, an denen Bürger:innen zusammenkommen können, um neue Technologien auszuprobieren und sich auszutauschen.

12.4. Schaffung eines Digitalen Eltern-Campus

Im Digitalen Eltern-Campus werden (jungen) Eltern Hilfestellungen für diverse ungewohnte Lebenslagen gegeben. Aufbauend auf den bereits vorhandenen Angeboten (Link: https://www.luebeck.de/de/stadtleben/familie-und-bildung/schwangerschaft-babies/index.html) kann digital zudem ein Austausch „von Eltern für Eltern“ stattfinden, im Rahmen dessen wertvolles Wissen geteilt werden kann. Dieses Wissen kann in schriftlicher Form geteilt werden, aber es können auch online Treffen zu relevanten Fragestellungen organisiert werden.

12.5. Nachbarschaftsnetzwerk (digital)

Der Austausch zwischen Nachbarschaften kann für alle Beteiligten vielfältige Vorteile bieten. Menschen können sich bei der Erledigung von Einkäufen für Ältere oder bei der Nachhilfe für die Jüngeren helfen. Gegenstände, die nicht mehr benötigt werden, können in der Nachbarschaft verschenkt oder verkauft werden, lokale Geschäfte können gefördert werden und gemeinsame Aktionen beispielsweise zum Thema Klimaschutz können gemeinsam geplant und vor Ort umgesetzt werden. All dies kann mit einem digitalen Nachbarschaftsnetzwerk effizienter umgesetzt werden.

12.6. Digitales Gesundheitsamt

Hierunter fallen alle Aktivitäten das Gesundheitsamt zukunftsfähig und digital aufzustellen. Die Maßnahmen werden im Einklang mit der Digitalen Strategie abgestimmt.

12.6.1. Digitale Gesundheitsakte

Die elektronische Gesundheitsakte oder elektronische Patientenakte ist eine Datenbank, in der die Anamnese, Behandlungsdaten, Medikamente, Allergien und weitere Gesundheitsdaten der Krankenversicherten sektor- und fallübergreifend, landesweit einheitlich gespeichert werden können.

12.6.2. Schnittstellenoptimierung/Kommunikation der unterschiedlichen Systeme

Die eingesetzten Programme und Systeme sollen möglichst harmonisiert und zusammengeführt werden. Hierzu gilt es, die Schnittstellen zu beschreiben, zu optimieren und notfalls zusammenzuführen. Sofern es sich um nicht personenbezogene Daten handelt, sollen diese über die Smart City Infrastruktur bereitgestellt werden.

12.8. Integration von Informationen in die Smart City Infrastruktur

Alle Informationen, welche nicht personenbezogen sind, werden auf der Smart City Infrastruktur abgebildet und bereitgestellt.

12.8.1. Abbildung sozialer Träger

Die in Lübeck tätigen sozialen Träger und Vereine werden in die Smart City Infrastruktur eingebunden. Egal, ob Menschen neu nach Lübeck gekommen sind und nicht wissen, welche Möglichkeiten zur Unterstützung es gibt, oder sie in eine soziale Notlage geraten – es ist immer hilfreich, wenn sie auf einfache Art und Weise erfahren, welche Angebote es gibt.

12.8.2. Abbildung Beratungsstellen

Die in Lübeck vorhandenen Beratungsstellen werden in die Smart City Infrastruktur eingebunden. Egal, ob Menschen neu nach Lübeck gekommen sind und nicht wissen, welche Möglichkeiten zur Unterstützung es gibt, oder sie in eine soziale Notlage geraten – es ist immer hilfreich, wenn sie auf einfache Art und Weise erfahren, welche Angebote es gibt.

12.8.3. Abbildung von Fitness, Sportstätten und Vereinen

Die Integration von Fitnessangeboten, Sportstätten und Vereinen in der Smart City Infrastruktur zeigt wesentliche Angebote der Stadt Lübeck für Privatpersonen. Die Attraktivität der Hansestadt wird dadurch gesteigert, da die Menschen zusätzlich an den Ort gebunden werden.

12.8.4. Abbildung sozialer Träger/Angebote im Geoportal

Die in Lübeck vorhandenen sozialen Träger und Angebote werden in die Smart City Infrastruktur eingebunden.

12.9. Implementierung eines Formularmanagementsystems zur digitalen Kommunikation

Hier gilt die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes im Bereich Gesundheit.

12.10. Prozessdigitalisierung im Gesundheitsamt

Die Prozessdigitalisierung im Gesundheitsamt sorgt für eine deutlich effizientere Organisation. Gerade die Corona-Pandemie hat gezeigt, wie hoch die Relevanz dieser Institution ist.

12.11. Ausbau der digitalen Dienste und Infrastruktur

Sofern es weitere Bedürfnisse der Stadtgesellschaft gibt, soll strukturiert nach einer Lösung gesucht werden. Diese gilt es dann intelligent zu vernetzen und zu betreiben.

12.12. Integration und Weiterentwicklung der Jugendapp in die Mein Lübeck App-Familie

Die Hansestadt hat am 7.12.2022 ihre neue „Jugendapp – der digitale Jugendtreff" offiziell gestartet. Die kostenlose App für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren dient als Plattform, die über Veranstaltungen in Lübeck informiert, sowie als Messengerdienst. Diese Anwendung soll in den nächsten Schritten weiterentwickelt werden, um die Attraktivität für Jugendliche weiter zu erhöhen.

12.13. Schaffung digitaler Hilfsmittel

Die Hansestadt Lübeck möchte in allen Bereichen die Zusammenarbeit erleichtern. Hierzu ist es auch notwendig digitale Hilfsmittel zur Unterstützung zu identifizieren und umzusetzen.

12.13.1. Digitale Hilfsmittel für die Zusammenarbeit mit Klient:innen

Die Hansestadt Lübeck möchte in allen Bereichen die Zusammenarbeit erleichtern. Hierzu ist es auch notwendig, digitale Hilfsmittel zur Unterstützung zu identifizieren und umzusetzen.

12.13.2. Digitale Hilfsmittel für die Optimierung der Zusammenarbeit im Kitaalltag

Die Hansestadt Lübeck möchte in allen Bereichen die Zusammenarbeit erleichtern. Hierzu ist es auch notwendig, digitale Hilfsmittel zur Unterstützung zu identifizieren und umzusetzen. Siehe auch Smart Kita.

12.13.3. Digitale Hilfsmittel zur Unterstützung des Ehrenamtes

Die Hansestadt Lübeck besitzt ein starkes Ehrenamt. Dies ist nicht selbstverständlich und ein hohes Gut. Hierzu ist es auch notwendig, digitale Hilfsmittel zur Unterstützung zu identifizieren und umzusetzen.

12.13.4. Digitale Hilfsmittel für mehr Teilhabe

Die Hansestadt Lübeck möchte die gesamte Stadtgesellschaft einbeziehen. Hierzu ist es auch notwendig, digitale Hilfsmittel für mehr Teilhabe zu definieren und zu integrieren. Dies gilt es, mit den Betroffenen zu identifizieren.

12.13.5. Digitale Hilfsmittel für die Unterstützung der MA und Betroffenen aus dem Pflegebereich

Die Hansestadt Lübeck möchte die gesamte Stadtgesellschaft einbeziehen. Hierzu ist es auch notwendig, digitale Hilfsmittel für mehr Unterstützung im Bereich Pflege zu definieren und zu integrieren. Dies gilt es, mit den Betroffenen zu identifizieren.

12.14. Stärkung digitaler Kompetenz älterer Menschen

Die Hansestadt Lübeck möchte die gesamte Stadtgesellschaft einbeziehen. Hierzu ist es auch notwendig, digitale Hilfsmittel für mehr Unterstützung und Stärkung der digitalen Kompetenzen älterer Menschen zu definieren und zu integrieren. Dies gilt es, mit den Betroffenen zu identifizieren.

12.14.1. Podcastreihe zum Thema „Älterwerden in Lübeck“ in Kooperation mit dem "offenen Kanal"

Nach der Ausarbeitung von Informationsmaterial soll dieses dann vernetzt werden und immer zur richtigen Zeit dort zu finden sein, wo gesucht wird. Die Vernetzung mit der Smart City Infrastruktur ist die logische Folge. Das aufgebaute Wissen kann dann auch in die weitere Ausgestaltung von neuen Angeboten einfließen.

12.15. Schaffung einer Terminbuchungsmöglichkeit für die Erstberatung in der Eingliederungshilfe

Terminabstimmungen und Terminbuchungen sind zentrale Themen, die in jedem Bereich notwendig sind. Hier gilt es, ein zentrales System zu definieren und bereitzustellen.

12.16. Optimierung des barrierefreien Zugangs zu Informationen und Online-Dienstleistungen

Die Hansestadt Lübeck möchte die gesamte Stadtgesellschaft einbeziehen. Hierzu ist es auch notwendig, digitale Hilfsmittel für mehr Barrierearmut einzubinden.

12.17. Aufbau eines webbasierten Sozialmonitorings

Neben dem Smart City Dashboard soll es ein Monitoring für soziale Themen geben. Hier fließen alle relevanten Informationen zum Thema Soziales ein.

12.18. Digitale Beratungsleistungen (Videoberatung)

Durch den Einsatz von sicheren Videoberatungsdiensten können Ressourcen geschont werden und mehr Beratung durchgeführt werden. Hier gilt es, die Anforderungen zu definieren und Lösungen aufzubauen.



1. Fortschreibung Digitale Strategie

Anlage D – Übersicht DGB Antrag Teil A



DGB-Antrag Teil A

A. Projektdaten

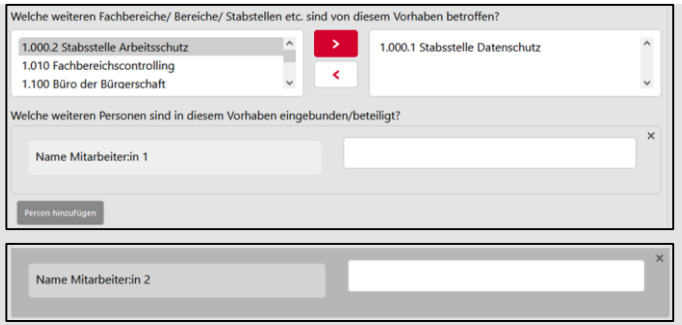
Projekttitel:	
Beschreiben Sie in 4-5 Sätzen, wie das Digitalisierungsvorhaben aussieht und welches Gesamtziel damit erreicht werden soll	
Geplanter Start:	**Geplante Fertigstellung:**

DGB-Antrag Teil A



Beantragender Fachbereich:	Beantragender Bereich:
z.B. FB1 Bürgermeister, FB2 Wirtschaft und Soziales, FB3 Umwelt, Sicherheit und Ordnung, FB4 Kultur und Bildung, FB5 Planen und Bauen	z.B. 3.320 Ordnungsamt
Bereichsleitung:	**IT-Beauftragte:r**

DGB-Antrag Teil A

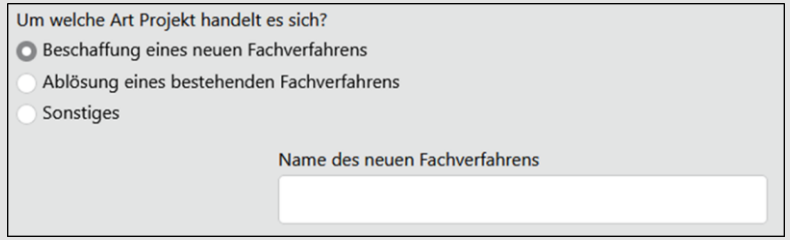


Welche weiteren Fachbereiche/ Bereiche/ Stabstellen etc. sind oder könnten von diesem Vorhaben betroffen sein?

z.B. 3.320 Ordnungsamt

Welche weiteren Personen sind in diesem Vorhaben eingebunden/ beteiligt?

z.B. Name, Vorname



DGB-Antrag Teil A

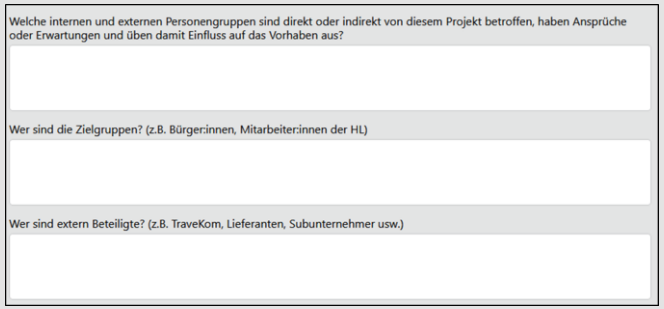
Um welche Art Projekt handelt es sich? *(nicht-zutreffendes Löschen)*

- Beschaffung einen neuen Fachverfahrens *(Name Fachverfahren: XYZ)*
- Ablösung eines bestehenden Verfahrens *(Name abzulösendes Fachverfahren)*
- Sonstiges *(Beschreibung)*

Welche weiteren Personen sind in diesem Vorhaben eingebunden/ beteiligt?

z.B. Name, Vorname

DGB-Antrag Teil A


Welche internen und externen Personengruppen sind direkt oder indirekt von diesem Projekt betroffen, haben Ansprüche oder Erwartungen und üben damit Einfluss auf das Vorhaben aus?

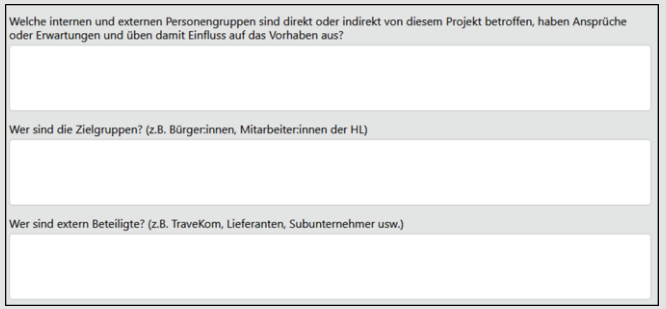
Wer sind die Zielgruppen? (z.B. Bürger:innen, Mitarbeiter:innen der HL)

Wer sind extern Beteiligte? (z.B. TraveKom, Lieferanten, Subunternehmer usw.)

Um welche Art Projekt handelt es sich? *(nicht-zutreffendes Löschen)*

- Beschaffung einen neuen Fachverfahrens *(Name Fachverfahren: XYZ)*
- Ablösung eines bestehenden Verfahrens *(Name abzulösendes Fachverfahren)*
- Sonstiges *(Beschreibung)*

DGB-Antrag Teil A


Welche internen und externen Personengruppen sind direkt oder indirekt von diesem Projekt betroffen, haben Ansprüche oder Erwartungen und üben damit Einfluss auf das Vorhaben aus?

Wer sind die Zielgruppen? (z.B. Bürger:innen, Mitarbeiter:innen der HL)

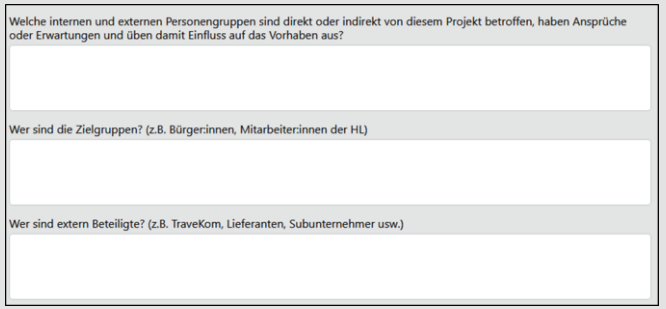
Wer sind extern Beteiligte? (z.B. TraveKom, Lieferanten, Subunternehmer usw.)

Welche internen und externen Personengruppen sind direkt oder indirekt von diesem Vorhaben betroffen, haben Ansprüche oder Erwartungen und üben damit Einfluss auf das Vorhaben aus?

Wer sind die Zielgruppen? (z.B. Bürger:innen, Mitarbeiter:innen der HL)

Wer sind externe Beteiligte? (z.B. Travekom, Lieferanten, etc.)

DGB-Antrag Teil A


Welche internen und externen Personengruppen sind direkt oder indirekt von diesem Projekt betroffen, haben Ansprüche oder Erwartungen und üben damit Einfluss auf das Vorhaben aus?

Wer sind die Zielgruppen? (z.B. Bürger:innen, Mitarbeiter:innen der HL)

Wer sind extern Beteiligte? (z.B. TraveKom, Lieferanten, Subunternehmer usw.)

Ist die Abteilung Datenschutz zu involvieren, d.h. werden personenbezogene Daten gem. Art. 4 DSGVO erhoben und verarbeitet?

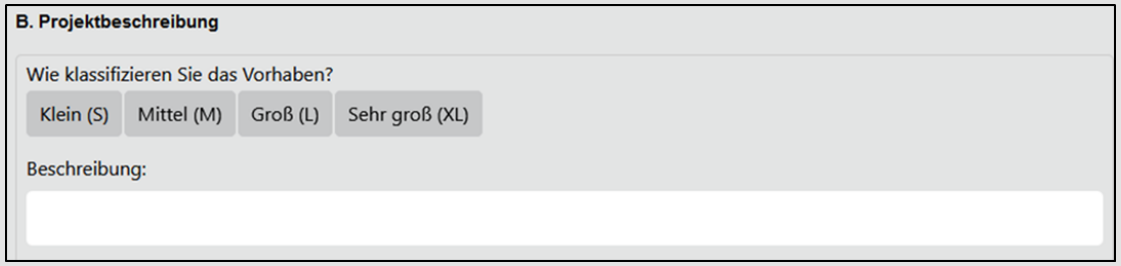
- Ja *(Bitte hier die personenbezogenen Daten nennen)*
- Nein

Art. 4 DSGVO
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:
„personenbezogene Daten" alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person") beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;

DGB-Antrag Teil A

B. Projektbeschreibung



Wie klassifizieren Sie das Vorhaben?

z.B. Mittel (M)

Klein (S)	Mittel (M)	Groß (L)	Sehr groß (XL)
Dauer: 3 Monate Organisatorische Komplexität: 1-2 FBs Kosten: < 25.000 EUR	Dauer: 3 - 6 Monate Organisatorische Komplexität: 2-3 FBs Kosten: < 25.000 - 174.999 EUR	Dauer: 6 - 12 Monate Organisatorische Komplexität: gesamtstädtisch Kosten: > 175.000 EUR	Dauer: >12 Monate Organisatorische Komplexität: gesamtstädtisch Kosten: > 175.000 EUR

DGB-Antrag Teil A

B. Projektbeschreibung

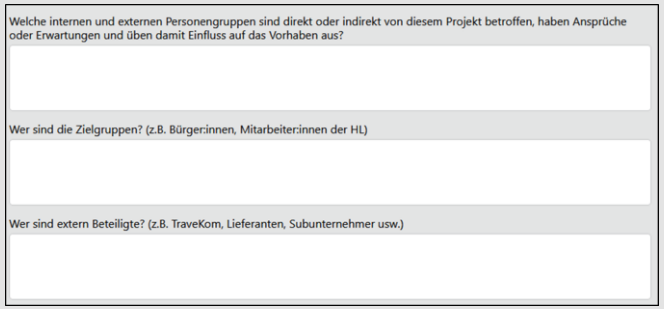
Wie sieht die aktuelle Bedarfslage/ der aktuelle Zustand aus?

Welche aktuellen Probleme/ Hindernisse werden durch das Digitalisierungsvorhaben gelöst?

Welchen konkreten Nutzen/ Mehrwert soll das Projekt haben?

407 von 884 in Zusammenstellung

DGB-Antrag Teil A


Welche internen und externen Personengruppen sind direkt oder indirekt von diesem Projekt betroffen, haben Ansprüche oder Erwartungen und üben damit Einfluss auf das Vorhaben aus?

Wer sind die Zielgruppen? (z.B. Bürger:innen, Mitarbeiter:innen der HL)

Wer sind extern Beteiligte? (z.B. TraveKom, Lieferanten, Subunternehmer usw.)

Wie ist das Projekt einzugruppieren? (nicht-zutreffendes bitte löschen)

- Es besteht eine gesetzliche Notwendigkeit, ohne Alternative *(Name Rechtsvorschrift bitte nennen)*
- Es besteht eine gesetzliche Notwendigkeit, aber Übergangsmöglichkeit *(Name Rechtsvorschrift bitte nennen)*
- Es wird dadurch die Erreichung der Fachstrategie/ strategische Ziele unterstützt *(Bitte Strategie bzw. strateg. Ziel nennen)*

408 von 884 in Zusammenstellung

DGB-Antrag Teil A

Falls bekannt, welche technischen Schnittstellen sind betroffen (z.B. MACH, Fachverfahren,...)?

Soll es externe Schnittstellen geben? Brauchen evtl. Externe Zugriff?

DGB-Antrag Teil A

C. Projektressourcen

Anschaffungskosten in Euro

Folgekosten pro Jahr in Euro

Gesamtkosten auf 4 Jahre in Euro

410 von 884 in Zusammenstellung

DGB-Antrag Teil A

Prüfkriterien DGB

- *Das Digitalisierungsvorhaben ist in Einklang mit der Digitalen Strategie*
- *Das Vorhaben betrifft Bereiche aus unterschiedlichen Fachbereichen*
- *Das Vorhaben hat direkte Auswirkungen auf Externe (Bürger:innen, Unternehmer:innen, Beteiligungsgesellschaften)*
- *Der Ressourceneinsatz wird als mittel oder hoch eingestuft, d.h. > 25.000€ bzw. > 175.000€*
- *Es handelt sich um ein alternatives Fachverfahren/ Service zu einem bereits existierenden*
- *Es handelt sich um ein neues Fachverfahren oder einen neuen Service*

1.160 - Frauenbüro

Zeichen: es

Lübeck, den 15.12.2022
Auskunft: Elke Sasse
Tel.: 1610
E-Mail: elke.sasse@luebeck.de

Fortschreibung der Digitalen Strategie Hansestadt Lübeck
hier: **Stellungnahme des Frauenbüros**

„Durch die Digitalisierungsprozesse gerät vieles in Bewegung und es besteht die Chance, neue Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass sie zu mehr Geschlechtergerechtigkeit führen. Dafür müssen die beiden Querschnittsaufgaben Digitalisierung und Gleichstellung von Anfang an verschränkt gedacht und realisiert werden.“
3. Gleichstellungsbericht, Themenblatt 14, Digitale Kommunen

Vor dem Hintergrund des o. g. Zitats nehme ich als Gleichstellungsbeauftragte der HL zur Fortschreibung der „Digitalen Strategie der Hansestadt Lübeck“ wie folgt Stellung:

Grundsätzlich unterstützt und begrüßt wird der Ansatz, die HL mit Hilfe von Digitalisierung partizipativer, inklusiver, ressourceneffzienter, *gender*gerechter, nachhaltiger, wettbewerbsfähiger und lebenswerter zu machen (S.11).
Allerdings empfehle ich, dies an einigen Stellen in der Fortschreibung der Digitalen Strategie – im Hinblick auf Gendergerechtigkeit – deutlicher hervorzuheben; dies insbesondere auch, weil die HL sich hier m. E. nicht verstecken muss, sondern vorhandene Aktivitäten im Hinblick auf Gendergerechtigkeit auch in der Digitalen Strategie sichtbar machen kann und sollte:

1. Smart City Kernziele und Querschnittsziele:
Im Sinne des o. g. Zitats empfehle ich, das Querschnittsziel Geschlechtergerechtigkeit in die Kernziele mit aufzunehmen und inhaltlich zu integrieren.
Positiv hervorzuheben ist, dass die Einbindung der Gleichstellungsbeauftragten und weiterer Stellen, die den Fokus auf Antidiskriminierung legen, explizit erwähnt wird. Somit wird auch diese Empfehlung des o. g. Themenblatts, Gleichstellungsexpertise explizit einzubinden, aufgenommen.

2. Moderne Verwaltung:
Barrierearme digitale Verwaltung impliziert auch, die digital (noch) nicht affine Kundschaft umfassend zu betreuen – dies sollte in der Digitalen Strategie deutlicher formuliert werden. Z. B. durch folgenden Satz „Die Mitarbeiter:innen werden insbesondere geschult, die digital nicht affine Kundschaft serviceorientiert und verständlich zu betreuen.“

3. Klimaschutz, Umwelt und Energie:
Auch das Thema „Minimierung von Angsträumen“ spielt bei Beleuchtungssensoren eine Rolle und sollte – im Sinne der Erweiterung des Bewegungsradius von Lübecker:innen durch minimierte Angst-räume – Erwähnung finden.

4. Bildung und Forschung:
Wir empfehlen, unbedingt bei Schulungen zu „Gefahren im digitalen Zeitalter“ nicht nur Datenschutz und Datensicherheit zu erwähnen, sondern explizit auch Cyberkriminalität und digitale Gewalt (siehe hierzu auch Themenblatt 12 „Digitale Gewalt“).

5. Öffentliche Sicherheit:
Auch hier fehlt m. E. der Hinweis auf die intelligenten Beleuchtungssysteme, die Angsträume minimieren und somit zur Sicherheitsinfrastruktur beitragen.

...

6. Beirat „Lübeck Digital“:
Der Digital-Beirat der HL ist bewusst geschlechterparitätisch zusammengesetzt. Dies findet an keiner Stelle in der Digitalen Strategie Erwähnung – obschon ich sicher bin, dass die HL diesbezüglich Vorreiterin in der Digitalisierungsstrategie der Kommunen ist und hier auch explizit eine Empfehlung des o. g. Themenblattes 14 umsetzt: „Es sollte überprüft werden, ob {in den}… Digitalgremien… (…) allein angesichts ihrer Zukunftsrelevanz, (…) eine paritätische Besetzung mit Frauen und Männern geschaffen oder erhalten wird.“
Ich empfehle, dies hier explizit zu erwähnen und hervorzuheben.

Inhaltlich empfehlen wir, folgende Punkte bei der *weiteren Fortschreibung* der Digitalen Strategie im Hinblick auf Geschlechtergerechtigkeit einzubeziehen:

7. Wohnen und Gebäude:
In den vergangenen Jahren ist es generell, insbesondere aber für finanziell benachteiligte Bevölkerungsgruppen, immer schwieriger geworden „passenden“ und bezahlbaren Wohnraum zu finden. Dies bestätigen die Erfahrungen unterschiedlichster Beratungsstellen in Lübeck, die u. a. im AK Soziales zusammenarbeiten. Gemeinsam mt Beratungsstellen, Trägern, Wohnungsbaugesellschaften und ggf. weiteren Akteur:innen sollte im Rahmen eines Pilotprojektes überprüft werden, ob und wie Digitalisierung dazu beitragen kann, „passenderen“ Wohnraum, ggf. zielgruppenspezifisch, zu schaffen bzw. zur Verfügung zu stellen.

8. Bürger:innenbeteiligung:
Die bereits vorhandene Möglichkeit, via ALLRIS zu erfahren, wann welches politische Gremium oder Beirat mit welcher Tagesordnung und Inhalten tagt, sollte hier m. E. nicht unerwähnt bleiben, ebenso wie die in Umsetzung befindliche Option des Livestreams von Sitzungen der politischen Gremien.
Die Bürger:innen-Beteiligung durch ergänzende digitale Formate für diese Sitzungen zu erweitern, kann ein sinnvolles Instrument sein, um politische Beteiligung für unterschiedliche Zielgruppen der Bevölkerung zu befördern.

9. Smarte Wirtschaft:
Das o.g. Papier benennt explizit notwendige kommunale Maßnahmen für Gründerinnen, nämlich analoge Räume für digitalisierungsbezogene Gründungen geschlechtergerecht zu gestalten (S. 2) – die weitere Fortschreibung muss m. E. einen geschärften Blick auf Gründer:innen enthalten durch eine Maßnahme oder ein Pilotprojekt.

Die Fortschreibung der Digitalen Strategie wird befürwortet und empfohlen, sie um die o. g. Punkte 1-6 zu ergänzen und die Punkte 7-9 bei der Fortschreibung und Maßnahmenentwicklung mit einzubeziehen.

gez. Elke Sasse

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. 2020/08509-03-01
öffentlich

Lübeck, 20.01.2023

Antrag

Bearbeitung: Angela Fiorenza (E-Mail: Angela.Fiorenza@luebeck.de Telefon: 122-1040)

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Ergänzungsantrag zu VO/2020/08509-03 Fortschreibung der Digitalen Strategie der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.01.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Die Vorlage wird um einen Punkt 3. ergänzt:

3. Die Zuständigkeit für die Digitale Strategie wird dem Wirtschaftsausschuss zugeordnet. Dieser wird dafür umbenannt in “Ausschuss für Wirtschaft, Digitalisierung und den Kurbetrieb Travemünde”. Dort ist ein Sachstandsbericht zur Umsetzung der Digitalen Strategie einmal je Quartal fester Bestandteil der Tagesordnung.

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Anlagen:

Vorsitzende/r
der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2021/10500
öffentlich

Lübeck, 01.10.2021

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.203 - Beteiligungscontrolling

Bearbeitung: Christian Peuckert (E-Mail: christian.peuckert@luebeck.de Telefon: 122-2031)

Änderung Lübecker Public Corporate Governance Kodex (PCGK) 2021

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
01.11.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
23.11.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
25.11.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck beschließt die Änderung des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes in der als Anlage beigefügten Fassung.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.300 – Bereich Recht	Keine rechtlichen Bedenken.
Städtische Beteiligungen	Keine Anmerkungen.

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:
Kinder und Jugendliche sind von der Maßnahme nicht betroffen.

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[X] freiwillig
[ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

[ ] Ja (Anlage 1)
[X] Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:	X	Nein
		Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:
Siehe Anlage 1

Anlagen:
Anlage 1: Begründung
Anlage 2: Lübecker Public Corporate Governance Kodex (PCGK) Version 2021
Anlage 3: Synopse zum PCGK

Bürgermeister Jan Lindenau

Anlage 1: Begründung

► Zusammenfassung

Ausgehend vom Bürgerschaftsbeschluss am 26.06.2014, ergänzt in der Lübecker Bürgerschaft vom 20.05.2021 ist der beigefügte Lübecker Public Corporate Governance Kodex (PCGK, Anlage 2) überarbeitet worden, der als Leitfaden für gute Unternehmensführung allen, die mit den städtischen Unternehmen zu tun haben, als Vorgabe und Orientierung dienen soll.

Der Kodex ist angelehnt an den Deutschen Public Corporate Governance Kodex (für börsennotierte Unternehmen), den für Kommunen entwickelten Public Corporate Governance Muster-Kodex und den Empfehlungen des Deutschen Städtetags. Die betroffenen städtischen Unternehmen haben Rückmeldungen zu den Änderungen am PCGK gegeben, die bei der Überarbeitung des PCGK berücksichtigt wurden.

Bereits in der Beschlussvorlage für die Bürgerschaft am 26.06.2014 ist darauf verwiesen worden, dass der Lübecker Public Corporate Governance Kodex selbst dem Wandel in Gesellschaft, Politik und Wirtschaft unterliegt. Die regelmäßige Überprüfung, ob Anpassungen an die fortlaufende Entwicklung erforderlich werden, bleibt daher unumgänglich. Deshalb wurde der Prozess zur Überarbeitung des PCGK ausgelöst und mit einer Evaluation des bisherigen Regelwerks begonnen. Im Rahmen der Überarbeitung sind Entwicklungen in der Public Corporate Governance, Erörterungen aus der Erarbeitung des als Grundlage für Kommunen entworfenen Public Corporate Governance Muster-Kodex sowie gesetzliche Änderungen, die zur Stärkung des kommunalen Beteiligungsmanagements unternommen wurden, eingeflossen.

Der Lübecker PCGK formuliert die übergeordneten Ziele verantwortungsvoller städtischer Unternehmensführung (Teil A – Präambel), grenzt die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der zuständigen Gremien und Organe ab (Teil B – Regeln für gute Unternehmensführung) und definiert die Instrumente ordnungsgemäßer, transparenter Steuerung und Kontrolle (Teil C – Steuerungs- und Kontrollinstrumente).

Damit soll der Lübecker PCGK helfen, einheitliche, transparente Standards in den städtischen Unternehmen zu gewährleisten. Er gibt dabei auch Regelungen vor, wie die städtischen Unternehmen vor Politik und Öffentlichkeit Rechenschaft über ihre Arbeit ablegen sollen.

Ein PCGK stellt noch keine Garantie für ordnungsgemäßes und erfolgreiches Wirtschaften dar. Er ist aber ein wichtiges Instrument, um Entscheidungsabläufe transparent und nachvollziehbar zu gestalten, um so frühzeitig auf Entwicklungen reagieren zu können.

► Beschlusslage und bisheriges Verfahren

Die Bürgerschaft hat am 26.06.2014 den Lübecker Public Corporate Governance Kodex (PCGK) beschlossen und damit der Hansestadt Lübeck Regelungen für eine gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung und Beteiligungssteuerung gegeben. Die städtischen Gesellschaften, für die der PCGK gilt, haben sich anschließend jeweils durch Gesellschafterbeschluss verpflichtet, nach den Standards des PCGK zu handeln. Der PCGK ist somit in den Gesellschaften formal verankert.

Nach dem Bürgerschaftsbeschluss zum PCGK sind eine Vielzahl von Handlungen unternommen worden, die mit der Umsetzung verbunden sind. Eine wesentliche Aufgabe war die Anpassung der existierenden Musterdokumente (Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung und Dienstvertrag für Geschäftsführer/-innen) an die Regelungen im PCGK gewesen. Diese Maßnahme hat geholfen die Vertragswerke und Regelungen der städtischen Gesellschaften und Mehrheitsbeteiligungen zu vereinheitlichen, wodurch eine gute Unternehmenssteuerung unterstützt wird.

Seit dem Geschäftsjahr 2016 haben die städtischen Gesellschaften begonnen die implementierten Regelungen sichtbar zu machen. Das Beteiligungscontrolling erstellt seitdem auf der Grundlage von den Unternehmen übermittelter Informationen den PCGK-Bericht. Auf diese Weise wird die Öffentlichkeit neben der Anwendung der Vorschriften aus dem PCGK in den Unternehmen (Entsprechenserklärung) beispielsweise über die Teilnahme der Aufsichtsratsmitglieder an den Sitzungen und die Höhe der gezahlten Vergütungen, insbesondere an die Geschäftsführungen informiert.

Über den Umsetzungsstand wird die Politik und Öffentlichkeit jährlich im PCGK-Bericht informiert.

► Aufbau und Inhalt des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes

Der Lübecker Public Corporate Governance Kodex beschreibt das Steuerungs- und Regelungssystem für Eigen- und Beteiligungsunternehmen, die zur Hansestadt Lübeck gehören. Die Hansestadt Lübeck als politisch-administrative Einheit im Bundesland Schleswig-Holstein verwaltet ihre Beteiligungen und trägt die Verantwortung für deren ordentliche Führung und Kontrolle. Public Corporate Governance bezieht sich dabei sowohl auf Strukturen sowie institutionelle und prozessuale Elemente der politisch-administrativen Einheit Hansestadt Lübeck, als auch deren Regeln, Vorschriften, Werte und Grundsätze, die für sie und ihre Beteiligungsunternehmen gelten. Dadurch sollen das Management der Beteiligungsunternehmen, das Einhalten von Regelwerken (Compliance) sowie die Ausgestaltung von Überwachungsstrukturen unterstützt und verbessert werden. Der Lübecker Public Corporate Governance Kodex besteht aus den drei Abschnitten A bis C. Jeder Abschnitt behandelt ein eigenständiges Themengebiet. Zur besseren Übersicht und Orientierung sind die einzelnen Themengebiete in weitere Unterpunkte strukturiert.

A. Präambel

1. Die Präambel regelt den Geltungsbereich des Lübecker Corporate Governance Kodexes und dessen Motive, Absichten und Zwecke.

2. Sie erklärt Begriffe, die für das Verständnis der Systematik von Regelungen im Kodex wichtig sind.

B. Regeln für gute Unternehmensführung

1. Die Regeln für gute Unternehmensführung beschreiben die Aufbau- und Ablauforganisation zwischen den Gremien und Verhaltungseinheiten der Hansestadt Lübeck und den Organen der Beteiligungsunternehmen.

2. Bestandteil der Regeln sind insbesondere relevante Vorschriften zum fachgerechten Vorgehen der Beteiligten, deren Aufgaben und Qualität.

C. Steuerungs- und Kontrollinstrumente

1. Feste Bestandteile der Steuerungs- und Kontrollinstrumente sind die definierten Informations- und Kommunikationstrukturen zwischen den städtischen Beteiligungsunternehmen und den zuständigen Stellen bei der Hansestadt Lübeck.

2. Der Umfang an bereitzustellenden Informationen, deren Verarbeitung, Aufbereitung und Berichterstattung.

3. Vorgänge in den Beteiligungsunternehmen und der Hansestadt Lübeck werden der Öffentlichkeit aufgrund der Regelungen im Lübecker Public Governance Kodexes nachvollziehbar und verständlich dargestellt.

Transparenz ist zentraler Bestandteil des PCGK. Der PCGK regelt die Informationswege, auf denen – unter Wahrung der rechtlich gebotenen Vertraulichkeit – der Öffentlichkeit gegenüber Rechenschaft über das Handeln der Hansestadt Lübeck durch ihre Unternehmen abgelegt wird. Im jährlichen PCGK-Bericht wird nachvollziehbar für die Öffentlichkeit dargestellt, wie die Unternehmen der Hansestadt Lübeck funktionieren und ob ordnungsgemäß gearbeitet wurde.

► Umsetzung/weitere Schritte

Nach dem Bürgerschaftsbeschluss über die Änderungen zum Lübecker PCGK wird das Beteiligungscontrolling federführend mit der Umsetzung der Änderungen beauftragt. Der Umsetzungsprozess besteht aus mehreren Schritten:

– Bekanntgabe der Änderungen am PCGK bei den Unternehmen und bei den Mitgesellschaftern;

– Anpassung der Musterdokumente (Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnung Aufsichtsrat, Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung, Geschäftsführerdienstvertrag) ist bereits erfolgt. Die entsprechende Vorlage soll in der Dezembersitzung dem Hauptausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt werden;

– fortgesetzte Analyse der bestehenden Satzungen, Verträge, Geschäftsordnungen usw. auf Anpassungsbedarf;

– Umsetzung der Änderungen am im PCGK verankerten Berichtswesen.

Insbesondere die Anpassung der bestehenden Regelungen in den Unternehmen ist mit Zeitaufwand verbunden. Der Umsetzungsstand des PCGK wird im jährlichen PCGK-Bericht dargestellt. Die regelmäßige Überprüfung, ob Anpassungen an die fortlaufende Entwicklung erforderlich werden, bleibt daher unumgänglich.

Anlage 2

Lübecker Public Corporate Governance Kodex
in der Beschlussfassung der Bürgerschaft vom XX.XX.2021

Lübecker Public Corporate Governance Kodex in der Beschlussfassung der Bürgerschaft vom XX.XX.2021 1

A Präambel 2

A.1 Ziele 2

A.2 Geltungsbereich 3

A.3 Begriffsbestimmung 3

A.4 Verankerung 4

B Regeln für gute Unternehmensführung 4

B.1 Gesellschafterin Hansestadt Lübeck 4

B.1.1 Bürgerschaft und Hauptausschuss 4

B.1.2 Bürgermeister:in, Fachbereichsleitungen 5

B.1.3 Beteiligungscontrolling 6

B.2 Städtische Gesellschaften 6

B.2.1 Gesellschaftsvertrag 6

B.2.2 Gesellschafterversammlung 6

B.2.2.1 Grundsätzliches 6

B.2.2.2 Aufgaben und Zuständigkeiten 6

B.2.3 Aufsichtsrat 7

B.2.3.1 Grundsätzliches 7

B.2.3.2 Zusammensetzung und Anforderungen 8

B.2.3.3 Aufgaben und Zuständigkeiten 9

B.2.3.4 Aufsichtsratsvorsitzende:r 10

B.2.3.5 Vergütung 10

B.2.4 Geschäftsführung 10

B.2.4.1 Grundsätzliches 10

B.2.4.2 Aufgaben und Zuständigkeiten 11

B.2.4.3 Auswahl und Anforderungen 11

B.2.4.4 Vergütung 12

B.3 Interessenkonflikte und Korruptionsprävention 12

C Steuerungs- und Kontrollinstrumente 13

C.1 Wirtschaftsplanung 13

C.1.1 Grundsätzliches 13

C.1.2 Inhalt und Form 14

C.2 Jahresabschluss 14

C.2.1 Grundsätzliches 14

C.2.2 Abschlussprüfung 15

C.2.3 Inhalt und Form 16

C.3 Gesamtstädtisches Berichtswesen 16

C.4 Offenlegung und Transparenz 17

C.5 Sonstige Prüfungsrechte 17

D Liste der Anlagen zum PCGK 17

A Präambel

A.1 Ziele

Die Hansestadt Lübeck nimmt ihre Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung auf der Grundlage der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in Verwaltungsbereichen, Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und sonstigen Sondervermögen („Betriebe“) wahr beziehungsweise bedient sich hierzu ihrer Eigen- und Beteiligungsgesellschaften („Gesellschaften“). Betriebe und Gesellschaften werden im Folgenden auch zusammen als „Unternehmen“ bezeichnet.

Die Hansestadt Lübeck beachtet bei der Aufgabenwahrnehmung durch die Gesellschaften und Betriebe die gesetzlichen Grundlagen, neben den kommunalrechtlichen insbesondere die des Handels- und des Gesellschaftsrechts, und vertragliche Vereinbarungen, z. B. Konsortial- oder Beteiligungsverträge.

Aus ihrer Gesellschafterstellung heraus ist die Hansestadt Lübeck zur Steuerung und Kontrolle ihrer Beteiligungen berechtigt und verpflichtet. Sie hat eine verantwortungsvolle Unternehmensführung zu gewährleisten, die sich sowohl am Gemeinwohl, d. h. den Interessen der Einwohner:innen, als auch am wirtschaftlichen Erfolg ihrer Gesellschaften selbst orientiert.

Die städtischen Unternehmen verfolgen vorrangig öffentliche Zwecke im Sinne der Gemeindeordnung (§ 101 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein – GO), die von der Bürgerschaft bestimmt und im jeweiligen Gesellschaftsvertrag festgeschrieben werden.

Die Arbeitsgrundlage für die kommunale Wirtschaft und Selbstverwaltung bilden

- die strategischen Beschlüsse der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck (Zielvorgaben, Haushaltsstrategie, Entwicklungsplanungen);
- ihre Selbstverpflichtungen (Nachhaltigkeit; Klimaschutz; Gleichstellung; sozial und ökologisch verantwortliches Beschaffungswesen; Prävention gegen Korruption, Amts- und Mandatsmissbrauch);
- ihre gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen;
- ihre regionalen Verpflichtungen.

Die städtischen Unternehmen haben sich angemessen an der Haushaltskonsolidierungspolitik der Hansestadt Lübeck zu beteiligen.

Um Grundsätze und Standards der Unternehmensführung und Kontrolle der Beteiligungen der Hansestadt Lübeck in einer einheitlichen Form umzusetzen, wurde als Leitlinie guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung der Lübecker Public Corporate Governance Kodex (PCGK) erarbeitet.

Dieser Kodex basiert in seinen Grundzügen auf den entsprechenden Regelungen des Bundes und den Empfehlungen des Deutschen Städtetages.

Er soll dazu dienen,

- einen einheitlichen Standard für das Zusammenwirken aller Beteiligten (Bürgerschaft und ihre Ausschüsse, hauptamtliche Verwaltung und Gesellschaftsorgane der städtischen Unternehmen) festzulegen und zu definieren;
- eine verantwortungsvolle Unternehmensführung und -überwachung bei den städtischen Unternehmen, die sich sowohl am wirtschaftlichen Erfolg der Unternehmen selbst, als auch am Gemeinwohl orientiert, sicherzustellen.;

- das öffentliche Interesse und die Ausrichtung der Unternehmen am Gemeinwohl durch transparenteres Handeln und nachvollziehbarere Kontrolle abzusichern;
- durch mehr Öffentlichkeit und Nachprüfbarkeit das Vertrauen der Lübecker:innen in Entscheidungen aus Verwaltung und Politik zu erhöhen.

Die Hansestadt Lübeck verpflichtet sich zu einer guten, verantwortungsvollen Unternehmensführung und -kontrolle. Die Regeln und Handlungsempfehlungen des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes (PCGK) stellen dafür die Leitlinien dar.

A.2 Geltungsbereich

Die Hansestadt Lübeck verpflichtet sich zur Anwendung dieses Kodexes in den Unternehmen in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), in denen die Hansestadt Lübeck alleinige Gesellschafterin ist oder deren Geschäftsanteile mittelbar zu 100 % von der Hansestadt Lübeck gehalten werden.

In Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an denen die Hansestadt Lübeck gemeinsam mit anderen Gesellschafter:innen mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, wird sich die Hansestadt Lübeck, soweit dies unter Wahrung der Rechte Dritter möglich ist, für die Anwendung dieses Kodexes einsetzen.

In Gesellschaften, in denen die Hansestadt Lübeck Mehrheitseignerin ist, wird die Hansestadt Lübeck erforderlichenfalls Verhandlungen mit den Mitgesellschafter:innen aufnehmen, um bestehende Beteiligungs-, Konsortial- oder Gesellschaftsverträge an die Regelungen dieses Kodexes anzupassen.

Bei Gesellschaften mit Minderheitsbeteiligung der Hansestadt Lübeck wird für die Ziele des PCGK geworben. Dies gilt insbesondere, wenn die Anteilsmehrheit in der Summe Gebietskörperschaften zusteht.

Der Lübecker PCGK bildet eine wesentliche Grundlage für Konsortial- und Beteiligungsverträge bei Vertragsverhandlungen über künftige Beteiligungen und Partnerschaften. Bei der Gestaltung dieser Dokumente besteht das Ziel, seine Anwendung festzuschreiben.

In Unternehmen anderer Rechtsform, die ganz oder mehrheitlich der Hansestadt Lübeck zuzuordnen sind, wird die Hansestadt Lübeck auf die sinngemäße Anwendung der Regelungen dieses Kodexes hinwirken.

A.3 Begriffsbestimmung

Der Lübecker Public Corporate Governance Kodex enthält Empfehlungen, Anregungen und Regelungen, die geltendes Recht widerspiegeln. Die Begriffsverwendung orientiert sich am Deutschen Corporate Governance Kodex.

Empfehlungen des Kodexes sind im Text durch die Verwendung des Wortes „soll“ gekennzeichnet. Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat können, sofern nicht explizit geregelt in weiteren Anweisungen, Ordnungen, Verträgen o. ä., davon abweichen, sind dann aber verpflichtet, dies jährlich in der PCGK-Entsprechenserklärung anzugeben und zu begründen. Dies ermöglicht die Berücksichtigung branchen- und unternehmensspezifischer Bedürfnisse.

Eine Abweichung von einer Empfehlung weist bei entsprechender Begründung nicht per se schon auf einen Mangel in der Unternehmensführung oder -überwachung hin. Die Standards in Form des Kodexes sind im Gegenteil darauf angelegt, flexibel und verantwortungsvoll angewendet zu werden und damit als einheitliche Grundlage für die unterschiedlichen Beteiligungsunternehmen der Hansestadt Lübeck dienen zu können. Solche Entscheidungen, Empfehlungen des Kodexes nicht zu entsprechen, können aus sachlichen

Gründen durchaus sinnvoll und notwendig sein, müssen aber transparent gemacht und begründet werden (*comply or explain*).

Von *Anregungen* kann abgewichen werden, ohne es angeben zu müssen. Hierfür verwendet der Kodex Begriffe wie „sollte“ oder „kann“.

Die übrigen, sprachlich nicht so gekennzeichneten Teile des Kodexes betreffen überwiegend Regelungen, die als geltendes Recht ohnehin von den Beteiligten zu beachten sind, oder es handelt sich um Festlegungen der Hansestadt Lübeck.

A.4 Verankerung

Es ist Aufgabe der Verwaltungsleitung (Bürgermeister:in, Fachbereichsleitungen) in ihrer Funktion als Gesellschaftervertreter:innen und des Beteiligungscontrollings in deren Vertretung, die Umsetzung der Regeln dieses Kodexes in den Gesellschaften als eine verbindliche Grundlage zu veranlassen und zu begleiten, wobei bestehende Regelungen ggf. anzupassen sind.

Die durch die Hansestadt Lübeck entsandten oder auf ihre Veranlassung gewählten Aufsichtsratsmitglieder haben die Einführung und Umsetzung entsprechend zu unterstützen.

Der Lübecker Public Corporate Governance Kodex wird regelmäßig vor dem Hintergrund rechtlicher und nationaler Entwicklungen vom Beteiligungscontrolling überprüft. Bei Bedarf wird eine Beschlussfassung zur Anpassung dieses Kodexes herbeigeführt.

B Regeln für gute Unternehmensführung

B.1 Gesellschafterin Hansestadt Lübeck

B.1.1 Bürgerschaft und Hauptausschuss

Die Bürgerschaft trifft die wesentlichen Leitentscheidungen für die Hansestadt Lübeck, damit auch für die Gesellschaften. Sie nimmt mit dem Hauptausschuss die demokratische Kontrolle der Gesellschaften wahr.

Die Bürgerschaft ist zuständig für Angelegenheiten, in denen sie kraft Gesetzes für die Entscheidung zuständig ist. Dazu gehört insbesondere die Entscheidung über

- die Errichtung, die Übernahme, die wesentliche Erweiterung, die wesentliche Änderung der Satzung oder die Auflösung von wirtschaftlichen Unternehmen (§ 101 Absatz 1) oder Einrichtungen (§ 101 Absatz 4),
- die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften (§ 102), Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen (§ 105) oder die Beteiligung an diesen oder an deren Gründung,
- die Erhöhung solcher Beteiligungen oder ein Rechtsgeschäft nach § 103 sowie
- wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen, insbesondere des Gesellschaftszwecks;
- die Umwandlung der Rechtsform, die Verpachtung und die teilweise Verpachtung von wirtschaftlichen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit,
- die Bestellung von Vertreter:innen der Hansestadt Lübeck in Gesellschaften (§ 102), Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen (§ 105), an denen die Hansestadt Lübeck beteiligt ist;

- die Festlegung der Grundsätze des Berichtswesens nach § 45 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 45 c,
- die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Hansestadt Lübeck.

Die Bürgerschaft entscheidet ferner über die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieses PCGK.

Das Recht der Bürgerschaft, Entscheidungskompetenzen dem Hauptausschuss, den Fachausschüssen oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu übertragen, bleibt unberührt.

Dem Hauptausschuss obliegt nach § 45b Abs. 4 GO und der Hauptsatzung die Steuerung der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligungen der Hansestadt Lübeck. Er ist grundsätzlich Adressat des Berichtswesens in allen Beteiligungsangelegenheiten.

Der:Die Bürgermeister:in legt dem Hauptausschuss vor einer Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung einer Gesellschaft, an der die Hansestadt Lübeck mittelbar oder unmittelbar mit mehr als 25 % beteiligt ist, folgende Angelegenheiten zur Beschlussfassung bzw. zur Empfehlung an die Bürgerschaft vor:

- diejenigen Beschlüsse, zu denen der Aufsichtsrat keine vorherige Empfehlung abgegeben hat, mit Ausnahme der Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates;
- diejenigen Beschlüsse, bei denen sie oder er von einer Empfehlung des Aufsichtsrats abweichen möchte;
- Änderungen von Geschäftsführerdienstverträgen, mit denen die Gesamtvergütung[1] (Grundgehalt plus variable Bestandteile) um mehr als 5 % erhöht werden soll.

Erfolgt in diesen Fällen die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung nicht durch den:die Bürgermeister:in, sondern durch den:die Geschäftsführer:in der Muttergesellschaft, ist sicherzustellen, dass dem Hauptausschuss vor der Stimmabgabe Gelegenheit zur Mitwirkung gegeben werden kann.

Für den Fall, dass in einer Gesellschaft, an der die Hansestadt Lübeck direkt mehrheitlich beteiligt ist, kein Aufsichtsrat vorhanden ist, legt der:die Bürgermeister:in dem Hauptausschuss jeweils einen gesonderten Verfahrensvorschlag für die Gesellschafterentscheidungen vor.

B.1.2 Bürgermeister:in, Fachbereichsleitungen

Der:Die Bürgermeister:in ist der:die Vertreter:in der Gesellschafterin Hansestadt Lübeck in allen Gesellschafterbelangen und steuert die städtischen Beteiligungen im Rahmen der städtischen Gremienbeschlüsse. Er:Sie nimmt diese Aufgabe zusammen mit der Leitung des Fachbereiches wahr, dem die Gesellschaft fachlich und im Budget zugeordnet ist.

Über die Zuordnung der Gesellschaften zu den Fachbereichen entscheidet der:die Bürgermeister:in im Rahmen seiner:ihrer Organisationshoheit für die Stadtverwaltung.

Sofern dem:der Bürgermeister:in und dem:der zuständigen Fachbereichsleiter:in eine Teilnahme in der Gesellschafterversammlung nicht möglich ist, können sie sich durch bevollmächtigte Mitarbeiter:innen der hauptamtlichen Verwaltung, in der Regel des Beteiligungscontrollings, vertreten lassen.

[1] Die Ermittlung der Gesamtvergütung erfolgt nach der in Anlage B beigefügten Berechnungsmethode.

Zwischen den Gesellschaftervertreter:innen der Hansestadt Lübeck ist eine einvernehmliche Entscheidung anzustreben. Die Letztverantwortung und -entscheidung liegt bei dem:der Bürgermeister:in.

B.1.3 Beteiligungscontrolling

Die Beteiligungssteuerung erfordert ein leistungsfähiges Beteiligungscontrolling als Steuerungsunterstützung. Die:Der Bürgermeister:in hält im Rahmen seiner:ihrer Zuständigkeit für die Organisation und den Geschäftsgang der Stadtverwaltung ein Beteiligungscontrolling als Teil der hauptamtlichen Verwaltung vor.

Das Beteiligungscontrolling nimmt die Aufgaben sowohl der strategischen als auch der operativen Beteiligungssteuerung wahr, soweit es in diesem Kodex nicht anders bestimmt ist.

Zu den Aufgaben des Beteiligungscontrollings gehören:

- die Informationsbeschaffung, die Informationsauswertung und -bewertung sowie die Informationsvermittlung an diejenigen in Politik und Verwaltung, die mit der Steuerung und Aufsicht der städtischen Gesellschaften betraut sind (Berichtswesen und Controlling);
- die Prüfung von Grundsatzfragen des Beteiligungsmanagements;
- die Mandatsbetreuung für städtische Aufsichtsratsmitglieder;
- die Wahrnehmung der Gesellschafterfunktion in Vertretung für den:die Bürgermeister:in und die Fachbereichsleitungen sowie die Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen und Gesellschafterversammlungen;
- die Beteiligungsverwaltung und das Vertragsmanagement;
- der Aufbau und die Durchführung eines Risikomanagements gemäß § 109 a GO.

B.2 Städtische Gesellschaften

B.2.1 Gesellschaftsvertrag

Der Gesellschaftsvertrag bildet die Grundlage der Gesellschaft. Er regelt die Zuständigkeiten, Aufgaben und die innere Ordnung der Organe des Unternehmens (Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat, Geschäftsführung). Soweit das Gesellschaftsrecht es zulässt, sind auf der Basis eines Muster-Gesellschaftsvertrags möglichst einheitliche Regelungen für die städtischen Beteiligungen zu schaffen. Die Besonderheiten der einzelnen Unternehmen (Unternehmensgröße, Unternehmenszweck, Beteiligungsstruktur usw.) sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Des Weiteren sind die Anforderungen aus dem Gemeindewirtschaftsrecht der Gemeindeordnung mit einzubeziehen.

B.2.2 Gesellschafterversammlung

B.2.2.1 Grundsätzliches

Die Gesellschafterversammlung ist das höchste Organ der Gesellschaft. Ihr gehören die Gesellschafter:innen beziehungsweise deren rechtliche Vertreter:innen an (Gesellschaftervertreter:innen). Die Gesellschafterversammlung sollte von dem:der Aufsichtsratsvorsitzenden geleitet werden. Sie tagt mindestens einmal jährlich und unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Über alle Sitzungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind Niederschriften zu fertigen.

Gesellschafterbeschlüsse können auch in anderer Form als in Sitzungen gefasst werden, soweit der Gesellschaftsvertrag dies zulässt.

B.2.2.2 Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Gesellschafter:innen bestimmen im Gesellschaftsvertrag, welche Rechte und Aufgaben ihnen in den Angelegenheiten der Gesellschaft zustehen und wie sie diese ausüben wollen.

Bestimmte Rechte und Aufgaben sind den Gesellschafter:innen gesetzlich zugeordnet. Der Muster-Gesellschaftsvertrag enthält die grundlegenden Regelungen, an denen sich die Gesellschafter:innen bei der Ausgestaltung des jeweiligen Gesellschaftsvertrages orientieren.

Die Gesellschafterversammlung entscheidet aufgrund der ihr durch Gesetz bzw. Gesellschaftsvertrag übertragenen Kompetenzen über Angelegenheiten wie zum Beispiel

- die Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführung,
- den Abschluss, die Änderung, die Kündigung und die Aufhebung von Geschäftsführungsdienstverträgen,
- die Feststellung des Jahresabschlusses und
- die Ergebnisverwendung.

Zu den grundsätzlichen Rechten und Kompetenzen der Gesellschafterversammlung gehören auch die Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung, die Überwachung der Geschäftsführung und die strategische Steuerung des kommunalen Unternehmens. Ferner regelt die Gesellschafterversammlung das Verhältnis und die Ausgestaltung der Befugnisse des Aufsichtsrates, die ebenfalls im jeweiligen Gesellschaftsvertrag festgelegt werden.

B.2.3 Aufsichtsrat

B.2.3.1 Grundsätzliches

Der Aufsichtsrat ist das wichtigste Kontrollorgan der Gesellschaft. Er hat insbesondere die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen und Empfehlungen zu Beschlüssen der Gesellschafterversammlung abzugeben. Die genaue Aufgabenzuordnung und die Abgrenzung zu den Aufgaben der Gesellschafterversammlung ergeben sich aus dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag.

In Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist es grundsätzlich (nach dem GmbH-Gesetz) nicht vorgeschrieben, einen Aufsichtsrat zu bilden. Die Verpflichtung, einen Aufsichtsrat zu bilden, kann sich allerdings aus dem Mitbestimmungsrecht – beispielsweise dem Drittelbeteiligungsgesetz – ergeben *(obligatorischer Aufsichtsrat)*.

Darüber hinaus ist die Hansestadt Lübeck nach § 102 GO gehalten, einen angemessenen städtischen Einfluss, „insbesondere im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan“, sicherzustellen. In Gesellschaften, an denen die Hansestadt Lübeck beteiligt ist, besteht grundsätzlich das Ziel, auch dann im Gesellschaftsvertrag zu regeln, dass ein Aufsichtsrat gebildet wird, wenn dies gesetzlich nicht vorgeschrieben ist *(fakultativer Aufsichtsrat)*.

Nur in begründeten Fällen verzichtet die Hansestadt Lübeck darauf, einen Aufsichtsrat zu bilden, wenn dies aufgrund der Größe, Aufgaben und Bedeutung angemessen erscheint. Insbesondere bei mittelbaren Beteiligungen kann auf einen Aufsichtsrat verzichtet werden. Es ist dann sicherzustellen, dass der Aufsichtsrat der anteilsinhabenden Beteiligung (Muttergesellschaft) angemessenen Einfluss auf die wesentlichen Entscheidungen der mittelbaren Beteiligung erhält.

Sofern eine Gesellschaft mit fakultativem Aufsichtsrat erwägt, Tagesordnungen oder Beschlüsse des Aufsichtsrats öffentlich, bekanntzugeben, ist der:die Aufsichtsratsvorsitzende für die Bekanntgabe zuständig. Eine öffentliche Bekanntgabe ist nur möglich, wenn gesellschaftsvertragliche, konsortialvertragliche und andere Regelungen dem nicht entgegenstehen. Gegebenenfalls geäußerte Bedenken der Geschäftsführung dazu sind angemessen zu berücksichtigen, um möglichen Schaden von dem Unternehmen abzuwenden.

B.2.3.2 Zusammensetzung und Anforderungen

Soweit die Hansestadt Lübeck das Recht hat, Aufsichtsratsmitglieder zu stellen, entscheidet die Bürgerschaft über die Entsendung beziehungsweise den Vorschlag zur Wahl durch die Gesellschafterversammlung. Bei den Vorschlägen zur Bestimmung ist darauf zu achten, dass die Aufsichtsratsmitglieder über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Die Bestellung von Mitarbeitenden der Hansestadt Lübeck sowie der Gesellschaften der Hansestadt Lübeck zu Aufsichtsratsmitgliedern wird ausgeschlossen.

Der Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit (Kollegialorgan) muss so qualifiziert sein, dass er in allen seinen Aufgabengebieten über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. Deshalb wird eine Vielfalt der beruflichen Vorbildung der Aufsichtsratsmitglieder angestrebt. Insbesondere sollten auch Personen mit eigenen unternehmerischen Erfahrungen als Aufsichtsratsmitglieder gewonnen werden.

Darüber hinaus muss jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied über die Mindestkenntnisse und/oder Erfahrungen verfügen, um die gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Aufgaben zu erfüllen. Es sind dies insbesondere:

- Kenntnisse und/oder Erfahrungen, um vorgelegte Berichte und Entscheidungsvorlagen bewerten und daraus Schlussfolgerungen ziehen zu können;
- hinreichende Kenntnisse des Bilanzwesens, um den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss und die Prüfungsberichte der Abschlussprüfer:innen sowie etwaige daraus hervorgehende „Schwachstellen“ beurteilen zu können;
- Kenntnis der für seine Tätigkeit relevanten Rechtsvorschriften (Gesetze, Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnungen und -anweisungen).

Sollten diese Kenntnisse und Fähigkeiten bei der Bestellung in den Aufsichtsrat noch nicht ausreichend vorhanden sein, so sind sich diese innerhalb kurzer Frist anzueignen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat die Pflicht, selbst für seine erforderliche Aus- und Fortbildung Sorge zu tragen. Erstmalig von der Hansestadt Lübeck bestellte Aufsichtsratsmitglieder sollen daher an den vom Beteiligungscontrolling organisierten Fortbildungsmaßnahmen (in Form von Basis-Seminaren) teilnehmen. Wegen der sich ständig wandelnden Rahmenbedingungen für die Aufsichtsratsarbeit ist die regelmäßige Fortbildung in allen mit den Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds verbundenen Themen notwendig. Das Aufsichtsratsmitglied kann sich dabei von der Geschäftsführung und vom Beteiligungscontrolling beraten und unterstützen lassen.

Aufsichtsratsmitglieder haben ihr Mandat persönlich auszuüben. Sie dürfen ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen. Aufsichtsratsmitglieder müssen zudem über die zeitlichen Ressourcen verfügen, das Amt pflichtgemäß zum Wohle des Unternehmens auszuüben. Dazu gehört insbesondere die regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen. Als Teilnahme gilt auch eine solche über Online-, Video- oder Telefonkonferenzen.

Keine Person soll gleichzeitig mehr als drei Aufsichtsratsmandate für die Hansestadt Lübeck innehaben.

Soweit die Hansestadt Lübeck das Recht hat, Aufsichtsratsmitglieder zu stellen, gilt § 15 Gleichstellungsgesetz („Frauen und Männer sollen jeweils hälftig berücksichtigt werden“).

Jede Gesellschaft soll eine ihren Bedürfnissen entsprechende D-&-O-Versicherung *(directors and officers)* abschließen, in die die Aufsichtsratsmitglieder einbezogen sind. Die Gesellschaften können für ihre Geschäftsführung und Aufsichtsratsmitglieder auch getrennte D-&-O-Versicherungen abschließen. Die Versicherungsbedingungen sollen einen angemessenen Selbstbehalt für die Aufsichtsratsmitglieder enthalten. Bei den Selbstbehaltsregelungen sollten die Risikolage der Gesellschaft, die Höhe der Vergütung

und die einschlägigen Bestimmungen des Aktienrechts angemessen berücksichtigt werden. Grundsätzlich wird angeregt, als Selbstbehalt 1 Promille der Deckungssumme zu vereinbaren.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, Stillschweigen über vertrauliche Angelegenheiten und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft und ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsunternehmen zu bewahren, die es in seiner Eigenschaft als Mitglied erfährt. Dies gilt auch nach Beendigung des Amtes. Auf Verlangen der Gemeinde sind die Aufsichtsratsmitglieder gegenüber den Organen der Gemeinde (Bürgermeister:in, Bürgerschaft und Hauptausschuss) auskunftspflichtig.

B.2.3.3 Aufgaben und Zuständigkeiten

Aufgabe des Aufsichtsrates ist es insbesondere, die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens zu überwachen und zu beraten. Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung, insbesondere die

- Begrenzung der Unternehmenstätigkeit auf die satzungsmäßigen Aufgaben,
- Übereinstimmung der strategischen und operativen Planung der Geschäftsführung mit den strategischen Zielvorgaben der Gesellschafter:innen,
- Einhaltung der operativen Geschäftsziele,
- Beachtung der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds,
- Einrichtung und Anwendung eines wirksamen Steuerungs-, Kontroll-, Compliance- und Risikomanagementsystems durch die Geschäftsführung.

Der Aufsichtsrat hat sich in angemessener Weise ein Bild von der Lage des Unternehmens und des Geschäftsverlaufs unter kritischer Würdigung der Geschäftsrisiken zu machen.

Der Aufsichtsrat entscheidet in den ihm gesetzlich oder durch den Gesellschaftsvertrag übertragenen Angelegenheiten. Er bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung – mit Ausnahme des Beschlusses über die Entlastung des Aufsichtsrats – vor und gibt dazu Empfehlungen ab.

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben bedient sich der Aufsichtsrat der Rechte, die ihm nach dem Gesetz oder aufgrund des Gesellschaftsvertrags zukommen. Dazu gehört insbesondere das Recht, sich über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu informieren und entsprechend Auskunft von der Geschäftsführung zu verlangen. Auch ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann eine Berichterstattung der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat oder in wichtigen Angelegenheiten die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Aufsichtsrat hat darauf hinzuwirken, dass die Geschäftsführung regelmäßig zu erstattende Berichte rechtzeitig und den inhaltlichen und formellen Anforderungen entsprechend vorlegt. Der Aufsichtsrat überprüft die ihm vorgelegten Unterlagen auf Vollständigkeit und Plausibilität. Gegebenenfalls ist zu veranlassen, dass die Berichte ergänzt und künftig ordnungsgemäß abgefasst werden.

Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss der Gesellschaft und berichtet der Gesellschafterversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung sowie die Wahrnehmung seiner Kontroll- und Überwachungsfunktion während des Geschäftsjahres.

Gemeinsam mit der Geschäftsführung gibt der Aufsichtsrat jährlich eine Erklärung zur Einhaltung dieses Kodexes auf der Basis einer städtischen Muster-Erklärung ab (PCGK-Entsprechenserklärung).

Der Aufsichtsrat hat regelmäßig die Effizienz seiner Arbeit zu überprüfen, was spätestens alle drei Jahre in geeigneter Weise, z. B. im Rahmen einer Aufsichtsratsklausurtagung, zu erfolgen hat. Das Ergebnis soll im Rahmen des Berichtes des Aufsichtsrates an die Gesellschafterversammlung zum jeweiligen Jahresabschluss dargestellt werden.

Der Aufsichtsrat gibt sich eine innere Ordnung auf der Basis einer städtischen Muster-Geschäftsordnung. Die Übertragung von Entscheidungszuständigkeiten auf Unterausschüsse ist nicht zulässig.

Sitzungsunterlagen für den Aufsichtsrat, die von der Geschäftsführung vorbereitet werden, sind 14 Tage vor Sitzungsbeginn den Aufsichtsratsmitgliedern und dem Beteiligungscontrolling der Hansestadt Lübeck zuzusenden oder zugänglich zu machen. Nur in begründeten Einzelfällen sollen Beschlüsse auf Grundlage nachversandter oder als Tischvorlagen umverteilter Beschlussvorlagen gefasst werden.

Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften zu fertigen.

B.2.3.4 Aufsichtsratsvorsitzende:r

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine:n Vorsitzende:n und mindestens eine:n stellvertretende:n Vorsitzende:n. Der:Die Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats und leitet dessen Sitzungen. Er:Sie ist grundsätzlich die erste Ansprechperson der Geschäftsführung in allen Belangen, insbesondere auch bezüglich aller dienstvertraglichen Belange inklusive der variablen Leistungsentgelte. Er:Sie legt dem Aufsichtsrat die entsprechenden Vorschläge zur Beratung und empfehlenden Beschlussfassung vor.

Er:Sie hat die Aufsichtsratssitzungen mit vorzubereiten. Näheres wird in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat geregelt.

Ausschließlich der:die Aufsichtsratsvorsitzende ist für die Öffentlichkeitsarbeit aus dem Aufsichtsrat unter strenger Beachtung der Interessen des Unternehmens und des Vertraulichkeitsgebotes verantwortlich.

Der:Die Aufsichtsratsvorsitzende hat Sachverständige und Auskunftspersonen, die zu den Sitzungen hinzugezogen werden, vor Sitzungsbeginn auf Stillschweigen über die vertraulichen Angelegenheiten und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft zu verpflichten.

Er:Sie sollte zugleich Vorsitzende:r der Gesellschafterversammlung sein.

B.2.3.5 Vergütung

Für die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied in den Gesellschaften ist eine angemessene Vergütung zu gewähren. Der Hauptausschuss beschließt auf Vorschlag des:der Bürgermeister:in darüber, nach welchen Kriterien und in welcher Höhe die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied in den Gesellschaften vergütet werden soll.

B.2.4 Geschäftsführung

B.2.4.1 Grundsätzliches

Die Geschäftsführung ist das Handlungsorgan der Gesellschaft. Sie führt die Geschäfte des Unternehmens und vertritt es nach außen.

Die Geschäftsführung kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen. Besteht sie aus mehreren Mitgliedern, hat der Aufsichtsrat eine Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung auf der Basis einer städtischen Muster-Geschäftsanweisung zu erarbeiten und der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. In der Geschäftsanweisung oder einem beigefügten, separaten Geschäftsverteilungsplan soll auch die

Geschäftsverteilung unter den Mitgliedern der Geschäftsführung geregelt werden. Unabhängig von der Geschäftsverteilung bleibt jedes Mitglied der Geschäftsführung gesamtverantwortlich.

B.2.4.2 Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Geschäftsführung leitet das Unternehmen. Sie ist dabei an das Unternehmensinteresse gebunden und hat sich bei ihren Entscheidungen auch an den gesamtstädtischen Interessen zu orientieren und damit der öffentlichen Verantwortung eines kommunalen Unternehmens Rechnung zu tragen. Die Geschäftsführung ist für die laufende Aufgabenerledigung im Rahmen des Wirtschaftsplanes und unter Beachtung geschlossener Zielvereinbarungen verantwortlich. Sie hat dabei die Regelungen der einschlägigen Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und, soweit vorhanden, Geschäftsanweisungen/Geschäftsordnungen und Einzelfallentscheidungen sowie diesen Kodex zu beachten.

Die Geschäftsführung hat im Unternehmen dafür zu sorgen, dass sowohl die gesetzlichen Bestimmungen als auch die unternehmensinternen Regelungen erfüllt und eingehalten werden (Compliance). Ferner hat die Geschäftsführung durch die eigene Handlungs- und Verhaltensweise Werte für regelkonformes Verhalten zu vermitteln und Transparenz zu fördern. Dazu gehört es, geeignete Maßnahmen zur Korruptionsprävention im Unternehmen zu treffen.

Die Geschäftsführung hat für den Aufbau und die Einhaltung eines der Unternehmensgröße und den spezifischen Bedingungen der Gesellschaft angepassten Risikomanagements sowie eine den Bedürfnissen der Gesellschaft angemessene Revision zu sorgen.

Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat und die Gesellschafter:innen regelmäßig schriftlich über den Gang der Geschäfte zu unterrichten; bei Bedarf unverzüglich („Ad-hoc-Bericht“).

Die Geschäftsführung ist für ein den Erfordernissen des Unternehmens angemessenes Berichtswesen verantwortlich und stellt die rechtzeitige Information des Aufsichtsrats mit allen steuerungsrelevanten Daten sicher.

Gemeinsam mit dem Aufsichtsrat gibt die Geschäftsführung jährlich eine Erklärung zur Einhaltung dieses Kodexes auf der Basis einer städtischen Muster-Erklärung ab (PCGK-Entsprechenserklärung).

B.2.4.3 Auswahl und Anforderungen

Die Position des:der Geschäftsführer:in einer städtischen Beteiligungsgesellschaft soll durch das jeweilige Unternehmen auf geeignete Weise öffentlich ausgeschrieben werden, oder es soll ein vergleichbar geeignetes Verfahren gewählt werden, um zu gewährleisten, dass Bewerber:innen mit den notwendigen Kenntnissen und Erfahrungen für eine qualifizierte Personalauswahl zur Verfügung stehen.

Dies gilt nicht, wenn aufgrund vertraglicher Regelungen Mitgesellschafter:innen das Vorschlagsrecht zur Benennung eines: einer Geschäftsführer:in zusteht.

Mit den Geschäftsführer:innen sollen grundsätzlich unbefristete Dienstverträge mit einjähriger Kündigungsfrist zum Monatsende auf der Grundlage eines städtischen Muster-Geschäftsführungsdienstvertrages, der vom Hauptausschuss beschlossen wird, geschlossen werden. Die Bestellung durch die Gesellschafterversammlung erfolgt in der Regel für fünf Jahre, um so einen festen Rhythmus für die notwendige Überprüfung der Diensterfüllung des:der Geschäftsführer:in zu gewährleisten.

Die Geschäftsführungstätigkeit soll grundsätzlich enden, wenn das gesetzliche Rentenalter erreicht wird. Dies soll im Dienstvertrag so vorgesehen werden.

Nachträgliche Wettbewerbsverbote sind im Einzelfall zu prüfen und, sofern notwendig, im Dienstvertrag zu vereinbaren.

B.2.4.4 Vergütung

Die Geschäftsführungsvergütungen sollen sich im branchen- und ortsüblichen Rahmen bewegen. Sie sollen aus einem fixen Anteil und einem variablen Anteil bestehen.

Der Anteil der variablen Vergütung an der Gesamtvergütung soll in einer Bandbreite von mindestens 10 % bis maximal 30 % liegen.

Die variable Vergütung teilt sich in zwei Kernbestandteile:

1. die kurzfristige Erfolgsvergütung (jährliche variable Vergütung);
2. die langfristige Erfolgsvergütung (variable Nachhaltigkeitsvergütung).

Negative Entwicklungen im Laufe der Zielvereinbarungsperioden reduzieren die Ansprüche aus der langfristigen Erfolgsvergütung.

Die Kriterien für die Höhe der variablen Zahlungen sollen in Kennzahlen ausgedrückt werden. Die Kennzahlen sollen messbare, von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer beeinflussbare Zielgrößen ausdrücken. Qualitative und quantitative Kennzahlen sollten dabei in einem ausgewogenen Verhältnis stehen. Soweit die als Grundlage für die variable Vergütung vereinbarten Ziele nicht erreicht werden, entfällt die Auszahlung.

Die Kennzahlen sind in den Unternehmen jeweils durch den Aufsichtsrat oder die Gesellschafterversammlung festzulegen.

Zielvereinbarungen sollen jährlich und vor Beginn der jeweiligen Zielvereinbarungsperiode abgeschlossen werden.

Es ist sicherzustellen, dass zum Festgehalt zusätzlich gewährte variable Erfolgsvergütungen für Geschäftsführungen erst nach Feststellung der Zielerreichung, i. d. R. anlässlich der Feststellung des Jahresabschlusses durch das zuständige Gesellschaftsorgan, ausgezahlt werden.

Jede Gesellschaft soll eine ihren Bedürfnissen entsprechende D-&-O-Versicherung *(directors and officers)* abschließen, in die die Mitglieder der Geschäftsführung einbezogen sind. Die Gesellschaften können für ihre Geschäftsführung und Aufsichtsratsmitglieder auch getrennte D-&-O-Versicherungen abschließen. Die Versicherungsbedingungen sollen einen angemessenen Selbstbehalt für die Geschäftsführer:innen enthalten. Bei den Selbstbehaltsregelungen sollten die Risikolage der Gesellschaft, die Höhe der Vergütung und die einschlägigen Bestimmungen des Aktienrechts angemessen berücksichtigt werden. Grundsätzlich wird angeregt, als Selbstbehalt 10 Promille der Deckungssumme zu vereinbaren.

In den Dienstverträgen mit Geschäftsführer:innen ist zu vereinbaren, dass diese ihre Gesamtbezüge nach den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen zur Bezüge-Offenlegung oder den Vorgaben der Hansestadt Lübeck offenzulegen haben.

B.3 Interessenkonflikte und Korruptionsprävention

Die Gesellschaftsorgane – Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat, Geschäftsführung – arbeiten eng und vertrauensvoll zum Wohle des Unternehmens und gemäß den von der Hansestadt Lübeck gesetzten Zielen zusammen.

Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.

Jedes Mitglied der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats ist dem Unternehmenszweck verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen, noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

Jedes Mitglied der Gesellschaftsorgane ist eigenverantwortlich dazu aufgerufen, mögliche Interessenkonflikte zwischen persönlichen und Gesellschaftszielen rechtzeitig offenzulegen, und zunächst verpflichtet, Interessenkonflikte zugunsten des Unternehmensinteresses zu behandeln.

Ist dies im Einzelfall nicht möglich, darf ein betroffenes Aufsichtsratsmitglied im Aufsichtsrat nicht mitstimmen, nicht mitberaten und an dem Tagesordnungspunkt an der entsprechenden Sitzung nicht teilnehmen. Dies gilt insbesondere bei Rechtsgeschäften des Unternehmens mit dem Aufsichtsratsmitglied selbst oder ihm nahestehenden Personen oder der Einleitung oder Beilegung eines Rechtsstreits mit ihnen. Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten in der Person des Aufsichtsratsmitgliedes wird erwartet, dass das betroffene Mitglied sein Mandat niederlegt.

Beratungs- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit dem Unternehmen sollen nicht abgeschlossen werden. Wird im Einzelfall von dieser Empfehlung abgewichen, ist vor Abschluss eines Vertrags die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen.

Mitglieder des Aufsichtsrates eines Unternehmens dürfen nicht zugleich Geschäftsführer:in in diesem Unternehmen oder dessen verbundenen Unternehmen sein.

Die Geschäftsführer:innen können im Einzelfall, aber auch generell von den Beschränkungen des § 181 BGB (Selbstkontrahierungsverbot) befreit werden. Die Befreiung spricht das Organ aus, das die Geschäftsführer:in bestellt hat. Gegebenenfalls vorhandene Interessenkonflikte sind durch den:die Geschäftsführer:in offenzulegen.

Nebentätigkeiten der Geschäftsführer:innen bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

Mitglieder der Gesellschaftsorgane dürfen aus Anlass ihrer diesbezüglichen Tätigkeit keine Zuwendungen von Dritten entgegennehmen (Ausnahme: geringwertige Aufmerksamkeiten) oder ungerechtfertigte Vorteile an Dritte gewähren.

C Steuerungs- und Kontrollinstrumente

C.1 Wirtschaftsplanung

C.1.1 Grundsätzliches

Die Geschäftsführung hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der derzeit gültigen Eigenbetriebsverordnung aufzustellen. Der Wirtschaftsplan soll folgende Bestandteile umfassen:

- Vorbericht,
- Plan-Gewinn-und-Verlust-Rechnung bzw. Erfolgsplan,
- Planbilanz,
- mittelfristige Finanzplanung/Liquiditätsplanung und
- Stellenplan.

Er soll so rechtzeitig aufgestellt werden, dass der Plan vor Beginn des Planungszeitraums mit dem Beteiligungscontrolling abgestimmt, vom Aufsichtsrat beraten und in der Gesellschafterversammlung beschlossen werden kann.

Bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans sind strategische unternehmensbezogene Rahmenvorgaben sowie gegebenenfalls Vorgaben der städtischen Haushaltsplanung zu berücksichtigen. Neben der Verbesserung der eigenen wirtschaftlichen Situation ist auch der Haushaltssituation der Hansestadt Lübeck Rechnung zu tragen, indem Zuschussbedarfe vermindert und Ausschüttungsmöglichkeiten verbessert werden.

Ergibt sich im Laufe des Geschäftsjahres, dass die Ansätze des Wirtschaftsplanes voraussichtlich wesentlich über- oder unterschritten werden, ist zeitnah zu berichten und erforderlichenfalls ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

Für die Veröffentlichung im Beteiligungsbericht ist dem Beteiligungscontrolling der Hansestadt Lübeck der gesamte Wirtschaftsplan in der angeforderten Form unverzüglich nach Beschlussfassung auf elektronischem Weg zu übersenden.

C.1.2 Inhalt und Form

Die Plan-Gewinn-und-Verlust-Rechnung bzw. der Erfolgsplan soll mindestens enthalten:

- die Ansätze des Planjahres,
- die voraussichtlichen Ergebnisse des laufenden Geschäftsjahres,
- die Ist-Zahlen des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie
- die absoluten und relativen Veränderungen gegenüber dem voraussichtlichen Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres.

Die Ansätze des Planjahres sollen alle zum Zeitpunkt der Planaufstellung absehbaren Erträge und Aufwendungen enthalten. Die Ansätze und Veränderungen des Erfolgsplans sind nach ihrer Bedeutung zu erläutern. Die Erläuterungen sollen insbesondere Hinweise zu den Planungsgrundlagen (z. B. unterstellte Tariferhöhungen oder geplante Erhöhungen von Benutzungsentgelten) sowie zu den größten Veränderungen gegenüber den Vorjahren enthalten. Das der Planung zugrundeliegende Mengengerüst soll ebenfalls in den Erläuterungen aufgeführt werden.

Die Darstellungsform und die Gliederung des Wirtschaftsplans sind so zu wählen und beizubehalten, dass eine Vergleichbarkeit gegenüber den Vorjahren gewährleistet bleibt.

Die Planbilanz soll wie die Bilanz des letzten festgestellten Jahresabschlusses gegliedert sein.

Die mittelfristige Finanzplanung soll das Planjahr und mindestens vier darauffolgende Geschäftsjahre umfassen. Soweit vorhanden, sind die wesentlichen Investitionen darzustellen.

Der Stellenplan soll das Planjahr, das laufende Jahr und das Vorjahr umfassen. Er soll Informationen zu Stellen, Vergütungsgruppen, Voll-/Teilzeit und zur Aufteilung auf Organisationseinheiten enthalten. Veränderungen sind entsprechend ihrer Bedeutung zu erläutern.

C.2 Jahresabschluss

C.2.1 Grundsätzliches

Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den gesetzlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches und den Regelungen des Gesellschaftsvertrages auf. Unabhängig von der Größe der Gesellschaft im Sinne von § 267 Abs. 3 HGB sind

alle Jahresabschlüsse nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen.

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns, bei Konzerngesellschaften auch den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu prüfen. Als Grundlage hierfür dient die Prüfung durch die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer. Bei seiner Prüfung hat der Aufsichtsrat der Darstellung der Risiken für die künftige Geschäftsentwicklung besondere Beachtung zu schenken.

Erhält ein Unternehmen Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln und wird ein Bericht über die Prüfung der Zuwendungen erstellt, soll der Aufsichtsrat auch den Inhalt dieses Berichtes in seine Beurteilung einbeziehen.

Die Entwürfe der Prüfberichte sollen spätestens zum Ende des fünften Monats des folgenden Geschäftsjahres bei dem:der Aufsichtsratsvorsitzenden und beim Beteiligungscontrolling vorliegen.

Die Gesellschafter:innen beschließen über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung. Für die Feststellung der Jahresabschlüsse gelten die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen.

Durch organisatorische Maßnahmen haben die Gesellschaften sicherzustellen, dass die einschlägigen Fristen für die Aufstellung und für die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Vorgaben der Hansestadt Lübeck für die Aufstellung des städtischen Gesamtabschlusses in jedem Jahr eingehalten werden.

C.2.2 Abschlussprüfung

Vor der Unterbreitung eines Wahlvorschlages für den:die jeweilige Abschlussprüfer:in ist zu prüfen, inwieweit geschäftliche, persönliche und finanzielle Beziehungen zwischen dem:der Prüfer:in und dem Unternehmen und seinen Organen bestehen, die einer Beauftragung als Jahresabschlussprüfer:in im Wege stehen. Von dem:der Prüfer:in ist dazu eine schriftliche Erklärung (Unabhängigkeitserklärung) einzuholen, bevor der Wahlvorschlag dem zuständigen Organ unterbreitet wird.

Der:Die Abschlussprüfer:in soll spätestens nach der sechsten Jahresabschlussprüfung in Folge gewechselt werden.

Der Aufsichtsrat vereinbart mit dem:der Abschlussprüfer:in, dass diese:r ihn unverzüglich über alle für seine Aufgaben wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse informiert, die bei der Durchführung der Abschlussprüfung zu seiner:ihrer Kenntnis gelangen.

Daneben soll der:die Abschlussprüfer:in über die Einhaltung dieses Kodexes berichten. Dazu sollte ihm:ihr mit den Prüfungsunterlagen für den Jahresabschluss auch die Entsprechenserklärung der Gesellschaft für das zu prüfende Geschäftsjahr zur Verfügung gestellt werden.

Erstellt der:die Abschlussprüfer:in einen Management-Letter über das Ergebnis seiner:ihrer Prüfung, über entdeckte Schwachstellen, Verbesserungs-möglichkeiten usw., dann soll dieser sowohl der Geschäftsführung als auch dem Aufsichtsrat und dem Beteiligungscontrolling zur Kenntnis gegeben werden.

Zu der Schlussbesprechung zwischen Abschlussprüfer:in und Geschäftsführung über die wesentlichen Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung sind der:die Aufsichtsratsvorsitzende, das Beteiligungscontrolling und nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften auch der Landesrechnungshof einzuladen. Für die Schlussbesprechung soll der Entwurf des

Prüfberichtes der:dem Aufsichtsratsvorsitzenden, dem Beteiligungscontrolling und ggf. dem Landesrechnungshof spätestens eine Woche vor dem Gesprächstermin vorliegen. Bei der Terminplanung ist zu gewährleisten, dass bis zur Vorlage des verbindlichen Prüfberichtes für in der Schlussbesprechung festgestellte Änderungsnotwendigkeiten genügend Zeit zur Verfügung steht.

Der:Die Abschlussprüfer:in soll an der Sitzung des Aufsichtsrates, in der der Jahresabschluss behandelt wird, teilnehmen und über seine:ihre Prüfung berichten.

C.2.3 Inhalt und Form

Neben der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach den für Wirtschaftsprüfer:innen geltenden Standards gehören zur Abschlussprüfung:

- die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG),
- die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung von Fördermitteln, soweit zutreffend,
- die Prüfung von Sondertatbeständen, die sich aus dem Unternehmenszweck ergeben und ausdrücklich im Prüfungsumfang enthalten sind.

Der Aufsichtsrat sollte von der Möglichkeit Gebrauch machen, besondere Prüfungsschwerpunkte festzulegen. Das Beteiligungscontrolling unterstützt den Aufsichtsrat bei der Auswahl von Prüfungsschwerpunkten.

Die Gesellschaftervertreterin oder der Gesellschaftervertreter kann ihrer- oder seinerseits Prüfungsschwerpunkte festsetzen.

C.3 Gesamtstädtisches Berichtswesen

Das gesamtstädtische Berichtswesen dient dem Ziel, eine wirksame Kontrolle der Eigengesellschaften, der Beteiligungen und der städtischen Sondervermögen zu ermöglichen und die erforderlichen Informationen für politische Entscheidungen zu geben. Es besteht aus

- dem Beteiligungsbericht als Anlage zum städtischen Haushalt entsprechend den gemeindehaushaltsrechtlichen Vorschriften;
- unterjährigen Berichten (derzeit: Quartalsberichten) an den:die Bürgermeister:in und den Hauptausschuss zur unterjährigen wirtschaftlichen Entwicklung der wesentlichen Beteiligungen und der Sondervermögen;
- dem Abschlussbericht über die Erfüllung der Vorgaben des Vorjahres;
- einem jährlichen Bericht zum Lübecker Public Corporate Governance Kodex („PCGK-Bericht“);
- einem vierjährlichen Bericht zur Gleichstellung in städtischen Gesellschaften gemäß § 1 Abs. 1a GO;
- anlassbezogenen mündlichen und schriftlichen Berichten, z. B. zu Business-Planungen einzelner Unternehmen, zur finanziellen Entwicklung usw.;
- der schriftlichen Beantwortung von Anfragen.

Zuständig für das gesamtstädtische Berichtswesen ist das Beteiligungscontrolling. Die berichtspflichtigen Unternehmen haben alle für das Berichtswesen erforderlichen Unterlagen rechtzeitig auf Anforderung dem Beteiligungscontrolling vorzulegen.

Das Beteiligungscontrolling prüft das städtische Portfolio an Gesellschaften fortlaufend im Hinblick darauf, ob Anpassungen oder Steuerungsmaßnahmen erforderlich sind.

C.4 Offenlegung und Transparenz

Die Hansestadt Lübeck verpflichtet sich grundsätzlich zur Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit – auch in Beteiligungsangelegenheiten. Sie stellt Informationen über ihre Beteiligungen in leicht zugänglicher Form, insbesondere im Internet, zur Verfügung.

Dazu gehören insbesondere der jährliche Beteiligungsbericht und der Bericht zum Lübecker Public Corporate Governance Kodex.

Der PCGK-Bericht enthält:

- die Entsprechenserklärungen der berichtenden Gesellschaften, einschließlich nachvollziehbarer Begründungen, falls von Empfehlungen des Kodexes abgewichen wurde;
- gegebenenfalls wesentliche Mitteilungen über Verstöße gegen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung oder Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse, falls der:die Abschlussprüfer:in entsprechendes feststellt;
- Angaben zur Höhe der Bezüge der Geschäftsführer:innen und der Aufsichtsratsmitglieder (gegliedert nach Bestandteilen) sowie ggf. Angaben zu Nebentätigkeiten der Geschäftsführung in allgemeinverständlicher Form;
- Angaben zur Teilnahmequote der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder und der Gesellschafter:innen an den Aufsichtsratssitzungen;
- Angaben zur Anzahl der Beschlussvorlagen als Tischvorlagen in den Aufsichtsratssitzungen;
- die Berichte der Aufsichtsräte zu den Jahresabschlüssen.

Die Offenlegung findet ihre Grenzen, wo gesetzliche Bestimmungen, insbesondere des Datenschutzrechts, und der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen einer Veröffentlichung entgegenstehen.

C.5 Sonstige Prüfungsrechte

Der Hansestadt Lübeck sind die Befugnisse nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) einzuräumen. Dem Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Lübeck und dem Landesrechnungshof ist das Prüfungsrecht nach § 54 i. V. m. § 44 HGrG einzuräumen.

Dem Rechnungsprüfungsamt ist gemäß § 116 Abs. 2 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) das Recht zu übertragen, bei Bedarf die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Unternehmens zu prüfen.

D Liste der Anlagen zum PCGK

A Muster-Entsprechenserklärung
B Definition Gesamtbezüge

ANLAGE A: Muster-Entsprechenserklärung

Erklärung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung zur Einhaltung des Lübecker Public Corporate Governance Kodex (Regeln für gute Unternehmensführung)

Die Hansestadt Lübeck hat Standards für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung in ihren Beteiligungsunternehmen und Eigenbetrieben unter dem Titel „Lübecker Public Corporate Governance Kodex“ aufgestellt, die in der Bürgerschaftssitzung am 26.06.2014 beschlossen und in der Bürgerschaftssitzung am __.__.2021 ergänzt wurden.

Diese Leitlinien basieren auf den Prinzipien von Corporate Governance Kodices, erstmals vorgelebt durch den Deutschen Corporate Governance Kodex, wonach gemäß § 161 Aktiengesetz seit Ende 2002 die Organe börsennotierter Unternehmen in Deutschland verpflichtet sind zu erklären, welche Empfehlungen des Kodexes angewendet oder nicht angewendet wurden. Weiterhin sind der Public Corporate Governance Kodex des Bundes, der Public Corporate Governance Musterkodex sowie die Eckpunkte für einen Public Corporate Governance Kodex für kommunale Unternehmen, welche vom Deutschen Städtetag entwickelt wurden, berücksichtigt worden.

Der Kodex hat das Ziel, die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen und die Rolle der Hansestadt Lübeck als Anteilseigner klarer zu fassen. So soll das Bewusstsein für eine gute Corporate Governance (Unternehmensführung) erhöht werden und das Vertrauen der Lübecker Einwohner:innen, der Kunden:innen, der Mitarbeitenden und der Öffentlichkeit in die Leitung und Überwachung von Beteiligungsunternehmen der Hansestadt Lübeck gefördert werden.

Die Standards enthalten Regelungen unterschiedlicher Bindungswirkung. Von den getroffenen Empfehlungen kann die Gesellschaft, vertreten durch ihre Organe abweichen, dann besteht aber die Verpflichtung, dies jährlich offen zu legen und zu begründen.

Entsprechenserklärung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der L-GmbH zum Lübecker Public Corporate Governance Kodex

Die *L-GmbH* entspricht den von der Lübecker Bürgerschaft beschlossenen aktuell anwendbaren Empfehlungen des Lübecker Public Corporate Governance Kodex („Kodex“) in der Fassung vom __.__.2021 und wird ihnen auch zukünftig entsprechen.

Abweichungen von den Leitlinien des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes werden wie folgt angegeben:

Erläuternd weisen wir auf Folgendes hin:

Abweichung 1
Überschrift der Richtlinie
-Empfehlung des Corporate Governance Codex
-Inhalt der Abweichung
-Begründung

Abweichung 2
Überschrift der Richtlinie
-Empfehlung des Corporate Governance Codex
-Inhalt der Abweichung
-Begründung
…

Datum: ___.__._____

_____	_____
Aufsichtsratsvorsitzende:r	Geschäftsführung

ANLAGE B: Definition der Gesamtbezüge

Gehaltsbestandteile - Definition für Gesamtbezüge -

	Grundgehalt (monatliches Gehalt, Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld)
+	variable Bestandteile (aufgrund von Zielvereinbarungen, Gewinnbeteiligungen, Tantiemen, etc.)
=	**Gesamtvergütung**
+	Leistungen zur Alters- und Gesundheitsvorsorge*
+	Sachleistungen (Firmenwagen, Personal (z.B. Fahrer), Wohnraum, andere geldwerte Vorteile)
=	**Gesamtbezüge****

* z. B. Pensionszusagen, Direktversicherungen, Unfallversicherungen, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten, Beihilfen zur privaten Krankenversicherung bzw. Zahlung der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung

** weiter Bestandteile der Gesamtbezüge wären bspw.

+ *Bezugsrechte (Gewährung unentgeltlicher Optionen auf Erwerb von Anteilen an der KapGes);*
+ *Aufwandsentschädigungen als fester Betrag ohne Abrechnung (z. B. Sitzungsgeld oder Tagespauschale für AR-Mandate in Tochterunternehmen);*
+ *Provisionen für die Vermittlung von Geschäften*
+ *Erfindervergütungen*

Anlage 3: Synopse

Aktuelle gültige Fassung	Zukünftige Fassung	Anmerkungen
Lübecker Public Corporate Governance Kodex in der Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 26.06.2014 Ergänzt in der Lübecker Bürgerschaft vom 20.05.2021	**Lübecker Public Corporate Governance Kodex in der Beschlussfassung der Bürgerschaft vom XX.XX.2021**	
Lübecker Public Corporate Governance Kodex in der Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 26.06.2014	Lübecker Public Corporate Governance Kodex in der Beschlussfassung der Bürgerschaft vom XX.XX.2021	
A Präambel	A Präambel	
A.1 Ziele	A.1 Ziele	
A.2 Geltungsbereich	A.2 Geltungsbereich	
A.3 Begriffsbestimmung	A.3 Begriffsbestimmung	
A.4 Verankerung	A.4 Verankerung	
B Regeln für gute Unternehmensführung	B Regeln für gute Unternehmensführung	
B.1 Die Hansestadt Lübeck als Gesellschafterin	B.1 Gesellschafterin Hansestadt Lübeck	
B.1.1 Bürgerschaft und Hauptausschuss	B.1.1 Bürgerschaft und Hauptausschuss	
B.1.2 Bürgermeisterin oder Bürgermeister, Senatorinnen und Senatoren	B.1.2 Bürgermeister:in, Fachbereichsleitungen	
B.1.3 Beteiligungscontrolling	B.1.3 Beteiligungscontrolling	
B.2 Die Gesellschaft	B.2 Städtische Gesellschaften	
B.2.1 Gesellschaftsvertrag	B.2.1 Gesellschaftsvertrag	
B.2.2 Gesellschafterversammlung	B.2.2 Gesellschafterversammlung	
B.2.2.1 Grundsätzliches	B.2.2.1 Grundsätzliches	
B.2.2.2 Aufgaben und Zuständigkeiten	B.2.2.2 Aufgaben und Zuständigkeiten	
B.2.3 Aufsichtsrat	B.2.3 Aufsichtsrat	
B.2.3.1 Grundsätzliches	B.2.3.1 Grundsätzliches	
B.2.3.2 Zusammensetzung und Anforderungen	B.2.3.2 Zusammensetzung und Anforderungen	
B.2.3.3 Aufgaben und Zuständigkeiten	B.2.3.3 Aufgaben und Zuständigkeiten	
B.2.3.4 Die oder der Aufsichtsratsvorsitzende	B.2.3.4 Aufsichtsratsvorsitzende:r	
B.2.3.5 Vergütung	B.2.3.5 Vergütung	
B.2.4 Geschäftsführung	B.2.4 Geschäftsführung	
B.2.4.1 Grundsätzliches	B.2.4.1 Grundsätzliches	
B.2.4.2 Aufgaben und Zuständigkeiten	B.2.4.2 Aufgaben und Zuständigkeiten	
B.2.4.3 Auswahl und Anforderungen	B.2.4.3 Auswahl und Anforderungen	
B.2.4.4 Vergütung	B.2.4.4 Vergütung	
B.3 Grundsätze zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zur Korruptionsprävention	B.3 Interessenkonflikte und Korruptionsprävention	
C Steuerungs- und Kontrollinstrumente	C Steuerungs- und Kontrollinstrumente	
C.1 Wirtschaftsplanung	C.1 Wirtschaftsplanung	
C.1.1.1 Grundsätzliches	C.1.1.1 Grundsätzliches	

C.1.1.2 Inhalt und Form
C.2 Jahresabschluss
C.2.1.1 Grundsätzliches
C.2.1.2 Abschlussprüfung
C.2.1.3 Inhalt und Form
C.3 Gesamtstädtisches Berichtswesen
C.4 Offenlegung und Transparenz
C.5 Sonstige Prüfungsrechte
D Liste der Anlagen zum PCGK
A Zuordnung der Unternehmen zu den Fachbereichen
B Muster-Entsprechenserklärung

C.1.1.2 Inhalt und Form
C.2 Jahresabschluss
C.2.1.1 Grundsätzliches
C.2.1.2 Abschlussprüfung
C.2.1.3 Inhalt und Form
C.3 Gesamtstädtisches Berichtswesen
C.4 Offenlegung und Transparenz
C.5 Sonstige Prüfungsrechte
D Liste der Anlagen zum PCGK
A Muster-Entsprechenserklärung
B Definition Gesamtbezüge

A Präambel

A.1 Ziele

Die Hansestadt Lübeck nimmt ihre Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung auf der Grundlage der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in Verwaltungsbereichen, Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und sonstigen Sondervermögen („Betriebe“) wahr bzw. bedient sich hierzu ihrer Eigen- und Beteiligungsgesellschaften („Gesellschaften“).

Sie beachtet bei der Aufgabenwahrnehmung durch die Gesellschaften und Betriebe die gesetzlichen Grundlagen, neben den kommunalrechtlichen insbesondere denen des Handels- und des Gesellschaftsrechts, und vertragliche Vereinbarungen, z. B. Konsortial- oder Beteiligungsverträge.

Aus ihrer Gesellschafterstellung heraus ist die Hansestadt Lübeck zur Steuerung und Kontrolle ihrer Beteiligungen berechtigt und verpflichtet. Sie hat eine verantwortungsvolle Unternehmensführung zu gewährleisten, die sich sowohl am Gemeinwohl, d. h. den Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner, als auch am wirtschaftlichen Erfolg ihrer Gesellschaften selbst orientiert.

Die städtischen Unternehmen verfolgen vorrangig öffentliche Zwecke im Sinne der Gemeindeordnung (§ 101 GO Schleswig-Holstein), die von der Bürgerschaft

A Präambel

A.1 Ziele

Die Hansestadt Lübeck nimmt ihre Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung auf der Grundlage der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in Verwaltungsbereichen, Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und sonstigen Sondervermögen („Betriebe“) wahr beziehungsweise bedient sich hierzu ihrer Eigen- und Beteiligungsgesellschaften („Gesellschaften“). Betriebe und Gesellschaften werden im Folgenden auch zusammen als „Unternehmen“ bezeichnet.

Die Hansestadt Lübeck beachtet bei der Aufgabenwahrnehmung durch die Gesellschaften und Betriebe die gesetzlichen Grundlagen, neben den kommunalrechtlichen insbesondere die des Handels- und des Gesellschaftsrechts, und vertragliche Vereinbarungen, z. B. Konsortial- oder Beteiligungsverträge.

Aus ihrer Gesellschafterstellung heraus ist die Hansestadt Lübeck zur Steuerung und Kontrolle ihrer Beteiligungen berechtigt und verpflichtet. Sie hat eine verantwortungsvolle Unternehmensführung zu gewährleisten, die sich sowohl am Gemeinwohl, d. h. den Interessen der Einwohner:innen, als auch am wirtschaftlichen Erfolg ihrer Gesellschaften selbst orientiert.

Die städtischen Unternehmen verfolgen vorrangig öffentliche Zwecke im Sinne der Gemeindeordnung (§ 101 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein – GO), die von der Bürgerschaft bestimmt und im jeweiligen Gesellschaftsvertrag festge-

Ergänzende Begriffsbestimmung. Satz neu eingefügt.

bestimmt und im jeweiligen Gesellschaftsvertrag festgeschrieben werden. Die Arbeitsgrundlage für die kommunale Wirtschaft und Selbstverwaltung bilden – die strategischen Beschlüsse der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck (Entwicklungsplanungen, Haushaltsstrategie); – ihre Selbstverpflichtungen (Nachhaltigkeit; Klimaschutz; Gleichstellung; sozial und ökologisch verantwortliches Beschaffungswesen; Prävention gegen Korruption, Amts- und Mandatsmissbrauch im wirtschaftlichen Eigeninteresse); – ihre gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen; – ihre regionalen Verpflichtungen. Die städtischen Unternehmen haben sich angemessen an der Haushaltskonsolidierungspolitik der Hansestadt Lübeck zu beteiligen. Um Grundsätze und Standards der Unternehmensführung und Kontrolle der Beteiligungen der Hansestadt Lübeck in einer einheitlichen Form umzusetzen, wurde als Leitlinie guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung der Lübecker Public Corporate Governance Kodex (PCGK) erarbeitet. Dieser Kodex basiert in seinen Grundzügen auf den entsprechenden Regelungen des Bundes und den Empfehlungen des Deutschen Städtetages. Er soll dazu dienen, ▫ einen einheitlichen Standard für das Zusammenwirken aller Beteiligten (Bürgerschaft und ihre Ausschüsse, hauptamtliche Verwaltung und Gesellschaftsorgane der städtischen Unternehmen) festzulegen und zu definieren; ▫ eine verantwortungsvolle Unternehmensführung und -überwachung bei den städtischen Unternehmen, die sich sowohl am wirtschaftlichen Erfolg der Unternehmen selbst, als auch am Gemeinwohl orientiert, sicherzustellen.; ▫ das öffentliche Interesse und die Ausrichtung der Unternehmen am Gemeinwohl durch transparenteres Handeln und nachvollziehbarere Kontrolle abzusichern; ▫ durch mehr Öffentlichkeit und Nachprüfbarkeit das Vertrauen der Lübecker Einwohnerinnen und Einwohner in Entscheidungen aus Verwaltung und	schrieben werden. Die Arbeitsgrundlage für die kommunale Wirtschaft und Selbstverwaltung bilden – die strategischen Beschlüsse der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck (Zielvorgaben, Haushaltsstrategie, Entwicklungsplanungen); – ihre Selbstverpflichtungen (Nachhaltigkeit; Klimaschutz; Gleichstellung; sozial und ökologisch verantwortliches Beschaffungswesen; Prävention gegen Korruption, Amts- und Mandatsmissbrauch); – ihre gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen; – ihre regionalen Verpflichtungen. Die städtischen Unternehmen haben sich angemessen an der Haushaltskonsolidierungspolitik der Hansestadt Lübeck zu beteiligen. Um Grundsätze und Standards der Unternehmensführung und Kontrolle der Beteiligungen der Hansestadt Lübeck in einer einheitlichen Form umzusetzen, wurde als Leitlinie guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung der Lübecker Public Corporate Governance Kodex (PCGK) erarbeitet. Dieser Kodex basiert in seinen Grundzügen auf den entsprechenden Regelungen des Bundes und den Empfehlungen des Deutschen Städtetages. Er soll dazu dienen, ▫ einen einheitlichen Standard für das Zusammenwirken aller Beteiligten (Bürgerschaft und ihre Ausschüsse, hauptamtliche Verwaltung und Gesellschaftsorgane der städtischen Unternehmen) festzulegen und zu definieren; ▫ eine verantwortungsvolle Unternehmensführung und -überwachung bei den städtischen Unternehmen, die sich sowohl am wirtschaftlichen Erfolg der Unternehmen selbst, als auch am Gemeinwohl orientiert, sicherzustellen.; ▫ das öffentliche Interesse und die Ausrichtung der Unternehmen am Gemeinwohl durch transparenteres Handeln und nachvollziehbarere Kontrolle abzusichern; ▫ durch mehr Öffentlichkeit und Nachprüfbarkeit das Vertrauen der	

Politik zu erhöhen. Mit der Verabschiedung eines Lübecker Public Corporate Governance Kodexes (PCGK) verpflichtet sich die Hansestadt Lübeck die im Folgenden festgelegten Leitlinien guter Unternehmensführung zu beachten.	Lübecker:innen in Entscheidungen aus Verwaltung und Politik zu erhöhen. Die Hansestadt Lübeck verpflichtet sich zu einer guten, verantwortungsvollen Unternehmensführung und -kontrolle. Die Regeln und Handlungsempfehlungen des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes (PCGK) stellen dafür die Leitlinien dar.	Inhaltlich keine Änderung. Alter Absatz durch neuen Absatz ersetzt.
A.2 Geltungsbereich Die Hansestadt Lübeck verpflichtet sich zur Anwendung dieses Kodexes in den Unternehmen in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), in denen die Hansestadt Lübeck alleinige Gesellschafterin ist oder deren Geschäftsanteile mittelbar zu 100 % von der Hansestadt Lübeck gehalten werden („Eigengesellschaften“). In Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an denen die Hansestadt Lübeck gemeinsam mit anderen Gesellschafterinnen oder Gesellschaftern mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist („Beteiligungsgesellschaften“), wird sich die Hansestadt Lübeck, soweit dies unter Wahrung der Rechte Dritter möglich ist, für die Anwendung dieses Kodexes einsetzen. In Beteiligungsgesellschaften, in denen die Hansestadt Lübeck Mehrheitseignerin ist, wird die Hansestadt Lübeck erforderlichenfalls Verhandlungen mit den Mitgesellschafterinnen oder Mitgesellschaftern aufnehmen, um bestehende Beteiligungs-, Konsortial- oder Gesellschaftsverträge an die Regelungen dieses Kodexes anzupassen. Bei Gesellschaften mit Minderheitsbeteiligung der Hansestadt Lübeck soll für die Ziele des PCGK geworben werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Anteilsmehrheit in der Summe Gebietskörperschaften zusteht. Bei künftigen Beteiligungen und Partnerschaften ist der PCGK wesentliche Grundlage der Konsortial- und Beteiligungsvertragsverhandlungen. Seine Anwendung soll in den Verträgen festgelegt werden. In Unternehmen anderer Rechtsform, die ganz oder mehrheitlich der Hansestadt Lübeck zuzuordnen sind, wird die Hansestadt Lübeck auf die sinngemäße Anwendung der Regelungen dieses Kodexes hinwirken.	**A.2 Geltungsbereich** Die Hansestadt Lübeck verpflichtet sich zur Anwendung dieses Kodexes in den Unternehmen in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), in denen die Hansestadt Lübeck alleinige Gesellschafterin ist oder deren Geschäftsanteile mittelbar zu 100 % von der Hansestadt Lübeck gehalten werden. In Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an denen die Hansestadt Lübeck gemeinsam mit anderen Gesellschafter:innen mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, wird sich die Hansestadt Lübeck, soweit dies unter Wahrung der Rechte Dritter möglich ist, für die Anwendung dieses Kodexes einsetzen. In Gesellschaften, in denen die Hansestadt Lübeck Mehrheitseignerin ist, wird die Hansestadt Lübeck erforderlichenfalls Verhandlungen mit den Mitgesellschafter:innen aufnehmen, um bestehende Beteiligungs-, Konsortial- oder Gesellschaftsverträge an die Regelungen dieses Kodexes anzupassen. Bei Gesellschaften mit Minderheitsbeteiligung der Hansestadt Lübeck wird für die Ziele des PCGK geworben. Dies gilt insbesondere, wenn die Anteilsmehrheit in der Summe Gebietskörperschaften zusteht. Der Lübecker PCGK bildet eine wesentliche Grundlage für Konsortial- und Beteiligungsverträge bei Vertragsverhandlungen über künftige Beteiligungen und Partnerschaften. Bei der Gestaltung dieser Dokumente besteht das Ziel, seine Anwendung festzuschreiben. In Unternehmen anderer Rechtsform, die ganz oder mehrheitlich der Hansestadt Lübeck zuzuordnen sind, wird die Hansestadt Lübeck auf die sinngemäße Anwendung der Regelungen dieses Kodexes hinwirken.	Überarbeitung Geltungsbereich PCGK. Alter Absatz durch neuen Absatz ersetzt.

A.3 Begriffsbestimmung Der Lübecker Public Corporate Governance Kodex enthält Empfehlungen, Anregungen und Regelungen, die geltendes Recht widerspiegeln. Die Begriffsverwendung orientiert sich am Deutschen Corporate Governance Kodex. *Empfehlungen* des Kodexes sind im Text durch die Verwendung des Wortes „soll“ gekennzeichnet. Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat können, sofern nicht explizit geregelt in weiteren Anweisungen, Ordnungen, Verträgen o. ä., davon abweichen, sind dann aber verpflichtet, dies jährlich in der PCGK-Entsprechenserklärung anzugeben und zu begründen. Dies ermöglicht die Berücksichtigung branchen- und unternehmensspezifischer Bedürfnisse. Eine Abweichung von einer Empfehlung weist bei entsprechender Begründung nicht *per se* schon auf einen Mangel in der Unternehmensführung oder -überwachung hin. Die Standards in Form des Kodexes sind im Gegenteil darauf angelegt, flexibel und verantwortungsvoll angewendet zu werden und damit als einheitliche Grundlage für die unterschiedlichen Beteiligungsunternehmen der Hansestadt Lübeck dienen zu können. Solche Entscheidungen, Empfehlungen des Kodexes nicht zu entsprechen, können aus sachlichen Gründen durchaus sinnvoll und notwendig sein, müssen aber transparent gemacht und begründet werden *(comply or explain).* Von *Anregungen* kann abgewichen werden, ohne es angeben zu müssen. Hierfür verwendet der Kodex Begriffe wie „sollte“ oder „kann“. Die übrigen, sprachlich nicht so gekennzeichneten Teile des Kodexes betreffen Regelungen, die als geltendes Recht oder geltende Beschlusslage ohnehin von den Beteiligten zu beachten sind.	**A.3 Begriffsbestimmung** Der Lübecker Public Corporate Governance Kodex enthält Empfehlungen, Anregungen und Regelungen, die geltendes Recht widerspiegeln. Die Begriffsverwendung orientiert sich am Deutschen Corporate Governance Kodex. *Empfehlungen* des Kodexes sind im Text durch die Verwendung des Wortes „soll“ gekennzeichnet. Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat können, sofern nicht explizit geregelt in weiteren Anweisungen, Ordnungen, Verträgen o. ä., davon abweichen, sind dann aber verpflichtet, dies jährlich in der PCGK-Entsprechenserklärung anzugeben und zu begründen. Dies ermöglicht die Berücksichtigung branchen- und unternehmensspezifischer Bedürfnisse. Eine Abweichung von einer Empfehlung weist bei entsprechender Begründung nicht per se schon auf einen Mangel in der Unternehmensführung oder -überwachung hin. Die Standards in Form des Kodexes sind im Gegenteil darauf angelegt, flexibel und verantwortungsvoll angewendet zu werden und damit als einheitliche Grundlage für die unterschiedlichen Beteiligungsunternehmen der Hansestadt Lübeck dienen zu können. Solche Entscheidungen, Empfehlungen des Kodexes nicht zu entsprechen, können aus sachlichen Gründen durchaus sinnvoll und notwendig sein, müssen aber transparent gemacht und begründet werden (*comply or explain*). Von *Anregungen* kann abgewichen werden, ohne es angeben zu müssen. Hierfür verwendet der Kodex Begriffe wie „sollte“ oder „kann“. Die übrigen, sprachlich nicht so gekennzeichneten Teile des Kodexes betreffen überwiegend Regelungen, die als geltendes Recht ohnehin von den Beteiligten zu beachten sind, oder es handelt sich um Festlegungen der Hansestadt Lübeck.	
A.4 Verankerung Es ist Aufgabe der Verwaltungsleitung (Bürgermeisterin oder Bürgermeister, Fachbereichsleitungen) in ihrer Funktion als Gesellschaftervertreterinnen oder Gesellschaftervertreter und des Beteiligungscontrollings in deren Vertretung, die Umsetzung der Regeln dieses Kodexes in den Gesellschaften als eine verbindliche Grundlage zu veranlassen und zu begleiten, wobei bestehende Regelungen ggf. anzupassen sind. Die durch die Hansestadt Lübeck entsandten oder auf ihre Veranlassung	**A.4 Verankerung** Es ist Aufgabe der Verwaltungsleitung (Bürgermeister:in, Fachbereichsleitungen) in ihrer Funktion als Gesellschaftervertreter:innen und des Beteiligungscontrollings in deren Vertretung, die Umsetzung der Regeln dieses Kodexes in den Gesellschaften als eine verbindliche Grundlage zu veranlassen und zu begleiten, wobei bestehende Regelungen ggf. anzupassen sind. Die durch die Hansestadt Lübeck entsandten oder auf ihre Veranlassung	

gewählten Aufsichtsratsmitglieder haben die Einführung und Umsetzung entsprechend zu unterstützen.	gewählten Aufsichtsratsmitglieder haben die Einführung und Umsetzung entsprechend zu unterstützen. Der Lübecker Public Corporate Governance Kodex wird regelmäßig vor dem Hintergrund rechtlicher und nationaler Entwicklungen vom Beteiligungscontrolling überprüft. Bei Bedarf wird eine Beschlussfassung zur Anpassung dieses Kodexes herbeigeführt.	Regelmäßige Evaluation des PCGK eingefügt. Absatz neu eingefügt.
B Regeln für gute Unternehmensführung	**B Regeln für gute Unternehmensführung**	
B.1 Die Hansestadt Lübeck als Gesellschafterin	**B.1 Gesellschafterin Hansestadt Lübeck**	
B.1.1 Bürgerschaft und Hauptausschuss	**B.1.1 Bürgerschaft und Hauptausschuss**	
Die Bürgerschaft trifft die wesentlichen Leitentscheidungen für die Hansestadt Lübeck, damit auch für die Gesellschaften. Sie nimmt gemeinsam mit dem Hauptausschuss die demokratische Kontrolle der Gesellschaften wahr. Die Bürgerschaft ist zuständig für – Angelegenheiten, in denen sie kraft Gesetzes für die Entscheidung zuständig ist. Dazu gehört insbesondere die Entscheidung über ○ die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Gemeinde; ○ die Gründung von und Beteiligung an Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Errichtung, die wesentliche Erweiterung und die Auflösung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen; ○ die Gründung von und Beteiligung an mittelbaren Beteiligungsgesellschaften nach Maßgabe des § 102 Abs. 5 Gemeindeordnung (GO); ○ wesentliche Änderungen der Gesellschaftsverträge, auch bei mittelbaren Beteiligungsgesellschaften nach Maßgabe des § 102 Abs. 5 GO; ○ die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Hansestadt Lübeck in Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Hansestadt Lübeck beteiligt ist; ○ die Festlegung der Grundsätze des Beteiligungsberichtswesens;	Die Bürgerschaft trifft die wesentlichen Leitentscheidungen für die Hansestadt Lübeck, damit auch für die Gesellschaften. Sie nimmt mit dem Hauptausschuss die demokratische Kontrolle der Gesellschaften wahr. Die Bürgerschaft ist zuständig für Angelegenheiten, in denen sie kraft Gesetzes für die Entscheidung zuständig ist. Dazu gehört insbesondere die Entscheidung über – die Errichtung, die Übernahme, die wesentliche Erweiterung, die wesentliche Änderung der Satzung oder die Auflösung von wirtschaftlichen Unternehmen (§ 101 Absatz 1) oder Einrichtungen (§ 101 Absatz 4), – die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften (§ 102), Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen (§ 105) oder die Beteiligung an diesen oder an deren Gründung, – die Erhöhung solcher Beteiligungen oder ein Rechtsgeschäft nach § 103 sowie – wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen, insbesondere des Gesellschaftszwecks; – die Umwandlung der Rechtsform, die Verpachtung und die teilweise Verpachtung von wirtschaftlichen Unternehmen ohne eigene	An dieser Stelle den Text entsprechend dem Gesetzestext nach § 28 GO SH angepasst.

○ andere wichtige Selbstverwaltungsangelegenheiten (Angelegenheiten von gesamtstädtischer Bedeutung).	Rechtspersönlichkeit, – die Bestellung von Vertreter:innen der Hansestadt Lübeck in Gesellschaften (§ 102), Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen (§ 105), an denen die Hansestadt Lübeck beteiligt ist; – die Festlegung der Grundsätze des Berichtswesens nach § 45 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 45 c, – die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Hansestadt Lübeck.	
Die Bürgerschaft entscheidet ferner über die Änderung, Ergänzung, oder Aufhebung dieses PCGK. Das Recht der Bürgerschaft, Entscheidungskompetenzen dem Hauptausschuss, den Fachausschüssen oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu übertragen, bleibt unberührt. Dem Hauptausschuss obliegt nach § 45b Abs. 4 GO und der Hauptsatzung die Steuerung der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligungen der Hansestadt Lübeck. Er ist grundsätzlich Adressat des Berichtswesens in allen Beteiligungsangelegenheiten. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister legt dem Hauptausschuss vor einer Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung einer Gesellschaft, an der die Hansestadt Lübeck mittelbar oder unmittelbar mit mehr als 25 % beteiligt ist, folgende Angelegenheiten zur Beschlussfassung bzw. zur Empfehlung an die Bürgerschaft vor: ▫ diejenigen Beschlüsse, zu denen der Aufsichtsrat keine vorherige Empfehlung abgegeben hat, mit Ausnahme der Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates; ▫ diejenigen Beschlüsse, bei denen sie oder er von einer Empfehlung des Aufsichtsrats abweichen möchte; ▫ Änderungen von Geschäftsführerdienstverträgen, mit denen die Gesamtvergütung (Grundgehalt plus variable Bestandteile) um mehr als 5 % erhöht werden soll.	Die Bürgerschaft entscheidet ferner über die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieses PCGK. Das Recht der Bürgerschaft, Entscheidungskompetenzen dem Hauptausschuss, den Fachausschüssen oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu übertragen, bleibt unberührt. Dem Hauptausschuss obliegt nach § 45b Abs. 4 GO und der Hauptsatzung die Steuerung der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligungen der Hansestadt Lübeck. Er ist grundsätzlich Adressat des Berichtswesens in allen Beteiligungsangelegenheiten. Der:Die Bürgermeister:in legt dem Hauptausschuss vor einer Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung einer Gesellschaft, an der die Hansestadt Lübeck mittelbar oder unmittelbar mit mehr als 25 % beteiligt ist, folgende Angelegenheiten zur Beschlussfassung bzw. zur Empfehlung an die Bürgerschaft vor: ▫ diejenigen Beschlüsse, zu denen der Aufsichtsrat keine vorherige Empfehlung abgegeben hat, mit Ausnahme der Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates; ▫ diejenigen Beschlüsse, bei denen sie oder er von einer Empfehlung des Aufsichtsrats abweichen möchte; ▫ Änderungen von Geschäftsführerdienstverträgen, mit denen die Gesamtvergütung[1] (Grundgehalt plus variable Bestandteile) um mehr als 5 % erhöht werden soll.	Regelung für den

[1] Die Ermittlung der Gesamtvergütung erfolgt nach der in Anlage B beigefügten Berechnungsmethode.

	Erfolgt in diesen Fällen die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung nicht durch den:die Bürgermeister:in, sondern durch den:die Geschäftsführer:in der Muttergesellschaft, ist sicherzustellen, dass dem Hauptausschuss vor der Stimmabgabe Gelegenheit zur Mitwirkung gegeben werden kann.	Fall der Stimmabgabe in GV der Tochterunternehmen der städt. Gesellschaften. Absatz neu eingefügt.
Für den Fall, dass in einer Gesellschaft, an der die Hansestadt Lübeck direkt mehrheitlich beteiligt ist, kein Aufsichtsrat vorhanden ist, legt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Hauptausschuss jeweils einen gesonderten Verfahrensvorschlag für die Gesellschafterentscheidungen vor.	Für den Fall, dass in einer Gesellschaft, an der die Hansestadt Lübeck direkt mehrheitlich beteiligt ist, kein Aufsichtsrat vorhanden ist, legt der:die Bürgermeister:in dem Hauptausschuss jeweils einen gesonderten Verfahrensvorschlag für die Gesellschafterentscheidungen vor.	
B.1.2 Bürgermeisterin oder Bürgermeister, Senatorinnen und Senatoren Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist die Vertreterin oder der Vertreter der Gesellschafterin Hansestadt Lübeck in allen Gesellschafterbelangen und steuert die städtischen Beteiligungen im Rahmen der städtischen Gremienbeschlüsse. Sie oder er nimmt diese Aufgabe zusammen mit der Leitung des Fachbereiches wahr, dem die Gesellschaft fachlich und im Budget zugeordnet ist.	**B.1.2 Bürgermeister:in, Fachbereichsleitungen** Der:Die Bürgermeister:in ist der:die Vertreter:in der Gesellschafterin Hansestadt Lübeck in allen Gesellschafterbelangen und steuert die städtischen Beteiligungen im Rahmen der städtischen Gremienbeschlüsse. Er:Sie nimmt diese Aufgabe zusammen mit der Leitung des Fachbereiches wahr, dem die Gesellschaft fachlich und im Budget zugeordnet ist.	
Über die Zuordnung der Gesellschaften zu den Fachbereichen entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister im Rahmen ihrer oder seiner Organisationshoheit für die Stadtverwaltung.	Über die Zuordnung der Gesellschaften zu den Fachbereichen entscheidet der:die Bürgermeister:in im Rahmen seiner:ihrer Organisationshoheit für die Stadtverwaltung.	
Sofern der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der zuständigen Fachbereichsleiterin oder dem zuständigen Fachbereichsleiter eine Teilnahme in der Gesellschafterversammlung nicht möglich ist, können sie sich durch bevollmächtigte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der hauptamtlichen Verwaltung, in der Regel des Beteiligungscontrollings, vertreten lassen.	Sofern dem:der Bürgermeister:in und dem:der zuständigen Fachbereichsleiter:in eine Teilnahme in der Gesellschafterversammlung nicht möglich ist, können sie sich durch bevollmächtigte Mitarbeiter:innen der hauptamtlichen Verwaltung, in der Regel des Beteiligungscontrollings, vertreten lassen.	
Zwischen den Gesellschaftervertreterinnen und Gesellschaftervertretern der Hansestadt Lübeck ist eine einvernehmliche Entscheidung anzustreben. Die Letztverantwortung und -entscheidung liegt bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.	Zwischen den Gesellschaftervertreter:innen der Hansestadt Lübeck ist eine einvernehmliche Entscheidung anzustreben. Die Letztverantwortung und -entscheidung liegt bei dem:der Bürgermeister:in.	
B.1.3 Beteiligungscontrolling Die Beteiligungssteuerung erfordert ein leistungsfähiges Beteiligungscontrolling als Steuerungsunterstützung. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hält im	**B.1.3 Beteiligungscontrolling** Die Beteiligungssteuerung erfordert ein leistungsfähiges Beteiligungscontrolling als Steuerungsunterstützung. Die:Der Bürgermeister:in hält im Rahmen	

Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit für die Organisation und den Geschäftsgang der Stadtverwaltung ein Beteiligungscontrolling als Teil der hauptamtlichen Verwaltung vor. Das Beteiligungscontrolling nimmt die Aufgaben sowohl der strategischen als auch der operativen Beteiligungssteuerung wahr, soweit es in diesem Kodex nicht anders bestimmt ist. Zu den Aufgaben des Beteiligungscontrollings gehören: ▫ die Informationsbeschaffung, die Informationsauswertung und -bewertung sowie die Informationsvermittlung an diejenigen in Politik und Verwaltung, die mit der Steuerung und Aufsicht der städtischen Gesellschaften betraut sind (Berichtswesen und Controlling); ▫ die Prüfung von Grundsatzfragen des Beteiligungsmanagements; ▫ die Mandatsbetreuung für städtische Aufsichtratsmitglieder; ▫ die Wahrnehmung der Gesellschafterfunktion in Vertretung für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und die Senatorinnen und Senatoren sowie die Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen und Gesellschafterversammlungen; ▫ die Beteiligungsverwaltung und das Vertragsmanagement.	seiner:ihrer Zuständigkeit für die Organisation und den Geschäftsgang der Stadtverwaltung ein Beteiligungscontrolling als Teil der hauptamtlichen Verwaltung vor. Das Beteiligungscontrolling nimmt die Aufgaben sowohl der strategischen als auch der operativen Beteiligungssteuerung wahr, soweit es in diesem Kodex nicht anders bestimmt ist. Zu den Aufgaben des Beteiligungscontrollings gehören: ▫ die Informationsbeschaffung, die Informationsauswertung und -bewertung sowie die Informationsvermittlung an diejenigen in Politik und Verwaltung, die mit der Steuerung und Aufsicht der städtischen Gesellschaften betraut sind (Berichtswesen und Controlling); ▫ die Prüfung von Grundsatzfragen des Beteiligungsmanagements; ▫ die Mandatsbetreuung für städtische Aufsichtsratsmitglieder; ▫ die Wahrnehmung der Gesellschafterfunktion in Vertretung für den:die Bürgermeister:in und die Fachbereichsleitungen sowie die Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen und Gesellschafterversammlungen; ▫ die Beteiligungsverwaltung und das Vertragsmanagement; ▫ der Aufbau und die Durchführung eines Risikomanagements gemäß § 109 a GO.	Gesetzliche Änderung. Regelung neu eingefügt.
B.2 Die Gesellschaft **B.2.1 Gesellschaftsvertrag** Der Gesellschaftsvertrag (auch Satzung genannt) bildet die Grundlage der Gesellschaft. Er regelt die Zuständigkeiten, Aufgaben und die innere Ordnung der Organe des Unternehmens (Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat, Geschäftsführung). Soweit das Gesellschaftsrecht es zulässt, sind auf der Basis eines Muster-Gesellschaftsvertrags möglichst einheitliche Regelungen für die städtischen Beteiligungen zu schaffen. Die Besonderheiten der einzelnen Unternehmen (Unternehmensgröße, Unternehmenszweck, Beteiligungsstruktur usw.) sind dabei angemessen zu berücksichtigen.	**B.2 Städtische Gesellschaften** **B.2.1 Gesellschaftsvertrag** Der Gesellschaftsvertrag bildet die Grundlage der Gesellschaft. Er regelt die Zuständigkeiten, Aufgaben und die innere Ordnung der Organe des Unternehmens (Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat, Geschäftsführung). Soweit das Gesellschaftsrecht es zulässt, sind auf der Basis eines Muster-Gesellschaftsvertrags möglichst einheitliche Regelungen für die städtischen Beteiligungen zu schaffen. Die Besonderheiten der einzelnen Unternehmen (Unternehmensgröße, Unternehmenszweck, Beteiligungsstruktur usw.) sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Des Weiteren sind die Anforderungen aus dem Gemeindewirtschaftsrecht der Gemeindeordnung mit einzubeziehen.	Gesetzliche Änderung. Satz neu eingefügt.

B.2.2 Gesellschafterversammlung B.2.2.1 Grundsätzliches Die Gesellschafterversammlung ist das höchste Organ der Gesellschaft. Ihr gehören die Gesellschafterinnen und Gesellschafter bzw. deren rechtliche Vertreterinnen und Vertreter an (Gesellschaftervertreterinnen und Gesellschaftervertreter). Die Gesellschafterversammlung soll von der oder dem Aufsichtsratsvorsitzenden geleitet werden. Sie tagt mindestens einmal jährlich und unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Über alle Sitzungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind Niederschriften zu fertigen. Gesellschafterbeschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. B.2.2.2 Aufgaben und Zuständigkeiten Die Gesellschafterinnen und Gesellschafter bestimmen im Gesellschaftsvertrag, welche Rechte und Aufgaben ihnen in den Angelegenheiten der Gesellschaft zustehen und wie sie diese ausüben wollen. Bestimmte Rechte und Aufgaben sind den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern gesetzlich zugeordnet. Der Muster-Gesellschaftsvertrag enthält die grundlegenden Regelungen, an denen sich die Gesellschafterinnen und Gesellschafter bei der Ausgestaltung des jeweiligen Gesellschaftsvertrages orientieren. Die Gesellschafterversammlung entscheidet aufgrund der ihr durch Gesetz bzw. den Gesellschaftsvertrag übertragen Kompetenzen über Angelegenheiten wie – die Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführung; – den Abschluss, die Änderung, die Kündigung und die Aufhebung von Geschäftsführerdienstverträgen; – die Feststellung des Jahresabschlusses und – die Ergebnisverwendung. Weitere grundsätzliche Rechte und Kompetenzen sind die Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung, die Überwachung der Geschäftsführung und die strategische Steuerung des kommunalen Unternehmens. Ferner regelt die Gesellschafterversammlung das Verhältnis und die Ausgestaltung der Befugnisse des Aufsichtsrates, die ebenfalls im jeweiligen Gesellschaftsvertrag festgelegt werden.	**B.2.2 Gesellschafterversammlung** B.2.2.1 Grundsätzliches Die Gesellschafterversammlung ist das höchste Organ der Gesellschaft. Ihr gehören die Gesellschafter:innen beziehungsweise deren rechtliche Vertreter:innen an (Gesellschaftervertreter:innen). Die Gesellschafterversammlung sollte von dem:der Aufsichtsratsvorsitzenden geleitet werden. Sie tagt mindestens einmal jährlich und unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Über alle Sitzungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind Niederschriften zu fertigen. Gesellschafterbeschlüsse können auch in anderer Form als in Sitzungen gefasst werden, soweit der Gesellschaftsvertrag dies zulässt. B.2.2.2 Aufgaben und Zuständigkeiten Die Gesellschafter:innen bestimmen im Gesellschaftsvertrag, welche Rechte und Aufgaben ihnen in den Angelegenheiten der Gesellschaft zustehen und wie sie diese ausüben wollen. Bestimmte Rechte und Aufgaben sind den Gesellschafter:innen gesetzlich zugeordnet. Der Muster-Gesellschaftsvertrag enthält die grundlegenden Regelungen, an denen sich die Gesellschafter:innen bei der Ausgestaltung des jeweiligen Gesellschaftsvertrages orientieren. Die Gesellschafterversammlung entscheidet aufgrund der ihr durch Gesetz bzw. Gesellschaftsvertrag übertragenen Kompetenzen über Angelegenheiten wie zum Beispiel • die Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführung, • den Abschluss, die Änderung, die Kündigung und die Aufhebung von Geschäftsführungsdienstverträgen, • die Feststellung des Jahresabschlusses und • die Ergebnisverwendung. Zu den grundsätzlichen Rechten und Kompetenzen der Gesellschafterversammlung gehören auch die Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung, die Überwachung der Geschäftsführung und die strategische Steuerung des kommunalen Unternehmens. Ferner regelt die Gesellschafterversammlung das Verhältnis und die Ausgestaltung der Befugnisse des Aufsichtsrates, die ebenfalls im jeweiligen Gesellschaftsvertrag festgelegt werden.	Notwendige Klarstellung, um u. a. in Videokonferenzen Beschlüsse zu fassen.

B.2.3 Aufsichtsrat

B.2.3.1 Grundsätzliches

Der Aufsichtsrat ist das wichtigste Kontrollorgan der Gesellschaft. Er hat insbesondere die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen und Empfehlungen zu Beschlüssen der Gesellschafterversammlung abzugeben. Die genaue Aufgabenzuordnung und die Abgrenzung zu den Aufgaben der Gesellschafterversammlung ergeben sich aus dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag.

In Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist es grundsätzlich (nach dem GmbH-Gesetz) nicht vorgeschrieben, einen Aufsichtsrat zu bilden. Die Verpflichtung, einen Aufsichtsrat zu bilden, kann sich allerdings aus dem Mitbestimmungsrecht – beispielsweise dem Drittelbeteiligungsgesetz – ergeben *(obligatorischer Aufsichtsrat).*

Darüber hinaus ist die Hansestadt Lübeck nach § 102 GO gehalten, einen angemessenen städtischen Einfluss, „insbesondere im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan“, sicherzustellen. Daher soll in Gesellschaften, an denen die Hansestadt Lübeck beteiligt ist, grundsätzlich auch dann im Gesellschaftsvertrag geregelt werden, dass ein Aufsichtsrat gebildet wird, wenn dies gesetzlich nicht vorgeschrieben ist *(fakultativer Aufsichtsrat).*

Es soll nur in begründeten Fällen darauf verzichtet werden, einen Aufsichtsrat zu bilden, wenn dies aufgrund der Größe, Aufgaben und Bedeutung angemessen erscheint. Insbesondere bei mittelbaren Beteiligungen kann auf einen Aufsichtsrat verzichtet werden. Es ist dann sicherzustellen, dass der Aufsichtsrat der anteilsinhabenden Beteiligung (Muttergesellschaft) angemessenen Einfluss auf die wesentlichen Entscheidungen der mittelbaren Beteiligung erhält.

Aufsichtsratsmitglieder haben ihr Mandat persönlich auszuüben. Sie dürfen ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angelegenheiten und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft und ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsunternehmen zu bewahren, die es in seiner Eigenschaft als Mitglied erfährt. Dies gilt auch nach Beendigung des Amtes. Die Berichtspflicht von Mitgliedern des Aufsichtsrats an die Gesellschafterversammlung oder den Hauptausschuss wird im jeweiligen

B.2.3 Aufsichtsrat

B.2.3.1 Grundsätzliches

Der Aufsichtsrat ist das wichtigste Kontrollorgan der Gesellschaft. Er hat insbesondere die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen und Empfehlungen zu Beschlüssen der Gesellschafterversammlung abzugeben. Die genaue Aufgabenzuordnung und die Abgrenzung zu den Aufgaben der Gesellschafterversammlung ergeben sich aus dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag.

In Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist es grundsätzlich (nach dem GmbH-Gesetz) nicht vorgeschrieben, einen Aufsichtsrat zu bilden. Die Verpflichtung, einen Aufsichtsrat zu bilden, kann sich allerdings aus dem Mitbestimmungsrecht – beispielsweise dem Drittelbeteiligungsgesetz – ergeben *(obligatorischer Aufsichtsrat).*

Darüber hinaus ist die Hansestadt Lübeck nach § 102 GO gehalten, einen angemessenen städtischen Einfluss, „insbesondere im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan“, sicherzustellen. In Gesellschaften, an denen die Hansestadt Lübeck beteiligt ist, besteht grundsätzlich das Ziel, auch dann im Gesellschaftsvertrag zu regeln, dass ein Aufsichtsrat gebildet wird, wenn dies gesetzlich nicht vorgeschrieben ist *(fakultativer Aufsichtsrat).*

Nur in begründeten Fällen verzichtet die Hansestadt Lübeck darauf, einen Aufsichtsrat zu bilden, wenn dies aufgrund der Größe, Aufgaben und Bedeutung angemessen erscheint. Insbesondere bei mittelbaren Beteiligungen kann auf einen Aufsichtsrat verzichtet werden. Es ist dann sicherzustellen, dass der Aufsichtsrat der anteilsinhabenden Beteiligung (Muttergesellschaft) angemessenen Einfluss auf die wesentlichen Entscheidungen der mittelbaren Beteiligung erhält.

{Neuer Absatz unter B.2.3.3}

{Neuer letzter Absatz unter B.2.3.2}

Gesellschaftsvertrag geregelt.		
Sofern in einer Gesellschaft mit fakultativem Aufsichtsrat Tagesordnungen oder Beschlüsse des Aufsichtsrats öffentlich bekanntgegeben werden sollen, ist die oder der Aufsichtsratsvorsitzende für die Bekanntgabe zuständig. Eine öffentliche Bekanntgabe ist nur möglich, wenn gesellschaftsvertragliche, konsortialvertragliche und andere Regelungen dem nicht entgegenstehen. Gegebenenfalls geäußerte Bedenken der Geschäftsführung dazu sind angemessen zu berücksichtigen, um möglichen Schaden von dem Unternehmen abzuwenden.	Sofern eine Gesellschaft mit fakultativem Aufsichtsrat erwägt, Tagesordnungen oder Beschlüsse des Aufsichtsrats öffentlich, bekanntzugeben, ist der:die Aufsichtsratsvorsitzende für die Bekanntgabe zuständig. Eine öffentliche Bekanntgabe ist nur möglich, wenn gesellschaftsvertragliche, konsortialvertragliche und andere Regelungen dem nicht entgegenstehen. Gegebenenfalls geäußerte Bedenken der Geschäftsführung dazu sind angemessen zu berücksichtigen, um möglichen Schaden von dem Unternehmen abzuwenden.	
B.2.3.2 Zusammensetzung und Anforderungen	B.2.3.2 Zusammensetzung und Anforderungen	
Soweit die Hansestadt Lübeck das Recht hat, Aufsichtsratsmitglieder zu stellen, entscheidet die Bürgerschaft über die Entsendung bzw. den Vorschlag zur Wahl durch die Gesellschafterversammlung. Bei den Vorschlägen zur Bestimmung soll darauf geachtet werden, dass die Aufsichtsratsmitglieder über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen.	Soweit die Hansestadt Lübeck das Recht hat, Aufsichtsratsmitglieder zu stellen, entscheidet die Bürgerschaft über die Entsendung beziehungsweise den Vorschlag zur Wahl durch die Gesellschafterversammlung. Bei den Vorschlägen zur Bestimmung ist darauf zu achten, dass die Aufsichtsratsmitglieder über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Die Bestellung von Mitarbeitenden der Hansestadt Lübeck sowie der Gesellschaften der Hansestadt Lübeck zu Aufsichtsratsmitgliedern wird ausgeschlossen.	Ergänzung entsprechend Bürgerschaftsbeschluss vom 20.05.2021
Der Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit (Kollegialorgan) muss so qualifiziert sein, dass er in allen seinen Aufgabengebieten über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. Deshalb soll eine Vielfalt der beruflichen Vorbildung der Aufsichtsratsmitglieder angestrebt werden. Insbesondere sollten auch Personen mit eigenen unternehmerischen Erfahrungen als Aufsichtsratsmitglieder gewonnen werden.	Der Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit (Kollegialorgan) muss so qualifiziert sein, dass er in allen seinen Aufgabengebieten über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. Deshalb wird eine Vielfalt der beruflichen Vorbildung der Aufsichtsratsmitglieder angestrebt. Insbesondere sollten auch Personen mit eigenen unternehmerischen Erfahrungen als Aufsichtsratsmitglieder gewonnen werden.	
Darüber hinaus muss jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied über die Mindestkenntnisse und/oder Erfahrungen verfügen, um die gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Aufgaben zu erfüllen. Es sind dies insbesondere: – Kenntnisse und/oder Erfahrungen, um vorgelegte Berichte und Entscheidungsvorlagen bewerten und daraus Schlussfolgerungen ziehen zu können; – hinreichende Kenntnisse des Bilanzwesens, um den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss und die Prüfungsberichte der Abschlussprüfer sowie etwaige daraus hervorgehende „Schwachstellen“ beurteilen zu können; – Kenntnis der für seine Tätigkeit relevanten Rechtsvorschriften (Gesetze, Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnungen und -anweisungen).	Darüber hinaus muss jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied über die Mindestkenntnisse und/oder Erfahrungen verfügen, um die gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Aufgaben zu erfüllen. Es sind dies insbesondere: – Kenntnisse und/oder Erfahrungen, um vorgelegte Berichte und Entscheidungsvorlagen bewerten und daraus Schlussfolgerungen ziehen zu können; – hinreichende Kenntnisse des Bilanzwesens, um den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss und die Prüfungsberichte der Abschlussprüfer:innen sowie etwaige daraus hervorgehende „Schwachstellen“ beurteilen zu können; – Kenntnis der für seine Tätigkeit relevanten Rechtsvorschriften (Gesetze, Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnungen und -anweisungen).	

Sollten diese Kenntnisse und Fähigkeiten bei der Bestellung in das Gremium „Aufsichtsrat“ noch nicht ausreichend vorhanden sein, so sind sich diese innerhalb kurzer Frist anzueignen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat die Pflicht, selbst für seine erforderliche Aus- und Fortbildung Sorge zu tragen. Neu bestellte Aufsichtsratsmitglieder sollen daher an den vom Beteiligungscontrolling organisierten städtischen Fortbildungsmaßnahmen (in Form von Basis-Seminaren) teilnehmen. Wegen der sich ständig wandelnden Rahmenbedingungen für die Aufsichtsratsarbeit ist die regelmäßige Fortbildung in allen mit den Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds verbundenen Themen notwendig. Das Aufsichtsratsmitglied soll dabei von der Geschäftsführung und vom Beteiligungscontrolling unterstützt werden. Alle zwei Jahre hat das Aufsichtsratsmitglied gegenüber dem Aufsichtsrat seine Qualifizierungsmaßnahmen zu belegen.	Sollten diese Kenntnisse und Fähigkeiten bei der Bestellung in den Aufsichtsrat noch nicht ausreichend vorhanden sein, so sind sich diese innerhalb kurzer Frist anzueignen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat die Pflicht, selbst für seine erforderliche Aus- und Fortbildung Sorge zu tragen. Erstmalig von der Hansestadt Lübeck bestellte Aufsichtsratsmitglieder sollen daher an den vom Beteiligungscontrolling organisierten Fortbildungsmaßnahmen (in Form von Basis-Seminaren) teilnehmen. Wegen der sich ständig wandelnden Rahmenbedingungen für die Aufsichtsratsarbeit ist die regelmäßige Fortbildung in allen mit den Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds verbundenen Themen notwendig. Das Aufsichtsratsmitglied kann sich dabei von der Geschäftsführung und vom Beteiligungscontrolling beraten und unterstützen lassen.	letzter Satz gelöscht, da in der Praxis nur schwer nachprüfbar.
Das Aufsichtsratsmitglied muss zudem auch über die zeitlichen Ressourcen verfügen, das Amt pflichtgemäß zum Wohle des Unternehmens auszuüben. Dazu gehört insbesondere die regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen.	Aufsichtsratsmitglieder haben ihr Mandat persönlich auszuüben. Sie dürfen ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen. Aufsichtsratsmitglieder müssen zudem über die zeitlichen Ressourcen verfügen, das Amt pflichtgemäß zum Wohle des Unternehmens auszuüben. Dazu gehört insbesondere die regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen. Als Teilnahme gilt auch eine solche über Online-, Video- oder Telefonkonferenzen.	Aus B.2.3.1 Satz neu eingefügt.
Keine Person soll gleichzeitig mehr als drei Aufsichtsratsmandate für die Hansestadt Lübeck innehaben.	Keine Person soll gleichzeitig mehr als drei Aufsichtsratsmandate für die Hansestadt Lübeck innehaben.	
Bei der Zusammensetzung der Aufsichtsräte findet § 15 Gleichstellungsgesetz („Frauen und Männer sollen jeweils hälftig berücksichtigt werden“) Anwendung.	Soweit die Hansestadt Lübeck das Recht hat, Aufsichtsratsmitglieder zu stellen, gilt § 15 Gleichstellungsgesetz („Frauen und Männer sollen jeweils hälftig berücksichtigt werden“).	
Die Aufsichtsräte sind für den Fall von Schadenersatzansprüchen von der Gesellschaft abzusichern. Sofern dies nicht über den Kommunalen Schadenausgleich ausreichend möglich ist, können sogenannte D-&-O-Versicherungen mit Selbstbehalt, in den Unternehmen vorgesehen werden. Der Selbstbehalt beträgt 50 % der jährlichen Aufwandsentschädigung.	Jede Gesellschaft soll eine ihren Bedürfnissen entsprechende D-&-O-Versicherung *(directors and officers)* abschließen, in die die Aufsichtsratsmitglieder einbezogen sind. Die Gesellschaften können für ihre Geschäftsführung und Aufsichtsratsmitglieder auch getrennte D-&-O-Versicherungen abschließen. Die Versicherungsbedingungen sollen einen angemessenen Selbstbehalt für die Aufsichtsratsmitglieder enthalten. Bei den Selbstbehaltsregelungen sollten die Risikolage der Gesellschaft, die Höhe der Vergütung und die einschlägigen Bestimmungen des Aktienrechts angemessen berücksichtigt werden. Grundsätzlich wird angeregt, als Selbstbehalt 1 Promille der Deckungssumme zu vereinbaren.	Regelung zur D-&-O-Versicherung nach Evaluation zu D-&-O-Versicherungen überarbeitet.

	Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, Stillschweigen über vertrauliche Angelegenheiten und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft und ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsunternehmen zu bewahren, die es in seiner Eigenschaft als Mitglied erfährt. Dies gilt auch nach Beendigung des Amtes. Auf Verlangen der Gemeinde sind die Aufsichtsratsmitglieder gegenüber den Organen der Gemeinde (Bürgermeister:in, Bürgerschaft und Hauptausschuss) auskunftspflichtig.	Aus B.2.3.1 Den letzten Satz aufgrund der Auskunftspflicht in § 104 GO zugefügt.
B.2.3.3 Aufgaben und Zuständigkeiten	B.2.3.3 Aufgaben und Zuständigkeiten	
Aufgabe des Aufsichtsrates ist es insbesondere, die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens zu überwachen und beraten. Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung, insbesondere die	Aufgabe des Aufsichtsrates ist es insbesondere, die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens zu überwachen und zu beraten. Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung, insbesondere die	
▫ Begrenzung der Unternehmenstätigkeit auf die satzungsmäßigen Aufgaben, ▫ Übereinstimmung der strategischen und operativen Planung der Geschäftsführung mit den strategischen Zielvorgaben der Gesellschafter/-innen, ▫ Einhaltung der operativen Geschäftsziele, ▫ Beachtung der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns, ▫ Einrichtung und Anwendung eines wirksamen Steuerungs-, Kontroll-, Compliance- und Risikomanagementsystems durch die Geschäftsführung.	▫ Begrenzung der Unternehmenstätigkeit auf die satzungsmäßigen Aufgaben, ▫ Übereinstimmung der strategischen und operativen Planung der Geschäftsführung mit den strategischen Zielvorgaben der Gesellschafter:innen, ▫ Einhaltung der operativen Geschäftsziele, ▫ Beachtung der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds, ▫ Einrichtung und Anwendung eines wirksamen Steuerungs-, Kontroll-, Compliance- und Risikomanagementsystems durch die Geschäftsführung.	
Der Aufsichtsrat hat sich in angemessener Weise ein Bild von der Lage des Unternehmens und des Geschäftsverlaufs unter kritischer Würdigung der Geschäftsrisiken zu machen.	Der Aufsichtsrat hat sich in angemessener Weise ein Bild von der Lage des Unternehmens und des Geschäftsverlaufs unter kritischer Würdigung der Geschäftsrisiken zu machen.	
Der Aufsichtsrat entscheidet in den ihm durch Gesellschaftsvertrag übertragenen Angelegenheiten. Dazu gehört die Vorbereitung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, mit Ausnahme der Entscheidung über die Entlastung des Aufsichtsrates.	Der Aufsichtsrat entscheidet in den ihm gesetzlich oder durch den Gesellschaftsvertrag übertragenen Angelegenheiten. Er bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung – mit Ausnahme des Beschlusses über die Entlastung des Aufsichtsrats – vor und gibt dazu Empfehlungen ab.	Satz enthält Klarstellung.
Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben bedient sich der Aufsichtsrat der Rechte, die ihm nach dem Gesetz oder aufgrund des Gesellschaftsvertrags zukommen. Dazu gehört insbesondere das Recht, sich über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu informieren und entsprechend Auskunft von der Geschäftsführung zu verlangen. Auch ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann eine Berichterstattung	Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben bedient sich der Aufsichtsrat der Rechte, die ihm nach dem Gesetz oder aufgrund des Gesellschaftsvertrags zukommen. Dazu gehört insbesondere das Recht, sich über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu informieren und entsprechend Auskunft von der Geschäftsführung zu verlangen. Auch ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann eine Berichterstattung	

der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat oder in wichtigen Angelegenheiten die Einberufung einer Sitzung verlangen.	der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat oder in wichtigen Angelegenheiten die Einberufung einer Sitzung verlangen.	
Der Aufsichtsrat hat darauf hinzuwirken, dass die Geschäftsführung regelmäßig zu erstattende Berichte (insbes. Quartalsberichte) rechtzeitig und den inhaltlichen und formellen Anforderungen entsprechend vorlegt. Der Aufsichtsrat überprüft die ihm vorgelegten Unterlagen auf Vollständigkeit und Plausibilität. Gegebenenfalls ist zu veranlassen, dass die Berichte ergänzt und künftig ordnungsgemäß abgefasst werden.	Der Aufsichtsrat hat darauf hinzuwirken, dass die Geschäftsführung regelmäßig zu erstattende Berichte rechtzeitig und den inhaltlichen und formellen Anforderungen entsprechend vorlegt. Der Aufsichtsrat überprüft die ihm vorgelegten Unterlagen auf Vollständigkeit und Plausibilität. Gegebenenfalls ist zu veranlassen, dass die Berichte ergänzt und künftig ordnungsgemäß abgefasst werden.	
Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss der Gesellschaft und berichtet der Gesellschafterversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung sowie die Wahrnehmung seiner Kontroll- und Überwachungsfunktion während des Geschäftsjahres.	Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss der Gesellschaft und berichtet der Gesellschafterversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung sowie die Wahrnehmung seiner Kontroll- und Überwachungsfunktion während des Geschäftsjahres.	
Gemeinsam mit der Geschäftsführung gibt der Aufsichtsrat jährlich eine Erklärung zur Einhaltung dieses Kodexes auf der Basis einer städtischen Muster-Erklärung ab (PCGK-Entsprechenserklärung).	Gemeinsam mit der Geschäftsführung gibt der Aufsichtsrat jährlich eine Erklärung zur Einhaltung dieses Kodexes auf der Basis einer städtischen Muster-Erklärung ab (PCGK-Entsprechenserklärung).	
Der Aufsichtsrat soll einmal im Jahr die Effizienz seiner Arbeit überprüfen, was in geeigneter Weise und in an das jeweilige Unternehmen angepasste Form, z. B. im Rahmen einer Aufsichtsratsklausurtagung, erfolgen kann. Das Ergebnis soll im Rahmen des Berichtes des Aufsichtsrates an die Gesellschafterversammlung zum jeweiligen Jahresabschluss dargestellt werden.	Der Aufsichtsrat hat regelmäßig die Effizienz seiner Arbeit zu überprüfen, was spätestens alle drei Jahre in geeigneter Weise, z. B. im Rahmen einer Aufsichtsratsklausurtagung, zu erfolgen hat. Das Ergebnis soll im Rahmen des Berichtes des Aufsichtsrates an die Gesellschafterversammlung zum jeweiligen Jahresabschluss dargestellt werden.	Regelung für die kleinen Gesellschaften praxisnaher gestaltet.
Der Aufsichtsrat gibt sich eine innere Ordnung auf der Basis einer städtischen Muster-Geschäftsordnung. Die Übertragung von Entscheidungszuständigkeiten auf Unterausschüsse ist nicht zulässig.	Der Aufsichtsrat gibt sich eine innere Ordnung auf der Basis einer städtischen Muster-Geschäftsordnung. Die Übertragung von Entscheidungszuständigkeiten auf Unterausschüsse ist nicht zulässig.	
Sitzungsunterlagen für den Aufsichtsrat, die von der Geschäftsführung vorbereitet werden, sollen 14 Tage vor Sitzungsbeginn den Aufsichtsratsmitgliedern und dem Beteiligungscontrolling der Hansestadt Lübeck zugesandt werden. Tischvorlagen sollen nur in begründeten Einzelfällen zugelassen werden. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften zu fertigen.	Sitzungsunterlagen für den Aufsichtsrat, die von der Geschäftsführung vorbereitet werden, sind 14 Tage vor Sitzungsbeginn den Aufsichtsratsmitgliedern und dem Beteiligungscontrolling der Hansestadt Lübeck zuzusenden oder zugänglich zu machen. Nur in begründeten Einzelfällen sollen Beschlüsse auf Grundlage nachversandter oder als Tischvorlagen umverteilter Beschlussvorlagen gefasst werden. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften zu fertigen.	Regelung zu Tischvorlagen klargestellt. Satz neu gefasst.
Dies ist in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats entsprechend vorzusehen.	*{Letzter Satz gestrichen}*	Die GOs d. AR enthalten inzwischen diese Regelungen.

B.2.3.4 Die oder der Aufsichtsratsvorsitzende Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats und leitet dessen Sitzungen. Sie oder er ist grundsätzlich die erste Ansprechperson der Geschäftsführung in allen Belangen, insbesondere auch bezüglich aller dienstvertraglichen Belange inklusive der variablen Leistungsentgelte. Sie oder er legt dem Aufsichtsrat die entsprechenden Vorschläge zur Beratung und empfehlenden Beschlussfassung vor. Sie oder er hat die Aufsichtsratssitzungen mit vorzubereiten. Näheres soll in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat geregelt werden. Die oder der Aufsichtsratsvorsitzende ist für die Öffentlichkeitsarbeit aus dem Aufsichtsrat unter strenger Beachtung der Interessen des Unternehmens und des Vertraulichkeitsgebotes ausschließlich verantwortlich. Die oder der Aufsichtsratsvorsitzende hat Sachverständige und Auskunftspersonen, die zu den Sitzungen hinzugezogen werden, vor Sitzungsbeginn auf Stillschweigen über die vertraulichen Angelegenheiten und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft zu verpflichten. Sie oder er soll zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender der Gesellschafterversammlung sein.	B.2.3.4 Aufsichtsratsvorsitzende:r Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine:n Vorsitzende:n und mindestens eine:n stellvertretende:n Vorsitzende:n. Der:Die Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats und leitet dessen Sitzungen. Er:Sie ist grundsätzlich die erste Ansprechperson der Geschäftsführung in allen Belangen, insbesondere auch bezüglich aller dienstvertraglichen Belange inklusive der variablen Leistungsentgelte. Er:Sie legt dem Aufsichtsrat die entsprechenden Vorschläge zur Beratung und empfehlenden Beschlussfassung vor. Er:Sie hat die Aufsichtsratssitzungen mit vorzubereiten. Näheres wird in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat geregelt. Ausschließlich der:die Aufsichtsratsvorsitzende ist für die Öffentlichkeitsarbeit aus dem Aufsichtsrat unter strenger Beachtung der Interessen des Unternehmens und des Vertraulichkeitsgebotes verantwortlich. Der:Die Aufsichtsratsvorsitzende hat Sachverständige und Auskunftspersonen, die zu den Sitzungen hinzugezogen werden, vor Sitzungsbeginn auf Stillschweigen über die vertraulichen Angelegenheiten und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft zu verpflichten. Er:Sie sollte zugleich Vorsitzende:r der Gesellschafterversammlung sein.	
B.2.3.5 Vergütung Für die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied in den Gesellschaften ist eine angemessene Vergütung zu gewähren. Über die Höhe und einheitliche Kriterien für die Bemessung der Vergütung beschließt der Hauptausschuss auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.	B.2.3.5 Vergütung Für die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied in den Gesellschaften ist eine angemessene Vergütung zu gewähren. Der Hauptausschuss beschließt auf Vorschlag des:der Bürgermeister:in darüber, nach welchen Kriterien und in welcher Höhe die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied in den Gesellschaften vergütet werden soll.	Regelung präzisiert.
B.2.4 Geschäftsführung B.2.4.1 Grundsätzliches Die Geschäftsführung ist das Handlungsorgan der Gesellschaft. Sie führt die Geschäfte des Unternehmens und vertritt es nach außen.	**B.2.4 Geschäftsführung** B.2.4.1 Grundsätzliches Die Geschäftsführung ist das Handlungsorgan der Gesellschaft. Sie führt die Geschäfte des Unternehmens und vertritt es nach außen.	

Die Geschäftsführung kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen. Besteht sie aus mehreren Mitgliedern, soll der Aufsichtsrat eine Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung auf der Basis einer städtischen Muster-Geschäftsanweisung erarbeiten und der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorlegen. In der Geschäftsanweisung soll auch die Geschäftsverteilung unter den Mitgliedern der Geschäftsführung geregelt werden. Unabhängig von der Geschäftsverteilung bleibt jedes Mitglied der Geschäftsführung gesamtverantwortlich.	Die Geschäftsführung kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen. Besteht sie aus mehreren Mitgliedern, hat der Aufsichtsrat eine Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung auf der Basis einer städtischen Muster-Geschäftsanweisung zu erarbeiten und der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. In der Geschäftsanweisung oder einem beigefügten, separaten Geschäftsverteilungsplan soll auch die Geschäftsverteilung unter den Mitgliedern der Geschäftsführung geregelt werden. Unabhängig von der Geschäftsverteilung bleibt jedes Mitglied der Geschäftsführung gesamtverantwortlich.	
B.2.4.2 Aufgaben und Zuständigkeiten	B.2.4.2 Aufgaben und Zuständigkeiten	
Die Geschäftsführung leitet das Unternehmen. Sie ist dabei an das Unternehmensinteresse gebunden und soll sich bei ihren Entscheidungen auch an den gesamtstädtischen Interessen orientieren und damit der öffentlichen Verantwortung eines (teilweise) kommunalen Unternehmens Rechung tragen. Die Geschäftsführung ist für die laufende Aufgabenerledigung im Rahmen des Wirtschaftsplanes und unter Beachtung geschlossener Zielvereinbarungen verantwortlich. Sie hat dabei die Regelungen der einschlägigen Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und, soweit vorhanden, Geschäftsanweisungen/ Geschäftsordnungen und Einzelfallentscheidungen sowie diesen Kodex zu beachten.	Die Geschäftsführung leitet das Unternehmen. Sie ist dabei an das Unternehmensinteresse gebunden und hat sich bei ihren Entscheidungen auch an den gesamtstädtischen Interessen zu orientieren und damit der öffentlichen Verantwortung eines kommunalen Unternehmens Rechnung zu tragen. Die Geschäftsführung ist für die laufende Aufgabenerledigung im Rahmen des Wirtschaftsplanes und unter Beachtung geschlossener Zielvereinbarungen verantwortlich. Sie hat dabei die Regelungen der einschlägigen Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und, soweit vorhanden, Geschäftsanweisungen/Geschäftsordnungen und Einzelfallentscheidungen sowie diesen Kodex zu beachten.	
	Die Geschäftsführung hat im Unternehmen dafür zu sorgen, dass sowohl die gesetzlichen Bestimmungen als auch die unternehmensinternen Regelungen erfüllt und eingehalten werden (Compliance). Ferner hat die Geschäftsführung durch die eigene Handlungs- und Verhaltensweise Werte für regelkonformes Verhalten zu vermitteln und Transparenz zu fördern. Dazu gehört es, geeignete Maßnahmen zur Korruptionsprävention im Unternehmen zu treffen.	Absatz neu eingefügt. Letzter Absatz des alten Textabschnitts mit einbezogen.
Die Geschäftsführung hat für den Aufbau und die Einhaltung eines der Unternehmensgröße und den spezifischen Bedingungen der Gesellschaft angepassten Risikomanagements sowie eine den Bedürfnissen der Gesellschaft angemessene Revision zu sorgen.	Die Geschäftsführung hat für den Aufbau und die Einhaltung eines der Unternehmensgröße und den spezifischen Bedingungen der Gesellschaft angepassten Risikomanagements sowie eine den Bedürfnissen der Gesellschaft angemessene Revision zu sorgen.	
Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat und die Gesellschafterinnen und Gesellschafter regelmäßig schriftlich über den Gang der Geschäfte zu unterrichten; im Bedarfsfalle unverzüglich („Ad-hoc-Bericht“). Die Geschäftsführung ist für ein den Erfordernissen des Unternehmens angemessenes Berichtswesen verantwortlich und stellt die rechtzeitige Information des Aufsichtsrats mit allen steuerungsrelevanten Daten sicher.	Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat und die Gesellschafter:innen regelmäßig schriftlich über den Gang der Geschäfte zu unterrichten; bei Bedarf unverzüglich („Ad-hoc-Bericht“). Die Geschäftsführung ist für ein den Erfordernissen des Unternehmens angemessenes Berichtswesen verantwortlich und stellt die rechtzeitige Information des Aufsichtsrats mit allen steuerungsrelevanten Daten sicher.	Alten Absatz aufgespalten.

Gemeinsam mit dem Aufsichtsrat gibt die Geschäftsführung jährlich eine Erklärung zur Einhaltung dieses Kodexes auf der Basis einer städtischen Muster-Erklärung ab (PCGK-Entsprechenserklärung). Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zur Korruptionsprävention im Unternehmen zu treffen.	Gemeinsam mit dem Aufsichtsrat gibt die Geschäftsführung jährlich eine Erklärung zur Einhaltung dieses Kodexes auf der Basis einer städtischen Muster-Erklärung ab (PCGK-Entsprechenserklärung). *{Im neu gestalteten zweiten Absatz (s. o.) mit enthalten.}*	
B.2.4.3 Auswahl und Anforderungen Die Tätigkeit der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer städtischer Beteiligungsgesellschaften soll durch das jeweilige Unternehmen auf geeignete Weise öffentlich ausgeschrieben werden, oder es soll ein vergleichbar geeignetes Verfahren gewählt werden, um zu gewährleisten, dass Bewerberinnen oder Bewerber mit den notwendigen Kenntnissen und Erfahrungen für eine qualifizierte Personalauswahl zur Verfügung stehen. Dies gilt nicht, wenn aufgrund vertraglicher Regelungen Mitgesellschafterinnen oder Mitgesellschaftern das Vorschlagsrecht zur Benennung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers zusteht. Mit den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern sollen grundsätzlich unbefristete Dienstverträge mit einjähriger Kündigungsfrist zum Monatsende auf der Grundlage eines städtischen Muster-Geschäftsführungsvertrages, der vom Hauptausschuss beschlossen wird, geschlossen werden. Die Bestellung durch die Gesellschafterversammlung erfolgt in der Regel für fünf Jahre, um so einen festen Rhythmus für die notwendige Überprüfung der Diensterfüllung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers zu gewährleisten. Die Geschäftsführungstätigkeit soll grundsätzlich enden, wenn das gesetzliche Rentenalter erreicht wird. Dies soll im Dienstvertrag so vorgesehen werden. Nachträgliche Wettbewerbsverbote sind im Einzelfall zu prüfen und, sofern notwendig, im Dienstvertrag zu vereinbaren.	B.2.4.3 Auswahl und Anforderungen Die Position des:der Geschäftsführer:in einer städtischen Beteiligungsgesellschaft soll durch das jeweilige Unternehmen auf geeignete Weise öffentlich ausgeschrieben werden, oder es soll ein vergleichbar geeignetes Verfahren gewählt werden, um zu gewährleisten, dass Bewerber:innen mit den notwendigen Kenntnissen und Erfahrungen für eine qualifizierte Personalauswahl zur Verfügung stehen. Dies gilt nicht, wenn aufgrund vertraglicher Regelungen Mitgesellschafter:innen das Vorschlagsrecht zur Benennung eines: einer Geschäftsführer:in zusteht. Mit den Geschäftsführer:innen sollen grundsätzlich unbefristete Dienstverträge mit einjähriger Kündigungsfrist zum Monatsende auf der Grundlage eines städtischen Muster-Geschäftsführungsvertrages, der vom Hauptausschuss beschlossen wird, geschlossen werden. Die Bestellung durch die Gesellschafterversammlung erfolgt in der Regel für fünf Jahre, um so einen festen Rhythmus für die notwendige Überprüfung der Diensterfüllung des:der Geschäftsführer:in zu gewährleisten. Die Geschäftsführungstätigkeit soll grundsätzlich enden, wenn das gesetzliche Rentenalter erreicht wird. Dies soll im Dienstvertrag so vorgesehen werden. Nachträgliche Wettbewerbsverbote sind im Einzelfall zu prüfen und, sofern notwendig, im Dienstvertrag zu vereinbaren.	
B.2.4.4 Vergütung Die Geschäftsführervergütungen sollen sich im branchen- und ortsüblichen Rahmen bewegen. Sie sollen aus einem fixen Anteil und einem variablen Anteil bestehen. Insgesamt soll der Anteil der variablen Vergütung an der Gesamtvergütung 30 % nicht übersteigen.	B.2.4.4 Vergütung Die Geschäftsführungsvergütungen sollen sich im branchen- und ortsüblichen Rahmen bewegen. Sie sollen aus einem fixen Anteil und einem variablen Anteil bestehen. Der Anteil der variablen Vergütung an der Gesamtvergütung soll in einer Bandbreite von mindestens 10 % bis maximal 30 % liegen.	Regelung präzisiert.

Die variable Vergütung teilt sich in zwei Kernbestandteile: 1. die kurzfristige Erfolgsvergütung (jährliche variable Vergütung); 2. die langfristige Erfolgsvergütung (variable Nachhaltigkeitsvergütung). Negative Entwicklungen im Laufe der Zielvereinbarungsperioden reduzieren die Ansprüche aus der langfristigen Erfolgsvergütung. Die Kriterien für die Höhe der variablen Zahlungen sollen in Kennzahlen ausgedrückt werden. Die Kennzahlen sollen messbare, von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer beeinflussbare Zielgrößen ausdrücken. Qualitative und quantitative Kennzahlen sollten dabei in einem ausgewogenen Verhältnis stehen. Soweit die als Grundlage für die variable Vergütung vereinbarten Ziele nicht erreicht werden, entfällt die Auszahlung. Die Kennzahlen sind in den Unternehmen jeweils durch den Aufsichtsrat oder die Gesellschafterversammlung festzulegen. Die Zielvereinbarungen sind terminlich so auszugestalten, dass rechtzeitig vor anstehenden Verlängerungsentscheidungen der Bestellungen bzw. der Dienstverträge von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern eine Auswertung der erreichten Zielerreichungsgrade möglich ist. Es ist sicherzustellen, dass zum Festgehalt zusätzlich gewährte variable Erfolgsvergütungen für Geschäftsführungen erst nach Feststellung der Zielerreichung, i. d. R. anlässlich der Feststellung des Jahresabschlusses durch das zuständige Gesellschaftsorgan, ausgezahlt werden. Die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sind für den Fall von Schadenersatzansprüchen der Gesellschaft mit sogenannten D-&-O-Versicherungen abzusichern. Der zu vereinbarende Selbstbehalt soll 30 % der Jahreseinkünfte betragen. In den Dienstverträgen mit Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern soll	Die variable Vergütung teilt sich in zwei Kernbestandteile: 1. die kurzfristige Erfolgsvergütung (jährliche variable Vergütung); 2. die langfristige Erfolgsvergütung (variable Nachhaltigkeitsvergütung). Negative Entwicklungen im Laufe der Zielvereinbarungsperioden reduzieren die Ansprüche aus der langfristigen Erfolgsvergütung. Die Kriterien für die Höhe der variablen Zahlungen sollen in Kennzahlen ausgedrückt werden. Die Kennzahlen sollen messbare, von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer beeinflussbare Zielgrößen ausdrücken. Qualitative und quantitative Kennzahlen sollten dabei in einem ausgewogenen Verhältnis stehen. Soweit die als Grundlage für die variable Vergütung vereinbarten Ziele nicht erreicht werden, entfällt die Auszahlung. Die Kennzahlen sind in den Unternehmen jeweils durch den Aufsichtsrat oder die Gesellschafterversammlung festzulegen. Zielvereinbarungen sollen jährlich und vor Beginn der jeweiligen Zielvereinbarungsperiode abgeschlossen werden. Es ist sicherzustellen, dass zum Festgehalt zusätzlich gewährte variable Erfolgsvergütungen für Geschäftsführungen erst nach Feststellung der Zielerreichung, i. d. R. anlässlich der Feststellung des Jahresabschlusses durch das zuständige Gesellschaftsorgan, ausgezahlt werden. Jede Gesellschaft soll eine ihren Bedürfnissen entsprechende D-&-O-Versicherung *(directors and officers)* abschließen, in die die Mitglieder der Geschäftsführung einbezogen sind. Die Gesellschaften können für ihre Geschäftsführung und Aufsichtsratsmitglieder auch getrennte D-&-O-Versicherungen abschließen. Die Versicherungsbedingungen sollen einen angemessenen Selbstbehalt für die Geschäftsführer:innen enthalten. Bei den Selbstbehaltsregelungen sollten die Risikolage der Gesellschaft, die Höhe der Vergütung und die einschlägigen Bestimmungen des Aktienrechts angemessen berücksichtigt werden. Grundsätzlich wird angeregt, als Selbstbehalt 10 Promille der Deckungssumme zu vereinbaren. In den Dienstverträgen mit Geschäftsführer:innen ist zu vereinbaren, dass diese ihre Gesamtbezüge nach den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen zur	Text vereinfacht! Neufassung des Absatzes aufgrund des Ergebnisses der Evaluation zur D-&-O-Versicherung. Bei der Evaluation wurden die D-&-O-Versicherungen aller wesentlichen Beteiligungen analysiert.

vereinbart werden, dass diese ihr Gehalt nach den Vorgaben der Hansestadt Lübeck offenzulegen haben.	Bezüge-Offenlegung oder den Vorgaben der Hansestadt Lübeck offenzulegen haben.	
B.3 Grundsätze zur Vermeidung von Interessen-konflikten und zur Korruptionsprävention	**B.3 Interessenkonflikte und Korruptionsprävention**	
Die Gesellschaftsorgane – Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat, Geschäftsführung – arbeiten eng und vertrauensvoll zum Wohle des Unternehmens und gemäß den von der Hansestadt Lübeck gesetzten Zielen zusammen.	Die Gesellschaftsorgane – Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat, Geschäftsführung – arbeiten eng und vertrauensvoll zum Wohle des Unternehmens und gemäß den von der Hansestadt Lübeck gesetzten Zielen zusammen.	
Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.	Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.	Alter Absatz 4.
Jedes Mitglied der Gesellschaftsorgane ist eigenverantwortlich dazu aufgerufen, mögliche Interessenkonflikte zwischen persönlichen und Gesellschaftszielen rechtzeitig offenzulegen. Jedes Aufsichtsratsmitglied ist zunächst verpflichtet, Interessenkonflikte zugunsten des Unternehmensinteresses zu behandeln. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, darf das betroffene Aufsichtsratsmitglied im Aufsichtsrat nicht mitstimmen, nicht mit beraten und an dem Tagesordnungspunkt an der entsprechenden Sitzung nicht teilnehmen. Dies gilt insbesondere bei Rechtsgeschäften des Unternehmens mit dem Aufsichtsratsmitglied selbst oder der Einleitung oder Beilegung eines Rechtsstreits mit ihm. Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten in der Person des Aufsichtsratsmitgliedes soll dieses sein Amt niederlegen. In besonders gravierenden, aber auch bei andauernden Konfliktfällen ist das Mandat zurückzugeben.	Jedes Mitglied der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats ist dem Unternehmenszweck verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen, noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.	Alter Absatz 3.
	Jedes Mitglied der Gesellschaftsorgane ist eigenverantwortlich dazu aufgerufen, mögliche Interessenkonflikte zwischen persönlichen und Gesellschaftszielen rechtzeitig offenzulegen, und zunächst verpflichtet, Interessenkonflikte zugunsten des Unternehmensinteresses zu behandeln.	Alter Absatz 3 aufgespalten in 2 neue.
Jedes Mitglied der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats ist dem Unternehmenszweck verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen, noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.	Ist dies im Einzelfall nicht möglich, darf ein betroffenes Aufsichtsratsmitglied im Aufsichtsrat nicht mitstimmen, nicht mitberaten und an dem Tagesordnungspunkt an der entsprechenden Sitzung nicht teilnehmen. Dies gilt insbesondere bei Rechtsgeschäften des Unternehmens mit dem Aufsichtsratsmitglied selbst oder ihm nahestehenden Personen oder der Einleitung oder Beilegung eines Rechtsstreits mit ihnen. Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten in der Person des Aufsichtsratsmitgliedes wird erwartet, dass das betroffene Mitglied sein Mandat niederlegt.	
Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit dem Unternehmen sollen nicht abgeschlossen werden. Wird im Einzelfall von dieser Empfehlung abgewichen, ist vor Abschluss eines Vertrags die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen.	Beratungs- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit dem Unternehmen sollen nicht abgeschlossen werden. Wird im Einzelfall von dieser Empfehlung abgewichen, ist vor Abschluss eines Vertrags die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen.	
Mitglieder des Aufsichtsrates eines Unternehmens dürfen nicht zugleich	Mitglieder des Aufsichtsrates eines Unternehmens dürfen nicht zugleich	

Geschäftsführerin oder Geschäftsführer in diesem Unternehmen oder dessen Tochter-/Muttergesellschaften („verbundene Unternehmen“) sein. Die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer können im Einzelfall, aber auch generell von den Beschränkungen des § 181 BGB (Selbstkontrahierungsverbot) befreit werden. Die Befreiung spricht das Organ aus, das die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer bestellt hat (Aufsichtsrat oder Gesellschafterversammlung). Gegebenenfalls vorhandene Interessenkonflikte sind durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer dabei offenzulegen. Nebentätigkeiten der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der Aufsichtsrat soll eine Entscheidungsempfehlung an die Gesellschafterversammlung abgeben. Mitglieder der Gesellschaftsorgane dürfen aus Anlass ihrer diesbezüglichen Tätigkeit keine Zuwendungen von Dritten entgegennehmen (Ausnahme: geringwertige Aufmerksamkeiten) oder ungerechtfertigte Vorteile an Dritte gewähren.	Geschäftsführer:in in diesem Unternehmen oder dessen verbundenen Unternehmen sein. Die Geschäftsführer:innen können im Einzelfall, aber auch generell von den Beschränkungen des § 181 BGB (Selbstkontrahierungsverbot) befreit werden. Die Befreiung spricht das Organ aus, das die Geschäftsführer:in bestellt hat. Gegebenenfalls vorhandene Interessenkonflikte sind durch den:die Geschäftsführer:in offenzulegen. Nebentätigkeiten der Geschäftsführer:innen bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Mitglieder der Gesellschaftsorgane dürfen aus Anlass ihrer diesbezüglichen Tätigkeit keine Zuwendungen von Dritten entgegennehmen (Ausnahme: geringwertige Aufmerksamkeiten) oder ungerechtfertigte Vorteile an Dritte gewähren.	Letzter Satz gestrichen, da die Regelung aufgrund des Entscheidungsprinzips bereits gilt. siehe B.2.3.3 Absatz 3
# C Steuerungs- und Kontrollinstrumente ## C.1 Wirtschaftsplanung ### C.1.1.1 Grundsätzliches Die Geschäftsführung hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der derzeit gültigen Eigenbetriebsverordnung aufzustellen. Der Wirtschaftsplan umfasst folgende Bestandteile ▫ Vorbericht, ▫ Plan-Gewinn-und-Verlust-Rechnung bzw. Erfolgsplan, ▫ Planbilanz, ▫ mittelfristiger/fünfjähriger Finanzplanung/Liquiditätsplanung und ▫ Stellenplan. Er ist so rechtzeitig aufzustellen, dass der Plan vor Beginn des Planungszeitraums vom Aufsichtsrat beraten und in der	# C Steuerungs- und Kontrollinstrumente ## C.1 Wirtschaftsplanung ### C.1.1 Grundsätzliches Die Geschäftsführung hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der derzeit gültigen Eigenbetriebsverordnung aufzustellen. Der Wirtschaftsplan soll folgende Bestandteile umfassen: ▫ Vorbericht, ▫ Plan-Gewinn-und-Verlust-Rechnung bzw. Erfolgsplan, ▫ Planbilanz, ▫ mittelfristige Finanzplanung/Liquiditätsplanung und ▫ Stellenplan. Er soll so rechtzeitig aufgestellt werden, dass der Plan vor Beginn des Planungszeitraums mit dem Beteiligungscontrolling abgestimmt, vom Aufsichtsrat	

Gesellschafterversammlung beschlossen werden kann. Bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans sind strategische unternehmensbezogene Rahmenvorgaben sowie ggf. Vorgaben der städtischen Haushaltsplanung zu berücksichtigen. Neben der Verbesserung der eigenen wirtschaftlichen Situation ist dabei auch der Haushaltssituation der Hansestadt Lübeck Rechnung zu tragen, indem Zuschussbedarfe vermindert und Ausschüttungsmöglichkeiten verbessert werden. Ergibt sich im Laufe des Geschäftsjahres, dass die Ansätze des Wirtschaftsplanes voraussichtlich wesentlich über- oder unterschritten werden, ist zeitnah zu berichten und erforderlichenfalls ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Für die Veröffentlichung im Beteiligungsbericht sind dem Beteiligungscontrolling die Plan-Gewinn-und-Verlustrechnung, die Planbilanz und die mittelfristige Finanzplanung neben dem um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bereinigten Vorbericht unverzüglich nach Beschlussfassung auf elektronischem Weg zu übersenden. **C.1.1.2 Inhalt und Form** Die Plan-Gewinn-und-Verlust-Rechnung bzw. der Erfolgsplan soll mindestens enthalten: ▫ die Ansätze des Planjahres, ▫ die voraussichtlichen Ergebnisse des laufenden Geschäftsjahres, ▫ die Ist-Zahlen des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie ▫ die absoluten und relativen Veränderungen gegenüber dem voraussichtlichen Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres. Die Ansätze des Planjahres sollen alle zum Zeitpunkt der Planaufstellung absehbaren Erträge und Aufwendungen enthalten. Die Ansätze und Veränderungen des Erfolgsplans sind nach ihrer Bedeutung zu erläutern. Die Erläuterungen sollen insbesondere Hinweise zu den Planungsgrundlagen (z.B. unterstellte Tariferhöhungen oder geplante Erhöhungen von Be-nutzungsentgelten) sowie zu den größten Veränderungen gegenüber den Vorjahren enthalten. Der Planung zugrundeliegende Fallzahlen sollen ebenfalls in den Erläuterungen aufgeführt werden.	beraten und in der Gesellschafterversammlung beschlossen werden kann. Bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans sind strategische unternehmensbezogene Rahmenvorgaben sowie gegebenenfalls Vorgaben der städtischen Haushaltsplanung zu berücksichtigen. Neben der Verbesserung der eigenen wirtschaftlichen Situation ist auch der Haushaltssituation der Hansestadt Lübeck Rechnung zu tragen, indem Zuschussbedarfe vermindert und Ausschüttungsmöglichkeiten verbessert werden. Ergibt sich im Laufe des Geschäftsjahres, dass die Ansätze des Wirtschaftsplanes voraussichtlich wesentlich über- oder unterschritten werden, ist zeitnah zu berichten und erforderlichenfalls ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Für die Veröffentlichung im Beteiligungsbericht ist dem Beteiligungscontrolling der Hansestadt Lübeck der gesamte Wirtschaftsplan in der angeforderten Form unverzüglich nach Beschlussfassung auf elektronischem Weg zu übersenden. **C.1.2 Inhalt und Form** Die Plan-Gewinn-und-Verlust-Rechnung bzw. der Erfolgsplan soll mindestens enthalten: ▫ die Ansätze des Planjahres, ▫ die voraussichtlichen Ergebnisse des laufenden Geschäftsjahres, ▫ die Ist-Zahlen des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie ▫ die absoluten und relativen Veränderungen gegenüber dem voraussichtlichen Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres. Die Ansätze des Planjahres sollen alle zum Zeitpunkt der Planaufstellung absehbaren Erträge und Aufwendungen enthalten. Die Ansätze und Veränderungen des Erfolgsplans sind nach ihrer Bedeutung zu erläutern. Die Erläuterungen sollen insbesondere Hinweise zu den Planungsgrundlagen (z. B. unterstellte Tariferhöhungen oder geplante Erhöhungen von Benutzungsentgelten) sowie zu den größten Veränderungen gegenüber den Vorjahren enthalten. Das der Planung zugrundeliegende Mengengerüst soll ebenfalls in den Erläuterungen aufgeführt werden. Die Darstellungsform und die Gliederung des Wirtschaftsplans sind so zu wählen	Jährl. Änderungen am Wirtschafts-plan sollen so ver-

	und beizubehalten, dass eine Vergleichbarkeit gegenüber den Vorjahren gewährleistet bleibt.	mieden werden.
Die Planbilanz soll wie die Bilanz des letzten festgestellten Jahresabschlusses gegliedert sein.	Die Planbilanz soll wie die Bilanz des letzten festgestellten Jahresabschlusses gegliedert sein.	
Die mittelfristige Finanzplanung soll das Planjahr und mindestens vier darauffolgende Geschäftsjahre umfassen. Soweit vorhanden, sind die wesentlichen Investitionen darzustellen.	Die mittelfristige Finanzplanung soll das Planjahr und mindestens vier darauffolgende Geschäftsjahre umfassen. Soweit vorhanden, sind die wesentlichen Investitionen darzustellen.	
Der Stellenplan soll das Planjahr, das laufende Jahr und das Vorjahr umfassen. Zum Stellenplan soll eine Personalübersicht erstellt werden, aus der die Anzahl der voraussichtlich durchschnittlich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Personen und Vollzeitäquivalenten und Vergütungsgruppen sowie ggf. ihre Aufteilung auf Organisationseinheiten für die drei genannten Jahre ersichtlich sind. Veränderungen sind nach ihrer Bedeutung zu erläutern.	Der Stellenplan soll das Planjahr, das laufende Jahr und das Vorjahr umfassen. Er soll Informationen zu Stellen, Vergütungsgruppen, Voll-/Teilzeit und zur Aufteilung auf Organisationseinheiten enthalten. Veränderungen sind entsprechend ihrer Bedeutung zu erläutern.	Sprachliche Vereinfachung.
C.2 Jahresabschluss	**C.2 Jahresabschluss**	
C.2.1.1 Grundsätzliches	**C.2.1 Grundsätzliches**	
Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den gesetzlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches und den Regelungen des Gesellschaftsvertrages auf. Unabhängig von der Größe der Gesellschaft im Sinne von § 267 Abs. 3 HGB sind alle Jahresabschlüsse nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen.	Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den gesetzlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches und den Regelungen des Gesellschaftsvertrages auf. Unabhängig von der Größe der Gesellschaft im Sinne von § 267 Abs. 3 HGB sind alle Jahresabschlüsse nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen.	
Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns, bei Konzerngesellschaften auch den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu prüfen. Als Grundlage hierfür dient die Prüfung durch die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer. Bei seiner Prüfung hat der Aufsichtsrat der Darstellung der Risiken für die künftige Geschäftsentwicklung besondere Beachtung zu schenken.	Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns, bei Konzerngesellschaften auch den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu prüfen. Als Grundlage hierfür dient die Prüfung durch die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer. Bei seiner Prüfung hat der Aufsichtsrat der Darstellung der Risiken für die künftige Geschäftsentwicklung besondere Beachtung zu schenken.	
Erhält ein Unternehmen Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln und wird ein Bericht über die Prüfung der Zuwendungen erstellt, soll der Aufsichtsrat auch den Inhalt dieses Berichtes in seine Beurteilung einbeziehen.	Erhält ein Unternehmen Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln und wird ein Bericht über die Prüfung der Zuwendungen erstellt, soll der Aufsichtsrat auch den Inhalt dieses Berichtes in seine Beurteilung einbeziehen.	
Die Entwürfe der Prüfberichte sollen zum Ende des vierten, müssen spätestens aber zum Ende des fünften Monats des folgenden Geschäftsjahres bei der oder dem Aufsichtsratsvorsitzenden und beim Beteiligungscontrolling vorliegen.	Die Entwürfe der Prüfberichte sollen spätestens zum Ende des fünften Monats des folgenden Geschäftsjahres bei dem:der Aufsichtsratsvorsitzenden und beim Beteiligungscontrolling vorliegen.	

Die Gesellschafterinnen und Gesellschafter haben über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung zu beschließen. Für die Feststellung der Jahresabschlüsse gelten die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen.	Die Gesellschafter:innen beschließen über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung. Für die Feststellung der Jahresabschlüsse gelten die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen. Durch organisatorische Maßnahmen haben die Gesellschaften sicherzustellen, dass die einschlägigen Fristen für die Aufstellung und für die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Vorgaben der Hansestadt Lübeck für die Aufstellung des städtischen Gesamtabschlusses in jedem Jahr eingehalten werden.	Regelung zum Gesamtabschluss eingefügt, um Informationsversorgung sicherzustellen.
C.2.1.2 Abschlussprüfung Vor der Unterbreitung eines Wahlvorschlages für die jeweilige Abschlussprüferin oder den jeweiligen Abschlussprüfer ist zu prüfen, inwieweit geschäftliche, persönliche und finanzielle Beziehungen zwischen der Prüferin oder dem Prüfer und dem Unternehmen und seinen Organen bestehen, die einer Beauftragung als Jahresabschlussprüferin oder Jahresabschlussprüfer im Wege stehen. Von der Prüferin oder dem Prüfer ist dazu eine schriftliche Erklärung (Unabhängigkeitserklärung) einzuholen, bevor der Wahlvorschlag dem zuständigen Organ unterbreitet wird.	**C.2.2 Abschlussprüfung** Vor der Unterbreitung eines Wahlvorschlages für den:die jeweilige Abschlussprüfer:in ist zu prüfen, inwieweit geschäftliche, persönliche und finanzielle Beziehungen zwischen dem:der Prüfer:in und dem Unternehmen und seinen Organen bestehen, die einer Beauftragung als Jahresabschlussprüfer:in im Wege stehen. Von dem:der Prüfer:in ist dazu eine schriftliche Erklärung (Unabhängigkeitserklärung) einzuholen, bevor der Wahlvorschlag dem zuständigen Organ unterbreitet wird.	
Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer soll spätestens nach der sechsten Jahresabschlussprüfung in Folge gewechselt werden.	Der:Die Abschlussprüfer:in soll spätestens nach der sechsten Jahresabschlussprüfung in Folge gewechselt werden.	
Der Aufsichtsrat soll vereinbaren, dass die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer ihn über alle wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse informiert, die sich im Verlauf der Prüfung ergeben, auch soweit sie den Prüfungsprozess betreffen.	Der Aufsichtsrat vereinbart mit dem:der Abschlussprüfer:in, dass diese:r ihn unverzüglich über alle für seine Aufgaben wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse informiert, die bei der Durchführung der Abschlussprüfung zu seiner:ihrer Kenntnis gelangen.	
Daneben soll die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer über die Einhaltung dieses Kodexes berichten.	Daneben soll der:die Abschlussprüfer:in über die Einhaltung dieses Kodexes berichten. Dazu sollte ihm:ihr mit den Prüfungsunterlagen für den Jahresabschluss auch die Entsprechenserklärung der Gesellschaft für das zu prüfende Geschäftsjahr zur Verfügung gestellt werden.	Ergänzung der Regelung zur Berichterstattung über die Einhaltung vom Kodex.
Über das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfung, entdeckte Schwachstellen, Verbesserungsmöglichkeiten usw. soll die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer in einem Management-Letter berichten, der auch Vorschläge für künftige Prüfungsschwerpunkte enthält. Der Management-Letter ist sowohl der Geschäftsführung, als auch dem Aufsichtsrat und dem Beteiligungscontrolling zuzuleiten.	Erstellt der:die Abschlussprüfer:in einen Management-Letter über das Ergebnis seiner:ihrer Prüfung, über entdeckte Schwachstellen, Verbesserungsmöglichkeiten usw., dann soll dieser sowohl der Geschäftsführung als auch dem Aufsichtsrat und dem Beteiligungscontrolling zur Kenntnis gegeben werden.	Präzisierung der Regelung zum Management-Letter.

Zu der Schlussbesprechung zwischen Prüferin oder Prüfer und Geschäftsführung über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlussprüfung sind die oder der Aufsichtsratsvorsitzende, das Beteiligungscontrolling und nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften auch der Landesrechnungshof einzuladen. Gegenstand der Schlussbesprechung ist der Entwurf des Prüfberichtes, der der oder dem Aufsichtsratsvorsitzenden, dem Beteiligungscontrolling und ggf. dem Landesrechnungshof spätestens eine Woche vor dem Gesprächstermin vorliegen soll. Bei der Terminplanung ist zu gewährleisten, dass bis zur Vorlage des verbindlichen Prüfberichtes für in der Schlussbesprechung festgestellte Änderungsnotwendigkeiten genügend Zeit zur Verfügung steht. Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer nimmt an der Sitzung des Aufsichtsrates, in der der Jahresabschluss behandelt wird, teil und berichtet zu der jeweiligen Prüfung.	Zu der Schlussbesprechung zwischen Abschlussprüfer:in und Geschäftsführung über die wesentlichen Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung sind der:die Aufsichtsratsvorsitzende, das Beteiligungscontrolling und nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften auch der Landesrechnungshof einzuladen. Für die Schlussbesprechung soll der Entwurf des Prüfberichtes der:dem Aufsichtsratsvorsitzenden, dem Beteiligungscontrolling und ggf. dem Landesrechnungshof spätestens eine Woche vor dem Gesprächstermin vorliegen. Bei der Terminplanung ist zu gewährleisten, dass bis zur Vorlage des verbindlichen Prüfberichtes für in der Schlussbesprechung festgestellte Änderungsnotwendigkeiten genügend Zeit zur Verfügung steht. Der:Die Abschlussprüfer:in soll an der Sitzung des Aufsichtsrates, in der der Jahresabschluss behandelt wird, teilnehmen und über seine:ihre Prüfung berichten.	
C.2.1.3 Inhalt und Form Neben der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach den für Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer geltenden Standards gehören zur Abschlussprüfung: ▫ die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG), ▫ die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung von Fördermitteln, soweit zutreffend, ▫ die Prüfung von Sondertatbeständen, die sich aus dem Unternehmenszweck ergeben und ausdrücklich im Prüfungsumfang enthalten sind. Der Aufsichtsrat sollte von der Möglichkeit Gebrauch machen, besondere Prüfungsschwerpunkte festzulegen. Das Beteiligungscontrolling unterstützt den Aufsichtsrat bei der Auswahl von Prüfungsschwerpunkten. Die Gesellschaftervertreterin oder der Gesellschaftervertreter kann ihrer- oder seinerseits Prüfungsschwerpunkte festsetzen.	**C.2.3 Inhalt und Form** Neben der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach den für Wirtschaftsprüfer:innen geltenden Standards gehören zur Abschlussprüfung: ▫ die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG), ▫ die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung von Fördermitteln, soweit zutreffend, ▫ die Prüfung von Sondertatbeständen, die sich aus dem Unternehmenszweck ergeben und ausdrücklich im Prüfungsumfang enthalten sind. Der Aufsichtsrat sollte von der Möglichkeit Gebrauch machen, besondere Prüfungsschwerpunkte festzulegen. Das Beteiligungscontrolling unterstützt den Aufsichtsrat bei der Auswahl von Prüfungsschwerpunkten. Die Gesellschaftervertreterin oder der Gesellschaftervertreter kann ihrer- oder seinerseits Prüfungsschwerpunkte festsetzen.	
C.3 Gesamtstädtisches Berichtswesen Das gesamtstädtische Berichtswesen soll eine wirksame Kontrolle der Eigengesellschaften, der Beteiligungen und der städtischen Sondervermögen ermöglichen und die erforderlichen Informationen für politische Entscheidungen	**C.3 Gesamtstädtisches Berichtswesen** Das gesamtstädtische Berichtswesen dient dem Ziel, eine wirksame Kontrolle der Eigengesellschaften, der Beteiligungen und der städtischen Sondervermögen zu ermöglichen und die erforderlichen Informationen für politische Entscheidungen	

geben. Es besteht aus ▫ dem Beteiligungsbericht als Anlage zum städtischen Haushalt entsprechend den gemeindehaushaltsrechtlichen Vorschriften; ▫ unterjährigen Berichten (derzeit: Quartalsberichten) an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Hauptausschuss zur unterjährigen wirtschaftlichen Entwicklung der wesentlichen Beteiligungen und der Sondervermögen; ▫ der Abschlussbericht über die Erfüllung der Vorgaben des Vorjahres (im Rahmen des Quartalsberichts II zum Stichtag 30.06.); ▫ einem jährlichen Bericht zum Lübecker Public Corporate Governance Kodex („PCGK-Bericht“); ▫ anlassbezogenen mündlichen und schriftlichen Berichten, z. B. zu Business-Planungen einzelner Unternehmen, zur finanziellen Entwicklung usw.; ▫ der schriftlichen Beantwortung von Anfragen. Zuständig für das gesamtstädtische Berichtswesen ist das Beteiligungscontrolling. Die berichtspflichtigen Unternehmen haben alle für das Berichtswesen erforderlichen Unterlagen rechtzeitig auf Anforderung dem Beteiligungscontrolling vorzulegen. Zur konsequenten Überprüfung und Fortentwicklung des vorhandenen Beteiligungsportfolios legt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ferner alle drei Jahre einen Bericht mit konkreten Handlungsempfehlungen dem Hauptausschuss und der Bürgerschaft vor. **C.4 Offenlegung und Transparenz** Die Hansestadt Lübeck verpflichtet sich grundsätzlich zur Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit – auch in Beteiligungsangelegenheiten. Sie stellt Informationen über ihre Eigengesellschaften und Beteiligungen in leicht zugänglicher Form, insbesondere im Internet, zur Verfügung. Dazu gehören insbesondere der jährliche Beteiligungsbericht und der Bericht zum Lübecker Public Corporate Governance Kodex. Der PCGK-Bericht enthält:	zu geben. Es besteht aus ▫ dem Beteiligungsbericht als Anlage zum städtischen Haushalt entsprechend den gemeindehaushaltsrechtlichen Vorschriften; ▫ unterjährigen Berichten (derzeit: Quartalsberichten) an den:die Bürgermeister:in und den Hauptausschuss zur unterjährigen wirtschaftlichen Entwicklung der wesentlichen Beteiligungen und der Sondervermögen; ▫ dem Abschlussbericht über die Erfüllung der Vorgaben des Vorjahres; ▫ einem jährlichen Bericht zum Lübecker Public Corporate Governance Kodex („PCGK-Bericht“); ▫ einem vierjährlichen Bericht zur Gleichstellung in städtischen Gesellschaften gemäß § 1 Abs. 1a GO; ▫ anlassbezogenen mündlichen und schriftlichen Berichten, z. B. zu Business-Planungen einzelner Unternehmen, zur finanziellen Entwicklung usw.; ▫ der schriftlichen Beantwortung von Anfragen. Zuständig für das gesamtstädtische Berichtswesen ist das Beteiligungscontrolling. Die berichtspflichtigen Unternehmen haben alle für das Berichtswesen erforderlichen Unterlagen rechtzeitig auf Anforderung dem Beteiligungscontrolling vorzulegen. Das Beteiligungscontrolling prüft das städtische Portfolio an Gesellschaften fortlaufend im Hinblick darauf, ob Anpassungen oder Steuerungsmaßnahmen erforderlich sind. **C.4 Offenlegung und Transparenz** Die Hansestadt Lübeck verpflichtet sich grundsätzlich zur Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit – auch in Beteiligungsangelegenheiten. Sie stellt Informationen über ihre Beteiligungen in leicht zugänglicher Form, insbesondere im Internet, zur Verfügung. Dazu gehören insbesondere der jährliche Beteiligungsbericht und der Bericht zum Lübecker Public Corporate Governance Kodex. Der PCGK-Bericht enthält:	Anpassung an die aktuelle Verfahrensweise.

▫ die Entsprechenserklärungen der berichtenden Gesellschaften, einschließlich nachvollziehbarer Begründungen, falls von Empfehlungen des Kodexes abgewichen wurde;	▫ die Entsprechenserklärungen der berichtenden Gesellschaften, einschließlich nachvollziehbarer Begründungen, falls von Empfehlungen des Kodexes abgewichen wurde; ▫ gegebenenfalls wesentliche Mitteilungen über Verstöße gegen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung oder Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse, falls der:die Abschlussprüfer:in entsprechendes feststellt;	Neu aufgenommen im Zuge der Änderung der Allg. Vertragsbedingungen für die Jahresabschlussprüfung (AV-JAP).
▫ Angaben zur Höhe der Bezüge der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer und der Aufsichtsratsmitglieder (gegliedert nach Bestandteilen) sowie ggf. Angaben zu Nebentätigkeiten der Geschäftsführung in allgemeinverständlicher Form;	▫ Angaben zur Höhe der Bezüge der Geschäftsführer:innen und der Aufsichtsratsmitglieder (gegliedert nach Bestandteilen) sowie ggf. Angaben zu Nebentätigkeiten der Geschäftsführung in allgemeinverständlicher Form;	
▫ Angaben zur Teilnahmequote der einzelnen Gesellschaftervertreter und Aufsichtsratsmitglieder an den Aufsichtsratssitzungen;	▫ Angaben zur Teilnahmequote der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder und der Gesellschafter:innen an den Aufsichtsratssitzungen;	
▫ Angaben zur Anzahl der Tischvorlagen in den Aufsichtsratssitzungen;	▫ Angaben zur Anzahl der Beschlussvorlagen als Tischvorlagen in den Aufsichtsratssitzungen;	
▫ die Berichte der Aufsichtsräte zu den Jahresabschlüssen.	▫ die Berichte der Aufsichtsräte zu den Jahresabschlüssen.	
Die Offenlegung findet ihre Grenzen, wo gesetzliche Bestimmungen, insbesondere des Datenschutzrechts, und der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen einer Veröffentlichung entgegenstehen.	Die Offenlegung findet ihre Grenzen, wo gesetzliche Bestimmungen, insbesondere des Datenschutzrechts, und der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen einer Veröffentlichung entgegenstehen.	
C.5 Sonstige Prüfungsrechte Der Hansestadt Lübeck sind die Befugnisse nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) einzuräumen. Dem Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Lübeck und dem Landesrechnungshof ist das Prüfungsrecht nach § 54 i. V. m. § 44 HGrG einzuräumen. Dem Rechnungsprüfungsamt ist gemäß § 116 Abs. 2 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO S-H) das Recht zu übertragen, bei Bedarf die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Unternehmens zu prüfen.	**C.5 Sonstige Prüfungsrechte** Der Hansestadt Lübeck sind die Befugnisse nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) einzuräumen. Dem Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Lübeck und dem Landesrechnungshof ist das Prüfungsrecht nach § 54 i. V. m. § 44 HGrG einzuräumen. Dem Rechnungsprüfungsamt ist gemäß § 116 Abs. 2 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) das Recht zu übertragen, bei Bedarf die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Unternehmens zu prüfen.	
D Liste der Anlagen zum PCGK ~~A Zuordnung der Unternehmen zu den Fachbereichen~~ B Muster-Entsprechenserklärung	**D Liste der Anlagen zum PCGK** A Muster-Entsprechenserklärung B Definition Gesamtbezüge	

Alte Anlage B: Muster-Entsprechenserklärung **Erklärung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung zur Einhaltung des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes (Regeln für gute Unternehmensführung)** Die Hansestadt Lübeck hat Standards für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung in ihren Beteiligungsunternehmen und Eigenbetrieben unter dem Titel „Lübecker Public Corporate Governance Kodex“ aufgestellt, die in der Bürgerschaftssitzung am __.__.2014 beschlossen wurden. Diese Leitlinien basieren auf dem Deutschen Corporate Governance Kodex, wonach gemäß § 161 Aktiengesetz seit Ende 2002 die Organe börsennotierter Unternehmen in Deutschland verpflichtet sind, zu erklären, welche Empfehlungen des Kodexes angewendet oder nicht angewendet wurden. Weiterhin sind der Public Corporate Governance Kodex des Bundes sowie die Eckpunkte für einen Public Corporate Governance Kodex für kommunale Unternehmen, die vom Deutschen Städtetag entwickelt wurden, berücksichtigt worden. Der Kodex hat das Ziel, die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen und die Rolle der Hansestadt Lübeck als Anteilseigner klarer zu fassen. So soll das Bewusstsein für eine gute Corporate Governance (Unternehmensführung) erhöht werden und das Vertrauen der Lübecker Einwohnerinnen und Einwohner, der Kunden, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Öffentlichkeit in die Leitung und Überwachung von Beteiligungsunternehmen der Hansestadt Lübeck gefördert werden. Die Standards enthalten Regelungen unterschiedlicher Bindungswirkung. Von den getroffenen Empfehlungen kann die Gesellschaft bzw. können deren Organe abweichen, dann besteht aber die Verpflichtung, dies jährlich offenzulegen und zu begründen. *Entsprechenserklärung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der Y-GmbH zum Lübecker Public Corporate Governance Kodex:* Die Y-GmbH entspricht den von der Lübecker Bürgerschaft veröffentlichten	**Anlage A: Muster-Entsprechenserklärung** **Erklärung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung zur Einhaltung des Lübecker Public Corporate Governance Kodex (Regeln für gute Unternehmensführung)** Die Hansestadt Lübeck hat Standards für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung in ihren Beteiligungsunternehmen und Eigenbetrieben unter dem Titel „Lübecker Public Corporate Governance Kodex“ aufgestellt, die in der Bürgerschaftssitzung am 26.06.2014 beschlossen und in der Bürgerschaftssitzung am __.__.2021 ergänzt wurden. Diese Leitlinien basieren auf den Prinzipien von Corporate Governance Kodices, erstmals vorgelebt durch den Deutschen Corporate Governance Kodex, wonach gemäß § 161 Aktiengesetz seit Ende 2002 die Organe börsennotierter Unternehmen in Deutschland verpflichtet sind zu erklären, welche Empfehlungen des Kodexes angewendet oder nicht angewendet wurden. Weiterhin sind der Public Corporate Governance Kodex des Bundes, der Public Corporate Governance Musterkodex sowie die Eckpunkte für einen Public Corporate Governance Kodex für kommunale Unternehmen, welche vom Deutschen Städtetag entwickelt wurden, berücksichtigt worden. Der Kodex hat das Ziel, die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen und die Rolle der Hansestadt Lübeck als Anteilseigner klarer zu fassen. So soll das Bewusstsein für eine gute Corporate Governance (Unternehmensführung) erhöht werden und das Vertrauen der Lübecker Einwohner:innen, der Kunden:innen, der Mitarbeitenden und der Öffentlichkeit in die Leitung und Überwachung von Beteiligungsunternehmen der Hansestadt Lübeck gefördert werden. Die Standards enthalten Regelungen unterschiedlicher Bindungswirkung. Von den getroffenen Empfehlungen kann die Gesellschaft vertreten durch ihre Organe abweichen, dann besteht aber die Verpflichtung, dies jährlich offen zu legen und zu begründen.	

aktuell anwendbaren Empfehlungen des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes („Kodex“) in der Fassung vom __.__.2014 und wird ihnen auch zukünftig entsprechen. *Abweichungen von den Leitlinien des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes werden wie folgt angegeben:* Erläuternd weisen wir auf Folgendes hin: Abweichung 1 Überschrift der Richtlinie – Empfehlung des Corporate Governance Kodexes – Inhalt der Abweichung – Begründung Abweichung 2 Überschrift der Richtlinie – Empfehlung des Corporate Governance Kodexes – Inhalt der Abweichung – Begründung … *Beispielsweise:* In Ziffer B.2.4.4 empfiehlt der Kodex, dass die Geschäftsführervergütungen aus einem fixen und in einem variablen Anteil bestehen sollen. Insgesamt soll der Anteil der variablen Vergütung an der Gesamtvergütung 30 % nicht übersteigen. Die Geschäftsführerdienstverträge der Y-GmbH sind noch nicht angepasst worden. Der Anteil der variablen Vergütung an der Gesamtvergütung lag im Geschäftsjahr ____ höher als 30%. Die Y-GmbH hat die Geschäftsführerdienstverträge im laufenden Geschäftsjahr angepasst und wird der Empfehlung in Ziffer B.2.4.4 zukünftig entsprechen. *In folgenden Geschäftsjahren:* Seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom __.__.____ hat die Y-GmbH den Empfehlungen des Kodexes in der Fassung vom __.__.____ entsprochen. Datum: __.__._____ _____ _____ Aufsichtsratsvorsitzende(r) Geschäftsführung	Entsprechenserklärung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der *L-GmbH* zum Lübecker Public Corporate Governance Kodex Die *L-GmbH* entspricht den von der Lübecker Bürgerschaft beschlossenen aktuell anwendbaren Empfehlungen des Lübecker Public Corporate Governance Kodex („Kodex“) in der Fassung vom __.__.2021 und wird ihnen auch zukünftig entsprechen. Abweichungen von den Leitlinien des Lübecker Public Corporate Governance Kodex werden wie folgt angegeben: Erläuternd weisen wir auf Folgendes hin: *Abweichung 1* *Überschrift der Richtlinie* *-Empfehlung des Corporate Governance Codex* *-Inhalt der Abweichung* *-Begründung* *Abweichung 2* *Überschrift der Richtlinie* *-Empfehlung des Corporate Governance Codex* *-Inhalt der Abweichung* *-Begründung* … . Datum: __.__._____ _____ _____ Aufsichtsratsvorsitzende:r Geschäftsführung	

Anlage B: Definition der Gesamtbezüge

Gehaltsbestandteile - Definition für Gesamtbezüge -

	Grundgehalt (monatliches Gehalt, Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld)
+	variable Bestandteile (aufgrund von Zielvereinbarungen, Gewinnbeteiligungen, Tantiemen, etc.)
=	Gesamtvergütung
+	Leistungen zur Alters- und Gesundheitsvorsorge*
+	Sachleistungen (Firmenwagen, Personal (z.B. Fahrer), Wohnraum, andere geldwerte Vorteile)
=	Gesamtbezüge**

*	z. B. Pensionszusagen, Direktversicherungen, Unfallversicherungen, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten, Beihilfen zur privaten Krankenversicherung bzw. Zahlung der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung
**	weiter Bestandteile der Gesamtbezüge wären bspw.
+	*Bezugsrechte (Gewährung unentgeltlicher Optionen auf Erwerb von Anteilen an der KapGes);*
+	*Aufwandsentschädigungen als fester Betrag ohne Abrechnung (z. B. Tagespauschale für AR-Mandate in Tochterunternehmen);*
+	*Provisionen für die Vermittlung von Geschäften*
+	*Erfindervergütungen*

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2021/10500-01
öffentlich

Lübeck, 19.11.2021

Antrag

Bearbeitung: Angela Fiorenza (E-Mail: Angela.Fiorenza@luebeck.de Telefon: 122-1040)

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN: ÄA zu VO/2021/10500 - Änderung Lübecker Public Corporate Governance Kodex (PCGK) 2021

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
25.11.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Im Abschnitt A.1 wird nach “Klimaschutz” eingefügt:

“(Einhaltung der kommunalen CO2-Emissionsziele im Rahmen des Klimaschutzmasterplans)”

Im Abschnitt A.1 wird nach “Gleichstellung;” eingefügt:

“Diversität;”

Im Abschnitt A1, vorletzter Absatz, als vorletzten Punkt der Aufzählung einfügen:

“ - den Beitrag der städtischen Gesellschaften an der Umsetzung der ökosozialen Ziele zu konkretisieren und die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen zu dokumentieren. Als Leitlinien dienen die 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen.”

Im Abschnitt C.1.1 wird nach “- Stellenplan” als zusätzlicher Punkt eingefügt:

“- Geplanten Maßnahmen und Investitionen, die zu den Zielen im Klimaschutz, der Gleichstellung und der Diversität beitragen sowie eine Beschreibung der damit beabsichtigten Ergebnisse, zum Beispiel die Auswirkungen und ökonomischen Effekte nachhaltiger Beschaffung.”

Im Abschnitt C.1.1.2 wird als neuer letzter Absatz eingefügt:

“Die Klimaschutzziele sind als geplante Reduktion der THG-Emissionen im Vergleich zu 2019 anzugeben. Die Gleichstellungsziele sind als geplanter Anteil von Frauen in Führungspositionen mit Personalverantwortung sowie in der Geschäftsführung anzugeben. Die Diversitätsziele sind qualitativ zu beschreiben.”

Im Abschnitt C.2.1 wird am Ende des ersten Absatzes eingefügt:

“Zusätzlich berichtet die Geschäftsführung über die Einhaltung der Ziele und durchgeführte Maßnahmen und Investitionen, die zu den Zielen im Klimaschutz, der Gleichstellung und der Diversität beigetragen haben sowie eine Beschreibung der damit erreichten Ergebnisse.”

Begründung:

Anlagen:

Vorsitzende/r
der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

**SPD-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck**

► Nr. VO/2021/10500-04
öffentlich

Lübeck, 24.11.2021

Antrag

Bearbeitung: Christine Vitzthum (E-Mail: vitzthum@spdfraktion-luebeck.de Telefon: 122-1036)

SPD+CDU: Änderungsantrag zu "Lübecker Public Corporate Governance Kodex (PCGK) 2021"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
25.11.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

In Punkt B.2.3.5 Vergütung auf S. 16f anstatt:

„Für die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied in den Gesellschaften ist eine angemessene zu gewähren. Über die Höhe und einheitliche Kriterien für die Bemessung der Vergütung beschließt der Hauptausschuss auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters."

soll es heißen:

„Für die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied in den Gesellschaften ist eine angemessene Vergütung zu gewähren. Über die Höhe und einheitlichen Kriterien für die Bemessung der Vergütung beschließt der Hauptausschuss nach vorheriger Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters."

Begründung:

Anlagen:

Vorsitzende/r
der SPD-Fraktion

Fraktion
Die Unabhängigen
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2021/10500-05
öffentlich

Lübeck, 24.11.2021

Antrag

Bearbeitung: Susanne Walter (E-Mail: susanne.walter@luebeck.de Telefon: 122-1071)

Änderungsantrag Fraktion Die Unabhängigen: Lübecker Public Corporate Governance Kodex (PCGK) 2021

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
25.11.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Unter B.2.3.2 ist der letzte Satz
„Auf Verlangen der Gemeinde sind die Aufsichtsratsmitglieder gegenüber den Organen der Gemeinde (Bürgermeister:in, Bürgerschaft und Hauptausschuss) auskunftspflichtig."
Wie folgt zu ändern:
„Auf Verlangen der Gemeinde sind die Aufsichtsratsmitglieder gegenüber der Gemeinde auskunftspflichtig."
Die beantragte Änderung der Formulierung berücksichtigt den Wortlaut der Gesetzesgrundlage. In § 104 GO ist nicht die Einschränkung der Auskunftspflicht auf Organe der Gemeinde abgestellt. Im Einzelfall kann durchaus auch eine Auskunftspflicht der Fraktionen bestehen. Auf die Ausführungen der Stellungnahme vom Rechtsamt vom 20.06.2021 wird hingewiesen.
Anlagen:

Vorsitzende/r
Fraktion Die Unabhängigen

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2022/10755
öffentlich

Lübeck, 07.01.2022

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.511 - Städtische Kindertageseinrichtungen

Bearbeitung: Ulrike Neumann (E-Mail: ulrike.neumann@luebeck.de Telefon: 122-5118)

Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
17.01.2022	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
03.02.2022	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
08.02.2022	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
24.02.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Die 13. Änderung der Entgeltordnung vom 28.02.2005 in der Fassung des 12. Nachtrages vom (28.02.2022) wird für das Kindergartenjahr 2022/2023 gemäß der Anlage 3 beschlossen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.210 – Haushalt und Steuerung	Zustimmend
1.300 – Recht (hinsichtlich der Entgeltordnung)	Keine rechtlichen Bedenken
1.160 - Frauenbüro	
4.041.2 – Finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen	Zustimmend
4.511 – Elternbeiräte der 28 Kindertageseinrichtungen	7x Zustimmung, 19x keine Zustimmung, Stellungnahmen als Anlage 4a – 4l beigefügt
Stadtelternvertretung	Keine Zustimmung, Stellungnahme als Anlage 5 beigefügt

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:

Anpassung aufgrund von Überprüfung der Gebühren- und Entgelttarife.
Die Eltern werden durch Beteiligung der Elternbeiräte beteiligt.

Die Maßnahme ist:		neu
		freiwillig
	X	vorgeschrieben durch:
		Die Gebühren- und Entgelttarife sind gem. Haushaltsbegleitbeschluss der Bürgerschaft vom 26.02.2004 (TOP 12.1 Nr. 10) regelmäßig auf ihren Kostendecksgrad zu überprüfen. Es besteht die Vorgabe, die Einnahmesituation des Bereiches zu verbessern.
Finanzielle Auswirkungen:	X	Ja (Anlage 1)
		Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:	X	Nein
		Ja – Begründung:
Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:		

Begründung:
Begründung zur Änderung der Entgeltordnung – Siehe Anlage 2

Anlagen:
1.Finanzielle Auswirkung
2.Begründung
3.Synopse
4.Stellungnahme der 28 Elternbeiräte der Städtischen Kindertageseinrichtungen mit einzelnen Stellungnahmen als Anlagen 4a – 4l
5.Stellungnahme der Stadtelternvertretung

Senatorin Monika Frank

Anlage 1

Bereich:4.511 **Anlage zur Vorlage vom 07.01.2022**
Produkt:365.002.000 **VO-Nr.: 2022/10755**

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen **KONSUMTIV**

Finanzielle Auswirkungen in €	2022	2023	2024	2025
Erträge	**516.500,00**	1.238.800,00	1.238.800,00	1.238.800,00
Aufwendungen				
Saldo Ergebnisplan	**516.500,00**	**1.238.800,00**	**1.238.800,00**	**1.238.800,00**
Einzahlungen	**516.500,00**	1.238.800,00	1.238.800,00	1.238.800,00
Auszahlungen				
Saldo Finanzplan	**516.500,00**	**1.238.800,00**	**1.238.800,00**	**1.238.800,00**

2022	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel **veranschlagt**			Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
Zusätzl. **zu ordnen**	x	x		
Haushalts**belastend**				
Haushalts**entlastend**	x	x	x	x
Haushalts**neutral**				

Haushaltsjahr 2022	Produktsachkonten Bezifferung	Bezeichnung	Ergebnisplan Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:	365002 000.4461001	Betreuung in Kindertageseinrichtungen/ Leistungsentgelte Kitas	**23.700,00**
(Mehr) Erträge:	365002 000.4461002	Betreuung in Kindertageseinrichtungen/ Leistungsentgelte Beköstigung	**492.800,00**
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
		Saldo Ergebnisplan	**516.500,00**

	Produktsachkonten Bezifferung	Bezeichnung	Finanzplan Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:	365002 000.6461001	Betreuung in Kindertageseinrichtungen/ Leistungsentgelte Kitas	**23.700,00**
(Mehr) Einzahlungen:	365002 000.6461002	Betreuung in Kindertageseinrichtungen/ Leistungsentgelte Beköstigung	**492.800,00**
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:			
		Saldo Finanzplan	**516.500,00**

Anlage 2

Begründung

Eine Änderung der Entgeltordnung für die städtischen Kindertageseinrichtungen wird ausfolgenden Gründen für erforderlich gehalten:

1. Die seit der letzten Anpassung der von Familien zu entrichtenden Kostenbeiträge in 2017 eingetretenen Tarif- (10,66% von 03/2018 bis einschließlich ab 04/2022) und Kostensteigerungen (rd. 1,2% jährlich 2018-2020, d.h. ohne Energiepreissteigerungen 2021) werden bisher von der Hansestadt Lübeck kompensiert, während der Reallohnindex (2018-2020) um durchschnittlich 1,1% jährlich stieg. Die Hansestadt Lübeck als Konsolidierungskommune hat Möglichkeiten zur Einnahmeerhöhung und zur Erhöhung des Deckungsbeitrags aus Kostenbeiträgen auszuschöpfen (jährliche Überprüfung der Gebühren- und Entgelttarife hinsichtlich des Kostendeckungsgrads gem. Haushaltsbeschluss der Bürgerschaft vom 26.02.2004, TOP 12.1 Nr. 10); im Falle der Kostenbeiträge für die Kindertagesförderung in städtischen Kindertageseinrichtungen sind zusätzlich die Obergrenzen des KiTaG Schleswig-Holstein zu beachten („Elternbeitragsdeckel“ gemäß § 31).

2. § 74, Abs. 5 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) regelt, dass bei der Förderung gleichartiger Maßnahmen der freien Jugendhilfe die gleichen Maßstäbe anzuwenden sind, die für die Finanzierung der öffentlichen Jugendhilfe gelten. Die freien Träger sind im Rahmen der Budgetverhandlungen gehalten worden, zulässige Einnahmepotentiale außerhalb der Zuschüsse durch die Hansestadt Lübeck auszuschöpfen. In Folge des KiTaG haben sie außerdem gegenüber den Eltern nachzuweisen, das erhobene Verpflegungsbeiträge „angemessen“ sind (§ 31 Abs.2 KiTaG). Die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen in öffentlicher Trägerschaft darf aus Gründen der Gleichbehandlung von Angeboten der freien Träger sowie der Eltern nicht erheblich von der für die freien Träger geltenden abweichen.

3. Mit dem KiTaG Schleswig-Holstein ist die bisher für die städtischen Kindertageseinrichtungen geltende Regelung einer 40,5stündigen wöchentlichen Betreuungszeit (8,1 Stunden täglich) obsolet geworden, da eine bedarfsgerechte Randzeitenbetreuung eingerichtet wurde, die sich in der Entgeltordnung abbildet.

1. Begründung

Begründung für die Erhöhung der Entgelte

Grundsätzlich obliegt es den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 90 SGB VIII die Höhe der Kostenbeiträge für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII festzusetzen, wenn Landesrecht nichts anderes regelt. Mit dem KiTaG SH haben sich die landesrechtlichen Voraussetzungen zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII geändert. Die Hansestadt Lübeck als öffentlicher Träger sowie die freien Träger dieser Angebote sind seither, d.h. ab dem 01.08.2020 an die Vorgaben des Landes Schleswig- Holstein gebunden.

Mit dem KiTaG SH sind mit Wirkung vom 01.08.2020 Höchstbeiträge im § 31 KiTaG festgelegt worden, an die die Hansestadt Lübeck seither durch Landesrecht gebunden ist.

Die Berechnungen der Elternbeiträge werden in dem neuen Kindertagesförderungsgesetz im § 31 klar geregelt:
„Die zu entrichtenden Elternbeiträge dürfen monatlich

1. 5,80 Euro für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben, und
2. 5,66 Euro für ältere Kinder

pro wöchentlicher Betreuungsstunde nicht übersteigen."
Der monatliche Elternbeitrag richtet sich damit nach der wöchentlichen Betreuungszeit und darf maximal 5,80 € bzw. 5,66 € pro wöchentlicher Betreuungsstunde betragen.

In der beschlossenen Entgeltordnung zum 01.08.2020 (VO/2020/09053) erfolgte bei den Krippenkindern ganztags und im Elementarbereich ganztags keine Anpassung der Entgelte auf dem vom Land vorgegeben möglichen Elternbeitrag. Aufgrund des Haushaltsbegleitbeschluss der Bürgerschaft vom 26.02.2004 (TOP 12.1 Nr.10) besteht jedoch die Verpflichtung, angemessene und notwendige Einnahmeerhöhungen jährlich zu überprüfen: *„Die Verwaltung ist aufgefordert die Gebühren- und Entgelttarife regelmäßig, d.h. mindestens jährlich auf ihren Kostendeckungsgrad hin zu überprüfen.*
Das Ergebnis dieser Prüfung ist jeweils im Rahmen der Haushaltsanmeldungen darzulegen. Beschlussvorschläge für entsprechende notwendige Gebühren- und Entgeltanpassungen sind einzubringen."
Die Elternbeiträge liegen unterhalb des möglichen Landesdeckels und werden ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 um 2% angepasst.

Seit der letzten Überprüfung der Kostenbeiträge für diese Leistungen im Jahr 2017 sind Tarifsteigerungen im Umfang von

Jahr	Prozent
2017	2,35%
2018	3,20%
ab April 2019	3,10%

Jahr	Prozent
ab März 2020	1,06%
ab April 2021	1,50%
Ab April 2022	1,80%

sowie allgemeine Kostensteigerungen im Umfang von ca.

Jahr	Prozent
2017	1,5%
2018	1,8%

Jahr	Prozent
2019	1,4%
2020	0,5%

zu verzeichnen, die bisher von der Hansestadt Lübeck kompensiert wurden.

Gleichzeitig stieg das allgemeine Einkommensniveau (also die finanzielle Leistungsfähigkeit von Familien) im betreffenden Zeitraum um ca.

Jahr	Prozent
2017	1 %
2018	1,3%

Jahr	Prozent
2019	1,2%
2020	1,1%

(Reallohnindex); der Kostendeckungsgrad der Beiträge von Familien verringerte sich für das Angebot der städtischen Kindertageseinrichten von 15,92% in 2017 auf 14,79% in 2020.

Durch das KiTaG S-H eingeleiteten und von der Hansestadt Lübeck begrüßten Qualitätssteigerungen (z.B. verbesserter Fachkraft-Kind-Schlüssel, Freistellung von Kita-Leitungen, Verfügungszeiten für die pädagogischen Fachkräfte) werden durch die erhöhte Landesförderung nicht vollständig kompensiert (siehe Vorlage zur außerplanmäßigen Bewilligung 2021(VO/2021/10340)); erhöhte Ausgaben müssen daher bereits jetzt aus Mitteln der Hansestadt Lübeck getragen werden.

Im Rahmen der landesrechtlich vorgeschriebenen Beitragsobergrenzen ist daher die vorgeschlagene Anhebung der Kostenbeiträge um 2% angemessen und notwendig. Diese bedeutet für die Familien eine Erhöhung des Kostenbeitrags um maximal 5,06 Euro monatlich, die sich aufgrund der sozialen Staffelung von Zuschüssen der Hansestadt Lübeck zu den Kostenbeiträgen für Familien mit Transferleistungen bzw. die Bemessungsgrenzen untersteigendem Einkommen jedoch auf null reduzieren könnte. Die Heranziehung der Familien bei die Bemessungsgrenze übersteigenden Einkommen wurde deutlich reduziert, von 80% des übersteigenden Einkommens in 2017 auf 50% in 2020 und auf 30% in 2021. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, Unterstützung über den Bildungsfonds zu erhalten, wenn in Grenzfällen die jeweilige Einkommensgrenze knapp überschritten sein sollte.

Angesichts der Tarif- und Kostensteigerungen sowie der Einkommensentwicklung kann auf eine angemessene und notwendige Anhebung der Kostenbeiträge in städtischen Kindertageseinrichtungen durch eine Konsolidierungskommune nicht verzichtet werden – sie deckt nur einen kleineren Teil der real eingetretenen Ausgabensteigerung ab und bleibt in einzelnen Segmenten unter der landesrechtlich vorgegebenen Höchstgrenze.

Begründung für die Erhöhung der Verpflegungskosten
Das KiTaG S-H regelt in § 31 Abs. 2 KiTaG, dass die Einrichtungsträger angemessene Verpflegungskosten erheben dürfen. Gem. § 74 Abs. 5 SGB VIII sind bei der Förderung gleichartiger Maßnahmen mehrerer Träger unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistungen gleiche Grundsätze und Maßstäbe anzulegen. Werden gleichartige Maßnahmen von der freien und der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt, so sind bei der Förderung die Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden, die für die Finanzierung der Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe gelten.

Die angemessenen Verpflegungskosten enthalten gem. Kommentierung zu § 31 Abs. 2 KiTaG ausschließlich die Kosten für die Lebensmittel und die Personalkosten.
Bisher wurden beim Städtischen Träger zur Deckung der angemessenen Verpflegungskosten nur rund 49% erhoben. Das Defizit wird durch den Haushalt der Hansestadt Lübeck ausgeglichen. Gem. § 74 Abs.5 SGB gilt ein Gleichbehandlungsgebot mehrerer Träger.
Das bedeutet, dass der Städtische Träger nicht bessergestellt werden darf, als freie Träger. Pro Kind/Monat beträgt das Defizit beim den Städtischen Kindertageseinrichtungen zurzeit 54,15€. Bei einer gleichen Förderung der Verpflegungskosten aller Träger in der Hansestadt Lübeck kämen auf den örtlichen Träger Kosten in Höhe von rund 3,8 Millionen Euro zu.

Begründung für die Veränderung der Betreuungszeit
Das KiTaG hat die Möglichkeit der Randzeitenbetreuung geschaffen. Durch diese Möglichkeit kann die Betreuungszeit von durchschnittlich täglich 8,1 Stunden auf 8 Stunden reduziert

werden, was auch die Reduzierung der Betreuungskosten bedeutet. Bedarfsgerecht kann dann die angebotene Randzeitbetreuung zugebucht werden.
Somit muss die Entgeltordnung in den Punkten 3 und 4 entsprechend zum neuen Kindergartenjahr 2022/2023 angepasst werden.
Die finanziellen Auswirkungen werden im Pkt. 2 der Begründung genauer erläutert.

2. Finanzielle Auswirkungen

Die Erhebung der Elternbeiträge sowie die Fördersätze zur Finanzierung der Kindertageseinrichtungen werden im KiTaG vom 12.12.2019 im Teil 4 §31 und Teil 5 § 36-42 und durch die Änderung des §25 Kindertagesstättengesetz geregelt.
Die Entgelte müssen auf Grund des Bürgerschaftsbeschlusses aus dem Jahr 2004 zum neuen Kindergartenjahr 2022/2023 nach dem Gesetz neu berechnet und angepasst werden (siehe Anlage 3 Synopse).
Die Verbesserung des Kostendeckungsgrades beim Städtischen Träger spiegelt sich aber erst deutlich im Haushaltsjahr 2023 wider.

Bei den Kindern in der Ganztagsbetreuung im Alter ab 3 Jahren (Elementarbereich) würde es nach der neuen Berechnung zu geringen Erhöhungen der Elternbeiträge kommen. Die Mehreinnahmen für den Städtischen Träger werden im Jahr 2022 bei 23.700 Euro liegen und ab dem Kalenderjahr 2023 bei 56.800 Euro.

Bei den Verpflegungskosten würde es zu einer deutlichen Mehreinnahme kommen. Hier werden für das Jahr 2022 Mehreinnahmen in Höhe von 492.800 Euro erwartet und ab dem Kalenderjahr werden 1.182.000 Euro erwartet.
Bei einer gleichen Förderung der Verpflegungskosten aller Träger würden Kosten in Höhe ca. 3,8 Millionen Euro entstehen.

Daneben können bereits jetzt schon die durch das KiTaG vorgeschriebenen Standarderhöhungen nicht aus den Landeszuschüssen gedeckt werden. Tarif- und Kostensteigerungen sind bis auf weiteres allein aus kommunalen Zuschüssen zu decken, da die Höchstgrenzen für Elternbeiträge bzw. Landeszuschüsse zur Kompensation bisher nicht dynamisiert wurden.

3. Änderungen

Alle Änderungen sind aus der in Anlage 3 aufgeführten Synopse durch Hervorhebungen ersichtlich. Es handelt sich dabei um folgende Änderungen:

<u>Ziffer 3:</u>
3.1. Hier werden bei c, f, h und i die Beträge verändert und nach gesetzlicher Vorgabe angepasst (siehe Synopse)
Folgendes wird ergänzt:
j) Randzeitenbetreuung U3 monatlich 29,00 €
Höchstgrenze lt. KiTa-Reform Gesetz
(5,80 € pro Stunde) monatlich 36,05€

k) Randzeitenbetreuung Elementar monatlich 28,30 €
Höchstgrenze lt. KiTa-Reform- Gesetz
(5,66€ pro Stunde) monatlich 28,30

Ziffer 4:
4.1 a und b) werden die Beträge angepasst (siehe Synopse)

Ziffer 19:
Die geänderte Entgeltordnung tritt zum 01.08.2022 in Kraft.

Redaktionelle Änderungen:

3.1- d), e), i) und j) entfallen – aus 3.1.f) wird d), aus g) wird e), aus h) wird f), aus k) wird g), aus l) wird h) und aus m) wird i) und aus 4.1 c) wird 4.1 b)

Bisherige Fassung	**Neue Fassung**
Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck vom 28.02.05 i. d. F. des 12. Nachtages vom (01.03.2022)	**Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck vom 28.02.05 i. d. F. des 13. Nachtrages vom .....**
Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck hat in Ihrer Sitzung am 25.06.2020 für den Besuch der Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Lübeck folgende Änderung der Entgeltordnung für Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck beschlossen:	Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck hat in Ihrer Sitzung am ..... für den Besuch der Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Lübeck folgende Änderung der Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck beschlossen:
3. Entgelt für die teilweise Deckung der Personal- und Sachkosten der pädagogischen Betreuung	**1) Ziff. 3 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert: 3. Entgelt für die teilweise Deckung der Personal- und Sachkosten der pädagogischen Betreuung**
3.1 Das Entgelt beträgt für die Dauer des Kindergartenjahres:	3.1 Das Entgelt beträgt für die Dauer des Kindergartenjahres:
a) für Kinder unter 3 Jahren, halbtags (5 Stunden) - (5,80€x25h/Woche) monatlich 145,00 EUR	unverändert
b) für Kinder unter 3 Jahren, ¾-tag (6 Stunden) – (5,80€x30h/Woche) monatlich 174,00 EUR	unverändert
c) für Kinder unter 3 Jahren, ganztags (durchschnittlich 8 Stunden,6Minuten) Mo –Do 7.30 -16.00 Uhr, Fr 7.30-14.00 Uhr (5,80€x40,5h/Woche) monatlich 234,90 EUR	c) für Kinder unter 3 Jahren, ganztags (**durchschnittlich 8 Stunden**) Mo –Do 7:30 -16:00 Uhr, **Fr 7:30-13:30 Uhr** monatlich **232,00 EUR**
d) für Kinder unter 3 Jahren, ganztags (durchschnittlich 8 Stunden, 30 Minuten) Mo – Fr 7:30 – 16:00 Uhr (5,80€x42,5h/Woche) monatlich 246,50 EUR	**entfällt**
e) für Kinder unter 3 Jahren, ganztags (10 Stunden) – (5,80x50h/Woche) monatlich 290,00 EUR	**entfällt**

Bisherige Fassung	**Neue Fassung**
f) für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung , halbtags (5 Stunden) monatlich 141,50 EUR	**d**) für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, halbtags (5 Stunden) monatlich 141,50 EUR
g) für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, ¾ tag (6 Stunden) –(5,66€x30h/Woche) monatlich 169,80 EUR	**e**) für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, ¾ tag (6 Stunden) – (5,66€x30h/Woche) monatlich 169,80 EUR
h) für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, ganztags (durchschnittlich 8 Stunden, 6 Minuten) Mo-Do 7.30-16.00 Uhr , Fr 7.30-14.00 Uhr monatlich 213,00 EUR Höchstgrenze lt. KiTa-Reform Gesetz (5,66€x40,5h/Woche) monatlich 229,23 EUR	**f**) für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, ganztags (**durchschnittlich 8 Stunden**) Mo-Do 7:30-16:00 Uhr, **Fr 7:30-13:30 Uhr** monatlich **217,26 EUR** Höchstgrenze lt. KiTa-Reform Gesetz (5,66€x40h/Woche) monatlich 226,40 EUR
i) für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, ganztags (durchschnittlich 8 Stunden, 30 Minuten) Mo-Fr 7.30-16.00 Uhr monatlich 225,00 EUR Höchstgrenze lt. KiTa-Reform-Gesetz (5,66€x42,5h/Woche) monatlich 240,55 EUR	**entfällt**
j) für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, ganztags (10 Stunden) monatlich 253,00 EUR Höchstgrenze lt. KiTa-Reform-Gesetz (5,66€x50h/Woche) monatlich 283,00 EUR	**entfällt**
k) für Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (täglich, ab 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr, zuzügl. 2 Stunden für die Ferienbetreuung) inklusive ganztägiger Ferienbetreuung außerhalb der Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung (5,66€x22h/Woche) monatlich 124,52 EUR	**g**) für Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (täglich, ab 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr, zuzügl. 2 Stunden für die Ferienbetreuung) inklusive ganztägiger Ferienbetreuung außerhalb der Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung (5,66€x22h/Woche) monatlich 124,52 EUR
l) erweiterte Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren, halbtags ½ Stunde täglich (5,80€x2,5h/Woche) monatlich 14,50 EUR	**h**) erweiterte Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren, halbtags ½ Stunde täglich **nur zubuchbar bei a) 5 Std. oder b) 6 Std.** (5,80€x2,5h/Woche) monatlich **14,50 EUR**

Bisherige Fassung	**Neue Fassung**
m) erweiterte Betreuungsangebote für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, halbtags und für Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres pro ½ Stunde täglich monatlich 14,00 EUR	**i**) erweiterte Betreuungsangebote für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, halbtags und für Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres **nur zubuchbar bei d) 5 Std., e) 6 Std. und g) Hort** pro ½ Stunde täglich monatlich **14,15 EUR**
	j) Randzeitenbetreuung U3 **monatlich 29,00 EUR** **Höchstgrenze lt. KiTa-Reform Gesetz** **(5,80€ pro Stunde) monatlich 29,00 EUR bei einer Stunde täglich/5 Std. wöchentlich**
	k) Randzeitenbetreuung Elementar **monatlich 28,30 EUR** **Höchstgrenze lt. KiTa-Reform Gesetz** **(5,66€ pro Stunde) monatlich 28,30 EUR bei einer Stunde täglich/5 Std. wöchentlich**
3.2 Wird die vereinbarte Betreuungsleistung nicht in Anspruch genommen, ist das Entgelt für die pädagogische Betreuung (teilweise Deckung der Personal- und Sachkosten) dennoch zu entrichten.	unverändert
3.3 Kommt die Hansestadt Lübeck über die Regelung in Ziff. 8 hinaus, aus von ihr zu vertretenden Gründen, ihrem Betreuungsauftrag gem. Ziff.3.1 a bis 3.1m nicht nach, wird das Entgelt für den Zeitraum der Nichtleistung erstattet (Beträge unter 2 EURO werden nicht erstattet).	3.3 Kommt die Hansestadt Lübeck über die Regelung in Ziff. 8 hinaus, aus von ihr zu vertretenden Gründen, ihrem Betreuungsauftrag gem. Ziff.3.1 a bis 3.1**k** nicht nach, wird das Entgelt für den Zeitraum der Nichtleistung erstattet (Beträge unter 2 EURO werden nicht erstattet).
4. Monatliches Entgelt für Getränk und Beköstigung	**2) Ziff. 4 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert:** **4. Monatliches Entgelt für Getränk und Beköstigung**
4.1 Das monatliche Entgelt wird in allen Einrichtungen wie folgt erhoben	4.1 Das monatliche Entgelt wird in allen Einrichtungen wie folgt erhoben

Bisherige Fassung	**Neue Fassung**
a) Für Verpflegung monatlich 52,25 EUR In Ganztageseinrichtungen ist bei einer Betreuung über 12.30 Uhr hinaus ein Mittagessen in Anspruch zu nehmen, Einzelabsprachen innerhalb der Einrichtungen sind möglich. Das Verpflegungsgeld berechnet sich auf 12 Monate.	a) Für Verpflegung monatlich **106,40 EUR** In Ganztageseinrichtungen ist bei einer Betreuung über 12:30 Uhr hinaus ein Mittagessen in Anspruch zu nehmen, Einzelabsprachen innerhalb der Einrichtungen sind möglich. Das Verpflegungsgeld berechnet sich auf 12 Monate.
c) Eine tageweise Inanspruchnahme des Mittagessens ist möglich das Entgelt für das Mittagessen beträgt täglich 5,00 EUR	**b**) Eine tageweise Inanspruchnahme des Mittagessens ist möglich das Entgelt für das Mittagessen beträgt täglich **5,30 EUR**
4.2 Ist ein Kind durchgehend länger als an 20 Betriebstagen entschuldigt abwesend, wird für die gesamte Zeit der Abwesenheit das Entgelt nach Ziff. 4 a – 4 b nicht erhoben, ansonsten sind Erstattungen von Beköstigungsentgelten bei Fehltagen ausgeschlossen.	unverändert.
19. Inkrafttreten/Außerkrafttreten	**3) Ziff. 19 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert:** **19. Inkrafttreten/Außerkrafttreten**
Diese Änderung tritt zum 01.August.2020 in Kraft.	**Diese Änderung tritt zum 01.August.2022 in Kraft.**

Stellungnahmen der Kita-Beiräte zur Änderung der Entgeltordnung in den städtischen Kindertageseinrichtungen zum 01.08.2022		
Kita	**Rückmeldung**	**Stellungnahme**
Am Behnckenhof	Beteiligung erfolgt	Zustimmung
Behaimring	Beteiligung erfolgt	keine Zustimmung
Beim Meilenstein	Beteiligung erfolgt	keine Zustimmung - Die Erhöhung um über 50€ ist von der Elternschaft nicht argumentier bar und steht für uns in keinem gerechten Verhältnis
Brüder-Grimm-Ring	Beteiligung erfolgt	keine Zustimmung - zu hohe Kostensteigerung
Dietrich-Buxtehude	Beteiligung erfolgt	---
Dornestraße	Beteiligung erfolgt	keine Zustimmung - Staffelung über die nächsten 2 - 3 Jahr gewünscht
Dorothea-Schlözer	Beteiligung erfolgt	Zustimmung
Dr. Julius-Leber-Str.	Beteiligung erfolgt	Zustimmung - Stellungnahme der Eltern siehe Anlage 4a
Glockengießerstr.	Beteiligung erfolgt	keine Zustimmung - Stellungnahme siehe Anlage 4b
Groß Steinrade	Beteiligung erfolgt	keine Zustimmung - Stellungnahme siehe Anlage 4c
Hallandhaus	Beteiligung erfolgt	keine Zustimmung der Eltern - Stellungnahme siehe Anlage 4d
Haus der kl. Riesen	Beteiligung erfolgt	keine Zustimmung - Stellungnahme siehe Anlage 4e
Hudekamp	Beteiligung erfolgt	keine Zustimmung der Eltern -Im Hinblick auf die Geringverdiener wird der Erhöhung der Essensgelder nicht zugestimmt
IDUN	Beteiligung erfolgt	---
Kerckringstr.	Beteiligung erfolgt	Zustimmung
Klappenstr.	Beteiligung erfolgt	---
Kl. Klosterkoppel	Beteiligung erfolgt	keine Zustimmung - Stellungnahme siehe Anlage 4f
Klipperstr.	Beteiligung erfolgt	keine Zustimmung - Stellungnahme siehe Anlage 4g
Kunterbunt	Beteiligung erfolgt	Zustimmung
Malenter Str.	Beteiligung erfolgt	Zustimmung - Stellungnahme der Eltern siehe Anlage 4h
Marlistr.	Beteiligung erfolgt	keine Zustimmung - Stellungnahme siehe Anlage 4i
Moislinger Berg	Beteiligung erfolgt	keine Zustimmung der Eltern - Stellungnahme siehe Anlage 4j
Mönkhofer Weg	Beteiligung erfolgt	Zustimmung
Niendorf	Beteiligung erfolgt	Keine Zustimmung hinsichtlich der Erhöhung der Verpflegungskosten, Staffelung erwünscht und Reduzierung der Betreuungszeit am Freitag auf 13:00 Uhr

Stellungnahmen der Kita-Beiräte zur Änderung der Entgeltordnung in den städtischen Kindertageseinrichtungen zum 01.08.2022		
Kita	**Rückmeldung**	**Stellungnahme**
Robert-Koch-Str.	Beteiligung erfolgt	keine Zustimmung der Eltern - Erhöhung viel zu hoch, Preis-Leistungsverhältnis passt überhaupt nicht. Für die Preissteigerung muss die Qualität deutlich besser werden. Diese Kostensteigerung wird für viele Eltern finanziell schwierig sein.
Roter Löwe	Beteiligung erfolgt	keine Zustimmung - Stellungnahme siehe Anlage 4k
Rudolf-Groth-Park	Beteiligung erfolgt	keine Zustimmung - Reduzierung der Betreuungszeit am Freitag bist 13:30 hinsichtlich des Schlafbedürfnisses der Krippenkinder, erhebliche finanzielle Belastung für Familien (auch vor dem Hintergrund hoher Immobilien-/Mietpreise im Raum Lübeck), höhere Kita-Kosten für Eltern bedeuten immer auch einen schwereren Zugang zu frühkindlicher Bildung für Kinder.
Schaluppenweg	Beteiligung erfolgt	keine Zustimmung - Stellungnahme siehe Anlage 4l

Stellungnahme des Elternbeirats der Kita Dr. Julius-Leber-Straße zu den geplanten Änderungen

1. Die Regelung der Öffnungszeit in Verbindung mit Randzeiten schafft zwar grundsätzlich eine höhere Flexibilität der Kinderbetreuungszeiten. Allerdings kann einer grds. Öffnung am Freitag für die Ganztagskinder, sprich bei einer täglichen Betreuungszeit von 8h, nur bis 13:30 Uhr nicht zugestimmt werden. Dies führt aus Sicht der Eltern vor allem für die Krippenkinder zu einem hektischen Ablauf am Freitag der zum Teil mit einem vorzeitigen Wecken der schlafenden Kinder einhergeht. Zugleich stört dieses Wecken die anderen schlafenden Kinder, die eine längere Betreuungszeit in Anspruch nehmen können.

2. Der Erhöhung des Verpflegungskostenbeitrags wird eindeutig widersprochen. Die Erhöhung um mehr als das Doppelte stellt eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung der Eltern dar. Dies gilt insbesondere für einkommensschwache Familien und Familien mit mehreren Kindern. Dies wird durch den Aspekt verstärkt, dass diese höheren Kosten zu keiner Verbesserung für die Kinder beitragen. Die vorgenommene Mischkalkulation bzgl. Stundenlohn und Arbeitszeit der jeweiligen Fachkraft kann aus Gründen der Praktikabilität und der Reduzierung von Verwaltungsaufwand nachvollzogen werden. Zugleich erfolgt natürlich eine Querfinanzierung. In manchen Kitas müssen die Eltern mehr zahlen als tatsächlich an Kosten anfällt, um auch eine „zu hohe" finanzielle Belastung in anderen Kitas auszugleichen. Dies zeigt einmal mehr, dass Personalkosten nicht an die Eltern weitergereicht werden sollen.

3. Insgesamt ist hinsichtlich der Erhöhung der Kosten/Beiträge anzumerken, dass dies im Widerspruch mit den kommunizierten Zielen und Ansprüchen der Politik steht, die sich für eine Unterstützung und Förderung der Familien ausspricht. Dabei sind besonders einkommensschwache Familien in den Blick zu nehmen. Die Erhöhungen dürfen nicht dazu führen, dass Familien darüber nachdenken müssen, eine Kita überhaupt in Anspruch zu nehmen. Denn dies würde weder Familien entlasten noch der Förderung der Kinder dienen.

Elternvertretung der Städtischen Kita Glockengießerstraße

An die Hansestadt Lübeck
Fachbereich Kultur und Bildung
Senatorin Monika Frank
Bereich 4.511 Städt. Kindertageseinrichtungen
Kronsforder Allee 2-6
23560 Lübeck
- per Mail –

Lübeck, den 24.01.2022

Stellungnahme der Elternvertretung der Städtischen Kita Glockengießerstraße zur 13. Änderung der Entgeltordnung vom 28.02.05 in der Fassung des 12. Nachtrages vom 07.01.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Fachbereich 4 hat als Träger der Städtischen Kindertagesstätten die Kitaleitungen dazu aufgefordert, im Rahmen einer außerordentlichen Beiratssitzung das Stellungnahmeverfahren zur Änderung der Kita-Entgeltordnung durchzuführen.

Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass es für uns als Elternvertreter:innen im Ehrenamt eine Zumutung ist, derart kurzfristig zu einer Stellungnahme bei einem für Eltern so wichtigen Punkt, aufgefordert zu werden. Es ist unser Recht, rechtzeitig in einem solchen Verfahren beteiligt zu werden.

Wir als Elternvertreter:innen der Kita Glockengießerstraße sprechen uns klar und bestimmt gegen eine Erhöhung der Elternbeiträge im Elementarbereich und der allgemeinen Erhöhung der Verpflegungskosten aus. Ebenso sind wir klar gegen eine Kürzung des regulären Betreuungsbedarfs, sondern fordern im Gegenteil eine Ausweitung der Betreuung auch auf den Freitag nachmittag für alle Familien, die dies in Anspruch nehmen möchten. Die Reduzierung der Betreuungszeit beinhaltet eine versteckte Kostenerhöhung, so dass die Beitrage im Elementarbereich real über dem von der Landesregierung eingeführten Kostendeckel liegen würde.

Wir fordern zudem eine bezahlbare städtische Betreuung, die es allen Kindern der Stadt ermöglicht, Zugang zu frühkindlicher Bildung zu erhalten. Die Stadt Lübeck hat als Träger der städtischen Kitas hierhingehend eine besondere Verantwortung, auch Kindern aus finanziell schwächeren Familien die Sozialisierung mit Gleichaltrigen zu ermöglichen. Dies gilt insbesondere für Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund und Kinder mit Behinderungen.

Die Kita Glockengießerstraße leistet als ursprüngliche Regeleinrichtung einen hervorragenden Beitrag zur Inklusion und sprachlichen Förderung dieser Kinder. Dieses Angebot sollte für alle Eltern erschwinglich bleiben, auch für diejenigen, die mit ihrem Einkommen knapp über der Beitragsbemessungsgrenze liegen.

In Hamburg haben alle Kinder ab dem ersten Lebensjahr Anspruch auf 5 Stunden beitragsfreie Betreuung. Wir fordern ein Umdenken der Hansestadt Lübeck und des Landes und plädieren eindringlich, endlich die kostenfreie KiTabetreuung als Modell auf den Weg zu bringen.

Auch die Erhöhung der Verpflegungskosten sind für uns nicht hinnehmbar. Die Kostenkalkulation wurde uns als Elternvertreter:innen nicht vorgelegt. Die Argumentation der Stadt, die als Begründung dem Antrag beigefügt wurde, ist für uns so nicht nachvollziehbar. Aufgrund der Kurzfristigkeit des Verfahrens und der nicht erfolgten Offenlegung der Kalkulation votieren wir klar gegen diese Erhöhung und fordern die Hansestadt Lübeck dazu auf, uns die Möglichkeit einer eingehenden Überprüfung einzuräumen. Zudem weisen wir darauf hin, dass die Kosten für Verpflegung bei anderen Trägern in der Stadt trotz Mehrleistung deutlich unter den nun geplanten 106,40 liegen.

.

Wir bitten darum, unsere vorgetragenen Einwände bei den weiteren Entscheidungen bzgl. Des Entwurfs zur Erhöhung der Elternentgelte zu berücksichtigen und die geplante Erhöhung ersatzlos zurückzunehmen.

Mit Dank und freundlichen Grüßen,

Mascha Benecke-Benbouabdellah

Vorsitzende der Elternvertretung Kita Glockengießerstraße

Nadine Neumann

stellvertretende Vorsitzende der Elternvertretung Kita Glockengießerstraße

für die Elternvertretung der Kita Glockengießerstraße

René Weigel

Susanne Machner

Maria Behn

Yasser Hassoun

Annika Kulczak

Begründung zur Stellungnahme der Elternvertretung „Musik-KiTa Groß“ Steinrade zur Änderung der Entgelrordnung in den städtischen Kindertageseinrichtungen zum 01.08.2022 (VO-2022-10755):

Wir, als Elternvertretung der Musik-KiTa Groß Steinrade, stimmen der Änderung der Entgeltordnung in den stadtischen Kindertageseinrichtungen zum 01.08.2022 (VO-2022-10755) nicht zu – im besonderen nicht der Erhöhung der Verpflegungskostenpauschale (mit folgender Begründung).

Die Landesregierung sowie die Hanstadt Lübeck hat durch das „neue KiTa Gesetz“ seit längerer Zeit für eine sozial verträglichere und zugleich gerechtere Finanzierung der KiTa-Beiträge seinerzeit beworben. Durch pandemiebedingte und strukturelle Herausforderungen wurden die Neuerung wiederholt verschoben und nun zum 01.01.2022 geändert. Eine Entlastung durch die teilweise geringeren Beiträge wurde von vielen Eltern positiv wahrgenommen.

Nun eine Erhöhung der Verpflegungskosten in den KiTas der Hansestadt Lübeck zu fordern und hierdurch eine Mehrbelastung, der vorher gekürzten Beiträge, seitens der Eltern zu vollziehen, stößt auf viel Unmut.
Die Begründungen zur Erhöhung dieser Entgelte sind nach unserem Empfinden nicht aktuell. Es wird eine Preissteigerung von 2018-2020 in Höhe von 1,2% beziffert, die durch die Hansestadt Lübeck kompensiert wurde. Dem gegenüber wurde eine Reallohnentwicklung im gleichen Zeitraum von +1,1% gestellt. Zwar dürften diese Vergleiche in der Sache begründet sein, spiegeln jedoch nicht die aktuelle finanzielle Situation der Eltern wider.
Vielmehr hat es in 2021, und womöglich auch in 2022, eine Reallohnentwicklung gegeben mit deutlich negativen Auswirkungen.
Des Weiteren sehen wir es als unbegründet an, dass man von 49% Beteiligung auf 100% steigt.

Das Signal, welches den Eltern hiermit gegeben wird ist fatal. Einerseits wird durch die Landesregierung das neue KiTa-Gesetz den Eltern von KiTa-Kindern Gleichheit und Gerechtigkeit sugeriert, und auf der anderen Seite wird das Geld von der Hansestadt Lübeck durch „Umlage“ erhöht. Am Ende entstehen den Eltern höhere Kosten ab 01.08.2022 als es noch im Jahr 2021 der Fall war.
Ein weiteres Problem sehen wir in der sozialen Gerechtigkeit dieses Themas. Während Eltern mit aufstockenden Leistungen diese Kosten erstattet bekommen, gibt es wenige Eltern, bei denen die Mehrbelastungen keine finanzielle Not auslöst. Vielmehr sehen wir das Problem bei Eltern des „Mittelstandes“, die die erhöhten Zahlungen anderweitig kompensieren müssen. Leider gibt es keine aktuellen Kennzahlen zur Reallohnentwicklung aus 2021f. Die aktuellen Entwicklungen der Preisteigerungen lassen derzeit „böses“ erahnen.
Ein generelle Preisanpassung der KiTa-Beiträge und Verpflegungspauschalen sollte, um Familien zu unterstützen, für das Jahr 2022 ausgesetzt werden. Eine Neubewertung der Sachlage mit Reallohnentwicklungen aus 2021 und 2022 sollte bei einer solchen Entscheidung zukünftig berücksichtigt werden.

Mit freundlichem Gruß

Frauke Glomm

Oliver Grätz

E: 27.1.2022
4d

Elternbereit Kita Hallandhaus

Begründung der Nichtzustimmung der geplanten Entgeltordnung

- Versteckte Kostenerhöhung durch verkürzte Betreuungszeit bei gleichzeitiger Anhebung der Betreuungsbeiträge.
- Die meisten Eltern sind gezwungen die Randzeitbetreuung in Anspruch nehmen zu müssen, wodurch erneute Kosten entstehen.

Begründung der Nichtzustimmung der geplanten Erhöhung der Verpflegungskosten

- Drastische Preiserhöhung über 100% sind nicht akzeptabel.
- Wir bitten um eine detaillierte Kostenaufstellung der Verpflegungskosten.

Kostenbeiträge Kita

Begründung für die Erhöhung der Kostenbeiträge:

Insgesamt gestiegene Kosten für die Kitas (Tarifsteigerung, höhere allgemeine Kosten). Die höheren Kosten für die Familien sind vertretbar, da gleichzeitig der Reallohn gestiegen sei.

Unser Gegenargument

Das Einkommen ist nicht für alle Familien gleichermaßen gestiegen. Gerade im letzten Jahr (in der Berechnung der Stadt nicht aufgeführt) kam es sicherlich zu Einkommenseinbußen bei vielen Familien (z.B.Corona-bedingte Kurzarbeit, Kündigungen etc.). Natürlich gibt es Fördermöglichkeiten für einkommensschwache Familien. Es gibt aber auch Familien ohne Anspruch auf Förderung, die dennoch durch höhere Kosten deutlich belastet sind.

Verpflegung

Begründung für die Erhöhung der Verpflegungskosten:

Die Erhöhung der Verpflegungskosten sind notwendig aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatz.

Würde die Stadt Lübeck die öffentlichen Träger gleichermaßen wie die städtischen fördern, kommen Mehrkosten in Höhe von 3,8 Millionen Euro auf die Stadt zu.

Unser Gegenargumente

Auf die Eltern der Kinder in städtischen Kitas kommen folglich Mehrkosten in Höhe von 1,18 Millionen Euro zu (Begruendung_VO-2022-10755, Punkt 2: Finanzielle Auswirkungen)

Die Eltern von den 2000 Kindern in städtischen Kitas sollen also 1,18 Millionen pro Jahr mehr zahlen. Es ist nicht richtig in einem Sozialstaat, dass diese Familien plötzlich Mehrkosten von 1,18 Millionen stemmen müssen, weil es der ganzen Stadt Lübeck mit allen Einwohnern nicht zuzumuten sei, Mehrkosten von 3,8 Millionen zu finanzieren.

Ungeklärt ist aus unserer Sicht, inwieweit nicht die Möglichkeit besteht, die bisher für die Verpflegung aufgewendete Summe gleichmäßig auf die Eltern der Kinder sowohl in städtischen als auch nicht städtischen Kitas zu verteilen. Somit käme auf die Eltern der Kinder in städtischen Kitas zwar dennoch eine Erhöhung zu, jedoch in geringerem Umfang. Eine Gleichbehandlung aller Eltern von Kita-Kindern wäre somit jedoch ebenfalls gegeben. Eine Reduzierung der Bezuschussung zur Verpflegung auf 0 ist aus unserer Sicht nicht akzeptabel.

Eine Notwendigkeit auf Überprüfung wird ebenso bezogen auf einen Verpflegungs-Pauschalbetrag unabhängig von der tatsächlich und vertraglich vereinbarten Betreuungszeit gesehen. Egal ob Kinder halbtags oder ganztags

betreut werden, ist von den Eltern die Verpflegungspauschale in der selben Höhe zu entrichten.

Die zugesendete Berechnung der Verpflegungskosten ist nicht ausreichend transparent erläutert, so dass nicht zur Gänze nachvollzogen werden kann, wie sich die Kosten berechnen und inwieweit diese angemessen sind.

Grundsätzliche Gegenargumente gegen Kostensteigerung in der Kinderbetreuung

1. Die aktuell geplanten Kostensteigerungen für Eltern sowohl in Bezug auf Verpflegung, als auch der Kostenbeiträge an sich, widerspricht dem Wahlprogramm der beiden Parteien, die mit 52,3% die Mehrheit in der Lübecker Bürgerschaft stellen.

   Zitat Parteiprogramm SPD: „Jeder Mensch hat das Recht auf einen gebührenfreien Bildungsweg von Krippe und Kindertagesstätte bis zur Hochschule."

   Zitat Parteiprogramm CDU: „Der Staat muss Familien unterstützen, sie stärken und fördern – das ist CDU. Konkret: Mehr Zeit füreinander, bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Entlastung bei Steuern und Abgaben und Kitas weiter stärken."

2. Generell ist eine Kostensteigerung bei der Kinderbetreuung ein völlig rückschrittliches Konzept. Überall wird Entlastung von Familien propagiert (siehe Parteiprogramme oben). Es wird von Familien und Kindern gesprochen, die im Zuge der Corona-Krise gelitten haben. In einer Vielzahl von Städten/Gemeinden/Bundesländern wird kostenlose Kinderbetreuung angeboten. Und in Lübeck wird diskutiert, die Kita-Beiträge zu erhöhen! Die Familien sollen jetzt also beginnen die Schulden der Corona-Krise abzuzahlen.

3. Eine Stundenreduzierung von 8,1h auf 8h täglich und somit eine Reduzierung der Betreuung am Freitag von 14 Uhr auf 13.30 Uhr ist aus unserer Sicht sowohl pädagogisch als auch sozial nicht vertretbar. Aus pädagogischer und entwicklungspsychologischer Sicht ist gerade für U3-Kinder ein regelmäßiger Tagesablauf auch und gerade im Kita-Alltag notwendig und bietet den Kindern Verlässlichkeit. Eine Veränderung gerade am letzten Tag der Kita-Woche entspricht dem nicht; zumal die Kinder zu dieser Zeit regelmäßig noch Mittagsschlaf halten und aus diesem herausgerissen werden müssten. Da viele Eltern auf diese halbe Stunde gerade freitags angewiesen sind, um ihrer Arbeit nachgehen zu können, würde eine Hinzu-Buchung der Randbetreuung eine weitere finanzielle Belastung für die Eltern bedeuten, da der Stundensatz für die Randbetreuungszeiten deutlich höher liegen.

4. Gerade für Familien, die knapp über der Bezuschussungsgrenze für den Kita-Beitrag liegen wäre eine Erhöhung der Kosten eine erneute

zusätzliche finanzielle Belastung, da es für sie keine weiteren Fördermöglichkeiten gibt und eine weitere finanzielle Belastung gerade während der noch andauernden Corona-Krise und den damit verbundenen finanziellen Schwierigkeiten sozial kaum vertretbar erscheint.

5. Nicht klar erkennbar ist, ob andere Wege der Finanzierung in angemessener Weise durch die Hansestadt Lübeck geprüft worden sind bzw. alle Bezuschussungsmöglichkeiten ausreichend berücksichtigt worden sind.

4f

Statement Elternvertretung
Kita Kleine Klosterkoppel

27.01.2022

Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
4.511 Städtische Kindertagesstätten
Kleine Klosterkoppel 20
23562 Lübeck

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sehr kurzfristig, es ist noch keine Woche her, wurden wir Elternvertreter zu einem Gespräch geladen, in dem uns unter anderem unten nachfolgende Punkte dargelegt wurden. Das Gespräch konnte coronabedingt mit nur einem Elternvertreter am Montag stattfinden, sodass wir nun 3 Werktage Zeit hatten, das Thema mit allen Elternvertretern zu diskutieren, uns abzustimmen und ein Statement zu verfassen. Dass das deutlich zu wenig Zeit ist, sehen Sie sicherlich genauso. Können wir Eltern davon ausgehen, dass dieser Umstand also missbilligend in Kauf genommen wurde oder sogar Teil einer Strategie ist? Bitte verstehen Sie dies unbedingt als Beschwerde.

Folgende Punkte wurden uns vorgetragen:
- die Entgelte im Elementarbereich sollen um 2 % von 213 Euro auf 217,26 Euro erhöht werden.
- die Verpflegungskosten sollen von derzeit 52,25 Euro auf 106,40 Euro erhöht werden.
- die reguläre Betreuungszeit soll von 8,1 auf 8,0 h reduziert werden.
Für mehr Betreuungsbedarf werden Randzeitengruppen eingeführt, die Betreuung in einer Randzeitengruppe kostet bei 5 hinzu gebuchten Stunden im Monat zwischen 28,30 und 29,00 Euro. (Krippe/Elementar)
- die Kernzeit soll Freitags auf eine Betreuung bis 13.30 Uhr reduziert werden, so dass viele Eltern zusätzlich die Randgruppenbetreuung buchen müssen.

Die von der Stadt geplanten Änderungen sind für uns nicht hinnehmbar. Nicht nur, dass eine Erhöhung der Entgelte um 2% erfolgen soll, durch die Reduzierung der Kernbetreuungszeit von 8,1 auf 8,0 h und das Einführen von Randzeitgruppen erfolgt eine weitere Erhöhung der Kosten für Eltern, die verschleiert wird. Den wenigsten Eltern wird es möglich sein, Freitags ihr Kind bereits um 13.30 aus der Kita abzuholen, so dass die Eltern die eine Buchung der Randzeitgruppenbetreuung vornehmen müssen, eine Kostensteigerung von 15,29 % auf insgesamt 245,56 Euro im Monat zu tragen haben. Hinzu kommt, dass sich die Verpflegungskosten mehr als verdoppeln. Es gibt Eltern, die gerade wegen der Subventionierung der Verpflegung eine städtische Kita gewählt haben und die sich das schlicht nicht leisten können. Das Argument, diese Unterstützung ausschließlich für Städtische Kitas sei unfair – und deswegen gibt es das für niemanden mehr, ist ebenso nicht hinnehmbar. Es gibt von Ihnen befürwortete gute Gründe für diese Subventionierung. Die sind nicht

plötzlich nichtig. Vielmehr muss überlegt werden, wie auch nicht Städtische Kitas aus diesen guten Gründen heraus finanziell unterstützt werden können.

Von den reinen Zeiten und Zahlen abgesehen ist Ihr Modell schlicht nicht alltagstauglich. Kinder schlafen 13:30 Uhr für gewöhnlich ihren Mittagsschlaf. 13:30 Uhr sind sie bestenfalls gerade eingeschlafen und eine Unterbrechung oder gar das Aufbrechen dieser Tagesroutine für die neue Freitagsbetreuungszeit sind nicht im Sinne des Kindeswohls, also für Eltern keine Option. Eltern werden von Ihnen durch die neue Abholzeit 13:30 Uhr also gezwungen, Ihr Kind nicht nur die eine halbe Stunde früher, sondern es noch deutlich früher als 13:30 Uhr, nämlich schon nach dem Mittagessen der Kleinen aber noch vor dem Hinlegen, abzuholen und sie so schnell es trotz Heimweg geht zuhause hinzulegen. Und ob das einschlafen im eigenen Bett zuhause dann überhaupt noch klappt ist fraglich, die meisten kleinen Schläfer würden auf dem Weg heim einschlafen, wir müssten sie letztlich doch wecken. Aber nun mal angenommen die teure neue Randzeit können wir uns nicht leisten, zumal das Essen mehr als doppelt so teuer würde! Wir gehen also allerspätestens kurz vor 12 Uhr, machen uns von der Arbeit auf den Weg zur Kita. Wann genau essen wir dann auch gleich nochmal zu Mittag? Dafür bleibt keine Zeit. Das alles meinen wir mit nicht alltagstauglich.

Aber zurück zu den Verpflegungskosten. Diese sollen künftig 106,40 Euro betragen und sich damit mehr als verdoppeln, ohne dass die Stadt bisher nachvollziehbar dargelegt hat, warum die Verpflegungskosten derart angehoben werden sollen. Dies bedeutet, dass Eltern im schlechtesten Fall 351,96 für die Betreuung und Verpflegung eines Kindes in der Kita zahlen müssen. Bei einem zweiten Kind in städtischer Betreuung im Elementarbereich wären es insgesamt sogar 581,14 Euro.

Wir stimmen dem Änderungsentwurf nicht zu und bitten um eine Stellungnahme zu den vorgebrachten Themen.

Mit freundlichen Grüßen

L. Wanschura

Lisa Wanschura
Im Namen der Elternvetretung der Kita Kleine Klosterkoppel

Statement Elternvertretung
Kita Kleine Klosterkoppel

49

Entgeltordnung in den städtischen Kindertageseinrichtungen

VO-Nr. 2022/10751 und VO-Nr. 2022/10755

Die Änderungen zu geplanten Entgeltordnung zum 01.01.2022 (Kinder unter 3 Jahre) findet ZUSTIMMUNG.

Die Änderungen zu geplanten Entgeltordnung zum 01.08.2022 findet ABLEHNUNG.

Aufgrund der aktuellen Pandemielage wurde seitens der Elternvertretung ausdrücklich auf eine Sitzung des Elternbeirates verzichtet. Es hat eine Abstimmung in der Elternvertretung gegeben.

Begründung

Die von der Stadt geplanten Änderungen zum 01.08.2022 sind für uns als Elternvertretung der städtischen Kita Klipperstraße in keinem Fall hinnehmbar. Nicht nur, dass eine Erhöhung der Entgelte um 2% erfolgen soll, durch die Reduzierung der Kernbetreuungszeit von 8,1 auf 8,0 h und das Einführen von Randzeitgruppen erfolgt eine weitere Erhöhung der Kosten für Eltern, die hier expliziert nicht deutlich wird. Den wenigsten berufstätigen Eltern wird es möglich sein, Freitags ihr Kind bereits um 13.30 aus der Kita abzuholen, so dass die Eltern die eine Buchung der Randzeitgruppenbetreuung vornehmen müssen, eine Kostensteigerung von 15,29 % auf insgesamt 245,56 Euro im Monat zu tragen haben.

Es sollen aber nicht nur die eigentlichen Entgelte für die Betreuung der Kinder erhöht werden, sondern auch die Beiträge für Verpflegung, die immer von den Eltern allein zu tragen sind, auch wenn sie sonst einen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren haben (Ausnahme: Bildungsfond). Diese sollen künftig 106,40 Euro betragen und sich damit mehr als ***verdoppeln***, ohne dass nachvollziehbar dargelegt wurde, warum die Verpflegungskosten derart angehoben werden sollen. Dies bedeutet, dass Eltern im schlechtesten Fall 351,96 für die Betreuung und Verpflegung eines Kindes in der Kita zahlen müssen. Bei einem zweiten Kind in städtischer Betreuung im Elementarbereich wären es insgesamt sogar 581,14 Euro.

Das Zustimmungsverfahren durch die Elternbeiräte in der Kita hinterfragen wir sehr kritisch. Durch die Einberufung der außerordentlichen Beiratssitzung mit der Aufforderung bis zum **28.1.2022** Votum und Stellungnahme abzugeben, bleibt uns als Elternvertreter:innen keine Zeit, die Kalkulation der Stadt nachzuvollziehen oder dazu Rückfragen zu stellen. Die neue Entgeltordnung steht bereits am 03.02.22 zur Beratung und Abstimmung auf der Tagesordnung des Jugendhilfeausschusses und soll am 24.02.22 in der Bürgerschaft beschlossen werden.

Die Elternvertreter haben die Unterlagen erst am 24.01.2022 durch die Kita-Leitung Klipperstraße erhalten. Damit ist die Frist 28.01.2022 keine angemessene Frist um hier eine inhaltlich fundierte Stellungnahme abzugeben.
Die Elternvertretung bittet weiterhin darum eine detaillierte Aufstellung der Kostenkalkulation zu erhalten.

Standpunkt der Elternvertretung Kita „Malenter Straße“ zur geplanten Änderung der Entgeltordnung in den städtischen Kindertageseinrichtungen zum 01.08.2022

Da der Beirat zu 2/3 aus Mitgliedern besteht, welche die Interessen der Hansestadt Lübeck vertreten und die Elternvertretung lediglich eine Stimme hat, stimmt der Beirat in Summe der Änderung zum 01.08.2022 zu.

Trotzdem möchte die Elternvertretung ihren Standpunkt offen kundtun und mitteilen, dass sie der Änderung zum 01.08.2022 als einzelnes Gremium nicht zustimmt.

Folgende Gründe haben zu unserer Entscheidung geführt:

Reduzierung der Betreuungszeit freitags von 14:00 Uhr auf 13:30 Uhr/ Randzeitenbetreuung

Für viele Eltern stellt es eine Herausforderung dar, die Kinder am Freitag spätestens 13:30 Uhr aus der Kita abzuholen. Selbst 14:00 Uhr ist für manche schon ein Spagat. Da bieten die freien Träger (ohne Randzeitenbuchung) wesentlich bessere Betreuungszeiten an. Würde die Hansestadt stattdessen eine Betreuung bis 16 Uhr anbieten, würde der Mehraufwand lediglich ca. 12 EUR pro Monat betragen (Punkt 3.1 h und i in der Synopse). Im Vergleich zu einer buchbaren Randzeitenbetreuung, die einen Mehraufwand in Höhe von 28 EUR pro Monat bedeutet (Punkt 3.1 k).

Problematisch sehen wir die Verkürzung der Betreuungszeit auch im U3-Bereich. Die Kinder machen um die Uhrzeit noch ihren benötigten Mittagsschlaf. Zum jetzigen Zeitpunkt müssen bereits Kinder geweckt werden, damit sie 14 Uhr abholbereit sind. Sollte sich die Zeit nochmal um eine halbe Stunde verkürzen, ist das für die Kinder nicht gut. Zusätzlich bedeutet es Stress für die Erzieher.

Wie viele Kapazitäten der Randzeitenbetreuung gibt es? Ist sichergestellt, dass allen Eltern, die eine Randzeitenbetreuung buchen, auch einen Platz bekommen?

Im Umkehrschluss könnte es auch bedeuten, dass die Eltern ihre Kinder früher in die Kita bringen, damit sie ihre Arbeitszeit schaffen. Unserer Wahrnehmung nach bringen die meisten Eltern ihre Kinder erst gegen acht Uhr in die Kita. Ist sichergestellt, dass genügend Personal vorhanden ist, wenn es zu einer Verschiebung der „Bringzeiten“ kommt und ein Großteil der Kinder bereits um 7.30 Uhr gebracht wird?

Wonach wurde bewertet, welche halbe Stunde wegfällt. Wie ist die Wahl auf Freitagnachmittag gefallen? Wurde von der Stadt eine Erhebung/ Umfrage gemacht, zu welchen Zeiten die Auslastung wie hoch ist? Sprich. Zu welcher Uhrzeit sind wie viele Kinder da? Ggf. ist es für viele Eltern einfacher darstellbar, wenn die halbe Stunde z.B. morgens wegfällt.

Verpflegungskosten

Die Verpflegungskosten erhöhen sich um über 100%. Sie argumentieren u.a. mit der Anpassung an die Kosten der freien Träger. Liegt ein Vergleich der Kosten der freien Träger und der dazugehörigen Leistungen vor? Welche Mahlzeiten und Getränke sind in den Kosten der freien Träger inkludiert? Ist dort ggf. das Frühstück inkludiert?

In Ihrer Kalkulation rechnen Sie mit 60 Kindern. Bei uns in der Kita werden aber ca. 80 Kinder betreut. Bricht man die Kosten auf 80 Kinder runter, würden die Verpflegungskosten lediglich bei 89,30 EUR liegen.

Erhöhung Kita-Beitrag Elementar

Sie argumentieren mit einer besseren Betreuungsqualität und einem besseren Fachkraft-Kind-Schlüssel aufgrund der KitaReform. Davon merken die Eltern in der Kita „Malenter Straße" nichts. Seit Monaten ist der Personalmangel aufgrund von Krankheiten und Kündigungen sehr hoch. Sogar so hoch, dass Frau Jork das nicht mit anderem Personal kompensieren kann und Gruppen entweder geschlossen oder Betreuungszeiten stark reduziert werden mussten. Teilweise mussten Eltern, die nicht arbeiten, ihre Kinder zu Hause betreuen. Da der Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund in der Kita sehr hoch ist, ist es gerade für diese Kinder besonders wichtig, dass sie die Kita besuchen, Kontakt mit gleichaltrigen Kindern haben, eine warmes Mittagessen bekommen und einen geregelten Tagesablauf haben. Und für die berufstätigen Eltern ist es schwer darstellbar, wenn sie morgens gesagt bekommen, dass sie ihr Kind z.B. schon zwei Stunden früher abholen sollen. So kurzfristig ist das oft nicht mit dem Job und dem Arbeitgeber kompatibel. Und ein Ende ist derzeit nicht absehbar.

Fazit: Im schlechtesten Fall müssen die Eltern fast 90 EUR mehr Beitrag im Monat für die gleiche Leistung bezahlen. Das sind Mehrkosten von fast 33%. Das hat in unseren Augen wenig mit dem Titel der Kita-Reform (Gesetz zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen) zu tun. Sowohl von einer besseren Qualität als auch von einer finanziellen Entlastung merken wir nichts. Im Gegenteil.

Lübeck, 25.01.2022

EV der Kita Malenter Straße
i.V. Doreen Saeland (1. Vorsitzende)

Stellungnahme zur Änderung der KiTa-Entgeltordnung | EV KiTa Marlistraße 22

Lübeck, 27.01.2022

Mitglieder der Elternvertretung:
Franziska Wylensek, Manuela Fröhnel, Fanny Obernolte, Nurgül Sentürk, Thea Jahnke

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Elternvertretung der KiTa Marlistraße gibt folgende Rückmeldung zu den geplanten Änderungen der Kita-Entgeltordnung ab:

1.) Änderung der Kita-Entgeltordnung zum 01.01.2022: **Zustimmung**

2.) Änderung der Kita-Entgeltordnung zum 01.08.2022: **keine Zustimmung**

An dieser Stelle möchten wir unsere Nicht-Zustimmung gerne konkretisieren:

Anpassung der Entgelte im Elementarbereich um 2 % : kann aus unserer Sicht **akzeptiert** werden

Reduzierung der regulären Betreuungszeit von 8,1 auf 8,0 Stunden bzw. Kürzung der Freitags-Kernzeit auf 13:30 Uhr:

diesem Schritt können wir **keinesfalls zustimmen**. Wir halten es für sehr fraglich, Betreuungszeiten zu **reduzieren** und damit einhergehend zu veranlassen, dass die Vereinbarkeit von Beruf und Familie noch schwieriger wird.
Warum werden Betreuungszeiten in Kitas gekürzt, wenn gleichzeitig Arbeitszeitmodelle flexibler und Schichtsysteme differenzierter werden?
Mit welcher Veranlassung wird ausgerechnet und explizit die halbe Stunde am Freitag zwischen 13.30 und 14.00 Uhr als Randzeit identifiziert und muss nun zukünftig finanziell extra getragen werden?
Es ist sicherlich nicht zu erwarten, dass Eltern, die dieses Zeitfenster zukünftig extra zahlen müssten, zusätzlichen Verdienst in diesen 30 Minuten generieren. In unserer Kita stehen aktuell 15 Plätze für zusätzliche Randzeitenbetreuung (freitags 14-16 Uhr) zur Verfügung. Diese Plätze sind nach aktuellem Stand bereits bei der aktuellen Öffnung bis 14 Uhr ausgebucht und könnten - selbst bei zusätzlicher Bezahlung- nicht adhoc erhöht werden. Des Weiteren ist zu beobachten, dass der Großteil der Elternschaft bereits jetzt auf Kulanz der Kolleg:innen bzw. des Arbeitsgebers angewiesen sind, um freitags eine Abholung bis 14 Uhr zu ermöglichen. Eine weitere Verknappung der Zeit am Freitag wäre für viele Eltern am Arbeitsplatz schwierig umzusetzen.
Ganz wesentlich geben wir außerdem zu bedenken, dass eine Abholung des Kindes bis 13.30 Uhr (einschließlich Anziehen, etc.) eine starke negative Auswirkung auf den

Tagesablauf der Kinder in der Einrichtung hätte. Sowohl das Mittagsessen der Elementarkinder müsste vorverlegt werden oder unter mehr Zeitdruck ablaufen. Die Krippenkinder brauchen - auch freitags - ihren Mittagsschlaf, der mit einer Abholung um 13.30 Uhr selbst bei einer Anpassung des Tagesablaufes (Vorverlegung des Mittagsessens, weniger Zeit für Freispiel und Rituale) kollidieren würde.

Erhöhung der Verpflegungskosten von 52,25 € auf 106,40 € pro Monat:

auch diesem Schritt können wir **keinesfalls zustimmen**. Im Wesentlichen möchten wir das Argument der Verhältnismäßigkeit anbringen. Es ist nachvollziehbar, dass für Kinder in Betreuungseinrichtungen auch die Verpflegungskosten im Laufe der Zeit steigen und wir können es ebenfalls akzeptieren, dass städtische und nicht-städtische Träger in gewisser Weise vergleichbare Preise anbieten sollen. Allerdings ist dieses keine Grundlage, um eine Kostenerhöhung von über 100 % von einem Monat auf den anderen umzusetzen. Wie wir den Unterlagen entnehmen, ist weder eine staffelweise Anpassung der Kosten, noch eine Optimierung des Angebotes in der Qualität angepeilt. Es sollen also die Kosten für ein und dieselbe Leistung in einem Schritt pauschal verdoppelt werden. Diese Entwicklung ist weder für Familien akzeptabel noch in irgendeiner Form fair und planbar für Eltern. Eine derartige Erhöhung reicht an die Grenze des moralisch Vertretbaren. Eine Familie mit 2 Kindern in der Betreuung verliert somit adhoc rund 100 € pro Monat (netto). Wir fragen uns, wie für viele Familien eine derartige Erhöhung der Fixkosten stemmbar sein wird.
Ist es tatsächlich beabsichtigt, dass Lübecker Eltern, die ohnehin als Schleswig-Holsteiner für Kita-Betreuung (Betreuung plus Verpflegung) bundesweit höchste Kosten tragen, noch stärker belastet werden? Ist es nicht eine falsche politische Aussage, genau diese Gruppe stärker finanziell zu belasten als an Angeboten und Chancen der Entlastung zu arbeiten? Kann man Kita-Eltern ungefragt mit einer Verdopplung von Kosten konfrontieren - wohlwissend, dass Familien sich nicht wie im freien Wettbewerb eine alternative Betreuung suchen können, wenn diese Belastung zu stark ist? Nutzt man hier die Abhängigkeit von Familien aus, die dankbar sind, Kinder in Betreuung zu wissen, um gewisse Posten im städtischen Haushalt zu schonen?

Die EV der KiTa Marlistraße richtet den dringenden Appell an die Stadt Lübeck, den Argumenten der Eltern und Erzieher:innen Gehör zu schenken und lehnt die beiden zuletzt beleuchteten Änderungs-Schritte deutlich ab. Wir erwarten eine familienorientierte Auseinandersetzung mit der Thematik und nicht einen weiteren Schritt zur Benachteiligung von Familien der gesellschaftlichen Mitte.

Für einen konstruktiven Austausch oder Rückfragen stehen wir sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Elternvertretung der Kita Marlistraße 22

Hallandhaus 45

- Der Beitragssenkung stimme ich selbstredend natürlich auch zu.
- Die Erhöhung der Entgelte im Elementarbereich um 2% sowie die Reduzierung der Kernbetreuungszeit, die ja bei der Zubuchung von Randzeiten eine weiter „verschleierte" Erhöhung darstellt, sind für mich nicht akzeptabel.
- Ebenfalls nicht annehmbar erscheint mit die Mehr-als-Verdopplung der Beiträge für Verpflegung. Die SEV und KEV haben uns darüber in Kenntnis gesetzt, dass seitens der Stadt weder genug Zeit noch die notwendigen Daten zum Verständnis dieser Erhöhung zur Verfügung gestellt wurden. Ich würde mit dem SEV und KEV solidarisch eine detaillierte Aufstellung der Kostenkalkulation erbitten.

CHRISTIAN LORAUSHOLZ

20.01.'22

Der Elternbeirat vertreten durch Sabrina Schmehl-Lubczyk als Mitglied des Kita-Beirates der Kita „Roter Löwe“ stimmt der Synopse2022_VO-2022-10755/ Änderung der Entgeldordnung zum 1.8.2022 nicht zu und begründet das folgender Maßen:

- Wir stimmen eine Erhöhung der Verpflegungskosten von über 100% nicht zu. Die Stadt möchte Subventionen einsparen und es somit für städtische Kitas und Kitas in freier Trägerschaft gleich schlecht machen. Wir fordern die Gleichstellung der Kitas durch eine Subventionierung der Verpflegungskosten auch bei den freien Trägern.
- Die Erhöhung ist auch nicht gerechtfertigt, da sie nicht mit einer Erhöhung der Personalkosten und/oder Lebensmittelkosten verbunden sind.
- Die Subventionen für alle Kitas (städtische und freie Träger) würde ca. 0,4 % Prozent des Gesamthaushaltes ausmachen und sollten der Politik die gesunde Ernährung der Kinder wert sein.
- Durch die Erhöhung der Verpflegungskosten auf 106,40 € würden die städtischen Kitas sogar teurer als viele freie Träger werden (z.B. AWO Kindergarten 62,50 €; Kitawerke ca. 80 € für Vollverpflegung inkl. Frühstück, ASB Kindergarten ca. 80 €)
- Die Verpflegungskosten sind nicht von der Steuer absetzbar, obwohl dort ja auch Dienstleistungskosten (Küchenkraft) mit eingerechnet werden.
- Es gibt keine Geschwisterermäßigung bei Verpflegungskosten.
- Alleinziehende tragen die Kosten allein. Die Verpflegungskosten werden nicht zwischen getrennten Elternpaaren geteilt, sondern sind nur von dem zu tragen, wo das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat.

- Durch die Zubuchung von Randgruppenbetreuung können für Eltern eine Kostensteigerung von 15% entstehen. Dafür haben wir keine Begründung erhalten. Das Argument der Flexibilität ist auch nicht einleuchtend, weil die ja nur da geboten wird, wo es der Personalplanung passt. Mo-Do gibt es die Flexibilität ja nur eingeschränkt.

- Bei der Reduzierung der Betreuungzeiten von 8,1 Std auf 8,0 Std sehen wir auch kritisch das u.a. im Krippenbereich eine Abholzeit von 13:30 Uhr unrealistisch und nicht dem Kindeswohl entsprechend ist, weil die Kinder nicht genügend Zeit für einen ausreichenden Mittagsschlaf haben.

Lübeck, 23.01.2022

Stellungnahme der Elternvertretung der Kita Schaluppenweg zur 13. Änderung der Entgeltordnung

Die Elternvertretung der Kita Schaluppenweg lehnt die geplanten Änderungen der Entgeltordnung aus folgenden Gründen ab:

Der Entwurf sieht vor, dass nicht nur eine Erhöhung der Entgelte um 2% erfolgen soll, sondern durch die Einführung der Randzeitgruppen und der damit einhergehenden Kürzung der Betreuungszeit zusätzlich auch noch eine versteckte Erhöhung der Betreuungskosten für die Eltern erfolgt. Denn vielen Eltern wird es nicht möglich sein ihre Kinder freitags bereits um 13.30 Uhr abzuholen. Selbst die Betreuungszeit bis 14 Uhr ist mit Erwerbstätigkeit nur schwer in Einklang zu bringen. Es bleibt den Eltern daher nichts anderes übrig als eine Buchung der Randzeitgruppenbetreuung vorzunehmen. Dies bedeutet eine Kostensteigerung von 15,29 % auf insgesamt 245,56 Euro im Monat.

Damit nicht genug, werden zusätzlich auch noch die Beiträge für die Verpflegung mehr als verdoppelt (von 52,25€ auf 106,40€). Diese sind in der Regel von Ermäßigungen ausgenommen (z.B. Geschwisterermäßigung) und von den Eltern allein zu tragen. Gerade für Eltern mit mehreren Kindern in der Betreuung bedeutet dies eine massive Mehrbelastung.

Desweiteren ist zu kritisieren, dass die Einberufung der außerordentlichen Beiratssitzung mit der Aufforderung bis zum 28.1.2022 Votum und Stellungnahme abzugeben, extrem kurzfristig erfolgt ist und es uns als Elternvertretung daher kaum möglich ist die Kalkulationen nachzuvollziehen oder dazu Rückfragen zu stellen. Wir bitten daher um Vorlage einer detaillierten Aufstellung der Kostenkalkulation.

Mit freundlichen Grüßen

Lena te Boekhorst

Lena te Boekhorst
Elternvertretung der Kita Schaluppenweg

Kreiselternvertretung
der Kindertagesstätten des Kreises Lübeck

Stadtelternvertretung

An die Hansestadt Lübeck
Fachbereich Kultur und Bildung
Senatorin Monika Frank
Bereich 4.511 Städt. Kindertageseinrichtungen
Kronsforder Allee 2-6
23560 Lübeck
- per Mail -

Zur Kenntnis und weiteren Verwendung an:

- Bürgermeister Jan Lindenau
- Mitglieder des JHA
- ElternStimme e.V.
- Landeselternvertretung der KiTas in Schleswig-Holstein (Vorstand)
- Kai Dordowsky, Lübecker Nachrichten

Lübeck, 12.05.2021

Stellungnahme der Kreis- und Stadtelternvertretung der Kindertageseinrichtungen zur 12. Änderung der Entgeltordnung vom 28.02.05 in der Fassung des 11. Nachtrages vom 10.07.2020

Sehr geehrte Senatorin Frank, sehr geehrte Damen und Herren des Bereichs 4.511 Städt. Kindertageseinrichtungen,

die Kreis- und Stadtelternvertretung der Kindertageseinrichtungen Lübeck (KEV/SEV) lehnt die geplante Erhöhung der Elternbeiträge in den städtischen Kitas und somit den o.g. Entwurf der neuen Entgeltordnung ab. Zu den Gründen unserer Ablehnung im Einzelnen:

1. Als Begründung für die bis zu 2%tige Beitragserhöhung wird angeführt, dass dies im Rahmen der Haushaltskonsolidierung ab dem Kindergartenjahr 2021/2020 um 2% erfolgen müsse. Dies ist jedoch nicht richtig. Am 26.03.2019 teilte der damalige Schleswig-Holsteinische Innenminister Hans-Joachim Grote mit:

   „Die Kita-Elternbeiträge in Lübeck müssen nicht bis zum künftigen Höchstsatz angehoben werden. Das hat CDU-Innenminister Hans-Joachim Grote jetzt klargestellt. Sein Ministerium werde einen entsprechenden Erlass notfalls anpassen. (…) Generell werde es für Konsolidierungs-Kommunen bei der Umsetzung der Kita-Reform keinerlei Nachteile im Vergleich zu anderen Kommunen geben. Der bisherige Erlass des Innenministeriums werde in diesem Sinne jetzt überprüft und bei Bedarf angepasst.“, vgl. https://www.ln-

Unsere Kinder brauchen engagierte Eltern!

online.de/Nachrichten/Norddeutschland/Luebeck-muss-seine-Kita-Elternbeitraege-doch-nicht-anheben

Wir gehen davon aus, dass der betreffende Erlass eine Entgelterhöhung nicht fordert bzw. falls doch, mittlerweile entsprechend den Ausführungen folgend angepasst wurde. Sofern dies nicht geschehen ist, gehen wir davon aus, dass die Lübecker Verwaltung eine umgehende Anpassung des Erlasses veranlassen kann, so dass darüber unter keinen Umständen mehr eine Anhebung der Elternbeiträge bis zum Beitragsdeckel begründet werden kann.

2. Im Rahmen der Kitareform wurde durch den Staatssekretär Dr. Matthias Badenhop des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein mehrfach ausdrücklich darauf hinweisen, dass der maximale Beitragsdeckel nicht dazu verpflichtet, die Elternbeiträge bis zum Deckel zu erhöhen, zumal das Land den Kommunen auch mehr Gelder als vor der Reform zur Finanzierung der Kitaplätze zur Verfügung stellt:

   - *„Es wird keine Kommune gezwungen, Beiträge zu erhöhen“, vgl. https://youtu.be/2yLnaQMz2cQ*
   - *„(…) Im Interview mit dem shz.de - Nachrichten aus Schleswig-Holstein betont Staatssekretär Dr. Matthias Badenhop, dass auch bereits heute unter dem Deckel liegende Elternbeiträge nicht steigen sollen. Kommunen würden ebenfalls entlastet, das Geld reiche, um die Qualität zu erhöhen und Elternbeiträge senken zu können: "Bei Beiträgen unterhalb des Deckels ist schon erst recht keiner gezwungen, niedrige Elternbeiträge zu erhöhen."“, vgl. Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren am 21.07.2020, Link: https://www.facebook.com/Sozialministerium.SH/photos/a.2177266515659966/3090743407645601/*

3. Die Eltern und auch die Kinder sind in der Pandemie maximal belastet und dies in vielen Fällen auch wirtschaftlich. Nach mehr als einem Jahr Pandemie mit monatelangen Kita-Schließungen, Quarantäne- und auch Corona-Infektionen von Eltern und Kindern, einer maximalen familiären Dauerstressbelastung durch den Spagat der Eltern zwischen Home-Office, Kinderbetreuung, Begleitung im Distanz-Unterricht, z.T. Kurzarbeit und Arbeitsplatzverlust ist es ein sehr unglückliches Signal der Stadt Lübeck an die Eltern, die Kitabeiträge zu erhöhen. Eine 2%tige Beitragserhöhung wird auf der „Haben-Seite“ der Stadt bei den Gesamtkosten der städtischen Kitas zudem kaum entlastend ins Gewicht fallen. Gleichzeitig ist sie für Eltern von betreuungspflichtigen Geschwisterkindern, deren Einkommen z.B. eben über den Freigrenzen von sozialen Transferleistungen liegt (z.B.

Sozialstaffel, Beitragsbefreiung) die Summe, die ihnen bei einer Beitragserhöhung für kleine Lichtblicke als Familie in der Pandemie jeden Monat fehlen würde, z.B. für ein gemeinsames Eisessen mit den Kindern.

Wir bitten darum, unsere vorgetragenen Einwände bei den weiteren Entscheidungen bzgl. des Entwurfs zur Erhöhung der Elternentgelte zu berücksichtigen und die geplante Erhöhung ersatzlos zurückzunehmen.

Mit Dank und freundlichen Grüßen,

Nicole Lindenberg, 1. Vorsitzende der KEV Lübeck,

Juleka Schulte-Ostermann, 1. Vorsitzende der SEV Lübeck, Delegierte SEV im JHA Lübeck, KEV/SEV Lübeck, LEV-Delegierte für Lübeck

Mascha Benecke-Benbouabdellah, Delegierte KEV im JHA Lübeck, 2. Vorsitzende der SEV Lübeck

Unsere Kinder brauchen engagierte Eltern!

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. 2022/10755-02-01
öffentlich

Lübeck, 29.09.2022

Antrag

Bearbeitung: Angela Fiorenza (E-Mail: Angela.Fiorenza@luebeck.de Telefon: 122-1040)

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN: AT zu VO/2022/10755-02 ÄA zu VO/2022/10755 Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
29.09.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

1. Die Verkürzung der Betreuungszeit Freitags von 14 auf 13.30 Uhr in Ziffer 3 c) und f) entfällt.

2. Die Änderung der Ziffer 4 (Monatliches Entgelt für Getränk und Beköstigung) entfällt.

3. Die Budgetverträge der Kitas, die nicht in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck sind, sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt um einen monatlichen Zuschuss für Getränk und Beköstigung von 54,15 € je Kind zu erhöhen.

4. Zusätzlich wird eine Geschwisterermäßigung für die Verpflegungskosten eingeführt.

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Anlagen:

Vorsitzende/r
der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

**FDP-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck**

► Nr. VO/2022/10755-07
öffentlich

Lübeck, 28.09.2022

Antrag

Bearbeitung: Astrid Völker (E-Mail: astrid.voelker@luebeck.de Telefon: 122-1051)

FDP: ÄA zu Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
29.09.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Einer Erhöhung der Elternbeiträge wird abgelehnt.

Die geplante Erhöhung der Verpflegungskosten wird umgesetzt. Gleichzeitig wird für alle Kinder in Lübecker Kitas und der Kindertagespflege, die am Mittagessen teilnehmen und für die ein Verpflegungsentgelt durch die Eltern bezahlt wird, ein Zuschuss von 25€ pro Kind und Monat gewährt. Dieses wird als Ergänzung zum dem Bugdetvertrag mit den jeweiligen Trägern bzw. mit dem Verbund für Kindertagespflege umgesetzt. Für Kinder, für die eine Geschwisterermäßigung vorliegt, wird ein weiterer Zuschuss von 10€ gewährt.

Begründung:
Mit dieser Maßnahme wird die Problematik der Subventionierung des Verpflegungsbeitrags durch den städtischen Haushalt an städtischen Kindertagesstätten beendet. Gleichzeitig kommt es zu einer direkten Entlastung aller Familien, die von den aktuell steigenden Lebenshaltungskosten betroffen sind.

Anlagen:

Vorsitzende/r
der FDP-Fraktion

FREIE WÄHLER & GAL
Fraktion in der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck

► Nr. 2022/10755-05-02
öffentlich

Lübeck, 02.01.2023

Antrag

Bearbeitung: Katja Mentz (E-Mail: katja.mentz@luebeck.de Telefon: 122-1067/1068)

FREIE WÄHLER & GAL: AT zu 10755-05, ÄA zu Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.01.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	

Antrag:
Änderungsantrag zu Nr. VO/2022/10755 Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck

1. Bei Ziffer 3 c der geplanten Fassung werden die Betreuungszeiten entsprechend der bisherigen Fassung übernommen (und nicht am Freitag verkürzt auf 7:30 - 13:30 Uhr).

2. Die Ziffer 3 f (geplante Fassung) wird entsprechend der bisherigen Ziffer 3 h übernommen (Betreuungszeiten und Entgelt 213,- € wie bisher, statt 232,- € und Fr. 7:30 - 13:30 Uhr).

3. Die Verpflegungskosten in den städtischen Kitas werden nicht erhöht.

4. Der monatliche Beitrag, den Eltern für die Verpflegungskosten eines Kindes in Kindertagesstätten oder in der Kindertagespflege entrichten müssen, soll trägerübergreifend in allen Einrichtungen 52,50 € nicht übersteigen.

5. Damit alle Träger und Kitas diesen gedeckelten Beitrag an Eltern weitergeben können, richtet die Hansestadt Lübeck mit dem Haushalt 2023 einen Haushaltsposten "Defizitausgleich Verpflegungskosten in Kindertagesstätten und Kindertagespflege" ein.

Die Höhe dieses Haushaltspostens soll bis zur Haushaltssitzung im September 2022 zunächst grob kalkuliert werden und möglichst bis Ende des Jahres 2022 mit belastbaren Zahlen hinterlegt sein (alle Einrichtungen und alle Träger sowie Kindertagespflegepersonen werden aufgefordert, ihre Kosten für Verpflegung offen zu legen, um einen Defizitausgleich der Stadt zu erhalten). Hierfür muss definiert und festgelegt werden, welche Ausgaben zu Verpflegungskosten dazu gerechnet werden können.

Für die Umsetzung möge die Hansestadt Lübeck mit der Stadt Kiel in Austausch treten, denn Eltern zahlen in Kiel seit Jahren nur 40 Euro Verpflegungskosten - egal bei welcher Einrichtung und bei welchem Träger ihre Kinder betreut werden.

6. An die Bezuschussung der Verpflegungskosten verknüpft werden ab dem Kita-Jahr 2023 verbindliche Standards für nachhaltige Ernährung, gemäß heutigen wissenschaftlichen Kriterien an gesunde Ernährung von Kindern.

7. Die Hansestadt Lübeck fordert die Landesregierung dazu auf, verbindliche Standards für nachhaltige Ernährung in Kitas und Kindertagespflege in das Kita-Gesetz aufzunehmen und die Kosten hierfür anteilig zu tragen, um in erster Linie Eltern und in zweiter Linie Kommunen zu entlasten und landesweite Standards auch bei der Verpflegung zu erhalten.

Begründung:

Die Angebote der Kinderbetreuung in Kindertagesstätten und Kindertagespflege sind sowohl vom Konzept, den Betreuungszeiten, Verpflegung als auch von den Kosten für Eltern in Lübeck sehr unterschiedlich. Für die städtischen Kitas gilt zur Zeit, dass Eltern einen Beitrag in Höhe von 52,50 Euro für Verpflegungskosten zahlen. Das Defizit bei der Kostenentstehung für die Einrichtungen wird seit vielen Jahren durch die Stadt Lübeck ausgeglichen. Dies will die Hansestadt Lübeck nun ändern und den Kostenbeitrag für Eltern auf 106,40 € pro Monat erhöhen.

Wir halten dies für den falschen Weg, bei dem Versuch Gerechtigkeit unter den Trägern und Einrichtungen, bzw. Eltern herzustellen. Eltern dürfen nicht durch weitere Kosten immer mehr belastet werden! **Eltern müssen entlastet werden.**

Es gibt Kitas Freier Träger, bei denen Eltern rund 60 Euro monatlich für Verpflegung zahlen, und es gibt Einrichtungen, bei denen Eltern das doppelte zahlen. Das heißt, die Höhe der Verpflegungskosten ist weiterhin davon abhängig, in welcher Kindertagesstätte ein Kind betreut wird. Auch gibt es Unterschiede in der Art der Ernährung und Zubereitung der Speisen. Einige kochen frisch, andere lassen sich beliefern, einige wärmen Tiefkühlkost auf. Wir finden es wichtig, dass die Verpflegung aller Kinder in Lübecker Kindertagesstätten nachhaltige Ernährungskriterien erfüllt und haben mit unserem Antrag "Runder Tisch Nachhaltige Ernährung in Kitas und Schulen" einen Prozess des Austauschs über das Thema angestoßen.

Der Vorschlag der Grünen, allen Einrichtungen freier Träger pauschal 54,15 € für Getränk und Beköstigung je Kind und Monat zu zahlen, greift zu kurz. Dies allein würde nicht automatisch zu mehr finanzieller Gerechtigkeit führen, weil weiterhin große Unterschiede bei der Kosten**entstehung** in den einzelnen Kitas bestehen (siehe: Unterschiede der Elternbeiträge für Verpflegung bei den freien Trägern). Es würde nur dazu führen, dass Einrichtungen pauschal bezuschusst würden, ohne die tatsächlichen Kosten zu Grunde zu legen.

In Kiel zahlen Eltern - egal in welcher Kindertagesstätte ihr Kind betreut wird, 40 € Verpflegungskosten. Die tatsächlich entstandenen Kosten werden durch einen Defizitausgleich der Stadt Kiel erstattet, so dass Eltern stadtweit denselben Beitrag zahlen. Ausnahmen bilden bei einzelnen Einrichtungen freier Träger wohl nur zusätzliche Pauschalen für Obst und Frühstück. Eine derartige Sonderpauschale halten wir nicht für optimal, denn frisches Obst und Gemüse sollten in dem monatlichen Verpflegungsbeitrag automatisch für alle Kinder enthalten sein.

Anlagen:

Vorsitzende/r
der FREIE WÄHLER & GAL Fraktion

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2022/10758
öffentlich

Lübeck, 07.01.2022

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.041 - Fachbereichs-Dienste

Bearbeitung: Sven Beesel (E-Mail: sven.beesel@luebeck.de Telefon: 122-4274)

Änderung der Elternbeitragssatzung für die Kindertagespflege in der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
17.01.2022	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
03.02.2022	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
08.02.2022	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
24.02.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Die Elternbeitragssatzung für Kindertagespflege in Lübeck gem. Anlage 2 wird beschlossen. Die Satzung tritt zum 01.08.2022 in Kraft.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.160 - Frauenbüro	
1.201 - Haushalt und Steuerung	Zustimmend
1.300 - Recht	Keine rechtlichen Bedenken
KEV / SEV	Ablehnung, s. Anlage

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:
Keine unmittelbare Betroffenheit

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[X] Freiwillig: hinsichtlich der Festsetzung von Kostenbeiträgen nach § 90 Abs. 1 SGB VIII
[ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:	X	Ja (Anlage 1)
		Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:	X	Nein
		Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:

Durch Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes Schleswig-Holstein (KiTaG) zum 01.01.2022 wurde für die Betreuung von unter dreijährigen Kindern ein Höchstbetrag von 5,80 EUR je wöchentlicher Betreuungsstunde festgesetzt. Dieser gilt gem. § 50 KitaG auch für die Kindertagespflege. Um die Elternbeiträge rechtswirksam festsetzen zu können, musste die Elternbeitragssatzung rückwirkend zum 01.01.2022 geändert werden. (siehe VO/2022/10757)

Die als Anlage 2 beigefügte Fassung der Elternbeitragssatzung sieht eine Erhöhung um 2% zum 01.08.2022 im Bereich der über dreijährigen Kindern vor, analog der Anpassung der Entgeltordnung für den städtischen Träger gem. Beschlussvorlage VO/2022/10755.

Das Land Schleswig-Holstein hat Mittel zur Erstattung der Beitragssenkung an die örtlichen Träger bereitgestellt. Allerdings ist das Verfahren zur Erstattung noch nicht abschließend geklärt. Zum jetzigen Zeitpunkt kann daher nicht mit Sicherheit gesagt werden, ob die Beitragsabsenkung für die Hansestadt Lübeck tatsächlich kostenneutral verläuft. Die Anlage finanzielle Auswirkungen enthält aus diesem Grund lediglich die maximal zu erwartenden Mehrerträge durch die Anhebung um 2%.

Anlagen:
1 – Finanzielle Auswirkungen
2 – Elternbeitragssatzung
3 – Gegenüberstellung 2%-Erhöhung und Höchstgrenze nach Landesdeckel

Senatorin Monika Frank

Anlage 1

Bereich: 4.041.3 **Anlage zur Vorlage vom 07.01.2022**
Produkt: 361003000 - Kindertagespflege **VO-Nr.: 2022/10758**

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen **KONSUMTIV**

Finanzielle Auswirkungen in €	2022	2023	2024	2025
Erträge	**3.424,00**	8.217,60	8.217,60	8.217,60
Aufwendungen				
Saldo Ergebnisplan	**3.424,00**	**8.217,60**	**8.217,60**	**8.217,60**
Einzahlungen	**3.424,00**	8.217,60	8.217,60	8.217,60
Auszahlungen				
Saldo Finanzplan	**3.424,00**	**8.217,60**	**8.217,60**	**8.217,60**

2022	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel **veranschlagt**			Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
Zusätzl. **zu ordnen**	x	x		
Haushalts**belastend**				
Haushalts**entlastend**	x	x	x	x
Haushalts**neutral**				

Haushaltsjahr 2022	Produktsachkonten Bezifferung	Bezeichnung	Ergebnisplan Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:	361003000.4211000	Kostenbeiträge u. Aufw.ersatz	**3.424,00**
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
		Saldo Ergebnisplan	**3.424,00**

	Produktsachkonten Bezifferung	Bezeichnung	Finanzplan Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:	361003000.6211000	Kostenbeiträge,Aufwendungsersatz	**3.424,00**
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:			
		Saldo Finanzplan	**3.424,00**

Anlage 2

Elternbeitragssatzung für Kindertagespflege in der Hansestadt Lübeck

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBL Schleswig-Holstein S. 57, zuletzt geändert am 25.05.2021, GVOBL Schleswig-Holstein S. 566) und der §§1,2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBL Schleswig-Holstein, S. 27, zuletzt geändert am 25.05.2021, GVOBL Schleswig-Holstein, S. 566), des § 90 Abs. 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I, S. 2022, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2021, BGBL I, S. 4607, 4617) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 24.02.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Kosten der Kindertagespflege werden durch Elternbeiträge und durch Zuschüsse der Hansestadt Lübeck aufgebracht

(2) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege werden nach § 90 SGB VIII Kostenbeiträge (Elternbeiträge) festgesetzt.

(3) Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege ist die Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Hansestadt Lübeck maßgebend. Regelungen zum Betreuungsverhältnis sind in einem Betreuungsvertrag zwischen Tagespflegeperson und Erziehungsberechtigten zu treffen.

Anlage 2

§ 2 Höhe des Elternbeitrags

(1) Für die Erhebung von Elternbeiträgen hat das Land Schleswig-Holstein Höchstbeträge festgesetzt. Diese betragen pro wöchentlicher Betreuungsstunde

a) 5,80 Euro für Kinder vor Vollendung des dritten Lebensjahr und

b) 5,66 für ältere Kinder.

(2) Der Elternbeitrag für Kindertagespflege wird unter Berücksichtigung der vorgenannten Höchstbeträge auf der Grundlage der Entgelte für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck berechnet.

(3) Der monatlich pro Kind zu entrichtende Elternbeitrag ergibt sich aus der folgenden Tabelle.

	Kinder vor Vollendung des dritten Lebensjahres	Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres
Zwischen 5 und 37 wöchentlichen Betreuungsstunden	5,80 Euro je wöchentlicher Betreuungsstunde	5,66 Euro je wöchentlicher Betreuungsstunde
38 wöchentliche Betreuungstunden	220,40	215,08
39 wöchentliche Betreuungsstunden	226,20	217,26
40 wöchentliche Betreuungsstunden	232,00	217,26

41 wöchentliche Betreuungsstunden	237,80	217,26
42 wöchentliche Betreuungsstunden	243,60	217,26
43 wöchentliche Betreuungsstunden	249,40	229,50
44 wöchentliche Betreuungsstunden	255,20	229,50
45 wöchentliche Betreuungsstunden	261,00	229,50
46 wöchentliche Betreuungsstunden	266,80	258,06
47 wöchentliche Betreuungsstunden	272,60	258,06
48 wöchentliche Betreuungsstunden	278,40	258,06
49 wöchentliche Betreuungsstunden	284,20	258,06
50 wöchentliche Betreuungsstunden	290,00	258,06

(4) Vollendet das Kind das dritte Lebensjahr im Laufe eines Monats, bleibt es für diesen Monat bei dem Elternbeitrag für Kinder vor Vollendung des dritten Lebensjahres.

(5) Mit dem Elternbeitrag sind grundsätzlich alle Kosten abgegolten. Ein zusätzlich zu entrichtender Verpflegungsmehraufwand ist ggf. zwischen Tagespflegeperson und Eltern gesondert zu vereinbaren.

§ 3 Soziale Ermäßigung und Geschwisterermäßigung

Die Hansestadt Lübeck gewährt soziale Ermäßigungen und Geschwisterermäßigungen nach der Sozialstaffelsatzung der Hansestadt Lübeck.

§ 4 Anpassungsklausel

Bei Anpassung der Höhe des Elternentgeltes in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck sind auch die Beiträge in § 2 dieser Satzung anzugleichen.

§ 5 Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht nach § 2 entsteht mit der Aufnahme des Kindes bei der Tagespflegeperson. Die Beiträge sind bis zum 5. des jeweiligen Monats im Voraus in einer Summe an die Hansestadt Lübeck zu entrichten.

(2) Sollte sich der Beitrag im Laufe des Monats aufgrund veränderter Betreuungszeiten oder Änderungen in den persönlichen Verhältnissen erhöhen, so wird der Differenzbetrag nacherhoben. Bei einer Verringerung des Beitrages erfolgt eine Verrechnung im Folgemonat.

(3) Ist der/die Beitragspflichtige mit drei Monatsbeiträgen im Verzug, kann die Hansestadt Lübeck die Bewilligung des öffentlich geförderten Tagespflegeplatzes widerrufen.

(4) Der Beitrag nach § 2 Abs. 2 ist für 12 Monate des Jahres fällig. Dies gilt auch für einen Zeitraum von bis zu 30 Werktagen innerhalb eines Kalenderjahres, an denen das Kind wegen Urlaub der Tagespflegeperson nicht betreut wird, sowie für Zeiträume, in denen die Tagespflegeperson nicht betreut und eine Ersatzbetreuung erfolgt.

(5) Der Beitrag ist auch dann in voller Höhe weiterzuzahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird.

(6) Bleibt das Kind innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen an mehr als 10 Tagen der Betreuung fern ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt (z.B. Erkrankung des Kindes), kann die Hansestadt Lübeck die Bewilligung des öffentlich geförderten Tagespflegeplatzes widerrufen.

(7) Erfolgt die Aufnahme bis einschließlich 15. des Monats, ist der volle Monatsbeitrag fällig, bei späterer Aufnahme wird der halbe Monatsbeitrag erhoben.

(8) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Betreuungsvertrages.

§ 6 Beitragspflichtige

Zur Zahlung des Elternbeitrags sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet. Mehrere Verpflichtete haften gemeinsam für den Beitrag in voller Höhe.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2022 in Kraft, gleichzeitig tritt die rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft getretene Elternbeitragssatzung (Bürgerschaftsbeschluss vom 24.02.2022 zur Vorlage VO/2022/10757) außer Kraft.

Lübeck, den

Jan Lindenau
Bürgermeister

ANLAGE 3

	Kinder vor Vollendung des dritten (bisher)	Neu:	Steigerung 2%	Betrag neu
Zwischen 5 und 37 wöchentlichen Betreuungsstunden	7,21 Euro je wöchentlicher Betreuungsstunde	5,80 Euro je wöchentlicher Betreuungsstunde		
38 wöchentliche Betreuungsstunden	273,98	220,40	279,46	220,40
39 wöchentliche Betreuungsstunden	281,19	226,20	286,81	226,20
40 wöchentliche Betreuungsstunden	285,00	232,00	290,70	232,00
41 wöchentliche Betreuungsstunden	285,00	237,80	290,70	237,80
42 wöchentliche Betreuungsstunden	285,00	243,60	290,70	243,60
43 wöchentliche Betreuungsstunden	300,00	249,40	306,00	249,40
44 wöchentliche Betreuungsstunden	300,00	255,20	306,00	255,20
45 wöchentliche Betreuungsstunden	300,00	261,00	306,00	261,00
46 wöchentliche Betreuungsstunden	329,00	266,80	335,58	266,80
47 wöchentliche Betreuungsstunden	329,00	272,60	335,58	272,60
48 wöchentliche Betreuungsstunden	329,00	278,40	335,58	278,40
49 wöchentliche Betreuungsstunden	329,00	284,20	335,58	284,20
50 wöchentliche Betreuungsstunden	329,00	290,00	335,58	290,00

	Ältere Kinder	Höchstbetrag gem. KitaG	Steigerung 2%	Betrag neu
Zwischen 5 und 37 wöchentlichen Betreuungsstunden	5,66 Euro je wöchentlicher Betreuungsstunde			
38 wöchentliche Betreuungstunden	213,00	215,08	217,26	215,08
39 wöchentliche Betreuungsstunden	213,00	220,74	217,26	217,26
40 wöchentliche Betreuungsstunden	213,00	226,40	217,26	217,26
41 wöchentliche Betreuungsstunden	213,00	232,06	217,26	217,26
42 wöchentliche Betreuungsstunden	213,00	237,72	217,26	217,26
43 wöchentliche Betreuungsstunden	225,00	243,38	229,50	229,50
44 wöchentliche Betreuungsstunden	225,00	249,04	229,50	229,50
45 wöchentliche Betreuungsstunden	225,00	254,70	229,50	229,50
46 wöchentliche Betreuungsstunden	253,00	260,36	258,06	258,06
47 wöchentliche Betreuungsstunden	253,00	266,02	258,06	258,06
48 wöchentliche Betreuungsstunden	253,00	271,68	258,06	258,06
49 wöchentliche Betreuungsstunden	253,00	277,34	258,06	258,06
50 wöchentliche Betreuungsstunden	253,00	283,00	258,06	258,06

Kreiselternvertretung
der Kindertagesstätten des Kreises Lübeck

Stadtelternvertretung

An die Hansestadt Lübeck
Fachbereich Kultur und Bildung
Senatorin Monika Frank
Bereich 4.511 Städt. Kindertageseinrichtungen
Kronsforder Allee 2-6
23560 Lübeck
- per Mail -

Zur Kenntnis und weiteren Verwendung an:

- Bürgermeister Jan Lindenau
- Mitglieder des JHA
- ElternStimme e.V.
- Landeselternvertretung der KiTas in Schleswig-Holstein (Vorstand)
- Damen und Herren der Presse

Lübeck, 28.01.2022

Stellungnahme der Kreis- und Stadtelternvertretung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegen zur Änderung der Elternbeitragssatzung für die Kindertagespflege in der Hansestadt Lübeck (VO/2022/10758)

Sehr geehrte Senatorin Frank, sehr geehrte Damen und Herren des Bereichs 4.511 Städt. Kindertageseinrichtungen,

die Kreis- und Stadtelternvertretung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegen in Lübeck (KEV/SEV) lehnt die Änderung der Elternbeitragssatzung für die Kindertagespflege (VO/2022/10758) in Analogie zu der Erhöhung der Betreuungsgebühren in den Kindertagesstätten (VO/2022/10755) ab.

Mit Dank und freundlichen Grüßen,

Mascha Benecke-Benbouabdellah 1. Vorsitzende der SEV Lübeck,

Jan Schenkenberger, 1. Vorsitzender der KEV Lübeck

René Weigel, 2. Vorsitzender der SEV Lübeck

Tatjana Kröhle, 2. Vorsitzende der KEV Lübeck

Kreiselternvertretung (KEV)
1. Vorsitz: Jan Schenkenberger
2. Vorsitz: Tatjana Kröhle

Stadtelternvertretung (SEV)
1. Vorsitz: Mascha Benecke-Benbouabdellah
2. Vorsitz: René Weigel

Kontakt KEV/SEV: kev-luebeck@kita-eltern-sh.de
Info: www.kita-eltern-sh.de/kev/luebeck/

FDP-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2022/10758-02
öffentlich

Lübeck, 28.09.2022

Antrag

Bearbeitung: Astrid Völker (E-Mail: astrid.voelker@luebeck.de Telefon: 122-1051)

FDP: ÄA zu Änderung der Elternbeitragssatzung für die Kindertagespflege in der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
29.09.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Die Umsetzung einer 2%igen Erhöhung für Kinder über 3 Jahren wird nicht umgesetzt.

Begründung:
Eine Mehreinnahme von weniger als 10.000€ bezogen auf den Gesamthaushalt begründen keine zusätzliche Belastung der Familien.

Anlagen:

Vorsitzende/r
der FDP-Fraktion

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2022/11411
öffentlich

Lübeck, 30.08.2022

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften

Bearbeitung: Björn Bär (E-Mail: bjoern.baer@luebeck.de Telefon: 122-2320)

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Wochenmärkte der Hansestadt Lübeck vom 31.03.2022

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
24.10.2022	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
14.11.2022	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Vorberatung
22.11.2022	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
24.11.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Wochenmärkte der Hansestadt Lübeck vom 31.03.2022 wird in der als Anlage 2 beigefügten Fassung beschlossen.

Beschlusstext zur Bekanntgabe im öffentlichen Teil:
(nur bei nichtöffentlichen Vorlagen)

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 – Haushalt und Steuerung	Zustimmung
1.300 – Bereich Recht	Keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:
Eine Betroffenheit von Kindern und Jugendlichen ist nicht gegeben

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[ ] freiwillig
[X] vorgeschrieben durch:
Das Kommunalabgabengesetz

Finanzielle Auswirkungen:	X	Ja (Anlage 1)
		Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:	X	Nein
		Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:
Die Hansestadt Lübeck erhebt für die Durchführung der Wochenmärkte Gebühren nach der Gebührensatzung für Wochenmärkte der Hansestadt Lübeck vom 31.03.2022.
Mit dem Beschluss der Bürgerschaft vom 25.02.2022 (VO 2020/09427-02-01) wurde eine jährliche Neukalkulation der Wochenmarktgebühren gefordert. Über die kalkulierten Gebühren und den umzusetzenden Kostendeckungsgrad soll jedes Jahr neu entschieden werden.
Die grundlegenden Informationen zur Kalkulation der Gebühren für das Jahr 2023 findet sich in einer Gegenüberstellung zur Kalkulation der aktuellen Gebühren in der Anlage 4 dieser Vorlage wieder. Die kalkulierten Gebühren sind für das Jahr 2022 ermäßigt umgesetzt worden und entsprechen nicht Kalkulation.
Weiterhin wurde gefordert, dass über den Fortschritt der Digitalisierung berichtet wird.
Für fünf Marktflächen wurden Angebote eingeholt, um die Stromversorgung zu digitalisieren und eine flexiblere Stromentnahme zu ermöglichen. Die Beauftragung soll noch im Jahr 2022 erfolgen.
Außerdem wird die Programmierung einer App vorangetrieben. Die Realisierung soll im Rahmen des Smart City Projekts im Zusammenarbeit mit DOS erfolgen.

Rechtsgrundlage für die Zulässigkeit der Erhebung dieser Gebühren und ihre Kalkulation ist das Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG). Nach dem KAG sind Gebühren regelmäßig auf ihre Angemessenheit zu überprüfen und neu zu kalkulieren. Die Gebührensätze in dieser Satzung sind für das Jahr 2023 überprüft und kostendeckend kalkuliert worden.
Die Hansestadt Lübeck wird durch das KAG i.V.m. der Gemeindeordnung verpflichtet kostendeckende Gebühren zu kalkulieren. Der bewusste Verzicht auf Gebühreneinnahmen ist aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu decken und geht somit zu Lasten aller Bürger:innen. Darüber hinaus führt der Verzicht auf Gebühreneinnahmen zu weiteren wirtschaftlichen Risiken für die Hansestadt Lübeck.

Anlagen:
Anlage 1 – finanzielle Auswirkungen
Anlage 2 – 1. Änderungssatzung
Anlage 3 – Synopse
Anlage 4 - Vergleich Gebührenkalkulation mit Vorjahr

Senatorin Pia Steinrücke

Bereich: 2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften **Anlage zur Vorlage vom 30.08.2022**
Produkt: 573002 - Wochen- und Jahrmärkte **VO-Nr.: 2022 / 11411**

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen **KONSUMTIV**

Finanzielle Auswirkungen in €	2023	2024	2025	2026
Erträge	**60.000,00**	60.000,00	60.000,00	60.000,00
Aufwendungen				
Saldo Ergebnisplan	**60.000,00**	**60.000,00**	**60.000,00**	**60.000,00**
Einzahlungen	**60.000,00**	60.000,00	60.000,00	60.000,00
Auszahlungen				
Saldo Finanzplan	**60.000,00**	**60.000,00**	**60.000,00**	**60.000,00**

2023	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel **veranschlagt**	X	X	Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. **zu ordnen**			Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushalts**belastend**				
Haushalts**entlastend**	X	X	X	X
Haushalts**neutral**				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
2023	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:	573002000.4321000	Wochen- und Jahrmärkte - Benutzungsgebühren u. ähnl. Entg	**60.000,00**
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
		Saldo Ergebnisplan	**60.000,00**

	Produktsachkonten		Finanzplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:	573002000.6321000	Wochen- und Jahrmärkte - Benutzungsgebühren u. ähnl. Entg	**60.000,00**
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:			
		Saldo Finanzplan	**60.000,00**

Anlage 2

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Wochenmärkte der Hansestadt Lübeck vom xx.xx.xxxx (Datum der Ausfertigung dieser Satzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird die Gebührensatzung für Wochenmärkte der Hansestadt Lübeck vom 31.03.2022 (veröffentlicht am 31.03.2022 unter www.bekanntmachungen.luebeck.de) nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom xx.xx.xxxx wie folgt geändert:

1. **§ 2 Abs.3 erhält folgende Fassung:**

(3) Dauerhändler:innen nach dieser Satzung sind Benutzer:innen, die einen Standplatz für einen längeren Zeitraum (Quartal oder Jahr) fest buchen.

2. **§ 3 Abs.1-3 erhalten folgende Fassung:**

(1) Die Gebühr bemisst sich als Tagesgebühr je angefangenen Frontmeter für jeden angefangenen Tag und beträgt 4,01 Euro netto für Dauerhändler:innen und 4,66 Euro netto für Tageshändler:innen. Die Frontmeter werden auf volle Frontmeter aufgerundet.

(2) Für die Versorgung der Benutzer:innen mit Elektrizität bemisst sich die Gebühr nach angefangenen kw/h und beträgt 0,45 Euro netto.

(3) Überschreitet ein Verkaufsstand die maximale Tiefe von 4 m deutlich (mehr als 1 m) kostet jeder Frontmeter 0,50 € zusätzlich.

3. **§ 5 Abs.2 und 3 erhalten folgende Fassung:**

(2) Werden Wochenmarktflächen für einen längeren Zeitraum (Quartal oder Jahr) bereitgestellt, so sind die Gebühren zur Mitte des Quartals in einer Summe zu entrichten, sofern durch Bescheid keine andere Fälligkeit vorgegeben wird.

(3) Die Gebühren für die Versorgung mit Elektrizität sind fällig mit Beendigung der Abnahme vom Netz, soweit keine Wertmünzen oder Stromkarten verwendet werden oder keine andere Fälligkeit durch die Hansestadt Lübeck festgesetzt wird.

4. **§ 6 Abs.2 erhält folgende Fassung:**

(2) Ist eine Bereitstellung der Flächen für einen längeren Zeitraum (Quartal oder Jahr) erfolgt, endet die Gebührenpflicht mit dem Ablauf des Bereitstellungszeitraumes. Will der/die Gebührenschuldende nach Bereitstellung der Flächen seinen oder ihren für einen längeren Zeitraum zugeteilten Standplatz vorzeitig aufgeben, ist dies schriftlich bis spätestens 14 Tage vor Ablauf eines Monats der Hansestadt Lübeck bekannt zu geben. Die Gebührenpflicht endet in diesem Fall mit Ende des betreffenden Monats.

5. **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Lübeck, den xx.xx.xxxx

Der Bürgermeister

Synopse

Gebührensatzung vom 31.03.2022	Änderung	Begründung
§ 2 Gebührenschuldner (3) Dauerhändler:innen nach dieser Satzung sind Benutzer:innen, die einen Standplatz für einen längeren Zeitraum (~~Monat,~~ Quartal oder Jahr) fest buchen.	**§ 2 Gebührenschuldner** (3) Dauerhändler:innen nach dieser Satzung sind Benutzer:innen, die einen Standplatz für einen längeren Zeitraum (Quartal oder Jahr) fest buchen.	Die Änderung ist notwendig, da die Abrechnungen im Quartal erfolgen und eine monatliche Buchung zur erhöhtem Aufwand führt.
§ 3 Bemessungsgrundlage der Gebühren (1) Die Gebühr bemisst sich als Tagesgebühr je angefangenen Frontmeter für jeden angefangenen Tag und beträgt 3,40 Euro netto für Dauerhändler:innen und 4,00 Euro netto für Tageshändler:innen. Die Frontmeter werden auf volle Frontmeter aufgerundet. (2) Für die Versorgung der Benutzer:innen mit Elektrizität bemisst sich die Gebühr nach angefangenen kw/h und beträgt 0,42 Euro netto. (3) Überschreitet ein Verkaufsstand die maximale Tiefe von 4 m deutlich (mehr als 1 m) kostet jeder Frontmeter 0,45 € zusätzlich.	**§ 3 Bemessungsgrundlage der Gebühren** (1) Die Gebühr bemisst sich als Tagesgebühr je angefangenen Frontmeter für jeden angefangenen Tag und beträgt 4,01 Euro netto für Dauerhändler:innen und 4,66 Euro netto für Tageshändler:innen. Die Frontmeter werden auf volle Frontmeter aufgerundet. (2) Für die Versorgung der Benutzer:innen mit Elektrizität bemisst sich die Gebühr nach angefangenen kw/h und beträgt 0,45 Euro netto. (3) Überschreitet ein Verkaufsstand die maximale Tiefe von 4 m deutlich (mehr als 1 m) kostet jeder Frontmeter 0,50 € zusätzlich.	Die Gebühren für den laufenden Frontmeter und den Strom sind für das Jahr 2023 neu berechnet worden. Die Gebühren sind zur Kostendeckung erforderlich.

§ 5 Fälligkeit und Festsetzung der Gebühren (2) Werden Wochenmarktflächen für einen längeren Zeitraum (~~Monat,~~ Quartal, Jahr) bereitgestellt, so sind die Gebühren zur Mitte des Quartals in einer Summe zu entrichten, sofern durch Bescheid keine andere Fälligkeit vorgegeben wird. (3) Die Gebühren für die Versorgung mit Elektrizität sind fällig mit Beendigung der Abnahme vom Netz, soweit keine Wertmünzen verwendet werden oder keine andere Fälligkeit durch die Hansestadt Lübeck festgesetzt wird.	**§ 5 Fälligkeit und Festsetzung der Gebühren** (2) Werden Wochenmarktflächen für einen längeren Zeitraum (Quartal oder Jahr) bereitgestellt, so sind die Gebühren zur Mitte des Quartals in einer Summe zu entrichten, sofern durch Bescheid keine andere Fälligkeit vorgegeben wird. (3) Die Gebühren für die Versorgung mit Elektrizität sind fällig mit Beendigung der Abnahme vom Netz, soweit keine Wertmünzen oder Stromkarten verwendet werden oder keine andere Fälligkeit durch die Hansestadt Lübeck festgesetzt wird.	Die Änderung ist notwendig, da die Abrechnungen im Quartal erfolgen und eine monatliche Buchung zur erhöhtem Aufwand führt. Eine Klarstellung, dass es sich auch auf die Abrechnung mit Stromkarten bezieht.
§ 6 Beendigung der Gebührenpflicht (2) Ist eine Bereitstellung der Flächen für einen längeren Zeitraum (~~Monat,~~ Quartal oder Jahr) erfolgt, endet die Gebührenpflicht mit dem Ablauf des Bereitstellungszeitraumes. Will der/die Gebührenschuldende nach Bereitstellung der Flächen seinen oder ihren für einen längeren Zeitraum zugeteilten Standplatz vorzeitig aufgeben, ist dies schriftlich bis spätestens 14 Tage vor Ablauf eines Monats der Hansestadt Lübeck bekannt zu geben. Die Gebührenpflicht endet in diesem Fall mit Ende des betreffenden Monats.	**§ 6 Beendigung der Gebührenpflicht** (2) Ist eine Bereitstellung der Flächen für einen längeren Zeitraum (Quartal oder Jahr) erfolgt, endet die Gebührenpflicht mit dem Ablauf des Bereitstellungszeitraumes. Will der/die Gebührenschuldende nach Bereitstellung der Flächen seinen oder ihren für einen längeren Zeitraum zugeteilten Standplatz vorzeitig aufgeben, ist dies schriftlich bis spätestens 14 Tage vor Ablauf eines Monats der Hansestadt Lübeck bekannt zu geben. Die Gebührenpflicht endet in diesem Fall mit Ende des betreffenden Monats**.**	

Kalkulation 2023 vs. 2022

Kalkulation Gebühr 2023 Kalkulation aus dem Vorjahr	Wochenmarkt	Dauerhändler	Tageshändler	Stromverkauf
Schlüssel Verteilung VW	95%	64%	36%	5%
Gebührenfähige Kosten	370604,63 € 389023,57 €	222131,60 € 222431,14 €	148473,03 € 166592,43 €	19505,51 € 20474,92 €
Einkaufkosten Strom				0,29 € / kwh
Gebührenleistung	87.324 lfd. Meter 83.000 lfd. Meter	55.462 lfd. Meter 50.000 lfd. Meter	31.862 lfd. Meter 33.000 lfd. Meter	121.741 kwh 142.716 kwh
gültiger Gebührensatz (netto)		3,40 € / lfd. Meter	4,00 € / lfd. Meter	0,45 € / kwh
Solleinnahmen	316.018,80 €	188.570,80 €	127.448,00 €	0,16 € / kwh Arbeitspreis
Jahresüber- / -unterschuss	-54.585,83 €	-33.560,80 €	-21.025,03 €	
neuer Gebührenvorschlag (netto)	4,24 € 4,69 €	4,01 € 4,45 €	4,66 € 5,05 €	0,45 €

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2022/11411-02
öffentlich

Lübeck, 22.12.2022

Bearbeitung: Björn Bär (E-Mail: bjoern.baer@luebeck.de Telefon: 122-2320)

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Wochenmärkte der Hansestadt Lübeck vom 31.03.2022

Als Anlage 1 sind die geforderten Optimierungen bei den Wochenmärkten seit dem 01.04.2022 aufgeführt.

Hansestadt LÜBECK

Optimierungen im Wochenmarktwesen

Digitalisierung

Die Vergabe von Frontmetern und der Kilowattstunden Strom sollen in den nächsten Jahren digitalisiert werden. Hierzu haben bereits mehrere Gespräche mit dem Bereich 1.103 – Digitalisierung, Organisation und Strategie stattgefunden.

Die grundlegenden organisatorischen Dinge wurden besprochen. Im ersten Schritt wurden die Prozesse digital beschrieben und Unklarheiten beseitigt.

Ziel ist es die beschriebenen Prozesse im Rahmen von Smart City zu digitalisieren und händische Arbeiten und Schnittstellen zu reduzieren. Im Jahr 2023 werden hierzu weitere Gespräche stattfinden und eine mittelfristige Umsetzung über den Smart City Hub angestrebt.

Im Jahr 2023 sollen die Anmeldung zum Wochenmarkt im Wege des Onlinezugangsgesetzes angeboten werden.

Wochenmarktflächen

Auf den verschiedenen Wochenmarktflächen wurden seit dem 01.04.2022 folgende Fortschritte erzielt.

Brink:

- “Hundeparkplätze“ sind geschaffen worden
- Neue Fahrradständer sind geplant worden und befinden sich in der Umsetzungsphase
- Die Verkehrsführung am Parkplatz ist umgekehrt und somit verbessert worden
- Ergründung der Stromversorgung und der Elektranten ist beauftragt

Hanseplatz:

- Digitalisierung der Stromversorgung ist beauftragt worden

533 von 884 in Zusammenstellung

Hasenweg:

- Digitalisierung der Stromversorgung ist beauftragt worden

Kücknitz:

- Digitalisierung der Stromversorgung ist beauftragt worden

Meesenplatz:

- Wochenmarktfläche wurde dem Besatz und der Nachfrage angepasst (Einsparung interne Miete)

Schlutup:

- Digitalisierung der Stromversorgung ist beauftragt worden
- Neue Fahrradstände sind geplant worden und befinden sich in der Umsetzung

Travemünde:

- Digitalisierung der Stromversorgung ist beauftragt worden

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2022/11411-03
öffentlich

Lübeck, 18.01.2023

Bearbeitung: Björn Bär (E-Mail: bjoern.baer@luebeck.de Telefon: 122-2320)

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Wochenmärkte der Hansestadt Lübeck vom 31.03.2022 (Austausch Anlage 2)

Die beigefügte Anlage dieser Vorlage ersetzt die Anlage 2 der VO/2022/11411. Einzige Änderung ist das Datum des Inkrafttretens in § 8 der Satzung.
Das in der VO/2022/11411 gewählte Datum des Inkrafttretens, der 01.01.2023, ist bereits abgelaufen und wird hiermit auf den 01.02.2023 geändert.

Anlage - Satzungsänderungen

Anlage 2

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Wochenmärkte der Hansestadt Lübeck vom xx.xx.xxxx (Datum der Ausfertigung dieser Satzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird die Gebührensatzung für Wochenmärkte der Hansestadt Lübeck vom 31.03.2022 (veröffentlicht am 31.03.2022 unter www.bekanntmachungen.luebeck.de) nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom xx.xx.xxxx wie folgt geändert:

1. **§ 2 Abs.3 erhält folgende Fassung:**

(3) Dauerhändler:innen nach dieser Satzung sind Benutzer:innen, die einen Standplatz für einen längeren Zeitraum (Quartal oder Jahr) fest buchen.

2. **§ 3 Abs.1-3 erhalten folgende Fassung:**

(1) Die Gebühr bemisst sich als Tagesgebühr je angefangenen Frontmeter für jeden angefangenen Tag und beträgt 4,01 Euro netto für Dauerhändler:innen und 4,66 Euro netto für Tageshändler:innen. Die Frontmeter werden auf volle Frontmeter aufgerundet.

(2) Für die Versorgung der Benutzer:innen mit Elektrizität bemisst sich die Gebühr nach angefangenen kw/h und beträgt 0,45 Euro netto.

(3) Überschreitet ein Verkaufsstand die maximale Tiefe von 4 m deutlich (mehr als 1 m) kostet jeder Frontmeter 0,50 € zusätzlich.

3. **§ 5 Abs.2 und 3 erhalten folgende Fassung:**

(2) Werden Wochenmarktflächen für einen längeren Zeitraum (Quartal oder Jahr) bereitgestellt, so sind die Gebühren zur Mitte des Quartals in einer Summe zu entrichten, sofern durch Bescheid keine andere Fälligkeit vorgegeben wird.

(3) Die Gebühren für die Versorgung mit Elektrizität sind fällig mit Beendigung der Abnahme vom Netz, soweit keine Wertmünzen oder Stromkarten verwendet werden oder keine andere Fälligkeit durch die Hansestadt Lübeck festgesetzt wird.

4. **§ 6 Abs.2 erhält folgende Fassung:**

(2) Ist eine Bereitstellung der Flächen für einen längeren Zeitraum (Quartal oder Jahr) erfolgt, endet die Gebührenpflicht mit dem Ablauf des Bereitstellungszeitraumes. Will der/die Gebührenschuldende nach Bereitstellung der Flächen seinen oder ihren für einen längeren Zeitraum zugeteilten Standplatz vorzeitig aufgeben, ist dies schriftlich bis spätestens 14 Tage vor Ablauf eines Monats der Hansestadt Lübeck bekannt zu geben. Die Gebührenpflicht endet in diesem Fall mit Ende des betreffenden Monats.

5. **§ 8 erhält folgende Fassung:**

Diese Satzung tritt am 01.02.2023 in Kraft.

Lübeck, den xx.xx.xxxx

Der Bürgermeister

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2022/11565-01
öffentlich

Lübeck, 03.01.2023

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.525 - Lübecker Schwimmbäder

Bearbeitung: Björn Hoppe (E-Mail: bjoern.hoppe@luebeck.de Telefon: 0451-31772201)

Wirtschaftsplan 2023 der Lübecker Schwimmbäder

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
09.01.2023	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
19.01.2023	Schul- und Sportausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
24.01.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.01.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Wirtschaftsplan 2023 für die Lübecker Schwimmbäder wird in der Fassung der Anlage 1 gemäß § 5, Abs.1, Nr. 6 Eigenbetriebsverordnung festgestellt.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	zustimmend
4.040 Fachbereichscontrolling FB 4	zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:
Belange von Kindern und Jugendlichen werden nicht berührt.

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[ ] freiwillig
[X] vorgeschrieben durch:
Eigenbetriebsverordnung

Finanzielle Auswirkungen:

[X] Ja (Anlage 1)
[ ] Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:	X	Nein
		Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:

Der von der Bürgerschaft am 24.11.2022 beschlossene Wirtschaftsplan 2023 der Lübecker Schwimmbäder wurde von der Kommunalaufsicht des Landes Schleswig-Holstein nicht genehmigt, da die Kredit- und Verpflichtungsermächtigung aus Sicht der Kommunalaufsicht nicht plausibel dargestellt wurden. Die Höhe der Kreditermächtigung und der Verpflichtungsermächtigung zu Lasten 2024 sowie der Vermögensplan wurden jetzt auf der Grundlage des Finanzmittelabflussplanes für die Schwimmbadsanierung angepasst. Ebenso wurde der Bäderinstandhaltungsplan aktualisiert. Die Gesamthöhe des Investitionsbedarfs für die Sanierung des Sportbads St. Lorenz bleibt mit 27 Mio. € unverändert, sowie auch die Höhe des Jahresergebnisses mit -5.522 T€.

Anlagen:
Anlage 1: Wirtschaftsplan 2023 der Lübecker Schwimmbäder

Senatorin Monika Frank

Anlage 1

Wirtschaftsplan 2023 der Lübecker Schwimmbäder

Inhalt:

	Seite
Zusammenstellungen nach § 12 Abs.1 Eigenbetriebsverordnung	2
Erfolgsplan	3
Vermögensplan	4
Anlagen:	
Vorbericht / Geschäftsplan / Lagebericht und	
Ausblick der Werkleitung	5 - 12
Bäderinstandsetzungsplan	13
Darlehensentwicklung	14
Finanzplan	14
Übersicht Auszahlungen nach § 16 Nr. 2 Eigenbetriebs-	15
Verordnung sowie Verpflichtungsermächtigungen	15
Stellenplan	16 - 22
Rahmenplan zur Frauenförderung	23

Zusammenstellung nach § 12 Abs. 1 EigVO

Wirtschaftsjahr 2023

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 6 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 97 der Gemeindeordnung hat die Bürgerschaft durch Beschluss vom …… und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde den Wirtschaftsplan 2023 für die Lübecker Schwimmbäder festgestellt:

1. Es betragen		**2023**
	1.1 im Erfolgsplan	T €
	die Erträge	626
	die Aufwendungen	6.148
	das Jahresergebnis	-5.522
	(von HL auszugleichen)	
	1.2 im Vermögensplan	
	die Einzahlungen	21.031
	die Auszahlungen	21.031
2. Es werden festgesetzt		
	2.1 der Gesamtbetrag	
	der Kredite für	
	Investitionen auf	20.600
	2.2 der Gesamtbetrag	
	der Verpflichtungsermächtigung auf	6.400
	2.3 der Höchstbetrag der	
	Kassenkredite auf	0

Gewinn- und Verlustkalkulation 2023

Erfolgsplan der Lübecker Schwimmbäder - Gewinn- und Verlustkalkulation für das Wirtschaftsjahr 2023

		Planansätze			**V-Ist**
Nr.	**Bezeichnung**	**2023**	**HR 2022**	**2022**	**2021**
1.	Umsatzerlöse	426	1.240	1.140	974
2.	Erhöhung Verminderung des Bestandes an unfertigen Leistungen	0	0	0	0
3.	Andere aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0
4.	Sonstige betriebliche Erträge	200	267	36	292
5.	Materialaufwand a) Aufwendungen für Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe sowie bezogene Waren	-1.246	-867	-867	-658
	b) Aufwendungen für Fremdleistungen	-223	-300	-374	-222
6.	Personalkosten	-3.157	-2.605	-2.968	-2.544
7.	Abschreibungen	-402	-422	-422	-419
8.	Sonstige Betriebliche Aufwendungen	-450	-400	-448	-328
9.	**Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit**	**-4.852**	**-3.087**	**-3.903**	**-2.905**
10.	Sonst. Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0	0
11.	Zinsaufwendungen	-660	-148	-148	-145
12.	Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0	0	4
12.	Sonst. Steuern	-10	-1	-10	-1
13.	**Jahresverlust/ -gewinn**	**-5.522**	**-3.236**	**-4.061**	**-3.047**
14.	Verlustausgleich / empfangene Zahlungen HL	5.522	4.061	4.061	4.061
15.	Abzuf. Gewinn (- bzw. empf. Zahlungen auf Verlust	0	-825	0	-1.014
16.	Forderungen - / Verbindlichkeiten + gegenüber der HL	0	825		1.014

Vermögensplan im Wirtschaftsjahr 2023 gemäß § 14 EigVO

Einzahlungen				
Bezeichnung	**Plan 2023**	**HR 2022**	**Plan 2022**	**Ist 2021**
	T€	**T€**	**T€**	**T€**
Zuweisungen der Gemeinde, Zuführungen zu Rücklagen und Rückstellung mit langfristigem Charakter	0	0	0	0
Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklageanteil				
Rückflüsse aus Darlehen und Zinsaufwand Arbeitnehmer Vermögensbildung				
Veräußerung von Beteiligungen sowie Rückflüsse von Kapitalanlagen				
Zuschüsse Land Schleswig-Holstein *				
Ertragszuschüsse Nutzungsberechtigter				
Sonstige Bauzuschüsse *	0	0	0	0
Kapitalzuschüsse				
Abschreibungen	402	422	422	418
Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	0	0	0
Veräußerung von beweglichem Vermögen				
Kreditaufnahme (ohne Kredite für Zwecke der Umschuldung)	20.600	0	20.000	
Sonstige Einzahlungen (Deckung Liquidität/Eigenmittel)	29			
Summe:	**21.031**	**422**	**20.422**	**418**

* Investitionszuschüsse des Bundes und des Landes werden erst in 2024 an die Lübecker Schwimmbäder ausgezahlt. Zuschuss Bund: 4.899.600 €; Zuschuss Land SH: 250.000 €. Die Kreditermächtigung des Wirtschaftsjahres 2022 wurde nicht in Anspruch genommen.

Auszahlungen				
			Investitionen und Investitionsförderungs-maßnahmen	
Bezeichnung	Plan 2023	Verplichtungs-ermächtigung 2024	Gesamt-auszah-lungs-bedarf	bisher bereitge-stellt 2022
	T€	**T€**	**T€**	**T€**
1. Beteiligungen	0	0	0	0
2. Auflösung von Rücklagen u. Rückstellungen mit langfristigem Charakter	0	0		
3. Auflösung von Sonderposten mit Rücklagenanteil	0	0		
4. Auflösung von Zuschüssen Nutzungsberechtigter Kapitalzuschüsse (Sonderposten)	0	0		
5. Tilgung / Auflösung von Vorjahresverlusten	0	0		
6. Investititonen (Gesamtsanierung Sportbad St. Lorenz – Planungs- und Baukosten)	20.600	6.400	27.000	0
7. Tilgung von Krediten (ohne Tilgung für Zwecke der Umschuldung)	431			
8. Sonstige Auszahlungen				
Summe:	**21.031**	**6.400**	**27.000**	**0**

Geschäftsplan für den Betrieb der Lübecker Schwimmbäder (LSB)
- Lagebericht mit Ausblick für das Geschäftsjahr 2023 -

1. Allgemeines zur Branche

Bäderbetriebe stehen ganz allgemein und deutschlandweit, ständig, wegen einem dauerhaft hohen Betriebs- und Erhaltungskostenzuschuss, im Fokus öffentlicher Haushaltsdiskussionen. Auf der einen Seite gewinnen sie an Bedeutung hinsichtlich der sport-, gesundheits- und sozialpolitischen Aufgaben von Kommunen - die Nachfrage von Vereinen und Schulen zur Nutzung von Wasserflächen steigt - auf der anderen Seite stehen gerade öffentliche Betriebe unter großem Druck eine gewisse Kostendeckung zu erwirtschaften und gleichzeitig wettbewerbsfähig - für die Kundschaft attraktiv zu sein. Je nach geographischer Lage (Nord-/Süd- & Ost-/Westgefälle) sprechen die Medien bereits vom Bädersterben und von Regionen, in denen die Zahl der Nichtschwimmer:innen stark zu nehmen. Konkurrenzdruck entsteht besonders da, wo Privatbetriebe mit modernen Freizeitparadiesen direkt auf Kommunalbetriebe mit einfachen Hallenbädern aufeinandertreffen. Befeuert wird die Problematik auch noch durch Investitionsstaus und einem fortschreitenden Fachkräftemangel in einer sehr personalintensiven Branche.

Die Lösung (en): Gegen den Fachkräftemangel wirken attraktive Arbeitsplätze, eine entsprechend, qualitative Personalausstattung mit zugehöriger Nachwuchsförderung sowie einer gründlichen Reform der Ausbildungsinhalte. Zur Verhinderung von Investitionsstaus gehört eine nachhaltige Bäderbedarfsplanung mit „entsprechender Finanzausstattung“. Dazu braucht es einen fortgeschriebenen Sanierungsplan, welcher konsequent umgesetzt wird und ausgewogene, moderne Betriebskonzepte.

Die heutigen Besucher:innen (Schulen, Vereinssport & Öffentlichkeit) sind vielschichtig/ anspruchsvoll und es gilt erfolgreich Interessenkonflikten zu begegnen bzw. für zukünftige Veränderungen im Freizeitverhalten gewappnet zu sein. Parallel dazu legen die Gremien oft stark subventionierte Eintrittspreise und Mietkonditionen (insbesondere für Vereine) fest, so dass, ein wirtschaftlich orientiertes Agieren am Freizeitmarkt nahezu unmöglich erscheint. Dennoch soll beispielsweise der Schwimmsport für jede/n Besucher:in, unabhängig von den Betriebskosten, bezahlbar bleiben und die Öffnungszeiten sollen attraktiv sein. Ergänzend ist für viele Schwimmbäder festzustellen, dass sie marode sind bzw. einige von ihnen schieben mit veralteter Technik und sanierungsbedürftigen Anlagen, einen Investitions- und Sanierungsstau vor sich her. Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels stellen sich bereits viele Bäderbetriebe dem Fachkräftemangel im Bäderwesen. Gelingt es nicht, dem Fachkräftemangel nachhaltig zu begegnen, könnte hier ein möglicher Grund für Badschließungen liegen.

1.1 Auswirkungen aufgrund der Corona-Pandemie

Die Lübecker Schwimmbäder wurden durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie in den Wirtschaftsjahren 2020/2021 stark belastet. Zur Eindämmung der Virus-Ausbreitung wurden alle städtischen Bäder sogar mehrmals komplett geschlossen. Einschränkungen bei Zutrittszahlen und mit Schutzmaßnahmen oder durch Verunsicherung der Eintretenden haben den Schwimmbadbetrieb bis ins Frühjahr 2022 belastet. Insgesamt ist dadurch, auch unter einer relativen Normalisierung im Verlauf 2022 mit deutlich geringeren Eintrittszahlen/Umsätzen zu rechnen.

1.2 Auswirkungen aufgrund des Ukrainekrieges und der drohenden Energieknappheit

Seit 02/2022 befindet sich Russland mit der Ukraine im Krieg. Die daraus resultierenden Energielieferengpässe mit der Aufforderung der Bundesregierung, Strom/Gas soweit möglich einzusparen belasten Schwimmbadbetriebe erneut und besonders im kommenden Winter. Trotz längerer

Vertragslaufzeiten mit kostengünstigen Konditionen und der überwiegenden Energienutzung aus dem HL-Fernwärmenetz/regionalen BHKW`s hat sich die Hansestadt entschlossen ab 15.08.22 die beiden Freibäder in Moisling und Schlutup nicht mehr aktiv zu beheizen. In den Hallenbädern Schmiedestraße und Kücknitz fallen der Warmbadetag weg und die Beckentemperatur wird auf 26° abgesenkt. Das ist der Beitrag der LSB, Gasenergie für den Winter einzusparen – dabei geht es nicht darum, Geld einzusparen. Wie sich diese Maßnahmen auf die Besucherzahlen auswirken kann noch nicht gesagt werden, übrigens ebenso wenig, ob diese Maßnahmen ausreichen oder ob trotzdem Badschließungen Energie bedingt, drohen.

Die Auswirkungen auf die Gästezahlen werden nachfolgend dargestellt:

Gästezahlen 2019/2020/2021/2022 – mit Auswirkungen der Corona-Pandemie

	2019	**2020**	**2021**	**HR 2022**
Sportbad St. Lorenz	200.602	70.830	86.183	190.000
Zentralbad Schmiedestraße	123.096	53.257	48.753	110.000
Schwimmbad Kücknitz	73.532	26.634	25.211	65.000
Freibad Moisling	27.539	19.204	25.237	32.929
Freibad Schlutup	27.577	19.942	26.080	31.311
Summe	**452.346**	**189.867**	**211.464**	**429.240**

Zuwendungen aufgrund §24 Finanzausgleichsgesetz SH (Landesmittel)

Weiter ist festzustellen, dass die LSB im Wirtschaftsjahr 2022 Zuweisungen für kommunale Schwimmsportstätten gem. §24 Finanzausgleichsgesetz (FAG) erhalten haben. Diese Zuwendungen erfolgten vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie als Betriebskostenzuschüsse. Folgende Erträge wurden geordnet:

Sportbad St. Lorenz	80.080,43 €
Zentralbad Schmiedestraße	40.649,97 €
Hallenbad Kücknitz	20.324,98 €
Freibad Moisling	58.129,45 €
Freibad Schlutup	68.291,94 €
Gesamtzuwendungen 2022	**267.476,77**

2.1 Unternehmensgrundlagen Lübecker Schwimmbäder (LSB) und Betriebsteile im Einzelnen

Die Lübecker Schwimmbäder (LSB) gehören, als eigenbetriebsähnliches Sondervermögen, zur Hansestadt Lübeck. Sie betreiben 5 Betriebsteile: ein Sportbad, zwei Hallenbäder und zwei Freibäder.

Das Sportbad St. Lorenz, das Zentralbad Lübeck und das Hallenbad Kücknitz werden ganzjährig betrieben. Die beheizten Freibäder in Schlutup und Moisling befinden sich regelmäßig von Mai bis September in einem Saisonbetrieb. Außerdem sind die LSB für das seit 1.1.2015 stillgelegte, aber bis 2027 fest

angemietete Therapiezentrum Lübeck, Am Behnckenhof, finanziell in der Pflicht (Mietvertrag ohne Nutzung).

Zum Anlagevermögen gehören außerdem die Naturbäder Falkenwiese, Marli, Eichholz Kleiner See und Krähenteich. Die Naturbäder werden durch Vereine betrieben, unterstützt durch die unentgeltliche Gestellung von 5 Aufsichtsfachkräften der Lübecker Schwimmbäder für jeweils 6 Monate jährlich (inkl. Vor-/Nachbereitungszeit) – Kostenvolumen ca. 170T€/Jahr.

Die Lübecker Schwimmbäder werden vorwiegend von den regionalen Schulen, Sportvereinen und der Öffentlichkeit im Verhältnis 60/40 genutzt. Sie stellen, als gemeinnützig tätige Einrichtung der Hansestadt Lübeck, die erforderlichen Wasserflächen, Räumlichkeiten und das Fachpersonal, entsprechend den anerkannten DIN-Vorschriften für Wasseraufbereitung und Wasseraufsicht, zur Verfügung. Des Weiteren unterrichten die LSB Kleinkinder, Kinder, Jugendliche und Erwachsene vom Babyschwimmen über die Wassergewöhnung und die Schwimmschulung bis zu den Abzeichen-Kursen Bronze/Silber/Gold. Außerdem bieten die LSB altersunabhängig diverse Aqua-Kursangebote zur Förderung von Bewegung und in Form von Gesundheitssport an. 2019 hatten die LSB insgesamt 452.346 Badeintritte in allen 5 Einrichtungen zu verzeichnen. Nach den Pandemie-Jahren 2020 und 2021 werden wir 2022 leider das Besucherzahlenniveau 2019 noch nicht wieder ganz erreichen. Für 2023 sind auf jeden Fall deutliche Besucher:innen Rückgänge vor dem Hintergrund der geplanten Sanierungsschließung des Sportbads St. Lorenz in die Betrachtung mit einzubeziehen. Es ist nicht möglich die Schul-/ Vereinsnutzer:innen voll umfänglich auf die verbleibenden Standorte um zu verlegen. Belegungsstärkere Schul-/Vereinszeiten schlagen sich auf der Ertragsseite mit weniger Öffentlichkeitsnutzer:innen negativ nieder!

Aktuelle Bäderdaten 2021:

2.1.1. Sportbad St. Lorenz

- Bj. 1974
- Laufzeit 48 Jahre
- Letzte Teilsanierung: 2015
- Besucher:innenzahl 2021 86.183
- Kostendeckungsgrad - 2021: 34,31%
- Zuschuss/je Eintritt – Rechnungsergebnis 2021: 13,72€

Anmerkung: Eine Kernsanierung vom Gesamtbetrieb ist seit 2017 in Vorbereitung. Das Beteiligungsverfahren zur Sportbadsanierung unter dem Arbeitstitel „Sportbad PLUS“ wurde im September 2018 abgeschlossen und im Werkausschuss präsentiert. Die für 2021 vorgesehene Vorbereitungsplanung der Leistungsphasen 1 bis 5 befinden sich im Verfahren. Eine Entscheidung über den weiteren Sanierungsumfang samt Möglichkeiten der Attraktivitätssteigerung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck wurde im September 2021 getroffen. Bei der Planung zum Wirtschaftsplan 2023 wurde berücksichtigt, dass das Sportbad sanierungsbedingt für alle Besucher: innengruppen bis 07/2024 nicht zur Verfügung steht. Ebenso wurden die finanziellen Auswirkungen der höheren Investitionskosten berücksichtigt.

2.1.2. Zentralbad Schmiedestraße

- Bj. 1959
- Laufzeit 63 Jahre
- Letzte Sanierungen: 2005/2009
- Besucher:innenzahl 2021: 48.753
- Kostendeckungsgrad – Rechnungsergebnis 2021: 23,37%
- Zuschuss/je Eintritt –Rechnungsergebnis 2021: 25,77€

Anmerkung: Bereits 2019 wurden mehrere Quadratmeter Beckenfliesen und die komplette Abdichtung vom Sprungturm bzw. Beckenübergang ersetzt und Betonverpressungsarbeiten für

rd. 140 T€ durchgeführt. Innerhalb der kommenden 5 Jahren ist die Sanierung des gesamten Beckens überfällig. D.h. eine neue Überlaufrinne nebst Beckenkopf und Auskleidung in Edelstahl („Wanne in Wanne-System“) sollte realisiert werden. Eine Konzeptionsüberprüfung mit zusätzlicher Attraktivierung stehen ebenfalls an. 2020 wurde die abgängige Elektrolyseanlage zur Aufbereitung von Chlor ersetzt.

2.1.3. Hallenbad Kücknitz

- Bj. 1965
- Laufzeit 57 Jahre
- Letzte Sanierungen: 2007/2008
- Besucher:innenzahl 2021: 25.211
- Kostendeckungsgrad - 2021: 23,37
- Zuschuss/je Eintritt – Rechnungsergebnis 2021: 32,01€

Anmerkung: Das Hallenbadgebäude befindet sich, inkl. Technik in einem guten, gepflegten Zustand. 2019 wurde die Hermes-Leittechnik erneuert.

2.1.4. Freibad Moisling

- Bj. 1971
- Laufzeit 51 Jahre
- Letzte Sanierungen: 2011 - 2014
- Besucher:innenzahl 2021: 25.237
- Kostendeckungsgrad - 2021: 22,53%
- Zuschuss/je Eintritt – Rechnungsergebnis 2021: 11,69€

Anmerkung: 2020 wurde ein Kinderspielplatz fertiggestellt und in Betrieb genommen. Die Finanzierung dieses Spielplatzes wurde u.a. durch Fördermittel des Landes Schleswig-Holstein im Zuge des Städtebauförderungsprogramms „Soziale Stadt Moisling“ möglich. Weiter wurde die Aufenthaltsqualität im Bad durch die Schaffung weiterer Liegeflächen in direkter Nähe zum Beckenbereich verbessert. Gebäude & Technik sind funktionsfähig, gepflegt.

2.1.5. Freibad Schlutup

- Bj. 1958
- Laufzeit 64 Jahre
- Letzte Sanierungen: 2002/2010/2018
- Besucher:innenzahl 2021: 26.080
- Kostendeckungsgrad - 2021: 18,04%
- Zuschuss/je Eintritt – Rechnungsergebnis 2021: 14,52€

Anmerkung: Nach verschiedenen Modernisierungs- und Attraktivierungsmaßnahmen 2019 am Umkleide-/Sanitärbereich und der Heizung befindet sich der Freibadbetrieb jetzt in gutem Zustand.

2.2. Aufgaben, Chancen der LSB

Im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge erbringen die Lübecker Schwimmbäder in öffentlicher Trägerschaft folgende wesentliche Aufgaben und erzielen damit zusätzlich eine sog. Sozialrendite:

- Die Bereitstellung von Wasserflächen für Schwimmer.innen/ Nichtschwimmer:innen indoor / outdoor entsprechend den DIN Vorgaben der Schwimmbadbetriebsnormen.
- Die „Ermöglichung zur Ausübung der gesunden Ganzkörpersportart Schwimmen“ für alle Menschen, unabhängig der finanziellen Möglichkeiten oder vom Alter.

- Die Vermittlung von Schwimmunterricht für Kinder & Erwachsene
- Die Vermittlung und das Erlebnis unserer sog. „Bade- & Schwimmkultur“.
- Die Vorhaltung attraktiver Präventionsleistungen im Wasser: Mit Hinblick auf die demografische Entwicklung nutzen besonders ältere Menschen spezielle Kursangebote um die allgemeine Bewegungsfähigkeit lange zu erhalten und damit einer ggf. erforderlichen Pflegebedürftigkeit vorzubeugen – selbstbestimmte/r Lebensabend/Mobilität.
- Das Angebot einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung, vor allem Kindern und Jugendlichen, zu bezahlbaren Bedingungen, anzubieten.
- Einen Beitrag zur sozialen und kulturellen Integration von Einwohner:innen mit Migrationshintergrund und/oder soz., wirtschaftlich benachteiligten Menschen zu leisten.
- Die Förderung und Zusammenarbeit/Kooperation mit Schulen, Vereinen, gewerblichen bzw. touristischen Leistungsträgern der Region.
- Die aktive Wahrnehmung der Aufgabe als Ausbildungsbetrieb für Fachangestellte im Bäderbetrieb (FAB) zur Nachwuchsförderung und gegen Fachkräftemangel/Überalterung.
- Die technische Erhaltung, den wirtschaftlich darstellbaren Betrieb und die Entwicklung bzw. Ausrichtung der 5 Schwimmbadstandorte nachthaltig und für/in die Zukunft.

3. Geschäftsverlauf / Wesentliche Vorgänge des Gesamtbetriebes

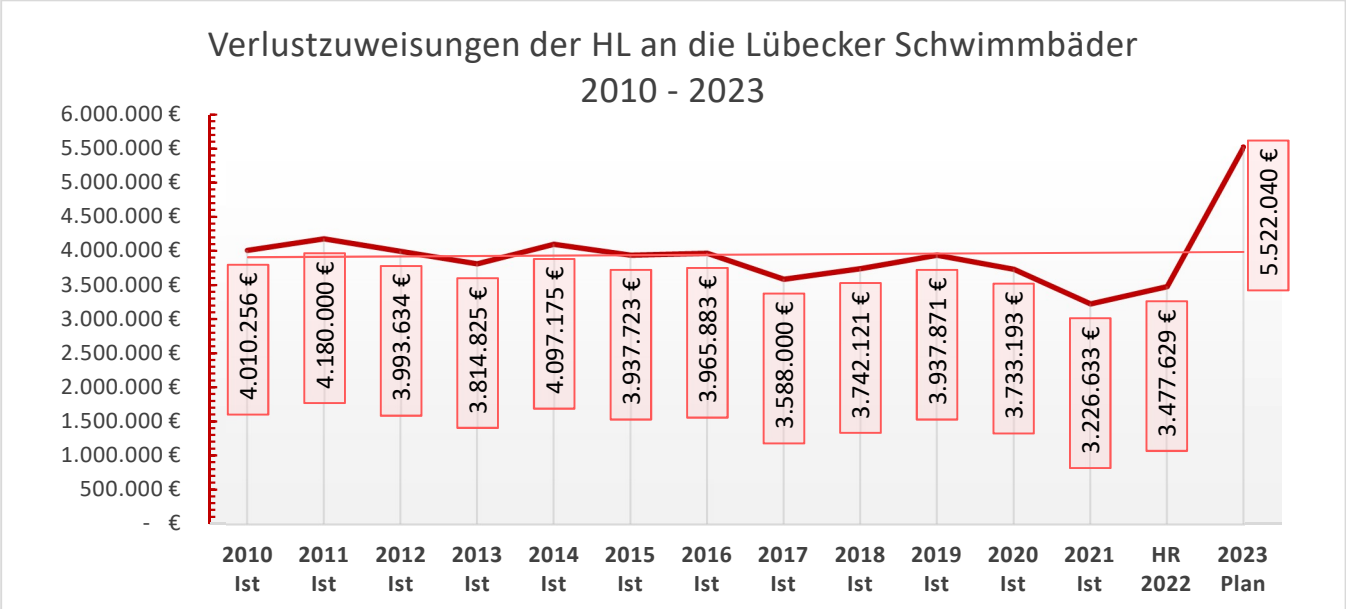
Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Lübecker Schwimmbäder ist grundsätzlich ein dauerhaft, defizitärer Zuschussbetrieb der Hansestadt Lübeck. Gerade bei der Leistungserbringung im Rahmen der Daseinsvorsorge ist Planungssicherheit deshalb besonders wichtig. Auch im Jahr 2021 sind die Schwimmbäder mit einem Verlustausgleich in Höhe von deutlich > 4.061 T€ ausgekommen (siehe auch hierzu die Grafik aus nächsten Seite).

Der jährliche Zuschussbedarf der Schwimmbäder hängt im Wesentlichen von der Akzeptanz der Besucher:innen gebunden an die Attraktivität der Leistung und von der Zuverlässigkeit der Technik ab. Ergänzt wird die Auflistung bei den Freibädern noch vom unbeeinflussbaren, externen Faktoren, wie z. B. den Wetterlagen und dem Freizeitverhalten der Gäste.

Mit den Betriebskosten, dem Personalaufwand (TVÖD) und den Kosten für Finanzdienst-leistung/Bank stehen bereits am 01.01. eines jeden Jahres fast 80% der Gesamtausgaben unbeeinflussbar fest. Des Weiteren ist die Einnahmensituation durch bewusst günstige Eintrittspreise und Bahnmieten zur Förderung des Schwimmsports geprägt. Schwimmen soll für alle bezahlbar sein. Dieses Gesamtkonstrukt sorgt für einen stabilen aber eben auch sehr niedrigen Kosten-deckungsgrad von rd. 22,50% (Gesamtbetrieb inkl. Verwaltung). Dieser Deckungsbeitrag ist allerdings als durchaus branchentypisch „am unteren Mittel“ zu bezeichnen.

Für das Wirtschaftsjahr 2023 wird davon ausgegangen, dass das Sportbad St. Lorenz ab Januar 2023 sanierungsbedingt auf jeden Fall bis zum Jahresanfang 2024 – eventuell auch bis Juli 2024 geschlossen bleibt. Auch wenn alle anderen Bäder Teile der Besucher:innengruppen für die Zeit der Sanierung in St. Lorenz zusätzliche aufnehmen werden, ist insgesamt mit einem starken Gästerückgang zu rechnen. Dabei wird sich vor allem die Ertragslage antiproportional entwickeln: Da Schulen und Vereinen Vorrang eigeräumt werden soll (mehr Nutzer:innenbei geringem Ertrag), während Öffentlichkeitsschwim-mer:innen und Kursteilnehmer:innen weniger Wasserflächen zur Verfügung stehen (weniger Nutzer:innen mit deutlich geringerem Ertrag).

Grafik Verlustausgleich 2010 – 2023



Kennzahlen Ertragslage:

Jahre:	Plan 2022	IST 2021	Ist 2020	Ist 2019
Kostendeckungsgrad: (Verhältnis Gesamterlöse zum Gesamtaufwand)	22,46 %	22,50 %	21,57 %	28,62%
Personalaufwendungen: (Verhältnis Personalaufwand zum Gesamtaufwand)	56,67 %	74,29 %	57,13 %	55,47%
Jahresverlust:	4.061 T€	3.047 T€	3.770 T€	3.738 T€

Hinweis: Die Wirtschaftsjahre 2020 - 2022 standen unter dem Einfluss der Corona-Pandemie. Das Wirtschaftsjahr 2023 wird unter dem Einfluss der sanierungsbedingten Schließung des Sportbads St. Lorenz, erhöhten Energiekosten und den damit verbundenen wirtschaftlichen Folgen stehen.

4. Finanz- und Vermögenslage

Ziel des Finanzmanagements der LSB ist es nicht nur jederzeit den Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, sondern auch nachhaltig und zukunftsorientiert zu wirtschaften (planen & agieren). D.h. auch die LSB rufen die Ausgleichszahlungen zeitnah und bedarfsgerecht bei der Hansestadt ab und schonen so die städtischen Ressourcen. Die Tilgung von bestehenden Verbindlichkeiten verläuft planmäßig. Da sich die Fremdmittelaufnahmen, wie auch die Planungsphase der Sanierung des Sportbads um über ein Jahr nach hinten verschoben haben und dadurch ausreichende Liquidität fehlte, verbleibt „die nicht in Anspruch genommene Verlustausgleichssumme der HL über 1.013 T€ aus dem Jahresabschluss 2021 bis 2023 bei den LSB, zur Sicherung der Liquidität für die Deckung der Planungskosten für das Projekt Sportbad Plus“.

Die geschätzten Gesamtkosten der Sanierung haben sich auf 27.340.882 EUR erhöht (siehe VO/2021/10408-01). Für die Sanierung des Sportbads sind Investitionskostenzuschüsse vom Bund in Höhe von 4.899.600,- EUR und vom Land Schleswig-Holstein in Höhe von 250.000,- EUR bewilligt

worden. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt erst nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen voraussichtlich Mitte 2024, daher ist es erforderlich diese Beträge zunächst über Kredite vorzufinanzieren. Es sind insoweit für die Umsetzung der Maßnahmen in 2023 Kreditaufnahmen in Höhe von 20,6 Mio. EUR und Verpflichtungsermächtigungen für 2024 von 6,4 Mio. EUR geplant. Von der Kreditermächtigung aus dem Jahr 2022 über 20 Mio. EUR soll kein Gebrauch mehr gemacht werden.

5. Vermögenslage

Die Bilanz der LSB ist branchentypisch durch eine überdurchschnittlich hohe Anlagenquote und einen hohen Fremdfinanzierungsanteil, verbunden mit einer langen Laufzeit und einem steigend, hohen Erhaltungsaufwand bei zunehmender Nutzungsdauer der Anlagen geprägt.

Der im Wirtschaftsplan 2023 ausgewiesene, planmäßige Anspruch auf Verlustzuweisung durch die Hansestadt Lübeck in Höhe von 5.522 T€ gleicht das sonst negative Jahresergebnis, wie in den Vorjahren, aus.

6. Erlösplanung 2023

Für das ansteigende, defizitäre Betriebsergebnis und dem damit verbundenen höheren Zuschussbedarf stehen folgende Handlungsvarianten zur Verfügung:

Variante1:
Realisierung von Einsparvolumen:
Unter dem Einsparvolumen könnten freiwerdende Planstellen aus der „natürlichen Fluktuation“ einfach nicht oder nicht sofort nachbesetzt werden, was dann eine Reduzierung der angebotenen Leistung (verminderte Öffnungszeiten und/oder weniger Schwimmunterrichte und Kursangebote) zur Folge haben würde.

Variante 2:
Verbesserung der Erträge:
Die Lübecker Schwimmbäder könnten die Eintrittspreise für Öffentlichkeitsschwimmer:innen bzw. die Bahnmietpreise für Vereins- oder Schulschwimmer:innen erhöhen, um damit höhere Umsätze generieren zu können. Für den Bereich der Öffentlichkeit erfolgte die letzte Preissteigerung um 10% zum 01.02.2017. Für 2023 soll ein zweistufiges Preisanpassungskonzept, mit Wirksamkeit für 2023 und 2024 vorgestellt werden. Dabei wird zunächst eine deutliche Vereinfachung / Transparenz der Tarifstruktur für die Öffentlichkeitsnutzer:innen angestrebt. Im zweiten Schritt ist über die Einführung eines Zeittaktes für Hallenbadschwimmer:innen zu entscheiden. Für die Schul-/Vereinsaktiven soll die Bahnmiete pauschal angepasst werden. Gerade jetzt 2022 zeigt sich wie „ungünstig der jetzige Zeitpunkt für eine Erhöhung der Schwimmbadpreise, mit Kostensteigerungen in allen Lebenslagen, für die Menschen ist“.

Variante 3:
Verbleiben auf dem Status Quo:
Varianten 1 und 2 kommen nicht zum Zuge mit dem Ergebnis, dass das wachsende Defizit „im Rahmen der normalen Kostensteigerungsraten“ akzeptiert und durch die Hansestadt Lübeck im Zuge der Verlustzuweisungen auch für die Folgejahre ausgeglichen wird.

In Umsetzung der Beschlüsse der städtischen Gremien wurde derzeit der Weg der Variante 3 beschritten.
Die Lübecker Schwimmbäder werden den kommunalen Gremien in 2023 bezüglich der kompensatorischen Varianten einen Vorschlag zur Erhöhung der Eintrittspreise / Bahnmieten in Form eines Berichts zur Entscheidungsfindung vorlegen. Des Weiteren wird ab 2024 mit dem zusätzlichen Kursbecken im Sportbad der Ausbau des Kursprogramms für Aqua-Fitness-Kurse mit weiteren Erlösverbesserungen angestrebt.

7. Betriebsziele

Hauptziele für die Lübecker Schwimmbäder sind: der Energiekrise zu trotzen und wenigstens die in der Sanierungsphase geöffneten 4 Standorte betreiben zu dürfen. Außerdem, das vorhandene Personal aus dem Sportbad sinnvoll einzusetzen und die Sportbadnutzer:innen so gut es geht auf die anderen Standorte zu verteilen. Wir überbrücken hiermit einen Zeitraum von ca. 13 bis maximal 18 Monaten mit 16 Bahnen a 25m weniger als sonst: eine logistische Herausforderung. Auf den begrenzt zur Verfügung stehenden Wasserflächen wollen wir versuchen, so viel Schwimmunterricht wie möglich anbieten zu können. Ziel-Zahl ist mindestens 1.000 Schwimmkursabsolvent:innen für 2023.

8. Markteinschätzung

Die Lübecker Schwimmbäder zählen mit der qualitativen Zurverfügungstellung von Wasserflächen für den Schul- und Vereinssport aber auch für die Öffentlichkeit durch Schwimmausbildung, oder Gesundheitsangebote weitestgehend zum Teil der Daseinsvorsorge. Insbesondere für den Teil der Angebote für die Öffentlichkeit stehen die Lübecker Schwimmbäder im permanenten, starken Wettbewerb mit anderen Bäderbetrieben aus dem Einzugsgebiet. Ergänzend sinkt bei vielen Menschen die „freie Zeit/Freizeit“ bei gleichzeitig steigendem Freizeitangebot insgesamt und sinkendem Interesse am Schwimmsport im Besonderen. Das Freizeitverhalten über alle Altersgruppen verändert sich.
Jegliche Bewegung im Wasser wird als vielseitig gesund angesehen und auch von Ärzt:innen und Therapeuten für Menschen aller Altersgruppen empfohlen. Umso mehr müssen sich die LSB auch zukünftig um Badegäste durch entsprechende Angebote und Attraktivitätssteigerung bemühen, um auf die Wünsche und Bedürfnisse der Badegäste eingehen zu können.

9. Risikobeurteilung

Auf Grund der gemischten, aber dennoch ausgewogenen Gäste-/Nutzer:innenstruktur (53% Öffentlichkeit; 24% Schulnutzer:innen; 23% Vereinsschwimmer:innen) ist das Umsatzausfallrisiko vergleichsweise niedrig. Die Badumsätze sind über einen langen Zeitraum als weitgehend verlässlich, stabil und planbar zu bezeichnen.
Das Unfallrisiko unserer Badegäste und ein damit verbundener „Imageverlust“ ist als Branchen üblich (kalkulier-/vergleichbar) zu bewerten, da sich die LSB bei der Schichtbesetzung der Aufsichtskräfte genau an das extern erstellte Betriebshandbuch halten. Bei Veranstaltungen oder in Sondersituationen verstärken die LSB den Aufsichtsbereich jeweils personell deutlich.
Ein evtl. auch längerer Betriebsausfall rückt als Risiko immer deutlicher in den Fokus, je länger sich beispielsweise die Sanierungsmaßnahmen wie im Sportbad verschieben oder absolut unbeeinflussbare, äußere Einflüsse wie Pandemien oder Energieengpässe auch die Schwimmbad-wirtschaft treffen. Gesteigert wird das Ausfallrisiko durch die lange Laufzeit der Schwimmbäder mit über 50 Jahren.
Ein sogenannter Ampelplan mit Realisierungsspielraum für planbare Technikinstandsetzungen und eine jährliche Revisionszeit sollen dieses Risiko minimieren. Das aktuell greifbare Thema Energieverknappung durch Krieg, verbunden mit extremen Beschaffungskostensteigerungen stellt uns vor eine nahezu unlösbare Aufgabe. Maßnahmen zur Einsparung (Temperatursenkung, Freibadbeheizung nur d.d. Sonne/Natur oder technischer Art) haben wir bereits durchgeführt – dennoch werden die Energiekosten zunächst erheblich steigen. Im Falle einer, vom Bund, verordneten Badschließung würden wir die Becken wieder, wie bei Corona, entleeren und damit definitiv Energiekosten und Energieressourcen einsparen.

Ergänzend bietet so eine große Baumaßnahme weitere Risiken, bisher für uns unbekannter Art: Kostensteigerungen, Gewerkausfälle, Zeitablaufproblematiken, Materialverknappung, Baumängel, Bauschäden, etc.

10. Fazit

Unerlässlich für den Erhalt der Marktposition der LSB, die Erfüllung der Aufgaben, die Erlös-planung, die Sanierungsplanung und letztendlich für das Betriebsergebnis sind eine verlässliche Technik, ein engagiertes Mitarbeiterteam und eine zukunftsorientierte Betriebsausrichtung.

Mit der Kernsanierung vom Sportbad St. Lorenz im kommenden Jahr gehen die LSB einen ersten Schritt und nutzen eine echte Chance, für die nachhaltige Ausrichtung, zukunftsorientierte Entwicklung ihrer fünf Bäderstandorte. Das Zentralbad Schmiedestraße und das Hallenbad Kücknitz müssten absehbar folgen.

Das Projekt SPORTBAD PLUS + ist die Chance für die zukünftige Neuausrichtung und nachhaltige Entwicklung der Lübecker Schwimmbäder. Hier wächst ein Vorzeigeprojekt für die gesamte Lübecker Bevölkerung (Öffentlichkeit, Schüler:innen, Vereine) heran. Das ist ein Beispiel von guter Daseinsvorsorge in der Hansestadt Lübeck. Hier werden die LSB, neben der technischen Sanierung, verbunden mit der Realisierung von Einsparpotentialen im Energiebereich, auch ihrer ökologischen Verantwortung gerecht. Das Sportbad Plus ist der Arbeitstitel, der das Motto „Lübeck geht schwimmen!“ nachdrücklich unterstreicht. Da stehen die politisch gesetzte Wettkampftauglichkeit direkt neben dem Thema Barrierefreiheit und dem Kursangebot im neuen Hubbodenbecken und auch der Kleinkinderbereich auf einer Ebene und nicht im Widerspruch zueinander. Die LSB werden mit der Neuausrichtung eine nachhaltige Schwimmbadkonzeption sowie den Spagat zwischen wettkampftauglichem Sportbad und erfolgreichem Angebot für die Öffentlichkeit schaffen.

11. Bäderinstandhaltungsplan

Bäder-Instandhaltungsplan: Zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes						Stand: 04.01.2023
			1-3 Jahre	3-5 Jahre	> 5 Jahre	
Lfd.	Beschreibung der Maßnahme:	Schwimmbad Standort	Kosten Priorität 1	Kosten Priorität 2	Kosten Priorität 3	Begründung:
1	**Gesamtsanierung** mit zus. Ergänzung & Attraktivierung Sportbad Baukosten = Planung & Durchführung	**Sportbad St. Lorenz**	27.000.000 €			Abgängige Schwimmbadtechnik und entspr. Bedarf nach einer Betriebszeit von über 40 Jahren
2	Vorfluter	Lorenz	250.000 €			und EBL
3	Trennung SW und RW Kiosk / Kasse /SM / Garderobe	Freibad Schlutup		60.000 €		Saubere Trennung zwischen Schmutzwasser und Regenwasser
4	Erneuerung der Durchsreitebecken in Edelstahl	Freibad Schlutup		15.000 €		Die Durschreitebecken sind noch im Original von 1958 und abgängig.
5	Erneuerung ELA	Zentralbad Lübeck		100.000 €		Support der Elektronikbauteile ausgelaufen.
6	Kühlung des einzuleitenden Spülabwasser auf 8 -12C	Kücknitz		150.000 €		Forderung durch U N B
7	Durchsreitebecken in Edelstahl	Freibad Moisling		20.000 €		sind noch im Original von 1971 und abgängig.
8	Umkleidekabinen & Garderobenschrän	Freibad Moisling		25.000 €		sind noch Original von 1971 und abgängig
9	einzuleitenden Spülabwasser	Freibad Schlutup			500.000 €	Forderung durch U N B
10	Erneuerung KKB Aqua Drollics	Freibad Schlutup			60.000 €	2003 und nährt sich dem Ende der GFK halbarkeit.
11	Sanierung des Schwimmbecken	Zentralbad Lübeck			**1.500.000 €**	von 60 Jahren treten Schäden an den Fliesen
			27.250.000 €	370.000 €	2.060.000 €	
						27.250.000 €
						370.000 €
						2.060.000 €
	Ohne Priorität:					
	Summe:					29.680.000 €

Priorität 1 : nicht mehr aufschiebbar
Priorität 2 : Ausführung 2024 / 2025
Priorität 3 : Ausführung ab 2026

Darlehensentwicklungsplan

Bezeichnung	HR 2022 in T€	Plan 2023 in T€	Plan 2024 in T€	Plan 2025 in T€	Plan 2026 in T€
Anfangsbestand	2.305	1.815	21.984	22606	21.599
Tilgung auf Altbestand	-490	-431	-331	-332	-288
Darlehensaufnahme	0	20.600	6.400	0	0
Tilgung auf Neuaufnahme *	0	0	-5.447	-675,5	-675,5
Endbestand	1.815	21.984	22.606	21.599	20.635

* Tilgung der Neuaufnahme 2023 erst ab 07/2024; Sondertilgung aus Kapitalzufluss aus Bundes- und Landesinvestitionszuschuss

Einzahlungen und Auszahlungen nach § 16 Nr. 1 EigVO

Nr	Bezeichnung	HR 2022 T €	Plan 2023 T €	Plan 2024 T €	Plan 2025 T €	Plan 2026 T €
	Einzahlungen					
1	Zuweisungen der Gemeinde, Rücklagenzuführung					
2	Zuweisungen der Gemeinde, Rücklagenzuführung					
3	Abschreibungen	422	402	816	1.078	1.078
4	Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens					
5	Kreditaufnahme (ohne Kredite zur Umschuldung)	0	20.600	6.400	0	0
6	Sonstige Einzahlungen *	68	29	5.150	0	0
	Summe	**490**	**21.031**	**12.366**	**1.078**	**1.078**
* Investitionszuschüsse des Bundes und Landes						
	Auszahlungen					
1	Auflösung von Rücklagen u. Rückstellungen mit langfristigem Charakter			188		
2	Investitionen*		20.600	6.400		
3	Tilgung von Krediten (ohne Tilgung für Zwecke der Umschuldung) **	490	431	5.778	1.008	964
4	Sonstige Auszahlungen	0			70	114
	Summe	**490**	**21.031**	**12.366**	**1.078**	**1.078**

** 2024 Sondertilgung nach Zahlung des Bundes- und Landesinvestitionszuschusses.

Übersicht über die Einzahlungen und Auszahlungen, die sich auf den Haushalt der Hansestadt Lübeck auswirken nach § 16, Nr. 2 EigVO

Bezeichnung	IST	HR	Plan	Plan	Plan	Plan
	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Einzahlungen	T €	T €	T €	T €	T €	T €
Zuweisungen der Gemeinde zum Verlustausgleich *	4.061	4.061	5.522	5.595	5.333	5.222
Zuweisungen der Gemeinde						
Summe	4.061	4.061	5.522	5.595	5.333	5.222
* Verlustausgleich ab 2023 / ff ohne Anpassung der Bahnmieten (Schulen / Vereine) und Eintrittspreise (Öffentlichkeit).						

Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen (VE) voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben

Im Vermögensplan des Jahres	2024	2025	2026
	T €	T €	T €
2023	6.400	0	0
2024	0	0	0
2025	0	0	0
Summe	6.400	0	0

Verpflichtungsermächtigungen sind nur für Investitionsvorhaben zulässig, wenn sich die Baumaßnahme über mehrere Jahre erstreckt. Auf der Grundlage des Finanzmittelabflussplans für die Sanierung des Sportbads St. Lorenz werden von dem Gesamtinvestitionsvolumen in Höhe von 27,0 Mio. € in 2023 voraussichtlich 20,6 Mio. € benötigt. Die restlichen 6,4 Mio. € werden in 2024 kassenwirksam abfließen, so dass hierüber eine VE zu Lasten 2024 zu veranschlagen ist.

Stellenplan 2023 der Lübecker Schwimmbäder

Stellen-Nr.	Funktions- oder Dienstbezeichnung	Anzahl und Bewertung Vorjahr	Ist 30.06 lfd. Jahr	Stellenplanvermerk	
02	**VERWALTUNG**				
02.0.0100.1	Werkleiter:in	A 15 BBO	EG 15	A 15 BBO	
02.0.0100.2	stellv. Werkleiter:in	EG 12		EG 12	
02.2.0110.1	Buchhalter:in	EG 8	EG 8	EG 8	
02.2.0120.1	Personalsachbearbeiter:in	EG 9b	EG 9b	EG 9b	
02.2.0130.1	Sachbearbeiter:in	EG 6	EG 7	EG 6	
40.2.0095.1	Sachbearbeiter:in	EG 8	EG 7	EG 8	
03	**TECHNIK-BEREICH**				
02.2.0140.1	Techn. Leiter:in	EG 10	EG 10	EG 10	
02.2.0150.1	Handwerksmeister:in	EG 9b		EG 9b	N. N.
03.5.0075.6	Mechaniker:in	EG 6	EG 7	EG 6	
03.5.0075.8	Maschinenschlosser:in	EG 8	EG 7	EG 8	
03.5.0075.9	Elektriker:in	EG 8	EG 7	EG 8	
03.5.0075.10	Haus- und Anlagenpfleger:in	EG 3	EG 2	EG 3	

Stellen-Nr.	Funktions- oder Dienstbezeichnung	Anzahl und Bewertung Vorjahr	Ist 30.06	lfd. Jahr	Stellenplanvermerk

01 ZENTRALBAD

SCHMIEDESTRASSE (+Saison Frei- und Naturbäder)

	Schwimmhalle, Kasse, Garderobe				
01.2.0040.1	Betriebsleiter:in				
	SM	EG 8	EG 9b	EG 8	7 Monate / 5 Monate Freibad
	Schwimmhalle				
13.5.0090.4	FAB / SMG / RS	EG 6	EG 5	EG 6	Schichtführer
06.2.0030.3	FAB / SMG / RS	EG 5	EG 6	EG 5	6 Monate / 6 Monate Naturbad
01.2.0030.2	FAB / SMG / RS	EG 5	EG 6	EG 5	n. v. B. 19,50 Std
05.5.0040.3	FAB / SMG / RS	EG 3	EG 4	EG 3	6 Monate / 6 Monate Naturbad
05.2.0030.3	FAB / SMG / RS	EG 5	EG 6	EG 5	7 Monate / 5 Monate Freibad
01.2.0030.4	FAB / SMG / RS	EG 5	EG 5	EG 5	
05.5.0040.1	FAB / SMG / RS	EG 5	EG 5	EG 5	
07.2.0030.2	FAB / SMG / RS	EG 5	EG 6	EG 5	
07.2.0070.4	FAB / SMG / RS	EG 5		EG 5	Saisonkraft vom 15.05-15.09.
05.2.0030.4	FAB / SMG / RS	EG 5	EG 5	EG 5	
Kasse					
01.2.0050.1	Kassierer:in	EG 5	EG 5	EG 5	nvb 33,50 Std.
01.2.0050.2	Kassierer:in	EG 5	EG 5	EG 5	nvb 32,50 Std.
					7 Monate / 5 Monate Freibad

Stellen-Nr.	Funktions- oder	Anzahl und Bewertung	Stellenplanvermerk

Stellen-Nr.	Dienstbezeichnung	Vorjahr	Ist 30.06	lfd. Jahr		
	Garderoben- und Reinigungsdienst					
01.5.0080.1	Wäscher:in	EG 1	EG 3	EG 1		nvb 35,50 Std.
01.5.0060.2 Std.	Garderobenwärter:in	EG 1	EG 2	EG 1		nvb 35
01.5.0060.3	Garderobenwärter:in	EG 1		EG 1	N. N.	nvb 35,50 Std.
					7 Monate / 5 Monate Freibad	
01.5.0060.4	Garderobenwärter:in	EG 1		EG 1	N. N.	nvb 35 Std.
05.5.0060.3	Garderobenwärter:in	EG 1	EG 2	EG 1		nvb 33 Std.
06.5.0060.1	Garderobenwärter:in	EG 1		EG 1	N. N.	nvb 27,50 Std
05	**SPORTSCHWIMMBAD ST. LORENZ (+Saison Frei- und Naturbäder)**					
	Sportbad, Sauna, Kasse, Garderobe					
05.2.0010.1	Betriebsleiter:in					
	SM	EG 9b	EG 9b	EG 9b		
	Sportbad					
05.2.0010.2	Stellv. Betriebsleiter:in					
	SM	EG 8		EG 8	N. N.	
05.2.0020.1	SM	EG 5	EG 8	EG 5	n.v.B. 21,50 Std.	
05.2.0020.3	SM	EG 8		EG 8	Ausb.Leiter	
					7 Monate / 5 Monate Freibad	
10.2.0010.1	SM	EG 8	EG 5	EG 8	30.06.2022	
05.2.0030.2	FAB / SMG / RS	EG 5	EG 4	EG 5	n.v.B. 20,00 Std.	
05.2.0030.5	FAB / SMG / RS	EG 5	EG 6	EG 5	6 Monate / 6 Monate Naturbad	

		Vorjahr	Ist 30.06	lfd. Jahr	
05.2.0030.6	FAB / SMG / RS	EG 6	EG 5	EG 6	Schichtführer 7 Monate / 5 Monate Freibad
05.2.0030.7	FAB / SMG / RS	EG 5	EG 6	EG 5	6 Monate / 6 Monate Naturbad
01.2.0010.2 Freibad	FAB / SMG / RS	EG 5	EG 5	EG 5	7 Monate / 5 Monate
01.2.0030.1	FAB / SMG / RS	EG 5	EG 6	EG 5	
01.2.0010.1	SM	EG 6	EG 8	EG 6	
05.2.0080.1	FAB / SMG / RS	EG 5		EG 5	N. N. Saisonkraft vom 15.05-15.09.
05.5.0040.2	FAB / SMG / RS	EG 1		EG 1	N. N Reinigung
05.5.0040.4	FAB / SMG / RS	EG 3		EG 3	N. N. RS
21.5.0085.2 TZL)	Masseur/in Med. Bademeister:in	EG 3	EG 5	EG 3	Einsatz als RS (ehemals
Kasse					
05.2.0050.1	Kassierer:in	EG 5		EG 5	N. N.
21.5.0090.2	Kassierer:in	EG 5	EG 4	EG 5	nvb 32 Std. 28,00 Std. 7 Monate/ 5 Monate Freibad
21.5.0085.1	Kassierer:in	EG 3	EG 4	EG 3	

Stellen-Nr.	Funktions- oder Dienstbezeichnung	Anzahl und Bewertung Vorjahr	Ist 30.06	lfd. Jahr	Stellenplanvermerk
Garderoben-/Reinigungsdienst					
05.5.0060.2	Garderobenwärter:in	EG 1	EG 2	EG 1	nvb 31 Std.
05.5.0060.1	Raumpfleger:in	EG 1	EG 2	EG 1	nvb 25 Std..
05.5.0070.1	Raumpfleger:in	EG 1	EG 2	EG 1	nvb 31,00 Std
05.5.0070.3	Raumpfleger:in	EG 1		EG 1	
21.5.0090.31	Garderobenwärter:in	EG 1		EG	
06	**SCHWIMMBAD KÜCKNITZ (+Saison Frei- und Naturbäder)**				
	Schwimmhalle, Kasse, Garderobe				
04.2.0010.2	Betriebsleiter:in FAB / SMG / RS	EG 8	EG 8	EG 8	
	Schwimmhalle				
07.2.0010.16	SM	EG 6	EG 8	EG	
05.2.0020.2	SM	EG 5	EG 5	EG 5	
06.2.0030.1	FAB / SMG / RS	EG 5	EG 6	EG 5	6 Monate / 6 Monate Naturbad
06.2.0030.25	FAB / SMG / RS	EG 5	EG 6	EG	
01.5.0070.2	FAB / SMG / RS	EG 6	EG 6	EG 6	

Stellen-Nr.	Funktions- oder Dienstbezeichnung	Anzahl und Bewertung Vorjahr	Ist 30.06	lfd. Jahr	Stellenplanvermerk
	Kasse				
06.2.0050.1	Kassierer:in	EG 5		EG 5	N. N. nvb 27,50 Std
05.2.0050.2	Kassierer:in	EG 5	EG 5	EG 5	
	Garderoben- und Reinigungsdienst				
06.5.0060.2	Garderobenwärter:in	EG 1	EG 3	EG 1	nvb 27,50 Std
06.5.0060.3	Garderobenwärter:in	EG 1	EG 2	EG 1	nvb 27,50 Std.

Stellenübersicht 2023

		Vorjahr	Ist 30.6	lfd. Jahr
Beamte	SHBsesG A15	1		1
	SHBsesG A13			
Beschäftigte	EG 15		1	
	EG 12	1		1
	EG 10	1	1	1
	EG 9b	3	3	3
	EG 8	9	5	9
	EG 7		5	
	EG 6	7	10	7
	EG 5	24	12	24
	EG 4	1	4	1
	EG 3	4	2	4
	EG 2		7	
	EG 1	14		14
Summe Beamte		1		1
Summe Beschäftigte		64	50	64
		65	**50**	**65**

Die Stellen der Auszubildenden sind

nachrichtlich aufzuführen:

Fachangestellte/r für Bäderbetriebe 2 Auszubildende

Rahmenplan zur Frauenförderung – Maßnahmenplan

Handlungsfelder und Maßnahmen bis 2023 der Lübecker Schwimmbäder

Besondere Aktivitäten im Handlungsfeld III - Berufsorientierung, Ausbildung und Nachwuchsförderung

Weiterhin soll das Handlungsfeld III verfolgt werden, um immer mehr Frauen für die sogenannten Männerberufe begeistern zu können. Die Lübecker Schwimmbäder möchten weiterhin Maßnahmen ergreifen mehr Mädchen und Frauen für den technisch-handwerklichen Bereich zu interessieren.

Frauen sollen durch langfristig attraktive Rahmenbedingungen (Z. B. Vereinbarkeit von Familie und Beruf) eine realisierbare Perspektive aufgezeigt bekommen.

Die bereits geschlossenen Kontakte zu Lübecker Schulen sollen verfestigt werden.

Zudem soll die Anwerbung von qualifizierten Frauen über Aushänge an Universitäten und FH´s (Angebot von Praktika in diesem Bereich gezielt für Student:innen). Die bereits geschlossenen Kontakte zu Lübecker Schulen sollen verfestigt werden.

Gleichfalls kann eine Anwerbung von qualifizierten Frauen über Soziale Netzwerke (Facebook, Xing, o. a.) erfolgen. Die Lübecker Schwimmbäder nehmen am Girls & Boys Day zu seinen angebotenen Ausbildungsberuf des Fachangestellten für Bäderbetriebe teil, um mehr Interesse zu wecken.

Zwischenstand der Zielerreichung:

Berufsorientierung, Ausbildung und Nachwuchsförderung

Die Lübecker Schwimmbäder haben sich verstärkt auf Berufs- und Ausbildungsmessen präsentiert und konnten schon jetzt einen erheblichen Zuwachs an Praktikumsanfragen und Bewerbungen feststellen.

Weiterhin konnten Kontakte zu Lübecker Schulen hergestellt werden wo die Lübecker Schwimmbäder im Rahmen von Beruf-Orientierungswochen Schüler: innen Beruf / Firma / Ausbildung / Arbeits- stelle vorstellen konnten. Auch hier wurden gezielt Mädchen und junge Frauen aufgefordert sich zu bewerben.

In der Dienstplangestaltung sind die Wünsche der Beschäftigten in Einklang gebracht. Die jeweiligen Einsatzpläne wurden gemeinsam erarbeitet.

Die Lübecker Schwimmbäder sehen sich weiter verpflichtet, Frauen zu fördern, um ihren Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des Gleichheitsgrundsatzes zu leisten.

Bedingt durch die Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Einschränkungen, bis hin zu Bäderschließungen, konnte speziell das Thema Berufsorientierung in Teilen 2020 bis 2022 nicht verfolgt werden. Hier werden nunmehr die Anstrengungen wiederaufgenommen.

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2022/11570
öffentlich

Lübeck, 17.10.2022

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.041.3 Finanzielle Förderung der Kindertagesbetreuung

Bearbeitung: Sven Beesel (E-Mail: sven.beesel@luebeck.de Telefon: 122-4274)

Aufhebung des Bürgerschaftsbeschlusses zum Gutachten über die Sachkosten in der Kindertagespflege

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
24.10.2022	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
10.11.2022	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
22.11.2022	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
24.11.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
1. Der unter TOP 10.12.2 in der Bürgerschaft am 24.09.2020 gefasste Beschluss: “Die Verwaltung erstellt zur Ermittlung der Sachkosten in der Kindertagespflege ein Gutachten“, wird aufgehoben.

2. Dem Jugendhilfeausschuss ist über das Ergebnis des laufenden Evaluationsprozesses des Landes Schleswig-Holstein zum Teilbereich Sachkosten in der Kindertagespflege zu berichten.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.300 - Recht	Keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[X] Ja
[ ] Nein- Begründung:
Beteiligung mittelbar durch die KEV / SEV

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[X] freiwillig
[ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:	[ ] Ja (Anlage 1) [X] Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:	[X] Nein [ ] Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:

Die Bürgerschaft hatte am 24.09.2020 im Zusammenhang der Beratung zur Anpassung der Richtlinie Kindertagespflege in der Hansestadt Lübeck den Antrag des Jugendhilfeausschusses angenommen, dass die Verwaltung ein Gutachten über die Sachkosten in der Kindertagespflege erstellen solle.

Von diesem Gutachten soll aus folgenden Gründen abgesehen werden:

a) Das Land passt die gesetzlichen Mindestwerte für die Sachaufwandpauschale jährlich auf Vorschlag des eingerichteten Fachgremiums zum Januar eines jeden Jahres an die wirtschaftlichen Entwicklungen an (§ 47 i.V.m § 56 Abs. 1 Nr. 5 KitaG). Damit werden schleswig-holsteinische Entwicklungen berücksichtigt. Ein Kritikpunkt an dem damaligen Gutachten war, dass es sich nicht ausschließlich auf Schleswig-Holstein bezog.

b) Das Land führt derzeit eine umfangreiche Evaluation des KitaG durch, so auch zu den Sachkosten in der Kindertagespflege. Das Ergebnis dieser Evaluation soll nun abgewartet werden, bevor über eine zusätzliche Prüfung etwaiger Lübecker Besonderheiten entschieden wird.

c) Sollte – wie 2020 beschlossen - ein speziell auf Lübeck abgestelltes Gutachten zu der Empfehlung kommen, mehr als den gesetzlichen Standard zu zahlen, bestünde die Gefahr, dass dies aufgrund des geltenden Vertrags zum Konsolidierungsfonds ggf. kompensationspflichtig wäre.

Das mit dem Beschluss vom 24.09.2020 verfolgte Ziel, für Lübeck zu einer rechtssicheren und auskömmlichen Sachkostenpauschale zu kommen, lässt sich also auch ohne das beschlossene Gutachten erreichen. Ein Verzicht auf ein Lübecker Gutachten vermeidet zudem die Gefahr widersprüchlicher Aussagen zu den Feststellungen des Landes.

Die Kreiseltern- / Stadtelternvertretung sowie der Verein Kindertagespflege sind im Vorwege beteiligt worden. Eine Stellungnahme des Vereins Kindertagespflege ist als Anlage beigefügt.

Anlagen:
Stellungnahme des Vereins Kindertagespflege

Senatorin Monika Frank

An OET-Kita-HL@luebeck.de.

Sehr geehrte Frau Senatorin Frank,

der Verein Kindertagespflege Lübeck e.V. hat wiederholt die Höhe der Sachkostenpauschale als nicht angemessen kritisiert und wir wurden stets mit dem Hinweis auf das zu erstellende Gutachten in vielen Gesprächen mit der Lübecker Verwaltung, vertreten durch Herrn Jürgensen vertröstet. Es ist uns immer noch unverständlich, wie die Verwaltung einen Auftrag der Bürgerschaft vom 24.9.2020 immer noch nicht erledigen konnte. Gerade die jetzt aufgeführte Begründung gegen das Gutachten hatte damals zu dem Auftrag für das Gutachten geführt. Die Datenbasis war für Lübeck und Schleswig-Holstein nicht spezifisch und entsprach nicht dem tatsächlichen Bedarf.

Der Verein hatte mehrfach angeboten, einen Querschnitt der Sachkostenpauschale über alle Tagespflegen zu ermitteln, was mit Hinweis auf das Gutachten von der Lübecker Veraltung nicht angenommen wurde. Auch auf Landesebene wurde das Gutachten mit Spannung erwartet.

Unter den jetzigen Kostensteigerungen ist die Diskussion über die Sachkostenpauschale umso dringender, um den Erhalt und Ausbau der erforderlichen Betreuungsplätze zu sichern. Die zu erwartende Nachfrage nach Betreuungsplätzen wird durch die garantierte Ganztagsbetreuung sicher steigen, dem muss eine entsprechende Attraktivität gegenüberstehen. Mit einem weiteren Verzögern der Ermittlung der Sachkosten in der Kindertagespflege in Lübeck gefährden Sie die Qualität der Kindertagesbetreuung in Lübeck.

Als Verein möchten wir Sie beim Ausbau und dem Erhalt der Qualität der Kindertagesbetreuung in Lübeck sehr gerne unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

Kindertagespflege Lübeck e.V.

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2022/11572
öffentlich

Lübeck, 17.10.2022

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
3.700 - Entsorgungsbetriebe Lübeck

Bearbeitung: Stefan Schmedemann (E-Mail: stefan.schmedemann@ebhl.de Telefon: 70760 211)

Jahresabschluss der Entsorgungsbetriebe Lübeck für das Jahr 2021

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
28.11.2022	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
08.12.2022	Werkausschuss EBL	Öffentlich	zur Vorberatung
24.01.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
26.01.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Jahresabschluss 2021 der Entsorgungsbetriebe Lübeck wird

mit einer Bilanzsumme zum 31.12.2021 von	EUR 493.984.718,23
mit einer Summe der Erträge von	EUR 116.024.746,78
mit einer Summe der Aufwendungen von	EUR 103.055.016,41
und einem Überschuss von	EUR 12.969.730,37

festgestellt.

Beschlusstext: Der Jahresüberschuss von EUR 12.969.730,37 wird in die Bilanzposition `Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen` eingestellt.

Beschlusstext zur Bekanntgabe im öffentlichen Teil:
(nur bei nichtöffentlichen Vorlagen)

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 - Haushalt und Steuerung	Zustimmung
3.030 - Fachbereichscontrolling	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ☐ Ja

gem. § 47 f GO ist erfolgt:	X	Nein- Begründung: Weil deren Belange nicht betroffen sind.
Die Maßnahme ist:		neu
		freiwillig
	X	vorgeschrieben durch: Gemeindeordnung (GO)
Finanzielle Auswirkungen:		Ja (Anlage 1)
	X	Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:		Nein
	X	Ja – Begründung: Siehe Klimabericht der EBL

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:

Rechtliche Grundlage

Die Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL) sind nach der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung. Das Unternehmen wird nach den Vorschriften der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung, EigVO) geführt.

Der Jahresabschluss wird daher unter Beachtung der Ansatz-, Gliederungs- und Bewertungs-vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften (§ 19 EigVO), der Eigenbetriebsverordnung und deren Ausführungsbestimmungen sowie der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein aufgestellt.

Der Jahresabschluss ist nach dem Kommunalprüfungsgesetz durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Die Zuständigkeit für die Beauftragung des Wirtschaftsprüfers liegt beim Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Landesrechnungshof Schleswig-Holstein (LRH). Dieser hat, handelnd im Namen und für Rechnung der Hansestadt Lübeck, die Ebner Stolz GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Entsorgungsbetriebe Lübeck beauftragt.

Nach § 5 EigVO fasst die Bürgerschaft einen Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresergebnisses. Dem Werkausschuss der EBL ist nach § 8 der Betriebssatzung der EBL der Jahresabschluss vorzulegen.

Prüfung und Ergebnis

Mit der Aufstellung des Jahresabschlusses 2021 wurde zeitgerecht begonnen, allerdings erfolgte die Aufstellung nicht im Rahmen der EigVO innerhalb von 3 Monaten. Die Prüfung erfolgte im Zeitraum von April 2022 bis Juli 2022.
Der Wirtschaftsprüfer Ebner Stolz hat einen Bericht über die Prüfung erstellt, der neben den allgemeinen Prüfungsfeststellungen auch einzelne Hinweise auf zukünftige Handlungsbedarfe enthält.

Das Testat zum Jahresabschluss 2021 wird ohne Einschränkung erteilt.

Der geprüfte Jahresabschluss 2021 und der Bericht über die Prüfung wurden dem Landesrechnungshof Schleswig-Holstein vorgelegt. Eine schriftliche Stellungnahme durch den Landesrechnungshof liegt noch nicht vor und wird ggfls. nachgereicht.

Jahresabschluss 2021 der EBL
Die näheren Einzelheiten zum Jahresabschluss einschließlich Bewertung ergeben sich aus der anliegenden Dokumentation des Jahresabschlusses 2021, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Lagebericht, Erfolgsübersicht und Bestätigungsvermerk, die die Mitglieder des Werkausschusses der Entsorgungsbetriebe Lübeck erhalten.

Vereinbarungsgemäß erhalten die Fraktionen jeweils ein Exemplar des ausführlichen Berichts: "Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 der Entsorgungsbetriebe Lübeck".
Nach § 24 Abs. 2 EigVO ist der Jahresabschluss wie folgt zu beschließen: Der Jahresabschluss 2021 der Entsorgungsbetriebe Lübeck wird

mit einer Bilanzsumme zum 31.12.2021 von	EUR 493.984.718,23
mit einer Summe der Erträge von	EUR 116.024.746,78
mit einer Summe der Aufwendungen von	EUR 103.055.016,41
und einem Überschuss von	EUR 12.969.730,37

festgestellt.

Behandlung des Jahresergebnisses
Ebenfalls nach § 24 Abs. 2 EigVO ist eigenständig über die Behandlung des Jahresergebnisses zu beschließen. Es wird vorgeschlagen, den Jahresüberschuss von EUR 12.969.730,37 in die `Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen` einzustellen.

Der Überschuss wird in die oben genannte Rücklage eingestellt und kommt damit dem Gebührenzahler zugute. Aus abgabenrechtlicher Sicht (§ 6 Abs. 2 KAG SH) ist zuerst diese Rücklage, die in den Vorjahren unterdotiert wurde, zu bedienen.

Anlagen:
Anlage 1

Dokumentation des Jahresabschlusses 2021
- o Bilanz
- o Gewinn- und Verlustrechnung
- o Anhang
- o Lagebericht
- o Erfolgsübersicht
- o Bestätigungsvermerk

Senator Ludger Hinsen

EBNER STOLZ

Jahresabschluss und Lagebericht
für das Geschäftsjahr 2021

Erfolgsübersicht und Bestätigungsvermerk
des unabhängigen Abschlussprüfers

Entsorgungsbetriebe Lübeck
Lübeck

A member of Nexia International

EBNER STOLZ

Inhaltsverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2021	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021	Anlage 2
Anhang für das Geschäftsjahr 2021	Anlage 3
Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2021	Anlage zum Anhang
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021	Anlage 4
Erfolgsübersicht für das Wirtschaftsjahr 2021	Anlage 5
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	Anlage 6

Bilanz der Entsorgungsbetriebe Lübeck, Lübeck,

zum 31. Dezember 2021

Aktiva	Stand am 31.12.2021	Stand am 31.12.2020
	EUR	EUR
A. Anlagevemögen		
I. Immatrielle Vermögensgegenstände		
1. Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutz-		
rechte und ähnliche Rechte und Werte	657.448,33	623.690,94
2. Geleistete Anzahlungen	304.143,28	520.640,18
	961.591,61	1.144.331,12
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	53.546.875,30	55.986.180,40
2. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht		
zu der Nummer 1 gehören	1.542.310,87	1.497.892,04
3. Abfall-/Abwasserbehandlungs-/		
-beseitigungsanlagen	43.776.706,06	46.427.599,88
4. Abwassersammlungs-/-transport-/		
-lagerungsanlagen	323.913.982,39	325.888.341,79
5. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht		
zu der Nummer 3 oder 4 gehören	207.580,68	245.114,68
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	16.805.498,63	16.903.097,22
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	30.557.059,87	18.698.003,39
	470.350.013,80	465.646.229,40
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	201.500,00	201.500,00
2. Beteiligungen	5.050,00	5.050,00
3. Genossenschaftsanteile	250,00	250,00
	206.800,00	206.800,00
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1.523.992,14	1.243.050,71
	1.523.992,14	1.243.050,71
II. Forderungen und sonstige		
Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	14.048.474,14	13.008.002,70
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	455.219,57	206.021,44
3. Forderungen gegen die Hansestadt Lübeck	2.969.269,65	4.732.285,60
4. Sonstige Vermögensgegenstände	107.766,55	40.013,84
	17.580.729,91	17.986.323,58
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	3.339.008,33	3.311.958,35
C. Rechnungsabgrenzungsposten	22.582,44	25.058,08
	493.984.718,23	489.563.751,24

Anlage 1

Passiva	Stand am 31.12.2021	Stand am 31.12.2020
	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	5.112.918,21	5.112.918,21
II. Rücklagen		
1. Allgemeine Rücklage	2.572.690,91	2.567.062,10
2. Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen	147.905.243,86	140.576.004,01
3. Rücklage aus öffentlichen Zuschüssen	56.288.566,11	56.288.566,11
	206.766.500,88	199.431.632,22
III. Jahresüberschuss	12.969.730,37	7.329.239,85
B. Empfangene Ertragszuschüsse	78.146.927,20	79.136.547,11
C. Sonderposten für Zuschüsse zum Anlagevermögen	4.492.670,74	4.603.018,42
D. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Gebührenausgleich	3.218.894,06	1.319.556,21
2. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	6.581.226,64	7.007.469,05
3. Sonstige Rückstellungen	48.064.209,12	47.529.665,31
	57.864.329,82	55.856.690,57
E. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	119.769.783,54	130.487.811,92
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.723.382,02	5.870.878,37
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	540.786,48	406.254,78
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Hansestadt Lübeck	1.004.592,25	1.232.500,72
5. Sonstige Verbindlichkeiten	593.096,72	96.259,07
	128.631.641,01	138.093.704,86
	493.984.718,23	489.563.751,24

Anlage 2

Gewinn- und Verlustrechnung der
Entsorgungsbetriebe Lübeck, Lübeck,
für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021

	2021	2020
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	110.220.308,54	101.805.090,47
2. Verminderung des Bestandes an unfertigen Leistungen	0,00	-34.348,47
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	1.776.337,06	1.360.253,14
4. Sonstige betriebliche Erträge	4.028.101,18	4.129.926,65
	116.024.746,78	107.260.921,79
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	10.935.217,73	11.230.968,26
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	15.027.942,79	13.140.540,95
	25.963.160,52	24.371.509,21
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	29.635.892,87	28.859.349,02
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung und für Unterstützung: EUR 1.456.964,09 (Vj. EUR 2.529.931,27)	8.884.620,44	8.640.203,65
	38.520.513,31	37.499.552,67
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	20.753.947,86	20.651.556,89
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen - davon Aufwendungen nach Art. 67 Abs. 1 EGHGB: EUR 48.880,20 (Vj. EUR 48.880,20)	12.423.783,48	11.888.922,51
	18.363.341,61	12.849.380,51
9. Erträge aus Beteiligungen - davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 148.748,91 (Vj. EUR 75.048,68)	148.748,91	75.048,68
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	89.899,99	118.421,91
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen - davon aus der Aufzinsung: EUR 737.425,65 (Vj. EUR 846.248,92)	5.156.581,64	5.701.597,27
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-18.091,06	-14.344,00
13. Ergebnis nach Steuern	13.463.499,93	7.355.597,83
14. Sonstige Steuern	493.769,56	26.357,98
15. Jahresüberschuss	12.969.730,37	7.329.239,85

Nachrichtlich: Behandlung des Jahresüberschusses
- zur Einstellung in die Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen EUR 12.969.730,37

Anhang der Entsorgungsbetriebe Lübeck, Lübeck,

für das Geschäftsjahr 2021

A. Allgemeine Angaben

Bei den Entsorgungsbetrieben Lübeck (EBL) handelt es sich um eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung i. S. d. § 101 Abs. 4 GO.

Der Jahresabschluss wurde daher unter Beachtung der Ansatz-, Gliederungs- und Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) für große Kapitalgesellschaften, der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) und deren Ausführungsbestimmungen sowie der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) aufgestellt.

Die Möglichkeit, die EBL teilweise nach den Vorschriften der EigVO zu führen, wurde dahingehend in Anspruch genommen, dass die Vorschrift zur Auflösung der empfangenen Ertragszuschüsse nicht angewendet wurde (§ 20 Abs. 3 EigVO). Nach § 20 Abs. 3 EigVO wären die empfangenen Ertragszuschüsse mit einem Zwanzigstel jährlich aufzulösen. Um ein Auseinanderfallen der Ertragslage zwischen HGB und dem Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in diesem Punkt zu vermeiden, wurde insofern die ab 1. Januar 2005 nach dem KAG vorgenommene Auflösung der empfangenen Ertragszuschüsse auch in den handelsrechtlichen Jahresabschluss übernommen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

B. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Abweichend zum Vorjahr wurde die **Rückstellung für Sterbegeldverpflichtungen** TEUR 73 (Vj. TEUR 76) aus Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen in die sonstigen Rückstellungen umgegliedert. Die Vorjahreszahl wurde angepasst.

Im Berichtsjahr erfolgte gegenüber dem Vorjahr eine Anpassung hinsichtlich der Zusammensetzung der **Forderungen und Verbindlichkeiten gegen bzw. gegenüber der Hansestadt Lübeck**. Dies führte ebenfalls zu Veränderungen bei der Zusammensetzung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie den Forderungen und Verbindlichkeiten gegen bzw. gegenüber verbundenen Unternehmen. Zur besseren Vergleichbarkeit erfolgte ebenfalls die ergebnisneutrale Anpassung der Vorjahreswerte.

Die **entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände** sind zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige kumulierte Abschreibungen, bewertet. Die Abschreibungen werden linear über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer vorgenommen. Die Nutzungsdauern liegen zwischen ein und fünf Jahren.

Das **Sachanlagevermögen** ist mit den aktivierungspflichtigen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Davon abweichend werden die Anschaffungs- und Herstellungskosten der Deponie anhand der Verfüllung abgeschrieben.

In den **Sachanlagen** wurden im Berichtsjahr aktivierte Eigenleistungen in Höhe von TEUR 1.776 aktiviert. Sie enthalten im Wesentlichen die im Bereich Planung/Neubau erbrachten Leistungen, die in Form von Personal- und Materialkosten einschließlich Fuhrparkeinsatz nach Projekten aktiviert werden.

Seit dem 1. Januar 2018 werden abnutzbare bewegliche geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungskosten über EUR 250,00 bis EUR 1.000,00 gemäß § 6 Abs. 2 a EStG in einen Sammelposten eingestellt und linear über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben.

Die Herstellungskosten umfassen neben den Material- und Fertigungseinzelkosten und den Sonderkosten der Fertigung auch angemessene Teile der Material- und Fertigungsgemeinkosten sowie den Werteverzehr des Anlagevermögens. Des Weiteren wurden angemessene Teile der Kosten der allgemeinen Verwaltung auf Aufwendungen für soziale Leistungen mit einbezogen.

Es werden folgende Nutzungsdauern zugrunde gelegt:

1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	ein bis 80 Jahre auf die Gebäudeteile
2. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu der Nummer 1 gehören	ein bis 80 Jahre
3. Abfall-/Abwasserbehandlungs-/-beseitigungsanlagen	ein bis 80 Jahre
4. Abwassersammlungs-/-transport-/-lagerungsanlagen	ein bis 80 Jahre
5. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu der Nummer 3 oder 4 gehören	zwölf bis 23 Jahre
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	ein bis 20 Jahre

Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Wert bewertet.

Soweit der nach den vorstehenden Grundsätzen ermittelte Wert von Gegenständen des **Anlagevermögens** voraussichtlich dauernd unter dem Wert liegt, der ihnen am Bilanzstichtag beizulegen ist, wird dem durch außerplanmäßige Abschreibungen Rechnung getragen. Stellt sich in einem späteren Geschäftsjahr heraus, dass die Gründe hierfür nicht mehr bestehen, so wird der Betrag dieser Abschreibungen im Umfang der Werterhöhung unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zugeschrieben.

Die Bewertung der **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** erfolgt zu Anschaffungskosten einschließlich Anschaffungsnebenkosten oder niedrigeren Zeitwerten, wobei für Lager- und Verwertungsrisiken Abschläge in angemessenem Umfang vorgenommen wurden.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zu Nennwerten angesetzt. Alle erkennbaren Einzelrisiken werden bei der Bewertung berücksichtigt. Für das allgemeine Kreditrisiko ist eine Pauschalwertberichtigung für Forderungen aus dem Liefer- und Leistungsverkehr mit 1,5 % (Vj. 1,5 %) gebildet.

Die **Kassenbestände** sowie die **Guthaben bei Kreditinstituten** sind zum Nennwert bilanziert.

Die **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** betreffen Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Die **empfangenen Ertragszuschüsse** werden gemäß einem Beschluss der Bürgerschaft aufgelöst (rd. EUR 1,6 Mio. p. a.).

Die **Sonderposten für Zuschüsse zum Anlagevermögen** werden in Höhe der Anschaffungskosten für gefördertes Anlagevermögen erfolgsneutral gebildet und korrespondierend mit den Abschreibungen über den Zeitraum der jeweils maßgeblichen Nutzungsdauer des Anlagevermögens erfolgswirksam aufgelöst.

Die **Rückstellungen für Gebührenausgleich** beinhalten die Kostenüberdeckungen gemäß KAG der Vergangenheit. Basis der Bildung bzw. des Verbrauchs der Rückstellungen für Gebührenausgleich sind die jeweiligen KAG-Nachkalkulationen zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung. Anpassungen in den KAG-Nachkalkulationen und damit der Rückstellungshöhe können sich zukünftig noch ergeben, soweit die KAG-Nachkalkulationen zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung noch nicht endgültig sind.

Die **Pensionsverpflichtungen** werden versicherungsmathematisch unter Zugrundelegung biometrischer Wahrscheinlichkeiten (Richttafel 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck) nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren ermittelt. Bei der Festlegung des laufzeitkongruenten Rechnungszinssatzes wurde der von der Deutschen Bundesbank ermittelte und veröffentlichte durchschnittliche Marktzinssatz der letzten zehn Jahre verwendet, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. Der zum Bilanzstichtag verwendete Rechnungszinssatz beträgt 1,87 % (Vj. 2,30 %).

Gemäß § 253 Abs. 6 HGB ist für Pensionsverpflichtungen zudem der Rückstellungsbetrag ermittelt worden, der sich bei der Diskontierung der künftigen Leistungen mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre ergibt. In Höhe dieses Unterschiedsbetrags von TEUR 583 zu der Rückstellung mit dem Marktzins bei 10-jähriger Durchschnittsbetrachtung besteht eine Ausschüttungssperre.

Zukünftig erwartete Entgelt- und Rentensteigerungen werden bei der Ermittlung der Verpflichtung berücksichtigt. Dabei wird unverändert zu den Vorjahresgrundsätzen von jährlichen Anpassungen bei den Entgelten und Renten von jeweils 2,0 % ausgegangen. Die Bewertung berücksichtigt keine unternehmensspezifische Fluktuationsrate.

Durch die erstmalige Anwendung der Bestimmungen des BilMoG (Neubewertung der Pensionsverpflichtungen) hat sich zum 1. Januar 2010 eine Unterdotierung in Höhe von TEUR 733 ergeben. In Anwendung des Übergangswahlrechts nach Art. 67 Abs. 1 Satz 1 EGHGB wird der Unterschiedsbetrag über eine Laufzeit von 15 Jahren verteilt. Im Geschäftsjahr 2021 erfolgte entsprechend eine Zuführung in Höhe von insgesamt TEUR 45, die unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen ist. Zum 31. Dezember 2021 betragen die infolge der Übergangsregelung nicht in der Bilanz ausgewiesenen Pensionsverpflichtungen TEUR 111.

Für die Bewertung der Beihilfe- und Sterbegeldverpflichtungen wurde der von der Deutschen Bundesbank zum Bilanzstichtag bekanntgegebene Diskontierungssatz auf Basis eines siebenjährigen Durchschnitts unter Annahme eines Rechnungszinses für eine pauschale Restlaufzeit von 15 Jahren verwendet (1,35 %; Vj. 1,60 %). Unverändert zum Vorjahr wurden jährliche Anpassungen bei den Beihilfen von 2,5 % berücksichtigt. Zum 31. Dezember 2021 betragen die infolge der oben genannten Übergangsregelung nicht in der Bilanz ausgewiesenen Beihilfeverpflichtungen TEUR 22 und die nicht ausgewiesenen Sterbegeldverpflichtungen TEUR 2.

Die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen und sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages bewertet. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, sofern ausreichend objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre, der von der Deutschen Bundesbank zum Bilanzstichtag ermittelt wurde, abgezinst.

Die **Verbindlichkeiten** werden zum Erfüllungsbetrag bilanziert.

C. Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

I. Bilanz

1. Anlagevermögen

Die gesondert dargestellte Entwicklung des Anlagevermögens ist integraler Bestandteil des Anhangs (Anlage zum Anhang).

2. Beteiligungsverhältnisse

Dem Sondervermögen Entsorgungsbetriebe Lübeck sind zum Bilanzstichtag sämtliche Anteile an der Entsorgungszentrum Lübeck GmbH, Lübeck, wirtschaftlich zugeordnet. Gesellschaftsrechtlich wird die Beteiligung von der Hansestadt Lübeck gehalten. Das Eigenkapital der Gesellschaft betrug zum 31. Dezember 2021 insgesamt TEUR 1.110. Die Gesellschaft erzielte im Geschäftsjahr 2021 ein Jahresergebnis von TEUR 185.

3. Forderungen und Verbindlichkeiten gegen bzw. gegenüber der Hansestadt Lübeck

Die Forderungen gegen die Hansestadt Lübeck haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr und setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2021 TEUR	Vorjahr TEUR
Straßenreinigung/Winterdienst	1.604	4
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	847	773
Allgemeines Interesse und nicht veranlagte städt. Grundstücke	359	332
Straßenbaulastträgerpauschale	99	27
Forderungen Niederschlagswasser	48	84
Kostenübernahmen	7	7
Forderungen aus Umsatzsteuer	5	505
kurzfristiges Darlehen	0	3.000
Übrige	0	0
	2.969	4.732

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Hansestadt Lübeck betreffen:

	31.12.2021 TEUR	Vorjahr TEUR
Verwaltungskostenumlage	631	522
Lieferungen und Leistungen	30	2
Versorgungskosten	277	183
überzahlter Verlustausgleich Bedürfnisanstalten 2021	55	0
überzahlter Verlustausgleich Bedürfnisanstalten 2020	0	117
überzahlter Verlustausgleich Bedürfnisanstalten 2019	0	142
Straßenbaulastträgerpauschale 2019	0	189
Übrige	12	78
	1.005	1.233

4. Forderungen gegen verbundene Unternehmen

Die Forderungen bestehen gegen Gesellschaften, die in den Gesamtabschluss der Hansestadt Lübeck einbezogen werden, haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr und betreffen Lieferungen und Leistungen.

5. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Die Verbindlichkeiten bestehen gegenüber Gesellschaften, die in den Gesamtabschluss der Hansestadt Lübeck einbezogen werden, haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr und betreffen Lieferungen und Leistungen.

6. Rückstellungen

Die Rückstellungen für Gebührenausgleich betreffen mit TEUR 1.064 die Stadtentwässerung, mit TEUR 1.265 die Abfallwirtschaft und mit TEUR 890 den Bereich Straßenreinigung/Winterdienst.

Die Pensionsrückstellungen in Höhe von EUR 6,6 Mio. (Vj. EUR 7,0 Mio.), die Beihilferückstellungen in Höhe von EUR 1,26 Mio. (Vj. EUR 1,32 Mio.) und die Rückstellungen für Sterbegeldverpflichtungen in Höhe von TEUR 73 (Vj. TEUR 76) berücksichtigen die Anwartschaften und die laufenden Leistungen von 26 (Vj. 29) Personen.

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen Rückstellungen für die Deponienachsorge in Höhe von EUR 42,4 Mio. (Vj. EUR 42,2 Mio.) sowie weitere Verpflichtungen aus dem Personalbereich in Höhe von EUR 2,3 Mio. (Vj. EUR 2,2 Mio.).

7. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

	Stand 31.12.2021 (Vorjahr)	Restlaufzeiten bis 1 Jahr	mehr als 1 Jahr	davon mehr als 5 Jahre
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	119.770	8.464	30.243	81.063
(Vorjahr)	(130.488)	(10.671)	(31.259)	(88.558)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.723	6.723	0	0
(Vorjahr)	(5.871)	(5.871)	(0)	(0)
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	541	541	0	0
(Vorjahr)	(406)	(406)	(0)	(0)
Verbindlichkeiten gegenüber der Hansestadt Lübeck	1.005	1.005	0	0
(Vorjahr)	(1.233)	(1.233)	(0)	(0)
Sonstige Verbindlichkeiten	593	593	0	0
(Vorjahr)	(96)	(96)	(0)	(0)
	128.632	17.326	30.243	81.063
	(138.094)	(18.277)	(31.259)	(88.558)

In den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind Zinsabgrenzungen in Höhe von TEUR 159 (Vj. TEUR 180) enthalten.

II. Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse wurden vollständig im Inland und in folgenden Tätigkeitsbereichen erzielt:

	2021		Vorjahr		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Entwässerung	58.717	53,3	55.001	54,0	3.716	6,8
Abfallwirtschaft	36.747	33,3	32.850	32,3	3.897	11,9
Straßenreinigung/Winterdienst	10.399	9,4	9.860	9,7	539	5,5
Übrige	4.357	4,0	4.094	4,0	263	6,4
Gesamt	110.220	100,0	101.805	100,0	8.415	8,3

2. Sonstige betriebliche Erträge und Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind im Wesentlichen die Erträge aus der Auflösung der empfangenen Ertragszuschüsse (EUR 1,6 Mio.; Vj. EUR 1,6 Mio.), die Erträge aus der Auflösung der Pensionsrückstellungen (EUR 0,9 Mio.; Vj. EUR 0 Mio), die Erträge aus dem Verbrauch der Gebührenausgleichsrückstellung von EUR 0,3 Mio. (Vj. EUR 1,5 Mio.), die Erträge aus der Auflösung bzw. Verbrauch der Einzel- und Pauschalwertberichtigung (EUR 0,3 Mio.; Vj. EUR 0,4 Mio.) und die Erträge aus der Auflösung von sonstigen Rückstellungen von TEUR 198 (Vj. TEUR 45) ausgewiesen. Darüber hinaus sind Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens (TEUR 124; Vj. TEUR 122) sowie Prämienrückerstattungen für Vorjahre in Höhe von TEUR 15 (Vj. TEUR 22) enthalten.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten mit EUR 2,2 Mio. (Vj. EUR 0,6 Mio.) die Zuführung zur Gebührenausgleichsrückstellung, mit EUR 1,9 Mio. (Vj. EUR 1,7 Mio.) die Verwaltungskosten, mit EUR 1,2 Mio. (Vj. EUR 1,2 Mio.) Mietaufwendungen sowie mit EUR 0,9 Mio. (Vj. EUR 0,9 Mio.) die Abwasserabgabe.

D. Sonstige Angaben

1. Organe der Gesellschaft

- Direktion

Herr Dr.-Ing. Jan-Dirk Verwey, Diplom Ingenieur, Lübeck

Herr Dr.-Ing. Jan-Dirk Verwey erhielt in seiner Funktion als Direktor der Entsorgungsbetriebe im Geschäftsjahr 2021 eine fixe Vergütung in Höhe von TEUR 144. Sonstige Vergütungsbestandteile bestanden nicht.

- stimmberechtigte Mitglieder des Werkausschusses 2021

Vorsitzender: Eymer, Dr. Burkhart

Stellvertretende Vorsitzende: Wolter, Aneta

Partei	Name	Beruf	EUR	Mitglied
SPD				
	Bischoff, Rainer	k.A.	224,00	
	Hennig, Inge	Rentnerin	224,00	
	Lengen, Dr. Marek	Lehrer, Diplom-Physiker		
	Zahn, Frank	Polizist		
CDU				
	Eymer, Dr. Burkhart	Geschäftsführer	140,00	
	Grohmann, Dr. Carsten	Arzt		
	Wolter, Aneta	Unternehmerin	84,00	
Bündnis 90/ Die Grünen				
	Kuba, Andy	k.A.		bis 06/21
	Mählenhoff, Silke	Angestellte ö. D.		
	Reclam, Tim Alexander	k.A.	28,00	bis 06/21
	Thannhäuser, Detlef	k.A.	84,00	ab 06/21
Freie Wähler & GAL				
	Hinrichs, Rüdiger	Versicherungskaufmann		bis 11/21
	Koß, Dr. Volker	Umwelttechniker	56,00	ab 11/21
Die Unab-hängigen				
	Friemer, Gabriele	k.A.		ab 06/21
	Neskovic, Wolfgang	Richter i.R.		bis 06/21
Die Linke				
	Zunft, Katjana	k.A.		
FDP				
	Blunk, Dr. Michaela	Pensionärin	196,00	
BfL				
	Ulrich, Lars	k.A.	28,00	ab 11/21
Fraktion 21				
	Socha, Sven	k.A.		ab 11/21
Fraktion Vielfalt				
	Kuba, Andy	k.A.	168,00	06-11/21

Vertreter

SPD				
	Brozio, Philip	k.A.		
	Lange, Klaus	IT-Berater		
	Lengen, Sonja	Steuerfachangestellte	28,00	
	Reinhardt, Peter	Technischer Angestellter		
	Rewohl, Dirk	Diplom-Sozialpädagoge		
CDU				
	Büttner, Günter	Diplom-Ingenieur	28,00	
	Fraederich, Markus	Finanzbeamter	28,00	
	Krause, Ulrich	Rechtsanwalt		
	Lutzkat, Bernd	Pensionär	84,00	
	Rohlf, Klaus Hinrich	Unternehmer	224,00	
	Wind-Olßen, Ursula	Diplom-Rechtspflegerin / Oberamtsanwältin		
Bündnis 90/ Die Grünen				
	Helzel, Astrid			ab 06/21
	Ramcke, Arne-Matz	Eventmanager		
	Reclam, Tim Alexander			ab 06/21
	Schüler, Peter	Dipl. Ingenieur	84,00	
	Thannhäuser, Detlef	k.A.		bis 06/21
	Wienck, Sascha	Raumausstatter		
Freie Wähler & GAL				
	Hagemeyer, Silke	k. A.		
	Hinrichs, Rüdiger	Versicherungskaufmann	168,00	ab 11/21
	Klix, Harald	k. A.		
	Koß, Dr. Volker	Umwelttechniker		bis 11/21
	Misch, Thomas	Selbstständiger		
Die Unab-hängigen				
	Haase, Heino	Rentner		
	Heidemann, Frank	Unternehmer	224,00	
	Höfel, Stefan	k.A.		
	Rieck, Andreas	k.A.		
	Stolzenberg, Detlev	Unternehmer		
	Tetzlaff-Gahrmann, Dr. Rolf	k.A.		ab 02/21
Die Linke				
	Hübner, Clara	k.A.	112,00	02-08/21
	Martens, Hans-Jürgen	Angestellter	56,00	

FDP				
	Leber, Thomas-Markus	Unternehmensberater		
	Rathcke, Thomas	Vertriebsingenieur		
BfL				
	Schaafberg, Claus	Gärtner		
Fraktion 21				
	Bachmann, Sophie	k.A.	28,00	ab 02/21
Fraktion Vielfalt				
	Jürk, Madita Liza	k.A.		ab 06/21
	Kuba, Andy	k.A.		ab 11/21

Die Mitglieder des Werkausschusses erhielten in 2021 Sitzungsgelder in Höhe von insgesamt EUR 2.296,00.

2. Personal

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer (ohne Werkleitung, Auszubildende und Zeitverträge) beträgt:

	Anzahl 2021	Anzahl 2020
Beschäftigte	652	631
Beamte	6	9
	658	640

Entgegen des Ausweises im Wirtschaftsplan erfolgt im Anhang, aufgrund der handelsrechtlichen Vorgaben, keine stichtagsbezogene Betrachtung.

3. Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Haftungsverhältnisse bestehen nicht.

Es bestehen **sonstige finanzielle Verpflichtungen** aus Sachanlageinvestitionen in Höhe von TEUR 9.159 sowie aus Miet- und Leasingverpflichtungen in Höhe von TEUR 393.

4. Mittelbare Pensionsverpflichtungen

Die EBL sind Mitglied in der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL). Die hierüber versicherten Mitarbeiter der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung bzw. deren Hinterbliebene erhalten hieraus Versorgungs- und Versicherungsrenten sowie Abfindungen und ggf. Beitragserstattungen. Aufgrund der umlagefinanzierten Ausgestaltung der VBL besteht eine Unterdeckung in Form der Differenz zwischen den von der Einstandspflicht erfassten Versorgungsansprüchen und dem anteiligen auf die EBL entfallenden Vermögen der VBL. Die für eine Rückstellungsberechnung erforder-

lichen Daten der ausgeschiedenen Mitarbeiter werden von der Anstalt nicht vorgehalten. Die zusatzversorgungspflichtigen Brutto-Löhne und Brutto-Gehälter betrugen im Berichtsjahr TEUR 29.197. Der Umlagesatz belief sich für 2021 auf 6,45 %.

5. Konzernzugehörigkeit

Als eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Hansestadt Lübeck werden die EBL in einen Gesamtabschluss der Hansestadt Lübeck einbezogen.

6. Honorar für Leistungen des Abschlussprüfers

Im Geschäftsjahr 2021 betrug das Honorar für Abschlussprüfungsleistungen TEUR 45 sowie für Steuerberatungsleistungen TEUR 56.

7. Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Direktion schlägt vor, den Jahresüberschuss in Höhe von EUR 12.969.730,37 in die Rücklage für kalkulatorische Einnahmen einzustellen.

Lübeck, 29. Juli 2022

Entsorgungsbetriebe Lübeck

……..
Direktion

Entwicklung des Anlagevermögens der
Entsorgungsbetriebe Lübeck, Lübeck,
im Geschäftsjahr 2021

	1.1.2021	Zugänge	Um-buchungen	Abgänge	31.12.2021
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
1. Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	3.873.607,22	158.596,83	216.496,90	28.805,33	4.219.895,62
2. Geleistete Anzahlungen	520.640,18	0,00	-216.496,90	0,00	304.143,28
	4.394.247,40	158.596,83	0,00	28.805,33	4.524.038,90
II. Anlagevermögen					
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	107.049.294,42	856.154,77	5.245,65	47.847,60	107.862.847,24
2. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu der Nummer 1 gehören	3.179.541,80	129.326,83	0,00	0,00	3.308.868,63
3. Abfall-/ Abwasserbehandlungs-/ -beseitigungsanlagen	140.545.425,24	1.415.444,24	531.972,23	0,00	142.492.841,71
4. Abwassersammlungs-/ -transport-/ -lagerungsanlagen	479.019.167,75	4.500.688,12	2.446.875,57	619.070,86	485.347.660,58
5. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu der Nummer 3 oder 4 gehören	760.235,97	0,00	0,00	0,00	760.235,97
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	45.312.353,64	3.355.513,88	742.254,04	2.116.566,00	47.293.555,56
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	18.698.003,39	15.995.598,88	-3.726.347,49	410.194,91	30.557.059,87
	794.564.022,21	26.252.726,72	0,00	3.193.679,37	817.623.069,56
III. Finanzanlagen					
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	201.500,00	0,00	0,00	0,00	201.500,00
2. Beteiligungen	5.050,00	0,00	0,00	0,00	5.050,00
3. Genossenschaftsanteile	250,00	0,00	0,00	0,00	250,00
	206.800,00	0,00	0,00	0,00	206.800,00
	799.165.069,61	26.411.323,55	0,00	3.222.484,70	822.353.908,46

Anlage zum Anhang

	Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte		Kennzahlen	
1.1.2021	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2020	Durchschn. Abschreibungssatz	Durchschn. Restbuchwert
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v. H.	v. H.
3.249.916,28	341.336,34	0,00	28.805,33	3.562.447,29	657.448,33	623.690,94	8,1	118,5
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	304.143,28	520.640,18	0,0	0,0
3.249.916,28	341.336,34	0,00	28.805,33	3.562.447,29	961.591,61	1.144.331,12	7,5	127,0
51.063.114,02	3.289.629,28	0,00	36.771,36	54.315.971,94	53.546.875,30	55.986.180,40	3,0	198,6
1.681.649,76	84.908,00	0,00	0,00	1.766.557,76	1.542.310,87	1.497.892,04	2,6	187,3
94.117.825,36	4.598.310,29	0,00	0,00	98.716.135,65	43.776.706,06	46.427.599,88	3,2	144,3
153.130.825,96	8.313.275,81	0,00	10.423,58	161.433.678,19	323.913.982,39	325.888.341,79	1,7	300,6
515.121,29	37.534,00	0,00	0,00	552.655,29	207.580,68	245.114,68	4,9	137,6
28.409.256,42	4.088.954,14	0,00	2.010.153,63	30.488.056,93	16.805.498,63	16.903.097,22	8,6	155,1
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	30.557.059,87	18.698.003,39	0,0	0,0
328.917.792,81	20.412.611,52	0,00	2.057.348,57	347.273.055,76	470.350.013,80	465.646.229,40	2,5	235,4
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	201.500,00	201.500,00	0,0	0,0
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.050,00	5.050,00	0,0	0,0
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	250,00	250,00	0,0	0,0
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	206.800,00	206.800,00	0,0	0,0
332.167.709,09	20.753.947,86	0,00	2.086.153,90	350.835.503,05	471.518.405,41	466.997.360,52	2,5	234,4

Lagebericht

für das Geschäftsjahr 2021

Entsorgungsbetriebe Lübeck

1. Geschäfts- und Rahmenbedingungen sowie Geschäftsverlauf

Die Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL) sind als öffentlich-rechtlicher Aufgabenträger und Umweltdienstleister für die Abwasser- und Abfallentsorgung, die Straßenreinigung sowie den Winterdienst im Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck zuständig. Die Dienstleistungen sind Teil der kommunalen Daseinsfürsorge. Sie sind im Wesentlichen gebührenfinanziert. Ergänzend zu den genannten Hauptaktivitäten der EBL werden in geringem Umfang gewerbliche Aktivitäten durchgeführt. Die Geschäfts- und Rahmenbedingungen der EBL sind stark ordnungspolitisch geprägt. Damit agiert das Unternehmen auf der einen Seite in einem relativ stabilen Rahmen außerhalb der unmittelbaren Marktkonkurrenz. Auf der anderen Seite führen regelmäßige gesetzliche Neuregelungen mit dem Ziel einer Verbesserung von Klima-, Umwelt- und Ressourcenschutz zu einem hohen Veränderungs- und in der Regel Kostendruck.

Die Aufnahme des aus dem abzubauenden Atomkraftwerk Brunsbüttel anfallenden Bauschutts beschäftigte neben dem Umweltministerium in Kiel, über die Bürgerschaft in Lübeck auch die EBL in 2021 weiterhin. Im Mai 2021 ging schließlich ein Zuweisungsbescheid zur Annahme von Abbruchabfällen aus dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) ein. Gegen diesen wurde auf Beschluss der Bürgerschaft zunächst Widerspruch eingelegt und anschließend Klage eingereicht.

Im Bausektor war unverändert eine sehr hohe Auslastung der Baufirmen zu verzeichnen, wie auch bereits in den letzten Jahren. Dieser Umstand macht sich bei Ausschreibungen deutlich bemerkbar, indem die EBL in der Regel weniger Angebote und in Einzelfällen stark angestiegene Baupreise erhalten. Daneben kommt es aufgrund der hohen Auslastung der Firmen zu Verzögerungen in der angestrebten Umsetzung von Baumaßnahmen.

Corona hat bei den EBL auch in 2021 die eigenen Mitarbeitenden betroffen und im Laufe des Jahres teilweise zu Einschränkungen und Änderungen bei den Abläufen geführt. Die wesentlichen Kundendienstleistungen konnten auch in den Hochphasen der Pandemie sichergestellt werden. Lediglich vorübergehende Schließungen von Wertstoffhöfen sowie des Servicecenters und der Kantine waren festzustellen.

Die EBL haben sich umfassend mit eigenem Personal und eigenen Fahrzeugen aus ihren beiden Geschäftsbereichen an der Katastrophenhilfe nach der Flut in der Region um Ahrweiler beteiligt. Nach Abschluss des Einsatzes wurde große Dankbarkeit der Betroffenen zurückgemeldet.

Im Berichtsjahr liegen außerdem erste Schritte zum Aufbau einer internationalen Entwicklungszusammenarbeit mit Kommunen in Albanien zur Unterstützung und Zusammenarbeit auf den Gebieten der Abfall- und Abwasserentsorgung. Mögliche Kooperationen wurden durch

wechselseitige Fachbesuche und die Einbindung einschlägiger Organisationen, wie der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH, vorbereitet.

Stadtentwässerung

Im Jahr 2021 sind den beiden Kläranlagen der EBL 20,1 Mio. m³ (Vorjahr 20,1 Mio.m³) Abwasser zugeflossen.

Auch im Jahr 2021 gab es wieder Hochwasserereignisse in Lübeck. So kam es am 08. und 09.02 2021 zu einem Hochwasserereignis mit einem Höchststand von 1,10 m über dem mittleren Wasserstand. Dieses Hochwasserereignis war hauptsächlich auf Travemünde begrenzt, allerdings kam der Hochwasserpegel auch an der Obertrave an und sorgte dort für Überschwemmungen.

Doch nicht nur das Hochwasser aufgrund von Stürmen hat Auswirkungen auf das vorhandene Kanalnetz, auch der immer häufiger in Erscheinung tretende Starkregen stellt eine Herausforderung für das Kanalnetz dar. Deshalb gehen die Anstrengungen mit Hochdruck weiter, um Überläufe in die Kanaltrave zu schließen und den Ausbau der Trennung mit entsprechend ausgelegten Leitungen zügig voranzubringen (siehe auch „Masterplan Stadtentwässerung“).

Zum 01.01.2021 ist eine neue Gebührensatzung in Kraft getreten, die bis zum 31.12.2022 ihre Gültigkeit behält.

Das im Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck betriebene Kanalnetz hat eine Gesamtlänge von 1.359 km und stellt den größten Vermögenswert im Anlagevermögen der EBL dar. Es handelt sich dabei auch um das mit Abstand größte einzelne Infrastrukturvermögen der Hansestadt Lübeck. Die Kanalisation wird regelmäßig und flächendeckend inspiziert und der bauliche Zustand bewertet. Danach besteht im Kanalnetz ein nicht unwesentlicher Sanierungs- und Investitionsstau. Hinzu kommt die Vorgabe der Wasserbehörde, die Mischwasserfreiheit in Lübeck herzustellen.

Der aufgestellte „Masterplan Stadtentwässerung“ wurde im Laufe des Jahres 2020 den Gremien und interessierten Parteien vorgestellt und anschließend durch die Gremien freigegeben. Damit ist ein Planungshorizont für die nächsten 50 Jahre aufgestellt worden, der laufend aktualisiert und an die Gegebenheiten angepasst wird.

Um die Klärschlammentsorgung bis zur Umsetzung der Klärschlammkooperation ab 2027 sicherzustellen, wurde zunächst eine mobile Klärschlammentwässerungsanlage gemietet. Zwischenzeitlich wurde eine solche Klärschlammentwässerungsanlage in Eigenregie gebaut, um die Kosten für die Miete einzusparen. Diese Maßnahme wurde im ersten Halbjahr 2022 abgeschlossen.

Die Hinterlandanbindung des Fehmarnbelttunnels könnte anhand der vorliegenden Planungen ebenfalls Einfluss auf das Zentralklärwerk haben und dortige Flächen und Entwicklungsmöglichkeiten betreffen.

Ein über einige Jahre vorbereitetes Projekt konnte im Berichtsjahr abgeschlossen werden. Rückwirkend zum 01.01.2021 wurde das Abwassernetz des ehemaligen Metallhüttengeländes vertraglich auf die Entsorgungsbetriebe übertragen.

Baumaßnahmen Stadtentwässerung

Bei den nachfolgend durchgeführten, wesentlichen Baumaßnahmen handelt es sich um ausgewählte Baumaßnahmen im Kanalnetz:

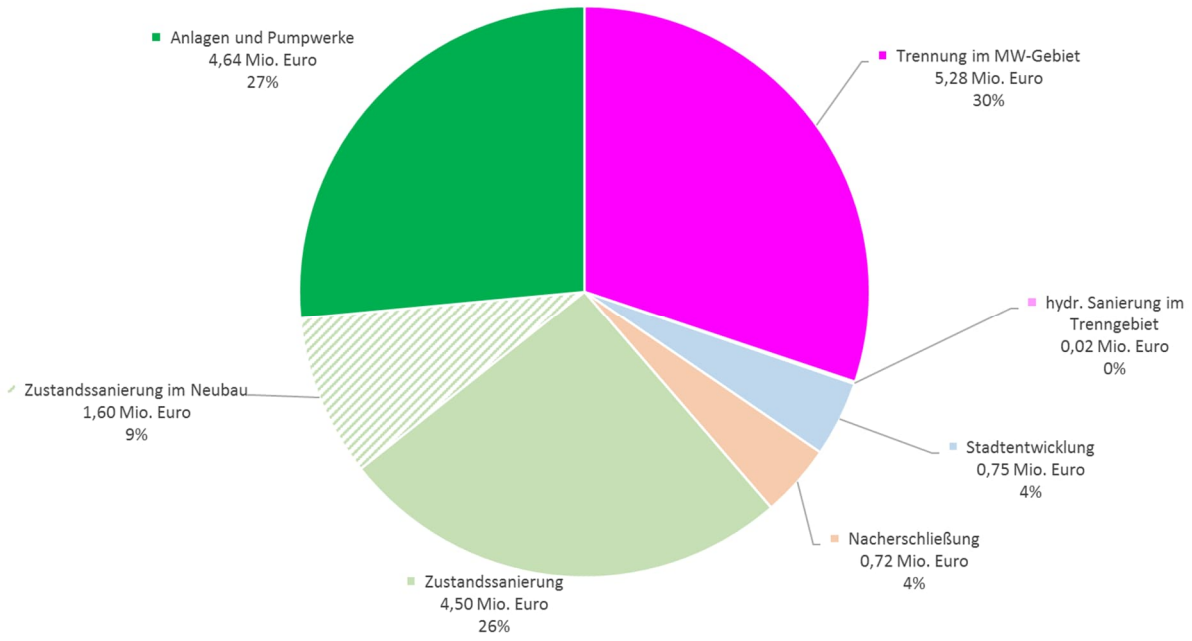
- In der Straße Achterdeck in Travemünde wurden 278 m Regenwasserleitung und 336 m Schmutzwasserleitung als Trennmaßnahme neu gebaut. Hinzu kam der Neubau von 42 Hausanschlüssen im Rahmen dieser Maßnahmen.
- Ebenfalls eine Trennmaßnahme konnte in der Straße Weidentrift umgesetzt werden. Bei dieser Maßnahme wurden 186 m Regenwasserleitung neu gebaut.
- Ein weitere Trennmaßnahme konnte in Travemünde im Steenkamp abgeschlossen wurden. Im Zuge dieser Maßnahme wurden 191 m Regenwasserkanal und 193 m Schmutzwasserkanal neu gebaut. Außerdem wurden 23 Hausanschlüsse hergestellt.
- Im Hohewarter Weg wurde eine Baumaßnahme als Nacherschließung abgeschlossen. Es wurden 336 m Schmutzwasserkanal verlegt.
- Als Sanierungsmaßnahme wurden in der Geniner Straße im dritten Bauabschnitt 203 m Schmutzwasserleitung neu gebaut.

Die folgenden Bauvorhaben wurden bereits begonnen, befinden sich aber zum aktuellen Bilanzstichtag noch im Bau:

- Es handelt sich beispielhaft um die Breite Straße, die Ratzeburger Allee, die Weinbergstraße (1. BA), die Schwartauer Allee (1. BA), die Straßen Hirtenstraße, Feldstraße und Heidstraße, der Abschnitt Bögengang, Am Küsterberg und Schlutuper Kirchstraße, den Bereich St. Jürgen Ring (2. BA), Berliner Platz und die Kronsforder Allee, außerdem um die Straßen Rose/Boelckestraße in Travemünde und die Mengstraße (1. BA), in denen ebenfalls die Trennung erfolgen soll.

Im Nachgang verdeutlicht die Grafik die Verteilung der vorgenommenen Investitionen aus dem Masterplan Stadtentwässerung:

Verteilung Investitionssummen auf Masterplankategorien für 2021



Abfallwirtschaft

Im Jahr 2021 sind in der Hansestadt Lübeck 43.284 (Vorjahr 43.331) Tonnen Restabfälle sowie 16.014 (Vorjahr 15.863) Tonnen Bioabfälle aus privaten Haushalten durch die EBL in deren Sammelsystemen erfasst worden. Die Sammelmengen bleiben damit weiterhin relativ konstant. In der Mechanisch-Biologischen Abfallbehandlungsanlage (MBA) wurden 107.600 (Vorjahr 104.100) Tonnen behandelt bzw. ordnungsgemäß entsorgt. Auf der Deponie Niemark wurden 82.100 (Vorjahr 88.600) Tonnen Deponiegut bzw. Ersatzbaustoffe angenommen.

Ein Schwerpunkt der strategischen Ausrichtung der EBL ist die Ausweitung der Sammlung und Behandlung von Bioabfällen. Mit der aktuellen Behandlungsmenge ist die Vollauslastung der MBA praktisch erreicht.

Im Stadtgebiet von Lübeck wurden durch die EBL im Jahr 2021 12.257 (Vorjahr 12.351) Tonnen an Papier, Pappe und Kartonagen gesammelt.

Der Behälterbestand für Restmüll lag in 2021 bei 50.698 (Vorjahr 50.373) Behältern und für Bioabfall bei 43.611 (Vorjahr 42.636) Behältern.

In 2021 wurden im Biomassewerk 33.300 (Vorjahr 34.063) Tonnen Eingangsmaterial behandelt, das anschließend als Qualitätskompost wieder abgesetzt wird. Nur ein geringer Anteil davon geht an private Abnehmer, der überwiegende Teil geht traditionell in die Landwirtschaft und in Teilen in den Garten- und Landschaftsbau.

Der Neubau des Wertstoffhofes in der Posener Straße wurde in 2021 begonnen, die voraussichtliche Fertigstellung und Eröffnung wird im IV. Quartal 2022 erwartet.

Die weiterhin erfolgreich laufende Kampagne #wirfuerbio soll dafür sorgen, dass bereits beim Sortieren und Entsorgen des Biomülls stärker für die Stoffreinheit sensibilisiert wird. Eine neue Abfallanalyse hat einen Rückgang der Störstoffanteile im Lübecker Bioabfall von 2,9% (2012) auf jetzt 1,1% ergeben. Zum Vergleich, der Bundesschnitt liegt bei 2,0%. Damit ist Lübeck auf einem guten Weg für die strengeren Grenzwerte und Regelungen aus der Bioabfallverordnung.

Im Berichtsjahr ist die Ausschreibung der heizwertreichen Fraktion erfolgt. Dabei ist es für die EBL zu spürbaren Preissteigerungen aus dem Markt gekommen.

Alternative Antriebstechnologien werden bei der EBL bereits überall dort eingesetzt, wo diese sich technisch und wirtschaftlich sinnvoll anwenden lassen. Im Berichtsjahr ist in dieser Hinsicht ein neues Kapitel aufgeschlagen worden, in dem die Beschaffung eines Wasserstoffmüllsammelfahrzeugs angestoßen wurde. Dazu wurde im ersten Schritt ein Förderantrag gestellt und bewilligt, mit dem 90% der Mehrkosten gegenüber einem konventionell betriebenen Müllsammelfahrzeug bezuschusst werden. Die Lieferzeit beträgt ungefähr ein Jahr.

Auf dem Gelände der bereits stillgelegten Deponie-Teilfläche in Niemark wurde im Laufe des Jahres der Bau und die Inbetriebnahme einer ersten Photovoltaikanlage in Kooperation mit den Stadtwerken Lübeck abgeschlossen. Der Bau einer weiteren Photovoltaikanlage auf der Deponie ist für eigene Zwecke der EBL geplant.

Straßenreinigung/Winterdienst

Von der Straßenreinigung der EBL wird ein Großteil des Lübecker Straßen- und Wegenetzes betreut. In 2021 betrug die Straßenlänge mit Reinigungsleistungen unverändert 380 km. Der Winter zeigte sich auch in 2021 gegenüber dem Vorjahr wieder als etwas stärker. Im Jahresverlauf sind 26 (Vorjahr 3) Volleinsätze und 16 (Vorjahr 16) Teileinsätze angefallen. Insgesamt ist zu beobachten gewesen, dass die Winterdiensteinsätze intensiver und dadurch die Kosten pro Einsatz zugenommen haben.

Der im Vorjahr begonnene Feldversuch zum Einsatz flüssiger, nicht mineralischer Auftaumittel (Formiate) auf Radwegen wurde auch in 2021 fortgesetzt. Der Einsatz dieser Mittel ist etwas teurer, in der Wirkung aber im erhofften Rahmen und nach den bisherigen Erkenntnissen umweltschonender als mit den herkömmlichen eingesetzten Mitteln.

Auf dem geplanten Bauplatz für das neue Salzlager am Stockholmring hat als Zwischennutzung zunächst das DRK einen provisorischen Kindergarten errichtet, da sich das für den Kindergarten geplante Bauvorhaben in einem Neubaugebiet verzögert hat.

Auf dem Drehbrückenplatz wurden erstmalig in Lübeck solarbetriebene Papierkörbe aufgestellt, die den Inhalt außerdem verpressen. Nach der Neugestaltung des Platzes hat sich dieser zu einem stark frequentierten Treffpunkt entwickelt, mit entsprechend hohem Müllaufkommen und gesteigerter Reinigungsfrequenz.

Im Bereich Haushalt und Steuerung kam es zu Verzögerungen bei der Erstellung der Gebührenbescheide aufgrund von Verzögerungen des Softwareherstellers der Stadt.

Klima-, Umwelt- und Ressourcenschutz

Die Klimabilanz für das Jahr 2021 wurde erstellt. Erneut konnte eine leicht erhöhte CO_2 Gutschrift gegenüber dem Vorjahr für die gesamte EBL erzielt werden. Die Steigerung betrug 6% in 2021 im Vergleich zum Vorjahr. Außerdem wurden 25% weniger Erdgas im abgelaufenen Jahr im ZKW und 6% weniger Erdgas auf der MBA verbraucht, gemessen am Vorjahresverbrauch. Alle einschlägigen Klimaziele sind damit erneut übererfüllt.

Die Modernisierung der Belüftungsanlage des ZKW ist beauftragt, die Anlage soll zum Ende 2022 in Betrieb genommen werden. Ziel ist es, mit der bedarfsgerechten Luftdosierung den Strombedarf und damit den Erdgasbezug insgesamt zu reduzieren.

An dieser Stelle wird auf den Klima- und Energiebericht für 2021 verwiesen.

Zentrale Bereiche

Die sich aus der Corona-Pandemie ergebenden Einschränkungen lassen auch viele der bisherigen Abläufe bei den Entsorgungsbetrieben nicht unangetastet. Aufgrund der bereits in den Vorjahren vorangetriebenen Digitalisierung, konnten neue Abläufe etabliert werden.

So wurden Betriebsbegehungen zur Arbeitssicherheit erstmalig virtuell durchgeführt. Die Rückmeldungen zu dieser Form waren von allen Beteiligten sehr positiv, so dass zukünftig aufgrund der Einsparung von Fahrten zu den Standorten und der damit verbundenen Energie und Zeit, diese Form auch ohne Corona fortgesetzt werden wird.

Das 2. Überwachungsaudit Teil 2 (DIN ISO 9001-2015, DIN ISO 14001-2015, EFBV) wurde am 29. und 30. März 2021 ebenfalls digital durchgeführt. Das Zertifikat wurde ohne Einschränkungen erteilt.

Ein Datenschutzaudit hat bei den EBL erstmalig stattgefunden. Zukünftig soll ein solches Audit mindestens alle zwei Jahre durchgeführt werden. Außerdem ist es die Grundlage für die im November 2022 anstehende Zertifizierung zur Informationssicherheit nach der VdS 10000.

Im Berichtsjahr ist das digitale Bewerbermanagement erfolgreich nach einer Testphase in der Personalabteilung im gesamten Unternehmen eingeführt worden.

Auch die Präsenz der Entsorgungsbetriebe im Internet und dort speziell in den sozialen Medien wird laufend ausgebaut und bekommt dafür positive Rückmeldungen aus der Bevölkerung und auch aus der Kommunalpolitik.

2. Ertragslage

a) Ertragslage der EBL

Die nachfolgende Übersicht zeigt die handelsrechtliche Ertragslage 2021 im Vergleich zum Vorjahr:

Ertragslage (Werte in EUR Mio.)	Plan 2021	Ist 2021	Ist 2020	Abweichung Ist 21 zu Ist 20	
Umsatzerlöse	106,2	110,2	101,8	8,4	8,3%
Andere aktivierte Eigenleistungen	1,7	1,8	1,4	0,4	28,6%
Sonstige betriebliche Erträge	1,7	4,0	4,1	-1,3	-31,7%
Gesamtleistung	**109,6**	**116,0**	**107,3**	**7,5**	**7,0%**
Materialaufwand	-24,8	-25,9	-24,4	-1,5	6,1%
Rohergebnis	**84,8**	**90,1**	**82,9**	**6,0**	**7,2%**
Personalaufwand	-38,0	-38,5	-37,5	-1,0	2,7%
Abschreibungen	-21,0	-20,8	-20,6	-0,2	1,0%
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-10,1	-12,4	-11,9	-0,5	4,2%
Betriebsergebnis	**15,7**	**18,4**	**12,9**	**4,3**	**33,3%**
Finanz- und Beteiligungsergebnis	**-4,3**	**-4,9**	**-5,6**	**0,7**	**-12,5%**
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	**11,4**	**13,5**	**7,3**	**5,0**	**68,5%**
Steuern	-0,1	-0,5	0,0	-0,5	0,0%
Jahresergebnis	**11,3**	**13,0**	**7,3**	**4,5**	**61,6%**

Das Geschäftsjahr 2021 schließt mit einem Jahresüberschuss von EUR 13,0 Mio. (Vorjahr EUR 7,3 Mio.). Das geplante Jahresergebnis von EUR 11,3 Mio. wurde damit übertroffen.

Im Vergleich zum Vorjahr stieg der Umsatz um 8,3% (Vj. +1,3%) auf inzwischen EUR 110,2 Mio. In der Sparte Stadtentwässerung sind die Umsatzerlöse um EUR 3,7 Mio. gestiegen. In der Abfallwirtschaft sind die Erlöse ebenfalls gestiegen, hier betrug die Steigerung EUR 3,9 Mio. In der Sparte Straßenreinigung/Winterdienst sind die Umsätze um EUR 0,5 Mio. gestiegen.

Die sonstigen betrieblichen Erträge sind von EUR 4,1 Mio. auf EUR 4,0 Mio. leicht gesunken, was sich im Wesentlichen aus dem Rückgang des Verbrauches der Gebührenausgleichsrückstellungen ergibt.

Der Materialaufwand ist um EUR 1,6 Mio. erneut gestiegen. Den größten Teil machen dabei die Kostensteigerungen für bezogene Leistungen aus, die allein um rund EUR 1,9 Mio. gestiegen sind. Gegenläufig verhielten sich die Aufwendungen für Instandhaltungen, die einen Rückgang von rund EUR 0,3 Mio. zu verzeichnen hatten.

Die Personalaufwendungen von EUR 38,5 Mio. (Vorjahr EUR 37,5 Mio.) stiegen durch Tariferhöhungen und die Einstellung weiterer Mitarbeitenden um 2,7% an.

Die Abschreibungen sind erneut nur leicht gegenüber dem Vorjahr auf EUR 20,8 Mio. gestiegen (Vorjahr EUR 20,7 Mio.).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind insgesamt im Vergleich zu 2020 leicht gestiegen, zeigen aber gegenläufige Effekte auf verschiedenen Positionen. So gibt es weiterhin steigende Kosten aus der Verwaltungskostenumlage (+ TEUR 194). Hinzu kommt eine um EUR 1,6 Mio. höhere Bildung der Rückstellungen für den Gebührenausgleich. Gegenläufig entwickelten sich die Deponiekosten, die im Vorjahresvergleich um TEUR 1.528 sanken. Dieser Aufwandsrückgang ist maßgeblich auf die verfüllungsabhängige Verkürzung des aktiven Deponiebetriebs und somit auch des Nachsorgezeitraums um 2 Jahre zurückzuführen.

In 2021 war der Steueraufwand um rund TEUR 467 deutlich höher als im Vorjahr.

b) Ertragslage der Sparten

Die nachfolgende Übersicht zeigt die handelsrechtlichen Spartenergebnisse 2021 im Vergleich zum Vorjahr und zum Planansatz in TEUR:

	Plan 2021	Ist 2021	Ist 2020	Abweichung Ist 21 zu Ist 20
Stadtentwässerung	12.316	12.485	9.675	2.810
Abfallwirtschaft	-1.285	866	-2.138	3.004
Straßenreinigung/Winterdienst	-457	-381	-208	-173
Übrige	9	0	0	0
	10.583	12.970	7.329	5.641

Die Stadtentwässerung hat gegenüber dem Vorjahr ein um EUR 2,8 Mio. besseres Ergebnis erreicht. Ursächlich hierfür sind verschiedene Positionen. Angefangen beim Materialaufwand durch geringere Kosten bei der Instandhaltung (- EUR 1,0 Mio.), über den höheren Personalaufwand, bedingt durch die Einstellungen aufgrund des Masterplans Stadtentwässerung (+ EUR 0,75 Mio.) und der regulären Tarifsteigerung. Durch die deutlich gestiegenen Umsatzerlöse (+ EUR 3,7 Mio.) ist es zu der Verbesserung des Ergebnisses gekommen. So sind bei dem insgesamt deutlich besseren Ergebnis mehrere Kostenpositionen unter den geplanten Ansätzen geblieben, lediglich bei den Zinsen und den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ist das Ergebnis schlechter als der Planansatz.

Gemäß der Gebührennachkalkulation für 2021 wurden aus den Gebührenausgleichsrückstellungen planmäßig EUR 0,2 Mio. entnommen, so dass die anrechenbare Rückstellung für 2021 komplett verbraucht ist. Zukünftige Kostensteigerungen sind daher entweder durch Gebührenerhöhungen bzw. durch andere Maßnahmen (z. B. Auflösung von Sonderposten) auszugleichen.

In der Abfallwirtschaft liegt das Ergebnis um EUR 3,0 Mio. über dem Vorjahresergebnis. Hier machten sich in diesem Jahr die stark gestiegenen Erträge sehr positiv bemerkbar. Diese resultieren primär aus der erhöhten Andienungspflicht aus der Annahme von Böden.

Das Ergebnis der Straßenreinigung 2021 weist mit TEUR -381 eine Unterdeckung aus. Abgemildert wurde die Unterdeckung durch eine noch vorhandene Gebührenausgleichsrückstellung in Höhe von TEUR 169 aus Vorjahren. Im abgelaufenen Jahr gab es allerdings aufgrund höherer Einsätze im Winterdienst, im Gegensatz zum Vorjahr, keinen ausgleichenden Effekt, der das Ergebnis insgesamt hätte positiver ausfallen lassen.

Gemeinsam mit der Werkstatt wird das Ergebnis der Bedürfnisanstalten in der obigen Übersicht in der Ertragslage der Sparten unter der Position „Übrige“ ausgewiesen.

Die Werkstatt konnte 2021 ein leicht positives Ergebnis erwirtschaften.

Die Bedürfnisanstalten erzielen in 2021, wie auch in den Vorjahren, ein ausgeglichenes Ergebnis. Das Ergebnis beinhaltet einen Kostenzuschuss seitens der Hansestadt Lübeck von TEUR 311.

3. Finanzlage

Finanzlage in EUR Mio.	2021	2020
Mittelzufluss/-abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	**39,6**	**34,3**
Mittelzufluss/-abfluss aus der Investitionstätigkeit	**-25,1**	**-26,9**
Veränderungen im Finanzierungsbereich		
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	0	0
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	-10,7	-15,0
gezahlte Zinsen	-4,4	-4,9
Einzahlungen aus Zuschüssen/Zuwendungen	**-0,7**	1,0
Mittelzufluss/-abfluss aus der Finanzierungstätigkeit	**-14,5**	**-18,9**
Zahlungsmittelveränderung	**0**	**-11,5**
Zahlungsmittel 1.1.	3,3	14,8
Zahlungsmittel 31.12.	**3,3**	**3,3**

Die Investitionstätigkeit führte zu einem Mittelabfluss von EUR 25,1 Mio. (Vorjahr EUR 26,9 Mio.) und konnte durch die Mittelzuflüsse aus der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von EUR 39,6 Mio. (Vorjahr EUR 34,3 Mio.) vollständig gedeckt werden. In 2021 erfolgte keine Kreditaufnahme, so dass sich aufgrund der durchgeführten Tilgungen von Krediten, Zinszahlungen und Einzahlungen aus Zuschüssen ein Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit von EUR -14,5 Mio. (Vorjahr EUR -18,9 Mio.) ergibt. Die liquiden Mittel verringerten sich um TEUR 27 und betragen zum 31.12.2021 nahezu unverändert EUR 3,3 Mio.

4. Vermögenslage

Die Bilanzsumme beträgt zum 31.12.2021 EUR 493,9 Mio. (Vorjahr EUR 489,5 Mio.).

Aktiva in EUR Mio.	**31.12.2021**	**31.12.2020**
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	1,0	1,1
II. Sachanlagen	470,3	465,7
III. Finanzanlagen	0,2	0,2
ANLAGEVERMÖGEN	**471,5**	**467,0**
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte	1,5	1,2
II. Forderungen LuL, sonst. Ford. und ARAP	17,6	18,0
III. Kasse, Bank	3,3	3,3
UMLAUFVERMÖGEN/ARAP	**22,4**	**22,5**
SUMME AKTIVA	**493,9**	**489,5**

Der Anteil des langfristigen Vermögens am Gesamtvermögen erhöhte sich von EUR 467,0 Mio. (95,4%) auf EUR 471,5 Mio. (95,5%). Unter Berücksichtigung der Kürzung des Anlagevermögens um die Sonderposten für Zuwendungen und empfangenen Ertragszuschüsse ergibt sich eine gekürzte Bilanzsumme von EUR 411,3 Mio. (Vorjahr EUR 405,8 Mio.). Der Anteil des mittel- und langfristigen Vermögens an der gekürzten Bilanzsumme beträgt 94,5% (Vorjahr 94,5%). Es wurden Investitionen in Höhe von EUR 26,4 Mio. getätigt, denen Abschreibungen von EUR 20,8 Mio. gegenüberstanden.

Passiva in EUR Mio.	**31.12.2021**	**31.12.2020**
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	5,1	5,1
II. Rücklagen	206,8	199,4
- Allgemeine Rücklage	2,6	2,6
- Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen	147,9	140,6
- Rücklage aus öffentlichen Zuschüssen	56,3	56,3
III. Jahresüberschuss	12,9	7,3
EIGENKAPITAL	**224,8**	**211,9**
B. Baukostenzuschüsse und Sonderposten	**82,6**	**83,7**
D. Rückstellungen	**57,9**	**55,9**
E. Verbindlichkeiten	**128,6**	**138,0**
Fremdkapital	**269,1**	**277,6**
Bilanzsumme	**493,9**	**489,5**

Das Eigenkapital der Entsorgungsbetriebe Lübeck beläuft sich zum 31.12.2021 auf EUR 224,8 Mio. (Vorjahr EUR 211,9 Mio.).

Die Eigenkapitalquote erreichte einen Wert von 45,5% (Vorjahr 43,3%) und unter Berücksichtigung der Absetzung der empfangenen Ertragszuschüsse und Sonderposten für Zuschüsse zum Anlagevermögen 54,7% (Vorjahr 52,2%). Ursächlich für die Zunahme der Eigenkapitalquote ist der Jahresüberschuss in Höhe von EUR 13,0 Mio.

Den langfristigen Fremdmitteln sind 32,8% (Vorjahr 42,1%) des Gesamtkapitals zuzuordnen.

Die mittel- und langfristig gebundenen Vermögenswerte sind zu 99,6% (Vorjahr 99,8%) durch Eigenkapital und mittel- und langfristiges Fremdkapital gedeckt.

5. Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Zur Steuerung der Aktivitäten im Hinblick auf die Unternehmensziele und die Umsetzung der Unternehmensstrategie nutzt die eigenbetriebsähnliche Einrichtung verschiedene Leistungsindikatoren. Diese werden kontinuierlich ausgewertet und im Berichtswesen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abgebildet.

Die wesentlichen Steuerungsgrößen der unternehmerischen Aktivitäten der EBL sind:

Finanzielle Leistungsindikatoren:

- Gebührenhöhe
- Jahresüberschuss
- Investitionen
- Eigenkapitalquote

Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren:

- Abwassermenge
- Entleerungen
- Reinigungskilometer
- Vollzeitstellen

Die Entwicklung der Indikatoren ist im dargestellten Geschäftsverlauf und in der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage erläutert.

6. Risiko- und Chancenbericht

Zur frühzeitigen Identifizierung von Risiken und zur Ableitung von geeigneten Maßnahmen zur Risikominimierung arbeiten die EBL mit einem Risikomanagementsystem. Der Risikoausschuss hat sich im Geschäftsjahr 2021 zweimal zusammengesetzt, um die Bewertung der Risiken und die vorgeschlagenen Maßnahmen abzuwägen. Im System sind knapp 80 Risiken erfasst.

Aus heutiger Sicht ist keine Risikoentwicklung erkennbar, die den Fortbestand der EBL gefährden könnte.

Stadtentwässerung

Anlagevermögen Stadtentwässerung

Das Kanalnetz stellt wertmäßig den mit Abstand größten Vermögenswert der EBL dar. Um den Wert dieses Vermögens langfristig zu erhalten, ist eine regelmäßige Instandsetzung und Reparatur erforderlich. Je nach Zustand sind Teilabschnitte neu zu errichten. Ohne einen kontinuierlichen Ansatz erwächst das Risiko einer Häufung von Schäden, die zu erheblichen Beeinträchtigungen für die Stadtinfrastruktur und zu Gebührensprüngen führen können. Die EBL haben hier vor dem Hintergrund des bestehenden Sanierungsstaus erhöhten Handlungsbedarf in ihrem Netz erkannt. Aus den regelmäßigen Befahrungen des Kanalnetzes geht in Teilen auch ein sofortiger Handlungsbedarf hervor. Die EBL haben einen Masterplan Stadtentwässerung aufgestellt, um eine Substanzerhaltung bei einer möglichst stabilen Gebührenentwicklung zu realisieren, und steuern damit gezielt ihre Aktivitäten.

Seit dem 01.09.2020 gelten für das Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck neue Konzessionsverträge für die Leitungsträger Strom, Gas, Wasser und Wärme. Die EBL sind mit den entsprechenden Leitungsträgern im engen Austausch, um die Abwicklung der gegenseitigen Baumaßnahmen an die neuen Rahmenbedingungen anzupassen. Eine Vereinbarung zwischen allen betroffenen Parteien ist noch ausstehend.

Mischwassersystem

Das Lübecker Kanalnetz wird unter anderem nach den Vorgaben des Generalentwässerungsplans von einem Mischsystem zu einem weitgehenden Trennsystem umgebaut. Derzeit existieren im Hauptkanalnetz noch rund 119 km an Mischwasserkanälen und eine Vielzahl an systembedingten Regenüberläufen. Im Regenwetterfall kommt es dadurch in unterschiedlicher Intensität zur Einleitung von Mischwasser in Gewässer. Diese Mischwasserabschläge sind nach einer Verfügung der unteren Wasserbehörde schnellstmöglich abzustellen. Der Masterplan Stadtentwässerung ist Grundlage für den zielgerichteten Umbau des Kanalnetzes.

Abfallwirtschaft

Deponie Niemark

Das zum 31.12.2021 erstellte Deponienachsorgegutachten kommt erstmalig in diesem Jahresabschluss als Grundlage für die Abbildung der finanziellen Auswirkungen zum Tragen.

Die hauptsächliche Variable für die Berechnung der jeweils aktuellen Rückstellungshöhe zum Ende eines Jahres bleibt die tatsächliche Einlagerungsmenge und das sich daraus ergebende restliche Verfüllvolumen. Nach der derzeitigen Planung wird die Deponie Niemark im Jahr

2033 verfüllt sein. Aufgrund der verstärkten Nutzung der Deponie und dem knappen Deponievolumen (DK II) in der Region Lübeck und in Schleswig-Holstein werden die bereits laufenden Vorbereitungen zur Erweiterung der Deponie forciert. Das Genehmigungsverfahren startet 2022.

Zentrale Bereiche

Gebäude und technische Infrastruktur

Die EBL betreiben neben dem Kanalnetz eine umfassende technische Infrastruktur und nutzen zahlreiche Gebäude für ihre Aktivitäten (Klärwerke, Pumpwerke, Deponie, Mechanisch-Biologische Abfallbehandlungsanlage, Biomassewerk, BHKWs, Sortieranlage, Fuhrpark, Hallen und Gebäude), die zum Teil erheblich in die Jahre gekommen sind und die nach den einschlägigen Regelwerken zu erhalten oder auszubauen sind. Hier hat der Gesetzgeber in vielen Bereichen, wie beispielsweise Energieeinsparung, Arbeitssicherheit oder Brandschutz, die einzuhaltenden Standards kontinuierlich erhöht. In den älteren Objekten ist ein nicht genau bezifferbarer Investitions- und Sanierungsrückstand vorhanden. Ein Facilitymanagement wurde eingerichtet und hat inzwischen seinen geplanten Stand erreicht. Anhand der umgesetzten Investitionen ist ablesbar, dass inzwischen vermehrt Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Der Prozess wird sich auch aufgrund der internen und externen Ressourcen aber noch über einen längeren Zeitraum erstrecken.

Personalwirtschaft

Die Belegschaft der EBL verfügt über keine ausgewogene Altersstruktur. Das Durchschnittsalter ist relativ hoch. Besonders im gewerblichen Bereich hat das hohe Durchschnittsalter negative Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der EBL. Es wird zukünftig ebenfalls zu einem eng beieinanderliegenden Renteneintritt einer Vielzahl von Führungskräften kommen. Mit gezielten Maßnahmen wird versucht, Vorsorge zu treffen. Zur Umsetzung ist die enge Einbindung des Trägers erforderlich.

Durch die laufende Weiterentwicklung mit internen Mitarbeiterqualifizierungsmaßnahmen versuchen die EBL, die eigenen Mitarbeiter:innen zu binden, sie weiterzuentwickeln, ihnen damit eine Perspektive im eigenen Betrieb zu bieten und letztlich die Fachkräftelücke auch dadurch zu verringern.

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die EBL bewegen sich in einem stark regulatorisch geprägten Marktumfeld. Im Jahr 2021 ist es erneut zur Verabschiedung einer Vielzahl neuer Gesetzesvorhaben gekommen. Alle Vorhaben können eine erhebliche Auswirkung auf den Geschäftsbetrieb und die Erlöse und Kosten des Unternehmens haben. Da Ergebnisauswirkungen aus Gesetzesänderungen grundsätzlich gebührenfähig sind, könnten sich Gebührensteigerungen ergeben.

Konjunkturelle Rahmenbedingungen

Das Fortbestehen der weltweiten Pandemie im zweiten Jahr löst nicht unerhebliche Risiken für die Entwicklung der Konjunktur in Deutschland und der Welt aus. Ein allgemeiner Wirtschaftsabschwung ist möglich, der Auswirkungen auf die EBL haben kann. Durch die überwiegend hoheitlichen Aufgaben werden die Risiken als beherrschbar eingeschätzt.

Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen

Die Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen stellt den Unterschiedsbetrag zwischen den in den Vorjahren tatsächlich erwirtschafteten kalkulatorischen Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerten und den handelsrechtlichen Abschreibungen auf Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagevermögens der Abwasserwirtschaft dar. Im HGB-Jahresabschluss wird die Rücklage zum 31.12.2021 mit einem Betrag von EUR 147,9 Mio. ausgewiesen. Die entsprechend nach dem KAG ermittelte Rücklage beträgt zum Stichtag 31.12.2021 EUR 178,6 Mio. Zwischen den beiden Beträgen besteht eine Differenz von EUR 30,7 Mio. Auch der Jahresüberschuss 2021 (EUR 13,0 Mio.) wird in die Rücklage eingestellt werden. Danach ergibt sich eine Differenz von EUR 17,7 Mio., die damit über dem mittelfristigen Zielwert von EUR 15 Mio. liegt. In der leicht ansteigenden Differenz spiegeln sich die derzeit stark ansteigenden Baupreise wider, die die Wiederbeschaffungszeitwerte überproportional ansteigen lassen. Die Unterdeckung der Rücklage nach HGB ist in der Vergangenheit durch Unterdeckungen in einzelnen Betriebszweigen und durch nicht gebührenfähige Aufwendungen entstanden, die nicht aus dem allgemeinen Haushalt ausgeglichen wurden.

Aus heutiger Sicht verbleibt mittelfristig eine Differenz in der Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen, die absehbar nicht aus Gebühren, sondern nur aus anderen Überschüssen ausgeglichen werden kann. Solange die Rücklage nicht vollständig bedient ist, wirkt sich die Unterdeckung finanziell durch einen jährlichen negativen Zinseffekt aus.

in Mio. EUR	2019	2020	2021
Rücklage HGB	129,7	140,6	147,9
Rücklage KAG	153,4	165,1	178,6
Diff. Rücklagen	**23,7**	**24,5**	**30,7**
Jahresüberschuss	10,9	7,3	13,0
Diff. JÜ/Rücklagen	**12,8**	**17,2**	**17,7**

Nicht gebührenfähige Aufwendungen

Die Dienstleistungen der EBL sind im Wesentlichen gebührenfinanziert. Damit sind die Aufwendungen auf die jeweiligen Gebührenzahler umlagefähig. Unabhängig davon fallen im Geschäftsbetrieb der EBL aus unterschiedlichen Gründen, wie zum Beispiel den speziellen Regelungen des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein, systembedingt nicht gebührenfähige Aufwendungen an. Die nicht gebührenfähigen Erträge lagen 2021 in Summe bei EUR 0,048 Mio., nach nicht gebührenfähigen Aufwendungen EUR 0,1 Mio. im Vorjahr. Einen positiven Anteil daran hatte die Sparte Stadtentwässerung mit EUR 0,440 Mio. nicht gebührenfähigen Erträgen, während die nicht gebührenfähigen Aufwendungen der Sparte Abfall mit EUR 0,2 Mio. (Vorjahr EUR 0,2 Mio.) und der Sparte Straßenreinigung mit EUR 0,2 (Vorjahr EUR 0,1 Mio.) die nicht gebührenfähigen Erträge verringerten.

Nicht gebührenfähige Aufwendungen sind durch andere Einnahmequellen zu decken oder nachrangig durch den Träger auszugleichen. Durch diese grundsätzliche Deckungsverpflichtung des Trägers erwächst aus den nicht gebührenfähigen Aufwendungen kein fundamentales Risiko für das Unternehmen. In Anbetracht der angespannten Lage des allgemeinen Haushalts der Hansestadt Lübeck sind aber andere Deckungsmöglichkeiten vorher auszuschöpfen. Die EBL arbeiten konsequent an einer Reduzierung des nicht gebührenfähigen Aufwands. Der Ansatz bleibt weiterhin bestehen, dass die ergebnisbelastenden Faktoren soweit reduziert werden bzw. durch gegenläufige Positionen ausgeglichen werden sollen, dass sich in Summe keine negativen Ergebniseffekte auf Jahresbasis ergeben.

Nicht gebührenfähige Aufw. /Erträge in Mio. EUR	2019 -0,092	2020 0,116	2021 -0,048
Stadtentwässerung	-0,276	-0,253	-0,440
Abfall	0,091	0,241	0,168
Straßenreinigung	-0,093	0,130	0,224

Chancen für die Geschäftsaktivitäten der EBL

Nach einigen Jahren des Bevölkerungsrückgangs hat in Lübeck eine Trendwende stattgefunden, Lübeck wächst moderat. In der Folge entsteht neuer Wohnraum. Parallel dazu führen auch die sich ändernde Zusammensetzung und die sich weiterentwickelnden Bedürfnisse der

Bevölkerung zu einer forcierten Entwicklung von neuen Baugebieten in Lübeck. Dies trägt zu einem gewissen organischen Wachstum für die Dienstleistungen der EBL bei und kann den zu erwartenden Einspartendenzen, zum Beispiel beim Abfall, entgegenwirken.

Die Ziele der Stadtentwicklung für die Hansestadt Lübeck bieten Potenziale für zusätzliche Dienstleistungen durch die EBL. Lübeck soll dauerhaft eine lebenswerte Stadt für seine Bevölkerung und gleichzeitig ein attraktives Ziel für Besucher und Touristen sein. Grundvoraussetzung dafür ist ein durchgängig gepflegtes Erscheinungsbild und eine funktionierende öffentliche Infrastruktur für Stadtsauberkeit. In vielen Kommunen Deutschlands ist man deshalb erfolgreich dazu übergegangen, die Stadtbildpflege als einheitliche geschlossene Aufgabe anzusehen. Hier liegt perspektivisch ein erhebliches Verbesserungspotenzial für die Hansestadt Lübeck. Die EBL wären bereit nach Bedarf, Lösungen für bisher nicht wahrgenommene Dienstleistungen zu entwickeln bzw. zu übernehmen.

In begrenztem Umfang führen die EBL bereits Dienstleistungen für benachbarte Gebietskörperschaften durch. Seit vielen Jahren bestehen zum Beispiel Verträge zur Abwasserübernahme mit einzelnen Kommunen. Auch in der Zukunft werden sich für Kooperationen außerhalb des Lübecker Stadtgebiets einzelne Möglichkeiten ergeben, die im Einzelfall geprüft werden.

Die EBL sind der zentrale Umweltdienstleister der Hansestadt Lübeck. Umweltschutz, Klimaschutz, Gewässerschutz, Grundwasserschutz und Nachhaltigkeit prägen seit Jahren unsere Tätigkeiten und unseren Geschäftszweck. Wir beobachten seit einiger Zeit einen breiten gesellschaftlichen Wertewandel, der unsere Tätigkeiten nachhaltig positiv unterstützt. Wir erwarten, dass uns aus diesem Prozess weitere Aufgaben zuwachsen.

Mit diesem Wertewandel erlangen die Tätigkeiten gleichzeitig einen höheren Stellenwert. In einer Gesellschaft, die zunehmend nach sinnstiftenden Aufgaben sucht, können wir diese in einer großen Breite anbieten. Wir sind davon überzeugt, dass wir damit auch gute und motivierte Beschäftigte in einem zunehmend schwieriger werdenden Arbeitsmarkt finden und halten können.

Schließlich bietet die technologische Entwicklung derzeit viele Chancen zur zielgerichteten Weiterentwicklung der EBL. Mit Hilfe von digitalen Werkzeugen ist auch in der Entsorgungswirtschaft die Entwicklung innovativer Dienstleistungen möglich, so ist eine dienstleistungsspezifische App für die Lübecker Bürger:innen weitgehend entwickelt und wird als Teil der Lübecker Digitalisierungsstrategie der Hansestadt Lübeck zukünftig eingeführt.

Weiteres Entwicklungspotenzial ergibt sich aus den vielfältigen Möglichkeiten der EBL zum Umgang mit der eigenen Energieerzeugung, Speicherung und dem Energieverbrauch. Die bisherige Vorreiterrolle zum Klimaschutz soll dabei ausgebaut werden. Dabei spielen die Themen alternative Antriebssysteme, Photovoltaik, Batteriespeicher und letztlich auch der Wasserstoff eine große Rolle.

Aufgrund der überdurchschnittlich großen Erfolge der deutschen Entsorgungswirtschaft in der Reduktion der Emission von klimaschädlichen Gasen sind Kommunen und kommunale Unternehmen ausgehend vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit ermutigt worden, ihr Know-how auch anderen Kommunen in weniger entwickelten Ländern zur Verfügung zu stellen. Im Jahr 2021 haben die EBL erste kleine Ansätze zur Projektentwicklung mit albanischen Kommunen unternommen. Die Beantragung von Fördermitteln wurde vorbereitet. Bereits aus den ersten Ansätzen einer Zusammenarbeit ist erkennbar, dass sich aus diesen internationalen Aktivitäten auch verstärkende positive Effekte für die Belegschaft der EBL ergeben können. In 2022 ist eine Fortsetzung des gegenseitigen Austausches mit Vertretern aus Albanien vorgesehen.

7. Prognosebericht

Da alle Gebührenkreise zum 01.01 2021 überprüft und bei Bedarf angepasst wurden und diese Gebührensatzungen auch noch für 2022 weitergelten, gehen wir von weiterhin kostendeckenden Gebühreneinnahmen in diesen Bereichen aus. Die im Rahmen des Masterplans Stadtentwässerung vorgesehenen Umsetzungsmaßnahmen haben sich leicht verschoben. Aufgrund der weiterhin schwierigen Lage auf dem Arbeitsmarkt lassen sich die benötigten Fachkräfte nicht in der gewünschten Schnelligkeit, aber auch Anzahl gewinnen. Hinzu kommen die weiterhin hohen Baupreise und die ebenfalls gestiegenen Entsorgungskosten, die Druck auf die Gebühren ausüben. Aufgrund einer unverändert stabil hohen Bautätigkeit ist außerdem die Verfügbarkeit von Handwerkern aller Gewerke teilweise nur noch zeitverzögert oder durch wiederholte Ausschreibungen zu erreichen. Hinzu kommt eine Verknappung von Baumaterial, aber auch von Teilen für Fahrzeuge und Maschinen. Das stellt keine existenzielle Bedrohung für den Betrieb dar, führt aber zu Kostensteigerungen und Verzögerungen bei der Bauausführung bzw. Beschaffung.

Die gestiegenen bzw. steigenden Entsorgungskosten betreffen alle Gebührenkreise, insbesondere den Abfallbereich, aber auch die Straßenreinigung. Durch weitere Optimierungsmaßnahmen versuchen alle Beteiligten gegenzusteuern, allerdings ist dies bei gleichbleibendem Leistungsniveau zunehmend schwierig. Damit steigt hier durch äußere Einflüsse der Druck auf die Gebühren in den Bereichen Abfallentsorgung und Straßenreinigung/Winterdienst.

Der in der Sitzung der Bürgerschaft am 26.08.2021 beschlossene Wirtschaftsplan für das Jahr 2022 weist ein positives Ergebnis in Höhe von rund EUR 10,6 Mio. aus. Nach dem bisherigen Verlauf des Jahres ist zu erwarten, dass das geplante Jahresergebnis erreicht wird. Für 2022 sind Investitionen von EUR 45,6 Mio. und eine Kreditaufnahme von EUR 26,8 Mio. geplant.

Die Herausforderungen und Konsequenzen aus der weltweiten COVID-19 Pandemie haben auch Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb der EBL. Insbesondere höhere Kosten bei der Beschaffung von Materialien und Dienstleistungen haben sich eingestellt und sind weiterhin zu erwarten. Die Kundendienstleistungen der EBL konnten, bis auf kurzzeitige Quarantänefälle, jedoch bislang nahezu ohne Einschränkungen erbracht werden. Interne Pandemiekonzepte wurden zudem erfolgreich entwickelt und umgesetzt. Wesentliche wirtschaftliche Effekte werden aufgrund der erbrachten Dienstleistungen nicht erwartet. Mögliche Auswirkungen können zudem noch nicht genau bestimmt werden.

Mit Fortdauer der Pandemie bzw. der sich daraus ergebenden einschränkenden Maßnahmen und einer allgemeinen wirtschaftlichen Verschlechterung der Lage kann es zu einer steigenden Zahl von Insolvenzen bei Gewerbebetrieben und steigenden Zahlungsausfällen bei Kunden der EBL kommen.

Hinzu kommen die gravierenden Auswirkungen aus dem Ukrainekrieg. So sind drastisch gestiegene Energie- und Treibstoffkosten mit Auswirkungen auf die nächsten Gebührenkalkulationen ab 2023 unausweichlich.

Hinzu kommt eine erneut gestiegene Verknappung von verschiedensten Materialien. Dazu bleiben die Lieferkettenprobleme weiterhin akut und führen zu starken Einschränkungen bei der Beschaffung von Fahrzeugen, Maschinen, Ausrüstung und Ersatzteilen.

Letztlich sind die Auswirkungen bei der stark steigenden Inflation in nahezu allen Lebensbereichen festzustellen. Alle diese Faktoren müssen bei der zukünftig Wirtschafts- und Gebührenplanung berücksichtigt werden und fließen in die zukünftigen Kalkulationen mit ein.

Lübeck, 29. Juli 2022

Entsorgungsbetriebe Lübeck

Direktion

LÜBECK Entsorgungsbetriebe

Erfolgsübersicht der Entsorgungsbetriebe Lübeck für das Jahr 2021

	Aufwendungen nach Betriebszweigen nach Aufwandsarten		**Betrag insgesamt**	Zentralbereich	Abwasser-beseitigung	Abfallwirtschaft	Straßen-reinigung/ Winterdienst	Bedürfnis-anstalten	Werkstatt
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1		**2**	3	4	5	6	7	8
1.	Materialaufwand	a) Bezug von Fremden	**25.963.160,52**	699.198,70	8.248.634,37	11.458.334,26	2.245.393,39	202.138,25	3.109.461,55
		b) Bezug von Betriebszweigen	**6.431.200,01**	139.194,48	1.017.421,17	3.368.890,01	1.881.828,67	23.865,68	0,00
2.	Löhne und Gehälter		**29.632.662,87**	4.211.742,23	11.314.578,21	9.085.284,36	3.151.994,72	13.889,60	1.855.173,75
3.	Soziale Abgaben		**8.298.542,28**	1.314.266,00	3.094.645,49	2.507.588,96	861.410,51	3.803,15	516.828,17
4.	Zuführung für Altersteilzeit- und Pensionsrückstellungen		**589.308,16**	399.642,84	189.665,32				
5.	Abschreibungen		**20.753.947,86**	1.283.256,78	13.678.943,48	4.579.331,32	1.045.379,76	43.258,00	123.778,52
6.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		**5.156.581,64**	386.679,56	3.656.297,81	1.017.119,44	71.272,83	18.050,04	7.161,96
7.	Steuern		**475.678,50**	81.925,80	19.207,45	370.729,22	8.779,00	286,20	-5.249,17
8.	Sonstige betriebliche Aufwendungen		**10.191.450,48**	2.741.756,54	4.634.970,22	1.734.236,09	782.153,31	44.555,19	253.779,13
9.	Zuführung zur RST Gebührenausgleich		**2.232.333,00**		996.984,82	1.235.348,18			
10.	Summe 1 - 9		**109.724.865,32**	11.257.662,93	46.851.348,34	35.356.861,84	10.048.212,19	349.846,11	5.860.933,91
11.	Umlage der Spalte 3	Zurechnung (+)	**9.863.782,02**		3.780.417,86	3.566.673,01	1.552.756,10	16.483,28	947.451,77
		Abgabe (-)	**-9.863.782,02**	-9.863.782,02					
12.	Aufwendungen 1 - 11		**109.724.865,32**	**1.393.880,91**	**50.631.766,20**	**38.923.534,85**	**11.600.968,29**	**366.329,39**	**6.808.385,68**
13.	Betriebserträge	a) nach der GuV-Rechnung	**116.024.746,78**	1.224.365,98	62.265.572,57	39.172.555,51	11.206.563,28	366.329,39	1.789.360,05
		b) aus Lieferungen an andere Betriebszweige	**6.431.200,01**	79.921,22	850.517,92	468.022,00	13.109,37	0,00	5.019.629,50
14.	Betriebserträge insgesamt		**122.455.946,79**	**1.304.287,20**	**63.116.090,49**	**39.640.577,51**	**11.219.672,65**	**366.329,39**	**6.808.989,55**
15.	Betriebsergebnis		**12.731.081,47**	-89.593,71	12.484.324,29	717.042,66	-381.295,64	0,00	603,87
16.	Finanz-/Beteiligungserträge		**238.648,90**	89.593,71	250,75	148.799,73	4,42	0,00	0,29
17.	Unternehmensergebnis		**12.969.730,37**	**0,00**	**12.484.575,04**	**865.842,39**	**-381.291,22**	**0,00**	**604,16**

610 von 884 in Zusammenstellung

TOP 9.8

Anlage 6 / 1

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Entsorgungsbetriebe Lübeck, Lübeck

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der **Entsorgungsbetriebe Lübeck, Lübeck,** – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Entsorgungsbetriebe Lübeck, Lübeck, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung von Schleswig-Holstein, den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung von Schleswig-Holstein, den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des Direktors und des Werkausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Direktor ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung von Schleswig-Holstein, den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner ist der Direktor verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Direktor dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Direktor verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung von Schleswig-Holstein, den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Direktor verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Schleswig-Holstein und den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werkausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung von Schleswig-Holstein, den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem Direktor angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem Direktor dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem Direktor angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem Direktor dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem Direktor zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG SH:

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 befasst. Gemäß § 14 Abs. 3 KPG SH haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen. Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Anlass geben.

Verantwortung des Direktors

Der Direktor ist verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er dafür als notwendig erachtet hat.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen des Direktors und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Hamburg, 29. Juli 2022

Ebner Stolz GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Hartmut Schmidt
Wirtschaftsprüfer

Jens Engel
Wirtschaftsprüfer



Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2022/11577
öffentlich

Lübeck, 18.10.2022

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Birgit Maaß (E-Mail: birgit.maass@luebeck.de Telefon: 122 - 6124)

Sanierungsgebiet Lübeck "Altstadt" - Einsatz von Städtebauförderungsmitteln für die Modernisierung und Instandsetzung baulicher Anlagen Dritter

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
28.11.2022	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
16.01.2023	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
24.01.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.01.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, im Sanierungsgebiet Lübeck „Altstadt“ alle Eigentümer:innen von privat genutzten Gebäuden, für die im Rahmen von Vorbereitenden Un-tersuchungen/Integriertem städtebaulichen Entwicklungskonzept (Plan 5, Anlage 1) ein mittlerer oder hoher Modernisierungs- und Instandsetzungsbedarf festgestellt wurde, mit 100 % des gemäß Städtebauförderungsrichtlinien SH 2015 ermittelten Kostenerstattungsbetrags (unrentierliche Kosten) im Rahmen der verfügbaren Städtebauförderungsmittel zu fördern.

Nach drei Jahren erfolgt eine Überprüfung der Förderhöhe im Hinblick auf die Nachfrage im Verhältnis zu den zur Verfügung stehenden Fördermitteln. Falls erforderlich wird eine Anpassung erfolgen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmung
1.300 Recht	Keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:
Die Belange von Kindern und Jugendlichen werden von der Entscheidung nicht berührt.

Die Maßnahme ist:

[ ] neu

	[X] freiwillig [ ] vorgeschrieben durch:
Finanzielle Auswirkungen:	[X] Ja (siehe Begründung) [ ] Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:	[X] Nein [ ] Ja – Begründung:
Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:	

Begründung:

Mit der amtlichen Bekanntmachung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ vom 19.03.2020 ist diese rechtskräftig geworden.

Gemäß den geltenden Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein (StBauFR SH 2015) wurden vorab Vorbereitende Untersuchungen (VU) durchgeführt und ein Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (IEK) aufgestellt. Das IEK ist als Steuerungsinstrument für die zukünftige Gebietsentwicklung zu begreifen, welches ausführlich die Ziele der städtebaulichen Sanierung darstellt und konkrete Maßnahmen und Projekte benennt, die integriert zur Stabilisierung und Aufwertung des Gebietes beitragen.

Zu diesen Maßnahmen gehören auch die Modernisierung und Instandsetzung baulicher Anlagen Dritter. Die Förderung von privaten Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen zielt darauf ab, Eigentümer:innen zu aktivieren und zu unterstützen. Die Bewertung des baulichen Zustands der Gebäude erfolgte anhand einer äußeren Inaugenscheinnahme im Rahmen der Bestandsaufnahme sowie der von den Eigentümer:innen gemachten Selbstauskunft. Das Ergebnis der Bewertung stellt keine Verpflichtung zur Durchführung von Maßnahmen dar, sondern ist als Angebot an die Eigentümer:innen zu verstehen.

Gemäß StBauFR SH 2015 B 2.2.1 (2) wurden zur Wahrung der Gleichbehandlung alle Eigentümer:innen, an deren baulichen Anlagen im Rahmen der VU Missstände und Mängel gemäß § 177 BauGB festgestellt wurden, über die Möglichkeit des Einsatzes von Städtebauförderungsmitteln zur Anteilsfinanzierung der Ausgaben der Modernisierung und Instandsetzung und über die Förderbedingungen informiert.

Von den angeschriebenen Eigentümer:innen haben 50 ihr Interesse an der Durchführung von Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen bekundet. Aufgrund der landesweiten Erfahrungen mit derartigen Maßnahmen darf davon ausgegangen werden, dass in Lübeck mit ca. fünf bis max. zehn Maßnahmen im Gesamtzeitraum der Durchführung der Gesamtmaßnahme zu rechnen ist. Nach Aussage des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport werden derzeit in ganz Schleswig-Holstein pro Jahr nur ca. drei bis fünf Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen Dritter gefördert werden.

Über die Förderhöhe kann ohne Kenntnis der Einzelmaßnahmen keine Aussage gemacht werden. Die Fördersummen liegen nach Aussage des Ministeriums jedoch deutlich unter den im abgeschlossenen Städtebauförderungsprogramm „Sanierung und Entwicklung“ bewilligten Summen.

Die Voraussetzungen für den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln sind in den StBauFR SH 2015 unter B 2.2.1 (3) benannt. So sind u. a. die eingesetzten Städtebauförderungsmittel über den Zeitraum der Zweckbindung (zehn Jahre) dinglich abzusichern.

Gemäß StBauFR SH 2015 B 2.2.1 (6) können Städtebauförderungsmittel nur bis zur Höhe des gemäß Anlage 13 der StBauFR SH 2015 zu ermittelnden Kostenerstattungsbetrages eingesetzt werden. Der Zuschuss darf also nur die Aufwendungen decken, die die Eigentümer:innen aus der Bewirtschaftung des Gebäudes (z. B. Mieteinnahmen) oder mithilfe anderer Fördermöglichkeiten (z. B. KfW-Förderung) nicht tragen können. Es handelt sich hierbei um die sogenannten unrentierlichen Kosten.
Gemäß StBauFR SH 2015 entscheidet die Gemeinde, ob in allen Fällen der Förderhöchstbetrag gewährt wird. Sofern nicht der Förderhöchstbetrag gewährt werden soll, ist ein Kriterienkatalog festzulegen, auf dessen Grundlage der tatsächliche Förderbetrag ermittelt wird.

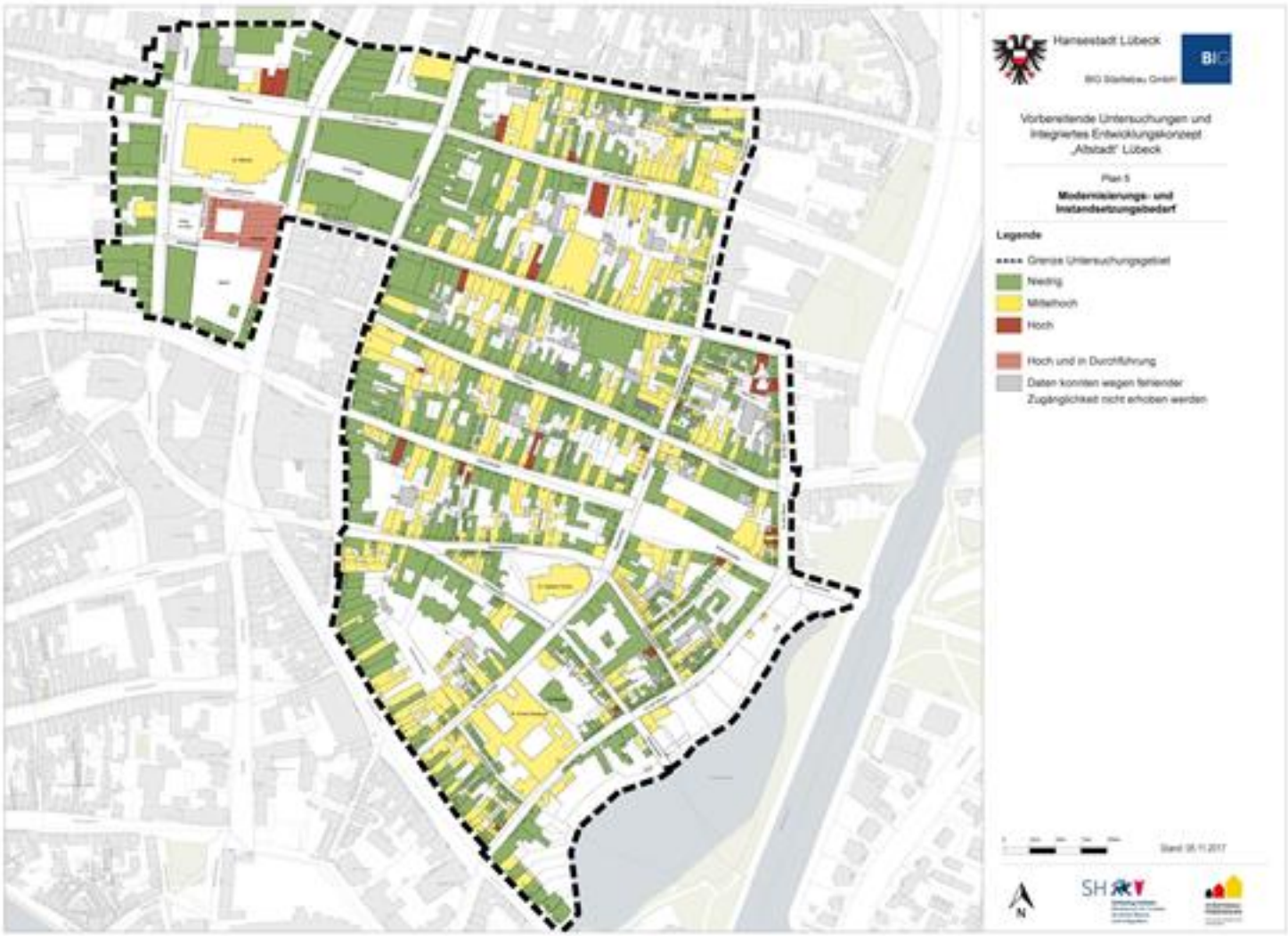
Zuschüsse werden nur im Rahmen der verfügbaren Städtebauförderungsmittel gewährt. Eine Belastung des städtischen Haushalts erfolgt nicht. Die Städtebauförderungsmittel werden dem hierfür eingerichteten Treuhandvermögen entnommen, das vom Sanierungsträger, der Grundstücks-Gesellschaft Trave mbH, verwaltet wird. Der Eigenanteil der Hansestadt Lübeck an den Städtebauförderungsmitteln wird immer dann fällig, wenn Bundes- und Landesmittel beantragt werden.

Erzielt der:die Eigentümer:in während der Zweckbindungsfrist durch die Veräußerung des Grundstücks einen Verkaufserlös, dessen Höhe seine:ihre Beteiligung an den Gesamtkosten der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahme übersteigt, so muss eine Rückzahlung der gewährten Städtebauförderungsmittel in Höhe des erzielten Überschusses erfolgen.

Anlagen:

1 – Plan 5 des IEK – Modernisierungs- und Instandsetzungsbedarf im Untersuchungsgebiet

Senatorin Joanna Hagen


Hansestadt Lübeck
BIG Städtebau GmbH
Vorbereitende Untersuchungen und integriertes Entwicklungskonzept „Altstadt" Lübeck
Plan 5
Modernisierungs- und Instandsetzungsbedarf
Legende
Grenze Untersuchungsgebiet
Niedrig
Mittelhoch
Hoch
Hoch und in Durchführung
Daten konnten wegen fehlender Zugänglichkeit nicht erhoben werden
Stand 05.11.2017
SH

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2022/11615
öffentlich

Lübeck, 02.11.2022

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.041.7 - Lübecker Museen

Bearbeitung: Silke Schulenburg (E-Mail: silke.schulenburg@luebeck.de Telefon: 122-7564)

Annahme einer Spende der Possehl-Stiftung in Höhe von 387.000,00 Euro für das Jahresprogramm 2023 der LÜBECKER MUSEEN

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
21.11.2022	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
12.12.2022	Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege	Öffentlich	zur Vorberatung
24.01.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.01.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Die von der Possehl-Stiftung angebotene Spende in Höhe von 387.000,00 Euro für die Realisierung des Jahresprogramms 2023 der LÜBECKER MUSEEN wird angenommen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:
Die Interessen von Kindern und Jugendlichen werden durch die Annahme der Spende nicht berührt.

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[X] freiwillig
[ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

[X] Ja
[ ] Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:	X	Nein
		Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:

Die LÜBECKER MUSEEN finanzieren ihr Jahresprogramm in 2023 zu rund 90 % mit Drittmitteln. Die Possehl-Stiftung leistet hierzu mit ihrer Förderung einen substantiellen und für die Museen unverzichtbaren Beitrag.
Für das Programm 2023 der Museen stellt die Stiftung insgesamt 387.000,00 Euro zur Verfügung: 350.000,00 Euro für die Realisierung der geplanten Sonderausstellungen inklusive Marketing und Werbung, die Durchführung von Veranstaltungen und Bildungsangeboten sowie 37.000,00 Euro für zwei weitere Ausstellungsprojekte, die von dem kommissarischen Museumsleiter der Geschichtswerkstatt Herrenwyk und der neuen Museumsleiterin der Kunsthalle St. Annen noch zu entwickeln sind.

Mit der Spende über 387.000,00 Euro erreicht die Spendensumme der Possehl-Stiftung im Jahr 2022 einen Gesamtwert von 4.061.471,26 Euro. Im Zuge des Mehrfachspendenverfahrens ist die Bürgerschaft nach der am 21.03.2013 von ihr beschlossenen Delegationsregelung für die Annahme dieser Einzelspende über 387.000,00 Euro zuständig.

Anlagen:
Zuwendungsbescheid_Possehl_Jahresprogramm
Zuwendungsbescheid_Possehl_IGH_KSA

Senatorin Monika Frank

POSSEHL Stiftung

Herrn
Prof. Dr. Hans Wißkirchen
Kulturstiftung Hansestadt Lübeck | die LÜBECKER MUSEEN
Schildstraße 12
23552 Lübeck

Lübeck, 26. September 2022 /ms-mw
(Bei Korrespondenz bitte angeben): C_220254_1

Jahresprogramm der LÜBECKER MUSEEN 2023

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Wißkirchen,

wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass die Possehl-Stiftung in ihrer Sitzung vom 23.09.2022 beschlossen hat, für das Jahresprogramm 2023 der Lübecker Museen einen Betrag in Höhe von

€ 350.000,00

zur Verfügung zu stellen. **Grundlage für diese Zuwendung und die sich daraus ergebende Förderquote (prozentualer Anteil der Possehl-Förderung an den Gesamtkosten) sind u. a. die in der Antragstellung genannten Gesamtkosten. Wir bitten unbedingt zu beachten, dass Abweichungen zu den in der Antragstellung genannten Gesamtkosten bzw. zur Förderquote unmittelbar mitgeteilt werden müssen. Diese bedürfen ggfs. der Zustimmung des Stiftungsvorstandes.**

Für die Zahlungsabwicklung bitten wir um Verwendung des Formulars „Mittelabruf", zu finden unter www.possehl-stiftung.de. Mit Rücksicht auf die Höhe der Zuwendung bitten wir ergänzend zum Mittelabruf um Hergabe eines Zahlungsplans, aus dem ersichtlich ist, wann etwaige Teilbeträge jeweils benötigt werden. Die Überweisungen werden dann von hier aus automatisch vorgenommen. Nach Eingang senden Sie uns bitte eine ***Spendenbescheinigung*** zu.

Nach Abschluss des Projektes: Wir bitten um Vorlage eines ***Verwendungsnachweises***. Der formale Aufbau richtet sich nach dem mit dem Antrag eingereichten Kosten- und Finanzierungsplan in Form einer Gegenüberstellung. Es müssen **alle Ausgaben und Einnahmen** aufgeführt werden. Die Ausgaben und Einnahmen müssen ausgeglichen sein. **Der Förderbetrag sowie in der Antragstellung genannte Eigenanteile sind in der Einnahmenberechnung auszuweisen.** Der Abgleich zwischen Antragstellung und Verwendungsnachweis muss nachvollziehbar sein.

Wir wünschen Ihnen und allen Beteiligten für Ihr Vorhaben alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen
Prof. Dr. Klaus-Peter Wolf-Regett
Stellv. Vorsitzender

POSSEHL-STIFTUNG Beckergrube 38-52, 23552 Lübeck
Telefon +49(0)451 148–200, Telefax +49(0)451 148–302
possehl-stiftung@possehl.de, www.possehl-stiftung.de

POSSEHL Stiftung

Herrn
Prof. Dr. Hans Wißkirchen
Kulturstiftung Hansestadt Lübeck | die LÜBECKER MUSEEN
Schildstraße 12
23552 Lübeck

Lübeck, 26. September 2022 /ms-mw
(Bei Korrespondenz bitte angeben): C_220254_2

Jahresprogramm der LÜBECKER MUSEEN 2023 - Sonderausstellungen

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Wißkirchen,

wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass die Possehl-Stiftung in ihrer Sitzung vom 23.09.2022 beschlossen hat, für Sonderausstellungen einen Betrag in Höhe von insgesamt

€ 37.000,00
(davon € 30.000,00 für die Kunsthalle St. Annen sowie € 7.000,00 für das Industriemuseum Geschichtswerkstatt Herrenwyk)

zur Verfügung zu stellen. **Grundlage für diese Zuwendung und die sich daraus ergebende Förderquote (prozentualer Anteil der Possehl-Förderung an den Gesamtkosten) sind u. a. die in der Antragstellung genannten Gesamtkosten. Wir bitten unbedingt zu beachten, dass Abweichungen zu den in der Antragstellung genannten Gesamtkosten bzw. zur Förderquote unmittelbar mitgeteilt werden müssen. Diese bedürfen ggfs. der Zustimmung des Stiftungsvorstandes.**

Für die Zahlungsabwicklung bitten wir um Verwendung des Formulars „Mittelabruf", zu finden unter www.possehl-stiftung.de. Mit Rücksicht auf die Höhe der Zuwendung bitten wir ergänzend zum Mittelabruf um Hergabe eines Zahlungsplans, aus dem ersichtlich ist, wann etwaige Teilbeträge jeweils benötigt werden. Die Überweisungen werden dann von hier aus automatisch vorgenommen. Nach Eingang senden Sie uns bitte eine ***Spendenbescheinigung*** zu.

Nach Abschluss des Projektes: Wir bitten um Vorlage eines ***Verwendungsnachweises***. Der formale Aufbau richtet sich nach dem mit dem Antrag eingereichten Kosten- und Finanzierungsplan in Form einer Gegenüberstellung. Es müssen **alle Ausgaben und Einnahmen** aufgeführt werden. Die Ausgaben und Einnahmen müssen ausgeglichen sein. **Der Förderbetrag sowie in der Antragstellung genannte Eigenanteile sind in der Einnahmenberechnung auszuweisen.** Der Abgleich zwischen Antragstellung und Verwendungsnachweis muss nachvollziehbar sein.

Wir wünschen Ihnen und allen Beteiligten für Ihr Vorhaben alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen

Max Schön
Vorsitzender

Possehl-Stiftung Beckergrube 38-52, 23552 Lübeck
Telefon +49(0)451 148–200, Telefax +49(0)451 148–302
possehl-stiftung@possehl.de, www.possehl-stiftung.de

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2022/11649
öffentlich

Lübeck, 10.11.2022

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften

Bearbeitung: Kerstin Bruhse (E-Mail: kerstin.bruhse@luebeck.de Telefon: 122-2324)

Verlängerung eines Erbbaurechtes in Lübeck, Gärtnergasse

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
19.12.2022	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
09.01.2023	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Vorberatung
24.01.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.01.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Das mit einem bis zum 31.12.2023 befristeten Erbbaurecht für Herrn Wolfgang Stamer belastete Grundstück in Lübeck, **Gärtnergasse 90** ist vorzeitig um 30 Jahre zu verlängern.

2. Es wird ein wertgesicherter Erbbauzins in Höhe von 4 v.H. des Bodenwertes (Stand 31.12.2020) von 220.890,00 EUR (= 8.835,60 EUR p.a.) vertraglich vereinbart und grundbuchlich gesichert. Die schuldrechtliche Ermäßigung des Erbbauzinses gem. der Bürgerschaftsbeschlüsse vom 28.04.2016 (VO-Nr. 2015/03216) und 18.05.2017 (VO-Nr. 2017/04955) ist in der Anlage 2 dargestellt.

3. Alle mit dem Abschluss und der Durchführung des Erbbaurechtsvertrages verbundenen Kosten einschl. der Grunderwerbsteuer sowie evtl. Erschließungskosten und Anschlussbeiträge, sind von dem Erbbauberechtigten zu tragen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 – Haushalt und Steuerung	Zustimmung
1.300 – Recht	keine rechtlichen Bedenken
5.610 - Stadtplanung	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:

Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen hat nicht stattgefunden, da Auswirkungen auf Kinder/Jugendliche durch den Abschluss des Erbbaurechtsverlängerungsvertrages nicht gegeben sind.

Die Maßnahme ist:	X	neu
	X	freiwillig
		vorgeschrieben durch:
Finanzielle Auswirkungen:	X	Ja (Anlage 1)
		Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:	X	Nein
		Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:	Der Erbbauberechtigte hat schriftlich erklärt (s. Anlage 5), dass er eine Behandlung der Vorlage im öffentlichen Teil der Sitzung wünschen.

Begründung:
Mit Schreiben vom 20.09.2022 wurde der Erbbauberechtigten gem. Bürgerschaftsbeschluss vom 28.04.2016 und 18.05.2017 über die verschiedenen Möglichkeiten bezüglich des auslaufenden Erbbaurechtes informiert.
Der Erbbauberechtigte teilte mit Schreiben vom 10.10.2022 mit, dass er das Erbbaurecht um 30 Jahre und unter Anwendung der vorgenannten Bürgerschaftsbeschlüsse verlängern möchte.

Unter Berücksichtigung des Bürgerschaftsbeschlusses vom 28.04.2016 (VO-Nr. 2015/03216) und 18.05.2017 (VO-Nr. 2017/04955) ist der Erbbaurechtsverlängerungsvertrag gem. den Eckpunkten der Anlage 2 zu schließen.

Anlagen:
Anlage 1 – Finanzielle Auswirkungen
Anlage 2 – Eckpunkte des Erbbaurechtsverlängerungsvertrages
Anlage 3 – Lageplan mit Luftbild
Anlage 4 – Lageplan
Anlage 5 – Nichtöffentlichkeit

Senatorin Pia Steinrücke

Bereich: 2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften **Anlage zur Vorlage vom 10.11.2022**
Produkt: 111020 - Grundstücksmanagement **VO-Nr.:2022/11649**

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV Anlage 1

Finanzielle Auswirkungen in €	2023 *)	2024	2025	2026
Erträge	**2.152,73**	4.271,11	4.271,11	4.271,11
Aufwendungen				
Saldo Ergebnisplan	**2.152,73**	**4.271,11**	**4.271,11**	**4.271,11**
Einzahlungen	**2.152,73**	4.271,11	4.271,11	4.271,11
Auszahlungen				
Saldo Finanzplan	**2.152,73**	**4.271,11**	**4.271,11**	**4.271,11**

2023	Ergebnisplan	Finanzplan	Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
Mittel **veranschlagt**				
Zusätzl. **zu ordnen**	x	x		
Haushalts**belastend**				
Haushalts**entlastend**	x	x	x	x
Haushalts**neutral**				

Haushaltsjahr 2023	Produktsachkonten Bezifferung	Produktsachkonten Bezeichnung	Ergebnisplan Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:	111020000.4411001	Grundstücksmanagement - Erträge aus Erbbaurecht	**2.152,73**
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
		Saldo Ergebnisplan	**2.152,73**

	Produktsachkonten Bezifferung	Produktsachkonten Bezeichnung	Finanzplan Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:	111020000.6411001	Grundstücksmanagement - Einzahlungen aus Erbbaurecht	**2.152,73**
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:			
		Saldo Finanzplan	**2.152,73**

Anlage 2

Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Bereich Wirtschaft und Liegenschaften

2.280.4 – LJ 2369
Sachbearbeiter/in: Kerstin Bruhse
App.: 23 24

Eckpunkte des abzuschließenden Erbbaurechtsverlängerungsvertrages:
auf Grundlage der Bürgerschaftsbeschlüsse vom 28.04.2016 (VO-Nr. 2015/03216) und 18.05.2017 (VO-Nr. 2017/04955)

Laufzeit **30 Jahre**

Gem. Beschlusspunkt 2a) können die Erbbauberechtigten Laufzeiten zwischen 30 – und 99 Jahre wählen.

Grundstückswert **220.890,00 EUR**

Der Grundstückswert errechnet sich auf Grundlage der Bodenrichtwertekarte (Stand 31.12.2020) des Gutachterausschusses für Grundstückswerte wie folgt:

Richtwert je m²:	370,00 EUR
Grundstücksgröße:	597 m²
Bezugsgröße lt. Richtwertkarte:	600 m²
UmrechnungsKoeff.:	1
angepasster Bodenwert je m²:	370,00 EUR
angepasster Grundstückswert:	220.890,00 EUR

Dinglicher Erbbauins (4 %) **8.835,60 EUR / Jahr**

Der dingliche Erbbauzins gem. Beschlusspunkt 2c) der o.g. Vorlage beträgt 4 % des aktuellen Bodenrichtwertes (ohne 10 %) und ist mit einer automatischen Wertsicherungsklausel (Bindung an den VPI) zu versehen. Dieser errechnet sich wie folgt:

Richtwert je m²:	370,00 EUR
Grundstücksgröße:	597 m²
Bezugsgröße lt. Richtwertkarte:	600 m²
UmrechnungsKoeff.:	1
angepasster Bodenwert je m²:	370,00 EUR
angepasster Kaufpreis:	220.890,00 EUR
Erbbauzins 4 %	**8.835,60 EUR**

Erbbauzins unter Berücksichtigung des unrentierlichen Grundstücksanteils

Gem. Bürgerschaftsbeschluss vom 18.05.2017 ist der Erbbauzins Anteil für die unrentierlichen, unbebauten Gartenflächen, die über die Bezugsgröße von 600 m² hinausgehen, auf ¼ des Erbbauzinses schuldrechtlich zu ermäßigen.
Auf Basis des dinglich errechneten Erbbauzinses in Höhe von 8.835,60 EUR ergibt sich kein schuldrechtlicher ermäßigter Erbbauzins, da das Grundstück weniger als 600 m² bemisst.

Mischzins **8.542,22 EUR / Jahr entspricht: 3,87 %**

Der dingliche Erbbauzins kann gem. Beschlusspunkt 2c) unter Anwendung der Mischzins-Berechnung schuldrechtlich ermäßigt werden.
Der Mischerbbauzins errechnet sich wie folgt:

1	x	34,34 €	=	34,34 €
29	x	8.835,60 €	=	256.232,40 €
				256.266,74 €
		: 30 Jahre		**8.542,22 €**

Stufenmodell

Aufgrund des Beschlusses der Bürgerschaft vom 18.05.2017, Ziffer 3 ist für den heutigen Erbbauberechtigten höchstpersönlich folgendes Stufenmodell zu gewähren

1. - 10. Jahr auf 50 %	4.271,11 € entspricht **1,93 %**
11. - 20. Jahr auf 75 %	6.406,67 € entspricht **2,90 %**
ab dem 21. Jahr	8.542,22 € entspricht **3,87 %**

Während der Stufenlaufzeit (1. – 20. Jahr) ist keine Anpassung im Rahmen der Wertsicherungsklausel vorzunehmen.

Voraussetzungen für eine schuldrechtliche Ermäßigung des Erbbauzinses

Die vorstehend ausgeführten Ermäßigungen **gelten** für den **heutigen** Erbbauberechtigten, welcher auch in dem Verlängerungsvertrag Erbbauberechtigter ist.
Bei einem Wechsel in der Person des Erbbauberechtigten (wie z.B. durch Verkauf des Erbbaurechtes, Schenkung an einen Dritten oder im Wege der Erbfolge an einen Dritten) entfallen etwaige Ermäßigungsregelungen.
Ausgenommen ist hier der Übergang des Erbbaurechtes auf den Ehepartner (gilt auch für eingetragene Lebenspartnerschaften und im Haushalt lebende Kinder im Erbfall). Diese Ausnahme gilt auch für Kinder, die nicht im Haushalt leben aber testamentarisch Erben sind und das Haus dann zukünftig bewohnen.

,

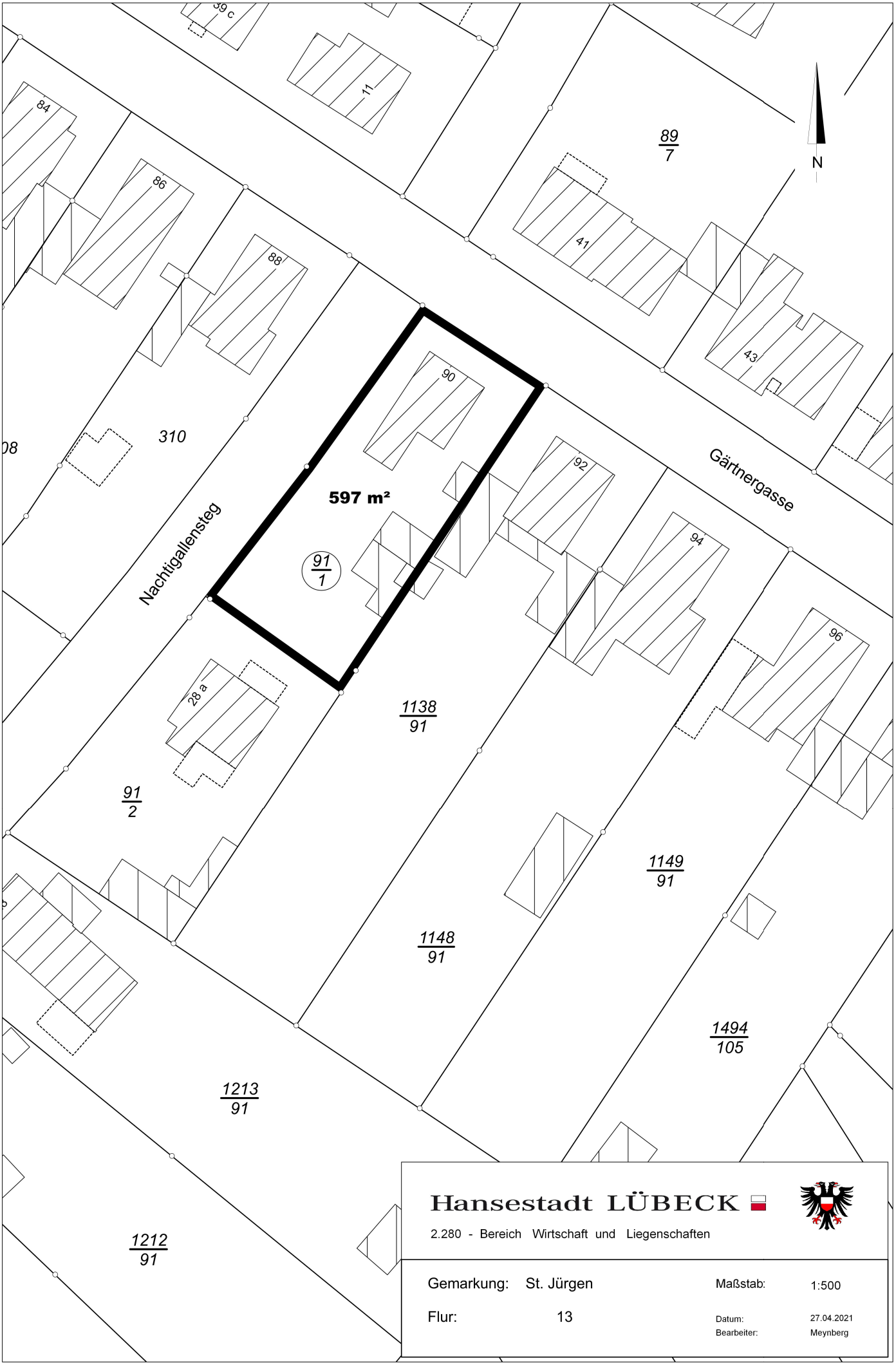


Hansestadt LÜBECK

2.280 - Bereich Wirtschaft und Liegenschaften

Gemarkung:	St. Jürgen	Maßstab:	1:500
Flur:	13	Datum:	27.04.2021
		Bearbeiter:	Meynberg

Luftbild Stand 2019
Datengrundlage: ALKIS®, © LVermGeo SH,01/2021



Hansestadt LÜBECK

2.280 - Bereich Wirtschaft und Liegenschaften

Gemarkung:	St. Jürgen	Maßstab:	1:500
Flur:	13	Datum:	27.04.2021
		Bearbeiter:	Meynberg

Luftbild Stand 2019
Datengrundlage: ALKIS®; © LVermGeo SH,01/2021

Wolfgang Stamer
Name

Gärtnergasse 90, 23562 Lübeck
Anschrift

Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Bereich Wirtschaft und Liegenschaften
Dr.-Julius-Leber-Straße 46 – 48
23539 Lübeck



Verlängerung eines Erbbaurechts in Lübeck, Gärtnergasse 90

Aufgrund der Höhe des Grundstückswertes entscheidet die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck über die Verlängerung des o.g. Erbbaurechts.

Sie als Erbbauberechtigter haben die Wahl, ob Ihr Anliegen im öffentlichen oder im nichtöffentlichen Teil der Bürgerschaftssitzung behandelt werden soll.

Dabei werden Informationen wie der Name des Erbbauberechtigten, Adresse des Erbbaurechts, Laufzeit des Erbbaurechts, Höhe des Erbbauzinses und auch die Höhe des Grundstückswertes veröffentlicht.

Kreuzen Sie bitte an, ob die Verlängerung Ihres Erbbaurechtes im öffentlichen oder im nichtöffentlichen Teil der Bürgerschaftssitzung behandelt werden soll und schicken Sie dieses Anschreiben unterzeichnet von allen Erbbauberechtigten an die Hanestadt Lübeck zurück.

Die Beratung und Entscheidung über mein Erbbaurecht soll im

☒ öffentlichen Teil

☐ nichtöffentlichen Teil

der Bürgerschaftssitzung stattfinden.

27.10.2022
Datum

W. Stamer
Unterschrift des Erbbauberechtigten

Bitte ausgefüllt und unterschrieben zurück an die Hansestadt Lübeck!

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2022/11660
öffentlich

Lübeck, 11.11.2022

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften

Bearbeitung: Kerstin Bruhse (E-Mail: kerstin.bruhse@luebeck.de Telefon: 122-2324)

Verlängerung eines Erbbaurechtes in Lübeck, Ringstedtenweg

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
19.12.2022	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
09.01.2023	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Vorberatung
24.01.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.01.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Das mit einem bis zum 31.12.2023 befristeten Erbbaurecht für Frau Baraba Schanze belastete Grundstück in Lübeck, **Ringstedtenweg 1** ist vorzeitig um 30 Jahre zu verlängern.

2. Es wird ein wertgesicherter Erbbauzins in Höhe von 4 v.H. des Bodenwertes (Stand 31.12.2020) von 249.130,00 EUR (= 9.965,20 EUR p.a.) vertraglich vereinbart und grundbuchlich gesichert. Die schuldrechtliche Ermäßigung des Erbbauzinses gem. der Bürgerschaftsbeschlüsse vom 28.04.2016 (VO-Nr. 2015/03216) und 18.05.2017 (VO-Nr. 2017/04955) ist in der Anlage 2 dargestellt.

3. Alle mit dem Abschluss und der Durchführung des Erbbaurechtsvertrages verbundenen Kosten einschl. der Grunderwerbsteuer sowie evtl. Erschließungskosten und Anschlussbeiträge, sind von der Erbbauberechtigten zu tragen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 – Haushalt und Steuerung	Zustimmung
1.300 – Recht	keine rechtlichen Bedenken
5.610 - Stadtplanung	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:

Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen hat nicht stattgefunden, da Auswirkungen auf Kinder/Jugendliche durch den Abschluss des Erbbaurechtsverlängerungsvertrages nicht gegeben sind.

Die Maßnahme ist:	X	neu
	X	freiwillig
		vorgeschrieben durch:
Finanzielle Auswirkungen:	X	Ja (Anlage 1)
		Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:	X	Nein
		Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:	Die Erbbauberechtigte hat schriftlich erklärt (s. Anlage 5), dass sie eine Behandlung der Vorlage im öffentlichen Teil der Sitzung wünscht.

Begründung:
Mit Schreiben vom 05.01.2022 wurde der Erbbauberechtigten gem. Bürgerschaftsbeschluss vom 28.04.2016 und 18.05.2017 über die verschiedenen Möglichkeiten bezüglich des auslaufenden Erbbaurechtes informiert.
Die Erbbauberechtigte teilte mit Schreiben vom 13.09.2022 mit, dass sie das Erbbaurecht um 30 Jahre und unter Anwendung der vorgenannten Bürgerschaftsbeschlüsse verlängern möchte.

Unter Berücksichtigung des Bürgerschaftsbeschlusses vom 28.04.2016 (VO-Nr. 2015/03216) und 18.05.2017 (VO-Nr. 2017/04955) ist der Erbbaurechtsverlängerungsvertrag gem. den Eckpunkten der Anlage 2 zu schließen.

Anlagen:
Anlage 1 – Finanzielle Auswirkungen
Anlage 2 – Eckpunkte des Erbbaurechtsverlängerungsvertrages
Anlage 3 – Lageplan mit Luftbild
Anlage 4 – Lageplan
Anlage 5 – Nichtöffentlichkeit

Senatorin Pia Steinrücke

Bereich: 2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften **Anlage zur Vorlage vom 11.11.2022**
Produkt: 111020 - Grundstücksmanagement **VO-Nr.:2022/11660**

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV Anlage 1

Finanzielle Auswirkungen in €	2023 *)	2024	2025	2026
Erträge	**1.726,00**	3.390,73	3.390,73	3.390,73
Aufwendungen				
Saldo Ergebnisplan	**1.726,00**	**3.390,73**	**3.390,73**	**3.390,73**
Einzahlungen	**1.726,00**	3.390,73	3.390,73	3.390,73
Auszahlungen				
Saldo Finanzplan	**1.726,00**	**3.390,73**	**3.390,73**	**3.390,73**

2023	Ergebnisplan	Finanzplan	Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
Mittel **veranschlagt**				
Zusätzl. **zu ordnen**	x	x		
Haushalts**belastend**				
Haushalts**entlastend**	x	x	x	x
Haushalts**neutral**				

Haushaltsjahr 2023	Produktsachkonten Bezifferung	Produktsachkonten Bezeichnung	Ergebnisplan Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:	111020000.4411001	Grundstücksmanagement - Erträge aus Erbbaurecht	**1.726,00**
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
		Saldo Ergebnisplan	**1.726,00**

	Produktsachkonten Bezifferung	Produktsachkonten Bezeichnung	Finanzplan Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:	111020000.6411001	Grundstücksmanagement - Einzahlungen aus Erbbaurecht	**1.726,00**
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:			
		Saldo Finanzplan	**1.726,00**

Anlage 2

Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Bereich Wirtschaft und Liegenschaften

2.280.4 – LJ 2502
Sachbearbeiter/in: Kerstin Bruhse
App.: 23 24

Eckpunkte des abzuschließenden Erbbaurechtsverlängerungsvertrages:
auf Grundlage der Bürgerschaftsbeschlüsse vom 28.04.2016 (VO-Nr. 2015/03216) und 18.05.2017 (VO-Nr. 2017/04955)

Laufzeit **30 Jahre**

Gem. Beschlusspunkt 2a) können die Erbbauberechtigten Laufzeiten zwischen 30 – und 99 Jahre wählen.

Grundstückswert **249.130,00 EUR**

Der Grundstückswert errechnet sich auf Grundlage der Bodenrichtwertekarte (Stand 31.12.2020) des Gutachterausschusses für Grundstückswerte wie folgt:

Für die ersten 1.000 m²

Richtwert je m²:	280,00 EUR
Grundstücksgröße:	1.000 m²
Bezugsgröße lt. Richtwertkarte:	600 m²
UmrechnungsKoeff.:	0,88
angepasster Bodenwert je m²:	246,40 EUR
angepasster Grundstückswert:	246.400,00 EUR

Fläche über 1.000 m²

Richtwert je m²:	280,00 EUR
Grundstücksgröße:	65 m²
Bezugsgröße lt. Richtwertkarte:	600 m²
UmrechnungsKoeff.:	0,15
angepasster Bodenwert je m²:	42,00 EUR
angepasster Grundstückswert:	2.730,00 EUR

Grundstückswert gesamt:	**249.130,00 EUR**

Dinglicher Erbbauins (4 %) **9.965,20 EUR / Jahr**

Der dingliche Erbbauzins gem. Beschlusspunkt 2c) der o.g. Vorlage beträgt 4 % des aktuellen Bodenrichtwertes (ohne 10 %) und ist mit einer automatischen Wertsicherungsklausel (Bindung an den VPI) zu versehen. Dieser errechnet sich wie folgt:

Für die ersten 1.000 m²

Richtwert je m²:	280,00 EUR
Grundstücksgröße (bis 1.000 m²):	1.000 m²
Bezugsgröße lt. Richtwertkarte:	600 m²
UmrechnungsKoeff.:	0,88
angepasster Bodenwert je m²:	246,40 EUR
angepasster Kaufpreis:	246.400,00EUR
Erbbauzins 4 %	**9.856,00 EUR**

Fläche über 1.000 m²

Richtwert je m²:	280,00 EUR
Grundstücksgröße (über 1.000 m²):	65 m²
Bezugsgröße lt. Richtwertkarte:	600 m²
UmrechnungsKoeff.:	0,15
angepasster Bodenwert je m²:	42,00 EUR
angepasster Kaufpreis:	2.730,00 EUR
Erbbauzins 4 %	**109,20 EUR**

Dinglicher Erbbauzins gesamt:	**9.965,20 EUR**

Erbbauzins unter Berücksichtigung des unrentierlichen Grundstücksanteils

Gem. Bürgerschaftsbeschluss vom 18.05.2017 ist der Erbbauzins Anteil für die unrentierlichen, unbebauten Gartenflächen, die über die Bezugsgröße von 600 m² hinausgehen, auf ¼ des Erbbauzinses schuldrechtlich zu ermäßigen.

Auf Basis des dinglich errechneten Erbbauzinses in Höhe von 9.965,20 EUR ergibt sich ein schuldrechtlicher ermäßigter Erbbauzins in Höhe von

EUR 7.013,20 / Jahr entspricht: 2,81 %

Dieser Erbbauzins errechnet sich wie folgt.

Erbbauzins / m²	9,86 EUR
25 % Erbbauzins / m² (grau hinterlegte Fläche)	2,47 EUR

bis 1.000 m²

600 m²	x	9,86 EUR	5.916,00 EUR
400 m² (grau hinterlegte Fläche)	x	2,47 EUR	988,00 EUR
			6.904,00 EUR

ab 1.001 m²

65 m²	x	1,68 EUR	109,20 EUR

Erbbauzins gesamt	**7.013,20 EUR**

Eine Überprüfung hinsichtlich der Bebauung wird alle 3 Jahre durch den Bereich erfolgen. Grundlage ist der Luftbildplan bei Abschluss des neuen Erbbaurechtsvertrages (s. Anlage 2)

Mischzins **6.781,47 EUR / Jahr entspricht: 2,72 %**

Der dingliche Erbbauzins kann gem. Beschlusspunkt 2c) unter Anwendung der Mischzins-Berechnung schuldrechtlich ermäßigt werden.

Der Mischerbbauzins errechnet sich wie folgt:

1	x	61,27 €	=	61,27 €
29	x	7.013,20€	=	203.382,80 €
				203.444,07 €
		: 30 Jahre		**6.781,47 €**

Stufenmodell

Aufgrund des Beschlusses der Bürgerschaft vom 18.05.2017, Ziffer 3 ist für den heutigen Erbbauberechtigten höchstpersönlich folgendes Stufenmodell zu gewähren

1. - 10. Jahr auf 50 %	3.390,73 € entspricht **1,36 %**
11. - 20. Jahr auf 75 %	5.086,10 € entspricht **2,04 %**
ab dem 21. Jahr	6.781,47 € entspricht **2,72%**

Während der Stufenlaufzeit (1. – 20. Jahr) ist keine Anpassung im Rahmen der Wertsicherungsklausel vorzunehmen.

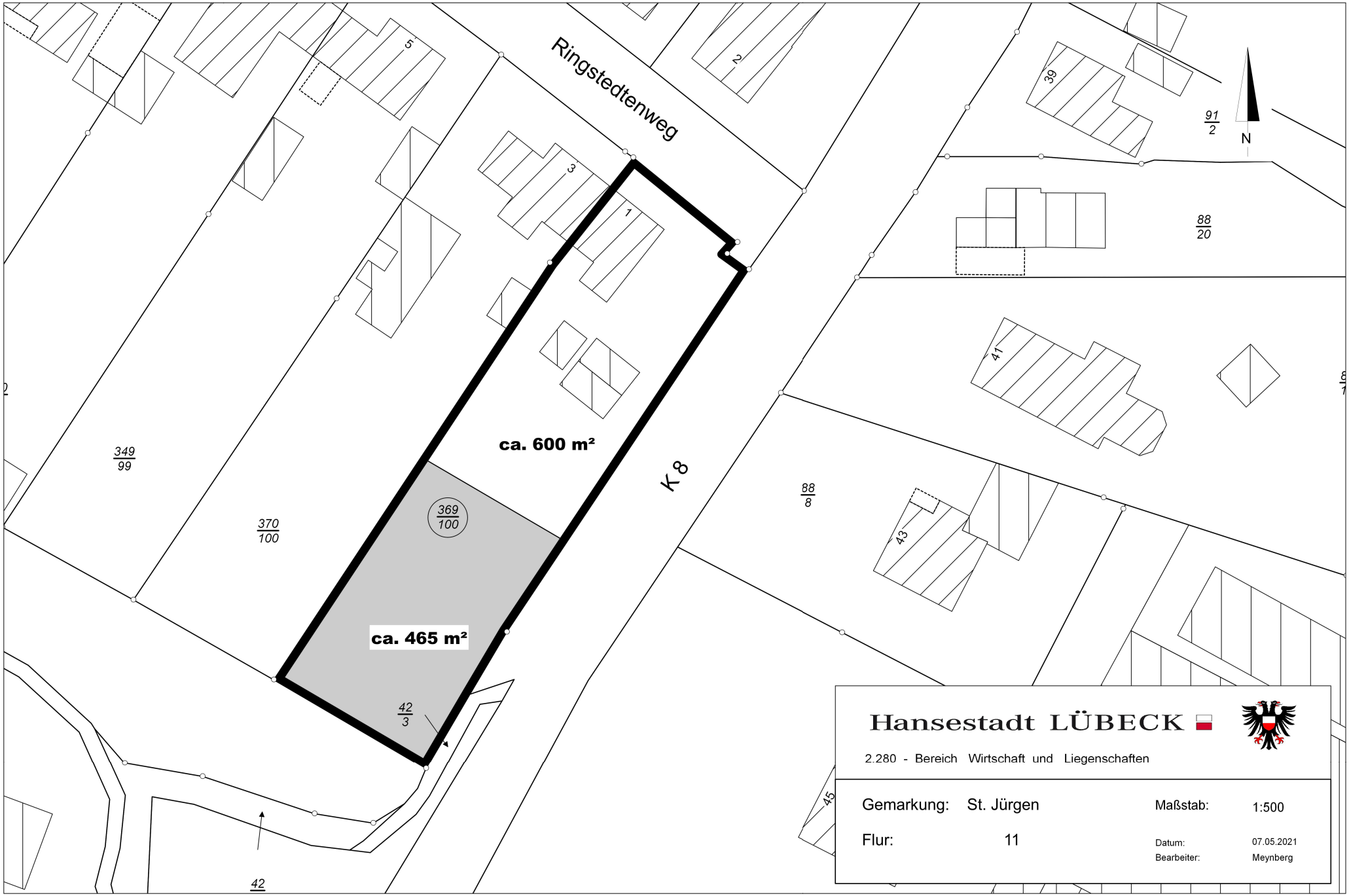
Voraussetzungen für eine schuldrechtliche Ermäßigung des Erbbauzinses

Die vorstehend ausgeführten Ermäßigungen **gelten** für den **heutigen** Erbbauberechtigten, welcher auch in dem Verlängerungsvertrag Erbbauberechtigter ist. Bei einem Wechsel in der Person des Erbbauberechtigten (wie z.B. durch Verkauf des Erbbaurechtes, Schenkung an einen Dritten oder im Wege der Erbfolge an einen Dritten) entfallen etwaige Ermäßigungsregelungen.
Ausgenommen ist hier der Übergang des Erbbaurechtes auf den Ehepartner (gilt auch für eingetragene Lebenspartnerschaften und im Haushalt lebende Kinder im Erbfall). Diese Ausnahme gilt auch für Kinder, die nicht im Haushalt leben aber testamentarisch Erben sind und das Haus dann zukünftig bewohnen.



Luftbild Stand 2019
Datengrundlage: ALK(S®; © LVermGeo SH,01/2021

641 von 884 in Zusammenstellung


Ringstedtenweg
K 8
ca. 600 m²
ca. 465 m²
369/100
349/99
370/100
88/8
88/20
91/2
42/3
42
N
Hansestadt LÜBECK
2.280 - Bereich Wirtschaft und Liegenschaften
Gemarkung: St. Jürgen
Flur: 11
Maßstab: 1:500
Datum: 07.05.2021
Bearbeiter: Meynberg
Luftbild Stand 2019
Datengrundlage: ALK(S®; © LVermGeo SH,01/2021

SCHANZE, BARBARA
Name

Ringstedtenweg 1, 23560 Lübeck
Anschrift

Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Bereich Wirtschaft und Liegenschaften
Dr.-Julius-Leber-Straße 46 – 48
23539 Lübeck

Fachbereich 2
Eing.: 05. Okt. 2022
Wirtschaft und Liegenschaften

BÜ 01123

Verlängerung eines Erbbaurechts in Lübeck, Ringstedtenweg 1 (LY 2502)

Aufgrund der Höhe des Grundstückswertes entscheidet die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck über die Verlängerung des o.g. Erbbaurechts.

Sie als Erbbauberechtigte haben die Wahl, ob Ihr Anliegen im öffentlichen oder im nichtöffentlichen Teil der Bürgerschaftssitzung behandelt werden soll.

Dabei werden Informationen wie die/der Namen der/des Erbbauberechtigten, Adresse des Erbbaurechts, Laufzeit des Erbbaurechts, Höhe des Erbbauzinses und auch die Höhe des Grundstückswertes veröffentlicht.

Kreuzen Sie bitte an, ob die Verlängerung Ihres Erbbaurechtes im öffentlichen oder im nichtöffentlichen Teil der Bürgerschaftssitzung behandelt werden soll und schicken Sie dieses Anschreiben unterzeichnet von allen Erbbauberechtigten an die Hanestadt Lübeck zurück.

Die Beratung und Entscheidung über mein Erbbaurecht soll im

☒ öffentlichen Teil

☐ nichtöffentlichen Teil

der Bürgerschaftssitzung stattfinden.

4. 10. 2022
Datum

Schanze
Unterschrift der Erbbauberechtigten

Bitte ausgefüllt und unterschrieben zurück an die Hansestadt Lübeck!

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2022/11663
öffentlich

Lübeck, 11.11.2022

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften

Bearbeitung: Kerstin Bruhse (E-Mail: kerstin.bruhse@luebeck.de Telefon: 122-2324)

Verkauf eines mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstücks Lübeck, Medenbreite

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
19.12.2022	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
09.01.2023	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Vorberatung
24.01.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.01.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Das mit einem bis zum 31.12.2050 befristeten Erbbaurecht zugunsten von Herrn Daniel Philipp Richter belastete Grundstück in Lübeck, **Medenbreite 16** zur Größe von 929 m² ist an den Erbbauberechtigten zu einem Kaufpreis in Höhe von **241.781,54 EUR** zu verkaufen.

2. In dem abzuschließenden Kaufvertrag ist ein Bebauungsverbot für die im Lageplan (Anlage 4) grau dargestellte Grundstücksfläche und eine wertgesicherte Nachzahlungsverpflichtung für den Fall aufzunehmen, dass im hinteren Grundstücksbereich bei ggf. zu einem späteren Zeitpunkt vorliegenden Baurecht, weitere Gebäude realisiert werden sollten.

3. Alle mit dem Abschluss und der Durchführung des Kaufvertrages verbundenen Kosten einschließlich der Grunderwerbsteuer sind von dem Käufer zu tragen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 – Haushalt und Steuerung	Zustimmung
1.300 – Recht	keine rechtlichen Bedenken
5.610 – Stadtplanung	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:

Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen hat nicht stattgefunden, da Auswirkungen auf Kinder / Jugendliche durch den Verkauf des Grundstückes nicht gegeben sind.

Die Maßnahme ist:	X	neu
	X	freiwillig
		vorgeschrieben durch:
Finanzielle Auswirkungen:	X	Ja (Anlage 1)
		Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:	X	Nein
		Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:	Der Erbbauberechtigte hat schriftlich erklärt (s. Anlage 3), dass er eine Behandlung der Vorlage im öffentlichen Teil der Sitzung wünscht.

Begründung:

Das Grundstück Lübeck, Medenbreite 16 liegt in keinem gültigen Bebauungsplangebiet. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben beurteilt sich hier nach den Maßgaben des § 34 BauGB, wonach zurzeit Baurecht für die Bebauung in zweiter Reihe nicht besteht.

Für den Fall, dass ggf. zu einem späteren Zeitpunkt Baurecht für eine Bebauung in zweiter Reihe auf der rückwärtigen Teilfläche von ca. 490 m² (s. Lageplan, Anlage 4) ermöglicht und realisiert wird, ist ein Betrag in Höhe von EUR 23.912,46 nachzuzahlen. Der Nachzahlungsbetrag wird durch Bindung an den Verbraucherpreisindex wertgesichert. Der Differenzbetrag ergibt sich aus der Differenz des Bodenrichtwertes nach Übergrößenberechnung und dem Bodenrichtwert ohne Übergrößenberechnung. Diese Verpflichtung wird abgesichert durch ein Bebauungsverbot. Der Käufer ist verpflichtet, diesen Hinweis bei Weiterveräußerung weiterzugeben.

Dem Erbbauberechtigten wurde der Kaufpreis auf seine Nachfrage hin am 02.08.2022 schriftlich mitgeteilt. Der Erbbauberechtigte hat am 16.09.2022 fristgerecht schriftlich erklärt, dass er das Erbbaugrundstück erwerben möchten.

Der Kaufpreis errechnet sich auf Grundlage der Bodenrichtwertekarte (Stand 01.01.2022) des Gutachterausschusses für Grundstückswerte zuzüglich 10 % gem. der Geschäftsanweisung über die Transparenz von Grundstücksverkäufen vom 12.08.2015 (Ziffer 5 – Preisbildung) gemäß **Anlage 2**

Gem. dem Bürgerschaftsbeschluss vom 20.06.1974 (Drs.Nr. 77) werden folgende Eckpunkte im Kaufvertrag zusätzlich vereinbart:

- Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle mit einer Frist von 10 Jahren.

Durch den Verkauf entfällt ein jährlicher Erbbauzins von z.Z. EUR 99,92.

Es ist der mit dem Bereich Recht abgestimmte Muster-Kaufvertrag zu verwenden

Anlagen:
Anlage 1 – Finanzielle Auswirkungen
Anlage 2 – Kaufpreisfindung
Anlage 3 – Öffentlichkeit
Anlage 4 – Lageplan

Senatorin Pia Steinrücke

Bereich: 2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften
Produkt: 111020 - Grundstücksmanagement

Anlage zur Vorlage vom 11.11.2022
VO-Nr.: 2022/11663

Anlage 1

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

INVESTIV

(Bei **investiven Maßnahmen** ist zunächst die **Anlagenbuchhaltung** (1.210) zu beteiligen!)

Finanzielle Auswirkungen in €	Gesamtbeträge der Maßnahme, AfA und SoPo	2023	2024	2025	2026
Erträge *)	238.983,78	241.681,62	-99,92	-99,92	-99,92
Aufwendungen	-15.636,75	-15.636,75			

davon: ***) entfallender Erbbauzins für die Restlaufzeit 28 Jahre) = 2.797,76 EUR***
241.781,54 EUR (Kaufpreis) ./. 2.797,76 EUR = 238.983,78 EURO

Sonderposten-auflösung (SoPo)					
Abschreibungen (AfA)					
Anlagenabgang	-15.636,75	-15.636,75			
Gesamtauswirkung Ergebnisplan	223.347,03				
voraussichtl. Zinsen ca.					
Einzahlungen	238.983,78	241.681,62	-99,92	-99,92	-99,92
Auszahlungen					
Gesamtauswirkung Finanzplan	238.983,78	***(Ist das Ergebnis negativ, gilt der Betrag als kreditfinanziert!)***			

2023	Ergebnisplan	Finanzplan	Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
Mittel **veranschlagt**	X	X		
Zusätzl. **zu ordnen**				
Haushalts**belastend**				
Haushalts**entlastend**	X	X	X	X
Haushalts**neutral**				

Haushaltsjahr 2023	Produktsachkonten Bezifferung	Bezeichnung	Ergebnisplan Betrag in €
(Minder) Erträge:	111020 000.4411001	Grundstücksmanagment / Erträge aus Erbbaurecht (Erbbauzinsen)	-99,92
(Mehr) Erträge:			
(Mehr) Erträge:	612003 000.4541000	Grundstücksan- und -verkäufe / Erträge a.d.Veräuß.v. Grst./Geb.	241.781,54
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	612003 000.5711001	Grundstücksan- und -verkäufe / Verlust aus Verkauf	-15.636,75
		Saldo Ergebnisplan	226.044,87

	Produktsachkonten Bezifferung	Bezeichnung	Finanzplan Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:	111020 000.6411001	Grundstücksmanagment / EZ aus Erbbaurecht (Erbbauzinsen)	-99,92
(Mehr) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:	612003 000.6821000	Grundstücksan- und -verkäufe / Einzahlungen a.d.Veräuß.v. Grst./Geb.	241.781,54
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:			
		Saldo Finanzplan	241.681,62

2.280 - Wirtschaft, und Liegenschaften
280.4 - Erbbaurechtsmanagement

achbearbeiterin: Kerstin Bruhse
App.: 122 - 23 24

Anlage 2
11.11.2022

Allgemeine Angaben zum EB

Aktenzeichen:	**LH 491**
Grundstück in Lübeck:	**Medenbreite 16**
Grundstücksgröße	**929 m²**
Laufzeit d. Erbbaurechtes:	**31.12.2050**

1. unbelasteter Bodenwert (Bodenrichtwertkarte 2022)

Richtwert je m²:	260,00 EUR
Grundstücksgröße:	929 m²
Bezugsgröße lt. Richtwertkarte:	600 m²

Umrechnungskoeffizient:	0,91
angepasster Bodenwert je m²:	236,60 EUR
zuzüglich 10%:	23,66 EUR
Bodenwert für Kaufpreisberechnung:	260,26 EUR
angepasster Kaufpreis:	**241.781,54 EUR**

2. Rendite (zu erwartender EBZ p.a./unbelasteter Bodenwertx100)	
zu erwartender Erbbauzins p.a.:	99,92 EUR
angepasster Bodenwert (Kaufpreis):	241.781,54 EUR
Rendite in %:	0,04%
Erbbauzins über gesamte Restlaufzeit p.a.:	2.797,76 EUR

3. Differenzbetrag aus Nachzahlungsverpflichtung	
Kaufpreis aus Ziffer 1:	241.781,54 EUR
Kaufpreis ohne URF	265.694,00 EUR
Nachzahlungsbetrag	**23.912,46 EUR**

3. Gesamtbetrachtung	
Kaufpreis aus Ziffer 1:	241.781,54 EUR
abzgl. Erbbauzins über die gesamte Laufzeit:	2.797,76 EUR
abzgl. Bilanzwert:	15.636,75 EUR
Differenz:	**223.347,03 EUR**

Daniel-Philipp Richter
Name

Fregattenstraße 78, 23558 Lübeck
Anschrift

Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Bereich Wirtschaft und Liegenschaften
Dr.-Julius-Leber-Straße 46 – 48
23539 Lübeck

Verkauf eines Erbbaurechts in Lübeck, Medenbreite 16 – LH 491

Aufgrund der Höhe des Grundstückswertes entscheidet die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck über den Verkauf des o.g. Erbbaurechts.

Sie als Erbbauberechtigter haben die Wahl, ob Ihr Anliegen im öffentlichen oder im nichtöffentlichen Teil der Bürgerschaftssitzung behandelt werden soll.

Dabei werden Informationen wie der Namen des Erbbauberechtigten, Adresse des Erbbaurechts, Laufzeit des Erbbaurechts, Höhe des Erbbauzinses und auch die Höhe des Grundstückswertes veröffentlicht.

Kreuzen Sie bitte an, ob der Verkauf Ihres Erbbaurechtes im öffentlichen oder im nichtöffentlichen Teil der Bürgerschaftssitzung behandelt werden soll und schicken Sie dieses Anschreiben unterzeichnet von allen Erbbauberechtigten an die Hanestadt Lübeck zurück.

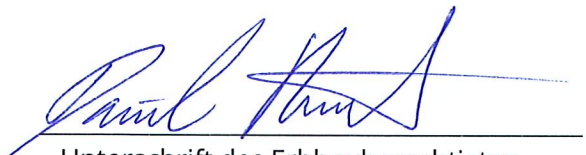
Die Beratung und Entscheidung über mein Erbbaurecht soll im

☒ öffentlichen Teil

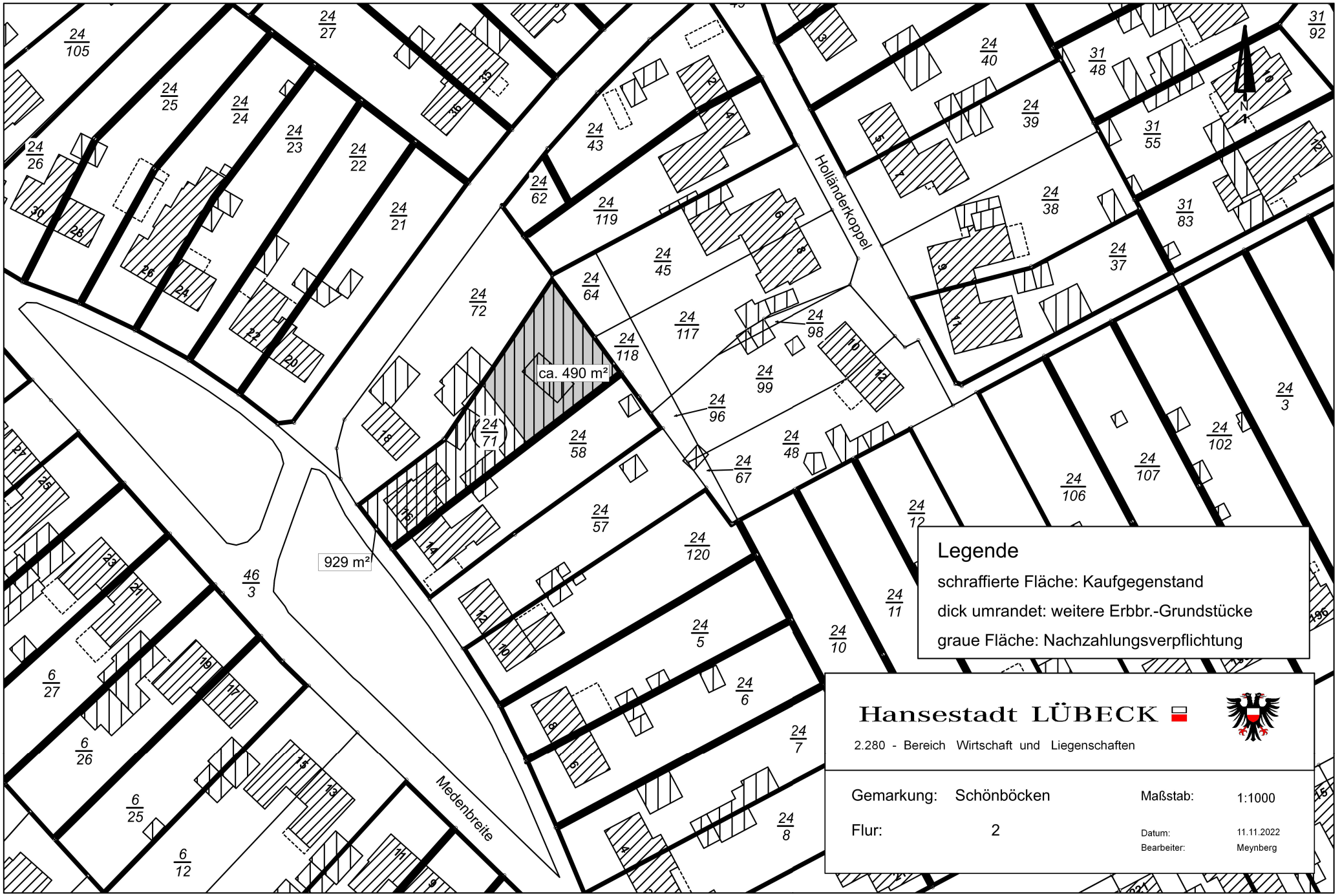
☐ nichtöffentlichen Teil

der Bürgerschaftssitzung stattfinden.

11.11.2022
Datum


Unterschrift des Erbbauberechtigten

Bitte ausgefüllt und unterschrieben zurück an die Hansestadt Lübeck!



Luftbild Stand 2019
Datengrundlage: ALKIS®: © LVermGeo SH:7/2022

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2022/11696
öffentlich

Lübeck, 22.11.2022

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
3.370 - Feuerwehr

Bearbeitung: Rüdiger Lüdtke (E-Mail: ruediger.luedtke@luebeck.de Telefon: 122-3710)

Zentrale Stelle Rettungsdienst - Anstalt öffentlichen Rechts - Zustimmung zum Wirtschaftsplan 2023

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
09.01.2023	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
17.01.2023	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Vorberatung
24.01.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.01.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Dem Wirtschaftsplan (inkl. fünfjährigem Finanzplan und Ergebnisverwendung) des gemeinsamen Kommunalunternehmens Zentrale Stelle Rettungsdienst Anstalt öffentlichen Rechts (ZSR AöR) wird zugestimmt.

Beschlusstext zur Bekanntgabe im öffentlichen Teil:
(nur bei nichtöffentlichen Vorlagen)

entfällt

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 – Haushalt und Steuerung	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:
Spezielle Belange von Kindern und Jugendlichen werden nicht berührt.

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[ ] freiwillig

	X	vorgeschrieben durch: § 16 Abs. 1 Landesverordnung über Kommunalunternehmen / § 9 Abs. 4 Nr. 3 Organisationssatzung ZSR AöR

Finanzielle Auswirkungen:	X	Ja (Anlage 1)
		Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:	X	Nein
		Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:
Die Zentrale Stelle Rettungsdienst Anstalt öffentlichen Rechts (ZSR AöR) ist ein durch alle Rettungsdienstträger (die Kreise und kreisfreien Städte) im Land Schleswig-Holstein zum 01.03.2022 errichtetes Kommunalunternehmen im Bereich des Rettungsdienstes. Der Zweck des Unternehmens ist die Umsetzung der Aufgabe der zentralen Qualitätssicherung im Rettungsdienst. Diese Aufgabe ist allen Rettungsdienstträgern durch § 10 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetzes (SHRDG) übertragen worden. Der Beitritt der HL zur ZSR AöR wurde am 27.01.2022 von der Bürgerschaft beschlossen (VO/2021/10508).

Ein Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts hat gemäß § 16 Abs. 1 der Landesverordnung über Kommunalunternehmen (KUVO) vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 4 der Organisationssatzung obliegt dem Verwaltungsrat die Aufgabe der Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans der ZSR AöR.

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2023 wurde am 10.11.2022 vom Verwaltungsrat festgestellt. Die Feststellung des Wirtschaftsplans bedarf neben der Beschlussfassung des Verwaltungsrats gem. § 9 Abs. 4 Nr. 3 der Organisationssatzung der ZSR AöR auch der Zustimmung aller Träger der ZSR AöR, sowie des Landes Schleswig-Holstein.

Der vorgelegte Wirtschaftsplan für das Jahr 2023 stellt aufgrund des Umstandes, dass derzeit noch kein Personal in der ZSR AöR angestellt ist und noch keine Sachmittel beschafft wurden, die Planung dar, in der die zu erwartenden Kosten bei vollumfänglichem Betrieb abgebildet sind, das heißt mit der Besetzung aller Stellen und Ausgaben für die erforderliche Ausstattung. Dieser Wirtschaftsplan bildet insoweit den geplanten Betrieb ab.

Die Kostensteigerung für das Wirtschaftsjahr 2023 gegenüber der vorjährigen Planung in Höhe von 91.579 EUR ergibt sich fast ausschließlich aus Personalkostensteigerungen. Der auf die HL entfallende Kostenanteil erhöht sich dadurch entsprechend von 31.482 EUR um 5.371 EUR auf 36.853 EUR. Die Kostensteigerung resultiert aus der Höhergruppierung der auszuschreibenden Stelle für den ärztlichen Vorstand der ZSR AöR. Die Höhergruppierung erfolgt, da es bisher nicht gelungen ist, die Stelle zu besetzen und diese so für potenzielle Bewerber:innen attraktiver gestaltet werden soll. Zusätzlich zu den 36.853 € sind in 2023 von der HL 8.471 € zu erbringen. Dieser Betrag ist von der AöR für Investitionen vorgesehen.

Die anfallenden Kosten für die Aufgabe der ZSR AöR sind gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 6 SHRDG Kosten des Rettungsdienstes und als solche durch Benutzungsentgelte refinanzierbar. Die haushaltsmäßige Ordnung erfolgt beim Produkt 127001 – Rettungsdienst.

Anlagen:
Anlage 1: Finanzielle Auswirkungen
Anlage 2: Finanzplan, Wirtschaftsplan, Ergebnisverwendung

Senator Ludger Hinsen

Bereich: 3.370 - Feuerwehr
Produkt: 127001 - Rettungsdienst

Anlage 1 zur Vorlage vom 22.11.2022
VO-Nr.: VO/2022/11696

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	2023	2024	2025	2026
Erträge	45.324,00	37.665,00	37.235,00	37.971,00
Aufwendungen	-45.324,00	-37.665,00	-37.235,00	-37.971,00
Saldo Ergebnisplan	0,00	0,00	0,00	0,00
Einzahlungen	45.324,00	37.665,00	37.235,00	37.971,00
Auszahlungen	-45.324,00	-37.665,00	-37.235,00	-37.971,00
Saldo Finanzplan	0,00	0,00	0,00	0,00

2023	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel **veranschlagt**	X	X	Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
Zusätzl. **zu ordnen**				
Haushalts**belastend**				
Haushalts**entlastend**				
Haushalts**neutral**	X	X	X	X

Haushaltsjahr 2023	Produktsachkonten Bezifferung	Bezeichnung	Ergebnisplan Betrag in €
(Minder) Erträge:	127001 000.4321000	Rettungsdienst Benutzungsgebühren	45.324,00
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:	127001 000.5455000	Rettungsdienst Erstattung für Aufw. von Dritten verbund. Untern.	-45.324,00
(Mehr) Aufwendungen:			
		Saldo Ergebnisplan	0,00

	Produktsachkonten Bezifferung	Bezeichnung	Finanzplan Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:	127001 000. 6321000	Rettungsdienst Benutzungsgebühren	45.324,00
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:	127001 000.7455000	Rettungsdienst Erstattungen verbundener Unternehmen	-45.324,00
(Mehr) Auszahlungen:			
		Saldo Finanzplan	0,00

Inhaltsverzeichnis

I. Haushaltssatzung

II. Vorbericht zum Wirtschaftsplan Haushaltsjahre 2023 bis 2027

Erfolgsplan Haushaltsjahre 2023 bis 2027 mit Erläuterungen zu Erträgen und Aufwendungen

Finanzplan Haushaltsjahre 2023 bis 2027 mit Erläuterungen zu Einzahlungen und Auszahlungen

Finanzplan 2023 bis 2027 (5 Jahre) mit Erläuterungen und einer Übersicht der Auswirkungen auf die Haushalte der Träger

III. Anhang

Ergebnisplan (§ 2 GemHVO-Doppik) der Haushaltsjahre 2023 bis 2027	Anlage 1
Finanzplan (§ 3 GemHVO-Doppik) der Haushaltsjahre 2023 bis 2027	Anlage 2
Kosten- und Leistungsnachweis (KLN) der Haushaltsjahre 2023 bis 2025	Anlage 3
Kostenanteilsermittlung der Träger Haushaltsjahre 2023 bis 2027	Anlage 4
Stellenplan (§ 9 GemHVO-Doppik)	Anlage 5
Investitionsplan	Anlage 6
Erläuterungsbogen zur Abschreibung (KLN-Position Lfd. Nr. 61)	Anlage 7

I. Haushaltssatzung der ZSR AöR, Kiel

Wirtschaftsplan
Zentrale Stelle Rettungsdienst nach dem Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetz (§ 10 Abs. 1 SHRDG) AöR

Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund § 16 der Landesverordnung über Kommunalunternehmen (KUVO) wird folgender Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird wie folgt festgesetzt.

1.1 im Ergebnisplan

der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	626.500 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	626.500 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	**0 EUR**

1.2 im Finanzplan

die ordentlichen Einzahlungen auf	626.500 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	594.800 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	**31.700 EUR**

§ 2

2. Es werden festgesetzt:

der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR

§ 3 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 5 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 4 Inkrafttreten

Ort _____ _____

Vorstand

Siegel

II. Vorbericht zum Wirtschaftsplan 2023 bis 2027

1. Allgemeines

1.1 Rechtsgrundlagen

(1) Mit Landesvorschrift vom 28. März 2017 Schleswig-Holsteinisches Rettungsdienstgesetz (SHRDG) ist ein Gesetz erlassen worden, mit dem der Bevölkerung bedarfs- und fachgerecht Leistungen des Rettungsdienstes zu tragbaren Kosten zur Verfügung zu stellen.

(2) Nach § 10 Abs. 1 S. 3 SHRDG sind die Rettungsdienstträger sowie die Träger der Luftrettung verpflichtet, Maßnahmen durchzuführen und zu unterstützen, die die Qualität im Rettungsdienst sichern. Gemäß § 10 Abs. 3 S. 3 SHRDG ist von den Rettungsdienstträgern und den Trägern der Luftrettung eine zentrale Stelle für die Qualitätssicherung im Rettungsdienst zu errichten.

Namentlich soll diese Aufgabe von der zu errichtenden „Zentralen Stelle Rettungsdienst Anstalt des öffentlichen Rechts“ (AöR) erledigt werden. Perspektivisch ist seitens der Träger grundsätzlich auch vorgesehen, der AöR ggf. auch weitere Aufgaben zu übertragen oder die AöR in die Erledigung weiterer Aufgaben einzubinden. Derzeit bestehen hierfür keine konkreten Planungen.

(3) Die AöR, als die zentrale Stelle nach § 10 Abs. 1 Satz 3 SHRDG erledigt auf Grundlage eines Dienstleistungsverhältnisses die Aufgabe, anhand einer standardisierten elektronischen Datenerfassung und -auswertung eine regelmäßige Analyse der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität des Rettungsdienstes vorzunehmen, um daraus mögliche Verbesserungen zu ermitteln und deren Umsetzung durch die Rettungsdienstträger und Träger der Luftrettung zu begleiten.

Dies umfasst im Einzelnen:

1. die Erarbeitung der zu erfassenden beziehungsweise zu berechnenden Indikatoren für die Qualitätssicherung,

2. die Festlegungen der Datengrundlage und Standards für den Datenaustausch, die Bereitstellung der Infrastruktur für den Datenaustausch,

3. die Erfassung und Prüfung von Daten der Rettungsleitstellen, des Rettungsdienstes i.S.d. § 1 Abs. 2 SHRDG sowie der Luftrettung, optional auch, soweit für die Qualitätssicherung im Rettungsdienst erforderlich, Daten der Behandlungseinrichtungen gemäß § 10 Absatz 3 SHRDG,

4. die Analyse und Identifikation von Verbesserungsmöglichkeiten,

5. die Bereitstellung der Ergebnisse der Datenerfassung und -auswertung (auch für die Öffentlichkeit) sowie

6. die Führung und Organisation der AöR selbst.

Ergänzend kann die AöR eine Analyse der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität im Rahmen wissenschaftlicher Studien durchführen. Zur Sicherstellung der sachgerechten Umsetzung der Aufgaben aus Abs. 1 und 2 baut die AöR ein eigenes Qualitätsmanagement- und Informationssicherheitsmanagementsystem auf, entwickelt dieses kontinuierlich fort und lässt die Wirksamkeit und Eignung durch akkreditierte Zertifizierungsstellen regelmäßig überprüfen.

(4) Gemäß §16 der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechtes (KUVO) in der Fassung vom 3. April 2017 hat das Kommunalunternehmen vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan entsprechend § 9 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) vom 30. August 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 646), zuletzt

geändert durch Verordnung vom 10. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 410), beizufügen. Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen beizufügen:

1. ein Vorbericht, der den Wirtschaftsplan insgesamt erörtert,
2. ein Erfolgsübersichtsplan bei Kommunalunternehmen mit mehr als einem Unternehmenszweig,
3. ein fünfjähriger Finanzplan.

Der Wirtschaftsplan muss dem Verwaltungsrat vor Beginn des Wirtschaftsjahres zur Kenntnis gegeben werden.

1.2 Allgemeine Bemerkungen

Die Gründung der Zentralen Stelle Rettungsdienst als Anstalt des öffentlichen Rechts erfolgte zum 01.03.2022. Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

Grundlage für die Aufstellung des Wirtschaftsplanes für die Haushaltsjahre 2023 bis 2027 sind eigene Recherchen und Einschätzungen aus vergleichbaren Organisationen bzw. Einrichtungen des Rettungsdienstes.

Die Planung erfolgt nach den Regeln der doppelten Buchführung (Doppik), da auch das einzurichtende Finanz- und Rechnungswesen den Regeln der Doppik entsprechen wird.

Die geplanten Kostenarten orientieren sich weitestgehend an dem Kosten- und Leistungsnachweis (KLN) der Kostenträger (Anlage 3).

Der Wirtschaftsplan für die Haushaltsjahre 2023 bis 2027 wird folgend erläutert.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Die Erlös- und Kostenplanung umfasst die Wirtschaftsjahre 2023 bis 2027 (Anlage 1).

Die Planung erfolgte unter Berücksichtigung aller bekannten wirtschaftlichen Faktoren bei maximalem Kostenansatz, entsprechend dem Vorsichtsprinzip.

Die Kostenplanung erfolgt zu Bruttowerten. Gemäß Umsatzsteuergesetz (UStG) sind juristische Personen des öffentlichen Rechts nur im Rahmen als Betrieb gewerblicher Art vorsteuerabzugsberechtigt.

Vom Wahlrecht der Sofortabschreibung für Geringwertige Wirtschaftsgüter wurde kein Gebrauch gemacht.

Soweit Kostenentwicklungen nicht bekannt sind, wird die tendenzielle Entwicklung dieser Kosten zu Grunde gelegt. Außerordentliche Einflüsse, die je nach Situation die Jahresergebnisse verbessern oder verschlechtern, werden bei dieser Prognose nicht berücksichtigt, da sie nicht kalkulierbar sind. Kostensteigerungen wurden bis zum Haushaltsjahr 2026 berücksichtigt, das Haushaltsjahr 2027 entspricht dem Vorjahr.

Eventuelle Abweichungen sind bedingt durch Rundungsdifferenzen.

Bei Umsetzung der geplanten Daten ergeben sich folgende zu finanzierende Kostenstrukturen für die Wirtschaftsjahre 2023 bis 2027.

2. Entwicklung der Erträge und Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Jahresergebnis

Bezeichnung	Erträge und Aufwendungen (€) Haushaltsjahr				
	2023	2024	2025	2026	2027
Kostenerstattungen und Kostenumlagen f. lfd. Zwecke	626.500	640.300	633.000	645.500	616.600
Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	**626.500**	**640.300**	**633.000**	**645.500**	**616.600**
Personalkosten	473.700	488.100	498.100	508.200	508.200
Sachkosten Personal	4.400	0	0	0	0
Gebäude- und Grundstückskosten	24.000	24.500	25.000	25.600	25.600
Kosten Technik u. Kommunikation	28.000	28.600	29.200	29.800	29.800
Verwaltungskosten	64.700	51.900	49.000	50.200	50.200
Sonstige Sachkosten	0	15.500	0	0	0
Abschreibung	31.700	31.700	31.700	31.700	2.800
Zinsen	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	**626.500**	**640.300**	**633.000**	**645.500**	**616.600**
Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Finanzergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Entnahme aus der zweckgebundenen Ergebnisrücklage	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Jahresergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Die laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit enthalten die Zuwendungen für laufende Zwecke der 17 Kostenträger, die zur Deckung der oben ausgewiesenen Aufwendungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit in den Jahren 2023 bis 2027 benötigt werden. Siehe dazu Pkt. 7.

Bei den Aufwendungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit handelt es sich im Einzelnen um:

1. Personalaufwendungen

Nr. 3 Personalkosten:

Grundlage für die Planung der Personalaufwendungen ist der Stellenplan (Anlage 5). Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Wirtschaftsplanes war noch nicht detailliert absehbar, wie die einzelnen Aufgaben, Zeitabläufe oder Inhalte zur Umsetzung der Anforderungen abschließend und konkret personell zu strukturieren sind. Insofern handelt es sich um eine erste fachliche Annäherung. Die Personalbedarfsplanung steht in einer unmittelbaren Abhängigkeit mit der Zusammenarbeit mit den Trägern und den Rettungsdiensten. Insofern unterliegt die Personalbedarfsplanung regelmäßigen Überprüfungen um ggf. Anpassungen vornehmen zu können.

Die Personalaufwendungen sind in Anlehnung an den TVÖD ermittelt.

Geplant ist die Einstellung von 5 Mitarbeitern (Vollzeit) in folgenden Funktionen:

QS-Bereich Notfallmedizin (Arzt) in Personalunion Vorstand, laut EG IV im TV-Ärzte /VKA 160.000 €

Sekretariat / Finanz- und ReWe,
TVÖD Anl. A Bereich 7, E 8 59.300 €

Mitarbeiter QS-Bereich Leitstellen Rettungsdienst,
TVÖD Anl. A Bereich 4, E 11 84.800 €

Mitarbeiter IT-Entwicklung/-Administration,
TVÖD Anl. A Bereich 4, E 11 84.800 €

Mitarbeiter QS-Bereich Statistik,
TVÖD Anl. A Bereich 4, E 11 84.800 €

Berücksichtigt sind jeweils 12 Bruttogehälter zzgl. ca. 70% Jahressonderzahlung von einem Monatsgehalt. Die Unfallversicherung (BG) ist mit ca. 190 € und Beihilfen sind mit ca. 15 € berechnet. Darüber hinaus ist ein Leistungsentgelt gem. § 18 (3) TVÖD von ca. 2% der ständigen Monatswerte berücksichtigt. Für die Folgejahre sind Entgeltsteigerungen entsprechend dem Haushaltserlass für das Jahr 2023 des Innenministeriums S-H geplant: Personalkosten für das Jahr 2023 bis zu 4% mehr als im Jahr 2021, Jahr 2024 plus 3%, die Jahre 2025 und 2026 jeweils plus 2%. Das Jahr 2027 entspricht dem Jahr 2026.

2. Sachkosten Personal

Nr. 16 Personalbeschaffungskosten:

Für die Durchführung von Bewerbungsgespräche und Auswahlverfahren werden Kosten je einzustellenden Mitarbeiter wie folgt kalkuliert:

1,75 Tagessätze a. 500 € (5 x 1,75 Tagessätze = 8,75 Tagessätze zu 500 €= 4.375 €)

Grundlage der Berechnung: Tagessatz der VAK-S-H für Dienstleistungen bei Personalauswahlverfahren.

Hinweis: Die folgenden Sachkosten (Nr. 3 – 6) laut Kosten- und Leistungsnachweis (Anlage 3) werden für die Haushaltsfolgejahre mit einer Kostensteigerung von 2% p.a. kalkuliert. Ausgenommen davon sind einmalige Aufwendungen die ausschließlich im Haushaltsjahr der Gründung verursacht werden und die detailliert ermittelten Abschreibungen.

3. Gebäude- und Grundstückskosten

Nr. 20 Miete, Pacht:

Geplant ist die Anmietung von:

5 Büroräume a. 15 m²

1 Sozialraum a. 10 m²

1 Lagerraum/Archiv a. 10 m²

1 Besprechungsraum a. 25 m²

Der der marktübliche Mietzins für Gewerbeimmobilien (Büroräume) liegt in Kiel bei ca. 13 €/m² monatlich ohne Nebenkosten.

Nr. 24 Betriebskosten:

Die Nebenkosten für Energie, öffentliche Abgaben, Versicherungen, Wartung, Reinigung, Hausmeister, Verwaltung wird mit monatlich 3 €/m²) ermittelt (Orientierung an OSCAR Büronebenkostenanalyse 2019).

4. Kosten Technik u. Kommunikation

Nr. 44 Aufwand f. Telef. u. Internet:

Der Aufwand für Telefon (Festnetz und Mobilfunk) und Internet ist monatlich mit ca. 240 € je Mitarbeiter kalkuliert.

Nr. 46 laufende Kosten für Bürogeräte (Miete, Leasing, Betriebskosten-Digitalfunk):

Für Leasing der Server-Hardware und der Software (inkl. Lizenzen) werden 1.000 € monatlich kalkuliert (Mail-Server, allgemeine Laufwerke etc.).

Für einen zu leasenden Kopierer und Toner werden monatliche Kosten von 130 € veranschlagt. Bei einem alternativen Kauf eines Kopierers entstehen Investitionen mit den entsprechenden Abschreibungen und Kosten für Büromaterial.

5. Verwaltungskosten

Nr. 49 Geschäftsbedarf:

Der geplante Geschäftsbedarf enthält u.a. Kosten für Büromaterial, die mit ca. 350 € je Mitarbeiter p.a. geplant werden. Des Weiteren werden hierunter die Kosten für Fachzeitschriften, wissenschaftliche Publikationsportale sowie Zugänge zu Fachliteratur in digitaler Form je Mitarbeiter mit 600 € p.a. berücksichtigt.

Nr. 50 EDV-Kosten (Nutzerbetreuung):

Die EDV-Kosten (Nutzerbetreuung) werden mit ca. 1.000 € p.a. veranschlagt.

Für die Aktualisierung der Server-Hardware: 2.500 €/p.a. (nicht zu verwechseln mit Server für Mails, Dokumente etc.).

Für die Wartung und Service Datenbank: 6.500 €/p.a.

Für Wartung und Service: 500 € je Monat.

Für einmalige Einrichtung der Arbeitsplätze 1.500 € je Mitarbeiter (Haushaltsjahr 2023).

Nr. 51 Reisekosten:

Für Reisekosten ohne Dienst-PKW für Fahrtkosten, Übernachtungen etc. werden mit monatlichen Kosten je Mitarbeiter von ca. 340 € geplant. Geschätzt wird das im 1. Haushaltsjahr (2023) vier Mitarbeiter wöchentlich zwei Dienstreisen (40 Wochen im Jahr) unternehmen, die jeweils 50 € Reisekosten verursachen. Hierunter sind auch mehrtägige Reisen außerhalb Schleswig-Holsteins, bspw. zur SQRBW nach Stuttgart einkalkuliert. Für die Folgejahre sollte sich die Anzahl der Dienstreisen jeweils halbieren.

Nr. 52 Rechts- und Beratungskosten:

Für die jährliche Steuerberatung (Erstellung Jahresabschluss: Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht) werden ca. 2.500 € bis 5.000 €,

für die laufende externe Finanzbuchhaltung ca. 2.000 € p.a., für die laufende Lohnabrechnung 18 € je Monat je Mitarbeiter zzgl. einmalige Kosten 1.365 €,

und für die laufende Personalverwaltung Kosten von ca. 86 €/mtl. je Mitarbeiter geplant.

Nr. 53 Versicherungen:

Versicherungen fallen für eine Betriebshaftpflicht -und Geschäftsversicherung mit 1.200 € p.a. an.

Nr. 54 Repräsentationskosten (Corporate Design u.a.):

Für die Entwicklung eines Corporate Design: Logo, Vorlagen für Dokumente, Brandbook etc. sind einmalig 4.500 € veranschlagt.

6. Sonstige Sachkosten

Nr. 58 Sachverständige und ähnliche Kosten:

Für die Vorbereitung und Implementierung eines Qualitätsmanagementsystems, im Haushaltsjahr 2023, fallen für die externe Unterstützung Kosten i.H. 12.500 € und für die Zertifizierung 3.000 € an.

7. Abschreibung

Die aktivierungspflichtigen Aufwendungen des Anlagevermögens, werden im Einzelnen wie folgt geplant (Anlage 6 Investitionsplan):

Lfd. Nr.	Anzuschaffender Vermögensgegenstand	Einzelwert	Anzahl	2023	ND/Jahre	AfA p.a.	AfA 2023	AfA 2024	AfA 2025	AfA 2026	AfA 2027
1	Schreibtisch	1.500 €	5	7.500 €	13	600 €	600 €	600 €	600 €	600 €	600 €
2	Sideboards und Regale	1.000 €	5	5.000 €	13	400 €	400 €	400 €	400 €	400 €	400 €
3	Bürostuhl	500 €	5	2.500 €	13	200 €	200 €	200 €	200 €	200 €	200 €
4	Ausstattung (Whiteboard, allg. Büroausstattung mit Kleinteilen etc.	500 €	5	2.500 €	5	500 €	500 €	500 €	500 €	500 €	500 €
5	Küchenmöbel	3.000 €	1	3.000 €	10	300 €	300 €	300 €	300 €	300 €	300 €
6	Elektrogeräte (Kühlschrank, Mikrowelle, Spülmaschine etc.)	2.500 €	1	2.500 €	10	300 €	300 €	300 €	300 €	300 €	300 €
7	Hardware 5 PC Arbeitsplätze	1.800 €	5	9.000 €	4	2.300 €	2.300 €	2.300 €	2.300 €	2.300 €	0 €
8	Standardsoftware z. B. ms office f. 5 Arbeitsplätze	200 €	5	1.000 €	4	300 €	300 €	300 €	300 €	300 €	0 €
9	Ausstattung für Besprechungsraum: Stühle, Tisch, Beamer, Leinwand, WhiteBoard etc.)	6.000 €	1	6.000 €	13	500 €	500 €	500 €	500 €	500 €	500 €
10	Datenbank	45.000 €	1	45.000 €	4	11.300 €	11.300 €	11.300 €	11.300 €	11.300 €	0 €
11	Server-Hardware	60.000 €	1	60.000 €	4	15.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €	0 €
Summe:				**144.000 €**		**31.700 €**	**31.700 €**	**31.700 €**	**31.700 €**	**31.700 €**	**2.800 €**

Planerisch wird vom Wahlrecht der Sofortabschreibung für Geringwertige Wirtschaftsgüter kein Gebrauch gemacht. Ein Geringwertiges Wirtschaftsgut (GWG) ist ein Wirtschaftsgut, dessen Anschaffungskosten von bis zu 1.000 € netto (Steuerjahr 2023) liegen.

8. Zinsen

Kontokorrentzinsen für gelegentliche Kontoüberschreitungen werden keine angenommen.

3. Entwicklung der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Bezeichnung	Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit (€) Haushaltsjahr				
	2023	2024	2025	2026	2027
Kostenerstattungen und Kostenumlagen f. lfd. Zwecke	626.500	640.300	633.000	645.500	616.600
	0	0	0	0	0
Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit gesamt	**626.500**	**640.300**	**633.000**	**645.500**	**616.600**
Personalkosten	473.700	488.100	498.100	508.200	508.200
Sachkosten Personal	4.400	0	0	0	
Gebäude- und Grundstückskosten	24.000	24.500	25.000	25.600	25.600
Kosten Technik u. Kommunikation	28.000	28.600	29.200	29.800	29.800
Verwaltungskosten	64.700	51.900	49.000	50.200	50.200
Sonstige Sachkosten	0	15.500	0	0	0
Zinsen	0	0	0	0	0
Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit gesamt	**594.800**	**608.600**	**601.300**	**613.800**	**613.800**
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	**31.700**	**31.700**	**31.700**	**31.700**	**2.800**
Saldo der Zins- und der sonstigen Finanzierungsein- u. auszahlungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	**31.700**	**31.700**	**31.700**	**31.700**	**2.800**

Siehe Erläuterungen zu den einzelnen Positionen unter Pkt. 2., hier die Entwicklung der liquiditätswirksamen Erträge (Einzahlungen) und Aufwendungen (Auszahlungen).

Der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen ergibt sich aus dem Sachverhalt, dass die rentabilitätsmäßigen Aufwendungen des Ergebnisplanes Abschreibungen i.H. 31.700 € p.a. (bis zum Haushaltsjahr 2026, danach 2.800 € p.a.) enthalten. Diese werden über die Kostenumlagen der Träger re-

finanziert. Die liquiditätswirksamen Aufwendungen des Finanzplanes enthalten jedoch keine Abschreibungen. Die liquiden Überschüsse sind der Rücklage zuzuführen, um ggf. in Folgejahren Ersatzinvestitionen zu tätigen.

Im Finanzplan werden die Geschäftsvorfälle aus dem Ergebnisplan finanziell abgebildet, soweit sie sich nicht ausschließlich im Ergebnisplan auswirken, wie z.B. Abschreibungen und Investitionen.

Weitere Erläuterungen zu den Einzahlungen / Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ergeben sich aus den Ausführungen zum Ergebnisplan. Insofern ist eine besondere Erläuterung in der Regel nicht erforderlich. Da die Inhalte der gleichlautenden Positionen von Finanzplan und Ergebnisplan übereinstimmen, gelten für den Finanzplan insoweit auch die Ausführungen zum Ergebnisplan. Die übrigen Komponenten der Finanzplanung sind durch ihre sachliche Bezeichnung selbsterklärend. Damit erübrigen sich Erläuterungen zum Inhalt der Finanzplanungspositionen; insoweit wird auf die Angaben zu den einzelnen Positionen der Ergebnisplanung Bezug genommen.

4. Entwicklung der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Bezeichnung	Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (€) Haushaltsjahr				
	2023	2024	2025	2026	2027
Zuwendungen der Träger für Investitionen	144.000	0	0	0	0
	0	0	0	0	0
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit gesamt	**144.000**	**0**	**0**	**0**	**0**
5 Schreibtische	7.500	0	0	0	0
5 Sideboards und Regale	5.000	0	0	0	0
5 Bürostühle	2.500	0	0	0	0
5 Ausstattung je Arbeitsplatz (Whiteboard, allg. Büroausstattung mit Kleinteilen etc.	2.500	0	0	0	0
1 Küchenmöbel	3.000	0	0	0	0
1 Elektrogeräte (Kühlschrank, Mikrowelle, Spülmaschine etc.)	2.500	0	0	0	0
5 Hardware PC-Arbeitsplätze	9.000	0	0	0	0
5 Standardsoftware z. B. ms office f. 5 Arbeitsplätze	1.000	0	0	0	0
1 Ausstattung für Besprechungsraum: Stühle, Tisch, Beamer, Leinwand,	6.000	0	0	0	0
1 Datenbank	45.000	0	0	0	0
1 Server-Hardware	60.000	0	0	0	0
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit gesamt	**144.000**	**0**	**0**	**0**	**0**
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Die geplanten Investitionen i.H. 144.000 € werden durch Zuwendungen der Träger für Investitionen (mit je 1/17 entsprechend 8.471 €) refinanziert. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Wirtschaftsplanes steht noch nicht detailliert fest, welche Investitionen, in welcher Höhe zu welchem Zeitpunkt anfallen, insoweit können sich noch Veränderungen und Verschiebungen in die Folgejahre ergeben.

5. Entwicklung der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Keine Geschäftsvorfälle absehbar.

6. Liquiditätsplanung

	2023	2024	2025	2026	2027
	€	€	€	€	€
Stand 01.01.	30.000	61.700	93.400	125.100	156.800
Einzahlungen	770.500	640.300	633.000	645.500	616.600
Auszahlungen	738.800	608.600	601.300	613.800	613.800
Stand 31.12.	**61.700**	**93.400**	**125.100**	**156.800**	**159.600**

Bei dem ausgewiesenen Liquiditätsvortrag zum 01.01.2023 handelt es sich um die zur Gründung der AöR eingezahlten Stammkapitalanteile in Höhe 30.000 € von 15 Träger der insgesamt 17 Träger. Die weiteren Liquiditätsüberschüsse in den einzelnen Haushaltsjahren ergeben sich aus den refinanzierten Abschreibungen (cash flow I). Siehe dazu die Erläuterungen unter Pkt. 3 zweiter Absatz.

7. Kostenanteile der Träger

Am Stammkapital (30.000 €) der AöR sind 15 Träger beteiligt. Die zu finanzierenden Aufwendungen und Investitionen verteilen sich auf die 17 unten aufgeführten Kostenträger wie folgt:

Kostenträger	lfd. Kosten p.a. je Träger					Investitionsanteile je Träger				
	2023	2024	2025	2026	2027	2023	2024	2025	2026	2027
Hansestadt Lübeck	36.853 €	37.665 €	37.235 €	37.971 €	36.271 €	8.471 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Kreis Dithmarschen	36.853 €	37.665 €	37.235 €	37.971 €	36.271 €	8.471 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Kreis Hezogtum Lauenburg	36.853 €	37.665 €	37.235 €	37.971 €	36.271 €	8.471 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Kreis Nordfriesland	36.853 €	37.665 €	37.235 €	37.971 €	36.271 €	8.471 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Kreis Ostholsten (Luftrettungsträger)	36.853 €	37.665 €	37.235 €	37.971 €	36.271 €	8.471 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Kreis Pinneberg	36.853 €	37.665 €	37.235 €	37.971 €	36.271 €	8.471 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Kreis Plön	36.853 €	37.665 €	37.235 €	37.971 €	36.271 €	8.471 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Kreis Rendsburg Eckernförde	36.853 €	37.665 €	37.235 €	37.971 €	36.271 €	8.471 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Kreis Segeberg	36.853 €	37.665 €	37.235 €	37.971 €	36.271 €	8.471 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Kreis Steinburg	36.853 €	37.665 €	37.235 €	37.971 €	36.271 €	8.471 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Kreis Stormarn	36.853 €	37.665 €	37.235 €	37.971 €	36.271 €	8.471 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Landeshauptstadt Kiel	36.853 €	37.665 €	37.235 €	37.971 €	36.271 €	8.471 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein	36.853 €	37.665 €	37.235 €	37.971 €	36.271 €	8.471 €	0 €	0 €	0 €	0 €
rdh rettungsdienst holstein AöR	36.853 €	37.665 €	37.235 €	37.971 €	36.271 €	8.471 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Rettungsdienst des Kreises Schleswig-Flensburg AöR	36.853 €	37.665 €	37.235 €	37.971 €	36.271 €	8.471 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Stadt Flensburg	36.853 €	37.665 €	37.235 €	37.971 €	36.271 €	8.471 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Stadt Neumünster	36.853 €	37.665 €	37.235 €	37.971 €	36.271 €	8.471 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Gesamtkosten 2023 bis 2027	**626.500 €**	**640.300 €**	**633.000 €**	**645.500 €**	**616.600 €**	***144.000 €***	**0 €**	**0 €**	**0 €**	**0 €**
Kostenanteile Träger	17	17	17			17	17	17	17	17
Ein Kostenanteil p.a.	36.853 €	37.665 €	37.235 €			**8.471 €**	0 €	0 €	0 €	0 €
Ein Kostenanteil im Quartal	9.213 €	9.416 €	9.309 €							
Ein Kostenanteil mtl.	3.071 €	3.139 €	3.103 €							

Für die Finanzierung der Verwaltungstätigkeit und Investitionen der AöR sind die o.a. liquiden Mittel in den Haushaltsjahren 2023 bis 2027 erforderlich. Um den liquiditätswirksamen Verpflichtungen termingerecht nachkommen zu können, müssen die liquiden Mittel im Voraus entweder monatlich, quartalweise oder jährlich der AöR zur Verfügung stehen.

III. Anhang

Ergebnisplan (§ 2 GemHVO-Doppik) der Haushaltsjahre 2023 bis 2027	Anlage 1
Finanzplan (§ 3 GemHVO-Doppik) der Haushaltsjahre 2023 bis 2027	Anlage 2
Kosten- und Leistungsnachweis (KLN) der Haushaltsjahre 2023 bis 2027	Anlage 3
Kostenanteilsermittlung der Träger Haushaltsjahre 2023 bis 2027	Anlage 4
Stellenplan (§ 9 GemHVO-Doppik)	Anlage 5
Investitionsplan	Anlage 6
Erläuterungsbogen zur Abschreibung (KLN-Position Lfd. Nr. 61)	Anlage 7

Ergebnisplan gem. § 2 GemHVH-Doppik für die Haushaltsjahre 2023 bis 2027

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorvor-jahres in EUR	Ansatz des Vorjah-res in EUR	Ansatz des Haus-halts-jahr in EUR	Planung Haus-haltsjahr + 1 in EUR	Planung Haus-haltsjahr + 2 in EUR	Planung Haus-haltsjahr + 3 in EUR	Planung Haus-haltsjahr + 4 in EUR
1[1]	2[2]	3	4	5	6	7	8	9	10
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	626.500	640.300	633.000	645.500	616.600
42	3	+ sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0	0
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0	0	0
45	7	+ sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0
	10	= ordentliche Erträge	**0**	**0**	**626.500**	**640.300**	**633.000**	**645.500**	**616.600**
50	11	Personalaufwendungen	0	0	473.700	488.100	498.100	508.200	508.200
		501200 Löhne u. Gehälter Beschäftigte nach TVöD	0	0	473.700	488.100	498.100	508.200	508.200
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	0	0	75.800	76.100	77.700	79.400	79.400
		523000 Mieten und Pachten	0	0	19.500	19.900	20.300	20.800	20.800
		523110 Nebenkosten	0	0	4.500	4.600	4.700	4.800	4.800
		523200 Leasing	0	0	13.600	13.900	14.200	14.500	14.500
		527140 Aufwand f.Soft- u.Hardwarepflege	0	0	23.500	24.000	24.500	25.000	25.000
		529000 Aufw f Sonst Dienstleistungen	0	0	14.700	13.700	14.000	14.300	14.300
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	0	0	31.700	31.700	31.700	31.700	2.800
		571000 Abschreib. immat. Vermögensgegenstände u. Sachanlagen	0	0	31.700	31.700	31.700	31.700	2.800
53	15	+ Transferaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
54	16	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	45.300	44.400	25.500	26.200	26.200
		541000 Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	0	0	4.400	0	0	0	0
		542901 Repräsentationskosten	0	0	4.500	0	0	0	0
		543101 Bürobedarf	0	0	1.800	1.800	1.900	2.000	2.000
		543102 Bücher, Zeitschr., Zeitungen	0	0	3.000	3.100	3.200	3.300	3.300
		543105 Reisekosten	0	0	16.000	8.000	4.000	4.100	4.100
		543106 Sachverst Gerichts u ä Kosten	0	0	0	15.500	0	0	0
		543108 Aufwand f. Telef. u. Internet	0	0	14.400	14.700	15.000	15.300	15.300
		544000 Steuern Versicherungen Schadensfälle	0	0	1.200	1.300	1.400	1.500	1.500
	17	= ordentliche Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	**0**	**0**	**626.500**	**640.300**	**633.000**	**645.500**	**616.600**
	18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 17)	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
46	19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0	0
55	20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
	21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0	0	0	0	0	0	0
	22	= ordentliches Ergebnis (= Zeilen 18 und 21)	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
49	23	+ außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0
59	24	- außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
	25	= außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
	26	= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Das amtliche Formular wurde um die Spalte 10 (Haushaltsjahr 2026) ergänzt

1 Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.
2 laufende Nummerierung der Zeile
3 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

Finanzplan gem. § 3 GemHVH-Doppik für die Haushaltsjahre 2023 bis 2027

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorvorjahres in EUR	Ansatz des Vorjahres in EUR	Ansatz des Haushaltsjahr in EUR	Verpflichtungsermächtigungen in EUR	Planung Haushaltsjahr + 1 in EUR	Planung Haushaltsjahr + 2 in EUR	Planung Haushaltsjahr + 3 in EUR	Planung Haushaltsjahr + 4 in EUR
1[2]	2[3]	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Laufende Verwaltungstätigkeit										
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben								
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen			626.500		640.300	633.000	645.500	616.600
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen								
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte								
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte								
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen								
65	7	+ sonstige Einzahlungen								
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen								
	9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit			**626.500**	**0**	**640.300**	**633.000**	**645.500**	**616.600**
70	10	Personalauszahlungen			473.700		488.100	498.100	508.200	508.200
71	11	+ Versorgungsauszahlungen								
72	12	+ Auszahlungen für Sach- u. Dienstleistungen			75.800		76.100	77.700	79.400	79.400
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen								
73	14	+ Transferauszahlungen								
74	15	+ sonstige Auszahlungen			45.300		44.400	25.500	26.200	26.200
	16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 bis 15)			**594.800**	**0**	**608.600**	**601.300**	**613.800**	**613.800**
	17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 / 16)			**31.700**	**0**	**31.700**	**31.700**	**31.700**	**2.800**
Investitionstätigkeit										
681	18	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen			144.000	0	0	0	0	0
682	19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Gründstücken und Gebäuden			0	0	0	0	0	0
683	20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen			0	0	0	0	0	0
684	21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen			0	0	0	0	0	0
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen			0	0	0	0	0	0
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)			0	0	0	0	0	0
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten			0	0	0	0	0	0
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen			0	0	0	0	0	0
	26	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit			**144.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	0
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen			0	0	0	0	0	0
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden			0	0	0	0	0	0
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen			144.000	0	0	0	0	0
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen			0	0	0	0	0	0
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen			0	0	0	0	0	0
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)			0	0	0	0	0	0
	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen			0	0	0	0	0	0
	34	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 27 bis 33)			**144.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
	35	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 26 / 34)			**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
	36	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 35)			**31.700**	**0**	**31.700**	**31.700**	**31.700**	**2.800**
692	37	+ Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen								
	38	+ Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel								
792	39	- Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen			0		0	0	0	0
	40	- Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel								
	41	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit			0		0	0	0	0
	42	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 36 und 41)			31.700		31.700	31.700	31.700	2.800
	43	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln		30.000	0		61.700	93.400	125.100	156.800
	44	= Liquide Mittel (= Zeilen 42 und 43)			61.700		93.400	125.100	156.800	159.600

Das amtliche Formular wurde um die Spalte 11 (Haushaltsjahr 2026) ergänzt

1 Angaben nur in Zeilen 27 bis 34; kein Pflichtbestandteil des Finanzplans.

2 Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

3 laufende Nummerierung der Zeile

Kosten- und Leistungsnachweis (KLN) ZSR AöR

Zentrale Stelle Rettungsdienst Anstalt des öffentlichen Rechts

	Plan-Kosten des Jahres:	Plan	Plan	Plan
Lfd.Nr.	*Kostenart*	***2023***	***2024***	***2025***
1	**2**	**3**	**4**	**5**
		€	€	€
1	***Kosten***			
3	Personal	473.700	488.100	498.100
13	***Personalkosten***	***473.700***	***488.100***	***498.100***
16	Personalbeschaffungskosten	4.400	0	0
18	***Sachkosten Personal***	***4.400***	***0***	***0***
20	Miete, Pacht	19.500	19.900	20.300
24	Betriebskosten	4.500	4.600	4.700
26	***Gebäude- und Grundstückskosten***	***24.000***	***24.500***	***25.000***
44	Aufwand f. Telef. u. Internet	14.400	14.700	15.000
45	Wartung, Reparatur	0	0	0
46	Miete, Leasing, Betriebskosten-Digitalfunk	13.600	13.900	14.200
47	***Kosten Technik u. Kommunikation***	***28.000***	***28.600***	***29.200***
49	Geschäftsbedarf	4.800	4.900	5.100
50	EDV-Kosten (Nutzerbetreuung)	23.500	24.000	24.500
51	Reisekosten	16.000	8.000	4.000
52	Rechts- und Beratungskosten	14.700	13.700	14.000
53	Versicherungen	1.200	1.300	1.400
54	Repräsentationskosten (Corporate Design u.a.)	4.500	0	0
55	***Verwaltungskosten***	***64.700***	***51.900***	***49.000***
58	Sachverständige und ähnliche Kosten	0	15.500	0
59	***Sonstige Sachkosten***	***0***	***15.500***	***0***
61	***Abschreibung***	***31.700***	***31.700***	***31.700***
68	***Summe der Sachkosten***	***152.800***	***152.200***	***134.900***
70	***Summe der Gesamtkosten***	***626.500***	***640.300***	***633.000***
72	***E r t r ä g e***			
76	Kostenerstattungen und Kostenumlagen f. lfd. Zwecke	626.500	640.300	633.000
81	***Summe der Erträge***	***626.500***	***640.300***	***633.000***
83	***Jahresergebnis***	***0***	***0***	***0***
87	***kumuliertes Jahresergebnis***	***0***	***0***	***0***

Kostenanteilermittlung
Zentrale Stelle Rettungsdienst Anstalt des öffentlichen Rechts

Kostenträger	Kostenanteile Träger					lfd. Kosten p.a. je Träger					Investitionsanteile je Träger				
	2023	2024	2025	2026	2027	2023	2024	2025	2026	2027	2023	2024	2025	2026	2027
Hansestadt Lübeck	1	1	1	1	1	36.853 €	37.665 €	37.235 €	37.971 €	36.271 €	8.471 €	0 €	0 €	*0 €*	*0 €*
Kreis Dithmarschen	1	1	1	1	1	36.853 €	37.665 €	37.235 €	37.971 €	36.271 €	8.471 €	0 €	0 €	*0 €*	*0 €*
Kreis Hezogtum Lauenburg	1	1	1	1	1	36.853 €	37.665 €	37.235 €	37.971 €	36.271 €	8.471 €	0 €	0 €	*0 €*	*0 €*
Kreis Nordfriesland	1	1	1	1	1	36.853 €	37.665 €	37.235 €	37.971 €	36.271 €	8.471 €	0 €	0 €	*0 €*	*0 €*
Kreis Ostholsten (Luftrettungsträger)	1	1	1	1	1	36.853 €	37.665 €	37.235 €	37.971 €	36.271 €	8.471 €	0 €	0 €	*0 €*	*0 €*
Kreis Pinneberg	1	1	1	1	1	36.853 €	37.665 €	37.235 €	37.971 €	36.271 €	8.471 €	0 €	0 €	*0 €*	*0 €*
Kreis Plön	1	1	1	1	1	36.853 €	37.665 €	37.235 €	37.971 €	36.271 €	8.471 €	0 €	0 €	*0 €*	*0 €*
Kreis Rendsburg Eckernförde	1	1	1	1	1	36.853 €	37.665 €	37.235 €	37.971 €	36.271 €	8.471 €	0 €	0 €	*0 €*	*0 €*
Kreis Segeberg	1	1	1	1	1	36.853 €	37.665 €	37.235 €	37.971 €	36.271 €	8.471 €	0 €	0 €	*0 €*	*0 €*
Kreis Steinburg	1	1	1	1	1	36.853 €	37.665 €	37.235 €	37.971 €	36.271 €	8.471 €	0 €	0 €	*0 €*	*0 €*
Kreis Stormarn	1	1	1	1	1	36.853 €	37.665 €	37.235 €	37.971 €	36.271 €	8.471 €	0 €	0 €	*0 €*	*0 €*
Landeshauptstadt Kiel	1	1	1	1	1	36.853 €	37.665 €	37.235 €	37.971 €	36.271 €	8.471 €	0 €	0 €	*0 €*	*0 €*
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein	1	1	1	1	1	36.853 €	37.665 €	37.235 €	37.971 €	36.271 €	8.471 €	0 €	0 €	*0 €*	*0 €*
rdh rettungsdienst holstein AöR	1	1	1	1	1	36.853 €	37.665 €	37.235 €	37.971 €	36.271 €	8.471 €	0 €	0 €	*0 €*	*0 €*
Rettungsdienst des Kreises Schleswig-Flensburg AöR	1	1	1	1	1	36.853 €	37.665 €	37.235 €	37.971 €	36.271 €	8.471 €	0 €	0 €	*0 €*	*0 €*
Stadt Flensburg	1	1	1	1	1	36.853 €	37.665 €	37.235 €	37.971 €	36.271 €	8.471 €	0 €	0 €	*0 €*	*0 €*
Stadt Neumünster	1	1	1	1	1	36.853 €	37.665 €	37.235 €	37.971 €	36.271 €	8.471 €	0 €	0 €	*0 €*	*0 €*
Beteiligte anteilig	17	17	17	17	17	**626.500 €**	**640.300 €**	**633.000 €**	**645.500 €**	**616.600 €**	**144.000 €**	**0 €**	**0 €**	***0 €***	***0 €***
Gesamtkosten 2023 bis 2027	**626.500,00 €**	**640.300,00 €**	**633.000,00 €**	**645.500,00 €**	**616.600,00 €**										
Ein Kostenanteil p.a.	**36.852,94 €**	**37.664,71 €**	**37.235,29 €**	**37.970,59 €**	**36.270,59 €**						8.470,59 €				
Ein Kostenanteil im Quartal	**9.213,24 €**	**9.416,18 €**	**9.308,82 €**	**9.492,65 €**	**9.067,65 €**										
Ein Kostenanteil mtl.	**3.071,08 €**	**3.138,73 €**	**3.102,94 €**	**3.164,22 €**	**3.022,55 €**										

Stellenplan

für Beamte und Beschäftigte

			im Vorjahr 2022		tatsächliche Besetzung am xx.xx.xxxx		im Haushaltsjahr 2023		
lfd. Nr.	nach Produkt-bereichen	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Bemerkung
1		QS-Bereich Notfallmedizin (Arzt) in Personalunion Vorstand, laut EG IV im TV-Ärzte /VKA					1	EG IV	tariflich Beschäftigte/r Vollzeit
2		Sekretariat / Finanz- und ReWe, TVÖD Anl. A Bereich 7, E 8					1	E 8	tariflich Beschäftigte/r Vollzeit
3		Mitarbeiter QS-Bereich Leitstellen Rettungsdienst, TVÖD Anl. A Bereich 4, E 11					1	E 11	tariflich Beschäftigte/r Vollzeit
4		Mitarbeiter IT-Entwicklung/-Administration, TVÖD Anl. A Bereich 4, E 11					1	E 11	tariflich Beschäftigte/r Vollzeit
5		Mitarbeiter QS-Bereich Statistik, TVÖD Anl. A Bereich 4, E 11					1	E 11	tariflich Beschäftigte/r Vollzeit
		Summe	**0,00**		**0**		**5**		

Investive Maßnahmen für 2023 bis 2027																					
				Jahr bitte ankreuzen					Investive Finanzauszahlung inkl. USt					Investive Finanzeinzahlung							
Lfd. Nr.	**Anzuschaffender Vermögensgegenstand mit Kurzerläuterung**	**Einzelwert**	**Anzahl**	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**ND/Jahre**	**AfA p.a.**
1	Schreibtisch	1.500 €	5	x					7.500 €	0 €	0 €	0 €	0 €	7.500 €	0 €	0 €	0 €	0 €	13	600 €
2	Sideboards und Regale	1.000 €	5	x					5.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	5.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	13	400 €
3	Bürostuhl	500 €	5	x					2.500 €	0 €	0 €	0 €	0 €	2.500 €	0 €	0 €	0 €	0 €	13	200 €
4	Ausstattung (Whiteboard, allg. Büroausstattung mit Kleinteilen etc.	500 €	5	x					2.500 €	0 €	0 €	0 €	0 €	2.500 €	0 €	0 €	0 €	0 €	5	500 €
5	Küchenmöbel	3.000 €	1	x					3.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	3.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	10	300 €
6	Elektrogeräte (Kühlschrank, Mikrowelle, Spülmaschine etc.)	2.500 €	1	x					2.500 €	0 €	0 €	0 €	0 €	2.500 €	0 €	0 €	0 €	0 €	10	300 €
7	Hardware 5 PC Arbeitsplätze	1.800 €	5	x					9.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	9.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	4	2.300 €
8	Standardsoftware z. B. ms office f. 5 Arbeitsplätze	200 €	5	x					1.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	1.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	4	300 €
9	Ausstattung für Besprechungsraum: Stühle, Tisch, Beamer, Leinwand, WhiteBoard etc.)	6.000 €	1	x					6.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	6.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	13	500 €
10	Datenbank	45.000 €	1	x					45.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	45.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	4	11.300 €
11	Server-Hardware	60.000 €	1	x					60.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	60.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	4	15.000 €
Summe:									**144.000 €**	**0 €**	**0 €**	**0 €**	**0 €**	**144.000 €**	**0 €**	**0 €**	**0 €**	**0 €**		**31.700 €**

Erläuterungsbogen zur Abschreibung (KLN-Position Lfd. Nr. 61)

Zentrale Stelle Rettungsdienst Anstalt des öffentlichen Rechts

Haushaltsjahr:	2023					
Tabellen	insgesamt	EDV Software	EDV Hardware	Büro- u. Geschäftsausstattung	übrige Sachanlagen	restliche Abschreibung (ist zu erläutern)
A 1, Lfd. Nr. 61	31.700 €	11.600 €	17.300 €	2.800 €	- €	- €

Haushaltsjahr:	2024					
Tabellen	insgesamt	EDV Software	EDV Hardware	Büro- u. Geschäftsausstattung	übrige Sachanlagen	restliche Abschreibung (ist zu erläutern)
A 1, Lfd. Nr. 61	31.700 €	11.600 €	17.300 €	2.800 €	- €	- €

Haushaltsjahr:	2025					
Tabellen	insgesamt	EDV Software	EDV Hardware	Büro- u. Geschäftsausstattung	übrige Sachanlagen	restliche Abschreibung (ist zu erläutern)
A 1, Lfd. Nr. 61	31.700 €	11.600 €	17.300 €	2.800 €	- €	- €

Haushaltsjahr:	2026					
Tabellen	insgesamt	EDV Software	EDV Hardware	Büro- u. Geschäftsausstattung	übrige Sachanlagen	restliche Abschreibung (ist zu erläutern)
A 1, Lfd. Nr. 61	31.700 €	11.600 €	17.300 €	2.800 €	- €	- €

Haushaltsjahr:	2027					
Tabellen	insgesamt	EDV Software	EDV Hardware	Büro- u. Geschäftsausstattung	übrige Sachanlagen	restliche Abschreibung (ist zu erläutern)
A 1, Lfd. Nr. 61	2.800 €	- €	- €	2.800 €	- €	- €

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2022/11724
öffentlich

Lübeck, 02.12.2022

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
3.370 - Feuerwehr

Bearbeitung: Sebastian Lemsky (E-Mail: sebastian.lemsky@luebeck.de Telefon: 122 - 3725)

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Hansestadt Lübeck (Feuerwehrgebührensatzung)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
09.01.2023	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
17.01.2023	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Vorberatung
24.01.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.01.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Hansestadt Lübeck (Feuerwehrgebührensatzung) wird in der vorliegenden Form (Anlage 2) beschlossen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 - Haushalt und Steuerung	zustimmend
1.130 - Recht	Keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

- [ ] Ja
- [X] Nein- Begründung:

Spezielle Belange von Kindern und Jugendlichen werden nicht berührt.

Die Maßnahme ist:

- [ ] neu
- [X] freiwillig
- [ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:	[X] Ja (Anlage 1) [ ] Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:	[X] Nein [ ] Ja – Begründung:
Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:	entfällt

Begründung:
Die Feuerwehr der Hansestadt Lübeck erhebt für kostenpflichtige Feuerwehreinsätze Gebühren gemäß der Satzung für Dienstleistungen der öffentlichen Feuerwehren der Hansestadt Lübeck (Feuerwehrgebührensatzung) vom 01.12.1997 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 29.11.2005. Rechtsgrundlage für die Erhebung sind die §§ 1 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein und § 29 Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz). Demnach kann die Gemeinde für kostenpflichtige Feuerwehreinsätze Gebühren erheben.

Gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein sind die Gebühren regelmäßig neu zu kalkulieren und die Satzung entsprechend anzupassen.

Es wurden daher umfangreiche Datenerhebungen für eine neue Gebührenkalkulation vorgenommen, die in Zusammenarbeit mit der Firma KUBUS erstellt wurde. Hieraus ergeben sich aktuelle Gebührensätze für die Einsatzkräfte und –mittel der Lübecker Feuerwehr (Freiwillige Feuerwehr und Berufsfeuerwehr). Es wurden zunächst sämtliche Kosten der Feuerwehr der letzten 3 Jahre ermittelt und hieraus eine Prognose für die Jahre 2023 – 2025 gebildet. Die Kosten wurden auf Gerät und Personal verteilt. Anschließend wurde ein Eigenanteil in Abzug gebracht. Dieser wurde dadurch gebildet, dass aus dem Verhältnis
der Einsatz- und Übungskilometer der Fahrzeuge sowie der Einsatz- und Übungsstunden des Personals ermittelt wurde, welche Kosten auch ohne Einsatz angefallen wären (=Eigenanteil, da Vorhaltekosten im Allgemeininteresse).

Hieraus ergeben sich neue Gebührensätze, die die gestiegenen Kosten im Bereich der Gefahrenabwehr abbilden. Weitere Erläuterungen zur Kalkulation sind der Anlage 4 zu entnehmen.

Inhaltlich wurde die Satzung in ihrer Struktur vereinfacht und rechtlich den aktuellen Erfordernissen angepasst, so dass auch künftig rechtlich sichere Gebühren- bzw. Kostenfestsetzungsbescheide erstellt werden können. Insbesondere wurden auch die Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes explizit in der angepassten Feuerwehrgebührensatzung verankert. Durch die Einnahmen kann ein Teil der Aufwendungen für die Gefahrenabwehr auf die Leistungsnehmer umgelegt werden.

Anlagen:
Anlage 1 – Finanzielle Auswirkungen

Anlage 2 – Feuerwehrgebührensatzung
Anlage 3 – Auszug aus der Kalkulation
Anlage 4 – Erläuterungen zur Kalkulation
Anlage 5 - Synopse

Senator Ludger Hinsen

Bereich: 3.370 - Feuerwehr
Produkt: 126001 - Feuerwehr

Anlage zur Vorlage vom 02.12.2022
VO-Nr.: 2022 / 11724

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	2023	2024	2025	2026
Erträge	**350.000,00**	350.000,00	350.000,00	350.000,00
Aufwendungen		**0,00**	**0,00**	**0,00**
Saldo Ergebnisplan	**350.000,00**	**350.000,00**	**350.000,00**	**350.000,00**
Einzahlungen	**350.000,00**	350.000,00	350.000,00	350.000,00
Auszahlungen		**0,00**	**0,00**	**0,00**
Saldo Finanzplan	**350.000,00**	**350.000,00**	**350.000,00**	**350.000,00**

2023	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel **veranschlagt**	X	X	**Ergebnisplan Gesamtlaufzeit**	**Finanzplan Gesamtlaufzeit**
Zusätzl. **zu ordnen**				
Haushalts**belastend**				
Haushalts**entlastend**	X	X	X	X
Haushalts**neutral**				

Haushaltsjahr 2023	Produktsachkonten Bezifferung	Bezeichnung	Ergebnisplan Betrag in €
Erträge:			
(Mehr) Erträge:	126001 000.4321000	Gefahrenabwehr Benutzungsgebühren	**350.000,00**
Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
		Saldo Ergebnisplan	**350.000,00**

	Produktsachkonten Bezifferung	Bezeichnung	Finanzplan Betrag in €
Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:	126001 000. 6321000	Gefahrenabwehr Benutzungsgebühren	**350.000,00**
Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:			
		Saldo Finanzplan	**350.000,00**

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Hansestadt Lübeck vom xx.xx.2023

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl., S.153), den §§ 1 Abs. 1; 2 Abs. 1 Satz 1; 6 Abs. 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Mai 2022 (GVOBl., S. 564), und des § 29 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. 1996, S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GVOBl., S. 519) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom xx.xx.xxxx folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 Grundlagen

(1) Die Hansestadt Lübeck unterhält zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein eine Feuerwehr. Diese besteht aus der Berufsfeuerwehr sowie den Freiwilligen Feuerwehren der Hansestadt Lübeck.

(2) Die Feuerwehr kann - auch außerhalb des Gemeindegebietes - über die Aufgaben gemäß Absatz 1 hinaus Leistungen erbringen, soweit dadurch die Erfüllung der Aufgaben gem. Absatz 1 nicht gefährdet wird. Über die Durchführung dieser Aufgaben entscheidet auf Antrag die Berufsfeuerwehr der Hansestadt Lübeck. Ein Rechtsanspruch auf Durchführung freiwilliger Leistungen besteht nicht.

(3) Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Hansestadt Lübeck unabhängig davon, wo diese Leistung erbracht wird. Diese Satzung gilt für Einsätze der Feuerwehr der Hansestadt Lübeck im Gemeindegebiet der Hansestadt Lübeck und in Gebieten, in denen ihr die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz übertragen wurden (Gemeinde Krummesse).

§ 2 Gegenstand der Gebühr

(1) Die Hansestadt Lübeck erhebt für Einsätze (§ 1 Abs. 1) und Leistungen (§ 1 Abs. 2) der Feuerwehr einschließlich der Brandsicherheitswache Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung. Für die Rettung von Menschen aus akuter Gefahr werden weder Gebühren noch Auslagen erhoben.

(2) Der Einsatz der öffentlichen Feuerwehren ist vorbehaltlich § 3 Abs. 2 gebührenfrei bei:

1. Bränden und Rauchwarnmeldeeinsätzen,
2. der Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht werden und
3. gemeindeübergreifende Hilfe bis zu einer Entfernung in der Luftlinie von 15 km von der Grenze des Einsatzgebietes der Feuerwehr Lübeck.

(3) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Hansestadt Lübeck gelten unbeschadet dieser Satzung die Vorschriften der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Benutzung des Rettungsdienstes (Rettungsdienstsatzung) sowie die jeweils geltende Vereinbarung über öffentlich-rechtliche Benutzungsentgelte gem. § 7 des Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Gebührenpflicht

(1) Soweit nicht nach § 2 Abs. 1 S.2 bzw. § 2 Abs. 2 Gebührenfreiheit besteht, werden für Einsätze der Feuerwehr gem. § 1 Abs. 1 dieser Satzung die in Anlage 1 zu dieser Gebührensatzung aufgeführten Gebühren erhoben.

(2) Einsätze nach § 2 Abs. 2 sind nicht gebührenfrei im Falle:

1. vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden (§ 29 Abs. 2 Nr. 1 BrSchG S-H),
2. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 BrSchG S-H),
3. eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage (§ 29 Abs. 2 Nr. 3 BrSchG S-H), darunter fallen auch Fehlalarme von Brandwarnanlagen, wenn diese Alarme automatisch an eine ständig besetzte Stelle weiterleiten,
4. einer bestehenden Gefährdungshaftung (§ 29 Abs. 2 Nr. 4 BrSchG S-H),
5. einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist (§ 29 Abs. 2 Nr. 5 BrSchG S-H) und
6. von Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben (§ 29 Abs. 2 Nr. 6 BrSchG S-H).

(3) Für Leistungen der Feuerwehr der Hansestadt Lübeck werden die in Anlage 2 zu dieser Gebührensatzung aufgeführten Gebühren erhoben. Die gebührenpflichtige Leistung der Feuerwehr kann bei aufschiebbaren Maßnahmen von der Vorausentrichtung der Gebühr oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

(4) Für die Leistungen der Feuerwehr der Hansestadt Lübeck im vorbeugenden Brandschutz werden die in Anlage 3 zu dieser Gebührensatzung aufgeführten Gebühren erhoben.

§ 4 Gebührenschuldner/-in

(1) Gebührenschuldner/-in ist

1. der Auftraggeber/ die Auftraggeberin,
2. derjenige/ diejenige, der/ die den Einsatz der Feuerwehr verursacht, veranlasst oder zu vertreten hat,
3. derjenige/ diejenige, in dessen/ deren Interesse die Leistung erbracht wurde, insbesondere Eigentümer/Eigentümerinnen und Besitzer/Besitzerinnen der Sache, deren Zustand den Einsatz notwendig gemacht hat
4. der/ die Gefährder/-in, wenn eine Gefährdungshaftung besteht,
5. der Fahrzeughalter/ die Fahrzeughalterin, wenn der Einsatz durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges verursacht wurde
6. bei der Gestellung einer Feuersicherheitswache der/ die jeweilige Veranstalter/-in, ferner der/ die Grundstückseigentümer/-in, Verpächter/-in, Vermieter/-in oder Auftraggeber/-in, der/ die das Grundstück für die Veranstaltung zur Verfügung gestellt hat
7. im Falle des § 2 Abs. 2 Nr. 6 der/ die Inhaber/-in des Gewerbe- und Industriebetriebes,

8. für Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes (z. B. Stellungnahmen nach § 24 PPVO-SH) Eigentümer und Besitzer des Grundstückes bzw. der baulichen Anlage.

(2) Mehrere Gebührenschuldner/-innen sind Gesamtschuldner.

(3) Die Hansestadt Lübeck kann auch Gebühren erheben, wenn sie nach der Alarmierung bzw. Beauftragung nicht mehr einzugreifen braucht und sie das nicht zu vertreten hat.

§ 5 Gebührensätze

Die Höhe der Gebühren für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr nach dieser Satzung richtet sich nach den Gebührentarifen (Anlage 1 bis Anlage 3), die Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 6 Kostenerstattung und Auslagen

(1) Für gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 können als Auslagen erhoben werden:

1. Ausgaben für verbrauchbare Stoffe, die unmittelbar zur Gefahrenabwehr verwendet worden sind,
2. Entschädigungen nach den §§ 33 und 34 BrSchG sowie
3. die Abgeltung eigener Aufwendungen in Höhe von 6 % des Betrages nach den Nummern 1 und 2, höchstens jedoch 100,00 Euro.

(2) Die Auslagen für verbrauchbare Stoffe werden nach der verwendeten Menge erhoben; die Kosten umfassen sowohl die für die Anschaffung des verwendeten verbrauchbaren Stoffes aufgewendeten Kosten als auch die Kosten der Entsorgung. Die Entschädigungen nach § 33, 34 BrSchG werden in der Höhe erhoben, in der sie der Hansestadt Lübeck berechtigt in Rechnung gestellt worden sind

§ 7 Bemessungsgrundlage

(1) Gebühren werden, sofern es sich nicht um Pauschalgebühren handelt, nach der Einsatzzeit des Personals sowie der Fahrzeuge, Geräte und Einrichtungen erhoben. Gleichartige Fahrzeuge sind in Kategorien zusammengefasst.

(2) Einsatzzeit ist der Zeitraum von der Alarmierung der Feuerwehr bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft des Personals, der Fahrzeuge und der Geräte bzw. bis zur Erteilung eines neuen Einsatzbefehls, sofern dieser vor Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft erfolgt. Bei Leistungen der Feuerwehr beginnt die Einsatzzeit abweichend von Satz 1 mit dem Ausrücken zum Zwecke der Leistungserbringung.

(3) Pro angefangene 15 Minuten wird eine Gebühr i. H. v. 25% des Stundensatzes berechnet.

(4) Für die Feuersicherheitswachen wird, abweichend von Abs. 2 für das Personal und Fahrzeug die Zeit vom An- bis zum Abmelden bei der anfordernden Stelle als Einsatzzeit zugrunde gelegt, zzgl. 1 Stunde für die An- und Abfahrt. Für die An- und Abfahrt wird der Gebührensatz Fahrzeugtarif ‚vorbeugender Brandschutz' gem. Anlage 3 für eine Dauer von einer Stunde berechnet.

(5) Für Einsätze auf Grund eines Fehlalarmes einer Brandmeldeanlage i. S. d. § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung werden Pauschalgebühren erhoben.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung des Einsatzes bzw. der Leistungen der Feuerwehr.

(2) Die Gebührenschuld wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 9 Umsatzsteuer

Soweit einzelne der genannten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist zusätzlich zu der Gebühr die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes zu erheben.

§ 10 Gebührenermäßigung, Stundung, Niederschlagung und Erlass

(1) Von der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung nach Lage des einzelnen Falles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

(2) Im Übrigen gelten für Stundungen, Niederschlagungen und den Erlass von Forderungen die Regelungen der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Datenschutz

(1) Die Hansestadt Lübeck ist berechtigt, zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung personenbezogene Daten zu verarbeiten. Die Verarbeitung umfasst u. a. auch die Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weiterleitung personenbezogener Daten.

(2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name, Anschrift und Geburtsdatum der Gebührenpflichtigen bzw. des gesetzlichen Vertreters, sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht/Kostenersatzpflicht.

(3) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen können zum Zwecke der Gebührenerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt.

(4) Die Daten dürfen von den datenverarbeitenden Stellen nur zum Zwecke der Gebühren-erhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

(5) Es gelten die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSG-VO) in Verbindung mit dem Landesdatenschutzgesetz Schleswig- Holstein (LDSG).

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gebührensatzung für die öffentlichen Feuerwehren der Hansestadt Lübeck vom 01.12.1997, in der zurzeit gültigen Fassung, außer Kraft.

Lübeck, den xx.xx.2023

Der Bürgermeister

Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren in der Hansestadt Lübeck (Pflichtaufgaben)

(1) Personalgebühren		
hauptamtliches Personal	pro h	386,35 €
ehrenamtliche Kräfte	pro h	138,04 €
(2) Fahrzeuggebühren		
Mannschaftstransportfahrzeuge	pro h	115,28 €
Einsatzleitfahrzeuge	pro h	289,14 €
Tank- und Sonderlöschfahrzeuge	pro h	768,39 €
Hubrettungsfahrzeuge	pro h	590,35 €
Löschfahrzeug	pro h	358,84 €
Rüst- u. Gerätefahrzeuge	pro h	766,85 €
Schlauchwagen	pro h	532,00 €
Nachschubfahrzeuge	pro h	494,82 €
Wechselladerfahrzeuge	pro h	894,55 €
Fahrzeuge für den ABC- und Gefahrguteinsatz sowie Wasserfahrzeuge	pro h	246,93 €
(3) Pauschalgebühren		
Fehlalarm Brandmeldeanlage	je Einsatz	3.116,67 €

Anlage 2

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren in der Hansestadt Lübeck (freiwillige Aufgaben)

(1) Personalgebühren		netto
Hauptamtliches Personal	pro h	386,35 €
ehrenamtliche Kräfte	pro h	138,04 €
(2) Fahrzeuggebühren		**netto**
Mannschaftstransportfahrzeuge	pro h	115,28 €
Einsatzleitfahrzeuge	pro h	289,14 €
Tank- und Sonderlöschfahrzeuge	pro h	768,39 €
Hubrettungsfahrzeuge	pro h	590,35 €
Löschfahrzeug	pro h	358,84 €
Rüst- u. Gerätefahrzeuge	pro h	766,85 €
Schlauchwagen	pro h	532,00 €
Nachschubfahrzeuge	pro h	494,82 €
Wechselladerfahrzeuge	pro h	894,55 €
Fahrzeuge für den ABC- und Gefahrguteinsatz sowie Wasserfahrzeuge	pro h	246,93 €

Anlage 3

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren in der Hansestadt Lübeck (Vorbeugender Brandschutz)

Mitarbeiter:innen	pro h	89,56 €
PKW	pro h	4,43 €

Gebührentarife der Berufsfeuerwehr der Hansestadt Lübeck für 2023- 2025

Vorbeugender Brandschutz			
Mitarbeiter	pro h		89,56 €
PKW	pro h		4,43 €

Personaltarife

hauptamtliches Personal	pro h		386,35 €
ehrenamtliches Personal	pro h		138,04 €

Fahrzeugtarife

Mannschaftstransportfahrzeuge	pro h		115,28 €
Einsatzleitfahrzeuge	pro h		289,14 €
Tank- und Sonderlöschfahrzeuge	pro h		768,39 €
Hubrettungsfahrzeuge	pro h		590,35 €
Löschfahrzeug	pro h		358,84 €
Rüst- u. Gerätefahrzeuge	pro h		766,85 €
Schlauchwagen	pro h		532,00 €
Nachschubfahrzeuge	pro h		494,82 €
Wechselladerfahrzeuge	pro h		894,55 €
Fahrzeuge für den ABC- und Gefahrguteinsatz sowie Wasserfahrzeuge	pro h		246,93 €

(Sonstige Tarife) - Pauschalgebühren

Fehlalarm Brandmeldeanlage	je Einsatz	3.116,67 €

4.2. Kalkulation des Kameradentarifs

Vorhaltekosten hauptamtliche Kameraden				
Kostenstellen	2023	2024	2025	Ø
Erträge	165.735,49 €	165.735,49 €	165.735,49 €	165.735,49 €
Betriebskosten	379.020,35 €	379.020,35 €	379.020,35 €	379.020,35 €
Personalkosten	14.248.614,83 €	14.703.145,64 €	15.285.025,21 €	14.745.595,23 €
Abschreibungen	25.980,51 €	22.086,56 €	18.672,08 €	22.246,38 €
Zinsen	2.037,56 €	1.631,86 €	1.248,95 €	1.639,45 €
Auflösung Verwaltung	486.969,81 €	502.504,15 €	518.534,03 €	502.669,33 €
Auflösung Gerätehaus	842.918,25 €	840.132,19 €	863.820,04 €	848.956,82 €
Auflösung ortsfeste Landfunkstellen	- €	- €	- €	- €
Auflösung Leitstelle	576.863,71 €	593.067,97 €	609.774,09 €	593.235,26 €
Umlagefähige Kosten	**16.396.669,52 €**	**16.875.853,23 €**	**17.510.359,25 €**	**16.927.627,34 €**
Eigenanteil (20 %)	**3.279.333,90 €**	**3.375.170,65 €**	**3.502.071,85 €**	**3.385.525,47 €**
zusätzlicher Eigenanteil (40 %)	**6.558.667,81 €**	**6.750.341,29 €**	**7.004.143,70 €**	**6.771.050,94 €**
Über Gebühren	**6.558.667,81 €**	**6.750.341,29 €**	**7.004.143,70 €**	**6.771.050,94 €**
Teiler Vorhaltekosten	20021,00	20021,00	20021,00	20021,00
Gebühr Vorhaltekosten	**327,59 €**	**337,16 €**	**349,84 €**	**338,20 €**

Einsatzkosten Kameraden				
Erträge	- €	- €	- €	- €
Betriebskosten	- €	- €	- €	- €
Personalkosten	926.738,62 €	956.301,58 €	1.008.945,32 €	963.995,18 €
Umlagefähige Kosten	**926.738,62 €**	**956.301,58 €**	**1.008.945,32 €**	963.995,18 €
Teiler Einsatzkosten	20021,00	20021,00	20021,00	20.021,00 €
Gebühr Einsatzkosten	**46,29 €**	**47,76 €**	**50,39 €**	**48,15 €**

Gesamtgebühr	**373,88 €**	**384,93 €**	**400,23 €**	**386,35 €**

Vorhaltekosten ehrenamtliche Kameraden				
Kostenstellen	2023	2024	2025	Ø
Erträge	- €	- €	- €	- €
Betriebskosten	251.769,61 €	251.769,61 €	251.769,61 €	251.769,61 €
Personalkosten	775.969,19 €	800.722,60 €	691.278,72 €	755.990,17 €
Abschreibungen	17.530,93 €	14.903,40 €	12.599,40 €	15.011,24 €
Zinsen	1.374,89 €	1.101,13 €	842,76 €	1.106,26 €
Auflösung Verwaltung	328.593,77 €	339.075,91 €	349.892,43 €	339.187,37 €
Auflösung Gerätehaus	568.777,94 €	566.897,98 €	582.881,89 €	572.852,60 €
Auflösung ortsfeste Landfunkstellen	- €	- €	- €	- €
Auflösung Leitstelle	389.251,69 €	400.185,88 €	411.458,70 €	400.298,76 €
Umlagefähige Kosten	**2.333.268,00 €**	**2.374.656,52 €**	**2.300.723,50 €**	**2.336.216,01 €**
Eigenanteil (20 %)	**466.653,60 €**	**474.931,30 €**	**460.144,70 €**	**467.243,20 €**
zusätzlicher Eigenanteil (0 %)	- €	- €	- €	- €
Über Gebühren	**1.866.614,40 €**	**1.899.725,21 €**	**1.840.578,80 €**	**1.868.972,81 €**
Teiler Vorhaltekosten	13539,00	13539,00	13539,00	13539,00
Gebühr Vorhaltekosten	**137,87 €**	**140,32 €**	**135,95 €**	**138,04 €**

Einsatzkosten Kameraden				
Erträge	18.391,96 €	18.391,96 €	18.391,96 €	18.391,96 €
Betriebskosten	18.391,96 €	18.391,96 €	18.391,96 €	18.391,96 €
Personalkosten	- €	- €	- €	- €
Umlagefähige Kosten	- €	- €	- €	**- €**
Teiler Einsatzkosten	13539,00	13539,00	13539,00	13539,00
Gebühr Einsatzkosten	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**

Gesamtgebühr	**137,87 €**	**140,32 €**	**135,95 €**	**138,04 €**

4.3. Kalkulation der Farzeugtarife 2023 - 2025

Vorhaltekosten der Fahrzeuge

Kostenstellen	Summe	Mannschaftstransportfahrzeuge	Einsatzleitfahrzeuge	Tank- und Sonderlöschfahrzeuge	Hubrettungsfahrzeuge	Löschfahrzeug	Rüst- u. Gerätefahrzeuge	Schlauchwagen	Nachschubfahrzeuge	Wechselladerfahrzeuge	PKW- sonstige	PKW-vorbeugender Brandschutz
Kategorie		weitere KFZ (MZF; MTW ; PKW)	ELW / Kdow	Tank-/ Sonderlöschfahrzeuge	Hubrettungsfahrzeuge und Arbeitsgeräte für große Höhen	Löschfahrzeuge	Rüst- und Gerätewagen	Schlauchwagen	LKW	Wechselladerincl. Wechselcontainer	0	0
Erträge	142.190,90 €	32.107,62 €	9.173,61 €	33.254,32 €	4.586,80 €	25.227,42 €	4.586,80 €	3.440,10 €	2.293,40 €	22.934,02 €	- €	- €
Betriebskosten	2.776.046,88 €	278.344,22 €	89.345,59 €	678.284,99 €	679.548,06 €	729.109,71 €	126.699,75 €	30.410,45 €	13.527,56 €	109.526,05 €	36.198,64 €	5.051,86 €
Personalkosten	581.925,43 €	6.100,33 €	67.566,98 €	25.945,72 €	83.937,49 €	361.232,37 €	5.637,02 €	2.084,92 €	2.625,46 €	5.405,36 €	- €	7.721,94 €
Abschreibungen	2.310.882,93 €	202.286,31 €	35.845,04 €	8.391,51 €	577.638,43 €	1.055.507,43 €	18.701,97 €	1.730,13 €	19.827,89 €	303.022,33 €	29.321,82 €	43.030,84 €
Zinsen	263.021,94 €	22.591,53 €	148,17 €	0,00 €	118.407,54 €	80.574,97 €	287,55 €	- €	- €	36.230,83 €	279,91 €	4.501,44 €
Auflösung Verwaltung	29.752,84 €	311,90 €	3.454,58 €	1.326,56 €	4.291,58 €	18.469,19 €	288,21 €	106,60 €	134,24 €	276,37 €	- €	394,81 €
Auflösung Gerätehaus	3.847.352,35 €	40.331,85 €	446.713,55 €	171.538,00 €	554.945,86 €	2.388.258,27 €	37.268,67 €	13.784,30 €	17.358,01 €	35.737,08 €	- €	51.052,98 €
Auflösung Ortsfeste Landfunkstellen	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Auflösung Leitstelle	2.688.458,34 €	28.562,16 €	316.353,02 €	121.479,56 €	393.000,84 €	1.691.313,63 €	26.392,88 €	9.761,75 €	12.292,57 €	25.308,24 €	- €	- €
Umlagefähige Kosten	**12.355.249,81 €**	**546.420,69 €**	**950.253,32 €**	**973.712,02 €**	**2.407.183,00 €**	**6.299.238,14 €**	**210.689,25 €**	**54.438,05 €**	**63.472,33 €**	**492.572,24 €**	**65.800,36 €**	**111.753,86 €**
Eigenanteil (%)		20,00%	20,00%	20,00%	20,00%	20,00%	20,00%	20,00%	20,00%	20,00%	0,00%	0,00%
zusätzlicher Eigenanteil an umlagefähigen Kosten		75,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	40,00%	0,00%	0,00%
Eigenanteil	3.060.166,71 €	519.099,65 €	191.273,81 €	199.176,31 €	482.048,17 €	1.263.211,28 €	42.749,42 €	11.346,29 €	13.000,25 €	304.716,95 €	- €	- €
Über Gebühren	9.295.083,10 €	27.321,03 €	758.979,51 €	774.535,70 €	1.925.134,82 €	5.036.026,86 €	167.939,83 €	43.091,76 €	50.472,08 €	187.855,29 €	65.800,36 €	111.753,86 €
Teiler Vorhaltekosten	22.608,00	237,00	2625,00	1008,00	3261,00	14034,00	219,00	81,00	102,00	210,00	0,00	300,00
Gebühr Vorhaltekosten		115,28 €	289,14 €	768,39 €	590,35 €	358,84 €	766,85 €	532,00 €	494,82 €	894,55 €	- €	372,51 €

Einsatzkosten der Fahrzeuge

Kostenstellen	Summe	Mannschaftstransportfahrzeuge	Einsatzleitfahrzeuge	Tank- und Sonderlöschfahrzeuge	Hubrettungsfahrzeuge	Löschfahrzeug	Rüst- u. Gerätefahrzeuge	Schlauchwagen	Nachschubfahrzeuge	Wechselladerfahrzeuge	PKW- sonstige	PKW-vorbeugender Brandschutz
Kategorie		weitere KFZ (MZF; MTW ; PKW)	ELW / Kdow	Tank-/ Sonderlöschfahrzeuge	Hubrettungsfahrzeuge und Arbeitsgeräte für große Höhen							
Erträge	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Betriebskosten	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Umlagefähige Kosten	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Teiler Einsatzkosten	22608,00	237,00	2625,00	1008,00	3261,00	14034,00	219,00	81,00	102,00	210,00	0,00	300,00
Gebühr Einsatzkosten		- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €

Gesamtgebühr der Fahrzeuge

Gesamtgebühr		115,28 €	289,14 €	768,39 €	590,35 €	358,84 €	766,85 €	532,00 €	494,82 €	894,55 €	- €	372,51 €

KUBUS®
KOMMUNALBERATUNG UND SERVICE GMBH

Erläuterungen zur Kalkulation der Feuerwehrgebühren

Inhaltsverzeichnis **Seite**

1. Gegenstand der Kalkulation 2
2. Grundsätzliche Erwägungen 2
3. Kalkulation der Feuerwehrgebühren 3
3.1. Kalkulationsgrundsätze und rechtliche Grundlagen 3
3.2. Erläuterung der Kalkulation der Gebührensätze 4

Erläuterungen zur Kalkulation der Feuerwehrgebühren

1. Gegenstand der Kalkulation

Die Kalkulationstabelle dient der Ermittlung der Gebühren für pflichtige Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr. Ihr liegt ein dreijähriger Kalkulationszeitraum zu Grunde.

2. Grundsätzliche Erwägungen

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehren bildet § 29 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG).

Die Regelungen des Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein (KAG S-H) werden ausdrücklich als anwendbar erklärt, d.h. auch die Feuerwehrgebühren sind grundsätzlich kostendeckend zu kalkulieren. Die Frage, ob ein Eigenanteil der Gemeinde in Ansatz zu bringen ist, ist gerichtlich für Schleswig-Holstein noch nicht geklärt. Im Hinblick auf den Zweck der Feuerwehr sowie die hohen Vorhaltekosten ist mit Blick auf das Äquivalenzprinzip ein gemeindlicher Eigenanteil an den Kosten der Feuerwehr angezeigt.

Es sind nicht alle Einsätze abrechenbar. §29 Abs. 1 BrSchG legt verbindlich fest, dass der Einsatz bei Bränden und Rauchwarnmeldeeinsätzen sowie bei Hilfeleistungen bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht sind, kostenfrei sind. Zudem sind Einsätze zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr nicht abrechenbar (§29 Abs. 7 BrSchG). Damit ist praktisch eine Kostendeckung nicht erreichbar.

Bei den Kosten der Feuerwehr wird zwischen leistungsbezogenen Kosten einerseits und Vorhaltekosten andererseits unterschieden. Vorhaltekosten sind alle Kosten, die unabhängig von einem Einsatz anfallen. Im Übrigen handelt es sich um leistungsbezogene Kosten. Von den Vorhaltekosten ist ein gemeindlicher Eigenanteil zu tragen, während die Einsatzkosten ohne Abzüge auf den Gebührenpflichtigen umlegbar sind.

§ 29 Abs. 2 Satz 1 BrSchG verbietet es letztlich, gem. §6 Abs. 2 KAG S-H ein Ausgleich der Über-/Unterdeckungen der Vorjahre vorzunehmen. Denn diese Fehlbeträge sind nicht durch den konkreten Feuerwehreinsatz bedingt, so dass es nicht gerechtfertigt ist, den Gebührenschuldner mit Kosten zu belasten, aus denen er keine Vorteile ziehen konnte.

Erläuterungen zur Kalkulation der Feuerwehrgebühren

Neben Gebühren können auch Auslagen erhoben werden. Soweit hiervon Gebrauch gemacht wird, sind Kosten in die Gebührenkalkulation nicht eingestellt worden.

In der Gebührensatzung werden die Gebührensätze für die Kameraden und für die im Bestand befindlichen Fahrzeuge ausgewiesen. Pauschalierungen sind zulässig und für wiederkehrende Einsatzprofile mit gleichbleibendem Aufwand auch ausgewiesen.

Die Kalkulation weist Durchschnittsgebührensätze für den Kalkulationszeitraum aus.

3. Kalkulation der Feuerwehrgebühren

3.1. Kalkulationsgrundsätze und rechtliche Grundlagen

Nach § 6 Abs. 2 KAG sind die Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Dazu ist eine Kostenrechnung aufzustellen. Zweck einer solchen Gebührenkalkulation ist es, „die finanzielle Gegenleistung für die Inanspruchnahme einer Einheit der gebührenpflichtigen Leistung zu ermitteln.

Der betriebswirtschaftliche Kostenbegriff umfasst

- die Ausgaben der Ergebnisrechnung des Feuerwehrhaushalts, soweit diese als Kosten gewertet werden können,
- Ausgaben anderer Abschnitte, die nach einer Kosten-Leistungsrechnung dem Feuerwehrbereich zuzurechnen wären und ggf. als interne Leistungsverrechnung zu veranschlagen sind.

Die Abschreibung kann vom Anschaffungs-/Herstellungswert vorgenommen werden.

Für die Gebührenkalkulation wird der Haushalt ausgewertet und anhand dieser Auswertung eine Prognose der im Kalkulationszeitraum voraussichtlich entstehenden Kosten erstellt. Dabei sind auch die allgemeinen Kalkulationsgrundsätze zu berücksichtigen, u.a. das Äquivalenzprinzip, wonach Leistung und Gegenleistung sich entsprechen müssen.

Teil des Äquivalenzprinzips ist der Grundsatz der Periodengerechtigkeit. Danach dürfen die Gebührenpflichtigen grundsätzlich nur mit denjenigen Kosten belastet werden, die der Kalkulationsperiode zuzurechnen sind. Ausgaben sind nur dann als Kosten in der Gebührenkalkulation in Ansatz zu bringen, wenn sie zugleich betriebsbedingt, d.h. zur

Zweckerreichung notwendig sind. Leistungsfremde Kosten sind auszusondern, da sie weder betriebsbedingt entstanden sind noch dem Prinzip der Leistungsproportionalität gerecht werden.

Dabei gelten die Kosten der Jugendfeuerwehr und der Traditionspflege unter Berücksichtigung der Rechtsprechung als nicht notwendig, da beides dem in §1 BrSchG definierten Zweck der Feuerwehr nicht dienlich ist.

3.2. Erläuterung der Kalkulation der Gebührensätze

Für die Kalkulation der Feuerwehrgebühren wird rückwirkend ein dreijähriger Zeitraum untersucht, um die Kostenprognose auf eine belastbare Basis zu stellen und auftretenden Kostenschwankungen in sachgerechter Weise Rechnung tragen zu können.
Die Ermittlung der der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Kosten erfolgte anhand der Sachbücher sowie anhand der entsprechenden Anlagenspiegel.

Für die Kalkulation der Gebührensätze, die im Gebührentarif zur Gebührensatzung enthalten sind, war es erforderlich Kostenstellen zu bilden, welchen die ermittelten Kosten sodann zugeordnet wurden. Bei diesen Kostenstellen handelt es sich einerseits um Hauptkostenstellen und andererseits um Nebenkostenstellen. Den Hauptkostenstellen werden die Kostenarten direkt zugerechnet. Die in der Kalkulation in Ansatz gebrachten Hauptkostenstellen entsprechen den Fahrzeugen/Geräten sowie dem Personal. Dabei wurde innerhalb jeder Kostenstelle zwischen Einsatzkosten und Vorhaltekosten unterschieden.

Weitere feuerwehrtechnischen Geräte werden nicht als Hauptkostenstelle geführt, sondern den jeweiligen Fahrzeugen bzw. dem Personal zugeordnet und dort in die Gebührenkalkulation eingestellt.

Während im Hinblick auf die Hauptkostenstellen eine direkte Zuordnung der darauf entfallenden Kosten erfolgen konnte, war demgegenüber eine direkte Zuordnung hinsichtlich der auf die Feuerwehrgebäude, die Verwaltung, die innerbetriebliche Verrechnung sowie auf die Jugendfeuerwehr und die Traditionspflege entfallenden Kosten nicht möglich. Vor diesem Hintergrund war es für die Gebührenkalkulation erforderlich, neben den genannten Hauptkostenstellen Hilfskostenstellen zu bilden und diese wiederum auf die Hauptkostenstellen zu verrechnen. Auf diese Kostenstellenrechnung, mit welcher die Gebührensätze der Gebührensatzung errechnet wurden, wird an späterer Stelle noch eingegangen.

Erläuterungen zur Kalkulation der Feuerwehrgebühren

Die Kalkulation enthält eine Aufstellung der auf jedes Fahrzeug entfallenden Gesamtjahreskosten. Aus den für die einzelnen Kalenderjahre ermittelten Fahrzeugkosten wurden für jedes im Gebührentarif enthaltene Fahrzeug die durchschnittlichen jährlichen Kosten ermittelt.

Eine Differenzierung der Kraftstoffkosten in Einsatz- und Vorhaltekosten wurde rechnerisch im Verhältnis der Laufleistung ermittelt. Dabei wurde berücksichtigt, dass die Fahrzeuge auch im Einsatz den Motor laufen lassen und pro Einsatzstunde und Fahrzeug die tatsächlichen Einsatzkilometer um 40 km erhöht. Diese Laufleistung entspricht in etwa dem Spritverbrauch in einer Stunde

In den aufgeführten Fahrzeugkosten sind die Kosten für die Fahrzeugversicherungsleistungen sowie darüber hinaus Kosten für angefallene Fahrzeugunterhaltungs-, Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen bzw. für Kosten der Hauptuntersuchung umfasst. Für die Gebührenkalkulation war es auch diesbezüglich erforderlich, die Fahrzeugkosten, welche den einschlägigen Sachkonten der Sachbücher der jeweiligen Kalenderjahre zu entnehmen waren, zu separieren, um diese sodann als Vorhaltekosten den einzelnen Hauptkostenstellen, also den einzelnen Fahrzeugen, zuordnen zu können. Kosten die in Intervallen anfallen (z.B. 10 Jahresinspektion der Drehleiter) werden nicht im Jahr des Entstehens der Kosten, sondern jahresanteilig auf den Zeitraum der Vorteilswirkung in Ansatz gebracht.

Die Personalkosten beinhalten zum einen die an die Kameraden jährlich geleisteten Entschädigungszahlungen zum Gegenstand. Zum anderen beinhalten diese Kosten die Kosten der Verwaltung incl. Sach- und Gemeinkostenanteil nach den Grundsätzen des KGSt. Die Kosten der Mitarbeiter der Verwaltung sind dabei nur insoweit zu berücksichtigen, als diese für die Einrichtung Feuerwehr tätig sind. Der Zeitanteil wird in der Kalkulationstabelle abgefragt. Für die vorzunehmende Gebührenkalkulation war es erforderlich, diese Personalkosten zu verteilen, d. h., den relevanten Kostenstellen Feuerwehrhaus, Personal sowie Feuerwehrfahrzeuge zuzuordnen, und zwar im Verhältnis der jeweiligen prozentualen Zeitanteile, welche seitens der Kameraden bzw. Verwaltungsmitarbeiter, bezogen auf die jeweilige Kostenstelle, aufgebracht werden.

In die Kalkulation gehen die im Kalkulationszeitraum an Dritte geleisteten Verdienstausfallentschädigungen ein, welche gleichfalls auf der Kostenseite Berücksichtigung zu finden haben. Dabei wird unterschieden, ob es sich um eine Entschädigung (Einsatzkosten) für einen Einsatz oder eine Fortbildung handelt (Vorhaltekosten).

Zu den kalkulationsrelevanten Kosten zählen ferner die Abschreibungen. Hierzu wird das Anlageverzeichnis ausgewertet. Soweit möglich werden auch künftige Anlagegüter ab dem Zeitpunkt der Aktivierung berücksichtigt. Die Kosten der Unterhaltung künftiger Anlagegüter entsprechen im Regelfall den Kosten der Unterhaltung der Güter, die ersetzt werden, so dass die Betriebskosten durch die Neuanschaffung nicht beeinflusst werde. Wird ein Fahrzeug neu angeschafft, ohne dass es ein anderes ersetzt, sind die Kosten des Betriebes und der Unterhaltung zu schätzen und in die Kalkulation einzustellen.

Auf der Kostenseite sind zudem die kalkulatorischen Zinsen zu berücksichtigen. Für die Berechnung der einzustellenden Zinsen werden die jeweiligen Restbuchwerte des Anlagevermögens zugrunde gelegt, wobei im Falle einer Förderung der jeweilige Restwert der noch nicht aufgelösten Fördermittel hiervon in Abzug zu bringen ist.

Wie bereits dargelegt, erforderte die Gebührenkalkulation aus den angeführten Gründen die Bildung von Hilfskostenstellen. Hierzu zählt die Hilfskostenstelle Feuerwehrhaus. Die auf das Feuerwehrgebäude entfallenden Kosten können nicht in eine Hauptkostenstelle aufgelöst und damit in einen Gebührensatz umgerechnet werden. Die unter die Kostenstelle Feuerwehrhaus fallenden Kosten wurden somit anteilig nach der Nutzungsfläche auf die Hauptkostenstellen Fahrzeuge und Personal verrechnet.

Eine weitere Hilfskostenstelle wurde im Rahmen der Gebührenkalkulation für die auf die Verwaltung entfallenden Kosten aufgestellt, die beispielsweise für die Bescheiderstellung, die Kalkulationsarbeiten und sonstige Verwaltungsarbeit entstehen.
Für die diesbezügliche Kostenermittlung wird zunächst das Gesamtjahresbruttoeinkommen der Mitarbeiter, einschließlich der zu entrichtenden Umlagen und Rückstellungen in Ansatz gebracht. Den kalkulationsrelevanten Kosten des Verwaltungspersonals hinzuzusetzen ist ein Verwaltungsgemeinkostenzuschlag von 20 Prozent, mit welchem einerseits Leistungen des Haupt- und Personalamtes, der Kämmerei, der Stadtkasse u. a., und andererseits Leistungen der Verwaltungsleitung abgegolten werden. Den Personalkosten hinzuzurechnen ist zudem eine anteilige Sachkostenpauschale von 9.700,00 € je Vollzeitstelle jährlich, mit welcher die Sachkosten eines Arbeitsplatzes, wie Raumkosten, Geschäftskosten, Telekommunikationsdienstleistungen, IT-Kosten etc., abgegolten werden. Von diesem Betrag wird der für die Einrichtung Feuerwehr entfallende Arbeitszeitanteil (s.o.) als umlagefähig berücksichtigt. Die Personalkosten werden anschließend zunächst auf die Bereiche Fahrzeuge, Personal und Gerätehaus verteilt. Die auf das Gerätehaus entfallenden Kostenteile werden nach Nutzungsfläche Fahrzeugen und Personal zugeordnet. Die den Fahrzeugen zugeordneten Kosten werden im Verhältnis der Einsatzzeitanteile auf die Fahrzeuge verteilt.

Erläuterungen zur Kalkulation der Feuerwehrgebühren

Eine Verteilung der unter der Hilfskostenstelle Jugendfeuerwehr und der Traditionspflege enthaltenen Kosten erfolgte nicht. Die darauf entfallenden Kosten können für die Gebührenkalkulation von vornherein keine Berücksichtigung finden, da die diesen Kosten zugrundeliegenden Aufwendungen nicht zur direkten Leistungserstellung dienen. Diese Kosten sind damit auch nicht gebührenfähig und mussten daher herausgerechnet werden.

Nachdem die Kosten ermittelt und den einzelnen Kostenstellen zugeordnet worden waren, wurden sodann im Rahmen einer Kostenträgerrechnung die Gebührensätze errechnet, indem die Kostenarten, die in den Hauptkostenstellen gesammelt wurden, den Kostenträgern, z. B. der Stunde für ein Löschfahrzeug, zugeordnet wurden.

Für die Ermittlung der Umlageeinheiten war es erforderlich, die Einsatzstunden der einzelnen Fahrzeuge und der Kameraden zu erfassen. Des Weiteren hat die Tatsache Berücksichtigung zu finden, dass die Zahl der Einsatzzahlen im Laufe der Jahre schwankt. Kostenrechnerisch müssen also Durchschnitte gebildet werden. Aus diesem Grunde wurden die Einsatzzahlen für die Fahrzeuge und das Personal für einen dreijährigen Zeitraum zugrunde gelegt und hieraus der Durchschnitt ermittelt.

Von den nach vorstehenden Grundsätzen ermittelten Vorhaltekosten je Fahrzeug wird ein gemeindlicher Eigenanteil in Abzug gebracht. Dieser wurde dadurch gebildet, dass aus dem Verhältnis der Einsatz- und Übungskilometer der Fahrzeuge sowie der Einsatz- und Übungsstunden der Kameraden ermittelt wurde, welche Kosten auch ohne Einsatz angefallen wären (=Eigenanteil, da Vorhaltekosten im Allgemeininteresse).
Die verbleibenden Kosten wurden durch die jeweiligen Einsatzstunden des Fahrzeuges geteilt und so die Vorhaltekosten pro Einsatzstunde ermittelt.

Für die Ermittlung der Einsatzkosten pro Einsatzstunde wurden die ermittelten Einsatzkosten durch die ermittelten Einsatzstunden der einzelnen Fahrzeuge und der Kameraden geteilt. Ein Eigenanteil ist nicht in Abzug zu bringen, da Einsatzkosten immer einen unmittelbaren individuellen Vorteil vermitteln und nicht dem Allgemeinwohl dienen.

Erst die Addition beider Teil-Stundensätze (Vorhaltekosten pro Stunde + Einsatzkosten pro Stunde) ergibt einen Stundensatz, der als Gebühr je Stunde in der Gebührensatzung sowohl für die einzelnen Fahrzeuge als auch für das Personal festgesetzt wird.

Synopse

Anlage zu VO/2022/11724

Lt. Änderungssatzung v 29.11.2005	Änderung	Begründung
Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 23. 07. 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529) und der §§ 1, 2, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 27.11.1997, vom 29.04.1999, vom 25.11.2004 und vom 24.11.2005 folgende Gebührensatzung erlassen:	Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeinde-ordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl., S.153), den §§ 1 Abs. 1; 2 Abs. 1 Satz 1; 6 Abs. 1 bis 5 des Kommunalabgaben-gesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Mai 2022 (GVOBl., S. 564), und des § 29 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. 1996, S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GVOBl., S. 519) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom xx.xx.xxxx folgende Gebührensatzung erlassen:	Aktualisierung der gesetzlichen Grundlagen unter Berücksichtigung des Bestimmtheitsgrundsatzes
§ 1 Gegenstand der Gebühr	**§ 1 Grundlagen** (1) Die Hansestadt Lübeck unterhält zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein eine Feuerwehr. Diese besteht aus der Berufsfeuerwehr sowie den Freiwilligen Feuerwehren der Hansestadt Lübeck. (2) Die Feuerwehr kann - auch außerhalb des Gemeindegebietes - über die Aufgaben gemäß Absatz 1 hinaus Leistungen erbringen, soweit dadurch die Erfüllung der Aufgaben gem. Absatz 1 nicht gefährdet wird. Über die Durchführung dieser Aufgaben entscheidet auf Antrag die Berufsfeuer-wehr der Hansestadt Lübeck. Ein Rechtsanspruch	Die bisherige FW-Gebührensatzung ist datiert vom 01.12.1997 i.d.F. der 3. Änderungssatzung vom 29.11.2005 und ist damit gem. § 2 des Kommunalab-gabengesetzes des Landes SH (KAG SH) nicht mehr gültig. Vor diesem Hintergrund wurde eine FWGebSatzung auf Grundlage der heute aktuellen Rechtsvorschriften erstellt. Damit einhergehend wurde auch der Inhalt in eine sinnige Reihenfolge gebracht und entsprechende zusätzliche Regelungen hinzugefügt, die sowohl die

Synopse

	auf Durchführung freiwilliger Leistungen besteht nicht. (3) Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Hansestadt Lübeck unabhängig davon, wo diese Leistung erbracht wird. Diese Satzung gilt für Einsätze der Feuerwehr der Hansestadt Lübeck im Gemeindegebiet der Hansestadt Lübeck und in Gebieten, in denen ihr die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz übertragen wurden (Gemeinde Krummesse).	gegenwärtige Rechtsprechung berücksichtigen, als auch das aktuelle Einsatzgeschehen abbilden können. Die alte Gebührensatzung erfüllt aufgrund ihres Erlasses in den 90er Jahren und der letztmaligen Anpassung in 2005 durch Einführung neuer Fahrzeuge und Technik innerhalb der letzten 17 Jahre nicht mehr die Maßstäbe einer ordnungsgemäßen Satzung, weshalb eine Generalüberholung notwendig war. Rechtsgrundlage ist nach wie vor § 29 BrSchG SH. Alt: § 1 - Gegenstand der Gebühr befindet sich nun unter § 2 der neuen Gebührensatzung.
§ 2 Gebührenschuldner	**§ 2 Gegenstand der Gebühr** (1) Die Hansestadt Lübeck erhebt für Einsätze (§ 1 Abs. 1) und Leistungen (§ 1 Abs. 2) der Feuerwehr einschließlich der Brandsicherheitswache Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung. Für die Rettung von Menschen aus akuter Gefahr werden weder Gebühren noch Auslagen erhoben. (2) Der Einsatz der öffentlichen Feuerwehren ist vorbehaltlich § 3 Abs. 2 gebührenfrei bei: 1. Bränden und Rauchwarnmeldeeinsätzen, 2. der Hilfeleistung bei öffentlichen Not-ständen,	Alt: § 2 - Gebührenschuldner befindet sich nun unter § 4 der neuen Gebührensatzung. Gesetzlichen Gebührenfreiheit bei Menschenrettung in Gefahr war seinerzeit extra ausgewiesen unter § 5 –

Synopse

	die durch Naturereignisse verursacht werden und 3. gemeindeübergreifende Hilfe bis zu einer Entfernung in der Luftlinie von 15 km von der Grenze des Einsatzgebietes der Feuerwehr Lübeck. (3) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Hansestadt Lübeck gelten unbeschadet dieser Satzung die Vorschriften der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Benutzung des Rettungsdienstes (Rettungsdienstsatzung) sowie die jeweils geltende Vereinbarung über öffentlich-rechtliche Benutzungsentgelte gem. § 7 des Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.	Gebührenfreiheit. Dieser ist heute nicht mehr erforderlich und ist daher in § 2 – Gegenstand der Gebühr aufgegangen. RGL: § 29 Abs. 1 + 7 BrSchG SH Genauere Formulierung gewählt
§ 3 Bemessungsgrundlage	**§ 3 Gebührenpflicht** (1) Soweit nicht nach § 2 Abs. 1 S. 2 bzw. § 2 Abs. 2 Gebührenfreiheit besteht, werden für Einsätze der Feuerwehr gem. § 1 Abs. 1 dieser Satzung die in Anlage 1 zu dieser Gebührensatzung aufgeführten Gebühren erhoben. (2) Einsätze nach § 2 Abs. 2 sind nicht gebührenfrei im Falle: 1. vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden (§ 29 Abs. 2 Nr. 1 BrSchG S-H), 2. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 BrSchG S-H), 3. eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage (§ 29 Abs. 2 Nr. 3 BrSchG S-H), darunter fallen auch Fehlalarme von Brandwarnanlagen, wenn diese Alarme automatisch an eine ständig besetzte Stelle weiterleiten,	Alt: § 3 – Bemessungsgrundlage befindet sich nun unter § 7 der neuen Gebührensatzung. Eine konkrete Regelung zur Gebührenpflicht war in der bisherigen Satzung nicht enthalten.

Synopse

	4. einer bestehenden Gefährdungshaftung (§ 29 Abs. 2 Nr. 4 BrSchG S-H), 5. einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist (§ 29 Abs. 2 Nr. 5 BrSchG S-H) und 6. von Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industrie-betrieben (§ 29 Abs. 2 Nr. 6 BrSchG S-H). (3) Für Leistungen der Feuerwehr der Hansestadt Lübeck werden die in ANLAGE 2 zu dieser Gebührensatzung aufgeführten Gebühren erhoben. Die gebührenpflichtige Leistung der Feuerwehr kann bei aufschiebbaren Maßnahmen von der Vorausentrichtung der Gebühr oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden. (4) Für die Leistungen der Feuerwehr der Hansestadt Lübeck im vorbeugenden Brandschutz werden die in Anlage 3 zu dieser Gebührensatzung aufgeführten Gebühren erhoben.	
§ 4 Entstehung und Fälligkeit	**§ 4 Gebührenschuldner/-in** (1) Gebührenschuldner/-in ist 1. der Auftraggeber/ die Auftraggeberin, 2. derjenige/ diejenige, der/ die den Einsatz der Feuerwehr verursacht, veranlasst oder zu vertreten hat, 3. derjenige/ diejenige, in dessen/ deren Interesse die Leistung erbracht wurde, insbesondere Eigentümer/Eigentümerinnen und Besitzer/Besitzerinnen	Alt: § 4 – Entstehung und Fälligkeit befindet sich nun unter § 8 der neuen Gebührensatzung. Eine Ergänzung der Ziffern 3+5+7+8 wurde notwendig, da die Praxis Regelungsbedarf dieser angeführten

	der Sache, deren Zustand den Einsatz notwendig gemacht hat 4. der/ die Gefährder/-in, wenn eine Gefährdungs-haftung besteht, 5. der Fahrzeughalter/ die Fahrzeughalterin, wenn der Einsatz durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges verursacht wurde 6. bei der Gestellung einer Feuersicherheitswache der/ die jeweilige Veranstalter/-in, ferner der/ die Grundstückseigentümer/-in, Verpächter/-in, Vermieter/-in oder Auftraggeber/-in, der/ die das Grundstück für die Veranstaltung zur Verfügung gestellt hat 7. im Falle des § 2 Abs. 2 Nr. 6 der/ die Inhaber/-in des Gewerbe- und Industriebetriebes, 8. für Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes (z. B. Stellungnahmen nach § 24 PPVO-SH) Eigen-tümer und Besitzer des Grundstückes bzw. der baulichen Anlage. (2) Mehrere Gebührenschuldner/-innen sind Gesamtschuldner. (3) Die Hansestadt Lübeck kann auch Gebühren erheben, wenn sie nach der Alarmierung bzw. Be-auftragung nicht mehr einzugreifen braucht und sie das nicht zu vertreten hat.	Positionen erforderte. Dies erfolgte in Abstimmung mit dem Rechtsamt. vorher: siehe § 2 Abs. 1 Nr. 3. vorher: siehe § 2 Abs. 2 vorheriger Absatz 3 wurde durch diesen ersetzt.

Synopse

Anlage zu VO/2022/11724

§ 5 Gebührenfreiheit	**§ 5 Gebührensätze** Die Höhe der Gebühren für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr nach dieser Satzung richtet sich nach den Gebührentarifen (Anlage 1 bis Anlage 3), die Bestandteil dieser Satzung sind.	Alt: § 5 – Gebührenfreiheit befindet sich nun unter § 3 Abs 2. Einen § zu den Gebührensätzen gab es in der alten FWGebSatzung nicht.
§ 6 Haftung	**§ 6 Kostenerstattung und Auslagen** (1) Für gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 können als Auslagen erhoben werden: 1. Ausgaben für verbrauchbare Stoffe, die unmittelbar zur Gefahrenabwehr verwendet worden sind, 2. Entschädigungen nach den §§ 33 und 34 BrSchG sowie 3. die Abgeltung eigener Aufwendungen in Höhe von 6 % des Betrages nach den Nummern 1 und 2, höchstens jedoch 100,00 Euro. (2) Die Auslagen für verbrauchbare Stoffe werden nach der verwendeten Menge erhoben; die Kosten umfassen sowohl die für die Anschaffung des verwendeten verbrauchbaren Stoffes aufgewendeten Kosten als auch die Kosten der Entsorgung. Die Entschädigungen nach § 33, 34 BrSchG werden in der Höhe erhoben, in der sie der Hansestadt Lübeck berechtigt in Rechnung gestellt worden sind	Alt: § 6 – Haftung ist entfallen. Die Haftungskriterien ergeben sich aus der Rechtsprechung Kostenerstattung und Auslagen befand sich vorher im Gebührentarif zu GebSatzung unter 5. + 6. Dieser § wurde komplett neu gefasst.
§ 7 Inkrafttreten	**§ 7 Bemessungsgrundlage** (1) Gebühren werden, sofern es sich nicht um Pauschalgebühren handelt, nach der Einsatzzeit des Personals sowie der Fahrzeuge, Geräte und Einrichtungen erhoben. Gleichartige Fahrzeuge sind in Kategorien zusammengefasst.	Alt: § 7 – Inkrafttreten befindet sich nun unter § 12 der neuen Gebührensatzung. Dieser § wurde komplett neu gefasst.

Synopse

	(2) Einsatzzeit ist der Zeitraum von der Alarmierung der Feuerwehr bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft des Personals, der Fahrzeuge und der Geräte bzw. bis zur Erteilung eines neuen Einsatzbefehls, sofern dieser vor Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft erfolgt. Bei Leistungen der Feuerwehr beginnt die Einsatzzeit abweichend von Satz 1 mit dem Ausrücken zum Zwecke der Leistungserbringung. (3) Pro angefangene 15 Minuten wird eine Gebühr i. H. v. 25% des Stundensatzes berechnet. (4) Für die Feuersicherheitswachen wird, abweichend von Abs. 2 für das Personal und Fahrzeug die Zeit von An- bis zum Abmelden bei der anfordernden Stelle als Einsatzzeit zugrunde gelegt, zzgl. 1 Stunde für die An- und Abfahrt. Für die An- und Abfahrt wird der Gebührensatz Fahrzeugtarif ‚vorbeugender Brandschutz' gem. Anlage 3 für eine Dauer von einer Stunde berechnet. (5) Für Einsätze auf Grund eines Fehlalarmes einer Brandmeldeanlage i. S. d. § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung werden Pauschalgebühren erhoben.	Zur Berechnung der Sätze wurde das weit verbreitete Modell der Kategorisierung von gleichartigen Fahrzeugen genutzt.
	§ 8 Entstehung und Fälligkeit (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung des Einsatzes bzw. der Leistungen der Feuerwehr. (2) Die Gebührenschuld wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.	Dieser § befand sich zuvor unter § 4. Abs. 3 ist komplett entfallen.

Synopse

	§ 9 Umsatzsteuer Soweit einzelne der genannten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist zusätzlich zu der Gebühr die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes zu erheben.	Diese Regelung wurde durch die kommende Einführung des § 2 b UStG erforderlich.
	§ 10 Gebührenermäßigung, Stundung, Niederschlagung und Erlass (1) Von der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung nach Lage des einzelnen Falles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist. (2) Im Übrigen gelten für Stundungen, Niederschlagungen und den Erlass von Forderungen die Regelungen der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik in der jeweils gültigen Fassung.	Diese Regelung fand sich in der bisherigen Satzung unter § 5 – Gebührenfreiheit Abs. 2 Diese Regelung war aufgrund der GemHVO-Doppik S-H erforderlich und war in der bisherigen Satzung nicht enthalten.
	§ 11 Datenschutz (1) Die Hansestadt Lübeck ist berechtigt, zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung personenbezogene Daten zu verarbeiten. Die Verarbeitung umfasst u. a. auch die Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weiterleitung personenbezogener Daten. (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name, Anschrift und Geburtsdatum der Gebührenpflichtigen bzw. des gesetzlichen Vertreters, sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht/Kostenersatzpflicht.	Diese Regelung wurde durch die DSGVO erforderlich.

Synopse

Anlage zu VO/2022/11724

	(3) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen können zum Zwecke der Gebührenerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt. (4) Die Daten dürfen von den datenverarbeitenden Stellen nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. (5) Es gelten die Bestimmungen der Datenschutz-grundverordnung (DSG-VO) in Verbindung mit dem Landesdatenschutzgesetz Schleswig- Holstein (LDSG).	
	§ 12 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekannt-machung in Kraft. (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Ge-bührensatzung für die öffentlichen Feuerwehren der Hansestadt Lübeck vom 01.12.1997, in der zurzeit gültigen Fassung, außer Kraft.	Dieser § befand sich zuvor unter § 7.
Änderung der Gebühren		
Gebührentarif zur Gebührensatzung für Dienstleistungen der öffentlichen Feuerwehren der Hansestadt Lübeck	**Anlage 1** zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren in der Hansestadt Lübeck (Pflichtaufgaben) Anlage 2 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren in der Hansestadt Lübeck (freiwillige Aufgaben)	

Synopse

Anlage zu VO/2022/11724

<table>
<tr>
<td>1. Gebühren für Personal
1.1 Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Dienstgrade der Freiwilligen Feuerwehren je Std. € 60,60
1.2 Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Dienstgrade der Freiwilligen Feuerwehren je Std. € 50,80
1.3 Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Dienstgrade der Freiwilligen Feuerwehren je Std. € 36,50
1.4 Feuerwehrtaucher
Soweit die Feuerwehr durch eigenes Personal Taucheinsätze durchführt, wird außer den Personalgebühren und Gerätegebühren für die Zeit des Tauchereinsatzes eine Taucher-zulage nach der jeweiligen Bundesregelung berechnet.</td>
<td>
<table>
<tr><td>(1) Personalgebühren</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>hauptamtliches Personal</td><td>pro h</td><td>386,35€</td></tr>
<tr><td>ehrenamtliche Kräfte</td><td>pro h</td><td>138,04€</td></tr>
</table>
</td>
<td>Neukalkulierung
Es wurde sich darauf verständigt, die Stundensätze in einen hauptamtlichen und einen ehrenamtlichen abzubilden.</td>
</tr>
<tr>
<td>2. Gebühren für Fahrzeuge mit Normaus-rüstung sowie Geräte ohne Personal
2.1 Werden Fahrzeuge zur Beförderung von Einsatzkräften gestellt (z.B.Sicherheitswachen), wird die zu berechnende Gebühr der Ge-bührensatzung des betreffenden Fahrzeuges, jedoch nur unter Anrechnung eines Kraft-fahrers, zugrunde gelegt.
2.2 In den Gebühren sind die Betriebsmittel enthalten. Sonderlöschmittel (Schaum, Pulver u.a.), Ölbindemittel u.a. und Löschwasser-verbrauch werden gesondert berechnet, Gebühren für Personal werden nach Ziff. 1.1 - 1.4 gesondert berechnet.</td>
<td>
<table>
<tr><td>(2) Fahrzeuggebühren</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Mannschaftstransportfahrzeuge</td><td>pro h</td><td>115,28 €</td></tr>
<tr><td>Einsatzleitfahrzeuge</td><td>pro h</td><td>289,14 €</td></tr>
<tr><td>Tank- und Sonderlöschfahrzeuge</td><td>pro h</td><td>768,39 €</td></tr>
<tr><td>Hubrettungsfahrzeuge</td><td>pro h</td><td>590,35 €</td></tr>
<tr><td>Löschfahrzeug</td><td>pro h</td><td>358,84 €</td></tr>
<tr><td>Rüst- u. Gerätefahrzeuge</td><td>pro h</td><td>766,85 €</td></tr>
<tr><td>Schlauchwagen</td><td>pro h</td><td>532,00 €</td></tr>
<tr><td>Nachschubfahrzeuge</td><td>pro h</td><td>494,82 €</td></tr>
<tr><td>Wechselladerfahrzeuge</td><td>pro h</td><td>894,55 €</td></tr>
</table>
</td>
<td>Neukalkulierung

Es wurde sich darauf verständigt, die Vielzahl der verschiedene FW-Fahrzeuge in Kategorien zusammenzufassen.

Auch im Hinblick auf bestimmte Fahrzeuge und Gerätewagen, die in der alten Satzung nicht enthalten waren, können so abgerechnet werden.

Zu 2.2: siehe § 6 hier: Auslagen für verbrauchbare Stoffe</td>
</tr>
</table>

Synopse

2.3 Lösch- und Sonderfahrzeuge Löschgruppenfahrzeug LF 16 je angef. Std. 304 DM 155,43 € Tanklöschfahrzeug TLF 24 je angef. Std. 304 DM 155,43 € Trockentanklöschfahrzeug TroTLF 16 je angef. Std. 304 DM 155,43 € Schlauchwagen SW 2000 Tr je angef. Std. 304 DM 155,43 € Schlauchwagen SW 2000 je angef. Std. 304 DM 155,43 € Löschgruppenfahrzeug LF 16 TS je angef. Std. 304 DM 155,43 € Löschgruppenfahrzeug LF 8 leicht je angef. Std. 289 DM 147,76 € Löschgruppenfahzreug LF 8 schwer je angef. Std. 304 DM 155,43 € Gerätewagen Wasser GW-W je angef. Std. 289 DM 147,76 € Tanklöschfahrzeug TLF 8/12 je angef. Std. 289 DM 147,76 € Tanklöschfahrzeug TLF 8/18 je angef. Std. 289 DM 147,76 € Tanklöschfahrzeug TLF 8 je angef. Std. 289 DM 147,76 € Gerätewagen Gefahrgut je angef. Std. 289 DM 147,76 € Gerätewagen 1 GW 1 je angef. Std. 289 DM 147,76 € Tragkraftspritzenfahrzeug TSF je angef. Std. 82	Fahrzeuge für den ABC- und Gefahrguteinsatz sowie Wasserfahrzeuge	pro h	246,93 €	

Synopse

DM 41,93 € Tragkraftspritzenfahrzeug TSF/T je angef. Std. 82 DM 41,93 € Drehleiter DLK 23/12 je angef. Std. 536 DM 274,05 € Rüstwagen RW 3 je angef. Std. 536 DM 274,05 € Feuerlöschboot LB je angef. Std. 791 DM 404,43 € - 5 - 2.4 Sonstige Kraftfahrzeuge Gerätewagen GW-Kombi unter 5 t je angef. Std. 82 DM 41,93 € LKW über 5 t je angef. Std. 289 DM 147,76 € Einsatzleitwagen ELW 1 je angef. Std. 65 DM 33,23 € VW-Bus TEL je angef. Std. 65 DM 33,23 € VW-Bus je angef. Std. 65 DM 33,23 € Allradschaufellader je angef. Std. 82 DM 41,93 € Mannschaftstransportwagen MTW je angef. Std. 82 DM 41,93 € Wechselladerfahrzeug ohne Abrollbehälter je angef. Std. 289 DM 147,76 € 2.5 Anhängerfahrzeuge Feuerwehranhänger Rettungsboot FwA-RTB je angef. Std. 18 DM 9,20 € Feuerwehranhänger Lichtmast je angef. Std. 84 DM 42,95 € Feuerwehranhänger Notstrom je angef. Std. 40 DM 20,45 € 2.6 Abrollbehälter		

Synopse

Abrollbehälter-Mulde je angef. Std. 22 DM 11,25 € Abrollbehälter-Schaummittel je angef. Std. 183 DM 93,57 € Abrollbehälter-Atem- und Strahlenschutz je angef. Std. 350 DM 178,95 € sonst. Abrollbehälter je angef. Std. 183 DM 93,57 € Abrollbehälter Leitstelle je angef. Std. 183 DM 93,57 € Abrollbehälter Dekontamination je angef. Std. 772 DM 394,72 € Gebühren für den Transport von Anhänger-fahrzeugen und Abrollbehältern werden nach Ziffer 1 und 2.3 bis 2.6 gesondert erhoben.		
3. Geräte und Ausrüstung 3.1 Schutzausrüstung Behältergeräte je angef.Std. 23,00 DM 11,76 € Filtergeräte - Kosten für den Filter werden gesondert berechnet. - je angef. Std. 1,50 DM 0,77 € Leichttauchgerät je angef. Std. 17,50 DM 8,95 € Vollschutzanzug je angef. Std. 51,00 DM 26,08 € 3.2 Pumpen Tragkraftspritze je angef. Std. 76,00 DM 38,86 € Elektrotauchpumpe je angef.Std. 7,00 DM 3,58 € Wassersauger je angef. Std. 50,00 DM 25,56 € Lenz-Turbopumpe je angef.Std. 13,50 DM 6,90 € Wasserstrahlpumpe je angef. 24 Std. 28,00 DM 14,32 €		entfallen, da die feuerwehrtechnischen Geräte und Ausrüstungen den jeweiligen Fahrzeugen bzw. dem Personal zuge-ordnet sind

Synopse

Mineralölumfüllpumpe je angef. Std. 37,00 DM 18,92 € Säureumfüllpumpe je angef. Std. 49,00 DM 25,05 € 3.3 Wasserführende Armaturen Standrohr mit Schlüssel je angef. 24 Std. 25,00 DM 12,78 € Saugkorb je angef. 24 Std. 28,00 DM 14,32 € Sammelstück je angef. 24 Std. 13,50 DM 6,90 € Verteiler je angef. 24 Std. 27,00 DM 13,80 € Druckbegrenzungsventil je angef. 24 Std. 55,00 DM 28,12 € Strahlrohr je angef. 24 Std. 16,50 DM 8,44 € Zumischer je angef. 24 Std. 50,00 DM 25,56 € Schaumstrahlrohr je angef. 24 Std. 66,00 DM 33,75 € Druckschlauch je angef. Std. 4,00 DM 2,05 € Saugschlauch je angef. Std. 3,00 DM 1,53 € sonst. wasserführende Armaturen je angef. 24 Std. 24,00 DM 12,27 € 3.4 Löschgeräte Feuerlöscher je angef. 24 Std. 43,00 DM 21,99 € Kübelspritze je angef. 24 Std. 32,00 DM 16,36 € 3.5 Geräte für techn. Hilfeleistungen Stromerzeuger je angef. Std. 40,00 DM 20,45 € Be- und Entlüftungsgerät je angef. Std. 35,00 DM 17,90 € Motorsäge je angef. Std. 43,00 DM 21,99 € Greifzug je angef. 24 Std. 319,00 DM 163,10 € Winde je angef. 24 Std. 98,00 DM 50,11 €		

Synopse

Schlauchboot je angef. 24 Std. 255,00 DM 130,38 € Arbeits-/Fangleine je angef. 24 Std. 13,50 DM 6,90 € Tau- oder Drahtseil je angef. 24 Std. 31,00 DM 15,85 € Tierhebegeschirr je angef. Std. 17,50 DM 8,95 € Stahlrohrstützen je angef. 24 Std. 17,50 DM 8,95 € Schornsteinfegergerät je angef. 24 Std. 58,00 DM 29,65 € Prüf- und Meßgeräte je angef. Std. 54,00 DM 27,61 € Auffangbehälter je angef. Std. 8,00 DM 4,09 € Ölstop-Schlengelanlage je angef. Std. 304,00 DM 155,43 € sonst. Geräte, Werkzeuge je angef. Std. 12,50 DM 6,39 € Sandsäcke (gefüllt) pro Stück 4,00 DM 2,05 € 3.6 Rettungsgeräte Klappleiter je angef. 24 Std. 59,00 DM 30,17 € Steckleiter je angef. 24 Std. 97,00 DM 49,60 € Schiebeleiter je angef.24 Std. 153,00 DM 78,23 € 3.7 Sanitätsgeräte Großer Feuerwehrsanitätskasten je angef. 24 Std. 68,00 DM 34,77 € Kleiner Feuerwehrsanitätskasten je angef. 24 Std. 34,00 DM 17,38 € Krankentrage je angef. 24 Std. 43,00 DM 21,99 € Löschdecke je angef. 24 Std. 9,00 DM 4,60 €		

Synopse

4. Ölwehrgeräte des Landes Schleswig-Holstein (Ölwehr Nr. 26 und Nr. 29) gemäß Kostensätze des Landes Schleswig-Holstein auf der Grundlage der Verträge des Amtes für Land- und Wasserwirtschaft Lübeck und des Bürgermeisters der Hansestadt Lübeck - Feuerwehr - in jeweils gültiger Fassung.		entfallen, da bereits in Anlage 1 + 2 enthalten
5. Gebühren für die Prüfung von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstungen Löschgeräte oder -einrichtungen und Atemschutzgeräte: Prüfgebühren für Schlauchkästen, Wandhydranten, Feuerlöscher, Kübelspritzen, Atemschutzgeräte usw. werden nach Ziff. 1 berechnet. Erforderliche Ersatzfüllungen, notwendige Ersatzteile und Materialaufwand aller Art werden zu Tagespreisen plus 10 % Aufschlag abgegeben und gesondert berechnet. Das gleiche gilt für die Prüfung von Feuerwehrschläuchen. Bei Abholung der Geräte durch die Feuerwehr müssen außerdem Gebühren für den Transport gemäß Ziff. 2.3 oder 2.4 und Personalkosten gem. Ziff. 1 entrichtet werden		entfallen, da bereits über Personalkostensatz und ggf. Fahrzeugtarif abgedeckt.
6. Sonstige Gebühren für Geräte und Ausrüstungen, die in besonderen Fällen (z.B. aufgrund behördlicher Auflagen usw.) bereitgestellt, aber nicht benutzt werden sowie für die Gestellung von Fahrzeugen und sonst. feuerwehrtechnischen		entfallen, da bereits in § 7 – Bemessungsgrundlage geregelt

Synopse

Geräten anläßlich von im Interesse der Allgegemeinheit durchgeführten Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen beträgt die Gebühr jeweils 0,4 der Sätze zu den Ziff. 2.3 bis 4. Werden Fahrzeuge gemäß Nr. 2.3 bis 2.6 des Gebührentarifs länger als drei Stunden eingesetzt, so wird die Zeit über drei Stunden hinaus pro angefangene halbe Stunde mit 0,6 der Gebührensätze berechnet. In begründeten Fällen können statt der vorstehenden Gebührensätze Pauschalgebühren vereinbart werden. Die Höhe des jeweils vereinbarten Pauschalbetrages darf jedoch nicht in grober Weise von den vorstehenden Gebührensätzen abweichen.		
7. Gebühren für Fehlalarm 7.1 Bei Fehlalarm einer Brandmeldeanlage werden bei Ausrücken eines kompletten Löschzuges 517,00 € berechnet. 7.2 Rückt bei Fehlalarm einer Brandmeldeanlage aus Gründen, die die Feuerwehr zu vertreten hat, nicht der gesamte Löschzug aus, werden eingesetzte Fahrzeuge und Personal nach Gebührentarif abgerechnet, jedoch höchstens bis zur Höhe des Betrages nach Nr. 7.1.	**(3) Pauschalgebühren** Fehlalarm Brandmeldeanlage je Einsatz 3.116,67€	Neukalkulierung Pauschalgebühr – siehe § 7 - Bemessungsgrundlage Dieser § wurde komplett neu gefasst.
	Anlage 3 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren in der Hansestadt Lübeck (Vorbeugender Brandschutz) Mitarbeitende pro h 89,56€	Eigener Gebührentarif für den vorbeugenden Brandschutz; siehe § 3 Abs. 4 - Gebührenpflicht in neuer FWGeb-Satzung

Synopse

Anlage zu VO/2022/11724

	PKW pro h 4,43€	

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2022/11746
öffentlich

Lübeck, 13.12.2022

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.041.3 Finanzielle Förderung der Kindertagesbetreuung

Bearbeitung: Sven Beesel (E-Mail: sven.beesel@luebeck.de Telefon: 122-4274)

Änderung der Satzung zur sozialen Staffelung von Gebühren oder Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
09.01.2023	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
23.01.2023	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
24.01.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.01.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur sozialen Staffelung von Gebühren oder Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen in der Fassung von Januar 2023 (Anlage 1) wird beschlossen. Die Satzung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.160 - Frauenbüro	Kenntnis genommen
1.201 – Haushalt und Steuerung	Zustimmung
1.300 - Recht	Keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:	[ ]	Ja
	[X]	Nein- Begründung: Keine unmittelbare Betroffenheit

Die Maßnahme ist:	[ ]	neu
	[X]	Freiwillig zu § 3 der Satzung
	[X]	vorgeschrieben durch: § 7 KitaG zu § 4 der Satzung

Finanzielle Auswirkungen:	[X] Ja [ ] Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:	[X] Nein [ ] Ja – Begründung:
Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:	

Begründung:

Der Landtag Schleswig-Holstein hat am 15.12.2022 Änderungen zum KitaG S-H beschlossen. Eine Änderung ist die Absenkung der sog. Zumutbarkeitsgrenze (in welcher Höhe ist Einkommen oberhalb der gesetzlich definierten Grenze für die Finanzierung der Elternbeiträge einzusetzen) von 50% auf 25%. Die Absenkung ist befristet bis zum 31.07.2023.

In der Hansestadt Lübeck galt bis einschließlich 12/2022 eine Zumutbarkeitsgrenze von 30%, die zum 01.08.2023 nach Auslaufen der gesetzlichen Vorgabe wieder in Kraft treten würde. Neu ab 01.08.2023 wäre aber, dass das übersteigende Erwerbseinkommen nicht zu 100%, sondern lediglich zu 70% berücksichtigt werden soll (Abweichend zur Variante C im Bericht VO/2022/10755-06-01).

Die Änderungen sind in der als Anlage 2 beigefügten Synopse dargestellt.

Die finanziellen Auswirkungen können nicht einmal ansatzweise abgeschätzt werden, da zum 01.01.2023 die Wohngeldreform in Kraft treten wird. Da sich der Personenkreis mit Anspruch auf Wohngeld und damit auf vollständige Beitragsermäßigung erheblich erweitern wird, kann nicht abgeschätzt werden, inwieweit überhaupt noch Ansprüche auf Teilermäßigung bestehen könnten (eine ausführliche Begründung ist im o. g. Bericht VO/2022/10755-06-01 enthalten).

Anlagen:
Anlage 1: Entwurf Sozialstaffelsatzung
Anlage 2: Synopse der Änderungen Sozialstaffelung

Senatorin Monika Frank

Satzung zur sozialen Staffelung von Gebühren oder Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBL Schleswig-Holstein S. 57, zuletzt geändert am 04.03.2022, GVOBl. Schleswig-Holstein S. 153), des § 90 Abs. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I, S. 2022, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2022, BGBL I, S. 2146) und des § 7 Abs. 1 und 2 Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 17.12.2019 (GVOBL Schleswig-Holstein S. 759, zuletzt geändert am 19.12.2022, GVOBL Schleswig-Holstein S. 1006) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 26.01.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

Für die Kinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen werden Betreuungsentgelte erhoben, für die Kinderbetreuung in der Kindertagespflege Betreuungsgebühren. Betreuungsentgelte bzw. –gebühren werden im Folgenden als Elternbeitrag bezeichnet.

Der Elternbeitrag wird auf Antrag durch die Hansestadt Lübeck ermäßigt oder erlassen, wenn:

a) die Belastung durch den Elternbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind. Nicht zuzumuten sind Elternbeiträge, wenn Eltern oder Kinder eine der folgenden Leistungen beziehen, in diesem Fällen wird der Elternbeitrag erlassen:
   - Arbeitslosengeld II
   - Hilfe zum Lebensunterhalt
   - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
   - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
   - Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz
   - Wohngeld

   oder

   - der Elternbeitrag aus dem Einkommen nicht zuzumuten ist (s. §§ 2-4), in diesem Fall wird der Elternbeitrag ermäßigt oder erlassen.

b) Besuchen Geschwisterkinder eine öffentlich geförderte Kindertageseinrichtung oder eine öffentlich geförderte Kindertagespflegestelle oder eine Ganztagsbetreuung an Lübecker Schulen nach dem Modell „Ganztag an Schule“, werden die Elternbeiträge nach § 5 ermäßigt oder erlassen.

§ 2
Ermittlung der Einkommensgrenze

Die Einkommensgrenze wird nach § 85 SGB XII ermittelt. Sie setzt sich zusammen aus:

- einem Grundbetrag in Höhe der zweifachen Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII),

- einem Familienzuschlag in Höhe von 70 % der Regelbedarfsstufe 1 für den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner sowie für alle im Haushalt lebende Kinder (soweit sich diese nicht selbst unterhalten können)
- den angemessenen Kosten der Unterkunft.

§ 3
Ermittlung des Einkommens

Bei der Berechnung der Ermäßigung wird vom Familieneinkommen ausgegangen. Das Familieneinkommen setzt sich nach § 82 SGB XII aus sämtlichen Einkünften in Geld oder Geldeswert der berücksichtigungsfähigen Personen im Haushalt der Familie zusammen. Ab dem 01.08.2023 wird das Familieneinkommen (nur Erwerbseinkommen) nur zu 70% berücksichtigt.

§ 4
Einsatz des Einkommens (§ 88 SGB XII)

Liegt das bereinigte Nettoeinkommen unter der Einkommensgrenze, wird der Elternbeitrag in vollem Umfang durch die Hansestadt Lübeck übernommen.

Von dem die Einkommensgrenze übersteigenden Betrag ist ein Anteil von 30 v.H. als Elternbeitrag zu zahlen. Hiervon abweichend ist für die Zeit vom 01.01. 31.07.2023 ein Anteil von 25 v. H. zu zahlen.

§ 5
Geschwisterregelung

Besuchen mehrere mit Hauptwohnung in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie eine öffentlich geförderte Kindertageseinrichtung oder eine öffentlich geförderte Kindertagespflegestelle oder eine Ganztagsbetreuung an Lübecker Schulen nach dem Modell „Ganztag an Schule“, wird der Elternbeitrag auf Antrag ermäßigt.

- Für das älteste Kind ist der Elternbeitrag in voller Höhe zu entrichten.
- Für das nächstjüngere Kind ermäßigt sich der Elternbeitrag um 50%,
- für jedes weitere jüngere Kind um 100%.

§ 6
Antragstellung

Ermäßigungsanträge sind von den Beitragspflichtigen bei der Ermäßigungsstelle der Hansestadt Lübeck zu stellen.

Der Elternbeitrag wird frühestens mit Beginn des Monats der Antragstellung ermäßigt. Im Einzelfall kann eine rückwirkende Ermäßigung für bis zu 3 Monate erfolgen.

Werden Anträge sowohl auf Ermäßigung wegen Unzumutbarkeit des Elternbeitrags als auch auf Ermäßigung wegen Betreuung von Geschwisterkindern gestellt, wird zunächst die Ermäßigung wegen Betreuung von Geschwisterkindern gewährt. Ist der verbleibende Elternbeitrag nicht zuzumuten, wird der Elternbeitrag in einem zweiten Schritt weiter ermäßigt.

Die betreffende Kindertagesstätte bzw. der Träger wird über das Ergebnis des Bescheides an die Erziehungsberechtigten informiert.

§ 7
Geltungsbereich

Die Ermäßigungsregelung gilt ausschließlich für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz und ihren Lebensmittelpunkt in Lübeck haben und eine öffentlich geförderte Kindertageseinrichtung oder eine

von der Hansestadt Lübeck geförderte Tagespflegestelle besuchen.
Darüber hinaus gilt § 5 – Geschwisterregelung – auch für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz und ihren Lebensmittelpunkt in Lübeck haben und ein Betreuungsangebot nach einem verlässlichen Betreuungsvertrag nach dem Modell Ganztag an Schule in Höhe von 70€/ 100€/ 120€ besuchen. Einzelne gebuchte Früh- bzw. Randbetreuungszeiten sowie AG-Angebote sind ausgenommen.

§ 8
Erstattung

Wird der Elternbeitrag ermäßigt, erstattet die Hansestadt Lübeck dem Träger der Kindertageseinrichtung oder des schulischen Betreuungsangebotes den Elternbeitrag in Höhe der Ermäßigung. Fällt der Elternbeitrag für den Besuch einer Kindertagespflegestelle an, wird der Elternbeitrag um die Höhe der Ermäßigung reduziert.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung der Hansestadt Lübeck zur sozialen Staffelung von Gebühren oder Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen vom 28.12.2020 außer Kraft.

Lübeck, den 27.01.2023

Jan Lindenau
Bürgermeister

Bisherige Fassung der Sozialstaffelsatzung vom 28.12.2020	Neue Fassung der Sozialstaffelsatzung
§ 3 **Ermittlung des Einkommens** Bei der Berechnung der Ermäßigung wird vom Familieneinkommen ausgegangen. Das Familieneinkommen setzt sich nach § 82 SGB XII aus sämtlichen Einkünften in Geld oder Geldeswert der berücksichtigungsfähigen Personen im Haushalt der Familie zusammen.	**§ 3** **Ermittlung des Einkommens** Bei der Berechnung der Ermäßigung wird vom Familieneinkommen ausgegangen. Das Familieneinkommen setzt sich nach § 82 SGB XII aus sämtlichen Einkünften in Geld oder Geldeswert der berücksichtigungsfähigen Personen im Haushalt der Familie zusammen. Ab dem 01.08.2023 wird das Familieneinkommen (nur Erwerbseinkommen) lediglich zu 70% berücksichtigt.
§ 4 **Einsatz des Einkommens (§ 88 SGB XII)** Liegt das bereinigte Nettoeinkommen unter der Einkommensgrenze, wird der Elternbeitrag in vollem Umfang durch die Hansestadt Lübeck übernommen. Von dem die Einkommensgrenze übersteigenden Betrag ist ein Anteil von 30 v.H. als Elternbeitrag zu zahlen.	**§ 4** **Einsatz des Einkommens (§ 88 SGB XII)** Liegt das bereinigte Nettoeinkommen unter der Einkommensgrenze, wird der Elternbeitrag in vollem Umfang durch die Hansestadt Lübeck übernommen. Von dem die Einkommensgrenze übersteigenden Betrag ist ein Anteil von 30 v.H. als Elternbeitrag zu zahlen. Hiervon abweichend ist für die Zeit vom 01.01. - 31.07.2023 ein Anteil von 25 v. H. zu zahlen.
§ 9 **Inkrafttreten** Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung der Hansestadt Lübeck zur sozialen Staffelung von Gebühren oder Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen vom 10. Juli 2020 außer Kraft.	**§ 9** **Inkrafttreten** Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung der Hansestadt Lübeck zur sozialen Staffelung von Gebühren oder Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen vom 28.12.2020 außer Kraft.

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2022/11736
öffentlich

Lübeck, 07.12.2022

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.100 - Büro der Bürgerschaft

Bearbeitung: Inga Thedens (E-Mail: inga.thedens@luebeck.de Telefon: 122-1012)

Änderung der Geschäftsordnung für die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck gem. Beschluss der Bürgerschaft vom 25.08.2022 zu VO/2022/11108

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.01.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Die Geschäftsordnung der Bürgerschaft wird in der geänderten Fassung beschlossen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
Keine	entfällt

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[ ] Nein- Begründung:

Die Interessen von Kindern und Jugendlichen sind nicht berührt.

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[X] freiwillig
[ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

[ ] Ja (Anlage 1)
[X] Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

[X] Nein

☐	Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:	entfällt

Begründung:
Die Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 25.08.2022 die VO2022/11108 in der Fassung des Hauptausschusses (VO2022/11108-01) geändert beschlossen.
Die Verwaltung wurde damit beauftragt, die nachfolgend beschlossenen Änderungen der Richtlinien für die Einwohnerfragestunde in die Geschäftsordnung einzuarbeiten und der Bürgerschaft zur Beschlussfassung vorzulegen.

- *Die Einwohnerfragen sollen nicht nur schriftlich sondern auch per E-Mail eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden können.*
- *Die Einwohnerfragen und die entsprechenden Antworten sind auf der Internetseite der Stadt zu veröffentlichen.*
- *Sofern eine Einwohnerfrage nicht zugelassen wird, erhalten die Fraktionen und die Fragestellenden eine Information darüber mit entsprechender Begründung.*

Anlagen:
Neufassung der Geschäftsordnung für die Bürgerschaft inklusive der Richtlinien für die Einwohnerfragestunde

Stadtpräsident Klaus
Puschaddel

Hansestadt LÜBECK



Geschäftsordnung für die Bürgerschaft

einschließlich der Richtlinien

- **über die Einwohner:innenfragestunde**
- **für die Durchführung einer konsultativen Befragung der Einwohner:innen**

April 2003 einschl. Änderungen 19.06.2003 / 28.08.2003 / 26.05.2005/24.11.2011/ 23.02.2012/25.01.2018/ 11.02.2021 / 26.01.2023

Informationen finden Sie unter: www.luebeck.de/buergerschaft

Hansestadt Lübeck
Der Stadtpräsident
1.100 Büro der Bürgerschaft
Rathaus
Breite Str. 62 | 23552 Lübeck
(0451) 115
buergerschaft@luebeck.de
www.luebeck.de

INHALTSÜBERSICHT

1. ABSCHNITT: Allgemeines Seite

§ 1 Konstituierende Sitzung 4
§ 2 Vorsitz 5
§ 3 Fraktionen 5
§ 4 Ältestenrat 6
§ 5 Mitteilungspflicht 7

2. ABSCHNITT: Vorbereitung der Sitzungen

§ 6 Einberufung 7
§ 7 Anträge zur Tagesordnung 8
§ 8 Tagesordnung 9

3. ABSCHNITT: Durchführung der Sitzungen

§ 9 Teilnehmer:innen an den Bürgerschaftssitzungen 10
§ 10 Öffentlichkeit, Ausschluss der Öffentlichkeit 10
§ 11 Presse 11
§ 12 Unterrichtung der Öffentlichkeit 11
§ 13 Einwohnerfragestunde 12
§ 14 Anhörung 12
§ 15 Unterrichtung der Bürgerschaft, ihrer Ausschüsse und Beiräte 12
§ 16 Anfragen aus der Bürgerschaft 13

4. ABSCHNITT: Beratung und Beschlussfassung

§ 17 Beschlussfähigkeit 13
§ 18 Sitzungsverlauf 14
§ 19 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung 15
§ 20 Antragsarten und –berechtigung 15
§ 21 Sachanträge 16
§ 22 Geschäftsordnungsanträge 16
§ 23 Wortmeldung und –erteilung 17
§ 24 Abstimmungen 18
§ 25 Reihenfolge der Abstimmungen 18
§ 26 Wahlen 19

5. ABSCHNITT: Ordnung in den Sitzungen

§ 27 Allgemeine Ordnung 19
§ 28 Ordnungsmaßnahmen 20
§ 29 Ausübung des Hausrechts 20

223 von 884 in Zusammenstellung

6. ABSCHNITT: Protokollführung und Sitzungsniederschrift

§ 30	Protokollführung	20
§ 31	Aufzeichnung der Sitzung	21
§ 32	Niederschrift	21
§ 33	Einwendung gegen die Niederschrift	22

7. ABSCHNITT: Ausschüsse und Beiräte

§ 34	Verfahren in den Ausschüssen	22
§ 35	Vorsitzende der ständigen Ausschüsse	23
§ 36	Sonderausschüsse	23
§ 37	Einberufung der Ausschusssitzungen	23
§ 38	Anträge zur Tagesordnung	23
§ 39	Teilnahme an Ausschusssitzungen	23
§ 40	Öffentlichkeit, Ausschluss der Öffentlichkeit	24
§ 41	Unterrichtung der Öffentlichkeit	24
§ 42	Niederschriften	24
§ 43	Vertraulichkeit der Ausschusssitzungen	24
§ 44	Gemeinsame Ausschusssitzungen	25
§ 45	Sonstige Beiräte	25

8. ABSCHNITT: Schlussbestimmungen

§ 46	Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung	25
§ 47	Inkrafttreten	26

Anlage 1
Richtlinien über die Einwohner:innenfragestunde 27

Anlage 2
Richtlinien für die Durchführung einer konsultativen Befragung der Einwohner:innen 29

Geschäftsordnung
für die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck

Die Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 03.04.2003 aufgrund der §§ 34 Abs. 2 und 46 Abs. 12 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der Hauptsatzung die folgende Geschäftsordnung (GeschO) beschlossen (geändert in den Sitzungen am 19.06.2003/28.08.2003 / 26.05.2005 / 24.11.2011 / 23.02.2012 / 25.01.2018 / 11.02.2021)

1. ABSCHNITT: Allgemeines

§ 1 Konstituierende Sitzung

(1) Die Bürgerschaft wird zur konstituierenden Sitzung spätestens zum 30. Tag nach dem Beginn der Wahlzeit von der / dem bisherigen Stadtpräsident:in bei dessen / deren Verhinderung durch die oder den Stellvertreter:in einberufen.

(2) Im Falle der Auflösung der Bürgerschaft nach § 44 Gemeindeordnung (GO) ist die Bürgerschaft zum 30. Tag nach der Wahl von der / dem bisherigen Stadtpräsident:in einzuberufen.

(3) Der/die bisherige Stadtpräsident:in, im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter:in, eröffnet die erste Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit der Bürgerschaft fest. Danach überträgt sie /er dem ältesten anwesenden Mitglied, im Verhinderungsfall dem jeweils nächstältesten Mitglied der Bürgerschaft die Sitzungsleitung.

(4) Die Bürgerschaft wählt aus ihrer Mitte ihre / ihren Vorsitzende:n und deren / dessen Stellvertretende. Die Wahl der / des Vorsitzenden in der ersten Sitzung nach Beginn der Wahlzeit leitet das älteste Mitglied, die Wahl der Stellvertretenden leitet die / der Vorsitzende. Scheidet die / der Vorsitzende aus, leitet der / die Stellvertreter:in die Wahl der / des neuen Vorsitzenden. Die Stellvertretenden vertreten die / den Vorsitzende:n im Fall der Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl. Ein Ausscheiden der / des Vorsitzenden oder einer / eines Stellvertretenden während der Wahlzeit gilt bis zur Wahl der Nachfolgerin / des Nachfolgers, längstens für die Dauer von fünf Monaten, als Verhinderung.

(5) Jede Fraktion kann verlangen, dass die / der Vorsitzende der Bürgerschaft und deren / dessen Stellvertretende auf Vorschlag der nach Satz 2 vorschlagsberechtigten Fraktion gewählt werden. In diesem Fall steht den Fraktionen das Vorschlagsrecht für die Wahl der / des Vorsitzenden, der / des ersten und zweiten Stellvertretenden in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu, die sich aus der Teilung der Sitzzahlen der Fraktionen durch 0,5; 1,5; 2,5 usw. ergeben. Für die Wahl gilt § 24 Abs. 1 entsprechend. Werden während der Wahlzeit eine oder mehrere Wahlstellen frei, gilt für die Wahl der Nachfolgerin / des Nachfolgers Satz 1 bis 3 entsprechend; dabei werden jeder Fraktion so viele Höchstzahlen gestrichen, wie am Tage des Freiwerdens Wahlstellen durch eine Fraktion besetzt sind.
Steht das Vorschlagsrecht für eine Wahlstelle fest, wird die vorschlagsberechtigte Fraktion von diesem Zeitpunkt an bei der Feststellung des Vorschlagsrechts für weitere Wahlstellen so behandelt, als ob die Wahlstelle auf ihren Vorschlag besetzt worden sei.

(6) Die / Der Vorsitzende wird von dem ältesten Mitglied, die anderen Bürgerschaftsmitglieder werden von der / dem Vorsitzenden durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung

ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt. Scheidet die / der Vorsitzende vor Ablauf der Wahlzeit aus, nimmt der / die Stellvertreter:in die Verpflichtung und Einführung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers vor.

§ 2 Vorsitzende / Vorsitzender

(1) Die / Der Vorsitzende der Bürgerschaft führt die Bezeichnung Stadtpräsident:in. Sie / Er leitet die Sitzungen der Bürgerschaft und hat ihre / seine Aufgaben gerecht und überparteilich wahrzunehmen, sowie die Würde und Rechte der Bürgerschaft zu wahren und ihre Arbeit zu fördern. In den Sitzungen handhabt sie / er die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) Der / Die Stadtpräsident:in wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von dem / der ersten Stellvertreter:in, ist auch diese oder dieser verhindert, von dem / der zweiten Stellvertreter:in vertreten. Eine Vertretung ist auch bei der Teilverhinderung und bei langen Sitzungen möglich.

(3) Will der / die Stadtpräsident:in zur Sache sprechen, so gibt sie / er inzwischen den Vorsitz an ihre:n / seine:n Stellvertreter:in ab.

(4) Der / Die Stadtpräsident:in und deren / dessen Stellvertretende bleiben bis zum Zusammentritt der neu gewählten Bürgerschaft tätig.

(5) Der / Die Stadtpräsident:in entscheidet über eigene Dienstreisen und die Genehmigung von Dienstreisen der Mitglieder der Bürgerschaft soweit sie nicht als allgemein genehmigt gelten.

(6) Der / Die Stadtpräsident:in vertritt die Bürgerschaft in gerichtlichen Verfahren.

(7) Der Stadtpräsidentin / Dem Stadtpräsidenten steht ein Büro zur Führung der Geschäfte der Bürgerschaft zur Verfügung. Der / Die Bürgermeister:in bestellt im Einvernehmen mit der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten die Leitung des Büros, die / der gleichzeitig gemeinsam mit seinem / seiner Vertreter:in Protokollführer:in bei den Bürgerschaftssitzungen ist. Der / Die Stadtpräsident:in ist Vorgesetzte:r der Mitarbeiter:innen des Büros.

(8) Zur Unterstützung der Stadtpräsidentin / des Stadtpräsidenten in den Sitzungen wählt die Bürgerschaft zwei Beisitzer:innen und zwei Stellvertretende. Die Beisitzer:innen führen die Aufzeichnung der Wortmeldungen und zählen die Stimmen bei Wahlen und Abstimmungen.

§ 3 Fraktionen

(1) In der Bürgerschaft bilden diejenigen Bürgerschaftsmitglieder eine Fraktion, die sich durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten hierzu zusammenschließen. Die Bezeichnung der Fraktion sowie die Namen ihrer Vorsitzenden sind ebenfalls schriftlich mitzuteilen.

(2) Eine Fraktion kann beschließen, dass Bürger:innen, die nach § 46 Abs. 3 GO zu Mitgliedern von Ausschüssen gewählt worden sind, Stimmrecht in den Fraktionssitzungen erhalten. Die Geschäftsordnung der Fraktion kann bestimmen, dass das Stimmrecht auf Angelegenheiten ihres Ausschusses beschränkt wird; das Stimmrecht kann für Wahlen und Wahlvorschläge ausgeschlossen werden.

(3) Änderungen in der Zusammensetzung einer Fraktion sowie in der Leitung einer Fraktion sind der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
(4) Die Mindestzahl der Mitglieder einer Fraktion beträgt zwei.

§ 4 Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat ist ein interfraktionelles Gremium mit folgenden Aufgaben:
- Vorbereitung der Abwicklung der Tagesordnung für die Bürgerschaftssitzung
- Beratung über Zweifelsfragen bei Auslegung und Anwendung dieser Geschäftsordnung
- Beratung über Zweifelsfragen bei Einsprüchen gegen Ordnungsmaßnahmen der Stadtpräsidentin / des Stadtpräsidenten
- Herbeiführung einer Verständigung der Fraktionen über Zeitpunkt und Ablauf der Behandlung wichtiger Angelegenheiten in der Bürgerschaft
- Empfehlung gegenüber der Bürgerschaft bei Entscheidungen über die Befangenheit von Mitgliedern der Bürgerschaft im Streitfall gem. § 22 Abs. 4 GO
- Beratung der Stadtpräsidentin / des Stadtpräsidenten in allen die Aufgaben der Bürgerschaft betreffenden Fragen

(2) Der Ältestenrat wird aus der Mitte der Bürgerschaft gebildet und besteht aus der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten und ihren/seinen Stellvertreterinnen/Stellvertretern, je einem Mitglied einer Fraktion sowie den fraktionslosen Bürgerschaftsmitgliedern. Im Verhinderungsfall kann eine Fraktion eine Vertretung benennen, die stimmberechtigt ist. Den Vorsitz führt der / die Stadtpräsident:in und im Verhinderungsfall deren/dessen erste:r, bei dessen Verhinderung die/der zweite Stellvertreter:in.
(3) Der Ältestenrat wird erstmals vor der konstituierenden Sitzung, spätestens zum 29. Tag nach Beginn der Wahlzeit von der bisherigen Stadtpräsidentin / dem bisherigen Stadtpräsidenten einberufen. Die Sitzungen des Ältestenrates sind nichtöffentlich.
(4) Im Übrigen ist der Ältestenrat von der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert; in der Regel vor der jeweiligen Sitzung der Bürgerschaft.
(5) Der / Die Stadtpräsident:in hat den Ältestenrat einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Ältestenrates oder eine Fraktion dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
(6) Die Empfehlungen des Ältestenrates sollen möglichst im Einvernehmen herbeigeführt werden. Sollte kein Einvernehmen herzustellen sein, ist über die beantragten Empfehlungen des Ältestenrates abzustimmen. An der Abstimmung nimmt das Stadtpräsidium nicht teil. Bei der Abstimmung werden die Stimmen der Fraktionsmitglieder bzw. der fraktionslosen Bürgerschaftsmitglieder entsprechend der Stimmenverhältnisse in der Bürgerschaft gewichtet (das Stimmengewicht eines Fraktionsmitglieds im Ältestenrat entspricht der Anzahl der Bürgerschaftsmitglieder der jeweiligen Fraktion, fraktionslose Bürgerschaftsmitglieder haben 1 Stimme).

§ 5 Mitteilungspflicht

(1) Mitglieder der Bürgerschaft teilen bis zur konstituierenden Sitzung der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten mit, welchen Beruf und welche anderen vergüteten oder ehrenamtlichen Tätigkeiten sie ausüben, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann.

(2) Die Ausschussmitglieder, die nicht der Bürgerschaft angehören, ihre Stellvertreter:innen und nachrückende Bürgerschaftsmitglieder haben die erforderlichen Angaben nach Abs. 1 innerhalb eines Monats nach Annahme des Mandats, spätestens vor der ersten Sitzung, zu der sie geladen werden, der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten mitzuteilen.

(3) Die Mitteilung nach Abs. 1 und 2 erfolgt unaufgefordert in schriftlicher Form und ist von dem Betroffenen zu unterzeichnen.

(4) Die Veröffentlichung aller Angaben nach Abs. 1 und 2 erfolgt durch die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten gemäß § 18 Abs. 1 der Hauptsatzung zu Beginn der Wahlperiode bzw. umgehend bei späterer Wahl oder Veränderung.

2. ABSCHNITT: Vorbereitung der Sitzungen

§ 6 Einberufung

(1) Die Bürgerschaft ist von der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, grundsätzlich einmal im Monat, und zwar unter Berücksichtigung der Ferienzeiten an jedem letzten Donnerstag, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr.

(2) Die Bürgerschaft muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Bürgerschaftsmitglieder oder der / die Bürgermeister:in unter Angabe des Beratungsgegenstandes es verlangt.

(3) Der / Die Stadtpräsident:in setzt Ort und Zeitpunkt der Sitzung fest, wobei es in ihrem / seinem Ermessen liegt, bei umfangreichen Tagesordnungen gleichzeitig einen weiteren Termin für eine eventuell erforderlich werdende Fortsetzung der Beratung festzulegen. Die Sitzungen der Bürgerschaft finden in der Regel im Bürgerschaftssaal des Rathauses statt.

(4) Die Einberufung erfolgt grundsätzlich durch schriftliche Ladung der Teilnehmer:innen. Die Ladung enthält Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung.

(5) Beschließt die Bürgerschaft vor Erledigung der Tagesordnung, sich zu vertagen und setzt dabei Ort, Tag und Stunde für die Weiterberatung fest, so bedarf die neue Sitzung einer förmlichen Einladung und erneuter Bekanntgabe nicht, jedoch müssen fehlende Bürgerschaftsmitglieder und die Leitung des Frauenbüros Nachricht erhalten.

(6) Die Einladung mit den Tagesordnungspunkten sowie den Anträgen und den von der Verwaltung für die einzelnen Tagesordnungspunkte vorbereiteten Beratungsunterlagen ist in ALLRIS einsehbar; dies gilt insbesondere für Entwürfe von Satzungen, Verträgen und Richtlinien, die beschlossen werden sollen.

(7) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die Ladung erfolgt per email, in Ausnahmefällen durch Postversand oder durch Boten. Die Bürgerschaftsmitglieder teilen der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten hierzu ihre E-Mail-Adresse, Wohnanschrift sowie jede Änderung unverzüglich mit. In begründeten Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist bis

auf drei Tage abgekürzt werden, es sei denn, dass ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Bürgerschaftsmitglieder widerspricht.

(8) Mitglieder der Bürgerschaft, die aus triftigem Grund an der Sitzungsteilnahme verhindert sind, teilen dies unverzüglich der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten mit.

(9) *Sitzungen in Fällen höherer Gewalt*
Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen der Gemeindevertretung, des Ältestenrates, der Ausschüsse oder der Beiräte als Videokonferenz durchgeführt werden. Alles Nähere wird in einer noch zu erstellenden Anlage zu dieser Geschäftsordnung geregelt.

§ 7 Anträge zur Tagesordnung

(1) Der / Die Stadtpräsident:in setzt nach Beratung mit dem / der Bürgermeister:in die Tagesordnung der Sitzung fest.

(2) Der / Die Stadtpräsident:in muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn es der / die Bürgermeister:in, ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Bürgerschaftsmitglieder, der Hauptausschuss, ein Ausschuss oder eine Fraktion verlangt. Bei entsprechendem Verlangen eines Beirats entscheidet der / die Stadtpräsident:in über den Zeitpunkt der Behandlung in der Bürgerschaft.

(3) Anträge einzelner oder fraktionsloser Bürgerschaftsmitglieder können im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens von der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(4) Die Bürgerschaft kann die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern. Eine Angelegenheit ist dringend, wenn sie unaufschiebbar ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Bürgerschaftsmitglieder. Widerspricht ein Bürgerschaftsmitglied der Dringlichkeit, so muss der / die Stadtpräsident:in vor der Beschlussfassung je einem / einer Redner:in für und gegen die Dringlichkeit das Wort erteilen.

(5) Der / Die Stadtpräsident:in nimmt die Zuordnung der Anträge nach der Reihenfolge des Antragseinganges und nach Sachgebieten vor.

(6) Um in die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Bürgerschaft aufgenommen werden zu können, müssen die Anträge schriftlich bis zum 10. Tag 12:00 Uhr vor der Bürgerschaftssitzung der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten zugegangen und in ALLRIS eingestellt sein. Anträge der Fraktionen müssen vom Fraktionsvorsitzenden, Anträge des Hauptausschusses oder der Fachausschüsse von der / dem jeweiligen Ausschussvorsitzenden, Anträge von Beiräten von der / dem Beiratsvorsitzenden, im Übrigen von den Antragstellerinnen / Antragstellern unterzeichnet sein. Sofern die Möglichkeit einer elektronischen Unterschrift sichergestellt ist, gilt diese als ausreichend und erfüllt die Schriftform.

(7) Ein nach Absatz 6 verspätet eingegangener Antrag kann nur in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn es sich um eine dringende Angelegenheit im Sinne des Absatzes 4 handelt.

(8) Eine im Ältestenrat vorgeschlagene Änderung in der Reihenfolge der Behandlung von Tagesordnungspunkten ist von der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten vor Beginn der Sitzung den Bürgerschaftsmitgliedern bekannt zu machen. Über die Reihenfolge ist ohne Aussprache abzustimmen. Widerspricht ein Bürgerschaftsmitglied dieser

Reihenfolge, so beschließt die Bürgerschaft über sie. Der / Die Stadtpräsident:in muss je einem / einer Redner:in für und gegen den Antrag das Wort erteilen.

(9) Wer nach § 22 GO von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, hat auch kein Antragsrecht.

(10) Sind Anträge, die bereits als Tagesordnungspunkte für eine Sitzung der Bürgerschaft festgesetzt waren, in dieser Sitzung nicht mehr behandelt worden, weil sie wegen des Sitzungsendes nicht mehr zur Beratung aufgerufen werden konnten, so gelten sie auch für die nächste Sitzung als gestellt und sind bei der Aufstellung der Tagesordnung vorrangig zu berücksichtigen.

(11) Als zulässig festgestellte Einwohneranträge nach § 16f GO sind in der nächstmöglichen Sitzung der Bürgerschaft auf die Tagesordnung zu setzen. Die Vertretungspersonen nach § 16f Abs.2 Satz 3 GO sind zu der Sitzung unter Hinweis auf ihr Anhörungsrecht einzuladen.

§ 8 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird von der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten nach Beratung mit dem / der Bürgermeister:in unter Berücksichtigung der nach § 7 angemeldeten Tagesordnungspunkte aufgestellt. Sie ist in die Ladung aufzunehmen.

(2) Die Tagesordnung soll in der Regel die nachstehend genannten Punkte in folgender Reihenfolge beinhalten:

- Eröffnung/Begrüßung/Feststellung der Tagesordnung (soweit erforderlich, Mitteilung über das Nachrücken eines neuen Bürgerschaftsmitgliedes und Einführung desselben)
- Einwohnerfragestunde
- Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- Mitteilungen der Stadtpräsidentin / des Stadtpräsidenten
- Anträge/Berichte der Ausschüsse
- Anfragen von Bürgerschaftsmitgliedern und Antworten
- Berichte der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters
- Wahlen, Benennungen und Besetzungen
- Beschlussvorlagen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
- Anträge der Fraktionen
- Nichtöffentliche Tagesordnungspunkte
- Genehmigung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung
- Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefassten Beschlüsse

(3) Die Tagesordnung wird in einen öffentlichen, einen nichtöffentlichen und wiederum in einen öffentlichen Teil gegliedert.

(4) Die Tagesordnungspunkte müssen so formuliert sein, dass sie den Beratungsgegenstand hinreichend erkennen lassen.

(5) In der Tagesordnung sind die Gegenstände, für die der / die Bürgermeister:in den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt hat oder bei denen nach Auffassung der Stadtpräsidentin / des Stadtpräsidenten zu erwarten ist, dass die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird, gesondert aufzuführen und an den Schluss der Tagesordnung zu stellen. Beratungsgegenstände sind so zu umschreiben, dass dadurch die Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

3. ABSCHNITT: Durchführung der Sitzungen

§ 9 Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Bürgerschaftssitzungen

(1) Die Bürgerschaftsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen der Bürgerschaft teilzunehmen.
(2) Wer verhindert ist, erst verspätet erscheinen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies vorher der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten mitzuteilen.
(3) Der / Die Bürgermeister:in und die Leitung des Frauenbüros nehmen an den Sitzungen der Bürgerschaft teil.
(4) Die Mitarbeiter:innen der Fraktionsbüros können an den Bürgerschaftssitzungen im öffentlichen und nichtöffentlichen Teil teilnehmen (s. § 9 Abs. 6).
(5) Welche Senator:innen und städtischen Mitarbeiter:innen an den Bürgerschaftssitzungen teilnehmen, regelt der / die Bürgermeister:in im Einvernehmen mit der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten.
(6) An der nichtöffentlichen Sitzung nehmen außer den Bürgerschaftsmitgliedern, dem / der Bürgermeister:in, den Senator:innen, den Vertreter:innen des Frauenbüros, des Rechnungsprüfungsamtes, der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, des Bereiches Recht, den Mitarbeiter:innen der Fraktionen, sofern sie eine Verschwiegenheitserklärung unterschrieben haben und gemäß Verpflichtungsgesetz verpflichtet wurden, der zuständigen Personalräte, ggf. des Gesamtpersonalrats, der Beiräte im Sinne des § 45 Geschäftsordnung, sofern Angelegenheiten behandelt werden, welche die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen und des Büros der Bürgerschaft einschließlich Protokollführer:in, nur solche Personen teil, deren Teilnahme die Bürgerschaft auf Antrag von Mitgliedern der Bürgerschaft oder der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters ausdrücklich beschlossen hat.
(7) Wer gemäß § 22 GO von der Teilnahme an der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen ist, hat dies der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten spätestens nach Aufruf und vor Beginn der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes anzuzeigen und muss den Sitzungssaal und die Zuhörertribünen verlassen.

§ 10 Öffentlichkeit, Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der Bürgerschaft sind öffentlich. Zeit, Ort und Tagesordnung sind öffentlich gemäß Hauptsatzung bekannt zu geben.
(2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn und soweit überwiegende Belange des öffentlichen Wohls das Informationsinteresse der Öffentlichkeit überwiegen oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. In Betracht kommen generell Fälle, bei denen die Vertraulichkeit oder Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschrift vorgeschrieben ist (z.B. Personalgeheimnis, Sozialgeheimnis, Steuergeheimnis, Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach den Datenschutzbestimmungen, wettbewerbsrechtliche Schutzbestimmungen, Betriebsgeheimnisse). Die Angelegenheit kann in öffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn die Personen, deren Interessen betroffen sind, dies schriftlich verlangen oder hierzu schriftlich ihr Einverständnis erklären. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt die Bürgerschaft im Einzelfall. Antragsberechtigt

sind die Bürgerschaftsmitglieder und die Bürgermeisterin / der Bürgermeister. Über mehrere Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit kann in einer Abstimmung beschlossen werden, soweit kein Mitglied der Bürgerschaft widerspricht. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Bürgerschaftsmitglieder.

(3) Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; ohne Beratung über den Antrag wird in öffentlicher Sitzung entschieden.

(4) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntzugeben, wenn nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen.

(5) Im Umgang mit Sitzungsunterlagen des Bereiches Steuern ist durch die Protokollführer:innen den besonderen Anforderungen zur Wahrung des Steuergeheimnisses im Sinne der Abgabenordnung Rechnung zu tragen, insbesondere hinsichtlich des Versandes und der Sitzungsniederschrift.

§ 11 Presse / Ton-, Film- und Bildübertragungen

(1) Vertreter:innen der Medien, die ihre Teilnahme an den Sitzungen der Bürgerschaft schriftlich bei der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten angezeigt und sich beim Bereich Presse-und Öffentlichkeitsarbeit akkreditiert haben, werden zu den öffentlichen Sitzungen eingeladen. Die Einladung enthält Ort, Tag und Uhrzeit der Sitzung und die Tagesordnung. Die Medienvertreter:innen erhalten Zugang zu den Vorlagen und Anträgen, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden über die Internetseite http://www.luebeck.de/stadt_politik/buergerinfo.

(2) Den Pressevertreter:innen stehen die für sie bereitgehaltenen Plätze im Bürgerschaftssaal zur Verfügung.

(3) Ton-, Film- und Bildaufnahmen sowie –übertragungen über die Sitzung sowie Veröffentlichungen aus der Bürgerschaft sind im Rahmen der getroffenen Regelungen der Hauptsatzung zulässig.

§ 12 Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Interessierte Besucher:innen können die öffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft von den Tribünen des Bürgerschaftssaales aus verfolgen. Ton- und Bildaufnahmen über die Sitzung sind den Vorgenannten nicht gestattet. Die Zahl der Zuhörer:innen ist auf die Zahl der Sitzplätze auf den Tribünen beschränkt. Die erforderlichen Einlasskarten werden in der Sitzungswoche in der Rathauspförtnerei unentgeltlich ausgegeben.

(2) In der Sitzungswoche der Bürgerschaft liegt die Tagesordnung mit den in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Unterlagen im Büro der Bürgerschaft während der Dienststunden, am Sitzungstag bis eine Stunde vor Sitzungsbeginn, zur Einsichtnahme aus. Ab Sitzungsbeginn sind die Unterlagen in Ordnern auf den Tribünen zugänglich.

(3) Die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft sind im Büro der Bürgerschaft sowie unter http://www.luebeck.de/stadt_politik/buergerinfo einsehbar.

(4) Neben allgemeinen Informationen wie Zusammensetzungen, Sitzungstermine etc. über die Lübecker Bürgerschaft und deren Ausschüsse, sind die Tagesordnungen und die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen im Internet über

http://www.luebeck.de/stadt_politik/buergerinfo im ALLRIS Informationssystem abrufbereit.

(5) Über die öffentliche Bekanntgabe der Sitzungstermine der Bürgerschaft gemäß § 10 Abs. 1 hinaus wird auf die Angebote im Sinne der Absätze 1 bis 4 in einer Pressemitteilung hingewiesen.

§ 13 Einwohner:innenfragestunde und konsultative Einwohner:innenbefragung

(1) Die Bürgerschaft räumt bei öffentlichen Sitzungen Einwohner:innen die Möglichkeit ein, Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Einwohner:innenfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung der Bürgerschaft. In Ausschusssitzungen findet keine Einwohner:innenfragestunde statt.

(2) Auf Beschluss der Bürgerschaft wird in Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohner:innen durchgeführt.

(3) Das Nähere regeln die von der Bürgerschaft beschlossenen Richtlinien für die Einwohner:innenfragestunde und die Richtlinien für die konsultative Befragung der Einwohner:innen.

§ 14 Anhörung

(1) Die Bürgerschaft und die Ausschüsse können beschließen, Sachkundige sowie Einwohner:innen, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören. Dies kann sich auch auf nichtöffentliche Tagesordnungspunkte beziehen; an der Beratung und Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung dürfen sie jedoch nicht teilnehmen.

(2) Der Bürgermeisterin / Dem Bürgermeister, den Leiterinnen des Frauenbüros im Rahmen ihres Aufgabenbereiches sowie den Beiräten im Sinne des § 45 der Geschäftsordnung in Angelegenheiten der von ihnen vertretenen gesellschaftlich bedeutsamen Gruppe ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 15 Unterrichtung der Bürgerschaft, ihrer Ausschüsse und Beiräte

(1) Der / Die Bürgermeister:in ist verpflichtet, der Bürgerschaft und einzelnen Bürgerschaftsmitgliedern in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten und zu allen Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren. Sie / Er kann sich hierbei vertreten lassen, wenn nicht eine Fraktion oder ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Bürgerschaftsmitglieder widerspricht.

(2) Gleiches gilt für die nicht der Bürgerschaft angehörenden Mitglieder von Ausschüssen für den Aufgabenbereich ihres Ausschusses sowie für Mitglieder von Beiräten im Sinne des § 45 der Geschäftsordnung für die Angelegenheiten ihres Beirates, wobei der / die Bürgermeister:in sich hierbei vertreten lassen kann.

(3) Ausschließungsgründe des § 30 Abs. 2 und 3 GO sind zu beachten.

(4) Die Bürgerschaft ist von dem / der Bürgermeister:in über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten, insbesondere Anordnungen der Kommunal- und Fachaufsichtbehörden von allgemeiner Bedeutung sowie alle Anordnungen, bei denen eine Aufsichtsbehörde dies ausdrücklich bestimmt. Ebenso sind ihr die Gründe für getroffene Eilentscheidungen in der

darauffolgenden Sitzung mitzuteilen. Die Unterrichtung erfolgt durch schriftliche Berichte oder mündliche Mitteilungen in den Sitzungen unter den Tagesordnungspunkten Berichte bzw. Eilentscheidungen der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters.

(5) Dem Hauptausschuss ist von dem / der Bürgermeister:in regelmäßig über die Ausführung der Beschlüsse der Bürgerschaft zu berichten.

(6) Die Bürgerschaft ist über die Arbeiten der Ausschüsse durch deren Vorsitzende zu unterrichten. Bei vorbereitenden Beschlüssen erfolgt die Unterrichtung im Rahmen der Erörterungen der Angelegenheit in der Bürgerschaft, bei Entscheidungen im Rahmen eines gesonderten Berichtes. Die Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse stehen in ALLRIS zur Verfügung. Die Bestimmungen über die Verschwiegenheitspflicht in § 21 GO gelten auch für die Niederschriften der nichtöffentlichen Beratung der Bürgerschaft und der Ausschüsse sowie über die dort gefassten Beschlüsse.

(7) Bürgerschaftsmitglieder, die nicht Mitglieder der Ausschüsse sind, erhalten die jeweilige Einladung, Tagesordnung und Sitzungsunterlagen zum Zwecke der Information und Vorbereitung einer Sitzungsteilnahme im Sinne des § 46 Abs. 9 GO über den jeweiligen Zugang zum Ratsinformationssystem ALLRIS.

§ 16 Anfragen aus der Bürgerschaft

(1) Im öffentlichen Teil der Tagesordnung ist stets der Punkt "Anfragen" vorzusehen. Zu diesem Punkt können die Bürgerschaftsmitglieder Anfragen an den / die Bürgermeister:in richten. Die Anfragen sind mindestens drei Tage vor der Sitzung der Bürgerschaft bei der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten schriftlich einzureichen.

(2) Die Anfragen können von dem / der Bürgermeister:in sofort mündlich oder schriftlich bzw. müssen in der folgenden Sitzung schriftlich beantwortet werden. Im Falle einer Vertagung kann die Beantwortung auch in den folgenden Sitzungen mündlich erfolgen. Der / Die Bürgermeister:in kann sich bei der Beantwortung vertreten lassen. Die Antworten müssen auf Verlangen der / des Anfragenden schriftlich nachgereicht werden.

(3) Der Beantwortung kann sich eine Beratung anschließen, wenn die Bürgerschaft zustimmt. Werden im Laufe der Beratung zum Gegenstand der Anfrage Anträge gestellt, so kann über diese nur abgestimmt werden, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Bürgerschaftsmitglieder zustimmen.

4. ABSCHNITT: Beratung und Beschlussfassung

§ 17 Beschlussfähigkeit

(1) Die Bürgerschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Bürgerschaftsmitglieder anwesend ist. Der / Die Stadtpräsident:in stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Bürgerschaft gilt danach als beschlussfähig, bis der / die Stadtpräsident:in die Beschlussunfähigkeit auf Antrag eines Bürgerschaftsmitgliedes feststellt; dieses Mitglied zählt zu den Anwesenden.

(2) Der / Die Stadtpräsident:in muss die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag feststellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Bürgerschaftsmitglieder anwesend ist.

(3) Zur Feststellung der Beschlussfähigkeit vermindert sich die gesetzliche Zahl der Bürgerschaftsmitglieder
1. um die Zahl der nach § 44 Abs. 2 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes leer bleibenden Sitze sowie
2. im Einzelfall um die Zahl der nach § 32 Abs. 3 GO in Verbindung mit § 22 GO ausgeschlossenen Bürgerschaftsmitglieder.

Vermindert sich die gesetzliche Zahl der Bürgerschaftsmitglieder um mehr als die Hälfte, ist die Bürgerschaft im Fall der Nummer 1 beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Bürgerschaftsmitglieder anwesend ist, im Fall der Nummer 2, wenn mindestens drei stimmberechtigte Bürgerschaftsmitglieder anwesend sind.

(4) Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so ist nach Ablauf einer Frist von mindestens fünf Minuten die Zahl der anwesenden Bürgerschaftsmitglieder durch Namensaufruf oder Zählung festzustellen.

(5) Ergibt sich, dass die Bürgerschaft beschlussunfähig ist, so schließt der / die Stadtpräsident:in die Sitzung oder setzt sie für kurze Zeit aus, bis die Beschlussfähigkeit wiederhergestellt ist.

(6) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Bürgerschaft zurückgestellt worden und wird die Bürgerschaft zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male einberufen, so ist die Bürgerschaft beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Bürgerschaftsmitglieder anwesend sind. Bei der zweiten Ladung muss auf § 38 Abs. 3 GO hingewiesen werden.

§ 18 Sitzungsverlauf

(1) Zu dem in der Ladung festgesetzten Zeitpunkt ist die Sitzung zu eröffnen.

(2) Die Sitzungen der Bürgerschaft werden grundsätzlich in der Reihenfolge der aufgestellten Tagesordnung durchgeführt.

(3) Der / Die Stadtpräsident:in kann die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnung ändern, wenn kein Bürgerschaftsmitglied widerspricht. Andernfalls beschließt die Bürgerschaft über ihren / seinen Vorschlag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Bürgerschaftsmitglieder.

(4) Der / Die Stadtpräsident:in reiht die Dringlichkeitsanträge in die Tagesordnung ein. Widerspricht ein Bürgerschaftsmitglied, so beschließt die Bürgerschaft über die Einordnung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Bürgerschaftsmitglieder.

(5) Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Bürgerschaftsmitglieder kann in die Beratung eines Berichtes oder einer Mitteilung der Stadtpräsidentin / des Stadtpräsidenten oder der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters eingetreten werden. Vor der Beratung der Berichte kann der / die Stadtpräsident:in die generelle Zustimmung zur Beratung der Berichte durch die Bürgerschaft einholen.

(6) Die Bürgerschaft kann Angelegenheiten von der Tagesordnung absetzen. Vor der Beschlussfassung ist je einem / einer Vertreter:in für und gegen die Absetzung auf Antrag das Wort zu erteilen. Zieht der / die Bürgermeister:in eine von ihr / ihm eingebrachte Vorlage zurück und beantragt Absetzung des Punktes von der Tagesordnung, so legt der / die Bürgermeister:in die Gründe hierfür vor der Beschlussfassung der Bürgerschaft über eine Absetzung dar.

(7) Die nicht erledigten Tagesordnungspunkte sind in der folgenden Sitzung vorrangig zu beraten.
(8) Die Sitzungsdauer wird auf spätestens 22.30 Uhr begrenzt.

§ 19 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

(1) Der / Die Stadtpräsident:in kann die Sitzung bei störender Unruhe im Bürgerschaftssaal oder aus ähnlichen wichtigen Gründen aufheben. Im Übrigen kann sie / er die Sitzung kurzfristig bis zu 30 Minuten unterbrechen. Auf Verlangen einer Fraktion ist die Sitzung ebenfalls bis zu 30 Minuten zu unterbrechen. Über längere Unterbrechungen entscheidet die Bürgerschaft.

§ 20 Antragsarten und –berechtigung

(1) Beschlüsse der Bürgerschaft setzen einen Antrag voraus. Soweit dieser sich nicht bereits auf einen auf der Tagesordnung stehenden Tagesordnungspunkt bezieht, ist die Tagesordnung um diesen Antrag zu ergänzen.
(2) Antragsberechtigt sind:
- die Fraktionen durch die Fraktionsvorsitzenden
- ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Bürgerschaftsmitglieder
- einzelne Bürgerschaftsmitglieder
- der Hauptausschuss und die Fachausschüsse durch die Ausschussvorsitzenden,
- der Jugendhilfeausschuss durch den Ausschussvorsitz
- die Beiräte durch die Beiratsvorsitzenden
- der / die Stadtpräsident:in
- der / die Bürgermeister:in.

(3) Anträge können im Rahmen der jeweiligen Berechtigung gestellt werden als
1. Sachanträge, mit denen die sachliche Erledigung der auf der Tagesordnung befindlichen Beratungsgegenstände angestrebt wird,
2. Änderungs-, Ergänzungs- oder Austauschanträge zu Sachanträgen, die auch als solche kenntlich zu machen sind; insbesondere ist kenntlich zu machen, worauf sich die Änderung bzw. Ergänzung bezieht,
3. Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung im Sinne von § 34 Abs. 4 GO,
4. Anträge zur Geschäftsordnung, mit denen das Verfahren beeinflusst werden soll.

(4) Anträge nach Absatz 3 Ziffer 1, 2 und 4 können bis zum Schluss der Beratung des jeweiligen Tagungsordnungspunktes gestellt werden.
(5) Anträge können von denjenigen, die sie eingebracht haben, bis zum Beginn der Abstimmung zurückgezogen werden. Eine Abstimmung findet dann darüber nicht mehr statt. Der Tagesordnungspunkt ist hiervon nicht berührt, solange kein Antrag auf Absetzung von der Tagesordnung im Sinne des Absatzes 3 Ziffer 3 gestellt wird.
(6) Die Bürgerschaft kann Anträge an die Ausschüsse überweisen. Sofern mit dem Überweisungsauftrag ausdrücklich eine erneute Beratung der Bürgerschaft erbeten wurde, ist der Gegenstand erneut auf die Tagesordnung zu setzen und der Bürgerschaft der Antrag mit dem Beratungsergebnis des Ausschusses entgegenzubringen. In allen anderen Fällen entscheidet der Ausschuss abschließend.

(7) Anträge können nur von denjenigen, die sie eingebracht haben, bis zum Beginn der Abstimmung ausgetauscht werden. Der ausgetauschte Antrag ist damit hinfällig.

(8) Auf entsprechendes Verlangen aus der Bürgerschaft ist über Anträge die absatz-, punkt- oder ziffernweise Abstimmung durchzuführen, wenn niemand widerspricht.
Bei erfolgtem Widerspruch ist über das Verlangen einer absatz-, punkt- oder ziffernweise Abstimmung ein Beschluss herbeizuführen.

§ 21 Sachanträge

(1) Anträge der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters sind Vorlagen, die schriftlich zu begründen sind. Anträge der Fraktionen, der Bürgerschaftsmitglieder, der Ausschüsse, der Beiräte und der Stadtpräsidentin / des Stadtpräsidenten sind schriftlich einzureichen. Verursachen die Vorlagen oder die Sachanträge Ausgaben, die über den laufenden Haushaltsplan hinausgehen, so sollen sie gleichzeitig die Deckung angeben. Mindern diese Anträge Einnahmen, die im laufenden Haushaltsplan vorgesehen sind, so sollen sie gleichzeitig Vorschläge über entsprechende Ausgabenersparnisse oder Ersatzeinnahmen enthalten.

(2) Anträge der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters vertritt der / die Bürgermeister:in. Sie / Er kann sich hierbei auch vertreten lassen.

(3) Ist ein Antrag von einem Bürgerschaftsmitglied oder einer Fraktion gestellt, so erhält diese oder das Mitglied bei Beginn der Beratung das Wort zur Begründung; ihr bzw. ihm steht das Schlusswort zu.

(4) Anträge, einschließlich Änderungs-, Ergänzungs- und Austauschanträge können bis zum Schluss der Beratung der Angelegenheit, auf die sie sich beziehen, gestellt werden. Sie sind der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten auf ihr / sein Verlangen schriftlich vorzulegen.

(5) Bei Dringlichkeitsanträgen und Dringlichkeitsvorlagen soll die Begründung der Dringlichkeit der Angelegenheit bereits im Antrag bzw. in der Vorlage enthalten sein.

(6) Berichte der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters dienen der Information der Bürgerschaft und werden zur Kenntnis genommen. Soweit mit einem Bericht ein bestimmtes Verwaltungshandeln der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters beabsichtigt ist und dieses von der Bürgerschaft gebilligt werden soll, ist der Bürgerschaft eine entsprechende Beschlussvorlage entgegenzubringen. Im Verlauf der Beratung können zum Gegenstand eines Berichtes Anträge gestellt werden.

§ 22 Geschäftsordnungsanträge

(1) Geschäftsordnungsanträge sind Anträge, mit denen der Gang der Beratung der Bürgerschaft beeinflusst werden soll.

(2) Die Antragsteller:innen weisen auf ihre Absicht, einen Geschäftsordnungsantrag stellen zu wollen, durch den Zuruf "Zur Geschäftsordnung" hin. Dies wird auch durch das Heben beider Hände deutlich gemacht. Der Antrag wird unmittelbar von dem / der Protokollführer:in für die Niederschrift festgehalten. Er kann auf Wunsch der Antragstellerin / des Antragstellers kurz begründet werden.

(3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere folgende Anträge:

- Antrag auf Schluss der Rednerliste im Sinne des Absatzes 4,
- Antrag auf Schluss der Beratung im Sinne des Absatzes 5,

- Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit im Sinne des § 17,
- Antrag auf Vertagung
- Antrag auf Sitzungsunterbrechung im Sinne des § 19.

(4) Wird der Antrag auf Schluss der Rednerliste gestellt und von mindestens fünf Bürgerschaftsmitgliedern unterstützt, so stellt der / die Stadtpräsident:in, bevor sie / er über den Antrag abstimmen lässt, fest, welche Wortmeldungen noch vorliegen.

(5) Wird Schluss der Beratung und damit verbunden die Vertagung eines Tagesordnungspunktes beantragt und dieser Antrag von einer Fraktion oder mindestens fünf Bürgerschaftsmitgliedern unterstützt, so stellt der / die Stadtpräsident:in, bevor sie / er über den Antrag abstimmen lässt, fest, welche Wortmeldungen noch vorliegen. Sie / Er muss außer dem / der Antragsteller:in noch je einem / einer Redner:in für und gegen den Antrag das Wort erteilen, wenn dem Antrag widersprochen wird; andernfalls ist nur dem / der Antragsteller:in das Wort zu erteilen.

§ 23 Wortmeldung und –erteilung

(1) Bürgerschaftsmitglieder, der / die Bürgermeister:in sonstige mit Rederecht in der Bürgerschaft ausgestattete Personen sowie zur Beratung herangezogene sachkundige Bürgerinnen und Bürger haben sich, wenn sie zur Sache sprechen wollen, durch Handzeichen zu melden.

(2) Der / Die Stadtpräsident:in erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Ein Bürgerschaftsmitglied kann seinen Platz in der Aufzeichnung der Wortmeldungen einem anderen überlassen.

(3) Die Bürgerschaftsmitglieder sollten ihre Ausführungen, mit Ausnahme von formulierten Erklärungen, in freier Rede vortragen.

(4) Ist eine Angelegenheit durch Beschluss erledigt, so darf das Wort dazu in derselben Sitzung nicht mehr erteilt werden, abgesehen von persönlichen Erklärungen.

(5) Zur Geschäftsordnung muss das Wort jederzeit, jedoch nicht während einer Rede, gegeben werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die Verfahrensweise des zuletzt beschlossenen oder eines noch zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunktes beziehen und nicht länger als drei Minuten dauern.

(6) Persönliche Erklärungen sind erst nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder, falls sich die Bürgerschaft vertagt, am Schluss der Sitzung zulässig. Sie dürfen nur Angriffe auf die eigene Person zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen. Auch außerhalb der Tagesordnung kann der / die Stadtpräsident:in das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen.

(7) Die Rede darf nicht länger als drei Minuten dauern. Die Bürgerschaft kann die Redezeit für eine Angelegenheit allgemein verlängern oder verkürzen. Sie beschließt hierüber ohne Beratung. Überschreitet ein:e Redner:in die Redezeit, so soll der / die Stadtpräsident:in ihr / ihm nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. Ist einem / einer Redner:in das Wort entzogen worden, so darf sie / er es zu derselben Angelegenheit nicht wiedererhalten. Der / Die Stadtpräsident:in kann in besonderen Fällen Ausnahmen von der Redezeit für eine:n Redner:in oder für eine Angelegenheit zulassen. Kein:e Redner:in darf während einer Beratung mehr als zweimal zur selben Angelegenheit sprechen einschließlich der Begründung und des Schlussworts. Sofern ein:e Redner:in im Vorwege erklärt nur einmal zu einer Angelegenheit zu sprechen, darf die Rede nicht länger als sechs Minuten dauern.

Änderungs- und Alternativanträge sind im Rahmen des zweimaligen Rederechts zu stellen. Diese Regelungen gelten nicht für die Stadtpräsidentin / den Stadtpräsidenten und den / die Bürgermeister:in.

§ 24 Abstimmungen

(1) Beschlüsse der Bürgerschaft werden, soweit das Gesetz nicht etwas Anderes vorsieht, mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Es wird offen abgestimmt, in der Regel durch Handzeichen. Zunächst ist festzustellen, wer dem Antrag zustimmt. Hält der / die Stadtpräsident:in nach Rücksprache mit den Beisitzer:innen das Ergebnis für zweifelhaft oder wird die Feststellung aus der Bürgerschaft heraus angezweifelt, so macht der / die Stadtpräsident:in die Gegenprobe, indem sie / er feststellt, wer den Antrag ablehnt und - soweit erforderlich - ferner feststellt, wer sich der Stimme enthält. Ist der / die Stadtpräsident:in nach Rücksprache mit den Beisitzerinnen / Beisitzern auch dann noch im Zweifel, so kann sie / er die Abstimmung wiederholen.

(3) Die Abstimmung mittels eines elektronischen Abstimmungssystems über Beschlüsse kann erfolgen, wenn die hierfür einzusetzende Technik sicherstellt, dass das Abstimmungsverhalten jedes einzelnen Mitgliedes der Lübecker Bürgerschaft offen erkennbar ist. Dazu wird jedem Mitglied der Bürgerschaft für Abstimmungen ein Gerät, auf dem mit Knopfdruck "Ja, Nein oder Enthaltung" ausgewählt werden kann, am Platz bereitgestellt. Der / die Vorsitzende ruft zur Abstimmung auf und gibt die Geräte für die Abstimmung frei. Das Ergebnis der Abstimmung wird dann auf Monitoren (im Bürgerschaftssaal und auf den Tribünen) in der Form dargestellt, dass ersichtlich sein wird, wie jedes einzelne Mitglied der Bürgerschaft abgestimmt hat.

(4) Das Abstimmungsergebnis kann bis zur Aufrufung des nächsten Tagesordnungspunktes durch jedes Mitglied der Bürgerschaft mit der Begründung angezweifelt werden, dass falsch gezählt worden ist oder dass nicht alle Abstimmenden berücksichtigt wurden. Die Abstimmung ist sodann zu wiederholen.

(5) Namentliche Abstimmung muss stattfinden, wenn sie vor Beginn der Abstimmung von mindestens zwölf Mitgliedern verlangt wird. Sie erfolgt durch Namensaufruf. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist eine namentliche Abstimmung unzulässig.

(6) Über Sachanträge kann nur abgestimmt werden, wenn sie vorher schriftlich festgelegt sind.

(7) Nach Abschluss der Beratung und nach Abgabe eventueller persönlicher Erklärungen tritt der/ die Stadtpräsident:in in die Abstimmung ein. Sie / Er trägt die gestellten Anträge vor. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Sind mehrere Anträge zu einer Angelegenheit gestellt, so ist die Reihenfolge, in der über die Anträge abgestimmt wird, von der Stadtpräsidentin / vom Stadtpräsidenten bekannt zu geben. Die Frage zur Abstimmung ist so zu stellen, dass sie sich mit „ja“ oder „nein“ beantworten lässt.

(8) Zu Abstimmungen in der Bürgerschaft wird von der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten aufgerufen. Vor der Abstimmung wird den Bürgerschaftsmitgliedern Gelegenheit gegeben, in den Bürgerschaftssaal zu gelangen, um ihre Stimme abzugeben.

§ 25 Reihenfolge der Abstimmungen

(1) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor.

(2) Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung am meisten widerspricht.

(3) Ein Antrag auf Absetzung von der Tagesordnung oder Vertagung wird vor einem Antrag auf Überweisung an den / die Bürgermeister:in oder einen Ausschuss und vor allen Sachanträgen zur Abstimmung gebracht.

(4) Abgesetzte Anträge - einschl. evtl. Änderungs-, Ergänzungs- und Austauschanträge - werden nur dann wieder auf die Tagesordnung gesetzt, wenn hierfür ein besonderer Antrag vorliegt. Vertagte Anträge - einschließlich evtl. Änderungs-, Ergänzungs- und Austauschanträge - werden als Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt, es sei denn, dass ein anderer Termin bestimmt worden ist.

(5) Bei Änderungs-, Ergänzungs- und Austauschanträgen ist zunächst über den Änderungs-, Ergänzungs- und Austauschantrag abzustimmen. Liegen mehrere Änderungs-, Ergänzungs- und Austauschanträge vor, so wird zuerst über denjenigen Antrag abgestimmt, der am meisten von dem ursprünglichen Antrag abweicht. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber der / die Stadtpräsident:in. Bei Vorlagen und Anträgen mit finanzieller Auswirkung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der mehr Ausgaben oder weniger Einnahmen bringt.

(6) Bei Vorlagen, die aus mehreren selbständigen Bestimmungen bestehen, insbesondere bei Satzungsentwürfen, die mehrere Vorschriften enthalten, wird nach dem Schluss der allgemeinen Beratung zunächst über die zur geschäftlichen Behandlung der Vorlage gestellten Anträge abgestimmt. Eine Abstimmung über die einzelnen Teile der Vorlage findet nur insoweit statt, als Widerspruch gegen Teile erhoben worden ist oder Anträge dazu gestellt sind. Die Vorlage wird sodann mit den etwaigen beschlossenen Änderungen oder Ergänzungen zur Abstimmung gebracht.

§ 26 Wahlen

(1) Wahlen sind Beschlüsse, die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes durch Verordnung als Wahlen bezeichnet werden.

(2) Soll eine Verhältniswahl nach § 40 Abs. 4 GO durchgeführt werden, so sind der entsprechende Antrag und die dazu gehörenden Wahlvorschläge durch die Fraktionsvorsitzende / den Fraktionsvorsitzenden rechtzeitig vor der Wahl der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten mitzuteilen.

(3) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel.

(4) Gewählt ist, soweit keine andere gesetzliche Regelung etwas Anderes bestimmt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches der / die Stadtpräsident:in zieht.

5. ABSCHNITT: Ordnung in den Sitzungen

§ 27 Allgemeine Ordnung

(1) Die Sitzordnung der Bürgerschaftsmitglieder setzt der / die Stadtpräsident:in nach Anhörung der Fraktionen fest. Sie / Er teilt fraktionslosen Bürgerschaftsmitgliedern bestimmte Plätze und den Fraktionen die für ihre Mitglieder erforderlichen Plätze zu, die die Verteilung innerhalb der Fraktion eigenverantwortlich regeln. Diese Plätze sind ausschließlich den Bürgerschaftsmitgliedern vorbehalten.

(2) Mitglieder der Bürgerschaft, über deren Befangenheit entschieden wird oder die befangen sind, haben den Sitzungsraum zu verlassen.
(3) Den Zuhörer:innen ist das Stören der Sitzung durch Zurufe oder sonstige Willens-und Meinungsbekundungen untersagt.
(4) Der Zugang zum Foyer des Bürgerschaftssaales ist nur berechtigten Personen gestattet.

§ 28 Ordnungsmaßnahmen

(1) Der / Die Stadtpräsident:in kann jede:n Redner:in unterbrechen, um sie / ihn auf die Geschäftsordnung aufmerksam zu machen oder sie / ihn zur Sache zu rufen, wenn sie / er von der zur Beratung stehenden Angelegenheit abschweift oder sich in Wiederholungen ergeht.
(2) Der / Die Stadtpräsident:in kann ein Bürgerschaftsmitglied, das die Ordnung verletzt, gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung verstößt, zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann sie / er das Bürgerschaftsmitglied von der Sitzung ausschließen. Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von nachfolgenden Rednerinnen / Rednern nicht behandelt werden.
(3) Ist ein/eine Redner:in während einer Rede dreimal zur Sache oder dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Male auf die Folgen eines dritten Rufes zur Sache oder zur Ordnung hingewiesen worden, so muss ihr / ihm der / die Stadtpräsident:in das Wort entziehen und darf es ihr / ihm in derselben Aussprache zum selben Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilen.
(4) Hat der / die Stadtpräsident:in ein Bürgerschaftsmitglied von der Sitzung ausgeschlossen, so kann sie / er es in der jeweils folgenden Sitzung nach einmaligem Ordnungsruf ausschließen.
(5) Der / Die Betroffene kann gegen den Ordnungsruf, die Entziehung des Wortes und den Ausschluss aus der Sitzung innerhalb von drei Tagen bei der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten schriftlich begründeten Einspruch einlegen. Die Bürgerschaft beschließt nach Beratung durch den Ältestenrat ohne erneute Beratung, ob die Maßnahme gerechtfertigt war. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 29 Ausübung des Hausrechts

(1) Der / Die Stadtpräsident:in übt das Hausrecht aus.
(2) Sie / Er kann einzelne Zuhörer:innen, die den Gang der Verhandlungen stören, aus dem Zuhörer:innenraum entfernen und bei störender Unruhe den Zuhörer:innenraum räumen lassen.

6. ABSCHNITT: Protokollführung und Sitzungsniederschrift

§ 30 Protokollführung

(1) Der / Die Stadtpräsident:in beruft für die Sitzung der Bürgerschaft einen/eine Protokollführer:in.

§ 31 Aufzeichnung der Sitzung

(1) Die Bürgerschaftssitzung wird auf Tonträger aufgenommen. Dieses dient ausschließlich der Protokollführung zur Unterstützung bei der Abfassung der Sitzungsniederschrift über den Sitzungsverlauf und den Fraktionen und dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin zur Vorbereitung der Bürgerschaftssitzungen. Der Hauptausschuss und die Ausschüsse können beschließen, die Sitzung auf Tonträger aufzunehmen zur Abfassung der Sitzungsniederschrift. Der Tonträger ist nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen.

(2) Sie kann bei besonderen Anlässen auf Beschluss der Bürgerschaft archiviert werden, wenn keiner derjenigen, deren Ausführungen auf dem Tonträger aufgezeichnet sind, widerspricht.

(3) Kopien aus den Aufzeichnungen dürfen nur mit Zustimmung der Rednerin / des Redners gefertigt werden.

(4) Die Bürgerschaftsmitglieder, der / die Bürgermeister:in, die Fachbereichsleitungen sowie die Leitung des Frauenbüros sind berechtigt, die Aufzeichnungen nach Zustimmung der jeweiligen Redner:innen in den Räumen des Büros der Bürgerschaft abzuhören. Mitarbeiter:innen der Stadtverwaltung kann der / die Stadtpräsident:in dieses Recht in Ausnahmefällen gewähren. Der Bereich Recht und das Büro der Bürgerschaft sind im Rahmen ihrer Aufgabenerledigung berechtigt.

(5) Die Tonträgeraufnahme nach Absatz 1 Satz 2 ist nach Feststellung der Niederschrift zu löschen. Zuvor erhalten die Fraktionen und der / die Bürgermeister:in auf Antrag eine Kopie der Tonträgeraufnahme, soweit diese den öffentlichen Teil der Bürgerschaftssitzung betrifft. Die Kopien dürfen nur zur Vorbereitung von Bürgerschaftssitzungen verwendet werden. Die Fertigung weiterer Kopien durch die Fraktionen oder den / die Bürgermeister:in ist unzulässig.

(6) Die Weitergabe der Kopien an die Fraktionen oder den / die Bürgermeister:in ist nur zulässig, wenn kein Bürgerschaftsmitglied widerspricht. Dies stellt der / die Stadtpräsident:in in jeder Sitzung vor Beginn der Tonträgeraufnahme fest.

§ 32 Niederschrift

(1) Über die Sitzung der Bürgerschaft ist eine Niederschrift aufzunehmen und jeweils eine Abschrift den Fraktionen sowie den fraktionslosen Bürgerschaftsmitgliedern zuzuleiten. Sie ist von der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten bzw. einer / einem Stellvertretenden und von dem / der Protokollführer:in zu unterzeichnen.

(2) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- Ort und Tag der Sitzung
- Beginn und Ende der Sitzung
- anwesende und fehlende Bürgerschaftsmitglieder
- Angaben über die Dauer der Anwesenheit (Uhrzeit und Tagesordnungspunkt) derjenigen Bürgerschaftsmitglieder, die nicht während der gesamten Sitzung anwesend sind
- Angaben über nicht im Bürgerschaftssaal anwesende Bürgerschaftsmitglieder im Falle von Ausschließungsgründen gemäß § 22 GO
- die Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Tagesordnung

- den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse
- Namen der Redner:innen
- Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen
- Ruf zur Sache
- Ruf zur Ordnung
- Ausschluss von der Sitzung
- Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

(3) Über Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden wurden, ist eine gesonderte Niederschrift anzufertigen.

(4) Der Entwurf der Niederschrift ist dem Bereich Recht binnen einer Woche nach der Sitzung zur Wahrung der Rechte des Bürgermeisters im Sinne der §§ 43 und 47 GO zur Prüfung zuzuleiten.

(5) Die Sitzungsniederschrift ist von der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten und dem / der Protokollführer:in zu unterzeichnen.

(6) Die Sitzungsniederschrift soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens bis zur nächsten Sitzung den in Abs. 1 Genannten vorgelegt werden.

(7) Die Bürgerschaft stellt die Niederschrift in der darauffolgenden Sitzung durch Beschluss fest.

§ 33 Einwendungen gegen die Niederschrift

(1) Über Einwendungen entscheidet die Bürgerschaft.

(2) Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens zu Beginn der Sitzung, in der die Feststellung erfolgen soll, bei der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten schriftlich oder zu Protokoll zu erklären und zu begründen. Der Bürgerschaft sind die Einwendungen zu Beginn der Sitzung bekannt zu geben.

(3) Wird einer Einwendung stattgegeben, so ist dies in der Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen. In der Niederschrift über die Sitzung, die die Einwendung betraf, ist ein Hinweis darauf aufzunehmen, dass in der späteren Sitzung der Bürgerschaft einer Einwendung stattgegeben worden ist.

7. ABSCHNITT: Ausschüsse und Beiräte

§ 34 Verfahren in den Ausschüssen

(1) Die für die Bürgerschaft maßgebenden Vorschriften der Geschäftsordnung gelten entsprechend für das Verfahren im Hauptausschuss sowie in den Ausschüssen der Bürgerschaft, die gemäß § 45 Abs. 1 GO zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung gebildet wurden (ständige Ausschüsse gemäß Hauptsatzung und Sonderausschüsse). Ausgenommen hiervon sind §§ 2 Abs. 2 bis 7, 3, 4, 11 Abs. 3, 16 und 24 Abs. 3 und 5.

(2) Abweichend von Absatz 1 gelten für die Ausschüsse die besonderen Regelungen der §§ 35 bis 44.

§ 35 Vorsitzende der ständigen Ausschüsse

(1) Die Bürgerschaft wählt die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse, die sich aus der Hauptsatzung ergeben.
(2) Das Vorschlagsrecht nach Absatz 1 steht den Fraktionen zu. Sie können in der Reihenfolge ihrer Höchstzahlen entsprechend § 33 Abs. 2 Satz GO bestimmen, für welche Vorsitzenden ihnen das Vorschlagsrecht zusteht (Zugriffsverfahren).
(3) Zur / zum Vorsitzenden kann nur ein stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses vorgeschlagen werden. Für die Wahl gilt § 39 Abs. 1 GO entsprechend.
(4) Für stellvertretende Vorsitzende gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Bei Verhinderung der / des Vorsitzenden und aller stellvertretenden Vorsitzenden leitet das älteste Mitglied die Sitzung des Ausschusses.

§ 36 Sonderausschüsse

(1) Die Bürgerschaft kann für einzelne Angelegenheiten gemäß § 45 Abs. 1 GO über die in der Hauptsatzung bestimmten ständigen Ausschüsse hinaus, zur Prüfung einzelner Angelegenheiten oder zur Vorbereitung konkreter Entscheidungen Sonderausschüsse bestellen und die Zahl der Mitglieder bestimmen.
(2) Der / Die Stadtpräsident:in beruft die erste Sitzung des Sonderausschusses ein und überträgt die Sitzungsleitung dem ältesten Mitglied. Die Wahl der / des Vorsitzenden leitet das älteste Mitglied, die Wahl der Stellvertretenden leitet die / der Vorsitzende.

§ 37 Einberufung der Ausschusssitzungen

(1) Abweichend von § 6 Abs. 1 werden die turnusmäßigen Sitzungstage für den jeweiligen Ausschuss von der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten festgesetzt.
(2) Abweichend von § 6 Abs. 7 soll die Ladungsfrist auch in dringenden Fällen mindestens zwei Tage betragen.
(3) Die stellvertretenden und die bürgerlichen Ausschussmitglieder haben Zugang zu den Sitzungsunterlagen gemäß § 6 Abs. 4,6 und 7.

§ 38 Anträge zur Tagesordnung

(1) Abweichend von § 7 Abs. 2 Satz 1 muss die / der Vorsitzende eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn der / die Bürgermeister:in, der Hauptausschuss oder ein dem jeweiligen Ausschuss angehöriges Mitglied dies verlangt.

§ 39 Teilnahme an Ausschusssitzungen

(1) Bürgerschaftsmitglieder können an den Sitzungen aller Ausschüsse teilnehmen. Dieses gilt auch für den nichtöffentlichen Teil der Sitzung. In Ausschüssen, denen sie nicht als Mitglied angehören, ist ihnen auf Wunsch das Wort zu erteilen. Bürgerschaftsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können zudem Anträge stellen. Stellvertretende bürgerliche Ausschussmitglieder haben unabhängig vom Vertretungsfall Zutritt auch zu den nicht

öffentlichen Sitzungen und den dazugehörigen Unterlagen des Ausschusses, dem sie angehören.

(2) Der / Die Bürgermeister:in ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen und dem Ausschuss und einzelnen Mitgliedern zu allen Selbstverwaltungsaufgaben sowie zu den Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung Auskunft zu erteilen. Ihr / Ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie / Er kann zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen. Bei der Wahrnehmung der Rechte und Erfüllung der Pflichten aus Satz 1 bis 3 kann sich der / die Bürgermeister:in vertreten lassen.

(3) An der nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses nehmen abweichend von § 9 Abs. 6 außer den Hauptausschussmitgliedern - einschl. der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters, der Senator:innen, der Leitung des Frauenbüros, der Leitung des Bereiches Recht, den Mitarbeiter:innen der Fraktionen, sofern sie eine Verschwiegenheitserklärung unterschrieben haben und gemäß Verpflichtungsgesetz verpflichtet wurden und dem / der Protokollführer:in - nur solche Personen teil, deren Teilnahme der Hauptausschuss auf Antrag seiner Mitglieder oder der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters ausdrücklich beschlossen hat.

§ 40 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 2 erfolgt keine öffentliche Bekanntmachung. Die Einwohner: innen sind über die Sitzungstermine der öffentlichen Ausschusssitzungen über die örtliche Presse durch den Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu unterrichten. Die Sitzungstermine der öffentlichen Ausschusssitzungen werden zudem im Bürgerinformationssystem ALLRIS auf www.luebeck.de veröffentlicht.

§ 41 Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Abweichend von § 12 Abs. 2 sind die Tagesordnungen mit den in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Unterlagen mindestens drei Werktage vor den Ausschusssitzungen während der Dienstzeit bei der jeweiligen Protokollführung zur Einsichtnahme auszulegen.

(2) Die Tagesordnungen und Niederschriften sind im Bürgerinformationssystem unter http://www.luebeck.de/stadt_politik/buergerinfo einsehbar, außerdem können die Niederschriften über die öffentlichen Ausschusssitzungen bei der jeweiligen Protokollführung oder dem Büro der Bürgerschaft eingesehen werden.

§ 42 Niederschriften

(1) In Ergänzung zu § 32 sind die Sitzungsniederschriften der Ausschüsse auch in ALLRIS zu veröffentlichen.

§ 43 Vertraulichkeit der Ausschusssitzungen

(1) Über den Inhalt schwebender Verhandlungen und Angelegenheiten ist Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht der Ausschuss oder im Einvernehmen mit der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten die / der Vorsitzende die Bekanntgabe gestattet.

§ 44 Gemeinsame Ausschusssitzungen

(1) Ausschüsse können aus Gründen der Zweckmäßigkeit über denselben Beratungsgegenstand zum Zwecke der Information und eines ausschussübergreifenden Meinungsaustausches gemeinsam tagen. Die entsprechende Tagesordnung ist zwischen den Ausschussvorsitzenden abzustimmen, ebenso wie die Sitzungsleitung.

(2) Über die gemeinsame Information und den Meinungsaustausch hinaus ist die der Beschlussfassung vorausgehende eigentliche Beratung und die Beschlussfassung selbst von jedem Ausschuss für sich vorzunehmen, wobei die Beratung und Beschlussfassung jeweils auch unter Leitung der / des jeweiligen Ausschussvorsitzenden erfolgen muss. Die jeweiligen Protokollführer:innen haben sich hinsichtlich der Protokollierung bezogen auf die gemeinsamen Tagesordnungspunkte abzustimmen.

§ 45 Sonstige Beiräte

(1) Für die Sitzungen von Beiräten gem. § 47 d GO (sonstige Beiräte), die die Bürgerschaft zur Erörterung und Beratung bestimmter Angelegenheiten durch Satzungsbeschluss gebildet und eingesetzt hat, gilt diese Geschäftsordnung entsprechend, soweit nicht besondere Regelungen in einer eigenen Geschäftsordnung getroffen wurden.

(2) Der Beirat kann in Angelegenheiten, welche die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen, Anträge an die Bürgerschaft und die Ausschüsse stellen. Die / der Vorsitzende des Beirates oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Beirates kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Bürgerschaft und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.

(3) Die Sitzungen der Beiräte sind öffentlich, soweit durch Satzung nichts Anderes geregelt ist.

(4) Abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 2 erfolgt keine öffentliche Bekanntmachung. Die Einwohner:innen sind über die Sitzungstermine der öffentlichen Beiratssitzungen über die örtliche Presse durch den Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu unterrichten.

(5) Den Beiräten sind Einladungen zu allen öffentlichen Ausschusssitzungen einschließlich der Sitzungsniederschriften zu übersenden. Soweit eine Angelegenheit, welche die von ihm/ihr vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betrifft auf der Tagesordnung steht, sind dem Beirat die entsprechenden Unterlagen zu übersenden.

8. ABSCHNITT: Schlussbestimmungen

§ 46 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung

(1) Bestehen Zweifel an der Auslegung einer Geschäftsordnungsbestimmung, so entscheidet der / die Stadtpräsident:in für die Dauer der Sitzung verbindlich über die Auslegung. Sie / Er kann sich dabei vom Ältestenrat beraten lassen.

(2) Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf des Beschlusses der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl der Bürgerschaft.

§ 47 Inkrafttreten

(1) Die Geschäftsordnung für die Bürgerschaft tritt zum 11.02.2021 in Kraft.

Lübeck, 24.02.2021

gez.
Klaus Puschaddel
Stadtpräsident

Anlage 1 Richtlinien für die Einwohner:innenfragestunde

- beschlossen in der Sitzung der Bürgerschaft am 03.04.2003, geändert in der Bürgerschaftssitzung am 28.08.2003, am 26.05.2005 und am 26.01.2023 –

(1) In der Bürgerschaft findet eine Einwohner:innenfragestunde statt. Sie ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung der Bürgerschaft.

(2) Den Einwohner:innen der Hansestadt Lübeck, wird Gelegenheit gegeben, in der Einwohner:innenfragestunde Fragen im eigenen Namen zu Beratungsgegenständen oder in anderen städtischen Angelegenheiten, die die Bürgerschaft selbst entscheiden kann (Selbstverwaltungsangelegenheiten), zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten, jedoch in einer Einwohner:innenfragestunde insgesamt nicht mehr als zwei. Die Fragen werden von der/dem Bürgermeister:in beantwortet. Die Dauer der Fragestunde ist auf 30 Minuten beschränkt.

(3) Die Fragen zu Beratungsgegenständen müssen spätestens 6 Tage und zu anderen städtischen Angelegenheiten spätestens 16 Tage vor der Sitzung der Bürgerschaft beim Büro der Bürgerschaft schriftlich eingegangen sein.
Die Einwohner:innenfragen sollen nicht nur schriftlich, sondern auch per E-Mail eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden können.
Der / Die Stadtpräsident:in leitet die Fragen unverzüglich an den / die Bürgermeister:in weiter. Sie / Er erhält eine Fotokopie des Originalschreibens der Fragesteller:in und die Bürgerschaftsmitglieder erhalten die zugelassenen Fragen in Fotokopie zu den Unterlagen der Bürgerschaftssitzung.

(4) Die Fragen sollen kurz und sachlich gefasst sein. Sie dürfen sich nur auf einen Gegenstand beziehen und Auskunft über bestimmt bezeichnete Tatsachen verlangen.
Sie sollen eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der / Die Stadtpräsident:in hat andere Fragen zurückzuweisen.

(5) Nicht zugelassen sind:

1. Fragen, die reine Weisungsangelegenheiten (Aufgaben, die von der Hansestadt Lübeck im Auftrag durchgeführt werden) betreffen.
2. Fragen zu Punkten, die auf der Tagesordnung einer früheren Bürgerschaftssitzung gestanden haben, wenn die Bürgerschaft entweder einen Bericht angefordert oder den Punkt vertagt hat, weil die Fraktionen oder der / die Bürgermeister:in ihre / seine Meinungsbildung noch nicht abgeschlossen haben / hat.
3. Fragen, deren Gegenstand im Falle der Beratung in einer Bürgerschaftssitzung aus öffentlichem Interesse im nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln sind.
4. Fragen, durch deren Beantwortung Rechte Dritter berührt werden.
5. Meinungsfragen

Sofern eine Einwohner:innenfrage nicht zugelassen wird, erhalten die Fraktionen und die Fragestellenden eine Information darüber mit entsprechender Begründung.

(6) Der / Die Stadtpräsident:in ruft den / die Fragesteller:in in der Reihenfolge der Frageneingänge auf. Der / Die Fragesteller:in verliest ihre / seine Anfrage. Der / Die Bürgermeister:in beantwortet die Frage. Eine mündliche Zusatzfrage ist dem / der Fragesteller:in erlaubt. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist eine Beantwortung in der Einwohner:innenfragestunde nicht möglich, wird sie von dem / der Bürgermeister:in schriftlich beantwortet.

(7) Die Einwohner:innenfragen und die entsprechenden Antworten sind auf der Internetseite der Stadt zu veröffentlichen.

(8) Ist der / die Fragesteller:in bei der Beratung des Tagesordnungspunktes "Einwohner:innenfragestunde" nicht anwesend, erfolgt keine mündliche bzw. schriftliche Beantwortung der Frage; diese ist als erledigt zu betrachten.

(9) Lässt der / die Stadtpräsident:in eine Frage nicht zu, erhalten die Vorsitzenden der Fraktionen und der / die Bürgermeister:in eine Kopie der Frage und des Schreibens über die Nichtzulassung.

(10) Entsprechendes gilt für unterbreitete Vorschläge oder Anregungen.

Anlage 2 **Richtlinien für die Durchführung einer konsultativen Befragung der Einwohner:innen**
- beschlossen in der Sitzung der Bürgerschaft am 11.02.2021-

(1) Auf Beschluss der Bürgerschaft wird eine Einwohner:innenbefragung nach § 16 c Abs.3 GO durchgeführt. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Bürgerschaftsmitglieder. Gegenstand der Einwohner:innenbefragung können nur Selbstverwaltungsangelegenheiten sein. Über die in § 16 g Abs.2 GO aufgeführten Angelegenheiten findet eine Einwohner:innenbefragung nicht statt.

(2) Befragt werden alle Personen, die an einem von der Bürgerschaft festgelegten Datum Einwohner:innen der Hansestadt Lübeck sind. Die Beteiligung an der Befragung ist freiwillig.

(3) Die zur Abstimmung gestellten Fragen werden von der Bürgerschaft beschlossen. Sie müssen mit ja oder nein beantwortet werden können.

(4) Die Befragung wird durch örtliche Bekanntmachung veröffentlicht. Die örtliche Bekanntmachung enthält den Gegenstand der Befragung und die Art der Abstimmung nach Abs. 5 sowie den Ort und Zeitpunkt bzw. den Zeitraum ihrer Durchführung. Die Bekanntmachung enthält des Weiteren eine Darstellung der unterschiedlichen Standpunkte zu der gestellten Frage. Über diese Darstellung beschließt die Bürgerschaft oder ein von ihr bestimmter ständiger Ausschuss.

(5) Die Befragung wird auf einer Versammlung der Einwohner:innen oder in Anlehnung an das Verfahren einer Briefwahl durchgeführt. Die Bürgerschaft beschließt über die Art der Abstimmung.

(6) Jede:r Einwohner:in wird schriftlich über die Befragung und die unterschiedlichen Standpunkte zu der gestellten Frage unterrichtet.

(7) Wenn die Befragung in Anlehnung an das Verfahren einer Briefwahl durchgeführt wird, wird der Unterrichtung ein Fragebogen beigefügt, der durch Ankreuzen mit ja oder nein beantwortet werden kann. Die Benachrichtigung enthält den Tag, an dem der Fragebogen spätestens bei der Hansestadt Lübeck eingehen muss, um berücksichtigt zu werden. Er muss wenigstens zwei Wochen nach dem Absendedatum der Schreiben liegen. Die Auszählung der Fragebögen erfolgt öffentlich. Der Zeitpunkt und der Ort der Auszählung werden in dem Unterrichtungsschreiben bekanntgegeben.

(8) Das Ergebnis der Einwohner:innenbefragung wird unter www.luebeck.de veröffentlicht.

Lübeck, 24.02.2021

gez.
Klaus Puschaddel
Stadtpräsident

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2022/11754
öffentlich

Lübeck, 16.12.2022

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung
2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften

Bearbeitung: Jörg Kaminski (E-Mail: joerg.kaminski@luebeck.de Telefon: 122-2060)

Stiftung Haus der Jugend (HdJ): Feststellung des Jahresabschlusses 2020

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
16.01.2023	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
24.01.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.01.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1) Der Jahresabschluss 2020 mit einem Jahresfehlbetrag von -90,77 € wird gem. § 92 Abs. 3 GO S-H i.V.m. § 17 Abs. 2 Stiftungsgesetz S-H zur Kenntnis genommen.

2) Dieser Jahresfehlbetrag wird in 2021 mit der Ergebnisrücklage verrechnet.

3) Der beigefügte Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes, der im Rechnungsprüfungsausschuss am 21.09.2022 abschließend beraten wurde (VO/2022/11452) wird zur Kenntnis genommen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
2.280.5 – Stiftungsverwaltung	zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:
Da nicht betroffen

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[ ] freiwillig
[X] vorgeschrieben durch:
GOS-H

Finanzielle Auswirkungen:

[ ] Ja (Anlage 1)
[X] Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

[X] Nein
[ ] Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:
Die Ergebnisrücklage zum 31.12.2020 weist noch +23.710,70€ aus, sodass entsprechendes Deckungskapital vorhanden ist. Die Arbeitsfähigkeit und somit der Bestand dieser Stiftung ist derzeit noch nicht gefährdet.

Anlagen:
+ Jahresabschluss 2020
+ Prüfbericht des RPA

Bürgermeister Jan Lindenau

Hansestadt LÜBECK

Stiftung Haus der Jugend

Jahresabschluss mit Lagebericht

zum 31. Dezember 2020

HL 1.201 – Haushalt und Steuerung

Oktober 2021

Inhaltsverzeichnis

I. BILANZ 3

II. ERGEBNISRECHNUNG 4

III. FINANZRECHNUNG 6

IV. ANHANG 9

I. ALLGEMEINE HINWEISE 10
II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 11

A. GLIEDERUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 11
B. ALLGEMEINE BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 11
AKTIVA 12
1 Anlagevermögen 12
1.2 Sachanlagen 12
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 12
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 12
1.2.3 Infrastrukturvermögen 12
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden 12
1.3 Finanzanlagen 12
2 Umlaufvermögen 12
2.1 Vorräte 12
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 12
2.4 Liquide Mittel 13
Passiva 14
1 Eigenkapital 14
2 Sonderposten 14
3 Rückstellungen 14
4 Verbindlichkeiten 14
5 Passive Rechnungsabgrenzung 14
ERGEBNISRECHNUNG 15
1 Erträge 15
2 Aufwendungen 15
3 Jahresergebnis 16

III. SONSTIGE ANGABEN 17

IV. STIFTUNGSGREMIEN 17

ANLAGEN ZUM ANHANG NACH § 51 ABS. 3 GEMHVO-DOPPIK 18

Anlagenspiegel 19
Forderungsspiegel 20
Verbindlichkeitenspiegel 21

V. LAGEBERICHT 22

Haus der Jugend, Lübeck

Abschlussbilanz-Stiftungen*18 zum 31.Dezember 2020

Währung in EUR

Aktiva			Passiva		
Text	**Schlusssaldo Vorj... (12/19)**	**Schlusssaldo (12/20)**		**Schlusssaldo Vorj... (12/19)**	**Schlusssaldo (12/20)**
AKTIVA			**PASSIVA**		
1. Anlagevermögen			20 1. Eigenkapital		
			200900x 1.01 Stiftungskapital	209.910,89	209.910,89
02-09 1.2 Sachanlagen					
02 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte					
			201 1.1 Allgemeine Rücklage	39.650,59	39.650,59
03 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			203 1.3 Ergebnisrücklage	25.238,52	23.710,70
032 1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	18.901,60	18.901,60			
			205 1.5 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	- 1.527,82	- 90,77
			23 2. Sonderposten		
			231 2.1 für aufzulösende Zuschüsse	1.222.674,00	1.154.129,00
04 1.2.3 Infrastrukturvermögen					
			233 2.3 für Beiträge		
05 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	1.233.620,00	1.164.445,00			
			25, 26, 27, 28 3. Rückstellungen		
1.3 Finanzanlagen					
13 1.3.4 Ausleihungen					
			285 3.10 Rückstellung, fehlende Rechnungen	0,00	0,00
2. Umlaufvermögen			3 4. Verbindlichkeiten		
15 2.1 Vorräte					
			32 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
			35 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00
171 2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00			
179 2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00	37 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	950,00
178 2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	25,00	25,00			
			39 5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
18 2.4 Liquide Mittel	243.399,58	244.888,81	**Summe Passiva**	**1.495.946,18**	**1.428.260,41**
Summe Aktiva	**1.495.946,18**	**1.428.260,41**			
nachrichtlich:					
Summe der übertragenen Ermächtigungen					
für Aufwendungen nach § 23 (1) GemHVO-Dopppik	0,00	0,00			
Summe der übertragenen Ermächtigungen					
für Auszahlungen für Investitionen und -förderungsmassnahmen nach § 23 (2) GemHVO-Do...	0,00	0,00			
Summe der von der Stiftung					
übernommenen Bürgschaften (Wert zum Bilanzstichtag)	0,00	0,00			

755 von 884 in Zusammenstellung

TOP 9.18

Ergebnisrechnung (Anlage 20 GemHVO) Jahr 2020

9 Stiftung Haus der Jugend gesamt - alle Produkte -

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2019	2020	2020	2020	2020
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	68.545,00	68.100,00	68.545,00	445,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	600,00	279,32	-320,68	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**= Erträge**	**68.545,00**	**68.700,00**	**68.824,32**	**124,32**	
50	11	Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-69.175,00	-68.900,00	-69.175,00	-275,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	-3.033,96	-3.200,00	-1.877,34	1.322,66	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-986,00	-2.400,00	-986,00	1.414,00	0,00
	17	**= Aufwendungen**	**-73.194,96**	**-74.500,00**	**-72.038,34**	**2.461,66**	**0,00**
	18	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	**-4.649,96**	**-5.800,00**	**-3.214,02**	**2.585,98**	**0,00**
46	19	+ Finanzerträge	3.122,14	5.800,00	3.123,25	-2.676,75	
55	20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	21	**= Finanzergebnis**	**3.122,14**	**5.800,00**	**3.123,25**	**-2.676,75**	**0,00**
	22	**= Jahresergebnis**	**-1.527,82**	**0,00**	**-90,77**	**-90,77**	**0,00**

Ergebnisrechnung (Anlage 20 GemHVO) Jahr 2020
9 Stiftung Haus der Jugend gesamt - alle Produkte -

Nachrichtlich: Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2019	2020	2020	2020
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
48	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
58	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
	Ergebnis aus internen Leistungsbeziehungen	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2019	2020	2020	2020
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-69.175,00	-68.900,00	-69.175,00	-275,00
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	68.545,00	68.100,00	68.545,00	445,00
	Nettoabschreibungsaufwand	**-630,00**	**-800,00**	**-630,00**	**170,00**

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2020
9 Stiftung Haus der Jugend gesamt - alle Produkte -

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2019	2020	2020	2020	2020
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	600,00	279,32	-320,68	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	3.122,14	5.800,00	3.123,25	-2.676,75	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**3.122,14**	**6.400,00**	**3.402,57**	**-2.997,43**	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	-3.033,96	-3.200,00	-1.877,34	1.322,66	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-1.886,00	-2.400,00	-36,00	2.364,00	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-4.919,96**	**-5.600,00**	**-1.913,34**	**3.686,66**	**0,00**
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-1.797,82**	**800,00**	**1.489,23**	**689,23**	**0,00**
681	18	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
689	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
787	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Auszahlungen Investitionstätigkeiten**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2020

9 Stiftung Haus der Jugend gesamt - alle Produkte -

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2019	2020	2020	2020	2020
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
	35	**= Saldo aus Investitionstätigkeit**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
	35a	Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	0,00		0,00		
	35b	Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	0,00		0,00		
	35c	**Saldo aus fremden Finanzmitteln**	**0,00**		**0,00**		
	36	**= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag**	**-1.797,82**	**800,00**	**1.489,23**	**689,23**	**0,00**
692	37	+ Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
695	38	+ Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	
693	39	+ Aufnahme von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0,00		0,00	0,00	
792	40	- Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
795	41	- Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
793	42	- Tilgung von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0,00	0,00	0,00	0,00	
	43	**= Saldo aus Finanzierungstätigkeit**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
	44	**= Finanzmittelsaldo**	**-1.797,82**	**800,00**	**1.489,23**	**689,23**	**0,00**
	45	+ Anfangsbestand Liquide Mittel	245.197,40	243.400,00	243.399,58	-0,42	0,00
332	46	- Anfangsbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
332	47	+ Endbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	46	**= Endbestand Liquide Mittel**	**243.399,58**	**244.200,00**	**244.888,81**	**688,81**	**0,00**

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2020
9 Stiftung Haus der Jugend gesamt - alle Produkte -

Nachrichtlich: Fremde Finanzmittel nach § 14 GemHVO-Doppik	in EUR
Bestand Vorjahr	11.905,40
+ Einzahlungen	0,00
- Auszahlungen	0,00
Bestand Haushaltsjahr	**11.905,40**

Nachrichtlich: an das Land abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG), Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen, Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen und Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres
		2019	2020	2020
		in EUR	in EUR	in EUR
1	3	4	5	6
7311..	abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 AG-KHG	0,00	0,00	0,00
684	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
6842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00
6845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
6846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
784	Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
7842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00
7845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
7846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
7847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
7848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
792..4	Umschuldung	0,00	0,00	0,00
792..5	Ordentliche Tilgung	0,00	0,00	0,00
792..6	Außerordentliche Tilgung	0,00	0,00	0,00

Hansestadt LÜBECK

Stiftung Haus der Jugend

Anhang zum Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2020

HL 1.201 - Haushalt und Steuerung

Oktober 2021

I. Allgemeine Hinweise

Die Stiftung „Haus der Jugend" hat zum 31. Dezember 2020 den Jahresabschluss nach § 5 Abs. 1 der Stiftungssatzung vom 29.04.1976 in Verbindung mit § 92 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO S-H) und nach §§ 44 ff. Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) aufgestellt.

Die Stiftung „Haus der Jugend" ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in der Hansestadt Lübeck.

Die Stiftung „Haus der Jugend" verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke, und zwar insbesondere dadurch, dass Einrichtungen der Jugendhilfe geschaffen, unterhalten und gefördert werden.

Im Anhang sind nach § 51 GemHVO-Doppik insbesondere die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den Posten der Bilanz und der Ergebnisrechnung anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Richtigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit beurteilen können. Ein Anlagen-, ein Forderungs- und ein Verbindlichkeitenspiegel sowie eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen und eine Übersicht über verbundene Unternehmen bzw. Beteiligungen - sofern vorhanden - sind beizufügen.

Für die äußere Gestaltung des Anhangs, seinen Aufbau und Umfang bestehen keine besonderen Formvorgaben.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

A. Gliederung des Jahresabschlusses

Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach § 48 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik. Posten, die keinen Betrag enthalten, werden nicht ausgewiesen (§ 48 Abs. 3 Satz 3 GemHVO-Doppik) und entsprechend nicht im Anhang erläutert. Sofern in Vorjahren ein Bilanzposten mit einem Betrag in der Bilanz aufgeführt wurde, zum aktuellen Jahresabschluss aber kein Wert vorhanden ist, wird der Posten sowohl in der Bilanz als auch im Anhang abgebildet. Die Gliederung der Bilanzposten wird für den Anhang übernommen.

Entsprechend § 45 Abs. 1 GemHVO-Doppik wurde die Gliederung der Ergebnisplanung nach § 2 GemHVO-Doppik für die Gliederung der Ergebnisrechnung verwendet. Diese entspricht dem nach den Ausführungsanweisungen vorgegebenem Muster.

Die Gliederung der Finanzrechnung entspricht den Regelungen nach § 45 Abs. 1 GemHVO-Doppik i.V.m. § 3 GemHVO-Doppik in der aktuellen Fassung.

Wenn keine Maßeinheiten ausdrücklich angegeben wurden, ist im Folgenden regelmäßig von Beträgen in Euro (€) auszugehen.

B. Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten wurden für den Jahresabschluss zum 31.12.2020 nach § 55 Abs. 4 GemHVO-Doppik die Bewertungen des Vorjahresabschlusses als Grundlagen genommen.

Darüber hinaus finden ergänzend die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Anwendung.

Auf eine körperliche Inventur wurde allerdings aufgrund der Vermögensstruktur verzichtet. Eine Buchinventur wurde im Wirtschaftsjahr 2019 durchgeführt. Es haben sich hierbei keine Änderungen für dieses Wirtschaftsjahr ergeben. Die nächste Inventur findet vss. im Jahr 2022 statt.

Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen ist gemäß § 43 Abs. 4 GemHVO-Doppik die vom Innenministerium bekannt gegebene Abschreibungstabelle zu Grunde gelegt worden, soweit nicht die bisherigen Werte fortgeführt wurden.

In die Bilanz wurden nur Vermögensgegenstände aufgenommen, bei denen die Stiftung „Haus der Jugend" das wirtschaftliche Eigentum innehat. Wirtschaftliches Eigentum wurde dann angenommen, wenn der Stiftung dauerhaft für die wirtschaftliche Nutzungsdauer Besitz, Gefahr, Nutzungen und Lasten zustehen und wenn sie über das Verwertungsrecht verfügt und somit die tatsächliche Verfügungsgewalt ausübt.

Aktiva

1 Anlagevermögen

1.2 Sachanlagen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Unbebaute Grundstücke sind im Vermögen der Stiftung nicht vorhanden.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die Stiftung „Haus der Jugend" besitzt zwei Flurstücke in der Straße Fegefeuer Hausnummer 16, im Wert von 16.901,60 €, für die Erbbaurechte vergeben wurden. Ebenfalls hat die Stiftung ein Flurstück im Domkirchhof in Lübeck im Wirtschaftsjahr 2016 in Höhe von 2.000,00 € durch Sachspende erworben, wofür ein Sonderposten (siehe auch II. Passiva, 2 Sonderposten) gebildet worden ist. Die Gesamthöhe der „bebauten Grundstücke" beträgt wie im Vorjahr 18.901,60 €.

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Es befindet sich kein Infrastrukturvermögen im Besitz der Stiftung „Haus der Jugend".

1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden

Als Bauten auf fremdem Grund und Boden ist ein Gebäude in der Großen Burgstraße 2 im Wert von 1.164.445,00 € (Vorjahr: 1.233.620,00 €) ausgewiesen. Die Stiftung ist erbbauberechtigt, allerdings ist das Grundstück im Eigentum der Hansestadt Lübeck, die auch die laufenden Nutzen und Lasten trägt. Im Wirtschaftsjahr 2012 konnte die energetische Sanierung des Stadtteilzentrums (Jugendfreizeitheim) am Burgtor in Höhe von 1.685.882,56 € größtenteils abgeschlossen werden. Nachträgliche Baumaßnahmen von 16.143,16 € konnten erst im Wirtschaftsjahr 2013 fertiggestellt werden. Analog wurde ein Sonderposten im Rahmen des geleisteten Investitionszuschusses gebildet (siehe auch II. Passiva, 2 Sonderposten).

1.3 Finanzanlagen

Die Stiftung „Haus der Jugend" hat zum Bilanzstichtag keine Finanzanlagen.

2 Umlaufvermögen

2.1. Vorräte

Vorräte liegen bei der Stiftung „Haus der Jugend" zum Bilanzstichtag nicht vor.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

In dieser Bilanzposition sind wie im Vorjahr keine „privatrechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen" und keine „sonstigen privatrechtlichen Forderungen" zum Bilanzstichtag ausgewiesen.

Die sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Stichtag in Höhe von 25,00 € ausgewiesen, die aus dem Genossenschaftsanteil beim Lübecker Bauverein resultieren.

2.4 Liquide Mittel

Bei der Stiftung „Haus der Jugend" liegen zum Bilanzstichtag liquide Mittel in Höhe von 244.888,81 € (Vorjahr: 243.399,58 €) vor. Hierbei handelt es sich sowohl um eine Festgeldanlage beim Lübecker Bauverein (243.122,25 €) als auch um ein Sparkonto bei der Aareal Bank (2,00 €) und ein laufendes Geschäftskonto bei der Volksbank Lübeck (1.764,56 €).

Passiva

1 Eigenkapital

Das Eigenkapital der Stiftung „Haus der Jugend" gliedert sich in die Positionen

- Stiftungskapital,
- Allgemeine Rücklage,
- Ergebnisrücklage und
- Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag.

Das ***Stiftungskapital*** beträgt wie im Vorjahr zum Bilanzstichtag 209.910,89 €.

Die ***Allgemeine Rücklage*** ist unverändert wie im Vorjahr mit 39.650,59 € zum Stichtag ausgewiesen.

Die ***Ergebnisrücklage*** reduziert sich nach Verwendung des Jahresergebnisses 2019 (nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck) um einen Wert von 1.527,82 € auf insgesamt 23.710,70 € (Vorjahr: 25.238,52 €).

Das Wirtschaftsjahr 2020 schließt mit einem ***Jahresfehlbetrag*** von 90,77 € ab. Nach Beschlussfassung des Jahresergebnisses durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll das negative Jahresergebnis im darauffolgenden Wirtschaftsjahr in voller Höhe aus der Ergebnisrücklage entnommen werden.

2 Sonderposten

Für die Stiftung „Haus der Jugend" wurden Sonderposten zum Bilanzstichtag von 1.154.129,00 € (Vorjahr: 1.222.674,00 €) gebildet. Es handelt sich für die Wirtschaftsjahre 2012 und 2013 um einen geleisteten Investitionszuschuss von der Hansestadt Lübeck an die Stiftung „Haus der Jugend". Der gebildete Sonderposten betrifft ein Gebäude in der Großen Burgstraße 2 (Jugendfreizeitheim am Burgtor, siehe auch I. Aktiva, 1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden), welcher analog zur Abschreibung des Gebäudes ertragswirksam aufgelöst wird. Ebenfalls wurde im Wirtschaftsjahr 2016 ein Sonderposten für ein durch Sachspende erworbenes Flurstück auf dem Grundstück im Domkirchhof in Lübeck gebildet.

3 Rückstellungen

Für die Stiftung „Haus der Jugend" wurden keine Rückstellungen gebildet.

4 Verbindlichkeiten

Für die Stiftung „Haus der Jugend" liegen zum Bilanzstichtag wie im Vorjahr keine Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen vor.

Sonstige Verbindlichkeiten sind zum Stichtag in Höhe von 950,00 € angefallen (Vorjahr: 0,00 €), die aus der laufenden Geschäftsabwicklung resultieren.

5 Passive Rechnungsabgrenzung

Bei der Stiftung „Haus der Jugend" wurden zum Bilanzstichtag keine passiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Ergebnisrechnung

1 Erträge

Die Erträge bestehen hauptsächlich aus Zuwendungen/allgemeinen Umlagen und Finanzerträgen. Die Zuwendungen ergeben sich aus der Auflösung eines Sonderpostens im Rahmen eines geleisteten Investitionszuschusses für ein Gebäude in der Großen Burgstraße und ein durch Spende erworbenes Flurstück auf dem Grundstück im Domkirchhof in Lübeck.

	Ergebnis 2019 €	Planansatz 2020 €	Ergebnis 2020 €
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	68.545,00	68.100,00	68.545,00
Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	600,00	279,32
Finanzerträge	3.122,14	5.800,00	3.123,25
Summe	**71.667,14**	**74.500,00**	**71.947,57**

2 Aufwendungen

Der Stiftung „Haus der Jugend" entstanden im Wirtschaftsjahr 2020 u.a. bilanzielle Abschreibungen und sonstige Aufwendungen, die sich hauptsächlich aus der Abrechnung von internen Dienstleistungen zusammensetzen. Die Stiftung hat kein eigenes Personal. Die Abschreibungen ergeben sich u.a. aus der Fertigstellung der energetischen Sanierung des Stadtteilzentrums (Jugendfreizeitheim) am Burgtor im Wirtschaftsjahr 2012. Die Transferaufwendungen liegen unterhalb des kalkulierten Planansatzes. In den Transferaufwendungen ist die Förderung einer Maßnahme im Rahmen des Stiftungszweckes enthalten.

	Ergebnis 2019 €	Planansatz 2020 €	Ergebnis 2020 €
Bilanzielle Abschreibungen	69.175,00	68.900,00	69.175,00
Transferaufwendungen	3.033,96	3.200,00	1.877,34
sonstige Aufwendungen	986,00	2.400,00	986,00
Summe	**73.194,96**	**74.500,00**	**72.038,34**

3 Jahresergebnis

Das Wirtschaftsjahr 2020 schließt mit einem Jahresfehlbetrag von 90,77 € ab. Nach Beschlussfassung des Jahresergebnisses 2020 durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll das negative Jahresergebnis durch Entnahme aus der Ergebnisrücklage ausgeglichen werden.

	Ergebnis 2019 €	Planansatz 2020 €	Ergebnis 2020 €
Jahresergebnis vor Verwendung	- 1.527,82	0,00	- 90,77
Entnahme aus der Ergebnisrücklage	+ 1.527,82	0,00	0,00
Summe	**0,00**	**0,00**	**- 90,77**

III. Sonstige Angaben

Die Stiftung „Haus der Jugend" plant und bebucht lediglich ein Produkt, so dass die Teilrechnungen nach § 47 GemHVO-Doppik der beigefügten Ergebnisrechnung bzw. der beigefügten Finanzrechnung entsprechen. Auf die Teilrechnungen wird aus diesem Grunde verzichtet.

Haushaltsmittel wurden nicht in das Wirtschaftsjahr 2021 übertragen, so dass eine entsprechende Aufstellung nach § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik entfällt.

Eine Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, etc. nach § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik entfällt, da solche Beziehungen von der Stiftung nicht gehalten werden.

Die Veranlagung zur Körperschaftsteuer entfällt aufgrund des öffentlich-rechtlichen Charakters der Stiftung „Haus der Jugend".

IV. Stiftungsgremien

Die Stiftung „Haus der Jugend" wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (§ 5 Abs. 1 der Stiftungssatzung) verwaltet. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden.

Die Hansestadt Lübeck vertritt die Stiftung vorbehaltlich der Bestimmungen nach § 5 Satz 2 der Stiftungssatzung gerichtlich und außergerichtlich. Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der Stiftung „Haus der Jugend" gehindert ist, wird diese durch einen Vorstand wahrgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Sie werden vom/von Innenminister:in des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von 6 Jahren ernannt. Die Vorstandsmitglieder sollen Bürger:innen der Hansestadt Lübeck, jedoch nicht deren Bedienstete sein. Zur rechtswirksamen Vertretung der Stiftung „Haus der Jugend" genügt die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern.

Lübeck, den 19.10.2021

Jan Lindenau

Bürgermeister der
Hansestadt Lübeck

Anlagen zum Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik

Anlagenspiegel GJ 2020

Anlagevermögen MANDANT: 111	Anschaffung- und Herstellkosten					Abschreibungen				Restbuchwert am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwert am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Kennzahlen	
	Anfangsbestand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endbestand	Anfangsbestand	Zugang, d.h. Abschreibungen im Haushaltsjahr	Abgang, d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 5 ausgewiesenen Abgänge	Endbestand			Durchschn. Abschreibungssatz	Durchschn. Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H.	v.H.
1 2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
01 1.1 *Immaterielle Vermögensgegenstände*	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Immaterielles Vermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2 Sachanlagen													
02 *1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte*	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.1.1 Grünflächen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.1.2 Ackerland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.1.3 Wald, Forsten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
03 *1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte*	18.901,60	0,00	0,00	0,00	18.901,60	0,00	0,00	0,00	0,00	18.901,60	18.901,60	0,00	100,00
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	18.901,60	0,00	0,00	0,00	18.901,60	0,00	0,00	0,00	0,00	18.901,60	18.901,60	0,00	100,00
1.2.2.2 Schulen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.2.3 Wohnbauten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
04 *1.2.3 Infrastrukturvermögen*	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherheitsanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen, Verkehrslenkungsanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
05 *1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden*	1.996.443,48	0,00	0,00	0,00	1.996.443,48	762.823,48	69.175,00	0,00	831.998,48	1.164.445,00	1.233.620,00	3,46	58,33
06 *1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler*	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
07 *1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge*	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
08 *1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung*	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
09 *1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anzahlungen im Bau*	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Sachanlagevermögen	2.015.345,08	0,00	0,00	0,00	2.015.345,08	762.823,48	69.175,00	0,00	831.998,48	1.183.346,60	1.252.521,60	3,43	58,72
1.3 Finanzanlagen													
10 *1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen*	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11 *1.3.2 Beteiligungen*	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12 *1.3.3 Sondervermögen*	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13 *1.3.4 Ausleihungen*	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.4.1 Ausleihungen an verb. Unternehmen, Beteilig., SV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14 *1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens*	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtsumme	2.015.345,08	0,00	0,00	0,00	2.015.345,08	762.823,48	69.175,00	0,00	831.998,48	1.183.346,60	1.252.521,60	3,43	58,72

771 von 884 in Zusammenstellung

TOP 9.18

FORDERUNGSSPIEGEL 2020

Art der Forderung[1]		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit[2] von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1[4]	2	3	4	5	6	7
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	25,00	0,00	0,00	25,00	25,00
	Summe	**25,00**	**0,00**	**0,00**	**25,00**	**25,00**

[1] siehe auch § 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik

[2] Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem letzten Fälligkeitstag der einzelnen Forderung

[3] Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird

VERBINDLICHKEITENSPIEGEL 2020

Art der Verbindlichkeit[1]		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit[2] von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1[4]	2	3	4	5	6	7
30	4.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	-950,00	-950,00	0,00	0,00	0,00
	Summe	**-950,00**	**-950,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

[1] siehe auch § 48 Abs. 4 GemHVO-Doppik

[2] Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem Zeitpunkt des vollständigen Ausgleichs der Verbindlichkeit

[3] Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird

Stiftung „Haus der Jugend“
Lagebericht und Jahresabschluss 2020

1. Allgemeines

1.1 Geschichtlicher Hintergrund

Die Stiftung „Haus der Jugend“ wurde im 16. Jahrhundert gegründet und dient der Unterstützung von Kindern und Jugendlichen.
Bis zum Ende des 2. Weltkrieges lag eine wesentliche Tätigkeit im Betrieb eines Waisenhauses auf dem Grundstück am Fegefeuer 16. Palmsonntag 1942 wurde die Einrichtung vernichtet. Heute befindet sich auf dem Flurstück die Kindertagesstätte „Idun“. Diese wird durch den Bereich städtische Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Lübeck betrieben.
1958 wurde der Stiftung das Gebäude mit ca. 1.400 m² Wohnfläche in der großen Burgstraße 2, 23552 Lübeck geschenkt. Seit über 60 Jahren ist das städtische Jugendzentrum Burgtor in diesem Haus untergebracht.
Der Zweck der Stiftung wird durch die Bezuschussung von Angeboten, für Kinder und Jugendliche, realisiert.

1.2 Zweck der Stiftung

Die Stiftung „Haus der Jugend“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, und zwar insbesondere dadurch, dass Einrichtungen der Jugendhilfe geschaffen, unterhalten und gefördert werden.

1.3 Vermögen der Stiftung

Das Vermögen der Stiftung besteht aus zwei Grundstücken, einem Gebäudekomplex, einer Festgeldanlage und Barvermögen.
Die beiden nebeneinanderliegenden Grundstücke sind von der Stiftung an den Lübecker Bauverein eG als Erbbaurecht ausgegeben. Der Bereich städtische Kindertagespflege der Hansestadt Lübeck betreibt in dem angemieteten Gebäude vom Lübecker Bauverein eG eine Kindertagesstätte namens „Idun“.
Das Gebäude - Großen Burgstraße 2, 23552 Lübeck - gehört zum Vermögen der Stiftung. Durch die Kostenübernahme einer energetischen Sanierung, Brandschutzaufrüstung, barrierefreier Erschließung und einer Erneuerung der kompletten Haustechnik in den Jahren 2011 bis 2013 sowie die jährliche bauliche Unterhaltung des Gebäudes - gefördert von der Hansestadt Lübeck - stellt die Stiftung das Haus dem „Jugendzentrum Burgtor“ unentgeltlich zur Verfügung. Das Jugendzentrum Burgtor ist vertreten durch den Bereich Jugendamt – Familienhilfe der Hansestadt Lübeck.
Das Kapitalvermögen (244.888,81 €) teilt sich in eine Festgeldanlage (Termingeldanlage) beim Lübecker Bauverein eG (243.122,25 €), einem Sparkonto (2,00 €) sowie einem laufenden Geschäftskonto (1.764,56 €) auf. Langfristige Kredite bestehen nicht.

1.4 Organe der Stiftung

Nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (§ 5 Abs. 1 der Stiftungssatzung) wird die Stiftung „Haus der Jugend" von der Hansestadt Lübeck geführt. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden. Vertreten wird die Stiftung im Regelfall gerichtlich und außergerichtlich von der Hansestadt Lübeck. Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der Stiftung nach § 5 Abs. 2 der Stiftungssatzung gehindert ist, wird diese durch einen Vorstand wahrgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Sie werden vom/von der Innenminister:in des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von sechs Jahren ernannt.
Die Stiftung wird vertreten durch den Bürgermeister der Hansestadt Lübeck - 2.280.5 Stiftungsverwaltung.

1.5 Stiftungssatzung

Die Stiftung „Haus der Jugend" wird als Stiftung des öffentlichen Rechts nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes – LVwG (GVOBl. Schl.-H. 1992 S.243, ber. S.534) und nach der Satzung der Stiftung „Haus der Jugend" vom 29.04.1976 – geführt.

2. Geschäftsablauf im Berichtsjahr

Bei der Stiftung „Haus der Jugend" handelt es sich um eine öffentlich rechtliche Stiftung, die überwiegend operativ arbeitet, d.h. der Stiftungszweck wird nicht nur über Ausschüttung von Vermögenserträgen – also direkt fördernd – erfüllt, sondern hauptsächlich durch den Einsatz ihres Grundvermögens. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben ausschließlich aus eigenen Erträgen, die aus dem vorhandenen Vermögen erwirtschaftet werden.
Zum 01.09.2020 wurde die Zuständigkeit in der Hansestadt Lübeck zur Wahrnehmung der Geschäftsführung der Stiftung „Haus der Jugend", vom Fachbereich 4 – Jugendarbeit, Bereich 4.513 – an den Fachbereich 2 – Wirtschaft und Soziales, Bereich 2.280.5 – Wirtschaft und Liegenschaften / Stiftungsverwaltung, übertragen.
Das Grundstück Fegefeuer 16, 23552 Lübeck ist mit einem Erbbaurecht belastet, dass bis zum Jahr 2059 geringe Erträge erwirtschaftet. Durch den Bereich städtische Kindergarteneinrichtungen der Hansestadt Lübeck wird auf dem Grundstück im Domviertel eine Kindertagesstätte „Idun" betrieben.
Durch den geleisteten Investitionszuschuss der Hansestadt Lübeck - beim Jugendzentrum Burgtor - kann das Gebäude langfristig genutzt werden. Das Haus wird zur Nutzung und Erfüllung des Stiftungszwecks kostenfrei dem Bereich „Jugendamt - Familienhilfe" der Hansestadt Lübeck zur Verfügung gestellt, um ein Jugendzentrum zu betreiben. Die Unterhaltung und Nebenkosten trägt die Organisation selbst.
Es ist zu berücksichtigen, dass das derzeitige Zinsniveau sehr niedrig ist und damit die Handlungsspielräume der Stiftung „Haus der Jugend" gering sind. Im Geschäftsjahr 2020 liegen die Zinserträge bei 3.123,25 €. Gefördert wurde eine Jugendeinrichtung, welche eine Befestigung für Sportgeräte im Außenbereich hat installieren lassen. Es wurde ein Zuschuss in Höhe von 1.877,34 € ausgezahlt.
Der Stiftungszweck wurde somit erfüllt.

3. Vermögenslage

Das Wirtschaftsjahr 2020 schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 90,77 € (Vorjahr: 1.527,82 €) ab. Dieses negative Jahresergebnis ergibt sich unter anderem aus fehlenden privatrechtlichen Leistungsentgelten.
Nach Beschlussfassung des Jahresergebnisses 2020 durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll das negative Jahresergebnis durch Entnahme aus der Ergebnisrückklage ausgeglichen werden.
Das Eigenkapital der Stiftung (inkl. Allgemeine Rücklage und Ergebnisrücklage) beträgt zum Bilanzstichtag 273.272,18 € (Vorjahr: 274.800,00 €).
Die Allgemeine Rücklage der Stiftung ist im Wirtschaftsjahr 2020 identisch zum Vorjahr und beläuft sich auf 39.650,59 €. Nach Verwendung des Jahresergebnisses 2019 beläuft sich die Ergebnisrücklage im Geschäftsjahr 2020 auf 23.710,70 € (Vorjahr: 25.238,52 €).
Aufwendungen bestehen aus bilanziellen Abschreibungen und sonstigen Aufwendungen. Diese setzen sich hauptsächlich aus der Abrechnung von internen Dienstleistungen zusammensetzen.
Die von der Hansestadt Lübeck verwaltete Stiftung „Haus der Jugend" leidet seit Jahren an den Folgen der starken Einbrüche bei den Zinserträgen auf dem Kapitalmarkt. „Mündelsichere" Kapitalanlagen lassen nennenswerte Verzinsungen kaum noch zu.
Das zu erhaltende Stiftungskapital bezieht sich lediglich auf das Grundstockvermögen, das in der Bilanz im Stiftungskapital enthalten ist. Unabhängig vom System des Rechnungswesens wird dieses einheitlich betrachtet und entspricht den Vorgaben der Stiftungsaufsichtsbehörde. Die Liquidität war stets gesichert.
Durch den geleisteten Investitionszuschuss der Hansestadt Lübeck beim Jugendzentrum Burgtor und der ertragswirksamen Auflösung der daraus gebildeten Sonderposten steht der Stiftung „Haus der Jugend" ein langfristig nutzbares Gebäude zur Erfüllung des Stiftungszwecks zur Verfügung. Zudem können die anfallenden Abschreibungen durch die längere Nutzungsdauer des Gebäudes gestreckt werden, womit der Stiftung jährlich geringere Aufwendungen entstehen.
Es kann festgestellt werden, dass die Stiftung „Haus der Jugend" auf einer gesicherten Grundlage ihre Aufgaben langfristig wahrnehmen kann.

4. Finanzlage

Die Liquidität der Stiftung zur Finanzierung der Stiftungsleistungen im Jahr 2020 war jederzeit gegeben. Evt. Risiken, die die Leistungsfähigkeit der Stiftung im Jahr 2020 hätten beeinträchtigen können, sind nicht vorhanden bzw. nicht erkennbar gewesen. Erhebliche Investitionen sind nicht geplant.

5. Ausblick

Bei der langfristigen Belastung des Grundstücks Fegefeuer 16, 23552 Lübeck als Erbbaurecht, wird bis 2059 keine wesentliche Veränderung des geringen Erbbauzinses stattfinden.
Das grundsanierte Gebäude in der großen Burgstraße 2, 23552 Lübeck wird in den kommenden Jahren dem Bereich Jugendamt – und Familienhilfe weiterhin kostenfrei zur Verfügung gestellt.
Die Höhe der zukünftigen Förderungen von Vereinen zur Unterstützung von Jugendlichen ist abhängig vom jeweils geltenden Zinsniveau.

Lübeck, den 19.10.2021

Jan Lindenau
Bürgermeister der
Hansestadt Lübeck

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2022/11452
öffentlich

Lübeck, 08.09.2022

Bearbeitung: Yvonne Bretfeld (E-Mail: yvonne.bretfeld@luebeck.de Telefon: 122-7103)

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Stiftung Haus der Jugend

Beratung, Erörterung und ggf. Empfehlung zum o.a. Bericht im Zuge der Erstbehandlung.

Hansestadt LÜBECK

Stiftung Haus der Jugend

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Stiftung Haus der Jugend zum 31. Dezember 2020

Rechnungsprüfungsamt

August 2022

Impressum

Herausgeber:
Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Rechnungsprüfungsamt
Rechnungsprüfer: Jürgen Saß
Layout: Uljana Zimmer

Inhalt:

Seite

Abkürzungsverzeichnis 4

1 Prüfungsgegenstand und Prüfungsauftrag 5

2 Haushaltsplan 6

3 Jahresabschluss 6

4 Bilanz 7

4.1 Anlagevermögen 7

4.2 Liquide Mittel 7

5 Ergebnisrechnung 8

6 Finanzrechnung 8

7 Anhang 8

8 Lagebericht 8

9 Stiftungsvermögen, Stiftungszweck 8

10 Zusammenfassung 9

781 von 884 in Zusammenstellung

Abkürzungsverzeichnis

GemHVO-Doppik	-	Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden – Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
GO	-	Gemeindeordnung Schleswig-Holstein
HL	-	Hansestadt Lübeck
RPA	-	Rechnungsprüfungsamt
Stiftung	-	Stiftung Haus der Jugend

782 von 884 in Zusammenstellung

1 Prüfungsgegenstand und Prüfungsauftrag

Die Stiftung Haus der Jugend (Stiftung) ist eine gemeinnützige, rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Lübeck. Sie arbeitet überwiegend operativ, d.h. der Stiftungszweck wird nicht nur über Ausschüttung von Vermögenserträgen erfüllt, sondern hauptsächlich durch den Einsatz ihres Grundvermögens. Im Übrigen erfüllt die Stiftung ihre Aufgaben ausschließlich aus eigenen Erträgen, die aus dem vorhandenen Vermögen erwirtschaftet werden. Zum 01.09.2020 wurde die Zuständigkeit in der Hansestadt Lübeck (HL) zur Wahrnehmung der Geschäftsführung der Stiftung vom Fachbereich 4 - Jugendarbeit, Bereich 4.513 – an den Fachbereich 2 - Wirtschaft und Soziales, Bereich 2.280.5 - Wirtschaft und Liegenschaften/Stiftungsverwaltung übertragen.

Bei der Stiftung handelt es sich um Treuhandvermögen im Sinne von § 98 Gemeindeordnung (GO).

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Stiftung für das Haushaltsjahr 2020 wurden vom Bereich Haushalt und Steuerung erstellt und jeweils am 19.10.2021 vom Bürgermeister der HL unterzeichnet. Der Jahresabschluss ist gemäß § 91 Abs. 2 GO innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.

Er ist gemäß § 44 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) spätestens bis zum 01. Mai eines jeden Jahres der zuständigen Kommunalaufsicht und der Prüfungsbehörde vorzulegen. Der Jahresabschluss 2020 ist somit nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist aufgestellt und vorgelegt worden.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 und des Lageberichts 2020 erfolgt gemäß § 92 Abs. 1 GO in Verbindung mit § 116 Abs. 1 Nr. 1 GO durch das Rechnungsprüfungsamt (RPA). Nach Abschluss der Prüfung legt der Bürgermeister gemäß § 92 Abs. 3 GO den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Schlussbericht des RPA der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Gemäß § 92 Abs. 1 GO prüft in Gemeinden, in denen ein RPA besteht, dieses den Jahresabschluss und den Lagebericht mit allen Unterlagen dahingehend, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Das RPA kann gemäß § 92 Abs. 1 GO die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten. Im Sinne einer zügigen Prüfung des zeitlich zurückliegenden Jahresabschlusses hat das RPA von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Die Prüfung des Jahresabschlusses und des zugehörigen Lageberichtes ist im August 2022 durch das RPA erfolgt. Die Prüfung wurde risikoorientiert und unter Berücksichtigung von Wesentlichkeitsgrenzen durchgeführt. Soweit in diesem Bericht Vorjahreswerte angegeben werden, beziehen sich diese auf Werte des zum Stichtag 31.12.2019 erstellten Jahresabschlusses der Stiftung.

2 Haushaltsplan

Grundlage für die Haushaltsführung des jeweiligen Haushaltsjahres ist der Haushaltsplan. Der Haushaltsplan 2020 für die Stiftung wurde in der Sitzung der Bürgerschaft am 26. September 2019 beschlossen (VO/2019/07978). Gemäß § 78 Abs. 1 GO enthält der Haushaltsplan alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlungen, entstehenden Aufwendungen und zu leistenden Auszahlungen sowie die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen. Die allgemeinen Planungsgrundsätze sind in § 10 der GemHVO-Doppik geregelt.

Der Haushaltsplan 2020 wurden folgendermaßen festgesetzt:

Plandaten	**Erträge**	**Aufwendungen**	**Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit**
Ergebnisplan	74.500 EUR	74.500 EUR	0,00 EUR
Plandaten	**Einzahlungen**	**Auszahlungen**	**Finanzmittel-überschuss**
Finanzplan			
Laufende Verwaltungstätigkeit	6.400 EUR	5.600 EUR	800 EUR
Investitions- und Finanzierungstätigkeit	0 EUR	0 EUR	0 EUR
Saldo Finanzplan	6.400 EUR	5.600 EUR	800 EUR

Die Finanzplanung weist eine Erhöhung der liquiden Mittel um 800 EUR aus.

Mit Schreiben vom 07.02.2020 genehmigte das Land Schleswig-Holstein den Haushaltsplan der Stiftung für das Haushaltsjahr 2020.

3 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss der Stiftung besteht entsprechend § 91 Abs. 1 GO aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beigefügt. Mit Datum vom 03.03.2021 bestätigte die Stiftungsverwaltung die Richtigkeit und Vollständigkeit aller für den Jahresabschluss angeforderten Erklärungen.

4 Bilanz

Die Bilanz ist rechnerisch richtig. Die Anfangsbestände stimmen mit den Schlusssalden des Jahresabschlusses 2019 überein. Die Ergebnisrechnung stimmt mit dem Jahresfehlbetrag, die Finanzrechnung mit den liquiden Mitteln überein. Des Weiteren wurde die Übereinstimmung der Bilanzposten mit den Anlagen zum Anhang (Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenspiegel) und mit dem Finanzbuchhaltungssystem überprüft. Es ergaben sich keine abweichenden Feststellungen.

4.1 Anlagevermögen

Die Stiftung besitzt zwei Flurstücke in der Straße Fegefeuer Hausnummer 16, für die Erbbaurechte vergeben wurden, sowie ein Flurstück im Domkirchhof in Lübeck. Diese drei Grundstücke sind im Anlagevermögen als bebaute Grundstücke mit einem Wert in Höhe von insgesamt 19 TEUR erfasst.

Des Weiteren besteht Eigentum an dem Gebäude auf fremdem Grund in der Großen Burgstraße 2. Das Grundstück befindet sich im Eigentum der HL. In dem Gebäude wird das Jugendzentrum Burgtor von der Stadt betrieben. Die Stiftung ist erbbauberechtigt. Die HL kommt für die laufenden Lasten des Grundstückes auf. Weiterhin ist geregelt, dass die HL für die gesamte bauliche Instandhaltung des Gebäudes einschließlich der Instandsetzung des Inventars sowie die Ausführung von Schönheitsreparaturen zuständig ist. Es besteht eine Verpflichtung der HL, das Gebäude in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Es ergaben sich im Prüfungsjahr keine baulichen Veränderungen an dem Gebäude.

	Buchwert 31.12.2019	**Abschreibungen 2020**	**Buchwert 31.12.2020**
Bebaute Grundstücke	18.902 EUR	0 EUR	18.902 EUR
Gebäude Große Burgstraße 2	1.233.620 EUR	69.175 EUR	1.164.445 EUR
	1.252.522 EUR	69.175 EUR	1.183.347 EUR

4.2 Liquide Mittel

Die Stiftung verfügt über Geldmittel, die sich entsprechend der folgenden Übersicht darstellen:

Liquide Mittel	Jahresabschluss 31.12.2019	Veränderung	Jahresabschluss 31.12.2020
Bilanzposten 2.4	243.400 EUR	1.489 EUR	244.889 EUR

Die in der Bilanz und in der Finanzrechnung ausgewiesenen liquiden Mittel stimmen überein. Der Betrag ergibt sich aus dem Bestand des Girokontos (2 TEUR) sowie einer Spareinlage mit Festzinsvereinbarung (243 TEUR). Die Salden wurden durch Auszüge belegt. Die liquiden Mittel sind mit 240 TEUR im Wesentlichen in einem Vertrag als Spareinlage angelegt.

5 Ergebnisrechnung

Gemäß § 45 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind in der Ergebnisrechnung die Erträge und Aufwendungen nachzuweisen. Die Ergebnisrechnung entspricht formal den gesetzlichen Vorschriften. Im Anhang zum Jahresabschluss sind die Ergebnisse der verschiedenen Kontengruppen den Planwerten tabellarisch gegenübergestellt. Daraus ergeben sich keine wesentlichen berichtsrelevanten Positionen in der Ergebnisrechnung. Es entstand ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 91 EUR. Das Ergebnis liegt damit unwesentlich unter dem Haushaltsplan.

6 Finanzrechnung

Die fortgeschriebenen Planansätze und die Vorjahreszahlen sind richtig dargestellt. Der Endbestand der liquiden Mittel stimmt mit der Schlussbilanz überein. Die Finanzrechnung ist formal und rechnerisch richtig. Die vorgelegte Finanzrechnung stimmte mit dem Finanzbuchhaltungssystem überein. Es gibt keine wesentlichen berichtsrelevanten Positionen zu der Finanzrechnung. Der Anstieg der liquiden Mittel um 1.489 EUR entsprach im Wesentlichen dem Haushaltsansatz (geplant: 800 EUR).

7 Anhang

Der Anhang steht im Einklang mit dem übrigen Jahresabschluss, er enthält die nach § 51 Abs. 2 GemHVO erforderlichen Angaben. Die nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik erforderlichen Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenspiegel sind beigefügt und wurden geprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen. Die Anlagen entsprechen den gesetzlichen Mustern.

8 Lagebericht

Die Liquidität der Stiftung zur Finanzierung der Stiftungsleistungen war jederzeit gegeben. Eventuelle Risiken, die die Leistungsfähigkeit im Jahr 2020 hätten beeinträchtigen können, sind nicht vorhanden bzw. nicht erkennbar gewesen. Erhebliche Investitionen sind nicht geplant

9 Stiftungsvermögen, Stiftungszweck

Die Stiftung führt aus, sie erfülle ihre Aufgaben gemäß Stiftungssatzung mit dem bestehenden Grundvermögen und den Erträgen des Stiftungsvermögens und erreiche damit den Stiftungszweck der Schaffung, Unterhaltung und Förderung von Einrichtungen der Jugendhilfe. Das der Stiftung zur

dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks zugewandte Vermögen (Stiftungsvermögen) wurde in seinem Bestand erhalten. Die Prüfung bestätigt das.

10 Zusammenfassung

Insgesamt gibt der Jahresabschluss 2020 mit Anhang und Lagebericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage wieder. Die Prüfung des RPA ergab, dass das Stiftungsvermögen in seinem Bestand nachweislich erhalten wurde. Der Ausgleich des negativen Ergebnisses in Höhe von 91 EUR soll nach Beschlussfassung des Jahresergebnisses 2020 durch die Bürgerschaft der HL aus der Ergebnisrücklage erfolgen.

Die Prüfung des RPA ergab keinerlei Abweichungen oder Feststellungen zum Jahresabschluss und zum Lagebericht. Dem Bereich Haushalt und Steuerung sowie der Stiftungsverwaltung wird die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Eine Stellungnahme durch den Bereich Haushalt und Steuerung sowie der Stiftungsverwaltung ist jedoch nicht erforderlich, da es zu keinen Abweichungen gekommen ist.

Das Ergebnis der Prüfung wird voraussichtlich am 21.09.2022 dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Vorbereitung der Beschlussfassung über den JA vorgestellt.

Das RPA empfiehlt der Bürgerschaft, über den JA und den Lagebericht 2020 zusammen mit diesem Schlussbericht über deren Prüfung gemäß § 92 Abs. 3 GO sowie über die endgültige Festsetzung des bereits ausgeglichenen Unterschusses zu beraten und zu beschließen.

Lübeck, 16.08.2022
14.903.07.13/2020

Dr. Katja Schur

Jürgen Saß

Anlagen

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2022/11755
öffentlich

Lübeck, 16.12.2022

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung
2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften

Bearbeitung: Jörg Kaminski (E-Mail: joerg.kaminski@luebeck.de Telefon: 122-2060)

Stiftung "Vereinigte Testamente" (VT): Feststellung des Jahresabschlusses 2019

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
16.01.2023	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
24.01.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.01.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1 gem. §92 Abs. 3 GO S-H i.V.m. § 17 Abs. 2 Stiftungsgesetz S-H wird der Jahresabschluss 2019 der Stiftung VT mit einem Fehlbetrag von -270.622,83€ festgestellt, der im Folgejahr aus der Zweckrücklage“ auszugleichen ist.

2 Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes, der am 07.12.2022 im Rechnungsprüfungsausschuss abschließend beraten wurde (VO/2022/11701), wird zur Kenntnis genommen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
2.280.5 – Stiftungsverwaltung	zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:
Da nicht betroffen

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[ ] freiwillig
[X] vorgeschrieben durch:
GO S-H

Finanzielle Auswirkungen:	[ ] Ja (Anlage 1) [X] Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:	[X] Nein [ ] Ja – Begründung:
Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:	

Begründung:
Satzungsgemäß sind Überschüsse den Rücklagen zuzuführen, Verluste vordringlich aus vorhandenen Rücklagen auszugleichen.

Anlagen:
+ Jahresabschluss 2019
+ Prüfbericht des RPA

Bürgermeister Jan Lindenau

Hansestadt LÜBECK

Stiftung Vereinigte Testamente

Jahresabschluss
mit Lagebericht

zum 31. Dezember 2019

HL 1.201 – Haushalt und Steuerung
Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

I. BILANZ 3

II. ERGEBNISRECHNUNG 5

III. FINANZRECHNUNG 7

IV. ANHANG 10

I. ALLGEMEINE HINWEISE 11
II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 11

A. GLIEDERUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 11
B. ALLGEMEINE BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 11
AKTIVA 12
1 Anlagevermögen 12
1.2 Sachanlagen 12
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 12
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 12
1.2.3 Infrastrukturvermögen 13
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden 13
1.3 Finanzanlagen 13
2 Umlaufvermögen 13
2.1 Vorräte 13
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 13
2.4 Liquide Mittel 14
Passiva 14
1 Eigenkapital 14
2 Sonderposten 15
3 Rückstellungen 15
4 Verbindlichkeiten 15
5 Passive Rechungsabgrenzung 15
ERGEBNISRECHNUNG 16
1 Erträge 16
2 Aufwendungen 16
3 Jahresergebnis 17

III. SONSTIGE ANGABEN 17

IV. STIFTUNGSGREMIEN 18

ANLAGEN ZUM ANHANG NACH § 51 ABS. 3 GEMHVO-DOPPIK 19

Anlagenspiegel 20
Forderungsspiegel 21
Verbindlichkeitenspiegel 22
Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen 23

V. LAGEBERICHT 24

Stiftung Vereinigte Testamente, Lübeck

Abschlussbilanz Stiftungen * zum 31.Dezember 2019

Währung in EUR

Aktiva

Text	Schlusssaldo Vorj... (12/18)	Schlusssaldo (12/19)
AKTIVA		
1. Anlagevermögen		
02-09 1.2 Sachanlagen		
02 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
03 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
031 1.2.2.3 Wohnbauten	9.544.955,00	4.418,00
034 1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	13.758,00	13.052,00
04 1.2.3 Infrastrukturvermögen		
045 1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	32.727,00	31.026,00
05 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	9.203.628,00
1.3 Finanzanlagen		
13 1.3.4 Ausleihungen		
13- 1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	50.562,59	32.254,13
2. Umlaufvermögen		
15 2.1 Vorräte		
1551 156 2.1.2 unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	323.808,76	318.318,11
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
171 2.2.3 *Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen*	2.603,26	0,00
179 2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	16.274,87	110.045,54
178 2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	10.512,75	5.293,66
18 2.4 Liquide Mittel	3.479.719,04	3.152.967,54
Summe Aktiva	**13.474.921,27**	**12.871.002,98**
nachrichtlich:		
Summe der übertragenen Ermächtigungen		
für Aufwendungen nach § 23 (1) GemHVO-Doppik	674.500,00	438.700,00
Summe der übertragenen Ermächtigungen		

Passiva

	Schlusssaldo Vorj... (12/18)	Schlusssaldo (12/19)
PASSIVA		
20 1. Eigenkapital		
200900x 1.01 Stiftungskapital	384.413,00	384.413,00
2009011 1.011 Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied	6.191.416,28	6.191.416,28
2009010 1.02 Freie Rücklage	1.046.485,90	1.119.928,64
2009020 1.03 Zweckrücklage	815.434,36	806.780,62
205 1.5 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	64.789,00	- 270.622,83
23 2. Sonderposten		
233 2.3 für Beiträge		
25, 26, 27, 28 3. Rückstellungen		
285 3.9 Rückstellung, fehlende Rechnungen	3.420,00	0,00
3 4. Verbindlichkeiten		
32 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
32- 4.2.2 vom öffentlichen Bereich	207.295,16	201.880,03
32- 4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	4.180.446,92	3.812.064,85
35 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	98.118,48	171.990,15
36 4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00
37 4.7 *Sonstige Verbindlichkeiten*	483.102,17	453.152,24
39 5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Summe Passiva	**13.474.921,27**	**12.871.002,98**

792 von 884 in Zusammenstellung

TOP 9.19

Stiftung Vereinigte Testamente, Lübeck

Abschlussbilanz Stiftungen * zum 31.Dezember 2019

Währung in EUR

Aktiva

Text	Schlusssaldo Vorj... (12/18)	Schlusssaldo (12/19)
für Auszahlungen für Investitionen und -förderungsmassnahmen nach § 23 (2) GemHVO-Do...	0,00	0,00
Summe der von der Stiftung		
übernommenen Bürgschaften (Wert zum Bilanzstichtag)	0,00	0,00

Passiva

Schlusssaldo Vorj... (12/18)	Schlusssaldo (12/19)

793 von 884 in Zusammenstellung

TOP 9.19

Ergebnisrechnung (Anlage 20 GemHVO) Jahr 2019

9 Stiftung Vereinigte Testamente gesamt - alle Produkte -

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2018	2019	2019	2019	2019
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	1.721.695,25	1.844.000,00	1.840.248,88	-3.751,12	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	100,00	0,00	-100,00	
45	7	+ sonstige Erträge	3.387,86	0,00	3.007,41	3.007,41	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**= Erträge**	**1.725.083,11**	**1.844.100,00**	**1.843.256,29**	**-843,71**	
50	11	Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.160.081,13	-2.226.501,00	-1.640.143,28	586.357,72	438.700,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-339.881,00	-340.200,00	-344.866,71	-4.666,71	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-71.277,01	-85.799,00	-62.875,91	22.923,09	0,00
	17	**= Aufwendungen**	**-1.571.239,14**	**-2.652.500,00**	**-2.047.885,90**	**604.614,10**	**438.700,00**
	18	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	**153.843,97**	**-808.400,00**	**-204.629,61**	**603.770,39**	**438.700,00**
46	19	+ Finanzerträge	12.061,66	9.100,00	5.554,66	-3.545,34	
55	20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-101.116,63	-89.200,00	-71.547,88	17.652,12	0,00
	21	**= Finanzergebnis**	**-89.054,97**	**-80.100,00**	**-65.993,22**	**14.106,78**	**0,00**
	22	**= Jahresergebnis**	**64.789,00**	**-888.500,00**	**-270.622,83**	**617.877,17**	**438.700,00**

Ergebnisrechnung (Anlage 20 GemHVO) Jahr 2019
9 Stiftung Vereinigte Testamente gesamt - alle Produkte -

Nachrichtlich: Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2018	2019	2019	2019
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
48	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
58	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
	Ergebnis aus internen Leistungsbeziehungen	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2018	2019	2019	2019
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-338.962,21	-340.200,00	-339.316,00	884,00
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	**-338.962,21**	**-340.200,00**	**-339.316,00**	**884,00**

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2019
9 Stiftung Vereinigte Testamente gesamt - alle Produkte -

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2018	2019	2019	2019	2019
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ *Zuwendungen und allgemeine Umlagen*	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	2.100.874,73	1.844.000,00	1.720.550,75	-123.449,25	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-918,79	100,00	-5.550,71	-5.650,71	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	3.378,17	0,00	2.119,24	2.119,24	
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	14.094,16	9.100,00	10.773,75	1.673,75	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**2.117.428,27**	**1.853.200,00**	**1.727.893,03**	**-125.306,97**	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.230.045,68	-2.226.501,00	-1.559.469,38	667.031,62	-438.700,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-106.141,63	-89.200,00	-71.547,88	17.652,12	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-66.810,79	-85.599,00	-68.138,53	17.460,47	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-1.402.998,10**	**-2.401.300,00**	**-1.699.155,79**	**702.144,21**	**-438.700,00**
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**714.430,17**	**-548.100,00**	**28.737,24**	**576.837,24**	**-438.700,00**
681	18	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	17.775,21	18.300,00	18.308,46	8,46	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
689	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**17.775,21**	**18.300,00**	**18.308,46**	**8,46**	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-14.109,21	-85.600,00	0,00	85.600,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	-300,00	0,00	300,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
787	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Auszahlungen Investitionstätigkeiten**	**-14.109,21**	**-85.900,00**	**0,00**	**85.900,00**	**0,00**

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2019

9 Stiftung Vereinigte Testamente gesamt - alle Produkte -

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2018	2019	2019	2019	2019
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
	35	**= Saldo aus Investitionstätigkeit**	**3.666,00**	**-67.600,00**	**18.308,46**	**85.908,46**	**0,00**
	35a	Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	-383.419,06		0,00		
	35b	Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	0,00		0,00		
	35c	**Saldo aus fremden Finanzmitteln**	**-383.419,06**		**0,00**		
	36	**= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag**	**334.677,11**	**-615.700,00**	**47.045,70**	**662.745,70**	**-438.700,00**
692	37	+ Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	858.948,94	823.700,00	0,00	-823.700,00	0,00
695	38	+ Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	
693	39	+ Aufnahme von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0,00		0,00	0,00	
792	40	- Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	-1.199.964,26	-1.203.700,00	-373.797,20	829.902,80	0,00
795	41	- Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
793	42	- Tilgung von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0,00	0,00	0,00	0,00	
	43	**= Saldo aus Finanzierungstätigkeit**	**-341.015,32**	**-380.000,00**	**-373.797,20**	**6.202,80**	**0,00**
	44	**= Finanzmittelsaldo**	**-6.338,21**	**-995.700,00**	**-326.751,50**	**668.948,50**	**-438.700,00**
	45	+ Anfangsbestand Liquide Mittel	3.486.057,25	3.479.800,00	3.479.719,04	-80,96	0,00
332	46	- Anfangsbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
332	47	+ Endbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	46	**= Endbestand Liquide Mittel**	**3.479.719,04**	**2.484.100,00**	**3.152.967,54**	**668.867,54**	**-438.700,00**

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2019
9 Stiftung Vereinigte Testamente gesamt - alle Produkte -

Nachrichtlich: Fremde Finanzmittel nach § 14 GemHVO-Doppik	in EUR
Bestand Vorjahr	460.420,18
+ Einzahlungen	0,00
- Auszahlungen	0,00
Bestand Haushaltsjahr	**460.420,18**

Nachrichtlich: an das Land abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG), Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen, Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen und Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres
		2018	2019	2019
		in EUR	in EUR	in EUR
1	3	4	5	6
7311..	abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 AG-KHG	0,00	0,00	0,00
684	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
6842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00
6845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
6846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
784	Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
7842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00
7845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
7846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
7847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
7848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
792..4	Umschuldung	-858.948,94	-823.700,00	0,00
792..5	Ordentliche Tilgung	-341.015,32	-379.900,00	-373.797,20
792..6	Außerordentliche Tilgung	0,00	-100,00	0,00

Hansestadt LÜBECK

Stiftung Vereinigte Testamente

Anhang zum Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2019

HL 1.201 - Haushalt und Steuerung
Juni 2021

I. Allgemeine Hinweise

Die Stiftung „Vereinigte Testamente" hat zum 31. Dezember 2019 den Jahresabschluss nach § 5 Abs. 1 der Stiftungssatzung vom 13.10.1969 in Verbindung mit § 92 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO S-H) nach §§ 44 ff. Gemeindehaushalts-verordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) aufgestellt.

Im Anhang sind nach § 51 GemHVO-Doppik insbesondere die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den Posten der Bilanz und der Ergebnisrechnung anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Richtigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit beurteilen können. Ein Anlagen-, ein Forderungs- und ein Verbindlichkeitenspiegel sowie eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen und eine Übersicht über verbundene Unternehmen bzw. Beteiligungen - sofern vorhanden - sind beizufügen.

Für die äußere Gestaltung des Anhangs, seinen Aufbau und Umfang bestehen keine besonderen Formvorgaben.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

A. Gliederung des Jahresabschlusses

Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach § 48 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik. Posten, die keinen Betrag enthalten, werden nicht ausgewiesen (§ 48 Abs. 3 Satz 3 GemHVO-Doppik) und entsprechend nicht im Anhang erläutert. Sofern in Vorjahren ein Bilanzposten mit einem Betrag in der Bilanz aufgeführt wurde, zum aktuellen Jahresabschluss aber kein Wert vorhanden ist, wird der Posten sowohl in der Bilanz als auch im Anhang abgebildet. Die Gliederung der Bilanzposten wird für den Anhang übernommen.

Entsprechend § 45 Abs. 1 GemHVO-Doppik wurde die Gliederung der Ergebnisplanung nach § 2 GemHVO-Doppik für die Gliederung der Ergebnisrechnung verwendet. Diese entspricht dem nach den Ausführungsanweisungen vorgegebenem Muster.

Die Gliederung der Finanzrechnung entspricht den Regelungen nach § 45 Abs. 1 GemHVO-Doppik i.V.m. § 3 GemHVO-Doppik in der aktuellen Fassung.

Wenn keine Maßeinheiten ausdrücklich angegeben wurden, ist im Folgenden regelmäßig von Beträgen in Euro (€) auszugehen.

B. Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten wurden für den Jahresabschluss zum 31.12.2019 nach § 55 Abs. 4 GemHVO-Doppik die Bewertungen des Vorjahresabschlusses als Grundlagen genommen.

Darüber hinaus finden ergänzend die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Anwendung.

Auf eine körperliche Inventur wurde allerdings aufgrund der Vermögensstruktur im Berichtsjahr verzichtet. Eine Buchinventur wurde im Juni 2019 durchgeführt. Es haben sich hierbei keine Veränderungen ergeben. Die nächste Inventur erfolgt vss. im Wirtschaftsjahr 2022.

Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen ist gemäß § 43 Abs. 4 GemHVO-Doppik die vom Innenministerium bekannt gegebene Abschreibungstabelle zu Grunde gelegt worden, soweit nicht die bisherigen Werte fortgeführt wurden.

Ist ein Vermögensgegenstand vollständig abgeschrieben, der aber weiterhin genutzt wird, wurde er mit einem Erinnerungswert im Inventar und in der Bilanz dargestellt. Dieser Erinnerungswert beträgt für die Stiftung „Vereinigte Testamente" grundsätzlich 1,00 €. Abweichende Werte in Vermögensverzeichnissen, die bereits vom Finanzamt anerkannt sind, werden unverändert fortgeführt.

In die Bilanz wurden nur Vermögensgegenstände aufgenommen, bei denen die „Vereinigte Testamente" das wirtschaftliche Eigentum innehat. Wirtschaftliches Eigentum wurde dann angenommen, wenn der Stiftung „Vereinigte Testamente" dauerhaft für die wirtschaftliche Nutzungsdauer Besitz, Gefahr, Nutzungen und Lasten zustehen und wenn sie über das Verwertungsrecht verfügt und somit die tatsächliche Verfügungsgewalt ausübt.

Des Weiteren wurden Vermögenswerte und Schulden aus existierenden Geschäftsbesorgungsverträgen bilanziert, die im Namen und für Rechnung der Stiftung „Vereinigte Testamente" von der Grundstücksgesellschaft Trave mbH ausgeführt wurden.

Aktiva

1 Anlagevermögen

1.2 Sachanlagen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die Stiftung „Vereinigte Testamente" ist nicht im Besitz von unbebauten Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten an unbebauten Grundstücken.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die Stiftung „Vereinigte Testamente" besitzt Altenpflegeheime, die an die Hansestadt Lübeck vermietet sind und seniorengerechte Wohnungen, die im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages von der Grundstücksgesellschaft Trave mbH bewirtschaftet werden.

Bei elf Anlagen, die bis zum Wirtschaftsjahr 2018 unter den Wohnbauten ausgewiesen worden sind, handelt es sich nach Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes um Gebäude, die der Bilanzposition 1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden zuzuweisen sind, da diese auf fremdem Grund und Boden stehen. Eine Umbuchung zwischen den Bilanzpositionen, die keine Veränderung der insgesamt bilanzierten Werte zur Folge hat, ist im Wirtschaftsjahr 2019 erfolgt.

Der Gesamtwert nach den erfolgten Umbuchungen (Position 1.2.2.3) beträgt 4.418,00 € (Vorjahr: 9.544.955,00 €). Hier wurde ein Erbbaurechtsgrundstück bilanziert.

Bei der Position „sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude" (1.2.2.4) wurde im Wirtschaftsjahr 2018 ein Unterstand für Geh- und Fahrhilfen errichtet, der zum Bilanzstichtag mit einen Wert von 13.052,00 € (Vorjahr: 13.758,00 €) ausgewiesen ist.

Allerdings befindet sich der Unterstand im Bereich der Altenwohnungen Prassekstraße (=Erbbaugrundstück HL), so dass dieser auf fremdem Grund und Boden steht. Eine Umbuchung in die Bilanzposition „1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden" ist für das Wirtschaftsjahr 2021 vorgesehen.

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Die Stiftung „Vereinigte Testamente" hat unter diesem Bilanzabschnitt nur beim Posten „Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen" Vermögen in Höhe von 31.026,00 € (Vorjahr: 32.727,00 €) vorzuweisen.

Hierbei handelt es sich um Wege, Zufahrten und PKW-Stellflächen, die zu den Alten- und Pflegeheimen gehören.

1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden

Bei elf Anlagen, die bis zum Wirtschaftsjahr 2018 unter den Wohnbauten ausgewiesen worden sind, handelt es sich nach Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes um Gebäude, die der Bilanzposition „1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden" zuzuweisen sind, da diese auf fremdem Grund und Boden stehen. Eine Umbuchung von der Bilanzposition „1.2.2.3 Wohnbauten", die keine Veränderung der insgesamt bilanzierten Werte zur Folge hat, ist im Wirtschaftsjahr 2019 erfolgt. Der Wert zum Stichtag beträgt 9.203.628,00 €.

1.3 Finanzanlagen

Die Stiftung „Vereinigte Testamente" hat eine Ausleihung über 32.254,13 € (Vorjahr: 50.562,59 €) an die Grundstücksgesellschaft Trave mbH vergeben. Diese wurde planmäßig durch die Gesellschaft bedient.

2 Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

Vorräte liegen bei der Stiftung „Vereinigte Testamente" in Form von unfertigen Leistungen aus Forderungen aus noch nicht abgerechneten Betriebskosten und noch nicht abgerechneten Kosten der Wärmeversorgung zum Stichtag in Höhe von 318.318,11 € (Vorjahr: 323.808,76 €) vor, die sich im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH ergeben haben.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Position untergliedert sich insbesondere in öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen, unter denen wiederum unterschiedliche Forderungsarten angesetzt und abgebildet werden.

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bilanziert worden.

Einzelheiten sind dem Forderungsspiegel zu entnehmen (siehe Abschnitt V).

Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen bestehen zum Stichtag nicht (Vorjahr: 2.603,26 €).

Die Gesamthöhe der sonstigen privatrechtlichen Forderungen beträgt zum Stichtag 110.045,54 € (Vorjahr: 16.274,87 €), die gegenüber der Grundstücksgesellschaft Trave mbH aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag resultieren.

Bei der Stiftung sind sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von 5.293,66 € (Vorjahr: 10.512,75 €) zum Stichtag angefallen, die aus Zinsen einer Termingeldanlage (268,66 €) und Genossenschaftsanteilen bei Banken (5.025,00 €) resultieren.

2.4 Liquide Mittel

Bei der Stiftung „Vereinigte Testamente" liegen zum Bilanzstichtag liquide Mittel in Höhe von insgesamt 3.152.967,54 € (Vorjahr: 3.479.719,04 €) vor. Darin enthalten sind sowohl zwei Termingeldanlagen (Creditplus Bank, 900.000,00 €; Volksbank, 600.000,00 €) von gesamt 1.500.000,00 € und eine Spareinlage beim Lübecker Bauverein von 500.000,00 € als auch Sparkonten von gesamt 1.601,20 € (Aareal Bank, Transferkonto, 1.600,00 €; Aareal Bank via Lübecker Bauverein, 1,20 €) und das laufende Geschäftskonto von 874.435,78 € (Vorjahr: 888.148,99 €). Beim Konto der Aareal Bank ist zu berücksichtigen, dass die Sparzinsen 2019 (1.600,00 €) auf dem Konto der Spareinlage per 31.12.2019 belastet wurde. Die Gutschrift auf dem Sparbuch erfolgte jedoch erst per 01.01.2020. Daher ist der Betrag von 1.600,00 € als Schwebeposten (Aareal Bank Transfer) auf einem Transferkonto zu bilanzieren. Im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH sind sowohl das Konto bei der Aareal Bank (276.730,06 €) als auch die Münzzähler bei den Waschautomaten (Nebenkasse, 200,50 €) zu nennen.

Passiva

1 Eigenkapital

Das Eigenkapital der Stiftung „Vereinigte Testamente" gliedert sich in die Positionen

- Stiftungskapital,
- freie Rücklage,
- Zweckrücklage und
- Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag.

Das ***Stiftungskapital*** ist insgesamt mit einem Betrag von 6.575.829,28 € ausgewiesen. Darin enthalten ist der im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 ermittelte Differenzbetrag zwischen Aktiva und Passiva i.H.v. 6.191.416,28 €.

Die ***freie Rücklage*** erhöht sich nach Verwendung des Jahresergebnisses 2018 (nach noch zu erfolgender Beschlussfassung der Hansestadt Lübeck) um einen Wert von 73.442,74 € auf insgesamt 1.119.928,64 € (Vorjahr: 1.046.485,90 €). Da im Wirtschaftsjahr 2018 ein Jahresüberschuss bei der Stiftung „Vereinigte Testamente" erzielt wurde, erfolgt eine „zusätzliche" Zuführung zur freien Rücklage von 51.846,41 €, um die notwendige Entnahme für die Zweckrücklage für Bauerneuerung durchführen zu können. Die „reguläre" Zuführung aus der Verwendung des Jahresergebnisses beträgt 21.596,33 €.

Die ***Zweckrücklage*** wird zum Stichtag mit einem Betrag in Höhe von 806.780,62 € (Vorjahr: 815.434,36 €) ausgewiesen. Nach Beschlussfassung der Verwendung des Jahresergebnisses 2018 durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll der allgemeinen Zweckrücklage ein anteiliger Betrag von 43.192,67 € zugeführt werden. In dieser Bilanzposition ist sowohl die allgemeine Zweckrücklage von 806.780,62 € als auch gemäß der Abrechnung aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH eine

Zweckrücklage für Bauerneuerung in Höhe von 0,00 € (Vorjahr: 51.846,41 €) enthalten. Die Entnahme in Höhe von 51.846,41 € ergibt sich aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH. Da im Wirtschaftsjahr 2018 ein Jahresüberschuss bei der Stiftung „Vereinigte Testamente" erzielt wurde, erfolgt eine Zuführung zur freien Rücklage von 51.846,41 €, um die notwendige Entnahme für die Zweckrücklage für Bauerneuerung durchführen zu können.

Im Wirtschaftsjahr 2019 hat die Stiftung „Vereinigte Testamente" einen Jahresfehlbetrag von 270.622,83 € erzielt. Nach Beschlussfassung des Jahresergebnisses durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll dieser in voller Höhe aus der Zweckrücklage entnommen werden.

2 Sonderposten

Die Stiftung „Vereinigte Testamente" hat zum Stichtag keine Sonderposten gebildet.

3 Rückstellungen

Eine Rückstellung für fehlende Rechnungen wurde zum Bilanzstichtag nicht gebildet (Vorjahr: 3.420,00 €). Die Rückstellung wurde im laufenden Geschäftsjahr aufgelöst bzw. verbraucht.

4 Verbindlichkeiten

Kredite für Investitionen vom privaten Kapitalmarkt betrugen zum Stichtag 3.812.064,85 € (Vorjahr: 4.180.446,92 €). Investive Kredite von Kapitalgebern aus dem öffentlichen Bereich haben einen Bestand von 201.880,03 € (Vorjahr: 207.295,16 €).

Bei den ***Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen*** sind Verbindlichkeiten von 171.990,15 € (Vorjahr: 98.118,48 €), die sich aus der laufenden Geschäftsabwicklung (66.501,43 €) und aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH (105.488,72 €) ergeben, ausgewiesen.

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen sind wie im Vorjahr zum Stichtag nicht ausgewiesen.

Die ***sonstigen Verbindlichkeiten*** enthalten alle Verbindlichkeiten, die anderen Verbindlichkeiten nicht zuzurechnen sind. Hierzu gehören u.a. Verbindlichkeiten aus der Abrechnung aufgrund der Geschäftsbesorgung durch die Hansestadt Lübeck (86.253,36 €) und Vorauszahlungen aus noch nicht abgerechneten Mietnebenkosten aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH (350.409,71 €). Die übrigen „sonstigen Verbindlichkeiten" sind in Höhe von 16.489,17 € zu verzeichnen. Die Gesamthöhe der sonstigen Verbindlichkeiten zum Stichtag beträgt 453.152,24 € (Vorjahr: 483.102,17 €).

5 Passive Rechnungsabgrenzung

Bei der Stiftung „Vereinigte Testamente" wurden keine passiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Ergebnisrechnung

1 Erträge

Die Erträge bestehen hauptsächlich aus privatrechtlichen Leistungsentgelten (u.a. Mieten und Pachten) und Finanzerträgen. Die privatrechtlichen Leistungsentgelte liegen etwa im Rahmen der geplanten Haushaltsansätze. Die Finanzerträge liegen unter dem kalkulierten Budgetansatz. Die sonstigen Erträge ergeben sich überwiegend aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH. Der Planansatz für die außerordentlichen Erträge ist zur Information mit aufgeführt, allerdings in der Gliederung der Ergebnisrechnung nach § 45 Abs. 1 GemHVO-Doppik i.V.m. § 2 GemHVO-Doppik ab dem Wirtschaftsjahr 2018 nicht mehr vorgesehen.

	Ergebnis 2018 €	Planansatz 2019 €	Ergebnis 2019 €
Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.721.695,25	1.844.000,00	1.840.248,88
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	100,00	0,00
Sonstige Erträge	3.387,86	0,00	3.007,41
Finanzerträge	12.061,66	9.100,00	5.554,66
Außerordentliche Erträge	0,00	214.000,00	0,00
Summe	**1.737.144,77**	**2.067.200,00**	**1.848.810,95**

2 Aufwendungen

Der Stiftung „Vereinigte Testamente" entstanden u.a. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und bilanzielle Abschreibungen. Ebenfalls sind Verwaltungskosten (u.a. für Personal) gegenüber der Hansestadt Lübeck und Zinsaufwendungen angefallen. Die Stiftung „Vereinigte Testamente" hat kein eigenes Personal. Sie wird von der Hansestadt Lübeck verwaltet.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen liegen deutlich unter den kalkulierten Planwerten. Die für den Bereich der Pflegeheime durch das Gebäudemanagement der Hansestadt Lübeck vorgesehenen umfangreichen Instandhaltungsmaßnahmen wurden nicht vollständig umgesetzt. Insbesondere hat sich der Beginn der brandschutztechnischen Ertüchtigung des Pflegeheimes Dreifelderweg erneut deutlich verzögert. Es wurden zwar vorbereitende Arbeiten ausgeführt, aber die Umsetzung der eigentlichen Hauptmaßnahmen ist erneut in das Folgejahr verschoben worden. Trotz deutlich höherer außerordentlichen Instandhaltungsaufwendungen und Wohnungsherrichtungen im Bereich der betreuten Altenwohnungen (+ 310 T€ gegenüber Ursprungsplanung) haben sich die tatsächlich angefallenen Bauunterhaltungsaufwendungen insgesamt um ca. 464 T€ gegenüber der Planung reduziert. Daneben sind auch weniger Bauleitkosten (- 34 T€) sowie Aufwendungen für Betriebskosten bei den betreuten Altenwohnungen und Pflegeheimen angefallen (- 78,8 T€). Bei den sonstigen Aufwendungen (- 22,8 T€) und den Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen (- 17,6 T€) liegen die Ist-Werte ebenfalls unter den kalkulierten Planzahlen.

Die übrigen angefallenen Aufwendungen bewegen sich im Wesentlichen im Rahmen der berechneten Planzahlen. Der Planansatz für die außerordentlichen Aufwendungen ist zur

Information mit aufgeführt, allerdings in der Gliederung der Ergebnisrechnung nach § 45 Abs. 1 GemHVO-Doppik i.V.m. § 2 GemHVO-Doppik ab dem Wirtschaftsjahr 2018 nicht mehr vorgesehen.

	Ergebnis 2018 €	Planansatz 2019 €	Ergebnis 2019 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.160.081,13	2.226.501,00	1.640.143,28
Bilanzielle Abschreibungen	339.881,00	340.200,00	344.866,71
Sonstige Aufwendungen	71.277,01	85.699,00	62.875,91
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	101.116,63	89.200,00	71.547,88
Außerordentliche Aufwendungen	0,00	100,00	0,00
Summe	**1.672.355,77**	**2.741.700,00**	**2.119.433,78**

3 Jahresergebnis

Im Wirtschaftsjahr 2019 hat die Stiftung „Vereinigte Testamente" einen Jahresfehlbetrag von 270.622,83 € erzielt. Nach Beschlussfassung des Jahresergebnisses durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll dieser in voller Höhe aus der Zweckrücklage entnommen werden.

	Ergebnis 2018 €	Planansatz 2019 €	Ergebnis 2019 €
Jahresergebnis vor Verwendung	+ 64.789,00	0,00	- 270.622,83
Zuführung zur freien Rücklage	- 73.442,74	0,00	0,00
Zuführung zur Zweckrücklage	- 43.192,67	0,00	0,00
Entnahme aus der Zweckrücklage für Bauerneuerung	+ 51.846,41	0,00	0,00
Summe	**0,00**	**0,00**	**- 270.622,83**

III. Sonstige Angaben

Die Stiftung „Vereinigte Testamente" plant und bebucht lediglich ein Produkt, so dass die Teilrechnungen nach § 47 GemHVO-Doppik der beigefügten Ergebnisrechnung bzw. der beigefügten Finanzrechnung entsprechen. Auf die Teilrechnungen wird aus diesem Grunde verzichtet.

In das Wirtschaftsjahr 2020 wurden konsumtive Budgetmittel als Haushaltsausgabereste in Höhe von insgesamt 438.700,00 € übertragen.

Eine Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, etc. nach § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik entfällt, da solche Beziehungen von der Stiftung nicht gehalten werden.

Die Stiftung „Vereinigte Testamente“ ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient. Es liegt ein entsprechender Freistellungsbescheid des Finanzamtes Lübeck vom 01.12.2020 für die Jahre 2017 bis 2019 vor.

IV. Stiftungsgremien

Die Stiftung „Vereinigte Testamente" wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig- Holstein nach § 5 Abs. 1 der Stiftungssatzung verwaltet. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden.

Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der Stiftung „Vereinigte Testamente“ nach § 5 Abs. 2 der Stiftungssatzung gehindert ist, wird diese durch einen Vorstand wahrgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Sie werden vom/von der Innenminister:in des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von sechs Jahren ernannt. Die Vorstandsmitglieder sollen Bürger:innen der Hansestadt Lübeck, jedoch nicht deren Bedienstete sein. Zur rechtswirksamen Vertretung der Stiftung „Vereinigte Testamente“ genügt die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern.

Lübeck, den 30.06.2021

Jan Lindenau

Bürgermeister der
Hansestadt Lübeck

Anlagen zum Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik

Anlagenspiegel GJ 2019

Anlagevermögen MANDANT: 117	Anschaffung- und Herstellkosten					Abschreibungen				Restbuchwert am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwert am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Kennzahlen	
	Anfangsbestand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endbestand	Anfangsbestand	Zugang, d.h. Abschreibungen im Haushaltsjahr	Abgang, d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 5 ausgewiesenen Abgänge	Endbestand			Durchschn. Abschreibungssatz	Durchschn. Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H.	v.H.
1 2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
01 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Immaterielles Vermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2 Sachanlagen													
02 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.1.1 Grünflächen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.1.2 Ackerland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.1.3 Wald, Forsten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
03 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	20.771.414,21	0,00	0,00	-20.752.887,00	18.527,21	11.212.701,21	706,00	0,00	1.057,21	17.470,00	9.558.713,00	3,81	94,29
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.2.2 Schulen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.2.3 Wohnbauten	20.757.305,00	0,00	0,00	-20.752.887,00	4.418,00	11.212.350,00	0,00	0,00	0,00	4.418,00	9.544.955,00	0,00	100,00
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	14.109,21	0,00	0,00	0,00	14.109,21	351,21	706,00	0,00	1.057,21	13.052,00	13.758,00	5,00	92,51
04 1.2.3 Infrastrukturvermögen	186.342,69	0,00	0,00	0,00	186.342,69	153.615,69	1.701,00	0,00	155.316,69	31.026,00	32.727,00	0,91	16,65
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherheitsanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen, Verkehrslenkungsanl.	186.342,69	0,00	0,00	0,00	186.342,69	153.615,69	1.701,00	0,00	155.316,69	31.026,00	32.727,00	0,91	16,65
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
05 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00	0,00	20.752.887,00	20.752.887,00	0,00	336.909,00	0,00	11.549.259,00	9.203.628,00	0,00	1,62	44,35
06 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
07 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
08 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
09 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anzahlungen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Sachanlagevermögen	20.957.756,90	0,00	0,00	0,00	20.957.756,90	11.366.316,90	339.316,00	0,00	11.705.632,90	9.252.124,00	9.591.440,00	1,62	44,15
1.3 Finanzanlagen													
10 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11 1.3.2 Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12 1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13 1.3.4 Ausleihungen	50.562,59	0,00	18.308,46	0,00	32.254,13	0,00	0,00	0,00	0,00	32.254,13	50.562,59	0,00	0,00
1.3.4.1 Ausleihungen an verb. Unternehmen, Beteilig., SV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	50.562,59	0,00	18.308,46	0,00	32.254,13	0,00	0,00	0,00	0,00	32.254,13	50.562,59	0,00	0,00
14 1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Finanzanlagevermögen	50.562,59	0,00	18.308,46	0,00	32.254,13	0,00	0,00	0,00	0,00	32.254,13	50.562,59	0,00	0,00
Gesamtsumme	21.008.319,49	0,00	18.308,46	0,00	20.990.011,03	11.366.316,90	339.316,00	0,00	11.705.632,90	9.284.378,13	9.642.002,59	1,62	44,15

809 von 884 in Zusammenstellung

TOP 9.19

FORDERUNGSSPIEGEL 2019

Art der Forderung[1]		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit[2] von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1[4]	2	3	4	5	6	7
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	2.603,26
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	110.045,54	110.045,54	0,00	0,00	16.274,87
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	5.293,66	268,66	0,00	5.025,00	10.512,75
	Summe	**115.339,20**	**110.314,20**	**0,00**	**5.025,00**	**29.390,88**

[1] siehe auch § 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik

[2] Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem letzten Fälligkeitstag der einzelnen Forderung

[3] Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird

VERBINDLICHKEITENSPIEGEL 2019

Art der Verbindlichkeit[1]		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit[2] von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1[4]	2	3	4	5	6	7
30	4.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	-4.013.944,88	-84.758,63	0,00	-3.929.186,25	-4.387.742,08
321–	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321–	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	-201.880,03	0,00	0,00	-201.880,03	-207.295,16
321–	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	-3.812.064,85	-84.758,63	0,00	-3.727.306,22	-4.180.446,92
33	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-171.990,15	-171.990,15	0,00	0,00	-98.118,48
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	-453.152,24	-453.152,24	0,00	0,00	-483.102,17
	Summe	**-4.639.087,27**	**-709.901,02**	**0,00**	**-3.929.186,25**	**-4.968.962,73**

[1] siehe auch § 48 Abs. 4 GemHVO-Doppik

[2] Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem Zeitpunkt des vollständigen Ausgleichs der Verbindliichkeit

[3] Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird

Anlage 27, Muster zu § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik

Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen

I. Übersicht über die übertragenen Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik

Produktgruppe/Unterproduktgruppe				
Nummer	Bezeichnung	übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	davon gebunden in EUR	davon frei verfügbar in EUR
1	2	3	4	5
573010	Vereinigte Testamente	438.700,00	438.700,00	0,00
Summe		**438.700,00**	**438.700,00**	**0,00**

II. Übersicht über die übertragenen Auszahlungen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik

Produktgruppe/Unterproduktgruppe				
Nummer	Bezeichnung	übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	davon gebunden in EUR	davon frei verfügbar in EUR
1	2	3	4	5
Summe		**0,00**	**0,00**	**0,00**

Stiftung Vereinigte Testamente
Lagebericht und Jahresabschluss 2019

1. Allgemeines

1.1 Geschichtlicher Hintergrund

Nach dem Ende des 1. Weltkrieges und der Geldentwertung war eine Vielzahl von Lübecker Stiftungen nicht mehr in der Lage, ihrem angedachten Stiftungszweck nachzukommen. Um diesen Stiftungen, deren Vermögen nicht aus Grundvermögen bestand, erneut wirtschaftliche Kraft zu verleihen, entschloss sich der Senat der Freien und Hansestadt Lübeck die Stiftung Vereinigte Testamente ins Leben zu rufen. Die hauptsächliche Aufgabe dieser Stiftungen war die „Armenfürsorge". Auch wenn zunächst nur von einer Verwaltungsgemeinschaft gesprochen wurde, so ist doch die Stiftung Vereinigte Testamente als eine durchaus selbständige Stiftung geschaffen worden. Sie wurde auch jederzeit als eine solche geführt. So wurden z.B. Grundrechte stets unter dem Namen der Stiftung in das Grundbuch eingetragen. Letztendlich sind die Vermögen der einzelnen Stiftungen so unentwirrbar miteinander verschmolzen, dass aus tatsächlicher Übung heraus die einheitliche Vermögensgemeinschaft „Vereinigte Testamente" entstanden ist. Die bestehenden Zweifel an der Selbständigkeit der Stiftung sind 1941 durch den nochmaligen Zusammenschluss der Stiftungen der Vereinigten Testamente zu der einheitlichen Stiftung „Vereinigte Testamente" endgültig behoben worden. In der Stiftung sind bis heute über 180 Einzelstiftungen eingegliedert worden. Im Laufe der Zeit wurde der Stiftungszweck nach und nach angepasst. Die Stiftung erfüllt auch heute noch eine Aufgabe von großer sozialer Bedeutung. Das Vermögen der Stiftung wurde für den Bau von Alten- und Pflegeheimen und Altenwohnungen eingesetzt. Zu den Schwerpunkten zählen heute die Unterhaltung und Modernisierung der o.g. stiftungseigenen Einrichtungen.

1.2 Zweck der Stiftung

Aufgabe der Stiftung Vereinigte Testamente ist unmittelbar und ausschließlich Lübecker Bürger, die infolge ihrer wirtschaftlichen Not der Hilfe bedürfen, zu unterstützen. Sie erfüllt diesen Zweck

a) durch Gewährung von Unterstützungen,
b) durch Förderung von bestehenden Alten- und Pflegeheimen,
c) durch Schaffung von neuen Alten- und Pflegeheimen.

1.3 Vermögen der Stiftung

Zum Vermögen der Stiftung Vereinigte Testamente gehören ein Grundstück in Lübeck, Bonnusstraße, das als Erbbaurecht vergeben wurde; vier Pflegeheime mit je ca. 80 Pflegeplätzen, die von der Hansestadt Lübeck betrieben werden, sowie an allen Pflegeheimstandorten angegliederte betreute Altenwohnungen (gesamt 206). Die Immobilien haben einen Buchwert von insgesamt von rund 9,2 Mio. €. Daneben besteht das Vermögen aus Vorräten, Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen in Höhe von 433,7 T€ und liquiden Mitteln von über

3,15 Mio. €, hiervon werden 276,7 T€ von der Grundstücksgesellschaft Trave mbH über den Geschäftsbesorgungsvertrag für die Altenwohnungen verwaltet. Des Weiteren existiert eine Ausleihung (Hypothekenforderung) in Höhe von 32,3 T€ an die Grundstücksgesellschaft Trave mbH, die zur Mitfinanzierung der Errichtung von Altenwohnungen in der Lübecker Innenstadt, Kleine Burgstraße diente.

1.4 Organe der Stiftung

Die Stiftung Vereinigte Testamente wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein nach § 5 Abs. 1 der Stiftungssatzung verwaltet. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden. Die Hansestadt Lübeck vertritt die Stiftung im Regelfall gerichtlich und außergerichtlich.
Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der Stiftung nach § 5 Abs. 2 der Stiftungssatzung gehindert ist, wird diese durch einen Vorstand wahrgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Sie werden vom/von der Innenminister:in des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von sechs Jahren ernannt.
Die Stiftung wird vertreten durch den Bürgermeister der Hansestadt Lübeck - 2.280.5 Stiftungsverwaltung.

1.5 Stiftungssatzung

Die Stiftung Vereinigte Testamente wird als ***Stiftung des bürgerlichen Rechts*** nach dem Stiftungsgesetz -StiG (GVOBl. Schl.-H. 2000 Nr. 5 S. 208) und nach der Satzung der Stiftung Vereinigte Testamente vom 23.01.1959, zuletzt geändert durch Beschluss der Bürgerschaft vom 27.05.1982, geführt.

2. Geschäftsablauf im Berichtsjahr

Die Stiftung Vereinigte Testamente stellt eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts dar, die ausschließlich operativ arbeitet, d.h. der Stiftungszweck wird nicht über Ausschütten von Vermögenserträgen erfüllt, sondern durch Einsatz der Vermögenssubstanz selbst sowie durch Dienstleistungen.
Zu ihrem Grundbesitz gehören vier SeniorInneneinrichtungen in Lübeck, die sich in der Wattstraße, Prassekstraße, Elswigstraße und in der Dornbreite befinden. Die angeschlossenen betreuten Wohnungen werden gemäß Geschäftsbesorgungsvertrag von der Grundstücksgesellschaft Trave mbH bewirtschaftet.
Die Erträge aus privatrechtlichen Leistungsentgelten (u.a. Mieten und Pachten) in Höhe von 1,840 Mio. € liegen annähernd an den Erwartungen (1,844 Mio. €). Das erwartete Niveau an Zinserträgen in Höhe von 9,1 T€ konnte aufgrund der anhaltenden niedrigen Zinsen für Geldanlagen auf dem Kapitalmarkt nicht erreicht werden und liegt nur bei 5,6 T€.

Für die bauliche Unterhaltung einschließlich der Betriebskosten der stiftungseigenen Liegenschaften wurden 1,64 Mio. € verausgabt (Vorjahr: 1,16 Mio. €). An die Hansestadt Lübeck wurden Verwaltungskosten (Personalkosten, Kassengeschäfte usw.) in Höhe von 62,0 T€ erstattet (Vorjahr: 66,8 T€). Die Zinsaufwendungen für Darlehen incl. Kreditbeschaffungskosten beliefen sich auf 71,5 T€ (Vorjahr: 101,1 T€). An

Tilgungsleistungen (ohne Umschuldungen) wurden 373,8 T€ erbracht (Vorjahr: 341,0 T€). Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen zum Stichtag 31.12.2019 belaufen sich auf einen Wert von insgesamt 4,02 Mio. € (Vorjahr: 4,39 Mio. €).

Das Wirtschaftsjahr 2019 schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 270.622,83 € (Vorjahr: Jahresüberschuss 64.789,00 €) ab. Nach Beschlussfassung des Jahresergebnisses durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll der Jahresfehlbetrag im darauffolgenden Wirtschaftsjahr durch eine Entnahme aus der Zweckrücklage ausgeglichen werden.

3. Vermögenslage

Das bilanzierte Stiftungskapital der Stiftung Vereinigte Testamente setzt sich aus den Positionen „Stiftungskapital" von 384,4 T€ und „Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied" von 6,19 Mio. zum 31.12.2019 zusammen. Hierbei bildet das „Stiftungskapital" das Kapitalvermögen der Stiftung inklusive der Entwicklung vor der Umstellung auf die doppische Buchführung ab. Das „Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied" hingegen stellt die rein rechnerische Differenz zwischen der neu ermittelten Aktiv- und Passivseite der Bilanz dar und bildet die bis dahin erwirtschafteten stillen Reserven ab, die mit den Neubewertungen von Vermögens- und Schuldwerten aufgrund der Überleitung auf die doppische Buchführung offengelegt wurden. Das Erwirtschaften stiller Reserven ist rechtlich zulässig, ausdrücklich wünschenswert und aufgrund der Einhaltung z.B. des Niederstwertprinzips bei der doppischen Bewertung unvermeidbar.
Eine nachträgliche Zuordnung von rein mathematisch ermittelten, aber zum Teil über Jahrhunderte erwirtschafteten, stillen Reserven zu bestimmten Eigenkapitalbestandteilen ist erst nach Verfahrensklärung mit der Stiftungsaufsicht umzusetzen.

Das zu erhaltende Stiftungskapital kann sich daher lediglich auf das Grundstockvermögen beziehen, das in der Bilanz sowohl im Stiftungskapital als auch im Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied enthalten ist, das unabhängig vom System des Rechnungswesens einheitlich betrachtet wird, und den Vorgaben der Stiftungsaufsichtsbehörde entspricht.

Im Wirtschaftsjahr 2019 gab es keine Veränderung des Grundstockvermögens als Stiftungskapital. Der Erhalt des Stiftungskapitals ist hiermit gewährleistet.

Die Ergebnisrücklagen im Wirtschaftsjahr 2019 haben sich wie folgt entwickelt. Nach Verwendung des Jahresergebnisses 2018 beläuft sich die Freie Rücklage auf 1,12 Mio. € (Vorjahr: 1,05 Mio. €) und die Zweckrücklage auf 806,8 T€ (Vorjahr: 815,4 T€) zum Bilanzstichtag.

Der Jahresfehlbetrag von 270.622,83 € im Wirtschaftsjahr 2019 ergibt sich durch die hohen angefallenen Bauunterhaltungsaufwendungen im Bereich der stiftungseigenen Objekte (Pflegeeinrichtungen und betreute Altenwohnungen). Trotz erneuter Verzögerungen bei der Umsetzung der brandschutztechnischen Ertüchtigung des Pflegeheimes Dreifelderweg (Wattstraße), ist aufgrund hoher außerordentlicher Instandhaltungsaufwendungen und Wohnungsherrichtungen im Bereich der betreuten Altenwohnungen der tatsächliche Jahresfehlbetrag höher als der ursprüngliche Planwert (- 214.000,00 €) ausgefallen.

4. Finanzlage

Die Liquidität der Stiftung zur Finanzierung der Stiftungsleistungen im Jahr 2019 war jederzeit gegeben. Evt. Risiken, die die Leistungsfähigkeit der Stiftung im Jahr 2019 hätten beeinträchtigen können, sind nicht vorhanden bzw. nicht erkennbar gewesen.

5. Ausblick

Im Haushaltsjahr 2019 war die Leistungsfähigkeit der Stiftung jederzeit gewährleistet. Es ist jedoch abzusehen, dass der Stiftungszweck „Altenhilfe" in den Pflegeeinrichtungen und den angegliederten betreuten Altenwohnanlagen in künftigen Jahren nicht mehr so wahrgenommen werden kann, wie es wünschenswert wäre. Der Abbau von Investitionsstaus und notwendigen brandschutztechnischen Ertüchtigungen sowie energetischen Sanierungsmaßnahmen in allen Einrichtungen können aus Mitteln der Stiftung nicht finanziert werden. Zurzeit werden Lösungsmöglichkeiten in der Verwaltung, im Vorstand und in den politischen Gremien erörtert um die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stiftung zu erhalten und um die Wettbewerbsfähigkeit der städtischen Pflegeeinrichtungen gegenüber anderen Betreibern ähnlicher Einrichtungen nachhaltig zu verbessern („Zukunftskonzept 2030").

Lübeck, den 30.06.2021

Jan Lindenau
Bürgermeister der
Hansestadt Lübeck

Hansestadt LÜBECK

Stiftung Vereinigte Testamente

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Stiftung Vereinigte Testamente zum 31. Dezember 2019

Rechnungsprüfungsamt

September 2022

Impressum

Herausgeber:
Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Rechnungsprüfungsamt
Layout: Uljana Zimmer

818 von 884 in Zusammenstellung

Inhalt:

Seite

Abkürzungsverzeichnis ... 4
1 Prüfungsgegenstand und Prüfungsauftrag ... 5
2 Prüfungsdurchführung ... 5
3 Vorjahre ... 6
4 Haushaltsplan ... 7
5 Jahresabschluss ... 7
5.1 Bilanz 2019 ... 7
5.1.1 Bauten auf fremden Grund und Boden ... 7
5.1.2 Sonstige Ausleihungen ... 8
5.1.3 Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen ... 8
5.1.4 Liquide Mittel ... 8
5.1.5 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom öffentlichen Bereich ... 9
5.1.6 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom privaten Kreditmarkt ... 9
5.2 Ergebnisrechnung 2019 ... 9
5.2.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte ... 9
5.2.2 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen ... 10
5.3 Finanzrechnung 2019 ... 10
5.3.1 Aufnahme und Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ... 11
5.4 Anhang 2019 ... 11
5.5 Lagebericht 2019 ... 11
6 Erhalt des Stiftungsvermögens und Mittelverwendung ... 11
7 Zusammenfassung ... 12

8 von 884 in Zusammenstellung

Abkürzungsverzeichnis

AO	–	Abgabenordnung
APH	–	Alten- und Pflegeheim
AZ	–	Auszahlungen
EB	–	Eröffnungsbilanz
EZ	–	Einzahlungen
GBV	–	Geschäftsbesorgungsvertrag
GemHVO-Doppik	–	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
GG	–	Grundstücksgesellschaft
GMHL	–	Gebäudemanagement der Hansestadt Lübeck
GO	–	Gemeindeordnung
HL	–	Hansestadt Lübeck
JA	–	Jahresabschluss
RPA	–	Rechnungsprüfungsamt
SIE	–	SeniorInnenEinrichtungen der Hansestadt Lübeck
VJ	–	Vorjahr
VT	–	Vereinigte Testamente
VV	–	Verwaltungsvorschrift

1 Prüfungsgegenstand und Prüfungsauftrag

Prüfungsgegenstand war der JA des Jahres 2019. Der JA 2019 wurde dem RPA im Juli 2021 zur Prüfung vorgelegt, die weiteren Prüfungsunterlagen wurden während der Prüfung im Jahr 2022 bereitgestellt.

2 Prüfungsdurchführung

Die Stiftung Vereinigte Testamente (VT) ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie wird gemäß § 5 ihrer Satzung von der Hansestadt Lübeck (HL) nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (GO) verwaltet. Es handelt sich um Treuhandvermögen im Sinne von § 98 GO, demnach unterliegen die Jahresabschlüsse (JA) der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt (RPA).

§ 92 Abs. 1 GO:

In Gemeinden, in denen ein RPA besteht, prüft dieses den JA und den Lagebericht mit allen Unterlagen dahin, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen (EZ) und Auszahlungen (AZ) sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum JA vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum JA vollständig und richtig ist.

Das RPA kann die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten. Im Sinne einer zügigen Prüfung zurückliegender JA machte das RPA von dieser Regelung Gebrauch. Die nicht geprüften Positionen werden in diesem Bericht aufgelistet. Die Prüfung erfolgt unter Mitarbeit der BDO AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – Zweigniederlassung Lübeck mit Unterbrechungen in den Monaten Mai bis August 2022.

3 Vorjahre

Bilanzposten	Prüfungsbemerkung	Stellungnahme der Verwaltung	Anmerkungen
Eröffnungsbilanz (EB) (Stichtag 01.01.2010)			
Wohnbauten	Anschaffungs- und Herstellungskosten enthalten Werte der Bilanzposten Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung.	Falsch zugeordnetes Sachanlagevermögen wird bei der Folgeinventur erfasst, den entsprechenden Bilanzpositionen zugeordnet und über die korrekte Nutzungsdauer abgeschrieben.	Bisher ist keine Korrektur erfolgt.
Wohnbauten	Alle elf Anlagen hätten bei Bauten auf fremdem Grund ausgewiesen werden müssen.	Eine Umgliederung ist im September 2019 erfolgt, sodass eine korrekte Darstellung mit dem JA 2019 erfolgen wird.	Die Prüfungsbemerkung wurde im Jahresabschluss 2019 umgesetzt.
JA 2018			
Privatrechtliche Leistungsentgelte	Die EZ aus privatrechtlichen Leistungsentgelten wichen um 379 TEUR von den Erträgen ab. Es wurde eine Buchung von 377 TEUR vom Konto 6411000 an 6472000 vorgenommen.	Die Buchung steht im Zusammenhang mit der neuen Abrechnungssystematik bei der GG Trave ab dem Geschäftsjahr 2017. Der Betrag von 376 TEUR ist in diesem Geschäftsjahr gebucht worden. Aufgrund einer fehlerhaften Stammdatenverknüpfung bei einem Sachkonto wurde diese Buchung nicht richtig übernommen und im Jahr 2018 berichtigt.	Keine Auswirkungen auf den Folgeabschluss vorhanden, damit keine weitere Betrachtung 2019
Aufwendungen aus Sach- und Dienstleistungen	2018 erfolgte die Übertragung von Haushaltsresten in das Folgejahr ohne Berücksichtigung der Regelungen des § 23 GemHVO-Doppik	Die Verwaltung legt den § 23 GemHVO-Doppik anders aus. Nach Aussage der Verwaltung kann die Auffassung des RPA vom Gesetzgeber so nicht gewollt sein.	Die Haushaltsreste wurden auch nach 2020 übertragen, ohne die einschlägigen Regelungen zu beachten (siehe TZ 5.2.2). Die Übertragungen in das Jahr 2020 betragen 439 TEUR

4 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan der Stiftung VT wurde für das Jahr 2019 in der Sitzung der Bürgerschaft am 29. November 2018 beschlossen und dem Innenministerium vorgelegt.

5 Jahresabschluss

Der JA der Stiftung besteht entsprechend § 91 GO aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beigefügt

5.1 Bilanz 2019

Die Bilanz ist rechnerisch richtig. Der Eigenkapitalausweis weicht von der in § 48 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) vorgegebenen Gliederung ab. Die Gliederungsnummern 1.01, 1.011, 1.02 und 1.03 existieren nicht, auch die Kontenart 200 ist in den Verwaltungsvorschriften (VV) über den Kontenrahmen für die Haushalte der Gemeinden nicht enthalten.

Die Anfangswerte stimmen mit der Schlussbilanz des VJ überein. Das Jahresergebnis stimmt mit der Ergebnisrechnung, die liquiden Mittel stimmen mit der Finanzrechnung überein. Des Weiteren wurde die Übereinstimmung der Bilanzposten mit den Anlagen zum Anhang (Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenspiegel) und dem Finanzbuchhaltungssystem überprüft.

Die geprüften wesentlichen Posten der Bilanz werden im Folgenden erläutert. Weitere wesentliche Posten der Bilanz, die nicht systematisch im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2019 geprüft wurden, sind:

- Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
- Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
- Stiftungskapital,
- Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschiede
- Freie und sonstige Rücklagen
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- Sonstige Verbindlichkeiten

5.1.1 Bauten auf fremden Grund und Boden

	31.12.2018	31.12.2019
Kontengruppe 05	**0 EUR**	**9.203.628 EUR**

Aufgrund der Anmerkungen des RPA der Vorjahre wurden die Wohnbauten im Jahr 2019 sowohl in der Bilanz als auch im Anlagenspiegel von den Wohnbauten in die Bauten auf fremden Grund und Boden umgegliedert.

Die Umgliederung ist bei den Anschaffungs- und Herstellungskosten ersichtlich. Im Bereich der Abschreibungen hätte eine entsprechende Spalte aufgrund der besseren Transparenz zusätzlich eingefügt werden müssen (in Anlehnung § 48 Abs. 4 GemHVO-Doppik).

5.1.2 Sonstige Ausleihungen

	31.12.2018	31.12.2019
Kontengruppe 13	**50.563 EUR**	**32.254 EUR**

Es handelt sich um ein Darlehen an die GG Trave mbH von ursprünglich 705 TDM zur Mitfinanzierung von 27 Wohnungen. Gemäß Darlehensvertrag ist eine Verzinsung von 6 % vorgesehen. Wie im Darlehensvertrag festgeschrieben, ist jedoch der Zins ermäßigt, wenn eine entsprechende Wirtschaftlichkeitsberechnung unter Berücksichtigung der Kostenmiete im sozialen Wohnungsbau die Notwendigkeit hierzu nachweist. Der Zinssatz für das Darlehen 2019 betrug 2,5 %. Das Darlehen wurde 2019 um 18.309 EUR getilgt.

5.1.3 Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen

	31.12.2018	31.12.2019
Kontenarten 155/156	**323.809 EUR**	**318.318 EUR**

Im JA 2019 wurden unfertige Leistungen in Höhe von 318 TEUR (VJ 324 TEUR) ausgewiesen. Unter den unfertigen Leistungen wurden noch nicht abgerechnete Betriebskosten sowie Kosten der Wärmeversorgung gebucht.

In der Finanzbuchhaltungssoftware wurde das Konto 1551 – unfertige Erzeugnisse, anstatt unfertige Leistungen (Kontenart 156) gewählt. Im Anhang ist richtigerweise der Posten unfertige Leistungen angesprochen worden.

5.1.4 Liquide Mittel

	31.12.2018	31.12.2019
Kontengruppe 18	**3.479.719 EUR**	**3.152.968EUR**

Im Jahr 2018 erfolgte eine Neunanlage eines Termingeldes i. H. v. 500 TEUR bei einer Baugenossenschaft. Eine Geldanlage bei einer Baugenossenschaft ist rechtlich möglich, jedoch weist das RPA auf die Gefahr eines möglichen Verlusts im Falle der Insolvenz des Wohnungsunternehmens hin. Der Ausweis unter den liquiden Mitteln ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich möglich und zulässig.

Das RPA überprüfte die Kontostände aller Konten. Es gab keine Beanstandungen.

5.1.5 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom öffentlichen Bereich

	31.12.2018	31.12.2019
Kontenarten 32-	**207.295 EUR**	**201.880 EUR**

Dieser Posten ging im Jahr 2019 um 5 TEUR zurück. Dies entsprach der zu leistenden Tilgung aus Krediten vom öffentlichen Bereich im Jahr 2019. Die Bereichsabgrenzung wurde hier korrekt vorgenommen. Zur Prüfung lag uns eine Saldenmitteilung sowie ein Tilgungsplan vor.

5.1.6 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom privaten Kreditmarkt

	31.12.2018	31.12.2019
Kontenarten 32	**4.180.447 EUR**	**3.812.065 EUR**

Der Bilanzposten ging um 368 TEUR zurück. Der Betrag stimmte mit der im Jahr 2019 erbrachten Tilgung von Verbindlichkeiten aus Krediten vom privaten Kreditmarkt überein. Die Bereichsabgrenzung wurde korrekt vorgenommen. Im Anhang erfolgte eine ausreichende Erläuterung.

Die Darlehen wurden durch Saldenmitteilungen, Kontoauszüge und Tilgungspläne nachgewiesen.

5.2 Ergebnisrechnung 2019

Die Aufstellung entspricht den Vorgaben des § 45 i.V.m. § 2 GemHVO-Doppik und den zugehörigen Mustern. Die Ergebnisrechnung ist rechnerisch richtig. Die Vorjahreszahlen und die fortgeschriebenen Planansätze sind richtig dargestellt. Im Folgenden werden die geprüften wesentlichen Positionen der Ergebnisrechnung dargestellt.

Die geprüften wesentlichen Positionen der Ergebnisrechnung werden im Folgenden erläutert. Eine weitere wesentliche Position, die nicht systematisch im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2019 geprüft wurde, ist die der Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen.

5.2.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte

	2018	2019
Kontenarten 441, 442 und 446	**1.721.695 EUR**	**1.840.249 EUR**

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte bestanden wie in den VJ überwiegend (1.733 TEUR) aus Mieterlösen (Konto 4411). Diese setzten sich überwiegend aus Mieteinnahmen für die APH von den SIE (971 für 2019 abzgl. 94 TEUR Erstattung für das Jahr 2019 zzgl. Nachzahlungen und Erstattungen für das Jahr 2018 von zusammen 3 TEUR) sowie aus Mieteinnahmen des Geschäftsbesorgers für die Altenwohnungen (850 TEUR) zusammen. Die Prüfung der Mieteinnahmen von der SIE führte zu keinen Beanstandungen. Die Mieterlöse sind mit Ausnahme der Nachberechnungen der Vorjahre periodengerecht vorgenommen worden.

Die privatrechtlichen Leistungserlöse liegen geringfügig unterhalb des Planansatzes von 1.844 TEUR.

Die Mieterträge aus der Geschäftsbesorgung wurden aus der Abrechnung der GG Trave übernommen. Die Übernahme aus der Abrechnung war nachvollziehbar und ergab keine Beanstandungen.

Die EZ aus privatrechtlichen Leistungsentgelten konnten zu den Erträgen abgestimmt werden.

5.2.2 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

	2018	2019
Kontengruppe 52	**-1.160.081 EUR**	**-1.640.143 EUR**

Im Vergleich zu 2018 sind die Aufwendungen um 480 TEUR gestiegen. Sie lagen jedoch um 586 TEUR unterhalb des Planansatzes. Ursächlich für die Planunterschreitung sind die nicht wie im geplanten Umfang durchgeführten Instandhaltungsmaßnahmen. Insbesondere die geplanten brandschutztechnischen Maßnahmen im Dreifelderweg wurden mit deutlicher Verzögerung durchgeführt. Die Hauptmaßnahme wurde in das kommende Jahr verschoben. Gemäß Anhang haben außergewöhnliche Instandhaltungs- und Herrichtungsmaßnahmen bei den betreuten Altenwohnungen von 310 TEUR ergeben, die aber mit 464 TEUR unterhalb des Planansatzes liegen.

Die AZ für Sach- und Dienstleistungen liegen um 667 TEUR unter dem Plan. Diese resultieren u.a. aus dem unterplanmäßigen durchgeführten Instandhaltungsmaßnahmen. Bis auf einen Restbetrag von 7 TEUR ließen sich die Auszahlungen zwischen Ergebnis- und Finanzrechnung abstimmen.

Die im Vorjahr übertragenen konsumtiven Haushaltsreste von 675 TEUR wurden somit nur teilweise verbraucht. Gemäß Haushaltsresteverfügung ist für die Bauunterhaltung die Mittelübertragung von 646 TEUR in das Haushaltsjahr erforderlich gewesen. Aufgrund von Verzögerungen, die bereits in den Vorjahren entstanden sind, werden 439 TEUR in das folgende Haushaltsjahr 2020 übertragen. In diesem Zusammenhang sehen wir einen Verstoß gegen § 23 GemHVO-Doppik.

5.3 Finanzrechnung 2019

Die Finanzrechnung ist formal und rechnerisch richtig. Der Anfangsbestand der liquiden Mittel wurde korrekt aus der Schlussbilanz 2018 übernommen. Des Weiteren wurde die Übereinstimmung mit dem Finanzbuchhaltungssystem überprüft.

Im Folgenden werden die geprüften wesentlichen Positionen der Finanzrechnung dargestellt, soweit sie nicht bereits bei den entsprechenden Ergebnisrechnungspositionen erläutert worden sind.

5.3.1 Aufnahme und Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

	2018	2019
Kontenart 692	**858.949 EUR**	**0 EUR**
Kontenart 792	**-1.199.964 EUR**	**-373.797 EUR**

Die AZ für Tilgung betrugen 374 TEUR. Dabei handelt es sich um die planmäßigen Tilgungsleistungen. Die Bereichsabgrenzungen wurden eingehalten.

5.4 Anhang 2019

Der Anhang steht im Einklang mit dem übrigen JA. Die Anlagen entsprechen den gesetzlichen Mustern.

Nach § 51 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO-Doppik sind besondere Umstände, die dazu führen, dass der JA nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt, im Anhang zu erläutern. Der Falschausweis des Großteils des Anlagevermögens bei den Wohnbauten statt bei den Bauten auf fremden Grund wurde in den Vorjahren erläutert und im Jahr 2019 berichtigt.

Die Anlagen zum Anhang stimmen mit den zugrundliegenden Unterlagen überein.

5.5 Lagebericht 2019

Dem JA ist ein vom Bürgermeister der Hansestadt Lübeck am 17.12.2020 unterzeichneter Lagebericht beigefügt. Dieser vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

6 Erhalt des Stiftungsvermögens und Mittelverwendung

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten (§ 4 Stiftungsgesetz). Im Lagebericht wurde der Vermögenserhalt dadurch belegt, dass sich das Grundstockvermögen, das in der Bilanz sowohl im Stiftungskapital als auch im Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied enthalten ist, nicht verändert hat.

Der im Jahr 2018 erwirtschaftete Überschuss wurde im Jahr 2019 den Rücklagen zugeführt. Stiftungskapital und Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied blieben konstant, sodass davon ausgegangen werden kann, dass das Stiftungsvermögen nicht geschmälert wurde.

Für gemeinnützige Stiftungen gilt der Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO). Bei der Stiftung VT handelt es sich um eine Anstaltsstiftung, d. h. sie setzt ihr Vermögen (vorwiegend APH und Altenwohnungen) – und nicht wie eine Kapitalstiftung ihre Erträge – unmittelbar zur Verwirklichung des Stiftungszwecks (Unterstützung Lübecker Bürger u. a. durch die Förderung von bestehenden APH) ein. Eine Ausnahme vom Gebot der zeitnahen Mittelverwendung stellt die steuerrechtlich unschädliche Bildung von Rücklagen nach § 62 Abs. 1 AO dar.

	Freie Rücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO)			Zweckrücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 AO)			Summe
Jahr	Anfangs-bestand EUR	Einstellung/ Entnahme (-) EUR	Endbestand EUR	Anfangs-bestand EUR	Einstellung/ Entnahme (-) EUR	Endbestand EUR	EUR
2019	1.046.486	73.443	1.119.929	815.434	43.193 -51.846	806.781	1.926.710

7 Zusammenfassung

Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	Einheitlicher Ausweis als unfertige Leistung steht in der Finanzbuchhaltungssoftware aus.

Aufgrund der geringen Feststellungen sehen wir von einer Stellungnahme ab. Unabhängig davon wird anheimgestellt, sich schriftlich zu den Bemerkungen zu äußern. Das Rechnungsprüfungsamt wird den Jahresabschluss im Rechnungsprüfungsausschuss darstellen.

Lübeck, 01.09.2022
14.906.07.13/2019

Dr. Katja Schur

Elke Kreutzer

Anlagen:
Jahresabschluss mit Lagebericht zum 31.12.2019

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2022/11756
öffentlich

Lübeck, 16.12.2022

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung
2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften

Bearbeitung: Jörg Kaminski (E-Mail: joerg.kaminski@luebeck.de Telefon: 122-2060)

Stiftung Lübecker Altstadt: Feststellung des Jahresabschlusses 2020

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
16.01.2023	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
24.01.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.01.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1) Der Jahresabschluss 2020 mit einem Jahresergebnis von -788,90 € wird gem. § 92 Abs. 3 GO S-H i.V.m. § 17 Abs. 2 Stiftungsgesetz S-H zur Kenntnis genommen.

2) Dieser Jahresfehlbetrag wird auf das Wirtschaftsjahr 2021 vorgetragen.

3) Die aus den Jahren 2017 bis 2019 bereits vorgetragenen Jahresfehlbeträge konnten auch in 2020 nicht ausgeglichen werden und werden daher weiter vorgetragen.

4) Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes (VO/2022/11702), der im Prüfungsausschuss am 07.12.2022 abschließend beraten wurde wird zur Kenntnis genommen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
2.280.5 – Stiftungsverwaltung	zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:

Da nicht betroffen

Die Maßnahme ist:		neu
		freiwillig
	X	vorgeschrieben durch:
		GO S-H

Finanzielle Auswirkungen:		Ja (Anlage 1)
	X	Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:	X	Nein
		Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:
Das weitere Vortragen der aufgelaufenen Jahresfehlbeträge 2017-2020 ist notwendig, da keine verrechnungsfähigen Rücklagen mehr vorhanden sind.
Die Zukunft dieser Stiftung ist daher auf Prüfstand.

Anlagen:
Jahresabschluss mit Prüfbericht

Bürgermeister Jan Lindenau

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2022/11702
öffentlich

Lübeck, 24.11.2022

Bearbeitung: Yvonne Bretfeld (E-Mail: yvonne.bretfeld@luebeck.de Telefon: 122-7103)

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 und des dazugehörigen Lageberichtes der Stiftung Lübecker Altstadt

Beratung, Erörterung und ggf. Empfehlung zum o.a. Bericht im Zuge der Erstbehandlung.

Hansestadt LÜBECK

Stiftung Lübecker Altstadt

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Stiftung Lübecker Altstadt zum 31. Dezember 2020

Rechnungsprüfungsamt

September 2022

Impressum

Herausgeber:
Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Rechnungsprüfungsamt
Rechnungsprüfer: Jürgen Saß
Layout: Yvonne Bretfeld

833 von 884 in Zusammenstellung

Inhalt:

Seite

Abkürzungsverzeichnis ... 4
1 Prüfungsgegenstand und Prüfungsauftrag ... 5
2 Vorjahre ... 6
3 Haushaltsplan ... 6
4 Jahresabschluss ... 7
5 Bilanz ... 7
5.1 Liquide Mittel ... 7
5.2 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten ... 8
5.3 Stiftungskapital ... 9
6 Ergebnisrechnung ... 9
7 Finanzrechnung ... 9
8 Anhang ... 9
9 Lagebericht ... 9
10 Zusammenfassung ... 11

834 von 884 in Zusammenstellung

Abkürzungsverzeichnis

GemHVO-Doppik	-	Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden – Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
GO	-	Gemeindeordnung Schleswig-Holstein
HGB	-	Handelsgesetzbuch
HL	-	Hansestadt Lübeck
Stiftung	-	Stiftung Lübecker Altstadt
RPA	-	Rechnungsprüfungsamt

1 Prüfungsgegenstand und Prüfungsauftrag

Die Stiftung Lübecker Altstadt (Stiftung) ist eine gemeinnützige, rechtsfähige kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Lübeck. Sie wurde mit Urkunde vom 13. Dezember 1979 errichtet. In der Sitzung der Bürgerschaft am 24. April 1980 wurde beschlossen, die Verwaltung der Stiftung der Hansestadt Lübeck (HL) gemäß § 17 Abs. 1 Stiftungsgesetz zu übertragen. Es handelt sich um Treuhandvermögen im Sinne von § 98 Gemeindeordnung (GO).

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Stiftung für das Haushaltsjahr 2020 wurden vom Bereich Haushalt und Steuerung erstellt und jeweils am 24. November 2021 vom Bürgermeister der HL unterzeichnet. Der Jahresabschluss ist gemäß § 91 Abs. 2 GO innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.

Er ist gemäß § 44 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) spätestens bis zum 01. Mai eines jeden Jahres der zuständigen Kommunalaufsicht und der Prüfungsbehörde vorzulegen. Der Jahresabschluss 2020 ist somit nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist aufgestellt und vorgelegt worden.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 und des Lageberichts 2020 erfolgt gemäß § 92 Abs. 1 GO in Verbindung mit § 116 Abs. 1 Nr. 1 GO durch das Rechnungsprüfungsamt (RPA). Nach Abschluss der Prüfung legt der Bürgermeister gemäß § 92 Abs. 3 GO den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Schlussbericht des RPA der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Gemäß § 92 Abs. 1 GO prüft in Gemeinden, in denen ein RPA besteht, dieses den Jahresabschluss und den Lagebericht mit allen Unterlagen dahingehend, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Das RPA kann gemäß § 92 Abs. 1 GO die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.

Im Sinne einer zügigen Prüfung des zeitlich zurückliegenden Jahresabschlusses hat das RPA von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Die Prüfung des Jahresabschlusses und des zugehörigen Lageberichtes ist ab Mai 2022 durch das RPA erfolgt. Die Prüfung wurde risikoorientiert und unter Berücksichtigung von Wesentlichkeitsgrenzen durchgeführt. Soweit in diesem Bericht Vorjahreswerte angegeben werden, beziehen sich diese auf Werte des zum Stichtag 31.12.2019 erstellten Jahresabschlusses der Stiftung.

2 Vorjahre

Thema	RPA-Bericht	Stellungnahme der Verwaltung	Anmerkung
JA 2011 bis 2020			
Aktive Rechnungsabgrenzungs-posten (ARAP)	Bildung eines ARAP für Zuschüsse zu Sanierungsmaßnahmen ist beim Zuschussgeber nicht zulässig. Dieses ist nicht gedeckt durch § 40 Abs. 7 GemHVO-Doppik.	Nach § 40 Abs. 7 GemHVO-Doppik sind geleistete Zuschüsse für die Anschaffung und Herstellung von Vermö-gensgegenständen als ARAP zu aktivieren, soweit das wirtschaft-liche Eigentum nicht bei der Stiftung liegt.	Keine Veränderung nach dieser Prüfung. Die Verwaltung setzt den Ansatz fort. Die Auffassung des RPA bleibt bestehen.
JA 2011 bis 2019			
Stiftungskapital	Das Stiftungskapital liegt um 9 TEUR unter dem in der Satzung bezifferten Stiftungsvermögen.	Die Feststellung trifft zu. Der Ausgleich soll laut Lagebericht 2020 aus positiven Jahresergebnissen der Folgejahre aufgefüllt werden.	Das RPA schlägt vor, das Stiftungskapital aus der Ergebnisrücklage, die aus Erträgen vergange-ner Jahre entstanden ist, aufzufüllen. Die Verwaltung stimmt damit überein und hat in Aussicht gestellt, die Buchung mit dem Jahresabschluss 2021 vorzunehmen

3 Haushaltsplan

Grundlage für die Haushaltsführung des jeweiligen Haushaltsjahres ist der Haushaltsplan. Der Haushaltsplan 2020 für die Stiftung wurde in der Sitzung der Bürgerschaft am 26. September 2019 beschlossen (VO/2019/07978). Gemäß § 78 Abs. 1 GO enthält der Haushaltsplan alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlungen, entstehenden Aufwendungen und zu leistenden Auszahlungen sowie die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen. Die allgemeinen Planungsgrundsätze sind in § 10 der GemHVO-Doppik geregelt.

Die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes 2020 wurden folgendermaßen festgesetzt:

Plandaten	**Erträge**	**Aufwendungen**	**Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit**
Ergebnisplan	700 EUR	1.800 EUR	-1.100 EUR
Plandaten	**Einzahlungen**	**Auszahlungen**	**Finanzmittel-überschuss**
Finanzplan			
Laufende Verwaltungstätigkeit	700 EUR	500 EUR	200 EUR
Investitions- und Finanzierungstätigkeit	0 EUR	0 EUR	0 EUR
Saldo Finanzplan	700 EUR	500 EUR	200 EUR

Die Finanzplanung weist eine Erhöhung der liquiden Mittel um 200 EUR aus.

4 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss der Stiftung besteht entsprechend § 91 Abs. 1 GO aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beigefügt. Mit Datum vom 19. April 2021 bestätigt die Stiftungsverwaltung die Richtigkeit und Vollständigkeit aller für den Jahresabschluss angeforderten Erklärungen.

5 Bilanz

Die Anfangswerte stimmen mit der Schlussbilanz des Vorjahres (VJ) überein.

5.1 Liquide Mittel

Die Stiftung verfügt ausschließlich über Geldmittel, die sich entsprechend der folgenden Übersicht darstellen:

Liquide Mittel	Jahresabschluss 31.12.2019	Veränderung	Jahresabschluss 31.12.2020
Bilanzposten 2.4	226.448 EUR	704 EUR	227.152 EUR

Die in der Bilanz und in der Finanzrechnung ausgewiesenen liquiden Mittel stimmen überein. Der Betrag ergibt sich aus dem Bestand des Girokontos (6 TEUR), eines Sparbuches (0,7 TEUR) sowie einer Spareinlage mit Festzinsvereinbarung (220 TEUR). Die Salden wurden durch Auszüge belegt.

Die liquiden Mittel sind mit 220 TEUR im Wesentlichen in einem Vertrag als Wachstumssparen angelegt. Daraus ergeben sich während der Dauer der Anlage folgende Erträge:

Zeitraum	**Zinsertrag**
31.12.2019	387,13 €
31.12.2020	790,24 €
31.12.2021	1.011,07 €
31.12.2022	1.361,73 €
31.12.2023	1.934,57 €
31.12.2024	2.470,51 €
31.12.2025	1.094,84 €

5.2 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Rechnungsabgrenzungs-posten	Jahresabschluss 31.12.2019	Veränderung	Jahresabschluss 31.12.2020
Bilanzposten 3	18.121,00 EUR	1.243,00 EUR	16.878,00 EUR

Im Rahmen der Schlussbesprechung am 01. September 2022 ergaben sich keine neuen Gesichtspunkt zu diesem Prüfungspunkt: Das Rechnungsprüfungsamt steht nach wie vor auf dem Standpunkt, dass ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten nach dem Wortlaut des § 40 Abs. 7 GemHVO-Doppik nur bei der Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen anzusetzen ist[1].

Die Verwaltung hält an ihrer bisherigen Auffassung fest und wird keine Änderungen vornehmen, solange es keine neuen Erkenntnisse zu diesem Sachverhalt gibt.

[1] VO/2018/05794 vom 12.02.2018 Stiftung Lübecker Altstadt 2011 bis 2014
VO/2020/08703 vom 19.02.2020 Stiftung Lübecker Altstadt 2015 und 2016
VO/2020/08704 vom 19.02.2020 Stiftung Lübecker Altstadt 2017 und 2018
VO/2020/09513 vom 10.11.2020 Stiftung Lübecker Altstadt 2019

5.3 Stiftungskapital

Stiftungskapital	Jahresabschluss 31.12.2019	Veränderung	Jahresabschluss 31.12.2020
Bilanzposten 1.01	215.236,00 EUR	0,00 EUR	215.236,00 EUR

Das Stiftungskapital wurde in der Bilanz mit 208 TEUR ausgewiesen sowie einer Zustiftung von 7 TEUR. Es ergaben sich keine Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr.

6 Ergebnisrechnung

Gemäß § 45 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind in der Ergebnisrechnung die Erträge und Aufwendungen nachzuweisen. Die Ergebnisrechnung entspricht formal den gesetzlichen Vorschriften. Im Anhang zum Jahresabschluss sind die Ergebnisse der verschiedenen Kontengruppen den Planwerten tabellarisch gegenübergestellt. Daraus ergeben sich keine wesentlichen berichtsrelevanten Positionen in der Ergebnisrechnung. Es entstand ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 789 EUR. Damit entspricht das Jahresergebnis dem Haushaltsplan.

7 Finanzrechnung

Die fortgeschriebenen Planansätze und die Vorjahreszahlen sind richtig dargestellt. Der Endbestand der liquiden Mittel stimmt mit der Schlussbilanz überein. Die Finanzrechnung ist formal und rechnerisch richtig. Die vorgelegte Finanzrechnung stimmte mit dem Finanzbuchhaltungssystem überein. Es gibt keine wesentlichen berichtsrelevanten Positionen in der Finanzrechnung.

8 Anhang

Der Anhang steht im Einklang mit dem übrigen Jahresabschluss, er enthält die nach § 51 Abs. 2 GemHVO erforderlichen Angaben. Die nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik erforderlichen Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenspiegel sind beigefügt und wurden geprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen. Die Anlagen entsprechen den gesetzlichen Mustern.

Im Anhang wird unter den allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erläutert, dass das Anlagevermögen insbesondere das Gründungsvermögen enthält. Das Gründungsvermögen umfasst ausschließlich die liquiden Mittel (Tz. 6.1.1). Damit ist der Bestand nachgewiesen.

9 Lagebericht

Die Stiftung führt aus, sie erfülle ihre Aufgaben gemäß Stiftungssatzung aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und erreiche damit den Stiftungszweck der Förderung der Denkmalpflege der

Hansestadt Lübeck. Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks zugewandte Vermögen (Stiftungsvermögen) würde in seinem Bestand erhalten.

Entwicklung der letzten zehn Jahre

Jahr	Erlöse (+) / Fehlbeträge (-)	Eigenkapital	davon Stiftungskapital
2011	+ 148,96 EUR	240.690,70 EUR	207.946,22 EUR
2012	-290,05 EUR	240.400,65 EUR	207.946,22 EUR
2013	+ 1.018,15 EUR	241.418,80 EUR	207.946,22 EUR
1014	+ 1.279,49 EUR	242.698,29 EUR	207.946,22 EUR
2015	+ 1.348,88 EUR	244.047,16 EUR	207.946,22 EUR
2016	- 5.086,35 EUR	238.960,81 EUR	207.946,22 EUR
2017	-527,77 EUR	238.433,04 EUR	207.946,22 EUR
2018	-415,05 EUR	246.363,54 EUR	215.236,22 EUR
2019	-713,62 EUR	244.594,37 EUR	215.236,22 EUR
2020	-788,90 EUR	243.805,47 EUR	215.236,22 EUR

Daraus ist erkennbar, dass die Erlöse der Stiftung seit Jahren zurückgegangen sind. In den letzten fünf Jahren ergaben sich ausschließlich Fehlbeträge. Im Lagebericht wird dementsprechend darauf hingewiesen, dass durch die Einbrüche bei den Zinserträgen auf dem Kapitalmarkt, Aufwendungen für Abschreibungen sowie Serviceleistungen keine positiven Jahresergebnisse mehr erzielt werden können und somit der Stiftungszweck durch Gewährung von Zuwendungen nicht mehr erfüllt werde. Eine Verbesserung der Situation werde erst ab dem Jahr 2024 prognostiziert.

In den vergangenen zehn Jahren wurden insgesamt drei Projekte durch die Stiftung Lübecker Altstadt gefördert:

2011	Zuschuss für die Konservierung der Wandtäfelung im Dimkerschen Zimmer, Fleischhauerstraße 20	2.880 EUR
2013	Zuschuss für Restaurierungsarbeiten an den Natursteinelementen an der Fassade des Wolpmann'schen Hauses Königstraße 81 in Höhe von	4.000 EUR
2016	Förderung der Restaurierung des Rokokosaales im Erdgeschoss des Seitenflügels des Wolpmann'schen Hauses Königstraße 81 mit	5.020 EUR

Mit Hilfe der Erlöse aus der Anlage der liquiden Mittel (siehe Tz. 5.1) werden sich keine nennenswerten Zuwächse für eine nachhaltige Förderung von Denkmalpflegeobjekten ergeben. Die ohnehin sehr

geringe Anzahl an Förderprojekten wird weiter reduziert werden müssen. Der Abwärtstrend der Erträge, die sich bereits das fünfte Jahr in Folge als Fehlbeträge zeigen, führt dauerhaft dazu, dass das Stiftungskapital schwindet. Mit den bisherigen Zustiftungen lässt sich eine Umkehr dieser Tendenz nicht belegen.

Vor diesem Hintergrund schlägt das Rechnungsprüfungsamt vor, die Auflösung der Stiftung zum nächstmöglichen Zeitpunkt gemäß § 12 der Satzung zu prüfen und einzuleiten.

Für die Auflösung ist kein besonderer Ablauf vorgesehen. Die Satzung bestimmt für den Fall der Auflösung, dass das Vermögen der Stiftung an die HL fällt. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 der Satzung (Förderung der Denkmalpflege) oder andere gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden.

Die Stiftungsverwaltung ist nach eigenen Aussagen in der Schlussbesprechung am 01. September 2022 derzeit mit zahlreichen schwerwiegenden und umfangreichen Aufgaben befasst, sodass kurz- bis mittelfristig keinerlei Kapazität zur Verfügung stehe, sich mit der Frage der Auflösung dieser Stiftung auseinander zu setzen.

Die Stiftungsverwaltung habe in diesem Zusammenhang bereits ein Gespräch mit der Stiftungsaufsicht geführt. Die Stiftungsaufsicht schlug die Umwandlung dieser Stiftung in eine Verbrauchsstiftung vor. Auch für die Vorprüfung einer entsprechenden Umwandlung verfügt die Stiftungsverwaltung derzeit nicht über ausreichende Kapazitäten.

10 Zusammenfassung

Insgesamt gibt der Jahresabschluss 2020 mit Anhang und Lagebericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage wieder.

Die Prüfung des RPA ergab, dass das Stiftungsvermögen in seinem Bestand nachweislich erhalten wurde. In Höhe der Unterdeckung des Gesamtergebnisses, erfolgt ein Ausgleich mit der Ergebnisrücklage.

Die Zukunft der Stiftung scheint jedoch entgegen den Prognosen im Lagebericht auch ab 2024 keine Erfüllung des Satzungszweckes zu ermöglichen. Die Abwärtstendenz der Zinserträge wird bei der derzeitigen Entwicklung der Zinsen nicht aufzuhalten sein. Die satzungsgemäße Förderung konnte in den letzten zehn Jahren nur in wenigen Einzelfällen erfolgen. Hinzu kommt, dass durch die aktuelle hohe Inflationsrate auch die Kosten der einzelnen Maßnahmen in der Denkmalpflege erheblich steigen werden, so dass die Förderung einzelner Maßnahmen im Verhältnis zu den bisherigen Maßnahmen noch geringer ausfallen wird.

Der Inhalt der Tz. 5.2 Rechnungsabgrenzungsposten und Tz. 9 Lagebericht wurde mit der Stiftungsverwaltung und dem Bereich Haushalt und Steuerung im Rahmen der Schlussbesprechung am 01. September 2022 ausführlich besprochen.

Es steht dem Bereich Haushalt und Steuerung sowie der Stiftungsverwaltung frei, eine Stellungnahme zu dem Bericht abzugeben. Die Stellungnahme würde diesem Bericht im weiteren Verfahren als Anlage beigefügt.

Das Ergebnis der Prüfung wird voraussichtlich am 07. Dezember 2022 dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Vorbereitung der Beschlussfassung über den JA vorgestellt.

Das RPA empfiehlt der Bürgerschaft, über den JA und den Lagebericht 2020 zusammen mit diesem Schlussbericht über deren Prüfung gemäß § 92 Abs. 3 GO sowie über die endgültige Festsetzung des bereits ausgeglichenen Unterschusses zu beraten und zu beschließen.

Lübeck, 06.09.2022
14.908.07.13/2020

Dr. Katja Schur

Jürgen Saß

Anlagen

Hansestadt LÜBECK

Stiftung Lübecker Altstadt

Jahresabschluss mit Lagebericht

zum 31.Dezember 2020

HL 1.201 – Haushalt und Steuerung

November 2021

Inhaltsverzeichnis

I. BILANZ 3

II. ERGEBNISRECHNUNG 4

III. FINANZRECHNUNG 6

IV. ANHANG 9

I. ALLGEMEINE HINWEISE 10
II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 10

A.GLIEDERUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 11
B.ALLGEMEINE BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 11
AKTIVA 11
1 Anlagevermögen 11
2 Umlaufvermögen 11
2.1 Vorräte 11
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 11
2.4 Liquide Mittel 11
3 Aktive Rechnungsabgrenzung 12
Passiva 12
1 Eigenkapital 12
2 Sonderposten 12
3 Rückstellungen 13
4 Verbindlichkeiten 13
5 Passive Rechnungsabgrenzung 13
ERGEBNISRECHNUNG 14
1 Erträge 14
2 Aufwendungen 14
3 Jahresergebnis 14

III. SONSTIGE ANGABEN 15

IV. STIFTUNGSGREMIEN 15

ANLAGEN ZUM ANHANG NACH § 51 ABS. 3 GEMHVO-DOPPIK 16

Forderungsspiegel 17
Verbindlichkeitenspiegel 18

V. LAGEBERICHT 19

Lübecker Altstadt, Lübeck

Abschlussbilanz-Stiftungen*18 zum 31.Dezember 2020

Währung in EUR

Aktiva

Text	Schlusssaldo Vorj... (12/19)	Schlusssaldo (12/20)
AKTIVA		
1. Anlagevermögen		
02-09 1.2 Sachanlagen		
02 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
03 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
04 1.2.3 Infrastrukturvermögen		
1.3 Finanzanlagen		
13 1.3.4 Ausleihungen		
2. Umlaufvermögen		
15 2.1 Vorräte		
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
179 2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00
178 2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	25,00	25,00
18 2.4 Liquide Mittel	226.448,37	227.152,47
19 3. Aktive Rechnungsabgrenzung	18.121,00	16.878,00
Summe Aktiva	**244.594,37**	**244.055,47**
nachrichtlich:		
Summe der übertragenen Ermächtigungen		
für Aufwendungen nach § 23 (1) GemHVO-Dopppik	0,00	0,00
Summe der übertragenen Ermächtigungen		
für Auszahlungen für Investitionen und -förderungsmassnahmen nach § 23 (2) GemHVO-Do...	0,00	0,00
Summe der von der Stiftung		
übernommenen Bürgschaften (Wert zum Bilanzstichtag)	0,00	0,00

Passiva

	Schlusssaldo Vorj... (12/19)	Schlusssaldo (12/20)
PASSIVA		
20 1. Eigenkapital		
200900x 1.01 Stiftungskapital	215.236,22	215.236,22
2009020 1.03 Zweckrücklage	166,24	166,24
203 1.3 Ergebnisrücklage	30.848,35	30.848,35
204 1.4 vorgetragener Jahresfehlbetrag	- 942,82	- 1.656,44
205 1.5 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	- 713,62	- 788,90
23 2. Sonderposten		
233 2.3 für Beiträge		
25, 26, 27, 28 3. Rückstellungen		
285 3.10 Rückstellung, fehlende Rechnungen	0,00	0,00
3 4. Verbindlichkeiten		
32 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
35 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00
37 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	250,00
39 5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Summe Passiva	**244.594,37**	**244.055,47**

846 von 884 in Zusammenstellung

TOP 9.20

Ergebnisrechnung (Anlage 20 GemHVO) Jahr 2020

9 Stiftung Lübecker Altstadt gesamt - alle Produkte -

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2019	2020	2020	2020	2020
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	66,70	0,00	0,00	0,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**= Erträge**	**66,70**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	
50	11	Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-1.243,00	-1.300,00	-1.243,00	57,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-586,00	-500,00	-336,00	164,00	0,00
	17	**= Aufwendungen**	**-1.829,00**	**-1.800,00**	**-1.579,00**	**221,00**	**0,00**
	18	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	**-1.762,30**	**-1.800,00**	**-1.579,00**	**221,00**	**0,00**
46	19	+ Finanzerträge	1.048,68	700,00	790,10	90,10	
55	20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	21	**= Finanzergebnis**	**1.048,68**	**700,00**	**790,10**	**90,10**	**0,00**
	22	**= Jahresergebnis**	**-713,62**	**-1.100,00**	**-788,90**	**311,10**	**0,00**

Ergebnisrechnung (Anlage 20 GemHVO) Jahr 2020
9 Stiftung Lübecker Altstadt gesamt - alle Produkte -

Nachrichtlich: Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2019	2020	2020	2020
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
48	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
58	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
	Ergebnis aus internen Leistungsbeziehungen	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2019	2020	2020	2020
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-1.243,00	-1.300,00	-1.243,00	57,00
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	**-1.243,00**	**-1.300,00**	**-1.243,00**	**57,00**

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2020
9 Stiftung Lübecker Altstadt gesamt - alle Produkte -

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2019	2020	2020	2020	2020
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	66,70	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	1.048,68	700,00	790,10	90,10	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**1.115,38**	**700,00**	**790,10**	**90,10**	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-586,00	-500,00	-86,00	414,00	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-586,00**	**-500,00**	**-86,00**	**414,00**	**0,00**
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**529,38**	**200,00**	**704,10**	**504,10**	**0,00**
681	18	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
689	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
787	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Auszahlungen Investitionstätigkeiten**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2020

9 Stiftung Lübecker Altstadt gesamt - alle Produkte -

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2019	2020	2020	2020	2020
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
	35	**= Saldo aus Investitionstätigkeit**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
	35a	Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	0,00		0,00		
	35b	Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	0,00		0,00		
	35c	**Saldo aus fremden Finanzmitteln**	**0,00**		**0,00**		
	36	**= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag**	**529,38**	**200,00**	**704,10**	**504,10**	**0,00**
692	37	+ Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
695	38	+ Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	
693	39	+ Aufnahme von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0,00		0,00	0,00	
792	40	- Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
795	41	- Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
793	42	- Tilgung von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0,00	0,00	0,00	0,00	
	43	**= Saldo aus Finanzierungstätigkeit**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
	44	**= Finanzmittelsaldo**	**529,38**	**200,00**	**704,10**	**504,10**	**0,00**
	45	+ Anfangsbestand Liquide Mittel	225.918,99	226.500,00	226.448,37	-51,63	0,00
332	46	- Anfangsbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
332	47	+ Endbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	46	**= Endbestand Liquide Mittel**	**226.448,37**	**226.700,00**	**227.152,47**	**452,47**	**0,00**

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2020
9 Stiftung Lübecker Altstadt gesamt - alle Produkte -

Nachrichtlich: Fremde Finanzmittel nach § 14 GemHVO-Doppik	in EUR
Bestand Vorjahr	12.673,19
+ Einzahlungen	0,00
- Auszahlungen	0,00
Bestand Haushaltsjahr	**12.673,19**

Nachrichtlich: an das Land abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungs-gesetzes (AG-KHG), Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen, Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen und Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres
		2019	2020	2020
		in EUR	in EUR	in EUR
1	3	4	5	6
7311..	abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 AG-KHG	0,00	0,00	0,00
684	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
6842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00
6845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
6846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
784	Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
7842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00
7845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
7846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
7847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
7848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
792..4	Umschuldung	0,00	0,00	0,00
792..5	Ordentliche Tilgung	0,00	0,00	0,00
792..6	Außerordentliche Tilgung	0,00	0,00	0,00

Hansestadt LÜBECK

Stiftung Lübecker Altstadt

Anhang zum Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2020

HL 1.201 - Haushalt und Steuerung

November 2021

I. Allgemeine Hinweise

Die Stiftung „Lübecker Altstadt" hat zum 31. Dezember 2020 den Jahresabschluss nach der Stiftungssatzung in der geänderten Fassung vom 04.08.2020 in Verbindung mit § 92 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO S-H) und nach §§ 44 ff. Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) aufgestellt.

Die Stiftung „Lübecker Altstadt" ist eine rechtsfähige kommunale Stiftung privaten Rechts mit Sitz in der Hansestadt Lübeck.

Zweck der Stiftung „Lübecker Altstadt" ist die Förderung der Denkmalpflege in der Hansestadt Lübeck. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Instandhaltung und Wiederherstellung denkmalgeschützter Bausubstanz, insbesondere Fassaden, sowie der Innenausstattung denkmalgeschützter Gebäude.

Im Anhang sind nach § 51 GemHVO-Doppik insbesondere die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den Posten der Bilanz und der Ergebnisrechnung anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Richtigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit beurteilen können. Ein Anlagen-, ein Forderungs- und ein Verbindlichkeitenspiegel sowie eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen und eine Übersicht über verbundene Unternehmen bzw. Beteiligungen - sofern vorhanden - sind beizufügen.

Für die äußere Gestaltung des Anhangs, seinen Aufbau und Umfang bestehen keine besonderen Formvorgaben.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

A. Gliederung des Jahresabschlusses

Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach § 48 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik. Posten, die keinen Betrag enthalten, werden nicht ausgewiesen (§ 48 Abs. 3 Satz 3 GemHVO-Doppik) und entsprechend nicht im Anhang erläutert. Sofern in Vorjahren ein Bilanzposten mit einem Betrag in der Bilanz aufgeführt wurde, zum aktuellen Jahresabschluss aber kein Wert vorhanden ist, wird der Posten sowohl in der Bilanz als auch im Anhang abgebildet. Die Gliederung der Bilanzposten wird für den Anhang übernommen.

Entsprechend § 45 Abs. 1 GemHVO-Doppik wurde die Gliederung der Ergebnisplanung nach § 2 GemHVO-Doppik für die Gliederung der Ergebnisrechnung verwendet. Diese entspricht dem nach den Ausführungsanweisungen vorgegebenem Muster.

Die Gliederung der Finanzrechnung entspricht den Regelungen nach § 45 Abs. 1 GemHVO-Doppik i.V.m. § 3 GemHVO-Doppik in der aktuellen Fassung.

Wenn keine Maßeinheiten ausdrücklich angegeben wurden, ist im Folgenden regelmäßig von Beträgen in Euro (€) auszugehen.

B. Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten wurden für den Jahresabschluss zum 31.12.2020 nach § 55 Abs. 4 GemHVO-Doppik die Bewertungen des Vorjahresabschlusses als Grundlagen genommen.

Darüber hinaus finden ergänzend die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Anwendung.

Auf eine körperliche Inventur wurde allerdings aufgrund der Vermögensstruktur verzichtet. Eine Buchinventur wurde im Wirtschaftsjahr 2019 durchgeführt. Es haben sich hierbei keine Änderungen für dieses Wirtschaftsjahr ergeben. Die nächste Inventur findet vss. im Jahr 2022 statt.

In die Bilanz werden nur Vermögensgegenstände aufgenommen (wenn vorhanden), bei denen die Stiftung „Lübecker Altstadt" das wirtschaftliche Eigentum innehat. Wirtschaftliches Eigentum wird dann angenommen, wenn der Stiftung „Lübecker Altstadt" dauerhaft für die wirtschaftliche Nutzungsdauer Besitz, Gefahr, Nutzungen und Lasten zustehen und wenn sie über das Verwertungsrecht verfügt und somit die tatsächliche Verfügungsgewalt ausübt.

Aktiva

1 Anlagevermögen

Bei der Stiftung „Lübecker Altstadt" liegt zum Bilanzstichtag kein Anlagevermögen vor.

2 Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

Vorräte liegen bei der Stiftung „Lübecker Altstadt" ebenfalls zum Stichtag nicht vor.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

In dieser Bilanzposition sind zum Stichtag keine „sonstigen privatrechtlichen Forderungen" enthalten.

Die sonstigen Vermögengegenstände sind zum Stichtag in Höhe von 25,00 € ausgewiesen, die aus dem Genossenschaftsanteil beim Lübecker Bauverein resultieren.

2.4 Liquide Mittel

Bei der Stiftung „Lübecker Altstadt" liegen zum Bilanzstichtag liquide Mittel in Höhe von insgesamt 227.152,47 € (Vorjahr: 226.448,37 €) vor. Darin enthalten sind sowohl eine Spareinlage beim Lübecker Bauverein (220.000,00 €), das laufende Geschäftskonto bei der Volksbank Lübeck (6.361,37 €) als auch Sparkonten von gesamt 791,10 € (Aareal Bank, Transferkonto, 788,94 €; Aareal Bank via Lübecker Bauverein, 2,16 €). Beim Konto der Aareal Bank ist zu berücksichtigen, dass die Sparzinsen 2020 (788,94 €) auf dem Konto der Spareinlage per 31.12.2020 belastet wurden. Die Gutschrift auf dem Sparbuch erfolgte jedoch erst per 06.01.2021. Daher ist der Betrag von 788,94 € als Schwebeposten (Aareal Bank Transfer) auf einem Transferkonto zu bilanzieren.

3 Aktive Rechnungsabgrenzung

Bei der Stiftung „Lübecker Altstadt" wurde zum Stichtag ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 16.878,00 € (Vorjahr: 18.121,00 €) gebildet. Hierbei handelt sich um einen Zuschuss für die Katharinenkirche (Sanierung dreier Joche). Entsprechend § 40 Abs. 7 GemHVO-Doppik sind geleistete Zuschüsse als Rechnungsabgrenzungsposten in der Bilanz zu aktivieren, wenn bei der Stiftung „Lübecker Altstadt" kein wirtschaftliches Eigentum vorliegt. Dieser Zuschuss ist jährlich mit 4 % gemäß § 40 Abs. 7 S.3 GemHVO-Doppik aufzulösen.

Passiva

1 Eigenkapital

Das Eigenkapital der Stiftung „Lübecker Altstadt" besteht aus den Positionen

- Stiftungskapital (inkl. Zustiftung),
- Ergebnisrücklage (inkl. Zweckrücklage),
- vorgetragener Jahresfehlbetrag und
- Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag.

Das ***Stiftungskapital*** der Stiftung „Lübecker Altstadt" von insgesamt 215.236,22 € gliedert sich in die Positionen „Stiftungskapital im engeren Sinne" (207.946,22 €) und einer dauerhaft zur Verfügung gestellten „Zustiftung" (7.290,00 €). Diese Zustiftung wurde im Rahmen der Verabschiedung des vorherigen Bürgermeisters von verschiedenen Zustifter:innen der Stiftung zur Verfügung gestellt.

Die ***Ergebnisrücklage*** wird mit einem Wert von 30.848,35 € zum Stichtag ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um einen Zuschuss für die Katharinenkirche (Sanierung dreier Joche), der im Rahmen einer Eröffnungsbilanzkorrektur im Wirtschaftsjahr 2011 nachbilanziert worden ist. Dieser geleistete Zuschuss ist ebenfalls nach § 40 Abs. 7 GemHVO-Doppik als Rechnungsabgrenzungsposten in der Bilanz aktiviert worden, da bei der Stiftung „Lübecker Altstadt" kein wirtschaftliches Eigentum vorliegt.

Die ***Zweckrücklage*** wird zum Bilanzstichtag wie im Vorjahr in Höhe von 166,24 € ausgewiesen.

Das Wirtschaftsjahr 2020 für die Stiftung „Lübecker Altstadt" schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 788,90 € ab.

Über die Verwendung des Jahresergebnisses 2020 entscheidet der Stiftungsrat der Stiftung „Lübecker Altstadt" und die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck durch Beschlussfassung. Die Verwaltung empfiehlt, nach Beschlussfassung der Gremien (Stiftungsrat, Bürgerschaft) den Jahresfehlbetrag 2020 von 788,90 € auf das Wirtschaftsjahr 2021 vorzutragen. Ebenfalls wird durch die Verwaltung angeraten, die negativen Jahresergebnisse der Wirtschaftsjahre 2017 (527,77 €), 2018 (415,05 €) und 2019 (713,62 €) von gesamt 1.656,44 € weiter als „vorgetragenen Jahresfehlbetrag" in der Bilanz auf das Jahr 2021 zu übertragen. Ein Ausgleich der Fehlbeträge der Jahre 2017 bis 2020 von insgesamt 2.445,34 € soll durch eine Entnahme über die Ergebnisrücklage im Jahre 2022 erfolgen.

2 Sonderposten

Bei der Stiftung „Lübecker Altstadt" liegen zum Bilanzstichtag keine Sonderposten vor.

3 Rückstellungen

Für die Stiftung „Lübecker Altstadt" wurden zum Stichtag keine Rückstellungen gebildet.

4 Verbindlichkeiten

Bei der Stiftung „Lübecker Altstadt" sind zum Bilanzstichtag „sonstige Verbindlichkeiten" in Höhe von 250,00 € (Vorjahr: 0,00 €) angefallen, die aus der laufenden Geschäftsabwicklung resultieren.

5 Passive Rechnungsabgrenzung

Bei der Stiftung „Lübecker Altstadt" liegen im Wirtschaftsjahr 2020 keine passiven Rechnungsabgrenzungsposten vor.

Ergebnisrechnung

1 Erträge

Die Erträge setzen sich im Wirtschaftsjahr 2020 ausschließlich aus Finanzerträgen zusammen. Die Finanzerträge liegen im Rahmen des kalkulierten Haushaltsansatzes.

	Ergebnis 2019 €	Planansatz 2020 €	Ergebnis 2020 €
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	66,70	0,00	0,00
Finanzerträge	1.048,68	700,00	790,10
Summe	**1.115,38**	**700,00**	**790,10**

2 Aufwendungen

Der Stiftung „Lübecker Altstadt" entstanden u.a. Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen. Ebenfalls sind Verwaltungskosten (u.a. für Personal) gegenüber der Hansestadt Lübeck angefallen. Die Aufwendungen bewegen sich im Rahmen der kalkulierten Planzahlen.

	Ergebnis 2019 €	Planansatz 2020 €	Ergebnis 2020 €
Bilanzielle Abschreibungen	1.243,00	1.300,00	1.243,00
Sonst. ordentliche Aufwendungen	586,00	500,00	336,00
Summe	**1.829,00**	**1.800,00**	**1.579,00**

3 Jahresergebnis

Das Wirtschaftsjahr 2020 für die Stiftung „Lübecker Altstadt" schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 788,90 € ab. Dieses soll nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck und dem Stiftungsrat der Stiftung „Lübecker Altstadt" in voller Höhe als Jahresfehlbetrag auf das Wirtschaftsjahr 2021 vorgetragen werden. Ebenfalls sollen die vorgetragenen Jahresfehlbeträge der Wirtschaftsjahre 2017 (527,77 €), 2018 (415,05 €) und 2019 (713,62 €) von gesamt 1.656,44 € nach Beschlussfassung (Bürgerschaft, Stiftungsrat) auf das Jahr 2021 weiter vorgetragen werden. Ein Ausgleich der Fehlbeträge der Jahre 2017 bis 2020 von insgesamt 2.445,34 € soll durch eine Entnahme über die Ergebnisrücklage im Jahre 2022 erfolgen.

	Ergebnis 2019 €	Planansatz 2020 €	Ergebnis 2020 €
Jahresergebnis vor Verwendung	- 713,62	- 1.100,00	- 788,90
Keine Veränderung bei den Rücklagen	0,00	0,00	0,00
Summe	**- 713,62**	**- 1.100,00**	**- 788,90**

II. Sonstige Angaben

Die Stiftung „Lübecker Altstadt" plant und bebucht lediglich ein Produkt, so dass die Teilrechnungen nach § 47 GemHVO-Doppik der beigefügten Ergebnisrechnung bzw. der beigefügten Finanzrechnung entsprechen. Auf die Teilrechnungen wird aus diesem Grunde verzichtet.

Haushaltsmittel wurden nicht in das Wirtschaftsjahr 2021 übertragen, so dass eine entsprechende Aufstellung nach § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik entfällt.

Eine Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, etc. nach § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik entfällt, da solche Beziehungen von der Stiftung nicht gehalten werden.

Die Stiftung „Lübecker Altstadt" ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil Sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient. Ein entsprechender Freistellungsbescheid des Finanzamtes Lübeck vom 09.11.2020 für die Jahre 2017 bis 2019 liegt vor.

III. Stiftungsgremien

Die Stiftung "Lübecker Altstadt" wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig- Holstein verwaltet. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden.

Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat. Vorstand der Stiftung (Stiftungsvorsitzende:r) ist der:die jeweilige Bürgermeister:in in der Hansestadt Lübeck. Dem Stiftungsrat gehören an: der:die Bürgermeister:in der Hansestadt Lübeck als Vorsitzende:r, der:die Leiter:in des Bereichs Archäologie und Denkmalpflege und fünf weitere Mitglieder, die von der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck für die Dauer einer Wahlperiode gewählt werden. Die Stiftung wird vertreten durch den:die jeweilige:n Bürgermeister:in der Hansestadt Lübeck – 2.280.5 Stiftungsverwaltung

Zum 01.09.2020 wurde die Zuständigkeit in der Hansestadt Lübeck zur Wahrnehmung der Geschäftsführung der Stiftung „Lübecker Altstadt" von dem Fachbereich 4 – Kultur und Bildung, Bereich 4.491 – Archäologie und Denkmalpflege an den Fachbereich 2 – Wirtschaft und Soziales, Bereich 2.280.5 – Wirtschaft und Liegenschaften/Stiftungsverwaltung übertragen.

Lübeck, den 24.11.2021

Jan Lindenau

Bürgermeister der Hansestadt Lübeck

Anlagen zum Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik

FORDERUNGSSPIEGEL 2020

Art der Forderung[1]		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit[2] von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1[4]	2	3	4	5	6	7
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	25,00	0,00	0,00	25,00	25,00
	Summe	**25,00**	**0,00**	**0,00**	**25,00**	**25,00**

[1] siehe auch § 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik

[2] Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem letzten Fälligkeitstag der einzelnen Forderung

[3] Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird

VERBINDLICHKEITENSPIEGEL 2020

Art der Verbindlichkeit[1]		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit[2] von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1[4]	2	3	4	5	6	7
30	4.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	-250,00	-250,00	0,00	0,00	0,00
	Summe	**-250,00**	**-250,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

[1] siehe auch § 48 Abs. 4 GemHVO-Doppik

[2] Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem Zeitpunkt des vollständigen Ausgleichs der Verbindlichkeit

[3] Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird

Stiftung „Lübecker Altstadt“
Lageberich und Jahresabschluss 2020

1. Allgemeines

1.1 Geschichtlicher Hintergrund

Die Stiftung „Lübecker Altstadt“ wurde 1979 gegründet, mit einem Grundbetrag in Höhe von 5.112,92 € (10.000 DM) von Herrn Norbert Beleke, Fa. Schmidt-Römhild sowie einer Spende in Höhe von 51.129,19 € (100.000 DM) einer Berliner Ärztin ausgestattet. Die Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 26.04.1980 beschlossen, die Stiftung „Lübecker Altstadt“ gemäß § 17 des Schl.-Holst. Stiftungsgesetzes in die Verwaltung der Hansestadt Lübeck – Amt für Denkmalpflege – zu übernehmen. Durch ein Testament und Spende einer Ärztin wurde das Vermögen 1981 auf 163.613,40 € (320.000 DM) aufgestockt. Mit Beschluss des Stiftungsrates vom 23.10.1987 wurde das Stiftungskapital auf 217.299,05 € (425.000 DM) erhöht.

1.2 Zweck der Stiftung

Zweck der Stiftung „Lübecker Altstadt“ ist die Förderung der Denkmalpflege in der Hansestadt Lübeck. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Instandhaltung und Wiederherstellung denkmalgeschützter Bausubstanz, insbesondere Fassaden, sowie der Innenausstattung denkmalgeschützter Gebäude. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstige Zwecke“ der Abgabenordnung.

1.3 Vermögen der Stiftung

Das Vermögen der Stiftung „Lübecker Altstadt“ besteht lediglich aus Kapitalvermögen.

1.4 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat. Vorstand der Stiftung (Stiftungsvorsitzende:r) ist der:die jeweilige Bürgermeister:in der Hansestadt Lübeck. Dem Stiftungsrat gehören an: der:die Bürgermeister:in der Hansestadt Lübeck als Vorsitzende:r, der:die Leiter:in des Bereiches Archäologie und Denkmalpflege und fünf weitere Mitglieder, die von der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck für die Dauer einer Wahlperiode gewählt werden.
Die Stiftung wird vertreten durch den:die jeweilige:n Bürgermeister:in der Hansestadt Lübeck – Bereich 2.280.5 Stiftungsverwaltung.

Zum 01.09.2020 wurde die Zuständigkeit in der Hansestadt Lübeck zur Wahrnehmung der Geschäftsführung der Stiftung „Lübecker Altstadt“ von dem Fachbereich 4 – Kultur und Bildung, Bereich 4.491 – Archäologie und Denkmalpflege an den Fachbereich 2 – Wirtschaft und Soziales, Bereich 2.280.5 – Wirtschaft und Liegenschaften/ Stiftungsverwaltung übertragen.

1.5 Stiftungssatzung

Die Stiftung „Lübecker Altstadt" wird als rechtsfähige kommunale Stiftung privaten Rechts i. S. des § 17 des Stiftungsgesetzes und nach der Satzung der Stiftung „Lübecker Altstadt" vom 13.12.1979, geändert durch Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 25.02.2016 und Genehmigung des Ministeriums für Inneres und für Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein vom 19.12.2016, geändert durch Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 28.05.2020 und Genehmigung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 04.08.2020 geführt.

2. Geschäftsablauf im Berichtsjahr

Die Stiftung „Lübecker Altstadt" stellt eine Förderstiftung dar, d.h. der Stiftungszweck wird ausschließlich über Ausschüttungen von Vermögenserträgen erfüllt. Die Stiftung „Lübecker Altstadt" ist steuerbefreit.
Die Gesamterträge belaufen sich im Jahr 2020 auf einen Gesamtwert in Höhe von 790,10 €. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Zinserträge. Spenden sind im Wirtschaftsjahr 2020 nicht zu verzeichnen.
Gesamtaufwendungen sind in Höhe von 1.579,00 € angefallen, und zwar für Abschreibungen auf geleistete Zuwendungen in Höhe von 1.243,00 €, Serviceleistungen in Höhe von 250,00 € sowie eine Umlage des Kommunalen Schadensausgleichs in Höhe von 50,00 € und Kontoführungsgebühren von 36,00 €.
Im Jahre 2020 erfolgte keine Projektförderung im Rahmen des Stiftungszweckes.
Das Wirtschaftsjahr 2020 schließt mit einem negativen Jahresergebnis in Höhe von 788,90 € ab.
Über die Verwendung des Jahresergebnisses 2020 entscheidet der Stiftungsrat der Stiftung „Lübecker Altstadt" und die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck durch Beschlussfassung. Die Verwaltung empfiehlt, nach Beschlussfassung der Gremien (Stiftungsrat, Bürgerschaft) den Jahresfehlbetrag 2020 von 788,90 € auf das Wirtschaftsjahr 2021 vorzutragen. Ebenfalls wird durch die Verwaltung angeraten, die negativen Jahresergebnisse der Wirtschaftsjahre 2017 (527,77 €), 2018 (415,05 €) und 2019 (713,62 €) von gesamt 1.656,44 € weiter als „vorgetragenen Jahresfehlbetrag" in der Bilanz auf das Jahr 2021 zu übertragen.
Ein Ausgleich der Fehlbeträge der Jahre 2017 bis 2020 von insgesamt 2.445,34 € soll durch eine Entnahme über die Ergebnisrücklage im Jahre 2022 erfolgen.

3. Vermögenslage

Das Stiftungskapital der Stiftung „Lübecker Altstadt" von insgesamt 215.236,22 € gliedert sich in die Positionen „Stiftungskapital im engeren Sinne" (207.946,22 €) und einer „Zustiftung" (7.290,00 €).

Das Stiftungskapital betrug ursprünglich 217.299,05 €.

2007 erfolgte die teilweise Festlegung in Luxemburger Fonds. Ende 2010 erfolgte dann der Verkauf mit Verlusten, sodass sich das Stiftungskapital auf 207.946,22€ geschmälert hat. Durch eine im Rahmen der Verabschiedung des vorherigen Bürgermeisters erfolgte „Zustiftung" in Höhe von 7.290,00 €. Im Jahr 2018 hat sich das Stiftungskapital auf

215.236,22€ erhöht, liegt jedoch immer noch 2.062,83 € unter dem gemäß Satzung festgelegten Stiftungskapital.
Das Stiftungskapital hat sich im laufenden Geschäftsjahr nicht verändert. Dem stiftungsrechtlichen Grundsatz das Vermögen zu erhalten wird insoweit – mit Einschränkungen – Rechnung getragen. Sofern die Stiftung positive Jahresergebnisse in den Folgejahren erwirtschaftet, ist vorrangig zunächst das Stiftungskapital um 9.352,83 € auf den Ursprungsbetrag aufzufüllen, bevor der Stiftungszweck wieder erfüllt werden kann. Grundsätzlich dienen „Zustiftungen" nach Stiftungsrecht dazu das Stiftungskapital langfristig zu erhöhen und zu stärken und nicht zum Ausgleich von Jahresfehlbeträgen. Ohne den Veräußerungsverlust aus den Wertpapiergeschäften würde das Stiftungskapital 224.589,05 € betragen.

Investitionen wurden weder in 2020 durchgeführt noch sind sie in den Folgejahren geplant.

4. Finanzlage

Die Zahlungsfähigkeit der Stiftung war im Jahr 2020 jederzeit gegeben. Mittel- oder langfristige Kreditaufnahmen bestehen nicht.

5. Ausblick

Die finanzielle Leistungsfähigkeit wird ausschließlich durch Zinserträge aus dem festgelegten Stiftungskapital bestimmt.

Ab dem 31.05.2019 ist das Stiftungskapital als jederzeit kündbare Anlageform als Wachstums-Sparen beim Lübecker Bauverein eG in Höhe von 220.000 € festgelegt. Diese Spareinlage wird für die Dauer der Festzinsvereinbarung wie folgt verzinst:

Im 1. Jahr 0,30%	Im 4. Jahr 0,70%
Im 2. Jahr 0,40%	Im 5. Jahr 1,00%
Im 3. Jahr 0,50%	Im 6. Jahr 1,20%

Durch die Einbrüche bei den Zinserträgen auf dem Kapitalmarkt, Aufwendungen für Abschreibungen sowie Serviceleistungen können keine positiven Jahresergebnisse mehr erzielt und somit der Stiftungszweck durch Gewährung von Zuwendungen nicht mehr erfüllt werden.
Erst ab dem Jahr 2024 kann nach den aktuellen Planzahlen wieder ein positives Jahresergebnis erzielt werden.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stiftung, die durch Zinserträge aus dem festgelegten Stiftungskapital bestimmt wird, würde sich durch eine Verbesserung auf dem Kapitalmarktsektor wieder erhöhen.

Lübeck, den 24.11.2021

Jan Lindenau
Bürgermeister der Hansestadt Lübeck

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2023/11772
öffentlich

Lübeck, 04.01.2023

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.300 - Recht

Bearbeitung: Sophie-Dorothee Heß (E-Mail: sophie-dorothee.hess@luebeck.de Telefon: 122 - 3022)

Wahl einer Schiedsperson für den Bezirk II (St. Jürgen 1)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
16.01.2023	Senat	Nichtöffentlich	
24.01.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	
26.01.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	

Beschlussvorschlag:

Herr Andreas Walter, Weinbergstraße 3, 23562 Lübeck wird für 5 Jahre als Schiedsmann für den Bezirk II (St. Jürgen 1) gewählt.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:

Keine Betroffenheit

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[ ] freiwillig
[X] vorgeschrieben durch:

Schiedsordnung

Finanzielle Auswirkungen:

[ ] Ja (Anlage 1)

	[X] Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:	[X] Nein [ ] Ja – Begründung:
Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:	

Begründung:

Nach Ablauf der Amtszeit ist die Schiedsstelle für den Bezirk II (St. Jürgen 1) neu zu besetzen. Der bisherige Amtsinhaber steht nicht mehr zur Wahl.
Nach öffentlicher Bekanntmachung der Suche einer Schiedsperson für den zu besetzenden Bezirk hat Herr Andreas Walter an Gesprächen mit Vertreter:innen des Vorstandes der Bezirksvereinigung Lübeck im Bund Deutscher Schiedsmänner- und Schiedsfrauen sowie des Bereichs Recht teilgenommen.

Die Gespräche dienten dazu, die Bewerber:innen persönlich kennenzulernen, ihre Beweggründe für die Bewerbung zu hinterfragen und ihre Fähigkeiten bzgl. der zu besetzenden Position einzuschätzen.
Als Ergebnis der Gespräche wurde einstimmig festgestellt, dass Herr Andreas Walter der am besten geeignete Kandidat ist. Herr Walter ist in Gesprächsführung und Konfliktlösung geschult und geübt. In 2023 wird er in den Ruhestand gehen. Er hat seinen Wohnsitz in St. Jürgen 1. Herr Walter ist bereit, das Amt zu übernehmen.

Anlagen:

Bürgermeister Jan Lindenau

**FDP-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck**

► Nr. VO/2022/11217
öffentlich

Lübeck, 14.06.2022

Antrag

Bearbeitung: Natalie Beisiegel (E-Mail: natalie.beisiegel@luebeck.de Telefon: 122-1051)

FDP: CO2-Sensoren in den Lübecker Schulen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
30.06.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Der Bürgermeister wird beauftragt, ein Konzept zur vollständigen Datennutzung der in den Lübecker Schulen durch die TraveKom installierten CO2-Sensoren zu erstellen.

Dazu sollen die Daten Temperatur, Luftfeuchte und Luftqualität (CO2) für eine weitere Nutzung aufbereitet werden. Ziel ist es, daraus einen Mehrwert für die Nutzung und z. B. mögliche Regelung der Heizungsanlagen in den Schulen zu erreichen. Ferner können die Daten Luftfeuchte und CO2-Konzentration für ein Klimakonzept in den Klassenräumen genutzt werden. Der Bürgerschaft bzw. dem Schul- und Sportausschuss ist hierzu ein Bericht über Umfang und Kosten bis September 2022 vorzulegen.

**Beschlusstext zur Bekanntgabe im öffentlichen Teil:
(nur bei nichtöffentlichen Vorlagen)**

Begründung:

Die ca. 2000 installierten Geräte zur Messung von CO2 in den Lübecker Schulräumen zeichnen auch die Messwerte für Luftfeuchte und Temperatur auf.

Alle drei verfügbaren Parameter sollen zukünftig verstärkt berücksichtigt werden. So ist z. B. eine nachhaltige Regelung der jeweiligen Heizungsregelung in den Klassenräumen evtl. möglich. Dieses spart Heizkosten und damit bares Geld für die Hansestadt. Ferner können die klimatischen Bedingungen in den jeweiligen Klassenräumen ausgewertet und ggfs. angepasst und optimiert werden. Somit kann das Lernklima in den Klassenräumen optimiert werden.

Anlagen:

Vorsitzende/r
der FDP-Fraktion

► Nr. VO/2022/11217-01
öffentlich

Lübeck, 16.01.2023

Empfehlung eines Ausschusses

Verantwortliche Bereiche:
5.061 - Fachbereichs-Dienste

Bearbeitung: Wilk Wendorff (E-Mail: wilk.wendorff@luebeck.de Telefon: 122-6063)

Gemeinsame Empfehlung des Schul- und Sportausschusses und des Bauausschusses zum Antrag der Fraktion FDP: CO2-Sensoren in den Lübecker Schulen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.01.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Empfehlung:

Antrag:
Der Bürgermeister wird beauftragt, ein Konzept zur vollständigen Datennutzung der in den Lübecker Schulen durch die TraveKom installierten CO2-Sensoren zu erstellen.

Dazu sollen die Daten Temperatur, Luftfeuchte und Luftqualität (CO2) für eine weitere Nutzung aufbereitet werden. Ziel ist es, daraus einen Mehrwert für die Nutzung und z. B. mögliche Regelung der Heizungsanlagen in den Schulen zu erreichen. Ferner können die Daten Luftfeuchte und CO2-Konzentration für ein Klimakonzept in den Klassenräumen genutzt werden. Der Bürgerschaft bzw. dem Schul- und Sportausschuss ist hierzu ein Bericht über Umfang und Kosten bis September 2022 vorzulegen.

Der Schul- und Sportausschuss hat sich in seiner Sitzung am 18.08.2022 mit dem Antrag unter TOP 7.6 befasst und folgende Empfehlung ausgesprochen:

Abstimmungsergebnis:
Für den Antrag: 4 Stimmen
Enthaltungen: 11 Enthaltungen
Der Schul- und Sportausschuss stimmt dem Antrag einstimmig zu.

Der Bauausschuss (federführend) hat sich in seiner Sitzung am 21.11.2022 mit dem Antrag unter TOP 4.1 befasst:

Herr Leber erklärt, dass seine Fraktion den Antrag zurückziehe.

Begründung:

Anlagen:

Vorsitzende/r
des Ausschusses/Beirates

FREIE WÄHLER & GAL
Fraktion in der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2022/11242-02
öffentlich

Lübeck, 22.11.2022

Antrag

Bearbeitung: Katja Mentz (E-Mail: katja.mentz@luebeck.de Telefon: 122-1067/1068)

Fraktion FREIE WÄHLER & GAL, Antrag zu VO/2022/11242: Kombi-Ladestationen für E-Autos und E-Räder/Pedelecs

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
24.11.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	

Antrag:
An zentralen Stellen mit hoher Frequentierung, wie z.B. Universität zu Lübeck, Technische Hochschule zu Lübeck, Hauptbahnhof, Lübecker Innenstadt etc. werden Ladestationen für E-Räder und Pedelecs eingerichtet.

Die jeweiligen Ladestationen sollen über eine (vorhandene) Smartphone-App im Rahmen der Digitalisierungsstrategie sichtbar gemacht werden.

Begründung:
Das E-Fahrrad /Pedelec ist für viele Menschen eine Alternative zur Fahrt mit dem Pkw. Um diese – im Vergleich zum Pkw - umweltschonendere Form der Mobilität zu fördern, braucht es in Lübeck an vielen Orten eine gut erreichbare Ladeinfrastruktur, damit auch Fahrten über 50 km Hin- und Rückweg ermöglicht werden. Nicht nur für die Fahrt zur Arbeit oder zum Einkaufen ist es für viele eine Alternative. Auch viele Tourist*innen sind heutzutage mit dem E-Bike unterwegs, finden jedoch, wenn sie nur als Tagestourist*innen in Lübeck verweilen, wenig Möglichkeiten in der Hansestadt Lübeck vor, ihren Fahrradakku zu laden, während sie die Stadt erkunden.

Anlagen:

Vorsitzende/r
der FREIE WÄHLER & GAL Fraktion

► Nr. VO/2022/11242-03
öffentlich

Lübeck, 16.01.2023

Empfehlung eines Ausschusses

Verantwortliche Bereiche:
5.061 - Fachbereichs-Dienste

Bearbeitung: Wilk Wendorff (E-Mail: wilk.wendorff@luebeck.de Telefon: 122-6063)

Empfehlung des Bauausschusses zum Antrag der Fraktion FREIE WÄHLER & GAL: Kombi-Ladestationen für E-Autos und E-Räder/Pedelecs (VO/2022/11242-02)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.01.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Empfehlung:

Antrag:
An zentralen Stellen mit hoher Frequentierung, wie z.B. Universität zu Lübeck, Technische Hochschule zu Lübeck, Hauptbahnhof, Lübecker Innenstadt etc. werden Ladestationen für E-Räder und Pedelecs eingerichtet.

Die jeweiligen Ladestationen sollen über eine (vorhandene) Smartphone-App im Rahmen der Digitalisierungsstrategie sichtbar gemacht werden.

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 19.12.2022 unter TOP 4.1 mit dem Antrag befasst und folgende Empfehlung ausgesprochen:

Herr Lötsch stellt den Änderungsantrag, den Antrag in einen Prüfauftrag zu ändern.

Geänderter Antrag:
Die Verwaltung soll ein Konzept erstellen, wie an zentralen Stellen mit hoher Frequentierung, wie z.B. Universität zu Lübeck, Technische Hochschule zu Lübeck, Hauptbahnhof, Lübecker Innenstadt etc. Ladestationen für E-Räder und Pedelecs eingerichtet werden können.

Die jeweiligen Ladestationen sollen über eine (vorhandene) Smartphone-App im Rahmen der Digitalisierungsstrategie sichtbar gemacht werden.

Abstimmungsergebnis:
Für den Antrag: 14 Stimmen
Der Bauausschuss empfiehlt einstimmig gemäß des geänderten Antrags zu beschließen.

Begründung:

Anlagen:

Vorsitzende/r
des Ausschusses/Beirates

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2022/11428
öffentlich

Lübeck, 02.09.2022

Antrag

Bearbeitung: Angela Fiorenza (E-Mail: Angela.Fiorenza@luebeck.de Telefon: 122-1040)

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN: Energie sparen in Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
29.09.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Als Lübecks Beitrag zur Minderung von drohenden Knappheiten bei Gas und Strom, zur Einsparung von CO2 und Reduzierung der gestiegenen Kosten für Privat- und Unternehmenskunden, wird der Bürgermeister aufgefordert, schnellstmöglich folgende Energiesparmaßnahmen umzusetzen.

Lübecker Verwaltung

- Reduzierung Temperatur in Hallenbädern von 26 auf 24 Grad und analoge Senkung der Lufttemperatur.
- Abschalten von Raumluftkühlungsanlagen und Drosselung von mechanischen Lüftungsanlagen
- Sofortiges Austauschprogramm aller Leuchtmittel durch LED-Beleuchtung im Innenbereich (Energieeinsparung bis zu 90%) und Umrüstung von Dauerbeleuchtung mit Bewegungsmeldern, inkl. Ausstattung GMHL mit notwendigen Personalressourcen.
- Verzicht auf die Eisbahn auf dem Markt.
- Unmittelbarer Projektstart zur sukzessiven Umrüstung der Gaslaternen auf LED-Technik (Gasverbrauch entspricht dem Heizbedarf von ca. 100 Privathäusern)
- Überprüfung der Nachtabschaltung von Ampelanlagen, wenn aus Gründen der Verkehrssicherheit leistbar, und Ausbau von Induktionssschleifen.
- Reduzierung der Vorlauftemperatur von Warmwasser in Sporthallen, wo möglich.
- Verzicht auf Public Viewing Events im Freien bei der Fussball-WM in Katar.

Für weitere kurzfristige Maßnahmen: Einrichtung einer Task Force “Energiesparen” mit dediziert (teil-)freigestellten Verwaltungsmitarbeiter*innen, um Energiesparpotentiale zu identifizieren und ihre Umsetzung zu planen und zu begleiten (Vorbild z.B. Hannover, Essen). Ansatzpunkte sind u.a.:

- Reduzierung elektrischer Geräte durch Pooling, z.B. Drucker.
- Freiräumen von Heizkörpern von Möbeln und Gardinen.
- Organisatorische Begleitung, Kommunikation und Umsetzung von Verhaltensänderungen der Mitarbeiter*innen (Energiesparend Lüften, Ausschalten von Geräten, effizient Heizen etc.).
- Austausch von ineffizienten Heizkörpern

Für weitere mittelfristige Maßnahmen (Start sofort): Einführung eines strukturierten “Kommu-

nalen Energiemanagements” zur Identifikation und Umsetzung von nicht- und gering-investiven Maßnahmen ohne Komforteinbußen bis hin zur Zertifizierung als „Kommune mit ausgezeichnetem Energiemanagement“ (Personal und z.T. auch Investitionen sind förderfähig).

Unternehmen

- Ausbau und verstärkte Unterstützung der Nachhaltigkeitsberatung ÖKOPROFIT für Analyse und Umsetzungshilfe von Energie- und CO2-Einsparpotentialen in Lübecker Unternehmen.
- Einrichtung einer Arbeitsgruppe “Gastro” (inkl. DEHOGA, IHK, WiFö etc.) zur freiwilligen Reduzierung von Heizpilzen im Freien.uz7

Private Verbraucher*innen

- Veranstaltung einer Energiesparkonferenz (Vorbild z.B. Lüneburg).
- Durchführung einer umfangreichen Informationskampagne (Vorbild z.B. Köln).

Zudem wird der Bürgermeister aufgefordert, die Umsetzung erfolgreicher Projekte zum Energiesparen aus anderen Städten für eine Umsetzung in Lübeck zu überprüfen. Hierzu zählen z.B.

- Spielerische Energiespar-Challenges wie in Flensburg und Nürnberg
- Energiesparwettbewerbe wie in Ludwigsburg, bei den Stadtwerken München oder für Kitas und Schulen in München
- Mobiler Beratungsservice “Klimamobil” in Düsseldorf

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Anlagen:

Vorsitzende/r
der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

► Nr. VO/2022/11428-01
öffentlich

Lübeck, 19.10.2022

Empfehlung eines Ausschusses

Verantwortliche Bereiche:
3.031 - Fachbereichs-Dienste

Bearbeitung: Angelika Schröder (E-Mail: Angelika.Schroeder@luebeck.de Telefon: 122-3959)

Empfehlung des Ausschusses für Umwelt, Sicherheit und Ordnung: BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN: Energie sparen in Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.01.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Empfehlung:

Die Bürgerschaft hat am 29.09.2022 den Antrag an den Ausschuss für Umwelt und Sicherheit und Ordnung mit anschließend erneuter Beratung in der Bürgerschaft überwiesen.

Empfehlung:
Der Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung empfiehlt der Bürgerschaft mehrheitlich den Beschlussvorschlag in der geänderten Fassung VO 11428-04 abzulehnen .

Begründung:
Der Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung hat sich in seiner Sitzung am 15.11.2022 mit dem unten stehenden Änderungsantrag von Silke Mählenhoff BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN befasst.

Änderungsantrag (VO11428-04):

Als Lübecks Beitrag zur Minderung bei Gas und Strom, zur Einsparung von CO2 und Reduzierung der gestiegenen Kosten für Privat- und Unternehmenskunden, wird der Bürgermeister aufgefordert, schnellstmöglich folgende Energiesparmaßnahmen umzusetzen.

Lübecker Verwaltung

- Sofortiges Austauschprogramm aller Leuchtmittel durch LED-Beleuchtung im Innenbereich (Energieeinsparung bis zu 90%) und Umrüstung von Dauerbeleuchtung mit Bewegungsmeldern, inkl. Ausstattung GMHL mit notwendigen Personalressourcen.

- Planung und Umsetzung der beschleunigten Umrüstung sämtlicher noch nicht umgerüsteter städtischer Fluchtlichtanlagen auf Sportanlagen mit LED-Leuchten innerhalb von max. 3 Jahren, inkl. Ausstattung GMHL mit notwendigen Personalressourcen (bisher geplant: 7 Jahre für nur 14 Sportplätze)

- Unmittelbarer Projektstart zur sukzessiven Umrüstung der Gaslaternen auf LED-Technik (Gasverbrauch entspricht dem Heizbedarf von ca. 100 Privathäusern)

- Für weitere kurzfristige Maßnahmen: Einrichtung einer Task Force “Energiesparen” mit dediziert (teil-)freigestellten Verwaltungsmitarbeiter*innen, um Energiesparpotentiale zu identifizieren und ihre Umsetzung zu planen und zu begleiten (Vorbild z.B. Hannover, Essen).

- Für die Erarbeitung und Umsetzung mittelfristiger Maßnahmen (Start sofort): Einführung eines strukturierten “Kommunalen Energiemanagements” zur Identifikation und Umsetzung von nicht- und gering-investiven Maßnahmen ohne Komforteinbußen bis hin zur Zertifizierung als „Kommune mit ausgezeichnetem Energiemanagement“ (Personal und z.T. auch Investitionen sind förderfähig).

Private Verbraucher*innen

- Veranstaltung einer Energiesparkonferenz (Vorbild z.B. Lüneburg).
- Durchführung einer umfangreichen Informationskampagne (Vorbild z.B. Köln).

Auszug aus der Niederschrift:

Frau Mählenhoff lässt über den Antrag VO/2022/11428 in der geänderten Fassung VO/2022/11428-04 abstimmen.

Abstimmungsergebnis in der geänderten Fassung des TOP 6.2.1 **als Empfehlung für die Bürgerschaft**	einstimmige Annahme	
	einstimmige Ablehnung	
	Ja-Stimmen	2
	Nein-Stimmen	9
	Enthaltungen	1
	Kenntnisnahme	
	Vertagung	
	Ohne Votum	

Anlagen:

Vorsitzende/r
des Ausschusses/Beirates

► Nr. VO/2022/11481
öffentlich

Lübeck, 14.09.2022

Interfraktioneller Antrag

Fraktionen:
Geschäftsstelle der SPD Fraktion

Bearbeitung: Thorsten Philipps (E-Mail: Thorsten.Philipps@luebeck.de Telefon: 122-1035)

SPD-Fraktion und CDU-Fraktion zum Wohnungsmarktkonzept

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
29.09.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Der Bürgermeister wird gebeten, aufgrund der Dringlichkeit ab dem Jahr 2023 sowohl einen Wohnungsmarktbericht und ein Wohnungsmarktkonzept zu erstellen.

1. Der Wohnungsmarktbericht soll die bisherigen statistischen Auswertungen enthalten. Zusätzlich sollen folgende Angaben enthalten sein:

a) Darstellung und Bewertung der Akteur-Strukturdaten am Wohnungsmarkt (wer besitzt welche Wohnungsbestände, wer baut Miet- und Eigentumswohnungen, welche Rolle spielen private Kleinvermieter, Eigentümer und Selbstnutzer).

b) Quantitative und qualitative Erfassung der Haushalte in Lübeck nach Stadtteilen.

c) Quantitative Erfassung des Angebotes nach Stadtteilen an Mietwohnungen nach Mietpreiskategorien (z.B. bis 6,00 €/qm, bis 8 €/qm, bis 10 €/qm, bis 12,00 €/qm, über 12 €/qm)

d) Darstellung der Neubauten und Sanierungen der letzten 5 bis 10 Jahre, der laufenden Wohnungsbauvorhaben und der konkret geplanten Vorhaben (was ist bereits geschafft oder steht kurz bevor den Markt zu entlasten).

2. Das Wohnungsmarktkonzept soll auf Grundlage der bisherigen Bürgerschaftsbeschlüsse (z.B. VO/2019/07446) zur Wohnungsmarkt- und Baulandentwicklung:

a) Prognose der Haushalte für die nächsten 10 Jahre (wenn möglich über 15 Jahre)

b) Darstellung neuer Wohnmodelle (Baugemeinschaften, Tiny Houses, Seniorenwohngemeinschaften) und Ableitung von Chancen und Konsequenzen für die Wohnungsnachfrage.

c) Mögliche Beschleunigungsmaßnahmen für die Erteilung von Plan- und Baugenehmigungen aufzeichnen.

d) Mögliche Maßnahmen zum Ausgleich negativer Folgen von konjunkturellen Einbrüchen

e) Abgleich von Angebot (Zeitpunkt der Analyse) und aktueller Nachfrage (was muss noch auf den Weg gebracht werden).

f) Abgestimmte Priorisierung von Entwicklungen und Flächen als Ergebnis der Analyse.

ermöglichen.

3. Zur Unterstützung soll eine Arbeitsgruppe aus Verwaltung / Politik / Wohnungswirtschaft und weitere Akteure (z.B. Mietverein) eingerichtet werden. Die Arbeitsgruppe begleitet die Erstellung des Berichts und des Konzeptes, und kann Änderungen und Erweiterungen der Aufgabenstellung empfehlen (diese sollen dann durch den Hauptausschuss beschlossen werden).

4. Es soll eine finanzielle Beteiligung der Wohnungswirtschaft wie beim Wohnungsmarktkonzept 2013 vereinbart bzw. angestrebt werden. Dafür sind die entsprechenden Akteure einzubinden.

Begründung:

Anlagen:

► Nr. VO/2022/11481-01
öffentlich

Lübeck, 30.11.2022

Empfehlung eines Ausschusses

Verantwortliche Bereiche:
5.061 - Fachbereichs-Dienste

Bearbeitung: Wilk Wendorff (E-Mail: wilk.wendorff@luebeck.de Telefon: 122-6063)

Gemeinsame Empfehlung des Ausschuss für Soziales und des Bauausschusses zum Antrag der SPD-Fraktion und CDU-Fraktion zum Wohnungsmarktkonzept

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.01.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Empfehlung:

Antrag:
Der Bürgermeister wird gebeten, aufgrund der Dringlichkeit ab dem Jahr 2023 sowohl einen Wohnungsmarktbericht und ein Wohnungsmarktkonzept zu erstellen.

1. Der Wohnungsmarktbericht soll die bisherigen statistischen Auswertungen enthalten.

Zusätzlich sollen folgende Angaben enthalten sein:

a) Darstellung und Bewertung der Akteur-Strukturdaten am Wohnungsmarkt (wer besitzt welche Wohnungsbestände, wer baut Miet- und Eigentumswohnungen, welche Rolle spielen private Kleinvermieter, Eigentümer und Selbstnutzer).
b) Quantitative und qualitative Erfassung der Haushalte in Lübeck nach Stadtteilen.
c) Quantitative Erfassung des Angebotes nach Stadtteilen an Mietwohnungen nach Mietpreiskategorien (z.B. bis 6,00 €/qm, bis 8 €/qm, bis 10 €/qm, bis 12,00 €/qm, über 12 €/qm)
d) Darstellung der Neubauten und Sanierungen der letzten 5 bis 10 Jahre, der laufenden Wohnungsbauvorhaben und der konkret geplanten Vorhaben (was ist bereits geschafft oder steht kurz bevor den Markt zu entlasten).

2. Das Wohnungsmarktkonzept soll auf Grundlage der bisherigen Bürgerschaftsbeschlüsse (z.B. VO/2019/07446) zur Wohnungsmarkt- und Baulandentwicklung:

a) Prognose der Haushalte für die nächsten 10 Jahre (wenn möglich über 15 Jahre)
b) Darstellung neuer Wohnmodelle (Baugemeinschaften, Tiny Houses, Seniorenwohngemeinschaften) und Ableitung von Chancen und Konsequenzen für die Wohnungsnachfrage.
c) Mögliche Beschleunigungsmaßnahmen für die Erteilung von Plan- und Baugenehmigungen aufzeichnen.
d) Mögliche Maßnahmen zum Ausgleich negativer Folgen von konjunkturellen Einbrüchen

e) Abgleich von Angebot (Zeitpunkt der Analyse) und aktueller Nachfrage (was muss noch auf den Weg gebracht werden).
f) Abgestimmte Priorisierung von Entwicklungen und Flächen als Ergebnis der Analyse.

ermöglichen.

3. Zur Unterstützung soll eine Arbeitsgruppe aus Verwaltung / Politik / Wohnungswirtschaft und weitere Akteure (z.B. Mietverein) eingerichtet werden. Die Arbeitsgruppe begleitet die Erstellung des Berichts und des Konzeptes, und kann Änderungen und Erweiterungen der Aufgabenstellung empfehlen (diese sollen dann durch den Hauptausschuss beschlossen werden).

4. Es soll eine finanzielle Beteiligung der Wohnungswirtschaft wie beim Wohnungsmarktkonzept 2013 vereinbart bzw. angestrebt werden. Dafür sind die entsprechenden Akteure einzubinden.

Der Ausschuss für Soziales hat sich in seiner Sitzung am 01.11.2022 mit dem Beschlussvorschlag unter TOP 6.1 befasst und folgende Empfehlung ausgesprochen:

Abstimmungsergebnis:
Für den Antrag: 14 Stimmen
Der Ausschuss für Soziales stimmt dem Antrag einstimmig zu.

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 07.11.2022 mit dem Beschlussvorschlag unter TOP 4.2 befasst und folgende Empfehlung ausgesprochen:

Abstimmungsergebnis:
Der Vorsitzende lässt über Punkt 2 c) des Antrags abstimmen.
Für den Antrag: 14 Stimmen
Der Bauausschuss stimmt dem Punkt 2 c) des Antrags einstimmig zu.

Der Vorsitzende lässt über die Punkte 1 a) – d) und 2 a), 2 b), 2 d) – f) sowie die Punkte 3 und 4 abstimmen.
Für den Antrag 11 Stimmen
Gegen den Antrag: 3 Stimmen
Der Bauausschuss stimmt den Punkten 1 a) – d) und 2 a), 2 b), 2 d) – f) sowie den Punkten 3 und 4 des Antrags mehrheitlich zu.

Begründung:

Anlagen:

Vorsitzende/r
des Ausschusses/Beirates

**LINKE-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck**

DIE LINKE ► Nr. VO/2022/11749
öffentlich

Lübeck, 14.12.2022

Antrag

Bearbeitung: Hans-Jürgen Martens (E-Mail: Telefon: 122-2372)

DIE LINKE: Sofortmaßnahmen Kindertagespflege

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.01.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

1. Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck stellt im Rahmen einer Soforthilfemaßnahme je Kindertagesstelle 800 € zur Verfügung.

2. Der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck beauftragt die Verwaltung, bis zur Bürgerschaftssitzung im März ein Finanzierungskonzept für die mittelfristige Unterstützung der Tagespflegeeinrichtungen in der Hansestadt Lübeck zu erstellen. Dies soll in Kooperation mit der Interessensvertretung der Tageseinrichtungen, sowie in Bezug auf die bis dahin hoffentlich konkretisierten, zur Verfügung gestellten Landesmittel geschehen.

3. Vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Energiekrise, soll dem Jugendhilfeausschuss über die Situation in der Kindertagespflege in den kommenden Sitzungen jeweils kurz Bericht erstattet werden.

Begründung:
Die Energiekrise v.a. aufgrund des Ukraine-Krieges stellt die Tagespflegeeinrichtungen im Kreis bereits jetzt, aber noch mehr ab dem kommenden Jahr vor erhebliche finanzielle Herausforderungen, da Mehrkosten derzeit nicht durch Beiträge oder Zuschüsse ausgeglichen werden können und kurzfristig keine anderen unterstützenden Maßnahmen für die Kindertagespflegeeinrichtungen verfügbar sind. Es ist, so war den diesbezüglichen Ausführungen am vergangenen Montag im Jugendhilfeausschuss zu entnehmen, rasch mit existenziellen Bedrohungen für einige Einrichtungen zu rechnen. Diese Situation muss akut kompensiert und mittelfristig strukturell geregelt werden.

Anlagen:

Vorsitzende/r
der Fraktion Die Linke

**FDP-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck**

► Nr. VO/2023/11796
öffentlich

Lübeck, 12.01.2023

Antrag

Bearbeitung: Natalie Beisiegel (E-Mail: natalie.beisiegel@luebeck.de Telefon: 122-1051)

FDP: Städtische Parkflächen mit PV-Anlagen überdachen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.01.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Der Bürgermeister wird beauftragt bis zur Bürgerschaftssitzung im Juni/ Ende Q2-23 zu prüfen, ob und wieweit und es sinnvoll und wirtschaftlich ist, die städtischen PKW-Parkplatzflächen mit PV-Anlagen zu überdachen.

Beschlusstext zur Bekanntgabe im öffentlichen Teil:
(nur bei nichtöffentlichen Vorlagen)

Begründung:
Parkplätze mit einem Solardach zu versehen bedeutet nicht nur zusätzliche Stromerzeugung sondern bietet den darunter abgestellten Fahrzeugen (evtl. inkl. Fahrrädern und E-Scootern usw) Schutz vor der Witterung und direkter Sonneneinstrahlung. Die Idee, gleichzeitig auch Ladesäulen für Elektroautos/E-Bikes usw zu installieren, drängt sich dabei nahezu von selbst auf. Außerdem tragen diese Anlagen zur effizienten Nutzung versiegelter Flächen ohne zusätzlichen Flächenverbrauch und ohne die Umwandelung von Naturflächen oder landwirtschaftlichen Flächen bei und produzieren CO^2 neutrale Energie.
In den Prüfauftrag einzubinden sind ggf die KWL sowie die Stadtwerke Lübeck. Das Ergebnis soll bis Ende 2023 inkl. einer Kostenschätzung dem Bau- und dem Hauptausschuss sowie der Bürgerschaft entgegengebracht werden.

Anlagen:

Vorsitzende/r
der FDP-Fraktion

**LINKE-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck**

DIE LINKE ► **Nr. VO/2023/11798**
öffentlich

Lübeck, 12.01.2023

Antrag

Bearbeitung: Hans-Jürgen Martens (E-Mail: Telefon: 122-2372)

DIE LINKE: Hilfsfonds für nicht selbstverschuldeten Energieschulden

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.01.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, einen Hilfsfonds für Menschen in Lübeck einzurichten, der bei nicht selbstverschuldeten Energieschulden greift.

Leistungsberechtigt sollen Menschen sein, die
- keinen Anspruch auf soziale Leistungen haben/nicht leistungsberechtigt sind
- die von Energiesperren bedroht sind
- denen auf Grund von Energieschulden eine Privatinsolvenz droht
- durch die Energieschulden von Wohnungsverlust bedroht sind
- die gezwungen wären ihre Altersvorsorge aufzukündigen

2. Der Hilfsfonds soll 200.000 Euro betragen.

3. Der Hilfsfonds soll von den Beratungsstellen der sozialen Sicherung für besondere Lebenslagen verwaltet werden.

4. Sollte es eine Hilfsleistung von Land und Bund geben, die diesem Hilfsfonds entspricht, greift diese zu erst.

5. Die Leistung ist nicht rückzahlungspflichtig.

Begründung:
erfolgt mündlich

Anlagen:

Vorsitzende/r
der Fraktion Die Linke

► Nr. VO/2023/11815
öffentlich

Lübeck, 16.01.2023

Interfraktioneller Antrag

Fraktionen:
Geschäftsstelle der SPD Fraktion

Bearbeitung: Sandra Odendahl (E-Mail: sandra.odendahl@luebeck.de Telefon: 122-1035)

Antrag der SPD und CDU, Verkehrsberuhigung Hansering

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.01.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	
26.01.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	

Antrag:
Der Bürgermeister wird gebeten, sich dafür einzusetzen, dass zur Verbesserung der Verkehrssicherheit im Stadtteilzentrum Hansering dieser Bereich als verkehrsberuhigter Geschäftsbereich mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h ausgewiesen wird. Zudem soll berichtet werden, wie im Hansering durch bauliche Maßnahmen (z. B. Verkehrsinsel in der Mitte der Ladenzeile) eine sichere Querungshilfe für die zunehmend ältere Bevölkerung eingerichtet werden kann.

Begründung:
Die Ladenzeile Hansering ist als Stadtteilzentrum ein zentraler Versorgungsbereich in St. Lorenz Süd und somit ein Bereich mit deutlich erhöhtem Verkehrsaufkommen (Fußgänger:innen, Fahrradfahrer:innen und Kfz). Das Zentrum ist geprägt durch ein vielfältiges Einzelhandels- und Dienstleistungsangebot und einem großen gastronomischen Angebot im Außenbereich. Zudem wurde dort im Rahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit auch ein Kindertreff eingerichtet. Der dortige Verkehrsraum ist- überwiegend bedingt durch den ruhenden Kfz- Verkehr- für viele Nutzer:innen des Stadtteilzentrums nur schwer zu überschauen. Dadurch kommt es gerade bei Kindern und älteren Menschen oftmals zu Verunsicherungen und Gefährdungen, wenn sie dort die Straße queren müssen. Diesem Missstand soll durch die beantragten Maßnahmen abgeholfen werden.

Anlagen: